Reichs-Gesetzblatt.

1911.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 2. Januar bis 27. Dezember 1911 nebst zwei Abkommen vom Jahre 1906, einem Vertrage vom Jahre 1909 und einem Vertrage, zwei Abkommen, einer Vereinbarung und vier Bekanntmachungen vom Jahre 1910.

(Von Nr. 3834 bis einschl. Nr. 4000.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 73.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Postzeitungsamte.

Chronologische Übersicht

der im Reichs-Gesetzblatte vom Jahre 1911 enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1906	**1911**				
26. Sept.	13. Jan.	Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen.	2	3836	5–15
26. —	13. —	Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.	2	3838	17–23
1909					
13. Nov.	31. Aug.	Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	49	3931	887–892
1910					
4. Mai	18. Mai	Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.	26	3889	209–214
6. Juni	4. April	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze.	14	3863	103–105
11. Aug.	31. Aug.	Abkommen, betreffend Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie.	47	3928	875–880
31. Okt.	31. —	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles.	49	3932	892–893

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1910	**1911**				
23. Dez.	4. Jan.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911.	1	3834	1
27. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	1	3835	1–3
31. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, sowie den Beitritt Italiens und Schwedens zu diesem Abkommen.	2	3837	16–17
31. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern und den Beitritt Italiens, Großbritanniens und Irlands, sowie Spaniens zu diesem Abkommen.	2	3839	23–24
1911					
2. Jan.	14. —	Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.	3	3840	25–26
6. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	3	3841	26–27
13. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	4	3842	29
17. —	23. —	Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali.	4	3843	30

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
22. Jan.	13. Febr.	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911.	5	3845	32
30. —	13. April	Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten.	19	3872	175–178
6. Febr.	13. Febr.	Gesetz, betreffend Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung.	5	3844	31–32
7. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Dritten Bureauausstellung in Berlin 1911.	5	3846	32
14. —	18. —	Zuwachssteuergesetz.	6	3847	33–56
15. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	8	3850	60
18. —	21. —	Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China.	7	3848	57
20. —	24. —	Gesetz, betreffend die bei einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	8	3849	59
26. —	4. März	Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.	9	3851	61
28. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten.	10	3853	63–65
28. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Muster und Warenzeichen auf Ausstellungen in München 1911.	10	3854	65
1. März	4. —	Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.	9	3852	62
3. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.	11	3857	68–94

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
4. März	13. März	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.	10	3855	66
8. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	11	3858	95
10. —	14. —	Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt.	11	3856	67
15. —	4. Nov.	Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen.	55	3945	915–917
16. —	2. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	23	3885	195–203
20. —	31. März	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Monaco und den Beitritt der Französischen Kolonien, Niederländisch Indiens und der Südafrikanischen Union zu demselben Vertrage.	13	3862	101
22. —	4. April	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Paraguay zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.	14	3864	105
23. —	30. März	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Tapeten-Ausstellung Hamburg 1911.	12	3860	98
27. —	30. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dezember 1909 erhalten haben.	12	3859	97
27. —	31. —	Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.	13	3861	99–100
31. —	21. April	Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln.	20	3876	181–182

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
4. April	13. April	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Januar 1911 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten.	19	3873	178
5. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	15	3865	107–112
5. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	18	3869	169–170
6. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland und Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung.	17	3868	161–167
6. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen.	19	3874	179–180
7. —	7. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1911.	16	3866	113–144
7. —	7. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete für 1911.	16	3867	145–160
7. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen.	18	3870	171–173
8. —	12. —	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	18	3871	174
10. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen.	19	3875	180

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
10. April	21. April	Zweite Ergänzung des Besoldungsgesetzes.	20	3877	182–184
10. —	1. Mai	Verordnung, betreffend die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten.	22	3880	191
15. —	24. April	Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete für 1910.	21	3878	185–186
15. —	24. —	Reichsbesteuerungsgesetz.	21	3879	187–190
25. —	1. Mai	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	22	3881	192
25. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911.	24	3886	205
27. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung.	22	3882	192–193
27. —	1. —	Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala.	22	3883	193
28. —	1. —	Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarung.	22	3884	194
28. —	10. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Südafrikanischen Union und Südrhodesiens zu dem am 26. September 1906 zu Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.	25	3888	207
29. —	6. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	24	3887	205–206
2. Mai	14. Juli	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden.	38	3915	275–473

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
5. Mai	18. Mai	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Schweiz zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.	26	3890	215
9. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre.	26	3891	215
11. —	18. —	Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891.	27	3893	217
13. —	18. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	26	3892	216
14. —	18. —	**Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.**	27	3894	218
17. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Februar 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster.	28	3895	219–223
18. —	22. Juni	Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen.	33	3905	250
19. —	27. Mai	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	28	3896	223
24. —	10. Juni	Kaiserliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908.	31	3901	244
31. —	6. —	Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens.	29	3897	225–233
31. —	6. —	Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen.	29	3898	234–239

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
31. Mai	16. Juni	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Marokkos zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906.	32	3902	245
6. Juni	10. —	Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes.	30	3899	241–242
6. —	10. —	Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang.	31	3900	243–244
15. —	22. —	Gesetz, betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags.	33	3903	247–248
15. —	24. —	Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan.	34	3906	251
17. —	22. —	Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern.	33	3904	248–249
17. —	24. —	Bekanntmachung, betreffend eine zur Ausführung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 zwischen beiden Teilen am 19. Januar 1911 getroffene Verständigung.	34	3907	252
18. —	3. Juli	Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.	35	3908	253–254
24. —	16. —	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan nebst zugehörigem Zollabkommen.	40	3918	477–503
26. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	35	3909	255–256
27. —	30. Dez.	Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-belgische Grenze.	72	3996	1149–1151
28. —	3. Juli	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.	35	3910	256
28. —	3. —	Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.	35	3911	256–264

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
30. Juni	8. Juli	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903.	37	3914	274
3. Juli	8. —	Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen.	37	3913	267–273
5. —	5. —	Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar.	36	3912	265
6. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes.	39	3916	475
10. —	14. —	Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten.	39	3917	475–476
14. —	26. —	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes.	41	3919	505–508
17. —	26. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	41	3920	508
19. —	1. Aug.	Reichsversicherungsordnung.	42	3921	509–838
19. —	1. —	Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung.	42	3922	839–860
22. —	4. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für eine Anzahl seiner Kolonien und Besitzungen sowie Luxemburgs zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel.	43	3923	861
31. —	10. —	Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatswesens.	45	3925	867–869
1. Aug.	5. —	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen.	44	3924	863–865

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
7. Aug.	17. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	46	3926	871
9. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	46	3927	872–873
10. —	20. Sept.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der deutsch-englischen Yola-Croßschnellen Grenzexpedition von Anfang September 1908 bis Ende April 1909 als Kriegsjahr.	51	3937	905
12. —	31. Aug.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 11. August 1910 abgeschlossenen Abkommens zur Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie und den Austausch der Ratifikationsurkunden.	47	3928a	881
20. —	31. —	Bekanntmachung über die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 und des zwischen denselben beiden Teilen am 31. Oktober 1910 abgeschlossenen Vertrags, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des andern vertragschließenden Teiles, sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden.	49	3933	894
21. —	26. —	Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911.	48	3930	885
23. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	47	3929	881–883
23. —	31. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	47	3929a	883–884

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
26. Aug.	8. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Schweden und durch Rumänien, sowie den Beitritt der Republik Costarica zu dem Abkommen.	50	3935	896
28. —	8. —	Bekanntmachung über die weitere Ratifikation eines der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Schweden.	50	3934	895
7. Sept.	20. —	Gesetz, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten.	51	3936	897–905
11. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses.	52	3938	907
15. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in den Deutschen Schutzgebieten.	52	3939	908
15. —	8. Dez.	Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe.	63	3965	961–963
20. —	27. Sept.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	52	3940	908
22. —	9. Okt.	Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der französischen Kolonie Algerien und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen.	53	3941	909

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
30. Sept.	9. Okt.	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908.	53	3942	910
16. Okt.	26. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	54	3943	911–914
18. —	26. —	Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Panama.	54	3944	914
30. —	4. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	55	3946	917
31. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Ungarns zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht.	56	3947	919
4. Nov.	13. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	57	3949	921
5. —	9. —	Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons.	56	3948	920
6. —	20. —	Verordnung, betreffend die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Ostafrika.	60	3957	953
8. —	13. —	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu der am 3. Dezember 1903 abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber.	57	3950	922
8. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	59	3954	945–949
8. —	5. Dez.	Eichordnung für das Deutsche Reich.	62	3964	960
9. —	13. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.	57	3951	922

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
9. Nov.	13. Nov.	Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 10./15. August 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster.	57	3952	922–935
9. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.	59	3955	949–950
10. —	13. —	Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken.	58	3953	937–944
11. —	20. —	Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig.	60	3958	954
14. —	17. —	Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen.	59	3956	951–952
20. —	27. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben).	61	3959	955
21. —	5. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.	62	3961	957
21. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Persien, den Beitritt Persiens zum Zusatzabkommen vom gleichen Tage und den Beitritt der Belgischen Kongo-Kolonie zu beiden Abkommen.	63	3966	963
24. —	27. Nov.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln.	61	3960	956
24. —	5. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten.	62	3962	958

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
25. Nov.	5. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	62	3963	959
27. —	8. —	Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Portugal.	63	3967	964
30. —	12. —	Bestimmung des Reichskanzlers über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten.	65	3970	967–969
2. Dez.	12. —	Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Bayerischen Gewerbeschau 1912 in München.	65	3971	969
7. —	8. —	Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags.	64	3968	965
8. —	8. —	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag.	64	3969	965
11. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Zanzibar zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903.	66	3972	971
12. —	22. —	Gesetz, betreffend Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete.	67	3975	973
14. —	22. —	Bekanntmachung über die Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens.	66	3973	971
14. —	22. —	Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Portugal.	66	3974	972
16. —	22. —	Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900.	67	3976	974
16. —	22. —	Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	67	3977	974

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	1911				
18. Dez.	29. Dez.	Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre.	69	3983	1063-1064
18. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung.	69	3984	1064
18. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte.	69	3985	1065-1074
18. —	29. —	Bekanntmachung, betreffend die Eichgebührenordnung.	69	3986	1074-1082
20. —	28. —	Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	68	3978	975
20. —	28. —	Hausarbeitsgesetz.	68	3980	976-985
20. —	28. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes.	68	3981	985-988
20. —	28. —	Versicherungsgesetz für Angestellte.	68	3982	989-1061
20. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung.	73	3999	1155
21. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung.	70	3991	1130-1132
21. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste.	72	3997	1151-1152
22. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung.	70	3992	1132-1133
23. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche.	68	3979	975
23. —	28. —	Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung.	70	3993	1133

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stückes.	Nr. des Gesetzes usw.	Seiten.
1911	**1911**				
23. Dez.	29. Dez.	Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou.	71	3994	1135–1136
23. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.	72	3998	1153–1154
24. —	28. —	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts.	70	3987	1083–1094
24. —	28. —	Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden.	70	3988	1094–1095
24. —	28. —	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter.	70	3989	1095–1107
24. —	28. —	Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter.	70	3990	1107–1130
24. —	30. —	Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben.	72	3995	1137–1149
27. —	30. —	Bekanntmachung, betreffend die Kündigungsbestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags und des zugehörigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 24 Juni 1911.	73	4000	1155–1157
		Druckfehler-Berichtigung.			
3. Juli	8. Juli	Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen:	37	3913	—
		statt »Hallingen« ist zu setzen »Hollingen«.			272
		Berichtigung ist bekannt gemacht.	43	—	862

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Reichs-Gesetzblatt.

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
FEB 15 1911

Jahrgang 1911.

Nr. 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911. S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 1.

(Nr. 3834.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911. Vom 23. Dezember 1910.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die im nächsten Jahre in Dresden stattfindende Internationale Hygiene-Ausstellung.

Berlin, den 23. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
von Jonquières.

(Nr. 3835.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. Dezember 1910.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1910, Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 481 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Im Abschnitt Schweden.

Unter A. Von schwedischen Verwaltungen betriebene Strecken (S. 504) sind mit Wirkung vom 16. Januar 1911 neu hinzugefügt:

8. Bergslagernas-Eisenbahnen.
9. Blekinge Küstenbahnen.

Ausgegeben zu Berlin den 4. Januar 1911.

Google

10. Boràs-Alfveſta-Eiſenbahn.
11. Börringe-Öſtratorps-Eiſenbahn.
12. Dala-Hälſinglands-Eiſenbahn.
13. Dalslands-Eiſenbahn.
14. Frövi-Ludvika-Eiſenbahn.
15. Gäfle-Dala-Eiſenbahn.
16. Göteborg-Boràs-Eiſenbahn.
17. Hälſingborg-Häßleholms och Klippan-Eslöfs-Eiſenbahnen.
18. Härnöſand-Solleſteà-Eiſenbahnen.
19. Hvetlanda-Säfsjö-Eiſenbahn.
20. Kalmar-Eiſenbahn.
21. Kalmar-Berga-Eiſenbahn.
22. Kalmar-Torſàs-Eiſenbahn.
23. Karlskrona-Växjö-Eiſenbahn.
24. Karlſtad-Munkfors-Eiſenbahn.
25. Käflinge-Barſebäcks-Eiſenbahn.
26. Landskrona und Hälſingborgs-Eiſenbahnen.
27. Landskrona-Käflinge-Eiſenbahn.
28. Landskrona-Käflinge-Sjöbo-Eiſenbahn.
29. Lund-Refvinge-Eiſenbahn.
30. Lödöſe-Lilla-Edets-Eiſenbahn.
31. Malmö-Yſtads-Eiſenbahn.
32. Marieſtad-Moholms-Eiſenbahn.
33. Mellerſta Södermanlands-Eiſenbahn.
34. Mora-Vänerns-Eiſenbahn.
35. Nordmark-Klarälfvens-Eiſenbahn (Hagfors-Munkfors; Edebäck-Sjögränd).
36. Norra Södermanlands-Eiſenbahn.
37. Norsholm-Väſtervik-Hultsfreds-Eiſenbahnen.
38. Nybro-Säfsjöſtröms-Eiſenbahn.
39. Näßjö-Oskarshamns-Eiſenbahn.
40. Ozelöſund-Flen-Väſtmanlands-Eiſenbahn.
41. Siljans-Eiſenbahn.
42. Skåne-Smålands-Eiſenbahn.
43. Stockholm-Roslagens-Eiſenbahnen.
44. Stockholm-Saltsjöns-Eiſenbahn.
45. Stockholm-Väſteràs-Bergslagens-Eiſenbahnen.
46. Södra Dalarnes-Eiſenbahn.
47. Tidaholms-Eiſenbahn.
48. Uppſala-Gäfle-Eiſenbahn.
49. Växjö-Alfveſta-Eiſenbahn.
50. Yſtad-Brösarps-Eiſenbahn.
51. Yſtad-Eslöfs-Eiſenbahn.

Go gle

52. Ystad–Gärsnäs–S:t Olofs-Eisenbahn.
53. Ystad–Skifarps-Eisenbahn.
54. Atwidaberg–Bjärka-Säby-Eisenbahn.
55. Örebro–Köpings-Eisenbahn.
56. Östra Central-Eisenbahn.

Unter B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden (S. 504), sind die Nummern 8 und 9 durch 57 und 58 ersetzt.

II. Im Abschnitt Deutschland ist in der vorletzten Zeile der Anmerkung (S. 488) die Zahl 9 in 58 geändert.

III. Im Abschnitt Dänemark ist am Schlusse der Anmerkung (S. 495) die Zahl 8 in 57 geändert.

Berlin, den 27. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

Wackerzapp.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

GENERAL LIBRARY
FEB 16 1911

Jahrgang 1911.

Nr. 2.

Inhalt: Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. S. 5. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, sowie den Beitritt Italiens und Schwedens zu diesem Abkommen. S. 16. — Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 17. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern und den Beitritt Italiens, Großbritanniens und Irlands, sowie Spaniens zu diesem Abkommen. S. 23.

(Nr. 3836.) Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. Vom 26. September 1906.

(Übersetzung.)

Convention internationale

sur

l'interdiction du travail de nuit des femmes employées dans l'industrie.

Internationales Abkommen

über

das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; Sa Majesté le Roi de Danemark; Sa Majesté le Roi d'Espagne; Le Président de la République Française;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn, Seine Majestät der König der Belgier, Seine Majestät der König von Dänemark, Seine Majestät der König von Spanien, der Präsident

Ausgegeben zu Berlin den 13. Januar 1911.

Google

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral Suisse,

der Französischen Republik, Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw., Seine Majestät der König von Schweden, der Schweizerische Bundesrat,

Désirant faciliter le développement de la protection ouvrière par l'adoption de dispositions communes,

Ont résolu de conclure à cet effet une convention concernant le travail de nuit des femmes employées dans l'industrie, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung des Arbeiterschutzes durch Annahme gemeinsamer Bestimmungen zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen über die Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence M. Alfred de Bülow, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne,

M. Caspar, Directeur à l'Office de l'Intérieur de l'Empire,

M. Frick, Conseiller intime supérieur de gouvernement et Conseiller rapporteur au Ministère prussien du Commerce et de l'Industrie,

M. Eckardt, Conseiller de légation actuel et Conseiller rapporteur à l'Office des Affaires étrangères de l'Empire;

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz Allerhöchstihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern Herrn Alfred von Bülow,

den Direktor im Reichsamt des Innern Herrn Caspar,

den Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe Herrn Frick,

den Wirklichen Legationsrat und vortragenden Rat im Auswärtigen Amte Herrn Eckardt,

Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi Apostolique de Hongrie:

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

Son Excellence M. le Baron Heidler de Egeregg et Syrgenstein, Son Conseiller intime actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne,

Pour l'Autriche:

M. le Dr. Franz Müller, Conseiller ministériel au Ministère J. R. du Commerce,

Pour la Hongrie:

M. Nicolas Gerster, Inspecteur supérieur d'industrie Royal hongrois;

Sa Majesté le Roi des Belges:

Son Excellence M. Maurice Michotte de Welle, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne,

M. Jéan Dubois, Directeur général de l'Office du Travail au Ministère de l'Industrie et du Travail;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. Henrik Vedel, Chef de bureau au Ministère de l'Intérieur;

Sa Majesté le Roi d'Espagne:

M. Bernardo Alméida y Herreros, Chargé d'Affaires à Berne;

Seine Majestät der Kaiser von Österreich, König von Böhmen usw. und Apostolischer König von Ungarn,

für Österreich und Ungarn:

Seine Exzellenz Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern Herrn Baron Heidler von Egeregg und Syrgenstein,

für Österreich:

den Ministerialrat im K. K. Handelsministerium Herrn Dr. Franz Müller,

für Ungarn:

den Königlich Ungarischen Gewerbeoberinspektor Herrn Nikolas Gerster,

Seine Majestät der König der Belgier:

Seine Exzellenz den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern Herrn Maurice Michotte de Welle,

den Generaldirektor des Arbeitsamts im Ministerium für Gewerbe und Arbeit Herrn Jean Dubois,

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Bureauchef im Ministerium des Innern Herrn Henrik Vedel,

Seine Majestät der König von Spanien:

den Geschäftsträger in Bern Herrn Bernardo Alméida y Herreros,

Google

Le Président de la République Française:

Son Excellence M. Paul Révoil, Ambassadeur à Berne,

M. Arthur Fontaine, Directeur du Travail au Ministère du Commerce, de l'Industrie et du Travail;

Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Possessions Britanniques au delà des Mers, Empereur des Indes:

M. Herbert Samuel, Membre du Parlement, Sous-Secrétaire d'Etat parlementaire au Ministère de l'Intérieur,

M. Malcolm Delevingne, du Ministère de l'Intérieur;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence M. le Comte Roberto Maglianо di Villar San Marco, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne,

M. le Prof. Montemartini, Directeur de l'Office du Travail près le Ministère Royal de l'Agriculture et du Commerce;

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. Henri Neuman, Conseiller d'Etat;

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le Comte de Rechteren Limpurg Almelo, Son Cham-

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz den Botschafter in Bern Herrn Paul Révoil,

den Direktor der Arbeitsabteilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit Herrn Arthur Fontaine,

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Besitzungen, Kaiser von Indien:

das Mitglied des Parlaments, parlamentarischen Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Herrn Herbert Samuel,

Herrn Malcolm Delevingne, im Ministerium des Innern,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern Herrn Grafen Roberto Magliano di Villar San Marco,

den Direktor des Arbeitsamts bei dem Königlichen Ministerium für Ackerbau und Handel Herrn Professor Montemartini,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

den Staatsrat Herrn Henri Neuman,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Allerhöchstihren Kammerherrn, Ministerresidenten in Bern Herrn

Google

bellan, Ministre-Résident à Berne,
M. le Dr. L. H. W. Regout, Membre de la Première Chambre des Etats-Généraux;

Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.:
Son Excellence M. Alberto d'Oliveira, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne;

Sa Majesté le Roi de Suède:
M. Alfred de Lagerheim, ancien Ministre des Affaires étrangères, Directeur général et Chef du Collège Royal du Commerce;

Le Conseil Fédéral Suisse:
M. Emile Frey, ancien Conseiller fédéral,
M. le Dr. Franz Kaufmann, Chef de la Division de l'Industrie au Département fédéral du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture,
M. Adrien Lachenal, ancien Conseiller fédéral, Député au Conseil des Etats,
M. Joseph Schobinger, Conseiller national,
M. Henri Scherrer, Conseiller national,
M. John Syz, Président de l'Association suisse des filateurs, tisserands et retordeurs,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ont successivement discuté et adopté les dispositions suivantes:

Grafen von Rechteren Limpurg Almelo,
das Mitglied der Ersten Kammer der Generalstaaten Herrn Dr. L. H. W. Regout,

Seine Majestät der König von Portugal und Algarvien usw.:
Seine Exzellenz den außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern Herrn Alberto d'Oliveira,

Seine Majestät der König von Schweden:
den vormaligen Minister des Äußern, Generaldirektor und Chef des Königlichen Handelskollegiums Herrn Alfred von Lagerheim,

Der Schweizerische Bundesrat:
den Altbundesrat Herrn Emile Frey,
den Chef der Industrieabteilung im Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement Herrn Dr. Franz Kaufmann,
den Altbundesrat, Ständerat Herrn Adrien Lachenal,
den Nationalrat Herrn Joseph Schobinger,
den Nationalrat Herrn Henri Scherrer,
den Präsidenten des Schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirnervereins Herrn John Syz,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen nach einander beraten und angenommen haben:

Google

Article premier.

Le travail industriel de nuit sera interdit à toutes les femmes, sans distinction d'âge, sous réserve des exceptions prévues ci-après.

La présente Convention s'applique à toutes les entreprises industrielles où sont employés plus de dix ouvriers et ouvrières; elle ne s'applique en aucun cas aux entreprises où ne sont employés que les membres de la famille.

A chacun des Etats contractants incombe le soin de définir ce qu'il faut entendre par entreprises industrielles. Parmi celles-ci seront en tout cas comprises les mines et carrières, ainsi que les industries de fabrication et de transformation des matières; la législation nationale précisera sur ce dernier point la limite entre l'industrie, d'une part, l'agriculture et le commerce, d'autre part.

Artikel 1.

Die gewerbliche Nachtarbeit ſoll für alle Arbeiterinnen ohne Unterſchied des Alters verboten ſein, unter Vorbehalt der nachſtehend vorgeſehenen Ausnahmen.

Das gegenwärtige Abkommen findet auf alle gewerblichen Betriebe Anwendung, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beſchäftigt werden; es findet in keinem Falle auf Betriebe Anwendung, in denen nur Familienmitglieder beſchäftigt werden.

Jedem der vertragſchließenden Staaten liegt es ob, zu beſtimmen, was unter gewerblichen Betrieben zu verſtehen iſt. Jedenfalls ſollen darin einbegriffen ſein die Bergwerke und Steinbrüche ſowie die Gewerbebetriebe, die ſich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohſtoffen befaſſen. Die Geſetzgebung jedes Landes ſoll in letzterer Hinſicht die Grenze ziehen zwiſchen dem Gewerbe einerſeits und der Landwirtſchaft und dem Handel andererſeits.

Article 2.

Le repos de nuit visé à l'article précédent aura une durée minimum de onze heures consécutives; dans ces onze heures, quelle que soit la législation de chaque Etat, devra être compris l'intervalle de dix heures du soir à cinq heures du matin.

Toutefois, dans les Etats où le travail de nuit des femmes adultes employées dans l'industrie n'est pas encore réglementé, la durée du repos ininterrompu pourra, à titre transitoire et pour une période de trois ans au plus, être limitée à dix heures.

Artikel 2.

Die Nachtruhe, die der vorhergehende Artikel im Auge hat, ſoll eine Dauer von mindeſtens elf auf einander folgenden Stunden haben; in dieſe elf Stunden muß, wie auch ſonſt die Geſetzgebung eines jeden Staates ſein mag, der Zeitraum zwiſchen 10 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens einbegriffen ſein.

Jedoch kann in den Staaten, in denen die Nachtarbeit der erwachſenen gewerblichen Arbeiterinnen noch nicht geordnet iſt, die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe übergangsweiſe für eine Zeit von höchſtens drei Jahren auf zehn Stunden beſchränkt werden.

Google

Article 3.

L'interdiction du travail de nuit pourra être levée:

1° en cas de force majeure, lorsque dans une entreprise se produit une interruption d'exploitation impossible à prévoir et n'ayant pas un caractère périodique;

2° dans le cas où le travail s'applique soit à des matières premières, soit à des matières en élaboration, qui seraient susceptibles d'altération très rapide, lorsque cela est nécessaire pour sauver ces matières d'une perte inévitable.

Artikel 3.

Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft gesetzt werden:

1. im Falle höherer Gewalt, sofern in einem Betrieb eine Arbeitsunterbrechung eintritt, die unmöglich vorherzusehen war und sich nicht zeitweilig wiederholt;

2. falls die Arbeit solche Rohstoffe oder in Bearbeitung befindliche Stoffe, die einer sehr schnellen Veränderung unterliegen, zum Gegenstande hat, sofern es zur Bewahrung der Stoffe vor sonst unvermeidlichem Verderben notwendig ist.

Article 4.

Dans les industries soumises à l'influence des saisons, et en cas de circonstances exceptionelles pour toute entreprise, la durée du repos ininterrompu de nuit pourra être réduite à dix heures, soixante jours par an.

Artikel 4.

Die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe kann in den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerben und bei dem Vorhandensein außerordentlicher Umstände in allen Betrieben an sechzig Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Article 5.

A chacun des Etats contractants incombe le soin de prendre les mesures administratives qui seraient nécessaires pour assurer sur son territoire la stricte exécution des dispositions de la présente Convention.

Les Gouvernements se communiqueront par la voie diplomatique les lois et règlements sur la matière de la présente Convention qui sont ou seront en vigueur dans leurs pays, ainsi que les rapports périodiques concernant l'application de ces lois et règlements.

Artikel 5.

Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, diejenigen Verwaltungsmaßregeln zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Gebiete die strenge Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sicherzustellen.

Die Regierungen werden einander die in ihren Ländern über den Gegenstand des gegenwärtigen Abkommens jetzt oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die zeitweilig über deren Anwendung erstatteten Berichte auf diplomatischem Wege mitteilen.

Google

Article 6.

Les dispositions de la présente Convention ne seront applicables à une colonie, possession ou protectorat que dans le cas où une notification à cet effet serait donnée en son nom au Conseil fédéral suisse par le Gouvernement métropolitain.

Celui-ci, en notifiant l'adhésion d'une colonie, possession ou protectorat, pourra déclarer que la Convention ne s'appliquera pas à telles catégories de travaux indigènes dont la surveillance serait impossible.

Article 7.

Dans les Etats hors d'Europe, ainsi que dans les colonies, possessions ou protectorats, lorsque le climat ou la condition des populations indigènes l'exigeront, la durée du repos ininterrompu de nuit pourra être inférieure aux minima fixés par la présente Convention, à la condition que des repos compensateurs soient accordés pendant le jour.

Article 8.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées le 31 décembre 1908 au plus tard auprès du Conseil fédéral suisse.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

La présente Convention entrera en vigueur deux ans après la clôture du procès-verbal de dépôt.

Artikel 6.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete nur Anwendung, falls zu diesem Zwecke in deren Namen dem Schweizerischen Bundesrate von der Regierung des Mutterlandes Nachricht gegeben wird.

Diese Regierung kann mit der Nachricht von dem Beitritt einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Schutzgebiets die Erklärung verbinden, daß das Abkommen auf solche Arten von Eingeborenenarbeiten keine Anwendung findet, bei denen eine Überwachung unmöglich wäre.

Artikel 7.

In den außereuropäischen Staaten sowie in den Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe, sofern das Klima oder die Verhältnisse der eingeborenen Bevölkerung es erfordern, geringer als die in dem gegenwärtigen Abkommen bestimmte Mindestdauer sein, unter der Bedingung, daß dafür ausgleichende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

Artikel 8.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dezember 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrate hinterlegt werden. Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll jedem der vertragschließenden Staaten eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt zwei Jahre nach dem Schlusse des Hinterlegungsprotokolls in Kraft.

Google

Le délai de mise en vigueur est porté de deux à dix ans:

1° pour les fabriques de sucre brut de betterave;
2° pour le peignage et la filature de la laine;
3° pour les travaux au jour des exploitations minières, lorsque ces travaux sont arrêtés annuellement, quatre mois au moins, par des influences climatériques.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von zwei Jahren auf zehn Jahre verlängert:

1. für Rübenrohzuckerfabriken;
2. für Wollkämmereien und -spinnereien;
3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerksbetrieben, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre durch klimatische Einflüsse zum Stillstand gebracht werden.

Article 9.

Les Etats non signataires de la présente Convention sont admis à déclarer leur adhésion par un acte adressé au Conseil fédéral suisse, qui le fera connaître à chacun des autres Etats contractants.

Artikel 9.

Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt in einer Urkunde zu erklären, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem einem jeden der anderen Vertragsstaaten bekanntzugeben ist.

Article 10.

Les délais prévus par l'article 8 pour la mise en vigueur de la présente Convention partiront, pour les Etats non signataires, ainsi que pour les colonies, possessions ou protectorats, de la date de leur adhésion.

Artikel 10.

Der Lauf der im Artikel 8 für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgesehenen Fristen beginnt für die Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, sowie für Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete mit dem Zeitpunkt ihres Beitritts.

Article 11.

La présente Convention ne pourra pas être dénoncée, soit par les Etats signataires, soit par les Etats, colonies, possessions ou protectorats qui adhéreraient ultérieurement, avant l'expiration d'un délai de douze ans à partir de la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications.

Elle pourra ensuite être dénoncée d'année en année.

Artikel 11.

Dieses Abkommen kann sowohl von den Staaten, die es unterzeichnet haben, als auch von den später beitretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten nicht vor Ablauf einer Frist von zwölf Jahren gekündigt werden, die vom Schlusse des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an berechnet wird.

Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Google

Sa dénonciation n'aura d'effet qu'un an après qu'elle aura été adressée par écrit au Conseil fédéral suisse par le Gouvernement intéressé, ou, s'il s'agit d'une colonie, possession ou protectorat, par le Gouvernement métropolitain; le Conseil fédéral la communiquera immédiatement au Gouvernement de chacun des autres Etats contractants.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat, colonie, possession ou protectorat au nom de qui elle aura été adressée.

En Foi de Quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention.

Fait à Berne, le vingt-six septembre mil neuf cent six, en un seul exemplaire, qui demeurera déposé aux archives de la Confédération suisse et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Die Kündigung wird wirksam erst ein Jahr, nachdem sie von der in Betracht kommenden Regierung oder, sofern es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet handelt, von der Regierung des Mutterlandes schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat ergangen ist; der Bundesrat wird die Kündigung unverzüglich der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten mitteilen.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der Kolonie, der Besitzung oder des Schutzgebiets wirksam sein, in dessen oder deren Namen sie ergangen ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Bern, am sechsundzwanzigsten September neunzehnhundertsechs in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt bleiben und wovon eine beglaubigte Abschrift jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege übermittelt werden soll.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) v. Bülow.
(L. S.) Caspar.
(L. S.) Frick.
(L. S.) Eckardt.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

(L. S.) Baron Heidler-Egeregg, Ministre d'Autriche-Hongrie à Berne.

Pour l'Autriche:

(L. S.) Müller.

Pour la Hongrie:

(L. S.) Nicolas Gerster.

Für Deutschland:

(L. S.) von Bülow.
(L. S.) Caspar.
(L. S.) Frick.
(L. S.) Eckardt.

Für Österreich und Ungarn:

(L. S.) Baron Heidler-Egeregg, Minister von Österreich-Ungarn in Bern.

Für Österreich:

(L. S.) Müller.

Für Ungarn:

(L. S.) Nicolas Gerster.

Google

Pour la Belgique:

(L. S.) M. Michotte de Welle.
(L. S.) J. Dubois.

Für Belgien:

(L. S.) M. Michotte de Welle.
(L. S.) J. Dubois.

Pour le Danemark:

(L. S.) H. Vedel.

Sous réserve de la déclaration, faite en séance plénière de la Conférence le 26 septembre 1906 quant à l'article 8.

Für Dänemark:

(L. S.) H. Vedel.

Mit dem in der Plenarsitzung der Konferenz vom 26. September 1906 hinsichtlich des Artikel 8 erklärten Vorbehalte.

Pour l'Espagne:

(L. S.) Bernardo Alméida y Herreros.

Für Spanien:

(L. S.) Bernardo Alméida y Herreros.

Pour la France:

(L. S.) Révoil.
Arthur Fontaine.

Für Frankreich:

(L. S.) Révoil.
Arthur Fontaine.

Pour la Grande-Bretagne:

(L. S.) Herbert Samuel.
(L. S.) Malcolm Delevingne.

Für Großbritannien:

(L. S.) Herbert Samuel.
(L. S.) Malcolm Delevingne.

Pour l'Italie:

(L. S.) R. Magliano.
(L. S.) G. Montemartini.

Für Italien:

(L. S.) R. Magliano.
(L. S.) G. Montemartini.

Pour le Luxembourg:

H. Neuman.

Für Luxemburg:

H. Neuman.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) Rechteren.
L. H. W. Regout.

Für die Niederlande:

(L. S.) Rechteren.
L. H. W. Regout.

Pour le Portugal:

(L. S.) Alberto d'Oliveira.

Für Portugal:

(L. S.) Alberto d'Oliveira.

Pour la Suède:

(L. S.) Alfr. Lagerheim.

Für Schweden:

(L. S.) Alfr. Lagerheim.

Pour la Suisse:

(L. S.) Emile Frey.
F. Kaufmann.
A. Lachenal.
Schobinger.
H. Scherrer.
John Syz.

Für die Schweiz:

(L. S.) Emile Frey.
F. Kaufmann.
A. Lachenal.
Schobinger.
H. Scherrer.
John Syz.

Google

(Nr. 3837.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Österreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritanniens und Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, sowie den Beitritt Italiens und Schwedens zu diesem Abkommen. Vom 31. Dezember 1910.

Das vorstehend abgedruckte, am 26. September 1906 in Bern für Deutschland, für Österreich-Ungarn und zugleich gesondert für Österreich und für Ungarn, für Belgien, sowie für Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Schweden und die Schweiz unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen ist von den genannten Staaten mit Ausnahme Dänemarks, Spaniens, Italiens und Schwedens ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 31. Dezember 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrate hinterlegt worden. In Gemäßheit des Artikel 6 des Abkommens hat die Französische Regierung am 26. März 1909 für Algier und am 15. Januar 1910 für Tunis, sowie die Königlich Großbritannische Regierung am 21. Februar 1908 für Gibraltar, die Goldküste, Nordnigerien, Uganda, Ceylon, Neuseeland, die Fiji-Inseln, die Leeward-Inseln und Trinidad dem Schweizerischen Bundesrate gegenüber Beitrittserklärungen abgegeben.

Zwischen Dänemark, Spanien, Italien und Schweden, von denen die Ratifikationsurkunden zu dem Abkommen bis zum 31. Dezember 1908 nicht hinterlegt worden waren, und den übrigen Signatarmächten ist eine Verständigung dahin getroffen worden, daß es Dänemark, Spanien, Italien und Schweden gleich den Staaten, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, freistehen soll, gemäß Artikel 9 des Abkommens diesem beizutreten. Dementsprechend hat Italien in einer an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Urkunde vom 29. Dezember 1909 und Schweden in einer solchen vom 14. Januar 1910 seinen Beitritt erklärt.

Ferner ist, nachdem der Beitritt Schwedens am 14. Januar 1910 erklärt worden war, zwischen denjenigen Mächten, deren Ratifikationsurkunden bis zum 31. Dezember 1908 hinterlegt worden waren, und Italien, sowie Schweden vereinbart worden, daß das im Artikel 8 Abs. 1 vorgesehene Hinterlegungsprotokoll erst mit dem 14. Januar 1910 als geschlossen gelten und das Abkommen demgemäß für die an der Vereinbarung beteiligten Mächte und für die Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete, für die Beitrittserklärungen bis zum 14. Januar 1910 abgegeben worden sind, mithin für die oben aufgeführten Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete mit Ausnahme von Tunis, am 14. Januar 1912 in Kraft treten soll. Es soll ferner der Lauf der Fristen, die im Artikel 8 Abs. 4 und im Artikel 11 Abs. 1 festgesetzt sind, erst am 14. Januar 1910 beginnen.

Google

Für Tunis und für solche Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete, für welche Beitrittserklärungen noch abgegeben werden sollten, verbleibt es bei der Bestimmung des Artikel 10.

Berlin, den 31. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3838.) Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. September 1906.

(Übersetzung.)

Convention internationale

sur

l'interdiction de l'emploi du Phosphore blanc (jaune) dans l'industrie des allumettes.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi d'Italie; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Conseil Fédéral Suisse,

Désirant faciliter le développement de la protection ouvrière par l'adoption de dispositions communes,

Ont résolu de conclure à cet effet une convention concernant l'emploi

Internationales Abkommen

über

das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, Seine Majestät der König von Dänemark, der Präsident der Französischen Republik, Seine Majestät der König von Italien, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau, Ihre Majestät die Königin der Niederlande, der Schweizerische Bundesrat,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung des Arbeiterschutzes durch Annahme gemeinsamer Bestimmungen zu fördern,

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen über die Verwendung

Google

du phosphore blanc (jaune) dans l'industrie des allumettes, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse:

Son Excellence M. Alfred de Bülow, Son Chambellan et Conseiller intime actuel, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne,

M. Caspar, Directeur à l'Office de l'Intérieur de l'Empire,

M. Frick, Conseiller intime supérieur de gouvernement et Conseiller rapporteur au Ministère prussien du Commerce et de l'Industrie,

M. Eckardt, Conseiller de Légation actuel et Conseiller rapporteur à l'Office des Affaires étrangères de l'Empire;

Sa Majesté le Roi de Danemark:

M. Henrik Vedel, Chef de bureau au Ministère de l'Intérieur;

Le Président de la République Française:

Son Excellence M. Paul Révoil, Ambassadeur à Berne,

M. Arthur Fontaine, Directeur du Travail au Ministère du Commerce, de l'Industrie et du Travail;

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Son Excellence M. le Comte Roberto Magliano di Villar

von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Seine Exzellenz Allerhöchstihren Kammerherrn und Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern, Herrn Alfred von Bülow,

den Direktor im Reichsamte des Innern, Herrn Caspar,

den Geheimen Ober-Regierungsrat und vortragenden Rat im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe, Herrn Frick,

den Wirklichen Legationsrat und vortragenden Rat im Auswärtigen Amte, Herrn Eckardt,

Seine Majestät der König von Dänemark:

den Bureauchef im Ministerium des Innern, Herrn Henrik Vedel,

Der Präsident der Französischen Republik:

Seine Exzellenz den Botschafter in Bern, Herrn Paul Révoil,

den Direktor der Arbeitsabteilung im Ministerium für Handel, Gewerbe und Arbeit Herrn Arthur Fontaine,

Seine Majestät der König von Italien:

Seine Exzellenz den außerordentlichen Gesandten und bevollmäch-

Google

San Marco, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne,

M. le Prof. Giovanni Montemartini, Directeur de l'Office du Travail près le Ministère Royal de l'Agriculture et du Commerce;

tigten Minister in Bern, Herrn Grafen Roberto Magliano di Villar San Marco,

den Direktor des Arbeitsamts im Königlichen Ministerium für Ackerbau und Handel, Herrn Professor Giovanni Montemartini,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau:

M. Henri Neuman, Conseiller d'Etat;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg, Herzog zu Nassau:

den Staatsrat Herrn Henri Neuman,

Sa Majesté la Reine des Pays-Bas:

M. le Comte de Rechteren Limpurg Almelo, Son Chambellan, Ministre-Résident à Berne,

M. le Dr. L. H. W. Regout, Membre de la Première Chambre des Etats-Généraux;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:

Allerhöchstihren Kammerherrn, Ministerresidenten in Bern, Herrn Grafen von Rechteren Limpurg Almelo,

das Mitglied der Ersten Kammer der Generalstaaten, Herrn Dr. L. H. W. Regout,

Le Conseil Fédéral Suisse:

M. Emile Frey, ancien Conseiller fédéral,

M. le Dr. Franz Kaufmann, Chef de la Division de l'Industrie au Département fédéral du Commerce, de l'Industrie et de l'Agriculture,

M. Adrien Lachenal, ancien Conseiller fédéral, Député au Conseil des Etats,

M. Joseph Schobinger, Conseiller national,

M. Henri Scherrer, Conseiller national,

M. John Syz, Président de l'Association suisse des filateurs, tisserands et retordeurs,

Der Schweizerische Bundesrat:

den Altbundesrat, Herrn Emile Frey,

den Chef der Industrieabteilung im Handels-, Industrie- und Landwirtschafts-Departement, Herrn Dr. Franz Kaufmann,

den Altbundesrat, Ständerat Herrn Adrien Lachenal,

den Nationalrat Herrn Joseph Schobinger,

den Nationalrat Herrn Henri Scherrer,

den Präsidenten des Schweizerischen Spinner-, Weber- und Zwirnervereins Herrn John Syz,

Google

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die folgenden Bestimmungen nacheinander beraten und angenommen haben:

Article premier.

Les Hautes Parties contractantes s'engagent à interdire sur leur territoire la fabrication, l'introduction et la mise en vente des allumettes contenant du phosphore blanc (jaune).

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in ihrem Gebiete die Herstellung, die Einfuhr und das Feilhalten von Zündhölzern, die weißen (gelben) Phosphor enthalten, zu verbieten.

Article 2.

A chacun des Etats contractants incombe le soin de prendre les mesures administratives qui seraient nécessaires pour assurer sur son territoire la stricte exécution des dispositions de la présente Convention.

Les Gouvernements se communiqueront par la voie diplomatique les lois et règlements sur la matière de la présente Convention qui sont ou seront en vigueur dans leurs pays, ainsi que les rapports concernant l'application de ces lois et règlements.

Artikel 2.

Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, diejenigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Gebiete die strenge Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sicher zu stellen.

Die Regierungen werden einander die in ihren Ländern über den Gegenstand des gegenwärtigen Abkommens jetzt oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die über deren Anwendung erstatteten Berichte auf diplomatischem Wege mitteilen.

Article 3.

Les dispositions de la présente Convention ne seront applicables à une colonie, possession ou protectorat que dans le cas où une notification à cet effet serait donnée en son nom au Conseil fédéral suisse par le Gouvernement métropolitain.

Artikel 3.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete nur Anwendung, falls zu diesem Zwecke in deren Namen dem Schweizerischen Bundesrate von der Regierung des Mutterlandes Nachricht gegeben wird.

Article 4.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées

Artikel 4.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens

Google

le 31 décembre 1908 au plus tard auprès du Conseil fédéral suisse.

Il sera dressé de ce dépôt un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

La présente Convention entrera en vigueur trois ans après la clôture du procès-verbal de dépôt.

bis zum 31. Dezember 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrate hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll jedem der vertragschließenden Staaten eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt drei Jahre nach dem Schlusse des Hinterlegungsprotokolls in Kraft.

Article 5.

Les Etats non signataires de la présente Convention sont admis à déclarer leur adhésion par un acte adressé au Conseil fédéral suisse, qui le fera connaître à chacun des autres Etats contractants.

Le délai prévu par l'article 4 pour la mise en vigueur de la présente Convention est porté à cinq ans pour les Etats non signataires, ainsi que pour les colonies, possessions ou protectorats, à compter de la notification de leur adhésion.

Artikel 5.

Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt in einer Urkunde zu erklären, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem einem jeden der anderen Vertragsstaaten bekannt zu geben ist.

Die im Artikel 4 für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgesehene Frist wird für die Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, sowie für Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete auf fünf Jahre verlängert, die von dem Eingang der Nachricht von ihrem Beitritt gerechnet werden.

Article 6.

La présente Convention ne pourra pas être dénoncée soit par les Etats signataires, soit par les Etats, colonies, possessions ou protectorats qui adhéreraient ultérieurement, avant l'expiration d'un délai de cinq ans à partir de la clôture du procès-verbal de dépôt des ratifications.

Elle pourra ensuite être dénoncée d'année en année.

Artikel 6.

Dieses Abkommen kann sowohl von den Staaten, die es unterzeichnet haben, als auch von den später beitretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten nicht vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden, die vom Schlusse des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an berechnet wird.

Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Google

La dénonciation n'aura d'effet qu'un an après qu'elle aura été adressée par écrit au Conseil fédéral suisse par le Gouvernement intéressé, ou, s'il s'agit d'une colonie, possession ou protectorat, par le Gouvernement métropolitain; le Conseil fédéral la communiquera immédiatement au Gouvernement de chacun des autres Etats contractants.

La dénonciation n'aura d'effet qu'à l'égard de l'Etat, colonie, possession ou protectorat au nom de qui elle aura été adressée.

En Foi de Quoi, les Plénipotentiaires ont signé la présente Convention.

Fait à Berne, le vingt-six septembre mil neuf cent six, en un seul exemplaire, qui demeurera déposé aux archives de la Confédération suisse et dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à chacun des Etats contractants.

Die Kündigung wird wirksam erst ein Jahr, nachdem sie von der in Betracht kommenden Regierung, oder, sofern es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet handelt, von der Regierung des Mutterlandes schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat ergangen ist; der Bundesrat wird die Kündigung unverzüglich der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten mitteilen.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der Kolonie, der Besitzung oder des Schutzgebiets wirksam sein, in dessen oder deren Namen sie ergangen ist.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das gegenwärtige Abkommen unterzeichnet.

Geschehen in Bern, am sechsundzwanzigsten September neunzehnhundertsechs in einer einzigen Ausfertigung, die im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufbewahrt bleiben und wovon eine beglaubigte Abschrift jedem der vertragschließenden Staaten auf diplomatischem Wege übermittelt werden soll.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) v. Bülow.
(L. S.) Caspar.
(L. S.) Frick.
(L. S.) Eckardt.

Pour le Danemark:

(L. S.) H. Vedel.

Pour la France:

(L. S.) Révoil.
Arthur Fontaine.

Pour l'Italie:

(L. S.) R. Magliano.
(L. S.) G. Montemartini.

Für Deutschland:

(L. S.) von Bülow.
(L. S.) Caspar.
(L. S.) Frick.
(L. S.) Eckardt.

Für Dänemark:

(L. S.) H. Vedel.

Für Frankreich:

(L. S.) Révoil.
Arthur Fontaine.

Für Italien:

(L. S.) R. Magliano.
(L. S.) G. Montemartini.

Google

Pour le Luxembourg:
H. Neuman.

Pour les Pays-Bas:
(L. S.) Rechteren.
L. H. W. Regout.

Pour la Suisse:
(L. S.) Emile Frey.
F. Kaufmann
A. Lachenal.
Schobinger.
H. Scherrer.
John Syz.

Für Luxemburg:
H. Neuman.

Für die Niederlande:
(L. S.) Rechteren.
L. H. W. Regout.

Für die Schweiz:
(L. S.) Emile Frey.
F. Kaufmann.
A. Lachenal.
Schobinger.
H. Scherrer.
John Syz.

(Nr. 3839.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Schweiz zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern und den Beitritt Italiens, Großbritanniens und Irlands, sowie Spaniens zu diesem Abkommen. Vom 31. Dezember 1910.

Das vorstehend abgedruckte, am 26. September 1906 in Bern für Deutschland, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande und die Schweiz unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern ist von den genannten Staaten mit Ausnahme Italiens ratifiziert worden; die Ratifikationsurkunden sind bis zum 31. Dezember 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrate hinterlegt worden. In Gemäßheit des Artikel 3 des Abkommens hat die Königlich Dänische Regierung durch Note vom 21. Januar 1908 den Schweizerischen Bundesrat benachrichtigt, daß das Abkommen nicht nur auf das eigentliche Dänemark mit Einschluß der Faröer, sondern auch auf die dänischen Antillen Anwendung finden solle. Ferner hat die Französische Regierung am 26. November 1909 für die französische Somalikküste, Réunion, Madagaskar und die davon abhängigen Gebiete, für Französisch Westafrika, die Ozeanischen Besitzungen Frankreichs und Neukaledonien und am 15. Januar 1910 für Tunis, sowie die Niederländische Regierung am 7. März 1910 für Niederländisch Indien dem Schweizerischen Bundesrate gegenüber Beitrittserklärungen abgegeben.

Google

Zwischen Italien, das die Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen bis zum 31. Dezember 1908 nicht hinterlegt hatte, und den übrigen Signatarmächten ist eine Verständigung dahin getroffen worden, daß es Italien gleich den Staaten, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, freistehen soll, gemäß Artikel 5 des Abkommens diesem beizutreten. Dementsprechend hat Italien in einer an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Urkunde vom 6. Juli 1910 seinen Beitritt erklärt.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat auf Grund des Artikel 5 des Abkommens den Beitritt Großbritanniens und Irlands in einer an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Urkunde vom 28. Dezember 1908 erklärt. Sie hat ferner am 3. Mai 1909 für die Oranjeflußkolonie, am 4. Januar 1910 für Gibraltar, Malta, Cypern, Britisch Ostafrika, Mauritius, die Seychellen, Südnigerien und Uganda, am 24. Februar 1910 für Nordnigerien, am 26. März 1910 für die Leeward-Inseln, am 20. Juni 1910 für die Fiji-Inseln, am 22. Oktober 1910 für Gambia, die Goldküste und Sierra Leone sowie am 19. Dezember 1910 für die Bermuda-Inseln dem Schweizerischen Bundesrate gegenüber Beitrittserklärungen abgegeben.

Die Königlich Spanische Regierung hat auf Grund des Artikel 5 des Abkommens in einer an den Schweizerischen Bundesrat gerichteten Urkunde vom 29. Oktober 1909 den Beitritt Spaniens erklärt.

Berlin, den 31. Dezember 1910.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. S. 25. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 26.

(Nr. 3840.) Gesetz, betreffend den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 2. Januar 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Papier, welches dem zur Herstellung von Reichsbanknoten verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papiere hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale öffentlich bekannt gemacht worden sind, ohne Erlaubnis des Reichskanzlers oder einer von ihm zur Erteilung der Erlaubnis ermächtigten Behörde weder angefertigt oder aus dem Ausland eingeführt noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden.

§ 2.

Wer den Bestimmungen im § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1911.

Google

§ 3.

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. Januar 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3841.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Januar 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

1. Unter „a) Ammoniaksalpetersprengstoffe" wird hinter dem mit „Astralit I und II" beginnenden Absatz eingeschaltet:

   Astralit Ia (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kartoffelmehl, Holzmehl, höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 0,1 Prozent Kollodiumwolle und höchstens 3,9 Prozent Nitroglyzerin).

2. Unter „d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe" wird der mit „Petroklastit (Haloklastit)" beginnende Absatz gefaßt:

   Petroklastit (Haloklastit), auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw., (fest gepreßtes Gemenge von Natronsalpeter, Schwefel, Steinkohlenpech, Kalisalpeter und höchstens 1 Prozent Kaliumbichromat, auch mit Zusatz von höchstens 10 Prozent Holzkohle).

Google

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

Abschnitt G.

Im zweiten Satze des Abs. (1) wird statt der Worte „Ammoniak und Chlor" gesetzt:

Ammoniak, Chlor und Stickstofftetroxyd .

Nr. Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Unter A. Verpackung. Abs. (1) wird der letzte Satz gefaßt:

Die Gefäße müssen völlig trocken, bei den Stoffen der Ziffern 1, 2 und 4 dürfen sie auch mit Petroleum beschickt sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 4.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 29. — Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali. S. 30.

(Nr. 3842.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 13. Januar 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1910, Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 481 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

Im Abschnitt „Deutschland" unter A sind die jetzt bei Nummer 97 (S. 485) aufgeführten Strecken Aalen–Ballmertshofen, Ballmertshofen–Dillingen und Reutlingen–Gönningen gestrichen und unter der heutigen Nummer 98 — die künftig Nummer 97 ist — nachgetragen worden.

Die neue Nummer 97 lautet daher:

97. Die württembergischen Nebenbahnen:
   a) Aalen–Ballmertshofen–Dillingen (Härtsfeldbahn);
   b) Filderbahn;
   c) Korntal–Weißach (Strohgäubahn);
   d) Reutlingen–Gönningen.

Berlin, den 13. Januar 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Wackerzapp.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Januar 1911.

Google

(Nr. 3843.) Bekanntmachung, betreffend Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali. Vom 17. Januar 1911.

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat beschlossen, die niedrigsten Sätze für Abzüge (Rabatte) bei schwefelsaurem Kali berechnet auf 90 Prozent K_2SO_4 in Abänderung der darüber durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen — vergleiche Bekanntmachung vom 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) — anderweit, wie folgt, festzusetzen:

	Bei jährlicher Abnahme von mindestens			
	10 bis 499	500 bis 4999	5000 bis 12000	über 12000
	Doppelzentner reines Kali			
	Pfennig	Pfennig	Pfennig	Pfennig
schwefelsaures Kali berechnet auf 90 Prozent K_2SO_4	70	90	110	130

Berlin, den 17. Januar 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Richter.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung. S. 31. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911. S. 32. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911. S. 32.

(Nr. 3844.) Gesetz, betreffend Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung. Vom 6. Februar 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In dem Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 174) wird im § 5 Abs. 2 hinter dem Worte „Sanitätskorps" eingeschaltet „, des Veterinärkorps" .

In der Anlage zu § 5 „Verzeichnis der zum Deutschen Heere und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen" wird hinter „IV. Die Mitglieder des Sanitätskorps," eingeschaltet „V. Die Mitglieder des Veterinärkorps,"; die bisherige Nr. V erhält die Nr. VI.

Artikel II.

Die Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1189) wird dahin geändert:

1. Im § 1 wird in der Nr. 3 hinter dem Worte „Bildungswesen" eingeschaltet „und der Militär-Veterinärakademie sowie der Militärabteilung bei der Tierärztlichen Hochschule und der Lehrschmiede zu Dresden".
2. Der § 55 wird gefaßt:

> „Ist der Angeklagte ein Sanitätsoffizier, ein Veterinäroffizier, ein Ingenieur des Soldatenstandes oder ein Militärbeamter, so erfolgt die Bildung des Kriegsgerichts unter Berücksichtigung des Ranges des Angeklagten nach Maßgabe des § 50. Es sind jedoch, dem Range des Angeklagten entsprechend, in den Fällen

Ausgegeben zu Berlin den 13. Februar 1911.

Google

des § 50 an Stelle der zwei Offiziere des niedrigsten Dienstgrads zwei Sanitätsoffiziere, zwei Veterinäroffiziere, zwei Ingenieure des Soldatenstandes oder zwei obere Militärbeamte und in den Fällen des § 51 an Stelle des Offiziers des niedrigsten Dienstgrads ein Sanitätsoffizier, ein Veterinäroffizier, ein Ingenieur des Soldatenstandes oder ein oberer Militärbeamter als Richter zu berufen."

3. Im § 1 Nr. 2 und Nr. 7 sowie im § 5 Nr. 2 wird hinter dem Worte „Sanitätsoffiziere" eingeschaltet „, Veterinäroffiziere"; im § 59 wird hinter dem Worte „Sanitätsoffiziere," eingeschaltet „die Veterinäroffiziere," .

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3845.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911. Vom 22. Januar 1911.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Hamburg stattfindende Fachausstellung bemalter Wohnräume.

Berlin, den 22. Januar 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
von Jonquières.

(Nr. 3846.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911. Vom 7. Februar 1911.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Berlin stattfindende Dritte Bureau-Ausstellung.

Berlin, den 7. Februar 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Richter.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 6.

Inhalt: Zuwachssteuergesetz. S. 33.

(Nr. 3847.) Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Beim Übergange des Eigentums an inländischen Grundstücken wird von dem Wertzuwachse, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist, gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben.

Beträgt der Veräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 Mark, bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5 000 Mark, so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2 000 Mark gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß die Veräußerung für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über Grundstücke finden Anwendung auf Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten; ausgenommen sind unbewegliche Bergwerksanteile.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Februar 1911.

Google

§ 3.

Dem Übergange des Eigentums an Grundstücken steht gleich der Übergang von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Kommanditgesellschaft, Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Vereinigung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstande des Unternehmens die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Vereinigung geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen.

§ 4.

Die Steuerpflicht wird begründet durch die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch oder, wenn es einer solchen zum Übergange des Eigentums nicht bedarf, durch den Vorgang, der die Rechtsänderung bewirkt.

Sofern das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, tritt an die Stelle der Eintragung die Umschreibung in öffentlichen Büchern.

§ 5.

Erfolgt der Übergang des Eigentums nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluß des zur Übertragung des Eigentums verpflichtenden Veräußerungsgeschäfts, so gelangt die Zuwachssteuer aus Anlaß dieses Rechtsgeschäfts und, falls innerhalb des einjährigen Zeitraums mehrere Rechtsgeschäfte dieser Art abgeschlossen worden sind, aus Anlaß des letzten Rechtsgeschäfts zur Hebung.

Die Steuerpflicht tritt im Falle des Abs. 1 mit Ablauf eines Jahres nach Abschluß des Veräußerungsgeschäfts ein; für die Veranlagung ist der Zeitpunkt maßgebend, in welchem das Rechtsgeschäft oder bei mehreren Rechtsgeschäften das letzte Rechtsgeschäft abgeschlossen ist.

Als Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 sind auch anzusehen:

1. die Übertragung der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften;
2. die Übertragung von Rechten aus Anträgen zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird;
3. nachträgliche Erklärungen des aus einem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben oder die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben;
4. die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und die Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe;
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern.

Google

§ 6.

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetze steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt wird, insbesondere an die Stelle des Überganges des Eigentums ein Rechtsvorgang tritt, der es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglicht, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.

§ 7.

Die Zuwachssteuer wird nicht erhoben:

1. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen;
2. bei der Begründung, Änderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft;
3. beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird;
4. beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern;
5. beim Einbringen in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Steuerpflicht tritt ein, soweit nachträglich ein Gesellschafter aufgenommen wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört;
6. beim Einbringen von Nachlaßgegenständen in eine ausschließlich von Miterben gebildete Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Vereinigung der im § 3 bezeichneten Art. Die Vorschrift der Ziffer 5 Satz 2 findet entsprechende Anwendung;
7. beim Austausch im Inland gelegener Grundstücke zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung), der Grenzregelung oder der besseren Gestaltung von Bauflächen (Umlegung) sowie bei Ablösung von Rechten an Forsten, wenn diese Maßnahmen auf der Anordnung einer Behörde beruhen oder von einer solchen als zweckdienlich anerkannt werden;
8. beim Austausch von Feldesteilen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuerersparung erfolgen.

Google

Zu den Miterben im Sinne der Ziffern 3, 6 wird der überlebende Ehegatte gerechnet, der mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 8.

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise.

Der Preis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen und bei Verträgen über Leistung an Erfüllungsstatt nach dem Werte, zu dem die Gegenstände an Erfüllungsstatt angenommen werden.

Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist für die Bemessung der Abgabe der höchste mögliche Betrag der Gegenleistung maßgebend.

§ 9.

Beim Übergang im Wege der Zwangsversteigerung gilt als Preis der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen. Im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, tritt an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn sie höher ist als das Meistgebot.

§ 10.

Von dem Preise kommt in Abzug der Wert der vom Veräußerer übernommenen Lasten, der Maschinen, auch soweit sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören, und der Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.

§ 11.

Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der Wert des Grundstücks.

Das Gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 2 bezeichneten Berechtigungen oder ein Nießbrauchsrecht lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, und der Wert des Grundstücks den Betrag der Gegenleistung übersteigt. Wenn die Beteiligten zum Zwecke der Steuerersparung einen Teil des Entgelts in die Form einer Vermittelungsgebühr, einer den üblichen Zinssatz erheblich übersteigenden Verzinsung des gestundeten Preises oder einer sonstigen Nebenleistung kleiden, so ist der als Teil des Entgelts anzusetzende Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

Google

§ 12.

Die Wertermittelung ist in den Fällen, in denen für die Berechnung der Abgabe ein Wert in Betracht zu kommen hat, auf den gemeinen Wert des Grundstücks zu richten. Die Vorschrift des § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Der Wert wiederkehrender Leistungen oder Nutzungen bestimmt sich nach den Vorschriften des Erbschaftssteuergesetzes.

§ 13.

Betrifft der steuerpflichtige Rechtsvorgang steuerpflichtige und steuerfreie Gegenstände, ohne daß Einzelpreise oder -werte angegeben werden, so bestimmt die Steuerbehörde den auf die steuerpflichtigen Gegenstände entfallenden Teil der Gesamtsumme, wenn nicht der Steuerpflichtige auf Erfordern innerhalb der ihm bestimmten Frist die Trennung der Preise oder Werte nachholt. Sind zum Zwecke der Steuerersparung unrichtige Angaben gemacht worden, so ist der Betrag durch Schätzung zu ermitteln.

Das Gleiche gilt für die Verteilung des Gesamtbetrags auf mehrere steuerpflichtige Gegenstände.

§ 14.

Dem Erwerbspreis sind hinzuzurechnen:

1. als Kosten des Erwerbes, sofern nicht an Stelle des Erwerbspreises der Wert maßgebend ist, vier vom Hundert des Erwerbspreises und, falls der Veräußerer nachweislich einschließlich der ortsüblichen Vermittelungsgebühr einen höheren Betrag aufgewendet hat, dieser;
2. falls der Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung erfolgt ist und der Veräußerer zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger war, der nachweisliche Betrag seiner ausgefallenen Forderungen, bis zu dem Werte, den das Grundstück zur Zeit der Zwangsversteigerung oder, wenn der Wert zur Zeit der Eintragung der Forderung höher war, zu diesem Zeitpunkt hatte. Die Forderungen kommen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung. Beruht ihr Erwerb auf einer Schenkung, oder ist ihre Eintragung innerhalb kürzerer Zeit als sechs Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt, so werden die Forderungen nur berücksichtigt, wenn nach den Umständen Schenkung oder Eintragung keine Steuerersparung bezwecken;
3. die Aufwendungen für Bauten, Umbauten und für sonstige dauernde besondere Verbesserungen, auch solche land- oder forstwirtschaftlicher Art, sowie für bergmännische Versuchs- und Ausrichtungsarbeiten, die innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind und weder die nach § 10 abzugsfähigen Gegenstände betreffen,

Google

noch der laufenden Unterhaltung von Baulichkeiten oder der laufenden Bewirtschaftung von Grundstücken dienen, soweit die Bauten und Verbesserungen noch vorhanden sind. Außerdem sind fünf vom Hundert, oder wenn der Veräußerer Baugewerbetreibender oder Bauhandwerker und selbst der Bauunternehmer ist, fünfzehn vom Hundert des anrechnungsfähigen Wertes den Aufwendungen hinzuzurechnen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Unternehmer eine Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder eine Genossenschaft ist, die nicht ausschließlich aus Baugewerbetreibenden oder Bauhandwerkern bestehen. Als Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gelten Beträge, die aus Versicherungen gedeckt sind, nicht, wenn sie zur Wiederherstellung von Baulichkeiten verwendet sind, die vor dem für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum errichtet waren;

4. die Aufwendungen, Leistungen und Beiträge für Straßenbauten, andere Verkehrsanlagen einschließlich der Kanalisierung, sowie ohne entsprechende Gegenleistung und Verzinsung geleistete Beiträge für sonstige öffentliche Einrichtungen, soweit die Aufwendungen, Leistungen und Beiträge innerhalb des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums gemacht sind. Für jedes volle Jahr dieses Zeitraums nach Schluß des Kalenderjahrs, in welchem die Aufwendungen gemacht oder die Leistungen oder Beiträge verausgabt sind, längstens jedoch für fünfzehn Jahre, sind ihnen vier vom Hundert ihres Betrags hinzuzurechnen. Auf Antrag des Veräußerers tritt an die Stelle dieser Zinsanrechnung die Hinzurechnung gemäß § 16, und zwar gemäß Abs. 1 Ziffer 1 von demjenigen Betrage, welcher den dort bezeichneten Höchstbetrag bei Berücksichtigung auch der Aufwendungen nach Ziffer 4 nicht übersteigt, gemäß Abs. 1 Ziffer 2 von dem Mehrbetrage.

§ 15.

Soweit es sich um die Verbesserung von Flächen handelt, die aus Moorland, Sumpfland, Öd- oder Heideland bestehen, ist auf Antrag des Veräußerers an Stelle der im § 14 Ziffer 3 bezeichneten Aufwendungen dem Erwerbspreis die Erhöhung des Ertragswerts hinzuzurechnen.

§ 16.

Dem Erwerbspreis werden für jedes Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums hinzugerechnet:

1. von dem Betrage des Erwerbspreises und der Anrechnungen nach § 14 Ziffer 1 bis 3, § 15, der zusammen einhundert Mark, bei Weinbergen dreihundert Mark für das Ar nicht übersteigt, zweieinhalb vom Hundert;
2. von dem Mehrbetrage bei unbebauten Grundstücken zwei, bei bebauten Grundstücken eineinhalb vom Hundert.

Google

Beträgt der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum nicht mehr als fünf Jahre, so ermäßigen sich die Hinzurechnungen bei unbebaut gebliebenen Grundstücken auf die Hälfte.

Die Hinzurechnung erfolgt für jedes volle Kalenderjahr nach Schluß des Jahres, in dem der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum beginnt, oder die Aufwendung gemacht, oder in dem bei Bauten und Umbauten die behördliche Gebrauchsabnahme und soweit eine solche nicht besteht, die gebrauchsfertige Herstellung erfolgt ist.

§ 17.

Beruht der Erwerb des Grundstücks auf einem steuerfreien Rechtsvorgange (§ 7), so ist für die Bemessung des Wertzuwachses von dem Preise zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen.

Ob im Sinne dieser Vorschrift Rechtsvorgänge steuerfrei oder steuerpflichtig sind, ist auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach ihm zu bestimmen. Rechtsgeschäfte der im § 5 bezeichneten Art stehen einem steuerfreien Erwerbsvorgange gleich, sofern sie vor dem 1. Januar 1911 abgeschlossen worden sind.

Wenn der letzte steuerpflichtige Rechtsvorgang mehr als vierzig Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht liegt, so ist als Erwerbspreis der Wert anzusehen, den das Grundstück vierzig Jahre vor dem Eintritt der Steuerpflicht hatte, sofern der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerb einen höheren Erwerbspreis gezahlt hat.

Liegt der für die Bemessung des Wertzuwachses maßgebende Erwerbsvorgang vor dem 1. Januar 1885, so tritt an die Stelle des Preises der Wert, den das Grundstück an diesem Tage gehabt hat, wenn der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerb einen höheren Erwerbspreis gezahlt hat.

Als für die Steuerberechnung maßgebender Zeitraum gilt im Falle des Abs. 3 der vierzigjährige Zeitraum, im Falle des Abs. 4 die Zeit seit dem 1. Januar 1885.

§ 18.

Bei Grundstücken in Festungsrayons, die vor dem Erlasse des Rayongesetzes vom 21. Dezember 1871 erworben sind und für die eine Rayonentschädigung nicht gewährt worden ist, ist dem für den 1. Januar 1885 ermittelten Werte der Betrag hinzuzurechnen, um den das Grundstück durch Einführung der Rayonbeschränkung an Wert gemindert worden ist.

§ 19.

Bei einem aus Anlaß einer Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung (§ 7 Ziffer 7) empfangenen Grundstück ist als Erwerbspreis das Entgelt anzusehen, das der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger für das in die Flurbe-

Google

reinigung, Grenzregelung oder Umlegung gegebene Grundstück gezahlt hat. Ausgleichszahlungen, die bei der Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung stattgefunden haben, sind entsprechend anzurechnen.

Hat der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger bei der Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung mehrere Grundstücke empfangen, so werden deren Erwerbspreise aus dem im Abs. 1 bezeichneten Entgelt nach dem Verhältnis berechnet, in welchem die Werte der empfangenen Grundstücke im Zeitpunkt der Flurbereinigung, Grenzregelung oder Umlegung zueinander gestanden haben.

§ 20.

Beschränkt sich der steuerpflichtige Rechtsvorgang auf einen Teil eines Grundstücks, so wird der Erwerbspreis dieses Teiles nach dem Verhältnis seines Wertes zum Werte des Gesamtgrundstücks berechnet.

Unentgeltliche dauernde Überlassung von Grundstücken für Verkehrszwecke, für öffentliche oder gemeinnützige Zwecke wird in der Weise berücksichtigt, daß der Gesamterwerbspreis nicht auf die ursprüngliche, sondern auf die nach der Abtretung verbleibende Fläche verteilt wird. Hierzu ist nicht erforderlich, daß eine Eigentumsübertragung erfolgt ist.

Werden Teile eines örtlich und wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes durch verschiedene Rechtsvorgänge von demselben Veräußerer oder von dessen Erben innerhalb dreier Jahre übertragen, so ist der Steuerpflichtige berechtigt, von dem Wertzuwachse des einen Teiles des Grundstücks einen bei der Veräußerung anderer Teile eingetretenen Verlust abzuziehen. Die Zuwachssteuer wird bei den einzelnen Rechtsvorgängen fällig; etwa zuviel gezahlte Steuer wird nach dem letzten Rechtsvorgang erstattet.

§ 21.

Bei Teilveräußerungen sind nur diejenigen Aufwendungen (§ 14 Ziffern 3, 4) anzurechnen, welche diesen Teil ausschließlich oder gemeinschaftlich mit anderen Teilen betreffen. Im letzteren Falle erfolgt die Anrechnung nach dem Verhältnis des Wertes, den die Grundstücksteile zur Zeit der Veräußerung haben.

§ 22.

Von dem Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen:

1. die dem bisherigen Eigentümer nachweislich zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Übertragung einschließlich der für die Vermittelung gezahlten ortsüblichen Gebühr, sofern nicht an Stelle des Veräußerungspreises der Wert maßgebend ist;
2. auf Antrag des Veräußerers der Betrag, um den nachweislich während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums, jedoch nicht länger als für fünfzehn zusammenhängende Jahre, der aus dem Grundstück erzielte Jahresertrag hinter drei vom Hundert des Erwerbspreises

Google

zuzüglich der nach § 14 Ziffer 1 bis 3 zulässigen Anrechnungen zurückbleibt. Ist statt des Erwerbspreises der Wert zu einer späteren Zeit als der des Erwerbes maßgebend (§ 17 Abs. 3 und 4), so sind die drei vom Hundert nicht von diesem Werte, sondern von dem Erwerbspreis zu berechnen, den der Steuerpflichtige oder sein Rechtsvorgänger vor jener Zeit bei einem steuerfreien oder steuerpflichtigen Erwerbe gezahlt hat.

§ 23.

Dem Veräußerungspreise sind hinzuzurechnen Entschädigungen für eine Wertminderung des Grundstücks, soweit der Anspruch während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums nach dem 1. Januar 1911 entstanden und der Betrag nicht nachweislich zur Beseitigung des Schadens verwendet worden ist.

§ 24.

Wird die Zahlung der Zuwachssteuer nach dem Vertrage von dem Erwerber übernommen, so ist ein nach den sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes berechneter Steuerbetrag dem Veräußerungspreise hinzuzuzählen und hiernach die Steuer festzusetzen.

§ 25.

Im Falle der steuerpflichtigen Überlassung eines gemeinschaftlichen Grundstücks an einen Mitberechtigten oder Gesellschafter bleibt für die Bemessung des Wertzuwachses der Anteil des Erwerbers außer Betracht. Beim Eintritt des nächsten Steuerfalls ist der Wertzuwachs, der für den Anteil des Erwerbers seit dem letzten vor der Auseinandersetzung gelegenen steuerpflichtigen Rechtsvorgang entstanden ist, und der für die Anteile der früheren Mitberechtigten oder Gesellschafter seit der Auseinandersetzung eingetretene Wertzuwachs gesondert zu versteuern.

§ 26.

Bei der Vertauschung ist die Zuwachssteuer für jeden Tauschgegenstand gesondert zu berechnen und zu erheben.

§ 27.

Erfolgt der Erwerb auf Grund mehrerer aufeinanderfolgender Rechtsgeschäfte von dem bisherigen Berechtigten an den letzten Erwerber, so gilt der von dem ersteren gezahlte Preis als Erwerbspreis und die Gesamtheit der Beträge, um die sich der Preis des Grundstücks zwischen je zwei Rechtsgeschäften erhöht hat, als Wertzuwachs. Das Gleiche gilt, falls vor dem Übergang an den letzten Erwerber die Steuerpflicht gemäß § 5 eingetreten ist, mit der Maßgabe, daß für den Übergang an den letzten Erwerber als Erwerbspreis das Entgelt bestimmend ist, das bei der früheren Versteuerung als Veräußerungspreis zu Grunde gelegt worden ist.

Google

Als Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 sind auch Vorgänge der im § 5 Abs. 3 bezeichneten Art anzusehen.

§ 28.

Die Steuer beträgt

10 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 vom Hundert des Betrags, der sich aus dem Erwerbspreis und den Zu- und Abrechnungen (§§ 14 bis 16, 21) zusammensetzt,

11 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 10 vom Hundert bis einschließlich 30 vom Hundert dieses Betrags,

12 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 30 vom Hundert bis einschließlich 50 vom Hundert dieses Betrags,

13 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 50 vom Hundert bis einschließlich 70 vom Hundert dieses Betrags,

14 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 70 vom Hundert bis einschließlich 90 vom Hundert dieses Betrags,

15 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 90 vom Hundert bis einschließlich 110 vom Hundert dieses Betrags,

16 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 110 vom Hundert bis einschließlich 130 vom Hundert dieses Betrags,

17 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 130 vom Hundert bis einschließlich 150 vom Hundert dieses Betrags,

18 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 150 vom Hundert bis einschließlich 170 vom Hundert dieses Betrags,

19 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 170 vom Hundert bis einschließlich 190 vom Hundert dieses Betrags,

20 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 190 vom Hundert bis einschließlich 200 vom Hundert dieses Betrags,

21 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 200 vom Hundert bis einschließlich 210 vom Hundert dieses Betrags,

22 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 210 vom Hundert bis einschließlich 220 vom Hundert dieses Betrags,

23 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 220 vom Hundert bis einschließlich 230 vom Hundert dieses Betrags,

24 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 230 vom Hundert bis einschließlich 240 vom Hundert dieses Betrags,

25 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 240 vom Hundert bis einschließlich 250 vom Hundert dieses Betrags,

26 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 250 vom Hundert bis einschließlich 260 vom Hundert dieses Betrags,

27 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 260 vom Hundert bis einschließlich 270 vom Hundert dieses Betrags,

28 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 270 vom Hundert bis einschließlich 280 vom Hundert dieses Betrags,

Google

29 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 280 vom Hundert bis einschließlich 290 vom Hundert dieses Betrags,
30 vom Hundert bei einer Wertsteigerung von mehr als 290 vom Hundert dieses Betrags.

Die Steuer ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums um eins vom Hundert ihres Betrags. Ist das Grundstück vor dem 1. Januar 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Januar 1911 eineinhalb vom Hundert jährlich.

Steuerbeträge, die im ganzen unter zwanzig Mark bleiben, werden nicht erhoben.

§ 29.

Die Entrichtung der Zuwachssteuer liegt demjenigen ob, dem das Eigentum an dem Grundstück vor dem die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorgange zustand. Mehrere Steuerpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Kann die Steuer von dem Veräußerer nicht beigetrieben werden, so haftet der Erwerber für die Steuer bis zum Betrage von zwei vom Hundert des Veräußerungspreises. Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

Die Haftung fällt fort, sobald der Veräußerer einen entsprechenden Betrag gezahlt oder sichergestellt hat.

§ 30.

Von der Steuerpflicht (§ 29 Abs. 1) befreit sind:

1. der Landesfürst und die Landesfürstin;
2. das Reich;
3. die Bundesstaaten und Gemeinden (Gemeindeverbände), in deren Bereich das Grundstück sich befindet;
4. Vereinigungen aller Art, welche, ohne Erwerbszwecken zu dienen, satzungsgemäß sich mit innerer Kolonisation, Arbeiteransiedelung, Grundentschuldung oder Errichtung von Wohnungen für die minderbemittelten Klassen befassen, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitglieds oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, entscheidet der Bundesrat. Er ist auch ermächtigt, solchen Vereinigungen der vorbezeichneten Art Steuerfreiheit zuzubilligen, die eine höchstens fünfprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen gewähren.

Google

§ 31.

Durch die Landesgesetzgebung können Ausnahmen von der Bestimmung der Ziffer 1 des § 30 zu Gunsten der Gemeinden (Gemeindeverbände) gemacht werden. Wo solche landesgesetzlichen Bestimmungen bereits bestehen, behält es dabei sein Bewenden.

§ 32.

Gehen dem Eintritt der Steuerpflicht mehrere aufeinanderfolgende Rechtsgeschäfte der im § 5 bezeichneten Art voraus (§ 27), so haften die an einem dieser Rechtsvorgänge als Veräußerer Beteiligten für die Steuer neben dem Steuerpflichtigen als Gesamtschuldner. Im Verhältnis der Beteiligten zueinander haftet jeder Veräußerer für die Steuer nur in der Höhe, in der er haften würde, wenn der Übergang auf Grund des von ihm geschlossenen Veräußerungsgeschäfts erfolgt wäre.

Ist die Vornahme des steuerpflichtigen Rechtsvorganges unter Mitwirkung eines Bevollmächtigten oder durch die Tätigkeit eines Vermittlers mit der Maßgabe erfolgt, daß diesen der einen gewissen Betrag übersteigende Teil des Preises verbleibt, so haftet für den auf den Mehrerlös entfallenden Teil der Steuer neben dem Veräußerer als Gesamtschuldner derjenige, dem der Mehrerlös zukommt.

Liegt der die Haftung begründende Rechtsvorgang vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 keine Anwendung.

§ 33.

Jeder, der nach den Vorschriften des § 32 Abs. 1 für die Entrichtung der Abgabe haftet, ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Vornahme des die Haftpflicht begründenden Rechtsvorganges die Festsetzung und Erhebung der Abgabe von dem Wertzuwachse zu beantragen, der bis zu dem die Haftpflicht begründenden Rechtsvorgang entstanden ist.

Bei der nächsten Versteuerung bemißt sich die Abgabe nach dem Steuersatze, der bei Einrechnung dieses Wertzuwachses anzuwenden wäre.

§ 34.

Ist im Falle des § 5 das steuerpflichtige Rechtsgeschäft nichtig oder aufgehoben, so ist nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Abgabe auf Antrag zu erlassen. Dasselbe gilt, wenn wegen Nichterfüllung der Vertragsbedingungen das Rechtsgeschäft rückgängig gemacht oder das Eigentum zurückübertragen wird. Ferner ist in den Fällen der Preisminderung nach §§ 459, 460 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Veräußerungspreis entsprechend zu ermäßigen und die Steuer entsprechend zurückzuzahlen.

Google

Wird das Grundstück auf den bisherigen Eigentümer wieder übertragen, so kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats die Abgabe erlassen werden. Die Abgabe muß erlassen werden, wenn die Rückübertragung innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung erfolgt.

Wird die Steuer erlassen, so gilt die Veräußerung im Sinne dieses Gesetzes als nicht erfolgt.

§ 35.

Für die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer ist der Bundesstaat zuständig, in welchem sich das Grundstück befindet.

Die Verwaltung der Zuwachssteuer erfolgt durch die von der Landesregierung hierzu bestimmten Stellen.

§ 36.

Die Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern üben in Ansehung der Ausführung dieses Gesetzes dieselben Rechte und Pflichten aus, die ihnen bezüglich der Zölle und Verbrauchssteuern beigelegt sind.

In Staaten, in denen die Geschäfte der Oberbehörde für die Zuwachssteuer anderen Behörden als den Zolldirektivbehörden übertragen sind, werden der Umfang und die Art der Tätigkeit der Reichsbevollmächtigten vom Reichskanzler im Einvernehmen mit der beteiligten Bundesregierung geregelt.

Unter Zustimmung des Bundesrats kann der Reichskanzler die Wahrnehmung der Geschäfte der Reichsbevollmächtigten, soweit die Ausführung dieses Gesetzes in Betracht kommt, anderen Beamten übertragen.

§ 37.

Jeder steuerpflichtige Rechtsvorgang und, sofern eine Preiserhöhung eintritt, jedes Rechtsgeschäft der im § 5 bezeichneten Art ist binnen einer Frist von einem Monat der zuständigen Steuerbehörde (§ 35 Abs. 2) anzumelden. Die Verpflichtung hierzu trifft den Veräußerer und den Erwerber. Sind mehrere Veräußerer oder Erwerber vorhanden, so trifft die Verpflichtung jeden von ihnen. Sie gilt in gleicher Weise für die gesetzlichen Vertreter.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Verpflichtete von dem steuerpflichtigen Rechtsvorgang oder von dem Rechtsgeschäfte Kenntnis erhält.

Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn vor Ablauf der Frist die Auflassung oder Eintragung stattgefunden hat.

Sind mehrere Personen zur Erstattung der Anmeldung verpflichtet, so wird durch die von einem Verpflichteten bewirkte Anmeldung der Anzeigepflicht der übrigen genügt.

Google

§ 38.

Den Steuerbehörden haben nach näherer Bestimmung des Bundesrats Mitteilung zu machen

1. die Grundbuchämter
   von den Eintragungen des Eigentumsüberganges von Grundstücken in das Grundbuch;
2. die Registergerichte und -behörden
   von Eintragungen in das Handels- und Genossenschaftsregister und von Einreichungen zum Handelsregister, soweit sie in Verfolg eines steuerpflichtigen Rechtsvorganges vorgenommen werden;
3. allgemein die Behörden und Beamten des Reichs, Staates und der Gemeinde sowie die Notare
   a) von allen von ihnen beurkundeten Rechtsvorgängen, die den Übergang des Eigentums an inländischen Grundstücken zum Gegenstande haben oder zu den im § 5 bezeichneten Rechtsgeschäften gehören;
   b) von allen Fällen der Erhebung der Abgabe auf Grund der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, im Einverständnisse mit dem Reichskanzler die Mitteilungspflicht anderen als den in Ziffer 1 und 2 genannten Stellen zu übertragen.

§ 39.

Auf Verlangen der Steuerbehörde und innerhalb einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist hat der gemäß § 37 zur Anmeldung verpflichtete Veräußerer dem Amte eine Zuwachssteuererklärung einzureichen, welche die für die Steuerpflicht und die Steuerbemessung in Betracht kommenden Umstände ersehen läßt.

Die Steuererklärung ist unter der Versicherung zu erstatten, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

§ 40.

Trägt die Steuerbehörde Bedenken, die Angaben in der Steuererklärung als richtig anzunehmen, so teilt sie dem Steuerpflichtigen die beanstandeten Punkte unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Gegenerklärung mit. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Gegenerklärung oder führen die Verhandlungen nicht zu einer Einigung, so ist die Steuerbehörde befugt, nach näherer Bestimmung der Landesregierung die erforderlichen Ermittelungen selbständig vorzunehmen und danach die Steuer zu erheben.

Die Kosten der Ermittelungen fallen dem Steuerpflichtigen zur Last, wenn sie zu einer endgültigen Steuerfestsetzung führen, die den nach den Angaben des Steuerpflichtigen veranlagten Abgabebetrag um mehr als ein Drittel übersteigt.

Google

§ 41.

Die Behörden, Beamten und Notare haben den Steuerbehörden jede zur Ermittelung der Abgabe dienliche Hilfe zu leisten und insbesondere auf Verlangen die Einsicht in die Verhandlungen zu gestatten, die sich auf die für die Steuerbemessung maßgebenden Vorgänge beziehen.

§ 42.

Personen, die als Veräußerer oder Erwerber oder als Vertreter eines von diesen an dem steuerpflichtigen Rechtsvorgange teilhaben, sind verpflichtet, auf Verlangen der Steuerbehörde über die Tatsachen, die für die Veranlagung der Abgabe von Bedeutung sind, Auskunft zu geben und die hierüber in ihrem Besitze befindlichen Urkunden vorzulegen.

Das Gleiche gilt von den an früheren steuerpflichtigen Vorgängen beteiligten Personen.

§ 43.

Ist die Zuwachssteuer berechnet, so erteilt die Steuerbehörde einen Steuerbescheid, der die Person des Steuerpflichtigen, den Betrag der Zuwachssteuer, deren Berechnungsgrundlagen und die von der Steuererklärung abweichenden Punkte, ferner die zulässigen Rechtsmittel, die für diese festgesetzten Fristen sowie die Behörden, bei denen sie anzubringen sind, angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 44.

Gegen den Steuerbescheid sind als Rechtsmittel zulässig:

1. die Beschwerde, soweit sie nicht landesrechtlich ausgeschlossen wird;
2. das Verwaltungsstreitverfahren oder ein durch die Landesgesetzgebung geordnetes anderweites Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, und wenn ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht besteht oder landesrechtlich ausgeschlossen wird, der Rechtsweg.

Ob durch die Erhebung der Beschwerde seitens des Steuerpflichtigen das Verwaltungsstreitverfahren oder der Rechtsweg für ihn ausgeschlossen wird, oder ob das Verwaltungsstreitverfahren oder das anderweite Verfahren vor den Verwaltungsgerichten oder der Rechtsweg erst nach Erledigung der Beschwerde und der weiteren Beschwerde zulässig ist, richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften.

§ 45.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat seit der Zustellung des Bescheids bei der Steuerbehörde anzubringen.

Verspätete Beschwerden sind zuzulassen, wenn die Steuerbehörde zu der Annahme gelangt, daß der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten.

Google

Der Beschwerdebescheid hat anzugeben, bei welcher Behörde und innerhalb welcher Frist die weitere Beschwerde einzulegen ist.

Die Beschwerde und die weitere Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Das Beschwerdeverfahren regelt der Bundesrat.

§ 46.

Für die Fristen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sowie für die Frist, in der die gerichtliche Klage zu erheben ist, sind die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Sind für die Frist zur Erhebung der gerichtlichen Klage landesrechtliche Vorschriften nicht getroffen, so muß die Klage binnen einer Frist von einem Monat erhoben werden; die Frist beginnt mit der Zahlung oder Stundung der Steuer.

Über die Frage, ob Stundung gemäß § 48 eintreten soll, entscheidet endgültig die Steuerbehörde.

Auf den Lauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Für die gerichtliche Klage sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich die Landgerichte zuständig. Für die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz ist das Reichsgericht zuständig.

§ 47.

Dem Grundstückseigentümer ist auf Antrag für sein Grundstück oder für Grundstücksteile von der Steuerbehörde ein Bescheid über die bis dahin feststellbaren Berechnungsgrundlagen zu erteilen. Der Bescheid unterliegt den gegen den Steuerbescheid gegebenen Rechtsmitteln. Die in dem Bescheide getroffenen Festsetzungen sind für die spätere Veranlagung maßgebend.

Für die Erteilung des Bescheids ist eine Gebühr von $^1/_2$ vom Tausend des Erwerbspreises, mindestens aber von zwanzig Mark zu entrichten; außerdem fallen dem Antragsteller die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

§ 48.

In Fällen, in denen die sofortige Einziehung der Steuer mit erheblichen Härten verbunden sein würde, ist die Steuer nach näherer Bestimmung des Bundesrats, nötigenfalls gegen Sicherheitsleistung, zu stunden, auch die Entrichtung in Teilbeträgen zu gestatten. Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, insoweit deren Voraussetzungen wegfallen.

§ 49.

Ist der Steuerpflichtige ein Deutscher, so ist zum Zwecke der Einziehung der Zuwachssteuer die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

Google

§ 50.

Die Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Einreichung der Zuwachssteueranmeldung oder -erklärung (§§ 37, 39) unterliegt einer Geldstrafe bis zum vierfachen Betrage der Zuwachssteuer.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der wissentlich unrichtige Angaben macht, die geeignet sind, zu einer Verkürzung der Steuer zu führen.

Eine Bestrafung findet jedoch nicht statt, wenn der Verpflichtete vor erfolgter Strafanzeige oder bevor eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist, aus freien Stücken die Erfüllung der im Abs. 1 erwähnten Verpflichtungen nachholt oder seine Angaben berichtigt.

§ 51.

Ist nach den obwaltenden Umständen anzunehmen, daß die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtung nicht in der Absicht unterlassen worden ist, die Zuwachssteuer zu hinterziehen, oder daß die unrichtigen Angaben nicht in dieser Absicht gemacht worden sind, so tritt an die Stelle der im § 50 vorgesehenen Strafe eine Ordnungsstrafe bis zu sechshundert Mark.

Für andere als die im § 50 und im Abs. 1 bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die zu seiner Ausführung erlassenen Bestimmungen tritt eine Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

§ 52.

Die Einziehung der Zuwachssteuer erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

§ 53.

Die Strafe trifft jeden, der eine der in den §§ 50, 51 vorgesehenen Zuwiderhandlungen begeht.

Die Strafe ist bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftung jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter eines Beteiligten sich strafbar gemacht haben.

Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnis des Vollmachtgebers zum Bevollmächtigten, der innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine Handlung vornimmt, die eine strafbare Zuwiderhandlung enthält.

Google

§ 54.

Hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege sowie hinsichtlich der Strafvollstreckung und der Verjährung der Strafverfolgung kommen, auch für die Gebietsteile außerhalb der Zollgrenze, die sich auf die Zollstrafen beziehenden Vorschriften zur Anwendung. Die Landesregierung ist ermächtigt, zu bestimmen, daß an die Stelle der Hauptzollämter und Zoll-Direktivbehörden andere Staatsbehörden treten. Die Steuerbehörden haben in den Fällen der §§ 50, 51 den für die Strafverfolgung zuständigen Behörden Mitteilung zu machen.

Die festgesetzten Geldstrafen fallen der Staatskasse des Bundesstaats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung getroffen ist.

§ 55.

Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

§ 56.

Das Verwaltungsverfahren in Zuwachssteuerangelegenheiten ist — abgesehen von dem Rechtsmittel- und Strafverfahren — kosten-, gebühren- und stempelfrei, soweit nicht in den §§ 40 Abs. 2, 47 Abs. 2 etwas Abweichendes bestimmt ist.

§ 57.

Der Anspruch auf die Zuwachssteuer verjährt in zehn Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Steuer entstanden ist; im Falle der Sicherheitsleistung (§ 48) nicht vor Ablauf des Jahres, in welchem die Sicherheit erlischt.

§ 58.

Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich fünfzig vom Hundert. Weitere zehn vom Hundert erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. Vierzig vom Hundert fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet. Die Regelung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden, soweit diesen nach den Bestimmungen der Landesgesetzgebung ein Besteuerungsrecht zusteht, sowie in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören, erfolgt durch die Landesgesetzgebung. Bis zum Erlasse des Landesgesetzes fließen die vierzig vom Hundert den Gemeinden zu, in deren Bereiche das Grundstück sich befindet; in Ansehung von Grundstücken, die keiner Gemeinde angehören und in den Fällen, in denen bisher ein Gemeindeverband Zuwachssteuer erhoben hat, erfolgt bis dahin die Regelung durch die Landesregierung.

Google

§ 59.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen nach § 58 von dem Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden.

Die Zuschläge sind nach Hundertteilen zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle einhundert vom Hundert des der Gemeinde (Gemeindeverbande) zufließenden Betrags nicht übersteigen. Die Zuschläge dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraums verschieden festgesetzt werden.

Reichssteuer und Zuschlag dürfen zusammen dreißig vom Hundert der Wertsteigerung nicht übersteigen.

§ 60.

Erreicht in Gemeinden (Gemeindeverbänden), in denen eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, deren Anteil am Ertrage der Zuwachssteuer gemäß § 58 nicht den auf Grund der vor dem 1. April 1909 beschlossenen Satzung erzielten jährlichen Durchschnittsertrag, so ist ihnen bis zum 1. April 1915 der Unterschied aus dem auf das Reich entfallenden Anteil an dem in der Gemeinde (dem Gemeindeverband) aufkommenden Ertrage zuzuweisen; von dem überschießenden Betrage fallen dem Reiche fünf Sechstel, dem Bundesstaat ein Sechstel zu. Das Gleiche gilt für Gemeinden (Gemeindeverbände), in denen die Satzung vor dem 1. Januar 1911 mit Wirkung über den 1. April 1909 zurück in Kraft getreten ist.

Statt der Zuweisung des Unterschieds kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Antrag nach Bestimmung des Reichskanzlers für die Dauer des bezeichneten Zeitraums an Stelle der Vorschriften dieses Gesetzes die bisherige Satzung weiterhin mit der Maßgabe belassen werden, daß der Ertrag den Gemeinden (Gemeindeverbänden) in Höhe des vor dem 1. April 1911 erzielten Durchschnittsertrags zufließt und der überschießende Betrag an das Reich abzuführen ist.

Die Festsetzung des Durchschnittsertrags erfolgt durch den Bundesrat.

§ 61.

Für diejenigen Gebietsteile eines Bundesstaats, in denen eine besondere Gemeindeverfassung nicht vorhanden ist, finden die in den §§ 58 bis 60 für Gemeinden getroffenen Vorschriften auf den Bundesstaat Anwendung.

Die Vorschriften des § 60 erstrecken sich auch auf die Bundesstaaten mit der Maßgabe, daß überall an die Stelle der Satzung das Landesgesetz tritt.

Google

§ 62.

Die Steuerpflicht nach Maßgabe dieses Gesetzes erstreckt sich auch auf Rechtsvorgänge, die nach dem 31. Dezember 1910 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben. Die Vorschriften des § 29 Abs. 2, 3 finden keine Anwendung.

Als Zeitpunkt des Eintritts der Steuerpflicht und als Beginn der Anmeldepflicht (§ 37) gilt der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Ist auf Grund der im § 72 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1911 aufgehobenen Vorschriften eine Zuwachssteuer bereits entrichtet, so wird sie dem Steuerpflichtigen erstattet oder, soweit für denselben Rechtsvorgang Zuwachssteuer nach diesem Gesetze zu erheben ist, auf deren Betrag angerechnet.

§ 63.

Die Besteuerung unterbleibt, wenn die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft, das zu dem Eigentumsübergange führte, vor dem 1. Januar 1911 in öffentlich beglaubigter Form errichtet oder bei einer Behörde eingereicht war.

§ 64.

Betrifft ein steuerpflichtiger Rechtsvorgang Grundstücke, die von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien oder Gesellschaften und Vereinigungen der im § 3 bezeichneten Art nach dem 31. März 1905 erworben sind, so tritt bei Erwerbsvorgängen, die vor dem 1. Januar 1911 erfolgt sind, an die Stelle des Erwerbspreises der Wert, sofern dieser um mehr als fünfundzwanzig vom Hundert hinter dem angegebenen Erwerbspreis zurückbleibt und sich nicht aus den Umständen ergibt, daß die höhere Bemessung des Erwerbspreises keine Steuerersparung bezweckt.

§ 65.

Hat vor dem 1. Januar 1911 eine Auseinandersetzung gemäß § 7 Ziffer 3 stattgefunden, so bleibt die Steuerpflicht für die Zeit vor der Auseinandersetzung auf den Anteil des Erwerbers beschränkt. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Zuweisung an einen Erben unter Anrechnung auf den Erbteil auf letztwilliger Verfügung von Todes wegen beruht und der Erbfall vor dem 1. Januar 1911 eingetreten ist.

Hat einer von mehreren Abkömmlingen gemäß § 7 Ziffer 4 von seinen Eltern, Großeltern oder Voreltern vor dem 1. Januar 1911 gegen Entgelt ein Grundstück erworben, so bleibt für die Zeit vor dem Erwerbe die Steuerpflicht auf den Anteil beschränkt, der dem Erwerber als gesetzliches Erbteil ohnehin angefallen sein würde.

Ist von dem Anteil des Erwerbers für die Zeit vor dem 1. Januar 1911 eine Zuwachssteuer bereits entrichtet, so wird diese Steuer auf die nach diesem Gesetze zu entrichtende Abgabe angerechnet.

Google

§ 66.

Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen und ist berechtigt, die nach diesem Gesetze fällige Abgabe auch über den Anteil des Reichs hinaus aus Billigkeitsgründen zu erlassen.

Er ist auch ermächtigt:

1. Rechtsvorgänge für steuerpflichtig zu erklären, die es — ohne unter §§ 1, 5 zu fallen — einem anderen ermöglichen, über das Grundstück wie der Eigentümer zu verfügen;
2. für solche Fälle über die Berechnung des Wertzuwachses Bestimmungen zu treffen, die von den §§ 8 bis 27 abweichen.

Die vom Bundesrate gemäß Abs. 2 getroffenen Anordnungen sind dem Reichstag, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind mit Wirkung von ihrem Inkrafttreten ab außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§ 67.

Abs. 3 des § 85 des Reichsstempelgesetzes erhält folgende Fassung:

Die Entgegennahme der Auflassung oder, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherheitsleistung für den Abgabenbetrag abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen die Anordnung der Sicherheitsleistung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 68.

Der § 89 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 833) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 ab folgende Fassung:

Von Grundstücken, die auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben, ist an Stelle der Abgabe nach Tarifnummer 11 eine jährliche Abgabe von $^1/_{90}$ vom Hundert des Wertes zu entrichten.

Die Ermittelung des Wertes findet nach den Bestimmungen des § 16 des Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 620) in dreißigjährigen Zeitabschnitten statt.

Der erste dreißigjährige Abschnitt beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem das Grundstück der Bindung unterworfen wird, und sofern dieser vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegt, mit dem 1. Oktober 1909.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1909 bis zum 30. Juni 1914 wird zu der im Abs. 1 vorgesehenen Abgabe ein Zuschlag von $^1/_{90}$ vom Hundert des ermittelten Wertes jährlich erhoben.

Google

Die Abgabe ruht auf dem Grundstück und gilt als öffentliche Last im Sinne des § 10 Ziffer 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.

Grundstücke, zu deren rechtsgültiger Veräußerung weder eine landesherrliche oder sonstige Genehmigung noch die Zustimmung von Familienmitgliedern oder Dritten erforderlich ist und deren Veräußerungserlös nach den gesetzlichen oder hausverfassungsmäßigen oder stiftungsmäßigen Bestimmungen der freien Verwendung des Veräußerers unterliegt, gelten nicht als gebunden im Sinne der Vorschriften dieses Paragraphen.

Von der Abgabe befreit sind der Landesfürst und die Landesfürstin.

§ 69.

An die Stelle des § 90 des Reichsstempelgesetzes treten folgende Vorschriften:

Bei Veräußerungen, die in die Zeit bis zum 30. Juni 1914 fallen, wird zu der in Tarifnummer 11 vorgesehenen Abgabe von 1/4 vom Hundert des Kaufpreises ein Zuschlag von einhundert vom Hundert erhoben.

Nach dem 30. Juni 1914 wird der Steuersatz in Tarifnummer 11 von drei zu drei Jahren durch den Bundesrat einer Nachprüfung unterzogen. Übersteigt innerhalb des dreijährigen Zeitraums der durchschnittliche Jahresanteil des Reichs am Ertrage der Zuwachssteuer den Betrag von fünfundzwanzig Millionen Mark, so ist der Steuersatz in Tarifnummer 11 mit Wirkung vom Beginne des der Feststellung folgenden Rechnungsjahrs für die folgenden drei Jahre nach näherer Bestimmung des Bundesrats entsprechend herabzusetzen.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden auf die Abgabe nach § 89 Anwendung. Insoweit die Abgabe für eine Zeit bezahlt ist, für welche die Herabsetzung eintritt, ist vom Reiche entsprechender Rückersatz zu leisten.

§ 70.

Die Befreiungsvorschrift am Schlusse der Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes wird dahin abgeändert:

Befreit sind auf Antrag:

1. Grundstücksübertragungen der in a und d dieser Tarifnummer bezeichneten Art, wenn der stempelpflichtige Betrag bei bebauten Grundstücken 20 000 Mark, bei unbebauten Grundstücken 5 000 Mark nicht überschreitet. Erwirbt dieselbe Person von demselben Veräußerer durch verschiedene Rechtsvorgänge mehrere Grundstücke oder Grundstücksteile, so sind die Übertragungen steuerpflichtig, wenn der Wert zusammen die angegebenen Beträge übersteigt, und die Umstände ergeben, daß der

Google

Erwerb zum Zwecke der Ersparung der Steuer in mehrere Rechtsvorgänge zerlegt worden ist. Was im Sinne dieser Vorschrift als bebautes und unbebautes Grundstück anzusehen ist, bestimmt sich nach dem § 1 des Zuwachssteuergesetzes.

Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Erwerber und sein Ehegatte im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2 000 Mark gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß der Erwerb für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

Beurkundungen von Übertragungen der Rechte eines befreiten Erwerbers werden in betreff der Stempelpflichtigkeit auch dann wie Beurkundungen von Veräußerungen behandelt (a Abs. 2 Satz 1 dieser Tarifnummer), wenn der erste Erwerber das Veräußerungsgeschäft erweislich auf Grund eines Vollmachtsauftrags oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen hat und die Übertragung der Rechte dieses ersten Erwerbers an den Dritten erfolgt.

2. Eigentumsveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind.

§ 71.

Die Anmerkung zu Tarifnummer 11 des Reichsstempelgesetzes erhält in Abs. 1 folgende Fassung:

Stempelabgaben unter fünfzig Pfennig werden nicht erhoben. Höhere Beträge, welche nicht ohne Bruch durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet; Stempelbeträge über fünf Mark, welche nicht ohne Bruch durch fünfzig teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch fünfzig teilbaren Betrag abgerundet.

§ 72.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1911 in Kraft.

Die Vorschriften der Landesgesetze und die Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, welche die Besteuerung des Zuwachses bei der Veräußerung von Grundstücken betreffen, treten mit Wirkung vom 1. Januar 1911 außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 60 aufrecht erhalten werden. Die vor dem 1. Januar 1911 eingetretenen Rechtsvorgänge und die im § 63 bezeichneten Fälle des Eigentumsüberganges unterliegen auch dann nach diesen Gesetzen und Satzungen

Google

der Zuwachssteuer, wenn das Verfahren zur Feststellung der Steuer erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zum Abschluß kommt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Februar 1911

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke des Reichs-Gesetzblatts sind an die Postanstalten zu richten.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
MAY. 6 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 7.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. S. 57.

(Nr. 3848.) Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. Vom 18. Februar 1911.

Auf Grund des § 25 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) und der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Durchfuhrbeschränkungen zur Abwehr von Cholera- und Pestgefahr, vom 4. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 555) werden hiermit nachstehende Vorschriften vom Tage ihrer Verkündung ab in Vollzug gesetzt:

1. Die Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, alten und getragenen Kleidungsstücken oder von Teilen solcher Kleidungsstücke, z. B. sogenannter Chinawatte, von gebrauchtem Bettzeug, Hadern und Lumpen jeder Art aus China ist verboten.
2. Auf Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke, welche Reisende zu ihrem Gebrauche mit sich führen, oder welche als Umzugsgut eingeführt werden, findet das Verbot unter Nr. 1 keine Anwendung. Jedoch kann die Gestattung ihrer Einfuhr von einer vorherigen Desinfektion abhängig gemacht werden.
3. Dem Reichskanzler bleibt vorbehalten, Ausnahmen von dem Verbot unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zuzulassen.

Berlin, den 18. Februar 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 21. Februar 1911.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 8.

GENERAL ... PRARY
UNIV. OF ...
MAY 6 1911

Inhalt: Gesetz, betreffend die bei einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 59. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 60.

(Nr. 3849.) Gesetz, betreffend die bei einem obersten Landesgericht einzulegenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 20. Februar 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Dem § 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, daß für die Entscheidung im wesentlichen Rechtsnormen in Betracht kommen, die in Landesgesetzen enthalten sind."

Artikel 2.

Der § 7 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung, erhält folgenden weiteren Absatz:

„Wird der Beschluß des obersten Landesgerichts, durch welchen das Reichsgericht für zuständig erklärt wird, dem Revisionskläger erst nach dem Ablauf der Revisionsfrist zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf der Frist für die Revisionsbegründung von neuem."

Artikel 3.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf die vor dem Inkrafttreten eingelegten Revisionen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Februar 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Februar 1911.

Google

(Nr. 3850.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 15. Februar 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ib. Munition.

In den Eingangsbestimmungen wird die Ziffer 6d gefaßt:

d) Fertige Zentralfeuerpappepatronen. Die Pappe muß so beschaffen sein, daß ein Brechen bei der Beförderung ausgeschlossen ist.

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

1. In den Eingangsbestimmungen wird als Ziffer 12 nachgetragen:
   12. Gebrauchte Hefebeutel, ungereinigt.
2. Im Abschnitt A. Verpackung. wird als Abs. (9) hinzugefügt:
   (9) Gebrauchte, ungereinigte Hefebeutel (Ziffer 12) sind in dicht schließende Behälter zu verpacken.
3. Im Abschnitt B. Sonstige Vorschriften. Abs. (2) wird als Unterabsatz d nachgetragen:
   d) gebrauchte Hefebeutel (Ziffer 12) gereinigt sind, .

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.

In den Eingangsbestimmungen wird der erste Absatz der Ziffer 2 gefaßt:

Flüssigkeiten, die bereitet sind einerseits aus Petroleumnaphtha oder ähnlichen leicht entzündlichen Flüssigkeiten, anderseits aus Harz, Kautschuk, Guttapercha, Seife, Asphalt, Teer oder dergleichen.

Nr. V. Ätzende Stoffe.

Im Abschnitt B. Sonstige Vorschriften. wird Abs. (3) gefaßt:

(3) Die Stoffe der Ziffern 1 bis 5 sind in offenen Wagen zu befördern. Doch dürfen auch bedeckte Wagen verwendet werden

a) für Stoffe der Ziffer 3, wenn sie in starke, dichte Eisenfässer, die höchstens bis neun Zehntel ihres Fassungsraums gefüllt sein dürfen, verpackt sind;

b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 g und für die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3 bis zu 10 kg, allein oder mit anderen Gegenständen zusammengepackt, wenn die Gefäße in starke Holzbehälter fest eingebettet sind.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 9.

GENERAL LIBRARY, UNIV. OF MICH. MAY 6 1911

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 61. — Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 62.

(Nr. 3851.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 26. Februar 1911.

Auf Grund des § 29 (2. Absatz) des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) sowie des § 15 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) hat der Bundesrat beschlossen:

Der Militärtarif für Eisenbahnen wird, wie folgt, geändert:

Abschnitt I.

1. In Tarifnummer 2 b) und 5 wird die Dienstbezeichnung „Büchsenmacher" gestrichen.
2. Der Absatz a) der Ziffer (13) der „Besonderen Bestimmungen" erhält folgende neue Fassung:

   a) Militärmusiker, Waffenmeister-Unteroffiziere, Regiments- und Bataillonsschneider
   sowie
   Waffenmeister und Regimentssattler
   bei Reisen zu Erwerbszwecken," .

3. Hinter Tarifnummer 7 wird folgende neue Tarifnummer 7a eingeschaltet:

„7 a)	für ein Abteil III. Klasse zur Beförderung eines Kranken mit Transportbett einschließlich 1 bis 2 Begleiter ..	6".

Berlin, den 26. Februar 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1911.

Google

(Nr. 3852.) Bekanntmachung, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 1. März 1911.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 437) folgendes beschlossen:

„In der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen — Anlage A der Verordnung vom 3. Februar 1910 — werden im Abschnitt IV unter Nr. 2 die Sätze 2, 3, wie folgt, geändert:

Einfache Hebellenkvorrichtungen (auch Zahnstangenlenker und unmittelbar an einer Lenkspindel befestigte Hebel) sind bei dreirädrigen Fahrzeugen mit einem vorderen Lenkrad bis zu einem Gewichte des betriebsfertigen Wagens von 600 Kilogramm, bei anderen Fahrzeugen bis zu einem Gewichte von 350 Kilogramm zuzulassen. Bei Fahrzeugen mit höheren Gewichten müssen Lenkvorrichtungen mit Zwischenübersetzung (Schnecke, Schraube oder dergleichen) verwendet werden, die keinesfalls erheblich unter der Grenze der Selbsthemmung liegen."

Berlin, den 1. März 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

UNIV. OF MICH.
MAY 6 1911

Nr. 10.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. S. 63. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in München 1911. S. 65. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 66.

(Nr. 3853.) Bekanntmachung, betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. Vom 28. Februar 1911.

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) hat der Bundesrat nachstehendes bestimmt:

A. Mitteilungen der Polizeibehörden an die Militärbehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Verwaltungsbezirke vorkommenden Erkrankungen an die Militärbehörden sind verpflichtet

die von den Landesregierungen zu bezeichnenden Behörden oder Beamten der Garnisonorte, einschließlich der Orte, welche lediglich Sitz eines Bezirkskommandos sind, und derjenigen Orte, welche im Umkreis von 20 Kilometer von Garnisonorten oder im Gelände für militärische Übungen gelegen sind.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf

a) jede Erkrankung an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Unterleibstyphus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber,

b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs sowie jedes neue Vorkommen von Massenerkrankungen an der Körnerkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neufestgestellten Erkrankungs- und Todesfälle

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1911.

Google

einzusenden. Ferner ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a bezeichneten Krankheiten sind Angaben über die Gebäude und die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind zu richten

für Garnisonorte und für die in ihrem Umkreis von 20 km gelegenen Orte an den Kommandanten oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, an den Garnisonältesten,

für Orte im militärischen Übungsgelände an das Generalkommando,

für Orte, die lediglich Sitz eines Bezirkskommandos sind, und für die in ihrem Umkreis von 20 km gelegenen Orte an den Bezirkskommandeur.

B. Mitteilungen der Militärbehörden an die Polizeibehörden.

1. Zur Mitteilung der in ihrem Dienstbereiche vorkommenden Erkrankungen an die Polizeibehörden sind verpflichtet die Kommandanten oder, wo solche nicht vorhanden sind, die Garnisonältesten der Garnisonorte, die Bezirkskommandeure, ferner die Kommandobehörden der im Übungsgelände sich befindenden Truppenteile.

2. Die Mitteilungen haben alsbald nach erlangter Kenntnis zu erfolgen und sich zu erstrecken auf

a) jede Erkrankung an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken und Unterleibstyphus sowie jeden Fall, welcher den Verdacht einer dieser Krankheiten erweckt, ferner jede Erkrankung an übertragbarer Genickstarre (Meningitis cerebrospinalis) oder an Rückfallfieber,

b) jedes gehäufte (epidemische) Auftreten der übertragbaren Ruhr (Dysenterie), der Diphtherie, des Scharlachs und der Körnerkrankheit (Trachom).

Über den weiteren Verlauf der übertragbaren Ruhr (Dysenterie) sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgestellten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden. Auch ist eine Mitteilung zu machen, sobald Diphtherie, Scharlach sowie Körnerkrankheit (Trachom) erloschen sind oder nur noch vereinzelt auftreten.

Jeder Mitteilung betreffs der unter a bezeichneten Krankheiten sind Angaben über das Militärgebäude oder die Wohnungen, in welchen die Erkrankungen oder der Verdacht aufgetreten sind, beizufügen.

3. Die Mitteilungen sind an die für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständige, von den Landesregierungen zu bezeichnende Behörde zu richten.

4. Von dem Ausbruch und dem späteren Verlaufe der unter 2a bezeichneten gemeingefährlichen Krankheiten (Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken) ist das Kaiserliche Gesundheitsamt sofort auf kürzestem Wege zu benachrichtigen.

Google

C. Maßnahmen in besonderen Fällen.

Den Landeszentralbehörden oder den von diesen bestimmten Behörden bleibt vorbehalten,

a) allgemein oder für einzelne Orte weitergehende Vorschriften zu erlassen,
b) bei starker Häufung der unter A 2a und B 2a bezeichneten Erkrankungen für die davon betroffenen Orte die Form des Nachrichtenaustausches zu vereinfachen, besonders an Stelle schriftlicher Mitteilung des einzelnen Falles das Auflegen von Listen zur Einsichtnahme oder mündlichen Austausch der Nachrichten zur bestimmten Stunde am vereinbarten Orte zu gestatten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle der Bekanntmachung vom 22. Juli 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 257).

Berlin, den 28. Februar 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

(Nr. 3854.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in München 1911. Vom 28. Februar 1911.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für folgende in diesem Jahre in München stattfindende Ausstellungen

1. die Frühjahrs-Blumenausstellung,
2. die Ausstellung „Die Elektrizität im Hause, im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft".

Berlin, den 28. Februar 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
von Jonquières.

Google

(Nr. 3855.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 4. März 1911.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Mainz in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 4. März 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
MAY 6 1911

Jahrgang 1911.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. S. 67. — Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 68. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 95.

(Nr. 3856.) Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt. Vom 10. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in dem Gesetze, betreffend die Beschäftigung von Hilfsmitgliedern im Kaiserlichen Patentamt, vom 18. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) vorgesehene Frist wird bis zum 31. März 1914 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 10. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1911.

Google

(Nr. 3857.) Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 3. März 1911.

Die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (neu zusammengestellter Wortlaut gültig vom 22. Dezember 1908) beigefügte Liste der Eisenbahnstrecken, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet (Ausgabe von 1910, Reichs-Gesetzbl. von 1910 S. 481 ff.), ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in der nachstehenden, vom Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport mitgeteilten Fassung neu aufgestellt worden:

Liste der Eisenbahnstrecken,

auf welche

das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet.

Ausgabe vom 1. Februar 1911.

Deutschland.

A. Von deutschen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Eisenbahnen.

1. Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen.
2. Militär-Eisenbahn.
3. Königlich Preußische Staatseisenbahnen — einschließlich der gemeinschaftlich mit ihnen betriebenen Großherzoglich Hessischen Staatseisenbahnen und einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Saßnitz und Trelleborg — sowie die unter preußischer Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen, mit Ausschluß:
   der Oberschlesischen schmalspurigen Zweigbahnen;
   — wegen der Dampffährenverbindung siehe B. VII, 139.
4. Königlich Bayerische Staatseisenbahnen nebst den von ihnen betriebenen Lokalbahnen Augsburg–Haunstetten, Lam–Kötzting und Röthenbach b. L.–Weiler, jedoch mit Ausschluß der Lokalbahnen:
   a) Augsburg–Göggingen–Pfersee;
   b) Augsburger Lokalbahn;
   c) Berchtesgaden–Königssee.

Google

5. Königlich Sächsische Staatseisenbahnen.
6. Königlich Württembergische Staatseisenbahnen.
7. Großherzoglich Badische Staatseisenbahnen und die unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen.
8. Großherzoglich Mecklenburgische Staatseisenbahnen, einschließlich der Dampffährenverbindung über die Ostsee zwischen Warnemünde und Gjedser; — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe B. VI, 138.
9. Großherzoglich Oldenburgische Staatseisenbahnen.

II. Privateisenbahnen unter eigener Verwaltung.

10. Achern–Ottenhöfener Nebenbahn.
11. Altona–Kaltenkirchener Eisenbahn.
12. Die von den badischen Lokaleisenbahnen (Aktiengesellschaft) betriebenen Nebenbahnen:
    a) Bruchsal–Ubstadt–$\frac{\text{Hilsbach}}{\text{Menzingen}}$;
    b) Bühl–Oberbühlerthal (Bühlertalbahn);
    c) Karlsruhe–Ettlingen–$\frac{\text{Herrenalb}}{\text{Pforzheim}}$ (Albtalbahn);
    d) Neckarbischofsheim–Hüffenhardt;
    e) Wiesloch–$\frac{\text{Meckesheim}}{\text{Waldangelloch}}$
13. Die bayerischen von der Lokalbahn-Aktiengesellschaft in München betriebenen Lokalbahnen:
    a) Bad Aibling–Feilnbach;
    b) Fürth–Zirndorf–Cadolzburg;
    c) Markt Oberdorf–Füssen;
    d) München–Wolfratshausen–Bichl;
    e) Murnau–Oberammergau;
    f) Sonthofen–Oberstdorf;
    g) Stadtamhof–Donaustauf–Wörth;
    h) Türkheim–Wörishofen.
14. Bentheimer Kreisbahn.
15. Biberach–Oberharmersbacher Nebenbahn.
16. Brandenburgische Städtebahn.
17. Braunschweigische Landeseisenbahn.
18. Braunschweig–Schöninger Eisenbahn.
19. Bröltaler Eisenbahn.
20. Brohltal-Eisenbahn.
21. Butzbach–Licher Eisenbahn.
22. Cöln–Bonner Kreisbahnen.
23. Crefelder Eisenbahn.

Google

24. Cronberger Eisenbahn.
25. Dahme–Uckroer Eisenbahn.
26. Deggendorf–Mettener Lokalbahn.
27. Dessau–Wörlitzer Eisenbahn.
28. Diedenhofen–Mondorfer Eisenbahn.
29. Eisern–Siegener Eisenbahn.
30. Elmshorn–Barmstedt–Oldesloer Eisenbahn.
31. Erstein–Oberehnheim–Ottrotter Nebenbahn.
32. Eutin–Lübecker Eisenbahn.
33. Frankfurter Verbindungsbahn (Frankfurt am Main).
34. Freien Grunder Eisenbahn.
35. Georgs-Marienhütte-Eisenbahn.
36. Gera–Meuselwitz–Wuitzer Eisenbahn.
37. Gernrode–Harzgeroder Eisenbahn.
38. Gotteszell–Viechtacher Lokalbahn.
39. Greifswald–Grimmener Eisenbahn.
40. Halberstadt–Blankenburger Eisenbahn.
41. Haltingen–Kanderner Nebenbahn.
42. Hildesheim–Peiner Kreiseisenbahn.
43. Hoyaer Eisenbahn (Hoya–Eystrup).
44. Kahl–Schoellkrippener Lokalbahn.
45. Kayserberger Talbahn, einschließlich der Bahn Colmar–Winzenheim.
46. Kerkerbachbahn.
47. Königsberg–Cranzer Eisenbahn.
48. Kreis Altenaer Schmalspurbahn.
49. Kreisbahn Eckernförde–Kappeln.
50. Kreis Bergheimer Nebenbahnen.
51. Kremmen–Neu Ruppin–Wittstocker Eisenbahn.
52. Krozingen–Staufen–Sulzburger Nebenbahn.
53. Lahrer Straßenbahn.
54. Lausitzer Eisenbahn (Rauscha–Freiwaldau; Muskau–Teuplitz–Sommerfeld; Hansdorf–Priebus).
55. Liegnitz–Rawitscher Eisenbahn.
56. Löwenberg–Lindow–Rheinsberger Eisenbahn.
57. Lübeck–Büchener Eisenbahn.
58. Ludwigs-Eisenbahn (Nürnberg–Fürth).
59. Meckenbeuren–Tettnanger Nebenbahn.
60. Mecklenburgische Friedrich Wilhelm-Eisenbahn.
61. Meppen–Haselünner Eisenbahn.
62. Möckmühl–Dörzbacher Nebenbahn.
63. Mödrath–Liblar–Brühler Eisenbahn.
64. Mosbach–Mudauer Eisenbahn.
65. Mühlhausen–Ebelebener Eisenbahn.

Google

66. Nauendorf–Gerlebogker Eisenbahn.
67. Neubrandenburg–Friedländer Eisenbahn.
68. Neuhaldensleber Eisenbahn.
69. Neustadt–Gogoliner Eisenbahn.
70. Niederlausitzer Eisenbahn.
71. Nordhausen–Wernigeroder Eisenbahn.
72. Oberschefflenz–Billigheimer Nebenbahn.
73. Oschersleben–Schöninger Eisenbahn.
74. Osterwieck–Wasserlebener Eisenbahn.
75. Paulinenaue–Neu Ruppiner Eisenbahn.
76. Peine–Ilseder Eisenbahn.
77. Prignitzer Eisenbahn.
78. Reinickendorf–Liebenwalde–Groß Schönebecker Eisenbahn.
79. Rhein–Ettenheimmünsterer Lokalbahn.
80. Rhene–Diemeltal-Eisenbahn (Bredelar–Martenberg).
81. Rinteln–Stadthagener Eisenbahn.
82. Rosheim–St. Naborer Nebenbahn.
83. Ruppiner Kreisbahn.
84. Schaftlach–Gmund–Tegernseer Lokalbahn.
85. Stendal–Tangermünder Eisenbahn.
86. Stralsund–Tribseer Eisenbahn.
87. Straßburger Straßenbahnen.
88. Die von der Süddeutschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Frei-Weinheim–Jugenheim-Partenheim (Selztalbahn);
    b) Hetzbach–Beerfelden;
    c) Hüfingen–Furtwangen (Bregtalbahn);
    d) Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheim, einschließlich der Zweigbahn Mannheim-Käfertal–Heddesheim in Baden;
    e) Osthofen–Westhofen;
    f) Reinheim–Reichelsheim;
    g) Riegel–$\frac{\text{Breisach}}{\text{Gottenheim}}$ (Kaiserstuhlbahn);
    h) Sprendlingen–Fürfeld;
    i) Worms–Offstein;
    k) Zell–Todtnau.
89. Südharz-Eisenbahn.
90. Teutoburger-Wald-Eisenbahn.
91. Die unter der Betriebsverwaltung Thüringischer Nebenbahnen stehenden Linien:
    a) Arnstadt–Ichtershausen;
    b) Esperstedt–Oldisleben;
    c) Greußen–Ebeleben–Keula;

Google

d) Hohenebra–Ebeleben;
e) Ilmenau–Großbreitenbach;
f) Weimar–Berka–Blankenhain;
g) Weimar–Rastenberg;
h) Wutha–Ruhla.

92. Trossinger Lokalbahn.
93. Vorwohle–Emmerthaler Eisenbahn.
94. Westfälische Landeseisenbahn.
95. Wittenberge–Perleberger Eisenbahn.
96. Die von der Direktion der Württembergischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Nebenbahnen:
    a) Amstetten–Gerstetten;
    b) Amstetten–Laichingen;
    c) Ebingen–Onstmettingen;
    d) Gaildorf–Untergröningen;
    e) Jagstfeld–Neuenstadt (Kocher);
    f) Nürtingen–Neuffen;
    g) Vaihingen-Sersheim–Enzweihingen.
97. Die Württembergischen Nebenbahnen:
    a) Aalen–Ballmertshofen–Dillingen (Härtsfeldbahn);
    b) Filderbahn;
    c) Korntal–Weissach (Strohgäubahn);
    d) Reutlingen–Gönningen.
98. Zschipkau–Finsterwalder Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Eisenbahnverwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

99. Die von den Nord-West-Bahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Eydtkuhnen bis Eydtkuhnen.
100. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Prostken bis Prostken.
101. Die von den Weichselbahnen betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Illowo bis Illowo.
102. Die von der Warschau–Wiener Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Skalmierzyce bis Skalmierzyce.
103. Die von der Herby–Czenstochauer Eisenbahn betriebene Strecke von der russisch-deutschen Grenze bei Herby bis Preußisch Herby.

Google

II. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

104. bei Myslowitz bis Myslowitz.
105. bei Hennersdorf bis Ziegenhals.
106. bei Niklasdorf bis Ziegenhals.
107. bei Heinersdorf bis Heinersdorf (in Oberschlesien).
108. bei Johanngeorgenstadt bis Johanngeorgenstadt.
109. bei Adorf bis Adorf.
110. bei Furth i. W. bis Furth i. W.
111. bei Passau bis Passau.
112. bei Braunau bis Simbach.
113. bei Lochau bis Lindau.
114. bei Wichstadtl bis Mittelwalde.
115. bei Mittelsteine bis Mittelsteine.
116. bei Liebau bis Liebau.
117. bei Seidenberg bis Seidenberg.
118. bei Ebersbach bis Ebersbach.
119. bei Sebnitz bis Sebnitz.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahn betriebenen Strecken von der österreichisch-deutschen Grenze:

120. bei Reitzenhain bis Reitzenhain.
121. bei Klingenthal bis Klingenthal.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

122. bei Konstanz bis Konstanz.
123. bei Rielasingen bis Singen.
124. bei Waldshut bis Waldshut.
125. bei Lottstetten bis zur deutsch-schweizerischen Grenze bei Altenburg-Rheinau.
126. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gemeinsam mit der Pruntrut–Bonfolbahn betriebene Strecke von der schweizerisch-deutschen Grenze bei Pfetterhausen bis Pfetterhausen.

IV. Französischer Verwaltungen.

Die den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen gehörigen, von der Französischen Ostbahn mitbetriebenen Strecken von der französisch-deutschen Grenze:

127. bei Altmünsterol bis Altmünsterol.

Google

128. bei Avricourt bis Deutsch Avricourt.
129. bei Chambrey bis Chambrey.
130. bei Novéant bis Novéant.
131. bei Amanweiler bis Amanweiler.
132. bei Fentsch bis Fentsch.

V. Niederländischer Verwaltungen.

133. Die von der Nord Brabant-Deutschen Bahn betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gennep bis Wesel.
134. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der niederländisch-deutschen Grenze:
    a) bei Elten bis Welle;
    b) bei Herzogenrath bis Herzogenrath;
    c) bei Aachen bis Aachen[1]);
    d) bei Dalheim bis Dalheim[2]);
    e) bei Gronau bis Gronau[1]).
135. Die von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen betriebene und von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Elten bis Emmerich.
136. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene und von der Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Gildehaus bis Salzbergen.
137. Die von der Holländischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke von der niederländisch-deutschen Grenze bei Alstätte bis Ahaus.

VI. Dänischer Verwaltungen.

138. Die von den dänischen Staatsbahnen in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Warnemünde–Gjedser.

---

[1]) Die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen besorgt nur den Zugsdienst in beiden Richtungen.

[2]) Auf dieser Strecke besorgt die Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen nur den Zugsdienst in der Richtung von den Niederlanden nach Deutschland, und umgekehrt die preußische Staatseisenbahn auf der niederländischen Strecke bei Dalheim bis Vlodrop (Liste: Niederlande B. 10) in der Richtung von Dalheim nach den Niederlanden.

Google

VII. Schwedischer Verwaltungen.

139. Die von den Königlich Preußischen Staatseisenbahnen in Gemeinschaft mit den schwedischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Saßnitz–Trelleborg.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von deutschen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Österreich, Ziffer 27 bis und mit 51.
Dänemark, Ziffer 3, 4.
Frankreich, Ziffer 18, 19, 20, 21, 22, 23.
Luxemburg, Ziffer 2, 3.
Niederlande, Ziffer 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11.
Rußland, Ziffer 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41.
Schweden, Ziffer 58.
Schweiz, Ziffer 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37.

Österreich und Ungarn (nebst Bosnien-Herzegowina).

I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder (einschließlich Liechtenstein).

A. Sämtliche Linien, die durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Österreich oder in Ungarn betrieben werden.

1. K. K. Österreichische Staatsbahnen, mit Einschluß der auf Fürstlich Liechtensteinschem Gebiete gelegenen Strecke der Linie Feldkirch–Buchs; — dagegen mit Ausschluß:
   a) folgender dalmatinischen Linien der K. K. Österreichischen Staatsbahnen:
      α) Spalato–Siverić–Knin,
      β) Perković-Slivno–Sebenico,
      γ) Spalato–Sinj;
   b) der schmalspurigen Lokalbahn Unzmarkt–Mauterndorf (Murtalbahn).
2. Lokalbahn Aujezd-Luhatschowitz–Luhatschowitz.
3. Lokalbahn Auspitz.
4. Aussig–Teplitzer Eisenbahn.
5. Lokalbahn Brünn–Lösch.
6. Buschtěhrader Eisenbahn.
7. Lokalbahn Friedland–Bilá.
8. Friedländer Bezirksbahnen, bestehend aus den Lokalbahnen:
   Friedland–Reichsgrenze nächst Hermsdorf;

Google

Friedland–Reichsgrenze nächst Heinersdorf (Strecke bis Heinersdorf a. T.) und
Raspenau–Weißbach.

9. Gablonzer elektrische Bahnen.
10. Kaschau–Oderberger Bahn (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien).
11. Mährisch-Schlesische Lokalbahn-Aktiengesellschaft (Lokalbahn Hruschau–Polnisch Ostrau).
12. Neutitscheiner Lokalbahn.
13. Lokalbahn Nezamislitz–Morkowitz.
14. Niederösterreichische Landesbahnen, bestehend aus den Linien:
    Gänserndorf–Mistelbach;
    Gmünd–Litschau–Heidenreichstein und Gmünd–Groß Gerungs;
    Korneuburg–Ernstbrunn–Hohenau und Dobermannsdorf–Poysdorf;
    Neunkirchen L.-B.–Willendorf;
    Retz–Drosendorf;
    St. Pölten–Kirchberg a. d. P.–Mank–Mariazell–Gußwerk mit der Abzweigung Ober Grafendorf–Ruprechtshofen;
    Siebenbrunn–Leopoldsdorf–Engelhartstetten mit der Abzweigung Breitstetten–Orth;
    Zistersdorf–Dobermannsdorf.
15. Přívoz-Mährisch Ostrau–Witkowitzer Lokalbahn.
16. Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft, mit Ausschluß der Linie
    c) Kleinbahn der Stadtgemeinde Salzburg (mit elektrischem Betriebe).
17. Salzkammergut-Lokalbahn.
18. Steyrtalbahn.
19. Südbahn-Gesellschaft (auf österreichischem Gebiete betriebene Linien), mit Ausschluß der Lokalbahnen:
    d) Bruneck–Sand i. T. (mit elektrischem Betriebe);
    e) Grobelno–Rohitsch (Rohitscher Lokalbahn);
    f) Kapfenberg–Seebach–Au;
    g) Kühnsdorf–Eisenkappel;
    h) Mödling–Hinterbrühl nächst Wien (mit elektrischem Betriebe);
    i) Pöltschach–Gonobitz;
    k) Preding-Wieselsdorf–Stainz;
    l) Rittnerbahn (Lokalbahn Bozen–Klobenstein);
    m) Überetscherbahn (Lokalbahn Bozen–Kaltern) und die elektrisch betriebene Kleinbahn Kaltern–Mendel (Mendelbahn);
    n) Virglbahn (elektrisch betriebene Drahtseilbahn von Bozen auf die Virgl-Warte);
    o) Windisch Feistritz S. B.–Stadt Windisch Feistritz.
20. Stauding–Stramberger Lokalbahn.
21. Eisenbahn Wien–Aspang, mit Ausschluß:
    p) der Zahnradstrecke Puchberg–Hochschneeberg der Schneebergbahn.

Google

22. Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken der K. K. Österreichischen Staatsbahnen von Lawoczne bis zur ungarischen Landesgrenze, von Fehring bis zur ungarischen Landesgrenze, von Sianki bis zur ungarischen Landesgrenze und von Marchegg bis zur ungarischen Landesgrenze, endlich die von der Györ–Sopron–Ebenfurter Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Strecke der im Betriebe der Südbahn-Gesellschaft stehenden Wien–Pottendorf–Wiener-Neustädter Bahn von Ebenfurt bis zur ungarischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, die sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Italienischer Verwaltungen.

Die durch die italienischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-österreichischen Grenze:

23. bei Cormons bis Cormons.
24. bei Pontebba bis Pontafel in der Richtung aus Italien.
25. bei Peri bis Ala.

Die durch die italienische Eisenbahn-Gesellschaft „Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane" betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze:

26. bei Cervignano bis Cervignano.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die durch die Königlich Bayerischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

27. bei Kiefersfelden bis Kufstein.
28. bei Salzburg bis Salzburg.
29. bei Waldsassen bis Eger.
30. bei Schirnding bis Eger.
31. bei Asch bis Eger.

Die durch die Königlich Sächsischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

32. bei Brambach bis Eger.
33. bei Bärenstein bis Weipert.
34. bei Markersdorf bis Hermsdorf i. B.
35. bei Moldau bis Moldau.
36. bei Schöna bis Bodenbach.
37. bei Schöna bis Tetschen.
38. bei Neusalza-Spremberg bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Taubenheim.

Google

39. bei Alt und Neu Gersdorf bis zur österreichisch-deutschen Grenze bei Ebersbach.
40. bei Seifhennersdorf bis Warnsdorf.
41. bei Groß Schönau bis Warnsdorf.
42. bei Zittau bis Reichenberg.

Die durch die Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-österreichischen Grenze:

43. bei Heinersdorf a. T. bis Heinersdorf a. T.
44. bei Grünthal bis Grünthal.
45. bei Neusorge bis Halbstadt.
46. bei Jägerndorf bis Jägerndorf.
47. bei Troppau bis Troppau.
48. bei Oderberg bis Oderberg.
49. bei Goczalkowitz bis Dziedits.
50. bei Neuberun bis Oświęcim.
51. bei Piltsch bis Troppau.

III. Russischer Verwaltungen.

Die durch die Verwaltung der russischen Südwest-Bahnen in der Richtung aus Rußland betriebenen Strecken von der russisch-österreichischen Grenze:

52. bei Radziwilów bis Brody.
53. bei Woloczysk bis Podwoloczyska.
54. bis Österreichisch Nowosielitza.

IV. Rumänischer Verwaltungen.

Die durch die Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebene Strecke von der rumänisch-österreichischen Grenze:

55. bei Itzkany bis Itzkany.

C. Bahnstrecken, die sich im Betriebe der Bosnisch-Herzegowinischen Landesbahnen befinden.

56. Metkovići–Landesgrenze bei Gabela.
57. Gravosa (Gruz)–Landesgrenze bei Uskoplje.
58. Landesgrenze bei Glavska–Landesgrenze bei Nagumanac.
59. Landesgrenze bei Igalo–Zelenika.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von österreichischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 104 bis und mit 121.
Italien, Ziffer 21, 22.
Rumänien, Ziffer 3.
Rußland, Ziffer 42, 43, 44, 45.
Schweiz, Ziffer 29, 30.

Google

II. Ungarn.

A. Sämtliche Linien, die durch die nachbenannten Bahnverwaltungen und Gesellschaften mit dem Sitze in Ungarn oder in Österreich betrieben werden.

1. Königlich Ungarische Staatseisenbahnen und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Linie Garam-Berzencze–Selmeczbánya,
   der normalspurigen Lokalbahn Sorokſár–Szentlörincz und
   der schmalspurigen Lokalbahn im Taracztal.
2. Südbahn-Gesellschaft (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen.
3. Kaschau–Oderberger Bahn (auf ungarischem Gebiete betriebene Linien) und die im Betriebe derselben stehenden Lokalbahnen und Linien anderer Bahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Strecke Gölniczbánya–Szomolnok der Lokalbahn im Gölnicztal,
   der normalspurigen Flügelbahn Tarpatak–Tátra-Lomnicz und
   der Zahnradbahn Csorba–Csorbató.
4. Győr–Sopron–Ebenfurter Eisenbahn und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Fertövidék.
5. Vereinigte Arader und Csanáder Eisenbahnen, mit Ausnahme:
   der schmalspurigen Lokalbahn Borossebes–Menyháza und der Ersten Alföldер schmalspurigen landwirtschaftlichen Eisenbahn.
6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Zsibó–Nagybánya, sowie die Strecke Bethlen–Oradna der Naszódvidéker Lokalbahn.
7. Eisenbahn Mohács–Pécs.
8. Slavonische Drautalbahn.
9. Budapester Lokalbahnen und die im Betriebe derselben stehende Linie Haraszti–Ráczkeve.
10. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Mezölaborcz bis zur österreichischen Landesgrenze, von Körösmező bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Kaschau–Oderberger Bahn von Orló bis zur österreichischen Landesgrenze, die der Holics–Gödinger Lokalbahn von Holics bis zur österreichischen Landesgrenze und die der im übrigen im Betriebe der Königlich Ungarischen Staatsbahnen stehenden ungarischen Nordwest-Lokalbahn von Kutti bis zur österreichischen Landesgrenze.

Google

11. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken der Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen von Hólak–Trencsénteplicz bis zur österreichischen Landesgrenze am Vlárapaß, von Bruck-Királyhida bis zur österreichischen Landesgrenze und von Szakolcza bis zur österreichischen Landesgrenze.

B. Bahnstrecken, die sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Rumänien betriebenen Strecken von der ungarisch-rumänischen Grenze:

12. bei Verciorova bis Orsova.
13. bei Riul Vadului bis Verestorony.
14. bei Gyimes bis Gyimes.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von ungarischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Rumänien, Ziffer 4, 5, 6.
Serbien, Ziffer 2.

III. Bosnien-Herzegowina.

1. K. und K. Militärbahn Banjaluka–Doberlin.
2. Bosnisch-herzegowinische Landesbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen elektrischen Stadtbahn in Sarajevo.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, die von den bosnisch-herzegowinischen Landesbahnen in Österreich betrieben werden, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 56, 57, 58, 59.

Belgien.

A. Von belgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Belgische Staatsbahnverwaltung.
2. Belgische Nordbahn.
3. Gent–Terneuzen.
4. Mecheln–Terneuzen.
5. Eisenbahn von Chimay.
6. Hasselt–Maeseyck.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Französischer Verwaltungen.

Die von der französischen Nordbahn betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

7. bei Comines bis Comines.
8. bei Halluin bis Menin.

II. Luxemburgischer Verwaltungen.

9. Die von der luxemburgischen Prinz Heinrich-Bahn betriebene Strecke von der belgisch-luxemburgischen Grenze bei Rodange bis Athus.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von belgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Frankreich, Ziffer 14, 15, 16, 17.
Niederlande, Ziffer 12, 13.

Dänemark.

A. Von dänischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Die dänischen Staatsbahnen, einschließlich der von denselben betriebenen Dampffährenverbindungen:
   a) über den Limfjord (Oddesund Nord–Oddesund Syd und Nykjøbing paa Mors–Glyngøre);
   b) über den Kleinen [lille] Belt (Fredericia–Strib);
   c) über den Großen [store] Belt (Nyborg–Korsør);
   d) über den Øresund (Helsingør – Helsingborg und Kopenhagen [Kjøbenhavn] – Malmø; — wegen der Dampffährenverbindung Kopenhagen–Malmø siehe unter B. II. 5);
   e) über den Masnedsund (Masnedø–Orehoved);
   f) zwischen Gjedser und Warnemünde; — wegen dieser Dampffährenverbindung siehe unter B. I. 4;

   aber mit Ausschluß:

   der von der Südfünenschen Eisenbahn-Gesellschaft betriebenen Staatsbahnstrecke Nyborg–Faaborg und
   der Dampfschiffstrecke Korsør–Kiel.

Google

2. Folgende unter Staatsverwaltung stehende Privateisenbahnstrecken:
   a) Orehoved–Gjedser;
   b) Aalestrup–Viborg;
   c) Sorø–Vedde.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-dänischen Grenze bei Farris bis Vamdrup.
4. Die in Gemeinschaft mit den Großherzoglich Mecklenburgischen Staatsbahnen betriebene Dampffährenverbindung Gjedser–Warnemünde.

II. Schwedischer Verwaltungen.

5. Die von den dänischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den schwedischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen dem Freihafen Kopenhagen und Malmø.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von dänischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 138.
Schweden, Ziffer 57.

Frankreich.

A. Von französischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

Die Linien von allgemeiner Bedeutung:

1. Der Nordbahn.
2. Der Ostbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linien, nämlich der Linie von Wassy nach Saint-Dizier und der Lokalbahnlinien des Departements der Ardennen (Carignan nach Messempré, Monthermé nach Monthermé [Laval-Dieu], Vrigne-Meuse nach Vrigne-aux-Bois), von Rambervillers nach Charmes, von Igney-Avricourt nach Blâmont und Cirey.
3. Der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn, einschließlich der für Rechnung der Konzessionäre betriebenen Linie des alten Hafens in Marseille und derjenigen von Arles nach Saint-Louis.

Google

4. Der Orléansbahn.
5. Der Südbahn.
6. Der Staatsbahnen, einschließlich der für Rechnung des Departements Indre-et-Loire betriebenen Lokalbahn von Ligré-Rivière nach Richelieu.
7. Der beiden Ringbahnen von Paris, einschließlich der strategischen Linie von Valenton nach Massy-Palaiseau.
8. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
9. Der Eisenbahngesellschaft von Somain nach Anzin und bis zur belgischen Grenze.
10. Der Gesellschaft des Médoc.

Die Linien von lokaler Bedeutung:

11. Der Gesellschaft für Departemental-Eisenbahnen.
12. Von Marlieux nach Châtillon-sur-Chalaronne.
13. Von Castelnau nach Margaux und von Pauillac nach Port des Pilotes (Gesellschaft des Médoc).

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Belgischer Verwaltungen.

Die von der Belgischen Staatsbahnverwaltung betriebenen Strecken von der belgisch-französischen Grenze:

14. bei Doische bis Givet.
15. bei Abeele bis Hazebrouck.
16. Die von der Belgischen Nordbahn betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Heer-Agimont bis Givet.
17. Die von der Eisenbahngesellschaft von Chimay betriebene Strecke von der französisch-belgischen Grenze bei Momignies bis Anor.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die der französischen Ostbahn gehörigen, von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mitbetriebenen Strecken von der deutsch-französischen Grenze:

18. bei Altmünsterol bis Petit-Croix.
19. bei Deutsch Avricourt bis Igney-Avricourt.
20. bei Chambrey bis Moncel.
21. bei Novéant bis Pagny-sur-Moselle.
22. bei Amanweiler bis Batilly.
23. bei Fentsch bis Audun-le-Roman.

III. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

24. bei Delle bis Delle.
25. bei Vallorbe bis Pontarlier.

Google

26. bei Les Verrières-Suisse bis Pontarlier.
27. bei Crassier bis Divonne-les-Bains.

Die von der Martigny–Le Châtelard-Bahn betriebene Strecke von der französisch-schweizerischen Grenze:

28. bei Le Châtelard bis Vallorcine.

IV. Italienischer Verwaltungen.

29. Die von den italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-französischen Grenze bei Modane bis Modane.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von französischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 127, 128, 129, 130, 131, 132.
Belgien, Ziffer 7, 8.
Italien, Ziffer 18.
Schweiz, Ziffer 38, 39, 40, 41.

Italien.

A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Die sämtlichen von der Generaldirektion der Staatsbahnen betriebenen Linien.
2. Die von der Società Veneta per costruzione ed esercizio di ferrovie secondarie italiane betriebenen Linien:
   a) Cividale–Portogruaro, mit Abzweigung von S. Giorgio di Nogaro bis zur italienisch-österreichischen Grenze bei Cervignano,
   b) Parma–Suzzara,
   c) Bologna S. V.–Portomaggiore, mit Abzweigung von Budrio nach Massalombarda,
   d) Arezzo–Pratovecchio Stia,
   e) Conegliano–Vittorio,
   f) Thiene–Rocchette,
   g) Ferrara–Copparo,
   h) Ferrara–Cento und
   i) Stazione per la Carnia–Tolmezzo–Villasantina.
3. Die Nord Milano-Eisenbahnen in Mailand, nämlich:
   k) Milano–Bovisa–Seveso S. Pietro–Merone Pontenuovo (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Como–Lecco der Staatsbahnen)–Incino-Erba, mit Abzweigungen von Bovisa nach Milano–Librera (Staatsbahnen) und von Seveso–S. Pietro nach Cammago (Gemeinschaftsbahnhof der Linie Chiasso–Milano der Staatsbahnen),
   l) Milano–Bovisa–Saronno,

Google

m) Saronno–Malnate–Vareſe Nord–Laveno Nord, mit Abzweigungen von Vareſe Nord nach Vareſe (Staatsbahnen) und von Laveno Nord nach Laveno Mombello (Staatsbahnen),
n) Saronno–Grandate,
o) Como Lago Nord–Camerlata–Grandate–Malnate, mit Abzweigung von Camerlata nach Albate Camerlata (Staatsbahnen),
p) Novara Nord – Busto Arſizio Nord – Saronno – Seregno (Gemeinſchaftsbahnhof der Linie Chiaſſo–Milano der Staatsbahnen), mit Abzweigungen von Novara Nord nach Novara (Staatsbahnen) und von Busto Arſizio Nord nach Busto Arſizio (Staatsbahnen),
q) Caſtellanza–Cairate Lonate Ceppino in Val d'Olona.

4. Die von der Geſellſchaft der Mittelmeerbahnen betriebenen Linien:
Vareſe–Porto Ceresio und Roma–Viterbo, mit Abzweigung von Capranica nach Ronciglione.
5. Die von der Geſellſchaft der römiſchen Nebenbahnen betriebene Linie Roma–Albano–Nettuno.
6. Die von der Società per le ferrovie dell'Alta Valtellina betriebene Linie Sondrio–Tirano.
7. Die Valſugana-Eiſenbahn.
8. Die Eiſenbahn Santhià–Biella.
9. Die Eiſenbahn Aleſſandria–Ovada.
10. Die Eiſenbahn Poggibonſi–Colle Val d'Elſa.
11. Die von der Società per la ferrovia Verona–Caprino–Garda betriebene Linie Verona–Caprino.
12. Die Eiſenbahn Suzzara–Ferrara.
13. Die Eiſenbahn Mandela–Subiaco.
14. Die Reggio Emilia Eiſenbahnen.
15. Die von der Geſellſchaft der Valleſeſſera Eiſenbahn betriebene Linie Grignasco–Coggiola.
16. Die von der Società Nazionale di ferrovie e tramvie betriebene Linie Brescia–Iſeo–Edolo.
17. Die von der Società anonima Canavese per la ferrovia Torino–Ciriè–Lanzo betriebene Linie Torino–Ciriè–Lanzo.

B. Bahnſtrecken, welche ſich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Franzöſiſcher Verwaltungen.

18. Die von der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebene Strecke von der italieniſch-franzöſiſchen Grenze bei Ventimiglia bis Ventimiglia.

Google

II. Schweizerischer Verwaltungen.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der italienisch-schweizerischen Grenze:

19. bei Pino bis Luino.
20. bei Iselle bis Domodossola[1]).

III. Österreichischer Verwaltungen.

21. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung nach Italien mitbetriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Pontafel bis Pontebba.
22. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-österreichischen Grenze bei Tezze bis Primolano.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von italienischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 23, 24, 25, 26.
Frankreich, Ziffer 29.
Schweiz, Ziffer 42.

Luxemburg.

A. Von luxemburgischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Prinz Heinrich-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

2. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebenen sämtlichen Linien der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn.
3. Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-luxemburgischen Grenze bei Ulflingen bis Ulflingen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von luxemburgischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Belgien, Ziffer 9.

Niederlande.

A. Von niederländischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Gesellschaft für den Betrieb von niederländischen Staatseisenbahnen.
2. Holländische Eisenbahn-Gesellschaft.
3. Niederländische Zentral-Eisenbahn-Gesellschaft.
4. Nord Brabant-Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft.

[1]) die Schweizerischen Bundesbahnen besorgen ab Iselle transit den Zugsdienst (Zugförderung und Zugsbegleitung) auf Rechnung der italienischen Staatsbahnen; der Stationsdienst wird von den letzteren selbst besorgt.

Google

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

5. Die von den Großherzoglich Oldenburgischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Neuschanz bis Neuschanz.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-niederländischen Grenze:

6. bei Borken bis Winterswyk.
7. bei Bocholt bis Winterswyk.
8. bei Straelen bis Venlo.
9. bei Kaldenkirchen bis Venlo.
10. bei Dalheim bis Vlodrop.
11. Die von der Bentheimer Kreisbahn betriebene Strecke von der deutsch-niederländischen Grenze bei Coevorden bis Coevorden.

II. Belgischer Verwaltungen.

12. Die von der Mecheln-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei La Clinge bis Terneuzen.
13. Die von der Gent-Terneuzen-Eisenbahngesellschaft betriebene Strecke von der belgisch-niederländischen Grenze bei Selzaete bis Terneuzen.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von niederländischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 133, 134, 135, 136, 137.

Rumänien.

A. Von rumänischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Rumänische Staatseisenbahnen.

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Russischer Verwaltungen.

2. Die von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen betriebene und von den russischen Südwestbahnen mitbetriebene Strecke von der russisch-rumänischen Grenze bei Ungheni bis Rumänisch Ungheni.

II. Österreichischer Verwaltungen.

3. Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen in der Richtung aus Österreich betriebene Strecke von der österreichisch-rumänischen Grenze bei Burdujeni bis Burdujeni.

Google

III. Ungarischer Verwaltungen.

Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen in der Richtung aus Ungarn betriebenen Strecken von der ungarisch-rumänischen Grenze:

4. bei Verciorova bis Verciorova.
5. bei Riul Vadului bis Caineni.
6. bei Palanca bis Palanca.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von der rumänischen Verwaltung im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Österreich, Ziffer 55.
Ungarn, Ziffer 12, 13, 14.
Rußland, Ziffer 46.

Rußland.

A. Vom Staate betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Nicolaibahn (mit Zweigbahn nach dem Hafen und den Eisenbahnen von Nowotorshok und Rshew–Wjasma) unter Ausschluß der Sektion nach Borowitschi.
2. Nord-West-Bahnen.
3. Moskau–Brester Eisenbahn.
4. Moskau–Kursk, Moskau–Nishninowgorod und Muromer Eisenbahnen.
5. Sysran–Wjasma-Eisenbahn.
6. Catherine-Eisenbahn.
7. Riga–Orel-Eisenbahn (mit der Riga–Tuckumer Eisenbahn).
8. Libau–Romny-Eisenbahn.
9. Weichselbahnen.
10. Südbahnen.
11. Ssamara–Slatouster Eisenbahn.
12. Poleßier Eisenbahnen.
13. Süd-West-Bahnen.
14. Perm-Eisenbahn.
15. Sibirische Eisenbahn.
16. Transkaukasische Eisenbahnen.
17. Nordbahnen.
18. Taschkent-Eisenbahn.
19. Mittelasiatische Bahn, mit den Linien:
    Krasnowodsk–Andishan,
    Merw–Kuschka,
    Tschernjajewo–Taschkent und
    Gertschakowo–Margelan.
20. Transbaikal-Bahn.

Google

B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

21. Warschau–Wien-Eisenbahn.
22. Wladikaukaser Eisenbahn.
23. Lodser Eisenbahn.
24. Moskau–Kiew–Woronesch-Eisenbahn.
25. Moskau–Kasan-Eisenbahn.
26. Moskau–Windau–Rybinsker Eisenbahn.
27. Rjasan–Uralsk-Eisenbahn.
28. Süd-Ost-Bahnen.
29. Belgorod–Ssumy-Eisenbahn.
30. Die Lokalbahnen der I. Gesellschaft für Lokalbahnen in Rußland:
    Pernau–Reval, mit den Linien:
    Walk–Pernau,
    Moisekull–Fellin,
    Fellin–Reval-Hafen,
    Allenkull–Weißenstein;
    Swjenzjany;
    Südbahnen, mit den Linien:
    Rudniza–Olwiopol,
    Dochno–Tschetschelnik,
    Berschad–Berschad-Fabrik,
    Shitomir–Gaiworon,
    Cholonewskaja–Ssemka,
    Woronowizy–Winniza.
31. Die Lokalbahn Nowosybkow.
32. Herby–Czenstochauer Eisenbahn.
33. Livländische Lokalbahn (Walk–Marienburg–Stockmannshof).

C. Grenzstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Königlich Preußischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-russischen Grenze:

34. bei Eydtkuhnen bis Wirballen.
35. bei Ottlotschin bis Alexandrowo.
36. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Rechte Oder-Ufer-Eisenbahn).
37. bei Schoppinitz bis Sosnowice (Linie der früheren Oberschlesischen Eisenbahn).
38. bei Prostken bis Grajewo.
39. bei Illowo bis Mlawa.
40. bei Szczypiorno bis Kalisch.
41. bei Herby bis Russisch Herby.

Google

II. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der österreichisch-russischen Grenze:

42. bei Szczakowa bis Granica und

die in der Richtung nach Rußland betriebenen Strecken von der österreichisch-russischen Grenze:

43. bei Brody bis Radziwilów.
44. bei Podwołoczyska bis Wołoczysk.
45. bei Nowosielitza bis Nowosielitza.

III. Rumänischer Verwaltungen.

Die von den Süd-West-Bahnen betriebene und von den Königlich Rumänischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Strecke von der rumänisch-russischen Grenze:

46. bei Ungheni bis Russisch Ungheni.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von russischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 99, 100, 101, 102, 103.
Österreich, Ziffer 52, 53, 54.
Rumänien, Ziffer 2.

Serbien.

A. Von serbischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Serbische Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der Kleinbahnen Cuprija–Ravna-Reka und Ćićevac–Sv. Petar.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

2. Die von den Königlich Ungarischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der ungarisch-serbischen Grenze Mitte Save-Brücke bis Beograd (Belgrad).

Schweden.

A. Von schwedischen Verwaltungen betriebene Strecken.

1. Schwedische Staatseisenbahnen, mit Ausnahme der von denselben betriebenen Strecke Luleå–Riksgränsen mit den Abzweigungen Gellivare-

Google

Malmberget und Gellivare-Koskullskulle[1]), jedoch einschließlich der Dampffährenverbindungen:

a) über den Öresund zwischen Malmö und Kopenhagen — siehe unter B. I. 57;
b) über die Ostsee zwischen Trelleborg und Saßnitz — siehe unter B. II. 58.

2. Bergslagernas Eisenbahnen.
3. Blekinge Küstenbahnen.
4. Borås Eisenbahn.
5. Borås-Alfvesta Eisenbahn.
6. Börringe-Östratorps Eisenbahn.
7. Dala-Hälsinglands Eisenbahn.
8. Dalslands Eisenbahn.
9. Frövi-Ludvika Eisenbahn.
10. Gäfle-Dala Eisenbahn.
11. Göteborg-Borås Eisenbahn.
12. Hälsingborg-Häßleholms och Klippan-Eslövs Eisenbahnen.
13. Härnösand-Sollefteå Eisenbahn.
14. Hvetlanda-Säfsjö Eisenbahn.
15. Kalmar Eisenbahn.
16. Kalmar-Berga Eisenbahn.
17. Kalmar-Torsås Eisenbahn.
18. Karlskrona-Växjö Eisenbahn.
19. Karlstad-Munkfors Eisenbahn.
20. Kristianstad-Häßleholms Eisenbahnen.
21. Käflinge-Barsebäcks Eisenbahn.
22. Landskrona und Hälsingborgs Eisenbahnen.
23. Landskrona-Käflinge Eisenbahn.
24. Landskrona-Käflinge-Sjöbo Eisenbahn.
25. Lund-Käflinge Eisenbahn.
26. Lund-Refvinge Eisenbahn.
27. Lund-Trelleborgs Eisenbahn.
28. Lödöse-Lilla-Edets Eisenbahn.
29. Malmö-Ystads Eisenbahn.
30. Marieſtad-Moholms Eisenbahn.
31. Mellersta Södermanlands Eisenbahn.
32. Mora-Vänerns Eisenbahn.
33. Nordmark-Klarälfvens Eisenbahn (Hagfors-Munkfors; Edebäck-Sjögränd).
34. Norra Södermanlands Eisenbahn.
35. Norsholm-Västervik-Hultsfreds Eisenbahnen.
36. Nybro-Säfsjöströms Eisenbahn.
37. Näßjö-Oskarshamns Eisenbahn.

[1]) Auf den von den schwedischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Charlottenberg und von der schwedisch-norwegischen Grenze bis Storlien wird der Zugsdienst von den norwegischen Staatsbahnen besorgt.

Google

38. Orelösund–Flen–Västmanlands Eisenbahn.
39. Siljans Eisenbahn.
40. Skåne–Smålands Eisenbahn.
41. Stockholm–Roslagens Eisenbahnen.
42. Stockholm–Saltsjöns Eisenbahn.
43. Stockholm–Västerås–Bergslagens Eisenbahnen.
44. Södra Dalarnes Eisenbahn.
45. Tidaholms Eisenbahn.
46. Trelleborg–Rydsgårds Eisenbahn.
47. Uddevalla–Vänersborg–Herrljunga Eisenbahn.
48. Uppsala–Gäfle Eisenbahn.
49. Växjö–Alfvesta Eisenbahn.
50. Ystad–Brösarps Eisenbahn.
51. Ystad–Eslövs Eisenbahn.
52. Ystad–Gärsnäs–S:t Olofs Eisenbahn.
53. Ystad–Skifarps Eisenbahn.
54. Atvidaberg–Bjärka-Säby Eisenbahn.
55. Örebro–Köpings Eisenbahn.
56. Östra Zentral Eisenbahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Dänischer Verwaltungen.

57. Die von den schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den dänischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenstrecke zwischen Malmö und dem Freihafen Kopenhagen.

II. Deutscher Verwaltungen.

58. Die von den schwedischen Staatseisenbahnen gemeinschaftlich mit den Königlich Preußischen Staatseisenbahnen betriebene Dampffährenverbindung Trelleborg–Saßnitz.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schwedischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:
Deutschland, Ziffer 139.
Dänemark, Ziffer 5.

Schweiz.

A. Von schweizerischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

I. Normalspurbahnen.

1. Schweizerische Bundesbahnen, ausschließlich der von ihnen betriebenen Seilbahn Cossonay Bahnhof S. B. B.–Cossonay Stadt.
2. Bern–Neuenburg-Bahn (direkte Linie).

Google

3. Emmentalbahn.
4. Freiburg–Murten–Ins-Bahn.
5. Neuenburger Jurabahn.
6. Langenthal–Huttwil-Bahn.
7. Martigny–Orsières-Bahn.
8. Onsingen–Balsthal-Bahn.
9. Pont–Brassus-Bahn.
10. Pruntrut–Bonfol-Bahn.
11. Rorschach–Heiden-Bahn.
12. Saignelégier–Glovelier-Bahn.
13. Seetalbahn.
14. Sensetalbahn.
15. Sihltalbahn.
16. Südostbahn.
17. Thunerseebahn.
18. Tößtalbahn.
19. Uerikon–Bauma-Bahn.

II. Schmalspurbahnen.

20. Aarau–Schöftland-Bahn.
21. Bellinzona–Mesocco-Bahn.
22. Bern–Worb-Bahn (Strecke Gümligen–Worb).
23. Martigny–Le Châtelard-Bahn.
24. Berner Oberland-Bahnen, ausschließlich der Schynige Platte-Bahn und der von den Berner Oberland-Bahnen betriebenen Lauterbrunnen–Mürren-Bahn.
25. Rhätische Bahn.
26. Wengernalpbahn.
27. Wynentalbahn.
28. Yverdon–Ste.-Croix-Bahn.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

I. Österreichischer Verwaltungen.

Die von den K. K. Österreichischen Staatsbahnen betriebenen Strecken von der österreichisch-schweizerischen Grenze:

29. bei Buchs bis Buchs.
30. bei St. Margrethen bis St. Margrethen.

II. Deutscher Verwaltungen.

Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen betriebenen Strecken von der deutsch-schweizerischen Grenze:

31. bei Gottmadingen bis zur schweizerisch-deutschen Grenze bei Wilchingen.
32. bei Stetten bis Basel badische Bahn.

Google

33. bei Leopoldshöhe bis Basel badische Bahn.
34. bei Grenzach bis Basel badische Bahn.
35. Die von den Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen mitbetriebene Verbindungsbahn zwischen Basel badische Bahn und Basel schweizerische Bundesbahnen.
36. Die von den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei St. Ludwig bis Basel schweizerische Bundesbahnen.
37. Die von der Pruntrut–Bonfol-Bahn gemeinsam mit den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen betriebene Strecke von der deutsch-schweizerischen Grenze bei Bonfol bis Bonfol.

III. Französischer Verwaltungen.

Die von der Gesellschaft der Paris-Lyon-Mittelmeerbahn betriebenen Strecken von der französisch-schweizerischen Grenze:

38. bei St. Gingolph bis Bouveret.
39. bei Chêne-Bourg bis Genf-Eaux-Vives.
40. bei La Plaine bis Genf-Cornavin.
41. bei Le Locle-Col-des-Roches bis Le Locle.

IV. Italienischer Verwaltungen.

42. Die von den italienischen Staatsbahnen betriebene Strecke von der italienisch-schweizerischen Grenze bei Chiasso bis Chiasso.

Anmerkung. Betreffend die Bahnstrecken, welche von schweizerischen Verwaltungen im Ausland betrieben sind, ist zu vergleichen:

Deutschland, Ziffer 122, 123, 124, 125, 126.
Frankreich, Ziffer 24, 25, 26, 27, 28.
Italien, Ziffer 19, 20.

Berlin, den 3. März 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Wackerzapp.

Google

(Nr. 3858.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. März 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

1. Die mit „Monachit I" und mit „Monachit II" beginnenden Absätze werden gefaßt:

   Monachit I (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 15 Prozent Nitroprodukten der unter dem Namen Solventnaphtha zusammengefaßten Kohlenwasserstoffe (wovon höchstens 60 Prozent Trinitroverbindungen), ferner von höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und von mindestens 4 Prozent Pflanzenmehlen).

   Monachit II (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 18 Prozent Nitroprodukten der unter dem Namen Solventnaphtha zusammengefaßten Kohlenwasserstoffe (wovon höchstens 60 Prozent Trinitroverbindungen), ferner von höchstens 8 Prozent Kalisalpeter, höchstens 1 Prozent Kollodiumwolle, höchstens 1 Prozent Kohle, endlich von Kohlenwasserstoffen, Pflanzenmehlen, Ammoniumoxalat oder anderen die Gefährlichkeit nicht erhöhenden neutralen Salzen).

2. Es wird eingeschaltet:

   a) Hinter dem mit „Siegenit" beginnenden Absatz:

      Gesteins-Siegenit, auch mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Mehlen und aromatischen Nitrokohlenwasserstoffen (wie Nitronaphthalinen, Nitrotoluolen oder Nitroxylolen) auch mit Zusatz von höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin. Enthält das Gemenge Nitroglyzerin, so darf der Gehalt an Trinitroverbindungen der aromatischen Kohlenwasserstoffe 15 Prozent, anderenfalls darf er 20 Prozent der Gesamtmenge nicht übersteigen).

   b) Hinter dem mit „Titanit IV" beginnenden Absatz:

      Walsroder Sicherheits-Sprengstoff A. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 2 Prozent Schießwolle, Mehl und von mindestens 0,5 Prozent Vaseline).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 8. März 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
MAY 6 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 12.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dezember 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 973) erhalten haben. S. 97. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Tapeten-Ausstellung Hamburg 1911. S. 98.

(Nr. 3859.) Gesetz, betreffend die Abänderung des § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dezember 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 973) erhalten haben. Vom 27. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im § 15 Abs. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 und im § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dezember 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 973) erhalten haben, treten an die Stelle der Worte „bis zum 1. April 1911" die Worte „bis zum 1. Januar 1912".

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 27. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1911.

Google

(Nr. 3860.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Tapeten-Ausstellung Hamburg 1911. Vom 23. März 1911.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Hamburg stattfindende Tapeten-Ausstellung.

Berlin, den 23. März 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

von Jonquières.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 13.

GENERAL LIBRARY, UNIV. OF MICH. MAY 6 1911

Inhalt: Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. S. 99. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Monaco und den Beitritt der Französischen Kolonien, Niederländisch Indiens und der Südafrikanischen Union zu demselben Vertrage. S. 101.

(Nr. 3861.) Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 27. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Vom 1. April 1911 ab wird die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres als Jahresdurchschnittsstärke allmählich derart erhöht, daß sie im Laufe des Rechnungsjahrs 1915 die Zahl von 515 321 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1916 bestehen bleibt.

An dieser Friedenspräsenzstärke sind beteiligt:

Preußen, einschließlich der unter preußischer Militärverwaltung stehenden Kontingente, mit	399 026,
Bayern mit	57 133,
Sachsen mit	38 911 und
Württemberg mit	20 251

Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten.

Zur Aufbringung der Württemberg zufallenden Zahl ist von dem im Gesetze, betreffend die Ersatzverteilung, vom 26. Mai 1893, Artikel II § 1 Abs. 5, vorgesehenen Ausgleich Gebrauch zu machen.

Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

In offenen Unteroffizierstellen dürfen Gemeine nicht verpflegt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1911.

Digitized by Google

Von der Friedenspräsenzstärke geht die Zahl derjenigen Ökonomiehandwerker ab, für die durch Zivilhandwerker Ersatz geschaffen wird; die Verminderung der Stärke tritt mit dem Ersatz ein.

§ 2.

In Verbindung mit der durch § 1 bezeichneten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist die Zahl der Formationen so zu vermehren, daß am Schlusse des Rechnungsjahrs 1915 bestehen:

bei der Infanterie	634	Bataillone,
» » Kavallerie	510	Eskadrons,
» » Feldartillerie	592	Batterien,
» » Fußartillerie	48	Bataillone,
» den Pionieren	29	»
» » Verkehrstruppen	17	»
» dem Train	23	» .

§ 3.

In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe des § 1 dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen, ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Sanitäts- und Veterinäroffiziere, Beamten und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§ 4.

Dieses Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III, § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Venedig, den 27. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3862.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Monaco und den Beitritt der Französischen Kolonien, Niederländisch Indiens und der Südafrikanischen Union zu demselben Vertrage. Vom 20. März 1911.

Der Internationale Funkentelegraphenvertrag vom 3. November 1906 nebst dem Zusatzabkommen, dem Schlußprotokoll und der Ausführungsübereinkunft vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) ist nunmehr auch von Monaco ratifiziert worden.

Die Ratifikationsurkunde ist in Gemäßheit des Artikel 23 des Hauptvertrags und des Artikel III des Zusatzabkommens in Berlin niedergelegt worden.

Frankreich ist für seine sämtlichen Kolonien dem Funkentelegraphenvertrag und dem Zusatzabkommen, Großbritannien ist für die Südafrikanische Union dem Funkentelegraphenvertrage, jedoch nicht dem Zusatzabkommen, beigetreten.

Die Niederlande sind für Niederländisch Indien dem Funkentelegraphenvertrag und dem Zusatzabkommen mit Wirkung vom 1. Februar 1911 beigetreten.

Berlin, den 20. März 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
MAY 6 191

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 14.

Inhalt: Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze. S. 103. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Paraguay zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. S. 105.

(Nr. 3863.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze. Vom 6. Juni 1910.

Um den Verkehr mit Branntwein und Erzeugnissen, die Alkohol enthalten, über die Grenze zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zu regeln, haben die Unterzeichneten, der Geschäftsträger des Deutschen Reichs und der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten Ihrer Majestät der Königin der Niederlande, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen die nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Steuerfreiheit bei der Ausfuhr von Branntwein und Erzeugnissen, die Alkohol enthalten, über die zuständigen Zollstellen an der deutsch-niederländischen Grenze wird nur unter der Bedingung gewährt, daß der Ausgangszollstelle des Ausfuhrlandes eine Bescheinigung der Eingangszollstelle des anderen Landes vorgelegt ist, aus der erhellt, daß die Ware bei letzterer Zollstelle ordnungsgemäß angemeldet worden ist.

Ten einde het verkeer van gedistilleerd over de grens tusschen Duitschland en Nederland te regelen, zyn de ondergeteekenden, de Zaakgelastigde van het Duitsche Ryk en de Minister van Buitenlandsche Zaken van Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, behoudens nadere goedkeuring van hunne wederzydsche Regeeringen, overeengekomen als volgt:

Artikel 1.

Afschryving of teruggaaf van accyns by uitvoer van gedistilleerd langs de daarvoor aangewezen of alsnog aan te wyzen kantoren aan de grens tusschen Duitschland en Nederland, wordt slechts dan verleend, wanneer aan het kantoor waar langs de uitvoer heeft plaats gehad, door het kantoor waarlangs de invoer geschiedde, een bewys is verstrekt, waaruit blykt, dat de goederen aan laatstgenoemd kantoor behoorlyk zyn aangegeven.

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1911.

Google

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bezeichneten Bescheinigungen müssen die Ware nach dem Namen des Absenders und des Empfängers, dem Versendungs- und dem Bestimmungsorte sowie der Zahl und Art, dem Rohgewicht und Inhalt der Frachtstücke bezeichnen. Sie sind von der Eingangszollstelle ohne Rücksicht darauf, ob die Ware zum Verbleib im Einfuhrland oder zur Durchfuhr bestimmt ist, sogleich nachdem die zollamtliche Anmeldung geschehen ist, frei von Gebühren, insbesondere auch von Stempelgebühren, auszufertigen und alsbald der Ausgangszollstelle des Ausfuhrlandes zuzustellen. Werden die Bescheinigungen mit der Post übersandt, so sind die Briefe von der absendenden Zollstelle zu frankieren; die Erstattung der Portokosten darf nicht beansprucht werden.

Artikel 2.

De in artikel 1 genoemde bewyzen moeten inhouden: den naam van den afzender en van den geadresseerde; de plaats van afzending en die van bestemming, zoomede het aantal en de soort, het brutogewicht en den inhoud der colli. De bewyzen moeten worden afgegeven door het kantoor, waarlangs de invoer geschiedt, onverschillig of de goederen tot verblyf binnenslands of ten doorvoer bestemd zyn, dadelyk nadat de aangifte heeft plaats gehad en wel vry van kosten, in het byzonder ook van zegelrecht; deze bewyzen moeten zoodra mogelyk aan het kantoor, waarlangs de uitvoer geschiedde, worden toegezonden. Wanneer de bewyzen per post worden verzonden, moeten de brieven door het kantoor van afzending worden gefrankeerd, terwyl geen aanspraak bestaat op teruggaaf van frankeerkosten.

Artikel 3.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet keine Anwendung auf Waren, die mit der Post ausgeführt werden.

Artikel 3.

Het bepaalde by artikel 1 is niet van toepassing op goederen, die per post uitgevoerd worden.

Artikel 4.

Der Regierung jedes der beiden Länder steht es frei, von dieser Vereinbarung jederzeit zurückzutreten.

Artikel 4.

Elk der beide Regeeringen heeft het recht de tegenwoordige overeenkomst te allen tyde te doen eindigen.

Artikel 5.

Diese Vereinbarung tritt nach Auswechselung der Genehmigungserklärungen der beiderseitigen Regierungen an

Artikel 5.

Deze overeenkomst treedt in werking na uitwisseling der bekrachtigingen der wederzydsche Re-

Google

die Stelle des über denselben Gegenstand am 18. Mai 1906 zu Berlin abgeschlossenen Abkommens.

Geschehen im Haag in doppelter Ausfertigung am 6. Juni 1910.

(L. S.) H. von Beneckendorff und von Hindenburg.

geeringen en treedt in de plaats van die betreffende ditzelfde onderwerp gesloten te Berlyn op 18 Mei 1906.

Gedaan in dubbel te 's-Gravenhage, den 6. den Juni 1910.

(L. S.) R. de Marees van Swinderen.

Nachdem der Bundesrat zu dem vorstehenden Abkommen seine Zustimmung erteilt hat, ist dasselbe von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

(Nr. 3864.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Republik Paraguay zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. Vom 22. März 1911.

Gemäß Artikel 32 Abs. 3 des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 279) hat sich die Republik Paraguay, die auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz nicht vertreten war, auch das Abkommen vom 22. August 1864 erst am 31. Mai 1907 unterzeichnet hat, durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung vom 4. Dezember 1909 zum Beitritte zu dem Abkommen vom 6. Juli 1906 gemeldet. Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist gegen diese Meldung innerhalb Jahresfrist bei dem Schweizerischen Bundesrate kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen.

Vorstehende Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 676 veröffentlichte Bekanntmachung vom 6. Mai 1910.

Berlin, den 22. März 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung
von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
MAY 16 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 15.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 107.

(Nr. 3865.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 5. April 1911.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen:

Zum II. Abschnitt.

Grundsätze für die Festsetzung der Beteiligungsziffern der Kaliwerksbesitzer.

(Zu §§ 9 bis 11.)

1. Für die Höhe der Beteiligungsziffern sind die Ausdehnung und die Beschaffenheit der durch Grubenbaue und Bohrungen erschlossenen Kalisalzlager sowie die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen maßgebend (§ 9 des Gesetzes).

2. Die Ausdehnung und die Beschaffenheit der Kalisalzlager sind nur insoweit zu berücksichtigen, als diese in bauwürdiger Beschaffenheit durch den Grubenbetrieb oder durch Bohrungen im eigenen Felde des Kaliwerksbesitzers oder im Nachbarfelde festgestellt sind, während lediglich aus den allgemeinen geologischen Verhältnissen zu ziehende Schlüsse außer Betracht bleiben. Wieweit die Ausdehnung oder die Beschaffenheit als über die unmittelbare Nachbarschaft der Grubenbaue oder Bohrungen hinausreichend anzusehen ist, ist im allgemeinen von dem Grade der Regelmäßigkeit der Lager und des Deckgebirges abhängig zu machen.

Soweit die Lagerstätten mehr als 1 200 Meter unter Tage oder von den vorhandenen Schachtanlagen so weit entfernt liegen, daß ihr Abbau von diesen aus nach den Regeln eines wirtschaftlichen Betriebs ausgeschlossen erscheint, bleiben sie unberücksichtigt. Der vorstehenden Beschränkung hinsichtlich der Teufe unterliegt ein Kalibergwerk nicht, dessen Betrieb in größerer Teufe durch die Bergbehörde nicht beanstandet wird.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1911.

Google

3. Die einzuschätzenden Werke sind in vier Klassen einzuteilen, je nachdem sie Rohsalze von mindestens 7, 12, 16 oder 20 Prozent Reinkaligehalt unmittelbar aus Vorrichtungsbetrieben oder Abbauen zu liefern vermögen. Voraussetzung für die Zuteilung zu den höheren Klassen soll der Umstand sein, daß das Werk mindestens 15 Jahre lang sämtliche auf seine Beteiligung entfallenden Erzeugnisse von gleichem oder höherem als dem für die Klasse maßgebenden Kaligehalt aus eigenen Rohsalzen von mindestens diesem Kaligehalte herzustellen vermag; es muß also ein der höchsten Klasse zuzuweisendes Werk alle auf seine Beteiligung entfallenden Salze vom 20prozentigen Düngesalz aufwärts 15 Jahre lang aus eigenen Rohsalzen herstellen können, die in dem Zustand, in dem sie in den Vorrichtungsbetrieben oder Abbauen in die Förderwagen geladen werden, mindestens 20 Prozent Reinkali enthalten. Reichen die erschlossenen Kalisalzlager hierfür nicht aus, so ist das Werk der nächst niedrigeren Klasse zuzuweisen. Jedoch sollen auch solche für die angegebenen Zeiten nicht ausreichende Salzlager einer besseren als der für die Einschätzung des Werkes maßgebenden Beschaffenheit bei der Bemessung der Höhe der Beteiligungsziffer entsprechend berücksichtigt werden.

Kaliwerke, die für 15 Jahre ausreichende Salzlager durch Grubenbaue oder Bohrungen überhaupt nicht erschlossen haben, erhalten eine im Verhältnis der erschlossenen zu den für die volle Beteiligungsziffer erforderlichen Salzmengen verringerte Beteiligungsziffer.

Innerhalb der laufenden fünfjährigen Periode (§ 17 Abs. 1 des Gesetzes) kann ein Kaliwerk, das sich nachträglich den Anforderungen eines fünfzehnjährigen Fördernachweises gewachsen erachtet, jederzeit eine Neueinschätzung verlangen.

4. Die Beteiligungsziffern sollen im allgemeinen betragen:

in Klasse 1, Werke mit Rohsalzen von mindestens 7 Prozent K_2O:
40 bis 110 Prozent der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke,

in Klasse 2, Werke mit Rohsalzen von mindestens 12 Prozent K_2O:
70 bis 125 Prozent der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke,

in Klasse 3, Werke mit Rohsalzen von mindestens 16 Prozent K_2O:
90 bis 145 Prozent der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke,

in Klasse 4, Werke mit Rohsalzen von mindestens 20 Prozent K_2O:
100 bis 160 Prozent der durchschnittlichen Beteiligungsziffer aller Werke.

In besonderen Fällen können die Beteiligungsziffern unter den Mindestziffern der einzelnen Klassen bleiben und über die Höchstziffern, jedoch nicht über 160 Prozent, hinausgehen. Insbesondere können die Beteiligungsziffern unter die Mindestziffern heruntergehen, wenn die erschlossenen Salze zwar hinsichtlich des Kaligehalts und der vorgeschriebenen Mindestmenge eine Einschätzung des Werkes

Google

innerhalb der normalen Ziffern der Klasse rechtfertigen würden, ihre Gewinnung jedoch infolge anderweiter ungünstiger Beschaffenheit der Lager nur mit einem das normale Maß erheblich übersteigenden Kostenaufwande möglich ist.

5. Innerhalb der vier Klassen sind die Beteiligungen, insbesondere nach Maßgabe der noch bestehenden Unterschiede im Kaligehalte der Salze, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer Beimengungen, der Ausdehnung und Mächtigkeit der Lagerstätten, ihrer größeren oder geringeren Regelmäßigkeit, ihrer mehr oder weniger günstigen Beschaffenheit hinsichtlich der Vorrichtung, Gewinnung und Förderung sowie der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen zu bemessen.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen hat als Grundsatz zu gelten, daß die Beteiligungsziffer nicht über die Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen hinausgehen darf. Jedoch soll, sofern eine Fabrik nicht vorhanden ist, in entsprechender Weise berücksichtigt werden, daß die Beteiligung in Fabrikaten gegen eine solche in anderen Salzen ausgetauscht werden kann. Auch ist einer etwa stattfindenden Verarbeitung von Rohsalzen in einer Sonderfabrik Rechnung zu tragen. Anderseits muß aber auch eine über die höchste, mit Rücksicht auf die Ausdehnung und Beschaffenheit der Kalisalzlager in Frage kommende Beteiligungsziffer wesentlich hinausgehende Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebsanlagen außer Betracht bleiben, soweit es sich nicht um Reserven handelt, durch die die Betriebssicherheit erheblich erhöht wird. Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Betriebseinrichtungen ist auch zu prüfen, inwieweit ihre Beschaffenheit einen Einfluß auf die Höhe der Selbstkosten hat.

Für Kaliwerke, die nur Salze der Klasse 1 zu liefern vermögen, wird eine Beteiligungsziffer nur insoweit gewährt, als sie die Salze entweder in einer eigenen oder einer mit anderen Werken gemeinsam betriebenen Fabrik oder mit Hilfe einer Sonderfabrik verarbeiten können.

6. Als mehrere Kaliwerke im Sinne des § 10 des Gesetzes sind benachbarte Kaliwerksanlagen anzusehen, wenn sie mit besonderen Förderschächten ausgerüstet sind, wenn der Abbau und die Förderung innerhalb getrennter, durch senkrechte Ebenen begrenzter Abbaufelder stattfindet und wenn sich die Tagesanlagen jedes Werkes durch eine Umfriedigung abschließen lassen. Sofern diese Voraussetzungen vorliegen, sind auch miteinander durchschlägige Schachtanlagen als mehrere Kaliwerke zu betrachten.

Die im § 10 Ziffer 2 angegebenen Bedingungen sind hinsichtlich der Versendung der Salze auch als erfüllt anzusehen, wenn eine Schmalspurbahn, eine Drahtseilbahn oder eine andere Transporteinrichtung vorhanden ist, welche die Versendung der gesamten der Beteiligungsziffer entsprechenden Förderung nach einer benachbarten Fabrik- oder Mahlwerksanlage mit ausreichender Leistungsfähigkeit oder nach einer anderen mit Bahnanschluß und den erforderlichen Betriebseinrichtungen versehenen Schachtanlage ohne übermäßigen Kostenaufwand gestattet. Eine Transportart, bei der Chausseen oder Landstraßen als Transportbahn benutzt werden, ist als eine der gesetzlichen Vorschrift entsprechende Versendungseinrichtung nicht anzusehen.

Google

Kürzung der Beteiligungsziffern.

(Zu §§ 13 bis 16.)

1. Zur Berechnung des im Jahresdurchschnitte für eine regelmäßige Arbeitsschicht gezahlten Lohnes und der regelmäßigen Arbeitszeit sind die Arbeiter in folgende Arbeiterklassen einzuteilen:
   1. Klasse: unter Tage beschäftigte eigentliche Bergarbeiter (d. h. sämtliche bei der Aus- und Vorrichtung, Gewinnung und Förderung beschäftigte Arbeiter einschließlich der Schlepper),
   2. Klasse: unter Tage beschäftigte sonstige Arbeiter (d. h. namentlich die beim Grubenausbau und bei den Nebenarbeiten beschäftigten Personen, wie Zimmerhauer, Reparaturarbeiter, Maurer, Anschläger, Bremser, Bergeverfüller usw.),
   3. Klasse: über Tage beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter,
   4. Klasse: in einer dem Kaliwerksbesitzer gehörigen Fabrik beschäftigte Arbeiter einschließlich der jugendlichen männlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen.

   Unberücksichtigt bleiben sämtliche Beamte und die sonstigen dauernd zur Aufsicht verwendeten Personen (Aufseher, Oberhauer, Fahrhauer usw.).
2. Unter dem „gezahlten Lohne" ist der Bruttolohn nach Abzug der für Werkzeuge und Stoffe zur Ausführung der Arbeit dem Arbeiter erwachsenden Kosten zu verstehen.
3. Unter „regelmäßiger Arbeitsschicht" ist die auf dem Werke für die einzelnen Arbeiterklassen übliche Normalschicht zu verstehen. Vorübergehende, besonders gelohnte Verlängerungen der regelmäßigen Arbeitsschicht an einzelnen Tagen (Überschichten) sind nach Maßgabe des Zeitaufwandes auf Normalschichten umzurechnen. Wird die Schichtdauer für einzelne Arbeiter infolge Erschwerung der Arbeit (z. B. durch Hitze oder Nässe) verkürzt, so sind die verkürzten Schichten als volle Schichten in Ansatz zu bringen.

   Ebenso gilt als „regelmäßige Arbeitszeit" im Sinne des § 13 Abs. 2 die Normalschichtdauer der einzelnen Arbeiterklassen. Das Verfahren von Überschichten (Abs. 1) gilt nicht als Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit. Eine Verkürzung der Arbeitszeit bei einzelnen Arbeiten infolge Erschwerung der Arbeit bleibt bei der Ermittelung der „regelmäßigen Arbeitszeit" außer Betracht. Bei einer Änderung der Schichtdauer im Laufe eines Jahres ist der Jahresdurchschnitt maßgebend.
4. Bei der Feststellung des im Jahresdurchschnitte für eine regelmäßige Arbeitsschicht gezahlten Lohnes und der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt das Abteufen zu Tage gehender Schächte außer Betracht.
5. Die Kaliwerksbesitzer haben spätestens bis zum 1. Mai 1911 der Verteilungsstelle

Google

1. Nachweisungen der in den bezeichneten Arbeiterklassen in den Kalenderjahren 1907 bis 1909 sowie in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1910 gezahlten Löhne nach dem anliegenden Muster,
2. Nachweisungen über die Dauer der im Kalenderjahr 1909 sowie in der Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1910 in den Arbeiterklassen üblich gewesenen Arbeitszeit einzureichen.

Vom Jahre 1912 ab haben die Kaliwerksbesitzer der Verteilungsstelle bis zum 1. Februar jedes Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechende Nachweisungen einzureichen.

6. Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zwar nicht für das Kalibergwerk, wohl aber für die Fabrik vor, so findet nur hinsichtlich des Fabrikbetriebs der Abs. 4 Anwendung.
7. In Zweifelsfällen entscheidet die Verteilungsstelle, ob § 13 Abs. 4 Anwendung findet.
8. Sie entscheidet ferner, welche anderen Kaliwerke in Fällen des § 13 Abs. 4 zum Vergleiche heranzuziehen sind.
9. In Fällen des § 13 Abs. 4 sind den Lohnnachweisungen eingehende Angaben über die Entwickelung der Betriebs-, Arbeits- und Lohnverhältnisse des Werkes während der in Frage kommenden Zeit beizufügen.
10. Die Verteilungsstelle hat die Nachweisungen (Ziffer 5 und 9) auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ergeben sich hierbei Zweifel, so hat sie die Nachweisungen mit den Lohnbüchern zu vergleichen. Sind letztere nicht mehr vorhanden, so kann zum Vergleich anderes geeignetes Material herangezogen werden.
11. Auf Betriebe, die weder der Kalisalzgewinnung noch der Herstellung der im § 2 des Gesetzes genannten Produkte dienen, finden die §§ 13 bis 16 keine Anwendung, auch wenn sie dem Kaliwerksbesitzer gehören.

Berlin, den 5. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Google

Muster.

Nachweisung

der auf dem Kaliwerk ..... in den Jahren 1907 bis 1909 gezahlten Löhne.

Monate	Gezahlte Löhne (Ziffer 2 der Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Kaligesetzes) ℳ	Verfahrene regelmäßige Arbeitsschichten (Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zu § 13 des Kaligesetzes)	Bemerkungen
I. Klasse: Unter Tage beschäftigte eigentliche Bergarbeiter.			
1907.			
Januar			
Februar			
März			
usw.			
Dezember			
1908.			
Januar			
Februar			
März			
usw.			
Dezember			
1909.			
Januar			
Februar			
März			
usw.			
Dezember			
Summe 1907 bis 1909 ..			

Der Durchschnittslohn für 1907 bis 1909 beträgt ..... (zu dividieren die Summenzahl der Spalte 2 durch die Summenzahl der Spalte 3).

Anmerkung. Für die übrigen Arbeiterklassen sowie für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Dezember 1910 und für die folgenden Jahre sind entsprechende Nachweisungen aufzustellen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
MAY 6 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1911. S. 113. — Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911. S. 145.

(Nr. 3866.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1911. Vom 7. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 924 790 065 Mark festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat

auf 2 389 732 765 Mark an fortdauernden und
auf 318 081 483 Mark an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 707 814 248 Mark an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat

auf 216 975 817 Mark an Ausgaben und
auf 216 975 817 Mark an Einnahmen.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 97 735 488 Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Werden die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel (Kapitel 3 bis 7 der Einnahme des außerordentlichen Etats) ganz oder teilweise zum Ankauf von Schuldverschreibungen verwendet, so erhöht sich die im Abs. 1 bezeichnete Kreditsumme um den entsprechenden Betrag.

Ausgegeben zu Berlin den 7. April 1911.

Google

Das Gleiche gilt für die nach dem Etat und dem Ergebnis des Rechnungsjahrs 1910 zur Tilgung der Reichsschuld dienenden Beträge.

§ 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von dreihundertfünfundsiebzig Millionen Mark hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4.

In entsprechender Anwendung der im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) für die Matrikularbeiträge und Überschüsse des Rechnungsjahrs 1909 gegebenen Vorschrift sind die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1911, soweit sie nach der Rechnung dieses Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, zur Deckung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes im Wege des Kredits flüssig gemachten Mittel sowie zur Deckung solcher gemeinschaftlicher Ausgaben des außerordentlichen Etats zu verwenden, die nach den Anleihegrundsätzen künftig auf den ordentlichen Etat zu übernehmen sein würden.

Zu den gleichen Zwecken kann mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden ein den Sollbetrag der Überweisungen übersteigender Betrag zurückbehalten werden, während ein gegen das Etatssoll der Überweisungen sich ergebender Mindererertrag dem Reiche zur Last fällt.

§ 5.

Der diesem Gesetz als zweite Anlage beigefügte Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1911 wird mit 206 424 Mark festgestellt.

§ 6.

Diejenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A. 1 bis 8 des durch das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 272) festgestellten Servistarifs fallen, sind aus der dritten Anlage ersichtlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Korfu, den 7. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

Reichshaushalts-Etat

für das Rechnungsjahr

1911.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Ausgaben.	
		a. Fortdauernde Ausgaben.	
1.		I. Bundesrat.	
		Die erforderlichen Ausgaben werden aus den unter Kapitel 7 ausgesetzten Fonds mitbestritten.	
2.	1/13.	II. Reichstag	2 121 250
3.	1/10.	III. Reichskanzler und Reichskanzlei	314 470
		IV. Auswärtiges Amt.	
4.	1/12.	Auswärtiges Amt	3 209 785
5.	1/175.	Gesandtschaften und Konsulate	11 151 150
6.	1/24.	Allgemeine Fonds	4 227 748
		Summe IV	18 588 683
		V. Reichsamt des Innern.	
7.	1/12.	Reichsamt des Innern	1 915 115
7a.	1/24.	Allgemeine Fonds	66 282 084
7b.	1/7.	Reichs-Kommissariate	70 100
7c.	1/3.	Bundesamt für das Heimatwesen	36 510
7d.	1/5.	Schiffsvermessungsamt	94 060
7e.	1/5.	Zur Hebung des Kaliabsatzes	4 800 000
8.		Entscheidende Disziplinarbehörden	7 000
9.	1/3.	Behörden für die Untersuchung von Seeunfällen	37 500
10.	1/8.	Statistisches Amt	2 225 217
11.	1/7.	Normal-Eichungskommission	290 930
12.	1/7.	Gesundheitsamt	855 218
12a.	1/7.	Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft	279 268
13.	1/8.	Patentamt	5 351 725
13a.	1/11.	Reichs-Versicherungsamt	2 596 415
13b.	1/9.	Physikalisch-Technische Reichsanstalt	583 700
13c.	1/19.	Kanalamt	3 081 588
13d.	1/9.	Aufsichtsamt für Privatversicherung	537 337
		Summe V	89 043 767

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		VI. Verwaltung des Reichsheeres.				
14.	1/12.	Kriegsministerium	3 369 246	502 918	293 187	4 165 351
15.	1/5.	Militärkassenwesen	432 250	80 040	53 375	565 665
16.	1/10.	Militärintendanturen	4 416 875	463 975	212 178	5 093 028
17.	1/5.	Militärseelsorge	1 311 086	95 405	28 012	1 434 503
18.	1/5.	Militärjustizverwaltung	2 195 103	188 101	112 766	2 495 970
19.	1/3.	Höhere Truppenbefehlshaber	3 394 052	318 272	160 984	3 873 308
20.	1/2.	Gouverneure, Kommandanten und Platzmajore	637 282	31 044	21 934	690 260
21.	1/5.	Adjutanturoffiziere usw.	2 057 512	208 256	144 544	2 410 312
22.	1/18.	Generalstab und Landesvermessungswesen	4 163 646	326 949	93 782	4 584 377
23.	1/3.	Ingenieur- und Pionieroffiziere	2 402 426	151 820	62 032	2 616 278
24.	1/26.	Geldverpflegung der Truppen	147 133 855	14 158 059	7 498 957	168 790 871
25.	1/7.	Naturalverpflegung	144 012 729	14 269 334	7 232 673	165 514 736
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	35 738 911	3 922 214	2 006 552	41 667 677
27.	1/22.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	54 572 950	5 225 293	2 105 054	61 903 297
28.	1/5.	Militärbauwesen	2 262 517	211 611	112 545	2 586 673
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	12 347 808	1 128 759	670 343	14 146 910
30.	1/6.	Verwaltung der Traindepots usw.	1 673 816	218 713	110 225	2 002 754
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften usw.	4 122 177	210 656	100 980	4 433 813
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	13 946 011	1 453 420	824 079	16 223 510
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	3 718 944	602 036	144 014	4 464 994
34.	1/2.	Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten	11 950 183	661 592	425 080	13 036 855
35.	1,62.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	9 259 476	778 886	92 800	10 131 162
36.	1/6.	Militärgefängniswesen	670 053	66 670	34 867	771 590
37.	1/16.	Artillerie- und Waffenwesen	53 432 286	4 335 458	2 002 522	59 770 266
38.	1/7.	Technische Institute	2 475 966	208 424	1 152	2 685 542
		Seite	521 697 160	49 817 905	24 544 637	596 059 702

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		Übertrag	521 697 160	49 817 905	24 544 657	596 059 702
39.	1–20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	10 857 938	195 613	89 791	11 142 745
40.		Wohnungsgeldzuschüsse........	15 086 459	1 385 486	748 816	17 220 761
41.	1–7.	Unterstützungen an Militärpersonen usw.	1 421 4[illegible]	145 512	72 818	1 639 845
42.		Zuschuß zur Militärwitwenkasse	2 885 000	320 000	131 000	3 336 000
43.	1–9.	Verschiedene Ausgaben	3 160 314	156 603	37 137	3 354 054
		Summe Kapitel 14 bis 43	555 105 256	52 020 549	25 624 202	632 753 107
44.		Militärverwaltung von Bayern .. 96 884 529 Mark Ab: der auf die fortdauernden Ausgaben Kapitel 44a (Reichsmilitärgericht) mit .. 29 079 Kapitel 71 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit .... 11 184 218 Kapitel 75 (Reichsmilitärgericht) mit 3 873 Kapitel 79 (Allgemeiner Pensionsfonds) mit ... 2 4[illegible] Kapitel 81 (Ge[illegible]) mit ... 41 [illegible] [illegible] ... mit 7 3[illegible] entfallende Teil [illegible] ... 18 856 731 Bleiben ...				78 027 798
		Summe VI ...				710 780 905

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Preußen usw. Mark.	Sachsen. Mark.	Württemberg. Mark.	Überhaupt für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		VIa. Verwaltung des Reichsheeres.				
		Für Änderungen in der Organisation des Reichsheeres aus Anlaß des neuen Friedenspräsenzgesetzes.				
19.	1/2.	Höhere Truppenbefehlshaber . .	17 880	—	—	17 880
24.	1/26.	Geldverpflegung der Truppen .	733 562	74 901	49 906	858 369
25.	1/7.	Naturalverpflegung	712 704	48 911	36 188	797 803
26.	1/11.	Bekleidung und Ausrüstung der Truppen	59 201	370	4 617	64 188
27.	1/22.	Garnisonverwaltungs- und Serviswesen	63 804	1 769	2 269	67 842
29.	1/18.	Militärmedizinalwesen	10 652	322	1 219	12 193
31.	1/2.	Ersatz- und Reservemannschaften	4 318	− 243	267	4 342
32.	1/6.	Pferdebeschaffung	127 914	9 990	6 486	144 390
33.	1/3.	Verwaltung der Remontedepots	3 840	− 660	465	3 645
34.	1/2.	Reise-, Umzugs-, Vorspann- und Transportkosten	58 782	− 193	2 313	60 902
35.	1/62.	Militär-Erziehungs- und Bildungswesen	20 759	2 061	970	23 790
37.	1/16.	Artillerie- und Waffenwesen . .	912 996	78 687	43 393	1 035 076
39.	1/20.	Festungen, Ingenieur-, Pionier- und Verkehrswesen	164 136	151	86	164 373
40.	—	Wohnungsgeldzuschüsse	41 045	4 945	5 485	51 475
41.	1/7.	Unterstützungen	141	400	358	899
		Summe der fortdauernden Ausgaben	2 931 734	221 411	154 022	3 307 167
		Seite für sich.				

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		Übertrag	3 307 167
44.	—	Militärverwaltung von Bayern ..... 860 090 Mark	
		Ab:	
		der auf die einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats — Kapitel 5a — mit ..... 452 268 » entfallende Teil obiger Quote.	
		Bleiben	407 822
		Summe VIa	3 714 989
		Die vorstehenden Beträge treten den Ansätzen unter den entsprechenden Kapiteln und Titeln hinzu.	
		Außerdem kann an Bayern im Laufe des Rechnungsjahrs ein Vorschuß bis zu 9 349 454 Mark gewährt werden.	
44a.	1/12.	VIb. Reichsmilitärgericht	519 832
	13.	An Bayern	29 079
		Summe VIb	548 911
		VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
45.	1/14.	Reichs-Marineamt und Marinekabinett	2 281 038
46.	1/5.	Admiralstab der Marine	328 745
47.	1/5.	Seewarte und Observatorien	417 790
48.	1/5.	Intendanturen	868 930
49.	1/3.	Rechtspflege	215 410
50.	1/3.	Seelsorge und Garnisonschulwesen	203 064
51.	1/36.	Geldverpflegung der Marineteile	39 021 490
52.	1/4.	Indiensthaltungen	46 994 000
		Seite	90 330 467

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		Übertrag	90 330 467
53.	1/5.	Naturalverpflegung	2 888 390
54.	1/4.	Bekleidung	497 879
55.	1/5.	Garnisonverwaltung	1 330 840
55a.	1/7.	Garnisonbauwesen	926 048
56.	1/3.	Servis, Mietentschädigung und Wohnungsgeldzuschuß	4 169 216
57.	1/9.	Sanitätswesen	3 241 184
58.	1/3.	Reise-, Marsch- und Frachtkosten	4 020 780
59.	1/11.	Bildungswesen	570 085
60.	1/10.	Instandhaltung der Flotte und der Werften	36 359 792
61.	1/23.	Waffenwesen und Befestigungen	18 854 575
62.	1/4.	Kassen- und Rechnungswesen	1 189 712
63.	1/11.	Küsten- und Vermessungswesen	872 032
64.	1/12.	Verschiedene Ausgaben	1 796 785
		Summe Marineverwaltung	167 047 785
		Hierzu:	
64a.	1/6.	Zentralverwaltung für das Schutzgebiet Kiautschou	159 369
		Summe VII	167 207 154
		VIII. Reichs-Justizverwaltung.	
65.	1/12.	Reichs-Justizamt	445 635
66.	1/15.	Reichsgericht	2 413 945
		Summe VIII	2 859 580

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		IX. Reichsschatzamt.	
67.	1/18.	Reichsschatzamt	930 530
68.	1/12.	Allgemeine Fonds	36 084 210
68a.		Überweisungen an die Bundesstaaten	163 492 700
68b.		Kapitalsansammlung behufs Erleichterung der Durchführung einer Witwen- und Waisenversorgung	—
68c.		Technische und wissenschaftliche Förderung des Brauereigewerbes	30 000
68d.	1/8.	Technische Prüfungsstelle	91 785
69.	1/14.	Unmittelbare Ausgaben des Reichs für die Verwaltung der Zölle, Steuern und Gebühren	732 010
		Summe IX	201 361 235
		X. Reichs-Kolonialamt.	
69a.	1/19.	Zivilverwaltung	1 531 655
69b.	1/12.	Militärverwaltung	454 449
69c.	1/4.	Gemeinsame Fonds	298 000
69d.	1.	Zahlung an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft	600 000
		Summe X	2 884 104
70.	1/13.	**XI. Reichs-Eisenbahnamt**	484 840
		XII. Reichsschuld.	
71.	1/3.	Verwaltung	1 081 700
72.	1/2.	Verzinsung	189 584 920
72a.	1/3.	Tilgung	89 691 123
		Summe XII	280 357 743
73.	1/11.	**XIII. Rechnungshof**	1 293 328

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		XIV. Allgemeiner Pensionsfonds.		
74.	1/10.	Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen usw.	80 059 280 Mark	
		b) Sachsen	6 353 690 »	
		c) Württemberg	4 283 540 »	
			=	90 696 510
		d) an Bayern		11 184 218
			=	101 880 728
75.	1/7.	Reichsmilitärgericht A und B		84 850
		C. an Bayern		3 873
			=	88 723
76.	1/8.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine		10 854 090
76a.	1/3.	Kommando der Schutztruppen		19 740
76b.	1/12.	Versorgungsgebührnisse usw. infolge der Expedition nach Ostasien		4 013 500
77.	1/5.	Zivilverwaltung		3 723 231
78.		Ehrenzulage an die Inhaber des Eisernen Kreuzes von 1870/71 (Gesetz vom 2. Juni 1878):		
		a) Preußen usw.	15 984 Mark	
		b) Sachsen	612 »	
		c) Württemberg	144 »	
		d) Bayern	144 »	
			=	16 884
79.		Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen.		
	1.	Pensionen für ehemalige französische Militärpersonen und deren Angehörige		20 000
	2.	An Bayern		2 466
			=	22 466
			Seite ...	120 619 362

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
			Übertrag	120 619 362
80.	1.	Sonstige Bewilligungen		320 000
81.	1/11.	Invalideninstitute:		
		a) Preußen usw.	337 636 Mark	
		b) Sachsen	— »	
		c) Württemberg	— »	
			=	337 636
		d) an Bayern		41 636
			=	379 272
82.		Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds		4 675
83.	1/4.	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der		
		Verwaltung des Reichsheeres:		
		a) Preußen usw.	22 220 000 Mark	
		b) Sachsen	1 960 000 »	
		c) Württemberg	869 000 »	
		d) Bayern	7 409 000 »	
			=	32 458 000
84.	1/4.	Versorgungsgebührnisse usw. infolge des Krieges von 1870/71 im Bereiche der		
		Verwaltung der Kaiserlichen Marine		17 137
			Summe XIV	153 798 446
85.		**XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.**		
	1/16a.	Zentralverwaltung		4 173 950
	17/66.	Betriebsverwaltung		639 533 855
			Summe XV	643 707 805
86.	1/15.	**XVI. Reichsdruckerei**		8 738 225

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
87.		**XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung.**		
	1/12.	Zentralverwaltung		138 130
	13/23.	Betriebsverwaltung		101 789 200
			Summe XVII	101 927 330
		Anmerkung.		
		Zu Kapitel 1 bis 87. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten, Offiziere und Ärzte dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Reichskasse zuzuführen.		
		b. Einmalige Ausgaben.		
2.	1/5.	**II. Auswärtiges Amt**		482 740
3.	1/29.	**III. Reichsamt des Innern**		1 799 400
4.	1/59.	**IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung**		18 888 580
4a.	1/2.	**IVa. Reichsdruckerei**		161 584
5.		**V. Verwaltung des Reichsheeres.**		
	1/104.	a) Preußen usw.	53 696 568 Mark	
	118/147.	b) Sachsen	5 695 527 »	
	148/170.	c) Württemberg	2 201 986 »	
			Summe A	61 594 081
		Preußen usw.		
	105/114.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen	1 159 600 Mark	
	115/117.	Festungen	3 039 300 »	
			Summe B	4 198 900
	171.	Quote an Bayern		7 595 459
			Summe V	73 388 440

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.		Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		Va. Verwaltung des Reichsheeres.		
5a.		Aus Anlaß des neuen Friedenspräsenzgesetzes:		
	1/28.	a) Preußen usw.	2 598 952 Mark	
	31/35.	b) Sachsen	874 211 »	
	36/42.	c) Württemberg	194 425 »	
			Summe A	3 667 588
		Preußen usw.		
	29/30.	Garnisonbauten in Elsaß-Lothringen	Summe B	57 200
	43.	Quote an Bayern		452 268
			Summe Va	4 177 056
6.		**VI. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.**		
	1/161.	Schiffsbauten und Armierungen usw.		263 782 675
		Davon ab:		
		Zuschuß des außerordentlichen Etats		89 570 000
			Bleiben	174 212 675
6a.		Zuschuß zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben im Schutzgebiete Kiautschou und des ostasiatischen Marinedetachements		7 703 940
			Summe VI	181 916 615
7.	1.	**VII. Reichs-Justizverwaltung**		120 000
8.	1/5.	**VIII. Reichsschatzamt**		3 950 043
9.	1/15.	**IX. Reichs-Kolonialamt**		19 608 539
10.		**X. Reichsschuld**		5 390 311
11.	1/16.	**XI. Reichs-Eisenbahnverwaltung**		8 198 175

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		II. Einnahmen.	
1.		I. Zölle, Steuern und Gebühren.	
	1.	Zölle	638 291 000
	2.	Tabaksteuer	14 549 000
	3.	Zigarettensteuer	25 814 000
	4.	Zuckersteuer	151 919 000
	5.	Salzsteuer	58 250 000
	6.	Branntweinsteuer	163 476 000
	7.	Essigsäureverbrauchsabgabe	641 000
	8.	Schaumweinsteuer	10 876 000
	9.	Leuchtmittelsteuer	8 963 000
	10.	Zündwarensteuer	15 776 000
	11.	Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier	123 462 000
	12.	Spielkartenstempel	1 852 450
	13.	Wechselstempelsteuer	17 190 000
	14.	Reichsstempelabgaben von:	
		A. Wertpapieren	49 000 000
		B. Kauf- usw. Geschäften	15 430 000
		C. Lotterielosen:	
		a) für Staatslotterien ... 36 605 500 Mark	
		b) für Privatlotterien ... 8 330 000 »	
		Zusammen ...	44 935 500
		Seite ...	1 340 424 950

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
(1.)	(14.)	Übertrag	1 340 424 950
		D. Frachturkunden	14 994 000
		E. Personenfahrkarten	19 600 000
		F. Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge	2 352 000
		G. Vergütungen an Mitglieder von Aufsichtsräten ...	4 410 000
		H. Schecks	3 724 000
		J. Grundstücksübertragungen	43 700 000
	15.	Zuwachssteuer	13 000 000
	16.	Erbschaftssteuer	39 000 000
	17.	Statistische Gebühr	1 536 950
		Summe I	1 482 741 900
2.		II. Abfindungen (Aversa) für Zölle und Steuern von den außerhalb des Zoll- oder Steuergebiets belegenen Gebietsteilen der zur Zoll- oder Brausteuergemeinschaft gehörigen Bundesstaaten.	
	1.	Abfindungen, an denen sämtliche Bundesstaaten teilnehmen (Zölle, Tabaksteuer, Zigarettensteuer, Zuckersteuer, Salzsteuer, Branntweinsteuer, Essigsäureverbrauchsabgabe, Schaumweinsteuer, Leuchtmittelsteuer und Zündwarensteuer)	110 600
	2.	Abfindungen, an denen Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen keinen Teil haben (Brausteuer und Übergangsabgabe von Bier)	20 800
		Summe II	131 400
3.	1/10.	III. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	734 161 600

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
3a.	1/4.	IV. Reichsdruckerei	12 588 000
4.	1/6.	V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	128 893 000
5.		VI. Bankwesen.	
	1.	Anteil des Reichs an dem Reingewinne der Reichsbank (Gesetz vom 1. Juni 1909 — Reichs-Gesetzbl. S. 515 —)	15 083 000
	2.	Steuer von den durch entsprechenden Barvorrat nicht gedeckten Banknoten nach § 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 177)	507 000
		Summe VI	15 590 000
		VII. Verschiedene Verwaltungseinnahmen.	
6.	1/4.	Reichstag	17 566
6a.	1/2.	Reichskanzler und Reichskanzlei	1 313
7.	1/5.	Auswärtiges Amt	1 194 610
8.	1/17c.	Reichsamt des Innern	20 205 036
		Verwaltung des Reichsheeres:	
9.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen usw. ..... 11 670 270 Mark	
		Sachsen ..... 378 827 =	
		Württemberg ..... 245 150 =	
		=	12 294 247
9.	1/5.	Aus Anlaß des neuen Friedenspräsensgesetzes. Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern:	
		Preußen usw. ..... — 780 Mark	
		Sachsen ..... —	
		Württemberg ..... —	
		=	— 780
		Seite	33 711 992

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		Übertrag	33 711 992
9a.	1/5.	Einnahmen der Militärverwaltung für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten:	
		Preußen usw. ..... 3 491 828 Mark	
		Sachsen ..... —	
		Württemberg ..... —	
		=	3 491 828
9b.	1/2.	Reichsmilitärgericht	382
10.	1/10.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	1 305 067
11.	1/5.	Reichs-Justizverwaltung	1 204 796
12.	1/5.	Reichsschatzamt	1 758 828
12a.	1/5.	Reichs-Kolonialamt	1 553 040
13.	1/2.	Reichs-Eisenbahnamt	4 270
14.	1/8.	Reichsschuld	24 401 709
15.	1/2.	Rechnungshof	389
16.		Allgemeiner Pensionsfonds	10 776
17.		Besonderer Beitrag von Elsaß-Lothringen zu den Ausgaben:	
		für das Reichsschatzamt ..... 5 000 Mark	
		für den Rechnungshof ..... 57 831 »	62 831
17a.		Einnahmen und Ausgaben aus der Prüfung der Rechnungen:	
		a) für die Gemeinschaft aller Bundesstaaten 139 500 Mark	
		b) für die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern ..... 324 000 »	
		c) für die Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg ..... 25 500 »	
		=	489 000
18.		Restbestände des Reichs-Invalidenfonds an Kapital und Zinsen	7 479 812
		Summe VII	75 474 720

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
19.		VIII. Zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen.	
	1.	Für die Brausteuer:	
		von Bayern	16 787 887
		von Württemberg	5 923 746
		von Baden	5 173 812
		von Elsaß-Lothringen	4 669 062
		zusammen (Titel 1)	32 554 507
	2.	Für den Überschuß der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung:	
		von Bayern	9 011 301
		von Württemberg	3 179 712
		zusammen (Titel 2)	12 191 013
	3.	Für die eigenen Einnahmen der Verwaltung des Reichsheeres:	
		von Bayern	1 483 408
		Summe VIII	46 228 928
		Anmerkung. Die Ausgleichungsbeträge unterliegen der Berichtigung nach dem wirklichen Ergebnis der aufkommenden Einnahmen.	
20.		IX. Matrikularbeiträge.	
	1.	Preußen	131 858 385
	2.	Bayern	21 011 037
	3.	Sachsen	15 933 768
	4.	Württemberg	7 821 025
	5.	Baden	7 110 213
		Seite	183 734 428

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
(20.)		Übertrag	183 734 428
	6.	Hessen	4 269 777
	7.	Mecklenburg-Schwerin	2 204 907
	8.	Sachsen-Weimar	1 371 726
	9.	Mecklenburg-Strelitz	365 248
	10.	Oldenburg	1 554 511
	11.	Braunschweig	1 716 214
	12.	Sachsen-Meiningen	950 290
	13.	Sachsen-Altenburg	729 242
	14.	Sachsen-Coburg und Gotha	856 467
	15.	Anhalt	1 157 374
	16.	Schwarzburg-Sondershausen	300 509
	17.	Schwarzburg-Rudolstadt	341 695
	18.	Waldeck	208 423
	19.	Reuß älterer Linie	249 081
	20.	Reuß jüngerer Linie	510 168
	21.	Schaumburg-Lippe	158 770
	22.	Lippe	513 690
	23.	Lübeck	374 298
	24.	Bremen	934 093
	25.	Hamburg	3 097 705
	26.	Elsaß-Lothringen	6 406 084
		Summe IX	212 004 700

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. Ausgaben.	
1.	1/2.	I. Reichsamt des Innern	50 000 000
2.		II. Verwaltung des Reichsheeres.	
		Preußen usw.	
	1/3.	Festungen	18 689 400
	4.	Vervollständigung des deutschen Eisenbahnnetzes im Interesse der Landesverteidigung	5 000 000
		Summe II	23 689 400
3.		III. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.	
	1/8.	Bedürfnisse der Werften usw.....	19 339 917
	9.	Zuschuß zu den einmaligen Ausgaben im ordentlichen Etat ..	89 570 000
		Summe III	108 909 917
4.	1.	IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung.....	22 000 000
5.	1/20.	V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	12 376 500

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		II. Einnahmen.	
1.	1/5.	I. Erlöse aus dem Verkaufe von freiwerdenden Festungsgrundstücken und Festungsbaulichkeiten	2 183 152
2.		II. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien.	
	1.	Entschädigung von China, zehnte Rate	1 376 094
	2.	Von der Marineverwaltung für diejenigen Munitionsgegenstände, welche aus den für die ostasiatische Expedition bewilligten Mitteln beschafft und nach Beendigung der Expedition den Beständen der Marine zugeführt sind, erste Rate	200 000
	3.	Von der Verwaltung des Schutzgebiets Kiautschou für diejenigen Baulichkeiten und Vorräte, die aus den für die ostasiatische Expedition bewilligten Mitteln errichtet und beschafft und nach Beendigung der Expedition von der Verwaltung des Schutzgebiets Kiautschou übernommen worden sind	500 000
		Summe Kapitel 2	2 076 094
2a.		IIa. Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	270 000
3.		III. Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns, siebente Rate	48 767
4.	1/3.	IV. Tilgungsraten der Verwaltung der Reichseisenbahnen	613 496
5.		V. Tilgungsraten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	2 593 179
6.		VI. Tilgung der Reichsschuld aus Mitteln des ordentlichen Etats a) für Rechnung aller Bundesstaaten 85 693 143 Mark, b) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern .... 1 233 152 » Seite .... 86 926 295 Mark,	

Google

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
(6.)		Übertrag .... 86 926 295 Mark,	
		c) für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg ..... 2 764 828 „	
			89 691 123
		Die Beteiligung der Finanzgemeinschaften an der Tilgungssumme unterliegt der gleichen Berichtigung wie der Ansatz bei Kapitel 72a Titel 1 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Etats. Sofern die Tilgung der Reichsschuld durch Anrechnung auf das Anleihesoll erfolgt, hat die Abschreibung für Rechnung der Gemeinschaft der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern bei der ältesten Schuld dieser Finanzgemeinschaft zu erfolgen.	
7.		VII. Überschuß aus dem Münzwesen zur Schuldentilgung ..	22 000 000
		Etwaige Mehrerträge über das Etatssoll sollen in gleicher Weise verwendet werden. Ein Mindererertrag wächst dem Anleihesoll und der Summe zu, auf welche sich die Anleiheermächtigung im § 2 des Etatsgesetzes erstreckt.	
8.		VIII. Aus der Anleihe.	
	1.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Gesamtheit aller Bundesstaaten	80 735 165
	2.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern	— 1 233 152
	3.	Zu einmaligen Ausgaben für Rechnung der Bundesstaaten mit Ausschluß von Bayern und Württemberg.....	17 997 993
		Anmerkung. Die Einnahmen des Kapitels 8 übertragen sich innerhalb des Kapitels mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.	
		Summe Kapitel 8	97 500 006

Go gle

Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
Wiederholung.	
A. Ordentlicher Etat.	
I. Ausgaben.	
a. Fortdauernde Ausgaben.	
Summe I. Bundesrat	—
» II. Reichstag	2 121 250
» III. Reichskanzler und Reichskanzlei	314 470
» IV. Auswärtiges Amt	18 588 683
» V. Reichsamt des Innern	89 043 767
» VI. Verwaltung des Reichsheeres	710 780 905
» VIa. Verwaltung des Reichsheeres (Heeresverstärkung)	3 714 989
» VIb. Reichsmilitärgericht	548 911
» VII. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	167 207 154
» VIII. Reichs-Justizverwaltung	2 859 580
» IX. Reichsschatzamt	201 361 235
» X. Reichs-Kolonialamt	2 884 104
» XI. Reichs-Eisenbahnamt	484 840
» XII. Reichsschuld	280 357 743
» XIII. Rechnungshof	1 293 328
» XIV. Allgemeiner Pensionsfonds	153 798 446
» XV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	643 707 805
» XVI. Reichsdruckerei	8 738 225
» XVII. Reichs-Eisenbahnverwaltung	101 927 330
Summe	2 389 732 765

Google

Ausgabe und Einnahme.			Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		b. Einmalige Ausgaben.	
Summe	II.	Auswärtiges Amt	482 740
»	III.	Reichsamt des Innern	1 799 400
»	IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	18 888 580
»	IVa.	Reichsdruckerei	161 584
»	V.	Verwaltung des Reichsheeres	73 388 440
»	Va.	Verwaltung des Reichsheeres (Heeresverstärkung)	4 177 056
»	VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	181 916 615
»	VII.	Reichs-Justizverwaltung	120 000
»	VIII.	Reichsschatzamt	3 950 043
»	IX.	Reichs-Kolonialamt	19 608 539
»	X.	Reichsschuld	5 390 311
»	XI.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	8 198 175
		Summe	318 081 483
		Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 389 732 765
		Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats	2 707 814 248
		II. Einnahmen.	
Summe	I.	Zölle, Steuern und Gebühren	1 482 741 900
»	II.	Abfindungen	131 400
»	III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	734 161 600
»	IV.	Reichsdruckerei	12 588 000
»	V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	128 893 000
»	VI.	Bankwesen	15 590 000
»	VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	75 474 720
»	VIII.	Ausgleichungsbeträge	46 228 928
»	IX.	Matrikularbeiträge	212 004 700
		Summe der Einnahmen des ordentlichen Etats	2 707 814 248
		Die Ausgaben des ordentlichen Etats betragen	2 707 814 248

Google

Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
B. Außerordentlicher Etat.	
I. Ausgaben.	
Summe I. Reichsamt des Innern	50 000 000
» II. Verwaltung des Reichsheeres	23 689 400
» III. Verwaltung der Kaiserlichen Marine	108 909 917
» IV. Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	22 000 000
» V. Reichs-Eisenbahnverwaltung	12 376 500
Summe	216 975 817
II. Einnahmen.	
Summe I. Für Festungsgrundstücke	2 183 152
» II. Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	2 076 094
» IIa. Rückerstattungen auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	270 000
» III. Von dem Schutzgebiete Togo	48 767
» IV. Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen	613 496
» V. Von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	2 593 179
» VI. Tilgung der Reichsschuld	89 691 123
» VII. Überschuß aus dem Münzwesen	22 000 000
» VIII. Aus der Anleihe	97 500 006
Summe	216 975 817
Abschluß.	
Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 924 790 065
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 924 790 065

Google

Zweite Anlage zum Etatsgesetze.

Besoldungs-Etat

für das

Reichsbankdirektorium auf das Rechnungsjahr 1911.

Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
	Besoldungen.	
1.	Präsident 30 000 Mark Gehalt und 10 000 Mark Repräsentationskosten	40 000
	Der Präsident hat Anspruch auf freie Dienstwohnung mit Geräteausstattung, Licht und Heizung.	
2.	Vizepräsident 18 000 Mark, acht Mitglieder je 9 000 Mark bis 15 000 Mark Gehalt	114 000
	Wohnungsgeldzuschuß I des Tarifs.	
	Summe Titel 1 und 2	154 000
3.	Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten unter Titel 2	18 900
4.	Nichtpensionsfähige Zulagen für den Vizepräsidenten und die Mitglieder bis zum Betrage von je 3 000 Mark jährlich.....	24 500
5.	Pensionen.....	—
6.	Witwengelder	9 024
	Summe	206 424

Google

Dritte Anlage zum Etatsgesetze.

Verzeichnis

derjenigen Stellen des Landheeres, der Marine und des Reichsmilitärgerichts, welche unter A 1 bis 8 des Servistarifs fallen.

A 1. Generale und Admirale.

Landheer: General der Infanterie oder Kavallerie, Kriegsminister, kommandierender General, Generalinspekteur der Kavallerie, Generalinspekteur der Fußartillerie, Chef des Ingenieur- und Pionierkorps usw., Chef des Generalstabs der Armee, Präsident des Reichsmilitärgerichts. Generalleutnant, Divisionskommandeur und Offizier im Range desselben, Departementsdirektor im Kriegsministerium, Feldzeugmeister, Inspekteur der Feldartillerie, Kavallerieinspekteur, Fußartillerieinspekteur, Inspekteur der Verkehrstruppen, Generalstabsarzt der Armee mit dem Range eines Generalleutnants. Generalmajor, Brigadekommandeur und Offizier im Range desselben, Generalquartiermeister, Oberquartiermeister, Ingenieurinspekteur, Pionierinspekteur, Präses des Ingenieurkomitees, Präses der Artillerieprüfungskommission, Inspekteur der Jäger und Schützen, Inspekteur der Infanterieschulen, Inspekteur der Technischen Institute, Inspekteur der Feldtelegraphie, Traininspekteur, Artilleriedepotinspekteur, Generalstabsarzt der Armee, Sanitätsinspekteur, Feldpropst, Senatspräsident des Reichsmilitärgerichts, Obermilitäranwalt beim Reichsmilitärgerichte.

Marine: Admiral. Vizeadmiral, Kontreadmiral als Stationschef, als Departementsdirektor im Reichs-Marineamt oder als Chef des Marinekabinetts; Generalstabsarzt der Marine mit dem Range eines Vizeadmirals. Kontreadmiral, Inspekteur der Marineinfanterie als Generalmajor oder mit dem Range eines Brigadekommandeurs, Generalstabsarzt der Marine.

A 2. Stabsoffiziere.

Landheer: Oberst, Regimentskommandeur und Offizier im Range desselben, Abteilungschef im Kriegsministerium, im Großen Generalstab oder in der Feldzeugmeisterei, Chef der Zentralabteilung des sächsischen Generalstabs als Oberst, Chef des Generalstabs bei einem Generalkommando oder in einer Festung, Vorstand der Abteilung für Landesaufnahme des sächsischen Generalstabs, Chef des Stabes der Generalinspektion der Fußartillerie sowie der General-

Google

inspektion des Ingenieurkorps usw., Festungsinspekteur, Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, Inspekteur der Telegraphentruppen, Artilleriedepot- oder Traindirektor, Generalarzt, Generalveterinär, Intendant, Oberintendanturrat, Reichsmilitärgerichtsrat, Militäranwalt beim Reichsmilitärgericht, Oberkriegsgerichtsrat, Militäroberpfarrer, Chefkonstrukteur beim Artilleriekonstruktionsbureau, Direktor des Militärversuchsamts, Betriebsdirektor erster Klasse bei den technischen Instituten. Major, Bataillons- und Abteilungskommandeur, aggregierter Oberst, Oberstleutnant, Bezirkskommandeur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Korpsstabsveterinär, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor zweiter Klasse im Kriegsministerium, bei der Feldzeugmeisterei und den technischen Instituten, Abteilungsvorstand beim Militärversuchsamt, Konstrukteur erster Klasse beim Artilleriekonstruktionsbureau, Oberstabsapotheker im Kriegsministerium.

Marine: Kapitän zur See, Inspekteur der Marineinfanterie mit dem Range eines Regimentskommandeurs, Generalarzt, wieder angestellter, als Kapitän zur See pensionierter Offizier, Intendant, Werftverwaltungsdirektor, Oberintendanturrat, Oberkriegsgerichtsrat, Oberpfarrer, Ressortdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau. Fregatten- oder Korvettenkapitän, Kommandeur eines Seebataillons, Vorstand eines Bekleidungsamts als Stabsoffizier, Chefingenieur, Oberstabsingenieur, Generaloberarzt, Oberstabsarzt, Torpedo-Oberstabsingenieur, wieder angestellter, als Fregatten- oder Korvettenkapitän pensionierter Offizier, Intendanturrat, Kriegsgerichtsrat als Rat vierter Klasse, Betriebsdirektor für Schiffbau oder Maschinenbau, Baurat für Schiffbau oder Maschinenbau.

A 3. Die übrigen Offiziere.

Landheer: Hauptmann oder Rittmeister, Kompagnie-, Eskadron- oder Batteriechef, Bezirksoffizier, Pferde-Vormusterungskommissar, Stabsarzt, Oberstabs- und Stabsveterinär, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Divisions- und Garnisonpfarrer, Erster Armeemusikinspizient, Obersekretär (Militärgerichtsschreiber) beim Reichsmilitärgerichte, Korpsstabsapotheker, Stabsapotheker, Oberingenieur (Elektrotechniker) im Kriegsministerium, Konstrukteur II. Klasse beim Artillerie-Konstruktionsbureau, Wissenschaftliches Mitglied beim Militärversuchsamte, Betriebsleiter bei den technischen Instituten, Bureauvorsteher beim Generalstab, Oberleutnant, Leutnant, Oberjäger und Feldjäger im Dienste des Reitenden Feldjägerkorps, Oberarzt, Assistenzarzt, Oberveterinär, Veterinär, Intendantursekretariats- und Registraturbeamter, Oberzahlmeister, Zahlmeister, Festungsoberbauwart und Festungsbauwart, Telegraphenbauwart, Militärgerichtsschreiber, Zweiter Armeemusikinspizient.

Marine: Kapitänleutnant, Hauptmann, Stabsingenieur, Stabsarzt, Feuerwerkskapitänleutnant, Torpederkapitänleutnant, Torpedostabsingenieur, wieder an-

Google

gestellter, als Kapitänleutnant pensionierter Offizier, wieder angestellter, als Stabsingenieur pensionierter Ingenieur, Intendanturassessor, Kriegsgerichtsrat, Pfarrer, Oberstabsapotheker bei den Sanitätsämtern, Stabsapotheker, Baumeister für Schiffbau oder Maschinenbau, Stabszahlmeister, Lotsenkommandeur, Oberleutnant zur See, Leutnant zur See, Oberleutnant, Leutnant, wieder angestellter, als Oberleutnant oder Leutnant pensionierter Offizier, Oberingenieur, Ingenieur, Oberassistenzarzt, Assistenzarzt, Feuerwerksleutnant, Torpederleutnant, Torpedooberingenieur, Torpedoingenieur, wieder angestellter, als Oberingenieur oder Ingenieur pensionierter Ingenieur, Intendanturssekretariatsbeamter, Intendanturregistraturbeamter, Militärgerichtsschreiber, Oberzahlmeister, Zahlmeister, ferner beim Lotsen- und Seezeichenwesen: Oberlotse, Schiffsführer, Steuermann, Maschinist für Dampffahrzeuge, Lotse I. Klasse und Hafenlotse.

A 4. Feldwebel.

Landheer: Wachtmeister, Oberfeuerwerker, etatsmäßiger Schreiber bei den Armeeinspektionen, etatsmäßiger Schreiber und Registrator bei den Generalkommandos, dem Generalinspekteur der Kavallerie, den Generalinspektionen der Fußartillerie und des Ingenieurkorps und der Festungen, der Inspektion der Feldartillerie, etatsmäßiger Schreiber und Zeichner beim Ingenieurkomitee, etatsmäßiger Registrator bei dem Gouvernement von Berlin, etatsmäßiger Schreiber bei den Gouvernements, den größeren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Generalmajors), der Feldzeugmeisterei, den Divisions- und Brigadekommandos, den Fußartillerie-, Ingenieur- und Pionierinspektionen, der Inspektion der Verkehrstruppen, der Inspektion der Jäger und Schützen, dem Reitenden Feldjägerkorps, den Inspektionen der Infanterie- und der Kriegsschulen, bei den Kavallerieinspekteuren, dem Militärreitinstitute, beim Traininspekteur, bei der Artillerieprüfungskommission, beim Landwehrinspekteur, beim Stabe der Feldartillerieschießschule, bei der Militärtechnischen Akademie, etatsmäßiger Registrator, Zeichner und Schreiber bei der Eisenbahnbrigade, etatsmäßiger Zeichner und Schreiber bei der Inspektion der Feldtelegraphie, Unterzahlmeister, etatsmäßiger Schreiber bei den Sanitätsinspektionen, Proviantamtsunterinspektor, Bekleidungsamtsunterinspektor, Garnisonverwaltungsunterinspektor, Lazarettunterinspektor, Festungsbaufeldwebel, Oberwallmeister, Wallmeister, Schirrmeister, Zeugfeldwebel, Unterarzt, Unterapotheker, Unterveterinär, Obermusikmeister, Musikmeister, Sanitätsunteroffizier usw. bei dem Kriegsministerium, Sanitätsfeldwebel bei größeren Garnisonlazaretten.

Marine: Oberdeckoffiziere, Deckoffiziere, Feldwebel, Wachtmeister, Unterarzt, Obermusikmeister, Musikmeister, Artilleriewarte, etatsmäßige Schreiber, und zwar 32 bei den Stationskommandos, 4 bei den Marineinspektionen, 6 bei der Inspektion des Bildungswesens, 5 bei der Inspektion des Torpedowesens,

Google

3 bei der Inspektion der Schiffsartillerie, 2 bei der Inspektion der Küstenartillerie und des Minenwesens, 1 bei der Marineakademie, 2 bei der Kommandantur von Wilhelmshaven, 1 bei der Kommandantur von Cuxhaven und 3 (Sanitätsunteroffiziere) bei der Medizinalabteilung des Reichs-Marine-Amts.

A 5. Fähnriche.

Landheer: Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, Feuerwerker, Sanitätsvizefeldwebel, etatsmäßiger Regiments-, Bataillons- und Abteilungsschreiber, etatsmäßiger Schreiber bei den Festungsinspektionen, bei den Inspektionen der Telegraphentruppen, beim Kommandeur der Pioniere eines Armeekorps, beim Kommandeur der Pioniere bei dem sächsischen Militärkontingent, beim Bezirkskommando, bei dem Luftschifferbataillon, der Oberfeuerwerkerschule, der Gewehrprüfungskommission, den Artilleriedepot- und Traindirektoren, der Inspektion der Militärischen Strafanstalten, der Militärveterinär-Inspektion, den Inspizienten des Artilleriematerials und der Waffen, dem Inspizienten des Truppen- und Trainfeldgeräts, der Direktion der Artillerie- und Ingenieurschule, der Festungsbauschule, den Kriegsschulen, der Infanterieschießschule und den Artillerieschießschulen, den Offizierreitschulen, den Unteroffizierschulen, den Unteroffiziervorschulen, den Sanitätsämtern, den Divisionsärzten, dem Kontingentsältesten in Ulm, den kleineren Kommandanturen (Kommandanten mit den Gebührnissen eines Regiments- oder Bataillonskommandeurs), dem Garnisonkommando in Münster, den Schießplatzverwaltungen und den Linienkommandanten, den Eisenbahnbataillonen, den Telegraphenbataillonen und dem Luftschifferbataillon, Postenschreiber und Festungsterrainaufnehmer bei den Fortifikationen, etatsmäßiger Zeichner bei den Eisenbahnregimentern, etatsmäßiger Kammerunteroffizier und Quartiermeister, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßiger Schreiber der Traindepots, der Bekleidungsämter und bei den 1. Artillerieoffizieren vom Platz in Metz, Straßburg i. E. und Mainz, Beständeverwalter bei der Kavallerietelegraphenschule, Zahlmeisteraspirant, Lazarettrechnungsführer, Beständeverwalter der Telegraphen-Bataillone, Sergeant mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels oder Vizewachtmeisters.

Marine: Vizefeldwebel, Fähnrich zur See, Kammerunteroffizier, Furier, Schießunteroffizier, etatsmäßige Schreiber, und zwar 54 bei den Matrosendivisionen und ihren Abteilungen, 36 bei den Werftdivisionen und ihren Abteilungen, 2 bei der Schiffsjungendivision (im Falle der Ausschiffung), 34 bei den Torpedodivisionen und ihren Abteilungen, 14 bei den Matrosenartillerie-Abteilungen (einschließlich 6 Verwaltungsschreiber), 3 bei der Minenabteilung, 2 bei der Unterseebootsabteilung, 4 bei den Seebataillonen (2 zulageberechtigte Kommando- und 2 Verwaltungsschreiber), 1 bei der Inspektion der Marineinfanterie, 3 bei der Inspektion des Torpedowesens, 3 bei der Marinedepotinspektion, 5 bei der Marineakademie (einschließlich Bibliothek des Bildungs-

Google

wesens) und der Marineschule, 3 bei der Schiffsartillerieschule in Sonderburg, 5 bei den Kommandanturen, 1 bei der Schiffsprüfungskommission, 2 bei dem Torpedoversuchskommando (im Falle der Ausschiffung), 2 bei der Schiffsbesichtigungskommission, 4 bei den Bekleidungsämtern, 6 bei den Stationskassen, 6 bei den Abwickelungsbureaus, 6 bei den Küstenbezirksämtern, 10 bei den Marinegerichten in Kiel und Wilhelmshaven, 3 bei der Deckoffizierschule, 1 bei dem Hafenkapitän von Kiel, 6 (Sanitätsunteroffiziere) bei den Sanitätsämtern, geprüfter Zahlmeisterapplikant, Obermaat mit den Gebührnissen eines Vizefeldwebels, Sergeant mit 612 ℳ Löhnung.

A 6. Unteroffiziere.

Landheer: Sergeant, Oberjäger, Oberfahnenschmied, Fahnenschmied, Regiments- und Bataillonstambour, Sanitätssergeant und Sanitätsunteroffizier, etatsmäßiger Hoboist, Hornist und Trompeter, Oberbäcker, sächsische Obermüller.

Marine: Überzähliger Portepeeunteroffizier, Unteroffizier ohne Portepee.

A 7. Gemeine.

Landheer: Obergefreiter, Gefreiter, überzähliger (Hilfs-) Hoboist, Hornist und Trompeter, Spielleute, Sanitätsgefreiter, Sanitätssoldat, Ökonomiehandwerker, Militärkrankenwärter, Militärbäcker, sächsische Militärmüller.

Marine: Gemeine mit Obermatrosen- und Matrosenrang.

A 8. Militärküster, Büchsenmacher, Sattler.

Landheer: Divisions- und Garnisonküster, Büchsenmacher, Waffenmeister, Sattler, Zeughausbüchsenmacher, Botenmeister und Bote beim Reichsmilitärgerichte, Militärgerichtsbote.

Marine: Gerichtsbote, Küster, Büchsenmacher, Untermaschinist für Dampffahrzeuge, Lotse II. Klasse, Untersteuermann, Materialienverwalter beim Lotsen- und Seezeichenwesen.

Google

(Nr. 3867.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911. Vom 7. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushalts-Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911 wird in Einnahme und Ausgabe auf 122 513 310 Mark festgestellt, und zwar

im ordentlichen Etat
auf 83 470 810 Mark,

im außerordentlichen Etat
auf 39 042 500 Mark.

§ 2.

Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 38 850 847 Mark.

§ 3.

Die bisherigen Vorschriften über die Tagegelder und Fuhrkosten der Kolonialbeamten bei Dienstreisen außerhalb des Schutzgebiets, über die Umzugskosten bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten bleiben bis zum 30. Juni 1911 in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Korfu, den 7. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

Go gle

Haushalts-Etat für die Schutzgebiete

auf das Rechnungsjahr

1911.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/16.	Zivilverwaltung	7 549 918
2.	1/8.	Militärverwaltung	3 535 340
3.	1/7.	Flottille	594 038
4.	1/3.	Eisenbahnen	162 700
5.	—	Hafenanlagen	20 000
6.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	1 042 342
7.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	546 497
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	13 450 835
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/8.	Zivilverwaltung und Flottille	1 045 000
2.	—	Militärverwaltung	109 000
		Summe II. Einmalige Ausgaben	1 154 000
		Summe der Ausgabe	14 604 835
		2. Einnahme.	
1.	1/8.	a) Eigene Einnahmen: Fortdauernde Einnahmen	9 865 155
2.	—	a) Eigene Einnahmen: Einmalige Einnahmen	1 196 890
3.	—	b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung	3 542 790
		Summe der Einnahme	14 604 835
		Die Ausgabe beträgt	14 604 835

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/17.	Zivilverwaltung	3 966 636
2.	1/8.	Militärverwaltung	2 329 266
3.	1/3.	Flottille	485 260
4.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	1 213 660
5.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	635 191
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	8 630 013
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/7.	Zivilverwaltung	603 500
2.	1/3.	Militärverwaltung	39 500
		Summe II. Einmalige Ausgaben	643 000
		Summe der Ausgabe	9 273 013
		2. Einnahme.	
1.	1/5.	a) Eigene Einnahmen: Fortdauernde Einnahmen	5 249 450
2.	—	a) Eigene Einnahmen: Einmalige Einnahmen	1 709 997
3.	—	b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung	2 313 566
		Summe der Einnahme	9 273 013
		Die Ausgabe beträgt	9 273 013

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		III. Schutzgebiet Togo.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/16.	Zivilverwaltung	1 639 704
2.	1/3.	Eisenbahnen und Hafenanlagen	238 500
3.	1/2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	764 070
4.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	7 915
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	2 650 189
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/6.	Verschiedene Zwecke	193 850
1a.	—	Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1908	372 161
		Summe II. Einmalige Ausgaben	566 011
		Summe der Ausgabe	3 216 200
		2. Einnahme.	
1.	1/4.	Eigene Einnahmen: Fortdauernde Einnahmen	2 876 200
2.	—	Eigene Einnahmen: Einmalige Einnahmen	340 000
		Summe der Einnahme	3 216 200
		Die Ausgabe beträgt	3 216 200

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	9 519 526
2.	1/8.	Militärverwaltung	14 124 793
3.	1/4 b.	Eisenbahnen und Hafenanlagen	861 000
4.	1/3.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten	2 412 570
5.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	792 633
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	27 710 522
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/14.	Zivilverwaltung	7 203 000
2.	1/3.	Militärverwaltung	84 500
		Summe II. Einmalige Ausgaben	7 287 500
		Summe der Ausgabe	34 998 022
		2. Einnahme.	
1.	1/9.	a) Eigene Einnahmen: Fortdauernde Einnahmen	18 612 850
2.	—	a) Eigene Einnahmen: Einmalige Einnahmen	4 969 314
3.	—	b) Reichszuschuß für die Militärverwaltung	11 415 858
		Summe der Einnahme	34 998 022
		Die Ausgabe beträgt	34 998 022

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		V. Schutzgebiet Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	1 554 111
2.	1/3.	Flottille	381 350
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	1 935 461
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/2.	Verschiedene Zwecke	247 960
		Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	2 183 421
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	a) Eigene Einnahmen: Fortdauernde Einnahmen	1 379 110
2.	—	a) Eigene Einnahmen: Einmalige Einnahmen	44 714
3.	—	b) Reichszuschuß	759 597
		Summe der Einnahme	2 183 421
		Die Ausgabe beträgt	2 183 421

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		VI. Schutzgebiet Samoa.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1.	1/15.	Zivilverwaltung	785 488
2.	—	Rücklage in den Ausgleichsfonds	10 883
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	796 371
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/5.	Verschiedene Zwecke	135 784
		Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	932 155
		2. Einnahme.	
1.	1/3.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets: Fortdauernde Einnahmen	826 700
2.	—	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets: Einmalige Einnahmen	105 455
		Summe der Einnahme	932 155
		Die Ausgabe beträgt	932 155

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		VII. Schutzgebiet Kiautschou.	
		1. Ausgabe.	
		I. Fortdauernde Ausgaben.	
1/1a.	—	Zivilverwaltung	1 262 795
2/5.	—	Militärverwaltung	4 010 323
6/11.	—	Gemeinsame Ausgaben für Zivil- und Militärverwaltung	3 187 499
12/16.	—	Verwaltung der Erwerbsbetriebe	2 854 497
17.	—	Pensionsfonds	148 000
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	11 463 114
		II. Einmalige Ausgaben.	
1.	1/11.	Verschiedene Zwecke	2 075 500
		Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.	
		Summe der Ausgabe	13 538 614
		2. Einnahme.	
1.	1/7.	Eigene Einnahmen ausschließlich Erwerbsbetriebe	1 658 680
2.	1/5.	Eigene Einnahmen aus den Erwerbsbetrieben	3 466 260
2a.	—	Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1909	709 734
3.	—	Reichszuschuß	7 703 940
		Summe der Einnahme	13 538 614
		Die Ausgabe beträgt	13 538 614
		VIII. Schutzgebietsschuld.	
		1. Ausgabe.	
1.	1/2.	Verwaltung	19 000
2.	—	Verzinsung	4 705 550
		Summe der Ausgabe	4 724 550
		2. Einnahme.	
1.	1/2.	Summe der Einnahme	4 724 550
		Die Ausgabe beträgt	4 724 550

Google

Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
A. Zu Abschnitt I bis VII.	
1. Soweit sich aus der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben eine Ersparnis am Reichszuschuß ergibt, ist sie spätestens in den Etatsentwurf für dasjenige Rechnungsjahr einzustellen, welches auf das Rechnungsjahr folgt, in dem nach § 2 des Gesetzes über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete vom 30. März 1892 die Übersicht vorzulegen ist.	
2. Ersparnisse, welche bei den Fonds zu Besoldungen und zu sonstigen Diensteinkünften etatsmäßiger Beamten und Militärpersonen dadurch entstehen, daß Stellen zeitweilig nicht besetzt sind oder von ihren Inhabern nicht versehen werden können, sind der Schutzgebietskasse zuzuführen.	
B. Zu Abschnitt I bis VI.	
1. Für die Bezüge der Beamten gelten die Bestimmungen der dem ersten Nachtrags-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 beigefügten Denkschrift und ihrer Anlagen.	
2. Die Repräsentationszulagen der Gouverneure fallen für die Zeit ihrer Abwesenheit aus dem Schutzgebiet ihren Vertretern zu.	
3. Die nach der Besoldungsordnung zuständigen Alterszulagen sind aus demjenigen Fonds zu zahlen, aus welchem der Beamte seine sonstigen Bezüge erhält.	
4. Die mit der Wahrnehmung der richterlichen Geschäfte beauftragten Beamten mit Ausnahme der Oberrichter erhalten, sofern sie wenigstens fünf Jahre als Richter tätig gewesen sind, eine nichtpensionsfähige persönliche Zulage von jährlich 600 bis 1 200 Mark, zahlbar an die etatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 1, an die nichtetatsmäßigen Beamten aus Kapitel 1 Titel 4 der fortdauernden Ausgaben. Auf diesen Zeitraum kann eine außerhalb des Richterdienstes zugebrachte amtliche Beschäftigung sowie eine der Fortbildung gewidmete Tätigkeit bis zur Dauer von drei Jahren angerechnet werden, sofern sie nach dem Zeitpunkt liegt, mit welchem die Befähigung zum Richteramt in einem der Bundesstaaten erlangt war.	
5. Sämtliche Gouvernementsangehörigen, diejenigen der Flottille während des Landaufenthalts, erhalten in den Schutzgebieten freie Dienstwohnung oder eine entsprechende Entschädigung (Wohnungsgeld).	

Google

Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.

Als Wohnungsgeld können den unverheirateten Beamten oder verheirateten Beamten, deren Familienangehörige nicht im Schutzgebiete wohnen, gewährt werden:

Besoldungsklassen	In Ostafrika: In Daressalam und Tanga bis zu Mark.	In Ostafrika: In anderen Orten bis zu Mark.	In Südwestafrika: In Windhuk, Lüderitzbucht oder Keetmanshoop bis zu Mark.	In Südwestafrika: In anderen Orten bis zu Mark.	In Kamerun, Togo und Samoa bis zu Mark.
2 bis 6 der Besoldungsordnung I (Zivilverwaltung) ..... 3 bis 5 der Besoldungsordnung II (Militärverwaltung).....	1 120	800	1 440	960	1 200
7 der Besoldungsordnungen I und II	800	560	1 080	720	840
8a bis d der Besoldungsordnung I 8 der Besoldungsordnung II	560	400	720	480	720
8e bis 9 der Besoldungsordnung I 9 der Besoldungsordnung II	480	320	540	456	600

Die verheirateten Beamten, deren Familien im Schutzgebiete wohnen, erhalten in Ostafrika und Südwestafrika Entschädigungen bis zum doppelten Betrage, in Kamerun, Togo und Samoa bis zum einundeinhalbfachen Betrage des für unverheiratete Beamte ihrer Klasse zuständigen Wohnungsgeldes.

6. Den nichtetatsmäßigen Schutzgebietsbeamten können in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritte, der Heimreise beim Austritt aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern Beihilfen zur Deckung der sämtlichen dadurch wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden, jedoch nicht über die für etatsmäßige Beamte mit Familien zulässigen Beträge hinaus. Soweit später für die betreffenden Umzugsreisen der Familien besondere Umzugskosten zuständig werden, ist darauf die für Mitnahme der Familie gewährte

Google

Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.

Beihilfe in Anrechnung zu bringen. Die Beihilfe für die Familienmitglieder kann in jedem Falle bei ihrer erstmaligen Ausreise bewilligt werden, auch wenn die Ausreise nach Heimatsurlaub des Beamten erfolgt. Auch kann für die Ausreise von Bräuten die Beihilfe nach erfolgter Eheschließung gewährt werden.

7. Den Militärpersonen, Beamten und sonstigen Angestellten der Schutzgebiete können, gleichviel ob sie etatsmäßig angestellt sind oder nicht, für ihre Familienmitglieder auch außerhalb des Falles eines Umzugs Reisebeihilfen gewährt werden, und zwar sowohl bei Beurlaubungen des Familienhaupts als auch, wenn die Familienangehörigen wegen Erkrankung oder wegen anderer außerordentlicher Verhältnisse allein reisen müssen. Die Reisebeihilfe beträgt für jeden Familienangehörigen, für welchen Beförderungskosten zu zahlen sind, die Hälfte der bestimmungsmäßigen Urlaubsbeihilfe des Familienhaupts. Der Abzug, welchen die Gouvernementsangehörigen für den in dem Fahrpreis enthaltenen Anspruch auf freie Schiffsverpflegung erleiden, ist zwecks Bemessung der Reisebeihilfen der Familienmitglieder von der vollen Urlaubsbeihilfe auch dann zu machen, wenn das Familienhaupt im Schutzgebiete freie Verpflegung erhält.

8. Militärpersonen, Beamte und sonstige Angestellte, welche sich nach Beendigung ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Schutzgebiete niederlassen, können den Betrag der ihnen für die Heimreise zustehenden Vergütung als Ansiedelungsbeihilfe erhalten.

Personen, welche nach dem Ausscheiden aus der Schutztruppe einstweilen im Schutzgebiete verbleiben, kann, wenn sie später in die Heimat zurückkehren und bis dahin eine Ansiedelungsbeihilfe nicht erhalten haben, bis zum Ablauf der ersten drei Jahre nach der Entlassung aus der Schutztruppe im Falle der Bedürftigkeit eine Heimreisebeihilfe bis zur Höhe der wirklichen Schiffsbeförderungskosten zu Lasten der Reisekostenfonds gewährt werden.

9. Werden bewegliche Gegenstände für die Zwecke eines anderen Etatsfonds als desjenigen, aus welchem sie beschafft sind, abgegeben, so ist der Wert dieser Gegenstände, wenn er im einzelnen Falle insgesamt mehr als 3 000 Mark beträgt, aus dem ersteren Fonds zu vergüten,

Google

Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.

sofern nicht in den Spezialetats etwas anderes bestimmt ist. Die Vergütung kann auch bei Abgabe von Gegenständen erfolgen, welche einen geringeren Wert haben. Sie muß aber in diesem Falle und auch bei Leistungen allgemein stattfinden, wenn die Militärverwaltung oder ein Verwaltungszweig beteiligt ist, welcher, wenn auch nicht ausschließlich, gewerbliche Unternehmungen zum Gegenstande hat. Bei Leistungen ist die Erstattung in Bauschsummen zulässig.

10. Rückeinnahmen aus Verkaufserlösen einschließlich des Zuschlags für Zoll und Nebenkosten fließen demjenigen Fonds zu, bei welchem die Kosten für die Beschaffung der betreffenden Gegenstände verrechnet sind.

11. Vorausbeschaffungen in den Grenzen des Bedarfs und soweit erforderlich zu Lasten der Mittel des folgenden Rechnungsjahrs dürfen für die Schutzgebiete insoweit stattfinden, als im Etat des laufenden Rechnungsjahrs die Mittel für den gleichartigen Bedarf bei den Ansätzen zu fortdauernden Ausgaben bewilligt sind. Ausgeschlossen bleiben — von dem Falle besonderer etatsmäßiger Ermächtigung abgesehen — Vorausbeschaffungen auf Rechnung solcher Mittel, die der laufende Etat unter einem künftig wegfallenden Ansatze der fortdauernden Ausgaben oder unter einem Ansatze der einmaligen Ausgaben vorsieht.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.	
1.	1/3.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	17 615 000
1.	1/3.	Einnahmen aus der Anleihe für die Schutzgebiete	17 615 000
		II. Schutzgebiet Kamerun.	
1.	1/4.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	12 300 000
1.	1/2.	Einnahmen aus der Anleihe für die Schutzgebiete	12 300 000
		III. Schutzgebiet Togo.	
1.	—	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	127 500
1.	1/2.	Einnahmen aus der Anleihe für die Schutzgebiete	127 500
		IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	
1.	1/2.	Ausgaben aus der Anleihe für die Schutzgebiete	9 000 000
1.	—	Einnahme aus der Anleihe für die Schutzgebiete	9 000 000

Zu B. Außerordentlicher Etat.

Die Einnahmen des außerordentlichen Etats übertragen sich innerhalb der einzelnen Kapitel mit den noch offenen Krediten aus früheren Anleihebewilligungen. Die solchergestalt sich ergebenden Gesamtkredite werden um den Betrag der bei den entsprechenden Ausgabefonds etwa eintretenden Ersparnisse gekürzt.

Google

Kapitel.	Titel.	Ausgabe und Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1911. Mark.
		Wiederholung.	
		Die Einnahmen und Ausgaben betragen:	
		A. Ordentlicher Etat.	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	14 604 835
		II. für Kamerun	9 273 013
		III. für Togo	3 216 200
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	34 998 022
		V. für Neu-Guinea einschließlich der Inselbezirke der Südsee	2 183 421
		VI. für Samoa	932 155
		VII. für Kiautschou	13 538 614
		=	78 746 260
		VIII. für die Schutzgebietsschuld	4 724 550
		zusammen	83 470 810
		B. Außerordentlicher Etat.	
		I. für das Ostafrikanische Schutzgebiet	17 615 000
		II. für Kamerun	12 300 000
		III. für Togo	127 500
		IV. für das Südwestafrikanische Schutzgebiet	9 000 000
		Summe des außerordentlichen Etats	39 042 500
		Abschluß.	
		Die Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und des außerordentlichen Etats betragen	122 513 310

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
MAY 6 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 17.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. S. 161.

(Nr. 3868.) Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 6. April 1911.

Im Anschluß an das am 17. Juli 1905 im Haag abgeschlossene Abkommen über den Zivilprozeß (Reichs-Gesetzbl. 1909 S. 410) ist für Deutschland außer mit den in den Bekanntmachungen vom 16. August 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 907), vom 9. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 455), vom 7. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 674) und vom 3. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 871) aufgeführten Staaten auch mit Frankreich eine Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffen worden.

Die diese Vereinbarung enthaltende, in Paris am 29. v. M. unterzeichnete Erklärung der beiderseitigen Regierungen wird nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 6. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen.

Ausgegeben zu Berlin den 8. April 1911.

Google

Erklärung.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung und die Regierung der Französischen Republik, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, weitere Vereinfachungen in dem Verkehre zwischen den gerichtlichen Behörden beider Länder herbeizuführen, haben die nachstehenden Bestimmungen zur Handhabung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 vereinbart:

Artikel I.

Gemäß den Vorbehalten im Artikel 1 Abs. 4 und im Artikel 9 Abs. 4 des Haager Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 ist den deutschen und den französischen gerichtlichen Behörden in Zivil- und Handelssachen der unmittelbare Geschäftsverkehr miteinander für die Mitteilung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden sowie für die Erledigung von Ersuchungsschreiben gestattet.

Artikel II.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden, die für Personen in Deutschland bestimmt sind, und die in Deutschland zu erledigenden Ersuchungsschreiben der französischen Gerichte sind von der zuständigen gerichtlichen Behörde unmittelbar dem Präsidenten des deutschen Landgerichts zu übersenden, in dessen Bezirke der Empfänger des Schriftstücks sich befindet oder das Ersuchen erledigt werden soll.

Déclaration.

Le Gouvernement Impérial Allemand et le Gouvernement de la République Française, également désireux d'apporter de nouvelles simplifications dans les rapports entre les autorités judiciaires des deux pays, sont convenus, en ce qui concerne l'application de la Convention de la Haye sur la procédure civile, du 17 juillet 1905, des dispositions suivantes:

Article I.

Conformément à la faculté prévue aux articles 1, alinéa 4, et 9, alinéa 4, de la Convention de la Haye du 17 juillet 1905 sur la procédure civile, la communication directe est admise entre les autorités judiciaires allemandes et françaises en ce qui concerne, en matière civile et commerciale, la transmission des actes judiciaires et extrajudiciaires et des commissions rogatoires.

Article II.

Les actes judiciaires et extrajudiciaires destinés à des personnes résidant en Allemagne et les commissions émanant des tribunaux français à exécuter dans l'Empire seront transmis directement par l'autorité judiciaire, compétente à cet effet, au Président du Landgericht allemand dans le ressort duquel se trouve le destinataire de l'acte ou bien dans le ressort duquel la commission rogatoire doit être exécutée.

Google

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden, die für Personen in Frankreich bestimmt sind, und die in Frankreich zu erledigenden Ersuchungsschreiben der deutschen Gerichte sind von der zuständigen gerichtlichen Behörde unmittelbar dem französischen Staatsanwalte zu übersenden, in dessen Bezirke der Empfänger des Schriftstücks sich befindet oder das Ersuchen erledigt werden soll.

Im Falle der Unzuständigkeit der Behörde, der eine gerichtliche oder außergerichtliche Urkunde übersandt worden ist, hat diese Behörde sie unmittelbar an die zuständige Behörde abzugeben und davon die ersuchende Behörde zu benachrichtigen, in derselben Weise, wie dies für die Ersuchungsschreiben in den Artikeln 12, 13 des Abkommens vorgeschrieben ist.

Les actes judiciaires et extrajudiciaires destinés à des personnes résidant en France et les commissions rogatoires émanant des tribunaux allemands à exécuter sur le territoire de la République seront transmis directement par l'autorité judiciaire, compétente à cet effet, au Procureur de la République dans le ressort duquel se trouve le destinataire ou dans le ressort duquel la commission rogatoire doit être exécutée.

En cas d'incompétence de l'autorité à qui a été envoyé un acte judiciaire ou extrajudiciaire, cette autorité le transmettra directement à l'autorité compétente et en informera l'autorité requérante de la même façon que cela a été prescrit pour les commissions rogatoires dans les articles 12 et 13 de la Convention.

Artikel III.

Bei der Handhabung der Artikel I, II dieser Erklärung werden die Schreiben, womit die gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden oder die Ersuchungsschreiben übermittelt werden, in der Sprache der ersuchenden Behörde nach den der Erklärung anliegenden Formularen abgefaßt.

Unberührt bleiben die Bestimmungen des Artikel 3 des Abkommens vom 17. Juli 1905 über die Übersetzung derjenigen gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden, deren Zustellung in der durch die innere Gesetzgebung vorgeschriebenen Form gewünscht wird, sowie des Artikel 10 über die Übersetzung der Ersuchungsschreiben.

Article III.

En ce qui concerne l'application des articles I et II de la présente Déclaration, les lettres de transmission des actes judiciaires et extrajudiciaires et des commissions rogatoires seront rédigées dans la langue de l'autorité requérante et conformément aux formules annexées à la présente Déclaration.

Il n'est pas dérogé à l'article 3 de la Convention du 17 juillet 1905 en ce qui concerne la traduction des actes judiciaires et extrajudiciaires dont la signification d'après la forme prescrite par la législation interne est requise, ni à l'article 10 en ce qui concerne la traduction des commissions rogatoires.

Google

Doch kann die Überſetzung der gerichtlichen und außergerichtlichen Urkunden und der Erſuchungsſchreiben ſowie der im Artikel 19 Abſ. 3 vorgeſehenen Nachweiſe von einem beeidigten Dolmetſcher des erſuchenden Staates beglaubigt werden.

Ferner wird die erſuchte Behörde die im vorſtehenden Abſatz erwähnten Überſetzungen auf Koſten der erſuchenden Behörde beſchaffen, wenn ſie in einem Falle, wo ihre Mitteilung in dem Abkommen vorgeſchrieben iſt, nicht beigefügt ſind.

Artikel IV.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 6 Abſ. 2 in Verbindung mit Abſ. 1 Nr. 3 desſelben Artikels des Abkommens kann jeder Teil Zuſtellungen im Gebiete des anderen Teiles in allen Fällen, wo es ſich nicht um deſſen Angehörige handelt, ohne Anwendung von Zwang durch ſeine diplomatiſchen oder konſulariſchen Vertreter unmittelbar bewirken laſſen.

Das Gleiche gilt gemäß dem Vorbehalt im Artikel 15 des Abkommens für die Erledigung von Erſuchungsſchreiben.

Artikel V.

Gemäß dem Vorbehalt im Artikel 16 Abſ. 2 des Abkommens ſoll die Erſtattung der Auslagen für Zeugenentſchädigungen nicht verlangt werden.

Das Gleiche gilt in Anſehung der im Artikel 23 Abſ. 2 des Abkommens erwähnten Zeugenentſchädigungen.

Toutefois, la traduction des actes judiciaires et extrajudiciaires et des commissions rogatoires de même que celle des pièces prévues au 3° alinéa de l'article 19 pourront être certifiées conformes par un traducteur juré de l'État requérant.

En outre, si les traductions visées à l'alinéa précédent, dans le cas où leur envoi est prescrit par la Convention, ne sont pas annexées, elles seront effectuées par les soins de l'autorité requise aux frais de l'autorité requérante.

Article IV.

Conformément à la faculté prévue à l'article 6, alinéa 2 combiné avec l'alinéa 1, n° 3 du même article de la Convention, chacune des parties peut faire effectuer, directement et sans contrainte, par ses agents diplomatiques et consulaires, des significations sur le territoire de l'autre partie, dans tous les cas où il ne s'agit pas de ressortissants de cette dernière.

Il en est de même, conformément à la faculté prévue à l'article 15 de la Convention, en ce qui concerne l'exécution des commissions rogatoires.

Article V.

Conformément à la faculté prévue à l'article 16, alinéa 2, de la Convention, le remboursement des indemnités payées aux témoins ne sera pas exigé.

Il en sera de même en ce qui concerne les indemnités de témoins mentionnées à l'article 23, alinéa 2, de la Convention.

Google

Artikel VI.

Der Antrag auf Erstattung der im Abkommen und in dieser Erklärung vorgesehenen Kosten (insbesondere der im Artikel III Abs. 4 bezeichneten Übersetzungskosten) ist unmittelbar von der ersuchten Behörde zu stellen, und zwar zu derselben Zeit, wo sie der ersuchenden Behörde die Schriftstücke übermittelt, aus denen sich die Erledigung des an sie gerichteten Ersuchens ergibt. Die ersuchende Behörde hat den Betrag der verlangten Kosten an die ihr angegebene Stelle durch Postanweisung portofrei einzusenden.

Die vorerwähnten Kosten werden nach den in dem ersuchten Staate geltenden Sätzen berechnet.

Article VI.

Le remboursement des frais prévus par la Convention et la présente Déclaration (notamment le remboursement des frais de traduction visé à l'article III, alinéa 4) sera réclamé directement par l'autorité requise en même temps qu'elle renverra à l'autorité requérante les pièces constatant l'exécution de la demande qui lui a été adressée. L'autorité requérante enverra par mandat postal et franc de port à l'adresse qui lui aura été indiquée le montant des frais réclamés.

Les frais ci-dessus mentionnés seront évalués d'après les tarifs en vigueur dans l'État requis.

Artikel VII.

Alle Schwierigkeiten, die bei der Handhabung dieser Erklärung, insbesondere des Artikel VI entstehen, werden auf diplomatischem Wege geregelt.

Article VII.

Toutes les difficultés résultant de l'application de la présente Déclaration, notamment celles résultant de l'article VI, seront réglées par la voie diplomatique.

Artikel VIII.

Diese Erklärung tritt in Kraft zwei Monate, nachdem sie in beiden Ländern gemäß den inneren Gesetzen verkündigt worden ist. Sie tritt außer Wirksamkeit mit dem Ablauf einer Frist von sechs Monaten, die mit der Kündigung seitens des einen oder des anderen der beiden vertragschließenden Teile beginnt.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten diese Erklärung aufgesetzt und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen in Paris in doppelter Ausfertigung am 29. März 1911.

Article VIII.

La présente Déclaration entrera en vigueur deux mois après sa promulgation dans les deux pays conformément aux lois internes. Ses effets cesseront à l'expiration d'un délai de six mois à partir de la dénonciation notifiée par l'une ou l'autre des parties contractantes.

En foi de quoi les Soussignés ont dressé la présente Déclaration qu'ils ont revêtue de leur sceau.

Fait à Paris, en double exemplaire, le 29 mars 1911.

(L. S.) Freiherr von Schoen.
(L. S.) Jean Cruppi.

Google

Formular

für Schreiben zur Übermittelung gerichtlicher und außergerichtlicher Urkunden, die für Personen in Frankreich bestimmt sind.

..... (Ort und Datum.)

D.....

in ..... (ersuchende Behörde) ersucht den Herrn Staatsanwalt in .....

(ersuchte Behörde), die Zustellung des anliegenden, unten näher bezeichneten Schriftstücks durch einfache Übergabe [in der durch die französische innere Gesetzgebung vorgeschriebenen Form] gemäß Artikel 2 [3] des Haager Zivilprozeßabkommens vom 17. Juli 1905 bewirken zu lassen und die Zustellungsurkunde hierher zu übersenden.

[Eine französische Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks wird beigefügt.

Die Kosten der Übersetzung des zuzustellenden Schriftstücks werden gemäß Artikel III Abs. 4, Artikel VI der Erklärung vom 29. März 1911 erstattet werden.] [1])

..... (Name.)

..... (Amtscharakter.)

Behörde, von der das Schriftstück ausgeht:
Name und Stellung der Parteien:
Adresse der Person, der zugestellt werden soll:
Art des Schriftstücks:

[1]) Soll die Zustellung nicht durch einfache Übergabe (Artikel 2), sondern in der durch die französische innere Gesetzgebung vorgeschriebenen Form (Artikel 3) erfolgen, so ist der Absatz 2 oder, wenn keine Übersetzung beigefügt wird, der Absatz 3 in das Übermittelungsschreiben aufzunehmen.

Modèle

pour la transmission des actes judiciaires et extrajudiciaires destinés à des personnes résidant en Allemagne.

..... (lieu et date.)

La .....

à ..... (autorité requérante) prie M. le Président du Landgericht à .....

(autorité requise) de faire effectuer la signification de l'acte ci-joint auquel se réfèrent les indications ci-dessous, par simple remise [dans la forme prescrite par la législation allemande intérieure] et conformément à l'article 2 [3] de la Convention relative à la procédure civile conclue, à la Haye, le 17 juillet 1905, et de lui envoyer la pièce certifiant la signification.

[Une traduction en langue allemande est annexée à l'acte à signifier.

Les frais de traduction de l'acte à signifier seront remboursés conformément à l'article III, alinéa 4 et à l'article VI de la déclaration du 29 mars 1911.] [1])

..... (nom.)

..... (qualité.)

Autorité dont l'acte émane:
Nom et qualité des parties:
Adresse du destinataire:
Nature de l'acte:

[1]) Si la signification ne doit pas être effectuée par simple remise (article 2), mais dans la forme prescrite par la législation interne allemande (article 3), insérer l'alinéa 2, ou, si aucune traduction n'est annexée, insérer l'alinéa 3 dans la lettre de transmission.

Google

Formular

für Schreiben zur Übermittelung der in Frankreich zu erledigenden Ersuchungsschreiben.

..... (Ort und Datum.)

D.....
in ..... (ersuchende Behörde) ersucht den Herrn Staatsanwalt in .....
(ersuchte Behörde), die Erledigung des anliegenden Ersuchungsschreibens gemäß Artikel 11 des Haager Zivilprozeßabkommens vom 17. Juli 1905 herbeizuführen und das Ersuchungsschreiben mit der Erledigungsurkunde hierher zurückzusenden.

Eine französische Übersetzung des Ersuchungsschreibens wird beigefügt.

[Die Kosten der Übersetzung des Ersuchungsschreibens werden gemäß Artikel III Abs. 4, Artikel VI der Erklärung vom 29. März 1911 erstattet werden.][1])

..... (Name.)
..... (Amtscharakter.)

[1]) Wird keine Übersetzung beigefügt, so ist der Absatz 3 in das Übermittelungsschreiben aufzunehmen.

Modèle

pour la transmission des commissions rogatoires à exécuter en Allemagne.

..... (lieu et date.)

La .....
à ..... (autorité requérante) prie M. le Président du Landgericht à .....
(autorité requise) de faire exécuter la commission rogatoire ci-jointe conformément à l'article 11 de la Convention relative à la procédure civile conclue, à la Haye, le 17 juillet 1905, et de la lui renvoyer avec la pièce constatant l'exécution.

Une traduction en langue allemande est annexée à la commission rogatoire.

[Les frais de traduction de la commission rogatoire seront remboursés conformément à l'article III, alinéa 4, et à l'article VI de la déclaration du 29 mars 1911.][1])

..... (nom.)
..... (qualité.)

[1]) Si la traduction n'est pas jointe, insérer l'alinéa 3 dans la lettre de transmission.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY, UNIV. OF MICH. JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 18.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 169. — Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. S. 171. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 174.

(Nr. 3869.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 5. April 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe. A. Sprengmittel.

Es wird eingeschaltet:

1. In der 1. Gruppe a) Ammoniaksalpetersprengstoffe hinter dem mit „Ammon-Nobelit I" beginnenden Absatz:

   Ammon-Schlesit oder Kohlen-Schlesit mit den angehängten Zahlen I, II, III usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, von höchstens 10 Prozent Kali-, Natron- oder Barytsalpeter oder von Gemischen dieser Salpeterarten, von aromatischen Nitroverbindungen [Trinitrotoluol höchstens 8 Prozent], Stärkemehlen, Harzen und neutralen Salzen [wie Alkalichloriden, -karbonaten, -phosphaten, -sulfaten, -oxalaten], höchstens 4 Prozent gelatiniertem Nitroglyzerin und höchstens 2 Prozent Kaliumperchlorat. Enthalten die Gemenge Perchlorat, so darf der Gehalt an gelatiniertem Nitroglyzerin 3 Prozent nicht übersteigen).

2. In der 2. Gruppe b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe hinter dem mit „Cheddit" beginnenden Absatz:

   Perilit (Gemenge von höchstens 65 Prozent Kaliumperchlorat, von aromatischen Nitroverbindungen [darunter höchstens 8 Prozent Trinitrotoluol oder andere Trinitroverbindungen], von höchstens

Ausgegeben zu Berlin den 12. April 1911.

Google

6 Prozent Dinitrochlorhydrin, von neutralen Salpeterarten [darunter höchstens 10 Prozent Kalisalpeter], auch mit Zusatz von Getreide- oder Kartoffelmehl oder ähnlichen Kohlenstoffträgern und von anderen neutralen, die Gefährlichkeit nicht erhöhenden Salzen).

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

1. Eingangsbestimmungen.

a) In Ziffer 1 werden die Worte „und Grubengas" gestrichen.

b) In Ziffer 4 wird hinter dem Worte „Wasserstoff" eingeschaltet:
Grubengas, .

2. Abschnitt A. a) wird gefaßt:

a) Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 6:
dicht verschlossene Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, die bei Azetylenlösungen (Ziffer 2), bei Leuchtgas (Ziffer 3) von mehr als 10 Atmosphären Überdruck, bei Grubengas (Ziffer 4) von mehr als 20 Atmosphären Überdruck sowie bei allen anderen Stoffen der Ziffer 4 nahtlos sein müssen. Bei Chlorkohlenoxyd (Phosgen) usw. wie bisher.

3. Abschnitt E. Abs. (1).

a) In der dritten Zeile werden die Worte „und Grubengas" gestrichen.

b) In der siebenten Zeile wird hinter dem Worte „Wasserstoff" eingeschaltet:
Grubengas, .

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.

In den Eingangsbestimmungen, Ziffer 7, werden die Worte Nitrobenzol (vergleiche auch I, Ia. A. 1. Gruppe b. α)) gestrichen.

V. Ätzende Stoffe.

Im Abschnitt A. „Verpackung." Abs. (4) sowie im Abschnitt B. „Sonstige Vorschriften." Abs. (2) b) wird hinter dem Worte „Akkumulatoren" nachgetragen:

und aus Bleikammern .

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 5. April 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Google

(Nr. 3870.) Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 7. April 1911.

Auf Grund des § 56 Abs. 2 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) hat der Bundesrat beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Mai 1911 ab

1. das Verzeichnis II zu der Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 568) im Abschnitt 5 und das Verzeichnis III zu derselben Bekanntmachung im Abschnitt 4 die nachstehend abgedruckte Fassung erhalten,
2. das bisher vorgeschriebene Fleischpepton bis zum Ablauf der Erneuerungsfrist der Bestände an Stelle der zu seinem Ersatze neu vorgeschriebenen Mittel weiter verwendet werden darf.

Berlin, den 7. April 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

von Jonquières.

Google

Abgeänderte Fassung

des Verzeichnisses II Abschnitt 5 der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 568).

5. Lebensmittel zur Krankenpflege*).

Gegenstand	Menge a	Menge b	Bemerkungen
Sago (Tapioca)	3 kg	5 kg	in Büchsen zu ½ kg oder 1 kg einzulöten oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit.
Hafergrütze	3 »	5 »	desgleichen.
Kondensierte Milch	3 »	5 »	—
Ein aus getrocknetem Milcheiweis hergestelltes Krankennährmittel**).	½ »	1 »	nur wo ein gutes Nährmittel dieser Art nicht zu haben ist, werde es durch Fleischextrakt ersetzt.
Fleischextrakt**)	½ »	1 »	—
Bier, pasteurisiertes	75 Flaschen	150 Flaschen	gegen Skorbut.
Portwein	9 »	9 »	—
Guter Rotwein	9 »	15 »	—

*) Die Bestände an Sago, Hafergrütze, Milch, Krankennährmittel, Fleischextrakt und Bier sind jährlich zu erneuern; auf Reisen in mittlerer Fahrt brauchen Bier, Portwein und Rotwein nicht mitgenommen zu werden.

**) Die Auswahl bleibt dem Reeder (im Ausland dem Kapitän) überlassen, jedoch hat dieser sich vorher durch Befragen des nach § 15 mit der Prüfung der Ausrüstung betrauten Arztes (im Ausland eines vom Konsul zu bezeichnenden Arztes) darüber zu vergewissern, daß der Verwendung des Präparats in der Krankenpflege keine Bedenken entgegenstehen.

Google

Abgeänderte Fassung

des Verzeichnisses III Abschnitt 4 der Anlage zu der Bekanntmachung, betreffend Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 568).

4. Lebensmittel zur Krankenpflege*).

Gegenstand	Menge	Bemerkungen
Sago (Tapioca)	5 kg	in Büchsen zu ½ kg oder 1 kg einzulöten oder in luftdicht schließende Flaschen zu füllen. Je trockener die Substanz, je dichter die Verpackung, um so größer ist die Haltbarkeit.
Hafergrütze	5 »	desgleichen.
Kondensierte Milch	5 »	—
Ein aus getrocknetem Milcheiweis hergestelltes Krankennährmittel**).	1 »	nur wo ein gutes Nährmittel dieser Art nicht zu haben ist, werde es durch Fleischextrakt ersetzt.
Fleischextrakt**)	1 »	—
Bier, pasteurisiertes	150 Flaschen	gegen Skorbut.
Portwein	9 »	—
Guter Rotwein	15 »	—

*) Die Bestände an Sago, Hafergrütze, Milch, Krankennährmittel, Fleischextrakt und Bier sind jährlich zu erneuern; auf Reisen in mittlerer Fahrt brauchen Bier, Portwein und Rotwein nicht mitgenommen zu werden.

**) Die Auswahl bleibt dem Reeder (im Ausland dem Kapitän) überlassen, jedoch hat dieser sich vorher durch Befragen des nach § 15 mit der Prüfung der Ausrüstung betrauten Arztes (im Ausland des Schiffsarztes oder eines vom Konsul zu bezeichnenden Arztes) darüber zu vergewissern, daß der Verwendung des Präparats in der Krankenpflege keine Bedenken entgegenstehen.

Google

(Nr. 3871.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 8. April 1911.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über das Königlich Bayerische Nebenzollamt I am Bahnhof Haidmühle erfolgen.

Berlin, den 8. April 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

von Jonquières.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 19.

Inhalt: Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. S. 175. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Januar 1911 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. S. 178. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. S. 179. — Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. S. 180.

(Nr. 3872.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. Vom 30. Januar 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien, haben es für zweckmäßig befunden, die Auslieferung der flüchtigen Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten durch einen Vertrag zu regeln und haben Allerhöchstdieselben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen, und zwar:

(No. 3872.) Treaty between the German Empire and Great Britain relating to the extradition of criminals between the German Protectorates and certain British Protectorates. January 30th 1911.

His Majesty the German Emperor, King of Prussia, in the name of the German Empire, and His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas, Emperor of India, considering it advisable to regulate by a Treaty the extradition of fugitive criminals between the German Protectorates and certain British Protectorates, have appointed as Their Plenipotentiaries for this purpose:

Ausgegeben zu Berlin den 13. April 1910.

Google

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Wirklichen Geheimen Rat, Herrn von Kiderlen-Waechter,

Seine Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland und der Britischen überseeischen Lande, Kaiser von Indien,

Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Mitglied Allerhöchstihres Geheimen Rates, den sehr ehrenwerten Sir William Edward Goschen.

Die Bevollmächtigten sind nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen:

His Majesty the German Emperor, King of Prussia,

His Secretary of State of the Foreign Office, actual privy councillor, Herr von Kiderlen-Waechter,

His Majesty the King of the United Kingdom of Great Britain and Ireland and of the British Dominions beyond the Seas, Emperor of India,

His Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary, Member of his Privy Council, the Right Honourable Sir William Edward Goschen.

The Plenipotentiaries, after having communicated to each other their respective Full Powers, which were found to be in good and due form, have agreed to and concluded the following Articles:

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen Deutschland und Großbritannien am 5. Mai 1894 unterzeichneten Auslieferungsvertrags sollen auf Auslieferungen zwischen den deutschen Schutzgebieten und den in der anliegenden Liste aufgeführten britischen Protektoraten ebenso Anwendung finden, als wenn diese Protektorate auswärtige Besitzungen Seiner Großbritannischen Majestät wären.

Sollte nach Unterzeichnung dieses Vertrags es für erwünscht erachtet werden, daß dessen Bestimmungen auch auf andere britische Protektorate als die in der anliegenden Liste aufgeführten Anwendung finden, so sollen sie nach der darüber zwischen den beiderseitigen Re-

Article 1.

The provisions of the Extradition Treaty between Germany and Great Britain, signed on the 5th May 1894, shall apply to extradition between the German Protectorates and those British Protectorates mentioned in the list hereto attached, equally as if those Protectorates were foreign possessions of His Britannic Majesty.

If, after the signature of this Treaty, it should be considered advisable to apply its provisions to British Protectorates other than those mentioned in the list annexed to this Treaty, then, after agreement arrived at between the respective

Google

gierungen getroffenen Verständigung auch auf diese anderen Protektorate Anwendung finden.

Artikel 2.

An die Stelle des Artikel 3 des Vertrags vom 5. Mai 1894 und des darin erwähnten Artikel III des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 tritt in Ansehung des Auslieferungsverkehrs zwischen den deutschen Schutzgebieten und den britischen Protektoraten die Bestimmung, daß keiner der beiden hohen vertragschließenden Teile verpflichtet ist, seine eigenen Angehörigen oder die Eingeborenen der Schutzgebiete oder Protektorate auszuliefern.

Artikel 3.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich ausgewechselt werden.

Der Vertrag soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten und so lange in Kraft bleiben, wie der Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872, also außer Kraft treten, wenn dieser außer Kraft tritt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Berlin am 30. Januar 1911.

(L. S.) Kiderlen.
(L. S.) W. E. Goschen.

Governments, its conditions shall apply also to these other Protectorates.

Article 2.

In place of Article 3 of the Treaty of the 5th May 1894, and in place of Article III therein mentioned of the Extradition Treaty between the German Empire and Great Britain of the 14th May 1872, the following provision is inserted in respect of extradition between German and British Protectorates, namely, that neither of the two High Contracting Parties is obliged to surrender its own subjects or the natives of its respective Protectorates.

Article 3.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications shall be exchanged as soon as possible.

The Treaty shall come into operation two months after the exchange of ratifications, and shall remain in force as long as the Extradition Treaty between the German Empire and Great Britain of the 14th May 1872, remains in force, and shall lapse with the termination of that Treaty.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed this Treaty, and have affixed thereto the seal of their arms.

Done in duplicate at Berlin the 30th of January 1911.

(L. S.) Kiderlen.
(L. S.) W. E. Goschen.

Google

Anlage. **Annex.**

Liste britischer Protektorate.	List of British Protectorates.
Das Protektorat Betschuanenland.	Bechuanaland Protectorate.
Das Protektorat Ostafrika.	East Africa Protectorate.
Das Protektorat Gambia.	Gambia Protectorate.
Nordostrhodesien.	North-Eastern Rhodesia.
Nordwestrhodesien.	North-Western Rhodesia.
Nordnigerien.	Northern Nigeria.
Die nördlichen Territorien der Goldküste.	Northern territories of the Gold Coast.
Nyasaland.	Nyasaland.
Das Protektorat Sierra Leone.	Sierra Leone Protectorate.
Das Protektorat Somaliland.	Somaliland Protectorate.
Das Protektorat Südnigerien.	Southern Nigeria Protectorate.
Südrhodesien.	Southern Rhodesia.
Swaziland.	Swaziland.
Das Protektorat Uganda.	Uganda Protectorate.
Der Staat Nordborneo.	The State of North Borneo.
Zanzibar.	Zanzibar.

(Nr. 3873.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 30. Januar 1911 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten. Vom 4. April 1911.

Der vorstehend abgedruckte, am 30. Januar 1911 unterzeichnete Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 1. April 1911 in Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 4. April 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Google

(Nr. 3874.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 6. April 1911.

Luxemburg, Schweden und die Schweiz sind dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) beigetreten. Die Regierung der Französischen Republik hat die Anzeige von dem Beitritt Luxemburgs am 29. Juli 1910, die Anzeige von dem Beitritt Schwedens am 27. Dezember 1910 und die Anzeige von dem Beitritt der Schweiz am 24. Dezember 1910 erhalten. Das Abkommen wird demnach gemäß Artikel 13 für diese drei Staaten am 1. Mai 1911 wirksam.

Die Schweiz hat in ihrer Beitrittserklärung den einzelnen Kantonen das Recht vorbehalten, in ihrem Gebiete den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Kraftdreirädern und Kraftzweirädern gänzlich oder auf einzelnen Straßen zu verbieten. Den Besitzern fremder Kraftfahrzeuge, Kraftdreiräder und Kraftzweiräder wird beim Überschreiten der schweizerischen Grenze von den schweizerischen Zollbehörden ein Verzeichnis der einzelnen Straßen ausgehändigt werden, auf denen der Verkehr mit Kraftfahrzeugen verboten oder besonderen Beschränkungen unterworfen ist.

Für das nach Artikel 4 des Abkommens von jedem Kraftfahrzeug im internationalen Verkehre zu tragende Unterscheidungszeichen hat Luxemburg, das in der Zusammenstellung der Unterscheidungszeichen für die verschiedenen Länder (Anlage C des Abkommens) nicht aufgeführt ist, den Buchstaben L angenommen.

Auf Grund des § 9 der mit der Bekanntmachung vom 21. April 1910 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 640) werden folgende durch die Anwendung des Abkommens auf Luxemburg, Schweden und die Schweiz erforderlich gewordenen Änderungen der Anlage A und des Musters 1 der Verordnung angeordnet:

1. Die Anlage A wird dahin abgeändert, daß zwischen den für Italien und Monaco bestimmten Querspalten eine neue Spalte und zwischen den für Rußland und Spanien bestimmten Querspalten zwei neue Spalten eingefügt werden. In die neue Spalte zwischen Italien und Monaco wird unter der Überschrift „Staaten“: Luxemburg und bei dem „Unterscheidungszeichen“: L, in die erste neue Spalte nach Rußland wird unter der Überschrift „Staaten“: Schweden und bei den „Unterscheidungszeichen“ entsprechend der Anlage C des Abkommens (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 637): S, in die zweite neue Spalte unter der Überschrift „Staaten“: Schweiz und bei den „Unterscheidungszeichen“ entsprechend der Anlage C des Abkommens: CH eingetragen.

Google

2. Im Muster 1 ist in der auf der ersten Seite befindlichen Fußnote einzufügen zwischen den Worten „Italien" und „Monaco": „Luxemburg", und zwischen den Worten „Rußland" und „Spanien": „Schweden, die Schweiz".
3. Die im Reichs-Gesetzblatt 1910 Seite 650, 651 über der Umrandung vorgesehenen Seitenzahlen des Musters 1: 22 und 23 ändern sich nach Maßgabe der Zahl der nach dem Hinzutritt Luxemburgs, Schwedens und der Schweiz zusammenzustellenden Einlageblätter.

Berlin, den 6. April 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3875.) Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 10. April 1911.

Der Bundesrat hat beschlossen, unter Aufhebung der Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 375), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, die Bestimmungen unter Nr. I A Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 211), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, wie folgt, abzuändern:

„3. die verschiedenen Sorten folgender handhabungssicherer schwarzpulverähnlicher Sprengpulver:
   a) Petroklastit oder Haloklastit,
   b) Cahücit,
   c) Castroper Sprengsalpeter,
   d) Praepositi,

wenn sie sich unter dem Einfluß von Stoß, Reibung oder Entzündung nicht gefährlicher erweisen, als Sprengsalpeter von folgender Zusammensetzung: 75 Prozent Natronsalpeter, 10 Prozent Schwefel, 15 Prozent Braunkohle."

Berlin, den 10. April 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Richter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 181. — Zweite Ergänzung des Besoldungsgesetzes. S. 182.

(Nr. 3876.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 31. März 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Bestimmungen im § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) was folgt:

§ 1.

Der § 4 der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 22. Oktober 1901 (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 380) wird aufgehoben.

§ 2.

Zu den Stoffen, die nach § 2 der Verordnung vom 22. Oktober 1901 und dem zugehörigen Verzeichnis B außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden dürfen, treten hinzu:

Acidum acetylosalicylicum (Aspirinum), Acetylsalicylsäure (Aspirin),
Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß'),
Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich (Polygonum aviculare Homeriana),
Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus),
Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns),
Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden, auch Stroops Pulver),
Urea diaethylmalonylica, Acidum diaethylbarbituricum (Veronalum), Diäthylmalonylharnstoff, Diäthylbarbitursäure (Veronal).

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1911.

Google

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 31. März 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3877.) Zweite Ergänzung des Besoldungsgesetzes. Vom 10. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Im Abschnitt A der dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) beiliegenden Besoldungsordnung I treten folgende Änderungen ein:

1. Es fallen weg:
   a) in Klasse 3a die Bremser,
   b) in Klasse 12 Ziffer 2 die Büchsenmacher,
   c) in Klasse 14 Ziffer 5 der Vorsteher des Brieftaubenwesens,
   d) in Klasse 15 Ziffer 3 die Garnisonbaukanzlisten bei der Marineverwaltung,
   e) in Klasse 21 Ziffer 13 die Telegraphenkontrolleure,
   f) in Klasse 41 Ziffer 5 der Vorstand der Druckerei und der Oberphotograph,
   g) in Klasse 49 Ziffer 2 der Rendant der Militärpensionskasse,
   h) in Klasse 57 Ziffer 9 der Vorsteher des technischen Baubureaus im Reichs-Postamte,
   i) in Klasse 59 Ziffer 11 die Betriebsdirektoren bei der Reichseisenbahnverwaltung.
2. Es werden ersetzt:
   a) in Klasse 3b Ziffer 1 „Schirrmänner, Portiers" durch „Rangierführer, Pförtner",
   b) in Klasse 9 Ziffer 3 „Stellwerksweichensteller" durch „Weichensteller I. Klasse, Stellwerksoberschlosser",
   c) in Klasse 11a Ziffer 4 „Schirrmeister" durch „Rangiermeister" und „Weichensteller I. Klasse" durch „Unterassistenten",
   d) in Klasse 13 Ziffer 9 „Galvanoplastiker (Unterbeamter)" durch „Untergalvanoplastiker",

Google

e) in Klasse 13 Ziffer 12 „Zeughausbüchsenmacher" durch „Zeughauswaffenmeister",
f) in Klasse 20 Ziffer 2 „Faktoren" durch „Werkmeister",
g) in Klasse 20 Ziffer 3 „Meister, Meister und Revisoren, Revisionsbeamte" durch „Betriebsmeister und Waffenrevisoren",
h) in Klasse 21 Ziffer 4 „Werkstättenvorsteher bei der Militäreisenbahn" durch „Werkstättenvorsteher und Luftschiffhalleninspektoren bei den Verkehrstruppen, soweit sie nicht anderweit aufgeführt sind",
i) in Klasse 35a Ziffer 6 „Konstruktionszeichner beim Artilleriekonstruktionsbureau" durch „Technische Sekretäre bei den technischen Instituten der Heeresverwaltung",
k) in Klasse 35a Ziffer 11 „Materialienverwalter I. Klasse" durch „Obermaterialienvorsteher",
l) in Klasse 35b Ziffer 6 die Worte „(darunter Werkstättenvorsteher) Oberbahnmeister" durch „, bau- und maschinentechnische Eisenbahn-Betriebsingenieure, technische Kontrolleure und technische Rechnungsrevisoren, Oberbahnmeister und Werkstättenvorsteher bei der Reichseisenbahnverwaltung",
m) in Klasse 41 Ziffer 3 „Expedienten und Registratoren" durch „Expedierende Sekretäre",
n) in Klasse 43a Ziffer 3 „Hilfskonstrukteure" durch „Konstruktionssekretäre",
o) in Klasse 43b Ziffer 6 „Erste Revisionsbeamte, Obermeister und Oberrevisoren" durch „Betriebsobermeister und Waffenoberrevisoren",
p) in Klasse 51 Ziffer 3 „Assistenten" durch „Ständige Mitarbeiter",
q) in Klasse 52 Ziffer 1 „Registratoren und Kalkulatoren" durch „Sekretäre, Kalkulatoren sowie Registratoren",
r) in Klasse 53 Ziffer 4 das Wort „Verkehrsinspektionen" durch das Wort „Verkehrsämter",
s) in Klasse 58 Ziffer 5 die Worte von „Werkstätteninspektionen" ab bis zum Schlusse durch die Worte „und Werkstättenämter der Reichseisenbahnverwaltung",
t) in Klasse 65 Ziffer 2 „Bautechnischer Hilfsarbeiter beim Reichsamt des Innern" durch „Bautechnische Hilfsarbeiter bei den Zentralbehörden".

3. Es treten hinzu:
a) in Klasse 4b Ziffer 1 Stellwerksschlosser, Eisenbahngehilfinnen,
b) in Klasse 7 Ziffer 1 Triebwagenführer,
c) in Klasse 11a Ziffer 2 Untermaschinisten bei den Werften,
d) in Klasse 12 Ziffer 1 Waffenmeister bei der Marineverwaltung,
e) in Klasse 14 Ziffer 3 Lokomotivführer bei den Werften,

Google

f) in Klasse 21 Ziffer 8 Werftphotographen,
g) in Klasse 27 Ziffer 2 Materialienvorsteher,
h) in Klasse 35a Ziffer 11 nichttechnische Rechnungsrevisoren, Verkehrskontrolleure,
i) in Klasse 39 Ziffer 1 Ingenieure,
k) in Klasse 57 Ziffer 11 Regierungsbaumeister,
l) in Klasse 58 Ziffer 4 Regierungsbaumeister bei der Zentralverwaltung der Reichseisenbahnen.

4. In Klasse 28 Ziffer 2 wird hinter „Luftschiffer-Bataillon" eingeschaltet „Nr. 1".
5. Die in Klasse 57 Ziffer 11 und 12 aufgeführten Beamten werden unter Ziffer 11 zu einer Klasse vereinigt.

§ 2.

Die dem Besoldungsgesetze beiliegende Besoldungsordnung III erfährt folgende Änderungen:

1. In der Vorschrift a zu A 11 fallen die Worte „Der Eisenbahn-Brigadekommandeur," weg.
2. In A 15 tritt an die Stelle des Inspekteurs der Verkehrstruppen der Inspekteur der Eisenbahntruppen.
3. Hinter Ziffer A 18 tritt hinzu:
   18a. Generalinspekteur des Militär-Verkehrswesens ..... Gehalt 13 980 Mark, Dienstzulage 6 000 Mark. Er erhält eine Dienstzulage von 18 000 Mark — den Mehrbetrag über den Etat —, wenn er diese Zulage bereits empfangen hat, oder wenn ein dem Patent nach jüngerer General als kommandierender General oder beauftragt mit Führung eines Armeekorps diese Zulage empfängt.

§ 3.

In der dem Besoldungsgesetze beiliegenden Besoldungsordnung IV treten in A 10 hinzu:

Luftschiff-Obersteuerleute, -Steuerleute und -Untersteuerleute, Luftschiff-Obermaschinisten, -Maschinisten und -Untermaschinisten.

§ 4.

§ 2 Ziffer 1 tritt mit der Bewilligung der Stelle des Inspekteurs der Eisenbahntruppen, das Gesetz im übrigen sogleich mit dem Gesetze, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 27. März 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 10. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Wermuth.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. S. 185 — Reichsbesteuerungsgesetz. S. 187.

(Nr. 3878.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Vom 15. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte zweite Nachtrag zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 tritt dem Etat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1911.

Google

Zweiter Nachtrag

zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910.

Kap.	Tit.	Ausgabe und Einnahme.	Für das Rechnungsjahr 1910 treten hinzu Mark.	Für das Rechnungsjahr 1910 fallen weg Mark.
		A. Ordentlicher Etat.		
		Südwestafrikanisches Schutzgebiet.		
		1. Ausgabe.		
		I. Fortdauernde Ausgaben.		
1.	4/5, 12/13, 15.	Zivilverwaltung	950 405	—
3.	2/3.	Eisenbahnen und Hafenanlagen	500 000	—
4.	2.	Auf öffentlich- oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhende allgemeine Lasten . .	—	100 000
5.		Zur Ausstattung eines Ausgleichsfonds . .	938 795	—
		Summe I. Fortdauernde Ausgaben	2 289 200	—
		II. Einmalige Ausgaben.		
1.	1, 14/23.	Zivilverwaltung	1 254 800	—
		Summe II. Einmalige Ausgaben für sich.		
		Summe der Ausgabe	3 544 000	—
		2. Einnahme.		
1.	2/4, 7.	Eigene Einnahmen des Schutzgebiets . . .	3 544 000	—
		Summe der Einnahme für sich.		
		Die Ausgabe beträgt	3 544 000	—

Go gle

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Reich ist verpflichtet, die in einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande für die Benutzung der im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und für einzelne Handlungen der Amtsorgane allgemein festgesetzten Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) zu zahlen, sofern ihm nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht.

Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beiträge, welche behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen von denjenigen Grundeigentümern erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, auch hinsichtlich der Straßenbaubeiträge.

Das Reich ist von der Zahlung aller Gerichtsgebühren befreit.

§ 2.

Das Reich genießt Freiheit von allen zur Hebung gelangenden Staatssteuern mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier.

§ 3.

Von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden kann das Reich lediglich, und zwar nur in demselben Umfang wie der einzelne Bundesstaat, zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Rechten gelegt werden, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden.

§ 4.

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten, welche nicht auf Kosten des Reichs betrieben werden.

§ 5.

Die Erhebung der Oktroivergütungsgelder (Kasernierungskostenbeiträge) von den oktroiberechtigten Gemeinden in Elsaß-Lothringen kommt spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

Google

§ 6.

Eine Gemeinde, welcher infolge eines in ihr oder in einer nahegelegenen Gemeinde aus Reichsmitteln unterhaltenen fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Reichsbetriebs Ausgaben erwachsen, ist berechtigt, von dem Reiche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuß zu ihren Ausgaben zu verlangen, sofern diejenigen in der Gemeinde wohnenden Personen, welche in den Betrieben als Arbeiter, Beamte oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind, nebst ihren Haushaltungsangehörigen am Anfang des Rechnungsjahrs mehr als 8 vom Hundert, oder, falls in der Gemeinde weder Truppen des Heeres noch Marineteile ihren Standort haben, mehr als 2 vom Hundert der Zivilbevölkerung ausmachen.

Zur Ermittelung der Höhe des Zuschusses wird festgestellt, wieviel an fortdauernden allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul-, Armenlasten und Kosten zur Unterhaltung der Decke von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in dem dem laufenden Rechnungsjahre vorangehenden Rechnungsjahr und wieviel an einmaligen allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul- und Armenlasten aus ordentlichen Mitteln nach dem Durchschnitt der vorangegangenen fünf Rechnungsjahre aufzubringen gewesen sind. Soweit die einmaligen derartigen Kosten und Lasten aus Anleihen gedeckt sind, werden nur die Verzinsungs- und Tilgungsraten in dem vorangegangenen Rechnungsjahr unter den fortdauernden Ausgaben zum Ansatz gebracht. Von dem so ermittelten Betrage wird der von sämtlichen unter Abs. 1 fallenden Angestellten und Beschäftigten sowie deren Haushaltungsangehörigen bei gleichmäßiger Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung aufzubringende Anteil errechnet, und von diesem werden die von den bezeichneten Personen gezahlten direkten Gemeindesteuern in Abzug gebracht.

Von der hiernach sich ergebenden Summe berechnet sich der zu zahlende Zuschuß:

1. auf 30 Prozent, falls die in Betracht kommenden Angestellten und Beschäftigten nebst ihren Haushaltungsangehörigen bis einschließlich 20 vom Hundert,
2. auf 50 Prozent, falls sie mehr als 20 bis einschließlich 40 vom Hundert,
3. auf 70 Prozent, falls sie mehr als 40 bis einschließlich 60 vom Hundert,
4. auf 90 Prozent, falls sie mehr als 60 vom Hundert der Zivilbevölkerung der Gemeinde ausmachen.

Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichseisenbahnen gelten nicht als fabrikmäßige oder fabrikähnliche Betriebe im Sinne dieser Vorschriften.

Soweit Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihren Ausgaben Beihilfen erhalten, sind diese auf die Zuschüsse anzurechnen.

Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

Google

§ 7.

Elsaß-Lothringen erhält nach dem Abschluß jedes Rechnungsjahrs behufs Zuführung an die Gemeinden, in deren Gemarkung oder Umgebung sich eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte der von der Reichseisenbahnverwaltung für Rechnung des Reichs betriebenen Eisenbahnen befindet, aus den Erträgnissen dieser Eisenbahnen einen Anteil in Höhe von fünf vom Hundert des rechnungsmäßigen Überschusses, mindestens jedoch zweihunderttausend Mark. Aus der überwiesenen Summe sind die Gemeinden, denen ohne die Vorschrift im § 6 Abs. 4 ein Anspruch auf Zuschuß gegen das Reich zustehen würde, vorweg zu bedenken.

Bei der Ermittelung des rechnungsmäßigen Überschusses nach Abschluß jedes Rechnungsjahrs ist unter die Ausgaben eine $3^1/_2$ prozentige Verzinsung des sich für den Jahresdurchschnitt ergebenden Anlage- und Erwerbskapitals der Reichseisenbahnen nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen. Die Feststellung des rechnungsmäßigen Überschusses erfolgt alljährlich endgültig durch den Reichskanzler.

Über die Verteilung der überwiesenen Summe an die Gemeinden trifft die Gesetzgebung Elsaß-Lothringens Bestimmung.

§ 8.

Das Recht auf Gebühren und Beiträge (§ 1) sowie auf Steuern (§ 3) erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahrs, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist.

Der Anspruch auf den Zuschuß (§ 6) erlischt, falls er nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs geltend gemacht ist.

§ 9.

Als Rechnungsjahr gilt im Sinne der §§ 6 und 8 das Rechnungsjahr des Forderungsberechtigten, im übrigen das Rechnungsjahr des Reichs.

§ 10.

Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, gelten für die Veranlagung und Einforderung der durch das Gesetz begründeten Abgabe- und Zuschußverpflichtungen des Reichs sowie für die Rechtsmittel gegen die Heranziehung des Reichs die in den einzelnen Staaten für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

Im Falle der Einforderung eines Zuschusses gemäß § 6 beträgt die Rechtsmittelfrist, falls sie nach diesen Vorschriften nicht länger ist, drei Monate.

§ 11.

Diejenigen Gemeinden, an welche das Reich im Rechnungsjahr 1910 Steuern von Einkommen aus Grundbesitz gezahlt hat, sind berechtigt, diese Steuern in gleicher Höhe bis zum 1. April 1921 weiter zu erheben.

Google

§ 12.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 113), soweit er sich auf die Befreiung des Reichs von Steuern bezieht, außer Kraft.

Die im § 7 vorgeschriebene Überweisung erfolgt erstmalig im Jahre 1911 nach dem Abschluß des Rechnungsjahrs 1910.

Insoweit nach diesem Gesetze Truppenteile von Abgaben befreit sind, gelten diese Befreiungen auch für die außerhalb Bayerns stehenden bayerischen Truppenteile.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 15. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Wermuth.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 22.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. S. 191. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 192. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. S. 192. — Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala. S. 193. — Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarung. S. 194.

(Nr. 3880.) Verordnung, betreffend die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs für die Schutzgebiete, was folgt:

§ 1.

Für Schecks, die in einem deutschen Schutzgebiete zahlbar sind, beträgt die Vorlegungsfrist im Sinne des § 11 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) drei Monate.

Das Gleiche gilt für Schecks, die in einem Schutzgebiet ausgestellt, im Gebiet eines ausländischen Staates zahlbar sind, sofern das ausländische Recht keine Vorschrift über die Zeit der Vorlegung enthält.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Achilleion, den 10. April 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 1. Mai 1911.

Google

(Nr. 3881.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. April 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 68 ff.), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Im Abschnitt Deutschland. Unter B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb außerdeutscher Verwaltungen befinden (S. 73), ist neu hinzugefügt:

110a. bei Haidmühle bis Haidmühle.

II. Im Abschnitt Österreich und Ungarn. Unter I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder, A. (S. 76), ist mit Wirkung vom 19. April 1911 eingeschaltet:

9a. Lokalbahn Gurein–Bittischka-Eichhorn.

III. Im Abschnitt Italien. Unter A. Von italienischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken, Ziffer 2 (S. 84), ist mit Wirkung vom 6. Mai 1911 eingefügt:

k) Cento–San Giovanni in Persiceto.

Infolge dieser Einschaltung ist die Bezeichnung k) bis q) der Linien der Nord Milano Eisenbahnen (Ziffer 3) in l) bis r) abgeändert.

Berlin, den 25. April 1911.

Der Reichskanzler

Im Auftrag:

Wackerzapp.

(Nr. 3882.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 27. April 1911.

Auf Grund des § 2 der Verordnung, betreffend die Militär-Transport-Ordnung für Eisenbahnen vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15), bestimme ich, daß die Bemerkung (1)a in Spalte 9 der Tabelle zu § 30, 1 dieser Ordnung wie folgt ergänzt wird:

Google

Truppen, die zu kriegerischer Verwendung über See zusammengezogen werden, können gegen Zahlung der tarifmäßigen Fahrpreise des gewöhnlichen Verkehrs in Stärke bis zu 150 Köpfen zur Fahrt nach den Formierungsorten Schnellzüge benutzen, desgleichen überseeische Friedensablösungstransporte in Stärke bis zu 35 Köpfen.

Berlin, den 27. April 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3883.) Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala. Vom 27. April 1911.

Die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind von Guatemala ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst den Ratifikationsurkunden am 15. März 1911 erhalten. Die Vorbehalte, die von der Abordnung Guatemalas bei der Unterzeichnung des Abkommens, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden, (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 59) gemacht worden sind, sind bei der Ratifikation ausdrücklich aufrecht erhalten worden.

Vorstehende Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 375, 382, 457, 673, 913, 992, 1092 und 1105 veröffentlichten Bekanntmachungen vom 25. Januar, 14. Februar, 6. Mai, 27. Juni, 8. September, 13. Oktober und 26. November 1910.

Berlin, den 27. April 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Google

(Nr. 3884.) Bekanntmachung, betreffend das Inkrafttreten der im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarung. Vom 28. April 1911.

Die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs vereinbarte Erklärung vom 29. März 1911, die mit der Bekanntmachung vom 6. dieses Monats in der am 8. dieses Monats ausgegebenen Nr. 17 des Reichs-Gesetzblatts (S. 161) veröffentlicht wurde, ist von der Regierung der Französischen Republik gleichfalls am 8. dieses Monats, und zwar im Journal officiel, verkündigt worden. Sie tritt daher gemäß Artikel VIII mit dem 9. Juni 1911 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 23.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 195.

(Nr. 3885.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. März 1911.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung der Reblaus, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 261) wird nachstehend eine Übersicht der Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke bekannt gemacht.

Berlin, den 16. März 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
von Jonquières.

Übersicht der Weinbaubezirke.

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
I. Preußen.	1 bis 6, 8 bis 45.	Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
Regierungsbezirk Wiesbaden.	7.	Gemarkungen Seckbach und Sachsenhausen des Stadtkreises Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.

Ausgegeben zu Berlin den 2. Mai 1911.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
II. Bayern.			
Regierungsbezirk der Pfalz.	1.	Bezirksämter Dürkheim und Neustadt a. H.	1. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	2.	Stadt und Bezirksamt Landau sowie die Gemeinden Ottersheim und Knittelsheim (Bezirksamt Germersheim).	2. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	3.	Bezirksamt Bergzabern und die Gemeinden Freckenfeld, Minfeld, Schaidt, Steinweiler, Vollmersweiler und Winden (Bezirksamt Germersheim).	3. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	4.	Bezirksämter Speyer und Germersheim (jedoch ohne die unter 2 und 3 genannten Gemeinden).	4. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	5.	Bezirksämter Frankenthal und Ludwigshafen.	5. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	6.	Bezirksämter Kaiserslautern und Kirchheimbolanden (ein Teilstück der Plannummer 435 der Steuergemeinde Zell gehört zum 26. hessischen Weinbaubezirke Mölsheim); ferner an die Gemeinden Zell und Niefernheim grenzende Teilstücke der Parzellen Nr. 102, 106, 107, 108, 109 und 110,a der hessischen Gemeinde Mölsheim.	6. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	7.	Bezirksamt Rockenhausen.	7. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	8.	Bezirksamt Kusel.	8. Pfälzischer Weinbaubezirk.
	9.	Bezirksämter Homburg, Pirmasens, St. Ingbert und Zweibrücken.	9. Pfälzischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Mittelfranken.	10.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Gerolzhofen, Kitzingen und Ochsenfurt sowie die Stadt Kitzingen und vom Regierungsbezirke Mittelfranken: die Bezirksämter Neustadt a. A., Rothenburg o. T., Scheinfeld und Uffenheim, sowie die Stadt Rothenburg o. T.	1. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg beziehungsweise Oberfranken.	11.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Ebern, Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Neustadt a. S., Schweinfurt und Würzburg, sowie die Städte Schweinfurt und Würzburg und vom Regierungsbezirk Oberfranken: die Bezirksämter Bamberg I und II, Forchheim und Staffelstein, sowie die Städte Bamberg und Forchheim; ferner der Herzoglich Sächsische Amtsgerichtsbezirk Königsberg in Franken.	2. Fränkischer Weinbaubezirk.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: II. Bayern.)			
Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	12.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Marktheidenfeld, Miltenberg und Obernburg, sowie die Stadt Aschaffenburg; außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Mosbach.	3. Fränkischer Weinbaubezirk.
Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.	13.	Bezirksamt Lindau.	Lindau.
Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.	14.	Bezirksämter Regensburg und Stadtamhof.	Oberpfälzischer Weinbaubezirk.
III. Königreich Sachsen.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 22. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 31).	
IV. Württemberg.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 28).	
V. Baden.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 30. Januar 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 263).	
VI. Hessen.			
Provinz Starkenburg.	1.	Provinz Starkenburg mit Ausnahme der Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Starkenburg.
Kreis Heppenheim.	2.	Gemarkungen der Enklave Wimpfen.	Wimpfen.
Provinz Oberhessen.	3.	Provinz Oberhessen.	Oberhessen.
Provinz Rheinhessen: Kreis Mainz.	4.	Gemarkungen Kastel und Kostheim.	Kostheim.
Kreise Mainz und Oppenheim.	5.	Kreis Mainz mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Kostheim, Hahnheim und Bodenheim (laufende Nr. 4, 13 und 14) gehörigen Gemarkungen; ferner die Gemarkungen Nieder und Ober Saulheim (Kreis Oppenheim).	Mainz.
Kreis Bingen.	6.	Gemarkungen Bingen, Büdesheim, Dietersheim, Gensingen mit Ausnahme der Gewann im Herzacker, Grolsheim und Sponsheim.	Bingen.
» »	7.	Gemarkung Kempten.	Kempten.
» »	8.	Gemarkungen Appenheim, Aspisheim, Dromersheim, Gau Algesheim, Gaulsheim, Horrweiler und Ockenheim.	Gau Algesheim.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: VI. Hessen.)			
Kreise Bingen und Oppenheim.	9.	Kreis Bingen mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Bingen (laufende Nr. 6), Gau Algesheim (laufende Nr. 8) und Kempten (laufende Nr. 7) gehörigen Gemarkungen; ferner die Gemarkung Partenheim (Kreis Oppenheim).	Ingelheim.
Kreis Oppenheim.	10.	Gemarkung Wallertheim.	Wallertheim.
» »	11.	Gemarkung Sulzheim.	Sulzheim.
» »	12.	Gemarkungen Armsheim, Eichloch, Ensheim, Schimsheim, Spiesheim und Wörrstadt.	Wörrstadt.
Kreise Oppenheim und Mainz.	13.	Gemarkungen Hahnheim, Selzen, Mommenheim, Sörgenloch und Zornheim.	Hahnheim.
» » » »	14.	Gemarkungen Bodenheim, Ebersheim, Gau Bischofsheim, Harxheim, Hechtsheim, Lörzweiler, Laubenheim, Nieder Olm und Weisenau.	Bodenheim.
Kreis Oppenheim.	15.	Gemarkungen Nackenheim, Nierstein und Schwabsburg.	Nierstein.
» »	16.	Gemarkungen Köngernheim, Undenheim, Schornsheim und Udenheim.	Undenheim.
» »	17.	Kreis Oppenheim mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Ingelheim, Mainz, Wallertheim, Sulzheim, Wörrstadt, Hahnheim, Bodenheim, Nierstein, Undenheim, Flonheim und Sprendlingen (laufende Nr. 5, 9 bis 16, 18 und 19) gehörigen Gemarkungen.	Oppenheim.
Kreis Alzey.	18.	Gemarkungen Bornheim, Eckelsheim, Flonheim, Uffhofen und Wendelsheim.	Flonheim.
Kreise Oppenheim und Alzey.	19.	Gemarkungen Gau Bickelheim, Gau-Weinheim, Ober Hilbersheim, Wendersheim, Wolfsheim (Kreis Oppenheim), Badenheim, Sprendlingen, St. Johann, Welgelsheim und Zotzenheim (Kreis Alzey).	Sprendlingen.
Kreis Alzey.	20.	Kreis Alzey mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Bosenheim (laufende Nr. 21), Flonheim (laufende Nr. 18), Siefersheim (laufende Nr. 22), Sprendlingen (laufende Nr. 19), Wöllstein (laufende Nr. 23) und Gumbsheim (laufende Nr. 24) gehörigen Gemarkungen.	Alzey.
Kreise Alzey und Bingen.	21.	Gemarkungen Biebelsheim (Kreis Alzey) nebst Gewann im Herzacker der Gemarkung Gensingen (Kreis Bingen), Bosenheim, Frei Laubersheim, Hackenheim, Ippesheim, Planig und Pfaffen-Schwabenheim (Kreis Alzey).	Bosenheim.
Kreis Alzey.	22.	Gemarkungen Fürfeld, Neu Bamberg, Pleitersheim, Siefersheim, Stein-Bockenheim, Tiefenthal, Volxheim und Wonsheim.	Siefersheim.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: VI. Hessen.)			
Kreis Alzey.	23.	Gemarkung Wöllstein.	Wöllstein.
» »	24.	Gemarkung Gumbsheim.	Gumbsheim.
Kreis Worms.	25.	Kreis Worms mit Ausnahme der zu den Weinbaubezirken Mölsheim (laufende Nr. 26) und Nieder Flörsheim (laufende Nr. 27) gehörigen Gemarkungen.	Worms.
» »	26.	Gemarkung Mölsheim mit Ausnahme der dem 6. Pfälzischen Weinbaubezirke zugeteilten Abschnitt an der Grenze gegen Zell und Niefernheim und aus Gemarkung Monsheim (laufende Nr. 27) Flur IV Nr. 34, 35 $^{1}/_{10}$ und 35 $^{6}/_{10}$; ferner ein Teilstück der Plannummer 435 der pfälzischen Steuergemeinde Zell.	Mölsheim.
» »	27.	Gemarkungen Dalsheim, Kriegsheim, Nieder Flörsheim, Ober Flörsheim, Wachenheim und Monsheim; letztere mit Ausnahme der dem Weinbaubezirke Mölsheim (laufende Nr. 26) zugeteilten Grundstücke.	Nieder Flörsheim.
VII. Großherzogtum Sachsen.		Unverändert. Vergleiche Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449).	
VIII. Sachsen-Meiningen.			
IX. Elsaß-Lothringen.	1.	Stadtkreis Straßburg, Kantone Brumath, Schiltigheim, Truchtersheim und Geispolsheim, ferner Gemarkungen Altdorf, Avolsheim, Dachstein, Dahlenheim, Ergersheim, Ernolsheim, Gricsheim, Kirchheim, Marlenheim, Molsheim, Nordheim, Sulzbad und Wolxheim des Kreises Molsheim sowie Gemarkung Innenheim des Kantons Oberehnheim.	Straßburg.
	2.	Kantone Hochfelden, Maursmünster und Zabern.	Zabern.
	3.	Gemarkung Heiligenstein des Kreises Schlettstadt, sowie Kantone Benfeld, Erstein und Oberehnheim mit Ausnahme der Gemarkungen Bernhardsweiler, Innenheim, Oberehnheim und Zellweiler.	Erstein.
	4.	Kreis Hagenau mit Ausnahme des Kantons Bischweiler.	Hagenau.
	5.	Kanton Bischweiler.	Bischweiler.
	6.	Gemarkung Mutzig.	Mutzig.
	7.	Gemarkung Dorlisheim.	Dorlisheim.
	8.	Gemarkungen Rosheim und Rosenweiler.	Rosheim.
	9.	Gemarkungen Bischofsheim und Börsch.	Bischofsheim.
	10.	Gemarkungen Bernhardsweiler und Oberehnheim.	Oberehnheim.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	11.	Kantone Saales und Schirmeck sowie Gemarkungen Grendelbruch, Mollkirch, Mühlbach, Ottrott und St. Nabor des Kantons Rosheim.	Saales-Schirmeck.
	12.	Gemarkungen Balbronn, Dangolsheim, Dinsheim, Engenthal, Flexburg, Greßweiler, Heiligenberg, Koßweiler, Lützelhausen, Niederhaslach, Oberhaslach, Romansweiler, Still, Tränheim, Urmatt, Wangenburg.	Balbronn.
	13.	Gemarkungen Wangen, Wasselnheim und Westhofen.	Wasselnheim.
	14.	Gemarkungen Odratzheim und Scharrachbergheim.	Odratzheim.
	15.	Gemarkungen Bergbieten und Irmstett.	Bergbieten.
	16.	Gemarkungen Barr, Gertweiler und Zellweiler.	Barr.
	17.	Gemarkungen Eichhofen, Epfig, Ittersweiler, St. Peter und Stotzheim.	Epfig.
	18.	Kanton Weiler und Gemarkungen Andlau, Bernhardsweiler, Blienschweiler, Hohwald, Mittelbergheim, Nothalten und Reichsfeld des Kantons Barr.	Weiler.
	19.	Gemarkungen Dambach, Diefenthal, Ebersheim, Ebersmünster, Kestenholz, Kinzheim, Scherweiler, Schlettstadt und Orschweiler sowie Kanton Markirch.	Schlettstadt.
	20.	Kanton Markolsheim.	Markolsheim.
	21.	Kantone Lauterburg, Selz und Weißenburg sowie Gemarkungen Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbronn, Hofen, Hunspach und Ingolsheim des Kantons Sulz u. W.	Weißenburg.
	22.	Kantone Sulz u. W. und Wörth, mit Ausnahme der Gemarkungen Birlenbach, Bremmelbach, Drachenbronn, Hofen, Hunspach und Ingolsheim.	Sulz u. W.
	23.	Kantone Buchsweiler, Drulingen, Lützelstein und Saarunion.	Buchsweiler-Saarunion.
	24.	Kreis Altkirch mit Ausnahme der Gemarkungen Fröningen, Heidweiler, Hochstatt und Illfurt.	Altkirch.
	25.	a) Gemarkungen Colmar, Hausen, Heiligkreuz. b) Kanton Schnierlach sowie Gemarkungen Ammerschweier, Ingersheim, Katzenthal, Kayserberg, Kienzheim, Niedermorschweier und Sigolsheim des Kantons Kayserberg. c) Gemarkungen Türkheim, Walbach, Zimmerbach des Kantons Winzenheim sowie Kanton Münster.	Colmar.
	26.	Kantone Neubreisach und Andolsheim mit Ausnahme der Gemarkung Hausen.	Andolsheim-Neubreisach.
	27.	Gemarkungen Hattstatt, Obermorschweier und Böklinshofen.	Böklinshofen.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	28.	Gemarkungen Bebelnheim, Bergheim, Gemar, Hunaweier, Illhäusern, Mittelweier, Ostheim, Rappoltsweiler, Reichenweier, Rodern, Rohrschweier, St. Pilt, Tannenkirch und Zellenberg.	Rappoltsweiler.
	29.	Gemarkung Bennweier.	Bennweier.
	30.	Gemarkungen Egisheim, Häusern, Herlisheim, Wettolsheim und Winzenheim.	Egisheim.
	31.	Gemarkung Bollweiler.	Bollweiler.
	32.	Gemarkungen Jungholz, Lautenbach, Lautenbach-Zell, Linthal, Murbach, Osenbach, Rimbach, Rimbach-Zell, Sulzmatt.	Sulzmatt.
	33.	Gemarkungen Geberschweier und Pfaffenheim.	Geberschweier.
	34.	Gemarkungen Gundolsheim, Rufach und Westhalten.	Rufach.
	35.	Gemarkungen Bergholz-Zell und Orschweier.	Orschweier.
	36.	Gemarkungen Bühl und Gebweiler.	Gebweiler.
	37.	Gemarkungen Sulz und Wünheim.	Sulz, Ober Elsaß.
	38.	Kanton Ensisheim sowie Gemarkungen Baldersheim, Banzenheim, Battenheim, Eichwald, Homburg, Illzach, Kingersheim, Klein Landau, Niffer, Ottmarsheim, Reichweiler, Rülisheim, Sausheim und Wittenheim des Kreises Mülhausen und Gemarkungen Bergholz, Feldkirch, Isenheim, Merzheim, Rädersheim und Ungersheim des Kreises Gebweiler.	Ensisheim.
	39.	Gemarkungen Berrweiler, Hartmannsweiler und Wattweiler.	Wattweiler.
	40.	Gemarkungen Sennheim, Steinbach und Uffholz.	Sennheim.
	41.	Gemarkungen Alt Thann, Leimbach und Thann.	Thann.
	42.	Gemarkungen Gewenheim, Niederburbach, Rodern und Sentheim.	Sentheim.
	43.	Gemarkung Heimsbrunn.	Heimsbrunn.
	44.	Kantone St. Amarin und Masmünster mit Ausnahme der Gemarkung Sentheim, Kanton Sennheim mit Ausnahme der Gemarkung Sennheim, Steinbach, Uffholz und Wattweiler, sowie Kanton Thann mit Ausnahme der Gemarkungen Alt Thann, Gewenheim, Leimbach, Niederburbach, Rodern und Thann. Außerdem Gemarkungen Dornach, Galfingen, Niedermorschweiler und Reiningen des Kreises Mülhausen sowie Hochstatt und Fröningen des Kreises Altkirch.	St. Amarin.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)	45.	Gemarkungen Brubach, Brunstatt, Dietweiler, Didenheim, Eschenzweiler, Habsheim, Heidweiler, Illfurt, Landser, Lutterbach, Mülhausen, Pfastatt, Riedisheim, Rixheim, Zillisheim und Zimmersheim.	Mülhausen.
	46.	Gemarkungen Flachslanden, Kanton Hüningen mit Ausschluß der Gemarkungen Häsingen und Hegenheim, ferner Kanton Landser mit Ausnahme der Gemarkungen Dietweiler und Landser.	Hüningen.
	47.	Gemarkungen Häsingen und Hegenheim.	Hegenheim.
	48.	a) Beobachterbezirk I (Vallières-Tal und Umgebung). Gemarkungen Antilly, Argancy, Borny, Chailly, Charly, Chieulles, Failly, Magny, Malroy, Metz, Mey, Montigny, Noisseville, Rouilly, Peltre, Plantières, Sablon, Ste. Barbe, St. Julien, Sanry, Servigny, Vallières, Vantoux, Vany, Brémy. b) Beobachterbezirk II (St. Quentin und Umgebung). Gemarkungen Amanweiler, Ban-St. Martin, Châtel-St. Germain, Devant-les-Ponts, Jussy, Lessy, Longeville, Lorry, Maxe, Moulin, Norroy-le-Veneur, Plappeville, Plesnois, Rozérieulles, Ste. Ruffine, Saulny, Scy, Vernéville, Woippy. c) Beobachterbezirk III (Gorgimont und Umgebung). Gemarkungen Ancy, Ars, Dornot, Gorze, Gravelotte, Novéant, Rezonville, Vaux, Vionville. d) Beobachterbezirk IV (St. Blaise und Umgebung). Gemarkungen Arry, Augny, Cheminot, Chesny, Coin a. d. Seille, Coin bei Cuvry, Corny, Cuvry, Fey, Fleury, Jouy-aux-Arches, Loubigny, Lorry-Mardigny, Marieulles, Marly, Pommérieux, Pouilly, Pournoy-la-Chétive, Sillégny, Verny.	Das Verseuchungsgebiet bei Metz.
	49.	Gemarkung Chérisey.	Chérisey.
	50.	Gemarkungen Bronvaux, Fèves, Hagendingen, Hauconcourt, Maizières bei Metz, Malaucourt, Marange-Silvange, Montois-la-Montagne, Pierrevillers, Rombach, Roncourt, Ste. Marie-aux-Chênes, St. Privat, Semécourt, Stahlheim und Talingen.	Marange-Silvange.
	51.	a) Kanton Château-Salins mit Ausnahme der Gemarkungen Château-Salins und Morville, Kanton Delme. b) Kanton Pange.	Albesdorf-Delme.

Google

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Laufende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
(Noch: IX. Elsaß-Lothringen.)		c) Gemarkungen Achâtel, Buchy, Joville, Goin, Jury, Liéhon, Mécleuves, Moncheux, Orny, Pagny, Pontoy, Pournoy-la-Grasse, Sailly, St. Jure, Sécourt, Silly-en-Saulnois, Solgne, Vigny und Vulmont des Kantons Verny. d) Kanton Dieuze. e) Kanton Vic mit Ausnahme der Gemarkung Vic. f) Gemarkungen Baronweiler, Brülingen, Buschdorf, Destrich, Enschweiler, Harprich, Landorf, Mörchingen, Rakringen, Sulzen, Walleringen und Weiler des Kreises Forbach. g) Kanton Albesdorf ausschließlich der Gemarkungen Montdidier und Nebing.	
	52.	Gemarkungen Ay, Charleville, Ennery, Flevy, Glatigny, Haiß, Tennschen, Trémery, Vigny, Villers-Bettnach und Vry.	Vigny.
	53.	Gemarkung Brittendorf.	Brittendorf.
	54.	Gemarkung Reimeringen.	Reimeringen.
	55.	Kreis Bolchen ausschließlich Reimeringen.	Bolchen.
	56.	Gemarkung Montdidier.	Montdidier.
	57.	Gemarkung Nebing.	Nebing.
	58.	Gemarkungen Château-Salins, Morville und Vic.	Château-Salins.
	59.	Kreis Diedenhofen-Ost mit Ausschluß der Gemarkungen Apach, Kemplich, Mallingen, Niederkontz, Oberkontz, Rettel, Rüsdorf, Sierck und Weckringen.	Diedenhofen-Ost.
	60.	Gemarkungen Kemplich und Weckringen.	Kemplich.
	61.	Gemarkungen Mallingen und Rettel.	Mallingen.
	62.	Gemarkungen Apach, Niederkontz, Oberkontz, Rüsdorf und Sierck.	Sierck.
	63.	Kreis Diedenhofen-West mit Ausnahme der Gemarkung Wallingen.	Diedenhofen-West.
	64.	Gemarkung Wallingen.	Wallingen.
	65.	Kreis Forbach, ausgenommen die dem 51. Bezirke zugeteilten Gemarkungen dieses Kreises, und zwar: Baronweiler, Brülingen, Buschdorf, Destrich, Enschweiler, Harprich, Landorf, Mörchingen, Rakringen, Sulzen, Walleringen und Weiler.	Forbach.
	66.	Kreis Saarburg.	Saarburg.
	67.	Kreis Saargemünd mit Ausnahme der Gemarkung Saareinsmingen.	Saargemünd.
	68.	Gemarkung Saareinsmingen.	Saareinsmingen.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 24.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911. S. 205. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 205.

(Nr. 3886.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911. Vom 25. April 1911.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in diesem Jahre in Cassel stattfindende Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Berlin, den 25. April 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Richter.

(Nr. 3887.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 29. April 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. 1a. Sprengstoffe. A. Sprengmittel. Eingangsbestimmungen.

1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

In dem mit „Ammoncahücit" beginnenden Absatz wird in der Klammer am Ende hinter „Ruß" nachgetragen:

„, auch mit Zusatz von Alkalichloriden, Alkalisulfaten oder ähnlichen neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen

Ausgegeben zu Berlin den 6. Mai 1911.

Google

2. Gruppe. b) Chlorat- und Perchloratsprengstoffe.

Es wird eingeschaltet:

1. Hinter dem mit „Alkalsit A" beginnenden Absatz:

   Alkalsit B (Gemenge von höchstens 50 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 10 Prozent Ammoniaksalpeter, höchstens 31 Prozent Trinitrotoluol, ferner von Natronsalpeter und Mehl).

2. Hinter dem mit „Cheddit" beginnenden Absatz:

   Helit (Gemenge von höchstens 10 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 6 Prozent Dinitrochlorhydrin, von aromatischen Nitroverbindungen [darunter höchstens 20 Prozent Trinitroverbindungen], neutralen Salpeterarten [ausgenommen Kalisalpeter], auch mit Zusatz von Getreide- oder Kartoffelmehl oder ähnlichen Kohlenstoffträgern sowie von anderen die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

Nr. V. Ätzende Stoffe. Beförderungsvorschriften. Abschnitt A. Verpackung.

In Abs. (5) wird der letzte Satz gefaßt:

Die Gefäße und Flaschen müssen mit Kieselgur oder ähnlichen, nicht brennbaren Stoffen in starke Behälter aus Holz oder Eisenblech fest verpackt sein.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 29. April 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 25.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Südafrikanischen Union und Südrhodesiens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. S. 207.

(Nr. 3888.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Südafrikanischen Union und Südrhodesiens zu dem am 26. September 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 28. April 1911.

Außer den in der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 23) aufgeführten Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten sind auch die Südafrikanische Union und Südrhodesien dem Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern vom 26. September 1906 (Reichs-Gesetzbl. 1911 S. 17) beigetreten. Dem Schweizerischen Bundesrat ist durch die Großbritannische Regierung von dem Beitritt der Südafrikanischen Union am 6. Dezember 1910, von dem Beitritt Südrhodesiens am 20. Februar 1911 Nachricht gegeben worden. Der Beitritt der Südafrikanischen Union zu dem Abkommen, dem die zur Union gehörende Orangeflußkolonie laut der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1910 schon früher beigetreten war, soll nach einer zwischen der Königlich Großbritannischen Regierung und den Regierungen der übrigen Vertragsstaaten getroffenen Verständigung in der Weise wirksam sein, als wenn er am 3. Mai 1909, dem Tage der für die Orangeflußkolonie abgegebenen Beitrittserklärung, erfolgt wäre.

Berlin, den 28. April 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1911.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 26.

Inhalt: Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. S. 209. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Schweiz zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. S. 215. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 216.

(Nr. 3889.) Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 4. Mai 1910.

Arrangement

relatif à la répression de la circulation des publications obscènes.

Les Gouvernements des Puissances désignées ci-après, également désireux de faciliter, dans la mesure de leurs législations respectives, la communication mutuelle de renseignements en vue de la recherche et de la répression des délits relatifs aux Publications obscènes, ont résolu de conclure un Arrangement à cet effet et ont, en conséquence, désigné leurs Plénipotentiaires qui se sont réunis en Conférence, à Paris, du 18 avril au 4 mai 1910, et sont convenus des dispositions suivantes:

(Übersetzung.)

Abkommen

zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

Die Regierungen der nachstehend aufgeführten Mächte, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, nach Maßgabe ihrer Gesetzgebung die gegenseitige Mitteilung von Nachrichten zur Ermittelung und Bekämpfung von Vergehen in Beziehung auf unzüchtige Veröffentlichungen zu erleichtern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen und haben infolgedessen ihre Bevollmächtigten ernannt, die vom 18. April bis zum 4. Mai 1910 zu einer Konferenz in Paris vereinigt gewesen und über nachstehende Bestimmungen übereingekommen sind:

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1911.

Google

Article premier.

Chacun des Gouvernements contractants s'engage à établir ou à désigner une autorité chargée:

1° De centraliser tous les renseignements pouvant faciliter la recherche et la répression des actes constituant des infractions à leur législation interne en matière d'écrits, dessins, images ou objets obscènes, et dont les éléments constitutifs ont un caractère international;

2° De fournir tous renseignements susceptibles de mettre obstacle à l'importation des publications ou objets visés au paragraphe précédent comme aussi d'en assurer ou d'en accélérer la saisie, le tout dans les limites de la législation interne;

3° De communiquer les lois qui auraient déjà été rendues ou qui viendraient à l'être dans leurs États, relativement à l'objet du présent Arrangement.

Les Gouvernements contractants se feront connaître mutuellement, par l'entremise du Gouvernement de la République française, l'autorité établie ou désignée conformément au présent article.

Artikel 1.

Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde einzurichten oder zu bezeichnen, der es obliegt

1. alle Nachrichten zu sammeln, welche die Ermittelung und die Bekämpfung derjenigen Handlungen erleichtern können, die sich als Zuwiderhandlungen gegen ihre Landesgesetzgebung hinsichtlich unzüchtiger Schriften, Zeichnungen, Bilder oder Gegenstände darstellen und deren Tatbestandsmerkmale einen internationalen Charakter haben;
2. alle Nachrichten zu liefern, die geeignet sind, die Einfuhr der in Nummer 1 bezeichneten Veröffentlichungen oder Gegenstände zu hindern wie auch ihre Beschlagnahme zu sichern oder zu beschleunigen, alles innerhalb der Grenzen der Landesgesetzgebung;
3. die Gesetze mitzuteilen, die mit Beziehung auf den Gegenstand dieses Abkommens in ihren Staaten bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

Die vertragschließenden Regierungen werden sich gegenseitig durch Vermittelung der Regierung der Französischen Republik die gemäß diesem Artikel eingerichtete oder bezeichnete Behörde bekannt geben.

Article 2.

L'autorité désignée à l'article 1er aura la faculté de correspondre directement avec le service similaire établi dans chacun des autres États contractants.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bezeichnete Behörde soll das Recht haben, mit der in jedem der anderen Vertragsstaaten errichteten gleichartigen Verwaltung unmittelbar zu verkehren.

Google

Article 3.

L'autorité désignée à l'article 1er sera tenue, si la législation intérieure de son pays ne s'y oppose pas, de communiquer les bulletins des condamnations prononcées dans ledit pays aux autorités similaires de tous les autres États contractants, lorsqu'il s'agira d'infractions visées par l'article 1er.

Artikel 3.

Die im Artikel 1 bezeichnete Behörde soll, falls die innere Gesetzgebung ihres Landes dem nicht entgegensteht, gehalten sein, die Strafnachrichten über die in diesem Lande erfolgten Verurteilungen den gleichartigen Behörden aller anderen Vertragsstaaten mitzuteilen, sofern es sich um Zuwiderhandlungen der im Artikel 1 bezeichneten Art handelt.

Article 4.

Les États non signataires sont admis à adhérer au présent Arrangement. Ils notifieront leur intention à cet effet par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, copie certifiée conforme à chacun des États contractants et les avisera, en même temps, de la date du dépôt.

Six mois après cette date, l'Arrangement entrera en vigueur dans l'ensemble du territoire de l'État adhérent, qui deviendra ainsi État contractant.

Artikel 4.

Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, soll der Beitritt freistehen. Sie haben zu diesem Zwecke ihre Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung.

Sechs Monate nach diesem Tage tritt das Abkommen in Kraft im gesamten Gebiete des beitretenden Staates, der so Vertragsstaat wird.

Article 5.

Le présent Arrangement entrera en vigueur six mois après la date du dépôt des ratifications.

Dans le cas où l'un des États contractants le dénoncerait, cette dénonciation n'aurait d'effet qu'à l'égard de cet État.

La dénonciation sera notifiée par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, copie certifiée conforme à chacun des États

Artikel 5.

Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Falls einer der Vertragsstaaten es kündigen sollte, würde die Kündigung nur in Ansehung dieses Staates wirksam werden.

Die Kündigung soll durch eine Urkunde angezeigt werden, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Ver-

Google

contractants et les avisera en même temps de la date du dépôt.

Douze mois après cette date, l'Arrangement cessera d'être en vigueur dans l'ensemble du territoire de l'État qui l'aura dénoncé.

Article 6.

Le présent Arrangement sera ratifié, et les ratifications en seront déposées à Paris dès que six des États contractants seront en mesure de le faire.

Il sera dressé de tout dépôt de ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacun des États contractants.

Article 7.

Si un État contractant désire la mise en vigueur du présent Arrangement dans une ou plusieurs de ses colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires, il notifiera son intention à cet effet par un acte qui sera déposé dans les archives du Gouvernement de la République française. Celui-ci en enverra, par la voie diplomatique, copie certifiée conforme à chacun des États contractants et les avisera, en même temps, de la date du dépôt.

Six mois après cette date, l'Arrangement entrera en vigueur dans les colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires visées dans l'acte de notification.

La dénonciation de l'Arrangement par un des États contractants pour

tragsstaaten übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung.

Das Abkommen tritt zwölf Monate nach diesem Tage im gesamten Gebiete des Staates, der es gekündigt hat, außer Kraft.

Artikel 6.

Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Paris hinterlegt werden, sobald sechs der Vertragsstaaten hierzu in der Lage sind.

Über jede Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird ein Protokoll aufgenommen; von diesem ist eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten mitzuteilen.

Artikel 7.

Wünscht ein Vertragsstaat die Inkraftsetzung dieses Abkommens in einer oder mehreren seiner Kolonien oder Besitzungen oder in einem oder mehreren seiner Konsulargerichtsbezirke, so hat er seine hierauf gerichtete Absicht durch eine Urkunde anzuzeigen, die im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt wird. Diese wird beglaubigte Abschrift davon auf diplomatischem Wege einem jeden der Vertragsstaaten übersenden unter gleichzeitiger Benachrichtigung von dem Tage der Hinterlegung.

Das Abkommen wird sechs Monate nach diesem Tage in den Kolonien, Besitzungen oder Konsulargerichtsbezirken in Kraft treten, die in der Anzeige angegeben sind.

Die Kündigung des Abkommens durch einen der Vertragsstaaten für

Google

une ou plusieurs de ses colonies, possessions ou circonscriptions consulaires judiciaires s'effectuera dans les formes et conditions déterminées à l'alinéa 1er du présent article. Elle portera effet douze mois après la date du dépôt de l'acte de dénonciation dans les archives du Gouvernement de la République française.

eine oder mehrere seiner Kolonien oder Besitzungen oder für einen oder mehrere seiner Konsulargerichtsbezirke soll in den Formen und unter den Bedingungen bewirkt werden, wie sie im Absatz 1 dieses Artikels bestimmt sind. Sie wird zwölf Monate nach dem Tage wirksam, an dem die Kündigungsurkunde im Archive der Regierung der Französischen Republik hinterlegt worden ist.

Article 8.

Le présent Arrangement, qui portera la date du 4 mai 1910, pourra être signé à Paris, jusqu'au 31 juillet suivant, par les Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Conférence relative à la répression de la circulation des Publications obscènes.

Fait à Paris, le quatre mai mil neuf cent-dix, en un seul exemplaire, dont une copie conforme sera délivrée à chacun des Gouvernements signataires.

Artikel 8.

Dieses Abkommen, welches das Datum vom 4. Mai 1910 tragen soll, kann durch die Bevollmächtigten der auf der Konferenz zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vertretenen Mächte bis zum 31. Juli d. J. in Paris unterzeichnet werden.

Geschehen in Paris am 4. Mai 1910 in einer einzigen Ausfertigung, wovon eine gleichlautende Abschrift jeder der Signatarregierungen übermittelt werden wird.

Pour l'Allemagne:

(L. S.) Albrecht Lentze.
(L. S.) Curt Joël.

Für Deutschland:

(L. S.) Albrecht Lentze.
(L. S.) Curt Joël.

Pour l'Autriche et pour la Hongrie:

(L. S.) A. Nemes,
Chargé d'Affaires d'Autriche-Hongrie.

Für Österreich und Ungarn:

(L. S.) A. Nemes,
Österreichisch-Ungarischer Geschäftsträger.

Pour l'Autriche:

(L. S.) J. Eichhoff,
Conseiller de Section Impérial Royal autrichien.

Für Österreich:

(L. S.) J. Eichhoff,
Kaiserlich-Königlich Österreichischer Sektionsrat.

Pour la Hongrie:

(L. S.) G. Lers,
Conseiller ministériel Royal hongrois.

Für Ungarn:

(L. S.) G. Lers,
Königlich Ungarischer Ministerialrat.

Google

Pour la Belgique:

(L. S.) Jules Lejeune.
(L. S.) Isidore Maus.

Pour le Brésil:

(L. S.) J. C. de Souza Bandeira.

Pour le Danemark:

(L. S.) C. E. Cold.

Pour l'Espagne:

(L. S.) Octavio Cuartero.

Pour les États-Unis:

(L. S.) A. Bailly-Blanchard.

Pour la France:

(L. S.) R. Bérenger.

Pour la Grande-Bretagne:

(L. S.) E. W. Farnall.
(L. S.) F. S. Bullock.
(L. S.) G. A. Aitken.

Pour l'Italie:

(L. S.) J. C. Buzzatti.
(L. S.) Gerolamo Calvi.

Pour les Pays-Bas:

(L. S.) A. de Stuers.
(L. S.) Rethaan Macare.

Pour le Portugal:

(L. S.) Comte de Souza Roza.

Pour la Russie:

(L. S.) Alexis de Bellegarde.
(L. S.) Wladimir Derugunsky.

Pour la Suisse:

(L. S.) Lardy.

Für Belgien:

(L. S.) Jules Lejeune.
(L. S.) Isidore Maus.

Für Brasilien:

(L. S.) J. C. de Souza Bandeira.

Für Dänemark:

(L. S.) C. E. Cold.

Für Spanien:

(L. S.) Octavio Cuartero.

Für die Vereinigten Staaten:

(L. S.) A. Bailly-Blanchard.

Für Frankreich:

(L. S.) R. Bérenger.

Für Großbritannien:

(L. S.) E. W. Farnall.
(L. S.) F. S. Bullock.
(L. S.) G. A. Aitken.

Für Italien:

(L. S.) J. C. Buzzatti.
(L. S.) Gerolamo Calvi.

Für die Niederlande:

(L. S.) A. de Stuers.
(L. S.) Rethaan Macare.

Für Portugal:

(L. S.) Graf de Souza Roza.

Für Rußland:

(L. S.) Alexis de Bellegarde.
(L. S.) Wladimir Derugunsky.

Für die Schweiz:

(L. S.) Lardy.

Google

(Nr. 3890.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Schweiz zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 5. Mai 1911.

Das vorstehend abgedruckte, am 4. Mai 1910 in Paris für Deutschland, für Österreich-Ungarn und zugleich gesondert für Österreich und für Ungarn, für Belgien, sowie für Brasilien, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien, die Niederlande, Portugal, Rußland und die Schweiz unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist, nachdem sämtliche Bundesregierungen und der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen ihr Einverständnis damit erklärt hatten, für Deutschland ratifiziert worden; es ist ferner ratifiziert worden von Belgien, Dänemark, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Großbritannien, Italien und der Schweiz. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit Ausnahme derjenigen Dänemarks hat am 15. März 1911, die Hinterlegung der dänischen Ratifikationsurkunde am 8. April 1911 in Paris stattgefunden.

Berlin, den 5. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

(Nr. 3891.) Bekanntmachung, betreffend Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 9. Mai 1911.

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 71) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Abrechnungsstelle bei der Reichsbank in Halle ist Abrechnungsstelle im Sinne des Scheckgesetzes.

Berlin, den 9. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Richter.

Google

(Nr. 3892.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 13. Mai 1911.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende Ergänzungen der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen unter „zum VI. Abschnitt" beschlossen:

1. In Ziffer 26 ist als erster Satz einzuschalten:
   „Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen."
2. Zu Ziffer 27 tritt als zweiter Absatz folgende Bestimmung:
   „Im Falle der Festsetzung oder Erhöhung einer Beteiligungsziffer ist die Entscheidung nur dem Besitzer des Kaliwerkes, für das die Beteiligungsziffer festgesetzt oder erhöht wird, zuzustellen. Innerhalb der mit dieser Zustellung beginnenden Berufungsfrist (§ 32 Abs. 3 des Gesetzes) können jedoch die anderen Kaliwerksbesitzer durch Einlegung der Berufung dem Verfahren beitreten. Die Entscheidung ist von der Verteilungsstelle unverzüglich unter Angabe des Tages der Zustellung im Reichsanzeiger bekannt zu machen."

Berlin, den 13. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
JUN 17 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 27.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. S. 217. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 218.

(Nr. 3893.) Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 11. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 17 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Im Patentamt wird für die Patentanmeldungen eine weitere Abteilung gebildet, welche die Bezeichnung

Anmeldeabteilung XII

führt.

§ 2.

Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilung XII sowie für Gutachten innerhalb ihres Geschäftskreises ist die Beschwerdeabteilung II zuständig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 11. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 18. Mai 1911.

Google

(Nr. 3894.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 14. Mai 1911.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß für die Landesbefestigungen bei Wilhelmshaven eine Erweiterung des Rayons in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 14. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 21 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 28.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Februar 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. S. 219. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 223.

(Nr. 3895.) Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Februar 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 17. Mai 1911.

Zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat der nachstehende Notenwechsel stattgefunden. Der Bundesrat hat demselben seine Zustimmung erteilt.

Berlin, den 17. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

von Koerner.

Ausgegeben zu Berlin den 27. Mai 1911.

Google

(Überſetzung.)

Kaiſerlich Deutſche
Geſandtſchaft.
No 124.

Athènes, le 24 février 1911.

Monsieur le Ministre,

Les dispositions de l'article 6 du Traité de commerce et de navigation conclu entre l'Allemagne et la Grèce le $\frac{9 \text{ juillet}}{27 \text{ juin}}$ 1884 stipulant l'admission en franchise de droits de douane des échantillons introduits dans l'un des deux pays par les voyageurs de commerce de l'autre pays, à condition de satisfaire aux formalités nécessaires pour leur réexportation ou leur mise en entrepôt, les deux Gouvernements, afin de faciliter dans la mesure du possible l'expédition desdits échantillons dans les douanes respectives, sont convenus de ce qui suit:

Il sera réciproquement ajouté foi aux marques de reconnaissance officiellement apposées pour garantir l'identité des échantillons ou modèles exportés de l'un des deux pays et destinés à être réimportés, c'est à dire que les marques apposées par l'autorité douanière du pays d'exportation seront reconnues par les douanes de l'autre pays dans le sens que les articles qui les portent seront regardés comme échantillons et traités d'après les stipulations y relatives, sans être soumis au plombage obligatoire ou à une manipulation analogue pour leur identi-

Kaiſerlich Deutſche
Geſandtſchaft.
Nr. 124.

Athen, den 24. Februar 1911.

Herr Miniſter!

Nachdem die Beſtimmungen von Artikel 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwiſchen Deutſchland und Griechenland vom $\frac{9. \text{ Juli}}{27. \text{ Juni}}$ 1884 die zollfreie Zulaſſung von Warenmuſtern, die in eines der beiden Länder von den Handlungsreiſenden des anderen Landes eingeführt werden, unter der Bedingung feſtgeſetzt haben, daß den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entſprochen wird, ſo haben die beiden Regierungen, um die Abfertigung ſolcher Muſter in den beiderſeitigen Zollämtern nach Möglichkeit zu erleichtern, folgende Vereinbarung getroffen:

Die Erkennungszeichen, die den aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr beſtimmten Proben oder Muſtern zur Wahrung der Identität amtlich angelegt worden ſind, ſollen gegenſeitig als gültig betrachtet werden, das heißt, es ſollen die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen von den Zollämtern des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die Gegenſtände, die ſie tragen, als Muſter angeſehen und nach den bezüglichen Vereinbarungen behandelt werden ſollen, ohne einem Plombierungszwang oder einem ähnlichen Verfahren zur Wahrung ihrer Identität unterworfen

Google

fication. Les douanes de l'un et de l'autre pays pourront, toutefois, apposer des marques supplétives, si cette précaution est reconnue indispensable et pour ce qui est des échantillons des marchandises tarifées au poids, l'autorité douanière procédera à leur pesage et ce pour que mention soit faite dans l'acte de cautionnement garantissant la réexportation.

Il est bien entendu qu'il ne sera fait aucune différence entre les diverses sortes de marques (plombs, sceaux de cire à cacheter, timbres) appliquées dans les deux pays.

En priant Votre Excellence, au nom de mon Gouvernement, de prendre acte de cette déclaration et de me confirmer l'arrangement y contenu, je profite etc.

zu werden. Die Zollämter des einen und des anderen Landes sollen indes weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn diese Vorsichtsmaßregel als unerläßlich befunden wird, und falls es sich um Muster von Waren handelt, die nach dem Gewichte verzollt werden, so wird die Zollbehörde ihre Verwiegung vornehmen, um das Gewicht in dem zur Sicherung der Wiederausfuhr dienenden Hinterlegungsscheine zu vermerken.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß zwischen den verschiedenen Arten von Erkennungszeichen (Bleie, Siegel, Stempel), die in den beiden Ländern angewandt werden, kein Unterschied gemacht werden soll.

Indem ich Euere Exzellenz im Namen meiner Regierung bitte, von dieser Erklärung Akt zu nehmen und mir das darin enthaltene Übereinkommen zu bestätigen, benutze ich usw.

Wangenheim.

Son Excellence Monsieur Gryparis,
Ministre des Affaires Etrangères.

Seiner Exzellenz Herrn Gryparis,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(Übersetzung.)

Ministère des Affaires Etrangères.
No. 3403.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.
Nr. 3403.

Athènes le 11/24 février 1911.

Monsieur le Baron,

J'ai l'honneur de vous accuser réception de votre lettre du 24/11 février a. c. par laquelle vous m'avez

Athen, den 11./24. Februar 1911.

Herr Baron!

Ich habe die Ehre, Ihnen den Empfang Ihres Schreibens vom 24./11. Februar d. Js. zu bestätigen, durch das

Google

donné au nom de votre Gouvernement la déclaration suivante:

Les dispositions de l'article 6 du Traité de commerce et de navigation conclu entre l'Allemagne et la Grèce le $\frac{9 \text{ juillet}}{27 \text{ juin}}$ 1884 stipulant l'admission en franchise de droits de douane des échantillons introduits dans l'un des deux pays par les voyageurs de commerce de l'autre pays, à condition de satisfaire aux formalités nécessaires pour leur réexportation ou leur mise en entrepôt, les deux Gouvernements, afin de faciliter dans la mesure du possible l'expédition desdits échantillons dans les douanes respectives, sont convenus de ce qui suit:

Il sera réciproquement ajouté foi aux marques de reconnaissance officiellement apposées pour garantir l'identité des échantillons ou modèles exportés de l'un des deux pays et destinés à être réimportés, c'est à dire que les marques apposées par l'autorité douanière du pays d'exportation seront reconnues par les douanes de l'autre pays dans le sens que les articles qui les portent seront regardés comme échantillons et traités d'après les stipulations y relatives, sans être soumis au plombage obligatoire ou à une manipulation analogue pour leur identification. Les douanes de l'un et de l'autre pays pourront, toutefois, apposer des marques supplétives, si cette précaution est reconnue indispensable et pour ce qui est des échantillons des marchandises tarifées au poids, l'autorité douanière procédera à leur pesage et ce pour que mention soit faite

Sie mir im Namen Ihrer Regierung nachstehende Erklärung abgegeben haben:

Nachdem die Bestimmungen von Artikel 6 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Griechenland vom $\frac{9. \text{ Juli}}{27. \text{ Juni}}$ 1884 die zollfreie Zulassung von Warenmustern, die in eines der beiden Länder von den Handlungsreisenden des anderen Landes eingeführt werden, unter der Bedingung festgesetzt haben, daß den zur Sicherung ihrer Wiederausfuhr oder Einlieferung in eine Niederlage erforderlichen Förmlichkeiten entsprochen wird, so haben die beiden Regierungen, um die Abfertigung solcher Muster in den beiderseitigen Zollämtern nach Möglichkeit zu erleichtern, folgende Vereinbarung getroffen:

Die Erkennungszeichen, die den aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr bestimmten Proben oder Mustern zur Wahrung der Identität amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig als gültig betrachtet werden, das heißt, es sollen die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen von den Zollämtern des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die Gegenstände, die sie tragen, als Muster angesehen und nach den bezüglichen Vereinbarungen behandelt werden sollen, ohne einem Plombierungszwang oder einem ähnlichen Verfahren zur Wahrung ihrer Identität unterworfen zu werden. Die Zollämter des einen und des anderen Landes sollen indes weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn diese Vorsichtsmaßregel als unerläßlich befunden wird, und falls es sich um Muster von Waren handelt, die nach dem Gewichte verzollt werden, so wird die Zollbehörde ihre Verwiegung

Google

dans l'acte de cautionnement garantissant la réexportation.

Il est bien entendu qu'il ne sera fait aucune différence entre les diverses sortes de marques (plombs, sceaux de cire à cacheter, timbres) appliqués dans les deux pays.

Au nom de mon Gouvernement je prends acte de cette déclaration et je vous confirme l'arrangement y contenu.

Veuillez agréer, Monsieur le Baron, etc.

Gryparis.

vornehmen, um das Gewicht in dem zur Sicherung der Wiederausfuhr dienenden Hinterlegungsscheine zu vermerken.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß zwischen den verschiedenen Arten von Erkennungszeichen (Bleie, Siegel, Stempel), die in den beiden Ländern angewandt werden, kein Unterschied gemacht werden soll.

Im Namen meiner Regierung nehme ich Akt von dieser Erklärung und bestätige Ihnen das darin enthaltene Übereinkommen.

Genehmigen Sie, Herr Baron, usw.

Monsieur le Baron de Wangenheim,
Ministre d'Allemagne,
en Ville.

Herrn Freiherrn von Wangenheim,
Deutschen Gesandten,
hier.

(Nr. 3896.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 19. Mai 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68 ff. von 1911), ist wie folgt geändert worden:

Im Abschnitt Schweden ist die unter A lfd. Nr. 36 (Reichs-Gesetzbl. S. 91) aufgeführte

„Nybro–Säfsjöströms Eisenbahn"

gestrichen.

Diese Bahn ist von der unter lfd. Nr. 15 (S. 91) der Liste aufgeführten „Kalmar Eisenbahn" angekauft worden; sie bleibt also dem Internationalen Übereinkommen auch fernerhin unterworfen.

Berlin, den 19. Mai 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrag:
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
AUG 31 19

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 29.

Inhalt: Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. S. 225. — Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. S. 234.

(Nr. 3897.) Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. Vom 31. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

In die Reichsverfassung wird als Artikel 6a folgende Vorschrift eingestellt:

Elsaß-Lothringen führt im Bundesrate drei Stimmen, solange die Vorschriften im Artikel II § 1, § 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 in Kraft sind.

Die elsaß-lothringischen Stimmen werden nicht gezählt, wenn die Präsidialstimme nur durch den Hinzutritt dieser Stimmen die Mehrheit für sich erlangen oder im Sinne des Artikel 7 Abs. 3 Satz 3 den Ausschlag geben würde. Das Gleiche gilt bei der Beschlußfassung über Änderungen der Verfassung.

Elsaß-Lothringen gilt im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 und der Artikel 7 und 8 als Bundesstaat.

Artikel II.

Elsaß-Lothringen erhält folgende Verfassung:

§ 1.

Die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen übt der Kaiser aus.

§ 2.

An der Spitze der Landesregierung steht ein Statthalter, der vom Kaiser unter Gegenzeichnung des Reichskanzlers ernannt und abberufen wird.

Ausgegeben zu Berlin den 6. Juni 1911.

Google

Der Statthalter hat insbesondere die Befugnisse und Obliegenheiten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesen waren. Er ist berechtigt, zu polizeilichen Zwecken die in Elsaß-Lothringen stehenden Truppen in Anspruch zu nehmen.

Der Statthalter ernennt und instruiert die Bevollmächtigten zum Bundesrate.

Die Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Statthalters, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Der Statthalter residiert in Straßburg.

§ 3.

Der Kaiser kann dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen. Der Umfang dieser Übertragung wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt, die vom Reichskanzler gegenzuzeichnen ist.

Die Anordnungen und Verfügungen, die der Statthalter kraft der ihm zustehenden landesherrlichen Befugnisse erläßt, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Staatssekretärs, der dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§ 4.

Der Statthalter wird, soweit es sich nicht um die Ausübung landesherrlicher Befugnisse handelt, durch den Staatssekretär vertreten. Als Vertreter des Statthalters hat der Staatssekretär die Rechte und die Verantwortlichkeit in dem Umfang, wie ein dem Reichskanzler nach Maßgabe des Gesetzes vom 17. März 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 7) substituierter Stellvertreter sie hat.

Dem Statthalter ist vorbehalten, jede in diesen Bereich fallende Amtshandlung selbst vorzunehmen.

§ 5.

Landesgesetze für Elsaß-Lothringen werden vom Kaiser mit Zustimmung des aus zwei Kammern bestehenden Landtags erlassen. Die Übereinstimmung des Kaisers und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Der Kaiser fertigt die Gesetze aus und ordnet ihre Verkündung an. Sofern nicht in dem verkündeten Gesetz ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt diese mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen in Straßburg ausgegeben worden ist.

Der Landeshaushalts-Etat wird alljährlich durch Gesetz festgestellt. Die Gesetzentwürfe über die Feststellung des jährlichen Landeshaushalts-Etats werden

Google

zuerst der zweiten Kammer vorgelegt und von der ersten Kammer im ganzen angenommen oder abgelehnt. Im Etatsentwurfe nicht vorgesehene Ausgaben oder Erhöhungen von Ausgabeposten über den Betrag der von der Landesregierung vorgeschlagenen Summe können von der zweiten Kammer ohne Zustimmung der Regierung in den Etat nicht eingesetzt werden.

Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur erhoben werden, soweit sie in den Haushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind. Nach dem Ablauf eines Etatsjahrs bleibt die Landesregierung bis zum Inkrafttreten des neuen Etatsgesetzes ermächtigt, Schatzanweisungen auszugeben, soweit die Einnahmen aus den auf besonderen Gesetzen beruhenden Steuern und Abgaben nicht ausreichen, um die rechtlich begründeten Verpflichtungen der Landeskasse zu erfüllen, Bauten, die auf Grund eines dem Landtag vorgelegten und von ihm genehmigten Bauanschlags ausgeführt werden, fortzusetzen und die gesetzlich bestehenden Einrichtungen zu erhalten und fortzuführen.

§ 6.

Der ersten Kammer gehören als Mitglieder an:

I. die Bischöfe zu Straßburg und Metz, sowie während der Sedisvakanz eines der Bistümer sein ältester Bistumsverweser,
der Präsident des Oberkonsistoriums der Kirche Augsburgischer Konfession,
der Präsident des Synodalvorstandes der reformierten Kirche,
der Präsident des Oberlandesgerichts zu Colmar;

II. ein Vertreter der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg, den das Plenum der Universität unter denjenigen ordentlichen Professoren wählt, welche zum Halten von Vorlesungen und zur Übernahme von Universitätsämtern verpflichtet sind,
ein Vertreter der israelitischen Konsistorien, den diese aus ihrer Mitte wählen,
je ein Vertreter der Städte Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen, den die Gemeinderäte dieser Städte aus ihrer Mitte wählen,
je ein von den Handelskammern zu Straßburg, Metz, Colmar und Mülhausen gewählter Vertreter,
je zwei vom Landwirtschaftsrat aus im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Personen der Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen gewählte Vertreter, deren je einer aus jedem Bezirke bäuerlicher Kleinbesitzer sein muß,
zwei von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählte Vertreter;

III. in Elsaß-Lothringen wohnhafte Reichsangehörige, welche der Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats ernennt. Die Zahl der vom Kaiser ernannten Mitglieder darf die der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

Google

Die Wahlen der unter II. genannten Mitglieder sind nach Maßgabe einer zu erlassenden Kaiserlichen Wahlordnung vorzunehmen. Wählbar sind nur Reichsangehörige, die in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben und mindestens 30 Jahre alt sind.

Zu den unter II. genannten Mitgliedern treten drei Vertreter des Arbeiterstandes hinzu, sobald durch Reichs- oder Landesgesetz eine Arbeitervertretung geschaffen ist, der die Wahl dieser Vertreter übertragen werden kann.

Die Mitgliedschaft der gewählten und ernannten Mitglieder dauert fünf Jahre von dem Tage an, an welchem ihnen die Wahl oder Ernennung amtlich mitgeteilt worden ist. Vor dem Ablauf dieser Frist erlischt sie mit dem Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung sowie durch die Auflösung der ersten Kammer.

§ 7.

Die zweite Kammer geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung nach Maßgabe eines Wahlgesetzes hervor.

§ 8.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden in Zeiträumen von fünf Jahren neu gewählt.

Die allgemeinen Wahlen finden gleichzeitig für sämtliche Abgeordnete an einem Tage statt, der durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt gemacht wird.

Die Eigenschaft als Abgeordneter erlischt, wenn seit dem Tage der allgemeinen Wahlen fünf Jahre verflossen sind.

§ 9.

Über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahlen der Landtagsmitglieder entscheidet der oberste Verwaltungsgerichtshof, bis zu seiner Errichtung ein Senat des Oberlandesgerichts.

Zur Erhebung des Einspruchs ist jeder Wahlberechtigte befugt, der an der betreffenden Wahl teilnehmen durfte, bei Wahlen zur zweiten Kammer auch jeder Wählbare, der bei der Wahl Stimmen auf sich vereinigt hat. Der Einspruch ist binnen vierzehn Tagen nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses bei dem im Abs. 1 bezeichneten Gericht einzulegen und zu rechtfertigen.

Jeder Kammer sind die abgeschlossenen Akten über die Wahl ihrer Mitglieder vorzulegen.

Entstehen Zweifel darüber, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorhanden sind, so entscheidet das im Abs. 1 bezeichnete Gericht auf Verlangen der Kammer, der das Mitglied angehört.

Google

§ 10.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Landtag.

Wenn ein Mitglied der zweiten Kammer ein besoldetes Reichs- oder Staatsamt annimmt oder im Reichs- oder Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit dem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme und kann beides nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 11.

Dem Kaiser steht es zu, die Kammern zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen, zu schließen und aufzulösen.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Die Berufung des Landtags findet alljährlich statt.

Die Auflösung nur einer Kammer hat für die andere den Schluß der Sitzungsperiode zur Folge.

§ 12.

Ohne Zustimmung des Landtags darf dessen Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Im Falle der Auflösung muß der Landtag binnen 90 Tagen wieder versammelt werden.

§ 13.

Jede Kammer regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung und wählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

§ 14.

Die Mitglieder des Landtags schwören bei ihrem Eintritt in die Kammer Gehorsam der Verfassung und Treue dem Kaiser.

Die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt.

§ 15.

Die Verhandlungen des Landtags sind öffentlich. Die Geschäftssprache ist deutsch.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Google

§ 16.

Innerhalb des Bereichs der Landesgesetzgebung steht neben dem Kaiser jeder der beiden Kammern das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den Kaiser verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Jede Kammer hat das Recht, Interpellationen an die Regierung zu richten und an sie gerichtete Petitionen der Regierung zu überweisen.

§ 17.

Die Mitglieder des Ministeriums und die zu ihrer Vertretung abgeordneten Beamten haben das Recht, bei den Verhandlungen der Kammern sowie in deren Abteilungen und Kommissionen gegenwärtig zu sein. Sie müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 18.

Die Kammern beschließen nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist in der ersten Kammer die Anwesenheit von mindestens dreiundzwanzig Mitgliedern, in der zweiten Kammer die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder erforderlich.

§ 19.

Die Mitglieder des Landtags sind Vertreter des ganzen Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

§ 20.

Kein Mitglied des Landtags darf zu irgendeiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs getanen Äußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 21.

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der Tat oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied einer Kammer sowie jede Untersuchungshaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die Kammer es verlangt.

Google

§ 22.

Die Mitglieder des Landtags erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe eines Landesgesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zum 1. Juli 1912, erhalten sie die bisher den Mitgliedern des Landesausschusses zustehende Entschädigung.

§ 23.

Der Kaiser kann, während der Landtag nicht versammelt ist, Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert.

Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Sie treten außer Kraft, sobald der Landtag die Genehmigung versagt.

§ 24.

In Elsaß-Lothringen dürfen Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, nur vom Reiche oder mit dessen Zustimmung gebaut werden.

Soweit das Reich selbst Eisenbahnen baut oder betreibt, steht die Ausübung der auf den Bau und Betrieb der Eisenbahnen sich beziehenden Rechte der Reichsverwaltung zu. Entstehen über den Umfang dieser Rechte Meinungsverschiedenheiten zwischen der Reichs- und der Landesverwaltung, so entscheidet hierüber der Bundesrat.

Werden durch den Bau neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnen die Verkehrsinteressen des Landes berührt oder wird durch die Herstellung neuer oder die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen in den Geschäftsbereich der Landespolizei eingegriffen, so dürfen die Entscheidungen der Reichsverwaltung nur nach Anhörung der Landesbehörden ergehen. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen über die Zulässigkeit der Enteignung. In den Entscheidungen ist festzustellen, daß die Landesbehörden gehört sind.

§ 25.

Das Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 292) wird in Elsaß-Lothringen eingeführt.

§ 26.

Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche.

Google

In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zu Gunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31. März 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37) auch fernerhin zulassen.

§ 27.

Aufgehoben werden:

§§ 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche, vom 9. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 212; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 1),

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verkündung der Gesetze und Verordnungen, vom 3. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 2),

§ 10 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49),

§ 8 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, vom 25. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 161; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131),

das Gesetz, betreffend die Landesgesetzgebung von Elsaß-Lothringen, vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491),

§§ 1, 2, 4, 7, 9, 10, 12 bis 21 und § 22 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165),

das Gesetz, betreffend die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. Mai 1881 (Reichs-Gesetzbl. S. 98) und

das Gesetz, betreffend die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten Elsaß-Lothringens, vom 7. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 377),

sowie ferner:

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 29. Oktober 1874 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37),

§§ 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 23. März 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 63),

Google

der Allerhöchste Erlaß, betreffend die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, vom 13. Februar 1877 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9),

die Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschusse, vom 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89) und

§ 2 Ziffer I, § 7 der Verordnung, betreffend Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats, vom 22. April 1902 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 32).

§ 28.

Wo in Gesetzen oder Verordnungen vom Landesausschusse die Rede ist, ist die zweite Kammer zu verstehen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt hinsichtlich der Bestimmungen über die Bildung des Landtags (Artikel II § 6 Abs. 1, 2, § 7, § 8 Abs. 2, § 9) mit dem Tage seiner Verkündung, im übrigen an einem durch Kaiserliche Verordnung festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1912 in Kraft. Es kann nur durch Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3898.) Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die zweite Kammer wird aus 60 Abgeordneten gebildet.

Hiervon entfallen:

auf	den	Kreis	Altkirch	2 Abgeordnete,
»	»	»	Colmar	3 »
»	»	»	Gebweiler	2 »
»	»	»	Mülhausen	6 »
»	»	»	Rappoltsweiler	2 »
»	»	»	Thann	2 »
»	»	»	Straßburg-Stadt	6 »
»	»	»	Straßburg-Land	3 »
»	»	»	Erstein	2 »
»	»	»	Hagenau	3 »
»	»	»	Molsheim	2 »
»	»	»	Schlettstadt	2 »
»	»	»	Weißenburg	2 »
»	»	»	Zabern	3 »
»	»	»	Metz-Stadt	2 »
»	»	»	Metz-Land	3 »
»	»	»	Bolchen	2 »
»	»	»	Château-Salins	2 »
»	»	»	Diedenhofen-Ost	2 »
»	»	»	Diedenhofen-West	2 »
»	»	»	Forbach	3 »
»	»	»	Saarburg	2 »
»	»	»	Saargemünd	2 »
				60 Abgeordnete.

Google

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreis gewählt.

Innerhalb der einzelnen Verwaltungskreise werden die Wahlkreise durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats unter tunlichster Anlehnung an die bestehende Kantonaleinteilung in der Weise abgegrenzt, daß die Bevölkerung des Verwaltungskreises möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Wahlkreise verteilt wird. Die Wahlkreise müssen örtlich zusammenhängen.

§ 2.

Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, sofern sie im Zeitpunkt der Wahl

1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind,
2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und
3. seit mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Elsaß-Lothringen haben. Es genügt jedoch der Wohnsitz von einjähriger Dauer für die Einwohner, die in Elsaß-Lothringen ein öffentliches Amt ausüben, Religionsdiener oder Lehrer an öffentlichen Schulen sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, für die Dauer der Entmündigung oder Vormundschaft,
2. Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens,
3. Personen, welche bei Abschluß der Wählerliste mit den für die letzten beiden Rechnungsjahre fälligen direkten Staatssteuern oder Gemeindeabgaben trotz rechtzeitiger Mahnung, und ohne Stundung erhalten zu haben, ganz oder zum Teil im Rückstand sind,
4. Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, für die Dauer von fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, sofern nicht der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Dauer ausgesprochen ist,
5. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

Google

Als Armenunterstützung sind nicht anzusehen:

a) die Krankenunterstützung,

b) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,

c) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder Ausbildung für einen Beruf,

d) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,

e) Unterstützungen, die erstattet sind.

Das Wahlrecht darf nur in der Gemeinde ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte seit mindestens einem Jahre seinen Wohnsitz hat. Kein Wähler darf das Wahlrecht an mehr als einem Orte ausüben.

§ 3.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

§ 4.

Wählbar sind die männlichen Einwohner Elsaß-Lothringens, welche seit mindestens drei Jahren die Reichsangehörigkeit besitzen, ebensolange in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz haben, eine direkte Staatssteuer entrichten und das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausschließungsgründe des § 2 Abs. 3 gelten auch für die Wählbarkeit.

§ 5.

Die Wahl erfolgt gemeindeweise auf Grund von Listen, welche die Wahlberechtigten der Gemeinde enthalten und ihre durch § 2 dieses Gesetzes geforderten Eigenschaften angeben (Wählerlisten).

Sind aus einer Gemeinde mehrere Wahlkreise gebildet, so erfolgt die Aufstellung der Wählerliste der Gemeinde gesondert für die einzelnen Wahlkreise. Die Listen werden von dem Bürgermeister und zwei von dem Gemeinderat aus seiner Mitte zu bezeichnenden Mitgliedern aufgestellt und spätestens sechs Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage während einer Woche zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Spätestens drei Tage vorher ist zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, wann und wo dies geschehen wird.

Google

Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wählerliste müssen, während die Liste zur Einsicht ausliegt, bei dem Bürgermeister eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Befugt zur Erhebung von Einwendungen ist jeder Wahlberechtigte sowie die Gemeindeaufsichtsbehörde.

Über die Einwendungen wird innerhalb fünf Tagen durch den Bürgermeister und die zwei im Abs. 2 bezeichneten Gemeinderatsmitglieder nach Stimmenmehrheit entschieden. Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung durch Erklärung auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts einzulegen und durch das Amtsgericht innerhalb fünf Tagen zu entscheiden.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts steht den Beteiligten weitere Beschwerde an das Landgericht zu, welches endgültig entscheidet. Die Beschwerde ist in der Frist von drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts einzulegen. Die Entscheidung ist binnen fünf Tagen zu treffen, dem Beschwerdeführer und dem Bürgermeister mitzuteilen und von letzterem in der Wählerliste zu berücksichtigen.

Das Verfahren ist frei von Gerichtsgebühren.

Nach Ablauf der Auslegefrist wird die Liste vorbehaltlich derjenigen Änderungen, welche infolge der Entscheidung über erhobene Einwendungen notwendig werden, geschlossen.

Den in der Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten werden alsbald Ausweiskarten übersandt.

§ 6.

Mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde kann der Bürgermeister zum Zwecke der Stimmabgabe die Gemeinde in Stimmbezirke einteilen. Wer bei Schluß der Wählerliste dem Stimmbezirk, in dem er seinen Wohnsitz hat, noch nicht drei Monate angehört, wählt in dem Stimmbezirk, in dem er drei Monate vor Schluß der Wählerliste seinen Wohnsitz gehabt hat. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn ein Wahlberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb der Gemeinde aus einem Wahlkreis in einen anderen verlegt.

§ 7.

Die Berufung der Wahlberechtigten zur Wahl erfolgt durch den Bürgermeister mindestens acht Tage vor dem Wahltag mittels ortsüblicher Bekanntmachung. Die Bekanntmachung muß den Raum, in dem die Wahl stattfindet, Tag, Stunde und Dauer der Wahl und, falls die Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt ist, deren Abgrenzung bezeichnen.

Google

Die Wahl dauert mindestens vier Stunden und höchstens acht Stunden; sie darf nicht vor 10 Uhr Morgens beginnen, der Schluß muß spätestens auf 6 Uhr Abends festgesetzt werden.

Der Wahltag muß ein Sonntag sein.

§ 8.

Das Wahlrecht wird in Person durch Abgabe eines Stimmzettels in eine abgeschlossene Wahlurne ausgeübt. Die Wahlurnen sollen den im Verordnungswege zu erlassenden Normativbestimmungen entsprechen.

Jeder Stimmzettel muß von weißem Papier sein, darf kein äußeres Kennzeichen aufweisen und ist von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlag, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben.

§ 9.

Die Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich.

§ 10.

Gewählt ist, wer im Wahlkreis die meisten Stimmen und zugleich mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Soweit sich keine solche Stimmenmehrheit ergibt, findet am siebenten Tage nach der Hauptwahl eine Nachwahl statt. Gewählt ist bei der Nachwahl, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11.

Wird die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt oder scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so findet sofort eine Ersatzwahl statt.

Bei einer Ersatzwahl, die innerhalb eines Jahres nach einer Wahl stattfindet, für welche die Wählerliste neu aufgestellt war, bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht.

§ 12.

Den Aufwand für die Anfertigung der Wählerlisten und Ausweiskarten und die Bereitstellung und Ausrüstung des Wahlraums tragen die Gemeinden; alle übrigen durch die Wahlen entstehenden Kosten trägt die Staatskasse.

Google

§ 13.

Soweit das Wahlverfahren nicht durch dieses Gesetz festgestellt worden ist, wird es durch Kaiserliche Verordnung (Wahlordnung) geregelt.

Die Wahlordnung sowie die Wahlkreiseinteilung (§ 1 Abs. 4) können nur durch Gesetz abgeändert werden.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 21

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 30.

Inhalt: Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes. S. 241.

(Nr. 3899.) Gesetz wegen Änderung des Zündwarensteuergesetzes. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Im § 3 Abs. 1 erste Zeile des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 814) ist statt „fünf" zu setzen „zehn".

Artikel 2.

Die Summe der auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes für die einzelnen Zündwarenfabriken festgestellten Jahreserzeugungsmengen (Kontingente) soll dem Inlandsverbrauch an Zündwaren entsprechen; soweit hiernach erforderlich, sind die Kontingente verhältnismäßig, jedoch unter geeigneter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Fabriken, herabzusetzen.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des Abs. 1 sowie zur Regelung des Übergangszustandes erläßt der Bundesrat. Die Bestimmungen sind dem Reichstag sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1911.

Google

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Wermuth.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
AUG 21 19

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 31.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang. S. 243. — Kaiserliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. S. 244.

(Nr. 3900.) Gesetz, betreffend den Patentausführungszwang. Vom 6. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des § 11 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (Reichs-Gesetzbl. S. 79) treten folgende Vorschriften:

Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.

Artikel II.

Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz finden die Vorschriften des Patentgesetzes über die Zurücknahme des Patents Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 10. Juni 1911.

Google

Artikel III.

Die Vorschrift im § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3901.) Kaiserliche Verordnung, betreffend das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. Vom 24. Mai 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 23 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) im Namen des Reichs, mit Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 tritt, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, am 1. April 1912 in Kraft.

§ 2.

Die Vorschrift im § 7 der Maß- und Gewichtsordnung über die Neueichung der im Bergwerksbetriebe zur Ermittelung des Arbeitslohns dienenden Förderwagen und Fördergefäße sowie die Vorschrift im § 9 über die Eichung der Bierfässer treten am 1. Januar 1913 in Kraft.

§ 3.

Hohlmaße für trockene Gegenstände zu $^1/_4$ Hektoliter sind bis zum 31. Dezember 1922 im Verkehre zulässig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Mai 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 21 191

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 32.

Inhalt. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Marokkos zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. S. 245.

(Nr. 3902.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Marokkos zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 31. Mai 1911.

Marokko ist dem Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 und dem Zusatzabkommen vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) beigetreten.

Berlin, den 31. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrag:

Zimmermann.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juni 1911.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY, UNIV. OF MICH. 3 DEC 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 33.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. S. 247. — Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern. S. 248. — Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. S. 250.

(Nr. 3903.) Gesetz, betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags. Vom 15. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten für die Monate Oktober und November 1911, falls der Reichstag in dieser Zeit versammelt ist, aus der Reichskasse eine außerordentliche Aufwandsentschädigung von insgesamt 700 Mark, die am 31. Oktober 1911 oder, falls an einem früheren Tage des Monats Oktober 1911 eine Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung), Schließung oder Auflösung des Reichstags eintritt, an diesem Tage mit 300 Mark und am 30. November 1911 oder, falls an einem früheren Tage des Monats November 1911 eine Vertagung (Artikel 26 der Reichsverfassung), Schließung oder Auflösung des Reichstags eintritt, an diesem Tage mit 400 Mark zahlbar wird.

§ 2.

Ein Mitglied des Reichstags, das neugewählt wird, während der Reichstag in der im § 1 angegebenen Zeit versammelt ist, erhält an Stelle der nächsten Entschädigungsrate (§ 1) bis zu deren Höhe 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1911.

Google

Ein Mitglied des Reichstags, dessen Mandat, während der Reichstag in der im § 1 angegebenen Zeit versammelt ist, erlischt oder niedergelegt wird, erhält während der Zeit seit dem Zusammentritte des Reichstags im Monat Oktober 1911 oder aber, falls der Fälligkeitstag der ersten Entschädigungsrate (§ 1) bereits verstrichen war, von diesem Tage an 20 Mark Tagegeld für jeden Tag der Anwesenheit in einer Plenarsitzung mit der Maßgabe, daß der Gesamtbetrag der Tagegelder den Höchstbetrag der Entschädigung nicht übersteigen darf, die nach § 1 am nächsten Fälligkeitstage zu zahlen gewesen wäre.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 9 des Gesetzes, betreffend die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags, vom 21. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 468) finden entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3904.) Gesetz, betreffend die Beseitigung von Tierkadavern. Vom 17. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Kadaver oder Kadaverteile aller gefallenen oder getöteten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Tiere des Rindergeschlechts, Schweine, Schafe und Ziegen sind, soweit nicht ihre Verwertung zugelassen wird, unschädlich zu beseitigen.

Inwieweit und in welcher Weise eine Verwertung von Kadavern und Kadaverteilen zulässig ist, bestimmt der Bundesrat.

§ 2.

Die unschädliche Beseitigung hat durch Vergraben an geeigneten Stellen zu erfolgen, soweit sie nicht durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis

Google

zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile geschieht. In letzteren Fällen können die gewonnenen Erzeugnisse als Futtermittel für Tiere, Düngemittel oder in anderer Weise, jedoch nicht zum Genusse für Menschen, verwendet werden.

§ 3.

Dem Landesrechte bleibt vorbehalten, für die unschädliche Beseitigung weitergehende Vorschriften als im § 1 Abs. 1 und im § 2 enthalten sind, zu erlassen, sowie das Abdeckereiwesen einschließlich des Betriebs der Anlagen zur gewerbsmäßigen Beseitigung oder Verarbeitung von Kadavern und tierischen Teilen in Abweichung von der Gewerbeordnung zu regeln.

§ 4.

Die Landesregierungen sind befugt, Vorschriften zur Ausführung der §§ 1, 2 zu erlassen. Dabei können sie bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die Kadaver totgeborener Tiere und anderer Tierarten als der im § 1 genannten Anwendung finden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die auf Grund der §§ 1, 3, 4 dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Die Vorschriften über die Beseitigung von Tierkadavern, die in den Reichsgesetzen über die Bekämpfung der Rinderpest und anderer Viehseuchen sowie über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und in den dazu erlassenen oder noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen enthalten sind, bleiben unberührt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Viehseuchengesetze vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519) in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hamburg, den 17. Juni 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

Google

(Nr. 3905.) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen. Vom 18. Mai 1911.

Auf Grund des § 14 Abs. 1, Nr. 1, 2 Abs. 2 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) hat der Bundesrat im Verfolg der am 27. Juni 1908 beschlossenen Außerkurssetzung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen (vergleiche die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 464) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

> Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Fünfzigpfennigstücke der älteren Gepräge formen mit der Wertangabe „50 Pfennig" sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Münzen in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 18. Mai 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Wermuth.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
AUG 31 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 34.

Inhalt: Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan. S. 251. — Bekanntmachung, betreffend eine zur Ausführung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 zwischen beiden Teilen am 19. Januar 1911 getroffene Verständigung. S. 252.

(Nr. 3906.) Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan. Vom 15. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, für den Fall des Zustandekommens eines Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Japan den Vertrag vorläufig in Kraft zu setzen.

Der Bundesrat wird ferner ermächtigt, für den Fall des Zustandekommens von Vereinbarungen mit Japan über das Konsulatwesen, über die Auslieferung und die sonstige Rechtshilfe in Strafsachen sowie über den Rechtsschutz und die Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten diese Vereinbarungen vorläufig in Kraft zu setzen.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag sowie die im Abs. 2 erwähnten Vereinbarungen sind dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Genehmigung vorzulegen. Wenn der Reichstag bis zum 31. März 1912 die Zustimmung nicht erteilt hat, sind der Vertrag und die Vereinbarungen, und zwar spätestens zum 31. Dezember 1912, außer Wirksamkeit zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 15. Juni 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 24. Juni 1911.

Google

(Nr. 3907.) Bekanntmachung, betreffend eine zur Ausführung des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 zwischen beiden Teilen am 19. Januar 1911 getroffene Verständigung. Vom 17. Juni 1911.

Gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 879) haben sich beide Teile am 19. Januar 1911 durch Notenaustausch über zwei neue Grenzorte verständigt, wo die Übernahme der auszuweisenden Personen stattzufinden hat:

auf deutscher Seite: Aachen;

auf niederländischer Seite: Heerlen.

Vorstehende Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die im Reichs-Gesetzblatte von 1906 S. 887 veröffentlichte Bekanntmachung vom 6. Dezember 1906.

Berlin, den 17. Juni 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Zimmermann.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 31 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 35.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. S. 253. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 255. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 256. — Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. S. 256.

(Nr. 3908.) Gesetz, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 18. Juni 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Führer eines deutschen Kauffahrteischiffs (§§ 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 319 und 1901 S. 184) ist verpflichtet, sobald das Schiff einen zum Amtsbezirk eines Konsulats (Generalkonsulats, Konsulats, Vizekonsulats) des Deutschen Reichs gehörigen Hafen anläuft, dies dem Konsulat unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden.

§ 2.

Bei der Meldung sind anzuzeigen

1. die Gattung, der Name, das Unterscheidungssignal, der Nettoraumgehalt und der Heimatshafen des Schiffes,
2. der Name und der Wohnort des Reeders,
3. der Tag und die Stunde der Ankunft,
4. die Zahl der Schiffsoffiziere und Schiffsleute,
5. die Zahl der abzusetzenden Passagiere,
6. die Art der zu löschenden und einzunehmenden Ladung,
7. der Hafen, den das Schiff zuletzt angelaufen hat,
8. die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts,
9. der Hafen, wohin das Schiff weiter gehen wird, und
10. die Adresse desjenigen, welcher die Klarierungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Juli 1911.

Google

§ 3.

Hat das Konsulat seinen Amtssitz in dem Hafen, den das Schiff anläuft, so hat der Schiffsführer außerdem, sobald der Aufenthalt des Schiffes daselbst die Dauer von 48 Stunden überschreitet, dies dem Konsulat unverzüglich schriftlich oder mündlich zu melden.

Sofern es ohne Verzögerung der Abreise des Schiffes geschehen kann, hat er dabei die Musterrolle vorzulegen.

Muß der Schiffsführer von vornherein mit einem mehr als 48 stündigen Aufenthalte rechnen, so hat er die Musterrolle zugleich mit der gemäß § 1 zu erstattenden Meldung vorzulegen. Einer weiteren Meldung bedarf es alsdann nicht.

Die Musterrolle wird in jedem Falle von dem Konsulate tunlichst bis zur Abfahrt aufbewahrt.

Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von den in Abs. 2, 3 gegebenen Vorschriften zuzulassen.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 finden keine Anwendung auf Schiffe, welche den Hafen nur in Ballast anlaufen und wieder verlassen oder welche den Hafen wegen Sturm, Haverei, Kriegsgefahr usw. als Nothafen anlaufen und nur als solchen benutzen.

§ 5.

Entspricht die Meldung nicht den Bestimmungen des § 2 oder ist die Vorlegung der Musterrolle entgegen den Bestimmungen des § 3 unterblieben, so hat der Schiffsführer auf Erfordern des Konsulats unverzüglich die Meldung zu vervollständigen oder die Musterrolle nachzureichen.

§ 6.

Der Schiffsführer, welcher den Vorschriften in § 1, § 3 Abs. 1 und § 5 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestraft.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1911 an Stelle des Gesetzes, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 25. März 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 181) und der dazu erlassenen Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 28. Juli 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Hamburg, den 18. Juni 1911, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern".

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3909.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 26. Juni 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel. 1. Gruppe. a) Ammoniaksalpetersprengstoffe.

1. Der mit „Walsroder Sicherheits-Sprengstoff A" beginnende Absatz wird gefaßt:
   Walsroder Sicherheitssprengstoff mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von Ammoniaksalpeter, höchstens 12 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 2 Prozent Schießwolle, mindestens 0,5 Prozent Vaseline und mindestens 4 Prozent Mehl, auch mit Zusatz von Kochsalz).
2. In dem mit „Gelatine-Astralit" beginnenden Absatz wird der Schluß hinter dem Worte „Pflanzenmehlen" gefaßt:
   und Nitroverbindungen der aromatischen Reihe, wie Mononitronaphthalin oder Nitrotoluolen — hiervon höchstens 4 Prozent Trinitrotoluol —).
3. Es wird eingeschaltet:
   a) Hinter dem mit „Astrálit Ia" beginnenden Absatz:
      Astralit III (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, Getreide- oder Kartoffelmehl, von höchstens 15 Prozent Trinitrotoluol oder aromatischen Binitro- und Mononitroverbindungen und von höchstens 4 Prozent mit Kollodiumwolle gelatiniertem Nitroglyzerin).
      Neo-Astralit (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Pflanzenmehlen und höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol oder aromatischen Binitro- oder Mononitroverbindungen, wobei der Ammoniaksalpeter teilweise durch Natronsalpeter oder Kalisalpeter — von diesem höchstens 8 Prozent — ersetzt sein darf).
   b) Hinter dem mit „Gesteins-Siegenit" beginnenden Absatz:
      Teutonit (Gemenge von mindestens 70 Prozent Ammoniaksalpeter, von Getreide- oder Kartoffelmehl, von höchstens 5 Prozent Dinitrochlorhydrin und höchstens 15 Prozent aromatischen Mono- oder Dinitroverbindungen, auch mit Zusatz von neutralen, die Gefährlichkeit nicht erhöhenden Salzen).

Nr. VI. Fäulnisfähige Stoffe.

1. Im Abschnitt A. Verpackung. Abs. (2) f wird der letzte Satz gefaßt:
   Trockener Hundekot und trockener Taubendünger dürfen auch in starke, dichte Säcke verpackt sein.

Google

2. Im Abschnitt B. Sonstige Vorschriften. wird am Ende des Abs. (8) hinzugefügt:

Zur Beförderung von trockenem Hundekot, der gemäß der Vorschrift unter A. (2) f letzter Satz verpackt ist, sind bedeckte Wagen oder offene Wagen mit gut schließenden Decken zu verwenden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.
In Vertretung:
Petri.

(Nr. 3910.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 28. Juni 1911.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß eine Erweiterung der Befestigungen am Kaiser Wilhelm-Kanal und die Schaffung von Rayons hierfür in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 28. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3911.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Vom 28. Juni 1911.

Auf Grund des § 51 des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) hat der Bundesrat folgende weitere Ergänzungen der am 9. Juli 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 925) bekannt gemachten Ausführungsbestimmungen beschlossen:

1. Zum IV. Abschnitt.

Sicherung gegen Untergehalt.

(Zu § 23.)

I. Für Kalisalze, die zum Verbrauch in der inländischen Landwirtschaft dienen sollen, gelten die folgenden unter 1 bis 5 aufgeführten Bestimmungen:

1. Der Kaliwerksbesitzer hat spätestens am Tage nach dem Abgang jeder Sendung dem Empfänger den gewährleisteten Gehalt an reinem Kali, und zwar bei den Gruppen I bis III des § 20 des Gesetzes in ganzen Prozenten mitzuteilen.

Google

2. Falls eine Probenahme auf dem Kaliwerke stattfindet, sind aus jedem Eisenbahnwagen vor dem Abgang der Ware durch einen vereideten, öffentlich angestellten Probenehmer mit Probestechern aus der Mitte jedes fünften Sackes oder bei loser Verladung an so viel verschiedenen Stellen Proben zu entnehmen, daß auf je 5 Doppelzentner mindestens eine Probe entfällt; die Probestecher müssen bei loser Ware eine Schlitzlänge von mindestens 1 Meter, bei gesackter von mindestens 0,75 Meter haben. Die hierbei gewonnene Menge ist auf trockener und reiner Unterlage fein zu zerkleinern und sorgfältig zu mischen, worauf von ihr mindestens drei etwa 200 Gramm fassende, rein und trocken gehaltene Gläser zu füllen sind. In jedes Glas ist ein Zettel zu legen, auf welchem der Name des Empfängers, die Salzsorte und die Nummer des Eisenbahnwagens angegeben sind. Ein gleicher Zettel ist auf das Glas aufzukleben. Die Gläser sind zu versiegeln. Von ihnen ist eins zur Analyse auf dem Werke zu verwenden, die anderen sind mindestens fünf Wochen lang und, sofern eine Beschwerde einläuft, bis zur Erledigung der Beschwerde unter Verschluß aufzubewahren.

Wünscht der Empfänger die Nachprüfung einer Sendung, von der auf dem Kaliwerke Proben gezogen sind, so hat er unter Bezeichnung des Eisenbahnwagens das liefernde Werk um Übersendung eines Probeglases zur Kontrollanalyse an eine deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Versuchsanstalt oder an einen deutschen öffentlichen Handelschemiker zu ersuchen.

3. Es steht dem Empfänger frei, auch seinerseits am Bestimmungsorte Proben von der Sendung unter Beobachtung der unter 2 gegebenen Vorschriften zu nehmen. Die Entnahme dieser Proben hat unmittelbar bei Ankunft der Sendung durch einen Beamten einer der unter 2 Abs. 2 bezeichneten Versuchsanstalten oder einen öffentlichen Handelschemiker oder einen vereideten, öffentlich angestellten Probenehmer oder, sofern ein solcher Sachverständiger nicht erreichbar ist, unter Zuziehung eines unbeteiligten einwandfreien, mit diesen Bestimmungen bekanntzumachenden Zeugen zu erfolgen. Feuchte oder beschädigte Säcke sind von der Probenahme auszuschließen. Von der Probe sind zwei rein und trocken gehaltene Gläser zu füllen und mit einem vom Probenehmer ausgefertigten Zettel nach Muster A zu bekleben. Ein gleicher Zettel ist zusammengefaltet in jedes Glas zu legen. Daß die Probe ordnungsmäßig gezogen ist, wird vom Probenehmer sowie dem Zeugen unter Verwendung von Vordrucken nach Muster B in doppelter Ausfertigung bescheinigt. Von der Probe ist ein Glas mit einer Ausfertigung der vorstehenden Bescheinigung zur Kontrollanalyse an eine deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Versuchsanstalt oder an einen deutschen öffentlichen Handelschemiker zu senden. Das zweite Glas ist mit der zweiten Ausfertigung der Bescheinigung mindestens fünf Wochen lang und, sofern Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung der Beschwerde unter Verschluß aufzubewahren.

Google

Dem Empfänger ist vom Kaliwerksbesitzer eine hinreichende Anzahl von Abdrücken der Muster A und B zu übersenden.

4. Beide Parteien sind befugt, die Kontrollanalyse zu beanstanden und eine Schiedsanalyse vornehmen zu lassen. Für die Schiedsanalyse ist eine von der Partei, welche die Probe für die Kontrollanalyse nicht gezogen hat, ordnungsmäßig gezogene Probe zu verwenden. Ist eine solche Probe nicht vorhanden, so ist auch für die Schiedsanalyse eine von der anderen Partei entnommene Probe zu verwenden. Sofern die Probe vom Empfänger gezogen ist, ist ihr eine Ausfertigung der Probenahmebescheinigung beizufügen. Die Verteilungsstelle hat zu entscheiden, welche Anstalt die Analyse ausführen soll, sofern darüber keine Verständigung zwischen den Parteien erzielt wird. Für die Gehaltsberechnung maßgebend ist das Mittel aus der Schiedsanalyse und der Kontrollanalyse.

   Die Kosten der Kontrollanalyse und der Schiedsanalyse trägt diejenige Partei, zu deren Ungunsten die Analyse ausgefallen ist. (Über die Beitragsleistung des Reichs zu den Kosten vergleiche Abschnitt 2. B.)

5. Ergibt die Untersuchung einen Mindergehalt der Sendung gegenüber dem gesetzlichen Mindestgehalte von mehr als 0,4 Prozent K_2O, so sind dem Empfänger für jedes Zehntel Prozent Mindergehalt bei Gruppe I des § 20 des Gesetzes 1,35 Mark, bei Gruppe II 1,80 Mark, bei Gruppe III 2,70 Mark und bei Gruppe IV und V 5 Mark bei einer Sendung von 10000 Kilogramm Salz zu vergüten. Bleibt bei erreichtem gesetzlichen Mindestgehalte der Gehalt unter dem bei der Preisberechnung zu Grunde gelegten Gehalte, so ist ein Analysenspielraum von 0,5 Prozent K_2O zu gewähren. Ergibt z. B. die Untersuchung bei Salzen der Gruppen I bis III statt der in Rechnung gestellten 14 Prozent nur 13,5 Prozent K_2O, so tritt eine Vergütung nicht ein, ergibt sich ein Gehalt von z. B. 13,4 Prozent, so hat die Abrechnung auf der Grundlage von 13 Prozent zu erfolgen. Oder ergibt die Untersuchung bei Gruppe IV statt der in Rechnung gestellten 54 Prozent K_2O nur 53,5 Prozent K_2O, so tritt eine Vergütung nicht ein, ergibt sich ein Gehalt von 53,4 Prozent, so hat die Abrechnung auf Grund dieses Gehalts zu erfolgen.

II. Bei Kalisalzen, die nicht zum Verbrauch in der inländischen Landwirtschaft bestimmt sind, bleibt die Prüfung der Probemäßigkeit und die Art der Entschädigung für Untergehalt der freien Vereinbarung der Parteien überlassen.

III. Die Verteilungsstelle ist befugt, die Einrichtungen zur Probenahme und zur Feststellung des Kaligehalts auf den Kaliwerken durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie ist ferner befugt, von den Kalisalzsendungen Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen sowie das Ergebnis dem liefernden Werke und dem Empfänger mitzuteilen. Sie hat die Tätigkeit der mit der Probenahme

Google

betrauten Personen zu überwachen und, sofern sich Anstände ergeben, hiervon der Stelle, welche die Bestallung erteilt hat, Mitteilung zu machen sowie gegebenenfalls die Zurücknahme der Bestallung zu beantragen. Sie kann selbst Probenehmer anstellen, die alsdann an die Stelle der unter Ziffer 2 genannten treten. Die Kaliwerksbesitzer haben solchen Probenehmern geeignete Diensträume nebst der erforderlichen Beleuchtung und Heizung sowie geeignete Einrichtungen zum Mahlen und Mischen der Proben in unmittelbarer Nähe der Verladestelle für die Kalisalze zur ausschließlichen Benutzung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

IV. Der Reichskanzler kann die vorstehenden Probenahmevorschriften durch weitere Vorschriften ergänzen.

Muster A.

Empfängermuster

aus Wagen .....

Salzsorte: .....

Menge: ..... dz Säcke ..... lose

verladen am ..... 19..... von (Lieferwerk) .....

.....

Empfänger: .....

Station: .....

Datum der Probenahme: .....

Unterschriften:

a) des Probenehmers: .....

b) des Zeugen: .....

Google

Muster B.

Probenahme-Bescheinigung für Kalisalze.

Wir bescheinigen, daß die Probenahme aus Wagen Nr. .....
Inhalt: .....

.....

Sackzahl ..... lose Gewicht ..... verladen am ..... 19.....
von (Lieferwerk) .....

.....

nach den umseitig abgedruckten für die Probenahme auf Empfangsstationen geltenden Vorschriften am heutigen Tage erfolgt ist.

Ort: ..... Datum: .....

Unterschriften:

a) des Probenehmers: .....
b) des Zeugen: .....

(Rückseite von Muster B.)

Vorschriften für die Entnahme von Empfängerproben.

Die Entnahme der Proben hat unmittelbar bei Ankunft der Sendung durch einen Beamten einer deutschen staatlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Versuchsanstalt oder einen deutschen öffentlichen Handelschemiker oder einen vereideten, öffentlich angestellten Probenehmer oder, sofern ein solcher Sachverständiger nicht erreichbar ist, unter Zuziehung eines unbeteiligten einwandfreien, mit diesen Bestimmungen bekannt zu machenden Zeugen zu erfolgen. Die Proben sind mit Probestechern aus der Mitte jedes fünften Sackes unter Ausschluß feuchter oder beschädigter Säcke oder bei loser Verladung an so viel verschiedenen Stellen zu entnehmen, daß auf je 5 Doppelzentner mindestens eine Probe entfällt; die Probestecher müssen bei loser Ware eine Schlitzlänge von mindestens 1 Meter, bei gesackter von mindestens 0,75 Meter haben. Die hierbei gewonnene Menge ist auf trockener und reiner Unterlage fein zu zerkleinern und sorgfältig zu mischen, worauf von ihr zwei etwa 200 Gramm fassende, rein und trocken gehaltene Gläser zu füllen und mit einem vom Probenehmer ausgefertigten Zettel nach Muster A zu bekleben sind. Ein gleicher Zettel ist zusammengefaltet in jedes Glas zu legen. Die Gläser sind zu versiegeln. Daß die Probe ordnungsmäßig gezogen ist, wird vom Probenehmer sowie von dem Zeugen unter Verwendung von Vordrucken nach dem umstehenden Muster in doppelter Ausfertigung bescheinigt. Von der Probe ist ein Glas mit einer Ausfertigung der vorstehenden Bescheinigung zur Kontrollanalyse an eine deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Versuchsanstalt oder an einen deutschen öffentlichen Handelschemiker zu senden. Das zweite Glas ist mit der zweiten Ausfertigung der Bescheinigung mindestens fünf Wochen lang und, sofern Beschwerde erhoben wird, bis zur Erledigung der Beschwerde unter Verschluß aufzubewahren.

Google

2. Zum V. Abschnitt.

Verwendung der Abgaben aus § 27 des Gesetzes für die Hebung des Kaliabsatzes.

A. Für Düngungsversuche, für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie für sonstige Veranstaltungen zur Hebung des Kaliabsatzes.

Für Düngungsversuche, für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie für Veranstaltungen, die geeignet sind, die landwirtschaftliche Bevölkerung in faßlicher und anschaulicher Weise mit den Ergebnissen der Versuche und Untersuchungen im Interesse der Hebung des Kaliabsatzes bekannt zu machen, können Vergütungen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen aus den nach § 27 des Gesetzes erhobenen Abgaben bewilligt werden.

1. Vergütungen werden nur für solche Maßnahmen der bezeichneten Art bewilligt, die geeignet sind, die Kenntnis der Wirkung des Kalis auf die Pflanzen zu fördern, die Landwirte über die Anwendungsmöglichkeit und Art sowie über die Notwendigkeit und den Nutzen der Kalidüngung zu unterrichten und dadurch den Absatz von Kalisalzen wirksam und nachhaltig zu steigern. Dagegen werden für Maßnahmen, die lediglich eine Anpreisung der Kalisalze und ihrer Wirkungen bezwecken, keine Vergütungen gewährt.

2. Die Vergütung kann jedem gewährt werden, der selbst über hinreichende Kenntnisse oder über entsprechend vorgebildete Hilfskräfte verfügt, um planmäßig Arbeiten der bezeichneten Art ausführen zu können. Der Reichskanzler entscheidet im einzelnen Falle, ob die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen.

Jedoch werden Vergütungen nur insoweit in Aussicht gestellt, als sich die Arbeiten in den Rahmen eines von allen Beteiligten zu befolgenden Arbeitsplans derart einfügen lassen, daß eine zweckmäßige Arbeitsteilung unter Vermeidung unnötiger Wiederholungen gleicher Versuche und Arbeiten stattfindet. Der Arbeitsplan wird alljährlich vom Reichskanzler aufgestellt und veröffentlicht. Unter mehreren Bewerbern, welche gleiche oder ähnliche Arbeiten auszuführen beabsichtigen, trifft der Reichskanzler die Auswahl.

3. Wer Anspruch auf die Gewährung der Vergütung für die im Laufe eines Kalenderjahrs zur Hebung des Kaliabsatzes geplanten Maßnahmen zu erheben beabsichtigt, hat in der Regel bis zum 1. November des vorhergehenden Jahres diesen Anspruch beim Reichskanzler unter genauer Bezeichnung der Art und des Zweckes der auszuführenden Maßnahmen und unter Beifügung eines eingehenden Kostenanschlags anzumelden. Für das Jahr 1911 hat die Anmeldung bis zum 1. August 1911 zu erfolgen.

4. Wenn die auszuführenden Maßnahmen den Bedingungen unter 1 und 2 entsprechen, erhält der Antragsteller vom Reichskanzler einen Bescheid, in dem das Recht auf Vergütung für die geplanten Maßnahmen grundsätzlich unter Angabe eines Höchstbetrags anerkannt wird.

Google

Bis zur Hälfte des Höchstbetrags können auf Antrag Vorschüsse gewährt werden. Auf Verlangen des Reichskanzlers ist Sicherheit zu leisten.

5. Eine Vergütung für Versuche, Arbeiten und Veranstaltungen der unter 1 genannten Art wird, sofern kein Pauschalbetrag bewilligt wird, nur insoweit gewährt, als dafür gemachte Aufwendungen nachgewiesen und einwandfrei belegt werden.

Eine Nachweisung der ausgeführten Maßnahmen und der dafür aufgewandten Kosten nebst den zugehörigen Belegen ist dem Reichskanzler bis zum 1. März des folgenden Jahres vorzulegen. Die Prüfung der Nachweisung auf ihre Richtigkeit erfolgt durch die Verteilungsstelle, die die etwa erforderlichen Aufklärungen von den Antragstellern einzuziehen und nötigenfalls sich durch Einsicht in deren Bücher oder auf sonstige geeignete Weise zu verschaffen hat. Die Verteilungsstelle hat die erfolgte Prüfung zu bescheinigen und dabei anzugeben, inwieweit die ausgeführten Maßnahmen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen und bis zu welchem Betrage die für sie gemachten Aufwendungen in ausreichender Weise belegt sind.

B. Beiträge zu den Kosten von Probeuntersuchungen.

1. Deutsche staatliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Versuchsanstalten sowie deutsche öffentliche Handelschemiker, die für inländische Empfänger von den von ihnen zu landwirtschaftlichen Zwecken bezogenen Kalisalzen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Analysen ausführen, erhalten für jede Analyse solcher Salze aus Reichsmitteln einen Beitrag von 3 Mark, sofern dem Empfänger der Salze nicht mehr als 1 Mark für jede Analyse in Rechnung gestellt wird und die Kosten der Analyse nach den vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen (vergleiche Abschnitt 1 I Ziffer 4 Abs. 2) nicht dem Kaliwerksbesitzer zur Last fallen.

2. Von jedem Eisenbahnwagen von mindestens 10 Tonnen Inhalt oder beim Bezug auf dem Wasserweg oder mittels Fuhrwerkes von je 10 Tonnen darf der Empfänger eine von ihm oder vom Kaliwerksbesitzer gezogene Probe zur Analyse einsenden oder einsenden lassen, sofern die Probe den hierüber vom Bundesrat erlassenen Bestimmungen entspricht.

3. Die Versuchsanstalten und öffentlichen Chemiker, die sich mit der Ausführung von Analysen nach Maßgabe dieser Vorschriften im Laufe eines Rechnungsjahrs befassen wollen, haben hiervon dem Reichskanzler bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres Anzeige zu machen und dabei anzugeben, daß sie sich den Bedingungen dieser Bestimmungen unterwerfen, sowie die Personen zu bezeichnen, welche die Analysen ausführen. Der Reichskanzler entscheidet, welche Versuchsanstalten oder Chemiker zur Ausführung der Analysen zugelassen werden.

4. Die Namen der Versuchsanstalten und öffentlichen Chemiker, durch die Analysen nach diesen Vorschriften ausgeführt werden können, werden alljährlich im Monat März im Reichsanzeiger namhaft gemacht.

Google

5. Bei den von den Versuchsanstalten und öffentlichen Chemikern nach diesen Bestimmungen auszuführenden Analysen von Kalisalzen ist lediglich der Gehalt an reinem Kali (K_2O) mit einer für die praktischen Zwecke hinreichenden Genauigkeit festzustellen.

Der Reichskanzler kann für die Ausführung der Analysen bestimmte Methoden vorschreiben.

6. Die Versuchsanstalten und öffentlichen Chemiker haben über die auf Grund dieser Bestimmungen ausgeführten Kalisalzuntersuchungen ein besonderes Register zu führen, in welchem unter fortlaufender Nummer die folgenden Angaben zu machen sind: Datum des Auftrags, Name des Auftraggebers, Bezeichnung der Probe, bei Eisenbahnsendungen unter Beifügung der Wagennummer, Name des analysierenden Sachverständigen, Ergebnis der Analyse, Datum der Mitteilung des Ergebnisses an den Auftraggeber, Angabe des Kostenpflichtigen und Vermerk über die Zahlung. Die Analysenregister sind auf Verlangen dem Reichskanzler vorzulegen.

7. Bis zum 15. April jedes Jahres haben die Versuchsanstalten und öffentlichen Chemiker dem Reichskanzler eine Bescheinigung über die im vorangegangenen Rechnungsjahr ausgeführten Analysen, für die ein Kostenbeitrag vom Reiche in Anspruch genommen wird, nach dem beiliegenden Muster C vorzulegen. In der Bescheinigung sind die Personen, die die Analysen ausgeführt haben, mit Namen und Amtscharakter aufzuführen. Sie ist von dem Leiter der Versuchsanstalt oder seinem Stellvertreter oder von dem öffentlichen Chemiker unter Beifügung des Amtscharakters zu vollziehen.

Google

Muster C.

Es wird hierdurch bescheinigt, daß im Rechnungsjahr ..... von d..... unterzeichneten .....

.....

(Zahl) ..... Kalisalzproben auf ihren Kaligehalt untersucht worden sind, daß die Proben den in den Bestimmungen des Bundesrats vom .....

..... aufgestellten Bedingungen entsprochen haben, daß die Empfänger der Salze kostenpflichtig waren und daß ihnen in keinem Falle mehr als eine Mark für eine Analyse in Rechnung gestellt worden ist. Die Untersuchungen wurden von den nachstehend bezeichneten Personen*) ausgeführt.

.....

(Ort und Datum.)

.....

(Unterschrift.)

*) Hinter den Namen sind die Nummern der Analysen nach dem Analysenregister anzugeben.

Berlin, den 28. Juni 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 21 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 36.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar. S. 265.

(Nr. 3912.) Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar. Vom 5. Juli 1911.

Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 261 ff.) ist mit dem Ablauf des gestrigen Tages außer Kraft getreten.

Berlin, den 5. Juli 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Zimmermann.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Juli 1911.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
AUG 21 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 37.

Inhalt: Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen. S. 267. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903. S. 274.

(Nr. 3913.) Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen. Vom 3. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund von § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 234) im Namen des Reichs für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

Für die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen werden folgende Wahlkreise gebildet:

1. Wahlkreis (1. Altkirch):
   Pfirt-Hirsingen, bestehend aus den Kantonen Pfirt und Hirsingen.
2. Wahlkreis (2. Altkirch):
   Altkirch-Dammerkirch, bestehend aus den Kantonen Altkirch und Dammerkirch.
3. Wahlkreis (1. Colmar):
   Stadt Colmar, bestehend aus der Stadt Colmar ohne den Stadtteil westlich der Bahnlinie Straßburg–Basel und der Gemeinde Hausen vom Kanton Andolsheim.
4. Wahlkreis (2. Colmar):
   Colmar-Münster-Winzenheim, bestehend aus dem Stadtteil von Colmar westlich der Bahnlinie Straßburg–Basel, dem Kanton Münster und den Gemeinden Türkheim, Walbach, Winzenheim und Zimmerbach vom Kanton Winzenheim.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juli 1911.

Google

5. Wahlkreis (3. Colmar):
   Neubreisach-Andolsheim, bestehend aus der Gemeinde Heiligkreuz vom Kanton Colmar, dem Kanton Neubreisach, dem Kanton Andolsheim ohne die Gemeinde Hausen sowie dem Kanton Winzenheim ohne die Gemeinden Türkheim, Walbach, Winzenheim und Zimmerbach.
6. Wahlkreis (1. Gebweiler):
   Gebweiler-Sulz, bestehend aus dem Kanton Gebweiler und den Gemeinden Sulz und Jungholz vom Kanton Sulz.
7. Wahlkreis (2. Gebweiler):
   Bollweiler-Ensisheim-Rufach, bestehend aus den Kantonen Ensisheim und Rufach sowie dem Kanton Sulz ohne die Gemeinden Jungholz und Sulz.
8. Wahlkreis (1. Mülhausen):
   Stadt Mülhausen I, bestehend aus den Polizeirevieren I und VI der Stadt Mülhausen.
9. Wahlkreis (2. Mülhausen):
   Stadt Mülhausen II, bestehend aus den Polizeirevieren II und III der Stadt Mülhausen.
10. Wahlkreis (3. Mülhausen):
    Stadt Mülhausen III, bestehend aus den Polizeirevieren IV und V der Stadt Mülhausen.
11. Wahlkreis (4. Mülhausen):
    Mülhausen-Land, bestehend aus den Kantonen Mülhausen Nord und Mülhausen Süd ohne die Stadt Mülhausen.
12. Wahlkreis (5. Mülhausen):
    Hüningen-Sierenz, bestehend aus dem Kanton Hüningen sowie den Gemeinden Bartenheim, Kembs und Sierenz vom Kanton Landser.
13. Wahlkreis (6. Mülhausen):
    Habsheim-Landser, bestehend aus dem Kanton Habsheim und dem Kanton Landser ohne die Gemeinden Bartenheim, Kembs und Sierenz.
14. Wahlkreis (1. Rappoltsweiler):
    Rappoltsweiler-Kayserberg, bestehend aus den Kantonen Rappoltsweiler und Kayserberg.
15. Wahlkreis (2. Rappoltsweiler):
    Markirch-Schnierlach, bestehend aus den Kantonen Markirch und Schnierlach.

Google

16. Wahlkreis (1. Thann):

Sennheim-Masmünster, bestehend aus den Kantonen Sennheim und Masmünster sowie dem Kanton Thann ohne die Gemeinden Altthann, Bitschweiler, Thann und Weiler.

17. Wahlkreis (2. Thann):

Thann-St. Amarin, bestehend aus den Gemeinden Altthann, Bitschweiler, Thann und Weiler vom Kanton Thann sowie dem Kanton St. Amarin.

18. Wahlkreis (1. Straßburg):

Stadt Straßburg I (innerhalb der Umwallung), bestehend aus dem Kanton Nord westlich der Ill ohne den westlich des Straßenzugs Blauwolkengasse–Meisengasse–An den Gewerbslauben gelegenen Teil, dem westlich der Ill gelegenen Teil vom Kanton Ost und dem östlich der Straße Alter Fischmarkt gelegenen Teil vom Kanton Süd.

19. Wahlkreis (2. Straßburg):

Stadt Straßburg II (innerhalb der Umwallung), bestehend aus dem Kanton Nord östlich der Ill und dem Kanton Ost östlich der Ill.

20. Wahlkreis (3. Straßburg):

Stadt Straßburg III (innerhalb der Umwallung), bestehend aus dem Kanton Süd ohne den östlich der Straße Alter Fischmarkt gelegenen Teil und dem südlich des Straßenzugs Weißturmstraße–Weißturmring–Königshofener Straße gelegenen Teil vom Kanton West.

21. Wahlkreis (4. Straßburg):

Stadt Straßburg IV (innerhalb der Umwallung), bestehend aus dem Kanton West ohne den südlich des Straßenzugs Weißturmstraße–Weißturmring–Königshofener Straße gelegenen Teil sowie dem westlich des Straßenzugs Blauwolkengasse–Meisengasse–An den Gewerbslauben gelegenen Teil vom Kanton Nord.

22. Wahlkreis (5. Straßburg):

Stadt Straßburg V, bestehend aus den außerhalb der Umwallung gelegenen Teilen der Kantone Straßburg Ost (Neudorf) und Straßburg Süd (Neuhof).

23. Wahlkreis (6. Straßburg):

Stadt Straßburg VI, bestehend aus den außerhalb der Umwallung gelegenen Teilen der Kantone Straßburg Nord (Ruprechtsau) und Straßburg West (Königshofen, Kronenburg, Grüneberg).

Google

24. Wahlkreis (1. Straßburg-Land):
Schiltigheim, bestehend aus dem Kanton Schiltigheim ohne die Gemeinden Achenheim, Breuschwickersheim, Hangenbieten, Ittenheim, Kolbsheim, Lampertheim, Mundolsheim, Oberschäffolsheim, Reichstett und Suffelweyersheim.

25. Wahlkreis (2. Straßburg-Land):
Brumath, bestehend aus dem Kanton Brumath und den Gemeinden Lampertheim, Mundolsheim, Reichstett und Suffelweyersheim vom Kanton Schiltigheim.

26. Wahlkreis (3. Straßburg-Land):
Truchtersheim-Hochfelden, bestehend aus den Kantonen Truchtersheim und Hochfelden sowie den Gemeinden Achenheim, Breuschwickersheim, Hangenbieten, Ittenheim, Kolbsheim und Oberschäffolsheim vom Kanton Schiltigheim.

27. Wahlkreis (1. Erstein):
Erstein-Benfeld, bestehend aus dem Kanton Erstein ohne die Gemeinde Hindisheim, dem Kanton Benfeld sowie den Gemeinden Walf und Zellweiler vom Kanton Oberehnheim.

28. Wahlkreis (2. Erstein):
Geispolsheim-Oberehnheim, bestehend aus dem Kanton Geispolsheim, dem Kanton Oberehnheim ohne die Gemeinden Walf und Zellweiler und der Gemeinde Hindisheim vom Kanton Erstein.

29. Wahlkreis (1. Hagenau):
Hagenau, bestehend aus dem Kanton Hagenau.

30. Wahlkreis (2. Hagenau):
Bischweiler, bestehend aus dem Kanton Bischweiler.

31. Wahlkreis (3. Hagenau):
Niederbronn, bestehend aus dem Kanton Niederbronn.

32. Wahlkreis (1. Molsheim):
Schirmeck-Saales-Rosheim, bestehend aus den Kantonen Schirmeck, Saales und Rosheim.

33. Wahlkreis (2. Molsheim):
Molsheim-Wasselnheim, bestehend aus den Kantonen Molsheim und Wasselnheim.

34. Wahlkreis (1. Schlettstadt):
Schlettstadt-Markolsheim, bestehend aus dem Kanton Schlettstadt ohne die Gemeinden Diefenthal und Scherweiler und dem Kanton Markolsheim.

Google

35. Wahlkreis (2. Schlettstadt):
Barr-Weiler, bestehend aus den Kantonen Barr und Weiler sowie den Gemeinden Diefenthal und Scherweiler vom Kanton Schlettstadt.

36. Wahlkreis (1. Weißenburg):
Weißenburg-Lauterburg-Selz, bestehend aus den Kantonen Weißenburg, Lauterburg und Selz.

37. Wahlkreis (2. Weißenburg):
Sulz unterm Wald-Wörth, bestehend aus den Kantonen Sulz unterm Wald und Wörth.

38. Wahlkreis (1. Zabern):
Zabern-Maursmünster, bestehend aus den Kantonen Zabern und Maursmünster.

39. Wahlkreis (2. Zabern):
Saarunion-Drulingen, bestehend aus den Kantonen Saarunion und Drulingen.

40. Wahlkreis (3. Zabern):
Buchsweiler-Lützelstein, bestehend aus den Kantonen Buchsweiler und Lützelstein.

41. Wahlkreis (1. Metz):
Stadt Metz I, bestehend aus dem Stadtkanton Metz I (mit Devant-les-Ponts), der Sektion III vom Stadtkanton Metz III sowie dem nördlich des Straßenzugs Judenstraße, Heiligkreuzplatz, Trinitarierstraße, Schmiedeplatz, Ecke Marchantstraße — Paixhannsstraße gelegenen Teil vom Stadtkanton Metz II.

42. Wahlkreis (2. Metz):
Stadt Metz II, bestehend aus dem Stadtkanton Metz II ohne den nördlich des Straßenzugs Judenstraße, Heiligkreuzplatz, Trinitarierstraße, Schmiedeplatz, Ecke Marchantstraße — Paixhannsstraße gelegenen Teil (mit Plantières-Queuleu) sowie der Sektion IV vom Stadtkanton Metz III.

43. Wahlkreis (1. Metz-Land):
Gorze-Verny-Pange, bestehend aus den Kantonen Gorze, Verny und Pange.

44. Wahlkreis (2. Metz-Land):
Montigny-Sablon, bestehend aus den Gemeinden Amanweiler, Augny, Ban-St. Martin, Bronvaux, Fêves, Longeville, Lorry, Maxe, Montigny, Moulins bei Metz, Norroy-le-Veneur, Plesnois, Plappeville, Sablon, St. Privat, Saulny, Scy, Semécourt und Woippy vom Kanton Metz-Land.

Google

45. Wahlkreis (3. Metz-Land):

Vigy-Rombach, bestehend aus dem Kanton Vigy sowie dem Kanton Metz-Land ohne die Gemeinden Amanweiler, Augny, Ban-St. Martin, Bronvaux, Fèves, Longeville, Lorry, Maxe, Montigny, Moulins bei Metz, Norroy-le-Veneur, Plesnois, Plappeville, Sablon, St. Privat, Saulny, Scy, Semécourt und Woippy.

46. Wahlkreis (1. Bolchen):

Bolchen-Falkenberg, bestehend aus dem Kanton Bolchen ohne die Gemeinden Bettingen, Gelmingen, Girlingen, Hallingen, Kuhmen, Mengen, Pieblingen, Teterchen, Valmünster und Welwingen und dem Kanton Falkenberg.

47. Wahlkreis (2. Bolchen):

Busendorf-Teterchen, bestehend aus dem Kanton Busendorf und den Gemeinden Bettingen, Gelmingen, Girlingen, Hallingen, Kuhmen, Mengen, Pieblingen, Teterchen, Valmünster und Welwingen vom Kanton Bolchen.

48. Wahlkreis (1. Château-Salins):

Château-Salins-Delme-Vic, bestehend aus den Kantonen Château-Salins und Delme sowie den Gemeinden Geistkirch, Klein Bessingen, Lezey, Marsal, Moyenvic, Vic und Xanrey vom Kanton Vic.

49. Wahlkreis (2. Château-Salins):

Albesdorf-Dieuze, bestehend aus den Kantonen Albesdorf und Dieuze sowie dem Kanton Vic ohne die Gemeinden Geistkirch, Klein Bessingen, Lezey, Marsal, Moyenvic, Vic und Xanrey.

50. Wahlkreis (1. Diedenhofen Ost):

Diedenhofen-Groß Hettingen, bestehend aus dem Kanton Diedenhofen und den Gemeinden Entringen, Escheringen, Garsch, Groß Hettingen, Kanfen, Oetringen, Suftgen und Wollmeringen vom Kanton Kattenhofen.

51. Wahlkreis (2. Diedenhofen Ost):

Kattenhofen-Sierck-Metzerwiese, bestehend aus dem Kanton Kattenhofen ohne die Gemeinden Entringen, Escheringen, Garsch, Groß Hettingen, Kanfen, Oetringen, Suftgen und Wollmeringen sowie den Kantonen Sierck und Metzerwiese.

52. Wahlkreis (1. Diedenhofen West):

Fentsch-Algringen, bestehend aus dem Kanton Fentsch und den Gemeinden Nilvingen, Kneuttingen und Algringen vom Kanton Hayingen.

Google

53. Wahlkreis (2. Diedenhofen West):
Hayingen-Großmoyeuvre, bestehend aus dem Kanton Hayingen ohne die Gemeinden Nilvingen, Kneuttingen und Algringen sowie dem Kanton Großmoyeuvre.

54. Wahlkreis (1. Forbach):
Forbach, bestehend aus dem Kanton Forbach ohne die Gemeinden Farschweiler, Kochern, Merlenbach und Thedingen.

55. Wahlkreis (2. Forbach):
St. Avold, bestehend aus dem Kanton St. Avold und den Gemeinden Farschweiler, Kochern, Merlenbach und Thedingen vom Kanton Forbach.

56. Wahlkreis (3. Forbach):
Großtänchen-Saaralben, bestehend aus den Kantonen Großtänchen und Saaralben.

57. Wahlkreis (1. Saarburg):
Saarburg-Lörchingen, bestehend aus den Kantonen Saarburg und Lörchingen.

58. Wahlkreis (2. Saarburg):
Pfalzburg-Finstingen-Rixingen, bestehend aus den Kantonen Pfalzburg, Finstingen und Rixingen.

59. Wahlkreis (1. Saargemünd):
Saargemünd, bestehend aus dem Kanton Saargemünd sowie den Gemeinden Achen, Groß Rederchingen und Kalhausen vom Kanton Rohrbach.

60. Wahlkreis (2. Saargemünd):
Bitsch-Rohrbach-Wolmünster, bestehend aus den Kantonen Bitsch und Wolmünster sowie dem Kanton Rohrbach ohne die Gemeinden Achen, Groß Rederchingen und Kalhausen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 3. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

Google

(Nr. 3914.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 30. Juni 1911.

Nach einer Mitteilung der Französischen Regierung hat das Königreich Norwegen seinen Beitritt zu der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 vollzogen.

Berlin, den 30. Juni 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Koerner.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 38.

GENERAL LIBRARY, UNIV. OF MICH. AUG 21 1911

Inhalt: Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. S. 275.

(Nr. 3915.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 2. Mai 1911.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, einerseits, und Seine Majestät der König von Schweden, anderseits, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Behufe einen Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts Alfred von Kiderlen-Waechter,

Seine Majestät der König von Schweden:

Allerhöchstihren Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, Eric Birger Trolle,

Handels- och sjöfartstraktat mellan Tyska och Sverige.

Hans Maj:t tyske kejsaren, konung af Preussen, i tyska rikets namn, å ena sidan, och Hans Maj:t konungen af Sverige, å andra sidan, ledda af önskan att underlätta och utvidga handelsförbindelserna mellan båda länderna, hafva beslutit att för sådant ändamål afsluta en handels- och sjöfartstraktat samt till fullmäktige utsett:

Hans Maj:t tyske kejsaren, konung af Preussen:

Sitt verkliga geheimeråd, statssekreteraren för utrikes Departementet Alfred von Kiderlen-Waechter,

Hans Maj:t konungen af Sverige:

Sin Envoyé Extraordinaire och Ministre Plénipotentiaire hos Hans Maj:t tyske Kejsaren, Konung af Preussen, Eric Birger Trolle,

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1911.

Google

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befindlichen Vollmachten, folgende Artikel vereinbart haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, im Gebiete des anderen Teiles in bezug auf Handel, Schiffahrt und sonstige Gewerbe dieselben Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen aller Art genießen, welche den Inländern zustehen oder zustehen werden.

Die Angehörigen des einen Teiles sollen im Gebiete des anderen Teiles, sofern und insoweit den Angehörigen des letzteren im Gebiete des ersteren dieselben Rechte gewährt werden, in gleicher Weise wie die Angehörigen irgend eines dritten Staates befugt sein, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu erwerben, zu besitzen und darüber durch Verkauf, Tausch, Schenkung, letzten Willen oder auf andere Weise zu verfügen sowie Erbschaften vermöge letzten Willens oder kraft Gesetzes zu erwerben.

Soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen enthält, sollen die Angehörigen des einen Teiles im Gebiete des anderen Teiles weder für ihre Person oder ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb noch in bezug auf ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter anderen oder größeren, allgemeinen oder örtlichen, Abgaben, Auflagen oder Lasten unterliegen als die Inländer.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, in freundschaftlichem Ein-

hvilka, efter att hafva meddelat hvarandra sina fullmakter, som befunnos i god och behörig form, öfverenskommit om följande artiklar:

Artikel 1.

Undersåtar, tillhörande endera af de traktatslutande parterna, skola, såframt icke genom denna traktat undantag göras, inom den andra partens område i afseende å handel, sjöfart och andra näringar åtnjuta samma privilegier, befrielser och förmåner af alla slag, hvilka tillkomma eller framdeles tillerkännas landets egna undersåtar.

Den ena partens undersåtar skola inom den andra partens område, såvidt och i den mån som den senare partens undersåtar beviljas samma rättigheter inom den förstnämndas område, vara berättigade att, på samma sätt som någon som helst tredje stats undersåtar, förvärfva och besitta lös eller fast egendom samt att däröfver genom försäljning, byte, gåfva, testamente eller på annat sätt förfoga äfvensom att på grund af testamente eller arf enligt lag förvärfva kvarlåtenskap.

Såframt icke genom denna traktat undantag göras, skola den ena partens undersåtar inom den andra partens område hvarken för sin person eller för sin affärs- eller yrkesutöfning eller i afseende å sin lösa eller fasta egendom vara underkastade andra eller högre, allmänna eller lokala, afgifter, pålagor eller bördor än landets egna undersåtar.

Artikel 2.

De traktatslutande parterna förplikta sig att ömsesidigt taga i väl-

Go gle

vernehmen die Behandlung der ſchwediſchen Arbeiter in Deutſchland und der deutſchen Arbeiter in Schweden hinſichtlich der Arbeiterverſicherung zu dem Zwecke zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen den Arbeitern des einen Landes im anderen Lande eine Behandlung zu ſichern, die ihnen möglichſt gleichwertige Vorteile bietet.

Dieſe Vereinbarungen werden unabhängig von dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrags durch ein beſonderes Abkommen feſtgeſetzt werden.

villigt öfvervägande frågan om svenska arbetares behandling i Tyskland och tyska arbetares behandling i Sverige med hänsyn till arbetarförsäkringen i ändamål att genom öfverenskommelser härom tillförsäkra det ena landets arbetare uti det andra landet en behandling, som i möjligaste mån medgifver dem lika stora fördelar.

Dessa öfverenskommelser skola oberoende af denna traktats ikraftträdande träffas genom ett särskildt aftal.

Artikel 3.

Die Deutſchen in Schweden und die Schweden in Deutſchland ſollen volle Freiheit haben, wie die Inländer ihre Geſchäfte entweder in Perſon oder durch einen Unterhändler ihrer eigenen Wahl zu regeln, ohne verpflichtet zu ſein, Mittelsperſonen eine Vergütung oder Schadloshaltung zu zahlen, falls ſie ſich derſelben nicht bedienen wollen, und ohne in dieſer Beziehung anderen Beſchränkungen als ſolchen zu unterliegen, welche durch die allgemeinen Landesgeſetze feſtgeſtellt ſind.

Sie ſollen freien Zutritt zu den Gerichten haben zur Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte und in dieſer Hinſicht alle Rechte und Befreiungen der Inländer genießen und wie dieſe befugt ſein, ſich in jeder Rechtsſache der durch die Landesgeſetze zugelaſſenen Anwälte, Bevollmächtigten oder Beiſtände zu bedienen.

Artikel 3.

Tyskar i Sverige och svenskar i Tyskland skola hafva full frihet att, i likhet med respektive ländernas egna undersåtar, vare sig personligen eller genom efter eget val utsedt ombud sköta sina affärer utan att vara skyldiga att ersätta eller godtgöra mellanhänder, i händelse de icke vilja betjäna sig af sådana, och utan att i detta hänseende vara underkastade andra inskränkningar än dem, hvilka äro genom landets allmänna lagar bestämda.

De skola hafva obehindradt tillträde till domstolarna för fullföljande och försvarande af sin rätt och i detta hänseende åtnjuta alla de fri- och rättigheter, som tillkomma landets egna undersåtar, och i likhet med dessa vara befogade att i hvarje mål betjäna sig af sådana advokater, ombud eller biträden, som enligt landets lagar må därtill användas.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen vertragſchließenden Teiles, die ſich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelaſſen haben oder aufhalten, können dort weder

Artikel 4.

Den ena traktatslutande partens undersåtar, hvilka bosatt sig eller tillfälligt uppehålla sig inom den andra partens område, kunna där-

Google

zum perſönlichen Dienſte im Heere, in der Marine, im Landſturm oder in einem anderen militäriſch eingerichteten Verbande, noch zu einer Erſatzleiſtung angehalten werden.

Sie ſollen keinen anderen militäriſchen Leiſtungen und Requiſitionen in Friedens- und Kriegszeiten unterworfen ſein als die Inländer und beiderſeits Anſpruch auf die Entſchädigungen beſitzen, die durch die in den beiden Ländern geltenden Geſetze zugunſten der Inländer feſtgeſetzt ſind.

städes hvarken förpliktas att göra personlig tjänst i armén, flottan, landstormen eller i någon annan militäriskt anordnad institution eller att lämna någon häremot svarande prestation.

De skola icke vara skyldiga utgöra andra militära prestationer och rekvisitioner i freds- och krigstid än sådana, som åligga landets egna undersåtar, och skola de ömsesidigt äga anspråk på det skadestånd, som genom gällande lag är i hvartdera landet till förmån för egna undersåtar fastställdt.

Artikel 5.

Aktiengeſellſchaften und andere kommerzielle, induſtrielle und finanzielle Geſellſchaften mit Einſchluß der Verſicherungsgeſellſchaften, die in dem Gebiete des einen vertragſchließenden Teiles ihren Sitz haben und nach deſſen Geſetzen errichtet ſind, ſollen auch in dem Gebiete des anderen Teiles als geſetzlich beſtehend anerkannt werden und insbeſondere das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder Beklagte aufzutreten.

Die Zulaſſung der im Abſatz 1 bezeichneten Geſellſchaften des einen vertragſchließenden Teiles zum Gewerbe- oder Geſchäftsbetriebe ſowie zum Erwerbe von Grundſtücken und ſonſtigem Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles beſtimmt ſich nach den dort geltenden Vorſchriften. Doch ſollen die Geſellſchaften in dieſem Gebiete jedenfalls dieſelben Rechte genießen, welche den gleichartigen Geſellſchaften irgend eines dritten Landes zuſtehen.

Artikel 5.

Aktiebolag och andra kommersiella, industriella och finansiella bolag, försäkringsbolag däri inbegripna, hvilka hafva sitt säte inom den ena traktatslutande partens område och äro bildade enligt dess lagar, skola äfven inom den andra partens område erkännas såsom lagligt bestående och särskildt hafva rätt att inför domstol kära eller svara.

Tillstånd för härofvan i första stycket angifna bolag, tillhörande den ena traktatslutande parten, att drifva näring eller affär såväl som att förvärfva fastighet och annan förmögenhet inom den andra partens område är beroende af de därstädes gällande föreskrifter. Dock skola bolagen inom nämnda område i hvarje fall åtnjuta samma rättigheter, hvilka tillkomma likartade bolag, tillhörande något tredje land.

Artikel 6.

Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche ſich durch den

Artikel 6.

Köpmän, fabriks- och andra näringsidkare, hvilka genom ett af ve-

Google

Besitz einer von den zuständigen Behörden des Heimatlandes ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Steuern und Abgaben entrichten, sollen befugt sein, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, soweit es den Angehörigen des eigenen Landes gestattet ist, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenankäufe zu machen oder bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen, in deren Gewerbebetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Bestellungen zu suchen.

Die mit einer Gewerbe-Legitimationskarte versehenen deutschen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen für die bezeichnete Tätigkeit in Schweden keiner höheren Abgabe unterworfen werden als die Handlungsreisenden im Ausland ansässiger schwedischer Geschäftshäuser oder die Handlungsreisenden des meistbegünstigten Landes. Die mit einer solchen Legitimationskarte versehenen schwedischen Gewerbetreibenden (Handlungsreisenden) dürfen in Deutschland mit gleich hohen Abgaben belegt werden, wie sie in Schweden von deutschen Handlungsreisenden zur Hebung gelangen.

Die Inhaber der Gewerbe-Legitimationskarten dürfen nur Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen, und welche Vorschriften von den Inhabern dieser Karten bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Handlungsreisende zu beachten sind.

derbörande myndigheter i hemlandet utfärdadt närings-legitimationsbevis styrka, att de uti den stat, där de äga hemvist, erlägga stadgade skatter och afgifter, skola vara berättigade att personligen eller genom i deras tjänst anställda resande inom den andra traktatslutande partens område, såvidt det är tillåtet för det egna landets undersåtar, göra varuinköp hos köpmän eller i öppna försäljningslokaler eller hos personer, hvilka producera varorna, eller att söka beställningar hos köpmän i deras affärslokaler eller hos personer, i hvilkas rörelse varor af samma slag som de utbjudna finna användning.

Tyska näringsidkare, försedda med närings-legitimationsbevis (handelsresande), må icke för berörda verksamhet i Sverige underkastas högre afgift än handelsresande för i utlandet etablerade svenska handelshus eller handelsresande, tillhörande den mest gynnade nation. Med dylikt legitimationsbevis försedda svenska näringsidkare (handelsresande) må i Tyskland påläggas lika höga afgifter som de, hvilka i Sverige påföras tyska handelsresande.

Innehafvare af närings-legitimationsbevis må medföra endast varuprof men inga varor.

De traktatslutande parterna skola meddela hvarandra, hvilka myndigheter äro behöriga att utfärda närings-legitimationsbevis och hvilka föreskrifter innehafvarna af dylika bevis vid utöfvande af sin verksamhet som handelsresande hafva att iakttaga.

Google

Für zollpflichtige Gegenstände, welche als Muster von den vorbezeichneten Handlungsreisenden eingebracht werden, wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben unter der Voraussetzung zugestanden, daß diese Gegenstände binnen einer Frist von sechs Monaten wieder ausgeführt werden und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Gegenstände außer Zweifel ist, wobei es gleichgültig sein soll, über welches Zollamt die Gegenstände ausgeführt werden.

Die Wiederausfuhr der Muster muß in beiden Ländern bei der Einfuhr durch Niederlegung des Betrages der bezüglichen Zollgebühren oder durch Sicherstellung gewährleistet werden.

Die Erkennungszeichen (Stempel, Siegel, Bleie usw.), die zur Wahrung der Identität der Muster amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden, und zwar in dem Sinne, daß die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen auch in dem anderen Lande zum Beweise der Identität dienen. Die beiderseitigen Zollämter dürfen jedoch weitere Erkennungszeichen anlegen, falls dies im einzelnen Falle notwendig erscheint.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können in folgenden Fällen stattfinden:

1. in Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;

För tullpliktiga föremål, hvilka såsom prof af bemälda handelsresande införas, skall å ömse sidor beviljas frihet från in- och utförselafgifter under förutsättning, att dessa föremål inom en tidrymd af sex månader åter utföras och att identiteten af de in- och åter utförda föremålen är ställd utom tvifvel. Denna bestämmelse skall tillämpas, oafsedt öfver hvilken tullkammare föremålen utföras.

För betryggande af återutförseln af prof måste i båda länderna vid införseln därå belöpande tullumgälder nedsättas eller säkerhet för desamma ställas.

De igenkänningsmärken (stämplar, sigill, plomber o. s. v.), hvilka för profvens identifierande officiellt åsättas, skola ömsesidigt godkännas. Sålunda skola de af tullmyndigheterna i utförsellandet anbragta märken äfven i det andra landet tjäna till bevis för identiteten. Båda parternas tullmyndigheter vare dock obetaget att anbringa ytterligare igenkänningsmärken, där sådant i särskilda fall anses nödvändigt.

Artikel 7.

De traktatslutande parterna förbinda sig att icke hämma det ömsesidiga varuutbytet genom några slags införsel-, utförsel- eller transitoförbud.

Undantag, såframt de tillämpas på alla länder eller åtminstone på alla de länder, för hvilka samma förutsättningar äro för handen, kunna i följande fall äga rum:

1. beträffande krigsförnödenheter under utomordentliga omständigheter;

Go gle

2. aus Rückſichten auf die öffentliche Sicherheit;
3. aus Rückſichten der Geſundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;
4. zu dem Zwecke, um hinſichtlich fremder Waren Verbote oder Beſchränkungen, die durch die innere Geſetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb, die Beförderung oder den Verbrauch gleichartiger einheimiſcher Waren im Inlande feſtgeſetzt ſind oder feſtgeſetzt werden, durchzuführen.

Artikel 8.

Die in dem beiliegenden Tarife A bezeichneten ſchwediſchen Boden- und Gewerbserzeugniſſe werden bei ihrer Einfuhr in das deutſche Zollgebiet zu den durch dieſen Tarif feſtgeſtellten Bedingungen zugelaſſen.

Die in dem beiliegenden Tarife B bezeichneten deutſchen Boden- und Gewerbserzeugniſſe werden bei ihrer Einfuhr in Schweden zu den durch dieſen Tarif feſtgeſtellten Bedingungen zugelaſſen.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche im Gebiete des einen der vertragſchließenden Teile, ſei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Provinzen, Gemeinden oder Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung, der Beförderung oder dem Verbrauch eines Erzeugniſſes gegenwärtig ruhen oder künftig ruhen möchten, dürfen Erzeugniſſe des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder in läſtigerer Weiſe treffen als die gleichartigen Erzeugniſſe des eigenen Landes.

2. med hänsyn till den allmänna säkerheten;
3. med hänsyn till sundhetspolisväsendet eller till skyddande af djur och nyttiga växter mot sjukdomar eller skadliga insekter eller parasiter;
4. i ändamål att med afseende på främmande varor genomföra förbud eller inskränkningar, hvilka genom den inre lagstiftningen äro eller blifva stadgade rörande produktion, omsättning, transport eller förbrukning af likartade inhemska varor i det egna landet.

Artikel 8.

De i bifogade tariff A angifna svenska natur- och industrialster må införas till tyska tullområdet på de i denna tariff bestämda villkor.

De i bifogade tariff B angifna tyska natur- och industrialster må införas till Sverige på de i denna tariff bestämda villkor.

Artikel 9.

Inhemska afgifter, hvilka inom den ena af de traktatslutande parternas område, vare sig för statens eller för läns, kommuners eller korporationers räkning, för närvarande äro lagda på eller framdeles komma att läggas på tillverkning, beredning, transport eller förbrukning af någon vara, må under ingen förevändning drabba den andra partens produkter med högre belopp eller på mera betungande sätt än det egna landets likartade produkter.

Go gle

Keiner der beiden vertragschließenden Teile wird Gegenstände, welche im eigenen Gebiete nicht erzeugt werden, und welche in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffen sind, unter dem Vorwande der inneren Besteuerung mit neuen oder erhöhten Abgaben bei der Einfuhr belegen.

Wenn einer der vertragschließenden Teile es nötig findet, auf einen in den Tarifen zum gegenwärtigen Vertrage begriffenen Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder Akzisegebühr oder einen Gebührenzuschlag zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einem gleichen Zolle oder Zollzuschlage bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 10.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherstellung und der Erhebung der Einfuhr- und Ausfuhrzölle sowie in bezug auf die Durchfuhr, die zollamtlichen Niederlagen, die (örtlichen) Gebühren, die Zollformalitäten, die Zollbehandlung und Zollabfertigung, ferner in bezug auf die für Rechnung des Staates, einer Provinz, Gemeinde oder Korporation zur Hebung gelangenden inneren Steuern und Akzisegebühren jeder Art verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, den anderen an jeder Begünstigung, jedem Vorrecht und jeder Herabsetzung in den Tarifen teilnehmen zu lassen, welche er einer dritten Macht gewährt haben sollte.

Ebenso soll jede späterhin einer dritten Macht zugestandene Begünstigung oder Befreiung sofort bedingungslos und ohne weiteres dem anderen vertragschließenden Teile zustatten kommen.

Ingen af de båda traktatslutande parterna må, under förevändning af inhemsk beskattning, vid införseln lägga nya eller förhöjda afgifter å varor, hvilka icke produceras inom eget område, och hvilka äro upptagna uti tarifferna till denna traktat.

Om en af de traktatslutande parterna finner nödigt pålägga någon i tarifferna till denna traktat upptagen vara af inhemskt ursprung eller inhemsk tillverkning någon ny inre skatt eller accisafgift eller någon tilläggsafgift, skall likartad utländsk vara genast kunna vid införseln beläggas med tull eller tilläggstull till lika belopp.

Artikel 10.

Beträffande in- och utförseltullar, i hvad angår dessas belopp samt ställande af säkerhet för och uppbärande af desamma, såväl som beträffande transitering, tullnederlag, (lokala) afgifter, tullformaliteter, tullbehandling och tullexpedition och vidare beträffande de inre skatter och accisafgifter, af alla slag, hvilka för statens eller för läns, kommuns eller korporations räkning kunna komma att uppbäras, förbinder sig en hvar af de traktatslutande parterna att låta den andra komma i åtnjutande af hvarje förmån, företrädesrättighet och nedsättning i tarifferna, som den förra parten må hafva medgifvit en tredje makt.

Likaledes skall hvarje förmån eller befrielse, som framdeles medgifves en tredje makt, genast ovillkorligen och utan vidare komma den andra traktatslutande parten till del.

Go gle

Artikel 11.

Die Bestimmungen des Artikels 7 Absatz 2 und des Artikels 10 über die Gewährung der Meistbegünstigung berühren nicht:

1. die Begünstigungen, welche angrenzenden Staaten zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs innerhalb der beiderseitigen Grenzbezirke, jedoch nicht über eine Zone hinaus von je 15 km Breite, von der Grenze an gerechnet, gegenwärtig gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden sollten;
2. die Verbindlichkeiten, welche sich für einen der vertragschließenden Teile durch die Bestimmungen einer schon abgeschlossenen oder etwa künftighin abzuschließenden Zolleinigung ergeben.

Deutscherseits werden ferner die besonderen Begünstigungen, die von Schweden an Norwegen schon zugestanden worden sind oder auf Grund des besonderen Grenzverhältnisses noch zugestanden werden, so lange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als dieselben nicht auch den Angehörigen, den Gesellschaften oder den Erzeugnissen irgend eines anderen Staates eingeräumt werden.

Artikel 12.

Auf Eisenbahnen soll weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit und Art der Abfertigung ein Unterschied zwischen den Bewohnern der Gebiete der vertragschließenden Teile gemacht werden. Insbesondere sollen für schwedische oder aus Schweden kommende, nach einer deutschen Station oder durch Deutschland beförderte Gütersendungen auf den deutschen Bahnen

Artikel 11.

Bestämmelserna i artikel 7 andra stycket och i artikel 10 rörande tillerkännande af mest gynnad nations rätt afse icke:

1. de förmåner, hvilka nu äro beviljade eller framdeles kunna komma att beviljas angränsande stater till underlättande af lokalsamfärdseln inom gränsområdena på båda sidorna, dock icke utöfver en sträcka af 15 km. bredd på hvardera sidan om gränsen;
2. de förpliktelser, hvilka åligga någon af de traktatslutande parterna på grund af bestämmelserna för en tullförening, som redan afslutats eller framdeles må komma att afslutas.

Från tysk sida skola vidare de särskilda förmåner, som af Sverige äro medgifna eller framdeles komma att på grund af det särskilda gränsförhållandet medgifvas Norge, icke på grund af mest gynnad nations rätt tagas i anspråk, så länge desamma icke medgifvas äfven någon annan stats undersåtar, bolag eller alster.

Artikel 12.

Å järnvägar skall hvarken med afseende å befordringspris eller med afseende å tid och sätt för expedition någon åtskillnad göras mellan personer, som äro bosatta inom de traktatslutande parternas områden. Särskildt skola å tyska järnvägar i fråga om svenska eller från Sverige kommande godssändningar, som befordras

Google

keine höheren Tarife angewendet werden, als für gleichartige deutsche oder ausländische Erzeugnisse in derselben Richtung und auf derselben Verkehrsstrecke. Das gleiche soll auf den schwedischen Bahnen für deutsche oder aus Deutschland kommende Güterſendungen gelten, die nach einer schwedischen Station oder durch Schweden befördert werden.

Ausnahmen sollen nur zulässig sein, soweit es sich um Transporte zu ermäßigten Preisen für öffentliche oder milde Zwecke handelt.

Artikel 13.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Schweden und die schwedischen Schiffe und ihre Ladungen sollen in Deutschland völlig auf dem Fuße der inländischen Schiffe und Ladungen behandelt werden, gleichviel, von wo die Schiffe ausgelaufen oder wohin sie bestimmt sind, und gleichviel, woher die Ladungen stammen oder wohin sie bestimmt sind.

Jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche in dieser Beziehung von einem der vertragschließenden Teile einer dritten Macht eingeräumt werden sollte, soll gleichzeitig und bedingungslos auch dem anderen Teile zustehen.

Von den Bestimmungen dieses Artikels wird eine Ausnahme gemacht in betreff derjenigen besonderen Begünstigungen, welche den Erzeugnissen des inländischen Fischfanges in dem einen oder dem anderen Lande jetzt oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Für die Küstenschiffahrt gelten die vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder der vertragschließenden Teile zur Kündigung mit einjähriger

till tysk station eller genom Tyskland, inga högre tariffer tillämpas än för likartade, i samma riktning och på samma trafiksträcka befordrade tyska eller utländska produkter. Detsamma skall å svenska järnvägar gälla för tyska eller från Tyskland kommande godssändningar, som befordras till svensk station eller genom Sverige.

Undantag skola vara tillåtna, endast såvidt det gäller transporter till nedsatta priser för offentliga eller välgörande ändamål.

Artikel 13.

Tyska fartyg och deras last skola i Sverige och svenska fartyg och deras last i Tyskland åtnjuta fullkomligt samma behandling som landets egna fartyg och dessas last, oafsedt hvarifrån fartygen afgått eller hvarthän de äro destinerade, och oafsedt hvarifrån lasten förskrifver sig eller hvarthän den är bestämd.

Hvarje företrädesrättighet och befrielse, som i detta hänseende kan komma att af den ena af de traktatslutande parterna medgifvas en tredje makt, skall samtidigt och ovillkorligen jämväl tillerkännas den andra parten.

Från bestämmelserna i denna artikel göres undantag beträffande de särskilda förmåner, hvilka nu må vara eller framdeles kunna blifva medgifna alstren af den inhemska fiskerinäringen i det ena eller andra landet.

För kustfarten gälla förestående bestämmelser, dock med rätt för en hvar af de traktatslutande parterna att med ett års frist uppsäga desamma.

Google

Frist befugt ist. Macht der eine oder der andere Teil von dieser Befugnis Gebrauch, so soll nach Ablauf der Kündigungsfrist jeder der beiden Teile alle Rechte und Begünstigungen, welche der andere Teil hinsichtlich der Küstenschiffahrt irgendeiner dritten Macht eingeräumt hat oder einräumen wird, insoweit für seine Schiffe in Anspruch nehmen können, als er den Schiffen des anderen Teiles für sein Gebiet dieselben Rechte und Begünstigungen zugesteht.

Artikel 14.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseits auf Grund der durch die zuständigen Behörden in jedem der beiden Länder den Kapitänen, Schiffseignern oder Schiffern ausgestellten Urkunden und Patente anerkannt werden.

Die von dem einen der vertragschließenden Teile ausgestellten Schiffsmeßbriefe werden nach Maßgabe der zwischen den beiden vertragschließenden Teilen getroffenen oder zu treffenden besonderen Vereinbarungen von dem anderen Teile anerkannt werden.

Artikel 15.

Die deutschen Schiffe, welche nach einem schwedischen Hafen, und umgekehrt die schwedischen Schiffe, welche nach einem deutschen Hafen kommen, um daselbst nur ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Teil derselben zu löschen, sollen, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Vorschriften des betreffenden Staates richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Teil ihrer Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, für diesen letzteren Teil ihrer Ladung

Begagnar sig den ena eller andra parten af denna rätt, skall efter uppsägningstidens förlopp en hvar af de båda parterna äga att för sina fartyg göra anspråk på alla rättigheter och förmåner, hvilka den andra parten medgifvit eller kan komma att medgifva en tredje makt i fråga om kustfarten, i den mån, som den förra parten beträffande sitt område medgifver den andra partens fartyg samma rättigheter och förmåner.

Artikel 14.

Fartygs nationalitet skall ömsesidigt erkännas på grund af de handlingar och bevis, som af vederbörande myndigheter i hvartdera landet blifvit för befälhafvare, fartygsredare eller skeppare utfärdade.

Mätbref, som utfärdats af den ena af de traktatslutande parterna, skola af den andra parten godkännas i enlighet med de särskilda öfverens kommelser, som mellan de båda traktatslutande länderna träffats eller framdeles må komma att träffas.

Artikel 15.

Tyska fartyg, som inkomma till svensk hamn, och svenska fartyg, som inkomma till tysk hamn, för att där allenast komplettera sin last eller lossa en del af densamma, må, under förutsättning att de rätta sig efter de i de respektive staterna gällande lagar och föreskrifter, behålla ombord den del af lasten, som är bestämd till annan hamn eller till annat land, och återutföra densamma, utan att för denna del af lasten behöfva erlägga någon afgift utom bevakningsafgifter; och må

Go gle

irgendeine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtsabgaben, welche übrigens nur nach dem für die inländische oder die meistbegünstigte Schiffahrt bestimmten niedrigsten Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 16.

Von Tonnengeldern und Abfertigungsgebühren sollen in den Häfen eines jeden der beiden Länder völlig befreit sein:

1. die Schiffe, welche von irgend einem Orte mit Ballast ein- und damit wieder auslaufen;
2. die Schiffe, welche aus einem Hafen des einen der beiden Länder nach einem oder mehreren Häfen desselben Landes kommen und sich über die in einem anderen Hafen desselben Landes bereits erfolgte Zahlung jener Abgaben ausweisen können;
3. die Schiffe, welche freiwillig oder notgedrungen mit Ladung nach einem Hafen kommen und ihn, ohne irgendwie Handel getrieben zu haben, wieder verlassen.

Diese Befreiung wird nicht gewährt für Leuchtturm-, Lotsen-, Remorkierungs-, Quarantäne- und sonstige auf dem Schiffskörper lastende Abgaben, welche für dem Verkehr dienende Leistungen und Vorkehrungen in gleichem Maße von den inländischen und von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Ist das Einlaufen durch Not veranlaßt worden, so gelten nicht als Ausübung des Handelsbetriebes das zum Zwecke der Ausbesserung des Schiffes erfolgte Löschen und Wiedereinladen der Waren, das Überladen auf ein anderes Schiff im Falle der Seeuntüchtigkeit des

dessa afgifter uppbäras allenast efter den för inhemsk eller mest gynnad nations sjöfart bestämda lägsta taxan.

Artikel 16.

Fullständigt befriade från fartygsumgälder och expeditionsafgifter i de respektive ländernas hamnar äro:

1. fartyg, som från någon ort, hvilken det vara må, inkomma i barlast och i barlast åter utgå;
2. fartyg, som komma från någon hamn inom ett af de bägge länderna till en eller flera hamnar inom samma land samt kunna styrka, att de i annan hamn uti samma land redan erlagt ifrågavarande afgifter;
3. fartyg, som frivilligt eller af tvingande orsaker inkommit i en hamn med last och därifrån åter utlöpa utan att hafva företagit någon som helst handelsoperation.

Denna befrielse skall icke gälla fyr- och båkafgifter, lotspengar, bogserings-, karantäns- och andra på fartyget hvilande afgifter, hvilka inhemska och mest gynnad nations fartyg hafva att i lika mån erlägga såsom godtgörelse för trafiken tjänande handräckningar och anordningar.

I händelse fartyg af tvingande orsaker inlöper i en hamn, skola icke såsom handelsoperationer anses: i och för reparation af fartyget verkställd lossning och återinlastning af varor; öfverflyttande af last till ett annat fartyg, i händelse af

Google

ersten, die zur Verproviantierung der Schiffsmannschaft notwendigen Aufwendungen und der Verkauf der beschädigten Waren mit Genehmigung der Zollverwaltung.

det förra fartygets sjöduglighet; nödiga inköp af proviant för besättningen; samt försäljning af sjöskadade varor efter därtill af tullförvaltningen lämnadt tillstånd.

Artikel 17.

Wenn ein Schiff eines der vertragschließenden Teile an den Küsten des anderen Teiles strandet oder Schiffbruch leidet, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung des betreffenden Landes den eigenen Schiffen oder denen der meistbegünstigten Nation in gleicher Lage bewilligt. Es soll dem Führer und der Mannschaft sowohl für ihre Person wie für Schiff und Ladung Hilfe und Beistand in demselben Umfange wie den Angehörigen des eigenen Landes geleistet werden.

Die vertragschließenden Teile kommen außerdem überein, daß die geborgenen Waren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inländischen Verbrauch übergehen.

Artikel 17.

Om ett fartyg, tillhörande det ena af de traktatslutande länderna, strandar eller lider skeppsbrott å det andra landets kuster, skola fartyg och last åtnjuta samma förmåner och befrielser, som respektive lands lagstiftning under enahanda omständigheter beviljar egna eller mest gynnad nations fartyg. Hjälp och bistånd skall lämnas befälhafvare och besättning såväl för dem personligen som för fartyg och last i samma omfattning som det egna landets undersåtar.

De traktatslutande parterna komma dessutom öfverens, att bärgade varor icke skola vara underkastade någon tullafgift, såvida de icke öfvergå till förbrukning i landet.

Artikel 18.

Wenn im Gebiete des einen vertragschließenden Teiles Seeleute oder sonstige zur Besatzung gehörige Personen von einem Schiffe des anderen Teiles entweichen, so können die konsularischen Vertreter des letzteren die Entwichenen verhaften und an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen. Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die zuständigen Beamten zu wenden und durch Vorlegung geeigneter amtlicher Schriftstücke nachzuweisen, daß die reklamierten Personen wirklich zur Schiffsbesatzung gehört haben.

Artikel 18.

Om inom den ena traktatslutande partens område sjömän eller andra till besättningen hörande personer rymma från något den andra partens fartyg, kunna den senare partens konsulära representanter låta häkta och återföra ombord eller hemsända de förrymda. För sådant ändamål äga de skriftligen vända sig till vederbörande tjänstemän och medelst företeende af behöriga officiella handlingar styrka, att de personer, hvilka reklamationen afser, verkligen hafva tillhört fartygets besättning.

Google

Den erwähnten konsularischen Vertretern soll jeder Beistand zur Aufsuchung und Verhaftung der Entwichenen gewährt werden. Diese sollen auf schriftlichen Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis sich eine Gelegenheit findet, sie an Bord des Schiffes, zu dem sie gehören, zurückzubringen oder sie heimzusenden.

Sollte jedoch diese Gelegenheit innerhalb zweier Monate, vom Tage der Verhaftung an gerechnet, sich nicht darbieten oder sollten die Kosten der Gefangenhaltung nicht regelmäßig berichtigt werden, so sollen die Gefangenen in Freiheit gesetzt werden und aus demselben Grunde nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Sollte der Entwichene am Lande eine strafbare Handlung begangen haben, so kann die örtliche Behörde die Auslieferung aussetzen, bis das zuständige Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollstreckt worden ist.

Auf Seeleute oder andere Personen, welche Angehörige des Landes sind, in welchem die Entweichung erfolgt ist, finden die Bestimmungen dieses Artikels keine Anwendung.

Allt bistånd skall lämnas nämnda konsulatämbetsmän för efterspanande och häktande af de ifrågavarande rymmarna. Dessa skola på vederbörande konsulatmyndighets skriftliga begäran och på dess bekostnad hållas i fängsligt förvar, intill dess tillfälle yppar sig att återföra dem ombord å det fartyg, de tillhöra, eller att hemsända dem.

Skulle likväl sådant tillfälle icke yppa sig inom två månader, räknadt från den dag, häktningen ägde rum, eller varda icke kostnaderna för de rymdas hållande i fängsligt förvar behörigen betalda, skola de häktade försättas i frihet och må icke vidare kunna häktas för samma sak.

Har rymmaren begått någon straffbar handling i land, skall hans utlämnande kunna af lokalmyndigheterna uppskjutas, intill dess vederbörande domstol fällt utslag och detta blifvit verkställdt.

Bestämmelserna i denna artikel äga icke tillämpning på sjömän eller andra personer, som äro undersåtar i det land, där rymningen ägt rum.

Artikel 19.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragschließenden Teile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des meistbegünstigten Landes.

Die Abgaben von Schiff und Ladung sollen in gleicher Höhe wie von inländischen Schiffen und inländischer Ladung erhoben werden.

Artikel 19.

Fartygsbefälhafvare och fartyg, hvilka tillhöra någon af de traktatslutande parterna, skola äga att befara alla naturliga och konstgjorda vattenvägar inom de båda parternas områden under enahanda villkor som den mest gynnade nations fartygsbefälhafvare och fartyg.

Afgifterna för fartyg och last skola uppbäras till samma belopp som för inhemska fartyg och inhemsk last.

Google

Artikel 20.

Die vertragſchließenden Teile bewilligen ſich gegenſeitig das Recht, Konſuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des anderen Teiles zu ernennen, in denen Konſuln irgendeines dritten Staates zugelaſſen werden.

Die Konſuln des einen der vertragſchließenden Teile ſollen in dem Gebiete des anderen Teiles dieſelben Vorrechte, Befreiungen und Befugniſſe genießen, deren ſich die Konſuln irgendeines dritten Staates gegenwärtig oder künftig erfreuen. Indes ſollen ihnen dieſe Vorrechte, Befreiungen und Befugniſſe nicht in einem größeren Ausmaße zuſtehen, als ſie den konſulariſchen Vertretern des letzteren Teiles im Gebiete des erſteren gewährt werden.

Artikel 21.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich auch auf die mit dem einen der vertragſchließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Länder oder Gebiete.

Artikel 22.

Wenn zwiſchen den vertragſchließenden Teilen über die Auslegung oder Anwendung der Tarife des gegenwärtigen Vertrags (Anlage A und B) oder über die Anwendung der Meiſtbegünſtigungsklauſel hinſichtlich der tatſächlichen Handhabung der ſonſtigen in Kraft befindlichen Vertragstarife eine Meinungsverſchiedenheit entſteht, ſo ſoll dieſer Streit auf Verlangen des einen oder anderen Teiles durch Schiedsſpruch erledigt werden.

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall derart gebildet, daß jeder Teil aus den Angehörigen ſeines Landes eine

Artikel 20.

De traktatslutande parterna tillerkänna hvarandra ömsesidigt rättighet att utnämna konsuler i alla den andra parten tillhörande hamnar och handelsplatser, där anställande af konsuler medgifves någon tredje makt.

Konsuler, som äro anställda hos endera af de traktatslutande parterna, skola inom den andra partens område åtnjuta samma företrädesrättigheter, befrielser och behörighet, som tillkomma eller framdeles kunna tillkomma någon tredje makts konsuler. Likväl skola nämnda företrädesrättigheter, befrielser och behörighet icke medgifvas dem i större utsträckning, än som tillkommer den senare partens konsulära representanter inom den förres område.

Artikel 21.

Denna traktat omfattar äfven de länder eller områden, hvilka nu äro eller framdeles kunna komma i tullförbund med någon af de traktatslutande parterna.

Artikel 22.

Därest mellan de traktatslutande parterna meningsskiljaktighet skulle uppstå rörande tolkningen eller tillämpningen af tarifferna till denna traktat (bilaga A och B) eller rörande tillämpningen af klausulen om mest gynnad nations behandling med afseende å det faktiska handhafvandet af andra i kraft varande traktatstariffer, skall denna tvist på endera partens begäran afgöras genom skiljedom.

Skiljedomstolen skall för hvarje tvist sammansättas sålunda, att hvarje part till skiljedomare utser en lämplig

Go gle

geeignete Persönlichkeit zum Schiedsrichter bestellt, und daß die beiden Teile einen Angehörigen eines befreundeten dritten Staates zum Obmann wählen.

Die beiden Teile behalten sich vor, die Person, die im gegebenen Falle das Amt des Obmanns zu versehen haben würde, im voraus für einen gewissen Zeitraum zu bestimmen.

Eintretendenfalls und vorbehaltlich besonderer Verständigung werden die vertragschließenden Teile auch Meinungsverschiedenheiten zum schiedsgerichtlichen Austrag bringen, die zwischen ihnen über die Auslegung oder Anwendung anderer als der im ersten Absatz bezeichneten Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages entstehen könnten.

Über das Verfahren in den Fällen, in denen auf Grund des ersten Absatzes ein schiedsgerichtlicher Austrag stattfindet, wird zwischen den vertragschließenden Teilen folgendes vereinbart:

Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiete des beklagten Teiles, beim zweiten Streitfall im Gebiete des anderen Teiles und so abwechselnd in dem einen oder dem anderen der beiden Länder. Derjenige Teil, in dessen Gebiet das Schiedsgericht zusammenzutreten hat, bestimmt den Ort des Gerichtssitzes; er hat für die Stellung der Räumlichkeiten, der Schreibkräfte und des Dienstpersonals zu sorgen, deren das Schiedsgericht für seine Tätigkeit bedarf. Der Obmann ist Vorsitzender des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen ergehen nach Stimmenmehrheit.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren des Schiedsgerichts verständigen. In Ermangelung einer solchen Verständigung wird das

person bland sitt eget lands undersåtar och att de båda parterna till öfverskiljedomare välja en vänskapligt sinnad tredje makts undersåte.

Parterna förbehålla sig rätt att på förhand för en viss tidrymd utse den person, som i förekommande fall skall hafva att fullgöra uppdraget såsom öfverskiljedomare.

I förekommande fall och under förbehåll af särskild öfverenskommelse därom skola de traktatslutande parterna till skiljedom hänskjuta emellan dem uppkommande meningsskiljaktigheter rörande tolkningen eller tillämpningen äfven af andra än de här ofvan i första stycket angifna bestämmelser i denna traktat.

Angående proceduren i de fall, då, på grund af bestämmelserna i första stycket här ofvan, skiljedom påkallas, hafva mellan de traktatslutande parterna följande öfverenskommits:

Vid första fall af tvist har skiljedomstolen sitt säte inom svarandepartens område, vid andra fallet inom den andra partens och så omväxlande i det ena eller andra af de båda länderna. Den part, inom hvars område skiljedomstolen sammanträder, bestämmer platsen därför samt skall sörja för tillgång till de lokaler och den kansli- och tjänstepersonal, som skiljedomstolen behöfver för sin verksamhet. Öfverskiljedomaren är skiljedomstolens ordförande. Afgörandet sker efter röstpluralitet.

De traktatslutande parterna skola för hvarje särskildt fall eller en gång för alla öfverenskomma rörande proceduren vid skiljedomstolen. I brist på dylik öfverenskommelse bestäm-

Google

Verfahren von dem Schiedsgerichte selbst bestimmt. Das Verfahren kann schriftlich sein, wenn keiner der vertragschließenden Teile Einspruch erhebt. In diesem Falle kann von der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes abgewichen werden.

In Ermangelung anderer Vereinbarung bestimmt der Obmann des Schiedsgerichts den Termin für die Einsendung der Eingaben und der Beweismittel, und tritt das Gericht erst nach Beendigung des Schriftwechsels zusammen.

Hinsichtlich der Zustellung von Vorladungen vor das Schiedsgericht und der Erledigung der von diesem ausgehenden Ersuchen werden die Behörden jedes der vertragschließenden Teile, auf den von dem Schiedsgerichte bei der betreffenden Regierung zu stellenden Antrag, in derselben Weise Rechtshilfe leisten wie auf die Anträge der inländischen Zivilgerichte.

Die vertragschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über die Verteilung der Kosten verständigen. In Ermangelung einer Verständigung soll Artikel 85 des Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 zur Anwendung gelangen.

mes proceduren af skiljedomstolen själf. Om ingen af de traktatslutande parterna däremot gör invändning, kan proceduren vara skriftlig. I detta fall kan afvikelse göras från bestämmelsen i närmast föregående stycke.

I brist af annan öfverenskommelse skall öfverskiljedomaren bestämma tiden för insändande af inlagor och bevismedel samt skall skiljedomstolen sammanträda först efter skriftväxlingens afslutande.

Beträffande delgifning af kallelse till inställelse inför skiljedomstolen och meddelande af annan handräckning, som begärts af domstolen, skola myndigheterna i de respektive länderna, på framställning från skiljedomstolen till vederbörande regering, lämna rättshjälp på samma sätt som vid framställning från inhemska civildomstolar.

De traktatslutande parterna skola för hvarje särskildt fall eller en gång för alla öfverenskomma om fördelningen af kostnaderna. I brist på sådan öfverenskommelse skall artikel 85 i Haagkonventionen af den 18 oktober 1907 tillämpas.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Dezember 1911 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 1917 wirksam bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor Eintritt dieses Termins den Vertrag gekündigt hat, soll dieser bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab gelten, an welchem der eine oder der andere Teil

Artikel 23.

Denna traktat skall träda i kraft den 1 december 1911 och förblifva gällande till och med den 31 december 1917.

Om icke någondera af de traktatslutande parterna uppsagt densamma tolf månader före sistnämnda tidpunkt, skall traktaten gälla intill dess ett år förflutit från den dag, då den uppsäges af den ena eller andra

Go gle

ihn kündigt. Jedoch wird der Vertrag auch ohne vorgängige Kündigung am 1. Januar 1921 außer Kraft treten.

parten. Dock skall traktaten äfven utan föregående uppsägning träda ur kraft den 1 januari 1921.

Artikel 24.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 2. Mai 1911.

(L. S.) von Kiderlen-Waechter.

Artikel 24.

Denna traktat skall ratificeras, och ratifikationerna skola så snart som möjligt utväxlas.

Till yttermera visso hafva de respektive fullmäktige undertecknat denna traktat och försett densamma med sina sigill.

Som skedde i Berlin, uti två exemplar, den 2 maj 1911.

(L. S.) Eric Trolle.

Der vorstehende Vertrag ist ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 3. Juli 1911 stattgefunden.

Google

Schlußprotokoll.

Bei der am heutigen Tage stattgehabten Unterzeichnung des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt:

Zu den Artikeln 1, 3 und 6.

1. Durch die Bestimmung des ersten Absatzes des Artikels 1 soll keiner der beiden vertragschließenden Teile behindert sein vorzuschreiben, daß die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie alle anderen Ausländer, wenn sie im Lande Handel oder Gewerbe betreiben wollen, hierzu die Genehmigung der Staatsregierung einholen müssen. Es bleibt auch unbenommen, für die Angehörigen des anderen Teiles ebenso wie für alle anderen Ausländer die Zulassung zum Handels- und Gewerbebetrieb von einer Sicherstellung der voraussichtlich zu entrichtenden Steuern abhängig zu machen.

2. Es besteht ferner Einverständnis, daß dem Rechte eines jeden der vertragschließenden Teile, Angehörigen des anderen Teiles entweder infolge gerichtlicher Verfügung oder aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch aus polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei, den Aufenthalt im einzelnen Falle zu versagen, durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags kein Eintrag geschieht.

Slutprotokoll.

Vid undertecknandet denna dag af handels- och sjöfartstraktaten mellan Tyska riket och Sverige hafva de båda parternas fullmäktige öfverenskommit om följande anmärkningar, förklaringar och aftal att intagas i detta protokoll:

Till artiklarna 1, 3 och 6.

1. Utan hinder af bestämmelsen i artikel 1 första stycket skall en hvar af de bägge traktatslutande parterna äga föreskrifva, att den andra partens undersåtar, liksom alla andra utlänningar, om de vilja drifva handel eller näring i landet, härtill måste inhämta regeringens tillstånd. Det skall äfven stå en hvar af parterna fritt att för den andra partens undersåtar, likasom för alla andra utlänningar, göra tillståndet till utöfvande af handel och näring beroende däraf, att säkerhet ställes för de skatter, som efter hvad antagas kan skola komma att utgöras.

2. Det är vidare öfverenskommet, att genom bestämmelserna uti denna traktat ingen inskränkning äger rum uti någon af de traktatslutande parternas rätt att vare sig på grund af domstols beslut eller af hänsyn till statens inre eller yttre säkerhet eller till den allmänna ordningen samt i synnerhet med hänsyn till fattig-, sundhets- och sedlighetspolisväsendet i särskilda fall förvägra den andra partens undersåtar rätt till uppehåll i landet.

Google

3. Es besteht endlich Einverständnis, daß die Bestimmungen der Artikel 1, 3 und 6 auf Hausierer und andere Personen, welche ein im Umherziehen ausgeübtes Gewerbe betreiben, keine Anwendung finden; diese Gewerbetreibenden sollen ebenso behandelt werden wie die Angehörigen des meistbegünstigten Landes, die dasselbe Gewerbe betreiben.

Zu Artikel 3.

Bezüglich der Sicherstellung der Prozeßkosten und bezüglich des Armenrechts sollen die Abschnitte III und IV des internationalen Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 maßgebend sein.

Zu Artikel 6.

1. Die Abgabe, die in Schweden von deutschen Handlungsreisenden für die im Absatz 1 des Artikels 6 bezeichnete Tätigkeit erhoben wird, soll den Betrag von 100 Kronen für einen Zeitraum von 30 Tagen und, wenn die Tätigkeit über die ersten 30 Tage ohne Unterbrechung fortgesetzt wird, den Betrag von 50 Kronen für jeden sich unmittelbar anschließenden Zeitraum von 15 Tagen nicht übersteigen.

2. Die deutschen Handlungsreisenden in Schweden sollen verpflichtet sein, das Patent, das ihnen gegen Entrichtung der Abgabe ausgefertigt wird, am Orte ihrer ersten Tätigkeit im Lande der zuständigen Polizeibehörde zur Visierung vorzulegen; im übrigen genügt es, daß sie das Patent zur Kontrolle mit sich führen, ohne daß an den anderen von ihnen besuchten Orten eine abermalige Visierung erforderlich ist.

3. Det är slutligen öfverenskommet, att bestämmelserna uti artiklarna 1, 3 och 6 icke skola hafva tillämpning på gårdfarihandlare och andra personer, hvilka draga omkring och utöfva sitt yrke; dessa näringsidkare skola behandlas på samma sätt som mest gynnad nations undersåtar, hvilka utöfva samma yrke.

Till artikel 3.

Med afseende å säkerhet för rättegångskostnadsersättning och beträffande befrielse från rättegångsafgifter skola afdelningarna 3 och 4 i den internationella öfverenskommelsen om vissa till civilprocessen hörande ämnen den 17 juli 1905 lända till efterrättelse.

Till artikel 6.

1. Den afgift, som i Sverige upptages från tyska handelsresande för den i första stycket af artikel 6 angifna verksamheten, skall icke öfverstiga ett belopp af 100 kronor för en tidrymd af 30 dagar och, om verksamheten utöfver de första 30 dagarna utan afbrott fortsättes, icke öfverstiga ett belopp af 50 kronor för hvarje i omedelbar anslutning därtill kommande tidrymd af 15 dagar.

2. Tyska handelsresande i Sverige skola vara förpliktade att på den plats, hvarest de först utöfva sin verksamhet i landet, inför vederbörande polismyndighet för visering förete det bevis, som emot erläggande af afgiften för dem utfärdas; i öfrigt är det tillräckligt, att de för kontroll medföra beviset, utan att förnyad visering på andra af dem besökta platser är erforderlig.

Google

3. Unter den gleichen Bedingungen wie für Muſter, die von Handlungsreiſenden eingebracht werden, wird die Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben auch für diejenigen an ſich zollpflichtigen Waren zugeſtanden, welche ſonſt als Muſter aus Deutſchland nach Schweden oder aus Schweden nach Deutſchland eingebracht werden.

4. Die deutſchen Handlungsreiſenden dürfen in Schweden mit unpunzierten Muſtern von Edelmetallwaren reiſen. Sie ſind verpflichtet, dieſe Muſter binnen ſechs Monaten wieder auszuführen, und haben die Erfüllung dieſer Verpflichtung ſicherzuſtellen. Der ſicherzuſtellende Betrag ſoll bei Silberwaren das Doppelte, bei Goldwaren das Fünffache des Zollbetrags nicht überſteigen. Durch Verfall der Sicherheit wird die ſtrafrechtliche Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die geltenden Beſtimmungen, betreffend den Handel mit Edelmetallwaren, nicht ausgeſchloſſen.

Zu Artikel 7.

1. Bei der Behandlung arſenikhaltiger Waren in Schweden werden während der Dauer des Vertrags die folgenden bisher angewendeten Grundſätze auch ferner beobachtet werden:

Das Verbot des Vertriebes arſenikhaltiger Waren ſoll auf ſolche Waren beſchränkt werden, deren Gehalt an Arſenik eine ziffermäßig feſtzuſetzende Höchſtmenge überſteigt. Für die Beſtimmung dieſer Grenze wird allein der Schutz der menſchlichen Geſundheit maßgebend ſein. Das bloße Vorhandenſein eines Arſenikſpiegels ſoll das Verbot nicht begründen.

Die Prüfung auf den Arſenikgehalt ſoll nur durch einen beſonders qualifizierten Sachverſtändigen erfolgen. Iſt der

3. Under samma villkor som för prof, som af handelsresande införas, medgifves befrielse från in- och utförselafgifter äfven för sådana i och för sig tullpliktiga varor, hvilka eljest införas som prof från Tyskland till Sverige eller från Sverige till Tyskland.

4. Tyska handelsresande må i Sverige resa med ostämplade prof af arbeten af ädla metaller. De äro förpliktade att åter utföra dessa prof inom sex månader och att ställa säkerhet för uppfyllandet af denna förpliktelse. Det belopp, för hvilket säkerhet skall ställas, må icke öfverstiga vid silfverarbeten den dubbla och vid guldarbeten den femdubbla tullafgiften. Genom säkerhetens förfallande uteslutes icke laga beifran af öfverträdelser emot gällande bestämmelser angående handel med arbeten af ädla metaller.

Till artikel 7.

1. Vid behandlingen i Sverige af arsenikhaltiga varor skola under traktatens giltighetstid följande nu tillämpade grundsatser allt fortfarande komma till användning.

Förbudet mot omsättning af arsenikhaltiga varor skall inskränkas till sådana varor, hvilkas arsenikhalt öfverstiger en till siffran fastställd maximumkvantitet. För fastställande af denna gräns skall endast hänsyn till skydd för mänsklig hälsa vara bestämmande. Blotta befintligheten af en arsenikspegel skall icke utgöra grund för förbud.

Undersökningen af arsenikhalt skall äga rum endast genom en särskildt kvalificerad sakkunnig. Åt-

Go gle

Warenbesitzer mit dem Gutachten nicht einverstanden, so soll er das Recht haben, das Gutachten eines anderen derartigen Sachverständigen einzuholen. Weichen die beiden Gutachten voneinander ab, so wird das Gutachten eines fachwissenschaftlichen Instituts eingeholt werden, das endgültig ist.

2. Wenn Waren, die nach dem Ergebnis gehöriger Untersuchung Arsenik oder einen anderen Giftstoff in solcher Menge enthalten, daß die Ware nach der in Schweden geltenden Giftordnung nicht zum Verkauf gehalten werden darf, von dem Wareneinführer wieder ausgeführt werden, sollen beim Vorhandensein der etwa vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen die vorschriftsmäßig zur Last geschriebenen und bezahlten Zölle zurückerstattet werden.

3. Schwedischerseits ist man bereit, die schon in Angriff genommene Revision der Verordnung vom 9. November 1888, Verbot der Einfuhr von Waren mit irreführender Ursprungsbezeichnung betreffend, möglichst bald durchzuführen.

Zu Artikel 8.

I. Tarife A und B. — Eingangszölle in beiden Ländern.

Soweit die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife A und B den von einer Ware zu erhebenden Zoll von dem für eine andere Ware festgesetzten Zolle abhängig machen und bei diesem mehrere Sätze für die betreffende Tarifposition auf Grund des allgemeinen Tarifs oder auf Grund von Verträgen in Frage kommen, wird bei der Berechnung des abhängigen Zolles von dem niedrigsten unter diesen verschiedenen Sätzen ausgegangen, der auf die Erzeugnisse des anderen vertragschließenden Teiles anwendbar ist.

nöjes varuägaren icke med dennes utlåtande, äger han rätt att inhämta en annan dylik sakkunnigs utlåtande. Afvika de båda utlåtandena från hvarandra, skall från ett fackvetenskapligt institut inhämtas nytt utlåtande, hvilket blifver afgörande.

2. Där varor, som vid vederbörlig undersökning befunnits innehålla arsenik eller annat giftigt ämne i sådan myckenhet, att varan enligt i Sverige gällande giftstadga icke må hållas till salu, återutföras af den, som varan infört, skall, om föreskrifna särskilda förutsättningar äro förhanden, rätteligen debiterad och erlagd tullafgift restitueras.

3. A svensk sida är man beredd att så snart som möjligt fullborda den redan påbörjade revisionen af förordningen den 9 november 1888, angående införsel af varor med oriktig ursprungsbeteckning.

Till artikel 8.

I. *Tariffer A och B. — Införseltullar i båda länderna.*

Såframt de denna traktat bilagda tariffer A och B göra den tull, som skall erläggas för en vara, beroende af den för en annan vara bestämda tullen, och vid den senare flera tullsatser för tariffpositionen i fråga på grund af allmänna tariffen eller på grund af traktater ifrågakomma, skall till grund för tullberäkningen läggas den lägsta af de olika tullsatser, som äro tillämpliga på den andra traktatslutande partens produkter.

Google

II. Tarif A. — Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

1. Zu Nr. 115—117. Fische (einschließlich der Heringe), die lediglich zur Erhaltung während der Versendung nach einem deutschen Hafen mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt. Hierzu gehören nicht Fische, die im Ausland eine Zwischenlagerung oder eine über den Zweck der Erhaltung während des Transportes hinausgehende Behandlung erfahren haben. Als Zwischenlagerung gilt nicht das vorübergehende Verbringen der Fische an Land zum Zwecke des Bestreuens mit Salz oder des Begießens mit Salzwasser oder zum Zwecke der Umladung. Ausgenommene oder zerschnittene frische Fische, die in Salzlake eingehen, unterliegen den Zollsätzen für gesalzene Fische.

2. Zu Nr. 234. Unter »Granit und ähnliche harten Steine« fällt insbesondere auch der sogenannte schwarze Granit.

II. *Tariff A. — Införseltullar i tyska tullområdet.*

1. Till nr. 115—117. Fisk (sill därunder inbegripen), som uteslutande till bevarande under transporten till en tysk hamn blifvit beströdd med salt eller begjuten med saltvatten, behandlas såsom färsk fisk. Hit hänföres icke fisk, som i utlandet lagrats under någon mellanvarande tid eller underkastats någon behandling, som går utöfver syftet att bevara fisken under transporten. Såsom dylik lagring anses ej, att fisken under kortare tid förts i land för att beströs med salt eller begjutas med saltvatten eller för att omlastas. Urtagen eller sönderskuren färsk fisk drager, då den införes i saltlake, de för saltad fisk bestämda tullsatserna.

2. Till nr. 234. Till »granit och liknande hårda stenarter« hör särskildt äfven s. k. svart granit.

III. Tarif B. — Eingangszölle in Schweden.

1. Ist der Zollsatz in bestimmten Prozenten vom Warenwerte festgesetzt, so ist dieser für eingehende unbeschädigte Waren dem Marktpreis der Waren gleich zu rechnen, wie sich dieser zur Zeit des Einkaufs der Waren am Einkaufsplatz, oder für eingehende nicht gekaufte Waren, wie sich der Preis zur Zeit der Verschiffung der Waren am Absendeplatze stellte, in jedem Falle unter Zurechnung des Wertes der Umschließung nebst Versicherung, Fracht und anderen darauf angewendeten Kosten bis zur Ankunft der Ware, sofern sie zu Schiff verfrachtet worden ist, in dem Hafen, wohin sie bestimmt ist oder wo sie zwecks Weiter-

III. *Tariff B. — Införseltullar i Sverige.*

1. Där tullsats är bestämd till vissa procent af varans värde, beräknas detta för inkommen oskadad vara lika med varans marknadspris, sådant detta vid tiden för varans inköp ställde sig å inköpsplatsen eller, i fråga om inkommen ej inköpt vara, sådant priset vid tiden för varans skeppning ställde sig å afsändningsplatsen, med tillägg i hvilketdera fallet som helst af emballagets värde jämte assurans, frakt och annan därå använd kostnad, intill dess varan anländt, därest den fraktats med fartyg, till hamn, dit den är destinerad eller hvarest den för

Go gle

beförderung an den Bestimmungsort aus dem Fahrzeug gelöscht wird und, sofern die Ware anderweit verfrachtet worden ist, bis zum ersten schwedischen Zollplatz. Bei Waren, die bemerkenswerten Schaden gelitten haben, ist nur der geringere Wert anzurechnen, der für die Ware gelegentlich der Verzollung am Verzollungsplatze ermittelt wird.

Dem Wareneigentümer liegt es ob, den Betrag anzumelden und, soweit möglich, zu belegen, der sonach als der Gesamtwert der unbeschädigten Ware anzusehen ist. Nähere Bestimmungen über den Nachweis, der in letztgenannter Hinsicht zu fordern ist, werden vom König erlassen. Erfüllt ein Wareneigentümer die ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nicht, oder erachtet die Zollbehörde, daß gerechtfertigter Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß der angemeldete Wert geringer ist als der wirkliche Wert, oder handelt es sich um beschädigte Waren, so ist die Zollverwaltung verpflichtet, wie sie in allen Fällen dazu berechtigt ist, die Ware durch zwei sachkundige und einwandfreie Personen besichtigen und auf der Anmeldung den Wert vermerken zu lassen, der nach deren Ansicht zutreffend ist. Dieser Wert oder, wenn die Besichtiger sich nicht haben einigen können, die Mittelzahl zwischen den von ihnen geschätzten Werten, ist der Verzollung zugrunde zu legen, soweit nicht der Wareneigentümer gemäß den nachstehend angeführten Vorschriften erklärt, daß er mit dem so ermittelten Werte nicht einverstanden ist.

Innerhalb einer Frist von acht Tagen nach der Besichtigung ist es dem Wareneigentümer unbenommen, sich, wie eben erwähnt, nicht einverstanden zu erklären und die Bestimmung des Wertes durch ein Schiedsgericht zu verlangen, das aus

vidare befordran till destinationsorten ur fartyget lossas, och, därest den fraktats på annat sätt, till första svenska tullplats. För vara, som lidit afsevärd skada, beräknas allenast det lägre värde, varan vid förtullningstillfället befinnes äga å förtullningsplatsen.

Det åligger varuägaren att uppgifva och, så vidt ske kan, styrka de belopp, hvilka sålunda tillhopa skola anses utgöra oskadad varas värde. Närmare bestämmelser angående den bevisning, som i sistnämnda hänseende erfordras, meddelas af Konungen. Fullgör ej varuägaren hvad honom sålunda åligger eller finner tullförvaltningen skälig anledning antaga, att det uppgifna värdet understiger det verkliga, eller är fråga om skadad vara, vare tullförvaltningen pliktig, likasom den i allt fall är berättigad, att låta genom två sakkunniga och ojäfviga personer besiktiga varan samt å angifningsinlagan anteckna det värde, de anse böra åsättas; skolande detta eller, där besiktningsmännen icke kunnat enas, medeltalet mellan de af dem åsatta värden läggas till grund för förtullningen, så framt icke varuägaren, i den ordning här nedan sägs, anmäler missnöje med det sålunda utrönta värdet.

Inom åtta dagar efter besiktningen står det varuägaren öppet att anmäla missnöje, som nu är sagdt, samt påkalla värdets bestämmande genom skiljenämnd, som skall utgöras af tre ojäfviga och för sak-

Go gle

drei einwandfreien und als sachkundig bekannten Personen zu bestehen hat, wovon die Zollverwaltung eine, der Wareneigentümer eine und diese beiden, oder wenn sie sich über die Wahl nicht einigen können, der Magistrat am Platze oder der Kronvogt im Orte die dritte auswählen. Die Schiedsmänner haben den Beteiligten eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärungen, die sie für erforderlich halten, zu lassen, jedoch spätestens 20 Tage nach dem Vollzähligwerden der Schiedsmänner, den Wert, wonach die Verzollung erfolgen soll, gemäß den oben bezeichneten Grundsätzen zu bestimmen. Als dieser Wert soll derjenige gelten, auf den sich mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts einigen. Beharren alle drei bei voneinander abweichenden Beschlüssen, so soll die Mittelzahl zwischen den Werten gelten, welche die Mittelzahlen zwischen den beiden niedrigsten und zwischen den beiden höchsten Werten bilden. Wird der Wert höher festgesetzt, als der Wareneigentümer angegeben hat, oder wird der Wert beschädigter Waren mindestens auf den gleichen Betrag festgesetzt, der bei der Besichtigung geschätzt wurde, so hat der Wareneigentümer die Kosten der Bewertung zu tragen; er hat in diesem Falle der Zollverwaltung auch die Kosten der vorhergehenden Besichtigung zu ersetzen. Wird der vom Wareneigentümer angegebene Wert in keiner Weise erhöht oder wird der bei der Besichtigung geschätzte Wert beschädigter Waren ermäßigt, so hat die Zollverwaltung die Kosten der Bewertung zu tragen.

Die Kosten einer Besichtigung, wogegen keine Berufung an Schiedsmänner eingelegt wird, fallen dem Wareneigentümer dann zur Last, wenn er seiner

kunskap kända personer, af hvilka tullförvaltningen utser en, varuägaren en och dessa bägge eller, om de ej kunna om valet åsämjas, magistraten på platsen eller kronofogden i orten den tredje; skolande nämnden, sedan skäligt rådrum lämnats parterna att andraga hvad de akta nödigt, dock senast inom tjugu dagar efter det nämnden blifvit fulltalig, enligt ofvan angifna grunder bestämma det värde, hvarefter förtullningen skall ske; och skall såsom sådant gälla det, om hvilket minst två af nämndens ledamöter sig förenat, eller, om alla tre stannat i olika beslut, medeltalet mellan de värden, som utgöra medeltal af de bägge lägsta och af de bägge högsta värdena. Bestämmes värdet högre, än varuägaren uppgifvit, eller varder i fråga om skadad vara värdet bestämdt till minst samma belopp som det vid besiktningen åsatta, drabbar kostnaden för värderingen varuägaren, och skall han i ty fall jämväl ersätta tullverkets utgift för den föregående besiktningen. Sker icke någon förhöjning i det värde, som af varuägaren uppgifvits, eller varder i fråga om skadad vara det vid besiktningen åsatta värdet nedsatt, har tullverket att vidkännas värderingskostnaden.

Kostnaderna för besiktning, mot hvilken talan icke fullföljes hos skiljenämnd, drabbar varuägaren i det fall, att han icke fullgjort sin upp-

Google

Verpflichtung zur Angabe des Warenwerts nicht genügt hat, ebenso dann, wenn der bei der Besichtigung ermittelte Wert den vom Wareneigentümer angegebenen um mehr als 10 v. H. übersteigt.

Will der Eigentümer solcher Waren, wovon hier die Rede ist, sie unverzollt wieder ausführen, weil er den geschätzten Zollwert für zu hoch hält, so ist er dazu berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen über die Wiederausfuhr unverzollter Waren und nachdem der Zollverwaltung der Betrag ersetzt ist, für den die Ware etwa haftet.

Diese Bestimmungen über die Ermittelung des Warenwerts sind, soweit anwendbar, auch dann zu beachten, wenn bei der Zollbehandlung einer Ware die Festsetzung der Kosten für eine Ausbesserung oder Bearbeitung erforderlich wird, welcher die Ware im Ausland unterzogen worden ist.

2. In bezug auf Maschinen und Apparate, elektrische oder nichtelektrische, welche dem Tarif B gemäß Gewichtszöllen unterliegen sowie auch für Gewichtszöllen unterliegende Teile von Maschinen und Apparaten, elektrischen oder nichtelektrischen, behält Schweden sich das Recht vor, in seiner Gesetzgebung eventuell den Gewichtszoll gegen den bisherigen Wertzoll von 15 bzw. 10 v. H. des Werts auszutauschen.

Soweit nicht für den einzelnen Fall Ausnahmen zwischen den beiden vertragschließenden Teilen vereinbart werden, soll die Umwandlung der im Tarif B vorgesehenen Gewichtszölle in Wertzölle sich stets auf ganze Tarifpositionen erstrecken. Soweit eine Gruppe von Maschinen und Apparaten oder von den im Tarif B unter besonderen Nummern aufgeführten Maschinenteilen lediglich nach dem Ge-

giftsskyldighet i fråga om varuvärdet, äfvensom då det vid besiktningen utrönta värdet med mer än 10 procent öfverskjuter det af varuägaren uppgifna.

Vill ägare af vara, som nu är sagd, återutföra densamma ofördullad, därför att han finner det åsatta förtullningsvärdet för högt, vare han därtill berättigad under iakttagande af hvad angående ofördullade varors återutförsel är stadgadt och sedan tullverket godtgjorts för belopp, hvarför varan till äfventyrs häftar.

Hvad i fråga om utrönande af varors värde salunda stadgats skall i tillämpliga delar iakttagas jämväl där vid varas tullbehandling erfordras att bestämma kostnaden för reparation eller bearbetning, som varan utomlands undergått.

2. Med afseende å maskiner och apparater, elektriska eller icke elektriska, hvilka enligt tariff B äro belagda med vikttullar, äfvensom beträffande med vikttullar belagda delar af maskiner och apparater, elektriska eller icke elektriska, förbehåller sig Sverige rättighet att eventuellt utbyta vikttullen mot nuvarande värdetull af resp. 15 eller 10 procent å värdet.

Försåvidt ej för ett särskildt fall de båda traktatslutande parterna öfverenskomma om undantag, skall förändringen af de i tariff B stadgade vikttullarna till värdetullar alltid omfatta hel tariffrubrik. Försåvidt en grupp af maskiner och apparater eller af i tariff B under särskilda nummer upptagna maskindelar är fördelad i flera rubriker

Google

wichte der einzelnen Ware in mehrere Positionen zerlegt ist, soll sich die Umwandlung nicht auf eine einzelne dieser Positionen beschränken.

Die neueingeführten Wertzölle sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

3. Soweit die im Tarif B aufgeführten Waren auf Grund des autonomen schwedischen Tarifs nach dem Gewicht ohne Abzug für gewisse Umschließungen oder Einlagen zu verzollen sind und im Tarif B nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, werden die diesbezüglichen Vorschriften durch den Vertrag nicht berührt.

Für Waren, die gemäß dem Tarif B nach dem Gewicht ohne Abzug für gewisse Umschließungen zu verzollen sind, kann, sofern diese Waren unverpackt oder in nicht verkehrsüblicher Weise verpackt zum Eingange aus Freihäfen oder Freilagern in den freien Verkehr zugelassen sind, zum Ausgleich für die fehlende Verpackung ein Zuschlag erhoben werden.

Die gewissen Nummern des Tarifs B angefügten Bestimmungen, wonach für Schachteln, Papier und ähnliche Hüllen kein Gewichtsabzug gewährt wird, sind nicht auf äußere Umschließungen anzuwenden, die offenbar nur den Zweck haben, die Ware während der Beförderung zu schützen.

4. Die Anmerkung 6 zu Abschnitt XIIIA und die Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1001 im allgemeinen schwedischen Tarif bleiben auch für den Tarif B in Geltung.

5. Falls Schweden Zolländerungen vornehmen sollte, werden die neuen

endast efter varans vikt, skall förändringen icke inskränkas till en enstaka af dessa rubriker.

Nyinförda värdetullar må ej träda i kraft tidigare än 6 månader sedan påbudet därom blifvit offentliggjordt.

3. Försåvidt i tariff B uppförda varor enligt den autonoma svenska tariffen skola förtullas efter vikt utan afdrag för visst emballage eller vissa inlägg och ej något annat är i tariff B uttryckligen aftaladt, skola dessa föreskrifter icke beröras af traktaten.

Å varor, som enligt tariff B förtullas efter vikt utan afdrag för visst emballage, kan, försåvidt de så uttagas från frihamn eller frilager utan att vara på det i samfärdseln öfliga sätt emballerade, läggas en tilläggsafgift för utjämning i anledning af det felande emballaget.

De till vissa rubriker i tariff B fogade bestämmelser, enligt hvilka afdrag i vikten ej medgifves för askar, papper och dylikt omslag, skola ej tillämpas på ytteremballage, uppenbarligen endast afsedt till varans skyddande under transporten.

4. Anmärkning 6 till afdelning XIIIA och anmärkningen till nummer 996—1001 i den autonoma svenska tariffen förblifva gällande äfven för tariff B.

5. Därest Sverige skulle vidtaga ändringar af tullsatser, skola de nya

Google

Zölle bei den unten bezeichneten Waren die nachstehend angegebenen Sätze nicht übersteigen:

Nr. 198.

Häute und Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend, zugerichtete, halbzugerichtete darunter einbegriffen, anderer Art als Sohlleder und Brandsohlleder sowie Walroßhäute und Flußpferdehäute, in Stücken von mindestens 1 kg Reingewicht: 0,75 Kronen für 1 kg;

Nr. 678.

Eisenbahn- und Straßenbahnschienen:

im Gewichte von 20 kg oder weniger auf das laufende Meter: 2,50 Kronen für 100 kg;

im Gewichte von mehr als 20 kg auf das laufende Meter: 1,25 Kronen für 100 kg;

Nr. 709 und 710.

Röhren, gewalzt oder warm gezogen, von runder oder anderer als runder Form des Querschnitts, hergestellt entweder aus massiven Stücken (ämnen) oder auch aus Flacheisen oder Blechen durch Zusammenbiegen, mit nachfolgendem Schweißen, Löten, Nieten oder Falzen oder ohne solches, auch mit Überzug aus Gewebe, Farbe, Zink oder ähnlichen vor Rost schützenden Stoffen:

Nr. 709.

nicht bearbeitet; ferner Leitungs- und Laternenpfähle aus Röhren: 5 Kronen für 100 kg;

Nr. 710.

bearbeitet, z. B. gebogen, zu Spiralen geformt, mit Flanschen versehen, Röhren mit vermehrter Metallstärke

tullarna för nedanstående varor icke öfverstiga följande satser:

Nr. 198.

hudar och skinn, ej hänförliga till pälsverk, beredda, halfberedda härunder inbegripna, andra slag än sulläder och bindsulläder samt hvalross- och flodhästhudar, i stycken, vägande netto minst 1 kg: 0,75 kronor för 1 kg;

Nr. 678.

järnvägs- och spårvägsskenor:

vägande 20 kg. eller därunder per löpande meter: 2,50 kronor för 100 kg;

vägande mer än 20 kg. per löpande meter: 1,25 kronor för 100 kg;

Nr. 709 och 710.

rör, valsade eller varmdragna, af rund eller annan än rund form å tvärsektionen, framställda antingen af massiva ämnen eller ock af plattjärn eller plåt genom hopböjning, med eller utan efterföljande svetsning, lödning, nitning eller falsning, äfven med öfverdrag af väf, färg, zink eller dylikt rostskyddande ämne:

Nr. 709.

icke bearbetade; äfvensom ledningss- och lyktstolpar af rör: 5 kronor för 100 kg;

Nr. 710.

bearbetade, såsom böjda, formade till spiraler, försedda med fläns ar, rör med ökad godstjocklek på

Go gle

an den Enden und Röhren mit zusammengeschweißten (hopvällda) Enden: 6 Kronen für 100 kg;

ändarna samt rör med ändarna hopvällda: 6 kronor för 100 kg;

Nr. 742.

Bodenplatten, Schwellen, Laschen, Eisenbahnschienen- und Zwischenklötze, Gleisrahmen und Stützschienen, Weichen, Gleiskreuzungen, Feder- und Weichenzungen; ebenso Gleisrahmen für verlegbare Eisenbahnen: 2,50 Kronen für 100 kg;

Nr. 742.

bottenplåtar, syllar, skarfjärn, räls- och mellanklotsar, spårramar och stödskenor, spårväxlar, spårkorsningar, fjäder- och växeltungor; äfvensom spårramar till flyttbara järnvägar: 2,50 kronor för 100 kg;

aus Nr. 970.

Für die Holzstoffindustrie bestimmte Rindenschäl-, Spalt- und Haumaschinen sowie Schleifwerke; Raffineure, Holländer und Garnituren zu solchen sowie Defibreure; Trockenzylinder und Preßwalzen mit Gestell für die Web- oder Papierindustrie sowie Kalander, auch hydraulische, ohne Rücksicht darauf, für welche Industrie sie bestimmt sind; Papier-, Pappe-, Trocken- und Anfeuchtmaschinen mit Siebtrommeln oder Drahtgewebe; Falz- und Heftmaschinen für die Buchbinderei- und Papierindustrie, Kuvert- und Tütenmaschinen, Bestreich-, Bronzier- und Kleistermaschinen, Karton- und Kartonnagemaschinen, Benetzungsmaschinen (fuktmaskiner), Schneide- und Rollmaschinen; Maschinen zur Herstellung von Zündholzschachteln sowie zum Zusammensetzen, Etikettieren, Herstellen der Reibfläche und Füllen von solchen oder ähnlichen Schachteln; Rahmeneinlege- und Rahmenaushebemaschinen für die Zündholzherstellung; Karden- und Rauhmaschinen, Webstühle; Walkmaschinen; Zigarettenmaschinen, Kapselmaschinen, Kaffee-, Kakao- und Malzröstmaschinen; Malzwender; Aufzüge, nicht zu einer

ur Nr. 970.

för trämasseindustrien afsedda bark-, klyf- och huggmaskiner samt slipverk; raffinörer, holländare och garnityr till sådana samt defibrörer; torkcylindrar och pressvalsar med stativ för textil- eller pappersindustrien samt kalandrar, äfven hydrauliska, oafsedt för hvilken industri de äro afsedda; pappers-, papp-, tork- och våtmaskiner med sibcylindrar eller viror; fals- och häftmaskiner för bokbinderi- och pappersindustrierna, kuvert- och påsmaskiner, bestryknings-, bronserings- och klistringsmaskiner, kartong- och kartonnagemaskiner, fuktmaskiner, skär- och rullmaskiner; maskiner för tillverkning af tändsticksaskar samt för sådana eller andra dylika askars hopskjutning, etikettering, plåning och fyllning; ramiläggnings- och ramurtagningsmaskiner för tändstickstillverkningen; kard- och ruggmaskiner, väfstolar; valkmaskiner; cigarettmaskiner; kapsylmaskiner; kaffe-, kakao- och maltrostningsmaskiner; maltvändare; hissmaskinerier, ej till annan rubrik i allmänna tulltaxan

Go gle

anderen Nummer des allgemeinen Zolltarifs gehörend, sowie Hebekranen, Winden und Spills; Dampfbagger; Dampfturbinen sowie besonders eingehende innere rotierende Teile dazu, Dampfmaschinen und Dampflokomobilen; Straßenlokomotiven und Dampfwalzen; Wasserturbinen und besonders eingehende Laufräder dazu sowie Wasserräder; Pumpen aller Art, Fächer, Ventilatoren, Kompressoren, Gebläse- und Kühlmaschinen sowie Gehäuse und innere rotierende Teile zu diesen Maschinen; Feuer- und Gartenspritzen, Maschinen zum Mischen von Beton, Ton, Sand oder dergleichen; Maschinen, im allgemeinen Zolltarif nicht besonders genannt, zum Mahlen oder Zerkleinern, wie Quetschen, mit oder ohne Untergestell, Kugel- und Rohrmühlen, Stampfwerke und Pendelmühlen, Kollergänge, Desintegratoren, Desaggregatoren, Walzenmühlen, Walzenstühle für die Ölmühlen-, Stärke-, Schokolade- und ähnliche Industrien; Butterknetmaschinen, Käsepressen und Käsemühlen; Zentrifugen, im allgemeinen Zolltarif nicht besonders genannt, Maschinen zum Waschen von Leinenwäsche und anderen Kleidungsstücken; Mangeln; Einlegemaschinen für Druckpressen; Apparate (Zylinder- und Kolonnen-) zur Herstellung von kohlensäurehaltigen Getränken, Zapf- und Korkmaschinen für Mineralwasserherstellung, mit oder ohne Saftpumpen, oder für Brauereien; Materialprüfungsmaschinen; Preßluftmaschinen aller Art; Schreib- und Rechenmaschinen, Kassenkontrollapparate; Achskuppelungen, fest oder beweglich; Sieb- und Scheideapparate, Massefänger, Auswässerapparate, Siebzylinder sowie gelochte (perforierte)

hänförliga, samt lyftkranar, vinschar och spel; ångmudderverk; ångturbiner samt särskildt inkommande inre roterande delar därtill, ångmaskiner och ånglokomobiler; landsvägslokomotiv och ångvältar; vattenturbiner och särskildt inkommande löphjul därtill samt vattenhjul; pumpar, alla slag, fläktar, ventilatorer, kompressorer, blås- och kylmaskiner samt yttre omhöljen och inre roterande delar till dessa maskiner; brand- och trädgårdssprutor; maskiner för blandning af betong, lera, sand eller dylikt; maskiner, i allmänna tulltaxan ej särskildt nämnda, för malning eller sönderdelning, såsom tuggare, med eller utan underrede, kul- och rörkvarnar, stampverk och pendelkvarnar, kollergångar, desintegratorer, desaggregatorer, valskvarnar, valsstolar för oljeslageri-, stärkelse-, choklad- och dylika industrier; smörältningsmaskiner, ostpressar och ostkvarnar; centrifuger, i allmänna tulltaxan ej särskildt nämnda, maskiner för tvättning af linne och andra klädespersedlar; manglar; iläggningsmaskiner för tryckpressar; apparater (cylinder- och kolonn-) för tillverkning af kolsyrade drycker, tapp- och korkningsmaskiner för mineralvattenfabrikationen, med eller utan saftpumpar, eller för bryggerier; materialprofningsmaskiner; pneumatiska maskiner, alla slag; skrif- och räknemaskiner, kassakontrollapparater; axelkopplingar, fasta eller rörliga; sil- och siktapparater, massafångare, urvattnare, sibcylindrar samt perforerade eller annorledes med hål försedda eller med

Google

oder in anderer Weise mit Löchern versehene oder mit Gewebe bekleidete Zylinder für Sieb-, Sicht- oder Sortiermaschinen; Regulatoren zu Wasserturbinen; Maschinen zum Waschen von Kartoffeln oder Zuckerrüben sowie Heberäder zu solchen Maschinen; Filterpressen; Rührapparate für Kocher und Behälter; Bremsapparate (Luft-, Vakuum- oder Dampf-) für Eisenbahn- und Straßenbahnwagen; ebenso andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Maschinen und Apparate sowie Preßluftwerkzeuge: 12 Kronen für 100 Kronen;

duk beklädda cylindrar för sil-, sikt- eller sorteringsmaskiner; regulatorer till vattenturbiner; maskiner för tvättning af potatis eller sockerbetor samt lyfthjul till sådana maskiner; filterpressar; omrörningsapparater för kokare och behållare; bromsapparater, luft-, vacuum- eller ång-, till järnvägs- eller spårvägsvagnar; äfvensom andra, i allmänna tulltaxan ej särskildt nämnda maskiner och apparater samt pneumatiska verktyg: 12 kronor för 100 kronor;

aus Nr. 1189.

Elektrizitätsmesser und andere elektrische Meßinstrumente: 15 Kronen für 100 Kronen.

ur Nr. 1189.

elektricitetsmätare och andra elektriska mätinstrument: 15 kronor för 100 kronor.

Die auf Grund des Vorstehenden vorgenommenen Abänderungen des schwedischen Zolltarifs sollen frühestens 6 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

Jämlikt föregående bestämmelse företagna ändringar af svenska tulltaxan skola träda i kraft tidigast 6 månader efter den tid, då de offentliggjorts.

6. Beide Regierungen sind bereit, Vorkehrungen aufrecht zu erhalten, durch die es den Wareneinführern ermöglicht bleibt, auf amtlichem Wege über die Zollbehandlung von Waren bei deren Einfuhr nach dem betreffenden Lande verbindliche Auskunft zu erlangen.

6. Båda regeringarna äro sinnade att upprätthålla sådana anordningar, hvarigenom fortfarande beredes tillfälle för importörer att på officiell väg få bindande upplysningar om varors tullbehandling vid införsel till ifrågavarande land.

Zu Artikel 9.

Durch Artikel 9 werden die Bestimmungen der schwedischen Gesetzgebung nicht berührt, nach denen von Alkohol, der aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, eine höhere Steuer erhoben wird als von dem Erzeugnis aus inländischen Rohstoffen.

Till artikel 9.

Genom artikel 9 beröras icke de bestämmelser i den svenska lagstiftningen, enligt hvilka högre skatt erlägges för alkohol, som framställes af utländska råämnen, än för alkohol af inländska råämnen.

Go gle

Ebenso wird erklärt, daß es Schweden unbenommen ist, Stärke, die aus ausländischen Rohstoffen hergestellt ist, mit einer Spezialsteuer zu belegen.

Auf Alkohol aus ausländischem Roggen und Stärke aus ausländischem Weizen finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Zu Artikel 10.

1. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse irgendwelcher Herkunft, welche durch das Gebiet eines der vertragschließenden Teile durchgeführt werden, sollen bei ihrem Eingang in das Gebiet des anderen Teiles keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen werden, als wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt worden wären.

2. a) Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrags werden in Schweden Eisenerze bei der Ausfuhr nicht mit Zoll belegt werden.

b) Auch werden während der Dauer dieses Vertrages die zwischen dem schwedischen Staate einerseits und der Luossavaara-Kirunavaara aktiebolag, Aktiebolaget Gellivara malmfält und Trafikaktiebolaget Grängesberg anderseits geltenden Verträge keine Änderung erfahren, durch welche die Erzausfuhr über die in diesen Verträgen vorgesehenen Beschränkungen hinaus erschwert oder eingeschränkt wird.

Zu Artikel 13.

Deutscherseits werden weder auf die besonderen Begünstigungen der Deklarationen zwischen Schweden und Dänemark vom 16. April 1858 und 22. September 1871 betreffend die Küstenschiffahrt und betreffend die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Öresund sowie der sich

Likaledes förklaras, att det blifver Sverige obetaget att med en särskild skatt belägga stärkelse, som är beredd af utländska råämnen.

På alkohol af utländsk råg och stärkelse af utländskt hvete äga bestämmelserna i punkerna 1 och 2 icke tillämpning.

Till artikel 10.

1. De natur- och industrialster af hvad ursprung det vara må, hvilka föras igenom den ena traktatslutande partens område, skola vid införseln i den andra partens område icke vara underkastade andra eller högre tullar, än om de infördes omedelbart från ursprungslandet.

2. a) Under denna traktats bestånd må icke i Sverige järnmalm vid utförseln beläggas med tull.

b) Under traktatens bestånd må icke de mellan svenska staten å ena sidan samt Luossavaara-Kirunavaara aktiebolag, Aktiebolaget Gellivare malmfält och Trafikaktiebolaget Grängesberg-Oxelösund å andra sidan gällande aftal underkastas någon ändring, hvarigenom malmexporten försvåras eller inskränkes i vidare mån än i nämnda sftal finnes stadgadt.

Till artikel 13.

Från tysk sida skall man icke på grund af mest gynnad nations rätt göra anspråk på tillämpning hvarken af de särskilda förmåner, som omhandlas uti deklarationerna mellan Sverige och Danmark den 16 april 1858 och den 22 september 1871

Google

hieran anschließenden Vereinbarungen noch auf die Bestimmungen des schwedisch-russischen Handels-, Schiffahrts- und Freundschaftsvertrags vom $\frac{26.\ \text{April}}{8.\ \text{Mai}}$ 1838, Art. 4, noch auf diejenigen der Vereinbarungen zwischen Schweden und Norwegen betreffend die Handels- und Schiffahrtsverhältnisse im Idefjord und im Svinesund irgend welche Ansprüche auf Grund des Meistbegünstigungsrechts erhoben werden, solange nicht dieselben Begünstigungen irgend einem andern Staate eingeräumt werden.

angående kustfart och angående handels- och sjöfartsförhållandena i Öresund eller uti de till dessa deklarationer sig anslutande öfverenskommelser eller af bestämmelserna i den svensk-ryska handels-, sjöfarts- och vänskapstraktaten den $\frac{26\ \text{april}}{8\ \text{maj}}$ 1838, artikel 4, eller af bestämmelserna i öfverenskommelserna mellan Sverige och Norge beträffande handels- och sjöfartsförhållandena i Idefjorden och Svinesund, så länge icke samma förmåner medgifvas äfven någon annan stat.

Zu Artikel 19.

Deutscherseits werden die besonderen Begünstigungen, die der norwegischen Schiffahrt für die Befahrung der schwedischen Binnengewässer zugestanden sind oder künftig zugestanden werden möchten, solange nicht auf Grund des Meistbegünstigungsrechts in Anspruch genommen werden, als sie nicht der Schiffahrt eines andern Staates eingeräumt werden.

Till artikel 19.

Från tysk sida skall man icke på grund af mest gynnad nations rätt göra anspråk på de särskilda förmåner, som i fråga om befarande af svenska insjöar, floder och kanaler äro medgifna eller framdeles må komma att medgifvas den norska sjöfarten, så länge samma förmåner icke medgifvas någon annan stats sjöfart.

Das gegenwärtige Protokoll soll zugleich mit dem Vertrage den vertragschließenden Teilen vorgelegt werden, und im Falle der Ratifikation des letzteren sollen auch die in dem ersteren enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation als genehmigt gelten.

Detta protokoll skall samtidigt med traktaten föreläggas de traktatslutande parterna och, i händelse den senare ratificeras, skola äfven de i det förstnämnda intagna förklaringar och aftal utan ytterligare formell ratifikation gälla såsom stadfästa.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 2. Mai 1911.

Som skedde i Berlin, uti två exemplar, den 2 maj 1911.

von Kiderlen-Waechter.

Eric Trolle.

Google

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte deutsche allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 25. Dezember 1902 in seiner durch das deutsche Reichsgesetz vom gleichen Tage bestimmten Fassung.

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 47	Preißelbeeren, frisch	frei
aus 49	Preißelbeeren, ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht	frei
	(aus 74/6) Bau- und Nutzholz, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:	
aus 75	in der Längsrichtung beschlagen oder anderweit mit der Axt vorgearbeitet oder zerkleinert; auch gerissene Späne und in anderer Weise als durch Reißen hergestellte Klärspäne:	
	weich	0,24 oder für 1 Festmeter 1,44
aus 76	in der Längsrichtung gesägt oder in anderer Weise vorgerichtet, nicht gehobelt:	
	weich	für 1 Doppelzentner 0,72 oder für 1 Festmeter 4,32
	Anmerkungen zu Nr. 75 und 76 des allgemeinen Tarifs. 1. Durch bloßes Sägen genutete Schindelbretter sind wie bloß gesägte Schindelbretter nach Nr. 76 zu verzollen. In der Längsrichtung beschlagene, gesägte oder in anderer Weise vorgerichtete, nicht gehobelte Kanthölzer (Balken, Bohlen und der-	

Google

Tariff A.

Införseltullar i tyska tullområdet.

Den i denna tariff omnämnda tyska allmänna tariffen är tulltariffen den 25 december 1902, sådan den genom tyska rikslagen samma dag blifvit till lydelsen fastställd.

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
ur 47	Lingon, friska	fria
ur 49	Lingon, inkokta utan tillsats af socker eller sirap	fria
	(ur 74/6) Byggnads- och gagnvirke, i allmänna tariffen ej särskildt nämndt:	
ur 75	i längdriktningen hugget eller biladt eller på annat sätt med yxa bearbetadt eller sönderdeladt; äfven klufven spån eller på annat sätt än medelst klyfning framställd klarspån:	
	af mjuka träslag	0,24 eller för 1 kbm. 1,44
ur 76	sågadt i längdriktningen eller på annat sätt förarbetadt, icke hyfladt:	
	af mjuka träslag	för 100 kg. 0,72 eller för 1 kbm. 4,32
	Anmärkningar till nr. 75 och 76 i allmänna tariffen. 1. Genom blott sågning framställda spåntade takspånsbräder tullbehandlas efter nr. 76 som blott sågade. I längdriktningen tillhugget, sågadt eller på annat sätt förarbetadt, icke hyfladt kantvirke (bjälkar, plankor o. dyl.)	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	gleichen) aus weichem Holz, welche nur mit Zapfenlöchern, Zapfen, Schlitzen, Falzen oder Bohrlöchern versehen sind, werden nach den vertragsmäßigen Sätzen der Nr. 75 und 76 mit einem Zollzuschlage verzollt, welcher beträgt: im Falle der Verzollung nach Gewicht für 1 Doppelzentner 0,20 Mark, im Falle der Verzollung nach Raummaß für 1 Festmeter ..... 1,20 „ . 2. Die Verzollung kann nach Wahl des Einbringers nach Gewicht für 1 Doppelzentner oder nach Maß für das Festmeter erfolgen.	
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	0,40
aus 96	Torfstreu	frei
aus 111	Haarwild, nicht lebend, auch zerlegt, nicht zubereitet	20
aus 115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:	
	Teichkarpfen, lebende	frei
	Anmerkung. Die zollfreie Zulassung lebender Teichkarpfen erfolgt gegen Beibringung von Zeugnissen, welche von zuständigen Organen ausgestellt werden und bestätigen, daß die Sendung aus Teichen stammt. Die Regierungen der vertragschließenden Teile behalten sich die Verständigung darüber vor, welche Organe zur Ausstellung dieser Zeugnisse zuständig sein sollen.	
	andere Fische als Karpfen	frei
aus 122	Süßwasserkrebse, lebend oder bloß abgekocht	frei
aus 123	Hummer, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit	für 1 Doppelzentner Rohgewicht 65
aus 133	Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken	frei
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	für 1 Doppelzentner 20

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
	af mjuka träslag, hvilket blott är försedt med tapphål, tappar, urskärningar, falsar eller borrhål, drager de under nr. 75 och 76 fördragsenligt bestämda tullsatserna med följande förhöjning: i händelse förtullning sker efter vikt, för 100 kg. 0,20 mark, i händelse förtullning sker efter rymdmått, för 1 kbm. ..... 1,20 » . 2. Förtullningen kan efter importörens val ske efter vikt per 100 kilogram eller efter mått per kubikmeter (Festmeter).	
89	Trämjöl och träull, äfven beredda för medicinskt ändamål. . . .	0,40
ur 96	Torfströ	fritt
ur 111	Hårbärande vildt, icke lefvande, äfven styckadt, icke tillredt .	20
ur 115	Fisk, lefvande och icke lefvande, färsk, äfven frusen:	
	dammkarpar, lefvande	fria
	Anmärkning. Tullfri införsel af lefvande dammkarpar äger rum mot företeende af intyg, som utfärdas af vederbörande myndigheter, och som bestyrka, att sändningen härstammar från dammar. Fördragsmakternas regeringar förbehålla sig att öfverenskomma, hvilka myndigheter, som skola äga befogenhet att utfärda dessa intyg.	
	annan fisk än karp	fri
ur 122	Kräftor, lefvande eller blott kokta	fria
ur 123	Hummer, lefvande eller icke lefvande, äfven blott kokt eller insaltad, äfven befriad från skalet.....	för 100 kg. brutto 65
ur 133	Mjölk och grädde, steriliserad eller peptoniserad; kärnmjölk och vassla	fria
134	Smör, färskt, saltadt eller smält	för 100 kg. 20

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
156	Hörner, Geweihe, Knochen, Knochenzapfen, Hufe, Klauen, Vogelschnäbel, Zähne, roh, auch in der Querrichtung in einzelne Teile zerschnitten; gefärbte Stücke von Hirschgeweihen, wie sie bei der Herstellung von Knöpfen und ähnlichen Gegenständen als Rohstoff dienen; Muschelschalen (auch mit Perlen) und Korallen, roh, auch gepulvert oder gemahlen; Kauris, Schildkrötenschalen (in ganzen Gehäusen), Tierstacheln, Walfischbarten (rohes Fischbein) sowie sonstige tierische Schnitzstoffe, roh	frei
157	Därme und Magen von Vieh, frisch oder getrocknet, auch eingesalzen, nicht zum Genusse; tierische Blasen, mit Ausnahme der Hausenblase, frisch oder getrocknet; Goldschlägerhäutchen, zugeschnitten; Lab, auch eingedickt, nicht weingeisthaltig	frei
219	Nahrungs- und Genußmittel aller Art (mit Ausnahme der Getränke) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, soweit sie nicht an sich unter höhere Zollsätze als 75 Mark für 1 Doppelzentner fallen	60
	Anmerkung zu den Nrn. 133 und 219. Milch und Rahm, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, werden zollfrei zugelassen.	
223	Ton, einschließlich der Porzellanerde (Kaolin), und Lehm aller Art, auch gebrannt, gemahlen oder geschlämmt; Schamotte- und Dinasmörtel	frei
226	Kieselgur (Infusorienerde), Quarz, Quarzsand; Feuersteine, roh, auch geschreckt oder gemahlen	frei
227	Kalk, kohlensaurer, Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, natürlicher phosphorsaurer	frei
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht ge-	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
156	Horn, äfven af hjortdjur, ben, hornkvickar, hofvar, klöfvar, fågelnäbbar, tänder, oarbetade, äfven på tvären skurna i bitar; färgade stycken af hjorthorn, sådana de vid tillverkning af knappar o. dyl. tjäna som råämne; musselskal (äfven med pärlor) och koraller, oarbetade, äfven pulveriserade eller malna; kauris, sköldpaddskal (hela), djurtaggar, hvalfiskbarder (oarbetadt fiskben), äfvensom andra animaliska skärbara ämnen, oarbetade.....	fria
157	Kreaturstarmar och kreatursmagar, friska eller torkade, äfven insaltade, icke afsedda till födoämnen; blåsor af djur, med undantag af husblås, friska eller torkade; guldslagarhinna, tillskuren; löpe, äfven tätnad, icke sprithaltig.....	fria
219	Närings- och njutningsmedel, alla slag (med undantag af drycker), i lufttätt slutna kärl, försåvidt de icke i och för sig falla under högre tullsatser än 75 mark för 100 kg.....	60
	Anmärkning till nr. 133 och 219. Mjölk och grädde, steriliserad eller peptoniserad, i lufttätt tillslutna kärl, lämnas tullfri.	
223	Lera, porslinslera (kaolin) däri inbegripen, samt annan lera, alla slag, äfven bränd, malen eller slammad; chamott- och dinasmurbruk	fria
226	Kiselgur (infusoriejord), kvarts, kvartssand; flinta, rå, äfven bränd eller malen	fria
227	Kalk, kolsyrad, magnesit, dolomit, viterit, strontianit, äfven bränd; kalk, bränd, släckt; kalkmurbruk; kalk, naturlig fosforsyrad	fria
234	Sten (med undantag af skiffer och gatsten), äfvensom lava, porös och tät, rå eller endast råhuggen, äfven sågad, dock på icke mer än tre sidor, eller i icke klufna, icke sågade (skurna)	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	sägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, in den vorhergehenden Nummern des allgemeinen Tarifs nicht genannt	frei
	Anmerkung. Unter Nr. 234 fallen auch rohe oder bloß roh behauene Bau- oder Werksteine. Unter bloß roh behauenen Steinen werden solche verstanden, welche lediglich eine Bearbeitung mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel zeigen, wie solche erfolgt, um von dem Stein überflüssige Teile abzuschlagen und ihn zur Versendung geeignet zu machen. Der Umstand, daß Steine der in Absatz 1 bezeichneten Art auch ohne weitere Bearbeitung in den Steinschleifereien oder zu Bauzwecken verwendbar sind, bleibt bei der Tarifierung außer Betracht. Unter Nr. 234 fallen auch die mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel für Steinschleifereien roh vorgearbeiteten Blöcke aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen, auch wenn sie infolge der Bearbeitung mit diesen Werkzeugen eine regelmäßige Form (geebnete, d. i. von wesentlichen Vertiefungen und Erhebungen befreite Flächen, regelmäßig verlaufende Kanten usw.) aufweisen. Die Gewährung der Zollfreiheit kann von dem Nachweis der Verwendung abhängig gemacht werden.	
aus 243	Pech aller Art mit Ausnahme des Steinkohlenpechs; Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung); pechartige Rückstände von der Destillation der Mineralöle, soweit sie im Wasser untersinken; Torfteer, Holzteer und Dagget (Daggert, Birkenteer)	frei
289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	3,50
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	frei
aus 309	Essigsäuresalze (Azetate), ausgenommen Kalziumazetat (essigsaurer und holzessigsaurer Kalk), anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt, sowie Azetonöl	frei

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
	plattor; äfven malen sten, icke särskildt nämnd i föregående nummer af allmänna tariffen	fri
	Anmärkning. Till nr. 234 hänföras äfven råa eller blott råhuggna byggnads- eller verkstenar. Med blott råhuggna stenar förstås sådana, hvilka endast utvisa en bearbetning med pikhacka (Spitzhammer) eller med spetsmejsel, såsom brukas för att borttaga öfverflödiga delar och göra stenarna lämpliga för transporten.	
	Den omständigheten, att stenar af i föregående punkt nämnd art äro, äfven utan vidare bearbetning, användbara i stensliperier eller för byggnadsändamål, tages ej i betraktande vid tullbehandlingen.	
	Till nr. 234 hänföras äfven med pikhacka (Spitzhammer) eller med spetsmejsel för stensliperier groft förarbetade block af granit, porfyr, syenit eller liknande hårda stenarter, äfven om de i följd af bearbetning med dessa verktyg förete en regelbunden form (jämnade, d. v. s. med från väsentliga fördjupningar och upphöjningar befriade ytor, regelbundet löpande kanter o. s. v.). Beviljandet af tullfrihet kan göras beroende däraf, att användningen styrkes.	
ur 243	Beck, alla slag, med undantag af stenkolsbeck; beckbottensats (återstod vid beckberedning); beckartade återstoder från destillation af mineraloljor, såframt de sjunka i vatten; torftjära, trätjära och björkolja (daggert, björktjära)	fria
289	Kaustikt natron, i fast form (natriumhydrat) eller flytande (natronlut); kaustikt kali, i fast form (kaliumhydrat) eller flytande (kalilut).....	3,50
293	Klorsyradt kali (kaliumklorat), ej inkommande i hylsor eller kapslar.	fritt
ur 309	Ättiksyrade salter (acetater), med undantag af kalciumacetat (ättiksyrad och träättiksyrad kalk), i allmänna tariffen ej särskildt nämnda, äfvensom acetonolja	fria

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 317	Natron, chlorsaures, Bariumchlorat, Perchlorate aller Art und Kalkstickstoff	frei
aus 329	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,30
337	Tinte und Tintenpulver	4
349	Holzgeist (Methylalkohol), roh; Azeton, roh Anmerkung. Unter Nr. 349 fällt Holzgeist, dessen Stärke bei 15° C mit einem Alkoholometer nach Gewichtsteilen in Hundert für Branntwein festgestellt, nicht mehr als 95 Gewichtsteile beträgt.	frei
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	frei
	(aus Abschnitt 5 H) Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt:	
aus 518	Sogenannte Isländer Jacken aus wollenem Wirkstoff, auch zugeschnitten und genäht, auch mit geringfügigem Ausputz, in dem keine Seide enthalten ist, von der Art der hinterlegten Muster	100
562	Handschuhe, ganz oder teilweise aus Leder (mit Ausnahme der mit Pelzwerk überzogenen oder mit solchem gefütterten Handschuhe und der als Sattlerware zu behandelnden ausgepolsterten Fechthandschuhe)	125
aus 577	Schuhe aus Kautschuk, auch in Verbindung mit Sohlen aus anderen Stoffen: lackiert	80
	(aus Abschnitt 10 B) Holzwaren:	
aus 624	Spulen, auch gefärbt	5
	(aus 625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert:	
aus 625	aus weichem Holze, roh	4,50

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
ur 317	Klorsyradt natron, bariumklorat, perklorater, alla slag, samt kalkkväfve	fria
ur 329	Krita, slammad; äfven finmalen eller på annat sätt fint pulveriserad krita	0,30
337	Bläck och bläckpulver	4
349	Träsprit (metylalkohol), rå; aceton, rå	fria
	Anmärkning. Till nr. 349 hänföres träsprit, hvars styrka, vid 15° C bestämd med alkoholometer efter viktprocent för bränvin, icke öfverstiger 95 %.	
378	Trätjäre- och torftjärekreosot	fria
	(ur afdelning 5 H) Kläder, modevaror och andra sydda persedlar af spånadsvaror eller filt, ej särskildt nämnda:	
ur 518	S. k. islandströjor af yllestrumpstolsgods, äfven tillskurna och sydda, jämväl försedda med oväsentlig utstyrsel, som icke innehåller silke, enligt öfverlämnade prof	100
562	Handskar, helt eller delvis af skinn (med undantag af med pälsverk vare sig öfverklädda eller fodrade och med undantag af till sadelmakararbeten hänförliga stoppade fäkthandskar)	125
ur 577	Skodon af kautschuk, äfven i förening med sulor af andra ämnen:	
	lackerade	80
	(ur afdelning 10B) Trävaror:	
ur 624	Spolar, äfven färgade	5
	(ur 625/6) Möbler och möbeldelar, grofva (icke stoppade), icke fanerade:	
ur 625	af mjuka träslag, råa	4,50

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(aus 628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, in den vorhergehenden Nummern des Abschnitts 10 B des allgemeinen Tarifs nicht genannt:	
aus 628	Fensterrahmen, Türen, Treppen, und Teile von solchen, profilierte Holzleisten: roh	4
	Grobe rohe Platten aus weichem Holz, die auf beiden Breitseiten mit einer durch ein Bindemittel (Zement oder dergleichen) befestigten einfachen oder mehrfachen Pappschicht vollständig überzogen sind (sogenanntes Compoboard), ...	5
	Anmerkung zu Abschnitt 10 B des allgemeinen Tarifs. Als bearbeitet im Gegensatze zu roh sind im Sinne des Abschnittes 10 B alle gebräunten, gebeizten, gefärbten, grob bemalten, gefirnißten, lackierten, polierten sowie die geräucherten, getränkten (imprägnierten) oder anderweit auf chemischem Wege behandelten Holzwaren anzusehen. Dagegen sind mit Öl, Wachs, Pottlot, Fetten, Stearin oder ähnlichen Stoffen abgeriebene, gespachtelte oder mit einem Teeranstriche versehene Holzwaren als rohe zu behandeln.	
	(aus 649/50) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim usw. versetzt:	
650	aus Holz, Stroh, Espartogras oder anderen Pflanzenfasern:	
	Holzmasse (mechanisch bereiteter Holzstoff, Holzschliff)	1,25
	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Zellulose); Stroh-, Esparto- und anderer Faserstoff	1,25
	Anmerkung. Holzstoff, mechanisch oder chemisch bereitet, 50 vom Hundert Wasser oder darüber enthaltend, wird zum Satze von 0,80 Mark für 1 Doppelzentner verzollt.	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
	(ur 628/9) Snickar-, svarfvar- och vagnmakararbeten, grofva, äfvensom andra grofva trävaror, i föregående nummer uti afdelning 10 B af allmänna tariffen ej särskildt nämnda:	
ur 628	fönsterramar, dörrar, trappor, och delar af sådana, profilerade trälister: råa	4
	Grofva råa plattor af mjuka träslag, hvilka på båda bredsidorna fullständigt öfverdragits med ett genom ett bindemedel (cement eller dylikt) fastsatt enkelt eller flerdubbelt papplager (s. k. compoboard)	5
	Anmärkning till afdelning 10 B i allmänna tariffen. Såsom bearbetade i motsats till råa jämlikt afdelning 10 B anses alla brunerade, betsade, färgade, groft målade, fernissade, lackerade, polerade, äfvensom med rök behandlade, impregnerade eller eljest på kemiskt sätt behandlade trävaror. Däremot skola med olja, vax, pottlod, fett, stearin eller liknande ämnen afrifna, spacklade eller med tjärbestrykning försedda trävaror behandlas såsom råa.	
	(ur 649/50) Halffabrikat för pappers- och papptillverkning, våt eller torr massa, äfven blekt eller färgad eller försatt med mineralämnen, lim o. s. v.:	
650	af trä, halm, espartogräs eller andra växtfibrer:	
	trämassa (mekaniskt beredd trämassa, slipmassa)	1,25
	kemiskt beredd trämassa (cellulosa); halm-, esparto- och annan fibermassa	1,25
	Anmärkning. Trämassa, framställd på mekanisk eller kemisk väg, innehållande 50 procent vatten eller däröfver, förtullas efter en tullsats af 0,80 mark för 100 kg.	

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 651	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	
	aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	1,50
	Anmerkung. Gegautschte Pappen werden auch dann nach Nr. 651 verzollt, wenn die äußeren Lagen weiß oder in der Masse gefärbt (auch verschiedenfarbig) und nicht von gleicher Beschaffenheit und Farbe wie die inneren Zwischenlagen sind.	
654	Packpapier, in der Masse gefärbt, auch auf einer Seite glatt	3
655	Packpapier, nicht unter Nr. 654 fallend	3
	Anderes Papier, nicht unter andere Nummern des allgemeinen Tarifs fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gekörnt	6
	Anmerkung zu Abschnitt 11 des allgemeinen Tarifs. Papier in Rollen wird nicht als Papierware, sondern als Papier verzollt, wenn die Breite 20 Zentimeter übersteigt, und auch sonst, wenn die Verwendung des Papiers zur weiteren gewerbemäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung, z. B. zum Bedrucken, zur Herstellung von Tüten, zum Bekleben von Streichholzschachteln, zum Bewickeln von Blumendraht, nachgewiesen wird.	
681	Pflastersteine	frei
	Anmerkung zu Nr. 682 des allgemeinen Tarifs. Gespaltene oder an einer oder beiden Hauptflächen gesägte (geschnittene), an den Schmalseiten rohe oder bloß roh behauene Platten aus Granit von überwiegend mehr als 16 Zentimeter Stärke werden zollfrei abgelassen.	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
ur 651	Papp, formad eller guskad, äfven framställd af sammanklistrade papplameller:	
	af mekanisk eller kemisk trämassa, äfven af sådan af med ånga behandladt trä, hårdvalsad (brunträpapp eller s. k. läderpapp), halm-, grålump- och torfpapp samt andra i allmänna tariffen ej särskildt nämnda grofva pappsorter, äfven i massan färgade	1,50
	Anmärkning. Guskade pappsorter förtullas enligt nr. 651, äfven då de yttre lagren äro hvita eller i massan färgade (äfven i olika färger) och icke af lika beskaffenhet och färg som de inre mellanlagren.	
654	Omslagspapper, i massan färgadt, äfven på en sida glättadt ...	3
655	Omslagspapper, icke hänförligt till nr. 654	3
	Annat papper, icke hänförligt till andra nummer i allmänna tariffen, häri inbegripet kartongpapper, äfven linjeradt, pergamenteradt eller kornigt	6
	Anmärkning till afdelning 11 i allmänna tariffen. Papper i rullar förtullas icke såsom pappersvara, utan såsom papper, då bredden öfverstiger 20 cm., och äfven eljest, då papperets användning för vidare yrkesmässig bearbetning eller förarbetning, t. ex. till tryckning, tillverkning af påsar eller strutar, klistring af tändsticksaskar, lindning af blomtråd, styrkes.	
681	Gatsten	fri
	Anmärkning till nr. 682 i allmänna tariffen. Klufna eller på en eller bägge hufvudytorna sågade (skurna), på de smala sidorna råa eller blott råhuggna plattor af granit af öfvervägande mer än 16 cm. tjocklek lämnas tullfria.	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	(aus 685/6) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eisen:	
aus 685	von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert, aus Granit:	
	Randsteine für Bürgersteige, an zwei Längsseiten und an den beiden Kopfseiten schlicht bearbeitet, sonst roh oder bloß roh behauen:	
	nur mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel bearbeitet (sogenannte rohe Randsteine)	0,15
	in anderer Weise schlicht bearbeitet	0,35
	andere Steinmetzarbeiten:	
	nur mit dem Zweispitz (Spitzhammer) oder mit dem Spitzmeißel zur Verwendung als Bausteine (Rustikaquadern, Läufer, Binder, Ufermauersteine oder dergleichen) zugerichtet	0,15
	in anderer Weise schlicht bearbeitet	0,60
	Anmerkungen. 1. Als Steinmetzarbeiten von schlichter, nicht profilierter Arbeit im Sinne der Nr. 685 sind ungeschliffene, ungehobelte, nicht abgedrehte Fensterbänke, Gesimsteile und andere Bau- und Werksteine mit und ohne Kanten und mit ebenen oder gekrümmten Bearbeitungsflächen insoweit zu behandeln, als die Bearbeitung, insbesondere diejenige in gekrümmten Flächen, ersichtlich durch die technische Zweckbestimmung des Steines bedingt ist. 2. Stufen aus Granit sind auch dann nach Nr. 685 zu verzollen, wenn sie zur Vergrößerung der Auftrittbreite mit einem einfachen, nicht gegliederten Wulst versehen sind. 3. Die vertragsmäßigen Sätze für Randsteine finden auch auf solche Anwendung, die nicht nur an den beiden Kopfseiten und den beiden nach	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
	(ur 685/6) Stenhuggeriarbeten, oslipade, ohyflade, äfven i förening med olackeradt, opoleradt trä eller järn:	
ur 685	släta, icke profilerade, icke svarfvade, icke utsirade, af granit:	
	kantstenar för trottoarer, på två långsidor och på båda kortsidorna slätt bearbetade, eljest råa eller blott råhuggna:	
	bearbetade endast med pikhacka (Spitzhammer) eller med spetsmejsel (s. k. räkantstenar)	0,15
	på annat sätt slätt bearbetade	0,35
	andra stenhuggeriarbeten:	
	endast med pikhacka (Spitzhammer) eller med spetsmejsel förarbetade till användning såsom byggnadsstenar (rustikakvaderstenar, löpare, bindare, kajstenar o. dyl.)	0,15
	på annat sätt slätt bearbetade	0,60
	Anmärkningar. 1. Såsom släta, icke profilerade stenhuggeriarbeten enligt nr. 685 behandlas oslipade, ohyflade, icke svarfvade fönsterbänkar, gesimsdelar och andra byggnads- och verkstenar med och utan kanter och med släta eller buktiga bearbetade ytor, försåvidt bearbetningen, i synnerhet hvad angår buktiga ytor, synbarligen är betingad af stenens tekniska användning. 2. Trappstenar af granit förtullas enligt nr. 685, äfven då de, för att ernå större bredd af fotsteget, försetts med ett enkelt, icke profileradt utspång. 3. De fördragsenliga tullsatserna för kantstenar äga tillämpning äfven på sådana, som icke blott äro enkelt bearbetade på de	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	dem Einsetzen in den Erdboden sichtbar bleibenden Längsseiten schlicht bearbeitet sind, sondern auch an der zum Anlegen an den Bürgersteig bestimmten dritten Längsseite eine Bearbeitung insoweit erfahren haben, als an der oberen Kante dieser Seite behufs rechteckiger Gestaltung der oberen Schauseite des Steines durch Abschlagen der hervorstehenden Stellen ein mehr oder weniger ebener Streifen hergestellt ist, sofern die Breite dieses Streifens 10 Zentimeter nicht übersteigt oder bei größerer Breite die Verwendung der Steine zu Randsteinen für Bürgersteige nachgewiesen wird.	
	(aus 713/4) Mauersteine (Mauerziegel, Backsteine), aus farbig sich brennendem Ziegelton, ungebrannt oder gebrannt, unglasiert:	
713	Hohlsteine, Lochsteine und Lochplatten, rauh oder glatt	0,15
	Formsteine, rauh oder glatt	0,20
aus 716	Klinker aller Art aus Ton, unglasiert	0,20
aus 720	Waren aus gemeinem Steinzeuge (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 des allgemeinen Tarifs genannten):	
	Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	0,40
	Anmerkung zu Nr. 719 und 720 des allgemeinen Tarifs. Glasierte Röhren und Röhrenformstücke zu Kanalisationszwecken sowie Sohlsteine, Senkkasten, Ausgüsse und dergleichen, Krippen und Viehtröge aus Ton oder gemeinem Steinzeug werden, ohne Rücksicht auf den Schmelzpunkt des Materials, nach Nr. 719 beziehungsweise 720 verzollt.	
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 Kilogramm	0,35

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
	båda kortsidorna och de båda efter nedläggningen i marken synliga långsidorna, utan hvilka äfven på den för läggning mot trottoaren afsedda tredje långsidan hafva undergått en bearbetning i så måtto, att vid den öfre kanten af denna sida, till vinnande af fyrkantig form å den öfre synliga ytan, genom bortslående af utstående delar framställts en mer eller mindre jämnad rand, försåvidt bredden af denna rand ej öfverstiger 10 cm., eller försåvidt vid fall af större bredd stenens användning till trottoarkantsten styrkes.	
	(ur 713/4) Murstenar (murtegel, tegelstenar) af tegellera, som färgar sig i bränningen, obrända eller brända, oglaserade:	
713	hålstenar (Hohlsteine, Lochsteine) och hålplattor, skrofliga eller släta	0,15
	formstenar, skrofliga eller släta	0,20
ur 716	Klinker, alla slag, af lera, oglaserade	0,20
ur 720	Varor af vanligt stengods (med undantag af de under nr. 716 och 728 i allmänna tariffen nämnda):	
	stenar och plattor, alla slag, för tekniska ändamål	0,40
	Anmärkning till nr. 719 och 720 i allmänna tariffen. Glaserade rör och rörformstycken till kanaliseringsändamål, äfvensom förskalningsplattor, brunnar, aflopp o. dyl., krubbor och foderträg af lera eller vanligt stengods förtullas, utan afseende å materialets smältpunkt, efter nr. 719 respektive 720.	
724	Eldfasta stenar, alla slag (chamottstenar, dinas- och andra kvartsstenar, bauxit- och magnesiastenar, kolstenar för eldfast ugnsutmurning), oglaserade eller glaserade:	
	rätvinkliga, vägande netto under 5 kg. per stycke	0,35

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 Kilogramm oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	0,50
	Anmerkungen zu Abschnitt 14 des allgemeinen Tarifs.	
	1. Im Gegensatze zu Mauersteinen und Klinkern sind als Pflasterplatten aus Ton und als Bodenplatten aus Ton nur solche parallelflächige Tonkörper zu behandeln, bei welchen sowohl die Länge als auch die Breite mindestens dem Fünffachen der Dicke gleichkommt. Dieses Merkmal dient auch für die Unterscheidung der feuerfesten Platten von den feuerfesten Steinen. 2. Tonwaren, die durch Zusammenpressen verschiedenfarbiger Tonmassen hergestellt, hierdurch jedoch nicht auf der Schauseite mit Mustern versehen sind, werden nicht als mehrfarbig, sondern als einfarbig verzollt.	
	(aus Abschnitt 17 A) Eisen und Eisenlegierungen:	
784	Rohluppen; Rohschienen; Blöcke; Platinen; Knüppel; Tiegelstahl in Blöcken	1,50
	Anmerkungen. 1. Rohluppen und Rohschienen, nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen werden mit 1 Mark für 1 Doppelzentner verzollt. 2. Unter Knüppeln werden gewalzte, nicht gerichtete (adjustierte) Stäbe von mindestens 30 Millimeter Dicke mit verschiedenen Querschnittsformen, meist aber von quadratischer, rautenförmiger oder flacher Form mit mehr oder weniger abgerundeten Kanten verstanden. Hierher gehören auch die sonst als Knüppel zu bezeichnenden Stäbe, welche beim Walzprozeß eine gerade Richtung bekommen haben oder welche aus den Walzen zwar mit Biegung herauskommen, aber sofort durch Holzklotzschläge in tunlichst gerade Richtung gebracht werden. Stäbe von rundem Querschnitt mit einer Dicke von mindestens 60 Millimeter, zur Herstellung von Röhren eingehend, werden unter Überwachung der Verwendung als Knüppel behandelt. 3. Beizen, Anfeilen, Meißeln und Fräsen zum Zwecke der Prüfung auf Fehlerfreiheit bleiben bei Waren der Nr. 784 für die Tarifierung außer Betracht.	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
	rätvinkliga, vägande netto 5 kg. eller däröfver per stycke; andra än rätvinkliga utan afseende på vikten per stycke	0,50
	Anmärkningar till afdelning 14 i allmänna tariffen.	
	1. I motsats till murstenar och klinker behandlas såsom gatubeläggningsplattor och golfplattor af lera blott sådana artiklar af lera med parallella ytor, hvilkas såväl längd som bredd uppgår till minst fem gånger tjockleken. Detta kännetecken tjänar äfven för skiljande af eldfasta plattor från eldfasta stenar.	
	2. Lervaror, som framställts genom sammanpressning af olikfärgade lermassor utan att likväl därigenom på den yta, som är afsedd att synas, vara försedda med mönster, förtullas icke såsom flerfärgade utan som enfärgade.	
	(ur afdelning 17 A) Järn och järnlegeringar:	
784	Smältstycken (Rohluppen); råskenor (Rohschienen); göten (Blöcke); platta ämnesstänger (Platinen); ämnen (Knüppel); degelstålsgöten	1,50
	Anmärkningar.	
	1. Smältstycken (Rohluppen) och råskenor (Rohschienen), icke öfver 12 cm. långa, för omsmältning, draga en tull af 1 mark per 100 kg.	
	2. Med knüppel förstås valsade, icke riktade (adjustierte) stänger af minst 30 mm. tjocklek med olika tvärsnittsformer, men mest af kvadratisk, rombisk eller platt form med mer eller mindre afrundade kanter. Hit höra äfven sådana eljest till knüppel hänförliga stänger, hvilka vid valsprocessen fått en rak riktning, eller hvilka visserligen framkommit böjda från valsarna, men omedelbart genom slag medelst träklubbor bibragts en möjligast rak riktning. Stänger af rundt tvärsnitt med en tjocklek af minst 60 mm., införda för tillverkning af rör, behandlas under öfvervakande af användningen såsom knüppel.	
	3. Vid betning, filning, mejsling och fräsning i ändamål att profva felfriheten fästes beträffande varor, hänförliga till nr. 784, intet afseende vid tullbehandlingen.	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
785	Schmiedbares Eisen in Stäben (gewalzt, geschmiedet oder gezogen), auch geformt (fassoniert); ferner Bandeisen:	
	nicht über 12 Zentimeter lang, zum Umschmelzen	1
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
	anderes	2,50
	Anmerkung. Unter Nr. 785 fällt auch Stabeisen und Bandeisen in abgepaßten Längen.	
786	Blech, roh, entzundert, gerichtet, dressiert, gefirnißt:	
	in der Stärke: von mehr als 1 Millimeter	3
	in der Stärke: von 1 Millimeter oder darunter	4,50
	Anmerkung. Unter Nr. 786 fallen auch dressierte Bleche, die durch Walzen eine gleichmäßig glatte, glänzende, etwas spiegelnde Oberfläche erhalten, jedoch keine dem Walzen nachfolgende Bearbeitung erfahren haben.	
	(aus 791/2) Draht, gewalzt oder gezogen, einschließlich des geformten (fassonierten):	
aus 791	roh oder bearbeitet, jedoch nicht poliert, lackiert oder mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogen:	
	in der Stärke: von 1,5 Millimeter oder darüber	2,50
	in der Stärke: von weniger als 1,5 bis 0,5 Millimeter	3
	in der Stärke: von weniger als 0,5 bis 0,22 Millimeter	3,75
	Anmerkung zu Nr. 791 des allgemeinen Tarifs. Unter Nr. 791 fallen auch Drähte, die unmittelbar beim Ziehen oder Walzen ein blankes Aussehen erhalten haben, ferner Drähte, die nur infolge der Anwendung von Kupfersalzlösungen beim Ziehen einen dünnen Kupferanflug aufweisen.	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
785	Smidbart järn i stänger (valsadt, smidt eller draget), äfven formadt (fasoneradt); äfvensom bandjärn:	
	af en längd, icke öfverstigande 12 cm., för omsmältning..	1
	med invalsade mönster eller ornament	5
	annat	2,50
	Anmärkning. Till nr. 785 hänföres äfven stångjärn och bandjärn i afpassade längder.	
786	Plåt, rå, utan valshud, riktad, glättad (dressiert), fernissad:	
	med en tjocklek { af mer än 1 mm.....	3
	med en tjocklek { af 1 mm. eller därunder.....	4,50
	Anmärkning. Till nr. 786 hänföres också glättad (dressiert) plåt, som genom valsning erhållit en likformigt glatt, glänsande, något speglande yta, men som icke undergått någon annan bearbetning efter valsningen.	
	(ur 791/2) Tråd, valsad eller dragen, jämväl formad (fasonerad):	
ur 791	rå eller bearbetad, dock ej polerad, lackerad eller öfverdragen med andra oädla metaller eller metallegeringar:	
	med en tjocklek { af 1,5 mm. eller däröfver.....	2,50
	med en tjocklek { af mindre än 1,5 t. o. m. 0,5 mm.	3
	med en tjocklek { af mindre än 0,5 t. o. m. 0,22 mm.	3,75
	Anmärkning till nr. 791 i allmänna tariffen. Till nr. 791 hänföres jämväl tråd, som omedelbart vid dragningen eller valsningen fått ett blankt utseende, äfvensom tråd, som blott till följd af användning af kopparsaltlösningar vid dragningen företer en tunn kopparanstrykning.	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 792	verzinnt, in der Stärke von weniger als 0,5 Millimeter bis 0,22 Millimeter	4,75
	Anmerkungen zu Nr. 791/2 des allgemeinen Tarifs.	
	1. Unter Draht ist dasjenige gezogene oder gewalzte Eisen zu verstehen, welches ohne Rücksicht auf die Form des Querschnitts bei letzterem keine die Grenze von 5 Millimeter überschreitende Abmessung zeigt, ferner auch, und zwar ohne Rücksicht auf die Stärke, alles in Form von Bunden, Ringen oder dergleichen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen. Jedoch ist das in Form von Bunden, Ringen oder dergleichen aufgewundene gewalzte oder gezogene Eisen, wenn seine Breite mehr als 10 Millimeter beträgt, als Bandeisen, und wenn sie mehr als 25 Zentimeter beträgt, als Eisenblech zu verzollen.	
	2. Unter Nr. 791/2 fällt auch Draht in abgepaßten Längen	
794	Röhren, nicht unter Nr. 793 des allgemeinen Tarifs fallend, gewalzt oder gezogen, roh:	
	mit einer Wandstärke: von 2 Millimeter oder darüber	5
	mit einer Wandstärke: von weniger als 2 Millimeter	10
	(798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit im allgemeinen Tarif nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm	3,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm	3,75
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm	4,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter	6

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
ur 792	förtent, af en tjocklek under 0,5 t. o. m 0,22 mm.	4,75
	Anmärkningar till nr. 791/2 i allmänna tariffen. 1. Med tråd förstås sådant draget eller valsadt järn, som, utan afseende på genomskärningens form, icke i någon riktning öfverstiger 5 mm. tjocklek, och vidare, utan afseende på tjockleken, allt i form af knippor inkommande eller i form af ringar el. dyl. upprulladt valsadt eller draget järn. Likväl förtullas i form af knippor inkommande eller i ringar el. dyl. upprulladt valsadt eller draget järn, om dess bredd öfverstiger 10 mm., såsom bandjärn och, om bredden öfverstiger 25 cm., såsom järnplåt. 2. Till nr. 791 och 792 hänföres äfven tråd i afpassade längder.	
794	Rör, icke hänförliga till nr. 793 i allmänna tariffen, valsade eller dragna, råa:	
	med en godstjocklek: af 2 mm. eller däröfver	5
	med en godstjocklek: af mindre än 2 mm.....	10
	(798/9) Smidbart gjutgods, smidesstycken och andra varor af smidbart järn, i allmänna tariffen ej särskildt nämnda:	
798	råa:	
	med en nettovikt per stycke: af mer än 150 kg.....	3,50
	med en nettovikt per stycke: af mer än 100 t. o. m 150 kg.	3,75
	med en nettovikt per stycke: af mer än 25 t. o. m. 100 kg.....	4,50
	med en nettovikt per stycke: af mer än 3 t. o. m. 25 kg.....	6
	med en nettovikt per stycke: af 3 kg. eller därunder.....	6

Google

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 150 Kilogramm	5,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 100 bis 150 Kilogramm	6
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 25 bis 100 Kilogramm	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 bis 25 Kilogramm	10
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 Kilogramm oder darunter	13
	Anmerkungen zu Nr. 798/9. 1. Zylindrisch geformtes schmiedbares Eisen in Stäben (insbesondere sogenannter Silberstahl), das durch Walzen oder Ziehen auf kaltem Wege, Schleifen, Polieren oder dergleichen eine glatte, glänzende oder spiegelnde Oberfläche erhalten hat und lediglich wegen solcher Bearbeitungen wie Eisenwaren zu behandeln ist, auch in abgepaßte Längen von mindestens 1 Meter geschnitten, wird ohne Rücksicht auf das Stückgewicht mit 5 Mark für 1 Doppelzentner verzollt. 2. Bandeisen, das durch Walzen oder Ziehen auf kaltem Wege, Schleifen, Polieren oder dergleichen eine glatte, glänzende oder spiegelnde Oberfläche erhalten hat und lediglich wegen solcher Bearbeitungen wie Eisenwaren zu behandeln ist, auch gehärtet oder gebeizt, wird ohne Rücksicht auf das Stückgewicht mit 3,50 Mark für 1 Doppelzentner verzollt.	
aus 813	Stemmeisen, Hobeleisen	20
	Maschinenmesser	18
aus 816	Pferderechen, bei einem Reingewichte des Stückes von 3 Kilogramm oder darüber	6
aus 820	Hufeisen, roh	5
aus 824	Wagenfedern, einschließlich der Eisenbahnwagenfedern, roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern	3

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
799	bearbetade:	
	med en nettovikt per stycke: af mer än 150 kg.	5,50
	af mer än 100 t. o. m. 150 kg.	6
	af mer än 25 t. o. m. 100 kg.	7
	af mer än 3 t. o. m. 25 kg.	10
	af 3 kg. eller därunder	13
	Anmärkningar till nr. 798/9. 1. Cylinderformigt smidbart järn i stänger (särskildt s. k. silfverstål), som genom kallvalsning eller kalldragning, slipning, polering el. dyl. erhållit en glatt, glänsande eller speglande yta och endast på grund af sådan bearbetning skall behandlas som järnvara, äfven skuret i afpassade längder af minst 1 meter, drager, utan afseende å styckevikten, en tull af 5 mark för 100 kg. 2. Bandjärn, som genom kallvalsning eller kalldragning, slipning, polering el. dyl. erhållit en glatt, glänsande eller speglande yta och endast på grund of sådan bearbetning skall behandlas som järnvara, äfven härdadt eller betadt, drager, utan afseende å styckevikten, en tull af 3,50 mark för 100 kg.	
ur 813	Stämjärn, hyfveljärn	20
	Maskinknifvar	18
ur 816	Hästräfsor, vägande netto per stycke 3 kg. eller däröfver	6
ur 820	Hästskor, råa	5
ur 824	Vagnsfjädrar, däri inbegripna fjädrar till järnvägsvagnar, råa eller endast putsade å ändar och kanter; buffertfjädrar	3

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
825	Hufnägel; grobe, nicht bearbeitete Nägel von wenigstens 7 Zentimeter Länge, geschmiedet oder gepreßt, vierkantig und an der Spitze unregelmäßig abgestumpft	6
	Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 Millimeter Stiftstärke; Haken, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Heftel und Ösen; Nägel, weder vorstehend noch anderweit im allgemeinen Tarife genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	8
836	Feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 des allgemeinen Tarifs fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit im allgemeinen Tarife nicht genannt:	
	roh	15
	bearbeitet	24
	Anmerkung. Von der Verzollung als feine Eisenwaren nach Nr. 836 bleiben die in anderen Nummern des Abschnitts 17 A des allgemeinen Tarifs besonders genannten Eisenwaren auch dann ausgenommen, wenn sie fein bearbeitet sind.	
	Anmerkungen zu Abschnitt 17 A des allgemeinen Tarifs.	
	1. Bei Eisenwaren wird ein rauher Ölfarben- oder Teeranstrich, ein Überstreichen mit Graphit, das Entfernen des Glühspans durch Beizen in Säure, sowie bei Röhren das Vergrößern oder Verkleinern der Rohrenden nicht als Bearbeitung angesehen.	
	2. Eisen in Stäben, Draht, Blech, Röhren und andere Eisenwaren, die auf mechanischem Wege mit Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel oder Aluminium überzogen oder auf chemischem Wege vernickelt sind, unterliegen, soweit nicht im allgemeinen Tarife besondere Bestimmungen getroffen sind, einem Zollzuschlage von 50 vom Hundert. Sofern für die genannten Gegenstände in poliertem oder allgemein in bearbeitetem Zustande besondere Zollsätze bestehen, werden letztere der Berechnung zugrunde gelegt.	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
825	Hästskosöm; grof, icke bearbetad spik af minst 7 cm. längd, smidd eller pressad, fyrkantig och i spetsen oregelbundet trubbig	6
	Trådlinor, taggtråd, flätad eller väfd trådduk, trådborstar, trådkorgar, klackjärn; skrufvar och nitar af högst 13 mm. diameter; hakar och krokar, i allmänna tariffen ej särskildt nämnda; handtag till lådor och likkistor, sprintar, krampor, spännen (med undantag af prydnadsspännen); rosettstift; resårer af tråd; hyskor och hakar; spik, ej förut nämnd eller i allmänna tariffen eljest specificerad, äfven med hufvud af andra oädla metaller eller deras legeringar	8
836	Fint knifsmide (fina knifvar, fina saxar, blanka vapen o. dyl.); pärlor och prydnadsspännen, såframt de icke falla under nr. 887 i allmänna tariffen; fingerborgar, korkskrufvar, nötknäppare, stålkulor, knappar (äfven af järnbleck) och andra fina järnvaror, i allmänna tariffen ej särskildt nämnda:	
	råa	15
	bearbetade	24
	Anmärkning. Från förtullning efter nr. 836 såsom fina järnvaror undantagas de under öfriga nummer uti afdelning 17 A i allmänna tariffen särskildt nämnda järnvaror, äfven om de äro fint bearbetade.	
	Anmärkningar till afdelning 17 A i allmänna tariffen.	
	1. Såsom bearbetning ifråga om järnvaror anses icke en grof påstrykning af oljefärg eller tjära, öfverstrykning med grafit eller aflägsnande af glödspån genom betning i syra och icke heller svällning eller strypning af rör.	
	2. Järn i stänger, tråd, plåt, rör och andra järnvaror, hvilka på mekanisk väg erhållit ett öfverdrag af koppar, kopparlegeringar, nickel eller aluminium eller på kemisk väg förnicklats, draga, försåvidt icke i allmänna tariffen särskilda bestämmelser därom gälla, en tullförhöjning af 50 %. Om särskilda tullsatser äro gällande för nämnda föremål, då de äro polerade eller i allmänhet bearbetade, läggas dessa tullsatser till grund för beräknandet af tullen.	

Go gle

Nummer des deutschen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Zollsatz für 1 Doppelzentner Mark
aus 906	Milchentrahmungsmaschinen aller Systeme (Milchzentrifugen, Separatoren, Radiatoren usw.):	
	bei einem Reingewicht der Maschine von:	
	40 Kilogramm oder darunter	10
	mehr als 40 Kilogramm bis 1 Doppelzentner	10
	mehr als 1 Doppelzentner bis 2 Doppelzentner	9
	mehr als 2 Doppelzentner bis 4 Doppelzentner	8
	mehr als 4 Doppelzentner bis 5 Doppelzentner	7
	Anmerkung. Unter Radiatoren werden solche Milchentrahmungsmaschinen verstanden, welche im unmittelbaren Anschluß an die Entrahmung in ununterbrochenem Verfahren Butter herstellen.	

Google

Nummer i tyska allmänna tariffen	Artiklarnas benämning	Tullsats för 100 kilogram Mark
ur 906	Mjölkskumningsmaskiner af alla system (mjölkcentrifuger, separatorer, radiatorer o. s. v.):	
	med en nettovikt per maskin af:	
	40 kg. eller därunder	10
	mer än 40 t. o. m. 100 kg.	10
	mer än 100 t. o. m. 200 kg.	9
	mer än 200 t. o. m. 400 kg.	8
	mer än 400 t. o. m. 500 kg.	7
	Anmärkning. Med radiatorer förstås sådana mjölkskumningsmaskiner, hvilka i omedelbar anslutning till skumningen och utan afbrott i förfarandet framställa smör.	

Go gle

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr in Schweden.

Der im gegenwärtigen Tarif erwähnte schwedische allgemeine Tarif ist der Zolltarif vom 4. Juli 1910.

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
26	Lithographiersteine; Schreibtafeln, nicht eingefaßt, auch in Holzrahmen eingefaßt; sowie Griffel, auch aus künstlicher Masse, nicht eingefaßt oder eingefaßt	—	frei	
aus 42	Gemenge aus künstlichem Asphalt mit Mineralöl	—	frei	
	Roßhaar:			
70	bereitet oder bearbeitet, auch in Verbindung mit anderem Haar oder Pflanzenfaser, Krollhaar und Seile aus Roßhaar darunter einbegriffen	1 kg	—	20
	Getreide:			
	ungemahlen:			
74	Roggen, Weizen und Gerste; ferner Erbsen und Bohnen, zur menschlichen Nahrung geeignet	100 kg	3	70
75	Hafer; ferner Wicken, Sojabohnen sowie andere Erbsen und Bohnen, nicht zur vorhergehenden Nummer gehörend	—	frei	

Google

Tariff B.

Införseltullar i Sverige.

Den i denna tariff omnämnda svenska allmänna taxan är tulltaxan den 4 juli 1910.

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
26	Litografisk sten; skriftaflor, oinfattade, äfvensom i träram infattade; samt grifflar, äfven af konstgjord massa, oinfattade eller infattade	—	fria	
ur 42	Blandningar af konstgjord asfalt och mineralolja ..	—	fria	
	Tagel:			
70	beredt eller bearbetadt, äfven i förening med annat hår eller växtfibrer, krusadt tagel och tagelrep härunder inbegripna	1 kg	—	20
	Spannmål:			
	omalen:			
74	råg, hvete och korn; äfvensom ärter och bönor, tjänliga till människoföda	100 kg	3	70
75	hafre; äfvensom vicker, sojabönor samt andra ärter och bönor, ej till nästföregående rubrik hänförliga	—	fria	

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	gemahlen:			
79	Mehl und Grütze (gryn) aller Art; auch Mehl von Arrowroot und anderen Pflanzen, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend	100 kg	6	50
81	Polierter Reis und Reismehl	»	6	50
93	Hopfen	1 kg	—	10
	Kartoffeln:			
95	andere als die in Nr. 94 des allgemeinen Tarifs genannten, nicht zubereitet	—	frei	
aus 127	Maiblumentreibkeime	—	frei	
	Gewächse, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
130	lebend	1 kg	—	07
	Anmerkung. Wiegt ein Gewächs mehr als 10 kg, so ist für das Mehrgewicht der Zoll nur nach dem Satze von 3 Öre für 1 kg zu berechnen.			
163	Couleur, auch in fester Form, die keinen Weingeist enthält	»	—	20
	[Wein; ferner Beeren- und Fruchtsaft:			
186	in Fässern, größeren oder kleineren			
	in anderen Gefäßen:			
188	nichtschäumend]			
	Anmerkung zu Nr. 188. Der Zoll per Liter für nichtschäumende Weißweine in Flaschen soll den Zoll per Kilogramm für Weißweine in Fässern nicht um mehr als 0,35 Kr. übersteigen.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	malen:			
79	mjöl och gryn, alla slag; äfvensom mjöl af arrowrot och andra vegetabilier, ej till annan rubrik i allmänna taxan hänförligt	100 kg	6	50
81	Risgryn och rismjöl.....	»	6	50
93	Humle	1 kg	—	10
	Potatis:			
95	annan än i nr. 94 i allmänna taxan nämnd, oberedd	—	fri	
ur 127	Liljekonvaljerötter	—	fria	
	Växter, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
130	lefvande.....	1 kg	—	07
	Anmärkning. Väger en växt mer än 10 kg, skall för den öfverskjutande vikten tullen beräknas efter endast 3 öre per kg.			
163	Kulör, äfven i fast form, icke innehållande sprit...	»	—	20
	[Vin; äfvensom bär- och fruktsaft:			
186	på fat, större eller mindre			
	på andra kärl:			
188	icke musserande]			
	Anmärkning till nr. 188. Tullen per liter för icke musserande hvita viner på buteljer skall icke öfverstiga tullen per kilogram för hvita viner på fat med mer än 0,35 kronor.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Anmerkung zu Nr. 186 und 188. Erleichterungen, die dritten Staaten für die Zollbehandlung von Weinen irgendwelcher Art, insbesondere von Rotweinen, eingeräumt werden, sollen, solange sie den dritten Staaten gegenüber bestehen, auch auf die deutschen Weißweine Anwendung finden.			
	Häute und Felle, nicht zum Pelzwerk gehörend:			
	zugerichtete, halbzugerichtete darunter einbegriffen:			
	Sohlleder und Brandsohlleder sowie Walroßhäute und Flußpferdhäute:			
196	Kernstücke (rein geschnitten); ferner Maschinenriemenleder	1 kg	—	45
	anderer Art:			
	in Stücken von geringerem Reingewicht als 1 kg:			
aus 199	lackiert	»	—	90
200	andere, mit Ausnahme von Gold- und Silberleder	»	—	90
211	Handschuhe aus Leder oder Fell, nicht besonders genannt	»	6	—
212	Treib- und Transportriemen, Schnüre sowie Schläuche aus Leder oder Darm, auch in Verbindung mit Spinnstoffen; Ruck-, Schlag- und Nähriemen; technische Lederwaren wie Überzüge zu Walzen sowie Kolben aus roher Haut und Packungen; auch Goldschlägerhäutchen	»	—	60
214	Taschen (väskor), mit oder ohne Einrichtung und bei einem Reingewichte von höchstens 0,5 kg für 1 Stück, sowie Mappen, Brieftaschen und Geldtäschchen aus Leder oder Fell, auch in Verbindung mit anderen Materialien	»	2	—
215	Etuis, auch mit Zubehör, Schachteln, Futterale, Gürtel und Schärpen sowie Teile zu Gürteln, Schärpen oder Hosenträgern, alle, soweit sie aus Leder oder Fell bestehen, auch in Verbindung mit anderen Materialien..	»	1	80

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Anmärkning till nr. 186 och 188. Lättnader, som medgifvas en tredje makt i fråga om tullbehandling af viner af något som helst slag, i synnerhet rödviner, skola, så länge de äga bestånd gentemot den tredje makten, äfven tillämpas på de tyska hvita vinerna.			
	Hudar och skinn, ej hänförliga till pälsverk:			
	beredda, halfberedda härunder inbegripna:			
	sulläder och bindsulläder samt hvalross- och flodhästhudar:			
196	kärnstycken (renskurna); äfvensom maskinremläder	1 kg	—	45
	andra slag:			
	i stycken af mindre nettovikt än 1 kg:			
ur 199	lackerade	»	—	90
200	andra med undantag af gull- och silfverskinn	»	—	90
211	Handskar af läder eller skinn, ej särskildt nämnda	»	6	—
212	Drif- och transportremmar, snören samt slangar af läder eller tarmar, äfven i förening med spånadsämnen; ryck-, slag- och syremmar; tekniska lädervaror, såsom öfverdrag till valsar, samt råhudskolfvar och packningar; äfvensom guldslagarhinna	»	—	60
214	Väskor, med eller utan inredning och vägande per stycke netto högst 0,5 kg, samt portföljer, plånböcker och portmonnäer af läder eller skinn, äfven i förening med annat material	»	2	—
215	Etuier, med eller utan tillbehör, askar, fodral, bälten och skärp samt delar till bälten, skärp eller hängslen, allt försåvidt de utgöras af läder eller skinn, äfven i förening med annat material	»	1	80

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
218	Sattlerwaren, auch aus Gespinstwaren, sowie andere Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Leder oder Fell, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Geschirr, Sättel, Reitgerten, Peitschen, Barbierriemen usw.; ferner Fecht- und Boxhandschuhe aller Art, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Stoffes	1 kg	1	20
	Stöcke, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz, das Gewicht der Schachteln, des Papiers und ähnlicher Hüllen eingerechnet:			
246	andere als offensichtlich für Regen- oder Sonnenschirme bestimmt	»	2	70
	Andere Tischlerwaren sowie alle anderen bearbeiteten Holzwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Holz, darunter einbegriffen gedrechselte, gefräste und geschnitzte Waren, im Reingewichte von mehr als 2 kg für das Stück:			
	Waren, ganz oder teilweise mit ungefärbter oder gefärbter Masse belegt:			
aus 250	Leisten und Rahmen aus einheimischen Hölzern, poliert, gebohnert, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten und bronzierten ...	»	—	50
	Waren, nicht mit Masse belegt:			
	andere als in den Nrn. 251 und 252 des allgemeinen Tarifs genannte, alle furnierten und geschnitzten darunter einbegriffen:			
aus 253	Schachteln aus Espenholzspan ohne Beizung, Malerei oder andere Flächenbedeckung, nicht furniert und nicht geschnitzt	»	—	05

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats	
			Kronor	Öre
218	Sadelmakararbeten, äfven af spånadsvaror, samt andra arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af läder eller skinn, äfven i förening med annat material, såsom seldon, sadlar, ridspön, piskor, rakstriglar m. m.; äfvensom fäkt- och boxhandskar, alla slag, oafsedt materialets beskaffenhet	1 kg	1	20
	Käppar, äfven i förening med annat ämne än trä, vikten af askar, papper och dylikt omslag inberäknad:			
246	andra än sådana, som synbarligen äro afsedda till paraplyer eller parasoller	»	2	70
	Andra snickararbeten samt alla andra bearbetade trävaror, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, äfven i förening med annat ämne än trä, härunder äfven inbegripna svarfvade, frästa och snidade arbeten, vägande per stycke netto mer än 2 kg:			
	arbeten, helt eller delvis belagda med massa, ofärgad eller färgad:			
ur 250	listerochramaraf inhemska träslag, polerade, bonade eller lackerade eller med annan ytbetäckning försedda, förgyllda, försilfrade eller bronserade dock undantagna..	»	—	50
	arbeten, icke belagda med massa:			
	andra slag än i nr. 251 och 252 i allmänna taxan nämnda, alla fanerade och snidade härunder inbegripna:			
ur 253	askar af aspspån utan betsning, målning eller annan ytbetäckning, icke fanerade eller snidade	»	—	05

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
aus 254	Leisten und Rahmen aus einheimischen Hölzern, poliert, gebohnert, lackiert oder mit anderer Flächenbedeckung versehen, mit Ausnahme der vergoldeten, versilberten und bronzierten	1 kg	—	50
	Waren aus pflanzlichem Rohr, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
264	Stöcke, andere als offensichtlich für Regen- oder Sonnenschirme bestimmt	»	2	70
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Materialien, die zu Nr. 266 des allgemeinen Tarifs gehören, oder aus Gras und Wurzeln:			
	Korbmacherwaren:			
268	anderer Art als solche aus ungeschälten Zweigen oder gröberem Span, auch mit Polsterung und Überzug versehen	»	1	—
	Bürstenbinderwaren, wie Bürsten, Pinsel, Besen und Wischer usw.:			
	aus anderen als pflanzlichen Stoffen:			
276	mit Einfassung oder Ausrüstung aus Eisen oder unpoliertem oder bemaltem Holz; ferner Pinsel sowie Maurer- und Malerbürsten aller Art, nicht zu Nr. 275 des allgemeinen Tarifs gehörend	»	—	50
278	mit anderer Einfassung oder Ausrüstung als in den Nummern 276 und 277 des allgemeinen Tarifs, Staub- und Puderquasten darunter einbegriffen	»	1	20

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
ur 254	lister och ramar af inhemska träslag, polerade, bonade eller lackerade eller med annan ytbetäckning försedda, förgyllda, försilfrade eller bronserade dock undantagna	1 kg	—	50
	Arbeten af rör, vegetabiliska, äfven i förening med annat ämne:			
264	käppar, andra än sådana, som synbarligen äro afsedda till paraplyer eller parasoller.....	»	2	70
	Arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af materialier, hänförliga till nr. 266 i allmänna taxan, eller af gräs och rötter:			
	korgmakararbeten:			
268	andra slag än af oskalade kvistar och gröfre spån, äfven försedda med stoppning och öfverklädnad.....	»	1	—
	Borstbindararbeten, såsom borstar, penslar, kvastar och viskor m. m.:			
	af andra än vegetabiliska ämnen:			
276	med infattning eller montering af järn eller opoleradt eller måladt trä; äfvensom penslar samt murar- och målarborstar, alla slag, ej till nr. 275 i allmänna taxan hänförliga	»	—	50
278	med annan infattning eller montering än i nr. 276 och 277 i allmänna taxan nämnd, damm- och pudervippor härunder inbegripna	»	1	20

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Perlmutter sowie Muschelschalen und Schneckenhäuser:			
	Waren daraus, nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Gold oder Silber ausgenommen:			
284	aus Perlmutter, Süßwassermuschelschalen einbegriffen	1 kg	1	—
	Perlen:			
	nicht gefaßt:			
	unechte:			
aus 289	aus echtem oder unechtem Porzellan	»	—	60
	Zellhorn, Celloidin, Galalith, Ambroin, Eburin und andere ähnliche formbare künstliche Stoffe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Waren, im allgemeinen Tarif in Nr. 292 oder sonst nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit Geweben, unedlen Metallen oder dergleichen:			
293	aus Zellhorn oder Galalith	»	—	80
	Pappe:			
297	Asphaltdachpappe und andere mit Asphalt, Teer oder Teeröl bestrichene oder imprägnierte Pappe, darunter einbegriffen sogenannter Asphalt- und Teerfilz; auch Verhäutungspappe und Graulumpenpappe ohne Imprägnierung	»	—	01
	Papier:			
	Schreib- und Zeichenpapier, Druck-, Lösch- und Filtrierpapier, Kopier-, Seiden- und anderes feines Packpapier sowie andere, im allgemeinen Tarif nicht be-			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Pärlemor samt skal af musslor och snäckor:			
	arbeten däraf, ej särskildt nämnda, äfven i förening med annat ämne med undantag af guld eller silfver:			
284	af pärlemor, däri inbegripet sötvattensmusselskal	1 kg	1	—
	Pärlor:			
	oinfattade:			
	oäkta:			
ur 289	af äkta eller oäkta porslin	»	—	60
	Celluloid, celloidin, galalit, ambroin, eburin och andra liknande formbara konstgjorda ämnen, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
	arbeten, i nr. 292 eller eljest i allmänna taxan ej särskildt nämnda, äfven i förening med väf, oädel metall eller dylikt:			
293	af celluloid eller galalit	»	—	80
	Papp:			
297	asfalttakpapp och annan med asfalt, tjära eller tjäroljor bestruken eller impregnerad papp, härunder jämväl inbegripen s. k. asfalt- och tjärfilt; äfvensom förhydnings- och grålumppapp utan impregnering	»	—	01
	Papper:			
	skrif- och rit-, tryck-, läsk- och filtrer-, kopie-, silkes- och annat fint omslagspapper samt andra, i allmänna taxan ej särskildt nämnda slag af			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	sonders genannte Arten von Papier, alles soweit es naturfarbig, weiß oder in der Masse gefärbt ist:			
300	mit Umschlägen in Schachteln aus Pappe, Papier oder Holz eingehend, auch mit Einrichtung zum Unterbringen der verschiedenen Arten von Papierbogen, Briefkarten oder Umschlägen (sogenannte Papeterien)	1 kg	—	30
	Anmerkung zu Nr. 300. Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge in Behältnissen aus Papier, Pappe oder Holz (Papierausstattungen), jedoch ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden zum Satze von 0,30 Kronen für 1 kg verzollt. Bändchen aus Gespinsten jeder Art, mit denen Briefpapier, Briefkarten und Briefumschläge gebunden sind, sowie solche Bändchen oder Beschläge zum Festhalten des Deckels der Behältnisse oder zum Schließen derselben bleiben bei der Verzollung außer Betracht. Ebenso bleibt es auf die Verzollung ohne Einfluß, wenn die Behältnisse Einrichtungen zur Unterbringung verschiedener Arten oder Größen von Briefbogen, Briefkarten oder Briefumschlägen, wie abgeschlossene Fächer, Brücken, Klötze und dergleichen besitzen.			
	anderer Art:			
301	mit Wasserzeichen (auch trocken gestempelt) ...	»	—	18
	liniert	»	—	10
302	ohne Wasserzeichen und nicht liniert	»	—	10
303	anders als in der Masse gefärbt, wozu mit weißer Farbe bestrichenes Papier — sogen. kriteradt papper — ebenfalls gehört, vergoldet, versilbert oder mit anderen Metallen belegt, gefirnißt, lackiert, mit gedruckten Mustern in einer Farbe oder mehreren Farben versehen, gestanzt (nicht in Mustern)	»	—	20

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	papper, allt försåvidt det är naturfärgadt, hvitt eller färgadt i massan:			
300	inkommande med kuverter i askar af papp, papper eller trä, äfven med inredning för anbringande af olika slag af pappersark, korrespondenskort eller kuverter (s. k. papeterier)	1 kg	—	30
	Anmärkning till nr. 300. Brefpapper, korrespondenskort och brefkuverter i askar o. dyl. af papper, papp eller trä (Papierausstattungen), dock icke i förening med andra ämnen, skola förtullas efter en tullsats af 0,30 kronor för 1 kg. Vid små band af spånadsämnen, alla slag, med hvilka brefpapper, korrespondenskort och brefkuverter äro ombundna, såväl som vid dylika band eller beslag, afsedda för fasthållande af askens lock eller för askens tillslutande, fästes icke afseende vid tullbehandlingen. Likaså inverkar icke på tullbehandlingen, om askar o. d. äro försedda med inredning för anbringandet af olika slag eller storlekar af brefpappersark, korrespondenskort eller brefkuverter, såsom fackinredning, mellanväggar, klotsar o. dyl.			
	andra slag:			
301	försedt med vattenmärke (äfven torrstämpladt)	»	—	18
	linjeradt	»	—	10
302	icke försedt med vattenmärke och ej linjeradt	»	—	10
303	färgadt annorlunda än i massan, hvartill med hvit färg bestruket, s. k. kriteradt, jämväl hänföres, förgylldt, försilfradt eller belagdt med annan metall, fernissadt, lackeradt, försedt med tryckta mönster i en eller flera färger, stansadt (ej i mönster)	»	—	20

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	gefältelt und gepreßt, wie sogenannte Leinennachahmung; ferner Kartonpapier	1 kg	—	18
304	lichtempfindliches photographisches Papier; Pergamentpapier, auch nachgeahmt; Papier, imprägniert oder bestrichen mit Chemikalien, Desinfektionsmitteln, Ölen, Fett, Wachs, Leim, Gummi und ähnlichen Stoffen, die nicht zu den Farben gehören, aber nicht mit Asphalt	»	—	20
307	Schmirgel-, Glas-, Sand- und anderes Schleif- oder Polierpapier	»	—	07
	Anmerkungen zu den Tarifstellen für Pappe und Papier. a) Zwischen Pappe und Papier wird in der Weise unterschieden, daß die Ware als Papier anzusehen ist, wenn sie weniger als 350 g auf 1 m im Geviert wiegt, andernfalls als Pappe. b) Auf Papier oder Pappe, die ersichtlich nur als Hüllen dienen sollen, bleiben Druck oder Etiketten bei der Verzollung außer Betracht. c) Papier in Rollen wird wie Papier verzollt, wenn die Breite 20 cm übersteigt, und auch sonst, wenn die Verwendung des Papiers zur weiteren gewerbemäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung, z. B. zum Bedrucken, zur Herstellung von Tüten, zum Bekleben von Streichholzschachteln, zum Bewickeln von Blumendraht, nachgewiesen wird.			
	Tapeten, Tapetenborten darunter einbegriffen:			
308	Relieftapeten (mit eingepreßten Mustern versehen) aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ...	»	—	50
309	Fondtapeten (auf einer Seite mit Grundfarbe bestrichen) aller Art; auch Naturelltapeten (gedruckt auf Papier, das in der Masse gefärbt ist), soweit sie samtartig, gepreßt (gaufriert), gefirnißt, lackiert oder mit Glimmer oder Metall belegt (bronziert) sind	»	—	50

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	plisseradt och pressadt, såsom s. k. linneimitation, äfvensom kartongpapper	1 kg	—	18
304	ljuskänsligt fotografiskt papper; pergament-, äfven imiteradt; impregneradt eller bestruket med kemikalier, desinfektionsmedel, oljor, fett, vax, lim, gummi och dylika till färger ej hänförliga ämnen, dock ej asfalt	»	—	20
307	Smärgel-, glas-, sand- och annat slip- eller polerpapper	»	—	07
	Anmärkningar till rubrikerna för papp och papper. a) Skillnaden mellan papp och papper bestämmes sålunda, att, därest varan väger under 350 gram per kvm., hänföres den till papper, eljest till papp. b) Vid tryck eller etiketter, åsatta papper eller papp, som tydligen afsetts endast till omslag, fästes ej afseende vid tullbehandlingen. c) Papper i rullar tullbehandlas såsom papper, då bredden öfverstiger 20 cm och äfven eljest, då papperets användning för vidare yrkesmässig bearbetning eller förarbetning, t. ex. till tryckning, tillverkning af påsar eller strutar, klistring af tändsticksaskar eller lindning af blomtråd styrkes.			
	Tapeter, tapetbårder härunder inbegripna:			
308	relief- (försedda med inpressade mönster), alla slag, äfven i förening med andra ämnen	»	—	50
309	botten- (å endera sidan bestrukna med grundfärg), alla slag; äfvensom naturelltapeter (tryckta å i massan färgadt papper), försåvidt de äro sammetsliknande, pressade (goffrerade), fernissade, lackerade eller med glimmer eller metall belagda (bronserade)	»	—	50

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
310	anderer Art	1 kg	—	20
	Papiertüten; auch Umschläge für Briefe, Photographien und dergleichen:			
312	ohne Verbindung mit anderen Stoffen und auf der Außenseite nicht bedruckt	»	—	30
aus 313	in Verbindung mit Pergamentpapier (auch unechtem), Metallpapier oder anderen Stoffen wie Metallbeschlag, Gespinstwaren, Gelatine oder Stanniol und nicht auf der Außenseite bedruckt	»	—	30
aus 314	Freimarkenalbums, auch mit eingefügten Freimarken; auch Teile zu solchen Albums	»	—	75
	Notizbücher und andere Bücher mit darin eingebundenem, reinem oder liniertem Papier; Versalbums und Albums für Ausschnitte sowie andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Albums; lose Buchdecken oder Teile dazu sowie Sammeldecken für Briefe, Rechnungen und dergleichen:			
316	überzogen mit Leder oder mit anderen Gespinstwaren als Wachstuch:			
	Geschäftsbücher	»	—	50
	andere	»	—	80
	Anmerkung. Buchrücken oder Buchecken aus Gespinstwaren oder Leder bleiben außer Betracht.			
317	anderer Art:			
	Geschäftsbücher	»	—	35
	andere	»	—	50

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
310	andra slag.....	1 kg	—	20
	Papperspåsar; äfvensom kuverter för bref, fotografier och dylikt:			
312	utan förening med andra ämnen och icke försedda med tryck utvändigt	»	—	30
ur 313	i förening med pergamentpapper (äfven oäkta), metallpapper eller andra ämnen, såsom metallbeslag, spånadsvaror, gelatin eller stanniol och icke försedda med tryck utvändigt.....	»	—	30
ur 314	Frimärksalbum, äfven med däri insatta frimärken; äfvensom delar till sådana album	»	—	75
	Notisböcker och andra böcker med inbundet rent eller linjeradt papper; vers- och urklipps- samt andra, i allmänna taxan ej särskildt nämnda album; lösa bokpärmar eller delar därtill samt samlingspärmar för bref, räkningar och dylikt:			
316	öfverklädda med skinn eller med annan spånadsvara än vaxduk:			
	kontorsböcker	»	—	50
	andra.....	»	—	80
	Anmärkning. Vid bokryggar eller bokhörn af spånadsvara eller skinn fästes ej afseende.			
317	andra slag:			
	kontorsböcker	»	—	35
	andra.....	»	—	50

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
320	[Blankette ohne Buchstabendruck, bestimmt zu Visitenkarten, Adreßkarten, Speisekarten und dergleichen; ferner Etiketten aller Art ohne Buchstabendruck]			
	Anmerkung. Gold- oder Silberprägung, Gold- oder Silberdruck, mit Ausnahme von Buchstabendruck, Gold- oder Silberschnitt oder farbiger Rand sollen bei Waren, die an sich unter Nr. 320 fallen, die Zollbehandlung nach dieser Nummer nicht ausschließen.			
321	Etuis, auch mit Zubehör, sowie Schachteln, Dosen, Futterale und Attrappen aus Pappe, Papier oder Papiermasse in Verbindung mit Gespinstwaren, Seide enthaltend, oder mit Spitzen, Leder, vergoldeten oder versilberten Metallen oder mit Zellhorn oder anderen ähnlichen formbaren Stoffen	1 kg	1	80
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Pappe, Papier oder Papiermasse, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
322	vergoldet, versilbert, bronziert, gefirnißt, lackiert oder mit Glimmerbronze bestreut:			
	gröbere Artikel zum Haus- oder Küchengebrauch, wie Kübel, Eimer oder dergleichen	»	—	50
	andere	»	1	50
	anderer Art:			
323	ausgestattet mit Prägung, Druck (Buchstabendruck oder anderem), Malerei, Fältelung, Gaufrierung (Pressung) oder gestanzten Mustern, auch wenn diese Bearbeitung nur auf der Ausrüstung (Montierung) oder Etikette angebracht ist	»	—	75

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
320	[Blanketter utan bokstafstryck, afsedda till visitkort, adresskort, matsedlar och dylikt; äfvensom etiketter, alla slag, utan bokstafstryck]			
	Anmärkning. Guld- eller silfverprägling, guld- eller silfvertryck med undantag af bokstafstryck, guld- eller silfversnitt eller färgad rand skall icke utesluta tullbehandling enligt nr. 320 af varor, som i och för sig äro hänförliga till denna rubrik.			
321	Etuier, med eller utan tillbehör, samt askar, dosor, fodral och attrapper af papp, papper eller pappersmassa i förening med spånadsvara, innehållande silke, eller med spetsar, skinn, förgylld eller försilfrad metall eller med celluloid eller annat dylikt formbart ämne	1 kg	1	80
	Arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af papp, papper eller pappersmassa, äfven i förening med annat ämne:			
322	förgyllda, försilfrade, bronserade, fernissade, lackerade eller beströdda med glimmerbrons:			
	gröfre hushålls- eller köksartiklar, såsom hinkar, ämbar o. dyl.	»	—	50
	andra	»	1	50
	andra slag:			
323	försedda med prägling, tryck (bokstafs- eller annat), målning, plissering, goffrering (pressning) eller stansade mönster, äfven om sådan bearbetning anbragts endast å montering eller etikett	»	—	75

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Anmerkung zu den Nrn. 322 und 323. Karten zum Aufkleben von Photographien, die nicht unter Nr. 324 fallen, sind nach Nr. 323 auch dann zu verzollen, wenn sie eine der in Nr. 322 aufgeführten Bearbeitungen aufweisen.			
324	ohne solche Bearbeitung	1 kg	—	50
	Anmerkungen zu den Nrn. 322 bis 324.			
	a) Zu Nr. 324 gehören, auch wenn die Ware in der in Nr. 322 oder 323 bezeichneten Art bearbeitet ist:			
	Masken;			
	Kragen, Manschetten und Vorhemden aus Papier, auch auf einer oder beiden Seiten mit weißem, farbigem oder bedrucktem Baumwollenstoff überzogen, ohne wirkliche Nähte. Eine durch Pressung hervorgebrachte künstliche Nachahmung von Nähten ist nicht als wirkliche Naht anzusehen.			
	b) Bei der Verzollung von Verpackungskartons, auch mit Einrichtung von Fächern, bleibt ein vergoldeter, versilberter, bronzierter oder gefärbter Rand oder eine solche Kante außer Betracht; ebenso ist die Beschaffenheit der Etikette ohne Einfluß, sofern diese nicht vergoldet, versilbert oder bronziert oder auch in mehr als einer Farbe gedruckt ist.			
	Bücher, gedruckte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
aus 328	Bücher nicht oder nicht in wesentlichem Umfange in schwedischer Sprache gedruckt; Wörterbücher und Grammatiken	—	frei	
333	Bilder aller Art, durch Druck oder sonstwie vervielfältigt, nicht eingefaßt (auch auf anderem Material als Pappe oder Papier angebracht), wie Ätzungen, Stahlstiche, Kupferstiche, Holzschnitte, Lichtdrucke, Öldrucke, Decalcomania (Abziehbilder), Lithographien, Photographien,			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	Anmärkning till nr. 322 och 323. Sådana kort till uppklistring af fotografier, som icke äro hänförliga till nr. 324, skola tullbehandlas enligt nr. 323 äfven då de förete sådan bearbetning, som i nr. 322 sägs.			
324	utan sådan bearbetning.....	1 kg	—	50
	Anmärkningar till nr. 322—324.			
	a) Till nr. 324 hänföras, äfven om varan är bearbetad såsom i nr. 322 eller 323 sägs:			
	masker;			
	kragar, manschetter och lösa skjortbröst af papper, äfven på ena eller båda sidorna öfverdragna med hvit, färgad eller tryckt bomullsväfnad, utan verklig sömnad. En genom pressning åstadkommen imitation af sömnad skall icke anses såsom verklig sömnad.			
	b) Vid tullbehandling af förpackningskartonger med eller utan fackinredning fästes ej afseende vid en förgylld, försilfrad, bronserad eller färgad rand eller kant, ej heller vid beskaffenheten af etikett, med mindre denna är förgylld, försilfrad eller bronserad eller ock tryckt i mer än en färg.			
	Böcker, tryckta, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
ur 328	böcker, icke eller icke till väsentlig del tryckta på svenska språket; äfvensom ordböcker och grammatikor.....	—	fria	
333	Bilder, alla slag, som mångfaldigats genom tryck eller annorledes, oinfattade (äfven anbragta på annat material än papp eller papper), såsom etsningar, stålstick, kopparstick, träsnitt, ljustryck, oljetryck, decalcomanier (aftrycksbilder), litografier,			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	darunter einbegriffen Ansichtskarten und Glückwunschkarten aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; ferner Bilderbücher und Malbücher für Kinder, auch mit erklärendem Text:			
	Ansichtskarten und Glückwunschkarten aller Art, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	1 kg	—	50
	andere	»	—	75
	Anmerkung a. Bilder, die zu Druckwerken gehören und mit diesen eingeführt werden, werden mit den Druckwerken als ein Teil davon behandelt.			
	Anmerkung b. Die Bestimmung im allgemeinen Tarif, daß Bilder, die einer weiteren Bearbeitung wie Pressen oder Stanzen unterzogen worden sind, als Waren aus Pappe, Papier oder Papiermasse verzollt werden, findet auf folgende Waren keine Anwendung: 1. Ansichtskarten und Glückwunschkarten, 2. Bilder, die auf anderem Material als Pappe, Papier oder Papiermasse angebracht sind, 3. andere Bilder, insoweit sie einer anderen Bearbeitung als Stanzen unterzogen worden sind. Die unter 1 und 2 genannten Waren werden infolgedessen, auch wenn sie gestanzt sind, nach Nr. 333 verzollt.			
	Anmerkung c. Löcher, Papp- oder Papierscheiben, Bänder, Schnüre oder Ringe aus unedlen Metallen oder andere ähnliche einfache Vorrichtungen, welche auf Bildern nur zum Zwecke, das Aufhängen oder Aufstellen der Bilder zu ermöglichen, angebracht sind, bleiben bei der Verzollung außer Betracht.			
	Drucksachen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Kataloge, Geschäftsrundschreiben und andere kaufmännische Drucksachen:			
334	[mit ausländischem Text, nicht zur nächstfolgenden Nummer gehörend]			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	fotografier, härunder inbegripna vykort och gratulationskort, alla slag, jämväl i sammansättning med annat ämne; äfvensom bilderböcker och målarböcker för barn, med eller utan förklarande text:			
	vykort och gratulationskort, alla slag, jämväl i sammansättning med annat ämne	1 kg	—	50
	andra	»	—	75
	Anmärkning a. Bilder, tillhörande tryckta verk och med dem inkommande, tullbehandlas tillsammans med det tryckta verket såsom del af detta.			
	Anmärkning b. Bestämmelsen i den allmänna taxan, att bilder, som underkastats ytterligare bearbetning, såsom pressning eller stansning, tullbehandlas som arbeten af papp, pappersmassa eller papper, äger icke tillämpning å följande artiklar: 1. vykort och gratulationskort, 2. bilder, som anbragts på annat material än papp, papper eller pappersmassa, samt 3. andra bilder, försåvidt som den ytterligare bearbetningen består i annat än stansning. De under 1 och 2 nämnda artiklarna skola sålunda, äfven om de äro stansade, tullbehandlas enligt rubriken nr. 333.			
	Anmärkning c. Hål, papp- eller pappersskifvor, band, snören eller ringar af oädel metall eller andra dylika enkla anordningar, hvilka anbragts å en bild allenast i syfte att möjliggöra bildens upphängande eller uppställande, lämnas vid tullbehandlingen utan afseende.			
	Tryckalster, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, såsom kataloger, affärscirkulär och annat merkantilt tryck:			
334	[med utländsk text, ej till nästföljande rubrik hänförliga]			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
335	anderer Art, darunter einbegriffen alle Visitenkarten, Adreßkarten, Etiketten und Speisekarten mit Buchstabendruck sowie mit Firmenstempel oder anderem derartigen Buchstabendruck versehenes Papier, indessen kein Packpapier	1 kg	—	75
	Anmerkung zu den Nrn. 334 und 335. Reklamekarten und Reklameplakate mit Bildern mit zusammenhängendem Texte werden nach Nr. 334 oder 335 verzollt.			
	Seide, auch künstliche.			
	Ungesponnene oder gesponnene Seide, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen:			
	abgekocht, auch gebleicht, oder gefärbt:			
340	in kleineren, für den Kleinhandel geeigneten Aufmachungen, wie Docken, Spulen, Rollen und dergleichen	»	2	50
343	Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten, aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	»	6	—
	Gewebe, im allgemeinen Tarife nicht besonders genannt:			
344 und 346	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Ganzseide)	»	6	—
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Halbseide):			
	anderer Art als die in Nr. 345 des allgemeinen Tarifs genannten	»	3	—
	Anmerkung. Kleiderstoffe aus Wolle, im Gewichte von 300 g oder mehr auf 1 m im Geviert und Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthaltend, werden als Gewebe aus Wolle angesehen, sofern die Seide höchstens 3 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt. Der			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
335	andra slag, härunder inbegripna alla visitkort, adresskort, etiketter och matsedlar med bokstafstryck samt med firmastämpel eller annat dylikt bokstafstryck försedt papper, dock ej omslagspapper	1 kg	—	75
	Anmärkning till nr. 334 och 335. Reklamkort och reklamskyltar med bilder med sammanhängande text förtullas efter respektive nr. 334 eller 335.			
	Silke, äfven konstgjordt.			
	Ospunnet eller spunnet silke, äfven i förening med annat spånadsämne:			
	afkokt, äfven blekt, eller färgadt:			
340	i smärre för detaljhandeln lämpade upplägg-ningar, såsom dockor, spolar, rullar och dylikt	»	2	50
343	Fälb-, plysch- och sammetsväfnader, oskurna eller skurna, af silke enbart eller i förening med annat spånadsämne	»	6	—
	Väfnader, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
344 och 346	af silke enbart eller i förening med högst 15 procent annat spånadsämne (helsiden)	»	6	—
	af silke i förening med mer än 15 procent annat spånadsämne (halfsiden)			
	andra slag än i nr. 345 i allmänna taxan nämnda	»	3	—
	Anmärkning. Yllekostymväfnader, vägande 300 gram eller däröfver per kvm. och innehållande trådar, helt eller delvis af silke, hänföras, såframt silket utgör högst 3 procent af väfnadens hela vikt, till väfnader af ull. Till grund för bestämmande af den			

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Ermittlung des zulässigen Prozentgehalts an Seide wird bei Fäden teilweise aus Seide nur das Gewicht der in diesen Fäden enthaltenen Seide zugrunde gelegt. Anmerkung zu den Nrn. 342 bis 346 des allgemeinen Tarifs. Ein Gewichtsabzug wird gewährt für solche auf Brettern befestigte Eisengestelle mit Haken, worauf gewisse Felbel-, Plüsch- und Samtgewebe zum Schutze während der Beförderung aufgehakt werden.			
	Bänder, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
347	Felbel-, Plüsch- und Samtbänder aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	1 kg	6	—
	anderer Art:			
348 und 349	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Bänder aus Ganzseide)	»	6	—
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v. H. anderen Spinnstoffen (Bänder aus Halbseide) ...	»	3	—
	Anmerkung. Zu den Bändern gehören außer den eigentlichen Bändern, d. h. den auf dem Bandstuhl hergestellten Geweben mit Kette und Einschlag, auch sogenannte künstliche Bänder, bestehend aus in Bandform geordneten, längslaufenden und zusammengeklebten Spinnfasern oder Garnen sowie in Bandform von höchstens 20 cm Breite geschnittenen Geweben, mit Ausnahme von Spitzengeweben und Tüll. Waren, die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit als Bänder zu behandeln sind, werden, auch wenn sie mustergewebt oder mit nicht geraden Kanten versehen sind, als Bänder verzollt.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	medgifna procenthalten af silke lägges i fråga om trådar delvis af silke endast vikten af det i sagda trådar förekommande silket.			
	Anmärkning till nr. 342—346 i allmänna taxan. Afdrag i vikten medgifves för sådana på bräden fastsatta järnställningar med krokar, på hvilka vissa fälb-, plysch- och sammetsväfnader upphakas för att skyddas under transport.			
	Band, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
347	fälb-, plysch- och sammetsband af silke enbart eller i förening med annat spånadsämne	1 kg	6	—
	andra slag:			
348 och 349	af silke enbart eller i förening med högst 15 procent annat spånadsämne (helsidenband)..	»	6	—
	af silke i förening med mer än 15 procent annat spånadsämne (halfsidenband).....	»	3	—
	Anmärkning. Till band hänföras förutom egentliga band, d. v. s. på bandstol framställda väfnader med varp och inslag, äfven s. k. konstgjorda band, bestående af i bandform ordnade längsgående och sammanklistrade spånadsfibrer eller garn samt i form af band af högst 20 cm bredd klippt eller skuren väfnad, med undantag af spetsväfnader och tyll.			
	En på grund af sin beskaffenhet i öfrigt till band hänförlig vara förtullas såsom band, äfven om varan är mönsterväfd eller försedd med icke raka kanter.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Schnüre und andere Posamentierwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, auch mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen:			
350 und 351	geflochtene, bandähnliche Schnüre ohne Einlagen und mit geraden Kanten sowie ohne anderes Muster als solches, das durch farbiges Garn oder farbigen Zwirn hervorgebracht ist:			
	aus Seide allein oder in Verbindung mit höchstens 15 v. H. anderen Spinnstoffen	1 kg	6	—
	aus Seide in Verbindung mit mehr als 15 v. H. anderen Spinnstoffen.....	»	3	—
	Anmerkung zu den Nrn. 350 und 351. Nach diesen Nummern werden auch solche geflochtene bandähnliche Schnüre mit geraden Kanten verzollt, welche lediglich aus Spinnstoffen oder Gespinsten bestehende Einlagen haben.			
352	anderer Art.....	»	9	—
	Anmerkung. Besatz- und Garnierungsgegenstände, nicht plüschartig, die in der Kette oder im Schuß geflochtene, bandähnliche Schnüre mit geraden Kanten, auch mit Einlagen von Spinnstoffen oder Gespinsten, enthalten und allein aus diesem Grunde unter Nr. 352 fallen würden, werden nach den Nrn. 350 oder 351 verzollt.			
	Wolle und anderes Tierhaar.			
	Gewalkter (nicht gewebter) Filz, ungefärbt, gefärbt oder bedruckt:			
	aus Wolle, auch mit Beimengung von anderen Spinnstoffen:			
aus 360	Filz, mit Ausnahme des in Nr. 359 des allgemeinen Tarifs genannten, im Gewicht von weniger als 300 g auf 1 m im Geviert...	»	—	60

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Snören och andra snörmakararbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af silke enbart eller i förening med annat spånadsämne, med eller utan inlägg af trä, metall och dylikt:			
350 och 351	flätade, bandliknande snören, utan inlägg och med raka kanter samt utan annat mönster än sådant, som åstadkommits genom färgadt garn eller färgad tråd:			
	af silke enbart eller i förening med högst 15 procent annat spånadsämne	1 kg	6	—
	af silke i förening med mer än 15 procent annat spånadsämne	»	3	—
	Anmärkning till nr. 350 och 351. Enligt dessa nummer skola äfven förtullas sådana flätade bandliknande snören med raka kanter, som hafva endast af spånadsämnen eller garn bestående inlägg.			
352	andra slag.....	»	9	—
	Anmärkning. Besättnings- och garneringsartiklar, ej plyschartade, som i ränning eller inslag innehålla flätade, bandliknande snören med raka kanter, äfven med inlägg af spånadsämnen eller garn, och som allenast på grund däraf skulle vara hänförliga till nr. 352, tullbehandlas enligt nr. 350 eller 351.			
	Ull och andra djurhår.			
	Stampad (icke väfd) filt, ofärgad, färgad eller tryckt:			
	af ull, äfven med inblandning af annat spånadsämne:			
ur 360	filt — med undantag af den i nr. 359 i allmänna taxan nämnda — vägande per kvm mindre än 300 gr	»	—	60

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Garn:			
	aus Wolle, auch mit Beimengung von anderen Spinnstoffen mit Ausnahme der Seide:			
	einfach:			
	ungebleicht und ungefärbt:			
362	wovon 1 kg mehr als 40 000 m enthält (über Nr. 40 metrisch)	1 kg	—	30
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
364	wovon 1 kg mehr als 40 000 m enthält:	»	—	45
	zwei- oder mehrdrähtig, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	ungebleicht und ungefärbt:			
366	wovon 1 kg mehr als 40 000 m enthält, berechnet nach dem einfachen Garn.....	»	—	35
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
368	wovon 1 kg mehr als 40 000 m enthält, berechnet nach dem einfachen Garn.....	»	—	50
371	in kleineren Aufmachungen, hergerichtet für den Kleinverkauf, wie Docken, Knäuel, Rollen und dergleichen	»	—	50
	Gewebe aus Wolle, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen, Seide ausgenommen:			
373	Preßtücher; auch Maschinenfilz, endlos oder rund gewebt, für Fabrikbedarf	»	—	50
	Teppiche:			
aus 374	geknüpft, welche höchstens 180 Knoten auf 1 m Länge enthalten	»	1	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	Garn:			
	af ull, med eller utan inblandning af annat spånadsämne med undantag af silke:			
	enkelt:			
	oblekt och ofärgadt:			
362	hvaraf 1 kg innehåller mer än 40,000 meter (öfver nr. 40 metriskt)	1 kg	—	30
	blekt, färgadt eller tryckt:			
364	hvaraf 1 kg innehåller mer än 40,000 meter	»	—	45
	två- eller flertrådigt, i allmänna taxan ej särskildt nämndt:			
	oblekt och ofärgadt:			
366	hvaraf 1 kg innehåller mer än 40,000 meter, efter det enkla garnet räknadt	»	—	35
	blekt, färgadt eller tryckt:			
368	hvaraf 1 kg innehåller mer än 40,000 meter, efter det enkla garnet räknadt	»	—	50
371	i smärre för detaljhandeln lämpade upplägg-ningar, såsom dockor, nystan, rullar och dylikt	»	—	50
	Väfnader af ull, äfven i förening med annat spånadsämne med undantag af silke:			
373	pressduk; äfvensom maskinfilt, ändlös eller rundväfd, för fabriksbehof	»	—	50
	mattor:			
ur 374	knutna, som hafva högst 180 knutar på 1 meters längd	»	1	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	plüschartig, nicht geknüpft, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten:			
376	abgepaßt, auch zusammengenäht, gesäumt, mit Kantenband und mit Fransen versehen ..	1 kg	1	—
	anderer Art:			
378	abgepaßt, auch zusammengenäht, gesäumt, mit Kantenband und mit Fransen versehen	»	1	—
379	Samt und Plüsch sowie samt- und plüschartige Gewebe, nicht aufgeschnitten oder aufgeschnitten....	»	1	75
380	abgepaßt, nicht besonders genannt, wie Tischdecken, Kopftücher, Schals, Filze, Draperien, Gardinen, Wandbekleidungen usw.....	»	1	75
382 und 383	anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Kleiderstoffe von mehr als 300 g Gewicht auf 1 m im Geviert, welche Fäden ganz oder teilweise aus Seide enthalten, sofern die Seide höchstens 3 v. H. des Gesamtgewichts des Gewebes beträgt	»	2	50
	andere:			
	im Gewichte von mehr als 700 g auf 1 m im Geviert	»	1	50
	im Gewichte von mehr als 200 g, aber nicht mehr als 700 g auf 1 m im Geviert ..	»	1	75
	im Gewichte von 200 g oder weniger auf 1 m im Geviert	»	2	25

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	plyschartade, icke knutna, oskurna eller skurna:			
376	afpassade, äfven hopsydda, fållade, kantade och försedda med fransar	1 kg	1	—
	andra slag:			
378	afpassade, äfven hopsydda, fållade, kantade och försedda med fransar.....	»	1	—
379	sammet och plysch samt sammets- och plyschartade väfnader, oskurna eller skurna	»	1	75
380	afpassade, ej särskildt nämnda, såsom bordduk ar, hufvuddukar, schalar, filtar, draperier, gardiner, väggbonader m. m.....	»	1	75
382 och 383	andra slag, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
	kostymväfnader af mer än 300 grams vikt per kvm, som innehålla trådar helt eller delvis af silke, såframt silket utgör högst 3 procent af väfnadens hela vikt.....	»	2	50
	andra:			
	vägande per kvm mer än 700 gram...	»	1	50
	vägande per kvm mer än 200 gram, men ej mer än 700 gram.....	»	1	75
	vägande per kvm 200 gram eller därunder	»	2	25

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
388	Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren sowie Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte Waren, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend:			
	Strümpfe	1 kg	2	—
	andere: wie die entsprechenden Waren aus Baumwolle.			
aus 390	Treib- und Transportriemen, nicht genäht oder genäht, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Kautschuk ausgenommen	»	—	30
	Pflanzliche Spinnstoffe mit Ausnahme der Baumwolle.			
	Garn:			
	aus anderen zum Abschnitt VIII C des allgemeinen Tarifs gehörenden Spinnstoffen als den in den Nrn. 393 bis 399 genannten, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Jute:			
	zwei- oder mehrdrähtig, darunter Zwirn einbegriffen:			
406	ungebleicht und ungefärbt	»	—	40
407	gebleicht, gefärbt oder bedruckt	»	—	60
	Gewebe:			
	aus anderen zum Abschnitt VIII C des allgemeinen Tarifs gehörenden Spinnstoffen als den in den Nrn. 419 bis 422 genannten, auch in Verbindung mit Baumwolle oder Jute:			
	Taschentuchgewebe, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
425	höchstens 50 Ketten- und Einschlagfäden ...	»	1	10

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats	
			Kronor	Öre
388	Band, snören och andra snörmakararbeten samt strumpstolsarbeten och andra genom virkning, stickning eller knytning tillverkade varor, ej till annan rubrik i allmänna taxan hänförliga:			
	strumpor	1 kg	2	—
	andra: tullbehandlas lika med motsvarande varor af bomull.			
ur 390	Drif- och transportremmar, osydda eller sydda, äfven i förening med andra ämnen med undantag af kautschuk	»	—	30
	Vegetabiliska spånadsämnen med undantag af bomull.			
	Garn:			
	af andra till Afd. VIII C i allmänna taxan hörande spånadsämnen än de i nr. 393—399 nämnda, äfven i förening med bomull eller jute:			
	två- eller flertrådigt, tråd härunder inbegripen:			
406	oblekt och ofärgadt	»	—	40
407	blekt, färgadt eller tryckt	»	—	60
	Väfnader:			
	af andra till Afd. VIII C i allmänna taxan hörande spånadsämnen än de i nr. 419—422 nämnda, äfven i förening med bomull eller jute:			
	näsduksväfnader, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehålla sammanlagdt:			
425	högst 50 varp- och inslagstrådar	»	1	10

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
426	mehr als 50 Ketten- und Einschlagfäden...	1 kg	1	90
	zweischäftige und geköperte Gewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig (nicht mit Mustern gewebt) ist:			
	andere als die in Nr. 429 des allgemeinen Tarifs genannten, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
	höchstens 25 Ketten- und Einschlagfäden:			
431	gebleicht, gefärbt oder bedruckt.....	»	—	50
	mehr als 25 bis und mit 35 Ketten- und Einschlagfäden:			
433	gebleicht, gefärbt oder bedruckt...	»	—	65
	mehr als 35 bis und mit 50 Ketten- und Einschlagfäden:			
435	gebleicht, gefärbt oder bedruckt ..	»	1	20
	mehr als 50 bis und mit 65 Ketten- und Einschlagfäden:			
437	gebleicht, gefärbt oder bedruckt...	»	2	—
	anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, mit Mustern gewebte darunter einbegriffen, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
439	höchstens 50 Ketten- und Einschlagfäden...	»	1	75
440	mehr als 50 Ketten- und Einschlagfäden, darunter auch alle einbegriffen, die Muster aufweisen, welche durch verschiedene Fadendichte entstanden sind, ...	»	2	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
426	mer än 50 varp- och inslagstrådar....	1 kg	1	90
	tvåskaftade och kyprade väfnader, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, hvilkas hela yta är till väfnadssättet likartad (icke mönsterväfda):			
	andra, än de i nr. 429 i allmänna taxan nämnda, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehålla sammanlagdt:			
	högst 25 varp- och inslagstrådar:			
431	blekta, färgade eller tryckta ...	»	—	50
	mer än 25 t. o. m. 35 varp- och inslagstrådar:			
433	blekta, färgade eller tryckta..	»	—	65
	mer än 35 t. o. m. 50 varp- och inslagstrådar:			
435	blekta, färgade eller tryckta..	»	1	20
	mer än 50 t. o. m. 65 varp- och inslagstrådar:			
437	blekta, färgade eller tryckta..	»	2	—
	andra slag, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, mönsterväfda härunder inbegripna, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehålla sammanlagdt:			
439	högst 50 varp- och inslagstrådar.....	»	1	75
440	mer än 50 varp- och inslagstrådar, härunder jämväl inbegripna alla, som hafva mönster, åstadkommet genom olika tradtäthet	»	2	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Anmerkung zu den Nrn. 439 und 440. Eingewebte Namen, Monogramme, Buchstaben und Ziffern haben eine Erhöhung des sonst für das Gewebe geltenden Zolls nicht zur Folge.			
	Anmerkung zu den Nrn. 428 bis 440 des allgemeinen Tarifs. Gewebe, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist, die aber durch farbige Ketten- oder Einschlagfäden entstandene Streifen oder Vierecke aufweisen, werden als nicht mit Mustern gewebt verzollt.			
aus 446	Fischernetze, auch in Verbindung mit anderen Stoffen ..	1 kg	—	45
	Baumwolle.			
	Garn:			
	einfach:			
	ungebleicht und ungefärbt:			
451	unter Nr. 12 englisch; auch sogenanntes Vorgespinst	»	—	12
aus 453	Nr. 23 und darüber, aber unter Nr. 33	»	—	18
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
454	unter Nr. 12 englisch; auch sogenanntes Vorgespinst	»	—	27
aus 456	Nr. 23 und darüber, aber unter Nr. 33	»	—	33
	zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:			
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
aus 462	Nähzwirn aus Garn Nr. 23 und darüber, vier- oder mehrdrähtig.....	»	—	35

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	Anmärkning till nr. 439 och 440. Inväfda namn, monogram, bokstäfver och siffror medföra icke höjning af den för väfnaden eljest utgående tullen.			
	Anmärkning till nr. 428—440 i allmänna taxan. Väfnader, hvilkas hela yta är till väfnadssättet likartad, men som hafva genom färgade varp- eller inslagstrådar åstadkomna randningar eller rutningar, tullbehandlas såsom icke mönsterväfda.			
ur 446	Fisknät, äfven i förening med annat ämne	1 kg	—	45
	Bomull.			
	Garn:			
	enkelt:			
	oblekt och ofärgadt:			
451	under nr. 12 (engelsk numrering); äfvensom s. k. förspinning.....	»	—	12
ur 453	nr. 23 och däröfver, men under nr. 33	»	—	18
	blekt, färgadt eller tryckt:			
454	under nr. 12 (engelsk numrering); äfvensom s. k. förspinning.....	»	—	27
ur 456	nr. 23 och däröfver, men under nr. 33	»	—	33
	två- eller flertrådigt, en gång tvinnadt:			
	blekt, färgadt eller tryckt:			
ur 462	sytråd af garn nr. 23 och däröfver, fyr- eller flertrådig	»	—	35

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	mehrdrähtig, mehr als einmal gezwirnt:			
	gebleicht, gefärbt oder bedruckt:			
aus 464	Nähzwirn, vier- oder mehrdrähtig.....	1 kg	—	35
aus 465	Nähzwirn, vier- oder mehrdrähtig, in kleineren Aufmachungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind, wie Docken, Knäuel, Rollen und dergleichen	»	—	35
	Gewebe aus Baumwolle, auch in Verbindung mit Jute:			
	Felbel, Plüsch und Samt sowie samt- und plüschartige Gewebe; ferner abgepaßte Waren daraus:			
	anderer Art als sogenannter Mancheſter:			
472	gebleicht oder gefärbt.....	»	—	90
	bedruckt oder gepreßt.....	»	1	10
	Taschentuchgewebe, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
473 und 474	höchstens 80 Ketten- und Einschlagfäden.....	»	1	20
	mehr als 80 Ketten- und Einschlagfäden	»	1	45
	andere abgepaßte, wie Tischtücher, Kopftücher, Gardinen usw., soweit die ganze Fläche in der Webart gleichartig ist, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
475	höchstens 60 Ketten- und Einschlagfäden.....	»	1	15

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	flertrådigt, mer än en gång tvinnadt:			
	blekt, färgadt eller tryckt:			
ur 464	sytråd, fyr- eller flertrådig	1 kg	—	35
ur 465	sytråd, fyr- eller flertrådig, i smärre för detaljhandeln lämpade uppläggningar, sasom dockor, nystan, rullar och dylikt	»	—	35
	Väfnader af bomull, äfven i förening med jute:			
	fälb, plysch och sammet samt sammets- och plyschartade väfnader; äfvensom afpassade varor däraf:			
	andra slag än s. k. manchester:			
472	blekt eller färgad.....	»	—	90
	tryckt eller pressad	»	1	10
	näsduksväfnader, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehalla sammanlagdt:			
473 och 474	högst 80 varp- och inslagstrådar.....	»	1	20
	mer än 80 varp- och inslagstrådar.....	»	1	45
	andra afpassade, såsom bord- och hufvuddukar, gardiner m. m., försåvidt hela ytan är till väfnadssättet likartad, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehålla sammanlagdt:			
475	högst 60 varp- och inslagstrådar.	»	1	15

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
476	mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden	1 kg	1	40
	Gewebe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist:			
	im Gewichte von weniger als 250 g, aber nicht weniger als 100 g auf 1 m im Geviert, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
	höchstens 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
481	gebleicht oder einfarbig	»	—	90
482	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	»	1	10
	mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
484	gebleicht oder einfarbig	»	1	15
485	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	»	1	40
	im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 m im Geviert, die auf einer Fläche von 1 cm im Geviert zusammen enthalten:			
	höchstens 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
487	gebleicht oder einfarbig	»	1	20
488	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	»	1	45
	mehr als 60 Ketten- und Einschlagfäden:			
490	gebleicht oder einfarbig	»	1	40
491	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt	»	1	65

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
476	mer än 60 varp- och inslagstrådar.....	1 kg	1	40
	väfnader, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, hvilkas hela yta är till väfnadssättet likartad:			
	vägande per kvm mindre än 250 gram, men ej mindre än 100 gram, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehålla sammanlagdt:			
	högst 60 varp- och inslagstrådar:			
481	blekta eller enfärgade	»	—	90
482	väfda i två eller flera färger; äfvensom tryckta.....	»	1	10
	mer än 60 varp- och inslagstrådar:			
484	blekta eller enfärgade	»	1	15
485	väfda i två eller flera färger; äfvensom tryckta.....	»	1	40
	vägande per kvm mindre än 100 gram, som på en yta af 1 cm i kvadrat innehålla sammanlagdt:			
	högst 60 varp- och inslagstrådar:			
487	blekta eller enfärgade	»	1	20
488	väfda i två eller flera färger; äfvensom tryckta	»	1	45
	mer än 60 varp- och inslagstrådar:			
490	blekta eller enfärgade	»	1	40
491	väfda i två eller flera färger; äfvensom tryckta.....	»	1	65

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, darunter mit Mustern gewebte einbegriffen, auch abgepaßt, wie Tischtücher, Kopftücher, Gardinen usw.:			
493	gebleicht oder einfarbig:			
	im Gewichte von 100 g oder darüber auf 1 m im Geviert	1 kg	1	15
	im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 m im Geviert	»	1	40
494	gewebt in zwei oder mehr Farben; auch bedruckt:			
	im Gewichte von 100 g oder darüber auf 1 m im Geviert	»	1	40
	im Gewichte von weniger als 100 g auf 1 m im Geviert	»	1	65
	Anmerkung zu den Nrn. 475 bis 494 des allgemeinen Tarifs. Gewebe, deren ganze Fläche in der Webart gleichartig ist, die aber durch farbige Ketten- oder Einschlagfäden entstandene Streifen oder Vierecke aufweisen, werden als nicht mit Mustern gewebt verzollt.			
	Spitzen sowie Spitzengewebe und Tüll, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
495	Zwirngardinengewebe von mindestens 50 cm Breite und schlichter (nicht mit Mustern gewebter) Tüll	»	2	50
496	anderer Art.....	»	4	—
497	Bänder, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt..	»	2	—
	Anmerkung. Waren, die wegen ihrer sonstigen Beschaffenheit als Bänder zu behandeln sind, werden, auch wenn sie mustergewebt oder mit nicht geraden Kanten versehen sind, als Bänder verzollt.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	andra slag, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, härunder inbegripna mönsterväfda, äfven afpassade, såsom bord- och hufvuddukar, gardiner m. m.:			
493	blekta eller enfärgade:			
	vägande per kvm 100 gram eller däröfver .	1 kg	1	15
	vägande per kvm mindre än 100 gram ..	»	1	40
494	väfda i två eller flera färger; äfvensom tryckta:			
	vägande per kvm 100 gram eller däröfver .	»	1	40
	vägande per kvm mindre än 100 gram ..	»	1	65
	Anmärkning till nr. 475—494 i allmänna taxan. Väfnader, hvilkas hela yta är till väfnadssättet likartad, men som hafva genom färgade varp- eller inslagstrådar åstadkomna randningar eller rutningar, tullbehandlas såsom icke mönsterväfda.			
	Spetsar samt spetsväfnader och tyll, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
495	trådgardinsväfnad af minst 50 cm bredd och slät (icke mönsterväfd) tyll.....	»	2	50
496	andra slag.....	»	4	—
497	Band, i allmänna taxan ej särskildt nämnda.....	»	2	—
	Anmärkning. En på grund af sin beskaffenhet i öfrigt till band hänförlig vara förtullas såsom band, äfven om varan är mönsterväfd eller försedd med icke raka kanter.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Schnüre und andere Posamentierwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, mit Einlagen aus Holz, Metall und dergleichen oder ohne solche:			
498	geflochtene, bandähnliche Schnüre, ohne Einlagen und mit geraden Kanten sowie ohne anderes Muster als solches, das durch gefärbtes Garn oder gefärbten Zwirn hervorgebracht ist	1 kg	2	—
	Anmerkung. Nach dieser Nummer werden auch solche geflochtene, bandähnliche Schnüre mit geraden Kanten verzollt, welche lediglich aus Spinnstoffen oder Gespinsten bestehende Einlagen haben.			
499	[anderer Art]			
	Anmerkung. Besatz- und Garnierungsgegenstände, nicht plüschartig, die in der Kette oder im Schuß geflochtene, bandähnliche Schnüre mit geraden Kanten, auch mit Einlagen von Spinnstoffen oder Gespinsten, enthalten und allein aus diesem Grunde unter Nr. 499 fallen würden, werden nach Nr. 498 verzollt.			
	Strumpfstuhlarbeiten und andere durch Wirken, Stricken oder Knüpfen hergestellte Waren, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend:			
500	Strümpfe	»	1	90
501	Handschuhe, auch genäht aus Geweben	»	2	—
	Unterkleider, das Dutzend höchstens 1 kg wiegend .	»	2	25
504	Fischernetze und Netze für technische Zwecke, Hängematten, Tauwerk und Seile, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	»	—	25

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats	
			Kronor	Öre
	Snören och andra snörmakararbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, med eller utan inlägg af trä, metall och dylikt:			
498	flätade, bandliknande snören, utan inlägg och med raka kanter samt utan annat mönster, än som åstadkommits genom färgadt garn eller färgad tråd	1 kg	2	—
	Anmärkning. Enligt denna rubrik förtullas äfven sådana flätade, bandliknande snören med raka kanter, hvilka hafva blott af spånadsämnen eller garn bestående inlägg.			
499	[andra slag]			
	Anmärkning. Besättnings- och garneringsartiklar, ej plyschartade, som i ränning eller inslag innehålla flätade, bandliknande snören med raka kanter, äfven med inlägg af spånadsämnen eller garn, och som allenast på grund däraf skulle vara hänförliga till nr. 499, tullbehandlas enligt nr. 498.			
	Strumpstolsarbeten och andra genom virkning, stickning eller knytning tillverkade varor, ej till annan rubrik i allmänna taxan hänförliga:			
500	strumpor	»	1	90
501	vantar, äfven sydda af väfnad.....	»	2	—
	underkläder, vägande högst 1 kg per dussin..	»	2	25
504	Fisknät och nät för tekniskt bruk samt hängmattor, tågvirke och linor, äfven i förening med annat ämne	»	—	25

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschuk.			
	Gewebe und andere Gespinstwaren, imprägniert oder überzogen mit Kautschuk oder vereinigt mittels Kautschuklösung oder durch Kautschukzwischenlagen; auch elastische Gespinstwaren aller Art, enthaltend Stränge (Fäden) aus Kautschuk:			
	anderer Art als die in Nr. 506 des allgemeinen Tarifs genannten:			
508	keine Seide enthaltend.....	1 kg	2	—
	Gespinstwaren, wasserdichte usw.			
	Gewebe und andere Gespinstwaren, wasserdichte, belegt oder imprägniert mit anderer Masse als Kautschuk, darunter einbegriffen Wachstuch sowie gefirnißte oder lackierte Gewebe:			
509	Fußbodenbelag, Linoleumbelag darunter einbegriffen	»	—	25
510	anderer Art.....	»	—	60
	Anmerkungen zu Abschnitt VIII A bis F des allgemeinen Tarifs.			
	a) Farbige Streifen im Gewebe, die ausschließlich als Anhalt beim Zuschneiden oder Nähen, ferner farbige Streifen neben den Kanten, die lediglich als Unterscheidungsmerkmal für die einzelnen Fabrikate dienen, bleiben bei der Zollbehandlung von Geweben außer Betracht.			
	b) Bei der Verzollung von Geweben bleibt die Beschaffenheit der Webekanten unberücksichtigt.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Spånadsvaror i förening med kautschuk.			
	Väfnader och andra spånadsvaror, impregnerade eller öfverdragna med kautschuk eller förenade medelst kautschukslösning eller genom mellanlägg af kautschuk; äfvensom elastiska spånadsvaror, alla slag, innehållande strängar (trådar) af kautschuk:			
	andra slag än de i nr. 506 i allmänna taxan nämnda:			
508	icke innehållande silke	1 kg	2	—
	Spånadsvaror, vattentäta etc.			
	Väfnader och andra spånadsvaror, vattentäta, belagda eller impregnerade med annan massa än kautschuk, härunder inbegripna vaxduk samt fernissade eller lackerade väfnader:			
509	mattor, linoleummattor härunder inbegripna ..	»	—	25
510	andra slag.....	»	—	60
	Anmärkningar till Afd. VIII A—F i allmänna taxan.			
	a) Vid tullbehandling af väfnader fästes icke afseende vid färgade ränder i väfnaden, hvilka uteslutande tjäna till ledning vid tillskärning eller sömnad, ej heller vid färgade ränder bredvid kanterna, som blott tjäna till igenkänningsmärke för olika fabrikat.			
	b) Vid tullbehandling af väfnader fästes icke afseende vid stadens beskaffenhet.			

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Näh- und andere Arbeiten, nicht besonders genannt, aus Gespinstwaren; Hüte (Nr. 514 bis 582).			
514	Gespinstwaren, zugeschnitten oder ausgestanzt, aber ohne Näharbeit, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt; ferner Gespinstwaren, gesäumt oder mit Kantenband versehen, aber ohne andere Näharbeit, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: wie die Gespinstwaren, woraus sie hergestellt sind, mit einem Zuschlag von 10 v. H. des Zollbetrags.			
	Anmerkung 1. Zu den gesäumten und mit Kantenband versehenen Waren ohne andere Näharbeit werden auch solche gerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Saume eine einfache Hohlnaht haben.			
	Anmerkung 2. Solche zugeschnittene oder ausgeschnittene Gespinstwaren, bei deren Zuschneiden augenscheinlich Abfälle nicht entstanden sind, werden wie die Gewebe behandelt, woraus sie hergestellt sind, ohne Erhöhung.			
	Hosenträger, Gürtel, Schärpen, Strumpfbänder, Kleider- und Ärmelschürzer sowie andere derartige Gegenstände; auch Teile dazu aus Gespinstwaren:			
520	aus Goldgespinstwaren	1 kg	9	—
521	aus Seide oder Halbseide oder aus elastischen Bändern oder Schnüren, worin Seide enthalten ist	»	4	—
522	anderer Art, darunter auch solche einbegriffen, deren Hauptbestandteil aus elastischen Bändern oder Schnüren besteht, worin keine Seide enthalten ist	»	2	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Sömnads- och andra arbeten, ej särskildt nämnda, af spånadsvaror; hattar (nr. 514—582).			
514	Spånadsvaror, tillklippta, tillskurna eller utstansade men utan sömnadsarbete, i allmänna taxan ej särskildt nämnda; äfvensom spånadsvaror, fållade eller kantade men utan annat sömnadsarbete, i allmänna taxan ej särskildt nämnda: tullbehandlas lika med den spånadsvara, af hvilken de framställts, med tillägg af 10 procent af tullbeloppet.			
	Anmärkning 1. Till fållade och kantade varor utan annat sömnadsarbete hänföras äfven sådana, som i omedelbart sammanhang med fållen hafva en enkel hålsöm.			
	Anmärkning 2. Sådana tillklippta eller tillskurna spånadsvaror, vid hvilkas tillklippning eller tillskärning tydligen intet affall uppstått, tullbehandlas lika med den väfnad, hvaraf de framställts, utan förhöjning.			
	Hängslen, bälten, skärp, strumpeband, klädnings- och ärmhållare samt andra dylika persedlar; äfvensom delar därtill af spånadsvara:			
520	af gulddragararbete	1 kg	9	—
521	af hel- eller halfsiden eller af elastiska band eller snören, hvari silke ingår	»	4	—
522	andra slag, härunder inbegripna äfven sådana, hvilkas hufvudbeståndsdel utgöres af elastiska band eller snören, i hvilka silke icke ingår	»	2	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Kragen, Manschetten und Vorhemden, gestärkt und gebügelt, aus Geweben, die zum Abschnitt VIII C oder D des allgemeinen Tarifs gehören:			
532	mit Stickerei oder Spitzen.....	1 kg	4	—
533	anderer Art.....	»	3	10
	Korsette:			
535	aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide.....	»	1	80
	Anmerkung. Bänder, gewebte Spitzen, Stickereien und ähnliche Verzierungen haben eine Erhöhung des Zolles der Nr. 535 nicht zur Folge.			
	Stickereien:			
	auf Spitzen, Spitzengeweben und Tüll:			
540	auf Streifen aus schlichtem, nicht mit Mustern gewebtem Tüll, worin keine Seide enthalten ist, auch mit anderer Näharbeit versehen; ferner derartige bestickte Gewebe, sichtlich dazu bestimmt, in Streifen zerschnitten zu werden.....	»	6	50
541	andere: Zollsatz der Ware, worauf die Stickerei ausgeführt ist, mit 100 v. H. Erhöhung;			
542	auf Seide oder Halbseide (Geweben oder Bändern) oder auf gewalktem (nicht gewebtem) Filz: Zollsatz der bezeichneten Waren mit 100 v. H. Erhöhung;			
543	auf Streifen aus Leinen- oder Baumwollengewebe, mit Ausnahme von Spitzengewebe und Tüll, auch mit anderer Näharbeit versehen; ferner derartige bestickte Gewebe, sichtlich dazu bestimmt, in Streifen zerschnitten zu werden.....	»	5	50
544	anderer Art.....	»	4	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Kragar, manschetter och skjortbröst, stärkta och strukna, af väfnad, tillhörande Afd. VIII C eller D i allmänna taxan:			
532	med broderier eller spetsar.....	1 kg	4	—
533	andra slag.....	»	3	10
	Snörlif:			
535	af annan väfnad än hel- eller halfsiden.....	»	1	80
	Anmärkning. Band, väfda spetsar, broderier och dylik utstyrsel medföra icke förhöjning af den enligt rubrik nr. 535 utgående tull.			
	Broderier:			
	å spetsar, spetsväfnader och tyll:			
540	å remsor af slät, icke mönstervåfd tyll, hvari silke icke ingår, äfven om de äro försedda med annat sömnadsarbete; äfvensom broderad sådan väfnad, synbarligen afsedd att sönderklippas till remsor.....	»	6	50
541	andra: förtullas med 100 procents förhöjning af tullsatsen för den vara, hvarå broderiet utförts;			
542	å hel- eller halfsiden (väfnad eller band) eller å stampad filt: förtullas med 100 procents förhöjning af den för sagda varor stadgade tull;			
543	å remsor af linne- eller bomullsväfnad med undantag af spetsväfnader och tyll, äfven om de äro försedda med annat sömnadsarbete; äfvensom broderade sådana väfnader, synbarligen afsedda att sönderklippas till remsor	»	5	50
544	andra slag.....	»	4	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Kleider und andere Näharbeiten, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
551	hergestellt aus geknüpften, gestrickten, gewirkten oder auf dem Strumpfstuhl gefertigten Waren (auch Meterwaren): nach den Bestimmungen für Strumpfstuhlarbeiten, ohne Erhöhung; Anmerkung. Gewöhnliche Zutaten aller Art haben eine Zollerhöhung nicht zur Folge.			
	Überzieher sowie Röcke, Westen und Hosen für Männer und Knaben, aus anderen Geweben als Seide oder Halbseide:			
	aus Wollen-, Leinen- oder Hanfgeweben:			
552	mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist; ferner alle aus solchem Seide enthaltenden Wollengewebe, das nicht als Halbseide anzusehen ist, ...	1 kg	3	50
553	andere	»	3	—
554	aus anderen Geweben, worin keine Seide enthalten ist, ...	»	2	—
	anderer Art:			
	aus Spitzen, Spitzengewebe oder Tüll:			
555	ganz oder teilweise aus Seide	»	20	—
	aus anderen Spinnstoffen:			
557	nicht mit Futter aus Seide oder Halbseide.	»	7	—
	aus Seide:			
558	mit Stickerei oder Spitzen	»	14	—
559	andere	»	12	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Kläder och andra sömnadsarbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
551	tillverkade af knutna, stickade, virkade eller på strumpstol förfärdigade varor (äfven metervara): förtullas utan förhöjning efter hvad för strumpstolsarbeten är bestämdt; Anmärkning. Vanliga tillbehör, alla slag, föranleda ej någon förhöjning af tullen.			
	öfverrockar samt rockar, västar och byxor för män och gossar af annan väfnad än hel- eller halfsiden:			
	af ylle-, linne- eller hampväfnad:			
552	försedda med foder, uppslag eller annan besättning af varor, i hvilka silke ingår; äfvensom alla, hvilka äro förfärdigade af sådan, silke innehållande ylleväfnad, som ej är hänförlig till halfsiden	1 kg	3	50
553	andra	»	3	—
554	af annan väfnad, däri silke ej ingår.....	»	2	—
	andra slag:			
	af spetsar, spetsväfnader eller tyll:			
555	helt eller delvis af silke	»	20	—
	af annat spånadsämne:			
557	andra än sådana med foder af hel- eller halfsiden	»	7	—
	af helsiden:			
558	försedda med broderier eller spetsar.....	»	14	—
559	andra.....	»	12	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	aus Halbseide:			
560	mit Stickerei oder Spitzen	1 kg	6	50
561	andere	»	5	50
	aus anderen Gespinstwaren, gewalktem Filz ausgenommen:			
563	mit Stickerei oder Spitzen; auch solche mit Futter, Aufschlägen oder anderem Besatz aus Waren, worin Seide enthalten ist:			
	aus Leinen- oder Baumwollengewebe ...	»	4	—
	anderer Art	»	5	—
	Anmerkung. Kantenband oder Schnur, zum Schutze der Kanten oder als Ersatz für Knopflöcher aufgenäht, ebenso Kragen, werden nicht als Besatz angesehen.			
564	andere:			
	aus Baumwollengewebe, das Stück mehr als 200 g wiegend	»	2	50
	anderer Art	»	3	50
	Anmerkungen zu den Nrn. 514 bis 564 im Abschnitt VIII G des allgemeinen Tarifs.			
	a) Als einfache Hohlnaht, die infolgedessen nicht als Stickerei anzusehen ist, gilt auch solche Halb- und Ganzstäbchennaht, die in einfacher Reihe und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Saume vorkommt.			
	b) Bänder, die auf Waren aus Leinen- oder Baumwollengewebe aufgenäht sind, bleiben bei der Verzollung außer Betracht, auch wenn die Bänder in Figuren genäht sind. Das Gleiche gilt für geflochtene bandartige Schnüre, sowie für andere bandartige Besatz- und Garnierungsgegenstände, die nach Nr. 498 zu verzollen sind.			
	c) Genähte Gegenstände mit gestickten Monogrammen, einzelnen Buchstaben, Ziffern und dergleichen sind nicht als mit Stickerei versehen zu behandeln, sofern die Monogramme, Buchstaben, Ziffern und dergleichen sich nicht auf eine Fläche von mehr als 6 cm im Geviert erstrecken.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	af halfsiden:			
560	försedda med broderier eller spetsar.....	1 kg	6	50
561	andra.....	»	5	50
	af annan spånadsvara med undantag af stampad filt:			
563	försedda med broderier eller spetsar; äfvensom sådana som hafva foder, uppslag eller annan besättning af varor, i hvilka silke ingår:			
	af linne- eller bomullsväfnad.....	»	4	—
	andra slag.....	»	5	—
	Anmärkning. Kantband eller snören, till skydd för kanter eller påsydda för att ersätta knapphål, räknas icke såsom besättning, ej heller krage.			
564	andra:			
	af bomullsväfnad, hvilka väga mer än 200 gr per stycke.....	»	2	50
	andra slag.....	»	3	50
	Anmärkningar till nr. 514—564 i Afd. VIII G i allmänna taxan.			
	a) Såsom enkel hålsöm, hvilken följaktligen icke är att betrakta som broderi, räknas äfven sådan half- och helstapelsöm, som förekommer i enkel rad och i omedelbart sammanhang med fållen.			
	b) Å varor af linne eller bomullsväfnad påsydda band lämnas vid tullbehandlingen utan afseende, äfven om banden äro sydda i figurer. Hvad här stadgats om band gäller äfven för flätade, bandliknande snören samt andra besättnings- och garneringsartikler, som skola tullbehandlas enligt nr. 498.			
	c) Sömnadsarbeten med broderade monogram, enstaka bokstäfver, siffror o. d. skola icke behandlas som med broderi försedda, försåvidt icke monogrammen, bokstäfverna, siffrorna o. d. utbreda sig öfver en yta af mer än 6 cm i kvadrat.			

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Gespinstwaren in Verbindung mit feinerem Draht, Goldgespinstwaren darunter einbegriffen:			
566	Bänder, Schnüre und andere Posamentierwaren, Fransen, Spitzen, Spitzengewebe und Tüll sowie Strumpfstuhlarbeiten, enthaltend Draht oder mit Draht übersponnenes Garn im Verhältnis von mehr als 15 v. H. des Gesamtgewichts der Ware	1 kg	9	—
	Flitter und Kantillen, aller Art, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Materials	»	8	—
	Regenschirme und Sonnenschirme:			
570	aus Seide oder Halbseide	1 Stück	1	25
571	anderer Art	»	—	60
	Hüte, fertige oder halbfertige:			
	anderer Art als mit Blumen oder Federn geschmückte Frauenhüte:			
	aus anderen Stoffen als den in den Nrn. 577 bis 580 des allgemeinen Tarifs genannten:			
581	nicht ausgerüstet, auch Mützen, genäht aus Geflechten der Nr. 572 des allgemeinen Tarifs, sowie sogenannte Filzstumpen aller Art	»	—	50
582	anderer Art	»	—	75
	Waren aus weichem Kautschuk:			
593	Platten von höchstens 10 mm Stärke (Gummituch) mit Einlagen oder Umlagen von Spinnstoffen oder Metall; anderes Packungs- und Dichtungsmaterial sowie Packungen aus weichem Kautschuk in Verbindung mit Spinnstoffen, Asbest oder Metall oder aus Spinn- oder anderen Stoffen in Verbindung mit Kautschuk; auch Platten und andere Packungen aus Asbest in Ver-			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor.	Öre
	Spånadsvaror i förening med finare metalltråd, guldsdragararbeten härunder inbegripna:			
566	band, snören och andra snörmakararbeten, fransar, spetsar, spetsväfnader och tyll samt strumpstolsarbeten, innehållande metalltråd eller med metalltråd öfverspunnet garn till mer än 15 procent af varans hela vikt	1 kg	9	—
	paljetter och kantiljer, alla slag, oafsedt materialets beskaffenhet	»	8	—
	Paraplyer och parasoller:			
570	af hel- eller halfsiden	1 stycke	1	25
571	andra slag	»	—	60
	Hattar, färdiga eller halffärdiga:			
	andra slag än med blommor eller plymer monterade fruntimmershattar:			
	af annat ämne än de i nr. 577—580 i allmänna taxan nämnda:			
581	ogarnerade; äfvensom mössor, sydda af till rubrik nr. 572 i allmänna taxan hänförliga flätor, samt s. k. filtstumpar, alla slag	»	—	50
582	andra slag	»	—	75
	Arbeten af mjuk kautschuk:			
593	plattor af högst 10 mm tjocklek (gummiduk) med inlägg eller omlägg af spånadsämne eller metall; andra packnings- och tätningsmaterial samt packningar af mjuk kautschuk i förening med spånadsämne, asbest eller metall eller af spånads- eller annat ämne i förening med kautschuk; äfvensom plattor och andra packning-			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	bindung mit Spinnstoffen oder aus Spinnstoffen oder Asbest in Verbindung mit Stearin, Talg, Talk und ähnlichen Stoffen	1 kg	—	25
594	Huf- und andere Puffer, Platten, Packungen und Dichtungen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt.....	»	—	50
	Fußbodendecken, Stopfen, massive Radkränze, auch in Längen, Nähmaschinenringe, Ventile, Ventilkugeln sowie im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Kautschukwaren zu industriellen Zwecken, alles in oder ohne Verbindung mit anderen Stoffen; auch Stränge	»	—	80
	Schläuche und Röhren, auch in abgepaßten Längen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
597	andere als die in den Nrn. 595 und 596 des allgemeinen Tarifs genannten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.....	»	—	50
	Anmerkung. Hierher gehören auch sogenannte Innenschläuche, welche unmontiert oder nicht zusammengesetzt ohne Ventilklappen und Ventile eingeführt werden.			
598	Treib- und Transportriemen aus Kautschuk, Guttapercha oder Balata, auch in Verbindung mit Spinnstoffen, oder aus Spinnstoffen in Verbindung mit Kautschuk, Guttapercha oder Balata	»	—	35
600	Fahrrad- und Motorfahrradteile aus Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Mäntel oder Teile dazu sowie Pedal- und Bremsgummi	»	1	60

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	gar af asbest i förening med spånadsämne eller af spånadsämne eller asbest i förening med stearin, talg, talk och dylika ämnen.....	1 kg	—	25
594	hof- och andra buffertar, plattor, packningar och tätningar, i allmänna taxan ej särskild nämnda	»	—	50
	mattor, proppar, massiva hjulringar, äfven i längder, symaskinsringar, ventiler, ventilkulor samt kautschuksvaror, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, för industriella ändamål, allt i eller utan förening med annat ämne; äfvensom strängar..	»	—	80
	slangar och rör, äfven i afpassade längder, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
597	andra än i nr. 595 och 596 i allmänna taxan upptagna, äfven i förening med annat ämne.....	»	—	50
	Anmärkning. Till denna rubrik hänföras äfven s. k. innerslangar, hvilka inkomma omonterade eller icke sammansatta samt sakna ventilklaffar och ventiler.			
598	drif- och transportremmar af kautschuk, guttaperka eller balata, äfven i förening med spånadsämnen, eller af spånadsämnen i förening med kautschuk, guttaperka eller balata	»	—	35
600	velociped- och motorvelocipeddelar af kautschuk, äfven i förening med annat ämne, såsom yttergummi eller delar därtill samt pedal- och bromsgummi	»	1	60

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
601	andere Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus weichem Kautschuk, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, wie Handschuhe, Eimer, Saughütchen, Eisblasen, chirurgische Gegenstände und Radiergummi	1 kg	1	20
	Waren aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Stoffen:			
602	Blöcke und Platten, auch in abgepaßten Stücken ..	»	—	20
603	Stangen, Stränge (Fäden) und Röhren, auch in abgepaßten Stücken, sowie Packungen	»	—	50
605	andere Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Hartgummi, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, wie chirurgische Gegenstände, Kämme und dergleichen	»	1	20
	Tonwaren (Nrn. 608 bis 631).			
	Ziegel:			
	im allgemeinen Tarif nicht besonders genannter Art, wie feuerfeste, aller Art, Klinker, säurefeste Formziegel und für chemisch-technische Zwecke bestimmte Platten, Fassade- und Formziegel für Bauzwecke, sogenannte reveteringsplattor (Kalkbewurfsplatten) darunter einbegriffen, sowie Dachziegel aller Art:			
608	unglasiert:			
	feuerfeste Ziegel aller Art sowie säurefeste Formziegel	100 kg	—	25
	andere	»	—	30

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
601	andra varor, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af mjuk kautschuk, enbart eller i förening med annat ämne, såsom handskar, hinkar, dinappar, isblåsor, kirurgiska artiklar och radergummi..	1 kg	1	20
	Arbeten af hårdgummi, äfven i förening med annat ämne:			
602	block och plattor, äfven i afpassade stycken	»	—	20
603	stänger, strängar (tråd) och rör, äfven i afpassade stycken, samt packningar.....	»	—	50
605	andra varor, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af hårdgummi, äfven i förening med annat ämne, såsom kirurgiska artiklar, kammar och dylikt.....	»	1	20
	Lervaror (Nr. 608—631).			
	Tegel:			
	i allmänna taxan ej särskildt nämnda slag, såsom eldfast, alla slag, klinker, syrefasta formtegel och för kemiskt-tekniska ändamål afsedda plattor, fasad- och formtegel för byggnadsändamål, s. k. reveteringsplattor härunder inbegripna, samt taktegel, alla slag:			
608	oglaserade:			
	eldfast tegel, alla slag, äfvensom syrefasta formtegel.....	100 kg	—	25
	andra.....	»	—	30

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Boden- und Wandplatten:			
	von 3 cm Stärke oder mehr:			
613	[mehrfarbig oder glasiert]			
	Anmerkung. Spaltsteine der in der Anmerkung 1 zu Nr. 608 des allgemeinen Tarifs bezeichneten Art, bei denen die Stärke des ungeteilten Steines 3 cm oder mehr beträgt, auch mehrfarbig, werden nach Nr. 613 mit 1 Kr. für 100 kg verzollt.			
	von geringerer Stärke:			
614	einfarbig, unglasiert	100 kg	2	—
aus 617	Tiegel, auch aus Graphitmasse, Retorten und Muffeln sowie Teile dazu	»	1	—
625	Luxusgegenstände und andere Gegenstände, die als hauptsächlich zu Zierzwecken und nicht oder nur in geringerem Umfang zur wirklichen Benutzung bestimmt anzusehen sind, wie Statuetten, Vasen, Nippsachen, Zierteller und anderer Wandschmuck usw. — dagegen nicht Blumentöpfe, Aschenbecher, Sparbüchsen usw. —, auch in Verbindung mit Holz, unedlen Metallen oder dergleichen, das Gewicht der Schachteln, des Papiers und ähnlicher Hüllen eingerechnet:			
	aus echtem Porzellan	1 kg	—	60
	anderer Art	»	—	30
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus echtem Porzellan:			
628	weiß oder einfarbig	»	—	30
629	zwei- oder mehrfarbig oder vergoldet, versilbert oder auf andere ähnliche Weise verziert	»	—	60

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats	
			Kronor	Öre
	Golf- och väggplattor:			
	af 3 cm tjocklek eller däröfver:			
613	[flerfärgade eller glaserade]			
	Anmärkning. Sådana klyfstenar, äfven flerfärgade, af det i anmärkning 1 till nr. 608 i den allmänna taxan omförmälda slag, hvilkas tjocklek i oklufvet skick uppgår till 3 cm eller däröfver, förtullas enligt rubrik nr. 613 med tull af 1 krona per 100 kg.			
	af mindre tjocklek:			
614	enfärgade, oglaserade.....	100 kg	2	—
ur 617	Deglar, äfven af grafitmassa, retorter och mufflar samt delar därtill.....	»	1	—
625	Lyxföremål och andra artiklar, hvilka måste anses hufvudsakligen afsedda till prydnad och icke eller endast i ringare mån till verkligt gagn, såsom statyetter, vaser, ateniennprydnader, dekorationstallrikar och andra väggprydnader m. m. — men däremot icke blomkrukor, askkoppar, sparbössor m. m. — äfven i förening med trä, oädel metall eller dylikt, vikten af askar, papper och dylikt omslag inberäknad:			
	af äkta porslin.....	1 kg	—	60
	andra slag.....	»	—	30
	Arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af äkta porslin:			
628	hvita eller enfärgade.....	»	—	30
629	två- eller flerfärgade eller förgyllda, försilfrade eller på annat likartadt sätt dekorerade....	»	—	60

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus Fayence (unechtem Porzellan) sowie Töpferwaren und andere Tonwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit Eisen oder Holz:			
630	weiß oder einfarbig	1 kg	—	10
631	zwei- oder mehrfarbig oder vergoldet, versilbert oder auf andere ähnliche Weise verziert	»	—	16
	Anmerkung zu den Nrn. 628 bis 631. An sich weiße oder einfarbige Tonwaren, welche die Marke oder den Namen der Fabrik oder eine eingravierte Bezeichnung des Fassungsraumes tragen, werden, insoweit dadurch keine Verzierung bewirkt wird, nicht als zwei- oder mehrfarbige Waren behandelt.			
	Fensterglas, auch gefärbt, sowie Spiegelglas:			
	belegt:			
643	ohne Facetten- oder Kantenschliff	»	—	40
644	anderer Art	»	—	50
645	Photographische Trockenplatten oder sogenannte Emulsionsplatten aus Glas, auch mit Negativbildern	—	frei	
aus 646	Glasmalereien und Spiegel aus Fenster- oder Spiegelglas, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, jedoch nicht mit Gold oder Silber	1 kg	—	60
	Anmerkung. Zu dieser Nummer gehören auch solche Glasplakate, welche sich als Bilder darstellen.			
	Glas- und Emailwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch in Verbindung mit anderen Stoffen als Gold oder Silber, soweit sie nicht zu den Bijouteriewaren gehören, Karaffen darunter einbegriffen:			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af fajans (oäkta porslin) samt krukmakargods och andra lervaror, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, äfven i förening med järn eller trä:			
630	hvita eller enfärgade.....	1 kg	—	10
631	två- eller flerfärgade eller förgyllda, försilfrade eller på annat likartadt sätt dekorerade....	»	—	16
	Anmärkning till nr. 628—631. I och för sig hvita eller enfärgade lervaror, å hvilka fabriksmärke eller fabrikens namn eller ock en ingraverad rymdbeteckning finnes anbragt, skola, försåvidt därigenom icke åstadkommes utsmyckning, ej behandlas såsom två- eller flerfärgade.			
	Fönsterglas, äfven färgadt, samt spegelglas:			
	folieradt:			
643	utan fasett- eller kantslipning	»	—	40
644	andra slag.....	»	—	50
645	Fotografiska torrplåtar eller s. k. emulsionsplåtar af glas, med eller utan negativbilder.....	—	fria	
ur 646	Glasmålningar och speglar af fönster- eller spegelglas, äfven i förening med annat ämne, dock ej guld eller silfver	1 kg	—	60
	Anmärkning. Till denna rubrik hänföras jämväl sådana reklamskyltar af glas, hvilka framstå såsom bilder.			
	Glas- och emaljvaror, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, äfven i förening med annat ämne än guld eller silfver, försåvidt de icke äro hänförliga till bijouterivaror, karaffiner härunder inbegripna:			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
658	Haushaltungs- und Ziergläser, geschliffen, geätzt, bemalt, vergoldet oder mit sonstiger anderer Verzierung als solcher, die durch eine Gravierung in der Form entstehen kann, darunter einbegriffen Lampenglocken, die in der erwähnten Weise bearbeitet sind, ...	1 kg	—	90
	Anmerkung. Schliff, der keine Verzierung bezweckt, bleibt bei der Verzollung außer Betracht.			
660	anderer Art und nicht unter Nr. 659 des allgemeinen Tarifs fallend	»	—	45
	Eisen und Eisenlegierungen (Nrn. 666 bis 812).			
	Röhren und Röhrenteile aus nicht schmiedbarem Guß:			
	nicht bearbeitet:			
666	mit einem inneren Durchmesser von 145 mm oder mehr	—	frei	
667	mit einem geringeren inneren Durchmesser als 145 mm, darunter ohne Rücksicht auf den Durchmesser einbegriffen alle Muffen, Flanschen, Stopfen und Kappen, ohne Gewinde und sonstige Bearbeitung	100 kg	1	50
668	bearbeitet, darunter auch Röhrenteile mit Gewinden einbegriffen; ferner Feuerhähne, Brunnen aus rohem Eisen und Siphons sowie Schließventile zu Röhren der Nr. 666	»	2	50
	Anmerkungen zu den Nrn. 666 bis 668.			
	a) Für emaillierte Röhren und Röhrenteile ist ein Zollzuschlag von 1 Kr. 50 Öre für 100 kg zu erheben.			
	b) Das Ebendrehen der Flanschen an den Röhren hat nicht die Behandlung der Röhren als bearbeitete zur Folge.			
	Herde, Öfen, Wasserwärmer, mit oder ohne Feuerstelle, sowie Kamine, nicht besonders genannt, Wärme- oder Tiefdruckkessel, Kammflanschenröhren, Kaloriferen, Radiatoren oder Wärmeelemente, Tor-, Ventilations- und andere Gitter, Ofenklappen und Ziehklappen zu Feuer-			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
658	hushålls- och prydnadsglas, slipadt, etsadt, måladt, förgylldt eller eljest med annan dekorering än sådan, som kan åstadkommas genom gravyr i formen, härunder inbegripna äfven på nämnda sätt bearbetade lampkupor.....	1 kg	—	90
	Anmärkning. Vid slipning, som ej afser dekorering, fästes vid tullbehandlingen ej afseende.			
660	andra slag och ej heller hänförliga till nr. 659 i allmänna taxan	»	—	45
	Järn och järnlegeringar (nr. 666—812).			
	Rör och rördelar af icke smidbart gjutgods:			
	icke bearbetade:			
666	af 145 mm invändig diameter eller däröfver ..	—	fria	
667	af mindre än 145 mm invändig diameter, härunder inbegripna utan afseende å diametern alla ogängade och i öfrigt oarbetade muffar, flänsar, proppar och hufvar	100 kg	1	50
668	bearbetade, härunder äfven inbegripna gängade rördelar; äfvensom brandposter, tackjärnsbrunnar och sifoner samt slussventiler till rör, hänförliga till nr. 666	»	2	50
	Anmärkningar till nr. 666—668.			
	a) För emaljerade rör och rördelar utgår en tilläggstull af 1 kr. 50 öre per 100 kg.			
	b) Plansvarfning af flänsar å rör föranleder ej, att rören anses såsom bearbetade.			
	Spisar, ugnar, vattenvärmare, med eller utan eldstad, samt kaminer, ej särskildt nämnda, värme- eller lågtryckspannor, kamflänsrör, kaloriferer, radiatorer eller värmeelement, port-, luftväxlings- och andra galler, spjäll och dragluckor till eldstäder,			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	herden, Ofenrahmen, Mörser, Töpfe, Kasserollen, Pfannen und Krippen, Anrichte- und Gartentische, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, Sofas und Stühle, auch in Verbindung mit Holz, Fußkratzer, Spucknäpfe, Wasch- und Spültische, Ablauftrichter, Wasserverschlüsse, Badewannen sowie andere derartige, gröbere für Haushalt und Reinigung bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Gegenstände, Treppen, Treppenstufen, Stakete, Grabmale, Laternenarme sowie Dach-, Wand- und Kellerfenster, alle, soweit sie in der Hauptsache in nicht schmiedbaren Stücken bestehen; ferner gegossene Teile zu solchen Gegenständen:			
670	emailliert, vernickelt oder verzinnt	1 kg	—	10
671	anderer Art	»	—	05
	Kopierpressen und Teile dazu; auch Ständer für Feuergeräte und Regenschirme, Tische, nicht besonders genannt, Etageren und Blumenständer, Gartenurnen, Plätt- und Bügeleisen, nicht besonders genannt, Möbelrollen und Pianorollen, Lufterneuerungsventile, Spültröge und Teile zu solchen Gegenständen, alle, soweit sie in der Hauptsache in nicht schmiedbaren Stücken bestehen:			
672	emailliert, vernickelt oder verzinnt	»	—	18
673	anderer Art	»	—	12
	Kugeln, für sich eingeführt:			
674	blank, gehärtet	»	—	50
679	Stangen, bearbeitet, sichtlich für Betonarbeiten bestimmt; Stangen mit verschiedenen Härtegraden im Querschnitt (Compoundstahl), darunter auch einbegriffen gedrehte oder auf andere Weise fassonierte (sogenannte Panzerschienen für Kassengewölbe); ferner warm gewalztes			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	ugnsramar, mortlar, grytor, kastruller, pannor och krubbor, serverings- och trädgårdsbord, äfven i förening med annat ämne, soffor och stolar, äfven i förening med trä, fotskrapor, spottlådor, tvätt- och diskbord, afloppstrattar, vattenlås, badkar samt andra dylika gröfre för hushållet och renhållningen afsedda, i allmänna taxan ej särskildt nämnda artiklar, trappor, trappsteg, staket, grafvårdar, lyktarmar samt tak-, vägg- och källarfönster, allt försåvidt de till hufvudsaklig del utgöras af icke smidbart gods; äfvensom gjutna delar till sådana föremål:			
670	emaljerade, förnicklade eller förtenta	1 kg	—	10
671	andra slag.....	»	—	05
	Kopiepressar och delar därtill; äfvensom eldredskaps- och paraplyställ, bord, ej särskildt nämnda, etagerer och blomsterställningar, trädgårdsurnor, strykoch pressjärn, ej särskildt nämnda, möbeltrissor och pianorullar, luftväxlingsventiler och spolcisterner samt delar därtill, allt försåvidt de till hufvudsaklig del utgöras af icke smidbart gods:			
672	emaljerade, förnicklade eller förtenta	»	—	18
673	andra slag.....	»	—	12
	Kulor, särskildt inkommande:			
674	blanka, härdade.....	»	—	50
679	Stänger, bearbetade, synbarligen afsedda till betongarbeten; stänger med olika hårdhetsgrader i tvärsektion (compoundstål), härunder inbegripna äfven vridna eller på annat sätt fasonerade (s. k. pansarskenor för kassahvalf); äfvensom varmvalsadt järn			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Eisen in Stangen mit eingewalzten Mustern oder sonst in durch Warmwalzen entstandenen verschiedenen Größen oder Formen des Querschnitts	100 kg	3	50
	Träger-, Eck- und anderes warm gewalztes Eisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
680	im Gewichte von 60 kg oder mehr auf das laufende Meter	—	frei	
681	im Gewichte von weniger als 60, aber nicht weniger als 20 kg auf das laufende Meter	100 kg	1	50
682	von geringerem Gewicht auf das laufende Meter, sogenannter Walzdraht darunter einbegriffen	»	2	50
683	Schnelldrehstahl, geschmiedet oder gewalzt, darunter auch einbegriffen geformte Stücke (ämnen) aus solchem Stahl	»	7	50
	Bleche, auch geschnitten:			
	ohne Schliff oder Politur und ohne Überzug aus anderen Metallen oder sonstige Flächenbedeckung, andere als kalt gewalzte, auch wenn sie gewellt sind oder auf der einen Seite eingewalzte Muster tragen:			
690	von 3 mm Stärke oder mehr.....	»	3	—
691	von geringerer Stärke als 3 mm, aber nicht unter 0,6 mm	»	4	50

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	i stänger med invalsade mönster eller eljest genom varmvalsning åstadkommen olika storlek eller form å tvärsektion	100 kg	3	50
	Balk-, hörn- och annat varmvalsadt järn, i allmänna taxan ej särskildt nämndt:			
680	vägande 60 kg eller däröfver per löpande meter	—	fria	
681	vägande mindre än 60 men ej mindre än 20 kg per löpande meter	100 kg	1	50
682	af mindre vikt per löpande meter, s. k. valstråd härunder inbegripen	»	2	50
683	Snabbsvarfstål, smidt eller valsadt, härunder äfven inbegripna tillformade ämnen af sådant stål	»	7	50
	Plåtar, klippta eller oklippta:			
	utan slipning eller polering och utan öfverdrag af annan metall eller annan ytbetäckning, andra än kallvalsade, äfven om de äro korrugerade eller hafva å ena sidan invalsade mönster:			
690	af 3 mm tjocklek eller däröfver	»	3	—
691	af mindre än 3 mm men icke under 0,6 mm tjocklek	»	4	50

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
692	von geringerer Stärke als 0,6 mm, aber nicht unter 0,3 mm; auch Bleche aller Art mit verschiedenen Härtegraden im Querschnitt (Compoundstahlbleche)	100 kg	5	—
694–696	[geschliffen, versehen mit blanker oxydfreier Außenfläche (kalt gewalzt) oder mit matter oxydfreier Außenfläche (gebeizt) oder mit spiegelnder Oxydhaut (sogenannte Glanzbleche), poliert, bemalt, gefirnißt, vernickelt, lackiert, emailliert, brüniert oder mit Mustern gepreßt]			
	Anmerkung zu den Nrn. 694 bis 696. Ein Bestreichen mit Öl, sichtlich nur zum Schutze der Bleche gegen Rost, ist nicht als Bemalung oder Firnisanstrich anzusehen.			
	gebogen und mit den Kanten zusammengeschweißt; auch gelocht (perforiert):			
699	von 3 mm Stärke oder mehr	»	6	—
700	von geringerer Stärke als 3 mm, aber nicht unter 1,6 mm	»	7	50
701	von geringerer Stärke als 1,6 mm	»	12	—
	Waren aus Platten und Blechwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
704	emailliert	1 kg	—	40
	vernickelt, verkupfert, vermessingt, bronziert oder lackiert	»	—	50

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
692	af mindre än 0,6 mm men icke mindre än 0,3 mm tjocklek; äfvensom plåtar, alla slag, med olika hårdhetsgrader i tvärsektion (compoundstålplåtar)	100 kg	5	—
694—696	[slipade, försedda med blank oxidfri yta (kallvalsade) eller med matt oxidfri yta (betade) eller med speglande oxidhinna (s. k. glansplåt), polerade, målade, fernissade, förnicklade, lackerade, emaljerade, brunerade eller mönsterpressade]			
	Anmärkning till nr. 694—696. Oljebestrykning, synbarligen endast afsedd att skydda plåten mot rost, anses icke såsom målning eller fernissning.			
	böjda och med kanterna hopsvetsade; äfvensom perforerade:			
699	af 3 mm tjocklek eller däröfver	»	6	—
700	af mindre än 3 mm men ej mindre än 1,6 mm tjocklek	»	7	50
701	af mindre än 1,6 mm tjocklek	»	12	—
	Plåt- och bleckvaror, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
704	emaljerade	1 kg	—	40
	förnicklade, förkopprade, förmässingade, bronserade eller lackerade	»	—	50

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	anderer Art, als die in den Nrn. 703 und 704 des allgemeinen Tarifs genannten:			
aus 707	Becher für Elevatoren im Stückreingewichte von weniger als 20 kg, aber nicht weniger als 1 kg	1 kg	—	10
708	im Stückreingewichte von weniger als 1 kg..	»	—	20
	Röhren, kalt gezogen, von runder oder anderer Form des Querschnitts, auch bearbeitet:			
711	von 2 mm Wandstärke oder mehr	100 kg	6	—
712	von geringerer Wandstärke	»	8	—
	Anmerkung zu den Nrn. 709 bis 712 des allgemeinen Tarifs. Auf Röhren angebrachte Muffen bleiben auf die Zollbehandlung ohne Einfluß.			
713	Muffen, Flanschen, Stopfen, Kappen, Winkelröhren, T-Röhren, Kreuzröhren und andere in ähnlicher Weise geformte Röhrenteile, alle soweit sie aus schmiedbaren Stücken hergestellt sind; ferner Zylinder für verdichtete Gase	»	9	—
	Draht, kalt gewalzt oder gezogen, kalt gewalztes oder kalt gezogenes Band- und Fassoneisen darunter einbegriffen, alles in Stangen oder Ringen, 10 mm oder weniger in der größten Abmessung des Querschnitts:			
714	[poliert (sogenannter Silberstahl und Klavierdraht) sowie Draht mit wechselndem Querschnitt an verschiedenen Teilen des gleichen Stückes]			
	Anmerkung. Als polierter Draht ist solcher nicht anzusehen, der nur durch Ziehen ein blankes Äußeres erhalten hat.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	andra slag än i nr. 703 och 704 i allmänna taxan nämnda:			
ur 707	elevatorskopor, vägande per stycke netto mindre än 20 kg men ej mindre än 1 kg	1 kg	—	10
708	vägande per stycke netto mindre än 1 kg..	»	—	20
	Rör, kalldragna, af rund eller annan än rund form å tvärsektionen, äfven bearbetade:			
711	af 2 mm eller däröfver i godstjocklek	100 kg	6	—
712	af mindre godstjocklek	»	8	—
	Anmärkning till nr. 709—712 i allmänna taxan. Å rör anbragta muffar utöfva intet inflytande på tullbehandlingen.			
713	Muffar, flänsar, proppar, hufvar, vinkelrör, T-rör, korsrör och andra på liknande sätt formade rördelar, allt försåvidt de äro framställda af smidbart gods; äfvensom cylindrar för förtätade gaser	»	9	—
	Tråd, kallvalsad eller dragen, kallvalsadt eller kalldraget band- och fasonjärn härunder inbegripet, allt i stänger eller ringar, 10 mm eller därunder i största dimension af tvärsektion:			
714	[polerad (s. k. silfverstål och pianotråd) samt tråd med växlande tvärsektion å olika delar af samma stycke]			
	Anmärkning. Till polerad tråd hänföres ej sådan, som endast genom dragning erhållit en blank yta.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	anderer Art:			
	von anderer Form als flach, z. B. rund, U-förmig usw.; auch sogenannter Litzendraht:			
718	von 1,5 mm Stärke oder mehr in der größten Abmessung des Querschnitts	100 kg	4	50
719	von geringerer Stärke als 1,5 mm, aber nicht unter 0,5 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	»	7	—
720	von geringerer Stärke als 0,5 mm in der größten Abmessung des Querschnitts	»	9	—
	Anmerkungen zu den Nrn. 714 bis 720 des allgemeinen Tarifs. a) Draht, überzogen mit anderen unedlen Metallen, Kupfer und Kupferlegierungen ausgenommen, wird wie der entsprechende Draht ohne Überzug verzollt, mit 15 v. H. Zollerhöhung. b) Seile und Zaunseile aus Eisendraht, Zaundraht mit oder ohne Stacheln, Zaungewebe und anderes Eisendrahtgewebe, Möbelfedern mit losen oder befestigten Enden sowie Trockengitter aus Draht zu Trockenvorrichtungen unterliegen dem doppelten Zolle des Drahtes, woraus sie hergestellt sind.			
aus 736	Holzschrauben unter 4 mm im Durchmesser	»	45	—
737	Sogenannte Ewarts-Ketten sowie lose Gelenke dazu	»	12	—
743	Rundeisenstege zu Weichen, Weichenumsteller, Zwischenstege (Verbindungseisen), Klemmplatten, Schienenschuhe, Drehscheiben, auch gegossene, und Teile dazu sowie andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Teile zu Gleiseinrichtungen	»	4	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	andra slag:			
	af annan form än platt, såsom rund, U-formad o. s. v.; äfvensom s. k. solftråd:			
718	af 1,5 mm eller däröfver i största dimension af tvärsektion	100 kg	4	50
719	af mindre än 1,5 mm men icke under 0,5 mm i största dimension af tvärsektion	»	7	—
720	af mindre än 0,5 mm i största dimension af tvärsektion	»	9	—
	Anmärkningar till nr. 714—720 i allmänna taxan:			
	a) Tråd, öfverdragen med annan oädel metall med undantag af koppar och kopparlegeringar, förtullas med 15 procents förhöjning af tullen för motsvarande tråd utan öfverdrag.			
	b) Linor och stängsellinor af järntråd, stängseltråd med eller utan taggar, stängselduk och annan järntrådsduk, möbelresårer med lösa eller fastgjorda ändar samt torkgaller af tråd till torkinrättningar beläggas med dubbla tullbeloppet å tråden, hvaraf de äro förfärdigade.			
ur 736	Träskrufvar under 4 mm i diameter	»	45	—
737	S. k. Ewarts kätting samt lösa länkar därtill	»	12	—
743	Rundjärnsstag och omkastare till spårväxlar, mellanstag (förbindningsjärn), klämplattor, skenskor, vändskifvor, äfven gjutna, och delar därtill samt andra, i allmänna taxan ej särskildt nämnda delar till spåranordningar	»	4	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Zu Eisenbahn- und Straßenbahnmaterial bestimmte:			
	Achsen, gerade:			
746	nicht bearbeitet	100 kg	5	—
747	bearbeitet	»	6	—
748	Räder, lose, nicht bearbeitet; ebenso Radkränze	»	5	—
749	Radsätze, bearbeitete lose Räder; ebenso Federn, Puffer und Teile dazu sowie Zugvorrichtungen und Kuppelvorrichtungen	»	6	—
750	Fachwerk und andere ähnliche Eisenkonstruktionen, wie Brücken (auch aus Blech), Dachstühle und Masten (stolpar); ebenso genietete Masten (master)	»	4	50
755	Pflugwendscheiben und Pflugscharspitzen	»	10	—
aus 756	Pflugschare und Landseiten	»	6	—
aus 757	Schraubstöcke im Stückreingewichte von 10 kg oder mehr; Brecheisen sowie Eisenbogen zu Sägen	»	7	—
	Bankblechscheren und Teile dazu	»	10	—
759	Maschinenhobeleisen von 7 mm Stärke oder mehr	1 kg	—	25
761	Messer zur Verwendung in der Papiererzeugung, lose Messerblätter zu Ernte- und Mähmaschinen sowie Häckselmaschinenmesser; ferner andere Maschinenmesser, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Holländermesser ohne Schneide	»	—	05
	andere Waren	»	—	20

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	Till järnvägs- och spårvägsmateriel afsedda:			
	axlar, raka:			
746	icke bearbetade	100 kg	5	—
747	bearbetade	»	6	—
748	hjul, lösa, ej bearbetade; äfvensom hjulringar	»	5	—
749	hjulsatser, bearbetade lösa hjul; äfvensom fjädrar, buffertar och delar därtill samt draginrättningar och koppelanordningar	»	6	—
750	Fackverk och andra dylika järnkonstruktioner, såsom broar (äfven af plåt), takstolar och stolpar; äfvensom nitade master	»	4	50
755	Plogvändskifvor (plogfjölar) och plogbillspetsar	»	10	—
ur 756	Plogbillar och landsidor	»	6	—
ur 757	Skrufstycken, vägande per stycke netto 10 kg eller däröfver; bräckjärn samt järnbågar till sågar	»	7	—
	Bänkplåtsaxar och delar därtill	»	10	—
759	Maskinhyfveljärn af 7 mm tjocklek eller däröfver	1 kg	—	25
761	Knifvar för användning i papperstillverkningen, lösa knifblad till skörde- och slåttermaskiner samt hackelsemaskinknifvar; äfvensom andra maskinknifvar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
	holländarknifvar utan egg	»	—	05
	andra slag	»	—	20

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
aus 763	Spaten, Schaufeln, nicht zum Hausgerät gehörend, und Blatthacken, Mistgabeln, Heugabeln und ähnliche größere gabelförmige Handgeräte sowie Handrechen und Harken, alle mit oder ohne Schaft; auch andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Handgeräte für Landwirtschaft oder Gartenbau, Grasschneidemaschinen darunter einbegriffen	1 kg	—	08
aus 764	Gartenscheren für zwei Hände	»	—	12
aus 767	Bogenfeilen für Hand- oder Maschinenkraft und Schienensägen	»	—	60
	Hämmer, Schlägel, Pickel und Meißel, andere als Schraubenmeißel (Schraubenzieher); ferner Ansetzeisen und andere (nicht Luftdruck-) Werkzeuge für Steinarbeit, mit oder ohne Schaft:			
774 und 775	im Stückreingewichte von weniger als 5 kg, aber nicht unter 1,5 kg; ferner Äxte und Beile, aller Art, ohne Rücksicht auf das Gewicht	»	—	10
	im Stückreingewichte von weniger als 1,5 kg	»	—	20
776	Spiralbohrer für die Bearbeitung von Metall oder Holz, Bohrfutter, Reibahlen (Aufräumer), Gewindeschneider, Schneidbacken und Schneidkluppen für Gewinde, Fräser für die Bearbeitung von Metall oder Holz, Holzschnitzerwerkzeuge sowie Ränderierrädchen	100 Kronen	15	—
777	Bohrwinden und Wollscheren	1 kg	—	20
	Bohrer, nicht besonders genannt, Bohrknarren, Röhrenpressen, Gartenscheren für eine Hand, Hand-Blechscheren, sogenannte Bolzenschneider, Eisen- und Metalldrahtscheren, Schneidezirkel und Rohrschneider sowie Teile dazu; auch Schraubenzieher, mit oder ohne Schaft	»	—	25

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
ur 763	Spadar, skyfflar, ej hänförliga till husgeråd, och bladhackor, grepar, högafflar och liknande större gaffelformiga handredskap samt handräfsor och krattor, allt med eller utan skaft; äfvensom andra, i allmänna taxan ej särskildt nämnda handredskap för landtbruk eller trädgårdsskötsel, gräsklippningsmaskiner härunder inbegripna	1 kg	—	08
ur 764	Trädgårdssaxar för två händer	»	—	12
ur 767	Bågfilar för hand- eller maskinkraft och rälssågar....	»	—	60
	Hammare, släggor, korpar och mejslar, andra än skrufmejslar; äfvensom sättstampar och andra verktyg (ej pneumatiska) för stenarbeten, med eller utan skaft:			
774 och 775	vägande per stycke netto mindre än 5 kg men ej under 1,5 kg.; äfvensom yxor och bilor, alla slag, oafsedt vikten	»	—	10
	vägande per stycke netto mindre än 1,5 kg...	»	—	20
776	Spiralborrar för bearbetning af metall eller trä, borrhylsor, brottschar (upprymmare), gängtappar, gängbackar, gängkloppor, fräsar för bearbetning af metall eller trä, träsnideriverktyg samt kordongtrissor	100 kronor	15	—
777	Borrsvängar och ullsaxar	1 kg	—	20
	Borrar, ej särskildt nämnda, borr- eller sparrsockar, tubpressar, trädgårdssaxar för en hand, handplåtsaxar, s. k. bultafklippare, järn- och metalltrådsaxar, skärcirklar och rörafskärare samt delar därtill; äfvensom skrufmejslar, med eller utan skaft	»	—	25

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
779	Zangen aller Art, von höchstens 16 cm Länge, sowie fertig gearbeitete lose Schenkel dazu:			
	weder vernickelt noch poliert	1 kg	—	50
	andere Waren	»	—	75
780	Zirkel aus Eisen; Hobeleisen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, Drechseleisen, Haueisen, Locheisen, Stemmeisen und Beitel; Schlittschuhe und Rollschuhe sowie Teile dazu; Schraubenkorkzieher mit oder ohne Schaft; auch andere Korkzieher sowie Teile dazu:			
	Schlittschuhe und Rollschuhe, unvernickelt, sowie Teile dazu	»	—	30
	andere Waren	»	—	40
	Anmerkung. Zu Schlittschuhen und Rollschuhen offensichtlich gehörige und gleichzeitig damit eingeführte lose Riemen, jedoch nicht mehr als ein Paar Riemen zu jedem Paar Schlittschuhe oder Rollschuhe, werden zum Satze der letzteren verzollt.			
	Messer:			
783	Rasiermesser und Rasierhobel; auch lose Klingen dazu	»	3	—
	andere zusammenlegbare Messer, wie Taschen- und Federmesser:			
	mit Heften aus Eisen mit unbearbeiteter, grob geschmirgelter oder gepreßter Oberfläche ohne anderen Belag als Firnis; auch mit Heften aus Holz oder gröberen Knochenarten, wie Rinderknochen und dergleichen:			
784	mit höchstens 2 Klingen oder Instrumenten; ferner lose Klingen zu Messern der Nrn. 784 bis 787 des allgemeinen Tarifs	»	1	50

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
779	Tänger, alla slag, af högst 16 cm längd samt färdigarbetade lösa skänklar därtill:			
	icke förnicklade eller polerade	1 kg	—	50
	andra	»	—	75
780	Cirklar af järn; hyfveljärn, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, svarfjärn, huggjärn, håljärn, stämjärn och bettlar; skridskor och rullskor samt delar därtill; korkskrufvar, med eller utan skaft; äfvensom andra korkutdragare och delar därtill:			
	skridskor och rullskor, oförnicklade, samt delar därtill	»	—	30
	andra slag	»	—	40
	Anmärkning. Till skridskor eller rullskor synbarligen hörande och samtidigt med dessa inkommande lösa remmar, dock ej mer än ett par remmar till hvarje par skridskor eller rullskor, skola tullbehandlas som dessa senare.			
	Knifvar:			
783	rakknifvar och rakhyflar; äfvensom lösa klingor därtill	»	3	—
	andra hopfällbara knifvar, såsom fick- och pennknifvar:			
	med ytterskållor af järn med oarbetad, grofsmärglad eller pressad yta utan annan beläggning än fernissa; äfvensom med ytterskållor af trä eller gröfre bensorter, såsom oxben och dylikt:			
784	med högst två blad eller instrument; äfvensom lösa blad till knifvar, hänförliga till rubrikerna nr. 784—787 i allmänna taxan	»	1	50

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Anmerkung. Bei den hierher gehörigen Messern mit Heften aus Holz oder gröberen Knochenarten bleibt das Polieren, Färben oder Bemalen der Hefte auf die Verzollung ohne Einfluß.			
786	mit Heften aus Horn oder Zellhorn	1 kg	3	—
787	anderer Art.....	»	5	50
	nicht zusammenlegbare Messer:			
788	Schnitzmesser, Seemannsmesser und gröbere Arbeitsmesser; Messer für gewerbliche Zwecke, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Hufmesser, Kachelmesser, Sattlermesser und Schustermesser; auch lose Klingen dazu.....	»	—	50
	Tischmesser und Messer anderer Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Radiermesser, sowie Tisch- und Wirtschaftsgabeln und sogenannte Porterbrecher:			
789	mit Griffen aus Silber, vergoldetem oder versilbertem Metall, Perlmutter, Porzellan, Elfenbein, Walroßzahn, Zellhorn oder Ebonit; auch Dolche mit Parierstange	»	1	50
790	mit Griffen aus anderen Stoffen und nicht zu der vorhergehenden Nummer gehörend; auch ohne Griff	»	—	50
aus 801	Näh-, Stopf- und Haarnadeln sowie Strickmaschinen- und Nähmaschinennadeln	»	—	40
	Werkzeugkasten, Werkzeugschränke und Werkzeugetuis mit sortiertem Werkzeug:			
802	enthaltend Werkzeuge, von denen eines oder mehrere klein, gegossen und offensichtlich zu Spielzeug bestimmt sind; auch derartige Werkzeuge, für sich eingehend.....	»	1	20

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Anmärkning. Polering, färgning eller målning af ytterskållorna inverkar icke på tullbehandlingen af hithörande knifvar med ytterskållor af trä eller gröfre bensorter.			
786	med ytterskållor af horn eller celluloid	1 kg	3	—
787	andra slag.....	»	5	50
	icke hopfällbara knifvar:			
788	tälj-, sjömans- och gröfre arbetsknifvar; yrkesknifvar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, såsom hof-, kakel-, sadelmakar- och skomakarknifvar; äfvensom lösa blad därtill.....	»	—	50
	bordsknifvar och knifvar, andra slag, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, såsom raderknifvar, samt bords- och hushållsgafflar och s. k. porterbrytare:			
789	med skaft af silfver, förgylld eller försilfrad metall, pärlemor, porslin, elfenben, hvalrosständer, celluloid eller ebonit; äfvensom dolkar med parerstång.....	»	1	50
790	med skaft af andra ämnen och ej till nästföregående rubrik hänförliga; äfvensom oskaftade.....	»	—	50
ur 801	Sy-, stopp- och hårnålar; äfvensom stickmaskins- och symaskinsnålar.....	»	—	40
	Verktygslådor, verktygsskåp och verktygsetuier med sorterade verktyg:			
802	innehållande verktyg, af hvilka ett eller flera äro små, gjutna och tydligen afsedda till leksaker; äfvensom särskildt inkommande dylika verktyg.....	»	1	20

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
805	Türschlösser und Möbelschlösser, Hängeschlösser, Mantelsackschlösser und andere derartige Schlösser aus Eisen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen, ohne Lackierung oder andere Flächenbedeckung, alle mit den zugehörigen Schlüsseln oder ohne solche; auch Türschließer, nicht vernickelt oder lackiert und nicht mit äußerer Anordnung aus anderen Metallen als Eisen versehen	1 kg	—	30
806	Schlösser, nicht zur vorhergehenden Nummer gehörend, aus Eisen, auch in Verbindung mit anderen unedlen Metallen, alle mit den zugehörigen Schlüsseln oder ohne solche; Kassen- oder Aufbewahrungsfächer sowie Schränke zu Schlüsseln für Kassengewölbe, Kassenschränke oder Kassenfächer; auch Türschließer, nicht besonders genannt	»	—	50
	Scharniere, Eckeisen, Haspen, Krampen und andere ähnliche Beschläge, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, für Gebäude und Möbel:			
809	vernickelt, vermessingt oder galvanisch bronziert	»	—	30
810	anderer Art	»	—	15
812	Elektrische Härteöfen; Kochapparate, Plätt- und Bügeleisen, eingerichtet zur Erhitzung mittels flüssiger Feuerung oder Elektrizität, elektrische Kamine sowie tragbare Herde, Kocher und Kamine für Heizung mit gasförmiger oder flüssiger Feuerung, mit zugehörenden Lampen aus Eisen	»	—	18

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
805	Dörr- och möbellås, hänglås, kappsäckslås och andra dylika lås af järn, äfven i förening med annan oädel metall, utan lackering eller annan ytbetäckning, alla med eller utan tillhörande nycklar; äfvensom dörrstängare, icke förnicklade eller lackerade och icke försedda med yttre anordning af annan metall än järn	1 kg	—	30
806	Lås, ej till nästföregående rubrik hänförliga, af järn, äfven i förening med annan oädel metall, alla med eller utan tillhörande nycklar; kassa- eller förvaringsfack samt skåp för nycklar till kassahvalf, kassaskåp eller kassafack; äfvensom dörrstängare, ej särskildt nämnda.....	»	—	50
	Gångjärn, hörnjärn, haspar, märlor och andra dylika beslag, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, för byggnader och möbler:			
809	förnicklade, förmässingade eller galvaniskt bronserade	»	—	30
810	andra slag.....	»	—	15
812	Elektriska härdugnar; kokapparater, stryk- och pressjärn, anordnade för uppvärmning med flytande bränsle eller elektricitet, elektriska kaminer samt flyttbara spisar, kök och kaminer för eldning med gasformigt eller flytande bränsle, med tillhörande lampor af järn	»	—	18

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Anmerkung zu Abschnitt XII A des allgemeinen Tarifs. Ist bei Eisenwaren hier vorstehend zwischen bearbeitet und unbearbeitet unterschieden, ohne daß die Art der Bearbeitung näher angegeben wird, so ist die Ware dann als bearbeitet anzusehen, wenn ihre Oberfläche oder irgendein Teil davon einer besonderen Bearbeitung unterzogen oder ihre Form verändert worden ist. Voraussetzung ist dabei, daß als Zweck der Bearbeitung oder Formveränderung angesehen werden kann die Verwendbarmachung der Ware für ihre besonderen Zwecke, die Hebung ihres Aussehens oder — mit den untenerwähnten Ausnahmen — der Schutz der Ware gegen Rost. Zu den **bearbeiteten** gehören sonach alle ganz oder teilweise gefeilten, gefrästen, abgedrehten, gebohrten, gestanzten, gehobelten, geschliffenen, polierten, durch Öliberzug und Erhitzen mit einer gleichmäßigen grauen, braunen oder anderen Farbe versehenen, in der Scheuertrommel gereinigten; weiter alle ganz oder teilweise bemalten, gefirnißten, lackierten, emaillierten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen aus unedlen Metallen überzogenen (jedoch mit den im Kopfe der Nrn. 709 und 710 des allgemeinen Tarifs genannten Ausnahmen), ferner alle mittels Nieten und Schrauben oder auf ähnliche Weise zusammengefügten Waren. Auch das mehr oder minder vollständige Entfernen der rohen Oberfläche nach dem Gusse, dem Schmieden oder Walzen hat zur Folge, daß der Gegenstand als bearbeitet behandelt wird. Als **Bearbeitung** wird dagegen nicht angesehen das Anschneiden von Gewinden, das Abschneiden, das Vergrößern (svällning) oder Verkleinern (strypning) der Rohrenden, die Bearbeitung eines Gegenstandes an gewissen Stellen bei und zwecks der Prüfung auf Fehlerfreiheit, das Entfernen des Glühspans durch Beizen in Säure, das Beseitigen der Gußnähte und Ansätze sowie anderer Gußfehler, das Ebnen der Bruchflächen sowie das Abstechen der verlorenen Köpfe, Eingüsse und Stege sowie ein Überstreichen mit Öl, Ölfarbe, Teer, Asphalt oder Graphit, sichtlich nur zu dem Zwecke, den Gegenstand gegen Rost zu schützen.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Anmärkning till Afd. XII A. i allmänna taxan. Där i fråga om fabrikat af järn här ofvan göres skillnad mellan bearbetade samt icke bearbetade sådana, utan att bearbetningens art närmare angifves, skall varan anses såsom bearbetad i det fall, att dess yta eller någon del däraf undergått särskild bearbetning eller dess form förändrats, förutsatt att den särskilda bearbetningen eller formförändringen kan anses hafva haft till syfte att göra varan användbar för dess särskilda ändamål, att höja dess utseende eller — med nedan angifna undantag — att skydda den mot rost. Till bearbetade hänföras således särskildt alla helt eller delvis filade, frästa, svarfvade, borrade, stansade, hyflade, slipade, polerade, genom oljeöfverdragning och upphettning bibringade en jämn grå, brun eller annan färg, i skurtrumma rengjorda; vidare alla helt eller delvis målade, fernissade, lackerade, emaljerade, med andra oädla metaller eller legeringar af oädla metaller öfverdragna (dock med undantag, som i öfverrubriken till nr. 709 och 710 i allmänna taxan sägs) liksom alla genom nitar och skrufvar eller på liknande sätt hopfogade varor. Äfven mer eller mindre fullständigt borttagande af råytan efter gjutning, smidning eller valsning har till följd, att föremålet behandlas såsom bearbetadt. Såsom bearbetning anses däremot icke gängning, afskärning, svällning eller strypning af rörändar, bearbetning på vissa ställen af ett föremål i och för undersökning af dess felfrihet, aflägsnande af glödspån genom betning i syra, borttagande af gjutgrader och kallflytningar samt andra gjutfel, afjämnande af brottytor liksom afskrotande af sjunkhufvuden, ingöten och stiggöten samt en öfverstrykning med olja, oljefärg, tjära, asfalt eller grafit, synbarligen endast afsedd att skydda föremålen mot rost.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Kupfer und daraus mit Zink, Zinn oder anderen unedlen Metallen hergestellte Legierungen, wie Messing, Bronze, Neusilber, Britanniametall usw:			
	Waren daraus, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Draht:			
	gewalzt oder gezogen:			
	von rundem, quadratischem, rechtwinkligem oder sechskantigem Durchschnitt; auch sogenannter Trolleydraht (Kontaktdraht):			
852	von 0,5 mm oder mehr in der größten Abmessung des Querschnitts, ohne Überzug aus anderen unedlen Metallen; auch sogenannter drillierter Draht von höchstens 1 mm im Durchmesser	1 kg	—	10
853	anderer Art, nicht besonders genannt	»	—	12
854	von anderem Durchschnitt.....	»	—	18
	versehen mit Mänteln aus Blei oder anderen Metallen, mit oder ohne Armierung, auch in Verbindung mit anderem Material; ferner mit derartigen Mänteln versehene elektrische Leitungskabel oder Seile, mit oder ohne Armierung:			
857 und 858	von höchstens 25 mm Durchmesser...	»	—	10
	von größerem Durchmesser	»	—	09
	Anmerkung zu den Nrn. 857 und 858. Holztrommeln, auf denen zu diesen Nummern gehörige Waren eingehen, kommen bei Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes nicht in Betracht.			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
	Koppar och däraf med zink, tenn eller annan oädel metall framställda legeringar, såsom mässing, brons, nysilfver, britanniametall m. fl.:			
	arbeten däraf, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
	tråd:			
	valsad eller dragen:			
	af rund, kvadratisk, rektangulär eller sexkantig genomskärning; äfvensom s. k. trolleytråd (kontakttråd):			
852	af 0,5 mm eller däröfver i största dimension af tvärsektion, utan öfverdrag af annan oädel metall; äfvensom s. k. drillerad tråd af högst 1 mm i diameter	1 kg	—	10
853	andra slag, ej särskildt nämnda.	»	—	12
854	af annan genomskärning	»	—	18
	försedd med mantel af bly eller annan metall, med eller utan armering, äfven i förening med annat material; äfvensom med dylik mantel försedda elektriska ledningskablar eller linor, med eller utan armering:			
857 och 858	af högst 25 mm diameter	»	—	10
	af större diameter	»	—	09
	Anmärkning till nr. 857 och 858. Trätrummor, hvarå till dessa rubriker hänförliga varor inkomma, medräknas ej i den tullpliktiga vikten.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	überzogen mit Gummi, Guttapercha oder anderer, nicht besonders genannter Isoliermasse, für sich oder in Verbindung mit Spinnstoffen, Papier oder Asbest; auch auf solche Weise isolierte elektrische Leitungskabel, Seile und Schnüre:			
aus 859	armiert mit wenigstens 7 Eisendrähten von je mehr als 1,5 mm Stärke..	1 kg	—	15
860	anderer Art als in Nr. 859 des allgemeinen Tarifs genannt:			
	von höchstens 2 mm Drahtstärke.	»	—	35
	von größerer Drahtstärke.....	»	—	25
	Anmerkung. Enthalten Kabel, Seile oder Schnüre Drähte von verschiedenen Abmessungen, so wird der Zollsatz nach demjenigen Drahte bestimmt, der die geringste Stärke hat.			
	isoliert entweder mit Spinnstoffen, Papier, Asbest oder Firnis allein oder mit mehreren dieser Stoffe; auch auf solche Weise isolierte elektrische Leitungskabel, Seile und Schnüre:			
861	von höchstens 0,5 mm Drahtstärke...	»	1	—
862	von größerer Drahtstärke	»	—	50
	Tuch:			
865	sogenannte Wiren (endlos) sowie Tuch von mehr als 1 m Breite	»	—	50
866	anderer Art.....	»	—	25

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	öfverdragen med gummi, guttaperka eller annan, icke särskildt nämnd isoleringsmassa, enbart eller i förening med spånadsämne, papper eller asbest; äfvensom på sådant sätt isolerade elektriska ledningskablar, linor och snören:			
ur 859	armerad med minst 7 järntrådar af mer än 1,5 mm tjocklek per tråd	1 kg	—	15
860	andra slag än i nr. 859 i allmänna taxan nämnda:			
	af högst 2 mm trådtjocklek ..	»	—	35
	af större trådtjocklek.....	»	—	25
	Anmärkning. Innehålla kablar, linor eller snören trådar af olika dimensioner, bestämmes tullsatsen efter den tråd, som har minsta tjockleken.			
	isolerad antingen enbart medelst spånadsämne, papper, asbest eller fernissa eller medelst flera af dessa ämnen; äfvensom på sådant sätt isolerade elektriska ledningskablar, linor och snören:			
861	af högst 0,5 mm trådtjocklek.....	»	1	—
862	af större trådtjocklek.....	»	—	50
	duk:			
865	s. k. viror (ändlösa) samt duk af mer än 1 meters bredd.....	»	—	50
866	andra slag.....	»	—	25

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
869	Lampenbrenner ohne Flächenbedeckung.....	1 kg	—	60
	andere Waren als die in den Nrn. 842 bis 869 des allgemeinen Tarifs genannten:			
870	vergoldet oder versilbert.....	»	1	80
871	vernickelt; Messer, Gabeln und Löffel mit anderer Flächenbedeckung als Vergoldung, Versilberung, Verzinnung versehen; auch Toilette-, Schreibzeug- und Tischgegenstände ohne Flächenbedeckung, mit Ausnahme von Speise-, Dessert- und Teelöffeln und -Gabeln	»	—	75
	gefirnißt, lackiert oder mit sonstiger, nicht besonders genannter anderer Flächenbedeckung als Verzinnung versehen und nicht unter den vorstehenden Absatz fallend.....	»	—	85
872	anderer Art, hierunter einbegriffen auch Speise-, Dessert- und Teelöffel und -Gabeln, ohne Flächenbedeckung oder verzinnt.....	»	—	50
	Zinn:			
	bearbeitet:			
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht] besonders genannt:			
882	vergoldet oder versilbert.....	»	1	80
883	vernickelt; Messer, Gabeln und Löffel, mit anderer Flächenbedeckung als Vergoldung oder Versilberung versehen	»	—	75

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
869	lampbrännare utan ytbetäckning	1 kg	—	60
	andra arbeten än de i nr. 842—869 i allmänna taxan nämnda:			
870	förgyllda eller försilfrade	»	1	80
871	förnicklade; knifvar, gafflar och skedar med annan ytbetäckning än förgyllning, försilfring eller förtenning; äfvensom toalett-, skriftygs- och bordsartiklar utan ytbetäckning med undantag af skedar och gafflar, mat-, dessert- och te-	»	—	75
	fernissade, lackerade eller eljest med annan, ej särskildt nämnd ytbetäckning än förtenning försedda och icke hänförliga under nästföregående stycke	»	—	85
872	andra slag, härunder inbegripna äfven skedar och gafflar, mat-, dessert- och te-, utan ytbetäckning eller förtennade	»	—	50
	Tenn:			
	arbetad:			
	arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
882	förgyllda eller försilfrade	»	1	80
883	förnicklade; knifvar, gafflar och skedar med annan ytbetäckning än förgyllning eller försilfring	»	—	75

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	gefirnißt, lackiert oder mit anderer, nicht besonders genannter Flächenbedeckung versehen und nicht unter den vorstehenden Absatz fallend	1 kg	—	85
884	anderer Art	»	—	50
	Zink:			
	bearbeitet:			
	Waren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
888	vergoldet oder versilbert	»	1	80
889	vernickelt	»	—	75
	gefirnißt, lackiert oder mit anderer, nicht besonders genannter Flächenbedeckung versehen	»	—	85
891	Aluminium und Nickel sowie im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Metalle, für sich oder zusammengesetzt; ferner Waren daraus, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt: wie Kupfer und die entsprechenden Waren daraus.			
	Anmerkung zu Abschnitt XIIB des allgemeinen Tarifs.			
	Metallwaren, mit Silber oder Gold plattiert, werden als versilbert oder vergoldet verzollt.			
	Waren aus unedlen Metallen ohne Rücksicht auf die Gattung des Metalls (Nrn. 892 bis 900).			
892	Druckstempel, Lettern (Typen), Patrizen, Messinglinien für Buchdruckereien und Buchbindereien; auch Füllmaterial aus Blei oder Bleilegierungen, wie Quadrate, Regletten und Stege	»	—	25

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	fernissade, lackerade eller med annan, ej särskildt nämnd ytbetäckning försedda och icke hänförliga under nästföregående stycke	1 kg	—	85
884	andra slag.....	»	—	50
	Zink:			
	arbetad:			
	arbeten, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
888	förgyllda eller försilfrade	»	1	80
889	förnicklade.....	»	—	75
	fernissade, lackerade eller med annan, ej särskildt nämnd ytbetäckning försedda..	»	—	85
891	Aluminium och nickel samt i allmänna taxan ej särskildt nämnda metaller, enkla eller sammansatta; äfvensom arbeten däraf, i allmänna taxan ej särskildt nämnda: tullbehandlas såsom koppar och motsvarande arbeten däraf.			
	Anmärkning till Afd. XII B i allmänna taxan. Metallarbeten, pläterade med silfver eller guld, tullbehandlas som försilfrade eller förgyllda.			
	Arbeten af oädel metall utan afseende å metallens art (nr. 892—900).			
892	Tryckstämplar, stilar (typer), patriser och mässingslinjer för boktryckerier eller bokbinderier; äfvensom fyllnadsmateriel af bly eller blylegeringar, såsom kvadrater, regletter och steg	»	—	25

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
896	Folien, Blei- oder Zinnfolien, Stanniol darunter einbegriffen	1 kg	—	50
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Folien, lackiert oder mit sonstiger Flächenbearbeitung versehen.			
897	Blattgold und Blattsilber, auch echtes, sowie Glanzgold und andere gleichartige Präparate aus Gold	»	2	50
900	Heftel, Haken und Ösen; auch Fingerhüte und Nähringe	»	—	50
	Anmerkung. Nach dieser Nummer werden auch Hosenhaken und Hosenschnallen aller Art verzollt.			
	Gold:			
907	andere Waren als Blech, Draht oder Münzen, auch mit gefaßten Steinen oder Perlen	»	25	—
	Silber:			
913	andere Waren als Stangen, Blech, Draht oder Münzen, auch mit gefaßten Steinen oder Perlen	»	15	—
	Maschinen, Apparate und Geräte, aber nicht elektrische (Abschnitt XIII A, Nrn. 920 bis 995).			
	Dampfkessel, stationäre oder transportable, Vorwärmer, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, Wasser- und andere Behälter sowie Zylinder für Fabriken, Brauereien und Brennereien, Maischapparate (maischor), Kocher, Diffuseure, Verdunstungs-, Vakuum- und Dekatierkessel, Wärme- und Trockenschränke, Trebertrockner und andere rotierende Trockenapparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, Gasgeneratoren, Gas-			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
896	Folier, bly- eller tenn-, stanniol härunder inbegripen	1 kg	—	50
	Anmärkning. Hit hänföras äfven lackerade eller eljest med annan bearbetning å ytan försedda folier.			
897	Bladguld och bladsilfver, äfven äkta, samt glansguld och andra likartade preparater af guld	»	2	50
900	Häktor, hakar och hyskor; äfvensom fingerborgar och syringar	»	—	50
	Anmärkning. Enligt denna rubrik tullbehandlas äfven byxhakar och byxspännen, alla slag.			
	Guld:			
907	andra arbeten än plåt, tråd eller mynt, äfven med infattade stenar eller pärlor	»	25	—
	Silfver:			
913	andra arbeten än stänger, plåt, tråd eller mynt, äfven med infattade stenar eller pärlor	»	15	—
	Maskiner, apparater och redskap, ej elektriska (Afd. XIIIA, nr. 920—995).			
	Ångpannor, stationära eller afsedda för transport, förvärmare, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, vatten- och andra behållare samt cylindrar för fabriker, bryggerier och brännerier, maischor, kokare, diffusörer, afdunstnings-, vacuum- och dekaterpannor, uppvärmnings- och torkskåp, draftorkare och andra roterande torkapparater, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, gasgeneratorer, gas-			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	behälter, Gasreinigungsapparate, Bojen sowie Behälter für Sandstrahlgebläse, sämtlich soweit sie hauptsächlich aus schmiedbarem Eisen bestehen:			
	anderer Art als die in den Nrn. 917 bis 919 des allgemeinen Tarifs genannten:			
920	mehrrohrige (mit mehr als 3 Röhren) mit Röhren von höchstens 250 mm Durchmesser und einem Stückreingewichte von höchstens 5 000 kg	100 kg	9	—
	andere, hierunter alle ohne Röhren einbegriffen:			
921	genietet	»	6	—
922	gepreßt oder geschweißt	»	7	50
	Arbeiten aus gewalztem Eisenblech für Dampfkessel, Kocher und Behälter, wie Dampfkesselfeuerungen (gewellt oder glatt, mit oder ohne Flanschen), Kesselrücken, Gallowayröhren, Dome, Mannlochdeckel, Mannlochbügel und dergleichen:			
924	gepreßt oder geschweißt	»	7	50
927–929	[Kondensatoren]			
	Anmerkung zu den Nrn. 927 bis 929. Kondensatoren, die mit der zugehörigen Maschine eingeführt werden, unterliegen dem Zolle der letzteren. Diese Bestimmung findet auf Dampfmaschinen und Dampfturbinen, Eis- und Kühlmaschinen, Lokomobilen und Dampfpumpen nur dann Anwendung, wenn diese Maschinen mit den zugehörigen Kondensatoren wesentliche gemeinsame Teile haben.			

Go gle

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	behållare, gasreningsapparater, bojar samt behållare för sandblästrar, allt försåvidt de hufvudsakligen bestå af smidbart järn:			
	andra slag än i nr. 917—919 i allmänna taxan nämnda:			
920	mångtubiga (med mer än 3 tuber) med rör af högst 250 mm diameter och vägande per stycke netto högst 5,000 kg	100 kg	9	—
	andra, härunder inbegripna alla utan tuber och rör:			
921	nitade.....	»	6	—
922	pressade eller svetsade.....	»	7	50
	Arbeten af valsad järnplåt till ångpannor, kokare och behållare, såsom ångpanneeldstäder (korrugerade eller släta, med eller utan flänsar), ångpannegaflar, gallowaytuber, domar, manhålsluckor, manhålsbyglar och dylikt:			
924	pressade eller svetsade	»	7	50
927–929	[Kondensorer]			
	Anmärkning till nr. 927—929. Kondensorer, som införas tillsammans med till dem hörande maskiner, draga tull som dessa senare. Denna bestämmelse äger dock tillämpning med afseende å ångmaskiner och ångturbiner, is- och kylmaskiner, lokomobiler samt ångpumpar endast i det fall, att en dylik maskin och den därtill hörande kondensorn hafva väsentliga gemensamma delar.			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	Gas-, Photogen-, Benzin- und andere Verbrennungs- und Explosionsmotoren; ebenso Heißluftmotoren:			
	bei einem Stückreingewichte von:			
930	höchstens 500 kg	100 Kronen	10	—
931	mehr als 500 kg, aber nicht mehr als 1500 kg	100 kg	20	—
932	mehr als 1500 kg, aber nicht mehr als 5000 kg	»	12	—
933	mehr als 5000 kg, aber nicht mehr als 25000 kg	»	9	—
	mehr als 25000 kg	»	6	—
934	Öfen für industrielle Zwecke, wie Verkohlen, Trocknen, Rösten, Brennen, Härten, Schweißen, Schmelzen und Backen; ebenso Schmiedeeffen und Blasebälge	»	5	—
	Walzwerke für die Metallindustrie, Dampfhämmer und Lufthämmer (nicht Werkzeuge) ohne Schabotte und zugehörige Grundplatte; Federhämmer, Rammen, Niet-, Drahtzieh-, Nägel-, Hufeisen- und Schmiedemaschinen; Preß-, Stanz-, Schneide-, Biege- und Richtmaschinen — darunter einbegriffen Gaufriermaschinen sowie Pressen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Präge-, Vergolde-, Glätt- und Packpressen sowie Ziegelpressen —, Blechschlägerei-, Kupferschlägerei- und Klempnereimaschinen aller Art, vorstehend hier nicht genannt; ebenso Form- und Teilmaschinen aller Art, sowie Knetmaschinen:			
	anderer Art als für Hand- oder Fußbetrieb, bei einem Stückreingewichte von:			
936	höchstens 1000 kg	»	10	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Gas-, fotogen-, bensin- samt andra förbrännings- och explosionsmotorer; äfvensom varmluftsmotorer:			
930	vägande per stycke netto högst 500 kg	100 kronor	10	—
931	vägande per stycke netto mer än 500 kg, men ej mer än 1,500 kg	100 kg	20	—
932	vägande per stycke netto mer än 1,500 kg, men ej mer än 5,000 kg	»	12	—
933	vägande per stycke netto mer än 5,000 kg, men ej mer än 25,000 kg	»	9	—
	vägande per stycke netto mer än 25,000 kg	»	6	—
934	Ugnar för industriella ändamål, såsom kolning, torkning, rostning, bränning, härdning, vällning, smältning och bakning; äfvensom smidesässjor och blåsbälgar	»	5	—
	Valsverk för metallindustrien, ånghammare och lufthammare (ej verktyg) utan stabbe och därtill hörande bottenplåt; fjäderhammare, hejare, nitnings-, tråddragnings-, spik-, hästsko- och smidesmaskiner; press-, stans-, klipp-, bocknings- och riktningsmaskiner — härunder inbegripna goffreringsmaskiner samt pressar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, såsom prägel-, förgyllnings-, glätt- och packpressar samt tegelpressar — plåtslageri-, kopparslageri- och bleckslagerimaskiner, alla slag, ej här förut nämnda; äfvensom form- och delningsmaskiner, alla slag, samt knådningsmaskiner: andra slag än för hand- eller fotkraft:			
936	vägande per stycke netto högst 1,000 kg.	»	10	—

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
937	mehr als 1 000 kg, aber nicht mehr als 5 000 kg	100 kg	8	—
938	mehr als 5 000 kg und nicht zu Nr. 939 des allgemeinen Tarifs gehörend	»	4	—
	Bohrmaschinen mit größerem Stückreingewicht als 500 kg, Drehbänke, Fräs-, Hobel-, Gewindeschneid- und Schleifmaschinen zum Bearbeiten von Metallen, andere Maschinen zum Schneiden von Metallen, jedoch keine Scheren; ebenso für sich eingeführte Aufsätze (Spindelstöcke, Reitstöcke und Stützböcke) sowie Stichelhalter, Wechselräder und Teilvorrichtungen:			
	bei einem Stückreingewichte von:			
943	höchstens 250 kg	»	20	—
944	mehr als 250 kg, aber nicht mehr als 1 000 kg	»	16	—
945	mehr als 1 000 kg, aber nicht mehr als 2 000 kg	»	14	—
946	mehr als 2 000 kg, aber nicht mehr als 5 000 kg	»	10	—
947	mehr als 5 000 kg, aber nicht mehr als 10 000 kg	»	7	50
948	mehr als 10 000 kg	»	5	—
	Druckpressen:			
954	Schnellpressen, auch Zweitouren- und Rotationspressen, mit Zubehör, ebenso lithographische Pressen aller Art, Lichtdruckpressen darunter einbegriffen; ferner Schriftgießerei- und Setzmaschinen sowie für solche Maschinen bestimmte Matrizen	—	frei	

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
937	vägande per stycke netto mer än 1,000 kg, men ej mer än 5,000 kg.....	100 kg	8	—
938	vägande per stycke netto mer än 5,000 kg, och ej till nr. 939 i allmänna taxan hänförliga	»	4	—
	Borrmaskiner, vägande per stycke netto mer än 500 kg, samt svarfvar, fräs-, hyfvel-, gäng- och slipmaskiner för bearbetning af metaller, andra maskiner, afsedda att skära metaller, dock ej klippmaskiner; äfvensom särskildt inkommande dockor (spindel-, pinol- och stöd-) samt supporter, växellådor och indelningsapparater:			
943	vägande per stycke netto högst 250 kg. ...	»	20	—
944	vägande per stycke netto mer än 250 kg, men ej mer än 1,000 kg.	»	16	—
945	vägande per stycke netto mer än 1,000 kg, men ej mer än 2,000 kg.....	»	14	—
946	vägande per stycke netto mer än 2,000 kg, men ej mer än 5,000 kg.....	»	10	—
947	vägande per stycke netto mer än 5,000 kg, men ej mer än 10,000 kg.....	»	7	50
948	vägande per stycke netto mer än 10,000 kg	»	5	—
	Tryckpressar:			
954	snällpressar, äfven tvåturs- och rotationspressar, med tillbehör, samt litografiska pressar, alla slag, ljustryckspressar härunder inbegripna; äfvensom stilgjuteri- och sättmaskiner samt till sådana maskiner afsedda matriser	—	fria	

80*

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
956	Näh- und Strickmaschinen, fest verbunden mit Gestellen oder für motorischen Betrieb, Steppmaschinen darunter einbegriffen	100 kg	18	—
957	Näh- und Strickmaschinen für Handbetrieb, ohne Gestelle; ebenso Oberteile für Näh-, Strick- und Steppmaschinen sowie Teile dazu, nicht besonders genannt	»	32	—
958	Gestelle für Näh-, Strick- und Steppmaschinen sowie Teile dazu aus Eisen	»	5	—
	Anmerkung zu den Nrn. 956 bis 958. Für Näh- und Strickmaschinen, Gestelle für solche, sowie Teile dazu soll der Zollbetrag in jedem Falle mindestens 10 v. H. des Warenwerts entsprechen.			
	Kaffee-, Gewürz- und Fleischmühlen, Obstschäl-, Eis- und andere ähnliche für den Haushalt oder sonst für die Bereitung von Eßwaren bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Maschinen oder Apparate; auch Kleiderwringmaschinen:			
959	bei einem Stückreingewichte von höchstens 15 kg ..	»	18	—
960	von größerem Gewicht	»	12	—
961	Ackerwalzen und andere für die Bearbeitung des Bodens bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Geräte, andere als Handgeräte	»	4	—
962	Pflüge, auch Dampfpflüge, Häufelpflüge und Erdauflockerer; Eggen und andere eggenähnliche Ackergeräte; Ernte- und Mähmaschinen; Pferderechen, Heuwender, Unkrautausscheider, Pferdehacken und andere für Saat- oder Erntezwecke bestimmte, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte Apparate; Drahtsiebe, Wurfmaschinen, Trieure, Getreidesortierer und andere, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte zum Sor-			

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
956	Sy- och stickmaskiner, fast förenade med ställningar eller för motordrift, nåtlingsmaskiner härunder inbegripna	100 kg	18	—
957	Sy- och stickmaskiner för handkraft, utan ställningar; äfvensom öfverdelar till sy-, stick- och nåtlingsmaskiner samt delar därtill, ej särskildt nämnda	»	32	—
958	Ställningar för sy-, stick- och nåtlingsmaskiner samt delar därtill af järn	»	5	—
	Anmärkning till nr. 956—958. För sy- och stickmaskiner, ställningar till sådana samt delar därtill skall tullbeloppet i hvarje fall motsvara minst 10 procent af varans värde.			
	Kaffe-, krydd- och köttkvarnar, fruktskalnings-, glass- och andra dylika för hushållsbehof eller eljest för beredning af matvaror afsedda, i allmänna taxan ej särskildt nämnda maskiner eller apparater; äfvensom klädvridningsmaskiner:			
959	vägande per stycke netto högst 15 kg	»	18	—
960	af större vikt	»	12	—
961	Vältar, sladdar och andra för jordens beredning afsedda, i allmänna taxan ej särskildt nämnda redskap, andra än handredskap	»	4	—
962	Plogar, äfven ångplogar, årder och alfluckrare; harfvar och andra harfliknande åkerbruksredskap; skörde- och slåttermaskiner; hästräfsor, hövändare, ogräsrensare, hästhackor och andra för sådd eller skörd afsedda, i allmänna taxan ej särskildt nämnda apparater; harpor, kastmaskiner, triörer, sädessorterare och andra, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, för sortering, rening och rensning af säd,			

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	tieren, Reinigen und Ausleſen von Getreide, Samen und anderen Früchten beſtimmte Apparate; Kartoffel- und Torfzerkleinerungsmaſchinen, Erdfruchtſchneider, rotierende Quetſchen (auch Getreide- und Ölkuchenquetſchen) ſowie Schrotmühlen, Häckſelſchneidemaſchinen und andere zur Zerkleinerung von Futterſtoffen beſtimmte Maſchinen; ebenſo Strohelevatoren und andere Zuſammenlegemaſchinen	100 kg	6	—
964	Dreſchwerke, Stroh- und Heupreſſen ſowie Säemaſchinen	»	7	—
	Düngerverteiler	»	6	—
aus 969	Lokomotiven, andere als elektriſche	100 Kronen	10	—
	Anmerkung. Der zur Lokomotive gehörende und gleichzeitig mit ihr eingehende Tender wird zum Satze der Lokomotive verzollt.			
	Für ſich eingehende bearbeitete Zylinder und Schieberkaſten für Maſchinen aller Art, wie Dampfmaſchinen, Kondenſatoren, Kompreſſoren, Kühl- und Gebläſemaſchinen, Pumpen, Spritzen, Lokomobilen, Lokomotiven, Dampf- und Lufthämmer für Schmieden ſowie Verbrennungs- und Exploſionsmotoren uſw.: bei einem Stückreingewichte von:			
971 und 972	höchſtens 50 kg	100 kg	50	—
	mehr als 50 kg, aber nicht mehr als 200 kg	»	30	—
973	mehr als 200 kg	»	16	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	frö eller andra frukter afsedda apparater; potatisrifnings- och torfrifningsmaskiner, rotfruktskärare, roterande krossare (äfven sädes- och oljekakskrossare) samt gröpkvarnar, hackelsemaskiner och andra för fodervarors sönderdelning afsedda maskiner; äfvensom halmelevatorer och andra stackningsmaskiner	100 kg	6	—
964	Tröskverk, halm- och höpressar samt såningsmaskiner	»	7	—
	Gödselspridare	»	6	—
ur 969	Lokomotiv, andra än elektriska	100 kronor	10	—
	Anmärkning. Till ett lokomotiv hörande och samtidigt med detta inkommande tender skall tullbehandlas som lokomotivet.			
	Särskildt inkommande bearbetade cylindrar och slidskåp för maskiner, alla slag, såsom ångmaskiner, kondensorer, kompressorer, kyl- och blåsmaskiner, pumpar, sprutor, lokomobiler, lokomotiv, ång- och lufthammare för smidning samt förbrännings- och explosionsmotorer m. fl.:			
971 och 972	vägande per stycke netto högst 50 kg	100 kg	50	—
	vägande per stycke netto mer än 50 kg, men ej mer än 200 kg	»	30	—
973	vägande per stycke netto mer än 200 kg	»	16	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	Für sich eingehende, bearbeitete Kolben, mit oder ohne Kolbenstangen, für Maschinen aller Art, bei einem Stückreingewichte von:			
974	höchstens 25 kg	100 kg	50	—
975	mehr als 25 kg, aber nicht mehr als 50 kg	»	30	—
976	mehr als 50 kg	»	16	—
	Anmerkung zu den Nrn. 971 bis 976. Für eine Ware, die unter eine von diesen Nummern fällt und nachweislich zum Ersatz für einen abgenutzten oder sonst unbrauchbaren Teil einer früher eingeführten Maschine eingeht, wird ein Zoll erhoben, der 75 v. H. des sonst zur Erhebung gelangenden Zolles beträgt. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis werden von den zuständigen schwedischen Behörden getroffen.			
	Kurbelachsen und Kurbelstangen aller Art:			
977	blank gedreht oder sonst fein gearbeitet	»	10	—
978	andere	»	6	—
979	Walzen zu Getreide- und Ölkuchenquetschen sowie Mahlscheiben, aller Art, zu Schrotmühlen	»	12	—
	Walzen und Walzzylinder, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
980	nicht bearbeitet	»	2	50
	bearbeitet:			
981	mit Überzug aus Kautschuk; ebenso aus Eisen in Verbindung mit anderen unedlen Metallen ...	»	10	—
aus 982	anderer Art außer solchen aus Kupfer oder Kupferlegierungen	»	8	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Särskildt inkommande, bearbetade kolfvar, med eller utan kolfstänger, för maskiner, alla slag:			
974	vägande per stycke netto högst 25 kg	100 kg	50	—
975	vägande per stycke netto mer än 25, men ej mer än 50 kg	»	30	—
976	vägande per stycke netto mer än 50 kg	»	16	—
	Anmärkning till nr. 971—976. För vara, hänförlig till någon af dessa rubriker, hvilken bevisligen införes för att ersätta en utsliten eller eljest obrukbar del till en tidigare införd maskin, erlägges en tullafgift, utgörande 75 procent af den tull, som annars skolat utgå. Närmare föreskrifter rörande bevisningen utfärdas af vederbörande svenska myndighet.			
	Vefaxlar och vefstakar, alla slag:			
977	blanksvarfvade eller eljest finarbetade	»	10	—
978	andra	»	6	—
979	Valsar till sädes- och oljekakskrossar samt malskifvor, alla slag, till gröpkvarnar	»	12	—
	Valsar och valscylindrar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
980	icke bearbetade	»	2	50
	bearbetade:			
981	med öfverdrag af kautschuk; äfvensom af järn i förening med annan oädel metall	»	10	—
ur 982	andra slag med undantag af sådana af koppar eller kopparlegeringar	»	8	—

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
	Roll- und Kugellager:			
	fein gearbeitet:			
983	bei einem Stückreingewichte von höchstens 1 kg ...	100 kg	150	—
984	bei einem Stückreingewichte von mehr als 1 kg, aber nicht mehr als 15 kg	»	75	—
985	bei einem Stückreingewichte von mehr als 15 kg ..	»	60	—
	Transmissionen, darunter einbegriffen glatte Wellen (mit Keilnuten oder in anderer Weise angepaßt), Lager, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, und Lagerbüchsen, Schwungräder (ohne Regulatoren), Riemen- und Seilscheiben, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, sowie Zahnräder mit unbearbeiteten Zähnen:			
988	bei einem Stückreingewichte von höchstens 500 kg .	»	6	—
989	bei größerem Gewicht	»	4	—
	Anmerkung zu den Nrn. 988 und 989. Zwei oder mehrere zusammen eingehende Transmissionsteile werden als ein Stück angesehen, wenn sie aus einer Welle mit darauf montierten anderen Transmissionsteilen bestehen.			
	Armaturen, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, für Maschinen, Apparate und Rohrleitungen, lose oder für sich eingehend, wie Ventile und Hähne, Dampfpfeifen, Schmierapparate, Abscheider und Ableiter für Kondenswasser oder Öl, Pulsometer und hydraulische Widder, Zentrifugalregulatoren und Mischapparate für Badeeinrichtungen; ebenso Injektoren und Ejektoren:			
	in der Hauptsache aus Eisen:			
992	im Stückreingewichte von höchstens 5 kg	»	25	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	Rull- och kullager:			
	finarbetade:			
983	vägande per stycke netto högst 1 kg	100 kg	150	—
984	vägande per stycke netto mer än 1 kg, men ej mer än 15 kg	»	75	—
985	vägande per stycke netto mer än 15 kg	»	60	—
	Transmissioner, härunder innefattade släta axlar (försedda med kilspår eller annorledes apterade), lager, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, och lagerboxar, svänghjul (utan regulator), rem- och linskifvor, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, samt kugghjul med oarbetade kuggar:			
988	vägande per stycke netto högst 500 kg	»	6	—
989	af större vikt	»	4	—
	Anmärkning till nr. 988 och 989. Två eller flera samtidigt inkommande delar till en transmission skola anses såsom ett stycke, försåvidt delarna utgöras af en axel med andra däråmonterade transmissionsdelar.			
	Armatur, i allmänna taxan ej särskildt nämnd, till maskiner, apparater och rörledningar, lös eller särskildt inkommande, såsom ventiler och kranar, ånghvisslor, smörjapparater, afskiljare och afledare för kondensationsvatten eller olja, pulsometrar och vädurar, centrifugalregulatorer och blandningsapparater för badinrättningar; äfvensom injektorer och ejektorer:			
	till hufvudsaklig del af järn:			
992	vägande per stycke netto högst 5 kg	»	25	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
993	im Stückreingewichte von mehr als 5 kg, aber nicht mehr als 50 kg	100 kg	15	—
994	im Stückreingewichte von mehr als 50 kg.....	»	10	—
995	anderer Art.....	»	50	—
	Anmerkungen zum Abschnitt XIIIA des allgemeinen Tarifs.			
	1. Die Zollsätze gelten, wo anderes nicht vorgeschrieben ist, für Maschinen, ganze oder in Teile zerlegte, selbst wenn einige weniger wesentliche Bestandteile fehlen. Beim Anmelden von in Teile zerlegten Maschinen zur Verzollung oder zur Niederlage soll der Wareneigentümer in dem Maße, wie dies als Anleitung für die Zollbehandlung erforderlich ist, eine erläuternde Beschreibung und ein Verzeichnis der Teile nebst Abbildung beibringen, woraus zu ersehen ist, daß die Teile zusammen eine Maschine bilden.			
	2. Der Umstand, daß eine Maschine in Teile zerlegt eingeführt wird, die mit verschiedenen Gelegenheiten eingehen, hindert nicht, daß der für die Maschine als Ganzes geltende Zollsatz angewendet wird, sofern der Wareneigentümer dieses beantragt.			
	Elektrische Maschinen und Apparate usw. (Abschnitt XIIIB, Nrn. 996 bis 1019).			
	Elektrische Maschinen, wie Generatoren, Motoren und Umformer; auch Transformatoren und Drosselspulen:			
	im Stückreingewichte von:			
996	höchstens 50 kg	»	55	—
997	mehr als 50 kg, aber nicht mehr als 100 kg..	»	38	—
998	mehr als 100 kg, aber nicht mehr als 500 kg.	»	28	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
993	vägande per stycke netto mer än 5 kg, men ej mer än 50 kg	100 kg	15	—
994	vägande per stycke netto mer än 50 kg ...	»	10	—
995	andra slag.....	»	50	—
	Anmärkningar till Afd. XIII A i allmänna taxan.			
	1. Tullsatserna gälla, där ej annorlunda är stadgadt, för maskiner, hela eller söndertagna i delar, äfven om några mindre väsentliga beståndsdelar saknas. Vid angifning till förtullning eller uppläggning å nederlag af maskiner, söndertagna i delar, skall, i den mån sådant till ledning för tullbehandlingen erfordras, varuägaren aflämna förklarande beskrifning öfver och specifikation af delarna jämte afbildning, utvisande att delarna tillsammans utgöra en maskin.			
	2. Den omständighet, att en maskin införes söndertagen i delar, som inkomma med olika lägenheter, må icke utgöra hinder, att, där varuägaren sådant påyrkar, den för maskinen såsom helhet bestämda tullsats tillämpas.			
	Elektriska maskiner och apparater m. m. (Afd. XIIIB, nr. 996—1019).			
	Elektriska maskiner, såsom generatorer, motorer och omformare; äfvensom transformatorer och dämprullar:			
996	vägande per stycke netto högst 50 kg.	»	55	—
997	vägande per stycke netto mer än 50 kg, men ej mer än 100 kg.....	»	38	—
998	vägande per stycke netto mer än 100 kg, men ej mer än 500 kg.....	»	28	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
999	mehr als 500 kg, aber nicht mehr als 3 000 kg	100 kg	22	—
1000	mehr als 3 000 kg	»	15	—
	Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1000. Die dem Abschnitt XIII A angefügten allgemeinen Anmerkungen 1 und 2 sollen, soweit anwendbar, auch für die elektrischen Maschinen gelten.			
1001	[Statoren, Rotoren, Stromsammler, Magnetspulen, Bürstenhalter und Ankerspulen, für sich eingehend]			
	Anmerkung zu den Nrn. 996 bis 1001. Eine Ware, die nachweislich zum Ersatz für einen abgenutzten oder sonst unbrauchbaren Teil einer früher eingeführten Maschine eingeht, unterliegt keinem Zollzuschlage. Die näheren Bestimmungen über den Nachweis werden von den zuständigen schwedischen Behörden getroffen.			
	Akkumulatoren:			
aus 1002	nicht montierte Elemente, mit Ausnahme der galvanischen; zu Akkumulatoren gehörende, gleichzeitig eingehende Holzgestelle und Laufbahnen; Akkumulatorplatten sowie zu solchen gehörende Holzscheiben und Holzstäbe; für Akkumulatoren bestimmte rechteckige Glasbehälter von mindestens 3,5 kbdm Raumgehalt und innen mit Blei ausgefütterte Holzkisten	»	6	—
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Glasröhren, die zu Akkumulatoren gehören und mit ihnen gleichzeitig eingehen, um an Stelle der Holzstäbe zu dienen.			
	Glühlampen:			
1004	Kohlenfadenlampen	1 kg	1	50

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
999	vägande per stycke netto mer än 500 kg men ej mer än 3,000 kg	100 kg	22	—
1000	vägande per stycke netto mer än 3,000 kg..	»	15	—
	Anmärkning till nr. 996—1000. De till Afd. XIII A fogade allmänna anmärkningar 1 och 2 skola i tillämpliga delar gälla jämväl med afseende å elektriska maskiner.			
1001	[Statorer, rotorer, strömsamlare, magnetspolar, borsthållare och härfvor, särskildt inkommande]			
	Anmärkning till nr. 996—1001. För en vara, som bevisligen införes för att ersätta en utsliten eller eljest obrukbar del till en tidigare införd maskin, erlägges icke någon tilläggstull. Närmare föreskrifter rörande bevisningen utfärdas af vederbörande svenska myndighet.			
	Ackumulatorer:			
ur 1002	omonterade element med undantag af galvaniska sådana; till ackumulatorer hörande, samtidigt inkommande träställningar och gångbanor; ackumulatorsplåtar samt till sådana hörande träskifvor och trästafvar; till ackumulatorer afsedda rektangulära glaskärl af minst 3,5 kbdm rymd och invändigt blyfodrade trälådor	»	6	—
	Anmärkning. Till denna rubrik hänföras äfven glasrör, som höra till ackumulatorer och inkomma samtidigt med dessa för att användas i stället för trästafvar.			
	Glödlampor:			
1004	koltrådslampor	1 kg	1	50

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
1005	Metallfadenlampen	1 kg	4	—
	Anmerkung zu Nr. 1005. Schachteln und Wellpappe, worin die Lampen verpackt sind, werden nicht zum zollpflichtigen Gewicht gerechnet.			
1006	Bogenlampen, auch mit zugehörenden Glocken; sogenannte Nernstlampen sowie Glocken, Leuchtkörper und Widerstände dazu; auch Scheinwerfer.....	»	—	50
	Für elektrotechnische Zwecke bearbeitete Kohle, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
1008	im Stückreingewichte von 3 kg oder mehr.....	»	—	03
	von geringerem Gewicht:			
1009	Kohlebürsten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen.....	»	2	50
1010	anderer Art.....	»	—	20
1011	Sicherungsapparate, montiert auf Porzellanisolatoren (nicht Platten); Anlaß-, Regulierungs- und Vorschaltwiderstände, Kontroller sowie andere elektrische Regulatoren; ferner elektrische Apparat- und Instrumententafeln, montiert.....	»	—	35
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Zellenschalter.			
1012	Sicherungsapparate, nicht besonders genannt, darunter auch einbegriffen Sicherungsstöpsel, Schmelzstücke, Schmelzpatronen und Überspannungsapparate.....	»	—	50
	Stromschalter (Stromausschalter und Umschalter):			
1013	Ölschalter, mit der Hand zu betätigen	»	—	30

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
1005	metalltrådslampor.....	1 kg	4	—
	Anmärkning till nr. 1005. Askar och wellpapp, i hvilka lampor äro förpackade, inräknas icke i den tullpliktiga vikten.			
1006	Båglampor, äfven med tillhörande glober; s. k. nernstlampor samt glober, lyskroppar och motstånd därtill; äfvensom strålkastare.....	»	—	50
	För elektrotekniskt ändamål arbetadt kol, i allmänna taxan ej särskildt nämndt:			
1008	vägande per stycke netto 3 kg eller däröfver	»	—	03
	af mindre vikt:			
1009	kolborstar, äfven i förening med annat ämne	»	2	50
1010	andra slag.....	»	—	20
1011	Säkerhetsapparater, monterade på porslinsisolatorer (ej plattor); pådrags-, reglerings- och förkopplingsmotstånd, kontroller samt andra elektriska regulatorer; äfvensom elektriska apparat- och instrumenttaflor, monterade	»	—	35
	Anmärkning. Hit hänföras äfven cellkopplare.			
1012	Säkerhetsapparater, ej särskildt nämnda, härunder inbegripna äfven säkerhetsproppar, smältstycken, smältpatroner och öfverspänningsapparater	»	—	50
	Strömställare (strömbrytare och omkastare):			
1013	oljeströmställare, ställbara för hand	»	—	30

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
	andere Ölschalter sowie Dosenschalter	1 kg	—	55
	Anmerkung. Wie Dosenschalter sind auch Glühlampenfassungen mit oder ohne Stromschalter zu verzollen.			
aus 1014	Messerschalter (Schalthebel):			
	montiert auf Schieferplatten	»	—	50
	andere	»	—	75
	Telephonapparate:			
1015	im Stückreingewichte von weniger als 5 kg	»	1	50
1016	von größerem Gewicht	»	—	80
1017	Telegraphenapparate, Telephonumschalter und Telephonumschalttische; auch nicht besonders genannte Teile zu Telephon- und Telegraphenapparaten sowie zu Telephonumschaltern und Telephonumschalttischen	»	1	50
aus 1018	Stahlpanzerröhren zu Isolationszwecken	»	—	10
1019	Elektrotechnische Spezialapparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, wie Apparate zum Signalisieren oder zur Befehlsübermittlung, Röntgenapparate, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörende Apparate für drahtlose Telegraphie und Telephonie, Erzscheider usw.; ebenso Klinkenleisten (jacklister) zu Telephonumschalttischen	100 Kronen	10	—
	Fahrräder:			
1022	fertige	1 Stück	20	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
	andra oljeströmställare; äfvensom dosströmställare Anmärkning. Såsom dosströmställare skola tullbehandlas äfven glödlampsinfattningar, med eller utan strömställare.	1 kg	—	55
ur 1014	Knifströmställare:			
	monterade på skifferplattor	»	—	50
	andra	»	—	75
	Telefonapparater:			
1015	vägande per stycke netto mindre än 5 kg	»	1	50
1016	af större vikt	»	—	80
1017	Telegrafapparater, telefonväxlar och telefonväxelbord; äfvensom delar, ej särskildt nämnda, till telefon- och telegrafapparater samt till telefonväxlar och telefonväxelbord	»	1	50
ur 1018	Stålpansarrör för isoleringsändamål	»	—	10
1019	Elektrotekniska specialapparater, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, såsom apparater för signalering eller orderöfverföring, röntgenapparater, till annan rubrik i allmänna taxan ej hänförliga apparater för trådlös telegrafi och telefoni, malmseparatorer o. s. v.; äfvensom jacklister till telefonväxelbord	100 kronor	10	—
	Velocipeder:			
1022	färdiga	1 stycke	20	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
1023	abgepaßte Ketten und andere Teile, nicht besonders genannt	1 kg	1	60
1026	Kinderwagen	»	—	20
1030	Eisenbahn- und Straßenbahnwagen in Verbindung mit Motoren oder Dampfmaschinen; Fuhrwerke, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, auch mit Motor versehen, sowie Untergestelle dazu; ferner mit Gummibereifung versehene Räder zu solchen Fuhrwerken	100 Kronen	15	—
1064	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	100 kg	—	60
aus 1080	Chromalaun	—	frei	
1081	[Kaliumsulfat, Natriumsulfat (Glaubersalz), Natriumbisulfat, Ammoniumsulfat (schwefelsaures Ammoniak), Gips, gefällt (Calciumsulfat) sowie Magnesiumsulfat (schwefelsaure Magnesia); ebenso Natriumsulfit (schwefligsaures Natron), Natriumbisulfit, Natriumhyposulfit (unterschwefligsaures Natron) und Natriumhydrosulfit]			
	Anmerkung. Salze der Formaldehydsulfoxylsäure oder formaldehydhydroschwefligen Säure, wie Rongalit, sowie andere ähnliche Produkte, z. B. Hyraldit, sind nach Nr. 1081 zollfrei.			
	Erdfarben:			
1116	andere (als Kreide), gebrannt, gemahlen oder geschlämmt, trocken oder in Teigform	—	frei	

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
1023	afpassade kedjor och andra delar, ej särskildt nämnda	1 kg	1	60
1026	Barnvagnar	»	—	20
1030	Järnvägs- och spårvägsvagnar i förening med motorer eller ångmaskiner; åkdon och fordon, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, äfven med motor försedda, samt underreden därtill; äfvensom med gummiringar försedda hjul till sådana åkdon eller fordon	100 kronor	15	—
1064	Svafvelsyra och svafvelsyreanhydrid	100 kg	—	60
ur 1080	Kromalun	—	fri	
1081	[Kaliumsulfat, natriumsulfat (glaubersalt), natriumbisulfat, ammoniumsulfat (svafvelsyrad ammoniak), gips, fälld (kalciumsulfat) samt magnesiumsulfat (svafvelsyrad magnesia); äfvensom natriumsulfit (svafvelsyrligt natron), natriumbisulfit, natriumhyposulfit (undersvafvelsyrligt natron) och natriumhydrosulfit] Anmärkning. Salter af formaldehydsulfoxylsyra eller formaldehydhydrosvafvelsyrlighet, såsom rongalit och andra dylika produkter, t. ex. hyraldit, äro enligt nr. 1081 tullfria.			
	Jordfärger:			
1116	andra (än krita), brända, malna eller slammade. torra eller i degform	—	fria	

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
aus 1117	Bleiweiß, Zinkweiß (Zinkoxyd), Zinksulfidweiß (Lithopon), Barytweiß (Permanentweiß, blanc fixe), Mennig, Zinnober, Ultramarin, Kobaltfarben, wie Kobaltoxyd, auch Berliner Blau (Pariser Blau)	—	frei	
	Bronzepulver, auch Brokatbronze, sowie Glimmerbronze (gepulverter Glimmer), weiß oder farbig, das Gewicht der unmittelbaren Umschließung eingerechnet:			
1120	in Packungen von mindestens 0,5 kg Rohgewicht ..	1 kg	—	40
1121	in Packungen von geringerem Rohgewicht	»	—	75
1124	[Indigo, auch künstlicher, sowie andere Indigofarbstoffe]			
	Anmerkung. Künstlicher (synthetischer) Indigo ist wie natürlicher zu behandeln.			
aus 1125	Auszüge von pflanzlichen Farbstoffen, flüssig oder fest ..	—	frei	
aus 1126	Alizarin- sowie Anilin- und andere Teerfarben, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, außer Schwefelfarben	—	frei	
	Teerfarben und Farbenauszüge mit Zusatz von lösenden oder beizenden Stoffen, wie Essigsäure, Acetin, Gerbsäure oder Alaun oder anderen Metallsalzen:			
1128	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind (sogenannte hemfärger), ...	1 kg	—	15

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
ur 1117	Blyhvitt, zinkhvitt (zinkoxid), zinksulfidhvitt (litopon), barythvitt (permanenthvitt, blanc fixe), mönja, cinnober, ultramarin, koboltfärger, såsom koboltoxid; äfvensom berlinerblått (pariserblått)	—	fria	
	Bronspulver, äfven broccatbrons, samt glimmerbrons (pulveriserad glimmer), hvit eller färgad, närmaste emballagets vikt inberäknad:			
1120	i förpackningar om minst 0,5 kg bruttovikt ..	1 kg	—	40
1121	i förpackningar af mindre bruttovikt	»	—	75
1124	[Indigo, äfven konstgjord, samt andra indigofärgämnen]			
	Anmärkning. Konstgjord (syntetisk) indigo tullbehandlas lika med naturlig sådan.			
ur 1125	Extrakter af vegetabiliska färgningsämnen, flytande eller fasta	—	fria	
ur 1126	Alisarin- samt anilin- och andra tjärfärger, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, med undantag af svafvelfärger	—	fria	
	Tjärfärger och färgextrakter med tillsats af lösnings- eller betningsämnen, såsom ättiksyra, acetin, garfsyra eller alun eller annat metallsalt:			
1128	i mindre, för detaljhandeln afsedda förpackningar (s. k. hemfärger)	1 kg	—	15

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
1129	[in anderen Packungen] Anmerkung zu Nr. 1129. Teerfarben, die geringe Mengen von Stoffen, wie z. B. Essigsäure, Acetin, Sulfide — jedoch nicht Alkohol — enthalten, deren Beimischung lediglich bezweckt, den Farbenton zu mildern oder zu fixieren oder die Fällung im Bade zu verhindern oder auch der Farbe andere derartige Eigenschaften zu geben, welche sie für ihre Verwendung geeigneter machen, fallen unter Nr. 1126.			
aus 1132	Buch-, Stein- und Kupferdruckfarben, nicht besonders genannt	1 kg	—	10
	Malerfarben, auch in trockener Form, bereitet mit anderen Bindemitteln als Öl, z. B. mit Albumin oder Kaseïn:			
1133	in kleineren Packungen, die für den Kleinhandel bestimmt sind, ...	»	—	15
1134	in anderen Packungen	»	—	05
1135	Farben, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, nicht bereitet oder bereitet	—	frei	
1137	Tinte und zur Bereitung von Tinte dienendes Pulver (Tintenpulver) sowie Tusche, auch flüssige, das Gewicht der unmittelbaren Umschließungen eingerechnet	1 kg	—	08
aus 1139	Bleistifte, nicht unter Nr. 1138 des allgemeinen Tarifs fallend, auch solche mit einer Schutzhülse, nicht aus Gold oder Silber; ferner Farbstifte, nicht eingefaßt oder eingefaßt	»	—	35
	Anmerkung. Hierher gehören auch Bleistifte mit Radiergummi.			
	Pastellkreide	»	—	10
aus 1171	Gerbstoffauszüge, flüssig oder fest	—	frei	

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
1129	[i andra förpackningar]			
	Anmärkning till nr. 1129. Tjärfärger, hvilka innehålla ringa mängd af sådana ämnen som t. ex. ättiksyra, acetin, sulfid — dock icke alkohol — hvars inblandning uteslutande har till ändamål att mildra eller fixera färgtonen eller att förhindra fällning i badet eller ock att gifva färgen andra dylika egenskaper, hvilka göra den mer ägnad för sin användning, hänföras till nr. 1126.			
ur 1132	Bok-, sten- och koppartrycksfärger, ej särskildt nämnda	1 kg	—	10
	Målarfärger, äfven i torr form, beredda med annat bindemedel än olja, såsom med albumin eller kasein:			
1133	i mindre, för detaljhandeln afsedda förpackningar	»	—	15
1134	i andra förpackningar	»	—	05
1135	Färger, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, oberedda eller beredda	—	fria	
1137	Bläck och till beredning af bläck afsedt pulver (bläckpulver) samt tusch, äfven flytande, närmaste emballagets vikt inberäknad	1 kg	—	08
ur 1139	Blyertspennor och blyertsstift, icke hänförliga till nr. 1138 i allmänna taxan, härunder inbegripna äfven sådana, som äro försedda med skyddande hylsa af annat ämne än guld eller silfver; äfvensom färgstift, oinfattade eller infattade	»	—	35
	Anmärkning. Hit hänföras äfven blyertspennor, försedda med radergummi.			
	Pastellkrita	»	—	10
ur 1171	Garfämnesextrakter, flytande eller fasta	—	fria	

Google

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
aus 1187	Apothekerwaren, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, einzeln oder zusammengesetzt, außer Saccharin und anderen künstlichen Süßstoffen	—	frei	
1188	Chemisch-technische Präparate, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt:			
	Chromsulfat, Chromchlorid, Chromsulfatchlorid, basische, feste oder flüssige, mit wechselndem Gehalt von Natriumsulfat oder Natriumchlorid	—	frei	
	anderer Art	100 Kronen	15	—
	Instrumente:			
aus 1189	chirurgische, medizinische, physikalische, außer Pyrometern und elektrischen Meßinstrumenten, chemische und Navigationsinstrumente, aller Art, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt; Mikrometer, Meßbänder, Meßstöcke, Rechenstäbe und andere im allgemeinen Tarif nicht besonders genannte mathematische Instrumente; ferner Teile zu hierhergehörenden Instrumenten	»	10	—
	Anmerkung. Hierunter fallen auch Wasserwagen aller Art.			
	optische:			
	Photographieapparate, mit oder ohne Objektiv, auch nicht besonders genannte Teile zu Photographieapparaten:			
1190	im Stückreingewichte von höchstens 3 kg	1 kg	4	—
1192	im Stückreingewichte von mehr als 5 kg	»	1	—
	Anmerkung. Für sich eingehende Objektive werden wie gefaßtes optisches Glas verzollt.			
1193	Kassetten, Sucher, Verschlüsse und Blenden	»	2	—
1194	anderer Art als die in den Nrn. 1190 bis 1193 des allgemeinen Tarifs genannten, darunter einbegriffen Ferngläser, Brillen und gefaßtes optisches Glas; auch Teile dazu, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus anderen Stoffen als Gold oder Silber	»	2	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
ur 1187	Apoteksvaror, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, enkla eller sammansatta, med undantag af sackarin och andra konstgjorda sötningsmedel	—	fria	
1188	Kemiskt-tekniska preparat, i allmänna taxan ej särskildt nämnda:			
	kromsulfat, kromklorid, kromsulfatklorid, basiska, fasta eller flytande, med växlande halt af natriumsulfat eller natriumklorid	—	fria	
	andra slag	100 kronor	15	—
	Instrument:			
ur 1189	kirurgiska, medicinska, fysiska — med undantag af pyrometrar och elektriska mätinstrument — kemiska och navigations-, alla slag, i allmänna taxan ej särskildt nämnda; mikrometrar, mätband, mätstockar, räknestafvar och andra, i allmänna taxan ej särskildt nämnda matematiska instrument; äfvensom delar till hit hänförliga instrument	»	10	—
	Anmärkning. Hit hänföras äfven vattenpass, alla slag.			
	optiska:			
	fotografikameror, med eller utan objektiv; äfvensom delar, ej särskildt nämnda, till fotografikameror:			
1190	vägande per stycke netto högst 3 kg	1 kg	4	—
1192	vägande per stycke netto mer än 5 kg ..	»	1	—
	Anmärkning. Objektiv, särskildt inkommande, tullbehandlas såsom infattade optiska glas.			
1193	kassetter, sökare, slutare och bländare	»	2	—
1194	andra slag än i nr. 1190—1193 i allmänna taxan nämnda, härunder inbegripna kikare, glasögon och infattade optiska glas; äfvensom delar därtill, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af annat ämne än guld eller silfver	»	2	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Zollsatz Öre
aus 1196	Barometer und Thermometer; Wassermesser mit höchstens 40 mm Durchlauföffnung	1 kg	1	—
	Musikinstrumente:			
1198	Tafelklaviere und Pianinos	1 Stück	150	—
1199	Flügel	»	200	—
	Anmerkung zu den Nrn. 1198 und 1199. Ist in das Musikinstrument ein Spielapparat eingebaut, so erhöht sich der Zoll des Instruments um 75 Kronen.			
1202	Akkordeons und Teile dazu	1 kg	—	50
	Blasinstrumente:			
1204	aus anderen Stoffen als Holz, auch Teile dazu	100 Kronen	20	—
1205	anderer Art als die in den Nrn. 1198 bis 1204 des allgemeinen Tarifs genannten; auch gesondert eingehende Teile und Zubehör, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt	»	15	—
1206	Grammophone, Phonographen und ähnliche zur Wiedergabe von Musik usw. eingerichtete Instrumente sowie Teile dazu, wie Platten und Walzen, Trichter, Schalldosen und Nadeln usw.	1 kg	—	50
	Uhren:			
	Wand- und Stutzuhren in Gehäusen sowie lose Uhrgehäuse:			
1219	aus Alabaster oder anderen Steinen oder aus Porzellan, Terrakotta, Majolika oder anderen Tonwaren	»	1	50
	aus Metall, auch mit Spielwerk	»	—	80
1220	aus Holz oder anderen in der vorhergehenden Nummer nicht genannten Stoffen	»	—	80
1222	lose oder nicht eingefaßte Werke zu Wand- oder Stutzuhren sowie Werkteile, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, zu Uhren, aller Art, mit Ausnahme der Turmuhren; ferner Zifferblätter und Zeiger zu anderen Uhren als Turmuhren	»	1	—

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Öre
ur 1196	barometrar och termometrar; äfvensom vattenmätare med högst 40 mm genomloppsöppning	1 kg	1	—
	musikinstrument:			
1198	tafflar och pianinon	1 stycke	150	—
1199	flyglar	»	200	—
	Anmärkning till nr. 1198 och 1199. Är spelapparat inbyggd i musikinstrument, förhöjes tullen å detta med 75 kronor per stycke.			
1202	ackordion och delar därtill	1 kg	—	50
	blåsinstrument:			
1204	af annat ämne än trä; äfvensom delar därtill	100 kronor	20	—
1205	andra slag än i nr. 1198—1204 i allmänna taxan nämnda; äfvensom särskildt inkommande delar och tillbehör, i allmänna taxan ej särskildt nämnda	»	15	—
1206	grammofoner, fonografer och dylika för återgifvande af musik m. m. inrättade instrument samt delar därtill, såsom plattor och rullar, trattar, ljuddosor och nålar m. m.	1 kg	—	50
	Ur:			
	vägg- och studsar- i foder samt lösa urfoder:			
1219	af alabaster eller annan sten, eller af porslin, terracotta, majolika eller annat lergods	»	1	50
	af metall, äfven med spelverk	»	—	80
1220	af trä eller andra, i nr. 1219 ej nämnda ämnen	»	—	80
1222	lösa eller oinfattade verk till vägg- eller studsarur samt delar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, af verk till ur, alla slag, utom tornur; äfvensom taflor och visare till ur, andra än tornur	»	1	—

Go gle

Nummer des schwedischen allgemeinen Tarifs	Benennung der Gegenstände	Verzollungsmaßstab	Zollsatz Kronen	Öre
1228	Spielzeug und Christbaumschmuck, aller Art, ohne Rücksicht auf das Material; auch Teile dazu	1 kg	1	20
1229	Bijouteriewaren aller Art aus anderen Stoffen als Gold, Silber oder Platin, wie Armbänder, Broschen, Brustnadeln, Hals- und Uhrketten, Kreuze, Ringe, Berloquen, Uhrhaken, Hutspangen, Haarspangen und anderer Haarzierat, nicht zu einer anderen Nummer des allgemeinen Tarifs gehörend, sowie andere derartige zum persönlichen Gebrauche bestimmte Ziergegenstände, darunter auch Armel- und Brustknöpfe einbegriffen	»	2	—
	Knöpfe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, und Teile dazu:			
	völlig aus anderen unedlen Metallen als Eisen oder aus Eisen in Verbindung mit anderen unedlen Metallen:			
1233	vergoldet oder versilbert.....	»	1	80
1234	anderer Art:			
	ausschließlich aus einem einzelnen der hierher fallenden Metalle oder Metallegierungen bestehend, ohne Verbindung mit anderen Stoffen	»	—	75
	andere	»	—	90
1235	völlig aus Glas oder Porzellan	»	—	50
1236	aus Perlmutter; auch Knöpfe, im allgemeinen Tarif nicht besonders genannt, aus zwei oder mehr Stoffen zusammengesetzt	»	1	—
	aus Steinnuß.....	»	—	80
	Tabakpfeifen sowie Köpfe und Rohre dazu; auch Zigarren- und Zigarettenspitzen:			
1245	anderer Art als die in Nr. 1244 des allgemeinen Tarifs genannten	»	—	70

Google

Nummer i svenska allmänna taxan	Artiklarnas benämning	Kvantitet för tullberäkningen	Tullsats Kronor	Tullsats Öre
1228	Leksaker och julgransprydnader, alla slag, utan afseende å materialet; äfvensom delar därtill	1 kg	1	20
1229	Bijouterivaror, alla slag, af annat ämne än guld, silfver eller platina, såsom armband, broscher, bröstnålar, hals- och urkedjor, kors, ringar, berlocker, urhakar, hattspännen, hårspännen och andra hårprydnader, ej till annan rubrik i allmänna taxan hänförliga, samt andra dylika till personligt begagnande afsedda prydnadsföremål, härunder jämväl inbegripna ärm- och bröstknappar	»	2	—
	Knappar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, och delar därtill:			
	helt och hållet af andra oädla metaller än järn eller af järn i förening med annan oädel metall:			
1233	förgyllda eller försilfrade	»	1	80
1234	andra slag:			
	bestående uteslutande af en enda af här afsedda metaller eller metallegeringar utan förening med andra ämnen	»	—	75
	andra	»	—	90
1235	helt och hållet af glas eller porslin	»	—	50
1236	af pärlemor; äfvensom knappar, i allmänna taxan ej särskildt nämnda, sammansatta af två eller flera ämnen	»	1	—
	af stennöt	»	—	80
	Tobakspipor samt hufvuden och skaft därtill; äfvensom cigarr- och cigarrettmunstycken:			
1245	andra slag än i nr. 1244 i allmänna taxan nämnda	»	—	70

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 21 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 39.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. S. 475. — Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. S. 475.

(Nr. 3916.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 6. Juli 1911.

Der Bundesrat hat beschlossen:

1. den durch Bekanntmachung vom 9. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) veröffentlichten Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes zu § 17 des Gesetzes bezüglich der Bezeichnung der dem Schaumwein ähnlichen Getränke beizufügen:
   e) Die unter c vorgeschriebene Bezeichnung ist in deutlichen Schriftzeichen von mindestens der unter d angegebenen Größe auf der Hauptinschrift der Flasche oder auf einem mit dieser zusammenhängenden Streifen so anzubringen, daß sie sich von anderen Angaben auf dieser Inschrift (Firma, Sortennamen und dergleichen) sowie von etwa angebrachten Verzierungen deutlich abhebt.
2. daselbst unter d den Hinweis auf Buchstabe c zu streichen.

Die Änderungen treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Caspar.

(Nr. 3917.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten. Vom 10. Juli 1911.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 22. Juni 1911 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse werden die Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten vom 8. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 391) und vom 3. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 134) abgeändert, wie folgt:

Ausgegeben zu Berlin den 14. Juli 1911.

Google

C. Besondere Erfordernisse.

3. Bremser.

(7) a) Dreimonatige Beschäftigung im Dienste eines Stations-, Rangier-, Güterboden- oder Werkstättenarbeiters oder sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung,

5. Schaffner.

(13) Dreimonatige Probezeit im Schaffnerdienst und zehntägige Ausbildung in einer Werkstätte in den für den Schaffnerdienst in Betracht kommenden Arbeiten.

Die dreimonatige Probezeit im Schaffnerdienste kann auf eine dreiwöchige ermäßigt werden, wenn eine sechsmonatige Beschäftigung bei der Bahnunterhaltung oder eine dreimonatige im Dienste eines Stations-, Rangier-, Güterboden- oder Werkstättenarbeiters vorausgegangen ist.

7. Rangiermeister.

(9) Sechsmonatige Beschäftigung im Rangierdienste.

Bem. Beamte, die die Befähigung als Fahrdienstleiter für den Bahnhofdienst, Aufsichtsbeamter, Vorsteher oder Aufseher eines Bahnhofs — C. 14, 15, 16 und 17 — besitzen, können die Verrichtungen des Rangiermeisters wahrnehmen, auch wenn sie die Anforderung an die praktische Ausbildung — Ziffer (9) — nicht erfüllt haben. Bei einfachen Verhältnissen können die Verrichtungen des Rangiermeisters auch dem Zugführer übertragen werden.

14. Fahrdienstleiter für den Bahnhofdienst und Aufsichtsbeamte auf Bahnhöfen.

(10) a) Dreimonatige Beschäftigung im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung, nachdem die Befähigung zum Weichensteller nachgewiesen ist, oder

b) elfmonatige Beschäftigung im Bahnhofdienste, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

14a. Fahrdienstleiter für den Streckendienst.

(1) bis (6) die unter 14 Ziffer (1), (3) bis (6) und (8) bezeichneten Erfordernisse.

(7) Vierwöchige Beschäftigung im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung, nachdem die Befähigung zum Weichensteller nachgewiesen ist.

16. Vorsteher mittlerer Bahnhöfe.

(14) Elfmonatige Beschäftigung im Bahnhofdienste, davon mindestens vier Monate im äußeren Bahnhofdienste bei der Fahrdienstleitung.

Berlin, den 10. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
AUG 31 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 40.

Inhalt: Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan nebst zugehörigem Zollabkommen. S. 477.

(Nr. 3918.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan nebst zugehörigem Zollabkommen. Vom 24. Juni 1911.

Traité de Commerce et de Navigation entre l'Allemagne et le Japon.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté l'Empereur du Japon, également animés du désir de faciliter et d'augmenter les rapports économiques entre les deux Pays, ont résolu de conclure à cet effet un Traité de Commerce et de Navigation et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires, savoir,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Monsieur Alfred von Kiderlen-Waechter, Son Conseiller Intime Actuel, Secrétaire d'État du Département des Affaires Étrangères;

et

Sa Majesté l'Empereur du Japon,

Le Baron Sutemi Chinda, Jusammi, 1ère classe de l'Ordre

(Übersetzung.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu erleichtern und zu vermehren, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schiffahrtsvertrag zu schließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Alfred von Kiderlen-Waechter

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan

Allerhöchstihren Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter in

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1911.

Google

Impérial du Soleil Levant, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire à Berlin,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE I.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes auront pleine liberté d'entrer et de séjourner en tout lieu des territoires de l'autre.

A condition de se conformer aux lois du Pays, ils jouiront des droits spécifiés ci-dessous:

1° Ils seront, pour tout ce qui concerne la résidence, les études et investigations, l'exercice de leurs métiers et professions et l'exécution de leurs entreprises industrielles et manufacturières, placés, à tous égards, sur le même pied que les ressortissants de la nation la plus favorisée;

2° Ils auront, comme les nationaux eux-mêmes, le droit de voyager dans toute l'étendue des territoires de l'autre et le droit de faire le trafic de tous articles de commerce licite;

3° Ils pourront posséder ou louer et occuper des maisons, fabriques, magasins, boutiques et les locaux qui en dépendent. De même ils pourront louer des terrains à l'effet d'y résider ou de les utiliser dans un but licite commercial, industriel, manufacturier ou autre;

Berlin Herrn Baron Sutemi Chinda, Jusammi, Inhaber der ersten Klasse des Kaiserlichen Ordens der Aufgehenden Sonne,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, überall die Gebiete des anderen Teiles zu betreten und sich daselbst aufzuhalten.

Unter der Voraussetzung, daß sie sich nach den Landesgesetzen richten, werden sie die nachstehend aufgeführten Rechte genießen:

1. Sie sollen in bezug auf die Niederlassung, auf die Verfolgung ihrer Studien und Forschungen, auf die Ausübung ihrer Berufe und ihrer Beschäftigungen sowie auf den Betrieb ihrer gewerblichen und industriellen Unternehmungen in jeder Beziehung auf demselben Fuße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.
2. Sie sollen in gleicher Weise wie die Inländer befugt sein, innerhalb des ganzen Gebiets des anderen Teiles zu reisen und mit allen Arten von erlaubten Handelsartikeln Handel zu treiben.
3. Sie dürfen Häuser, Fabrikgebäude, Warenhäuser, Läden und die dazu gehörigen Räumlichkeiten zu Eigentum besitzen, mieten oder innehaben. Ferner dürfen sie Land zu Wohn-, Handels-, gewerblichen, industriellen und anderen erlaubten Zwecken pachten

Google

4° En ce qui concerne la possession de biens mobiliers de quelque espèce que ce soit, la transmission, par succession testamentaire ou autre, des biens mobiliers de toute sorte qu'ils peuvent légalement acquérir entre vivants et en ce qui concerne le droit de disposer, de quelque manière que ce soit, des biens de toute sorte qu'ils auront acquis légalement, ils jouiront des mêmes privilèges, libertés et droits et ne seront soumis, sous ce rapport, à aucuns impôts ou charges plus élevés que les nationaux ou les ressortissants de la nation la plus favorisée;

5° Ils pourront, sous la réserve de la réciprocité, acquérir et posséder toute sorte d'immeubles qui, d'après les lois du Pays, peuvent ou pourront être acquis ou possédés par les ressortissants d'une autre nation étrangère quelconque, en se conformant toujours aux conditions et restrictions prescrites par lesdites lois;

6° Ils seront exempts de tout service militaire obligatoire, soit dans l'armée ou la marine, la garde nationale ou la milice, de même que de toutes taxes imposées en lieu et place du service personnel et de tous emprunts forcés. Ils ne pourront être assujettis à des réquisitions ou contributions militaires, quelles qu'elles soient, autrement que dans les mêmes conditions et sur le même pied que les nationaux ou les ressortissants de la nation la plus favorisée;

4. Sie sollen in bezug auf den Besitz von beweglichen Sachen aller Art, auf den, sei es kraft letzten Willens oder in anderer Weise erfolgenden Erwerb von Todeswegen bei solchem Vermögen aller Art, welches sie unter Lebenden gesetzmäßig erwerben dürfen, und in bezug auf alle wie immer beschaffenen Verfügungen über Vermögen jeder Art, welches in gesetzmäßiger Weise erworben ist, die nämlichen Begünstigungen, Freiheiten und Rechte genießen und in diesen Beziehungen keinen höheren Abgaben und Lasten unterworfen sein als die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

5. Sie dürfen, unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit, alle Arten von unbeweglichem Vermögen erwerben und besitzen, welches nach den Gesetzen des Landes von den Angehörigen irgendeiner anderen fremden Nation erworben und besessen werden kann, wobei sie sich indessen immer nach den in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen zu richten haben.

6. Sie sollen von jedem zwangsweisen Militärdienste, sei es im Heere, in der Flotte, der Bürgerwehr oder der Miliz befreit sein, desgleichen von allen an Stelle persönlicher Dienstleistung auferlegten Abgaben sowie von allen Zwangsanleihen. Auch sollen sie zu militärischen Requisitionen und Kontributionen irgendwelcher Art nur unter denselben Bedingungen und auf denselben Grundlagen herangezogen werden wie die Inländer oder die Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Google

7° Ils ne seront contraints, sous aucun prétexte, à subir des charges ou à payer des taxes autres ou plus élevées que celles qui sont ou seront imposées aux nationaux ou aux ressortissants de la nation la plus favorisée.

ARTICLE II.

Les habitations, magasins, fabriques et boutiques des ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes dans les territoires de l'autre ainsi que tous les locaux qui en dépendent, seront respectés. Il ne sera point permis d'y procéder à des visites domiciliaires ou perquisitions ou d'examiner ou d'inspecter les livres, papiers ou comptes, sauf dans les conditions et formes prescrites par les lois à l'égard des nationaux.

ARTICLE III.

Il y aura entre les territoires des deux Hautes Parties Contractantes liberté réciproque de commerce et de navigation.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes auront pleine liberté de se rendre avec leurs navires et leurs cargaisons dans les lieux, ports et rivières des territoires de l'autre, qui sont ou pourront être ouverts au commerce extérieur; ils sont, toutefois, tenus de se conformer toujours aux lois du Pays où ils arrivent.

ARTICLE IV.

Les droits de douane perçus sur les articles, produits naturels ou fabriqués des territoires de l'une des Hautes Parties Contractantes, à leur impor-

7. Sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben oder Steuern zu bezahlen als diejenigen, welche jetzt oder künftig von Inländern oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation gezahlt werden.

Artikel II.

Die Wohngebäude, Warenhäuser, Fabriken und Läden der Angehörigen eines jeden der Hohen vertragschließenden Teile und alle dazu gehörigen Räumlichkeiten in den Gebieten des anderen Teiles sollen unverletzlich sein. Es ist unzulässig, daselbst Hausuchungen oder Durchsuchungen vorzunehmen oder Bücher, Papiere oder Rechnungen zu prüfen oder einzusehen, ausgenommen unter den Bedingungen und in den Formen, die von den Gesetzen für Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel III.

Es soll gegenseitige Freiheit des Handels und der Schiffahrt zwischen den Gebieten der beiden Hohen vertragschließenden Teile bestehen.

Die Angehörigen des einen der vertragschließenden Teile sollen volle Freiheit genießen, mit ihren Schiffen und deren Ladungen alle Plätze, Häfen und Flüsse in den Gebieten des anderen Teiles zu besuchen, welche für den Außenhandel geöffnet sind oder künftighin geöffnet werden. Jedoch sollen sie gehalten sein, sich immer nach den Gesetzen des Landes zu richten, das sie besuchen.

Artikel IV.

Die Einfuhrzölle auf Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete

Google

tation dans les territoires de l'autre, seront réglés, soit par des arrangements spéciaux entre les deux Pays, soit par la législation intérieure de chacun d'eux.

Aucune des Parties Contractantes n'imposera à l'exportation d'un article quelconque à destination des territoires de l'autre des droits ou charges quelconques autres ou plus élevés que ceux qui sont ou pourront être imposés à l'exportation des articles similaires à destination de tout autre pays étranger.

ARTICLE V.

Les Hautes Parties Contractantes s'engagent à n'entraver leurs relations commerciales réciproques par aucune prohibition d'importation, d'exportation ni de transit.

Des exceptions pourront toutefois être faites dans les cas suivants, en tant qu'elles sont appliquées à tous les autres pays ou du moins à tous les pays qui se trouvent dans les mêmes conditions:

1° Relativement aux approvisionnements de guerre, dans des circonstances exceptionnelles;

2° Pour des considérations affectant la sécurité publique;

3° Pour cause de salubrité publique et en vue d'assurer la protection des animaux et des plantes utiles contre les maladies et les parasites;

4° Dans le but d'appliquer à des marchandises étrangères des interdictions ou des restrictions établies par la législation intérieure à l'égard de la production, du placement ou du trafic de marchandises indigènes de même nature.

des anderen Teiles entweder durch besondere Abmachungen zwischen den beiden Staaten oder durch die innere Gesetzgebung eines jeden derselben geregelt werden.

Keiner der vertragschließenden Teile soll auf die Ausfuhr irgendeines Gegenstandes nach den Gebieten des anderen Teiles irgendwelche anderen oder höheren Zölle oder Abgaben legen als diejenigen, welche bei der Ausfuhr der gleichen Gegenstände nach irgendeinem dritten fremden Lande jetzt oder in Zukunft zu entrichten sind.

Artikel V.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen beiden Ländern in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen, sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen, können nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Für den Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen;

2. aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

3. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten oder Schädlinge;

4. zu dem Zwecke, um auf fremde Waren Verbote oder Beschränkungen anzuwenden, die durch die innere Gesetzgebung für die Erzeugung, den Vertrieb oder die Beförderung gleichartiger einheimischer Waren im Inland festgesetzt sind.

Google

ARTICLE VI.

Les ressortissants de chacune des Hautes Parties Contractantes jouiront, dans les territoires de l'autre, d'une parfaite égalité de traitement avec les nationaux, quant à l'exemption de droits de transit et pour tout ce qui concerne le magasinage, les primes, les drawbacks ainsi que les facilités touchant l'importation ou l'exportation des marchandises.

ARTICLE VII.

Les négociants et les industriels qui, par l'exhibition d'une carte de légitimation industrielle, délivrée par les autorités de l'une des Parties Contractantes, prouvent qu'ils sont autorisés à exercer leur commerce ou industrie dans les territoires de cette Partie, pourront, dans les territoires de l'autre, soit en personne, soit par des commis voyageurs, faire des achats ou recueillir des commandes, avec ou sans échantillons. Ces négociants, industriels et leurs commis voyageurs, en faisant ainsi des achats et en recueillant des commandes, jouiront, en matière d'impositions et de facilités, du traitement de la nation la plus favorisée.

Les Parties Contractantes se donneront réciproquement connaissance des autorités chargées de délivrer les cartes de légitimation.

Les articles importés comme échantillons dans les buts mentionnés dans l'alinéa 1 seront, dans chacun des deux Pays, admis temporairement en franchise de droit, en conformité des règlements et formalités de douane, établis pour assurer leur réexportation

Artikel VI.

Die Angehörigen eines jeden der vertragschließenden Teile sollen in den Gebieten des anderen mit bezug auf die Befreiung von Durchfuhrzöllen und in allem, was sich auf Zollniederlagen, Ausfuhrvergütungen, Rückzölle und auf Erleichterungen hinsichtlich der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren bezieht, völlige Gleichstellung mit den Inländern genießen.

Artikel VII.

Kaufleute und Fabrikanten, welche sich durch den Besitz einer von den Behörden des einen der vertragschließenden Teile ausgefertigten Gewerbe-Legitimationskarte darüber ausweisen, daß sie in dem Gebiete dieses Teiles zum Gewerbebetriebe berechtigt sind, sollen befugt sein, persönlich oder durch Handlungsreisende in dem Gebiete des anderen Teiles Einkäufe zu machen oder Bestellungen aufzunehmen, und zwar mit oder ohne Muster. Solche Kaufleute, Fabrikanten und ihre Handlungsreisenden sollen, wenn sie dergestalt Einkäufe machen oder Bestellungen aufnehmen, hinsichtlich der Besteuerung und der Erleichterungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen.

Die vertragschließenden Teile werden sich gegenseitig Mitteilung darüber machen, welche Behörden zur Erteilung von Gewerbe-Legitimationskarten befugt sein sollen.

Gegenstände, die als Muster für die im ersten Absatz erwähnten Zwecke eingeführt werden, sollen in jedem der beiden Länder zeitweilig zollfrei zugelassen werden, in Gemäßheit der Zollvorschriften und Förmlichkeiten, die festgesetzt sind, um die Wiederausfuhr oder, wenn diese nicht

Google

ou le payement des droits de douane prescrits en cas de non-réexportation dans le délai prévu par la loi. Toutefois, ledit privilège ne s'étendra pas aux articles qui, à cause de leur quantité ou valeur, ne peuvent pas être considérés comme échantillons, ou qui, à cause de leur nature, ne sauraient être identifiés lors de leur réexportation. Le droit de décider si un échantillon est susceptible d'admission en franchise, appartient exclusivement dans tous les cas, aux autorités compétentes du lieu où l'importation a été effectuée.

innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit erfolgt, die Zahlung der vorgeschriebenen Zölle zu sichern. Aber das genannte Vorrecht soll sich nicht auf Gegenstände erstrecken, die wegen ihrer Menge oder ihres Wertes nicht als Muster angesehen werden können oder die infolge ihrer natürlichen Beschaffenheit bei der Wiederausfuhr nicht identifiziert werden können. Die Entscheidung der Frage, ob Gegenstände sich als zollfrei zuzulassende Muster eignen, bleibt in allen Fällen ausschließlich den zuständigen Behörden des Platzes vorbehalten, wo die Einfuhr bewirkt wird.

Article VIII.

Les marques de reconnaissance, estampilles ou cachets apposés au moment de l'exportation par les autorités douanières de l'une des Parties Contractantes aux échantillons mentionnés dans l'article précédent ainsi que la liste de ces échantillons qui est officiellement attestée par elles et en contient la description détaillée, seront réciproquement acceptés par les autorités douanières de l'autre pour établir leur caractère d'échantillons et leur assurer l'exemption de toute inspection, sauf en tant que cette dernière est nécessaire pour constater que les échantillons présentés sont identiques avec ceux énumérés dans la liste. Les autorités douanières de chacune des Parties Contractantes pourront toutefois apposer une marque supplémentaire aux échantillons dans les cas spéciaux où elles jugent nécessaire de prendre cette précaution.

Artikel VIII.

Die Erkennungszeichen, Stempel oder Siegel, die an die im vorigen Artikel genannten Muster von den Zollbehörden des einen Landes angelegt worden sind, und das von ihnen amtlich bescheinigte, eine eingehende Beschreibung der Muster enthaltende Verzeichnis derselben sollen von den Zollbehörden des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die betreffenden Gegenstände als Muster gelten und von jeder Zollrevision befreit sind, ausgenommen, soweit die letztere notwendig ist, um die Identität der vorgelegten Muster mit den in dem Verzeichnis aufgeführten festzustellen. Die Zollbehörden eines jeden der vertragschließenden Teile dürfen jedoch in besonderen Fällen, in denen sie eine solche Vorsichtsmaßregel für erforderlich halten, den Mustern weitere Erkennungszeichen anlegen.

Article IX.

Les sociétés par actions (anonymes) et autres sociétés et associations com-

Artikel IX.

Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesell-

Google

merciales, industrielles ou financières, y compris les compagnies d'assurance, domiciliées dans les territoires de l'une des Parties Contractantes et ayant l'existence légale d'après les lois qui y sont en vigueur, seront reconnues comme ayant l'existence légale dans les territoires de l'autre et autorisées à y ester en justice devant les tribunaux, soit pour intenter une action, soit pour y défendre d'après les lois de cette autre Partie.

Leur admission à l'exercice de leur industrie ou de leur commerce ainsi qu'à l'acquisition de biens dans les territoires de l'autre Partie se règle d'après les prescriptions qui y sont en vigueur. En tout cas, lesdites sociétés, associations et compagnies jouiront, dans ces territoires, des mêmes droits que ceux qui sont ou pourront être accordés à des sociétés, associations et compagnies similaires de la nation la plus favorisée.

schaften mit Einschluß der Versicherungsgesellschaften, die in dem Gebiete des einen vertragschließenden Teiles ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen zu Recht bestehen, werden auch in dem Gebiete des anderen Teiles als gesetzlich bestehend anerkannt und sollen befugt sein, daselbst, sei es als Kläger, sei es als Beklagte, nach den Gesetzen dieses anderen Teiles vor Gericht aufzutreten.

Ihre Zulassung zum Gewerbe- oder Geschäftsbetriebe sowie zum Erwerbe von Vermögen in dem Gebiete des anderen Teiles bestimmt sich nach den dort geltenden Vorschriften. Doch sollen die Gesellschaften in diesem Gebiete jedenfalls dieselben Rechte genießen, welche den gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation zustehen oder künftig eingeräumt werden.

Article X.

Tous les articles qui sont ou pourront être légalement importés, dans les ports de l'une des Hautes Parties Contractantes, par des navires nationaux, pourront, de même, être importés dans ces ports par des navires de l'autre Partie Contractante, sans être soumis à aucuns droits ou charges, de quelque dénomination que ce soit, autres ou plus élevés que ceux auxquels les mêmes articles seraient soumis s'ils étaient importés par des navires nationaux. Cette égalité réciproque de traitement sera appliquée sans distinction, que ces articles viennent directement du lieu d'origine, ou de tout autre pays étranger.

Artikel X.

Alle Gegenstände, welche in die Häfen eines der Hohen vertragschließenden Teile auf inländischen Schiffen gesetzmäßig eingeführt werden oder künftig eingeführt werden dürfen, können in gleicher Weise in diese Häfen auf Schiffen des anderen vertragschließenden Teiles eingeführt werden, ohne anderen oder höheren Zöllen oder Abgaben, gleichviel welcher Benennung, unterworfen zu sein als denjenigen, die bei der Einfuhr dieser Gegenstände auf inländischen Schiffen zu entrichten sind. Diese gegenseitige gleiche Behandlung erfolgt ohne Unterschied, ob die betreffenden Gegenstände unmittelbar von dem Ursprungsort oder von einem anderen fremden Platze kommen.

Google

Il y aura, de même, parfaite égalité de traitement pour l'exportation, de façon que les mêmes droits de sortie seront payés, et les mêmes primes et drawbacks seront accordés, dans les territoires de chacune des Parties Contractantes, à l'exportation d'un article quelconque qui peut ou pourra en être légalement exporté, que cette exportation se fasse par des navires japonais ou par des navires allemands et quel que soit le lieu de destination, soit un port de l'autre Partie, soit un port d'une tierce Puissance.

Ebenso soll eine völlig gleiche Behandlung hinsichtlich der Ausfuhr herrschen, so daß dieselben Ausfuhrzölle sowie dieselben Ausfuhrvergütungen und Rückzölle gezahlt werden sollen, die in den Gebieten eines jeden der vertragschließenden Teile bei der Ausfuhr irgendeines zur Ausfuhr gegenwärtig oder künftig gesetzlich zugelassenen Gegenstandes gewährt werden, gleichviel ob die Ausfuhr auf japanischen oder deutschen Schiffen erfolgt, und ohne Rücksicht auf den Bestimmungsort, mag dieser ein Hafen des anderen Teiles oder einer dritten Macht sein.

ARTICLE XI.

En tout ce qui concerne le placement des navires, leur chargement, leur déchargement dans les eaux territoriales des Hautes Parties Contractantes, il ne sera accordé par l'une des Parties aux navires nationaux aucun privilège ni aucune facilité qui ne le soit également, en pareils cas, aux navires de l'autre Pays, la volonté des Parties Contractantes étant que, sous ces rapports, les bâtiments respectifs soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel XI.

Rücksichtlich des Liegeplatzes, des Ladens und Löschens von Schiffen in den Hoheitsgewässern der Hohen vertragschließenden Teile sollen den inländischen Schiffen keine Vorrechte oder Erleichterungen gewährt werden, die nicht in derselben Weise, in gleichen Fällen, den Schiffen des anderen Landes gewährt werden; die Absicht der vertragschließenden Teile geht dahin, daß in dieser Hinsicht die beiderseitigen Schiffe auf dem Fuße völliger Gleichheit behandelt werden.

ARTICLE XII.

Tous les navires qui, conformément aux lois allemandes, sont considérés comme navires allemands et tous les navires qui, conformément aux lois japonaises, sont considérés comme navires japonais seront considérés respectivement en tout ce qui concerne l'application de ce Traité comme navires allemands et japonais.

Artikel XII.

Alle Schiffe, welche nach deutschem Recht als deutsche, und alle Schiffe, welche nach japanischem Recht als japanische Schiffe anzusehen sind, sollen im Sinne dieses Vertrags als deutsche beziehungsweise japanische Schiffe gelten.

ARTICLE XIII.

Aucuns droits de tonnage, de transit, de canal, de port, de pilotage, de phare,

Artikel XIII.

Keine Tonnen-, Durchfuhr- oder Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne-

Google

de quarantaine ou autres droits ou charges similaires ou analogues, de quelque dénomination que ce soit, levés au nom ou au profit du Gouvernement, de fonctionnaires publics, de particuliers, de corporations ou d'établissements quelconques, ne seront imposés dans les eaux territoriales de l'un des deux Pays aux navires de l'autre, sans qu'ils soient également imposés, sous les mêmes conditions, aux navires nationaux en général ou aux navires de la nation la plus favorisée. Cette égalité de traitement sera appliquée réciproquement aux navires respectifs, de quelque endroit qu'ils arrivent et quel que soit le lieu de destination.

oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten, irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheitsgewässern des einen Landes den Schiffen des anderen Landes auferlegt werden, sofern dieselben nicht in der gleichen Weise, unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen allgemein und den Schiffen der meistbegünstigten Nation auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden, ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Article XIV.

Les navires chargés d'un service postal régulier de l'une des Hautes Parties Contractantes jouiront, dans les eaux territoriales de l'autre, des mêmes facilités, privilèges et immunités que ceux qui sont accordés aux navires similaires de la nation la plus favorisée.

Artikel XIV.

Schiffe, die den regelmäßig festgesetzten Postdienst eines der Hohen vertragschließenden Teile versehen, sollen in den Hoheitsgewässern des anderen Teiles die gleichen Erleichterungen, Vorrechte und Befreiungen genießen wie diejenigen, die den gleichen Schiffen der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Article XV.

Le cabotage est excepté des dispositions du présent Traité et reste réservé au pavillon national. Il est toutefois entendu que, sous ce rapport, chacune des deux Parties peut réclamer pour ses navires les mêmes droits ou privilèges qui sont ou seront accordés par l'autre Partie aux navires de tout autre pays en tant qu'elle accorde aux navires de l'autre Partie les mêmes droits ou privilèges.

Artikel XV.

Die Küstenschiffahrt ist von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ausgenommen und bleibt der nationalen Flagge vorbehalten. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß jeder der beiden Teile in dieser Beziehung für seine Schiffe dieselben Befugnisse oder Vorrechte in Anspruch nehmen kann, die von dem anderen Teile den Schiffen irgendeines anderen Landes eingeräumt werden, insoweit er den Schiffen des anderen Teiles dieselben Befugnisse oder Vorrechte gewährt.

Google

Ne sera pas considéré comme cabotage:

1° le trafic des navires passant d'un port dans un autre, soit pour y débarquer des passagers ou décharger tout ou partie de leur cargaison apportés de l'étranger, soit pour y embarquer des passagers ou charger tout ou partie de leur cargaison à destination étrangère,

2° le transport, d'un port à l'autre, de passagers munis de billets directs, ou de marchandises expédiées avec connaissements directs délivrés à ou destinés pour l'étranger.

Als Küſtenſchiffahrt gilt nicht:

1. der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum andern, ſei es, um daſelbſt vom Ausland mitgebrachte Paſſagiere oder Ladung ganz oder teilweiſe zu landen, ſei es, um daſelbſt für das Ausland beſtimmte Paſſagiere oder Ladung ganz oder teilweiſe an Bord zu nehmen,

2. die Beförderung von Paſſagieren, die mit direkten, im Ausland ausgeſtellten oder für das Ausland beſtimmten Fahrſcheinen verſehen ſind, oder von Waren, die mit direkten, im Ausland ausgeſtellten oder für das Ausland beſtimmten Ladeſcheinen verſchifft werden, von einem Hafen zum andern.

Article XVI.

En cas de naufrage, avaries en mer ou relâche forcée, chacune des Hautes Parties Contractantes devra donner aux navires de l'autre, qu'ils appartiennent à l'État ou à des particuliers, la même assistance et protection et les mêmes immunités que celles qui seront accordées en pareils cas aux navires nationaux. Les articles sauvés de ces vaisseaux naufragés ou avariés seront exempts de tous droits de douane, à moins qu'ils n'entrent dans la consommation intérieure, auquel cas ils seront tenus de payer les droits prescrits.

Les autorités locales devront, dès que faire se pourra, informer du naufrage ou des avaries le plus proche Consul de l'État du pavillon. Les Consuls des Pays Contractants sont autorisés à prêter l'assistance nécessaire à leurs nationaux.

Artikel XVI.

In Fällen von Schiffbruch, von Beſchädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens ſoll jeder der vertragſchließenden Teile den Schiffen des anderen Teiles, mögen ſie dem Staate oder Privaten gehören, denſelben Beiſtand und Schutz und dieſelben Befreiungen zuteil werden laſſen, die in gleichen Fällen den inländiſchen Schiffen gewährt werden. Die von den ſchiffbrüchigen oder beſchädigten Schiffen geborgenen Gegenſtände ſollen von allen Zöllen befreit bleiben, ſofern ſie nicht in den inneren Verbrauch übergehen; in dieſem Falle haben ſie die vorgeſchriebenen Zölle zu entrichten.

Die Ortsbehörden ſollen den nächſten Konſul des Flaggenſtaats ſobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beſchädigung benachrichtigen. Die Konſuln der vertragſchließenden Staaten ſollen ermächtigt ſein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beiſtand zu leiſten.

Google

ARTICLE XVII.

Réserve faite des cas où ce Traité en dispose autrement d'une manière expresse, les Hautes Parties Contractantes conviennent qu'en tout ce qui concerne le commerce, la navigation et l'industrie toutes sortes de privilèges, faveurs ou immunités que l'une ou l'autre des Parties Contractantes a déjà accordés ou accordera à l'avenir aux navires ou aux ressortissants de tout autre État, seront étendues immédiatement et sans condition aux navires ou aux ressortissants de l'autre Partie Contractante, leur intention étant que, sauf les cas exceptionnels précités, le commerce, la navigation et l'industrie de chaque Pays soient placés, à tous égards, par l'autre sur le pied de la nation la plus favorisée.

ARTICLE XVIII.

Les dispositions du présent Traité s'appliquent de même aux pays et territoires qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une ou l'autre des Parties Contractantes.

ARTICLE XIX.

Le présent Traité entrera en vigueur le 17 juillet 1911 avec la Convention spéciale et réciproque de Douane, signée en date de ce jour. Il restera obligatoire jusqu'au 16 juillet 1923.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier terme, son intention de faire cesser les

Artikel XVII.

Die Hohen vertragſchließenden Teile kommen darin überein, daß, ſoweit in dieſem Vertrage nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgeſehen ſind, in allen auf Handel, Schiffahrt und Induſtrie bezüglichen Angelegenheiten jede Art von Vorrecht, Begünſtigung oder Befreiung, welche der eine vertragſchließende Teil den Schiffen oder den Angehörigen irgendeines anderen Staates gegenwärtig eingeräumt hat oder in Zukunft einräumen wird, ſofort und bedingungslos auf die Schiffe oder die Angehörigen des anderen vertragſchließenden Teiles ausgedehnt werden ſoll, da es ihre Abſicht iſt, daß, abgeſehen von den vorerwähnten Ausnahmefällen, Handel, Schiffahrt und Induſtrie eines jeden Landes von dem anderen in allen Beziehungen auf den Fuß der meiſtbegünſtigten Nation geſtellt werden ſollen.

Artikel XVIII.

Der gegenwärtige Vertrag erſtreckt ſich auch auf die mit einem der vertragſchließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete.

Artikel XIX.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll zuſammen mit dem heute unterzeichneten beſonderen gegenſeitigen Zollabkommen am 17. Juli 1911 in Wirkſamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 16. Juli 1923.

Im Falle keiner der Hohen vertragſchließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums ſeine Abſicht, den Vertrag zu

Google

effets du Traité, celui-ci continuera à être exécutoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Les Parties Contractantes se réservent cependant la faculté de dénoncer, jusqu'au 31 mars 1912, le présent Traité. Ledit Traité cessera dans ce cas ses effets le 31 décembre 1912. Il est entendu que les Parties Contractantes ne feront pas usage de la faculté mentionnée sans dénoncer simultanément la Convention de Douane citée dans l'alinéa 1 du présent article.

beendigen, kundgibt, soll der letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile ihn gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, den gegenwärtigen Vertrag bis zum 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt der genannte Vertrag am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig das im ersten Absatz dieses Artikels genannte Zollabkommen zu kündigen.

ARTICLE XX.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Tokio, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, en double exemplaire, le 24 juin mil-neuf-cent-onze.

(L. S.) Kiderlen.

(L. S.) S. Chinda.

Artikel XX.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

Google

Convention spéciale et réciproque de Douane entre l'Allemagne et le Japon.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et Sa Majesté l'Empereur du Japon, également désireux de favoriser le développement des relations commerciales entre Leurs deux Pays, ont résolu de conclure à cet effet une Convention spéciale et réciproque de Douane et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir,

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse,

Monsieur Alfred von Kiderlen-Waechter, Son Conseiller Intime Actuel, Secrétaire d'Etat du Département des Affaires Étrangères;

et

Sa Majesté l'Empereur du Japon,

Le Baron Sutemi Chinda, Jusammi, 1ère classe de l'Ordre Impérial du Soleil Levant, Son Ambassadeur Extraordinaire et Plénipotentiaire à Berlin,

Lesquels, après s'être communiqué leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

ARTICLE I.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Allemagne, dénommés dans le tarif A, joint à la présente Convention,

Tarif A.

(Übersetzung.)

Besonderes gegenseitiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Japan.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und Seine Majestät der Kaiser von Japan, von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiden Ländern zu fördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein besonderes gegenseitiges Zollabkommen abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Herrn Alfred von Kiderlen-Waechter

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan

Allerhöchstihren Außerordentlichen und Bevollmächtigten Botschafter in Berlin, Herrn Baron Sutemi Chinda, Jusammi, Inhaber der ersten Klasse des Kaiserlichen Ordens der Aufgehenden Sonne,

welche, nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart haben:

Artikel I.

Die in dem anliegenden Tarif A bezeichneten deutschen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in

Google

à leur importation dans le Japon, et les produits du sol et de l'industrie du Japon, énumérés dans le tarif B, joint à la présente Convention, à leur importation en Allemagne, seront, de quelque endroit qu'ils viennent, admis aux conditions spécifiées dans lesdits tarifs.

Tarif B.

ARTICLE II.

Les articles produits ou fabriqués dans les territoires de l'une des Hautes Parties Contractantes, de quelque endroit qu'ils viennent, jouiront, à l'importation dans les territoires de l'autre, des droits d'entrée les plus réduits applicables aux articles similaires de toute autre origine étrangère.

ARTICLE III.

Les articles, produits naturels ou fabriqués des territoires de l'une des Parties Contractantes, dûment importés dans les territoires de l'autre, ne pourront être assujettis à des taxes ou droits d'octroi, de transit, de magasinage, d'accise ou de consommation, autres ou plus élevés que ceux qui grèvent ou grèveraient les articles similaires d'origine nationale.

ARTICLE IV.

Les Parties Contractantes conviennent qu'en général il n'y aura pas d'obligation à produire des certificats d'origine. Toutefois des certificats d'origine pourront exceptionnellement être exigés en tant qu'il existe à l'égard de certains articles d'importation dans l'un des deux Pays des taxes de douane différentes.

Les certificats d'origine seront délivrés par les Consuls de carrière com-

Japan und die in dem anliegenden Tarif B bezeichneten japanischen Boden- und Gewerbserzeugnisse werden bei ihrer Einfuhr in Deutschland, von welchem Platze sie auch kommen mögen, zu den durch diese Tarife festgestellten Bedingungen zugelassen.

Tarif B.

Artikel II.

Gegenstände, die in den Gebieten eines der Hohen vertragschließenden Teile erzeugt oder verfertigt sind, sollen bei der Einfuhr in die Gebiete des anderen Teiles, von welchem Platze sie auch kommen mögen, die niedrigsten Zollsätze genießen, die auf gleichartige Gegenstände irgendeiner anderen fremden Herkunft angewendet werden.

Artikel III.

Gegenstände, die in den Gebieten des einen vertragschließenden Teiles erzeugt oder verfertigt sind, sollen, wenn sie in gehöriger Weise in die Gebiete des anderen Teiles eingeführt worden sind, nicht anderen oder höheren Steuern oder Oktroi-, Durchfuhr-, Lagerhaus- oder Akzise- oder Verbrauchsabgaben unterliegen, als solche gegenwärtig oder künftig von gleichartigen Gegenständen inländischer Herkunft erhoben werden.

Artikel IV.

Die vertragschließenden Teile kommen überein, daß im allgemeinen eine Verpflichtung zur Vorlage von Ursprungszeugnissen nicht bestehen soll. Doch können, insoweit als in einem der beiden Länder hinsichtlich gewisser Einfuhrwaren verschiedene Zollsätze gelten, Ursprungszeugnisse ausnahmsweise gefordert werden.

Die Ursprungszeugnisse sollen von den zuständigen Berufskonsuln ausgestellt wer-

Google

pétents. En tant qu'il s'agit de marchandises envoyées d'une place où aucun Consul de carrière n'a son siège, le Consul acceptera comme preuve de l'origine des marchandises les certificats délivrés par les autorités compétentes du Pays d'origine. Il est cependant entendu que, dans des cas exceptionnels, le Consul pourra exiger des preuves additionnelles en expliquant les raisons qui rendent nécessaire une pareille mesure.

ARTICLE V.

Les dispositions de la présente Convention s'appliquent de même aux pays et territoires qui appartiennent à présent ou appartiendront à l'avenir au territoire douanier de l'une ou l'autre des Parties Contractantes.

ARTICLE VI.

Les dispositions de cette Convention ne s'appliquent pas aux concessions tarifaires accordées par l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes à des États limitrophes pour le seul but de faciliter le trafic local dans une zone limitée des deux côtés de la frontière, ni au traitement accordé aux produits de la pêche nationale des Parties Contractantes ou aux faveurs tarifaires spéciales concédées par le Japon à l'égard des poissons et autres produits aquatiques pris dans les eaux territoriales d'une tierce Puissance voisine du Japon.

ARTICLE VII.

La présente Convention entrera en vigueur le 17 juillet 1911 avec le

den. Insoweit es sich um Waren handelt, die von einem Orte abgesandt werden, an dem kein Berufskonsul seinen Sitz hat, wird der Konsul die von den zuständigen Behörden des Ursprungslandes ausgestellten Zeugnisse als Beweis für den Ursprung der Waren annehmen. Es besteht indessen Einverständnis darüber, daß der Konsul in Ausnahmefällen unter Angabe der Gründe, die eine solche Maßregel erforderlich machen, ergänzende Beweise verlangen kann.

ARTIKEL V.

Das gegenwärtige Abkommen erstreckt sich auch auf die mit einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinten Gebiete.

ARTIKEL VI.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden weder Anwendung auf die tarifarischen Zugeständnisse, die seitens des einen oder anderen der Hohen vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten lediglich zur Erleichterung des örtlichen Verkehrs in einer beschränkten Zone zu beiden Seiten der Grenze bewilligt werden, noch auf die Behandlung, die den Erzeugnissen der nationalen Fischerei der vertragschließenden Teile gewährt wird, noch endlich auf die besonderen tarifarischen Begünstigungen, die von Japan bezüglich der in den territorialen Gewässern einer dritten Japan benachbarten Macht gewonnenen Fische und anderen Meereserzeugnisse eingeräumt werden.

ARTIKEL VII.

Das gegenwärtige Abkommen soll, zusammen mit dem heute unterzeichneten

Google

Traité de Commerce et de Navigation, signé en date de ce jour. Elle restera obligatoire jusqu'au 31 décembre 1917.

Dans le cas où aucune des Parties Contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce dernier terme son intention de faire cesser les effets de la Convention, celle-ci continuera à être exécutoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Parties Contractantes l'aura dénoncée.

Les Parties Contractantes se réservent cependant la faculté de dénoncer, jusqu'au 31 mars 1912, la présente Convention. Ladite Convention cessera dans ce cas ses effets le 31 décembre 1912. Il est entendu que les Parties Contractantes ne feront pas usage de la faculté mentionnée sans dénoncer simultanément le Traité de Commerce et de Navigation cité dans l'alinéa 1 du présent article.

ARTICLE VIII.

La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Tokio, aussitôt que faire se pourra.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin, en double exemplaire, le 24 juin mil-neuf-cent-onze.

(L. S.) Kiderlen.
(L. S.) S. Chinda.

Handels- und Schiffahrtsvertrage, am 17. Juli 1911 in Wirksamkeit treten und in Kraft bleiben bis zum 31. Dezember 1917.

Im Falle keiner der Hohen vertragschließenden Teile dem anderen Teile zwölf Monate vor dem Ablauf des genannten Zeitraums seine Absicht, das Abkommen zu beendigen, kundgibt, soll das letztere bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Wirksamkeit bleiben, an welchem einer der vertragschließenden Teile es gekündigt haben wird.

Die vertragschließenden Teile behalten sich indessen die Befugnis vor, das gegenwärtige Abkommen bis zum 31. März 1912 zu kündigen. In diesem Falle tritt das genannte Abkommen am 31. Dezember 1912 außer Wirksamkeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß die vertragschließenden Teile von der erwähnten Befugnis keinen Gebrauch machen werden, ohne gleichzeitig den im ersten Absatz dieses Artikels genannten Handels- und Schiffahrtsvertrag zu kündigen.

Artikel VIII.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert werden und die Ratifikationsurkunden sollen in Tokio so bald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, den 24. Juni Eintausend neunhundertundelf.

Der vorstehende Vertrag und das vorstehende Zollabkommen sind ratifiziert worden und der Austausch der Ratifikationsurkunden hat in Tokio stattgefunden.

Google

Tarif A.

Droits à l'entrée au Japon.

Numéro du Tarif	Désignation des marchandises	Bases	Droits Yen
ex 72	Cuirs:		
	1. De taureau, bœuf, vache, buffle, cheval, mouton et chèvre:		
	B. teints, ou colorés, à l'exception du cuir dit »roller leather« .	ad valorem	15 pour 100
	C. autres:		
	C—1. de taureau, bœuf, vache, buffle et cheval:		
	c) autres	Idem	15 pour 100
157	Acide salicylique	100 kin	7,00
209	Chlorhydrate et sulfate de quinine	Idem	60,00
ex 237	Indigo artificiel:		
	1. sec	Idem	40,00
243	Teintures d'alizarine, teintures d'aniline et autres teintures dérivées du goudron de houille, non autrement dénommées	Idem	5,60
ex 283	Fils de laine cardée ou peignée:		
	1. ni teints ni imprimés:		
	C. autres:		
	C—1. de laine peignée:		
	a) ne dépassant pas le n° 32 métrique....	Idem	13,20
	b) autres	Idem	13,20

Go gle

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr nach Japan.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Yen
aus 72	Leder:		
	1. von Bullen, Ochsen, Kühen, Büffeln, Pferden, Schafen und Ziegen:		
	B. gefärbt oder bunt, außer Walzenleder (roller leather)	v. Werte	15 v. H.
	C. anderes:		
	C—1. von Bullen, Ochsen, Kühen, Büffeln und Pferden:		
	c) anderes	»	15 v. H.
157	Salizylsäure	100 Kin	7,00
209	Chinin, salzsaures und schwefelsaures	»	60,00
aus 237	Indigo, künstlicher:		
	1. trocken	»	40,00
243	Alizarinfarbstoffe, Anilinfarbstoffe und sonstige Teerfarbstoffe, anderweit nicht aufgeführt	»	5,60
aus 283	Wollengarn, auch Kammgarn:		
	1. ungefärbt oder unbedruckt:		
	C. andere:		
	C—1. Kammgarn:		
	a) nicht über Nr. 32 des metrischen Systems ..	»	13,20
	b) andere	»	13,20

Google

Numéro du Tarif	Désignation des marchandises	Bases	Droits Yen
ex 301	Tissus de laine et tissus mélangés de laine et coton, de laine et soie, ou de laine, coton et soie:		
	2. autres:		
	B. De laine et coton:		
	a) ne pesant pas plus de 100 grammes par mètre carré	100 kin	44,00
	b) ne pesant pas plus de 200 grammes par mètre carré	Idem	42,00
367	Papier d'emballage et papier pour allumettes, à l'exception du papier de soie	Idem	1,50
ex 467	Zinc:		
	2. Plaques et feuilles:		
	C. autres:		
	b) autres	Idem	2,20
ex 577	Machines motrices à gaz, à pétrole et à air chaud:		
	5. autres (pesant plus de 2 500 kilogrammes pièce): ne pesant pas plus de 5 000 kilogrammes pièce	Idem	5,00
	ne pesant pas plus de 50 000 kilogrammes pièce	Idem	4,50
	ne pesant pas plus de 100 000 kilogrammes pièce	Idem	4,00
	autres	Idem	3,50

Go gle

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Yen
aus 301	Gewebe aus Wolle und Gewebe aus Wolle und Baumwolle gemischt, aus Wolle und Seide oder aus Wolle, Baumwolle und Seide:		
	2. andere:		
	B. aus Wolle und Baumwolle:		
	a) im Gewichte bis zu 100 Gramm auf 1 Quadratmeter	100 Kin	44,00
	b) im Gewichte bis zu 200 Gramm auf 1 Quadratmeter	»	42,00
367	Packpapier und Zündholzpapier, mit Ausnahme von Seidenpapier	»	1,50
aus 467	Zink:		
	2. Platten und Bleche:		
	C. andere:		
	b) andere	»	2,20
aus 577	Gas-, Petroleum- und Heißluftmaschinen:		
	5. andere (im Stückgewichte von mehr als 2 500 Kilogramm):		
	im Stückgewichte bis 5 000 Kilogramm ..	»	5,00
	im Stückgewichte bis 50 000 Kilogramm .	»	4,50
	im Stückgewichte bis 100 000 Kilogramm	»	4,00
	andere	»	3,50

Google

Numéro du Tarif	Désignation des marchandises	Bases	Droits Yen
ex 580	Dynamos combinés avec des machines motrices:		
	3. combinés avec des machines motrices à gaz, à pétrole ou à air chaud		
	F. autres (pesant plus de 5 000 kilogrammes pièce):		
	pesant plus de 10 000 kilogrammes et ne pesant pas plus de 50 000 kilogrammes pièce.....	100 kin	5,50
	ne pesant pas plus de 100000 kilogrammes pièce	Idem	5,20
	autres.....	Idem	4,90

Go gle

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Maßstab	Zollsatz Yen
aus 580	Dynamomaschinen in Verbindung mit Kraftmaschinen:		
	3. in Verbindung mit Gas-, Petroleum- oder Heißluftmaschinen:		
	F. andere (im Stückgewichte von mehr als 5 000 Kilogramm):		
	im Stückgewichte von mehr als 10 000 Kilogramm bis 50 000 Kilogramm	100 Kin	5,50
	im Stückgewichte bis 100 000 Kilogramm ..	»	5,20
	andere	»	4,90

Go gle

Tarif B.

Droits à l'entrée en Allemagne.

Numéro du Tarif	Désignation des marchandises	Droits par 100 kg ℳ
ex 73	Cire végétale (de sumac), à l'état naturel	5.—
ex 143	Colle de poisson fausse (gélatine végétale du Japon, Agar-Agar, Kanten)	Exempte
ex 247	Cire végétale (de sumac), préparée (blanchie, colorée, en tablettes ou en boules, etc.)	10.—
ex 401	Habutaës, unis, à armure taffetas, entièrement tissés avec la soie provenant du ver du mûrier, sans addition quelconque de soie artificielle, de bourre de soie ou de soie provenant du bombyx du chêne, et tissés des deux côtés avec des lisières fermes, écrus, même décreusés (blanchis), et calendrés, d'un poids d'au moins 3 mommé par unité, conformes aux échantillons déposés	300.—
ex 405	Mouchoirs de poche de habutaë du genre décrit dans le numéro 401 du présent tarif conventionnel	400.—
	Les mouchoirs de poche de habutaë, ne rentrant pas dans les broderies ou les dentelles, sont, conventionnellement, soumis à une surtaxe de 5 % en sus des droits mentionnés ci-dessus, lorsqu'ils sont pourvus de simples ourlets ou de quelques coutures.	
	Sont aussi considérés comme simples ourlets les simples ourlets à jour.	
	Ne sont pas considérés comme brodés les mouchoirs de poche de habutaë brodés seulement sur une surface ne couvrant qu'un carré dont les côtés ne dépassent pas 6 centimètres de longueur en toute direction.	
587	Tresses en copeaux de bois, même teintes	1.—

Google

Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr nach Deutschland.

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg ℳ
aus 73	Pflanzenwachs (Sumachwachs) in natürlichem Zustande.....	5.—
aus 143	Hausenblase, unechte (japanische Pflanzengelatine, Agar-Agar, Kanten).....	frei
aus 247	Pflanzenwachs (Sumachwachs), zubereitet (gebleicht, gefärbt, in Täfelchen oder Kugeln geformt usw.).....	10.—
aus 401	Habutae, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt, im Gewichte von wenigstens 3 Momme auf die Gewebeeinheit, von der Art der hinterlegten Muster	300.—
aus 405	Taschentücher aus Habutaegeweben der in Nr. 401 dieses Vertragstarifs bezeichneten Art.....	400.—
	Habutaetaschentücher, die nicht unter den Begriff der Stickereien oder Spitzen fallen, unterliegen vertragsmäßig einem Zuschlage von 5 v. H. zu dem vorbezeichneten Zollsatze, wenn sie mit einfachen Säumen oder mit einzelnen Nähten versehen sind.	
	Als einfache Säume sind auch die einfachen Hohlsäume anzusehen.	
	Habutaetaschentücher werden nicht als bestickt angesehen, wenn die Stickerei nach keiner Richtung hin mehr als die Fläche eines Gevierts von 6 cm Seitenlänge bedeckt.	
587	Holzspangeflechte, auch gefärbt.....	1.—

Google

Numéro du Tarif	Désignation des marchandises	Droits par 100 kg ℳ
ex 588	Tresses de paille	
	— non blanchies, non teintes	exemptes
	— blanchies, teintes	6.—
ex 589	Nattes ou nattes en pièces de jonc	
	— grossières, brutes ou teintes, passées au mordant, vernies	3.—
	— autres	12.—
ex 606	Boutons	150.—
ex 631	Ouvrages en bois, fins (à l'exception des cannes), même combinés avec d'autres matières, à moins que, eu égard à cette combinaison, ils ne soient passibles de droits plus élevés, vernis en laque japonaise (urushi).....	20.—
ex 670	Ouvrages en papier ou carton vernis en laque japonaise (urushi)	20.—
ex 878	Ouvrages en cuivre ou en laiton fondu vernis en laque japonaise (urushi); tous ces articles dans la mesure où ils ne sont pas soumis aux N°s 874, 879 ou 887, ou ne tombent pas, du fait de leur combinaisons avec d'autres matières, sous des droits plus élevés	25.—

Google

Nummer des Tarifs	Bezeichnung der Waren	Zollsatz für 100 kg ℳ
aus 588	Strohgeflechte:	
	ungebleicht, ungefärbt	frei
	gebleicht, gefärbt	6.—
aus 589	Binsenmatten, im Stück oder abgepaßt:	
	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt	3.—
	andere	12.—
aus 606	Knöpfe	150.—
aus 631	Feine Holzwaren (ausgenommen Stöcke), auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen, mit japanischem Lack (urushi) lackiert	20.—
aus 670	Waren aus Papier oder Pappe, mit japanischem Lack (urushi) lackiert	20.—
aus 878	Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, mit japanischem Lack (urushi) lackiert; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	25.—

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
SEP 4

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 41.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. S. 505. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 508.

(Nr. 3919.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes. Vom 14. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 159 des Reichsbeamtengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 245), was folgt:

Das der Verordnung vom 27. Dezember 1899, betreffend die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 730), beigegebene, durch die Verordnungen vom 14. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 173), 10. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 57), 1. Juni 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 732) und 24. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) berichtigte Verzeichnis wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Balholm, den 14. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juli 1911.

Google

Verzeichnis der Reichsbehörden.

Unter **I. Oberſte Reichsbehörden.**

erhält Nr. 13 die Faſſung:

der Präſident des Reichsmilitärgerichts.

fällt weg:

10. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds,

Unter **II. Höhere, der oberſten Reichsbehörde unmittelbar untergeordnete Reichsbehörden und Vorſteher ſolcher Behörden.**

B. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Für das Diſziplinarverfahren:

tritt hinzu:

5a. der Generalinſpekteur des Militär-Verkehrsweſens,

fällt weg:

11. der Inſpekteur der Verkehrstruppen.

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Anſprüche:

tritt hinzu:

1a. der Generalinſpekteur des Militär-Verkehrsweſens,

fällt weg:

3. der Inſpekteur der Verkehrstruppen.

C. Verwaltung der Kaiſerlichen Marine.

a. Für das Diſziplinarverfahren:

iſt Nr. 16 zu erſetzen durch:

16. die Intendanturen und Intendanten.

Es treten hinzu:

18. der Präſes der Schiffsbeſichtigungskommiſſion,
19. die Bekleidungsämter und Vorſtände der Bekleidungsämter.

Google

b. Für das Verfahren bei Defekten und bei der Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche:

ist Nr. 3 zu ersetzen durch:

3. die Intendanturen.

Unter **III. Vorgesetzte Dienstbehörden.**

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Im allgemeinen:

erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. die Königlich Preußische Militär-Veterinärinspektion,

tritt hinzu:

3a. die Königliche Militär-Veterinärakademie.

b. Für die ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehenden Militärbeamten:

tritt hinzu:

2a. der Generalinspekteur des Militär-Verkehrswesens,

fallen weg:

3. der Präses des Ingenieurkomitees,
4. der Inspekteur der Verkehrstruppen,
5. die Festungsinspekteure,
5a. der Königlich Sächsische Kommandeur der Pioniere (als Festungsinspekteur).

Unter **IV. Unmittelbar vorgesetzte Behörden und Beamte.**

A. Verwaltung des Reichsheeres.

b. Für die übrigen Beamten:

erhält Nr. 3 folgende Fassung:

3. jeder Dienstälteste unter den einem Gerichtsherrn zugeordneten richterlichen Militärjustizbeamten für die bei dem Stabe des Gerichtsherrn angestellten Militärgerichtsschreiber, Militärgerichtsschreibergehilfen und Militärgerichtsboten.

Google

B. Verwaltung der Kaiserlichen Marine.

b. Für die übrigen Beamten:

ist in Ziffer 2 statt:

Marinegerichtsschreiber und Marinegerichtsboten

zu setzen:

Militärgerichtsschreiber und Militärgerichtsboten.

(Nr. 3920.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17. Juli 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68ff. von 1911), ist wie folgt geändert worden:

Im Abschnitt Schweiz ist unter A II (Reichs-Gesetzbl. S. 93) als neue Nummer 25a eingefügt:

„Sernftalbahn".

Der wirkliche Eintritt dieser Eisenbahn erfolgt am 27. Juli d. J.

Berlin, den 17. Juli 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Petri.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL
UNIV. OF MICH.
SEP 14 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 42.

Inhalt: Reichsversicherungsordnung. S. 509. — Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. S. 839.

(Nr. 3921.) Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erstes Buch.

Gemeinsame Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Umfang der Reichsversicherung.

§ 1.

Die Reichsversicherung umfaßt
die Krankenversicherung,
die Unfallversicherung,
die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 2.

Es gelten die besonderen Vorschriften
der §§ 165 bis 536 für die Krankenversicherung,
der §§ 537 bis 1225 für die Unfallversicherung, und zwar der §§ 537 bis 914 für die gewerbliche, der §§ 915 bis 1045 für die landwirtschaftliche und der §§ 1046 bis 1225 für die See-Unfallversicherung,
der §§ 1226 bis 1500 für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1911.

Google

Zweiter Abschnitt.

Träger der Reichsversicherung.

I. Bezeichnung.

§ 3.

Träger der Reichsversicherung sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt,

für die Krankenversicherung die Krankenkassen,
für die Unfallversicherung die Berufsgenossenschaften,
für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die Versicherungsanstalten.

Für diese Versicherungsträger gelten die Vorschriften der §§ 4 bis 34.

II. Rechtsfähigkeit.

§ 4.

Die Träger der Versicherung sind rechtsfähig.

III. Organe.

§ 5.

Jeder Versicherungsträger hat einen Vorstand. Dieser vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Beschränkungen des Umfanges der Vertretungsmacht, die sich nicht aus dem Gesetz ergeben, kann mit Wirkung gegen Dritte die Satzung bestimmen. Sie kann es nur, soweit dieses Gesetz es zuläßt.

Die Satzung kann bestimmen, daß auch einzelne Vorstandsmitglieder den Versicherungsträger vertreten können.

§ 6.

Der Vorstand hat das Ergebnis jeder Wahl und jede Änderung in seiner Zusammensetzung binnen einer Woche seiner Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Soweit der Vorstand eines Ausweises bedarf, genügt eine Bescheinigung seiner Aufsichtsbehörde über seine Zusammensetzung und den Umfang seiner Vertretungsmacht.

§ 7.

Der Vorstand kann in eiligen Fällen schriftlich abstimmen.

§ 8.

Verstoßen Beschlüsse der Organe des Versicherungsträgers gegen Gesetz oder Satzung, so hat sie der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Google

§ 9.

In den Organen hat auch ihr Vorsitzender Stimmrecht; bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 10.

Für die Mitglieder sind Stellvertreter in der erforderlichen Zahl zu bestellen.

§ 11.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

IV. Ehrenämter.

§ 12.

Wählbar zu den Organen der Versicherungsträger sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 13.

Wählbar als Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigt, der bei dem Versicherungsträger versichert ist.

Den Unternehmern oder anderen Arbeitgebern stehen bevollmächtigte Betriebsleiter, den Arbeitgebern bei den Wahlen zu den Organen der Krankenkassen auch Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber (§ 332 Abs. 2), den Unternehmern bei den Wahlen zu den Organen der Berufsgenossenschaften auch die gesetzlichen Vertreter der Genossenschaftsmitglieder gleich.

Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, die Aufsichtsbefugnisse über einen Versicherungsträger hat.

§ 14.

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei dem Versicherungsträger versichert ist.

Bei der Kranken- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden Versicherte für die Bildung der Organe den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen. Bei der Unfallversicherung werden versicherte Mitglieder der Berufsgenossenschaften den Unternehmern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mindestens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen.

Google

§ 15.

Die Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber und der Versicherten werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Wird dabei die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt, so bestimmt die Satzung, bis wann sie einzureichen sind; die Wahl ist, unbeschadet der Vorschlagslisten, geheim.

§ 16.

Die Wahlzeit dauert vier Jahre.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 17.

Wer als Unternehmer oder anderer Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. nur Dienstboten beschäftigt.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

Die Satzung kann noch andere Ablehnungsgründe zulassen.

§ 18.

Ein Unternehmer oder anderer Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

§ 19.

Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu fünfzig Mark und bei Wiederholung eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, nur bis zu hundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Google

§ 20.

In den Fällen der §§ 18, 19 entscheidet auf Beschwerde die Aufsichtsbehörde endgültig.

§ 21.

Die Gewählten verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Der Versicherungsträger erstattet ihnen ihre baren Auslagen und gewährt den Vertretern der Versicherten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann die Satzung auch den Vertretern der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber zubilligen.

Die Festsetzung der Pauschbeträge bedarf der Zustimmung der Behörde, welche die Satzung genehmigt.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich besoldete Beamte des Versicherungsträgers sein.

§ 22.

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Organen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 23.

Die Mitglieder der Organe haften dem Versicherungsträger für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln. Der Versicherungsträger kann auf Ansprüche aus der Haftung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verzichten. Diese kann die Haftung an Stelle und auf Kosten des Versicherungsträgers geltend machen.

Ein Mitglied, das vorsätzlich zum Nachteil des Versicherungsträgers handelt, wird mit Gefängnis bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Hat das Mitglied die Handlung begangen, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnisstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitglieds oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

§ 24.

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit oder seine Vertrauenswürdigkeit für die Geschäftsführung ausschließen, so hat ihn der Vorstand, wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, die Aufsichtsbehörde seines Amtes durch Beschluß zu entheben.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Google

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde beim Reichsversicherungsamte (Beschlußsenat), wenn es sich jedoch um eine Krankenkasse handelt, beim Oberversicherungsamte (Beschlußkammer) zulässig.

Ein Gewählter wird auf seinen Antrag durch Beschluß des Vorstandes des Amtes enthoben, wenn bei ihm während der Wahlzeit einer der Ablehnungsgründe nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 eintritt.

V. Vermögen.

§ 25.

Die Mittel der Versicherungsträger dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Versicherungsträger dürfen nur die Geschäfte übernehmen, die ihnen das Gesetz überträgt.

§ 26.

Das Vermögen muß wie Mündelgeld (§§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verzinslich angelegt werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes zuläßt.

Außerdem darf es in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht.

§ 27.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann genehmigen, daß das Vermögen auch in Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände angelegt wird, soweit dies nicht bereits nach § 26 Abs. 1 zulässig ist.

Sie kann die Anlage in einzelnen Gattungen zinstragender Papiere auf einen bestimmten Betrag beschränken.

Erstreckt sich der Bezirk des Versicherungsträgers auf Gebiete oder Gebietsteile mehrerer Bundesstaaten, so ist dazu die Zustimmung ihrer obersten Verwaltungsbehörden erforderlich.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

§ 28.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die aufschiebende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist, kann die Satzung des Versicherungsträgers bestimmen, daß dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren vorangeht, und daß dafür eine Mahngebühr erhoben wird. Diese wird

Google

wie die Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 29.

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 1446 Abs. 2 und der §§ 1462, 1464.

Der Anspruch auf Leistungen der Versicherungsträger verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

VI. Aufsicht.

§ 30.

Das Aufsichtsrecht der Aufsichtsbehörde erstreckt sich darauf, daß Gesetz und Satzung beobachtet werden.

§ 31.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Geschäfts- und Rechnungsführung des Versicherungsträgers prüfen.

Die Mitglieder seiner Organe, seine Vertrauensmänner, Beamten und Angestellten haben der Aufsichtsbehörde oder ihren Beauftragten auf Verlangen alle Bücher, Rechnungen, Belege und Verhandlungen sowie die von ihnen verwahrten Urkunden, Wertpapiere und Bestände vorzulegen und alles mitzuteilen, was zur Ausübung des Aufsichtsrechts gefordert wird.

Die Aufsichtsbehörde kann die im Abs. 2 Bezeichneten, vorbehaltlich des § 985 Abs. 2, durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten, das Gesetz und die Satzung zu befolgen.

§ 32.

Die Aufsichtsbehörde kann verlangen, daß die Organe zu Sitzungen einberufen werden; wird dem nicht entsprochen, so kann sie die Sitzungen selbst anberaumen und die Verhandlungen leiten.

§ 33.

Sie entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter und soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt, bei Streit über Rechte und Pflichten der Organe und ihrer Mitglieder, über die Auslegung der Satzung und über die Gültigkeit der Wahlen.

§ 34.

Der Aufsicht unterstehen auch die vom Versicherungsträger errichteten oder unterhaltenen Genesungsheime, Heil- und Pflegeanstalten.

Die Aufsichtsbehörde kann zu ihren Besichtigungen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zuziehen.

Google

Dritter Abschnitt.

Versicherungsbehörden.

I. Allgemeines.

§ 35.

Die öffentlichen Behörden der Reichsversicherung sind

die Versicherungsämter (§§ 36 bis 60),

die Oberversicherungsämter (§§ 61 bis 82),

das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter (§§ 83 bis 109).

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren der Versicherungsbehörden ordnet, geschieht es, vorbehaltlich des § 109 Abs. 1, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

II. Versicherungsämter.

1. Errichtung.

§ 36.

Bei jeder unteren Verwaltungsbehörde wird eine Abteilung für Arbeiterversicherung (Versicherungsamt) errichtet. Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden bei einer dieser Behörden ein gemeinsames Versicherungsamt errichtet wird.

Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon die Errichtung eines gemeinsamen Versicherungsamts bei einer unteren Verwaltungsbehörde vereinbaren.

§ 37.

Die Versicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung wahr und erteilen in Angelegenheiten der Reichsversicherung Auskunft.

Sie können nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Versicherungsträger in deren Angelegenheiten unterstützen.

Die Landesregierung kann den Versicherungsämtern noch andere Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen.

§ 38.

In Bundesstaaten, in denen die Einrichtung der Landesbehörden die Errichtung der Versicherungsämter bei den unteren Verwaltungsbehörden nicht zuläßt und nur ein Oberversicherungsamt besteht, können die Versicherungsämter auch als selbständige Behörden errichtet werden. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

Google

2. Zusammensetzung.

§ 39.

Der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist der Vorsitzende des Versicherungsamts. Es werden ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden bestellt. Zum Stellvertreter kann bestellt werden, wer durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung geeignet ist.

Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, soweit nicht die ständigen Stellvertreter nach Landesrecht wie die höheren Verwaltungsbeamten bestellt werden.

Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so bestellt die Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Wo das Landesgesetz für die Wahl höherer gemeindlicher Beamten eine Bestätigung vorschreibt, gilt es auch für die Bestellung der Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts.

§ 40.

In den vom Gesetze bestimmten Fällen sind als Beisitzer des Versicherungsamts Versicherungsvertreter beizuziehen.

Sie werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und aus Versicherten entnommen.

§ 41.

Ihre Zahl beträgt zusammen mindestens zwölf; sie kann vom Versicherungsamte mit Genehmigung des Oberversicherungsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter darf nicht zugleich besoldeter Beamter des Versicherungsamts oder Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt oder Beisitzer bei einem Oberversicherungsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein.

§ 42.

Die Versicherungsvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen gewählt, die im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben.

An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. knappschaftlichen Krankenkassen,
2. Ersatzkassen,
3. Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte,

soweit sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens fünfzig Mitglieder haben; die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirkes des Versicherungsamts seßhaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

Google

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstand wählen

bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,

bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben, die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

§ 43.

Die Stimmenzahl einer Kasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirke des Versicherungsamts und wird von ihm vor jeder Wahl festgesetzt. Diese Stimmenzahl wird auf die Vorstandsmitglieder und die an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten gleichmäßig verteilt.

§ 44.

In den Kassenvorständen nehmen die Mitglieder aus den Arbeitgebern nur an der Wahl der Arbeitgebervertreter, die Mitglieder aus den Versicherten nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Vorstände, die keine Arbeitgeber enthalten, nehmen nur an der Wahl der Versichertenvertreter teil.

Bei Kassen der im § 42 Abs. 2 bezeichneten Art, die keine Vertreter der Versicherten im Vorstand haben, wählen sonst bei ihnen vorhandene Arbeitervertreter.

Was von den Vorständen gilt, gilt entsprechend von den an ihrer Statt nach § 42 Abs. 3 Wahlberechtigten.

§ 45.

Die Wahl geschieht schriftlich und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 46.

Für die Versicherungsvertreter werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf bestimmt.

Für Versicherungsvertreter, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter ein.

§ 47.

Wählbar sind nur Männer, die im Bezirke des Versicherungsamts wohnen oder ihren Betriebsitz haben oder beschäftigt werden, und die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

Wählbar sind nur Versicherte, ihre Arbeitgeber und deren bevollmächtigte Betriebsleiter. Versicherte werden den Arbeitgebern zugerechnet, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Bei Versicherungsämtern an der Seeküste können zu Vertretern der Versicherten auch befahrene Schiffahrtskundige gewählt werden, die nicht Reeder, Reedereileiter (Korrespondentreeder, §§ 492 bis 499 des Handelsgesetzbuchs) oder Bevollmächtigte sind.

Google

§ 48.

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein.

§ 49.

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zu einem Drittel am Sitze des Versicherungsamts selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichen Erwerbszweige, insbesondere die Landwirtschaft, und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann darüber Besonderes oder Abweichendes bestimmen.

§ 50.

Die §§ 16, 17, 22 gelten entsprechend; jedoch beschließt über die Zulässigkeit anderer Ablehnungsgründe das Versicherungsamt.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft der Vorsitzende des Versicherungsamts Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 51.

Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Versicherungsamts mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft werden.

Das Versicherungsamt kann einen Vertreter von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 52.

Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt der Vorsitzende ihn seines Amtes.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 53.

Der Vorsitzende verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Vorsitzende kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Wiederholungsfalle bis zu einhundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 54.

Die Versicherungsvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen.

Google

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zubilligen. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

§ 55.

Das Versicherungsamt kann den Vertretern als seinen Vertrauensmännern bestimmte Amtshandlungen auftragen.

3. Ausschüsse.

§ 56.

Jedes Versicherungsamt bildet einen oder mehrere Spruchausschüsse für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Der Spruchausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und je einem Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 57.

Jedes Versicherungsamt bildet einen Beschlußausschuß für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Der Beschlußausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Versicherungsamts und zwei Versicherungsvertretern. Von diesen wählen die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

§ 58.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit das Versicherungsamt technische staatliche und gemeindliche Beamte seines Bezirkes als Beiräte mit beratender Stimme zum Beschlußverfahren zuziehen darf.

4. Kosten.

§ 59.

Sämtliche Kosten des Versicherungsamts trägt der Bundesstaat. Ist das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet, so trägt sie der Gemeindeverband, dessen Bezirk den des Versicherungsamts umfaßt. Ist ein Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unterer Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde die Kostenverteilung.

Die Versicherungsträger haben die in Spruchsachen (§§ 1591 bis 1674) entstehenden Barauslagen des Verfahrens mit Ausnahme der Bezüge der Versicherungsvertreter zu erstatten, soweit die Barauslagen nicht nach Abs. 3 zu erstatten sind.

In die Kasse des Bundesstaats oder des Gemeindeverbandes (Abs. 1) fließen die Geldstrafen nach § 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2, § 1577 Abs. 1, § 1617 Abs. 1,

Google

§ 1626 Abs. 1, § 1652 Abs. 3, § 1664 Abs. 1 sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Beiträge nach § 60.

§ 60.

Sind einem Versicherungsamte nach § 37 Abs. 3 Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen, so haben die an diesen Aufgaben beteiligten Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen angemessene Beiträge zu den Kosten des Versicherungsamts zu leisten.

Das Oberversicherungsamt setzt die Beiträge fest; gegen die Festsetzung ist die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zulässig.

III. Oberversicherungsämter.

1. Errichtung.

§ 61.

Die Oberversicherungsämter nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als höhere Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr.

Die Landesregierung kann ihnen noch andere Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen.

§ 62.

Das Oberversicherungsamt wird in der Regel für den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde errichtet.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann den Bezirk anders abgrenzen.

Die Landesregierungen mehrerer Bundesstaaten können für ihre Gebiete oder Teile davon ein gemeinsames Oberversicherungsamt errichten.

§ 63.

Oberversicherungsämter können von der obersten Verwaltungsbehörde auch errichtet werden für

1. Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs oder der Bundesstaaten, die eigene Betriebskrankenkassen haben,
2. Gruppen von Betrieben, für deren Beschäftigte Sonderanstalten die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung besorgen,
3. Gruppen von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen angehören.

Für diese besonderen Oberversicherungsämter gelten § 62 Abs. 1, §§ 72, 73, 80 nicht. Im übrigen gelten für sie die Vorschriften über die Oberversicherungsämter, soweit die §§ 70, 75, 81 nichts anderes vorschreiben.

Ihre Zuständigkeit bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 64.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Oberversicherungsämter an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angliedern oder als selbständige Staatsbehörden errichten.

Google

§ 65.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt den Sitz des Oberversicherungsamts. Bei einem gemeinsamen Oberversicherungsamt ist die Zustimmung der beteiligten Landesregierungen erforderlich.

§ 66.

Die oberste Verwaltungsbehörde teilt Sitz und Bezirk aller Oberversicherungsämter ihres Bereichs binnen einem Monat nach deren Errichtung oder Änderung dem Reichsversicherungsamte zur Veröffentlichung mit.

§ 67.

Wird das Oberversicherungsamt an eine höhere Reichs- oder Staatsbehörde angegliedert, so ist ihr Leiter zugleich der Vorsitzende. Als sein ständiger Stellvertreter wird ein Direktor des Oberversicherungsamts bestellt.

2. Zusammensetzung.

§ 68.

Das Oberversicherungsamt besteht aus Mitgliedern und Beisitzern.

§ 69.

Das Oberversicherungsamt hat außer dem Direktor mindestens noch ein Mitglied zugleich als dessen Stellvertreter.

Für jedes Mitglied wird mindestens ein Stellvertreter bestellt.

Die Mitglieder werden im Hauptamt oder für die Dauer des Hauptamts aus der Zahl der öffentlichen Beamten, der Direktor auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich ernannt.

§ 70.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß dem Direktor noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden, und daß die übrigen Mitglieder sowie bei besonderen Oberversicherungsämtern auch der Direktor das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 71.

Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt.

Die Zahl der Beisitzer beträgt vierzig; sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde erhöht oder vermindert werden.

Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichs- oder eines Landesversicherungsamts sein.

§ 72.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die See-Berufsgenossenschaft und die Ausführungsbehörden bestimmen für jedes Oberversicherungsamt eine Berufsgenossenschaft oder Ausführungsbehörde, die ihr Wahlrecht (§ 73 Abs. 1) wahrnimmt. Kommt keine Übereinstimmung zustande, so bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

Google

Die Namen dieser Vertrauensberufsgenossenschaften und Vertrauensausführungsbehörden sind dem Reichsversicherungsamte mitzuteilen und von diesem zu veröffentlichen.

§ 73.

Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden zur Hälfte von den Arbeitgebermitgliedern im Ausschuß der zuständigen Versicherungsanstalt und zur Hälfte von den Vorständen der zuständigen landwirtschaftlichen und Vertrauensberufsgenossenschaft gewählt; ist eine Vertrauensausführungsbehörde bestimmt, so wählt sie an Stelle des Vorstandes der Vertrauensberufsgenossenschaft. Das Reichsversicherungsamt erläßt eine Wahlordnung.

Die Beisitzer aus den Versicherten werden von den Versichertenvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirkes des Oberversicherungsamts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Stimmenzahl der Versichertenvertreter wird nach der Zahl der Krankenkassenmitglieder des Bezirkes ihres Versicherungsamts (§ 43) von dem Oberversicherungsamte festgesetzt. Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung.

§ 74.

Die Wahl geschieht schriftlich. Der Direktor des Oberversicherungsamts leitet die Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 75.

Die Arbeitgeberbeisitzer für ein besonderes Oberversicherungsamt werden von den Arbeitgebervorstandsmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt oder der Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen gewählt; sind in einem Vorstand keine Arbeitgebervertreter vorhanden, so wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Arbeitgebervertreter.

Die Versichertenbeisitzer werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von den Versicherten-Ausschußmitgliedern der Betriebskrankenkasse oder der Sonderanstalt oder von den Knappschaftsältesten gewählt; soweit Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen als Sonderanstalt zugelassen sind oder zu einer Sonderanstalt gehören, wählen auch hier die Knappschaftsältesten; soweit eine Sonderanstalt keinen Ausschuß hat, wählen die in einem anderen Verwaltungsorgan vorhandenen Versichertenvertreter.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere.

§ 76.

Die §§ 46 bis 48, 49 Abs. 2, 3, §§ 50 bis 54 gelten entsprechend für Wahl, Rechte und Pflichten der Beisitzer sowie ihrer Stellvertreter. Jedoch gehen Beschwerden (§ 51 Abs. 3, § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3) an die oberste Verwaltungsbehörde; Geldstrafen (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) können bis zu dreihundert Mark festgesetzt werden.

Google

3. Kammern.

§ 77.

Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Spruchkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Die Spruchkammer besteht aus einem Mitglied des Oberversicherungsamts als Vorsitzendem und je zwei Beisitzern der Arbeitgeber und der Versicherten.

§ 78.

Jedes Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschlußkammern für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Die Beschlußkammer besteht aus dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts, einem zweiten Mitglied und zwei Beisitzern. Von diesen wählen die Beisitzer der Arbeitgeber und der Versicherten je einen nebst mindestens je einem Stellvertreter aus ihrer Mitte in getrennter Wahl nach einfacher Stimmenmehrheit auf vier Jahre.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

4. Aufsicht. Kosten.

§ 79.

Die oberste Verwaltungsbehörde führt die Aufsicht über das Oberversicherungsamt.

Sie gibt ihm die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft seine Geschäftsräume.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Staatsbeamten, wenn sie im Hauptamt und nicht nur vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigt werden; das Nähere bestimmt die Landesregierung.

Der Vorsitzende verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 80.

Sämtliche Kosten des Oberversicherungsamts trägt der Bundesstaat.

Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, einen Pauschbetrag zu entrichten; wenn in einem Falle Kosten nach Abs. 4 zu erstatten sind, so vermindert sich der Pauschbetrag entsprechend.

Die Pauschbeträge werden vom Bundesrate für jedes Gebiet der Arbeiterversicherung einheitlich für das Reich festgesetzt und von vier zu vier Jahren nachgeprüft. Sie sollen die tatsächlichen Kosten der Oberversicherungsämter ohne die Bezüge der Mitglieder und ihrer Stellvertreter sowie ohne die Gebühren (§ 1803) zur Hälfte decken.

In die Kasse des Bundesstaats fließen die Gebühren nach § 1803, die Geldstrafen nach den §§ 76, 1679 sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802) und die Beiträge nach § 82.

Google

§ 81.

Alle Kosten der für Betriebe des Reichs oder Staates errichteten besonderen Oberversicherungsämter fallen den Verwaltungen der Betriebe zur Last. Diesen fließen die Einnahmen (§ 80 Abs. 4) zu.

Alle Kosten der übrigen besonderen Oberversicherungsämter erhält nach Abzug der Einnahmen (§ 80 Abs. 4) der Bundesstaat von den beteiligten Versicherungsträgern erstattet.

§ 82.

Sind einem Oberversicherungsamte nach § 61 Abs. 2 Aufgaben aus der knappschaftlichen Versicherung übertragen, so haben die beteiligten Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen angemessene Beiträge zu seinen Kosten zu leisten. Die oberste Verwaltungsbehörde setzt die Beiträge fest.

IV. Reichsversicherungsamt. Landesversicherungsämter.

1. Geschäftskreis. Sitz.

§ 83.

Das Reichsversicherungsamt nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Reichsversicherung als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde wahr.

Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 84.

Seine Entscheidungen sind endgültig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

2. Zusammensetzung.

§ 85.

Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

§ 86.

Der Kaiser ernennt den Präsidenten und die übrigen ständigen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats auf Lebenszeit.

Aus den ständigen Mitgliedern ernennt der Kaiser die Direktoren und die Senatspräsidenten.

Die übrigen Beamten ernennt der Reichskanzler.

§ 87.

Das Reichsversicherungsamt hat zweiunddreißig nichtständige Mitglieder. Acht von ihnen wählt der Bundesrat, und zwar mindestens sechs aus seiner Mitte; je zwölf werden als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt.

Google

Für die Arbeitgeber und Versicherten werden in der gleichen Weise Stellvertreter nach Bedarf gewählt. Für Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, rücken die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

§ 88.

Die Arbeitgeber und die Versicherten werden unter Leitung des Reichsversicherungsamts in getrennter Wahl schriftlich gewählt, die Versicherten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Arbeitgeber nach einfacher Stimmenmehrheit, wobei bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

Der Bundesrat setzt das Stimmenverhältnis der einzelnen Wahlkörper nach der Zahl ihrer Versicherten fest. Er kann bestimmen, wie nach Bezirken zu wählen ist.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht das Wahlergebnis.

§ 89.

Sechs von den zwölf Arbeitgebern werden von den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten gewählt, und zwar

vier aus dem Bereiche der Gewerbe-Unfallversicherung,
zwei aus dem der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

§ 90.

Die übrigen sechs Arbeitgeber werden von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden gewählt, und zwar je aus ihrem Bereiche

vier von den gewerblichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden, davon einer von der See-Berufsgenossenschaft,
zwei von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden.

§ 91.

Die zwölf Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern gewählt, und zwar

acht aus dem Bereiche der gewerblichen und der See-Unfallversicherung, davon einer aus dem Bereiche der See-Unfallversicherung,
vier aus dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

§ 92.

Wählbar sind nur Männer, die nicht nach § 12 ausgeschlossen sind.

§ 93.

Wählbar als Arbeitgeber sind die stimmberechtigten Mitglieder der Berufsgenossenschaften, deren gesetzliche Vertreter, die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe und die Beamten der Betriebe, für die eine Ausführungsbehörde bestellt ist.

Wählbar nach § 89 sind außerdem auch Arbeitgeber, die Mitglied im Ausschuß einer Versicherungsanstalt oder in der entsprechenden Vertretung einer Sonderanstalt sind.

Google

§ 94.

Wählbar als Versicherte sind die nach diesem Gesetze gegen Unfall Versicherten, ferner Versichertenmitglieder im Ausschuß einer Versicherungsanstalt, auch wenn sie nicht gegen Unfall versichert sind, und für den Bereich der See-Unfallversicherung auch befahrene Schiffahrtskundige, die nicht Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte sind.

§ 95.

Der § 49 Abs. 2 und die §§ 50 bis 52, 53 Abs. 2, 3 gelten entsprechend; für die Bestrafung (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) und die Amtsenthebung (§ 52) ist jedoch das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) zuständig; Geldstrafen (§ 51 Abs. 1, § 53 Abs. 2) können bis zu fünfhundert Mark festgesetzt werden.

§ 96.

Für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichsversicherungsamts erhalten die nichtständigen Mitglieder eine Jahresvergütung und, sofern sie außerhalb Berlins wohnen, außerdem Ersatz der Kosten für Hin- und Rückreise nach den Sätzen, die für die vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden gelten.

Die Stellvertreter erhalten dieselbe Reisevergütung und ein Tagegeld von achtzehn Mark.

§ 97.

Der Reichskanzler verpflichtet die vom Bundesrate gewählten nichtständigen Mitglieder, die übrigen und ihre Stellvertreter der Präsident des Reichsversicherungsamts vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

3. Senate.

§ 98.

Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Der Spruchsenat besteht aus einem Vorsitzenden, einem vom Bundesrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, zwei hinzugezogenen richterlichen Beamten, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. An Stelle des vom Bundesrate gewählten kann ein ständiges Mitglied treten.

§ 99.

Den Vorsitz im Spruchsenate führt der Präsident, ein Direktor oder ein Senatspräsident. Der Reichskanzler kann ein anderes ständiges Mitglied vorübergehend mit dem Vorsitz betrauen.

Der Reichskanzler beruft die richterlichen Beamten zu den Spruchsenaten.

§ 100.

Das Reichsversicherungsamt bildet Beschlußsenate für die Sachen, die dieses Gesetz dem Beschlußverfahren überweist.

Google

Der Beschlußsenat besteht aus dem Präsidenten, einem Direktor oder einem Senatspräsidenten als Vorsitzendem, einem vom Bundesrate gewählten nichtständigen, einem ständigen Mitglied, einem Arbeitgeber und einem Versicherten. An Stelle des vom Bundesrate gewählten kann ein ständiges Mitglied treten.

§ 101.

Das Reichsversicherungsamt bildet den Großen Senat für die Aufgaben, die diesem das Gesetz zuweist.

Der Große Senat besteht vorbehaltlich einer Verstärkung nach § 1718 Abs. 2 aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Bundesrate gewählten Mitgliedern, zwei ständigen Mitgliedern, zwei richterlichen Beamten, zwei Arbeitgebern und zwei Versicherten.

§ 102.

Sind alle vom Bundesrate gewählten Mitglieder des Reichsversicherungsamts verhindert, so werden statt ihrer ständige Mitglieder zugezogen.

Die übrigen Mitglieder des Großen Senats und mindestens je zwei Stellvertreter werden nach näherer Bestimmung der Kaiserlichen Verordnung (§ 35 Abs. 2) für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet. Dabei sind je zwei ständige Mitglieder und je zwei richterliche Beamte sowie deren Stellvertreter besonders zu bezeichnen für Sachen der

Krankenversicherung,
Unfallversicherung,
Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

4. Rechnungsstelle. Kosten.

§ 103.

Beim Reichsversicherungsamte wird eine Rechnungsstelle errichtet.

Sie führt die Arbeiten aus, die dieses Gesetz ihr zuweist. Sie unterstützt das Reichsversicherungsamt bei seinen rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten. Das Reichsversicherungsamt bestimmt, was ihr die Versicherungsträger zu diesen Zwecken mitzuteilen haben.

§ 104.

Die Kosten des Reichsversicherungsamts einschließlich der Kosten des Verfahrens trägt das Reich.

In die Reichskasse fließen die Geldstrafen nach den §§ 95, 1698 Abs. 1, § 1701 Abs. 1, sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 1802).

5. Landesversicherungsämter.

§ 105.

Ein Landesversicherungsamt, das vor diesem Gesetze für das Gebiet eines Bundesstaats errichtet war, kann bestehen bleiben, solange zu seinem Bereiche mindestens vier Oberversicherungsämter gehören.

Google

Das Landesversicherungsamt tritt für dieses Gebiet an die Stelle des Reichsversicherungsamts, soweit dieses Gesetz es vorschreibt.

Die Kosten des Landesversicherungsamts trägt der Bundesstaat.

§ 106.

Das Landesversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern.

Die Landesregierung ernennt die ständigen Mitglieder. Soweit sie im Hauptamt ernannt werden, sind sie auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich anzustellen.

Als nichtständige Mitglieder werden in getrennter Wahl unter Leitung des Landesversicherungsamts schriftlich mindestens je acht Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählt. Davon entfällt je die eine Hälfte auf den Bereich der landwirtschaftlichen, die andere auf den der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 107.

Für Wahl, Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten § 87 Abs. 2, §§ 88 bis 97 entsprechend, soweit im § 106 Abs. 3 und nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist.

An die Stelle des Bundesrats und des Reichskanzlers tritt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Arbeitgeber werden gewählt von

1. den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Vertretungen der Sonderanstalten, die für das Gebiet des Bundesstaats errichtet sind oder es umfassen,
2. den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, die Betriebe mit dem Sitze im Gebiete des Bundesstaats umfassen. Wo sich dieses Gebiet mit dem Bezirk einer oder mehrerer Sektionen deckt, wählen die Sektionsvorstände an Stelle des Genossenschaftsvorstandes.

Die Versicherten werden von den Versichertenbeisitzern der Oberversicherungsämter gewählt, die für das Gebiet des Bundesstaats errichtet sind oder es umfassen.

Das Stimmenverhältnis setzt die Landesregierung nach der Zahl der Versicherten fest.

§ 108.

Die Enthebung eines nichtständigen Mitglieds beschließt das Landesversicherungsamt.

Die §§ 98 bis 100, 104 Abs. 2 gelten entsprechend für das Landesversicherungsamt; an die Stelle des Bundesrats und des Reichskanzlers tritt die oberste Verwaltungsbehörde, an die Stelle der Reichskasse die Kasse des Bundesstaats.

§ 109.

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamts ordnet, geschieht es durch die Landesregierung.

Sie setzt die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder fest.

Google

Vierter Abschnitt.

Sonstige gemeinsame Vorschriften.

I. Behörden.

§ 110.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen.

§ 111.

Sie bestimmt,

1. welchen Staatsbehörden und welchen Behörden und Vertretungen von Gemeindeverbänden und Gemeinden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den gemeindlichen Behörden, den Gemeindeverbänden und Gemeinden sowie ihren Behörden und Vertretungen zuweist,
2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt,
3. ob und welche örtlichen Geschäfte der Reichsversicherung von den Gemeindebehörden an Stelle der Versicherungsämter erledigt werden sollen.

Die Bestimmungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

§ 112.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann Aufgaben des Versicherungsamts Organen von
Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen,
Betriebskrankenkassen für Betriebsverwaltungen und Dienstbetriebe des Reichs und der Bundesstaaten,
Sonderanstalten des Reichs und der Bundesstaaten

übertragen, wenn die Organe mindestens zur Hälfte aus Versicherungsvertretern bestehen, die aus geheimer Wahl hervorgegangen sind. Spruchbefugnisse können nicht übertragen werden.

§ 113.

Erstreckt sich eine Versicherungsbehörde, ein Versicherungsträger oder ein Betrieb auf Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so nimmt die Landesregierung oder die oberste Verwaltungsbehörde des Bundesstaats ihres Sitzes die Befugnisse wahr, die dieses Gesetz der Landesregierung oder der obersten Verwaltungsbehörde beilegt, soweit es nichts anderes vorschreibt.

Wenn sich Landesregierungen oder oberste Verwaltungsbehörden nicht einigen, wo dieses Gesetz ihr Zusammenwirken vorschreibt, so entscheidet zwischen den Landesregierungen der Bundesrat, zwischen den Verwaltungsbehörden der Reichskanzler. Dasselbe gilt, wenn sie sich nicht über ihre Zuständigkeit oder im Falle des Abs. 1 nicht über den Sitz einigen.

Google

Für Betriebe des Reichs und ihre besonderen Versicherungsbehörden und Versicherungsträger übt der Reichskanzler die Rechte der obersten Verwaltungsbehörde aus.

§ 114.

Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten auch für die selbständigen Gutsbezirke und Gemarkungen (ausmärkische Bezirke). Die Rechte und Pflichten trägt dort an Stelle der Gemeinden der Gutsherr oder Gemarkungsberechtigte.

II. Rechtshilfe.

§ 115.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Versicherungs- und anderen öffentlichen Behörden sowie der Organe der Versicherungsträger zu entsprechen, insbesondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken.

Überwachungshandlungen der in § 347 Abs. 4, § 404 Abs. 3, §§ 888, 1465, 1470 bezeichneten Art können nur unter den dort genannten Voraussetzungen verlangt werden.

§ 116.

Diese Rechtshilfe haben auch die Organe der Versicherungsträger einander sowie den Behörden und Armenverbänden zu leisten.

§ 117.

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von den Versicherungsträgern als eigene Verwaltungskosten erstattet.

III. Leistungen.

§ 118.

Leistungen, die nach diesem Gesetz oder ergänzenden Landesgesetzen gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 119.

Die Ansprüche des Berechtigten können, vorbehaltlich des § 1325, mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von einem Organ des Versicherungsträgers oder einem seiner Mitglieder erhalten hat,
2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,

Google

3. der Forderungen der nach § 1531 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie Arbeitgeber und Kassen, die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Versicherungsamts ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 120.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 121.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und dem Versicherungsträger schriftlich mit. Es entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Versicherungsträger die Post, wenn es sich um Barleistungen aus der Unfall- oder aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung handelt.

IV. Ärztliche Behandlung.

§ 122.

Die ärztliche Behandlung im Sinne dieses Gesetzes wird durch approbierte Ärzte, bei Zahnkrankheiten auch durch approbierte Zahnärzte (§ 29 der Gewerbeordnung) geleistet. Sie umfaßt Hilfeleistungen anderer Personen, wie Bader, Hebammen, Heildiener, Heilgehilfen, Krankenwärter, Masseure u. dgl. sowie Zahntechniker, nur dann, wenn der Arzt (Zahnarzt) sie anordnet oder wenn in dringenden Fällen kein approbierter Arzt (Zahnarzt) zugezogen werden kann.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wieweit auch sonst Hilfspersonen innerhalb der staatlich anerkannten Befugnisse selbständige Hilfe leisten können.

Google

§ 123.

Bei Zahnkrankheiten mit Ausschluß von Mund- und Kieferkrankheiten kann die Behandlung außer durch Zahnärzte mit Zustimmung des Versicherten auch durch Zahntechniker gewährt werden. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wieweit auch sonst Zahntechniker bei solchen Zahnkrankheiten selbständige Hilfe leisten können. Sie kann bestimmen, wieweit dies auch Heildiener und Heilgehilfen tun können. Sie bestimmt ferner, wer als Zahntechniker im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist.

V. Fristen.

§ 124.

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 125.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 126.

Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 127.

Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen ein Versicherungsträger verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 128.

Rechtsmittel sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

§ 129.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, werden die Rechtsmittel bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Google

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organe der Versicherungsträger, für die See-Unfallversicherung auch bei einem deutschen Seemannsamte des Auslandes eingegangen ist.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 130.

Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt.

§ 131.

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

§ 132.

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 131 Abs. 1 binnen einer Frist zu beantragen, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist.

In den Fällen des § 131 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem dem Beteiligten bekannt wird, daß er die Frist versäumt hat.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 133.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen,
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 129 Abs. 2, 3 gilt entsprechend. Die Stelle entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

§ 134.

Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie für die nachgeholte Handlung.

Google

VI. Zustellungen.

§ 135.

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 136.

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als ein Monat sein.

VII. Gebühren und Stempel.

§ 137.

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den Versicherungsträgern und Versicherungsbehörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen den Versicherungsträgern einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 138.

Das Gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art, sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VIII. Verbote und Strafen.

§ 139.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie den Versicherungsträgern ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Reichsversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Arbeitgebern und ihren Angestellten ist ferner untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

Google

§ 140.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 139 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

§ 141.

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als

Mitglied eines Organs oder Angestelltem eines Versicherungsträgers,
Mitglied oder Angestelltem einer Versicherungsbehörde,
Vertreter oder Beisitzer bei einer Versicherungsbehörde

über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung eines Versicherungsträgers vorsieht.

§ 142.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis werden bestraft

die im § 141 Abs. 1 Bezeichneten,
die besonderen Sachverständigen nach § 880,
die Mitglieder der Ausschüsse zur Entscheidung über Einsprüche nach § 1000 Abs. 2 und über Widersprüche nach § 1023 Abs. 1,

wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 143.

Die im § 142 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 144.

Sind in den Fällen des § 142 Abs. 2 oder des § 143 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

Google

§ 145.

Für Beamte, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 141 bis 144 bei den für sie geltenden Vorschriften.

§ 146.

Die Geldstrafen fließen, vorbehaltlich des § 59 Abs. 3, § 80 Abs. 4, § 104 Abs. 2, § 108 Abs. 2 und der §§ 914, 1045, 1224, in die Kasse des Versicherungsträgers, die gerichtlich erkannten nur, wo es dieses Gesetz vorschreibt.

Die Strafen, außer den gerichtlich erkannten, werden wie Rückstände beigetrieben.

§ 147.

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren, falls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in drei Monaten, im übrigen in einem Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 148.

Endgültig verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

IX. Ortslohn.

§ 149.

Als Ortslohn gilt der ortsübliche Tagesentgelt gewöhnlicher Tagarbeiter.

Das Oberversicherungsamt setzt den Ortslohn fest und macht ihn öffentlich bekannt. Vorher werden die Vorstände der beteiligten Versicherungsanstalten gehört; das Versicherungsamt hat sich nach Anhörung der Gemeindebehörden und der Vorstände der beteiligten Krankenkassen gutachtlich zu äußern.

§ 150.

Der Ortslohn wird für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und über einundzwanzig Jahre besonders festgesetzt.

Die Versicherten unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können dabei in junge Leute von vierzehn Jahren an und Kinder unter vierzehn Jahren geschieden werden; Lehrlinge zählen zu den jungen Leuten.

Google

Im übrigen wird der Ortslohn einheitlich nach dem Durchschnitt für den ganzen Bezirk jedes Versicherungsamts festgesetzt. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Lohnhöhe in einzelnen Ortschaften oder zwischen Stadt und Land erheblich abweicht.

§ 151.

Die Ortslöhne werden gleichzeitig im ganzen Reiche, und zwar zunächst bis zum 31. Dezember 1914, dann immer auf vier Jahre festgesetzt. Änderungen in der Zwischenzeit gelten nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung.

Alle Änderungen treten erst zwei Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 152.

Der Reichskanzler veröffentlicht im »Zentralblatt für das Deutsche Reich« vor Beginn jedes Jahrviert's eine Liste aller geltenden Festsetzungen sowie mindestens alljährlich eine Liste der inzwischen vorgenommenen Änderungen.

X. Beschäftigungsort.

§ 153.

Beschäftigungsort ist der Ort, an dem die Beschäftigung tatsächlich stattfindet.

Für Versicherte, die an einer festen Arbeitstätte (Betrieb-, Dienststätte) beschäftigt werden, gilt diese als Beschäftigungsort auch, während sie außerhalb für den Arbeitgeber einzelne Arbeiten von geringer Dauer ausführen.

Das Gleiche gilt für Versicherte, die von einer festen Arbeitstätte aus nur mit einzelnen Arbeiten wechselnd in Bezirken verschiedener Orts- oder Landkrankenkassen beschäftigt werden.

Es gilt ferner für Versicherte, die nur für einzelne Arbeiten außerhalb der festen Arbeitstätte angenommen sind, sofern diese und ihr Arbeitsort im Bezirke desselben Versicherungsamts liegen.

§ 154.

Für Beschäftigungsverhältnisse ohne feste Betriebstätte gilt als Beschäftigungsort der Sitz des Betriebs.

§ 155.

Für Versicherte, die eine Betriebsverwaltung zu einer in verschiedenen Gemeinden wechselnden Beschäftigung angenommen hat, gilt die Gemeinde als Beschäftigungsort, wo die unmittelbare Leitung der Arbeiten ihren Sitz hat. Das Oberversicherungsamt kann anders darüber bestimmen, nachdem es die beteiligten Verwaltungen und Gemeinden oder Gemeindeverbände gehört hat.

§ 156.

Für Versicherte, die zu landwirtschaftlicher, in verschiedenen Gemeinden wechselnder Beschäftigung angenommen sind, gilt der Sitz des Betriebs (§§ 963, 964) als Beschäftigungsort.

Google

XI. Ausländische Gesetzgebung.

§ 157.

Soweit andere Staaten eine der Reichsversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach der Reichsversicherungsordnung oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Diese Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Reichsversicherung tritt.

§ 158.

Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

XII. Gemeinsame Begriffsbestimmungen.

1. Versicherungspflichtige Beschäftigung.

§ 159.

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet, vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 551, 928, 1062, keine Versicherungspflicht.

2. Entgelt.

§ 160.

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt festsetzt.

3. Landwirtschaft.

§ 161.

Die Vorschriften dieses Gesetzes für landwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte gelten, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, auch für forstwirtschaftliche Betriebe, Arbeitgeber, Unternehmer und Beschäftigte.

Google

4. Hausgewerbtreibende.

§ 162.

Als Hausgewerbtreibende im Sinne dieses Gesetzes gelten die selbständigen Gewerbtreibenden, die in eigenen Betriebstätten im Auftrag und für Rechnung anderer Gewerbtreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten.

Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

5. Deutsches Seefahrzeug.

§ 163.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird. Dadurch, daß Eingeborene der Schutzgebiete die Reichsflagge führen (§ 10 des Schutzgebietgesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 812), wird das Schiff nicht zu einem deutschen Seefahrzeug im Sinne dieses Gesetzes.

6. Geschäftsjahr.

§ 164.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweites Buch.

Krankenversicherung.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 165.

Für den Fall der Krankheit werden versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,

Google

5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbtreibende,
7. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, soweit sie weder unter die §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 175 und 1904 S. 167), noch unter die §§ 553 bis 553b des Handelsgesetzbuchs fällt, sowie die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 Bezeichneten mit Ausnahme der Lehrlinge aller Art, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark an Entgelt übersteigt.

§ 166.

Für die Versicherung der in der Landwirtschaft, als Dienstboten, unständig oder im Wandergewerbe Beschäftigten, der Hausgewerbtreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten sowie der ohne Entgelt beschäftigten Lehrlinge aller Art gelten die besonderen Vorschriften der §§ 416 bis 494.

§ 167.

Sind in einem Bundesstaate beim Inkrafttreten dieses Gesetzes andere Gruppen von Beschäftigten verpflichtet, eine landesrechtliche Versicherung einzugehen, so kann die Landesregierung anordnen, daß sie nach diesem Gesetze für den Fall der Krankheit versichert sind, und näheres darüber bestimmen.

§ 168.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 169.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber ein Anspruch mindestens entweder auf Krankenhilfe in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen (§ 179) oder für die gleiche Zeit auf Gehalt, Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im anderthalbfachen Betrage des Krankengeldes (§ 182) gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

§ 170.

Die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften Beschäftigten werden auf Antrag des Arbeitgebers durch die oberste Verwaltungsbehörde von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

Google

Das Gleiche gilt für Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

§ 171.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit auch die in Betrieben oder im Dienste nichtöffentlicher Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten versicherungsfrei sind, wenn ihnen gegen ihren Arbeitgeber einer der im § 169 bezeichneten Ansprüche gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden.

§ 172.

Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 165 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 169 anzuwenden ist,
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
4. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwestern und ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und als Entgelt nicht mehr als den freien Unterhalt beziehen.

§ 173.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer auf die Dauer nur zu einem geringen Teile arbeitsfähig ist, solange der vorläufig unterstützungspflichtige Armenverband einverstanden ist.

§ 174.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden von der Versicherungspflicht befreit

1. Lehrlinge aller Art, solange sie im Betrieb ihrer Eltern beschäftigt sind,
2. Personen, die bei Arbeitslosigkeit in Arbeiterkolonien oder ähnlichen Wohltätigkeitsanstalten vorübergehend beschäftigt werden.

§ 175.

Über den Antrag auf Befreiung (§§ 173, 174) entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde das Versicherungsamt endgültig.

Google

II. Versicherungsberechtigung.

§ 176.

1. Versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 bezeichneten Art,
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind,
3. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen,

können der Versicherung freiwillig beitreten, wenn nicht ihr jährliches Gesamteinkommen zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit unter der gleichen Voraussetzung Personen, die nach § 168 versicherungsfrei sind, der Versicherung freiwillig beitreten können.

Die Satzung der Krankenkasse kann das Recht zum Beitritt von einer bestimmten Altersgrenze und von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig machen. Die Festsetzung der Altersgrenze bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 177.

Haben beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Bundesstaate nach Landesrecht noch andere Gruppen das Recht, der Versicherung freiwillig beizutreten, so bewendet es dabei nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 178.

Die Versicherungsberechtigung erlischt in allen Fällen, wenn das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen viertausend Mark übersteigt.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

I. Leistungen im allgemeinen.

§ 179.

Gegenstand der Versicherung sind die in diesem Buche vorgeschriebenen Leistungen der Krankenkassen (§ 225) an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld.

Diese Leistungen gelten als Regelleistungen der Kassen, und zwar auch dann, wenn die Satzung von den Vorschriften der §§ 188, 192 Gebrauch macht.

Gegenstand der Versicherung sind auch die durch die Satzung bestimmten Mehrleistungen; sie sind nur soweit zulässig, wie es dieses Buch vorsieht.

§ 180.

Die baren Leistungen der Kassen werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solchen setzt die Satzung den durchschnittlichen Tagesentgelt derjenigen Klassen Versicherter, für welche die Kasse errichtet ist, bis fünf Mark für den Arbeitstag fest.

Google

Die Satzung kann den durchschnittlichen Tagesentgelt auch nach der verschiedenen Lohnhöhe der Versicherten stufenweise bis sechs Mark festsetzen.

Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer).

Die Satzung kann statt des durchschnittlichen Tagesentgelts den wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bis sechs Mark für den Arbeitstag als Grundlohn bestimmen.

Für freiwillig Beitretende, für die sich hiernach kein Grundlohn ermitteln läßt, bestimmt ihn die Satzung.

§ 181.

Bei Landkrankenkassen kann die Satzung den Ortslohn als Grundlohn bestimmen.

Dabei ist jedoch für Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung sowie für Facharbeiter der Grundlohn nach § 180 festzusetzen. Das Gleiche gilt in Bezirken ohne allgemeine Ortskrankenkassen für die Versicherten, die einer solchen nach der Art ihrer Beschäftigung anzugehören hätten.

In Bezirken ohne Landkrankenkasse kann die Satzung der allgemeinen Ortskrankenkasse den Ortslohn als Grundlohn für die Versicherten bestimmen, die nach der Art ihrer Beschäftigung einer Landkrankenkasse anzugehören hätten; dabei gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Das Oberversicherungsamt kann die Aufnahme einer solchen Bestimmung anordnen.

Für Versicherte, deren Grundlohn hiernach abweichend vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse bestimmt ist, hat diese die Beiträge und Leistungen gesondert zu buchen, soweit die oberste Verwaltungsbehörde nichts anderes bestimmt.

II. Krankenhilfe.

§ 182.

Als Krankenhilfe wird gewährt

1. Krankenpflege von Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei sowie Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln, und
2. Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht; es wird vom vierten Krankheitstag an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

§ 183.

Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezugs bis zu dreizehn Wochen nicht angerechnet.

Google

Ist Krankengeld über die sechsundzwanzigste Woche nach Beginn der Krankheit hinaus zu zahlen, so endet mit seinem Bezug auch der Anspruch auf Krankenpflege.

§ 184.

An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse Kur und Verpflegung in einem Krankenhause (Krankenhauspflege) gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Erkrankten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Erkrankte wiederholt der Krankenordnung (§ 347) oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. sein Zustand oder Verhalten seine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2, 4 soll die Kasse möglichst Krankenhauspflege gewähren.

Wo mehrere geeignete Krankenhäuser zur Verfügung stehen, die bereit sind, die Krankenhauspflege zu gleichen Bedingungen zu übernehmen, soll die Krankenkasse dem Berechtigten, vorbehaltlich des § 371, die Auswahl unter ihnen überlassen.

§ 185.

Die Kasse kann mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

Die Satzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abzuziehen.

§ 186.

Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen. Das Hausgeld kann unmittelbar an die Angehörigen ausgezahlt werden.

§ 187.

Die Satzung kann

1. die Dauer der Krankenhilfe bis auf ein Jahr erweitern,
2. Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime, bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe gestatten.

Google

3. Hilfsmittel gegen Verunstaltung und Verkrüppelung zubilligen, die nach beendigtem Heilverfahren nötig sind, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen oder zu erhalten.

§ 188.

Die Satzung kann für Versicherte, die auf Grund der Reichsversicherung oder aus einer knappschaftlichen Krankenkasse oder aus einer Ersatzkasse binnen zwölf Monaten bereits für sechsundzwanzig Wochen hintereinander oder insgesamt Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür bezogen haben, in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten zwölf Monate eintritt, die Krankenhilfe auf die Regelleistungen und auf die Gesamtdauer von dreizehn Wochen beschränken. Dies gilt nur, wenn die Krankenhilfe durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird.

§ 189.

Erhält ein Versicherter Krankengeld gleichzeitig aus einer anderen Versicherung, so hat die Krankenkasse ihre Leistung so weit zu kürzen, daß das gesamte Krankengeld des Mitglieds den Durchschnittsbetrag seines täglichen Arbeitsverdienstes nicht übersteigt.

Die Satzung kann die Kürzung ganz oder teilweise ausschließen.

§ 190.

Die Satzung kann die Mitglieder verpflichten, dem Vorstand, wenn sie Krankengeld oder die Ersatzleistungen dafür beanspruchen, die Höhe der Bezüge mitzuteilen, die sie gleichzeitig aus einer anderen Krankenversicherung erhalten. Die Frage, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren, ist nicht gestattet.

§ 191.

Die Satzung kann das Krankengeld bis auf drei Viertel des Grundlohns erhöhen und es allgemein für Sonn- und Feiertage zubilligen.

Sie kann es schon vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an zubilligen bei Krankheiten, die länger als eine Woche dauern, zum Tode führen oder durch Betriebsunfall verursacht worden sind, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten.

§ 192.

Die Satzung kann Mitgliedern das Krankengeld ganz oder teilweise versagen, wenn sie

1. die Kasse durch eine strafbare Handlung geschädigt haben, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, für die Dauer eines Jahres nach der Straftat,
2. sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen haben, für die Dauer dieser Krankheit.

Google

§ 193.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für kleinere Heilmittel einen Höchstbetrag festsetzen, auch bestimmen, daß die Kasse bis zu dieser Höhe einen Zuschuß für größere Heilmittel gewähren darf.

Sie kann bei der Krankenpflege noch andere als kleinere Heilmittel, insbesondere Krankenkost, zubilligen.

Sie kann Versicherten, die freiwillig Mitglieder der Kasse bleiben (§ 313), statt der Krankenpflege den Betrag mindestens des halben Krankengeldes dann zubilligen, wenn sie sich nicht im Bezirke der Kasse oder des Versicherungsamts aufhalten.

§ 194.

Die Satzung kann

1. das Hausgeld bis zum Betrage des gesetzlichen Krankengeldes erhöhen,
2. Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, neben der Krankenhauspflege ein Krankengeld bis zur Hälfte des gesetzlichen Betrags zubilligen.

III. Wochenhilfe.

§ 195.

Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen.

Für Mitglieder der Landkrankenkassen, die nicht der Gewerbeordnung unterstehen, bestimmt die Satzung die Dauer des Wochengeldbezugs auf mindestens vier und höchstens acht Wochen.

Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

§ 196.

Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. an Stelle des Wochengeldes Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheime gewähren,
2. Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Wochengeldes abziehen.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 186 entsprechend.

§ 197.

Ist die Wöchnerin während des letzten Jahres bei mehreren Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen versichert gewesen, so haben die anderen der leistungspflichtigen Kasse für die Leistungen aus den §§ 195, 196 auf Verlangen den Betrag des Wochengeldes nach Verhältnis der Mitgliedzeit zu erstatten.

Google

§ 198.

Die Satzung kann versicherungspflichtigen Ehefrauen oder allen weiblichen Versicherungspflichtigen unter der Voraussetzung des § 195 Abs. 1 Hebammendienste und ärztliche Geburtshilfe, die bei der Niederkunft erforderlich werden, zubilligen.

§ 199.

Die Satzung kann Schwangeren, die der Kasse mindestens sechs Monate angehören,

1. wenn sie infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig werden, ein Schwangerengeld in Höhe des Krankengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen zubilligen,
2. auf die Dauer dieser Leistung die Zeit der Gewährung des Wochengeldes vor der Niederkunft anrechnen,
3. Hebammendienste und ärztliche Behandlung, die bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden, zubilligen.

§ 200.

Die Satzung kann Wöchnerinnen der im § 195 Abs. 1 bezeichneten Art, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft zubilligen.

IV. Sterbegeld.

§ 201.

Als Sterbegeld wird beim Tode eines Versicherten das Zwanzigfache des Grundlohns gezahlt.

§ 202.

Stirbt ein als Mitglied der Kasse Erkrankter binnen einem Jahre nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn er bis zum Tode arbeitsunfähig gewesen ist.

§ 203.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten des Begräbnisses bestritten und an den gezahlt, der das Begräbnis besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigten, so verbleibt der Überschuß der Kasse.

§ 204.

Die Satzung kann das Sterbegeld bis zum Vierzigfachen des Grundlohns erhöhen, auch den Mindestbetrag auf fünfzig Mark festsetzen.

Google

V. Familienhilfe.

§ 205.

Die Satzung kann zubilligen

1. Krankenpflege an versicherungsfreie Familienmitglieder der Versicherten,
2. Wochenhilfe an versicherungsfreie Ehefrauen der Versicherten,
3. Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes eines Versicherten. Es kann für den Ehegatten bis auf zwei Drittel, für ein Kind bis auf die Hälfte des Mitglieder-Sterbegeldes bemessen werden und ist um den Betrag des Sterbegeldes zu kürzen, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

VI. Gemeinsame Vorschriften.

§ 206.

Für die Versicherungspflichtigen entsteht der Anspruch auf die Regelleistungen mit ihrer Mitgliedschaft (§§ 306 bis 308).

§ 207.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Anspruch Versicherungsberechtigter, die der Kasse freiwillig beigetreten sind, erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht.

§ 208.

Sie kann bestimmen, daß der Anspruch auf Mehrleistungen der Kasse erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Monaten nach dem Beitritt entsteht. Eine solche Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten zwölf Monate bereits für mindestens sechs Monate Anspruch auf Mehrleistungen einer Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

§ 209.

Durch Ausscheiden aus der Mitgliedschaft kann diese Wartezeit auf die Dauer von höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrochen werden.

Die Dauer erhöht sich für Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Heer oder Marine ausscheiden, um diese Dienstzeit.

§ 210.

Die Barleistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes werden mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt.

§ 211.

Für Versicherungsfälle, die bereits eingetreten sind, können durch Satzungsänderung die Leistungen erhöht, nicht aber herabgesetzt werden; Änderungen des Grundlohns haben keinen Einfluß.

Google

§ 212.

Tritt ein Versicherter, der Kassenleistungen bezieht, zu einer anderen Kasse über, so übernimmt sie die weitere Leistung nach ihrer Satzung. Die Zeit der bereits genossenen Leistung wird angerechnet.

Die Mehrleistungen erhält er nur, wenn er schon in seiner früheren Kasse Anspruch auf Mehrleistungen erworben hatte.

§ 213.

Hat eine Kasse für eine Person nach vorschriftsmäßiger und nicht vorsätzlich unrichtiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen und stellt sich nach Eintritt des Versicherungsfalls heraus, daß die Person nicht versicherungspflichtig und nicht versicherungsberechtigt gewesen ist, so muß ihr die Kasse gleichwohl die satzungsmäßigen Leistungen gewähren.

§ 214.

Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, die in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse, wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Die Kasse hat dem Berechtigten auf Antrag seinen Anspruch auf diese Leistungen zu bescheinigen.

Sterbegeld wird auch nach Ablauf der drei Wochen gewährt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleistet worden ist.

Der Anspruch fällt weg, wenn der Erwerbslose sich im Ausland aufhält und die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 215.

Bestimmt der Bundesrat, daß Personen, die nach § 168 versicherungsfrei sind, freiwillig der Versicherung beitreten können, so kann er die Regelleistungen für sie auf Krankenpflege und auf Krankenhauspflege ohne Hausgeld oder deren Ersatz (§ 185) ohne Krankengeld beschränken.

Für diejenigen, welche der Versicherung freiwillig beitreten, kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts die Kassenleistungen entweder in gleichem Maße oder auf das Krankengeld beschränken.

Für solche Versicherten sind die Beiträge entsprechend zu ermäßigen.

§ 216.

Die Krankenhilfe ruht

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe verbüßt oder sich in Untersuchungshaft befindet oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist; ist der Versicherte durch Krankheit arbeitsunfähig geworden und hat er von seinem Arbeitsverdienste bisher Angehörige ganz oder teilweise unterhalten, so ist ihnen das Hausgeld (§ 186) zu gewähren;

Google

2. für Berechtigte, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalls freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, solange sie sich dort ohne diese aufhalten; für bestimmte Grenzgebiete kann der Bundesrat das Ruhen des Anspruchs ausschließen;
3. für berechtigte Ausländer, solange sie wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen sind. Das Gleiche gilt für berechtigte Ausländer, die aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiete eines Bundesstaats ausgewiesen sind, solange sie sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhalten.

Hat der Berechtigte im Inland Angehörige, denen die Satzung Familienhilfe zubilligt, so ist diese zu gewähren.

§ 217.

Gibt ein Versicherter nach Eintritt des Versicherungsfalls seinen Aufenthalt im Inland auf, ohne daß die Krankenhilfe ruht, so kann ihn die Krankenkasse dafür durch einmalige Zahlung abfinden. Diese muß dem Werte der Kassenleistungen entsprechen, auf die er im Inland nach der voraussichtlichen Dauer der Krankheit Anspruch haben würde; hierbei sind für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns anzusetzen.

Für die Abfindung ist auch bei Streit das Gutachten des Arztes maßgebend, über den die Beteiligten sich einigen, sonst das des beamteten Arztes.

§ 218.

Die §§ 216, 217 gelten entsprechend bei Wochenhilfe sowie in den Fällen des § 205 Nr. 1, 2 für die berechtigten Familienmitglieder.

§ 219.

Kranke, die außerhalb des Bezirkes ihrer Kasse wohnen, erhalten auf Erfordern ihrer Kasse die ihnen bei ihr zustehenden Leistungen von der allgemeinen Ortskrankenkasse des Wohnorts. Besteht dort für Versicherte ihrer Art eine besondere Ortskrankenkasse oder eine Landkrankenkasse, so hat diese die Leistungen zu gewähren.

Das Gleiche gilt für berechtigte Familienmitglieder sowie für ausgeschiedene Erwerbslose (§ 214).

§ 220.

Das Gleiche gilt für einen Versicherten, der während eines vorübergehenden Aufenthalts außerhalb seines Kassenbereichs erkrankt, solange er seines Zustandes wegen nicht nach seinem Wohnort zurückkehren kann. Eines Antrags seiner Kasse bedarf es nicht. Die Kasse, welche die Leistungen gewährt, hat jedoch binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Kasse des Versicherten mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen.

§ 221.

Erkrankt ein Versicherter im Ausland, so erhält er, solange er seines Zustandes wegen nicht ins Inland zurückkehren kann, die ihm bei seiner Kasse zustehenden

Google

Leistungen vom Arbeitgeber. Dieser hat binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalls der Kasse mitzuteilen und soll deren Wünsche wegen der Art der Fürsorge tunlichst befolgen; die Kasse kann die Fürsorge selbst übernehmen.

§ 222.

In den Fällen der §§ 219 bis 221 hat die Krankenkasse des Versicherten der anderen Kasse und dem Arbeitgeber die Kosten zu erstatten. Dabei gelten drei Achtel des Grundlohns als Ersatz der Kosten für die Krankenpflege.

§ 223.

Ansprüche auf Kassenleistungen verjähren in zwei Jahren nach dem Tage der Entstehung.

Die Ansprüche des Berechtigten dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für Beträge, die der Berechtigte in den Fällen des § 1542 oder aus der reichsgesetzlichen Unfallversicherung bezog, aber an die Kasse zu erstatten hat,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Kassenleistungen,
Kosten des Verfahrens, die der Berechtigte zu erstatten hat,
Geldstrafen, welche die Kassenleitung verhängt hat.

Ansprüche auf Krankengeld dürfen nur bis zur Hälfte aufgerechnet werden.

§ 224.

Das Versicherungsamt entscheidet im Spruchverfahren bei Streit über

1. Erstattungsansprüche nach den §§ 197, 222,
2. Ersatz zu Unrecht gewährter Leistungen zwischen Kassen.

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

I. Arten der Krankenkassen.

§ 225.

Krankenkassen nach diesem Gesetze sind

die Ortskrankenkassen,
die Landkrankenkassen,
die Betriebskrankenkassen und
die Innungskrankenkassen.

Diesen Krankenkassen können die Mitglieder der nach landesgesetzlichen Vorschriften errichteten knappschaftlichen Krankenkassen nicht angehören.

Google

II. Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen.

§ 226.

Ortskrankenkassen werden für örtliche Bezirke errichtet (allgemeine Ortskrankenkassen), ebenso Landkrankenkassen.

Orts- und Landkrankenkassen sind in der Regel innerhalb des Bezirkes eines Versicherungsamts zu errichten.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann Abweichungen anordnen und zulassen.

§ 227.

Die Landesgesetzgebung kann für das Gebiet oder für Gebietsteile des Bundesstaats bestimmen, daß keine Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet werden.

§ 228.

Neben der allgemeinen Ortskrankenkasse wird keine Landkrankenkasse errichtet, wo die Landkrankenkasse nicht mindestens zweihundertundfünfzig Pflichtmitglieder haben würde.

§ 229.

Die Errichtung einer Landkrankenkasse neben der allgemeinen Ortskrankenkasse kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts unterbleiben, wo das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger das Bedürfnis verneint.

§ 230.

Die Errichtung einer allgemeinen Ortskrankenkasse neben der Landkrankenkasse kann mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde unterbleiben, wo die Ortskrankenkasse nicht mindestens zweihundertundfünfzig Pflichtmitglieder haben würde.

§ 231.

Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen werden durch Beschluß des Gemeindeverbandes errichtet.

Ist es für den Bezirk eines Versicherungsamts zulässig, sowohl eine wie mehrere allgemeine Orts- oder mehrere Landkrankenkassen zu errichten, so haben sich die beteiligten Gemeindeverbände darüber zu einigen. Einigen sie sich nicht, so entscheidet das Oberversicherungsamt und ordnet die Errichtung an.

§ 232.

Wird eine allgemeine Orts- oder eine Landkrankenkasse nicht rechtzeitig errichtet, so ordnet das Oberversicherungsamt die Errichtung an.

§ 233.

Gegen die Anordnung des Oberversicherungsamts steht den beteiligten Gemeinden und Verbänden die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zu.

Google

Wird die endgültige Anordnung nicht in der gesetzten Frist befolgt, so errichtet das Oberversicherungsamt die Kasse oder beauftragt damit das Versicherungsamt.

§ 234.

Versicherungspflichtige, die weder in eine knappschaftliche Krankenkasse noch in eine besondere Orts- oder eine Betriebs- oder eine Innungskrankenkasse gehören, sind Mitglieder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Erwerbszweigs und Beschäftigungsorts.

§ 235.

Mitglieder der Landkrankenkassen sind
die in der Landwirtschaft Beschäftigten,
die Dienstboten,
die im Wandergewerbe Beschäftigten sowie
die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten.

Die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten sind, vorbehaltlich des § 236 Abs. 1 und des § 237 Abs. 1, Mitglieder der Landkrankenkassen nur, wenn sie in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind.

§ 236.

Der Bundesrat kann den Landkrankenkassen noch andere Gruppen von Versicherten zuweisen, die vor diesem Gesetze nicht kraft Gesetzes versicherungspflichtig waren.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann für ihr Gebiet oder für Teile davon einzelne Gruppen Landkassenpflichtiger den allgemeinen Ortskrankenkassen zuweisen.

§ 237.

Hat ein Bezirk keine allgemeine Ortskrankenkasse, so gehören auch die Ortskassenpflichtigen in die Landkrankenkasse.

Hat ein Bezirk keine Landkrankenkasse, so gehören auch die Landkassenpflichtigen in die allgemeine Ortskrankenkasse.

§ 238.

Berechtigte, die sich freiwillig versichern wollen und nicht nach den §§ 243, 244, 245 Abs. 4, § 250 Abs. 2 Mitglieder einer besonderen Orts- oder einer Betriebs- oder einer Innungskrankenkasse werden, können je nach Art ihrer Beschäftigung entweder der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkasse ihres Beschäftigungsorts beitreten.

III. Besondere Ortskrankenkassen.

§ 239.

Wo bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ortskrankenkasse für einzelne oder mehrere Gewerbzweige oder Betriebsarten oder allein für Versicherte eines Geschlechts besteht, wird sie neben der allgemeinen Ortskrankenkasse als besondere Ortskrankenkasse zugelassen, solange sie den Anforderungen der §§ 240 bis 242 entspricht.

Google

Sie kann andere und höhere, bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten.

§ 240.

Eine besondere Ortskrankenkasse wird nur zugelassen, wenn

1. sie mindestens zweihundertundfünfzig Mitglieder zählt (§ 241),
2. ihr Fortbestand den Bestand oder die Leistungsfähigkeit der allgemeinen Orts- und der Landkrankenkasse des Bezirkes nicht gefährdet (§ 242),
3. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden (§§ 259 bis 263),
4. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist und
5. sie nicht über den Bezirk des Versicherungsamts hinausreicht.

§ 241.

Die Mindestzahl wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre oder, wenn die Kasse erst kürzere Zeit besteht, nach dem Durchschnitt dieser Zeit berechnet.

§ 242.

Die allgemeine Ortskrankenkasse oder die Landkrankenkasse gilt insbesondere als gefährdet, wenn die Zahl der Mitglieder, die ihr bei Zulassung besonderer Ortskrankenkassen verbleiben würden, nicht mindestens zweihundertundfünfzig erreicht.

Bis der Mitgliederstand der allgemeinen Ortskrankenkasse oder der Landkrankenkasse diese Zahl erreicht, werden zunächst die Kassen mit der geringsten Mitgliederzahl ausgeschlossen.

§ 243.

In die besondere Ortskrankenkasse gehören diejenigen Gruppen von Versicherungspflichtigen, für welche die Kasse nach ihrer Satzung besteht; Versicherungsberechtigte dieser Gruppen können ihr beitreten. Die Satzung kann den Mitgliederkreis nicht erweitern.

§ 244.

Besteht für die Gewerbszweige oder Betriebsarten, in denen die Mehrheit der Versicherungspflichtigen eines Betriebs beschäftigt ist, eine besondere Ortskrankenkasse, so gehören ihr alle in dem Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen an, ebenso können ihr die Versicherungsberechtigten beitreten; andernfalls gehören sie alle in die allgemeine Ortskrankenkasse.

Die Zugehörigkeit zu einer besonderen Ortskrankenkasse, die nur für Mitglieder eines Geschlechts besteht, wird hierdurch nicht berührt.

IV. Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen.

§ 245.

Ein Arbeitgeber kann eine Betriebskrankenkasse errichten für jeden Betrieb, in dem er für die Dauer mindestens einhundertundfünfzig Versicherungspflichtige, und für

Google

jeden landwirtschaftlichen Betrieb oder Binnenschiffahrtsbetrieb, in dem er für die Dauer mindestens fünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt. Er kann auch eine gemeinsame Betriebskrankenkasse für mehrere Betriebe errichten, in denen er für die Dauer zusammen mindestens einhundertundfünfzig oder bei landwirtschaftlichen Betrieben und Binnenschiffahrtsbetrieben mindestens fünfzig Versicherungspflichtige beschäftigt. Beteiligte Versicherungspflichtige sind vorher zu hören.

Soweit ein Arbeitgeber mit seinen Betrieben einer Innung angehört, die eine Innungskrankenkasse hat, kann er für die versicherungspflichtig Beschäftigten, die der Innungskrankenkasse angehören müssen, keine Betriebskrankenkasse errichten.

In die Betriebskrankenkasse gehören alle im Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen. Ist einer der Betriebe ein landwirtschaftlicher, so gilt § 181.

Versicherungsberechtigte, die im Betriebe tätig sind, können der Kasse als Mitglieder beitreten.

§ 246.

Das gleiche Recht (§ 245 Abs. 1) haben die Verwaltungen des Reichs und der Bundesstaaten für ihre Dienstbetriebe. Für die dort Beschäftigten gilt § 245 Abs. 3, 4.

§ 247.

Bei Betrieben, die ihrer Art nach alljährlich regelmäßig eingeschränkt oder zeitweilig eingestellt werden (Saisonbetriebe), muß die Mindestzahl (§ 245 Abs. 1) mindestens für zwei Monate vorhanden sein.

§ 248.

Eine Betriebskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet (§ 242); dabei gilt eine Kasse nicht als gefährdet, wenn sie nach Errichtung der Betriebskrankenkasse mehr als tausend Mitglieder behält,
2. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

§ 249.

Beschäftigt ein Bauherr zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern in einem vorübergehenden Baubetriebe, so hat er auf Anordnung des Oberversicherungsamts eine Betriebskrankenkasse zu errichten.

Der Bauherr kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts diese Pflicht bei ausreichender Sicherheit auf einen oder mehrere Arbeitgeber übertragen, die den Bau ganz oder teilweise für eigene Rechnung übernommen haben.

Die Vorschriften über eine Mindestzahl von Mitgliedern sowie § 245 Abs. 2, § 248 gelten nicht; das Oberversicherungsamt bestimmt das Maß der Leistungen.

Wird die Anordnung nicht in der gesetzten Frist befolgt, so errichtet das Oberversicherungsamt selbst die Kasse oder beauftragt damit das Versicherungsamt.

Google

§ 250.

Eine Innung kann für die ihr angehörigen Betriebe ihrer Mitglieder eine Innungskrankenkasse errichten.

Dieser Kasse gehören die in den Betrieben beschäftigten Versicherungspflichtigen an, soweit sie nicht nach den §§ 235, 236 landkassenpflichtig sind. Die in den Betrieben beschäftigten Versicherungsberechtigten können ihr beitreten.

Nicht in die Innungskrankenkasse gehören die Beschäftigten eines Betriebs, mit dem ein Arbeitgeber einer Zwangsinnung freiwillig beigetreten ist, oder für den nach § 249 eine Betriebskrankenkasse errichtet ist.

Verlegt ein Innungsmitglied seinen Gewerbebetrieb aus dem Kassenbereiche hinaus, so endet die Mitgliedschaft seiner versicherungspflichtig Beschäftigten bei der Innungskrankenkasse.

§ 251.

Eine Innungskrankenkasse darf nur errichtet werden, wenn

1. sie den Bestand oder die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährdet (§ 242); dabei gilt eine Kasse nicht als gefährdet, wenn sie nach Errichtung der Innungskrankenkasse mehr als tausend Mitglieder behält,
2. ihre satzungsmäßigen Leistungen, denen der maßgebenden Ortskrankenkasse mindestens gleichwertig sind, und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

Vor der Errichtung ist der Gesellenausschuß, die Gemeindebehörde des Ortes, an dem die Innung ihren Sitz hat, die Handwerkskammer sowie die Aufsichtsbehörde der Innung zu hören.

§ 252.

Der Antrag auf Genehmigung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse ist an das Versicherungsamt zu richten.

Dieses gibt den beteiligten Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen Gelegenheit, sich zu äußern, und legt den Antrag mit gutachtlicher Äußerung dem Oberversicherungsamte vor.

§ 253.

Betriebskrankenkassen, die nicht nach § 249 angeordnet sind, sowie Innungskrankenkassen können nur mit Genehmigung des Oberversicherungsamts errichtet werden.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) darf für Betriebskrankenkassen die Genehmigung, vorbehaltlich des § 273 Abs. 1 Nr. 2, nur versagen, wenn die Kasse nicht die vorgeschriebene Mitgliederzahl hat oder nicht den Anforderungen des § 248 entspricht.

§ 254.

Gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts hat die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde

der Arbeitgeber oder die Innung, wenn die Genehmigung versagt wird,

Google

jede beteiligte Landkrankenkasse und allgemeine Ortskrankenkasse, wenn die Genehmigung erteilt wird,
der Arbeitgeber, wenn die Kasse nach § 249 angeordnet wird.

§ 255.

Eine Betriebskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird nur zugelassen, wenn

1. sie mindestens einhundert, bei Krankenkassen für landwirtschaftliche oder Binnenschiffahrtsbetriebe mindestens fünfzig Mitglieder hat (§§ 241, 247),
2. ihre satzungsmäßigen Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse mindestens gleichwertig sind oder binnen sechs Monaten gemacht werden, und
3. ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher ist.

Bestand eine Betriebskrankenkasse gemeinsam für Betriebe mehrerer Arbeitgeber, so kann sie unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden.

Diese Anforderungen gelten nicht für Betriebskrankenkassen, die für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten zugelassen werden.

§ 256.

Eine Innungskrankenkasse, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestand, wird zugelassen, wenn sie den Anforderungen des § 255 Abs. 1 Nr. 2 und 3 entspricht.

Bestand eine Innungskrankenkasse gemeinsam für mehrere Innungen, so kann sie unter denselben Voraussetzungen zugelassen werden.

§ 257.

Eine zugelassene Betriebs- oder Innungskrankenkasse kann andere und höhere, bisher zulässige Leistungen beibehalten, als § 179 zuläßt, wenn sie ihre Ausgaben deckt, ohne die gesetzlichen Höchstbeiträge zu überschreiten.

V. Streitigkeiten.

§ 258.

Entsteht zwischen Krankenkassen Streit darüber, welcher von ihnen Betriebe oder Betriebsteile angehören, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Gleiche gilt, wenn die beteiligten Kassen die Kassenzugehörigkeit ablehnen.

Weist die Entscheidung Betriebe oder Betriebsteile einer anderen Kasse zu, so muß sie auch bestimmen, wann das neue Versicherungsverhältnis in Kraft tritt.

Endgültige Entscheidungen über die Kassenzugehörigkeit sind für alle Behörden und Gerichte bindend.

VI. Gleichwertigkeit der Leistungen.

§ 259.

Ob die Kassenleistungen gleichwertig sind, entscheidet das zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

Google

Dabei werden die Gesamtleistungen mit Rücksicht auf den besonderen Mitgliederkreis der einzelnen Kassen nach Billigkeit veranschlagt.

Der Bundesrat kann hierüber näheres bestimmen.

§ 260.

Leistungen der maßgebenden Kasse, die noch kein volles Jahr gelten, werden nicht berücksichtigt; ebenso nicht Mehrleistungen, die nur auf Kosten der Rücklage oder durch eine Erhöhung der Beiträge über viereinhalb vom Hundert des Grundlohns hinaus ermöglicht werden.

§ 261.

Maßgebend ist die allgemeine Ortskrankenkasse des Bezirkes.

Für eine Kasse, deren Bezirk sich über den mehrerer allgemeiner Ortskrankenkassen erstreckt, ist die allgemeine Ortskrankenkasse ihres Sitzes maßgebend. Gleichwertige Leistungen gewährt die Kasse auch, wenn sie gesonderte Mitgliederabteilungen hat und bei jeder von ihnen die Gleichwertigkeit mit der zuständigen allgemeinen Ortskrankenkasse wahrt.

Für landwirtschaftliche Betriebskrankenkassen ist die Landkrankenkasse oder, wo keine errichtet ist, die allgemeine Ortskrankenkasse maßgebend.

§ 262.

Die Gleichwertigkeit wird von vier zu vier Jahren festgestellt, wenn Tatsachen vorliegen, welche die frühere Festsetzung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen.

Für eine Krankenkasse, die neu errichtet wird, kann das Versicherungsamt die zuletzt festgestellten Leistungen der maßgebenden Kasse zu Grunde legen.

§ 263.

Das Versicherungsamt teilt seine Entscheidung den beteiligten Kassen und, soweit es sich um die Errichtung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse handelt, auch den beteiligten Landkrankenkassen und allgemeinen Ortskrankenkassen mit.

Die Kassen haben die Beschwerde an das Oberversicherungsamt. Dieses entscheidet endgültig. In besonderen Fällen kann es vor der Entscheidung ein Gutachten der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts einholen.

VII. Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung.

1. Orts- und Landkrankenkassen.

§ 264.

Sinkt der Mitgliederstand einer für den ganzen Bezirk des Versicherungsamts errichteten Landkrankenkasse nicht nur vorübergehend unter zweihundertundfünfzig, so wird sie mit der allgemeinen Ortskrankenkasse des Bezirkes vereinigt.

Dies kann geschehen, wenn das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherungspflichtiger das Bedürfnis für ihr Fortbestehen verneint.

Google

Sinkt der Mitgliederstand einer für den ganzen Bezirk des Versicherungsamts errichteten allgemeinen Ortskrankenkasse nicht nur vorübergehend unter zweihundertundfünfzig, so kann sie mit der Landkrankenkasse des Bezirkes vereinigt werden.

§ 265.

Sind für den Bezirk eines Versicherungsamts nach § 231 Abs. 2 mehrere allgemeine Ortskrankenkassen errichtet, so können sie auf Beschluß ihrer Ausschüsse und mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden oder Verbände miteinander vereinigt werden.

Ebenso können mehrere nach § 231 Abs. 2 errichtete Landkrankenkassen eines Versicherungsamts miteinander vereinigt werden.

§ 266.

Eine allgemeine Orts- oder eine Landkrankenkasse wird geschlossen, wenn sich herausstellt, daß sie nicht hätte errichtet werden dürfen.

§ 267.

Eine allgemeine Orts- oder eine Landkrankenkasse, die für Bezirksteile eines Versicherungsamts errichtet ist, wird geschlossen, wenn

1. ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter zweihundertundfünfzig sinkt und keine Vereinigung nach § 265 zustande kommt,
2. ihre Beiträge, obwohl sie sechs vom Hundert des Grundlohns (§§ 389, 390) erreicht haben, mit den anderen Einnahmen nicht ausreichen, um die Regelleistungen zu decken, und, falls bei einer Ortskrankenkasse Arbeitgeber und Versicherte sich nicht über eine Erhöhung der Beiträge einigen, oder falls bei einer Landkrankenkasse der Gemeindeverband nicht die erforderliche Beihilfe leistet.

§ 268.

Wenn der Bezirk einer besonderen Ortskrankenkasse nicht über den der allgemeinen hinausgeht, können die Ausschüsse beider Kassen die Vereinigung beschließen.

§ 269.

Eine besondere Ortskrankenkasse kann auf Beschluß ihres Ausschusses aufgelöst werden.

Sie wird geschlossen, wenn

1. sie nicht den Anforderungen der §§ 240 bis 242 entspricht,
2. sie nach § 267 Nr. 2 leistungsunfähig wird,
3. sich herausstellt, daß sie nicht hätte zugelassen werden dürfen.

2. Betriebs- und Innungskrankenkassen.

§ 270.

Mehrere Betriebskrankenkassen für Betriebe desselben Arbeitgebers können auf Beschluß ihrer Ausschüsse zu einer Kasse vereinigt werden.

Google

§ 271.

Wird die Organisation einer öffentlichen Verwaltung, die für ihre Betriebe oder Dienstbetriebe Betriebskrankenkassen errichtet hat, geändert, so setzt das Oberversicherungsamt oder, wenn mehrere Oberversicherungsämter beteiligt sind, die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag die Bezirke der Kassen nach Anhören der Kassenorgane anderweit fest.

§ 272.

Eine Betriebskrankenkasse kann auf Antrag des Arbeitgebers aufgelöst werden, wenn der Kassenausschuß zustimmt.

§ 273.

Eine Betriebskrankenkasse wird geschlossen, wenn

1. die Betriebe eingehen, für die sie errichtet worden ist,
2. der Arbeitgeber nicht für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung sorgt; die Errichtung einer neuen Betriebskrankenkasse kann ihm versagt werden,
3. sich herausstellt, daß sie nicht hätte errichtet oder zugelassen werden dürfen.

Handelt es sich im Falle der Nr. 2 um eine angeordnete Betriebskrankenkasse (§ 249), so kann das Versicherungsamt auf Kosten des Arbeitgebers einen Vertreter zur Führung der Geschäfte bestellen.

§ 274.

Eine Betriebskrankenkasse, die nicht angeordnet (§ 249) worden ist, wird geschlossen, wenn

1. ihr Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter die Mindestzahl (§ 245 Abs. 1, § 255 Abs. 1 Nr. 1) sinkt,
2. der Arbeitgeber mit den Betrieben Mitglied einer freien Innung oder Zwangsmitglied einer Zwangsinnung wird, die eine Innungskrankenkasse hat,
3. ihre Leistungen denen der maßgebenden Krankenkasse nicht gleichwertig sind und nicht binnen sechs Monaten gemacht werden,
4. ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr für die Dauer sicher ist.

§ 275.

Eine nach § 249 angeordnete Betriebskrankenkasse kann vom Oberversicherungsamte geschlossen werden.

§ 276.

Innungskrankenkassen werden vereinigt, wenn ihre Innungen vereinigt werden.

§ 277.

Wird eine Zwangsinnung errichtet und deshalb eine Innung geschlossen, so gehen die Rechte und Pflichten, die sie ihrer Innungskrankenkasse gegenüber hatte, auf die Zwangsinnung über.

Google

Die Kasse wird geschlossen, wenn diese Zwangsinnung einen andern Bezirk oder andere Gewerbszweige umfaßt.

§ 278.

Eine Innungskrankenkasse kann aufgelöst werden, wenn es die Innungsversammlung nach Anhören des Gesellenausschusses beschließt und der Kassenausschuß zustimmt.

§ 279.

Eine Innungskrankenkasse wird geschlossen, wenn

1. die Innung, die sie errichtet hat, aufgelöst oder geschlossen wird, vorbehaltlich des § 277 Abs. 1,
2. ihre Leistungen denen der maßgebenden Ortskrankenkasse nicht gleichwertig sind und nicht binnen sechs Monaten gemacht werden,
3. ihre Leistungsfähigkeit nicht mehr für die Dauer sicher ist,
4. nicht für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung gesorgt ist,
5. sich herausstellt, daß sie nicht hätte errichtet oder zugelassen werden dürfen.

3. Verfahren.

§ 280.

Über die Vereinigung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen sowie die Ausscheidung aus solchen beschließt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer), in dessen Bezirk die Kassen ihren Sitz haben. Liegen die Sitze der beteiligten Kassen in Bezirken verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Oberversicherungsamt.

§ 281.

Der Antrag auf Vereinigung, Ausscheidung oder Auflösung ist an das Versicherungsamt zu richten, das für die beteiligten Kassen zuständig ist. Liegen ihre Sitze in Bezirken verschiedener Versicherungsämter, so bestimmt das Oberversicherungsamt das zuständige Versicherungsamt.

§ 282.

Jede beteiligte Kasse kann diesen Antrag stellen, bei Orts- oder Landkrankenkassen auch der zuständige Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen auch der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen auch die Innung.

Geschieht es in den Fällen des § 264 Abs. 1 oder des § 276 nicht rechtzeitig, so stellt das Versicherungsamt den Antrag von Amts wegen.

Muß eine Kasse geschlossen werden, so leitet das Versicherungsamt das Verfahren von Amts wegen ein. Bei angeordneten Betriebskrankenkassen (§ 249) ist es dazu befugt.

§ 283.

Das Versicherungsamt gibt den Beteiligten Gelegenheit, sich über den Antrag zu äußern. Als beteiligt gelten auch die Kassen, denen übergehende Mitglieder künftig anzugehören hätten, sowie die im § 282 Abs. 1 Bezeichneten.

Google

Das Versicherungsamt legt den Antrag mit den Äußerungen und der geänderten Satzung dem Oberversicherungsamte vor und äußert sich dabei gutachtlich, soweit es nicht selbst die Änderung veranlaßt hat.

§ 284.

Das Oberversicherungsamt setzt in seinem Beschlusse den Tag fest, mit dem die Änderung in Kraft tritt. Zwischen dem Beschluß und dem festgesetzten Tage müssen mindestens vier Monate liegen; bei Schließung von Kassen kann diese Frist in dringenden Fällen kürzer sein.

Gegen den Beschluß haben die Beteiligten die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 285.

Bei der Vereinigung von Kassen findet eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kassen nach den §§ 286 bis 297 statt.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann über die Auseinandersetzung näheres bestimmen.

§ 286.

Die Auseinandersetzung soll dem Beschluß des Oberversicherungsamts vorangehen.

Zur Auseinandersetzung treten Vertreter der beteiligten Kassen auf Einladung des Versicherungsamts unter Leitung seines Vertreters zusammen.

Wird hierbei eine Vereinbarung erzielt, so bedarf sie der Zustimmung der beteiligten Kassenausschüsse sowie der Genehmigung des Versicherungsamts. Der Beschlußausschuß kann sie aus wichtigen Gründen versagen.

§ 287.

Kommt keine Vereinbarung zustande oder stimmt einer der beteiligten Ausschüsse nicht zu oder werden die vom Versicherungsamt erhobenen Anstände nicht beseitigt, so liegt dem Versicherungsamte (Beschlußausschuß) die Auseinandersetzung ob.

§ 288.

Auf die aufnehmende Kasse gehen die Rechte und Pflichten der aufgenommenen über, soweit die §§ 289 bis 296 nichts anderes vorschreiben.

Werden Satzungsänderungen erforderlich, so gilt § 326.

§ 289.

Die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgenommenen Kasse werden Mitglieder der aufnehmenden Kasse. Die versicherungsberechtigten Mitglieder haben das Recht auf Mitgliedschaft bei der aufnehmenden Kasse. Die übergehenden Mitglieder setzen dadurch ihr Versicherungsverhältnis unmittelbar fort.

§ 290.

Die aufnehmende Kasse hat die Beamten und Angestellten der aufgenommenen zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen zu übernehmen.

Google

Die Beamten und Angestellten müssen eine ähnliche und ihren Fähigkeiten entsprechende Stellung bei der aufnehmenden Kasse annehmen. Sie müssen sich auch eine andere Beschäftigung im Kassendienste gefallen lassen, die nicht in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Fähigkeiten steht. Sie treten unter die Dienstordnung der aufnehmenden Kasse; ihr Gesamteinkommen darf nicht geschmälert werden.

§ 291.

Den Beschluß des Oberversicherungsamts (§ 284 Abs. 1) hat der Vorstand der aufzunehmenden Kasse den Ärzten und den Zahnärzten, zu denen die Kasse in einem Vertragsverhältnisse steht, unverzüglich mitzuteilen. Der Arzt oder Zahnarzt kann sich darauf binnen vierzehn Tagen der aufnehmenden Kasse gegenüber bereit erklären, für sie tätig zu werden, unter den Bedingungen, die er mit der aufgenommenen Kasse vereinbart hatte, oder unter den Bedingungen der aufnehmenden Kasse mit ihren Ärzten und Zahnärzten. Nimmt die aufnehmende Kasse den Antrag nicht unverzüglich an, so hat sie den Arzt oder Zahnarzt zu entschädigen. Hat sich der Arzt oder Zahnarzt nicht binnen vierzehn Tagen bereit erklärt, so kann von diesem Zeitpunkt ab das Vertragsverhältnis von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jedoch frühestens zu dem Tage der Aufnahme gekündigt werden. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

Dies gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse der Kasse mit Apothekenbesitzern und -verwaltern, Heilanstalten aller Art und den im § 122 aufgeführten Personen sowie mit Lieferanten.

§ 292.

Die Vertreter der beteiligten Kassen und das Versicherungsamt können festsetzen, daß eine aufgenommene Kasse im Vorstand der aufnehmenden durch eine bestimmte Zahl der Versicherten und Arbeitgeber für längstens vier Jahre vertreten sein muß.

§ 293.

Die aufzunehmende Kasse hat durch eine Bilanz (§§ 39, 40, 261 des Handelsgesetzbuchs) ihr Reinvermögen zu ermitteln und davon für jedes übergehende Mitglied so viel an die aufnehmende Kasse zu überweisen, als bei dieser an Reinvermögen auf ein Mitglied entfällt.

§ 294.

Verbleibt noch freies Vermögen, so ist es der aufnehmenden Kasse zu überweisen.

Ist es groß genug, so kann der Ausschuß der aufzunehmenden Kasse daraus ein Sondervermögen für die übergehenden Mitglieder bilden, aus dem sie einen Zuschlag zum Sterbegeld erhalten. Der Zuschlag darf den Betrag des Sterbegeldes nach den §§ 204, 205 Nr. 3 nicht übersteigen.

Der Vorstand der aufnehmenden Kasse hat dieses Sondervermögen bestimmungsmäßig zu verwalten. Ist der letzte übergegangene Versicherte ausgeschieden, so fällt der Rest an die Rücklage der Kasse.

Google

Gewährt die aufnehmende Kasse erheblich höhere Leistungen, so hat ihr die aufzunehmende im voraus den Betrag zu überweisen, der nach billigem Anschlag den Unterschied ausgleicht.

§ 295.

Hat der Arbeitgeber oder die Innung nachweisbar einer aufzunehmenden Betriebs- oder Innungskrankenkasse freiwillige Zuwendungen gemacht, so können sie über einen entsprechenden Teil des freien Vermögens zu Gunsten einer besonderen Unterstützungskasse oder eines Sondervermögens (§ 294 Abs. 3) für die übergehenden Mitglieder verfügen.

§ 296.

Besitzt eine aufzunehmende Kasse nicht die vollen Kopfbeträge (§ 293) oder kein Reinvermögen, so hat sie nur die vorhandenen Bestände zu überweisen.

Ergibt die Bilanz einer aufzunehmenden Betriebs- oder Innungskrankenkasse einen Fehlbetrag, so hat ihn der Arbeitgeber oder die Innung zu decken, die für die Beschaffung dieser Beträge haften.

Ergibt sich ein solcher Fehlbetrag bei einer aufzunehmenden Orts- oder Landkrankenkasse, so kann die aufnehmende Kasse auf ein Jahr die Beiträge für die aufgenommenen Versicherten durch einen besonderen Zuschlag bis zum gesetzlichen Höchstbetrage (§ 389) erhöhen.

§ 297.

Gegen die vom Versicherungsamte genehmigte oder bewirkte Auseinandersetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) zu. Dieses entscheidet endgültig.

Soweit die angefochtene Entscheidung sich auf Vermögensverhältnisse bezieht, kann das Oberversicherungsamt ein Gutachten der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts einholen.

§ 298.

Eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Kassen findet auch statt, wenn

1. sich Kassenbezirke durch andere Abgrenzung der Verwaltungsbezirke ändern,
2. in einem Bezirk, wo bisher keine allgemeine Orts- oder keine Landkrankenkasse bestand, eine Kasse dieser Art gebildet wird,
3. aus einer allgemeinen Orts- oder einer Landkrankenkasse eine neue Krankenkasse derselben Art ausgeschieden wird,
4. die Angehörigen desselben Gewerbszweigs oder derselben Betriebsart nach Mehrheitsbeschluß beantragen, aus einer zugelassenen besonderen Ortskrankenkasse auszuscheiden,
5. von mehreren Betrieben eines Arbeitgebers, für die eine gemeinsame Betriebskrankenkasse besteht, einer in anderen Besitz übergeht und einer der beteiligten Arbeitgeber das Ausscheiden beantragt,
6. ein Arbeitgeber mit seinen Betrieben aus einer zugelassenen gemeinsamen Betriebskrankenkasse ausscheidet,

Google

7. ein Teil der Mitglieder aus einer Innungskrankenkasse ausscheidet, weil der Mitgliederkreis der Innung anders abgegrenzt oder eine Zwangsinnung errichtet wird,
8. eine Innung beantragt, aus einer zugelassenen gemeinsamen Innungskrankenkasse auszuscheiden.

Für die Auseinandersetzung gelten entsprechend die §§ 286 bis 297.

Bei unerheblichen Änderungen und im Falle des § 271 kann die Auseinandersetzung unterbleiben, wenn die beteiligten Kassen zustimmen; § 288 Abs. 2, § 289 gelten auch dann entsprechend.

§ 299.

Bei Auflösung und Schließung von Krankenkassen werden ihre Beziehungen zu anderen nach den §§ 300 bis 305 geregelt.

§ 300.

Soweit noch versicherungspflichtige Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse vorhanden sind, weist sie das Versicherungsamt nach Anhören ihres Kassenvorstandes den zuständigen Krankenkassen zu. Die versicherungsberechtigten Mitglieder haben das Recht auf Mitgliedschaft bei der entsprechenden Kasse. Die übergehenden Mitglieder setzen dadurch ihr Versicherungsverhältnis unmittelbar fort. Dabei gilt § 288 Abs. 2.

Auf Beschwerde über die Zuweisung entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 301.

Der Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse wickelt die Geschäfte der Kasse ab. Bis die Geschäfte abgewickelt sind, gilt die Kasse als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.

Der Vorstand macht die Auflösung oder Schließung öffentlich bekannt. Die Befriedigung von Gläubigern, die ihre Forderungen nicht binnen drei Monaten nach der Bekanntmachung anmelden, kann verweigert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Bekannte Gläubiger sind unter demselben Hinweis zur Anmeldung besonders aufzufordern. Für Ansprüche aus der Versicherung gelten diese Vorschriften nicht.

§ 302.

Den Beschluß des Oberversicherungsamts (§ 284 Abs. 1) hat der Vorstand der Kasse, die aufgelöst oder geschlossen wird, den Angestellten, den Ärzten und den Zahnärzten, mit denen die Kasse in einem Vertragsverhältnisse steht, unverzüglich mitzuteilen. Das Vertragsverhältnis endet drei Monate nach der Mitteilung, jedoch frühestens mit dem Tage der Auflösung oder Schließung. Hierauf ist in der Mitteilung hinzuweisen. Vertragsmäßige Rechte, zu einem früheren Zeitpunkt zu kündigen, werden hierdurch nicht berührt.

Dies gilt entsprechend für Vertragsverhältnisse der Kasse mit Apothekenbesitzern und -verwaltern, Heilanstalten aller Art und den im § 122 aufgeführten Personen sowie mit Lieferanten.

Google

§ 303.

Verbleibt nach Abwicklung der Geschäfte noch ein Vermögensbetrag, so weist ihn das Versicherungsamt unter Berücksichtigung des Mitgliederüberganges den Krankenkassen zu.

Bei Betriebs- und Innungskrankenkassen gilt hierbei § 295 entsprechend.

Auf Beschwerde über die Zuweisung entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 304.

Bei Betriebs- und Innungskrankenkassen gilt, falls das Vermögen zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, § 296 Abs. 2 entsprechend.

§ 305.

Reicht das Vermögen einer aufgelösten oder geschlossenen Orts- oder Landkrankenkasse nicht aus, um die Ansprüche der Beamten zu befriedigen, so hat der Gemeindeverband für den Fehlbetrag einzutreten; der Beamte muß eine ihm vom Verband angebotene Stellung annehmen. Diese Vorschrift gilt bei einer Innungskrankenkasse entsprechend für die Innung.

§ 290 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt.

Verfassung.

I. Mitgliedschaft.

1. Beginn und Ende.

§ 306.

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tage des Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung.

§ 307.

Die Mitgliedschaft bei einer neuerrichteten Betriebskrankenkasse beginnt für alle in dem Betriebe beschäftigten Versicherungspflichtigen mit dem Tage, an dem die Kasse ins Leben tritt.

§ 308.

Das Gleiche gilt für versicherungspflichtig Beschäftigte in Betrieben, mit denen Innungsmitglieder der Innung angehören, bei Errichtung einer Innungskrankenkasse oder bei späterem Beitritt des Arbeitgebers zur Innung, vorbehaltlich des § 250 Abs. 3.

§ 309.

In welche Kasse Versicherte gehören, die gleichzeitig in verschiedenen versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen stehen, richtet sich nach ihrer überwiegenden Beschäftigung.

Google

Im Zweifel entscheidet das Arbeitsverhältnis, in das sie zuerst eingetreten sind. Der Bundesrat kann hierüber näheres bestimmen.

§ 310.

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter beginnt mit dem Tage ihres Beitritts zur Kasse. Der Beitritt geschieht durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorstand oder bei der Meldestelle (§ 319).

Eine Erkrankung, die beim Beitritt bereits besteht, begründet für diese Krankheit keinen Anspruch auf Kassenleistung. Macht die Satzung das Recht zum Beitritt von der Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig (§ 176 Abs. 3), so muß dieses der Anmeldung beigefügt sein.

Die Kasse kann Versicherungsberechtigte, die sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen. Sie kann binnen einem Monat den Beitritt Erkrankter und solcher Personen, für die das nach Abs. 2 erforderliche Gesundheitszeugnis nicht genügt, mit Wirkung von der Meldung an zurückweisen.

§ 311.

Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Leistungen zu gewähren hat.

§ 312.

Die Mitgliedschaft erlischt, sobald der Versicherte Mitglied einer anderen Krankenkasse oder einer knappschaftlichen Krankenkasse wird.

§ 313.

Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechsundzwanzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Klasse oder Lohnstufe Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Inland aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet. Es kann in eine niedere Klasse oder Lohnstufe übertreten.

Wer Mitglied bleiben will, muß es der Kasse binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden oder im Falle des § 311 nach Beendigung der Kassenleistungen anzeigen. Wer jedoch in der zweiten oder dritten dieser Wochen erkrankt, hat für diese Krankheit, vorbehaltlich des § 214, Anspruch auf die Kassenleistungen nur, wenn er die Anzeige in der ersten Woche gemacht hat. Der Anzeige steht es gleich, wenn in der gleichen Frist die satzungsmäßigen Beiträge voll gezahlt werden. Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann die Satzung längere Fristen bestimmen.

§ 314.

Die Mitgliedschaft Versicherungsberechtigter erlischt, wenn sie zweimal nacheinander am Zahltage die Beiträge nicht entrichten und seit dem ersten dieser Tage mindestens vier Wochen vergangen sind. Die Satzung kann diese Frist bis zum nächstfolgenden Zahltag verlängern.

Google

Erfährt der Vorstand der Kasse glaubhaft, daß das regelmäßige jährliche Gesamteinkommen eines versicherungsberechtigten Mitglieds viertausend Mark übersteigt, so hat er diesem Mitglied alsbald mitzuteilen, daß seine Mitgliedschaft erloschen sei. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Zustellung der Mitteilung.

§ 315.

Hat eine Kasse für einen Versicherungspflichtigen nach vorschriftsmäßiger Anmeldung drei Monate ununterbrochen und unbeanstandet die Beiträge angenommen, so hat sie ihn, solange sich sein Beschäftigungsverhältnis nicht ändert, als Mitglied mindestens bis zu dem Tage anzuerkennen, wo der Kassenvorstand ihn oder seinen Arbeitgeber schriftlich an eine andere Kasse verweist.

§ 316.

Bestreitet die andere Kasse seine Zugehörigkeit, so hat die alte Kasse bis zur Entscheidung, vorbehaltlich späterer Erstattung, vorläufig weiter die Beiträge anzunehmen und die Leistungen zu gewähren.

2. Meldungen.

§ 317.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse verpflichtet ist, bei der durch die Satzung oder nach § 319 bestimmten Stelle binnen drei Tagen nach Beginn und Ende der Beschäftigung zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls binnen drei Tagen zu melden.

Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit für kürzere Zeit als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortgezahlt werden. Die Satzung kann die Meldefrist über den dritten Tag hinaus bis zum letzten Werktag der Kalenderwoche erstrecken.

Die Kasse kann mit Verwaltungen von Reichs- und Staatsbetrieben Abweichendes über die Meldungen vereinbaren.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann über Form und Inhalt der Meldungen Vorschriften erlassen.

§ 318.

In der Anmeldung sind auch die Angaben zu machen, die durch die Satzung zur Berechnung der Beiträge gefordert werden.

Änderungen in diesen Verhältnissen sind binnen der Meldefrist anzuzeigen.

Ändert sich der Lohn, so ändert sich die Lohnstufe, wenn nicht die Satzung anders bestimmt, erst mit der nächsten Beitragszahlung.

§ 319.

Das Versicherungsamt kann in seinem Bezirke für alle oder mehrere Orts-, Land- und Innungskrankenkassen gemeinsame Meldestellen errichten oder deren Geschäfte mit Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde den Ortsbehörden übertragen.

Google

Die Kosten werden auf die beteiligten Kassen nach Verhältnis des Jahreseinganges an Beiträgen umgelegt, sofern nicht das Oberversicherungsamt einen anderen Maßstab bestimmt.

II. Satzung.

§ 320.

Für jede Krankenkasse ist, bevor sie ins Leben tritt, eine Satzung zu errichten. Sie wird errichtet für

Orts- und Landkrankenkassen von dem Gemeindeverband nach Anhören beteiligter Arbeitgeber und Versicherter,

Betriebskrankenkassen von dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter nach Anhören von Beschäftigten,

Innungskrankenkassen von der Innungsversammlung unter Beteiligung des Gesellenausschusses nach § 95 der Gewerbeordnung.

Wird eine Kasse nicht in der endgültig angeordneten Frist errichtet (§ 233 Abs. 2, § 249 Abs. 4), so errichtet für sie das Versicherungsamt die Satzung.

§ 321.

Die Satzung muß den Bezirk der Kasse sowie den Kreis ihrer Mitglieder angeben und bestimmen über

1. Namen und Sitz der Kasse,
2. Art und Umfang der Leistungen,
3. Höhe der Beiträge und Zahlungszeit,
4. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
5. Zusammensetzung und Berufung des Ausschusses und Art seiner Beschlußfassung, sowie seine Vertretung nach außen im Falle des § 346 Abs. 1,
6. Aufstellung des Voranschlags,
7. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
8. Höhe der Vergütungen nach § 21 Abs. 2, 3,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Änderung der Satzung.

§ 322.

Bei Orts-, Land- und Innungskrankenkassen muß die Satzung die Stellen für die Meldungen bezeichnen.

§ 323.

Die Satzung darf nichts bestimmen, was gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft oder nicht im Zwecke der Kasse liegt.

§ 324.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts, ebenso ihre Änderung. Bei Genehmigung der Satzung bestimmt das Oberversicherungsamt zugleich, wann die Kasse ins Leben tritt.

Google

Die Genehmigung darf nur durch die Beschlußkammer und nur dann versagt werden, wenn die Satzung den gesetzlichen Vorschriften nicht genügt.

Wo das Gesetz für einzelne Bestimmungen der Satzung die Zustimmung des Oberversicherungsamts fordert, darf sie nur durch die Beschlußkammer versagt werden. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen.

§ 325.

Jedes Mitglied erhält unentgeltlich einen Abdruck der Satzung und ihrer Änderung, ebenso auf Antrag jeder Arbeitgeber, der Kassenmitglieder beschäftigt.

§ 326.

Ergibt sich nachträglich, daß eine Satzung nach § 324 Abs. 2 nicht hätte genehmigt werden dürfen, so ordnet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die erforderliche Änderung an.

Beschließt der Ausschuß nicht binnen einem Monat die endgültig angeordnete Änderung, so vollzieht sie das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) rechtsverbindlich.

Das Gleiche gilt für endgültig angeordnete Änderungen der Satzung, die durch Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich werden.

III. Kassenorgane.

1. Zusammensetzung bei Orts- und Landkrankenkassen.

§ 327.

Vorstand und Ausschuß besorgen die Geschäfte der Kasse. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

§ 328.

Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkasse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand erhält.

§ 329.

Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt.

Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so benachrichtigt der Vorstand das Versicherungsamt. Dieses bestellt einen Vertreter, der bis zu einer gültigen Wahl die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden auf Kosten der Kasse ausübt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Ein Arbeitgeber darf nur dann als Vertreter bestellt werden, wenn die Mehrheit der Gruppe

Google

der Arbeitnehmer keinen Einspruch erhebt, ein Arbeitnehmer nur, wenn die Mehrheit der Gruppe der Arbeitgeber keinen Einspruch erhebt.

Als Arbeitgeber im Sinne des Abs. 2 gilt nicht, wer nur Dienstboten oder unständige Arbeiter beschäftigt.

§ 330.

Die Vorstandsmitglieder der Ortskrankenkasse wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 331.

Bei der Landkrankenkasse wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes den Vorsitzenden und die anderen Mitglieder des Vorstandes, darunter einen oder mehrere Stellvertreter des Vorsitzenden. Diese Mitglieder müssen zu einem Drittel den beteiligten Arbeitgebern (§ 332 Abs. 2), zu zwei Dritteln den bei der Kasse Versicherten angehören.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes gewählt werden, wie die Vertreter im Ausschuß nach § 336 Abs. 2.

§ 332.

Der Ausschuß besteht zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt höchstens neunzig Vertreter.

Beteiligt ist ein Arbeitgeber, der für seine versicherungspflichtigen Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen hat und nicht nach § 14 Abs. 2 zu den Versicherten zu rechnen ist.

§ 333.

Bei der Ortskrankenkasse wählen die beteiligten volljährigen Arbeitgeber und die volljährigen Versicherten ihre Vertreter je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt unter Leitung des Vorstandes.

Die erste Wahl nach Errichtung der Kasse leitet ein Vertreter des Versicherungsamts, spätere nur, wenn kein Vorstand vorhanden ist.

Das Stimmrecht der einzelnen Arbeitgeber ist nach der Zahl ihrer versicherungspflichtigen Beschäftigten zu bemessen; die Satzung kann es abstufen und eine Höchstzahl der Stimmen vorschreiben. Abstufung und Höchstzahl bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

§ 334.

Die Frist zwischen der Ausschreibung der Wahl (§ 333) und der Wahl selbst muß mindestens einen Monat betragen; die Satzung kann eine längere Mindestfrist festsetzen.

Die Satzung kann bestimmen, daß nach Bezirken oder Berufsgruppen gewählt wird.

Google

§ 335.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandsmitglieder, und zwar die Arbeitgeber ein Drittel und die Versicherten zwei Drittel.

§ 336.

Bei der Landkrankenkasse wählt die Vertretung des Gemeindeverbandes die Vertreter der beteiligten Arbeitgeber und der bei der Kasse Versicherten je aus deren Mitte.

Die Landesregierung kann in solchen Bezirken von Versicherungsämtern, in welchen nur Stadt- und Landgemeinden, nicht aber selbständige Gutsbezirke und Gemarkungen oder ausmärkische Bezirke vorhanden sind, das Wahlrecht den Vertretungen der einzelnen Gemeinden übertragen und hierüber näheres bestimmen.

Durch Landesgesetz kann für das Gebiet oder Gebietsteile des Bundesstaats angeordnet werden, daß zum Vorstand und Ausschuß wie bei der Ortskrankenkasse gewählt wird.

§ 337.

Die Satzung kann die Arbeitgeber, die mit Zahlung der Beiträge im Rückstand sind, von Wählbarkeit und Wahlberechtigung ausschließen.

2. Zusammensetzung bei Betriebs- und Innungskrankenkassen.

§ 338.

Für Betriebskrankenkassen gilt § 327 entsprechend.

Vorstand und Ausschuß bestehen aus dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter und aus Vertretern der Versicherten; der Ausschuß zählt höchstens fünfzig Vertreter der Versicherten.

Der Arbeitgeber oder sein Vertreter führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen.

§ 339.

Bei der Betriebskrankenkasse wählen die volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte ihre Vertreter im Ausschuß unter Leitung des Vorstandes. § 333 Abs. 2, § 334 Abs. 1 gelten. Diese Vertreter wählen aus den Versicherten deren Vertreter im Vorstand.

§ 340.

Wer die Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse freiwillig fortsetzt, ist weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 341.

Die §§ 327, 332, 333, 334 Abs. 1, §§ 335, 337 gelten auch für Innungskrankenkassen; den Vorsitzenden und seine Stellvertreter bestellt die Innung aus den Vorstandsmitgliedern.

Google

Haben nach der Satzung (§ 381 Abs. 2) die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge zu tragen, so haben sie je die Hälfte der Vertreter im Ausschuß, diese Vertreter je die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen.

3. Pflichten.

§ 342.

Der Vorstand verwaltet die Kasse, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 343.

Der Vorstand ist verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen Auskunft über Zahl und Art der Erkrankungen zu erteilen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen.

§ 344.

Der Vorstand muß den Trägern der Unfall- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gestatten, durch Beauftragte in den Kassenräumen während der Geschäftsstunden die Bücher und Listen einzusehen, um Zahl, Beschäftigungszeit und Lohnhöhe ihrer Versicherten zu ermitteln.

§ 345.

Der Ausschuß beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstand zuweist.

Dem Ausschuß bleibt vorbehalten,

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Krankenkassen freiwillig zu vereinigen.

Die Beschlüsse zu Nr. 6 und 7 bedürfen der Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als der Versicherten. Bei Satzungsänderungen genügt ungetrennte Abstimmung, wenn sie nach § 326 angeordnet sind, oder wenn sie die Kassenleistungen und Beiträge betreffen und nicht § 388 oder § 389 entgegensteht.

§ 346.

Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuß vertreten.

Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen

1. die vom Vorstand aufgestellte oder geänderte Dienstordnung für die Angestellten (§ 355),
2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

Google

§ 347.

Der Ausschuß regelt Meldung und Überwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung.

Sie bedarf der Genehmigung des Versicherungsamts. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Reicht eine Kasse trotz Aufforderung des Versicherungsamts in der gesetzten Frist keine Krankenordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) diese rechtsverbindlich fest. Das Gleiche gilt für angeordnete Änderungen oder Ergänzungen.

Das Versicherungsamt kann die Krankenkasse mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Kranken unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 348.

Der Ausschuß bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzusenden und die Leistungen auszuzahlen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist.

IV. Angestellte und Beamte.

§ 349.

Bei den Krankenkassen werden die aus Mitteln der Kassen bezahlten Stellen der Beamten und derjenigen Angestellten, für welche die Dienstordnung (§ 351) gilt, durch übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand besetzt.

Einigen sich die Gruppen nicht, so wird die Beschlußfassung auf einen anderen Tag anberaumt. Wird auch dann keine Einigung erzielt, so kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen; ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Versicherungsamt. Sie darf nur auf Grund von Tatsachen versagt werden, die darauf schließen lassen, daß dem Vorgeschlagenen die erforderliche Zuverlässigkeit, insbesondere für eine unparteiische Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte, oder Fähigkeit fehlt.

Wird die Bestätigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 350.

Kommt kein Anstellungsbeschluß zustande oder wird die Bestätigung endgültig versagt, so bestellt das Versicherungsamt auf Kosten der Kasse widerruflich die für die Geschäfte der Stelle erforderlichen Personen. Haben die Bestellten die Geschäfte ein Jahr lang geführt, so kann ihnen das Versicherungsamt mit Genehmigung des Oberversicherungsamts die Stelle endgültig übertragen, falls nicht inzwischen ein gültiger Anstellungsbeschluß gefaßt worden ist.

Google

§ 351.

Für die von den Krankenkassen besoldeten Angestellten, die nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind oder nach § 359 deren Rechte und Pflichten haben, wird eine Dienstordnung aufgestellt.

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung oder zur Vorbereitung beschäftigt werden oder die das Amt ohne Entgelt nebenher ausüben, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es ausdrücklich vorsieht.

§ 352.

Die Dienstordnung regelt die Rechts- und die allgemeinen Dienstverhältnisse der Angestellten, insbesondere den Nachweis ihrer fachlichen Befähigung, ihre Zahl, die Art der Anstellung, die Kündigung oder Entlassung und die Festsetzung von Strafen. Die fachliche Befähigung muß auch in anderer Weise als durch die Zurücklegung eines vorgeschriebenen Bildungsganges nachgewiesen werden können.

§ 353.

Die Dienstordnung enthält einen Besoldungsplan. Dabei regelt sie:

1. wieweit bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung das Gehalt fortgezahlt wird,
2. in welchen Fristen Dienstalterszulagen gewährt werden,
3. unter welchen Bedingungen Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gewährt werden.

Sie regelt ferner, unter welchen Voraussetzungen Beförderung stattfindet.

§ 354.

Wer der Dienstordnung unterstehen soll, wird durch schriftlichen Vertrag angestellt.

Die Kündigung oder Entlassung solcher Angestellten darf, vorbehaltlich des Abs. 6, nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, kommt aber ein solcher Beschluß nicht zustande, auf Beschluß der Vorstandsmehrheit mit Zustimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts ausgesprochen werden; nach zehnjähriger Beschäftigung darf sie nur aus einem wichtigen Grunde stattfinden.

Die Vereinbarungen über das Kündigungsrecht der Kasse dürfen den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach bürgerlichem Rechte gestellt sein würde.

Kündigung oder Entlassung darf für Fälle nicht ausgeschlossen werden, in denen ein wichtiger Grund vorliegt.

Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung ge-

Google

geben worden ist, sofort zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Versicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

§ 355.

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Sowohl im Vorstand als auch im Ausschuß beschließen über die Dienstordnung die Arbeitgeber und die Versicherten getrennt.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Der Vorstand hat dem Oberversicherungsamte diejenigen Bestimmungen der Dienstordnung, über welche sich die beiden Gruppen im Vorstand oder im Ausschuß nicht geeinigt haben, unter Angabe des Stimmverhältnisses zu bezeichnen. Über diese Bestimmungen entscheidet das Oberversicherungsamt; im übrigen darf es der Dienstordnung die Genehmigung nur versagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn Zahl oder Besoldung der Angestellten in auffälligem Mißverhältnisse zu ihren Aufgaben steht.

Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Das Gleiche gilt für Änderungen der Dienstordnung.

§ 356.

Reicht eine Kasse trotz Aufforderung in der gesetzten Frist keine Dienstordnung ein, so stellt das Oberversicherungsamt die Dienstordnung rechtsverbindlich fest. Das Gleiche gilt für angeordnete Änderungen und Ergänzungen.

§ 357.

Beschlüsse des Vorstandes oder Ausschusses, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Macht der Vorstand oder sein Vorsitzender, obgleich ein wichtiger Grund dafür vorliegt, gegen einen Angestellten von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte keinen Gebrauch, so kann ihn das Versicherungsamt dazu anhalten. Über die Anordnung entscheidet auf Beschwerde des Vorstandes das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 358.

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Be-

Google

schwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Kaiserlichen Verordnungen (§ 35 Abs. 2) regeln das Nähere über das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung oder im Falle des § 354 Abs. 6 entsprechend den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über Anschuldigungsschrift, Zulassung eines Verteidigers, Vernehmung des Angeschuldigten, mündliche Verhandlung und freie Beweiswürdigung.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften.

Der Klage muß die Entscheidung des Oberversicherungsamts vorangehen. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Oberversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen. An die Entscheidungen der Versicherungsbehörden darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 354 Abs. 2), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem Achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

§ 359.

Der Vorstand einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts Beamte auf Lebenszeit oder nach Landesrecht unwiderruflich oder mit Anrecht auf Ruhegehalt anstellen.

Für Orts-, Land- und Innungskrankenkassen mit mehr als zehntausend Versicherten kann das Oberversicherungsamt nach Anhören des Kassenvorstandes anordnen, daß mindestens die Geschäftsleiter in dieser Weise angestellt werden.

Der Vorstand hat dagegen die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde.

Den Beamten, die in dieser Weise angestellt sind, kann die Landesregierung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten übertragen.

Für die Beamten gilt § 357 Abs. 2 entsprechend.

Für Inhaber des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 360.

Wo nach Landesgesetz auch die nicht auf Lebenszeit oder unwiderruflich angestellten Beamten der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften verpflichtet sind, einer staatlich überwachten Pensionskasse oder ähnlichen Einrichtung beizutreten, kann die Landesregierung die zu diesem Zwecke für die Körperschaften und ihre Angestellten geltenden Vorschriften auf Orts-, Land- und Innungskrankenkassen und deren Angestellte ausdehnen.

§ 361.

Für geschäftsleitende Beamte oder Angestellte gilt § 23 Abs. 1 entsprechend.

Google

§ 362.

Bei den Betriebskrankenkassen bestellt der Arbeitgeber auf seine Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte erforderlichen Personen. Für diese Personen gilt § 24 entsprechend.

Angestellte der Betriebskrankenkassen, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorsitzende des Vorstandes zu verwarnen und bei Wiederholung, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, sofort zu entlassen; § 357 Abs. 2 gilt dann entsprechend.

V. Verwaltung der Mittel.

§ 363.

Die Mittel der Kasse dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden.

Nach Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde ist es zulässig, Kassenmittel für den Besuch von Versammlungen zu verwenden, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung dienen sollen.

§ 364.

Die Kasse sammelt eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre an und erhält sie auf dieser Höhe. Sie benutzt hierzu die Beitragsteile, welche Arbeitgeber ihr für Mitglieder von Ersatzkassen zahlen (§ 517 Abs. 2), und mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der übrigen Kassenbeiträge.

Bei angeordneten Betriebskrankenkassen (§ 249) kann die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts anderes bestimmen.

§ 365.

Wertpapiere der Kasse, die nicht lediglich zur Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder dienen, verwahrt der Gemeindeverband, wenn das Versicherungsamt nichts anderes bestimmt.

§ 366.

Art und Form der Rechnungsführung bestimmt der Bundesrat.

§ 367.

Die Kasse hat dem Versicherungsamt einen Rechnungsabschluß einzureichen sowie Nachweisungen über die

1. Mitglieder,
2. Krankheits-, sonstigen Leistungs- und Sterbefälle,
3. eingegangenen Beiträge,
4. gewährten Leistungen,

Google

5. Art und Höhe des Entgelts für die ärztlichen Leistungen,
6. Zahl der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezialärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und anderen solchen Personen, welche Arzneimittel feilhalten.

Der Bundesrat stellt Muster und Einsendungsfristen fest; er kann den Inhalt der Nachweisungen ausdehnen. Mindestens von vier zu vier Jahren sind die Nachweisungen und Abschlüsse einheitlich für das Reich zusammenzustellen.

VI. Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken.

§ 368.

Die Beziehungen zwischen Krankenkassen und Ärzten werden durch schriftlichen Vertrag geregelt; die Bezahlung anderer Ärzte kann die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, ablehnen.

§ 369.

Soweit es die Kasse nicht erheblich mehr belastet, soll sie ihren Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freilassen. Wenn der Versicherte die Mehrkosten selbst übernimmt, steht ihm die Auswahl unter den von der Kasse bestellten Ärzten frei. Die Satzung kann jedoch bestimmen, daß der Behandelte während desselben Versicherungsfalls oder Geschäftsjahrs den Arzt nur mit Zustimmung des Vorstandes wechseln darf.

§ 370.

Wird bei einer Krankenkasse die ärztliche Versorgung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann, oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Krankenpflege oder sonst erforderlichen ärztlichen Behandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand dessen, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. daß die Leistungspflicht der Kasse erlischt, wenn binnen einem Jahre nach Fälligkeit des Anspruchs kein ausreichender Nachweis erbracht ist,
4. daß die Kasse diejenigen, denen sie ärztliche Behandlung zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf, auch wenn die Voraussetzungen des § 184 Abs. 3 nicht vorliegen.

Gegen den Beschluß des Oberversicherungsamts (Abs. 1, 2) hat der Kassenvorstand die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde.

Google

§ 371.

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, die Krankenhausbehandlung nur durch bestimmte Krankenhäuser zu gewähren und, wo die Kasse Krankenhausbehandlung zu gewähren hat, die Bezahlung anderer Krankenhäuser, von dringenden Fällen abgesehen, abzulehnen.

Dabei dürfen Krankenhäuser, die lediglich zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt oder von öffentlichen Verbänden oder Körperschaften errichtet und die bereit sind, die Krankenhauspflege zu den gleichen Bedingungen wie die im Abs. 1 bezeichneten Krankenhäuser zu leisten, nur aus einem wichtigen Grunde mit Zustimmung des Oberversicherungsamts ausgeschlossen werden.

§ 372.

Genügt bei einer Krankenkasse die ärztliche Behandlung oder Krankenhauspflege nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so kann, vorbehaltlich des § 370, das Oberversicherungsamt nach Anhören der Kasse jederzeit anordnen, daß diese Leistungen noch durch andere Ärzte oder Krankenhäuser zu gewähren sind.

Diese Anordnung soll nur auf so lange getroffen werden, wie es ihr Zweck fordert, und bedarf, wenn sie über ein Jahr gelten soll, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 373.

Wird die Anordnung nicht binnen der gesetzten Frist befolgt, so kann das Oberversicherungsamt selbst das Erforderliche auf Kosten der Kasse veranlassen. Verträge, welche die Kasse mit Ärzten oder Krankenhäusern bereits geschlossen hat, bleiben unberührt.

Die Kasse hat gegen diese Anordnungen und Maßnahmen binnen einer Woche die Beschwerde bei der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 374.

Für die Beziehungen zwischen den Krankenkassen und den Zahnärzten gelten die §§ 368, 372, 373 entsprechend.

§ 375.

Die Satzung kann den Vorstand ermächtigen, innerhalb des Kassenbereichs oder mit Genehmigung des Versicherungsamts darüber hinaus wegen Lieferung der Arznei mit einzelnen Apothekenbesitzern oder -verwaltern oder, soweit es sich um die dem freien Verkehr überlassenen Arzneimittel handelt, auch mit anderen Personen, die solche feilhalten, Vorzugsbedingungen zu vereinbaren. Alle Apothekenbesitzer und -verwalter im Bereiche der Kasse können solchen Vereinbarungen beitreten. Der Vorstand kann dann, von dringenden Fällen abgesehen und vorbehaltlich des § 376 Abs. 3, die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei ablehnen.

Genügt die Arzneiversorgung, die eine Kasse gewährt, nicht den berechtigten Anforderungen der Erkrankten, so gelten die §§ 372, 373 entsprechend.

Google

§ 376.

Die Apotheken haben den Krankenkassen für die Arzneien einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe zu gewähren. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt seine Höhe; sie kann ihn für die einzelnen Apotheken davon abhängig machen, daß die Kasse aus ihnen mindestens zu einem bestimmten Betrage bezieht.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt unter Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die im Handverkauf üblichen Preise die Höchstpreise von solchen einfachen Arzneimitteln fest, welche sonst ohne ärztliche Verschreibung (im Handverkauf) abgegeben zu werden pflegen. Diese Höchstpreise dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich nach Abs. 1 ergibt. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Beziehen die Berechtigten die im Abs. 2 bezeichneten Arzneimittel zu einem Preise, der die Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Kasse die Bezahlung nicht deshalb ablehnen darf, weil sie nach § 375 mit Personen, die nicht Apothekenbesitzer oder -verwalter sind, niedrigere Preise vereinbart hat.

Fünfter Abschnitt.
Aufsicht.

§ 377.

Die Aufsicht über die Krankenkassen führt, vorbehaltlich der §§ 372 bis 375, das Versicherungsamt. Sie erstreckt sich auch auf die Beobachtung der Dienst- und Krankenordnung.

Wird die Beschwerde gegen eine Anordnung des Versicherungsamts darauf gestützt, daß die Anordnung rechtlich nicht begründet sei und den Beschwerdeführer in einem Rechte verletze oder mit einer rechtlich nicht begründeten Verbindlichkeit belaste, so entscheidet darüber das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

Bei Betriebskrankenkassen für Reichs- oder Staatsbetriebe kann die oberste Verwaltungsbehörde Aufgaben des Versicherungsamts, die nicht der Spruchausschuß wahrzunehmen hat, anderen Behörden übertragen.

§ 378.

Das Versicherungsamt kann Ansprüche einer Betriebskrankenkasse gegen den Arbeitgeber aus seiner Rechnungs- und Kassenführung in Vertretung der Kasse selbst oder durch einen Beauftragten geltend machen.

§ 379.

Solange die Wahlberechtigten sich weigern, zu den Kassenorganen zu wählen, bestellt das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) die Mitglieder oder Vertreter.

Solange der Vorstand oder sein Vorsitzender oder der Ausschuß sich weigern, die ihnen obliegenden Geschäfte auszuführen, nimmt sie das Versicherungsamt selbst oder durch Beauftragte auf Kosten der Kasse wahr.

Google

Sechster Abschnitt.

Aufbringung der Mittel.

I. Beiträge.

§ 380.

Die Mittel für die Krankenversicherung sind von den Arbeitgebern und den Versicherten aufzubringen.

§ 381.

Versicherungspflichtige haben zwei Drittel, ihre Arbeitgeber ein Drittel der Beiträge zu zahlen.

Bei Innungskrankenkassen kann die Satzung bestimmen, daß die Arbeitgeber und die Versicherungspflichtigen je die Hälfte der Beiträge zu tragen haben. Wird dies durch Änderung der Satzung bestimmt, so bedarf der Beschluß der Mehrheit der Vertreter sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten.

Versicherungsberechtigte haben die Beiträge allein zu tragen.

§ 382.

Die Satzung kann gestatten, daß Versicherte, die vorübergehend einen geringeren Lohn beziehen, in ihrer alten höheren Lohnklasse versichert bleiben, wenn sie den Mehrbetrag des Beitrags selbst übernehmen oder der Arbeitgeber zustimmt.

§ 383.

Bei Arbeitsunfähigkeit sind für die Dauer der Krankenhilfe keine Beiträge zu entrichten.

Das Gleiche gilt während des Bezugs des Wochen- und des Schwangerengeldes.

§ 384.

Die Satzung kann die Höhe der Beiträge nach den Erwerbszweigen und Berufsarten der Versicherten abstufen und eine höhere Bemessung der Beitragsteile des Arbeitgebers für einzelne Betriebe zulassen, soweit die Erkrankungsgefahr erheblich höher ist.

Kassen mit Familienhilfe können von den Versicherten mit Familienangehörigen einen Zusatzbeitrag erheben, den die Satzung allgemein festzusetzen hat. Die §§ 381, 382, 385 bis 403 gelten hierfür nicht.

Billigt die Satzung das Krankengeld nicht allgemein für Sonn- und Feiertage zu, so kann sie die Beiträge für solche Mitglieder entsprechend erhöhen, für welche die Sonn- und Feiertage Arbeitstage sind.

Festsetzungen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Ordnet der Vorstand für einen Betrieb höhere Beiträge an, so hat der Arbeitgeber die Beschwerde an das Versicherungsamt. Im Rechtszug entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Google

§ 385.

Die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohns so zu bemessen, daß sie, die anderen Einnahmen eingerechnet, für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen.

Zu anderen Zwecken darf die Kasse keine Beiträge erheben.

Entstehen Zweifel darüber, ob die Satzung oder ihre Änderung die Beiträge entsprechend dem Abs. 1 bemißt, so läßt sie das Oberversicherungsamt vor der Genehmigung sachverständig prüfen. Sind sie unzulänglich, so hängt die Genehmigung davon ab, daß die Beiträge erhöht oder die Leistungen bis auf die Regelleistungen gemindert werden.

§ 386.

Die Beiträge dürfen bei Errichtung der Kasse nur dann höher als vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Regelleistungen erforderlich ist.

§ 387.

Decken die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht, so sind durch Satzungsänderung entweder die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern oder die Beiträge zu erhöhen.

§ 388.

Über vierundeinhalb vom Hundert des Grundlohns dürfen die Beiträge nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß erhöht werden.

§ 389.

Decken bei einer Ortskrankenkasse auch sechs vom Hundert des Grundlohns als Beiträge die Regelleistungen nicht, so können die Beiträge nur auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschuß noch weiter erhöht werden.

Andernfalls veranlaßt das Oberversicherungsamt, vorbehaltlich des § 268, daß die Kasse mit anderen Ortskrankenkassen vereinigt wird. Ist das nicht möglich oder reichen trotz der Vereinigung die Beiträge für die Regelleistungen nicht aus, so hat der Gemeindeverband die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten. Solange dies geschieht, kann er einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

§ 390.

Decken bei einer Land-, Betriebs- oder Innungskrankenkasse sechs vom Hundert des Grundlohns als Beiträge die Regelleistungen nicht, so hat bei Landkrankenkassen, vorbehaltlich des § 265 Abs. 2, der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten. Solange dieses bei einer Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

Google

§ 391.

Muß eine Kasse, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten oder herzustellen, schleunig ihre Einnahmen vermehren oder ihre Ausgaben vermindern, so kann bis zur satzungsmäßigen Neuregelung das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) vorläufig verfügen, daß, soweit erforderlich, die Beiträge erhöht wie auch die Leistungen bis auf die Regelleistungen gemindert werden; laufende Leistungen bleiben unberührt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 392.

Übersteigen die Einnahmen der Kasse die Ausgaben, so sind, falls die Rücklage das Doppelte ihres gesetzlichen Mindestbetrags erreicht hat, durch Änderung der Satzung entweder die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen.

II. Zahlung der Beiträge.

§ 393.

Die Arbeitgeber haben die Beiträge für ihre Versicherungspflichtigen an den Tagen einzuzahlen, welche die Satzung festsetzt. Die Zahltage dürfen höchstens einen Monat auseinander liegen. An denselben Tagen haben die Versicherungsberechtigten die Beiträge einzuzahlen.

§ 394.

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung ihre Beitragsteile vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen die Beitragsteile nur auf diesem Wege wieder einziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie dem Arbeitgeber der Beitragsteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelt zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird.

§ 395.

Die Abzüge für Beitragsteile sind gleichmäßig auf die Lohnzeiten zu verteilen, auf die sie fallen. Die Teilbeträge dürfen ohne Mehrbelastung der Versicherten auf volle zehn Pfennig abgerundet werden.

Sind Abzüge für eine Lohnzeit unterblieben, so dürfen sie nur bei der Lohnzahlung für die nächste Lohnzeit nachgeholt werden, wenn nicht die Beiträge ohne Verschulden des Arbeitgebers verspätet entrichtet worden sind.

Bei Dienstboten gelten Abschlagszahlungen nicht als Lohnzahlungen.

§ 396.

Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, so haften die Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Beiträge.

Auf Antrag eines der Arbeitgeber verteilt das Versicherungsamt die Beiträge.

Google

§ 397.

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen.

Scheidet der Versicherte zwischen zwei Zahltagen aus der Beschäftigung aus und wird er rechtzeitig abgemeldet, so sind die vorausgezahlten Beiträge nach Verhältnis der Zeit zurückzuzahlen.

Bei Betriebskrankenkassen sind die Beiträge bis zum Ende der Mitgliedschaft fortzuzahlen.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Beiträge stets für volle Wochen erhoben und zurückgezahlt werden.

§ 398.

Auf Antrag einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse sowie auf Antrag von Mitgliedern der Organe einer Betriebskrankenkasse kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) widerruflich anordnen, daß Arbeitgeber, die mit Abführung der Beiträge rückständig sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, nur ihren Beitragsteil einzahlen. Die von ihnen beschäftigten Versicherungspflichtigen haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzuzahlen.

Gegen diese Anordnung hat der Arbeitgeber die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). Es entscheidet endgültig.

§ 399.

Die Anordnung muß den Arbeitgeber, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebsitzes schriftlich mitgeteilt. Verlegt der Arbeitgeber seinen Wohnort oder Betriebsitz, so benachrichtigt die Polizeibehörde die für den neuen Wohnort oder Betriebsitz zuständige Behörde.

§ 400.

Der Arbeitgeber hat die Anordnung durch dauernden Aushang in den Arbeitstätten den von ihm beschäftigten Versicherungspflichtigen bekanntzumachen und diese bei jeder Lohnzahlung darauf hinzuweisen, daß sie ihren Beitragsteil selbst einzuzahlen haben.

§ 401.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) hebt die Anordnung auf, sobald ihm durch Bescheinigung des Kassenvorstandes nachgewiesen wird, daß alle rückständigen und fälligen Verpflichtungen des Arbeitgebers gegen die Kasse erfüllt sind.

§ 402.

Solange für Arbeitgeber, die sich im Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, die Anordnung nicht getroffen ist, haben sie die Lohnabzüge zu machen und den Betrag spätestens binnen drei Tagen an die berechtigte Kasse abzuführen.

Google

§ 403.

Die Satzung einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Kasse Vorschüsse von den Arbeitgebern einfordern soll.

§ 404.

Auf Antrag beteiligter Kassen kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) die gemeinsamen Meldestellen zugleich als Zahlstellen bestimmen, welche Beiträge annehmen und Leistungen auszahlen.

Es kann den Ortsbehörden mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörden die Geschäfte der Zahlstellen übertragen.

Das Versicherungsamt kann die Krankenkassen mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Einziehung der Beiträge unterstützen.

Die Gemeindeaufsichtsbehörde kann die geschäftsleitenden Beamten nach Anhören der Kasse als Vollstreckungsbeamte bestellen.

§ 405.

Entsteht zwischen dem Arbeitgeber und seinen Beschäftigten Streit über die Berechnung und Anrechnung ihrer Beitragsteile, so entscheidet endgültig das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

Entsteht zwischen einem Arbeitgeber oder einem Versicherten oder bisher Versicherten oder einem zu Versichernden und einer Kasse Streit über das Versicherungsverhältnis oder über die Verpflichtung, Beiträge zu leisten, einzuzahlen oder zurückzuzahlen, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt.

Endgültige Entscheidungen über das Versicherungsverhältnis sind für alle Behörden und Gerichte bindend. Ist jedoch die Mitgliedschaft eines Versicherten für alle beteiligten Kassen endgültig und aus dem Grunde abgelehnt, daß er einer anderen von ihnen anzugehören habe, so bestimmt auf Antrag das diesen Kassen gemeinsame Versicherungsamt (Beschlußausschuß) oder Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) oder, wo ein solches fehlt, die oberste Verwaltungsbehörde die zuständige Kasse, ohne an die früheren Entscheidungen gebunden zu sein.

Siebenter Abschnitt.

Kassenverbände. Sektionen.

§ 406.

Krankenkassen können sich durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Ausschüsse zu einem Kassenverbande vereinigen, wenn sie ihren Sitz im Bezirke desselben Versicherungsamts haben.

Google

Mit Genehmigung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer) oder, wenn sie versagt wird, mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde kann sich ein Kassenverband über die Bezirke oder Bezirksteile mehrerer Versicherungsämter erstrecken. Das Oberversicherungsamt bestimmt endgültig, welches Versicherungsamt die Aufsicht führt.

§ 407.

Der Kassenverband kann für die ihm angeschlossenen Kassen gemeinsam

1. Angestellte und Beamte anstellen,
2. Verträge mit Ärzten, Zahnärzten, Zahntechnikern, Apothekenbesitzern und -verwaltern oder anderen Arzneimittelhändlern, Krankenhäusern sowie über Lieferung von Heilmitteln und anderen Bedürfnissen der Krankenpflege vorbereiten oder abschließen,
3. die Kranken nach einheitlichen Grundsätzen überwachen,
4. Heilanstalten und Genesungsheime anlegen und betreiben,
5. die Ausgaben für die Leistungen bis zur Hälfte oder innerhalb dieser Grenze die Ausgaben für bestimmte Krankheitsarten oder Erkrankungsfälle bis zur vollen Höhe tragen.

§ 408.

Für den Verband ist eine Satzung durch übereinstimmenden Beschluß der beteiligten Kassenausschüsse zu errichten. Sie bedarf der Genehmigung durch das Oberversicherungsamt. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 324 Abs. 2, 4.

Die §§ 4 bis 34 gelten entsprechend.

§ 409.

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz des Verbandes und der ihm angeschlossenen Kassen,
2. Zwecke des Verbandes,
3. Zusammensetzung, Wahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes und des etwa gewählten Ausschusses,
4. Feststellung des Voranschlags und Abnahme der Jahresrechnung,
5. Umlegung der Beiträge zur Deckung der Verbandsausgaben sowie Ausschreibung und Verrechnung etwa erforderlicher Zuschüsse,
6. Änderung der Satzung.

§ 410.

Was nach den §§ 368 bis 376 für Krankenkassen gilt, ist auf Kassenverbände entsprechend anzuwenden.

§ 411.

Jede Kasse kann mit dem Schlusse des Geschäftsjahrs aus dem Verband ausscheiden, wenn sie es spätestens sechs Monate zuvor bei dem Vorstand beantragt hat.

Die beteiligten Kassenausschüsse können den Verband durch übereinstimmenden Beschluß auflösen.

Google

Für die zur Zeit des Ausscheidens bestehenden Verbindlichkeiten des Kassenverbandes haftet die ausgeschiedene Kasse wie ein Gesamtschuldner. Die Ansprüche gegen die Kasse aus diesen Verbindlichkeiten verjähren in zwei Jahren nach dem Ausscheiden, sofern nicht der Anspruch gegen den Kassenverband einer kürzeren Verjährung unterliegt; wird der Anspruch gegen den Kassenverband erst nach dem Ausscheiden fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 412.

Bei Ausscheiden einer Kasse oder Auflösung des Verbandes erhält von seinem Reinvermögen (§ 293) jede ausscheidende Kasse den Anteil, der für das letzte Geschäftsjahr dem Verhältnis ihrer Beiträge zu den Gesamtbeiträgen an den Verband entspricht Ergibt sich ein Fehlbetrag, so hat jede ausscheidende Kasse nach demselben Verhältnis zuzuschießen.

Durch die Satzung oder durch Übereinkommen kann anderes bestimmt werden.

§ 413.

Die Aufsicht über den Verband führt das Versicherungsamt. Die §§ 377 bis 379 gelten entsprechend.

Für die Angestellten des Verbandes gelten die §§ 349 bis 361 entsprechend; ebenso für die Verwaltung der Mittel die §§ 363, 365. Der Bundesrat kann bestimmen, wieweit die §§ 366, 367 gelten.

Entsteht zwischen dem Verband und den beteiligten Kassen Streit aus dem Verbandsverhältnisse, so entscheidet das Versicherungsamt (Beschlußausschuß).

§ 414.

Für Kassenvereinigungen anderer Art, die den allgemeinen Zwecken der Krankenhilfe dienen, dürfen Kassenmittel nur mit Zustimmung beider Gruppen im Vorstand verwendet werden. Mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde dürfen solche Kassenvereinigungen auch einzelne der im § 407 bezeichneten Aufgaben übernehmen.

§ 415.

Krankenkassen können mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für bestimmte Gruppen ihrer Mitglieder oder für bestimmte Bezirke Sektionen errichten und ihnen einen Teil, jedoch höchstens zwei Drittel, der Einnahmen und der Leistungen zuweisen. Das Nähere, namentlich über Verfassung, Verwaltung, Aufgaben und Zuständigkeit bestimmt die Satzung.

Achter Abschnitt.

Besondere Berufszweige.

I. Allgemeine Vorschrift.

§ 416.

Die Vorschriften dieses Buches gelten mit den besonderen Vorschriften der §§ 417 bis 434 für die in der Landwirtschaft Beschäftigten,

Google

§§ 435 bis 440 für Dienstboten,
§§ 441 bis 458 für unständig Beschäftigte,
§§ 459 bis 465 für die im Wandergewerbe Beschäftigten,
§§ 466 bis 493 für Hausgewerbtreibende und ihre hausgewerblich Beschäftigten sowie des
§ 494 für Lehrlinge.

II. Landwirtschaft.

§ 417.

Als in der Landwirtschaft Beschäftigter gilt auch, wer

1. in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben (§§ 918 bis 921) beschäftigt wird,
2. in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt wird, die Nebenbetriebe eines gewerblichen Betriebs sind, und nicht nach § 540 durch die Satzung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft bei dieser versichert ist.

§ 418.

Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag des Arbeitgebers befreit, wer an diesen bei Erkrankung Rechtsanspruch auf eine Unterstützung hat, die den Leistungen der zuständigen Krankenkasse gleichwertig ist.

Voraussetzung ist, daß

1. der Arbeitgeber die volle Unterstützung aus eigenen Mitteln deckt,
2. seine Leistungsfähigkeit sicher ist,
3. er den Antrag für seine sämtlichen in der Landwirtschaft Beschäftigten stellt, soweit sie durch Vertrag zur regelmäßigen Arbeit für mindestens zwei Wochen verpflichtet sind.

Dabei gilt § 175 mit der Maßgabe, daß statt des Versicherungsamts das Oberversicherungsamt endgültig entscheidet.

§ 419.

Die Befreiung gilt nur für die Dauer des Arbeitsvertrags. Sie erlischt vorher, wenn der Arbeitgeber seine sämtlichen Befreiten zur Kasse anmeldet, oder wenn das Versicherungsamt von selbst oder auf Antrag eines Befreiten feststellt, daß der Arbeitgeber nicht leistungsfähig ist. Für Versicherungsfälle, die bei Ablauf der Befreiung bereits eingetreten sind oder im Falle des § 214 in den ersten drei Wochen nach diesem Ablauf eintreten, hat die Kasse nichts zu leisten; der Anspruch des Befreiten gegen den Arbeitgeber bleibt unberührt.

Für die Befreiten gilt § 313 sinngemäß so, als ob sie bis zum Ablauf der Befreiung Mitglieder der Kasse gewesen wären; ebenso gelten entsprechend die §§ 195 bis 200, 224.

Google

§ 420.

Auf Antrag des Arbeitgebers werden für die Dauer des Arbeitsvertrags unter Wegfall des Anspruchs der Versicherten auf Krankengeld die Kassenbeiträge entsprechend ermäßigt, wenn erweislich mindestens

1. der Arbeitsvertrag auf ein Jahr abgeschlossen ist,
2. die Versicherten
   entweder für das Jahr Sachleistungen im dreihundertfachen Werte des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes
   oder für den Arbeitstag einen Entgelt im Werte dieses Krankengeldes beziehen, und
3. ihnen ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen für die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags zusteht.

Ist der Versicherte über die Geltungsdauer des Arbeitsvertrags hinaus krank und arbeitsunfähig, so tritt sein Anspruch auf Krankengeld wieder in Kraft. Der Arbeitgeber hat der Kasse das Krankengeld zu erstatten. § 28 gilt entsprechend.

Die Beiträge werden durch die Satzung mit Zustimmung des Oberversicherungsamts nach dem Verhältnis des Krankengeldes zum Werte der anderen Kassenleistungen ermäßigt.

§ 421.

Mit Zustimmung des Oberversicherungsamts kann die Satzung für Versicherte, denen in Krankheitsfällen nach ihrem Arbeitsvertrage geringere als die im § 420 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Leistungen zustehen, das Krankengeld kürzen; die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

§ 422.

Soweit der Arbeitgeber die Unterstützung (§§ 418, 419) nicht leistet, hat die Kasse auf Antrag dem Befreiten die satzungsmäßigen Leistungen zu gewähren; soweit der Arbeitgeber die vertragsmäßigen Leistungen (§§ 420, 421) nicht erfüllt, hat sie dem erkrankten Mitglied auf Antrag das Krankengeld zu zahlen.

Der Arbeitgeber hat ihr das Geleistete zu erstatten. § 28 gilt entsprechend.

Bei Streit über den Erstattungsanspruch (Abs. 2, § 420 Abs. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

§ 423.

Die Satzung einer Landkrankenkasse kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, daß Versicherte kein Krankengeld erhalten, denen auf Grund der Reichsversicherung eine dauernde jährliche Rente mindestens im dreihundertfachen Betrage des satzungsmäßigen täglichen Krankengeldes gewährt ist.

Die Beiträge für diese Mitglieder sind entsprechend (§ 420 Abs. 3) zu ermäßigen.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts für Beschäftigte, die dauernd nur zu einem geringen Teil arbeitsfähig sind, den Grundlohn niedriger als den Ortslohn festsetzen.

Google

§ 424.

Die Satzung einer Landkrankenkasse kann allgemein oder für gewisse Gruppen Versicherter mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Krankengeld für die Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März oder für einen Teil dieser Zeit bis auf ein Viertel des Ortslohns herabsetzen; sie muß entsprechend entweder für dieselbe Zeit die Beiträge ermäßigen oder für die übrige Zeit das Krankengeld in den zulässigen Grenzen erhöhen. Das Gleiche gilt entsprechend für das Hausgeld.

§ 425.

Was nach §§ 420 bis 423 für das Krankengeld gilt, gilt auch für die anderen Barleistungen der Kasse mit Ausnahme des Sterbegeldes.

§ 426.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann für das Gebiet des Bundesstaats oder Teile davon den Landkrankenkassen gestatten, durch die Satzung für arbeitsunfähig Erkrankte erweiterte Krankenpflege (§ 429) einzuführen.

§ 427.

Die Satzung darf dies nur bestimmen, wenn im Bezirke der Landkrankenkasse

1. sonst die Leistungsfähigkeit der in der Landwirtschaft Beschäftigten oder ihrer Arbeitgeber beeinträchtigt werden würde, und
2. eine ausreichende Zahl von Krankenhäusern und ähnlichen Heilanstalten die Durchführung der erweiterten Krankenpflege sichert.

§ 428.

Die Bestimmung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts, jedoch in Bezirken, in denen die in der Landwirtschaft Beschäftigten bereits nach den allgemeinen Vorschriften dieses Buches oder nach dem Krankenversicherungsgesetze versichert sind, derjenigen der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 429.

Als erweiterte Krankenpflege wird statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Heilanstalt gewährt. Diese Leistung gilt als Regelleistung.

§ 430.

Der arbeitsunfähig Erkrankte braucht nicht in eine Heilanstalt gebracht zu werden, wenn es nach ärztlichem Gutachten die Heilung nicht fördern würde.

Wenn der arbeitsunfähig Erkrankte ohne sein Verschulden in keine Heilanstalt gebracht wird, so hat die Landkrankenkasse die gesetzliche Krankenhilfe zu gewähren Die Satzung kann bestimmen, daß unter den Voraussetzungen der §§ 420, 421 das Krankengeld ganz oder teilweise nicht ausgezahlt, sondern auf die demnächst fälligen Beiträge für die Versicherten verrechnet wird.

Google

§ 431.

Solange der Erkrankte die Krankenhauspflege da ablehnt, wo sie nach § 184 seiner Zustimmung bedürfen würde, hat er, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, nur auf Krankenpflege und, wenn er bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, auf das halbe Krankengeld Anspruch.

§ 432.

Die Satzung bestimmt, ob und in welcher Höhe bei erweiterter Krankenpflege neben der Krankenhauspflege ein Hausgeld zu gewähren ist.

Schreibt die Satzung erweiterte Krankenpflege vor, so kann sie zugleich für das Sterbegeld einen Höchstbetrag von dreißig Mark festsetzen.

Sie kann die Gewährung erweiterter Krankenpflege auf Versicherungsfälle beschränken, die während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Mitgliedschaft eintreten.

Sie hat die Beiträge für die Versicherten, denen bei Erkrankung nur die erweiterte Krankenpflege zusteht, entsprechend zu ermäßigen.

§ 433.

Enthält die Satzung einer Landkrankenkasse Bestimmungen nach den §§ 423 bis 432, so können die Satzungen landwirtschaftlicher Betriebskrankenkassen, die ihren Sitz im Bezirke dieser Landkrankenkasse haben, das Gleiche bestimmen.

§ 434.

Für die in der Landwirtschaft Beschäftigten mit Ausnahme der Gärtner sowie der vorübergehend in der Landwirtschaft beschäftigten gewerblichen Arbeiter gelten die §§ 503, 517 bis 520 nicht; welche Beschäftigung als vorübergehend gilt, bestimmt der Bundesrat.

III. Dienstboten.

§ 435.

Die §§ 418, 419, 422, 426 bis 434 gelten auch für die Versicherung der Dienstboten; jedoch ist die Einführung der erweiterten Krankenpflege nicht an die Voraussetzung des § 427 Nr. 1 gebunden und für die Zustimmung immer das Oberversicherungsamt zuständig. Auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Versicherten ist von der Unterbringung in eine Heilanstalt abzusehen, wenn sie nach ärztlichem Gutachten nicht notwendig ist.

§ 436.

Der Dienstberechtigte kann das Krankengeld auf den Lohn anrechnen, den er dem Dienstboten während der Krankheit weiterzuzahlen hat.

Google

§ 437.

Auch wo die erweiterte Krankenpflege durch die Satzung nicht eingeführt ist, hat die Krankenkasse sie auf Antrag des Dienstberechtigten oder des Dienstboten dem in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstboten zu gewähren, wenn die Krankheit ansteckend ist, oder wenn er nach ihrer Art in der häuslichen Gemeinschaft nicht oder nur unter erheblicher Belästigung des Dienstberechtigten behandelt oder verpflegt werden kann.

§ 438.

Bei Streit zwischen dem Dienstberechtigten und der Kasse über diese Art der Verpflichtung (§ 437) entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

Es kann die Kasse auf ihren Antrag von der erweiterten Krankenpflege in Fällen entbinden, in denen sich diese ohne Verschulden der Kasse nicht durchführen läßt.

§ 439.

Werden Dienstboten auch in dem Betrieb oder anderen Erwerbsgeschäft des Dienstberechtigten beschäftigt, so ist diese Beschäftigung für ihre Versicherung und die Ansprüche maßgebend, die sie nach Gesetz oder Satzung gegen den Arbeitgeber in Krankheitsfällen haben, sofern sie nicht für sich allein nach § 168 versicherungsfrei ist.

§ 440.

Die Landesregierung kann bestimmen, daß Dienstboten nach diesem Gesetze versicherungsfrei sind, wenn für sie bei dessen Verkündung landesrechtlich Fürsorge im Krankheitsfalle getroffen ist.

Diese Fürsorge muß nach Umfang und Dauer mindestens den Regelleistungen der Krankenkassen gleichwertig sein oder binnen sechs Monaten, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, gleichwertig gemacht sein.

Für einen Dienstboten dürfen dabei nicht höhere Beiträge erhoben werden, als nach diesem Gesetze Beitragsteile auf ihn fallen würden.

IV. Unständige Beschäftigung.

§ 441.

Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

§ 442.

Unständig Beschäftigte, die nicht nach § 168 versicherungsfrei sind, werden bei der allgemeinen Ortskrankenkasse oder, wenn sie überwiegend landwirtschaftlich beschäftigt sind, bei der Landkrankenkasse ihres Wohnorts versichert.

Die Kasse hat über sie ein Mitgliederverzeichnis nach der Buchstabenfolge zu führen und laufend zu halten.

Die Mitgliedschaft bei der Kasse beginnt mit der Eintragung in das Verzeichnis.

Google

§ 443.

Sobald die Kasse Kenntnis erhält, daß ein unständig Beschäftigter ihres Bezirkes keiner Krankenkasse angehört, obwohl er versicherungspflichtig ist, trägt sie ihn von selbst in das Verzeichnis ein.

§ 444.

Der Versicherungspflichtige soll sich selbst zur Eintragung anmelden.

Das Versicherungsamt, die Gemeinde- und Polizeibehörde, die Ausgabestelle für Quittungskarten (§ 1419) sowie alle Organe und Angestellten der Versicherungsträger haben der zuständigen Kasse jeden Versicherungspflichtigen zu melden, der unständig beschäftigt und nicht schon Mitglied einer Krankenkasse ist.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann diese Pflicht näher regeln.

§ 445.

Die Kasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafe bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.

§ 446.

Der Eingetragene bleibt Mitglied auch während der Zeit, in der er vorübergehend nicht gegen Entgelt beschäftigt wird.

§ 447.

Der Versicherte wird auf seine Abmeldung im Verzeichnis gelöscht, wenn er glaubhaft macht, daß er Mitglied einer anderen Kasse geworden ist oder die unständige Beschäftigung nicht nur vorübergehend aufgegeben hat.

Er wird auch dann gelöscht, wenn die Kasse diese Tatsachen anderweit feststellt, oder wenn sie erfährt, daß der Versicherte gestorben oder in den Bezirk einer anderen Kasse verzogen ist.

Wer gelöscht wird, kann nach § 313 Mitglied bleiben. Die Satzung bestimmt näheres über Beiträge und Leistungen.

§ 448.

Scheidet der Versicherte aus der anderen Kasse (§ 447) wieder aus oder nimmt er die unständige Beschäftigung wieder auf, so soll er sich sofort wieder zur Eintragung in das Verzeichnis melden.

Die Kasse hat das Versicherungsverhältnis solcher Personen zu überwachen.

§ 449.

Wird der Versicherte bei seiner Kasse nach § 317 durch einen Arbeitgeber angemeldet, so ist dies in dem Verzeichnis zu vermerken.

Die Mitgliedschaft auf Grund dieser Anmeldung setzt die frühere unmittelbar fort.

Nach Abmeldung durch den Arbeitgeber ist der Vermerk in dem Verzeichnis zu löschen.

Google

§ 450.

Beiträge und Leistungen setzt die Satzung nach dem Ortslohn besonders fest; sie kann dabei für einzelne Gruppen unständig Beschäftigter die Sätze des Ortslohns durch Zuschläge erhöhen. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Abs. 2, 3 des § 423 können angewendet werden.

Die Kasse hat diese Beiträge und Leistungen gesondert zu buchen.

Die unständig Beschäftigten haben ihren Beitragsteil (§ 381 Abs. 1) selbst einzuzahlen.

Auf die satzungsmäßigen Mehrleistungen ihrer Kasse haben sie nur Anspruch, soweit es die Satzung bestimmt.

§ 451.

Die Satzung kann bestimmen, daß für unständig Beschäftigte der Anspruch auf Kassenleistungen erst nach einer Wartezeit von höchstens sechs Wochen entsteht.

Liegt eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als sechsundzwanzig Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartezeit angerechnet.

§ 452.

Hat ein unständig Beschäftigter im Laufe der letzten sechsundzwanzig Wochen vor der Erkrankung für mehr als acht Wochen seinen Beitragsteil nicht geleistet, so erhält er nur Krankenpflege; das Sterbegeld darf dreißig Mark nicht übersteigen.

Das Gleiche gilt für einen Versicherten, dessen Mitgliedschaft noch nicht sechsundzwanzig Wochen besteht, wenn er seinen Beitragsteil für mehr als ein Viertel der Versicherungsdauer nicht geleistet hat.

§ 453.

Der Gemeindeverband hat der Kasse am Schlusse jedes Vierteljahrs den Gesamtbetrag der Beitragsteile für die Arbeitgeber auf Grund einer eingereichten Rechnung zu zahlen.

§ 454.

Der Verband kann den Betrag umlegen, und zwar entweder auf alle Einwohner des Kassenbezirkes oder getrennt für die Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen des Bezirkes je auf die beteiligten Einwohner.

Dabei soll er solche Einwohner, welche unständig Beschäftigte in größerer Zahl oder für längere Zeit zu beschäftigen pflegen, zur Umlage in höherem Maße heranziehen.

§ 455.

Die Satzung der Kasse kann mit Zustimmung des Verbandes und des Oberversicherungsamts bestimmen, daß die unständig Beschäftigten keine Beitragsteile zahlen.

Die Kasse gewährt ihnen dann nur die Leistungen nach § 452 Abs. 1.

Google

§ 456.

Die Landesregierung kann bestimmen, wieweit im übrigen die nach den §§ 454, 455 gefaßten Beschlüsse des Verbandes der Genehmigung bedürfen.

Sie kann die gegen die Umlage (§ 454) zulässigen Rechtsmittel bestimmen.

§ 457.

Die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche, sowie unständig Beschäftigte, die nach § 455 keine Beitragsteile zahlen, sind bei der Kasse weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 458.

Die Landesregierung kann für den Bundesstaat oder Teile davon Meldung und Beitragsleistung für die unständig Beschäftigten abweichend regeln.

Ebenso kann sie anordnen, daß die unständig Beschäftigten nach den allgemeinen Vorschriften dieses Buches, soweit sie jedoch in der Landwirtschaft beschäftigt sind, nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften versichert werden, wenn sie selbst oder ein Statut des Gemeindeverbandes oder die Kassensatzung dafür sorgt, daß die Versicherung, namentlich das Meldewesen, ordnungsmäßig durchgeführt wird und die Beiträge richtig eingehen.

V. Wandergewerbe.

§ 459.

Der Arbeitgeber, der eines Wandergewerbscheins bedarf, hat die in seinem Wandergewerbbetriebe Beschäftigten, soweit er sie von Ort zu Ort mit sich führen will, ihrer Zahl nach bei der Landkrankenkasse des Ortes als Mitglieder anzumelden, bei dessen Polizeibehörde er den Schein beantragt.

Beschäftigte, für die er über die angemeldete Zahl hinaus die Erlaubnis nach § 62 der Gewerbeordnung erst nach Empfang des Scheines nachsucht, hat er durch Vermittlung der für diese Erlaubnis zuständigen Behörde anzumelden.

§ 460.

Bei der Anmeldung hat der Arbeitgeber die Beiträge für die Zeit bis zum Ablauf des Wandergewerbscheins oder mit Erlaubnis des Kassenvorstandes für kürzere Zeit im voraus zu entrichten.

Wird der Schein oder die Erlaubnis (§ 459 Abs. 2) zurückgenommen oder der Betrieb sonst eingestellt, so erstattet der Vorstand auf Antrag die zuviel gezahlten Beiträge zurück, ebenso für volle Kalenderwochen, in denen nachweislich der Arbeitgeber die Personen nicht mit sich geführt hat.

§ 461.

Im Falle des § 459 Abs. 1 bescheinigt die Krankenkasse nach einem vom Bundesrate bestimmten Muster die empfangenen oder gestundeten Beiträge unter

Google

Angabe des Grundlohns und des Wochenbeitrags. Diese Bescheinigung ist der Polizeibehörde vorzulegen, sobald der Wandergewerbschein beantragt wird.

Im Falle des § 459 Abs. 2 werden die Beiträge an die dort bezeichnete Behörde gezahlt und von ihr der zuständigen Landkrankenkasse übermittelt.

Der Wandergewerbschein darf nur erteilt werden, wenn die Bescheinigung vorgelegt ist, die Erlaubnis nur, wenn die Beiträge entrichtet sind.

Auf dem Wandergewerbschein ist der Grundlohn und der Wochenbeitrag anzugeben.

§ 462.

Die Versicherten erhalten die Regelleistungen der Krankenkassen. § 382 gilt für sie nicht. Die Satzung kann bestimmen, daß der Versicherte auf seinen Antrag auch Anspruch auf die Mehrleistungen der Kasse hat, solange die Personen, denen sie zu gewähren sind, sich im Bezirke der Kasse aufhalten.

Gewährt die Kasse ihren anderen Mitgliedern mehr, so kann sie die Beiträge für die im Wandergewerbe Beschäftigten entsprechend kürzen.

§ 463.

Der Arbeitgeber kann den Versicherten für Zeiten, die längstens einen Monat zurückliegen, zwei Drittel der von ihm dafür gezahlten Beiträge vom Lohne abziehen.

Bei Streit über Abzüge entscheidet das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts.

§ 464.

Wer für einen anderen ein Wandergewerbe betreibt (§ 60d Abs. 2 der Gewerbeordnung), hat die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers nach den §§ 459 bis 463.

§ 465.

Der Bundesrat kann zur Durchführung der §§ 459 bis 464 näheres bestimmen.

Er kann bestimmen, wieweit Personen versicherungspflichtig sind, die ein Arbeitgeber ohne Wandergewerbschein in seinem Wandergewerbbetriebe beschäftigt (§ 59 der Gewerbeordnung) und von Ort zu Ort mit sich führt, und ihre Versicherung auch abweichend von den §§ 459 bis 464 regeln.

VI. Hausgewerbe.

§ 466.

Hausgewerbtreibende, die nicht nach § 168 versicherungsfrei sind, werden, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, ohne Rücksicht auf den Betriebsitz ihrer Auftraggeber bei der Landkrankenkasse versichert, in deren Bezirk sie ihre eigene Betriebstätte haben.

Bei der gleichen Kasse werden ihre hausgewerblich Beschäftigten versichert.

Google

§ 467.

Der Bundesrat kann bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Hausgewerbtreibende, denen ein jährliches Gesamteinkommen von mindestens zweitausendfünfhundert Mark sicher ist, auf ihren Antrag für die eigene Person versicherungsfrei werden.

§ 468.

Der § 442 Abs. 2, 3 und die §§ 443 bis 449 gelten für die Hausgewerbtreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten entsprechend (hausgewerbliche Versicherungspflichtige).

Unbeschadet dieser Vorschriften haben Hausgewerbtreibende, die regelmäßig wenigstens zwei hausgewerbliche Versicherungspflichtige, abgesehen von den zur Familie gehörigen Hausgenossen, beschäftigen, sich und alle Beschäftigten bei der Krankenkasse zur Eintragung in das Verzeichnis nach den §§ 317 bis 319 an- und abzumelden.

§ 469.

Die Mittel für die Krankenversicherung werden teils durch Zuschüsse derjenigen aufgebracht, in deren Auftrag und für deren Rechnung hausgewerblich gearbeitet wird (Auftraggeberzuschüsse), teils von den Hausgewerbtreibenden selbst und ihren hausgewerblich Beschäftigten (Beiträge).

§ 470.

Die Zuschüsse der Auftraggeber bemessen sich nur nach dem Entgelt, den sie dem Hausgewerbtreibenden für die gelieferte Arbeit zahlen; es kommt nicht darauf an, ob der einzelne Hausgewerbtreibende einer Kasse angehört, welcher Kasse er angehört und welche Beiträge er dort für sich und seine Beschäftigten zahlt.

Der Wert von Roh- und Hilfsstoffen, die der Hausgewerbtreibende beschafft hat, kann bei Berechnung des Entgelts außer Ansatz bleiben.

§ 471.

Die Zuschüsse der Auftraggeber werden einheitlich für alle Gewerbszweige und für das Gebiet des Reichs in der Weise berechnet, daß jährlich ihre Gesamtsumme die Hälfte der Gesamtlast deckt, die den Landkrankenkassen erwachsen würde, wenn sie die Regelleistungen nach dem Ortslohn als Grundlohn gewährten und ihnen alle hausgewerblichen Versicherungspflichtigen angehörten.

§ 472.

Bis zum 31. Dezember 1914 werden die Zuschüsse der Auftraggeber auf zwei vom Hundert des Entgelts festgesetzt.

Demnächst setzt der Bundesrat sie nach Anhören der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts immer auf vier Jahre fest; für die ersten zehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist er an diese Zeitabschnitte nicht gebunden.

Google

§ 473.

Der Auftraggeber hat der Landkrankenkasse seines Betriebsitzes in der ersten Woche jedes Monats eine Liste der im abgelaufenen Monate beschäftigten Hausgewerbtreibenden einzureichen.

Besteht für den Betriebsitz des Auftraggebers keine Landkrankenkasse, so ist die Liste der allgemeinen Ortskrankenkasse einzureichen.

§ 474.

In der Liste ist der Name und eigene Betriebsitz der Hausgewerbtreibenden sowie der Betrag des Entgelts anzugeben.

Ist der Wert der von dem Hausgewerbtreibenden selbst beschafften Roh- und Hilfstoffe angesetzt worden, so sind auch Menge und Wert dieser Stoffe sowie der nach Abzug ihres Wertes tatsächlich gezahlte Betrag anzugeben.

§ 475.

Auf Antrag des Hausgewerbtreibenden setzt das für seinen Wohnsitz zuständige Versicherungsamt den Wert der Roh- und Hilfstoffe endgültig fest.

Für Gewerbe, bei denen im Bezirke der hausgewerbliche Betrieb üblich ist, setzt das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) den Durchschnittswert der Roh- und Hilfstoffe von selbst fest und prüft ihn von Zeit zu Zeit nach. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Das Versicherungsamt teilt den Durchschnittswert auf Antrag dem Hausgewerbtreibenden, dem Auftraggeber und dessen Krankenkasse (§ 473) mit.

§ 476.

Diese Kasse hat die Liste der nicht bei ihr selbst versicherten Hausgewerbtreibenden der Kasse mitzuteilen, als deren Mitglieder sie bezeichnet sind. Bei Zweifel vermittelt das Versicherungsamt, zu dem die Betriebstätte des Hausgewerbtreibenden gehört, die Liste der zuständigen Kasse.

§ 477.

Beim Einreichen der Listen zahlt der Auftraggeber die fälligen Zuschüsse ein. Die berechneten Beträge sind auf volle Pfennig aufzurunden.

Die Kasse hat die für andere Kassen eingezahlten Zuschüsse bis zur gegenseitigen Verrechnung (§ 492 Abs. 2) zu verwahren.

§ 478.

Die Kasse, deren Mitglied der Hausgewerbtreibende ist, hat ihm die nach den Listen für ihn gezahlten Zuschüsse gutzuschreiben.

Sind Zuschüsse von Auftraggebern für Nichtversicherte gezahlt worden oder können sie aus anderen Gründen keinem Versicherten gutgeschrieben werden, so hat sie die Kasse zur Deckung von Ausfällen zu verwenden, die ihr bei der Versicherung ihrer hausgewerblichen Versicherungspflichtigen entstehen.

Google

Verbleiben nach dem Ergebnis der letzten drei Geschäftsjahre erhebliche Überschüsse, so dienen sie dazu, für die hausgewerblichen Versicherungspflichtigen entweder die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen.

§ 479.

Die Vorschriften über Beitragsstreitigkeiten (§ 405) gelten entsprechend bei Streit über Zuschüsse.

Die Auftraggeber stehen für die §§ 137 bis 140 den Arbeitgebern gleich.

§ 480.

Die Satzung setzt die Beiträge, welche die Hausgewerbtreibenden für sich und ihre hausgewerblich Beschäftigten einzuzahlen haben, sowie die Kassenleistungen für diese Personen besonders fest.

Als Grundlohn dient der Ortslohn.

§ 481.

Die Beiträge sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Zuschüssen der Auftraggeber die Last decken, die der Kasse durch die Versicherung ihrer hausgewerblichen Mitglieder erwächst.

Solange sich die Höhe der Zuschüsse nicht annähernd feststellen läßt, sind die Beiträge der hausgewerblichen Mitglieder so zu bemessen, daß sie die Hälfte der Last decken, die der Kasse bei Gewährung der Regelleistungen an diese Mitglieder erwachsen würde.

Für die Beiträge, die der Hausgewerbtreibende für sich und seine hausgewerblich Beschäftigten zu leisten hat, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beiträge entsprechend.

§ 482.

Als Krankenhilfe wird neben der Krankenpflege ein Krankengeld gewährt.

Seine Höhe richtet sich nach dem Betrage der dem Hausgewerbtreibenden gutgeschriebenen Auftraggeberzuschüsse. Dabei verhält sich das Krankengeld, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, zum gesetzlichen Krankengelde wie der Betrag der im letzten Geschäftsjahr dem Hausgewerbtreibenden gutgeschriebenen Zuschüsse zu dem aller Beiträge, die der Hausgewerbtreibende für diese Zeit gezahlt hat; höhere als die satzungsmäßigen Leistungen werden nicht gewährt.

Bestand die Versicherung erst kürzere Zeit, so werden nur die Beiträge dieser Zeit der Berechnung zu Grunde gelegt.

§ 483.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts bestimmen, wieweit das Krankengeld gekürzt oder einbehalten wird, wenn der Hausgewerbtreibende mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.

Google

§ 484.

Was für das Krankengeld gilt, gilt auch für die anderen Barleistungen der Kasse mit Ausnahme des Sterbegeldes.

Die Satzung kann mit Zustimmung des Oberversicherungsamts das Sterbegeld entsprechend dem § 482 Abs. 2, 3 abstufen.

§ 485.

Die Kasse hat dem Hausgewerbtreibenden auf seinen Antrag zu gestatten, daß er die Beiträge in doppeltem Betrag einzahlt. Die Satzung kann näher bestimmen, wann er den Antrag stellen und zurückziehen darf. Der Beitragsteil seiner hausgewerblich Beschäftigten wird dadurch nicht geändert.

In diesem Falle werden dem Hausgewerbtreibenden die für ihn einkommenden Zuschüsse ausgezahlt oder verrechnet. Er und seine versicherungspflichtig Beschäftigten haben Anspruch auf die vollen Leistungen, welche die Satzung für hausgewerbliche Versicherte vorschreibt.

Die Zuschüsse werden auch Hausgewerbtreibenden ausgezahlt oder verrechnet, die wegen anderer versicherungspflichtiger Beschäftigung versichert sind.

§ 486.

Sind Hausgewerbtreibende dauernd nur für denselben Auftraggeber beschäftigt, so kann er, wenn sie zustimmen, auch ihre Beiträge einzahlen.

Er kann dann die Beiträge vom Hausgewerbtreibenden in der gleichen Weise einziehen wie ein Arbeitgeber den Beitragsteil vom Versicherten. Die Zahlung des Entgelts steht dabei der Lohnzahlung gleich.

§ 487.

Die §§ 426 bis 432, 451 gelten entsprechend.

§ 488.

Ist für einen Bezirk und ein Gewerbe bei Verkündung dieses Gesetzes die Versicherung der Hausgewerbtreibenden bereits durch statutarische Bestimmung geregelt, so kann die oberste Verwaltungsbehörde auf Antrag der beteiligten Gemeinden oder des beteiligten Gemeindeverbandes genehmigen, daß die statutarische Bestimmung in Geltung bleibt.

Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Auftraggeber und Hausgewerbtreibende im Bezirke des Versicherungsamts oder in dem von der obersten Verwaltungsbehörde nach örtlichem Bedürfnis bestimmten größeren Bezirke ihren Betriebsitz haben, und daß die den Hausgewerbtreibenden zugebilligten Leistungen denen dieses Gesetzes mindestens gleichwertig sind.

Änderungen der statutarischen Bestimmung bedürfen der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

Google

Zuschüsse, die für einen solchen Hausgewerbtreibenden von anderen Auftraggebern eingehen, werden ihm ausgezahlt oder verrechnet.

§ 489.

Der Gemeindeverband kann durch Statut die hausgewerblichen Versicherungspflichtigen von der Beitragspflicht befreien und selbst die Kosten übernehmen, soweit die Zuschüsse der Auftraggeber sie nicht decken; § 485 Abs. 1, 2 gilt dann nicht.

Dabei kann bestimmt werden, daß die Kasse diesen Versicherungspflichtigen nur die im § 452 bezeichneten Leistungen gewährt.

Für das Statut ist die Zustimmung des Oberversicherungsamts (Beschlußkammer), für die Bestimmung des Abs. 2 die Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde erforderlich.

§ 490.

Für Bezirke, in denen die Hausgewerbtreibenden außerstande sind, Beiträge zu leisten, kann die Landesregierung anordnen, daß der Gemeindeverband die im § 489 Abs. 1 bezeichneten Kosten übernimmt.

Die hausgewerblichen Versicherten erhalten dann nur die Leistungen nach § 452; § 485 Abs. 1, 2 gilt nicht.

§ 491.

Werden Hausgewerbtreibende durch Zwischenpersonen, wie Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister, im Auftrag eines Dritten beschäftigt, so gilt dieser als ihr Auftraggeber.

Der Bundesrat kann die Pflichten des Auftraggebers ganz oder zum Teil den Zwischenpersonen übertragen; der Auftraggeber hat ihnen die ausgelegten Zuschüsse zu erstatten.

§ 492.

Der Bundesrat bestimmt, wie die Vorschriften über die hausgewerbliche Krankenversicherung durchzuführen sind.

Er regelt insbesondere, wie Kassen die Zuschüsse untereinander verrechnen. Bei der Verrechnung kann er die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts beteiligen. Er stellt die Muster für die Listen fest und bestimmt die Unterlagen, die zur Nachprüfung der Zuschüsse einzureichen sind.

§ 493.

Der Bundesrat kann bestimmen, wie inländische Auftraggeber ausländischer Hausgewerbtreibender zu Zahlungen für die hausgewerbliche Krankenversicherung so herangezogen werden, wie wenn sie Inländer beschäftigten, und wie diese Zahlungen zu verwenden sind. Er kann Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bedrohen.

VII. Lehrlinge.

§ 494.

Krankengeld wird nicht gewährt Lehrlingen aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden.

Die Beiträge sind entsprechend zu ermäßigen.

Google

Neunter Abschnitt.

Knappschaftliche Krankenkassen.

§ 495.

Die knappschaftlichen Krankenkassen müssen ihren Mitgliedern durch die Satzung mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen zubilligen.

Das Krankengeld können sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde anders als wöchentlich, längstens jedoch halbmonatlich zahlen.

§ 496.

Von Mitgliedern, die nachweislich bereits einer anderen Krankenkasse angehört haben, dürfen die knappschaftlichen Krankenkassen Eintrittsgeld nur erheben, wenn zwischen Ausscheiden und Beitritt mehr als sechsundzwanzig Wochen liegen.

§ 497.

Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 173 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand.

§ 498.

Für die Mitglieder gelten die §§ 206, 383.

Bestimmt die Satzung für den Anspruch auf Mehrleistungen eine Wartezeit, so können Mitglieder, die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im Heere oder der Marine ausscheiden, diese Wartezeit auf die Dauer der Dienstzeit sowie noch auf höchstens sechsundzwanzig Wochen unterbrechen. In diesem Falle darf von ihnen kein neues Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 499.

Die Vorschriften der §§ 119, 223 Abs. 2, 3 wegen Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Versicherungsansprüche gelten für alle Leistungen, die den Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen nach diesem Gesetz oder nach den Landesgesetzen obliegen.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Behörde für die Genehmigung nach § 119 Abs. 2 zuständig ist.

§ 500.

Die §§ 211 bis 214, 219 bis 222, 224, 313, 314 gelten entsprechend.

Gehört der Wohnort des Erkrankten zum Bereich einer knappschaftlichen Krankenkasse, so hat, von dringenden Fällen abgesehen, diese die vorläufige Hilfe zu bewilligen.

§ 501.

Die Vertreter der Versicherten in der Generalversammlung (Knappschaftsälteste), im Vorstand der knappschaftlichen Krankenkassen, Knappschaftsvereine und Knappschafts-

Google

kassen müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist zulässig.

In die Generalversammlung und den Vorstand einer knappschaftlichen Krankenkasse können Knappschaftsinvaliden gewählt werden, auch wenn sie als freiwillige Mitglieder Beiträge zur Krankenkasse zahlen.

§ 502.

Die §§ 368 bis 376 gelten.

Im übrigen bleiben, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, landesgesetzliche Vorschriften über die Knappschaftsvereine und die Knappschaftskassen unberührt.

Zehnter Abschnitt.

Ersatzkassen.

I. Zulassung.

§ 503.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, denen als eingeschriebenen Hilfskassen vor dem 1. April 1909 eine Bescheinigung nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes erteilt worden ist, sind auf ihren Antrag für den an diesem Tage durch die Satzung bestimmten Bezirk und Kreis ihrer versicherungspflichtigen Mitglieder als Ersatzkassen zuzulassen, wenn ihnen dauernd mehr als eintausend Mitglieder angehören und ihre Satzung den §§ 504 bis 513 genügt.

Auf Antrag eines solchen Versicherungsvereins kann für ihn die oberste Verwaltungsbehörde seines Sitzes die Mindestzahl der Mitglieder auf zweihundertundfünfzig herabsetzen.

§ 504.

Der Beitritt Versicherungspflichtiger darf von der Beteiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinigungen nur abhängig gemacht werden, wenn die Satzung eine solche Beteiligung für alle Mitglieder schon bei Errichtung des Vereins vorgesehen hat.

Im übrigen dürfen die Mitglieder nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet werden, die den Zweck des Vereins nicht berühren.

§ 505.

Gehören Versicherungspflichtige zu dem Personenkreise, für den der Verein nach seiner Satzung errichtet ist, so darf ihnen, vorbehaltlich des § 504 Abs. 1, der Beitritt nicht versagt, insbesondere nicht von ihrem Lebensalter oder Gesundheitszustand abhängig gemacht werden.

Der Verein kann jedoch diejenigen, welche sich zum Beitritt melden, ärztlich untersuchen lassen und den Beitritt Erkrankter zurückweisen

Der Verein kann Versicherungspflichtige zurückweisen, die sich zum Beitritt

Google

melden und aus einer früheren Mitgliedschaft der Ersatzkasse Beiträge schulden oder aus einer anderen Versicherung Anspruch mindestens auf die Leistungen ihrer Krankenkasse haben.

§ 506.

Hat der Verein spätestens seit dem 1. Januar 1911 die Beiträge Versicherungspflichtiger nach dem Lebensalter beim Beitritt abgestuft, so kann er diese Stufen beibehalten und mit Zustimmung seiner Aufsichtsbehörde ändern. Jedoch darf die höchste Stufe die niedrigste nicht um mehr, als es bis zum bezeichneten Tage der Fall war, und höchstens um die Hälfte übersteigen. Der Verein kann die Beiträge Versicherungspflichtiger nach ihrem Gesundheitszustande beim Beitritt bis um ein Viertel des Regelsatzes höher bemessen.

Seine Leistungen darf der Verein nicht nach dem Lebensalter oder Gesundheitszustande der Beitretenden abstufen.

§ 507.

An Leistungen sind dem Versicherungspflichtigen mindestens die Regelleistungen der Krankenkassen nach dem Grundlohn zu gewähren, der bei seiner Krankenkasse maßgebend ist. Der Verein kann eintretende Versicherungspflichtige auf die niedrigste der Mitgliederklassen beschränken, die dieser Anforderung genügen.

Versicherungspflichtigen dürfen die Leistungen nur im gleichen Umfang wie bei den Krankenkassen gekürzt werden. Der Verein hat für sie eine Krankenordnung (§ 347 Abs. 1) zu erlassen; sie bedarf der Genehmigung des für seinen Sitz zuständigen Versicherungsamts.

Versicherungspflichtigen, die vom Rechte des § 517 Abs. 1 keinen Gebrauch machen, kann der Verein das Krankengeld um ein Viertel des Grundlohns (Abs. 1) erhöhen.

§ 508.

Der Verein darf seinen Mitgliedern und ihren Angehörigen ohne Beschränkung der Dauer und Höhe alle Leistungen gewähren, die § 179 ihrer Art nach bei den Krankenkassen zuläßt. Die Beihilfe an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder darf das Zehnfache der Wochenleistung nicht übersteigen, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

§ 509.

Die Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsmäßigen Leistungen, zur Füllung der Rücklage, zu den Verwaltungskosten und für allgemeine Zwecke der Krankheitsverhütung verwendet werden.

Es ist auch zulässig, sie für den Besuch von Versammlungen zu verwenden, die den gesetzlichen Zwecken der Krankenversicherung und der Ersatzkassen dienen sollen.

Zu anderen Zwecken darf der Verein keine Beiträge von den Versicherungspflichtigen erheben.

Er darf nur die Geschäfte übernehmen, die das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) zugelassen hat oder dieses Buch zuläßt.

Google

§ 510.

Dem Vorstand und dem Aufsichtsrate dürfen nur volljährige Mitglieder angehören, welche die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

§ 511.

Der Verein darf Mitglieder nach dem Beitritt nicht deshalb ausschließen oder in Beiträgen oder Leistungen schlechter stellen, weil sie eine Altersgrenze überschreiten oder ihr Gesundheitszustand sich ändert.

§ 512.

Er darf Mitglieder, die ihm bereits zwei Jahre angehören, nicht deshalb ausschließen, weil sie aus einer Gesellschaft oder Vereinigung austreten oder ausgeschlossen werden. Schließt er aus solchem Grunde ein Mitglied vor Ablauf von zwei Jahren aus, so muß er ihm mindestens das etwa gezahlte Eintrittsgeld erstatten.

§ 513.

Versicherungspflichtigen darf der Verein ohne Rücksicht darauf, ob sie inzwischen etwa die Beschäftigung gewechselt haben, den Austritt nur mit dem Schlusse des Kalendervierteljahrs gestatten.

§ 514.

Beantragt ein Verein seine Zulassung als Ersatzkasse, so entscheidet darüber die höhere Verwaltungsbehörde seines Sitzes. Geht sein Bezirk über die Grenzen des Bundesstaats hinaus, so entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Wird dem Antrag stattgegeben, so erhält der Verein darüber eine Bescheinigung und zu seinem Namen den Zusatz »Ersatzkasse«.

Die Zulassung darf nur dann versagt werden, wenn der Verein den Vorschriften der §§ 503 bis 513 nicht genügt. Die Gründe der Versagung sind mitzuteilen.

§ 515.

Die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde wird durch das für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt, die des Reichsversicherungsamts durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Als Nachweis der Zulassung dient ein Abdruck der Vereinssatzung, der die Bescheinigung nebst Jahrgang, Nummer und Seitenzahl des Blattes angibt.

§ 516.

Wenn ein zugelassener Verein den Voraussetzungen der Zulassung nicht oder nicht mehr entspricht, auch trotz Aufforderung seiner Aufsichtsbehörde diesem Mangel nicht in der gesetzten, mindestens sechswöchigen Frist abhilft, so wird die Bescheinigung widerrufen.

Google

Sie wird auch widerrufen, wenn die Satzung den Kreis der Versicherungspflichtigen erweitert, die dem Verein angehören können.

Die Gründe des Widerrufs sind mitzuteilen. Er wird in der gleichen Weise wie die Bescheinigung veröffentlicht.

II. Verhältnis zu Krankenkassen.

§ 517.

Für Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, ruhen auf ihren Antrag die eigenen Rechte und Pflichten als Mitglieder der Krankenkasse, in die sie gehören; sie haben keinen Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse und sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

Ihre Arbeitgeber haben nur den eigenen Beitragsanteil an die Krankenkasse einzuzahlen; der Anteil des Versicherten fällt weg.

§ 518

Besteht der Mitgliederkreis einer Ersatzkasse überwiegend aus Versicherten der im § 165 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art oder aus Bureauangestellten oder Zieglern oder anderen Versicherten, in deren Beruf ein häufiger Wechsel der Beschäftigung von Ort zu Ort üblich ist, so kann auf Antrag dieser Ersatzkasse der Bundesrat widerruflich anordnen, daß die Krankenkassen an die Ersatzkasse die bei ihnen für deren Mitglieder nach § 517 Abs. 2 eingehenden Beitragsteile der Arbeitgeber zu vier Fünfteln abzuführen haben.

Der Bundesrat kann hierüber und über die Bekanntgabe der Anordnung näheres bestimmen.

§ 519.

Will ein Versicherungspflichtiger vom Rechte des § 517 Abs. 1 Gebrauch machen, so hat er den Antrag beim Eintritt in die Krankenkasse oder spätestens am zweiten Zahltag darauf beim Kassenvorstande zu stellen; dabei hat er ihm Namen und Sitz der Ersatzkasse mitzuteilen und seine Zugehörigkeit zu ihr nachzuweisen.

Auf Antrag einer Ersatzkasse kann der Bundesrat es ihr übertragen, die Anträge statt der Versicherungspflichtigen zu stellen.

Den Arbeitgebern des Versicherungspflichtigen soll die Krankenkasse Auskunft nur darüber erteilen, ob seine Rechte und Pflichten ruhen, nicht aber, welcher Ersatzkasse er angehört.

§ 520.

Ist der Antrag beim Eintritt in die Krankenkasse nicht rechtzeitig gestellt worden, so kann er frühestens für den Beginn des nächsten Kalendervierteljahrs gestellt werden; es muß mindestens einen Monat zuvor beim Kassenvorstande geschehen; ihm ist auch der Beitritt zur Ersatzkasse nachzuweisen.

Das Gleiche gilt für Mitglieder der Krankenkasse, die erst nach dem Eintritt einer Ersatzkasse beitreten.

Google

§ 521.

Die Ersatzkasse hat den Austritt eines versicherungspflichtigen Mitglieds das vom Rechte des § 517 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, dem Vorstand seiner Krankenkasse oder der für diese errichteten gemeinsamen Meldestelle spätestens bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs anzuzeigen, ebenso spätestens binnen einem Monat den Ausschluß eines solchen Mitglieds oder seinen Übertritt zu einer Mitgliederklasse, die geringere Leistungen zu beanspruchen hat, als § 507 Abs. 1 angibt.

Kennt die Ersatzkasse diese Krankenkasse oder Meldestelle nicht, so geht die Anzeige an das Versicherungsamt, in dessen Bezirke das Mitglied bei der letzten Beitragszahlung beschäftigt war. Diese Beschäftigung und der damalige Aufenthaltsort sind anzugeben. Das Versicherungsamt überweist die Anzeigen den Vorständen der danach zuständigen Krankenkassen.

§ 522.

Die Satzung der Ersatzkasse hat zu bestimmen, welche ihrer Organe oder Angestellten die Anzeigen zu erstatten und die der Kasse nach § 519 Abs. 2 übertragenen Anträge zu stellen haben.

§ 523.

Erhöht sich für das Mitglied einer Ersatzkasse das Krankengeld, das ihm bei seiner Krankenkasse zustehen würde, so daß das Krankengeld seiner Mitgliederklasse bei der Ersatzkasse dem § 507 Abs. 1 nicht mehr genügt, so ruhen seine Rechte und Pflichten nach § 517 Abs. 1 noch bis zum Schlusse des Kalendervierteljahrs, mindestens aber noch für zwei Wochen.

§ 524.

Die Verpflichtung der Versicherungsträger nach § 116 und der Kassenvorstände nach § 344 gilt auch für Ersatzkassen.

§ 525.

Bei Streit zwischen Ersatzkassen und Krankenkassen über den Ersatz zu Unrecht gewährter Leistungen (§ 224 Nr. 2) entscheidet das Versicherungsamt im Spruchverfahren.

Elfter Abschnitt.

Schluß- und Strafvorschriften.

I. Schlußvorschriften.

§ 526.

Gemeindeverband im Sinne dieses Buches ist derjenige, dessen Bezirk den Kassenbezirk bildet oder als nächstgrößerer Verband umfaßt.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, in welchen Fällen da, wo der Bezirk der Kasse nicht über den der Gemeinde hinausgeht, diese statt des Gemeindeverbandes zuständig ist.

Google

Wo keine Gemeindeverbände bestehen, bestimmt die Landesregierung, wer zuständig ist.

§ 527.

Ist eine Orts- oder Landkrankenkasse für mehrere Gemeinden (selbständige Gutsbezirke oder Gemarkungen, ausmärkische Bezirke) errichtet, die zusammen keinen Gemeindeverband bilden, so werden sie nach näherer Bestimmung der Landesregierung zu einem Zweckverbande zusammengeschlossen.

Die Vorschriften dieses Buches für Gemeindeverbände gelten auch für solche Zweckverbände.

§ 528.

Überschreitet der Bereich einer Kasse den Bezirk eines Versicherungsamts, so ist für sie das Versicherungsamt ihres Sitzes zuständig.

II. Strafvorschriften.

§ 529.

Gegen einen Versicherten, der die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt oder die ihm nach § 190 obliegende Mitteilung unterläßt, kann der Vorstand der Kasse Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes für jeden Übertretungsfall festsetzen.

Die gleiche Befugnis hat der Vorstand einer knappschaftlichen Krankenkasse und einer Ersatzkasse gegen ein versicherungspflichtiges Mitglied, das die Krankenordnung oder die Anordnungen des behandelnden Arztes übertritt.

Auf Beschwerde entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 530.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht anmeldet (§§ 317, 319, 468 Abs. 2) oder die Listen über beschäftigte Hausgewerbtreibende nicht einreicht (§ 473), kann, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

Wer die Vorschriften über die Meldung Versicherungspflichtiger oder die Einreichung der Listen der Hausgewerbtreibenden (§§ 317 bis 319, § 468 Abs. 2, §§ 473, 474) in anderer Weise verletzt, kann mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Wer seiner Pflicht zuwider das Stellen von Anträgen nach § 519 Abs. 2, § 522 oder Anzeigen nach § 521 unterläßt, kann mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Diese Strafen verhängt das Versicherungsamt. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 531.

Unabhängig von der Strafe hat die Kasse die rückständigen Beiträge nachzuholen.

Google

Sie kann dem Bestraften außerdem die Zahlung des Ein- bis Fünffachen der rückständigen Beiträge auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Dies gilt nicht für Hausgewerbtreibende, die dem § 468 Abs. 2 zuwiderhandeln. § 396 gilt entsprechend.

§ 532.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist, Arbeitgeber und Auftraggeber (§ 486), die vorsätzlich

1. den Beschäftigten höhere Beitragsteile vom Entgelt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt, oder im Falle des § 398 Abzüge machen,
2. den Vorschriften des § 402 zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber, die der Vorschrift des § 400 zuwiderhandeln.

§ 533.

Arbeitgeber und Auftraggeber (§ 486) werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Beitragsteile, die sie den Beschäftigten einbehalten oder von ihnen erhalten haben, der berechtigten Kasse vorsätzlich vorenthalten.

Daneben kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 534.

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Das Ein- bis Fünffache der rückständigen Beiträge (§ 531 Abs. 2) kann auch dem Stellvertreter auferlegt und von ihm beigetrieben werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 535.

Für die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Kassen und Kassenverbände, bei den Betriebskrankenkassen für den Arbeitgeber und die nach § 362 Abs. 1 bestellten Personen gelten, wenn sie vorsätzlich zum Nachteil der Kasse handeln, die Strafvorschriften des § 23 Abs. 2.

Google

§ 536.

Die gleichen Strafvorschriften (§§ 529 bis 535) gelten

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, für die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, für die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, für alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. für die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie für die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

Drittes Buch.

Unfallversicherung.

Erster Teil.

Gewerbe-Unfallversicherung.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

§ 537.

Der Versicherung unterliegen

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben),
2. Fabriken, Werften, Hüttenwerke, Apotheken, gewerbliche Brauereien und Gerbereibetriebe,
3. Bauhöfe, Gewerbebetriebe, in denen Bau-, Dekorateur-, Steinhauer-, Schlosser-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten ausgeführt werden, ferner Steinzerkleinerungsbetriebe sowie Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs,
4. das Schornsteinfeger-, das Fensterputzer-, das Fleischergewerbe und der Betrieb von Badeanstalten,

Google

5. der gesamte Betrieb der Eisenbahnen und der Post- und Telegraphenverwaltungen sowie die Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen,
6. der Binnenschiffahrts-, der Flößerei-, der Prahm- und der Fährbetrieb, das Schiffziehen (Treidelei), die Binnenfischerei, die Fischzucht, die Teichwirtschaft und die Eisgewinnung, wenn sie gewerbsmäßig betrieben oder vom Reiche, einem Bundesstaat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer anderen öffentlichen Körperschaft verwaltet werden, der Baggereibetrieb sowie das Halten von Fahrzeugen auf Binnengewässern,
7. der Fuhrwerksbetrieb, der Speditionsbetrieb, der Fahrbetrieb, der Reittier- und der Stallhaltungsbetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, das Halten von anderen Fahrzeugen als Wasserfahrzeugen, wenn sie durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, sowie das Halten von Reittieren,
8. der Speicher-, der Lagerei- und der Kellereibetrieb, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden,
9. der Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer, Stauer,
10. Betriebe zur Beförderung von Personen oder Gütern und Holzfällungsbetriebe, wenn sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht,
11. unter der gleichen Voraussetzung (Nr. 10) Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt, welche kaufmännischen Unternehmen (Nr. 10 und 11) als Kleinbetriebe der Unfallversicherung nicht unterliegen.

§ 538.

Als Fabriken im Sinne des § 537 Nr. 2 gelten Betriebe, die

1. gewerbsmäßig Gegenstände bearbeiten oder verarbeiten und hierzu mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen,
2. gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten oder elektrische Kraft erzeugen oder weitergeben,
3. nicht bloß vorübergehend Dampfkessel oder von elementarer oder tierischer Kraft bewegte Triebwerke verwenden,
4. vom Reichsversicherungsamte den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 539.

Der Versicherung unterliegen auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind.

§ 540.

Der § 539 gilt nicht

1. für landwirtschaftliche Betriebe, die Nebenbetriebe sind.

Google

Die Satzung (§ 675) kann auch Nebenbetriebe dieser Art der gewerblichen Unfallversicherung unterstellen, wenn in ihnen überwiegend Personen aus dem Hauptbetriebe tätig sind. Die Nebenbetriebe scheiden dann mit dem Inkrafttreten einer solchen Bestimmung aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus. Die Bestimmung kann nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs aufgehoben werden. Bevor eine Bestimmung der Satzung über die Zugehörigkeit landwirtschaftlicher Nebenbetriebe genehmigt wird, sind die beteiligten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu hören. Einigen sich die beteiligten Berufsgenossenschaften nicht, so entscheidet auf Antrag der Bundesrat. Es bedarf jedenfalls der Zustimmung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, wenn die Bestimmung noch nicht mehr als drei Jahre gegolten hat;

2. für Seeschiffahrts- und andere unter die §§ 1046, 1049 fallende Betriebe, die wesentliche Bestandteile der in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebe sind und über den örtlichen Verkehr hinausgreifen oder die Nebenbetriebe sind.

§ 541.

Für welche Betriebe und Tätigkeiten der in den §§ 537, 538 bezeichneten Art als Teile oder Nebenbetriebe eines landwirtschaftlichen Betriebs an Stelle der gewerblichen die landwirtschaftliche Unfallversicherung tritt, regeln die §§ 916, 918 bis 921.

§ 542.

Unterliegen von mehreren Betrieben, die ein Unternehmer in dem Bezirke desselben Oberversicherungsamts hat, ihrer Art nach die einen der gewerblichen und andere der landwirtschaftlichen Unfallversicherung, und gehören sie nicht schon nach den vorstehenden Vorschriften derselben Genossenschaft an, so sind sie auf Antrag des Unternehmers einer Genossenschaft zuzuteilen, wenn in den Betrieben zusammen regelmäßig nicht mehr als zehn Versicherungspflichtige beschäftigt werden.

Der Antrag ist an das Oberversicherungsamt zu richten, welches nach Anhörung der beteiligten Genossenschaften über die Zuteilung entscheidet.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts steht dem Unternehmer und den beteiligten Genossenschaften zu.

Bis zur Endgültigkeit der Entscheidung kann der Unternehmer den Antrag zurücknehmen.

Die Zuteilung kann nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs und, solange die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, nur auf Antrag des Unternehmers aufgehoben werden. Hat sie noch nicht mehr als drei Jahre seit der Endgültigkeit der Entscheidung gegolten, so bedarf die Aufhebung auch der Zustimmung der beteiligten Genossenschaften.

§ 543.

Betriebe ohne besondere Unfallgefahr kann der Bundesrat für versicherungsfrei erklären.

Google

Das Reichsversicherungsamt bereitet die Entscheidung des Bundesrats vor, dabei hat sich der Beschlußsenat zu äußern.

§ 544.

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach den §§ 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge,
2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht fünftausend Mark an Entgelt übersteigt,

wenn sie in diesen Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind.

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 545.

Als Betriebsbeamte gelten auch Werkmeister und Techniker.

§ 546.

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 547.

Durch Beschluß des Bundesrats kann die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausgedehnt werden. Der Bundesrat ist berechtigt, für die Durchführung besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 548.

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken

1. auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst nicht dreitausend Mark übersteigt oder die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen,
2. ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Versicherungspflichtigen auf Hausgewerbtreibende (§ 162), die Unternehmer eines in den §§ 537, 538 bezeichneten Betriebs sind,
3. auf Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark an Entgelt übersteigt.

§ 549.

Betriebsunternehmer, die nach der Satzung der Versicherungspflicht unterliegen (§ 548 Nr. 1), aber keiner besonderen Unfallgefahr ausgesetzt sind, kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft für versicherungsfrei erklären. Er widerruft die Befreiung sobald ihre Voraussetzung nicht mehr vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Google

§ 550.

Unternehmer (§ 633) sowie Binnenlotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als dreitausend Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

Die Satzung kann sie zur Selbstversicherung auch dann zulassen, wenn sie mehr als dreitausend Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder regelmäßig wenigstens drei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

§ 551.

Die Vorschriften des § 548 Nr. 1, 2 und des § 550 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 552.

Die Satzung kann bestimmen, unter welchen Bedingungen gegen Unfälle der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art versichert werden können

1. durch den Betriebsunternehmer Personen, die im Betriebe beschäftigt, aber nicht nach den §§ 544, 545, 548 Nr. 3 versichert sind,
2. durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft Personen, die nicht im Betriebe beschäftigt sind, aber die Betriebstätte besuchen oder auf ihr verkehren,
3. durch den Vorstand der Genossenschaft die Mitglieder ihrer Organe und ihre Beamten.

§ 553.

Die Satzung kann bestimmen, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung so lange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist.

§ 554.

Versicherungsfrei sind

1. Offiziere und Sanitätsoffiziere, für die das Offizier-Pensionsgesetz (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 565) gilt,
2. Militärpersonen der Unterklassen, für die das Mannschafts-Versorgungsgesetz (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 593) gilt,
3. die anderen Personen, die § 1 des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte usw. vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) bezeichnet,
4. Beamte, die mit festem Gehalt und Anspruch auf Ruhegeld in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde angestellt sind,

Google

5. andere Beamte eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes oder einer Gemeinde, wenn für sie Fürsorge nach § 14 des vorbezeichneten Unfallfürsorgegesetzes getroffen ist.

Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs sowie das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) gelten als Betrieb im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

§ 555.

Gegenstand der Versicherung ist der in den folgenden Vorschriften bestimmte Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

§ 556.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 557.

Hat der Verletzte sich den Unfall beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann der Schadenersatz ganz oder teilweise versagt werden.

Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Absatzes.

Die Rente kann den im Inland wohnenden Angehörigen des Verletzten ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn sie im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Der Schadenersatz kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verletzten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 558.

Bei Verletzung sind vom Beginne der vierzehnten Woche nach dem Unfall zu gewähren

1. Krankenbehandlung; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, anderen Heilmitteln sowie mit den Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (Krücken, Stützvorrichtungen und dergleichen),
2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Google

§ 559.

Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach den §§ 563 bis 570 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

§ 560.

Solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ist die Rente entsprechend, jedoch höchstens bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste, zu erhöhen.

§ 561.

War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalls dauernd völlig erwerbsunfähig, so ist nur Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) zu gewähren.

Solange er infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, ist eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

§ 562.

Solange der Verletzte infolge des Unfalls unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen.

§ 563.

Die Rente wird nach dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betriebe bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst).

Soweit der Jahresarbeitsverdienst eintausendachthundert Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.

§ 564.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, wenn der Verletzte ein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt war, das Dreihundertfache des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, vorbehaltlich des § 569.

Ergibt die übliche Betriebsweise eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen, so wird mit dieser Zahl statt mit dreihundert vervielfältigt.

§ 565.

War der Verletzte noch kein volles Jahr vor dem Unfall im Betriebe beschäftigt, so wird der Jahresarbeitsverdienst in der Weise berechnet, daß die Zahl der Tage, an denen der Verletzte im Betriebe beschäftigt war, mit dem durchschnittlichen Verdienste für den vollen Arbeitstag vervielfältigt wird; zugezählt wird für die übrigen betriebsüblichen Arbeitstage des Jahres der durchschnittliche Verdienst, den während

Google

dieser Zeit Versicherte der gleichen Art und Erwerbsfähigkeit im Betrieb oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art für den vollen Arbeitstag bezogen haben.

§ 566.

Läßt sich die Berechnung nach § 565 nicht ausführen, so wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während der Beschäftigung im Betriebe durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat.

§ 567.

Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrage zugezählt.

§ 568.

War der Verletzte nur stundenweise beschäftigt, so darf der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag nicht höher bemessen werden als der durchschnittliche Verdienst eines gleichartigen Arbeiters, der während des ganzen Arbeitstags beschäftigt war.

§ 569.

Die §§ 564 bis 568 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 570.

Erreicht der Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre (§ 567), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 571.

Von dem Ortslohn wird für Personen, die schon vor dem Unfall dauernd teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil zu Grunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 572.

Die §§ 563 bis 571 gelten entsprechend für Verletzte, die bei einer versicherten Tätigkeit beschäftigt waren, ohne einem versicherten Betrieb anzugehören.

§ 573.

Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert, so sind ihm mindestens die

Google

Regelleistungen der Krankenkassen nach § 179 an Krankenhilfe zu gewähren. Dabei beträgt jedoch das Krankengeld vom Beginne der fünften Woche nach dem Unfall bis zum Ablauf der dreizehnten mindestens zwei Drittel des maßgebenden Grundlohns; es darf auch im Falle des § 192 nicht versagt werden, es sei denn, daß der Verletzte sich den Unfall beim Begehen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 557 Abs. 1, 2) zugezogen hat. Das Entsprechende gilt für das Hausgeld.

Erhält ein Versicherter gleichzeitig aus einer anderen Versicherung Krankengeld, so gilt für die Kürzung des Krankengeldes aus Abs. 1 der § 189 entsprechend.

Maßgebend ist für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse, für Mitglieder von knappschaftlichen Krankenkassen der Grundlohn, der nach § 180 bestimmt ist.

Ist der gegen Krankheit Versicherte infolge des Unfalls im Ausland erkrankt, so sind die §§ 221, 222 entsprechend anzuwenden.

§ 574.

Als versichert gegen Krankheit im Sinne des § 573 gilt auch, wer

1. nach den §§ 418, 435 versicherungsfrei ist, soweit die Krankenkasse einzutreten hat (§ 422),
2. infolge Erwerbslosigkeit aus der Krankenkasse ausgeschieden ist, aber noch Anspruch an die Kasse hat (§ 214).

§ 575.

Fällt bei Personen, die der landwirtschaftlichen Krankenversicherung unterliegen, das Krankengeld oder das Hausgeld nach den §§ 420, 421, 425 wegen vertragsmäßiger Leistungen des Arbeitgebers oder nach § 423 wegen Bezugs einer Rente auf Grund der Reichsversicherung ganz oder teilweise weg, so ist der Wert solcher Leistungen auf die Krankenhilfe aus § 573 anzurechnen, soweit sie auf dieselbe Zeit fallen.

§ 576.

Was die Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse nach den §§ 573, 575 über die Pflicht hinaus, die sie sonst nach Gesetz oder Satzung hat, gewähren muß, hat, wenn dem Verletzten über die dreizehnte Woche hinaus eine Entschädigung zu leisten ist, die Genossenschaft, andernfalls der Unternehmer (§ 633) zu ersetzen. Die Satzung der Genossenschaft kann bestimmen, daß diese den Mehrbetrag in allen Fällen zu ersetzen hat.

Dies gilt entsprechend, wenn der Verletzte, der gegen Krankheit versichert ist, keinen Anspruch auf Krankenhilfe hat.

§ 577.

Ist ein Verletzter, der zu den nach den §§ 544, 545 Versicherten gehört, nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert, so hat ihm, vorbehaltlich der Abs. 2, 3, der Unternehmer für

Google

die ersten dreizehn Wochen Krankenhilfe zu gewähren. Für das Maß der Leistungen und für deren Ersatz gelten die §§ 573 bis 576 entsprechend. Der Unternehmer kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen. Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Beschäftigungsorts (§§ 149 bis 152). Für Betriebsbeamte gelten diese Vorschriften nur, wenn deren Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark nicht übersteigt.

In den Fällen der §§ 169, 418, 435 hat der Arbeitgeber für die ersten dreizehn Wochen die Leistungen aus Abs. 1 dem Verletzten zu gewähren. Dabei gilt der Grundlohn, der für die Krankenkasse maßgebend ist. Auf diese Leistungen werden die aus den §§ 169, 418, 435 angerechnet. Darüber hinaus ist die Genossenschaft oder der Unternehmer dem Arbeitgeber ersatzpflichtig (§ 576). Das Gleiche gilt im Falle der §§ 170, 171, wenn den dort Bezeichneten die Ansprüche aus § 169 gewährleistet sind.

Ist ein Dienstbote wegen anderer Fürsorge nach § 440 Abs. 1 versicherungsfrei, so gilt für ihn Abs. 2 Satz 1 bis 4 entsprechend, jedoch tritt an die Stelle des Arbeitgebers der Träger der anderen Fürsorge. Dieser hat den Ersatz für die Mehrleistung, wenn nicht die Berufsgenossenschaft ersatzpflichtig ist, von dem Unternehmer zu beanspruchen.

§ 578.

Das Nähere zur Ausführung der §§ 573 bis 577 bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 579.

Die Genossenschaft kann die Leistungen des Unternehmers ganz oder teilweise übernehmen. Er hat ihr insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihm Krankenhilfe beanspruchen könnte und die Genossenschaft dann nicht selbst ersatzpflichtig wäre. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

§ 580.

Ist bei Verletzten, auf welche die §§ 573 bis 577 nicht zutreffen, zu besorgen, daß eine Unfallentschädigung zu leisten ist, so kann die Genossenschaft schon vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern.

Sie kann den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringen; dabei gilt § 597 Abs. 2 bis 4.

Sie kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren.

Der Verletzte kann von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Verdienst verlangen, der ihm durch das Heilverfahren entgeht.

Google

§ 581.

Die Genossenschaft kann innerhalb der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall den Verletzten, auch ohne ihm ein Heilverfahren zu gewähren, ärztlich untersuchen lassen und von der Krankenkasse, der knappschaftlichen Krankenkasse, der Ersatzkasse, dem behandelnden Arzte oder in den Fällen des § 577 dem Unternehmer Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten verlangen.

Auf Antrag der Genossenschaft kann das Versicherungsamt den Unternehmer zu dieser Auskunft innerhalb einer bestimmten Frist durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 582.

Wenn das Krankengeld vor Ablauf der dreizehn Wochen wegfällt, über diese hinaus aber die Erwerbsunfähigkeit fortdauert, so ist die Rente schon von dem Tage ab zu gewähren, mit dem das Krankengeld wegfällt.

Die Satzung kann die Rente auch zubilligen, wenn nach Wegfall des Krankengeldes eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zwar verblieben ist, aber voraussichtlich vor Ablauf der dreizehn Wochen endigen wird.

§ 583.

Hat die Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse ihre Leistung vor Ablauf der dreizehn Wochen zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld bis zur Höhe der Rente (§ 582) auf die Genossenschaft über.

Das Gleiche gilt für die Leistung des Unternehmers (§ 577).

§ 584.

Hat die Genossenschaft zu einer Zeit, für die sie nach § 558 entschädigungspflichtig ist, die Fürsorge für den Verletzten nicht übernommen, und hat ihm für eine solche Zeit die Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse nach den §§ 182, 184, 185 Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt, so gilt der Verletzte für diese Zeit als völlig erwerbsunfähig.

§ 585.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus den §§ 573 bis 577, 579 werden im Spruchverfahren entschieden.

§ 586.

Bei Tötung ist außerdem zu gewähren

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Teil des Jahresarbeitsverdienstes; jedoch mindestens fünfzig Mark; der § 203 ist entsprechend anzuwenden,
2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente; sie besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes nach Vorschrift der §§ 588 bis 595.

Google

Der Jahresarbeitsverdienst wird in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung, dabei gilt jedoch § 571 nicht.

§ 587.

Ist dieser Jahresarbeitsverdienst infolge eines früheren Unfalls geringer als der vor ihm bezogene Entgelt, so ist dem Jahresarbeitsverdienste die frühere Rente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde liegt.

§ 588.

Hinterläßt der Verstorbene eine Witwe oder Kinder, so beträgt die Rente ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes

für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung,
für jedes Kind bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre, für ein uneheliches Kind jedoch nur, soweit der Verstorbene ihm nach gesetzlicher Pflicht Unterhalt gewährt hat.

§ 589.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 590.

Die Witwe hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Witwenrente gewähren.

§ 591.

Die Vorschriften über die Renten der Kinder gelten auch für Kinder einer weiblichen Person, die nicht Ehefrau ist.

Das Gleiche gilt für voreheliche Kinder einer Ehefrau oder für deren Kinder aus früherer Ehe, wenn sie nicht die rechtliche Stellung von ehelichen Kindern des hinterbliebenen Ehemanns haben.

§ 592.

Bei Tötung einer Ehefrau, die wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ihre Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat, ist für die Dauer der Bedürftigkeit an Rente zu gewähren ein Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes

dem Witwer bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung,
jedem Kinde bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre.

Der Witwer hat keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

Google

Hat sich der Ehemann einer Getöteten ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner Unterhaltspflicht gegen die Kinder entzogen, so kann die Genossenschaft diesen die Rente gewähren.

§ 593.

Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, die er wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so ist die Rente den Eltern vor den Großeltern zu gewähren.

§ 594.

Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so ist ihnen für die Dauer der Bedürftigkeit bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von zusammen einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes zu gewähren.

§ 595.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten und Kindern gleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten oder Kinder, Enkel nur, soweit die Vorgenannten den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ 596.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

Der Bundesrat kann dies für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getöteter Deutscher gewährleistet.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne des Abs. 1 als Inland.

§ 597.

An Stelle der im § 558 vorgeschriebenen Leistungen kann die Genossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) gewähren.

Hat der Verletzte einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,

Google

2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 soll die Genossenschaft möglichst Heilanstaltpflege gewähren.

§ 598.

Gewährt die Genossenschaft die Heilanstaltpflege nach den ersten dreizehn Wochen oder wegen Wegfalls des Krankengeldes schon vorher, so ist den Angehörigen des Verletzten eine Rente zu gewähren, soweit sie ihnen bei seinem Tode zustehen würde (Angehörigenrente). Dieser Anspruch steht auch der Ehefrau zu, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 599.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pfleger (Hauspflege) namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 600.

Übernimmt die Genossenschaft nach § 579 die Leistungen des Unternehmers, so kann sie an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186, 577 Abs. 1 gewähren; sie kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen.

Der Unternehmer hat der Genossenschaft insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihm Krankenhilfe beanspruchen könnte und die Genossenschaft nicht selbst ersatzpflichtig wäre. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

§ 601.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche aus § 600 werden im Spruchverfahren entschieden.

§ 602.

Die Genossenschaft kann durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit, dem Verletzten, der in einer Heilanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.

Google

§ 603

Die Genossenschaft kann jederzeit ein neues Heilverfahren eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß es die Erwerbsfähigkeit des Unfallrentners erhöht.

§ 604.

Neben dem Verletzten kann auch die Krankenkasse, knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse, der er angehört, die Wiederaufnahme des Heilverfahrens beantragen.

§ 605.

Haben Krankenkassen, knappschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen oder Träger der Unfallversicherung einen Verletzten in einer Anstalt mit genügenden Heileinrichtungen untergebracht, so darf er während des Heilverfahrens ohne seine Zustimmung in keine andere Anstalt gebracht werden.

Das Versicherungsamt des Aufenthaltsorts kann die Zustimmung ersetzen.

§ 606.

Hat der Verletzte eine Anordnung, die das Heilverfahren betrifft, ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm der Schadenersatz auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 607.

Der Vorstand der Genossenschaft kann einem Rentenempfänger auf Antrag statt der Rente Aufnahme in ein Invalidenhaus, ein Waisenhaus oder eine ähnliche Anstalt gewähren.

Solche Anstalten gelten als Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten im Sinne des § 11 Abs. 2 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 381).

Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

§ 608.

Tritt in den Verhältnissen, die für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Änderung ein, so kann eine neue Feststellung getroffen werden.

§ 609.

In den ersten zwei Jahren nach dem Unfall darf wegen einer Änderung im Zustand des Verletzten eine neue Feststellung jederzeit vorgenommen oder beantragt werden. Ist jedoch innerhalb dieser Frist eine Dauerrente rechtskräftig festgestellt worden oder ist die Frist abgelaufen, so darf eine neue Feststellung nur in Zeiträumen

Google

von mindestens einem Jahre vorgenommen oder beantragt werden. Diese Fristen werden auch durch Einleitung eines neuen Heilverfahrens nicht berührt. Die Zeiträume können durch Übereinkommen gekürzt werden.

§ 610.

Ein Bescheid oder Endbescheid, der die Rente herabsetzt oder entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 611.

Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des Anspruchs verlangt werden.

§ 612.

Kosten des Heilverfahrens und Sterbegelder sind binnen einer Woche nach ihrer Feststellung, Renten im voraus in Monatsbeträgen zu zahlen. Beträgt die Rente für das Jahr sechzig Mark oder weniger, so ist sie in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen, soweit sie nicht voraussichtlich vor Ablauf des Vierteljahrs wegfällt.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Berechtigten die Rente in längeren Zeitabschnitten zahlen.

Die Rente wird auf volle fünf Pfennig für den Monat oder das Vierteljahr aufgerundet.

§ 613.

Für den Sterbemonat, den Monat der Wiederverheiratung und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird die Rente noch gezahlt. Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Verletzten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen.

War die Rente für einen längeren Zeitabschnitt zu entrichten, so kann die Genossenschaft sie auch für diesen noch gewähren.

§ 614.

Hat der Berechtigte bei seinem Tode die Entschädigung noch nicht erhalten, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 615.

Die Rente ruht

1. solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

   Hat er im Inland Angehörige, die bei seinem Tode Anspruch auf Rente haben würden, so ist ihnen die Rente bis zur Höhe seines Anspruchs zu überweisen,

Google

2. solange sich der berechtigte Inländer im Ausland aufhält und es unterläßt, der Genossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,
   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei dem zuständigen Konsul oder einer ihm bezeichneten anderen deutschen Behörde vorzustellen.

   Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

   Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf,
3. solange sich der berechtigte Ausländer freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
4. solange der berechtigte Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhält.

In den Fällen der Nummern 3, 4 kann der Bundesrat das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 1 Nr. 4) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 1 Nr. 2.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschriften als Inland.

§ 616.

Beträgt die Rente eines Verletzten ein Fünftel der Vollrente oder weniger, so kann ihn die Berufsgenossenschaft mit seiner Zustimmung nach Anhören des Versicherungsamts mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden.

§ 617.

Die Genossenschaft kann einen berechtigten Ausländer, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit seiner Zustimmung mit dem dreifachen Betrage seiner Jahresrente, ohne seine Zustimmung mit einem dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapital abfinden.

Der Bundesrat kann dies für ausländische Grenzgebiete ausschließen.

§ 618.

Für die Abfindung mit einem entsprechenden Kapitale (§§ 616, 617) regelt der Bundesrat die Berechnung des Kapitalwerts.

Google

§ 619.

Überzeugt sich die Genossenschaft bei erneuter Prüfung, daß die Leistung zu Unrecht ganz oder teilweise abgelehnt, entzogen oder eingestellt worden ist, so kann sie diese neu feststellen.

§ 620.

Die Genossenschaft braucht eine Entschädigung nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte.

§ 621.

Die Entschädigungsansprüche können außer in den Fällen des § 119 mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden auch wegen Forderungen der Krankenkassen, Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen, Ersatzkassen und Versicherungsanstalten, die nach den §§ 1501, 1522, 1528 ersatzberechtigt sind. Die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig.

§ 622.

Die Ansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf

geschuldete Beiträge,
Vorschüsse, die aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet sind,
Entschädigungen, die zu Unrecht gezahlt sind,
Kosten des Verfahrens, die zu erstatten sind,
Geldstrafen, die vom Genossenschaftsvorstande verhängt sind,
Ersatzansprüche der Genossenschaft aus den §§ 903, 904.

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung.

§ 623.

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe (§ 633 Abs. 1).

§ 624.

Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht,

1. bei den Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen,
2. bei den Eisenbahnen,

einschließlich der Bauarbeiten und der Tätigkeiten bei nichtgewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7).

Google

§ 625.

Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht, bei den Baggerei-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben, es sei denn, daß die Betriebe nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzbl. S. 159) den für sie errichteten Genossenschaften angehören.

Der nachträgliche Beitritt solcher Betriebe zur Genossenschaft, der Wiederaustritt oder der Wiedereintritt ist, wenn die Genossenschaft nicht zustimmt, nur mit Genehmigung des Bundesrats und mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig.

Bei Wiederaustritt hat das Reich oder der Bundesstaat von da an die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, die gegen die Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben entstanden sind, wogegen ein entsprechender Teil der Rücklage und des anderen Vermögens der Genossenschaft dem Reiche oder dem Bundesstaate zu überweisen ist. Diese sind dann verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge für die schwebende Schuld (§ 779) zu übernehmen.

Die Genossenschaft und das Reich oder der Bundesstaat können durch Übereinkommen von den Vorschriften des Abs. 3 abweichen; dazu bedarf es des Beschlusses der Genossenschaftsversammlung.

Entsteht bei der Auseinandersetzung über das Vermögen Streit zwischen Genossenschaft und Reich oder Bundesstaat, so können sie schiedsrichterliche Entscheidung vereinbaren; sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 626.

Insoweit durch Gesetz oder Vertrag dem Reiche, einem Bundesstaat, öffentlichen Verbänden oder Körperschaften das alleinige Recht vorbehalten wird, auf einer Wasserstraße Binnenschiffahrt oder einen Teil davon (Schleppschiffahrt und dergleichen) auszuüben, gehören diese Betriebe den für sie gebildeten Berufsgenossenschaften an.

§ 627.

Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung für andere als die im § 624 erwähnten Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), wenn diese anderen Bauarbeiten oder Tätigkeiten für seine Rechnung ausgeführt werden. Dies gilt nicht, soweit Reich oder Bundesstaat durch eine Erklärung des Reichskanzlers oder der obersten Verwaltungsbehörde in die Berufsgenossenschaft eintritt, die für Baugewerbtreibende oder für Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe zuständig ist. Die Eintrittserklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, mit dem der Eintritt wirksam wird.

Der Wiederaustritt und der Wiedereintritt ist, wenn die Genossenschaft nicht zustimmt, nur mit Genehmigung des Bundesrats und mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig.

Für den Fall des Wiederaustritts gilt § 625 Abs. 3 bis 5 entsprechend

Google

§ 628.

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft ist Träger der Versicherung für solche Bauarbeiten und Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), welche sie als Unternehmer in anderen als Eisenbahnbetrieben ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt. Sonst ist eine solche Körperschaft mit den bezeichneten Arbeiten und Tätigkeiten nach § 629 versichert.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mehrere Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften zur gemeinsamen Durchführung der Versicherung zu einem Verbande vereinigen und diesen für leistungsfähig erklären.

Eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffentliche Körperschaft kann durch eine Erklärung ihres Vorstandes in die zuständige Genossenschaft (§ 627 Abs. 1) eintreten. Die Eintrittserklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, mit dem der Eintritt wirksam wird.

Ist eine solche Körperschaft nicht für leistungsfähig erklärt, so ist ihr Wiederaustritt aus der Genossenschaft und ihr Wiedereintritt mangels anderer Vereinbarung nur zum Schlusse eines Geschäftsjahrs zulässig. Ist sie für leistungsfähig erklärt, so gilt für ihren Wiederaustritt aus der Genossenschaft und ihren Wiedereintritt § 627 Abs. 2, für ihren Wiederaustritt auch § 625 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

§ 629.

Bauarbeiten, die andere Unternehmer nicht gewerbsmäßig ausführen, werden auf Kosten der Unternehmer oder der Gemeinden oder Verbände durch besondere Einrichtungen (Zweiganstalten) versichert, die den Genossenschaften der Baugewerbtreibenden angegliedert sind (§§ 783 bis 835). Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

Ebenso werden den Genossenschaften der Unternehmer gewerbsmäßiger Fuhrwerks- und Binnenschiffahrtsbetriebe Zweiganstalten für die Versicherung von Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) angegliedert (§§ 836 bis 842). Der Bundesrat kann die Zweiganstalten oder Teile von ihnen anderen Berufsgenossenschaften angliedern. Er kann auch an Stelle der Zweiganstalten oder Teile von ihnen Versicherungsgenossenschaften als selbständige Versicherungsträger errichten und regelt dann ihre Verfassung. Ändert er hiernach den Bestand von Zweiganstalten oder Versicherungsgenossenschaften, so bestimmt er auch über den Übergang der Unfallast und des Vermögens.

II. Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften.

§ 630.

Die Berufsgenossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe der Gewerbszweige, für die sie errichtet sind. Von dieser Vorschrift kann bei Genossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 537 Nr. 6, 7 bezeichneten Betriebe abgesehen werden.

Google

Der Bundesrat kann die Vereinigung der Unternehmer von Betrieben, die Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen angehören, zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften genehmigen.

Genossenschaften, die nach den früheren Unfallversicherungsgesetzen errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach den §§ 635 bis 648 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 631.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandteile verschiedenartiger Gewerbszweige, so ist er der Genossenschaft zuzuteilen, welcher der Hauptbetrieb angehört. Das Gleiche gilt, unbeschadet des § 540, von Nebenbetrieben und von solchen versicherten Tätigkeiten, welche Bestandteile eines Betriebs sind.

Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe oder -Tätigkeiten fallen nur dann in die Versicherung des Hauptbetriebs, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen.

Tätigkeiten, die ihrer Art nach der Versicherung bei einer Zweiganstalt oder Versicherungsgenossenschaft unterliegen, sind bei der Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer mit Betriebstätigkeiten derselben Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen.

§ 632.

Die Vorschrift des § 542 gilt entsprechend für mehrere Betriebe desselben Unternehmers, die sämtlich der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen und nicht schon unter § 631 Abs. 1 fallen. Dies gilt nicht für Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe.

§ 633.

Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.

Im übrigen ist Unternehmer

1. von Bauarbeiten, die nicht in einem gewerbsmäßigen Baubetrieb ausgeführt werden, derjenige, für dessen Rechnung sie gehen,
2. von Tätigkeiten bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7), wer das Reittier oder Fahrzeug hält.

§ 634.

Eine Genossenschaft hat Unfälle bei versicherten Tätigkeiten in einem Betriebe, der für Rechnung eines ihr nicht angehörigen Unternehmers geht, dann zu entschädigen, wenn ein ihr angehöriger Unternehmer den Auftrag gegeben und den Entgelt zu zahlen hat.

Dies gilt entsprechend für die Zweiganstalten.

III. Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 635.

Änderungen im Bestande der Berufsgenossenschaften sind mit Beginn eines Geschäftsjahrs nach den §§ 636 bis 648 zulässig.

Google

§ 636.

Mehrere Genossenschaften können sich durch übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen vereinigen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesrats.

§ 637.

Die beteiligten Genossenschaftsversammlungen können beschließen, daß einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft in eine andere übergehen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Bundesrats.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der beteiligten Genossenschaften gefährden würde.

§ 638.

Wird auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, mehrere Genossenschaften zu vereinigen oder einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile aus einer Genossenschaft auszuscheiden und einer anderen zuzuteilen, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrat, wenn eine beteiligte Genossenschaft widerspricht.

§ 639.

Über den Antrag, für einzelne Gewerbszweige oder örtlich begrenzte Teile eine besondere Genossenschaft zu errichten, beschließt zunächst die Genossenschaftsversammlung. Der Bundesrat entscheidet.

§ 640.

Das Reichsversicherungsamt bereitet die Entscheidung des Bundesrats vor; dabei hat sich der Beschlußsenat zu äußern.

§ 641.

Der Bundesrat kann die Genehmigung zur Errichtung einer neuen Genossenschaft versagen, wenn

1. die Zahl der Betriebe oder der Versicherten zu gering sein würde, um die dauernde Leistungsfähigkeit zu verbürgen,
2. die Aufnahme von Betrieben in die Genossenschaft verweigert wird, die aus denselben Gründen (Nr. 1) keine eigene leistungsfähige Genossenschaft zu bilden imstande sind und zweckmäßig auch keiner anderen Genossenschaft zugeteilt werden können.

§ 642.

Vereinigen sich mehrere Genossenschaften zu einer neuen Genossenschaft, so gehen alle ihre Rechte und Pflichten auf diese über, sobald die Änderung wirksam wird.

§ 643.

Scheiden Teile einer Genossenschaft aus, um eine andere zu bilden oder in eine andere überzugehen, so hat die andere Genossenschaft von da an die Entschädigungs-

Google

ansprüche zu befriedigen, die gegen die alte Genossenschaft aus Unfällen in den ausgeschiedenen Betrieben erwachsen sind. Dies gilt auch, wenn landwirtschaftliche Nebenbetriebe nach der Satzung in eine gewerbliche Genossenschaft übergehen (§ 540 Nr. 1).

§ 644.

Genossenschaften, denen hiernach die Entschädigungspflicht zufällt, haben Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage und des anderen Vermögens der abgebenden Genossenschaft. Sie sind verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge für die schwebende Schuld (§ 779) zu übernehmen.

§ 645.

Die beteiligten Genossenschaftsversammlungen können durch übereinstimmenden Beschluß von den Vorschriften der §§ 642 bis 644 abweichen.

§ 646.

Entsteht bei der Auseinandersetzung über das Vermögen Streit zwischen den beteiligten Genossenschaften, so können sie schiedsrichterliche Entscheidung vereinbaren; sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 647.

Wird eine Genossenschaft unfähig, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Bundesrat sie auflösen, wenn das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat) es beantragt.

Die Gewerbszweige der aufgelösten Genossenschaft werden anderen Genossenschaften zugewiesen. Diese sind vorher zu hören.

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf das Reich über.

§ 648.

Wird eine Genossenschaft, die der Aufsicht eines Landesversicherungsamts untersteht (§ 723), als leistungsunfähig aufgelöst, so gehen ihre Rechte und Pflichten auf den Bundesstaat über.

Vierter Abschnitt.

Verfassung der Berufsgenossenschaften.

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung.

§ 649.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Gewerbszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat. Das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften sind Mitglieder, soweit die §§ 624 bis 628 nichts anderes vorschreiben.

Google

§ 650.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Bundesstaaten, für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach den §§ 625 bis 628.

§ 651.

In jedem Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen,

1. welcher Genossenschaft und Sektion der Betrieb angehört,
2. wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

Ist ein landwirtschaftlicher Betrieb der Gewerbe-Unfallversicherung nach § 540 Nr. 1, § 542 unterstellt, so hat der Aushang darauf hinzuweisen.

§ 652.

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

II. Anmeldung der Betriebe.

§ 653.

Wer mit einem Betriebe Mitglied einer Genossenschaft wird, hat binnen einer Woche dem Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, anzuzeigen

1. den Gegenstand und die Art des Betriebs,
2. die Zahl der Versicherten,
3. die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes eröffnet ist, den Eröffnungstag und, wenn der Betrieb erst nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig geworden ist, den Tag des Beginns der Versicherungspflicht.

Die Anzeige ist doppelt einzureichen; der Empfang wird bescheinigt.

Ist der Betrieb schon angemeldet und findet nur ein Wechsel in der Person des Unternehmers statt, so ist eine nochmalige Anzeige nach Abs. 1 nicht erforderlich.

§ 654.

Das Versicherungsamt überweist jeden Betrieb seines Bezirkes, über den die Anzeige eingeht, binnen einer Woche durch Einsendung der einen Anzeige dem Vorstand der darin bezeichneten Genossenschaft.

§ 655.

Gehört der Betrieb nach Ansicht des Versicherungsamts einer anderen als der bezeichneten Genossenschaft an, so benachrichtigt es den Vorstand dieser Genossenschaft sowie den Unternehmer und sendet die Anzeige dem Vorstand der anderen Genossenschaft ein.

Google

§ 656.

Ist die Anzeige versäumt oder unvollständig, so kann das Versicherungsamt den Unternehmer durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu geben.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Das Versicherungsamt überweist den Betrieb binnen einer Woche nach Ablauf der gesetzten Frist, indem es die Angaben (§ 653 Abs. 1) selbst macht.

III. Betriebsverzeichnis.

§ 657.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der Verzeichnisse, die ihnen das Reichsversicherungsamt mitteilt, und der späteren Überweisungen (§§ 654, 656) Betriebsverzeichnisse zu führen.

§ 658.

Die Mitglieder werden in das Betriebsverzeichnis nach Prüfung ihrer Zugehörigkeit aufgenommen.

§ 659.

Den Mitgliedern, die in das Betriebsverzeichnis aufgenommen sind, stellt der Genossenschaftsvorstand Mitgliedscheine zu. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion bezeichnen, welcher der Unternehmer angehört.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist darüber dem Betriebsunternehmer durch Vermittlung des Versicherungsamts ein Bescheid mit Gründen zuzustellen.

§ 660.

Gegen die Aufnahme oder Ablehnung hat der Unternehmer binnen einem Monat nach Zustellung des Mitgliedscheins oder des ablehnenden Bescheids Beschwerde an das Oberversicherungsamt. Sie ist bei dem Versicherungsamt einzureichen. Ergibt sich bei der Verhandlung über die Beschwerde, daß der Betrieb zwar der Unfallversicherung unterliegt, aber keiner der vorhandenen Genossenschaften angehört, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses weist den Betrieb der Genossenschaft zu, der er seiner Art nach am nächsten steht.

§ 661.

Erhebt der Unternehmer gegen einen ablehnenden Bescheid nicht rechtzeitig Beschwerde, so kann das Versicherungsamt die Sache dem Reichsversicherungsamte vorlegen; auf Antrag der Genossenschaft muß es geschehen.

§ 662.

Erkennt im Falle des § 655 der Vorstand der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft die Mitgliedschaft des Unternehmers an, so hat der Vorstand dies dem

Google

Vorstand der anderen Genossenschaft mitzuteilen. Dieser kann binnen einem Monat nach Empfang der Mitteilung Beschwerde erheben.

§ 663.

Den Vorständen der Sektionen sind über die diesen angehörigen Unternehmer Auszüge aus dem Betriebsverzeichnisse mitzuteilen.

IV. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

§ 664.

Der Unternehmer hat den Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstande zur Eintragung in das Betriebsverzeichnis anzuzeigen. Für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er haftbar, ohne dadurch den Nachfolger von der Haftung zu befreien.

§ 665.

Jeder Unternehmer hat Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, ihrem Vorstand in der durch die Satzung bestimmten Frist anzuzeigen.

§ 666.

Hält es der Vorstand auf Antrag des Unternehmers oder von Amts wegen für geboten, den Betrieb einer anderen Genossenschaft zu überweisen, so überweist er ihn dieser und teilt es ihr und durch das Versicherungsamt dem Unternehmer unter Angabe der Gründe mit.

§ 667.

Gegen die Überweisung können der Unternehmer und der andere Genossenschaftsvorstand bei dem Vorstand, der den Betrieb überwiesen hat, Beschwerde erheben; dieser hat die Beschwerde dem Oberversicherungsamte vorzulegen.

Wird nicht rechtzeitig Beschwerde erhoben, so ist der Betrieb in den Verzeichnissen umzuschreiben und dem Unternehmer ein anderer Mitgliedschein auszustellen.

§ 668.

Beansprucht eine Genossenschaft die Überweisung eines Betriebs und widerspricht der Unternehmer oder die Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, so hat der Vorstand dieser Genossenschaft die Sache dem Oberversicherungsamte zur Entscheidung vorzulegen.

§ 669.

Beansprucht ein Unternehmer die Umschreibung seines Betriebs, so kann er bei Widerspruch beider Genossenschaften die Entscheidung des Oberversicherungsamts beantragen.

Google

§ 670.

Was die §§ 666, 667 für die Überweisung eines Betriebs vorschreiben, gilt entsprechend für seine Löschung.

§ 671.

Wird einem Antrag auf Überweisung oder Löschung Folge gegeben, so wird die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit mit dem Tage wirksam, an dem der Antrag zuerst einem der beteiligten Genossenschaftsvorstände zugegangen ist. Wird der Betrieb von Amts wegen überwiesen oder gelöscht, so ist der Tag maßgebend, an dem die Überweisung oder die Löschung dem Unternehmer mitgeteilt worden ist.

Die beteiligten Vorstände und Unternehmer können einen anderen Tag vereinbaren.

§ 672.

Ist die Überweisung oder Löschung dadurch erheblich verzögert worden, daß gesetzliche oder satzungsmäßige Vorschriften nicht beachtet worden sind, so kann das Oberversicherungsamt auf Antrag bestimmen, daß die Änderung der genossenschaftlichen Zugehörigkeit an einem früheren als dem im § 671 Abs. 1 bezeichneten Tage wirksam wird, jedoch nicht vor Beginn des Geschäftsjahrs, für das der Anspruch auf Beiträge noch nicht verjährt ist.

§ 673.

Gehen einzelne Betriebe oder Nebenbetriebe von einer Genossenschaft auf eine andere über, so gilt für den Übergang der Unfallast § 643.

Die übernehmende Genossenschaft hat Anspruch auf einen entsprechenden Teil der Rücklage der abgebenden Genossenschaft. Dieser Teil ist nach einem Durchschnittssatze zu berechnen, den das Reichsversicherungsamt nach der Höhe der Rücklagen sämtlicher Genossenschaften, getrennt nach gewerblichen und landwirtschaftlichen, alle fünf Jahre einheitlich festsetzt.

Die §§ 645, 646 sind anzuwenden.

§ 674.

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die auf die Veranlagung zum Gefahrtarife wirken (§ 711), und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Hat ein Ausschuß oder der Vorstand der Genossenschaft den Gefahrtarif aufzustellen und zu ändern (§ 707), so kann ihm die Genossenschaftsversammlung auch übertragen, die Meldepflicht bei diesen Betriebsänderungen zu regeln.

Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde.

V. Satzung.

§ 675.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

Google

§ 676.

Der von der Gründungsversammlung gewählte vorläufige Vorstand hat die Versammlung zu leiten und die Geschäfte der Genossenschaft zu führen, bis der auf Grund einer gültigen Satzung gewählte Vorstand die Geschäfte übernimmt.

Der vorläufige Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern.

§ 677.

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
7. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
8. Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Einschätzen der Betriebe in die Klassen des Gefahrtarifs,
9. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer, Lotsen und anderer, nach § 548 Nr. 3, § 552 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

§ 678.

Die Satzung kann bestimmen, daß

1. die Genossenschaftsversammlung aus Vertretern zusammengesetzt wird,
2. die Genossenschaft in örtliche Sektionen eingeteilt wird,
3. besondere Vertrauensmänner als örtliche Organe der Genossenschaft eingesetzt werden.

§ 679.

Bestimmt die Satzung solches, so hat sie zugleich zu bestimmen über

Wahl der Vertreter,

Sitz und Bezirk der Sektionen,

Google

Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen und Art ihrer Beschlußfassung,

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten der Sektionsvorstände, Wahl, Bezirke, Rechte und Pflichten der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Abgrenzung der Bezirke und die Wahl der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen.

§ 680.

Die Satzung kann den Genossenschaftsvorstand ermächtigen, gegen Unternehmer und ihnen nach § 912 Gleichgestellte, die ihren satzungsmäßigen Pflichten zuwiderhandeln, Geldstrafen bis zu fünfundzwanzig Mark zu verhängen.

§ 681.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Bundesrat.

§ 682.

Ist die Genehmigung endgültig versagt, so hat in der vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Frist die Genossenschaftsversammlung über eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung endgültig nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Satzung und ordnet auf Kosten der Genossenschaft das zur Ausführung Erforderliche an.

§ 683.

Die Satzung darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts geändert werden. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Bundesrat.

§ 684.

Ist die Satzung genehmigt, so hat der Genossenschaftsvorstand im Reichsanzeiger Namen und Sitz der Genossenschaft und die Bezirke der Sektionen bekannt zu machen.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

VI. Genossenschaftsorgane.

§ 685.

Der Vorstand verwaltet die Genossenschaft, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

Google

§ 686.

Der Genossenschaftsversammlung bleibt vorbehalten,

1. die Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. die Satzung zu ändern,
3. die Jahresrechnung zu prüfen und abzunehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dazu nicht einen besonderen Ausschuß bestellt,
4. für die Mitglieder der Organe der Genossenschaft die Höhe des Pauschbetrags für Zeitverlust und der Sätze für Reisekosten zu bestimmen.

§ 687.

In den Vorstand oder als Vertrauensmann der Genossenschaft oder als Vertreter in der Genossenschaftsversammlung (§ 678 Nr. 1) kann, vorbehaltlich der §§ 13, 14, gewählt werden, wer der Genossenschaft als Mitglied angehört oder den Mitgliedern gleichsteht (§ 13 Abs. 2).

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind auch solche Mitglieder einer Innung oder des Aufsichtsrats einer der Genossenschaft angehörigen Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die mindestens fünf Jahre lang Unternehmer oder bevollmächtigte Betriebsleiter eines der Genossenschaft angehörigen Betriebs gewesen sind.

Sind in einer Genossenschaft verschiedenartige Gewerbszweige oder Betriebsarten (große, mittlere, kleine Betriebe) vereinigt, so sollen diese im Vorstand möglichst vertreten sein. Die Satzung bestimmt das Nähere.

Die Satzung einer Genossenschaft kann bestimmen, daß Vertreter der Versicherten ihrem Vorstand oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen geteilt ist, dem Sektionsvorstande mit Stimmrecht angehören. Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste sein müssen. Ihre Wahl erfolgt durch die nach § 858 gewählten Vertreter der Versicherten; für ihre Wählbarkeit gilt § 859.

§ 688.

Die Mitglieder der Genossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebs vertreten lassen.

§ 689.

Solange und soweit die Wahl gesetzlicher Organe einer Genossenschaft nicht zustande kommt oder gesetzliche Organe sich weigern, ihre Geschäfte zu führen, führt sie auf Kosten der Genossenschaft das Reichsversicherungsamt selbst oder durch Beauftragte.

VII. Angestellte.

§ 690.

Die Genossenschaftsversammlung hat die allgemeinen Anstellungsbedingungen und die Rechtsverhältnisse der Angestellten der Genossenschaft durch eine Dienstordnung angemessen zu regeln.

Google

Für Angestellte, die nur auf Probe, zu vorübergehender Dienstleistung, zur Vorbereitung oder die nur nebenher ohne Entgelt beschäftigt werden, gilt die Dienstordnung nur, soweit sie es vorsieht.

§ 691.

Für die Dienstordnung sind die Grundsätze der §§ 692 bis 699 maßgebend.

§ 692.

Die Anstellung ist durch schriftlichen Vertrag zu bewirken.

§ 693.

Das Kündigungsrecht der Genossenschaft darf den Angestellten nicht schlechter stellen, als er mangels einer Vereinbarung nach Bürgerlichem Recht gestellt sein würde.

Ein kündbar Angestellter kann ohne Kündigung entlassen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegenüber kündbar Angestellten, die länger als zehn Jahre bei der Genossenschaft beschäftigt sind, darf auch die Kündigung nur aus einem wichtigen Grunde ausgesprochen werden. Im letzteren Falle gilt es auch als ein wichtiger Grund, wenn Angestellte infolge Änderung im Bestande der Genossenschaft oder in deren Geschäftsverwaltung nicht bloß vorübergehend entbehrlich werden; dann soll zunächst den Dienstjüngeren der Angestelltenklasse, für welche die Änderung erheblich ist, gekündigt werden.

§ 694.

Eine lebenslängliche Anstellung ist zulässig, soweit die Dienstordnung sie vorsieht. Diese hat dann auch die Bedingungen für die lebenslängliche Anstellung sowie die Rechtsverhältnisse solcher Angestellten zu regeln.

§ 695.

Die Dienstordnung hat die Gehälter, die mindestens zu zahlen sind, für die einzelnen Klassen der Angestellten, mit Ausnahme der im § 690 Abs. 2 bezeichneten, sowie Grundsätze über ein Aufsteigen im Gehalt festzusetzen. Sie bestimmt zugleich, wieweit das Gehalt fortzuzahlen ist, wenn der Angestellte ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

§ 696.

Angestellte, die ihre dienstliche Stellung oder ihre Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, hat der Vorstand, nachdem ihnen Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, zu verwarnen und bei Wiederholung zu entlassen; die Entlassung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Eine religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinigungsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

Google

§ 697.

Gewährt die Dienstordnung ein Recht auf Ruhegehalt oder auf Hinterbliebenenfürsorge, so hat sie auch die Bedingungen für deren Gewährung zu regeln.

§ 698.

Die Anstellung kann nur für die im § 690 Abs. 2 bezeichneten Personen den Geschäftsführern überlassen werden. Der Vorsitzende des Vorstandes hat dann binnen einer in der Dienstordnung bestimmten Frist von längstens sechs Monaten über eine weitere Beschäftigung nach § 690 Abs. 2 zu befinden. Er bestimmt für solche Personen auch über Kündigung und Entlassung.

Im übrigen hat der Vorstand über die Anstellung, Kündigung und Entlassung sowie über die Zuteilung zu einer Angestelltenklasse das Aufsteigen im Gehalt und die Gewährung und die Versagung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge zu beschließen.

§ 699.

Die Dienstordnung soll die Zuständigkeit zur Verhängung von Strafen und die Rechtsbehelfe dagegen regeln. Geldstrafe darf nur bis zum Betrag eines einmonatigen Diensteinkommens vorgesehen werden.

§ 700.

Vor Aufstellung der Dienstordnung hat der Vorstand die volljährigen Angestellten zu hören.

Die Dienstordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Wird die Genehmigung versagt, und kommt in der festgesetzten Frist eine andere Dienstordnung nicht zustande oder wird sie nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt die Dienstordnung.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

§ 701.

Beschlüsse des Genossenschaftsvorstandes oder der Genossenschaftsversammlung, die gegen die Dienstordnung verstoßen, hat der Vorsitzende des Vorstandes durch Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zu beanstanden; die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Läuft eine Bestimmung des Anstellungsvertrags der Dienstordnung zuwider, so ist sie nichtig.

§ 702.

Für Inhaber des Zivilversorgungsscheins (Militäranwärter) darf kein Vorrecht bei der Stellenbesetzung vorgeschrieben werden.

§ 703.

Der Genossenschaftsvorstand kann auf eigene Verantwortung bestimmte Aufgaben besoldeten Geschäftsführern übertragen.

Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Google

§ 704.

Die Gehälter der Angestellten stellt im einzelnen der Haushaltsplan der Genossenschaft fest.

§ 705.

In Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten, die der Dienstordnung unterstehen, entscheidet auf Beschwerde das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat), wenn es sich um Kündigung, Entlassung, Geldstrafe von mehr als zwanzig Mark oder vermögensrechtliche Ansprüche handelt.

Für vermögensrechtliche Ansprüche gelten folgende besondere Vorschriften:

Der Rechtsweg ist zulässig. Die Klage kann nur binnen einem Monat erhoben werden, nachdem die Entscheidung des Reichsversicherungsamts zugestellt ist; die Frist ist eine Notfrist im Sinne des § 223 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung.

An die Entscheidungen des Reichsversicherungsamts darüber, ob unter Einhaltung der Kündigungsfrist aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf (§ 693 Abs. 2 Satz 2, 3), sind die ordentlichen Gerichte gebunden.

Soweit es sich um die Festsetzung von Geldstrafen handelt, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Aus den rechtskräftigen Entscheidungen der Versicherungsbehörden findet die Zwangsvollstreckung nach dem achten Buche der Zivilprozeßordnung statt.

VIII. Bildung der Gefahrklassen.

§ 706.

Die Genossenschaftsversammlung hat für die der Genossenschaft zugehörigen Betriebe durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen nach dem Grade der Unfallgefahr zu bilden und danach die Höhe der Beiträge abzustufen.

§ 707.

Sie kann einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen, den Gefahrtarif aufzustellen und zu ändern.

§ 708.

Der Gefahrtarif ist zuerst längstens nach zwei Geschäftsjahren und dann mindestens von fünf zu fünf Jahren mit Rücksicht auf die vorgekommenen Unfälle nachzuprüfen.

Ist die Änderung des Tarifs nicht dem Vorstand übertragen, so hat er das Ergebnis der Nachprüfung mit einem nach Betriebszweigen geordneten Verzeichnis der entschädigungspflichtigen Unfälle dem zuständigen Genossenschaftsorgane vorzulegen. Dieses hat darüber zu beschließen, ob der Gefahrtarif beizubehalten oder zu ändern ist.

§ 709.

Der Gefahrtarif und jede Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts, dem im Falle des § 708 das Unfallverzeichnis vorzulegen ist.

Google

§ 710.

Stellt das zuständige Genossenschaftsorgan den Gefahrtarif in einer ihm gesetzten Frist nicht auf oder wird er nicht genehmigt, so stellt ihn nach Anhören des Genossenschaftsorgans das Reichsversicherungsamt selbst auf.

§ 711.

Die Genossenschaft veranlagt die Betriebe für die Tarifzeit nach Bestimmung der Satzung zu den Gefahrklassen.

Nach der Veranlagung kann die Genossenschaft einen Betrieb für die Tarifzeit neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist.

Gegen die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 712.

Die Genossenschaftsversammlung kann Unternehmern nach den Unfällen, die in ihren Betrieben vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

IX. Teilung und Zusammenlegung der Last.

§ 713.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln, und bei den Knappschafts-Berufsgenossenschaften auch darüber hinaus, tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach der Gefahrklasse und ihrer Beitragshöhe umzulegen.

§ 714.

Genossenschaften können vereinbaren, ihre Entschädigungslast ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

Dabei ist zu bestimmen, wie die gemeinsame Last auf die beteiligten Genossenschaften zu verteilen ist.

§ 715.

Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der beteiligten Genossenschaftsversammlungen und der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs wirksam werden.

§ 716.

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet, wie der Anteil der Genossenschaft an der gemeinsamen Last auf die einzelnen Mitglieder zu verteilen ist.

Er wird, wenn nichts anderes bestimmt ist, ebenso umgelegt wie die Entschädigungsbeträge, welche die Genossenschaft nach diesem Gesetze zu leisten hat.

Google

X. Vermögensverwaltung.

§ 717.

Das Reichsversicherungsamt kann über die Aufbewahrung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen.

§ 718.

Die Berufsgenossenschaft muß mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anlegen.

Sie kann höchstens die Hälfte ihres Vermögens anders als nach den §§ 26, 27 anlegen. Sie bedarf dazu der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Will eine Genossenschaft mehr als den vierten Teil ihres Vermögens nach Abs. 2 anlegen, so bedarf sie dazu außerdem der Genehmigung des Bundesrats oder, wenn sie einem Landesversicherungsamt untersteht, der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde des Bundesstaats.

§ 719.

Eine solche Anlage (§ 718 Abs. 2, 3) ist nur in Wertpapieren, in anderer Art nur für Verwaltungszwecke, zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen zulässig,

1. die entweder ausschließlich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen oder
2. soweit sie den genossenschaftlichen Personalkredit der Mitglieder der Berufsgenossenschaft fördern sollen.

Das Nähere für die Fälle des Abs. 1 Nr. 2 bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 720.

Der Genehmigung bedarf es

zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark,
zum Errichten von Gebäuden im Werte von mehr als zehntausend Mark,
zum Anschaffen der zugehörigen Einrichtungsgegenstände im Gesamtwert von mehr als fünftausend Mark.

Der Genehmigung bedarf es nicht zum Erwerbe von Grundstücken, welche die Genossenschaft beliehen hat, in der Zwangsversteigerung.

§ 721.

Die Genossenschaften haben dem Reichsversicherungsamte nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Das Reichsversicherungsamt stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs einen Nachweis auf. Dieser ist dem Reichstag vorzulegen.

Google

Fünfter Abschnitt.

Aufsicht.

§ 722.

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Genossenschaften.

§ 723.

Ist für einen Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt es die Aufsicht über die Genossenschaften, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen.

§ 724.

Für diese Genossenschaften tritt das Landesversicherungsamt an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wenn es sich handelt um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach den §§ 542, 632,
Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und einer öffentlichen Körperschaft bei Auseinandersetzung über das Vermögen in den Fällen des § 625 Abs. 5 und der entsprechenden Vorschriften des § 627 Abs. 3 und des § 628 Abs. 4,
Änderung des Bestandes der Genossenschaften (§§ 635 bis 648),
Aufnahme in das Betriebsverzeichnis (§§ 660, 661),
Änderung in der Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft im Falle des § 673 Abs. 1, 3,
Genehmigung und Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683),
Übernahme der Geschäfte der Genossenschaft (§ 689),
Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft (§§ 690 bis 702) sowie Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse (§ 705),
Gefahrtarife (§§ 706 bis 712),
Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 715),
Vermögensverwaltung der Genossenschaften in den Fällen der §§ 717 bis 720 mit Ausschluß des § 719 Abs. 2,
Erhebung von Beiträgen und Prämien (§ 736 Abs. 2, 3) sowie Aufbringung der Rücklage (§§ 741 bis 747),
Sicherheitsleistung des Bauherrn (§ 773),
Deckung der Ansprüche der Post (§§ 781, 782),
Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften (§§ 783 bis 842) mit Ausschluß der Fälle der §§ 799, 839,
weiteren Einrichtungen der Genossenschaften (§§ 845 bis 847),
Unfallverhütung und Überwachung (§§ 848 bis 891) mit Ausschluß der Fälle des § 883,
Mitteilung der Ausführungsbehörden (§ 893).

Google

§ 725.

Handelt es sich um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach den §§ 542, 632,

Änderung des Bestandes der Genossenschaften in den Fällen der §§ 640, 646,

Aufnahme in das Betriebsverzeichnis (§§ 660, 661),

Änderung in der Zugehörigkeit des Betriebs zur Genossenschaft im Falle des § 673 Abs. 1, 3,

Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 715),

so entscheidet das Reichsversicherungsamt, wenn eine Genossenschaft, die einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt untersteht, mitbeteiligt ist. Das Landesversicherungsamt übergibt dann die Akten dem Reichsversicherungsamte.

Handelt es sich um gemeinsame weitere Einrichtungen mehrerer Genossenschaften (§ 847), so bleibt das Reichsversicherungsamt für diese weiteren Einrichtungen zuständig, wenn nicht die sämtlichen beteiligten Genossenschaften demselben Landesversicherungsamt unterstehen.

Sechster Abschnitt.

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel.

I. Auszahlung durch die Post.

§ 726.

Die Genossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Post, und zwar durch die Postanstalt, in deren Bezirke der Empfänger wohnt.

Die Zahlstelle wird ihm vom Vorstand mitgeteilt.

Verzieht der Empfänger, so kann er bei dem Vorstand oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 727.

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 728.

Die obersten Postbehörden können von jeder Genossenschaft einen Vorschuß einziehen. Er wird nach Wahl der Genossenschaft vierteljährlich oder monatlich an die von der Post bezeichneten Kassen abgeführt und darf den Betrag nicht übersteigen, den die Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen hat.

§ 729.

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

Google

§ 730.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch die Satzung bestimmen, daß Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen statt der Post die Entschädigungen zahlen.

II. Aufbringung der Mittel.

§ 731.

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

Bei der Tiefbau-Berufsgenossenschaft müssen die Beiträge neben den anderen Aufwendungen den Kapitalwert der Renten decken, die der Genossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr zur Last gefallen sind. Die Grundsätze zur Ermittlung des Kapitalwerts stellt das Reichsversicherungsamt fest.

Bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten sind feste Prämien sowie Beiträge der Gemeinden und anderen Verbände, bei Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für Halten von Reittieren oder Fahrzeugen sind feste Prämien zu erheben (§§ 783 bis 842).

§ 732.

Die Mitgliederbeiträge werden nach dem Entgelt, den die Versicherten in den Betrieben verdient haben, mindestens aber nach dem Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre sowie nach dem Gefahrtarife jährlich umgelegt.

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit den Jahresbetrag von eintausendachthundert Mark, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet.

§ 733.

Die Satzung kann bestimmen, daß für die Umlegung der Beiträge der wirklich verdiente Entgelt angerechnet wird.

§ 734.

Für Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen, kann die Satzung bestimmen, daß und nach welchen Grundsätzen bei Zustimmung des Unternehmers mit einem Pauschbetrage statt des Einzelentgelts gerechnet wird oder daß einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, entrichtet werden.

§ 735.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Auftraggeber des Hausgewerbtreibenden die Beiträge für dessen hausgewerblich Beschäftigte und, wenn der Hausgewerbtreibende selbst nach der Satzung versichert ist, auch für ihn zahlt.

§ 736.

Zu anderen Zwecken als

zur Deckung der Entschädigungen und Verwaltungskosten,
zur Ansammlung der Rücklage (§§ 741 bis 748),

Google

zur Zahlung des Postvorschusses (§ 728) und zur Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld (§ 779),
zur Belohnung für Rettung Verunglückter,
zur Unfallverhütung,
zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte,
zur Errichtung von Heil- oder Genesungsanstalten
sowie von Anstalten der im § 607 bezeichneten Art

dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben, noch Mittel aus dem Vermögen der Berufsgenossenschaft verwendet werden.

Soweit es nach § 720 für die dort bezeichneten Zwecke der Genehmigung des Reichsversicherungsamts bedarf, ist sie auch zur Erhebung von Beiträgen für solche Zwecke erforderlich.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Versicherungsgenossenschaften.

§ 737.

Neuerrichtete Berufsgenossenschaften können die Mittel, die erforderlich sind, um die Verwaltungskosten zu bestreiten und den Postvorschuß bereitzustellen, von den Mitgliedern für das erste Jahr im voraus erheben.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, werden diese Beträge nach der Zahl der Versicherungspflichtigen bemessen, die in den Betrieben der Mitglieder beschäftigt sind.

§ 738.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Mitglieder Vorschüsse auf die Beiträge (§ 731) zahlen.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Vorstand berechtigt sein soll,

a) von Betrieben von voraussichtlich vorübergehender Dauer,
b) von einzelnen Mitgliedern, die mit der Zahlung der Beiträge wiederholt in Verzug gewesen sind,

Vorschüsse einzufordern.

Die Vorschüsse werden von den einzelnen Mitgliedern nach der Höhe derjenigen Beiträge erhoben, welche für das abgelaufene Geschäftsjahr auf sie umgelegt oder nach § 734 gezahlt werden.

Die Vorschüsse neuer Mitglieder richten sich nach dem Betrage, den diese nach dem Umfang ihres Betriebs zu den Lasten des abgelaufenen Geschäftsjahrs als Mitglieder hätten zahlen müssen.

Die Satzung oder die Genossenschaftsversammlung bestimmt die Fälligkeitstage; zwei Wochen danach muß der Vorschuß an den Vorstand eingezahlt sein.

§ 739.

Machen die obersten Postbehörden von dem Rechte der Einziehung eines Vorschusses Gebrauch (§ 728), so kann die Satzung bestimmen, daß die erforderlichen

Google

Mittel, soweit sie nicht aus der Umlage für das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 749) zur Verfügung gestellt werden können, von den Mitgliedern des laufenden Geschäftsjahrs durch Beiträge (§ 731) aufzubringen sind.

§ 740.

Der Genossenschaftsvorstand kann Unternehmer von Betrieben, deren Sitz sich im Ausland befindet, mit Beiträgen bis zur doppelten Höhe und zur Sicherheitsleistung heranziehen, wenn sie vorübergehend im Inland einen versicherungspflichtigen Betrieb ausüben.

Dies ist entsprechend auf Zweiganstalten und Versicherungsgenossenschaften für das Halten von Reittieren oder Fahrzeugen anzuwenden.

§ 741.

Die Berufsgenossenschaften haben Rücklagen anzusammeln.

§ 742.

Die Rücklage wird gebildet durch Zuschläge zu den Entschädigungsbeträgen.
Es werden erhoben bei
der ersten Umlegung dreihundert,
der zweiten zweihundert,
der dritten einhundertfünfzig,
der vierten einhundert,
der fünften achtzig,
der sechsten sechzig vom Hundert;
bei der siebenten bis elften Umlegung werden dann jedesmal zehn vom Hundert weniger erhoben.
Auch die Zinsen fließen der Rücklage zu.

§ 743.

Nach den ersten elf Jahren oder, wenn diese Zeit beim Inkrafttreten des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 585) schon abgelaufen war, vom Jahre 1901 an werden die Zuschläge so bemessen, daß in den folgenden einundzwanzig Jahren der Kapitalbestand das Dreifache der Entschädigungssumme erreicht, die in dem Jahre des letzten Zuschlags zu zahlen ist.

Müßte eine Genossenschaft in den einundzwanzig Jahren unverhältnismäßig hohe Zuschläge erheben, so kann das Reichsversicherungsamt die Frist um höchstens zehn Jahre verlängern.

Es bestimmt die Höhe des Zuschlags, den die Genossenschaft zu erheben hat.

§ 744.

Die Zinsen der Rücklage, die in der Zwischenzeit (§ 743) erwachsen, können zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet werden. Aus den Zinsen nach

Google

Ablauf dieser Zeit sind die Beträge zu entnehmen, die erforderlich sind, um zu verhüten, daß die Umlagebeiträge, die nach den Erfahrungen künftig durchschnittlich auf je einhundert Mark des verdienten Entgelts fallen, weiter steigen. Der Rest der Zinsen ist der Rücklage so lange zuzuschlagen, bis diese der Hälfte des Deckungskapitals für die jeweiligen Entschädigungspflichten gleichkommt.

In besonderen Fällen kann das Reichsversicherungsamt bestimmen, welcher Teil der Zinsen zur Minderung der Umlage zu verwenden und welcher der Rücklage zuzuführen ist.

Es bestimmt auch, wie der Kapitalwert der Entschädigungspflichten zu ermitteln ist.

§ 745.

Die Wertpapiere der Rücklage sind für die Feststellung des Bestandes mit ihrem Anschaffungspreis anzusetzen.

§ 746.

Mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts kann im Notfall die Genossenschaft das Kapital der Rücklage und schon vor Ablauf der ersten elf Jahre deren Zinsen angreifen. Die Rücklage ist dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts wieder zu ergänzen.

§ 747.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jederzeit weitere Zuschläge zur Rücklage beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

§ 748.

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gelten die §§ 742 bis 747 nicht. Die vorhandene Rücklage ist aber in ihrer Höhe zu erhalten; ihre Zinsen können zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts kann im Notfall die Genossenschaft das Kapital der Rücklage angreifen. Es ist dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts wieder zu ergänzen.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 749.

Die Genossenschaftsvorstände haben die Zahlungen, die ihnen die obersten Postbehörden nachweisen (§ 777), samt den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstab auf die Mitglieder umzulegen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Für die Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt § 764, für die Zweiganstalten gelten § 731 Abs. 3, §§ 763, 799 bis 842, für Versicherungsgenossenschaften § 731 Abs. 3, § 842 Abs. 2.

Google

§ 750.

Für die Umlegung und Einziehung der Beiträge hat jedes Mitglied, soweit nicht Pauschbeträge gelten oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind (§ 734), binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser hat zu enthalten

1. die während des abgelaufenen Geschäftsjahrs im Betriebe beschäftigten Versicherten und den von ihnen verdienten Entgelt,
2. wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der bei der Umlegung der Beiträge anzurechnen ist,
3. die Gefahrklasse, in die der Betrieb eingeschätzt ist.

Die Satzung kann bestimmen, daß der Lohnnachweis statt der einzelnen Versicherten und des von ihnen verdienten Entgelts die Zahl der Versicherten und die Gesamtsumme des Entgelts für das ganze Geschäftsjahr oder für kleinere Zeitabschnitte enthalten soll (Summarischer Lohnnachweis).

§ 751.

Die Satzung kann bestimmen, daß

die Lohnnachweise viertel- oder halbjährlich eingereicht,

fortlaufend Lohnlisten (Lohnbücher), aus denen sich diese Nachweise entnehmen lassen, geführt,

die Lohnlisten (Lohnbücher) drei Jahre lang aufbewahrt werden.

§ 752.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 753.

Auf Grund der Lohnnachweise, Pauschbeträge und einheitlichen Beiträge stellt der Genossenschaftsvorstand einen Gesamtnachweis der Versicherten zusammen, die im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Mitgliedern beschäftigt worden sind, und des anrechnungsfähigen Entgelts, den sie verdient haben. Danach berechnet er den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 754.

Jedem Mitglied ist ein Auszug aus der Heberolle, die für die Verteilung des Jahresbedarfs der Genossenschaft aufzustellen ist, mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag, auf den erhobene Vorschüsse zu verrechnen sind, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung sowie bei freiwilliger Versicherung zur Vermeidung des Ausschlusses (§ 553), soweit dies die Satzung zuläßt, binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

Google

§ 755.

Nach Zustellung des Auszugs darf die Genossenschaft den Beitrag nur dann noch anders feststellen, wenn

die Veranlagung des Betriebs zu den Gefahrklassen nachträglich geändert wird,
eine im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretene Änderung des Betriebs nachträglich bekannt wird,
der Lohnnachweis sich als unrichtig ergibt.

Sind der Genossenschaft in solchen Fällen oder wegen unterlassener Anmeldung eines Betriebs Beiträge entgangen, so hat der Unternehmer den Fehlbetrag nachzuzahlen, soweit der Anspruch nicht verjährt ist.

§ 756.

Bei der erneuten oder nachträglichen Feststellung des Beitrags ist ebenso zu verfahren wie bei der ersten.

§ 757.

Die Mitglieder können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen Einspruch bei dem Vorstand erheben, bleiben aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet.

Sie sind zur vorläufigen Zahlung nicht verpflichtet, soweit der Entgelt schon in dem Lohnnachweise für eine andere Genossenschaft enthalten ist und die Beiträge, die auf diesen Entgelt entfallen, an diese Genossenschaft gezahlt sind.

§ 758.

Gibt der Vorstand dem Einspruch nicht oder nicht in dem beantragten Umfang Folge, so ist die Beschwerde gegen seine Entscheidung nur vorbehaltlich des § 759 zulässig.

Sie kann nur gegründet werden auf

Rechenfehler,
ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 712),
unrichtigen Ansatz des Entgelts,
irrtümlichen Ansatz einer Gefahrklasse.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn der Vorstand wegen Säumigkeit des Unternehmers den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat.

§ 759.

Soweit der Einspruch auf die Voraussetzungen des § 757 Abs. 2 gegründet wird und die Genossenschaft ihn nicht als berechtigt anerkennt, hat sie die Sache dem Oberversicherungsamt vorzulegen. Dieses entscheidet darüber, welcher Genossenschaft der Entgelt nachzuweisen ist und hebt eine abweichende Feststellung der Beiträge auf, auch wenn sie schon rechtskräftig geworden ist. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts bewirkt Aufschub.

Google

§ 760.

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so ist der Ausfall bei der Umlage des nächsten Geschäftsjahrs zu decken.

Überzahlungen sind zu erstatten oder auf den Beitrag für das nächste Geschäftsjahr zu verrechnen.

§ 761.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 757 bis 760 entsprechend.

§ 762.

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesamtheit der Mitglieder zur Last. Sie werden vorläufig aus den verfügbaren Mitteln der Genossenschaft oder, wenn erforderlich, aus der Rücklage gedeckt und bei der Umlage des nächsten Geschäftsjahrs berücksichtigt.

§ 763.

Bei Genossenschaften, denen eine Zweiganstalt angegliedert ist, stellt der Genossenschaftsvorstand fest, welcher Teil der von den obersten Postbehörden nachgewiesenen Zahlungen der Genossenschaft und welcher Teil der Zweiganstalt zur Last fällt.

§ 764.

Die Tiefbau-Berufsgenossenschaft hat den Teil, der der Genossenschaft selbst zur Last fällt, aus ihren verfügbaren Mitteln zu entnehmen.

Gleichzeitig hat sie nach § 731 Abs. 2 den Kapitalwert der Lasten zu berechnen, die im vergangenen Geschäftsjahr für die Genossenschaft neu entstanden sind, und ihn mit den anderen Aufwendungen nach dem festgestellten Verteilungsmaßstabe von ihren Mitgliedern einzuziehen. Dabei sind die Vorschriften über Teilung und Zusammenlegung der Last (§§ 713 bis 716) zu berücksichtigen und erhobene Vorschüsse zu verrechnen.

Im übrigen gelten die §§ 750 bis 763.

§ 765.

Wenn Unternehmer eines gewerblichen Baubetriebs mit Zahlung der Beiträge rückständig geblieben sind und sich in einem Zwangsbeitreibungsverfahren als zahlungsunfähig erwiesen haben, so kann das Versicherungsamt auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes widerruflich anordnen, daß der Bauherr sowie Zwischenunternehmer für die Beiträge während eines Jahres nach deren endgültiger Feststellung insoweit haften, als sie nach Erlaß der Anordnung erwachsen sind. Die Satzung kann für diesen Fall Näheres über die Führung von Lohnlisten zum Nachweis der Lohnsummen, für die der Bauherr oder Zwischenunternehmer haftet, bestimmen.

Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

Google

§ 766.

Eine Anordnung dieser Art muß den Unternehmer, für den sie gilt, nach Namen, Wohnort und Geschäftsbetrieb deutlich bezeichnen. Sie wird ihm sowie der Polizeibehörde seines Wohnorts und des davon etwa getrennten Betriebsitzes schriftlich mitgeteilt.

Verlegt der Unternehmer seinen Wohnort oder Betriebsitz, so benachrichtigt die Polizeibehörde die für den neuen Wohnort oder Betriebsitz zuständige Behörde.

Die Polizeibehörden haben auf Verlangen jedem Beteiligten von der Anordnung Kenntnis zu geben.

§ 767.

Von der Anordnung hat der Unternehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Übernimmt er einen baugewerblichen Auftrag, so hat er die Anzeige vorher zu erstatten. Zwischenunternehmer haben von der Anzeige unverzüglich ihrem Auftraggeber schriftlich Kenntnis zu geben.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft; daneben kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Hat er fahrlässig gehandelt, so wird er mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft. Bestrafung tritt nur ein, wenn infolge der Zuwiderhandlung der Auftraggeber geschädigt wird.

§ 768.

Das Versicherungsamt hebt die Anordnung auf, sobald ihm durch Bescheinigung des Vorstandes nachgewiesen wird, daß der Unternehmer der Genossenschaft nichts mehr schuldet.

§ 769.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig auf Beschwerde gegen die

Anordnung des Versicherungsamts,
Versagung der Anordnung,
Entscheidung des Versicherungsamts über Aufhebung der Anordnung.

§ 770.

Bei Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung (§ 765) entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 771.

Die §§ 765 bis 770 gelten entsprechend für gewerbliche Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts- und Binnenfischereibetriebe. Dabei tritt an Stelle des Bauherrn und des Auftraggebers der Eigentümer der Betriebsmittel. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

§ 772.

Die oberste Verwaltungsbehörde des Bundesstaats kann bestimmen, daß die Bauherren vor Beginn des Baues den Baugewerks-Berufsgenossenschaften Sicherheit für die Zahlung der Beiträge oder Prämien leisten.

Google

Sie bestimmt zugleich, für welche Gemeinden und Bauten das gelten soll.

Für solche Bauten darf die Bauerlaubnis erst erteilt werden, wenn die Genossenschaft bescheinigt hat, daß die Sicherheit geleistet ist.

§ 773.

Die Art und Höhe der Sicherheit hat die Genossenschaft festzusetzen; die Höhe ist nach dem voraussichtlichen Entgelt für die versicherten Bauarbeiter zu bemessen. Das Reichsversicherungsamt erläßt die allgemeinen Bestimmungen.

§ 774.

Der Bauherr kann die Sicherheit von der Genossenschaft zurückfordern, soweit die Bauarbeiten durch Baugewerbtreibende ausgeführt worden sind, für die er nicht haftet (§ 765).

§ 775.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ihre Bestimmung (§ 772) zurücknehmen.

§ 776.

Bei Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn in Fällen der §§ 772 bis 775 entscheidet das Oberversicherungsamt; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IV. Abführung der Beträge an die Post.

§ 777.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs weisen die obersten Postbehörden den Genossenschaftsvorständen die für sie geleisteten Zahlungen nach und bezeichnen die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Nach Anerkennung des Forderungsnachweises durch den Genossenschaftsvorstand teilen die obersten Postbehörden der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts die Beträge mit, die für jede Berufsgenossenschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt worden sind.

Die Rechnungsstelle gleicht die tatsächlichen Zahlungen aus, die der Post zu erstatten sind.

§ 778.

Hatte eine Genossenschaft keinen Postvorschuß zu zahlen, so hat der Genossenschaftsvorstand die Beträge, die der Post zu erstatten sind, binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die ihm bezeichnete Postkasse abzuführen.

§ 779.

Entschädigungsbeträge, welche die Post im Jahre 1909 für die Genossenschaft verauslagt hat, sind als deren schwebende Schuld zu behandeln, die mit $3^1/_2$ vom Hundert zu verzinsen und mit $3^1/_2$ vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen zu

Google

tilgen ist. Zwei Fünftel dieser Beträge an Zinsen und Tilgung trägt das Reich, drei Fünftel haben die Genossenschaften im Juli eines jeden Jahres mit dem dann fälligen Teilbetrage des Postvorschusses an die Post abzuführen.

§ 780.

Die Höhe des Postvorschusses und des nach § 779 zu zahlenden Betrags wird für jede Genossenschaft durch die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts festgestellt und den Genossenschaften sowie den obersten Postbehörden mitgeteilt.

Zur Ermittlung des Postvorschusses teilen die obersten Postbehörden der Rechnungsstelle mit, welche Zahlungen im abgelaufenen Geschäftsjahr von den Genossenschaftsvorständen angewiesen sind. Bis zur Feststellung des neuen Postvorschusses werden die Teilbeträge in bisheriger Höhe weitergezahlt. Diese Beträge werden verrechnet, sobald der neue Vorschuß festgestellt ist.

§ 781.

Werden die Ansprüche der Post von den Genossenschaften nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Reichsversicherungsamt auf Antrag der Post die Zwangsbeitreibung ein.

§ 782.

Um die Ansprüche der Post zu decken, kann das Reichsversicherungsamt zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen verfügen. Soweit diese Bestände nicht ausreichen, wird die Zwangsbeitreibung gegen die Mitglieder der Genossenschaft eingeleitet und bis zur Deckung der Rückstände durchgeführt.

Siebenter Abschnitt.

Zweiganstalten.

I. Zweiganstalten für Bauarbeiten.

1. Bildung, Umfang und Einrichtung.

§ 783.

Bei der Zweiganstalt, die einer Berufsgenossenschaft von Baugewerbtreibenden angegliedert ist, sind die Personen versichert, die ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) im Bezirke der Genossenschaft bei solchen Arbeiten beschäftigt.

Das Gleiche gilt von den selbstversicherten Unternehmern solcher Bauarbeiten.

§ 784.

Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen.

§ 785.

Den Zweiganstalten der Baugewerks-Berufsgenossenschaften werden außer den Bauarbeiten, für die sie errichtet sind, die Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-,

Google

Deich- und andere Bauarbeiten ihres Bezirkes zugewiesen, wenn ein Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) sie ausführt und für die einzelne Arbeit nicht mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet werden.

§ 786.

Die Organe der Genossenschaft verwalten die Zweiganstalt, wenn die Nebensatzung nichts anderes bestimmt (§ 794).

§ 787.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zweiganstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Für die Zweiganstalt ist eine besondere Rücklage anzusammeln. Sie darf nicht zu Zwecken der Genossenschaft verwendet werden.

§ 788.

Das übrige Vermögen, das für die Zweiganstalt bestimmt ist, darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts für die Genossenschaft verwendet werden.

Die Genehmigung hierzu darf nur erteilt werden, wenn der Teil dieses Vermögens, der für die Zweiganstalt verbleibt, zur dauernden Befriedigung der bisher erwachsenen Verbindlichkeiten der Zweiganstalt voraussichtlich ausreicht.

§ 789.

Die Genossenschaft hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt aus ihrer Rücklage vorzuschießen.

§ 790.

An Verwaltungskosten hat die Zweiganstalt so viel aufzubringen, wie tatsächlich für ihre besondere Verwaltung erforderlich gewesen ist.

Daneben kann ihr nach Bestimmung des Reichsversicherungsamts ein Pauschbetrag als Anteil an den gemeinsamen Verwaltungskosten auferlegt werden.

§ 791.

An dem Vorschuß, den die Genossenschaft an die Post abzuführen hat (§ 728), ist die Zweiganstalt nach dem Verhältnis der Entschädigungsbeträge zu beteiligen, welche die Post im abgelaufenen Geschäftsjahr für die Genossenschaft und die Zweiganstalt gezahlt hat.

§ 792.

Die Genossenschaftsversammlung hat für die Zweiganstalt eine Nebensatzung zu errichten.

Bei den Beratungen darüber muß ein Vertreter des Reichsversicherungsamts zugegen sein und auf sein Verlangen jederzeit gehört werden.

Google

§ 793.

Die Nebensatzung muß bestimmen über

1. Meldepflicht der im § 633 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Unternehmer, die sich selbst versichern wollen, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Unternehmer,
2. Abgrenzung der Rechte des Vorstandes und der Genossenschaftsversammlung bei der Verwaltung der Zweiganstalt,
3. Ansammlung der Rücklage,
4. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
5. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse,
6. Änderung der Nebensatzung.

§ 794.

Die Nebensatzung kann bestimmen, daß die Zweiganstalt durch besondere Organe verwaltet wird.

Sie bestimmt dann auch den Sitz dieser Organe, ihre Zusammensetzung, ihre Bezirke und den Umfang ihrer Rechte.

§ 795.

Die Genossenschaftsversammlung kann dem Genossenschaftsvorstand übertragen, die Bezirke der besonderen Organe abzugrenzen und ihre Mitglieder zu wählen.

§ 796.

Die Nebensatzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Bundesrat.

§ 797.

Der Genossenschaftsvorstand hat die Bezirke und die Zusammensetzung der besonderen Organe im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 798.

In der Zweiganstalt werden versichert Bauarbeiten

1. auf Kosten des Unternehmers (§ 633 Abs. 2 Nr. 1) gegen feste Prämien nach einem Prämientarif (§§ 799 bis 824), wenn für die einzelne Arbeit mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten),
2. auf Kosten der Gemeinden oder der in den §§ 828 bis 830 bezeichneten Verbände, über deren Bezirke sich die Genossenschaft erstreckt, gegen Beiträge, die auf diese Gemeinden oder Verbände nach dem Bedarfe des abgelaufenen Geschäftsjahrs jährlich umgelegt werden, wenn für die einzelne Arbeit höchstens sechs Arbeitstage verwendet werden (kurze Bauarbeiten).

Google

2. Versicherung auf Kosten der Unternehmer. Prämien.

§ 799.

Die Unternehmer längerer Bauarbeiten haben für jeden Monat spätestens drei Tage nach dessen Ablauf der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

§ 800.

Ist der Nachweis versäumt oder unvollständig, so stellt ihn die Behörde selbst auf oder ergänzt ihn nach eigener Kenntnis der Verhältnisse.

Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben.

§ 801.

Die Behörde hat die Nachweise binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs durch Vermittlung des Versicherungsamts an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen.

Dabei bescheinigt die Behörde (§ 799), daß ihr sonst über die Ausführung von Bauarbeiten, die nachzuweisen waren, in ihrem Bezirke nichts bekannt geworden ist.

§ 802.

Der Prämientarif muß ergeben, welcher Einheitssatz an Prämien für jede angefangene halbe Mark des anrechnungsfähigen Entgelts zu entrichten ist.

§ 803.

Stuft die Genossenschaft in dem Gefahrtarife die Beiträge nach den Arten der Bauarbeiten ab, so gilt dasselbe Verhältnis auch für die Einheitssätze der Prämien.

§ 804.

Das Reichsversicherungsamt setzt den Prämientarif mindestens alle fünf Jahre für jede Genossenschaft nach Anhören ihres Vorstandes im voraus fest.

Als Grundlagen dienen

der Kapitalwert der Leistungen, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei längeren Bauarbeiten nach dem Jahresdurchschnitte voraussichtlich erwachsen werden,

die Zuschläge für Bildung der Rücklage,

Google

ein Pauschbetrag für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt, der nach dem Jahresdurchschnitte der vorangegangenen Tarifzeit unter Abzug des Anteils für kurze Bauarbeiten (§ 832) zu berechnen ist. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Hierbei sind die Zinsen der Rücklage, soweit sie nicht ihr selbst nach der Nebensatzung zufließen, abzurechnen.

§ 805.

Das Reichsversicherungsamt veröffentlicht den Prämientarif im Reichsanzeiger und in den Blättern, die für die amtlichen Bekanntmachungen der obersten oder der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, in deren Bezirken der Tarif gelten soll.

§ 806.

Der Tarif kann frühestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung in Kraft treten.

§ 807.

Nach jedem Kalendervierteljahre berechnet der Genossenschaftsvorstand auf Grund des Prämientarifs und der Nachweise die Prämie für jeden Unternehmer und stellt die Heberolle auf.

§ 808.

Ist der Entgelt des Versicherten für den Tag der Bauarbeit niedriger als der für den Beschäftigungsort festgesetzte Ortslohn für Erwachsene, so ist die Prämie nach diesem zu berechnen.

§ 809.

Den Gemeinden sind Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Prämien von den Unternehmern ihres Bezirkes einzuziehen und binnen einem Monat an das zuständige Organ der Genossenschaft nach Abzug des Postgeldes einzusenden.

§ 810.

Die Genossenschaft hat den Gemeinden für die Einziehung der Prämien eine Vergütung zu gewähren, deren Höhe die oberste Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsversicherungsamte festsetzt.

Für eigene Bauarbeiten der Gemeinde wird keine Vergütung gewährt.

§ 811.

Die Gemeinde haftet für die Prämien, bei denen sie nicht den wirklichen Ausfall oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nachweisen kann, und hat sie vorschußweise einzusenden.

§ 812.

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Prämienberechnung zu prüfen.

Google

Ergibt sich nachträglich, daß der Nachweis des Entgelts unrichtig war, so gelten für die Prämien dieselben Vorschriften wie für die Beiträge an die Genossenschaft (§§ 756, 757).

§ 813.

Die Gemeindebehörde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt.

Sie kann auch den Auszug, statt ihn auszulegen, den Beteiligten zustellen.

§ 814.

Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist des § 813 Abs. 1 oder nach Zustellung kann der Zahlungspflichtige gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstand oder dem zuständigen anderen Organ (§ 794) Einspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gelten § 757 Abs. 2, § 759 entsprechend.

§ 815.

Der Einspruch kann, vorbehaltlich des § 814 Satz 2, nur gestützt werden auf

Rechenfehler,
unrichtigen Ansatz des Entgelts,
unrichtige Anwendung des Prämientarifs,
die Behauptung, daß keine Pflicht zur Entrichtung von Prämien bestehe.

Auf unrichtigen Ansatz des Entgelts kann der Einspruch nicht gestützt werden, wenn die Behörde wegen Säumigkeit des Verpflichteten den Nachweis selbst aufgestellt oder ergänzt hat.

§ 816.

Gegen die Entscheidung, die das Oberversicherungsamt auf Beschwerde erläßt, ist weitere Beschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, daß er zur Entrichtung von Prämien nicht verpflichtet sei.

§ 817.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Betrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 814 bis 816 entsprechend.

§ 818.

Uneinziehbare Prämien sind im Notfall aus der Rücklage der Zweiganstalt zu decken und bei Festsetzung des nächsten Prämientarifs zu berücksichtigen.

§ 819.

Für die Prämien und die übrigen Leistungen zahlungsunfähiger Unternehmer haftet der Bauherr während eines Jahres, nachdem die Verbindlichkeit endgültig festgestellt ist.

Zwischenunternehmer haften vor dem Bauherrn.

Google

§ 820.

Hat ein Bauherr nach landesbehördlicher Bestimmung der Genossenschaft Sicherheit geleistet (§ 772), so haftet diese auch für die Prämien und die übrigen Leistungen, die der Bauherr nach § 798 Nr. 1 als Unternehmer oder nach § 819 für zahlungsunfähige Unternehmer zu entrichten hat.

§ 821.

Entsteht Streit zwischen Genossenschaft (Zweiganstalt) und Bauherrn oder Zwischenunternehmer über die Haftung, so entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer); der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 822.

Außer den Prämien, Strafen und Kosten, die nach diesem Gesetz erhoben werden, kann die Genossenschaft für die Zweiganstalt keine Zahlungen von den Unternehmern fordern.

§ 823.

Führen Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren regelmäßig Bauarbeiten aus, ohne sie anderen Unternehmern zu übertragen, so kann auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage festgesetzt werden.

Zugleich muß festgesetzt werden, wann die Prämien einzuzahlen sind.

Für solche Fälle sind die Vorschriften über die Monatsnachweise (§§ 799 bis 801) und die vierteljährliche Berechnung und die Einziehung der Prämien (§§ 807 bis 811) nicht anzuwenden.

§ 824.

Soweit der Anteil der Zweiganstalt an den Beträgen, die der Post zu erstatten sind, aus Unfällen bei längeren Bauarbeiten erwachsen ist, werden die Mittel zur Erstattung aus den verfügbaren Beständen an Prämien entnommen.

3. Versicherung auf Kosten von Gemeinden.

§ 825.

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die der Zweiganstalt aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen sind, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, über deren Bezirke sich die Berufsgenossenschaft erstreckt.

Ist die Zweiganstalt an dem Postvorschusse der Genossenschaft beteiligt, so kann dafür auf die Gemeinden ein Vorschuß in Höhe der Beiträge des abgelaufenen Geschäftsjahrs umgelegt werden.

Maßgebend ist die Zahl von Einwohnern, die bei der letzten Volkszählung amtlich festgestellt ist, von dem Geschäftsjahr an, das auf die Feststellung folgt.

Google

§ 826.

Den Gemeinden ist ein Auszug aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, zur Vermeidung der Zwangsbeitreibung den festgesetzten Betrag binnen zwei Wochen einzuzahlen.

§ 827.

Der Auszug muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instand setzen, die Berechnung zu prüfen.

Für Einspruch und Beschwerde gelten dieselben Vorschriften wie bei der Berufsgenossenschaft (§ 757 Abs. 1, §§ 758, 760, 761), doch ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie sich auf Rechenfehler oder auf Irrtum bei Ansatz der Volkszahl gründet.

§ 828.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß Gemeindeverbände an Stelle der Gemeinden treten oder in bestimmten Bezirken mehrere Gemeinden die Last gemeinschaftlich übernehmen, die ihnen aus der Unfallversicherung bei der Zweiganstalt erwächst.

Sie bestimmt zugleich, wie eine solche Vereinigung vertreten und verwaltet wird, und nach welchen Grundsätzen die gemeinsame Last auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen ist.

§ 829.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ferner bestimmen, daß an Stelle der Gemeinden für die Umlegung Verwaltungsbezirke treten, und wie diese die auf sie umgelegten Beträge auf die einzelnen Gemeinden verteilen.

§ 830.

Soweit nicht die oberste Verwaltungsbehörde solche Bestimmungen erlassen hat, können sich Gemeinden durch eigenen Beschluß zur Übernahme der Lasten vereinigen, die ihnen aus Unfällen bei kurzen Bauarbeiten erwachsen.

Sie bestimmen dann zugleich, wie die Vereinigung vertreten und verwaltet wird. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde.

§ 831.

Die Anordnungen und Vereinbarungen (§§ 828 bis 830) sind den beteiligten Berufsgenossenschaften und dem Reichsversicherungsamte mitzuteilen.

§ 832.

Der Betrag der Verwaltungskosten, die auf die Gemeinden und die Verbände umzulegen sind, wird entsprechend festgesetzt, wie bei der Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 804).

§ 833.

Innerhalb der einzelnen Gemeinden oder Gemeindeverbände werden die Lasten aus der Versicherung kurzer Bauarbeiten wie Gemeindeabgaben aufgebracht.

Google

§ 834.

Die Landesgesetzgebung oder die statutarische Bestimmung der einzelnen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes kann einen anderen Verteilungsmaßstab feststellen, besonders auch bestimmen, daß die Grund- oder Gebäudebesitzer die Lasten tragen.

Statutarische Bestimmungen dieser Art bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

§ 835.

Auf die Rücklage der Zweiganstalt haben die Gemeinden und sonstigen Verbände für die Lasten, die ihnen aus der Versicherung kurzer Bauarbeiten erwachsen, keinen Anspruch.

II. Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

§ 836.

Bei der Zweiganstalt, die einer Berufsgenossenschaft von Unternehmern gewerbsmäßiger Fuhrwerks- oder Binnenschiffahrtsbetriebe angegliedert ist, sind die Personen versichert, die im Bezirke der Genossenschaft bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) beschäftigt werden.

Das Gleiche gilt von den selbstversicherten Unternehmern solcher Tätigkeiten.

Die Tätigkeiten werden, wenn es sich um Fahrzeuge zu Wasser handelt, in den Zweiganstalten der Genossenschaften für Binnenschiffahrt versichert, im übrigen in den Zweiganstalten der Genossenschaften für gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb, sofern der Bundesrat nicht nach § 629 Abs. 2 andere Bestimmungen trifft.

§ 837.

Die Genossenschaftsversammlung kann bestimmen, daß statt einer mehrere Zweiganstalten für einzelne räumliche Gebiete ihres Bezirkes errichtet werden.

Solche Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts; sie sind im Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 838.

In der Zweiganstalt geht die Versicherung auf Kosten der Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2) gegen Prämien nach einem Prämientarif.

§ 839.

Die Unternehmer haben der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Tätigkeiten ausgeführt werden, für jedes Kalendervierteljahr, spätestens drei Tage nach dessen Ablauf einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Gegen Säumige wird verfahren wie bei den Zweiganstalten für Bauarbeiten (§ 800).

Google

§ 840.

Die Behörde hat die Nachweise binnen zwei Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahrs durch Vermittlung des Versicherungsamts an den Genossenschaftsvorstand oder das von diesem bezeichnete Organ der Genossenschaft einzureichen.

Dabei bescheinigt die Behörde (§ 839), daß ihr sonst über nicht gewerbsmäßiges Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7) in ihrem Bezirke nichts bekannt geworden ist.

§ 841.

Der Prämientarif muß ergeben, welcher Einheitssatz an Prämie für jede angefangene halbe Mark des anrechnungsfähigen Entgelts zu entrichten ist.

§ 842.

Im übrigen gelten für diese Zweiganstalten entsprechend die Vorschriften für die Zweiganstalten für Bauarbeiten (§§ 784, 786 bis 797, 803 bis 818, 822 bis 824).

Tritt an Stelle einer Zweiganstalt eine Versicherungsgenossenschaft, so gelten für diese die §§ 647, 648, 736 sowie von den Vorschriften für Zweiganstalten die §§ 803 bis 818, 822 bis 824, 836 Abs. 1, 2, §§ 838 bis 841 entsprechend. Auch für die Versicherungsgenossenschaft ist eine Rücklage anzusammeln.

Achter Abschnitt.

Weitere Einrichtungen.

§ 843.

Die Genossenschaften können einrichten

1. eine Versicherung gegen Haftpflicht für die Unternehmer (§ 633) und die ihnen in der Haftpflicht Gleichstehenden,
2. Rentenzuschuß- und Ruhegeldkassen für Betriebsbeamte, Mitglieder der Genossenschaft, Versicherte, Genossenschaftsbeamte sowie für die Angehörigen dieser Personen,
3. die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte.

§ 844.

Träger der Einrichtungen ist die Genossenschaft.

Die Teilnahme an diesen Einrichtungen ist freiwillig.

§ 845.

Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung über Einrichtungen

der im § 843 Nr. 1, 2 bezeichneten Art und deren Satzungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrats,

der im § 843 Nr. 3 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Google

§ 846.

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht.

§ 847.

Genossenschaften können vereinbaren, solche Einrichtungen gemeinsam zu treffen. Die Vereinbarung darf nur mit Beginn eines Geschäftsjahrs wirksam werden. Für die Genehmigung solcher Vereinbarungen gilt § 845 entsprechend.

Neunter Abschnitt.

Unfallverhütung. Überwachung.

I. Unfallverhütungsvorschriften.

§ 848.

Die Berufsgenossenschaften sind verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtungen und Anordnungen, welche die Mitglieder zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffen haben,
2. das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Unfallverhütungsvorschriften können auch für einzelne Bezirke, Gewerbszweige und Betriebsarten erlassen werden.

In den Vorschriften ist zu bestimmen, wie sie den Versicherten bekannt zu machen sind.

Wenn in einem Betriebe Arbeiter beschäftigt sind, welche des Deutschen nicht mächtig sind, so sind ihnen, wenn fünfundzwanzig gemeinsam eine andere Muttersprache sprechen, die Unfallverhütungsvorschriften und die diese ersetzenden bergpolizeilichen Verordnungen in dieser bekannt zu machen.

§ 849.

Gehören einer Genossenschaft Betriebe an, die ihrer Art nach einer anderen Genossenschaft zuzuteilen wären (§§ 540, 542, 631, 632), so sollen dafür Unfallverhütungsvorschriften erlassen werden, die den Vorschriften derjenigen Berufsgenossenschaft entsprechen, welcher die Betriebe ihrer Art nach angehören würden.

§ 850.

Den Mitgliedern ist eine angemessene Frist zu setzen, um die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 851.

Zuwiderhandlungen der Mitglieder gegen die Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark, solche der Versicherten mit Geldstrafen bis zu sechs Mark bedroht werden.

Google

§ 852.

Der Entwurf der Vorschriften ist dem Reichsversicherungsamt einzureichen. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt, so haben ihn die Vorstände der beteiligten Sektionen vorher zu begutachten.

§ 853.

Zur Beratung und zum Beschluß über die Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen.

Dies gilt entsprechend für Gutachten über Schutzvorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung.

§ 854.

Der Genossenschaftsvorstand hat das Reichsversicherungsamt zu der Sitzung einzuladen, in der über den Entwurf der Vorschriften beraten und beschlossen werden soll.

§ 855.

Sollen Unfallverhütungsvorschriften oder sollen Schutzvorschriften auf Grund des § 120e Abs. 2 der Gewerbeordnung nur für einzelne Sektionen gelten, so haben auch deren Vorstände Vertreter der Versicherten zur Begutachtung zuzuziehen. Dabei gilt § 853 Abs. 1 entsprechend.

§ 856.

Der Entwurf der Vorschriften ist den Vertretern der Versicherten zugleich mit der Einladung zu der Sitzung, in der die Vorschriften begutachtet oder beraten und beschlossen werden sollen, mitzuteilen.

§ 857.

Alljährlich nimmt der Vorstand unter Hinzuziehung der Vertreter der Versicherten (§ 853 Abs. 1) zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten Stellung und regt die Maßnahmen an, die zur Verbesserung der Unfallverhütungsvorschriften geboten erscheinen. Dabei gilt § 854.

§ 858.

Die Vertreter der Versicherten werden von den Beisitzern der Oberversicherungsämter gewählt, in deren Bezirke die Genossenschaft oder die Sektion Mitglieder hat. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Beisitzer der Oberversicherungsämter, welche als Vertreter der Versicherten berufen sind und nicht dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung oder der See-Unfallversicherung angehören.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaft kann durch die Satzung bestimmen, daß die Vertreter der Versicherten Knappschaftsälteste sein müssen. Wird diese Bestimmung getroffen, so werden die Vertreter der Versicherten von den Knappschaftsältesten der beteiligten Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen gewählt.

Google

§ 859.

Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer selbst nach diesem Gesetze gegen Unfall versichert ist und in einem Betriebe, welcher der Berufsgenossenschaft angehört, beschäftigt wird. Im übrigen gilt § 12.

§ 860.

Die Wahlordnung erläßt das Reichsversicherungsamt.
Ein Beauftragter dieses Amtes leitet die Wahl.

§ 861.

Für jeden Vertreter der Versicherten wird ein erster und ein zweiter Ersatzmann gewählt. Sie vertreten ihn, wenn er verhindert ist, und ersetzen ihn für den Rest seiner Amtsdauer, wenn er vor der Zeit ausscheidet, nach der Reihe, die sich durch die Wahl ergibt.

§ 862.

Bei Streit über die Gültigkeit der Wahlen entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 863.

Der Vorsitzende des Vorstandes setzt die Vergütung (§ 21) für die Vertreter der Versicherten fest.

§ 864.

Die Unfallverhütungsvorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts; der Beschlußsenat entscheidet darüber.

Dem Antrag auf Genehmigung sind die Niederschriften über die Verhandlungen der Vorstände beizufügen. Aus der Niederschrift muß sich ersehen lassen, wie die Vertreter der Versicherten gestimmt haben; sie muß ferner ein Gutachten der Vorstände der beteiligten Sektionen enthalten.

§ 865.

Vor der Genehmigung wird den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu äußern.

Unfallverhütungsvorschriften für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, dürfen nur genehmigt werden, wenn die oberste Verwaltungsbehörde zustimmt.

§ 866.

Auch wenn Unfallverhütungsvorschriften oder Teile von ihnen nicht lediglich für einzelne Sektionen gelten sollen, kann das Reichsversicherungsamt vor der Genehmigung anordnen, daß die Sektionsvorstände die Vertreter der Versicherten zum Gutachten zuziehen.

§ 867.

Ändert die Genossenschaftsversammlung die Beschlüsse, die der Vorstand und die Vertreter der Versicherten gefaßt haben, so bestimmt das Reichsversicherungsamt, ob der Vorstand mit den Vertretern der Versicherten nochmals beraten und beschließen soll.

Google

§ 868.

Macht das Reichsversicherungsamt seine Genehmigung davon abhängig, daß die Vorschriften geändert werden, so bestimmt es auch, ob zur Beratung und zum Beschlusse die Vertreter der Versicherten zugezogen werden sollen.

§ 869.

Der Genossenschaftsvorstand hat die Vorschriften den höheren Verwaltungsbehörden mitzuteilen, deren Bezirke beteiligt sind.

§ 870.

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Genossenschaftsmitglieder ist der Vorstand der Genossenschaft, gegen Versicherte das Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Auf Beschwerde gegen Straffestsetzungen des Genossenschaftsvorstandes entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer).

§ 871.

Anordnungen, welche die Landesbehörden für bestimmte Gewerbszweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen erlassen, sollen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist, vorher den beteiligten Genossenschafts- oder Sektionsvorständen zur Begutachtung mitgeteilt werden. Dabei sind die Vertreter der Versicherten in gleicher Weise zuzuziehen wie bei Begutachtung von Unfallverhütungsvorschriften.

§ 872.

Die Polizeibehörden teilen Anordnungen, die sie nach § 120d Abs. 1 der Gewerbeordnung zur Verhütung von Unfällen treffen, der beteiligten Genossenschaft mit.

§ 873.

Soweit es sich um den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gelten die §§ 852 bis 856, 866 bis 868, 871, 872 nicht.

II. Überwachung.

§ 874.

Die Berufsgenossenschaften haben für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

§ 875.

Die Genossenschaften sind berechtigt und auf Verlangen des Reichsversicherungsamts verpflichtet, technische Aufsichtsbeamte in der erforderlichen Zahl anzustellen, um die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften zu überwachen und von den Einrichtungen der Betriebe Kenntnis zu nehmen, soweit dies für die Zugehörigkeit zur

Google

Genossenschaft oder für die Einschätzung in die Gefahrklasse von Bedeutung ist. Als solche Beamte können auch Personen angestellt werden, die früher den versicherten Betrieben als Arbeiter angehört haben.

§ 876.

Die Genossenschaften können, um die eingereichten Lohnnachweise zu prüfen, durch Rechnungsbeamte die Geschäftsbücher und Listen einsehen, aus denen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge des verdienten Entgelts hervorgehen.

§ 877.

Die Geschäfte des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

§ 878.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebstätten während der Betriebszeit zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Bücher und Listen (§ 876) an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

§ 879.

Das Versicherungsamt kann die Unternehmer zur Erfüllung ihrer Pflichten aus § 878 auf Antrag jedes an der Überwachung Beteiligten durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 880.

Der Unternehmer kann besondere Sachverständige statt des technischen Aufsichtsbeamten verlangen, wenn er von dessen Besichtigung die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit befürchtet.

§ 881.

In diesem Falle hat der Unternehmer dem Genossenschaftsvorstande sobald als möglich einige Personen zu bezeichnen, die geeignet und bereit sind, auf seine Kosten den Betrieb zu besichtigen und die für die Genossenschaft notwendige Auskunft zu geben.

Einigt man sich nicht, so entscheidet auf Anrufen das Reichsversicherungsamt.

§ 882.

Die Mitglieder der Genossenschaftsorgane, die technischen Aufsichts- und die Rechnungsbeamten sowie die besonderen Sachverständigen werden von dem Versicherungsamt ihres Wohnorts eidlich verpflichtet, über das, was ihnen durch die Überwachung der Betriebe oder durch die Prüfung der Bücher und Listen bekannt wird, zu schweigen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten.

Google

§ 883.

Der Genossenschaftsvorstand hat Namen und Wohnsitz der technischen Aufsichts- und der Rechnungsbeamten den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden anzuzeigen.

Er hat über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten dem Reichsversicherungsamte zu berichten und den staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Ersuchen Mitteilung zu machen.

§ 884.

Hat der genossenschaftliche Aufsichtsbeamte von Anordnungen, die der staatliche Beamte zur Verhütung von Unfällen getroffen hat, Kenntnis erhalten, so darf er Abweichendes nicht bestimmen.

Hält er eine abweichende Bestimmung für nötig oder eine Anordnung des staatlichen Beamten für unvereinbar mit einer Unfallverhütungsvorschrift, so hat er an den Genossenschaftsvorstand zu berichten. Dieser kann die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anrufen.

§ 885.

Hält der staatliche Aufsichtsbeamte Anordnungen des genossenschaftlichen für zweckwidrig oder für unvereinbar mit den Unfallverhütungsvorschriften, so hat er es dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen.

Hält dieser den Einspruch für unbegründet, so kann er die vorgesetzte Behörde des staatlichen Beamten anrufen.

§ 886.

Der Genossenschaftsvorstand hat dem Reichsversicherungsamte von allen Verhandlungen Kenntnis zu geben, welche Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Aufsichtsbeamten betreffen.

§ 887.

Erwachsen der Genossenschaft durch Pflichtversäumnis eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung seines Betriebs oder für die Prüfung seiner Bücher und Listen, so kann der Vorstand dem Unternehmer diese Kosten auferlegen und außerdem gegen ihn Geldstrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Auch die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 888.

Das Versicherungsamt kann die Genossenschaft mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Rentenempfänger unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 889.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den vom Reichsversicherungsamte beauftragten ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts während der Betriebszeit den

Google

Zutritt zu ihren Betriebstätten zu gestatten, um die Durchführung und Wirkung der erlassenen Unfallverhütungsvorschriften (§ 848) festzustellen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sie das Reichsversicherungsamt durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten.

III. Besondere Vorschriften für Bauarbeiten sowie für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

§ 890.

Unfallverhütungsvorschriften sind auch zu erlassen für die Tätigkeit bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten und bei nicht gewerbsmäßigem Halten von Reittieren oder Fahrzeugen (§ 537 Nr. 6, 7).

Zuständig ist die Berufsgenossenschaft, in deren Zweiganstalt die bei solchen Tätigkeiten Beschäftigten versichert sind. Sind sie bei einer Versicherungsgenossenschaft versichert, so ist diese zuständig.

§ 891.

Die §§ 848 bis 889 gelten, vorbehaltlich der folgenden Vorschriften, auch für diese Tätigkeiten.

Dem Unternehmer von kurzen Bauarbeiten sind im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Unfallverhütungsvorschriften Geldstrafen nur bis zu einhundert Mark anzudrohen.

Bei einer Versicherungsgenossenschaft werden die Vertreter der Versicherten von den Beisitzern der Oberversicherungsämter gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft oder Sektion erstreckt; dabei gilt § 858 Abs. 1 Satz 2.

Zehnter Abschnitt.

Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öffentlicher Verbände.

§ 892.

Ist das Reich oder ein Bundesstaat Versicherungsträger, so treten sie an Stelle der Genossenschaft und werden Rechte und Pflichten der Genossenschaftsorgane durch Ausführungsbehörden wahrgenommen. Diese bestimmt für die Heeresverwaltungen die oberste Militärverwaltungsbehörde des Heeresteils, im übrigen für die Reichsverwaltungen der Reichskanzler, für die Landesverwaltungen die oberste Verwaltungsbehörde.

Das Gleiche gilt für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die Versicherungsträger sind. Die Ausführungsbehörden bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 893.

Dem Reichsversicherungsamte werden die Ausführungsbehörden mitgeteilt.

Die bisher eingesetzten Ausführungsbehörden bleiben bestehen.

Google

§ 894.

Ist das Reich, ein Bundesstaat, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger, so gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 635 bis 648),

von den Vorschriften über die Verfassung der Genossenschaften die §§ 649 bis 720,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 722 bis 725),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 731 bis 776),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post die §§ 781, 782,

die Vorschriften über Zweiganstalten (§§ 783 bis 842),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§§ 843 bis 847),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 848 bis 887, 889 bis 891,

von den Strafvorschriften die §§ 908 bis 910, 912, 913.

§ 895.

Wer die Ausführungsbehörden bestimmt, erläßt auch die Ausführungsbestimmungen, um die Vorschriften dieses Abschnitts durchzuführen.

§ 896.

Die Ausführungsbestimmungen können die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit mehr als fünftausend Mark Jahresarbeitsverdienst erstrecken, soweit diese nicht nach § 554 versicherungsfrei sind.

§ 897.

Will die Ausführungsbehörde, um Unfälle zu verhüten, Vorschriften mit Strafbestimmungen gegen Versicherte erlassen, so sind mindestens drei Vertreter der Versicherten zur Beratung und zum Gutachten zuzuziehen.

Ein Beauftragter der Behörde leitet die Beratung; er darf kein unmittelbarer Vorgesetzter dieser Vertreter sein.

Soweit es sich um den Erlaß von Vorschriften handelt, die zugleich den Eisenbahnbetrieb zu sichern bestimmt sind, gilt das nicht.

Elfter Abschnitt.

Haftung von Unternehmern und Angestellten.

I. Haftung gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen.

§ 898.

Der Unternehmer (§ 633) ist Versicherten und deren Hinterbliebenen (§§ 588 bis 594), auch wenn sie keinen Anspruch auf Rente haben, nach anderen

Google

gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den §§ 544, 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

§ 899.

Das Gleiche gilt für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.

§ 900.

Die Ansprüche können auch geltend gemacht werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

§ 901.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht,

ob ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliegt,

in welchem Umfang und von welchem Versicherungsträger die Entschädigung zu gewähren ist.

Das ordentliche Gericht setzt sein Verfahren so lange aus, bis die Entscheidung in dem Verfahren nach diesem Gesetz ergangen ist. Dies gilt nicht für Arreste und einstweilige Verfügungen.

§ 902.

Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte, von denen der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Schadenersatz fordern, können statt des Berechtigten die Feststellung der Entschädigung nach diesem Gesetze beantragen, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Unternehmer oder ein ihm nach § 899 Gleichgestellter das Verfahren selbst betreibt.

II. Haftung gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw.

§ 903.

Wird strafgerichtlich festgestellt, daß Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so haften sie für alles, was Gemeinden, Armenverbände, Krankenkassen, Knappschaftsvereine, Knappschaftskassen, Ersatzkassen, Sterbe- und andere Unterstützungskassen infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

Google

Sie haften auch,

wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß sie bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gehandelt haben und

wenn durch diese Zuwiderhandlung der Unfall herbeigeführt worden ist.

Die Vorschrift des § 900 über die Haftung ohne strafgerichtliche Feststellung gilt auch für diese Ansprüche.

Unternehmer und ihnen nach § 899 Gleichgestellte haften der Genossenschaft für deren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung.

§ 904.

Als Unternehmer haften auch

1. eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person für die durch ein Mitglied des Vorstandes,
2. eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung für die durch einen Geschäftsführer,
3. eine andere Handelsgesellschaft für die durch einen Gesellschafter, der zur Geschäftsführung berechtigt ist,
4. im Falle der Liquidation eine Handelsgesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle, wenn diese Personen dabei eine ihnen zustehende Verrichtung ausgeführt haben.

Diese Vorschrift gilt für das Reich, die Bundesstaaten, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie andere Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechend.

§ 905.

Ist der Unfall fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt, zu welcher der Unternehmer und die ihm Gleichgestellten (§ 899) vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, so kann die Genossenschaftsversammlung auf den Anspruch der Genossenschaft verzichten.

Die Satzung kann dieses Recht auf den Vorstand übertragen.

§ 906.

Will der Vorstand den Ersatzanspruch erheben, so hat er den Beschluß dem Ersatzpflichtigen schriftlich mitzuteilen. Dieser kann dagegen binnen einem Monat die Genossenschaftsversammlung anrufen.

Klage darf, wenn der Ersatzpflichtige binnen dieser Frist die Genossenschaftsversammlung anruft, erst nach deren Beschluß, andernfalls erst nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung angestellt werden.

§ 907.

Die Ansprüche verjähren in achtzehn Monaten nach dem Tage, an dem das strafgerichtliche Urteil rechtskräftig geworden ist. In denjenigen Fällen, in denen kein

Google

strafgerichtliches Urteil erforderlich ist, verjähren sie in einem Jahre nach der ersten rechtskräftigen Feststellung der Entschädigungspflicht der Genossenschaft, spätestens aber in fünf Jahren nach dem Unfall. Wird die Genossenschaftsversammlung angerufen, so unterbricht das die Verjährung. Eine neue Verjährung kann erst beginnen, wenn die Genossenschaftsversammlung Beschluß gefaßt hat oder die Anrufung anderweit erledigt ist.

Die Vorschrift des § 901 Abs. 1 über die Bindung des ordentlichen Gerichts gilt auch für diese Ansprüche.

Zwölfter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 908.

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängen,

1. wenn sie auf Grund des Gesetzes oder der Satzung Nachweise für die Beitrags- oder Prämienberechnung oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen eingereicht haben, die unrichtige tatsächliche Angaben enthalten,
2. wenn in der Betriebsanzeige (§ 653) als Zeitpunkt der Eröffnung des Betriebs oder des Beginns seiner Versicherungspflicht ein späterer Tag angegeben ist als der, an dem der Betrieb eröffnet oder versicherungspflichtig geworden ist,

vorausgesetzt, daß die Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

§ 909.

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu dreihundert Mark verhängen, wenn sie ihren Pflichten

1. zur Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen sowie zum Aushang in dem Betriebe,
2. zur Führung und Aufbewahrung der Lohnlisten (Lohnbücher),
3. zur Einreichung der Lohnnachweise und der Nachweise für die Berechnung der Prämien,
4. zur Erfüllung der Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellung und Wechsel des Unternehmers

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 910.

Auf Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Die Beschlußkammer entscheidet nicht endgültig in den Fällen der §§ 870, 887 sowie des § 891 in Verbindung mit diesen Vorschriften.

Google

§ 911.

Unternehmer oder Angestellte, die vorsätzlich Beiträge oder Prämien ganz oder teilweise auf den Entgelt anrechnen oder es wissentlich veranlassen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist.

§ 912.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Unternehmer mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich:

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Unternehmer ist, die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmer ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Unternehmer ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Unternehmer sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung, oder einer anderen juristischen Person.

§ 913.

Der Unternehmer darf die Pflichten, die ihm auf Grund dieses Gesetzes obliegen, Betriebsleitern, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die Unternehmer mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Unternehmer strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist,
2. er bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Unternehmer auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Ist die Geldstrafe, die ein Genossenschaftsvorstand festgesetzt hat, von dem Stellvertreter nicht beizutreiben, so haftet der Unternehmer für sie. Seine Haftung ist in der Straffestsetzung auszusprechen.

§ 914.

Strafgelder der Versicherten fließen, wenn der Bestrafte zur Zeit der Zuwiderhandlung einer Krankenkasse angehört, in diese, sonst aber in die allgemeine Ortskrankenkasse seines Beschäftigungsorts und, wo eine solche nicht besteht, in die Landkrankenkasse. Das gilt auch von Geldstrafen, welche die Ausführungsbehörden gegen Versicherte verhängen (§ 897).

Google

Zweiter Teil.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

§ 915.

Der Unfallversicherung unterliegen die landwirtschaftlichen Betriebe (§ 161). Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, welche Betriebszweige als landwirtschaftliche Betriebe gelten.

§ 916.

Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten

laufende Ausbesserungen an Gebäuden, die zum Betriebe der Landwirtschaft dienen,

Bodenkultur- und andere Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb, besonders das Herstellen oder Unterhalten von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen für diesen Zweck,

wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer die Arbeiten auf seinen Grundstücken oder für seinen eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf fremden Grundstücken ausführt, ohne sie an andere Unternehmer zu übertragen.

Führt ein landwirtschaftlicher Unternehmer Arbeiten, die für die Gemeinde zum Herstellen oder Unterhalten von Gebäuden, Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen kraft öffentlich rechtlicher Pflicht zu leisten sind und ihm als Landwirt obliegen, als Unternehmer aus, so rechnen sie zu seinem landwirtschaftlichen Betriebe.

§ 917.

Als landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des § 915 Abs. 1 gilt auch die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege, sowie der Friedhofsbetrieb, soweit er nicht der gewerblichen Unfallversicherung unterliegt.

Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb.

§ 918.

Die Versicherung gilt auch für Unternehmen, die ein landwirtschaftlicher Unternehmer neben seiner Landwirtschaft, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihr betreibt (landwirtschaftliche Nebenbetriebe). Hierher gehören besonders Betriebe, die ganz oder hauptsächlich dazu bestimmt sind,

Google

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft des Unternehmers zu be- oder verarbeiten,
2. Bedürfnisse seiner Landwirtschaft zu befriedigen,
3. Bodenbestandteile seines Grundstücks zu gewinnen oder zu verarbeiten.

§ 919.

Der § 918 gilt nicht für

1. Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Werften, Hüttenwerke, Bauhöfe, sowie für Betriebe, die gewerbsmäßig Sprengstoffe oder explodierende Gegenstände erzeugen oder verarbeiten,
2. Betriebe, die vom Reichsversicherungsamte wegen
   ihres erheblichen Umfanges,
   besonderer Einrichtung mit Maschinen,
   der Zahl ihrer gewerblichen Arbeiter
   den Fabriken gleichgestellt werden.

§ 920.

Binnenschiffahrts- und Flößereibetriebe oder -Tätigkeiten fallen nur dann in die Versicherung des landwirtschaftlichen Hauptbetriebs, wenn sie nicht über den örtlichen Verkehr hinausgreifen.

§ 921.

Tätigkeiten, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung bei einer Zweiganstalt oder einer Versicherungsgenossenschaft unterliegen, sind bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, welcher der Unternehmer mit Betriebstätigkeiten derselben Art angehört, versichert, wenn diese die anderen Tätigkeiten überwiegen.

§ 922.

Für die Zuteilung von landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblichen Betrieben desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft gilt § 542.

§ 923.

Gegen Unfälle bei Betrieben, die nach den §§ 915 bis 922 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle), sind versichert

1. Arbeiter,
2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst nicht fünftausend Mark an Entgelt übersteigt,

wenn sie in diesen Betrieben beschäftigt sind.

Als Arbeiter gelten auch Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge.

Facharbeiter im Unterschiede zum gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter ist, wer für seine Stellung besonderer fachlicher Fertigkeiten bedarf. Dies gilt für Förster, Gärtner, Gärtnergehilfen, Müller, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maurer, Zimmerer, Brenner, Maschinenführer, Heizer, sowie für Gehilfen und Gesellen, die

Google

eine fachmäßige Lehr- und Ausbildungszeit durchgemacht haben. Als Facharbeiter gelten auch die nach § 922 der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterstellten Personen. Wer außerdem noch als Facharbeiter gilt, hat die Satzung festzustellen.

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 924.

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherten Tätigkeiten (§§ 920, 921) beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

§ 925.

Die Satzung kann die Versicherungspflicht erstrecken auf

1. Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst nicht dreitausend Mark übersteigt oder die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen,
2. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark an Entgelt übersteigt.

§ 926.

Die Satzung kann die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit erstrecken, die mit der Landwirtschaft zusammenhängt.

§ 927.

Unternehmer können sich gegen die Folgen von Betriebsunfällen selbst versichern, wenn sie nicht mehr als dreitausend Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder wenn sie regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen. Dabei gilt auch § 926.

Die Satzung kann sie zur Selbstversicherung auch dann zulassen, wenn sie mehr als dreitausend Mark Jahresarbeitsverdienst haben oder regelmäßig wenigstens drei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

§ 928.

Die Vorschriften der §§ 925 bis 927 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 929.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend

1. für die Versicherung anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder § 552,
2. für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung von Beiträgen bei freiwilliger Versicherung § 553,
3. für die Versicherung von Personen des Soldatenstandes und von Beamten § 554.

Google

Zweiter Abschnitt.
Gegenstand der Versicherung.

§ 930.

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 562 entsprechend.

§ 931.

Bei Berechnung der Rente von Betriebsbeamten und Facharbeitern gelten für den Jahresarbeitsverdienst die §§ 563 bis 566, 568.

Ferner gelten hierfür die §§ 932 bis 935, 941.

§ 932.

Ist die betriebsübliche Zahl von Arbeitstagen im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrage zugezählt.

§ 933.

Die §§ 564 bis 566, 568, 932 sind entsprechend anzuwenden, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 934.

Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des Betriebsbeamten oder Facharbeiters nicht das Dreihundertfache des Ortslohns (§ 932), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 935.

Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 936.

Für Arbeiter, die nicht unter die §§ 931 bis 935 fallen, richtet sich die Rente nach dem Jahresarbeitsverdienste, den landwirtschaftliche Arbeiter zur Zeit des Unfalls durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit am Beschäftigungsorte durchschnittlich erzielen.

Den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst setzt das Oberversicherungsamt nach Anhören der Versicherungsämter fest, und zwar getrennt für Männer und Frauen, für Versicherte unter sechzehn Jahren, für solche von sechzehn bis einundzwanzig Jahren und für die, welche über einundzwanzig Jahre alt sind. Die Versicherten

Google

unter sechzehn Jahren (Jugendliche) können nach § 150 Abs. 2 noch in junge Leute und Kinder geschieden werden. Auch nach Land- und Forstwirtschaft kann getrennt werden.

Das Versicherungsamt hört vor Abgabe seines Gutachtens die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigten Versicherungsvertreter.

§ 937.

Die Rente richtet sich bei verletzten Jugendlichen zunächst nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 938.

Die Rente für Unternehmer sowie für andere im Betriebe Beschäftigte und Betriebsfremde (§ 929 Nr. 1) richtet sich nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtschaftliche Arbeiter (§ 936), der zur Zeit des Unfalls für den Betriebsitz festgesetzt ist. Die Satzung kann anders bestimmen.

§ 939.

Soweit der Jahresarbeitsverdienst eintausendachthundert Mark übersteigt, wird er in allen Fällen nur mit einem Drittel angerechnet.

§ 940.

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 936) richtet, so wird davon nur derjenige Teil zu Grunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 941.

Als Ortslohn gilt für den schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen nur derjenige Teil, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 942.

Einem verletzten Arbeiter hat während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall die Gemeinde Krankenhilfe nach § 182 zu gewähren. Sie kann an Stelle der Krankenhilfe Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186 gewähren. Sie kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen. Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Beschäftigungsorts (Abs. 2).

Verpflichtet ist die Gemeinde des Beschäftigungsorts (§§ 153 bis 156); der Sitz des Betriebs gilt jedoch nicht als Beschäftigungsort, wenn der Verletzte in einem forstwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt war, der sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt.

Google

§ 943.

Die Gemeinde ist nicht nach § 942 zur Gewährung von Krankenhilfe verpflichtet,

1. soweit der Verletzte auf Grund der Krankenversicherung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat,
2. wenn er auf Grund von Leistungen, die denen der Krankenversicherung gleichwertig sind, versicherungsfrei ist, oder
3. solange er sich im Ausland aufhält.

Gewähren die zunächst Verpflichteten dem Verletzten die Krankenhilfe nicht, so hat die Gemeinde sie zu übernehmen. Den Aufwand der Gemeinde dafür haben die Verpflichteten zu ersetzen.

Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege, auch bei Behandlung im Krankenhause, drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, für den Unterhalt im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns. Ist kein anderer Grundlohn bestimmt, so gilt der Ortslohn des Beschäftigungsorts (§ 942 Abs. 2).

§ 944.

Auf Erfordern der Gemeinde hat die Landkrankenkasse, mangels einer solchen die allgemeine Ortskrankenkasse des Wohn- oder Aufenthaltsorts die Krankenhilfe zu übernehmen.

Den Aufwand dafür hat die Gemeinde zu ersetzen. Dabei gilt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, § 943 Abs. 3.

§ 945.

Die Berufsgenossenschaft kann das Heilverfahren (§ 942) selbst übernehmen.

Die Gemeinde oder, vorbehaltlich der §§ 1513, 1516, der sonst Verpflichtete (§ 943 Abs. 1 Nr. 1, 2) hat der Genossenschaft insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihnen Leistungen beanspruchen könnte. Dabei gilt § 943 Abs. 3.

§ 946.

Ist bei Verletzten, die nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind und auch nicht den Anspruch auf Krankenhilfe nach § 942 haben, zu besorgen, daß eine Unfallentschädigung zu leisten ist, so kann die Berufsgenossenschaft schon vor Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern.

Sie kann den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringen; dabei gilt § 597 Abs. 2 bis 4.

Sie kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren.

Der Verletzte kann von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Verdienst verlangen, der ihm durch das Heilverfahren entgeht.

Google

§ 947.

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb der ersten dreizehn Wochen, auch ohne dem Verletzten ein Heilverfahren zu gewähren, die Unfallfolgen feststellen; § 581 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 948.

Für die Gewährung von Unfallrente vor Ablauf der dreizehn Wochen,
für den Übergang des Anspruchs auf Krankengeld,
für die Bindung der Genossenschaft an die Stellungnahme des Trägers der Krankenversicherung
gelten die §§ 582, 583 Abs. 1, § 584. Dabei gilt § 583 Abs. 1 auch für die Leistung der Gemeinde (§ 942).

§ 949.

Bei Streit zwischen der Gemeinde und der Krankenkasse wegen Übernahme der Krankenhilfe (§ 944) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 943 bis 945 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 950.

Für den Ersatz des Schadens bei Tötung gelten die §§ 586 bis 596 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Jedoch richtet sich der Jahresarbeitsverdienst nach den Vorschriften, die in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung im Falle der Körperverletzung gelten, mit Ausschluß der §§ 940, 941. Der § 587 gilt nur, wenn die Rente nicht nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste (§ 936) berechnet wird.

§ 951.

An Stelle von Krankenbehandlung und Rente (§ 930 in Verbindung mit § 558) kann die Berufsgenossenschaft Heilanstaltpflege gewähren. Für diese gelten § 597 Abs. 2 bis 5, § 598.

§ 952.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über
Hauspflege (§ 599),
besondere Unterstützung bei Unterbringung in einer Heilanstalt (§ 602),
Einleitung eines neuen Heilverfahrens (§§ 603, 604),
Wechsel der Heilanstalt (§ 605),
Nachteile für den Verletzten aus unberechtigtem Verhalten gegen Anordnungen über Heilverfahren (§ 606),
Aufnahme des Rentenempfängers in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt (§ 607).

§ 953.

Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar

Google

gezahlt sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt nur für Rentenempfänger, die im Bezirke wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind.

Den Wert der Sachen setzt die höhere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest.

§ 954.

Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Rente endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt die Berufsgenossenschaft die Post.

§ 955.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über

neue Feststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608 bis 611),
Fälligkeit der Leistungen und Dauer des Rentenbezugs (§§ 612, 613),
Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten (§ 614),
Ruhen der Rente (§ 615),
Kapitalabfindungen (§§ 616 bis 618),
Verzicht auf Rückforderung und Rechtskraft (§§ 619, 620),
Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Ansprüche (§§ 621, 622).

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

I. Berufsgenossenschaften und andere Träger der Versicherung.

§ 956.

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Versicherung umfassen die Unternehmer der versicherten Betriebe.

Die Genossenschaften werden nach örtlichen Bezirken gebildet; sie umfassen darin alle Betriebe der Betriebszweige, für die sie errichtet sind.

Genossenschaften, die nach § 18 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach § 960 zulässigen Änderungen, erhalten.

Google

§ 957.

Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht, es sei denn, daß die Betriebe nach § 109 des im § 956 bezeichneten Gesetzes den für sie errichteten Genossenschaften angehören.

Für den nachträglichen Beitritt zur Genossenschaft, den Wiederaustritt und den Wiedereintritt gilt § 625 Abs. 2 bis 5 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 958.

Unternehmer eines Betriebs ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht.

§ 959.

Für Betriebe, die Bestandteile oder Nebenbetriebe aus verschiedenen Betriebszweigen enthalten, gilt entsprechend § 631, Abs. 1,

für die Zuteilung mehrerer Betriebe desselben Unternehmers zu einer Genossenschaft § 632,

für die Entschädigung von Unfällen in fremden Betrieben § 634

aus der gewerblichen Unfallversicherung.

II. Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 960.

Für Änderungen des Bestandes der Berufsgenossenschaften gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 635 bis 646.

Erteilt der Bundesrat die Genehmigung, so wird die Satzung für die neue Genossenschaft nach den §§ 20, 21, 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) beschlossen.

§ 961.

Für die Auflösung von Genossenschaften gilt dasselbe wie bei der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 647, 648).

Vierter Abschnitt.

Verfassung.

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung.

§ 962.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer, dessen Betrieb zu den ihr zugewiesenen Betriebszweigen gehört und in ihrem Bezirke seinen Sitz hat.

§ 963.

Alle Grundstücke eines Unternehmers, zu deren landwirtschaftlichem Gesamtbetriebe gemeinsame Wirtschaftsgebäude dienen, gelten als ein einziger Betrieb.

Google

Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb in die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat er seinen Sitz da, wo die gemeinsamen oder die zu seinen Hauptzwecken dienenden Wirtschaftsgebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 964.

Mehrere forstwirtschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, die derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstehen, gelten als ein einziger Betrieb.

Forstwirtschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstehen.

Erstreckt sich ein forstwirtschaftlicher Betrieb über die Bezirke mehrerer Gemeinden, so hat er seinen Sitz da, wo der größte Teil der Forstgrundstücke liegt. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.

§ 965.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Bundesstaaten regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach § 957.

§ 966.

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

II. Anmeldung der Betriebe.

§ 967.

Jeden neueröffneten Betrieb hat die Gemeindebehörde durch Vermittlung des Versicherungsamts dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Dieser hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen.

Verneint er die Zugehörigkeit, so teilt er das dem Versicherungsamte mit. Dieses kann die Entscheidung des Reichsversicherungsamts anrufen; auf Antrag der Genossenschaft muß das geschehen.

III. Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

§ 968.

Der Unternehmer hat jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, in der durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Für die Beiträge bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs, in welchem der Wechsel angezeigt wird, bleibt er haftbar, ohne dadurch den Nachfolger von der Haftung zu befreien.

Google

§ 969.

Für die Meldepflicht des Unternehmers bei Änderungen seines Betriebs, die für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft wichtig sind, für die Überweisung und Löschung eines Betriebs sowie für den Übergang der Unfallast und eines Teiles der Rücklage gelten die §§ 665 bis 673 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 970.

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die für die Umlagen wichtig sind, und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Für die Anfechtung der Entscheidung, welche die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, gelten die §§ 999, 1000 entsprechend.

IV. Satzung.

§ 971.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 972.

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen, Sitz und Bezirk der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Einsprüche (§§ 1000, 1023),
5. Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
6. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
7. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
8. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
9. Maßstab für das Umlegen der Beiträge und, soweit diese nicht nach Steuern umgelegt werden, Verfahren beim Abschätzen und Veranlagen,
10. Verfahren bei Eröffnung neuer Betriebe, bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
11. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
12. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
13. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,

Google

14. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden versicherter Unternehmer und anderer, nach § 925 Nr. 2, § 929 Nr. 1 Versicherter sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer,
15. Art der Bekanntmachungen,
16. Änderung der Satzung, sowie darüber,
17. wer als Facharbeiter gilt.

§ 973.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über
Einteilung in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern (§ 678 Nr. 2, 3, § 679),
Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes (§ 680),
Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683).

§ 974.

Ist die Satzung genehmigt, so hat der Genossenschaftsvorstand Namen und Sitz der Genossenschaft und die Bezirke der Sektionen im Reichsanzeiger oder, wenn der Bezirk der Genossenschaft nicht über das Gebiet eines Bundesstaats hinausreicht, im Amtsblatt der obersten Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.

Das Gleiche gilt für Änderungen.

V. Genossenschaftsorgane.

§ 975.

Für die Genossenschaftsorgane gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 685 bis 687, 689.

Das Reichsversicherungsamt ist jedoch nicht berechtigt, an Stelle der Genossenschaften Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen und technische Aufsichtsbeamte anzustellen.

§ 976.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder.

Sie ist mindestens jährlich einmal einzuberufen.

§ 977.

Die Genossenschaftsversammlung kann für eine bestimmte Zeit die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Vorstandsgeschäfte ganz oder teilweise an Organe der Selbstverwaltung übertragen. Dazu ist deren Einverständnis und die Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde nötig.

Die Rechte und Pflichten der Organe der Genossenschaft gehen dann auf die Organe der Selbstverwaltung über.

VI. Angestellte.

§ 978.

Für die Angestellten der Genossenschaft, die nicht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705).

Google

VII. Bildung der Gefahrklassen.

§ 979.

Für die Bildung der Gefahrklassen (§§ 990 bis 1004, 1008) gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 710, 712. Genossenschaften, deren Betriebe sich in der Unfallgefahr nur wenig unterscheiden, können beschließen, keine Gefahrklassen aufzustellen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Unfallverzeichnisse für die einzelnen Betriebszweige wesentliche Verschiedenheit aufweisen.

VIII. Teilung und Zusammenlegung der Last.

§ 980.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Sektionen für Unfälle, die in ihren Bezirken eintreten, die Entschädigung bis zu drei Vierteln tragen.

Die Beträge, die dadurch den Sektionen zur Last fallen, sind auf deren Mitglieder nach ihrer Beitragshöhe umzulegen.

§ 981.

Werden die Umlagen nach der Grundsteuer berechnet und dabei Sektionen mit mehr als dem Doppelten des Betrags belastet, der wirklich für sie an Entschädigungen und Verwaltungskosten aufgewendet worden ist, so kann die Genossenschaftsversammlung beschließen, das Mehr nach der Grundsteuer auf alle Sektionen zu verteilen.

§ 982.

Für die gemeinsame Tragung der Last gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 714 bis 716).

IX. Vermögensverwaltung.

§ 983.

Das Reichsversicherungsamt kann über die Aufbewahrung von Wertpapieren Bestimmungen erlassen, soweit nicht staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung die Geschäfte führen.

§ 984.

Für
die Anlegung des Vermögens,
den Nachweis der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse
gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 718 bis 721).

Fünfter Abschnitt.

Aufsicht.

§ 985.

Für die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 722, 723.

Google

Diese Aufsicht erstreckt sich nicht auf die dienstlichen Verhältnisse von staatlichen Behörden oder von Organen der Selbstverwaltung, welche die Genossenschaft verwalten.

§ 986.

Für Genossenschaften, die der Aufsicht des Landesversicherungsamts unterliegen, tritt dieses an die Stelle des Reichsversicherungsamts, wenn es sich handelt um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach § 922, § 959 in Verbindung mit § 632,
Streitigkeiten zwischen der Genossenschaft und dem Reiche oder einem Bundesstaate bei Auseinandersetzung über das Vermögen in den Fällen des § 957 in Verbindung mit § 625 Abs. 5,
Änderung des Bestandes der Genossenschaften (§§ 960, 961),
Zugehörigkeit eines Betriebs zur Genossenschaft und Änderung in der Zugehörigkeit (§ 967, § 969 in Verbindung mit § 673 Abs. 1, 3),
Genehmigung und Errichtung der Satzung (§ 973),
Übernahme der Geschäfte der Genossenschaft (§ 975),
Dienstordnung für die Angestellten der Genossenschaft sowie Streitigkeiten aus ihrem Dienstverhältnisse (§ 978),
Gefahrtarife (§ 979),
Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 982),
Vermögensverwaltung der Genossenschaften in den Fällen des § 983 und des § 984 in Verbindung mit den §§ 718, 719 Abs. 1, § 720,
Erhebung von Beiträgen (§ 1011 in Verbindung mit § 736 Abs. 2, 3) sowie Aufbringung der Rücklage (§ 1013),
Deckung der Ansprüche der Post (§ 1028 in Verbindung mit den §§ 781, 782),
weiteren Einrichtungen der Genossenschaften (§ 1029),
Unfallverhütung und Überwachung in den Fällen des § 1030 in Verbindung mit den §§ 848 bis 889, 890 Abs. 1 mit Ausschluß der Fälle des § 883,
Mitteilung der Ausführungsbehörden (§ 1033 in Verbindung mit § 893).

§ 987.

Handelt es sich um die

Streitigkeiten wegen Zuteilung mehrerer Betriebe zu einer Genossenschaft nach § 922, § 959 in Verbindung mit § 632,
Änderung des Bestandes der Genossenschaften in den Fällen des § 960,
Zugehörigkeit eines Betriebs zur Genossenschaft und Änderung in der Zugehörigkeit (§ 967, § 969 in Verbindung mit § 673 Abs. 1, 3),
Zusammenlegung der Entschädigungslast (§ 982),

so entscheidet das Reichsversicherungsamt, wenn eine Genossenschaft, die einem anderen Landesversicherungsamt oder dem Reichsversicherungsamt untersteht, mitbeteiligt ist. Das Landesversicherungsamt übergibt dann die Akten dem Reichsversicherungsamte.

Google

Handelt es sich um gemeinsame weitere Einrichtungen mehrerer Genossenschaften (§ 1029), so bleibt das Reichsversicherungsamt für diese weiteren Einrichtungen zuständig, wenn nicht die sämtlichen beteiligten Genossenschaften demselben Landesversicherungsamt unterstehen.

Sechster Abschnitt.

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel.

I. Auszahlung durch die Post.

§ 988.

Für die Auszahlung durch die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 726 bis 729).

II. Aufbringung der Mittel.

1. Allgemeine Vorschrift.

§ 989.

Die Berufsgenossenschaften haben die Mittel für ihre Aufwendungen durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

2. Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen.

§ 990.

Die Beiträge werden umgelegt nach
dem abgeschätzten Durchschnittsmaße der menschlichen Arbeit (Arbeitsbedarf) und ihrem Werte gemäß diesem Gesetze,
dem Entgelt von Betriebsbeamten und Facharbeitern sowie dem Jahresarbeitsverdienste von Unternehmern, soweit die Arbeitsleistungen solcher Versicherten nicht mit abgeschätzt sind, und nach
der Höhe der Unfallgefahr (Gefahrklasse).

§ 991.

Für jeden Unternehmer wird die Zahl der Arbeitstage abgeschätzt, die zum Bewirtschaften seines Betriebs im Jahresdurchschnitt erforderlich sind; dabei sind die Zahl der Arbeiter im Betrieb und die Dauer ihrer Beschäftigung zu berücksichtigen.

Die Satzung kann bestimmen, daß die hauswirtschaftlichen und anderen Dienste dabei gesondert zu rechnen sind.

§ 992.

Beim Abschätzen ist das Unternehmerverzeichnis zu Grunde zu legen, das bei Errichtung der Genossenschaft (§ 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1886, Reichs-Gesetzbl. S. 132) oder später aufgestellt ist.

Betriebsänderungen sind zu berücksichtigen.

Google

§ 993.

Dauernd beschäftigte Arbeiter sind mit dreihundert Arbeitstagen anzusetzen, weibliche nach Verhältnis des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes auf männliche umzurechnen.

Die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und Facharbeitern, von Unternehmern und ihren nicht versicherten Angehörigen ist beim Abschätzen nicht mitzurechnen.

Die Satzung kann anders bestimmen.

§ 994.

Für Betriebe, in denen regelmäßig höchstens fünf Versicherte voll beschäftigt werden, kann die Satzung einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, bestimmen.

§ 995.

Die Organe der Genossenschaft haben das Abschätzen zu besorgen und die Betriebe zu den Gefahrklassen zu veranlagen. Das Nähere hat die Satzung zu bestimmen.

§ 996.

Die Gemeindebehörde kann den Unternehmer zu einer Auskunft über die Verhältnisse, die für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs maßgebend sind, durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten.

Erteilt der Unternehmer die Auskunft nicht rechtzeitig oder unvollständig, so hat die Gemeindebehörde nach eigener Kenntnis das Verzeichnis zu berichtigen.

§ 997.

Die Unternehmer haben den Organen der Genossenschaft auf Verlangen binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse die weitere Auskunft zu geben, die für das Abschätzen und Veranlagen erforderlich ist.

§ 998.

Die Genossenschaft hat den Gemeindebehörden Verzeichnisse mitzuteilen, in denen

die ihr zugehörigen Betriebe in der Gemeinde,

die wesentlichen Grundlagen und das Ergebnis des Abschätzens und Veranlagens

angegeben sind.

Die Gemeindebehörde hat diese Verzeichnisse zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn der Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§ 999.

Binnen einem Monat nach Ablauf der Frist können die Unternehmer bei dem Genossenschaftsorgane, das abgeschätzt oder veranlagt hat, Widerspruch dagegen erheben,

daß ihr Betrieb in das Verzeichnis aufgenommen oder nicht aufgenommen ist,

daß oder wie der Arbeitsbedarf abgeschätzt oder der Betrieb veranlagt ist.

Google

§ 1000.

Das Genossenschaftsorgan bescheidet den Unternehmer auf seinen Widerspruch schriftlich.

Der Unternehmer kann Einspruch an den Genossenschaftsausschuß (§ 972 Nr. 4) und gegen dessen Entscheidung Beschwerde an das Oberversicherungsamt erheben.

§ 1001.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei dem ersten Abschätzen und Veranlagen nicht mitwirken.

§ 1002.

In den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, sind auch die Veranlagung und die Abschätzung nachzuprüfen (§ 979 in Verbindung mit § 708).

§ 1003.

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann die Genossenschaft den Arbeitsbedarf eines Betriebs neu abschätzen oder den Betrieb neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren.

§ 1004.

Für die neue Abschätzung und die neue Veranlagung gelten die §§ 990 bis 1001 entsprechend.

3. Maßstab des Steuerfußes.

§ 1005.

Wenn das Landesgesetz die Angehörigen des Unternehmers von der Versicherung nicht ausschließt und der Maßstab des Arbeitsbedarfs und der Gefahrklassen unzweckmäßig ist, so kann die Satzung bestimmen, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- oder Gemeindesteuern aufgebracht werden.

Für eine solche Vorschrift ist mindestens die Zweidrittelmehrheit der Genossenschaftsversammlung nötig. Die Satzung muß dann auch bestimmen, wie Mitglieder zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind, welche die zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesamten Betrieb oder einen Teil nicht zu zahlen haben.

§ 1006.

Die Satzung kann einen einheitlichen Mindestbeitrag, höchstens eine Mark und, wenn Unternehmer versichert oder mitversichert sind (§§ 925 bis 928), höchstens zwei Mark jährlich, bestimmen.

§ 1007.

Für Betriebsbeamte und Facharbeiter sind zu den Beiträgen besondere Zuschläge zu erheben. Das Nähere hat die Satzung zu bestimmen. Sie hat auch die Anmeldung zu ordnen und die Zuwiderhandlung mit Strafe zu bedrohen.

Google

Das Gleiche gilt für Unternehmer, wenn für ihre Rente ein höherer als der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst landwirtschaftlicher Arbeiter angesetzt wird.

§ 1008.

Für Betriebe nach § 917, für landwirtschaftliche Nebenbetriebe und für andere Betriebe, die ihrer Art nach der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen würden, sowie für Tätigkeiten der im § 921 bezeichneten Art sind die Beiträge nach der Unfallgefahr abzustufen.

Die Satzung hat die Voraussetzungen hierfür sowie die Höhe dieser Beiträge und das Verfahren zu regeln.

§ 1009.

Bestimmt die Satzung als Maßstab die Grundsteuer, so kann sie die Zahlung der Zuschläge dem auflegen, der gesetzlich zur Grundsteuer für die Grundstücke der genossenschaftlichen Betriebe veranlagt ist oder veranlagt sein würde, wenn die Grundstücke nicht von der Steuer befreit wären.

Zahlt danach ein anderer den Beitrag als der Unternehmer, so hat dieser ihn zu erstatten.

Bei Streit über die Erstattung entscheidet das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der versicherungspflichtige Betrieb seinen Sitz hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

4. Andere Maßstäbe.

§ 1010.

Die Satzung kann, wenn die Voraussetzungen nach § 1005 Abs. 1 vorliegen, für die Aufbringung der Beiträge einen anderen angemessenen Maßstab bestimmen, zum Beispiel

die Kulturart,

die Fläche in Verbindung mit der Grundsteuer,

den Reinertrag, den die Grundstücke als solche, einschließlich der dazu gehörenden, denselben Zwecken dienenden Gebäude und des Zubehörs, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei gemeinüblicher Bewirtschaftung im Durchschnitt nachhaltig gewähren können,

den Ertragswert, der sich aus dem Fünfundzwanzigfachen dieses Reinertrags ergibt.

Die §§ 996 bis 1009 sind entsprechend anzuwenden; das Nähere bestimmt die Satzung.

5. Gemeinsame Vorschriften.

§ 1011.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zwecke, zu denen Beiträge erhoben und Mittel verwendet werden dürfen (§ 736),

Vorschüsse auf die Beiträge sowie Vorauszahlung von Beiträgen (§§ 737 bis 739).

Google

§ 1012.

Die Satzung kann Unternehmer kleiner Betriebe mit geringer Unfallgefahr, die nur ausnahmsweise Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen, von Beiträgen ganz oder teilweise befreien und zugleich das Verfahren für die Ermittlung solcher Unternehmer bestimmen.

Mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde kann das auch die Genossenschaftsversammlung tun.

Bei Streit zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer über Befreiung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1013.

Die Genossenschaften haben Rücklagen anzusammeln.

Bis diese das Doppelte des Jahresbedarfs erreichen, werden jährlich zwei vom Hundert der jeweiligen Umlage zugeschlagen. Die Satzung kann einen höheren Betrag bestimmen.

Für die Rücklage gelten entsprechend die §§ 745 bis 747 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 1014.

Für das Umlegen des Bedarfs auf die Mitglieder gilt § 749 Abs. 1 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 1015.

Bei der Umlage der Beiträge nach der Steuer ist die Steuer für den Zeitraum zu Grunde zu legen, für den die Beiträge umgelegt werden.

§ 1016.

Bei der Umlage der Beiträge nach Arbeitsbedarf und Gefahrklassen hat jedes Mitglied, das im verflossenen Geschäftsjahr Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Vorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Genossenschafts- oder Sektionsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 1017.

Zum Berechnen der Beiträge werden angesetzt für

einen Betriebsbeamten und einen Facharbeiter der Entgelt, den er im Betriebe tatsächlich bezogen hat oder der für ihn anzurechnen ist,

Google

einen Arbeitstag eines Arbeiters der dreihundertste Teil des festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene Männer über einundzwanzig Jahre am Betriebsitz,

den Unternehmer der gleiche Jahresarbeitsverdienst, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Soweit der Jahresarbeitsverdienst eintausendachthundert Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.

§ 1018.

Wird beim Abschätzen die Arbeitsleistung der Betriebsbeamten und Facharbeiter nach der Satzung mitgerechnet (§ 993 Abs. 3), so ist von dem Entgelt dieser Versicherten nur der Betrag anzusetzen, der den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines Arbeiters übersteigt.

§ 1019.

Der Genossenschaftsvorstand berechnet, in den Fällen der §§ 994, 1006 unter Beachtung der einheitlichen Beiträge, den Beitrag, der auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt, und stellt die Heberolle auf.

§ 1020.

Jeder Gemeindebehörde sind über die in ihren Bezirk gehörigen Mitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung mitzuteilen, die Beiträge unter Verrechnung erhobener Vorschüsse einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Die Genossenschaft zahlt dafür eine Vergütung, deren Höhe die oberste Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 1021.

Der Auszug aus der Heberolle muß die Angaben enthalten, die den Zahlungspflichtigen instandsetzen, die Beitragsberechnung zu prüfen.

Die Gemeindebehörde legt den Auszug zwei Wochen lang zur Einsicht der Beteiligten aus und macht den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt. An Stelle der Auslegung des Auszugs kann die Zustellung an die Beteiligten treten.

Bestimmt die Satzung, daß die freiwillige Versicherung außer Kraft tritt, wenn der Beitrag nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, und daß eine Neuanmeldung solange unwirksam bleibt, bis der rückständige Beitrag entrichtet worden ist (§ 929 Nr. 2), so ist in dem Auszug oder in der Zustellung darauf hinzuweisen.

§ 1022.

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug aus der Heberolle zugestellt worden ist, gelten die §§ 755, 756 aus der gewerblichen Unfallversicherung. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers der Arbeitsbedarf nachträglich neu abgeschätzt worden ist (§ 1003).

Google

§ 1023.

Binnen zwei Wochen nach Ablauf der Frist oder nach Zustellung (§ 1021 Abs. 2) kann der Unternehmer gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben; er bleibt aber zur vorläufigen Zahlung verpflichtet. Dabei gilt § 757 Abs. 2.

Die Veranlagung und die Abschätzung können dadurch nicht angefochten werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 1000. Für den Einspruch gilt dabei § 759 entsprechend.

§ 1024.

Wird auf Widerspruch, Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760.

§ 1025.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Widerspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 1023, 1024 entsprechend.

§ 1026.

Kann die Gemeinde den wirklichen Ausfall der Beiträge oder die fruchtlose Zwangsvollstreckung nicht nachweisen, so haftet sie für die Beiträge und muß sie mit einsenden.

§ 1027.

Für das Aufbringen uneinziehbarer Beiträge gilt § 762 entsprechend. Solche Beiträge sind der Gemeinde, die sie schon eingesandt hat, zu erstatten.

IV. Abführung der Beträge an die Post.

§ 1028.

Für die Abführung der Beträge an die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 777 bis 782).

Siebenter Abschnitt.
Weitere Einrichtungen.

§ 1029.

Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaften gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847).

Achter Abschnitt.
Unfallverhütung. Überwachung.

§ 1030.

Für Unfallverhütung und Überwachung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 848 bis 857, 859 bis 889, 890 Abs. 1, § 891 Abs. 2 entsprechend.

Google

Die Vertreter der Versicherten werden von den Versicherungsvertretern der Versicherungsämter gewählt, auf deren Bezirk sich die Genossenschaft oder die Sektion erstreckt. Wahlberechtigt sind jedoch nur solche Versicherungsvertreter der Versicherungsämter, welche als Vertreter der Versicherten berufen sind und dem Bereiche der landwirtschaftlichen Unfallversicherung zugehören.

§ 1031.

Verwalten staatliche Behörden oder Organe der Selbstverwaltung die Berufsgenossenschaft, so ziehen sie zur Beratung und zum Beschluß über Unfallverhütungsvorschriften Vertreter der Arbeitgeber und Vertreter der Versicherten in gleicher Zahl zu.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden aus den landwirtschaftlichen Arbeitgeberbeisitzern bei den Oberversicherungsämtern des Bezirkes der Genossenschaft in einer Sitzung des Organs der Selbstverwaltung oder der Behörde durch das Los bestimmt, das der Vorsitzende zieht.

Für diese Vertreter gelten die §§ 861, 863 entsprechend; für sie und ihre Ersatzmänner gilt ferner entsprechend, was die §§ 16 bis 21, 24 für Vertreter der Arbeitgeber vorschreiben.

§ 1032.

Die Unternehmer sind verpflichtet, den von ihrer Genossenschaft beauftragten Mitgliedern der Genossenschaftsorgane während der Betriebszeit den Zutritt zu ihren Betriebstätten zu gestatten. § 879 gilt entsprechend.

Neunter Abschnitt.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 1033.

Ist das Reich oder ein Bundesstaat Versicherungsträger, so gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 892, 893, 895 bis 897.

Aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten nicht

die Vorschriften über Änderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften (§§ 960, 961),

von den Vorschriften über die Verfassung die §§ 962 bis 983 und der § 984 in Verbindung mit den §§ 718 bis 720,

die Vorschriften über Aufsicht (§§ 985 bis 987),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 989 bis 1027),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post der § 1028 in Verbindung mit den §§ 781, 782,

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1029),

Google

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung der § 1030 in Verbindung mit den §§ 848 bis 887, 889, 890 Abs. 1 und dem § 891 Abs. 2 sowie die §§ 1031, 1032,
von den Strafvorschriften die §§ 1043, 1044 und der § 1045 in Verbindung mit den §§ 910, 912, 913.

Die Ausführungsbestimmungen setzen an Stelle der Satzung fest, wer als Facharbeiter gilt.

Zehnter Abschnitt.

Landesgesetzliche Regelung.

§ 1034.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit und unter welchen Voraussetzungen

1. Unternehmer, einschließlich der Ehegatten, versichert,
2. andere Angehörige des Unternehmers versicherungsfrei

sein sollen. Weitergehende Bestimmungen der Satzung im Falle der Nr. 1 werden dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 1035.

Auch die Landesgesetzgebung kann Unternehmer wegen geringer Unfallgefahr oder wegen geringen Umfanges des Betriebs ganz oder teilweise von Beiträgen befreien und das Verfahren für die Ermittlung solcher Unternehmer bestimmen.

Bei Streit zwischen der Genossenschaft und dem Unternehmer über Befreiung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1036.

Ebenso kann die Landesgesetzgebung höhere Rücklagen vorschreiben (§ 1013).

§ 1037.

Die Landesgesetzgebung kann

die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften,
ihre Verfassung und Verwaltung,
das Verfahren bei Betriebsänderungen,
den Maßstab für das Umlegen der Beiträge,
das Verfahren bei dem Umlegen und Erheben

abweichend von den Vorschriften

der §§ 5 bis 7 über Organe,
der §§ 12, 13, 14 Abs. 2 Satz 2, der §§ 17 bis 21, 23, 24 über Ehrenämter,
des § 28 Abs. 1, 2, des § 29 Abs. 1, 2 über Vermögen,
des § 967 über Betriebsanmeldung,

Google

des § 968, des § 969 in Verbindung mit den §§ 665, 666, 667 Abs. 2 und den §§ 669 bis 672, des § 970 über Wechsel des Unternehmers, über Anmeldung von Änderungen im Betrieb und über das weitere Verfahren,

der §§ 971 bis 974 über die Satzung,

des § 975 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 685, 686, Nr. 3, 4 und den §§ 687 bis 689, des § 976 Abs. 1, des § 977 Abs. 1 über Genossenschaftsorgane,

des § 978 über Angestellte der Genossenschaft,

des § 979 über Bildung von Gefahrklassen,

der §§ 980 bis 982 über Teilung und Zusammenlegung der Last,

der §§ 990 bis 1010 über Aufbringung der Mittel,

der §§ 1014 bis 1027 über Umlage- und Erhebungsverfahren,

regeln, auch abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes

die Organe bezeichnen, welche die Genossenschaften verwalten und die Rechte und Pflichten wahrnehmen, die dieses Gesetz den Vorständen überträgt, sowie die Aufklärung des Sachverhalts bei Unfällen dem Versicherungsamt übertragen.

§ 1038.

Gebraucht die Landesgesetzgebung das Recht aus § 1037, so bestimmt sie über

1. die Vertretung der Genossenschaft bei der Unfalluntersuchung (§ 1562),
2. das Organ, bei dem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§§ 1546, 1548, 1584, 1585) und das die Entschädigung feststellt und darüber den Bescheid oder Endbescheid erteilt (§§ 1568, 1569, 1583, 1606),
3. die Vermögensverwaltung (§ 25 Abs. 2, §§ 26, 27, 983 und § 984 in Verbindung mit den §§ 718 bis 720),

sowie darüber,

4. welche Personen außer den technischen Aufsichtsbeamten und den besonderen Sachverständigen (§ 1030 in Verbindung mit den §§ 875, 880, 881) den Strafvorschriften über Verletzung von Betriebsgeheimnissen (§§ 142 bis 144) unterliegen.

§ 1039.

Hat die Landesgesetzgebung ihr Recht zur Abgrenzung von Berufsgenossenschaften gebraucht, so tritt bei Änderung im Bestande von Genossenschaften die oberste Verwaltungsbehörde an Stelle des Bundesrats, wenn die beteiligten Betriebe sämtlich ihren Sitz in dem Bundesstaate haben.

§ 1040.

Wenn eine nach Landesgesetz gebildete Genossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit aufzulösen ist und ihre Betriebe anderen Genossenschaften zugeteilt werden sollen, deren Betriebe sämtlich ihren Sitz in dem Bundesstaate haben, so ist dessen oberste Verwaltungsbehörde für die Auflösung und Zuteilung zuständig.

Google

Mit Auflösung der Genossenschaft gehen ihre Rechte und Pflichten auf den Bundesstaat über.

§ 1041.

Hat ein Bundesstaat sein Gebiet ganz oder teilweise der Genossenschaft eines anderen Bundesstaats, der sein Recht aus § 1037 gebraucht hat, mit dessen Einverständnis angeschlossen, so gelten für die Genossenschaft die landesgesetzlichen Vorschriften des bezeichneten anderen Bundesstaats.

Hat auch der angeschlossene Bundesstaat sein Recht aus § 1037 gebraucht, so gelten die Vorschriften des Bundesstaats, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat. Diesen vereinbaren die beiden Landesregierungen.

Löst der Bundesrat eine Genossenschaft dieser Art als leistungsunfähig auf, so gehen ihre Rechte und Pflichten auf die beteiligten Bundesstaaten nach dem Verhältnis der Beiträge, die im letzten Geschäftsjahr gezahlt worden sind, über.

Einigen sich die beteiligten Bundesstaaten nicht, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrat.

Elfter Abschnitt.

Haftung von Unternehmern und Angestellten.

§ 1042.

Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 898 bis 907).

Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, die der Verletzte nach Gesetz für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall hat, bleiben vorbehalten, wenn nicht der Verletzte gegen eine Krankenkasse, eine knappschaftliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat oder wegen gleichwertiger Leistungen versicherungsfrei ist.

Zwölfter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 1043.

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängen, wenn

1. Gehalt- oder Lohnnachweise, die sie nach § 1016 für das Umlegen der Beiträge eingereicht haben,
2. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind,
3. eine Auskunft, die sie nach § 996 für das Abschätzen des Arbeitsbedarfs oder nach § 997 über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse erteilt haben,

Google

4. eine Anzeige oder Anmeldung, die nach § 968 über Wechsel des Unternehmers oder nach den §§ 969, 970 über Betriebsänderungen erstattet worden ist,

tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Abs. 1 gilt entsprechend für Nachweise, Erklärungen und Auskünfte, die Unternehmer für das Veranlagen zu den Beiträgen bei einem Maßstab nach § 1010 zu geben haben.

§ 1044.

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen Unternehmer Geldstrafen bis zu dreihundert Mark verhängen, wenn sie ihren Pflichten,

1. die im § 1043 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 Abs. 2 bezeichneten Äußerungen abzugeben,
2. die Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellungen und Wechsel des Unternehmers zu erfüllen,

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 1045.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend die Vorschriften

des § 910 über Beschwerden gegen Straffestsetzungen der Genossenschaftsvorstände,
des § 911 über Anrechnen von Beiträgen auf den Entgelt,
des § 912 über Bestrafung der den Unternehmern Gleichgestellten,
des § 913 über Bestrafung bei Übertragung der Pflichten des Unternehmers,
des § 914 über die Kassen, denen die Strafgelder zufließen.

Dritter Teil.

See-Unfallversicherung.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

§ 1046.

Gegen Unfall versichert sind Personen, die

1. auf deutschen Seefahrzeugen als Schiffer, Schiffsleute, Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft zur Schiffsbesatzung gehören (Seeleute), Schiffer jedoch nur, wenn sie gegen Entgelt beschäftigt werden,
2. auf deutschen Seefahrzeugen in inländischen Häfen oder auf inländischen Kanälen oder Flüssen beschäftigt werden, ohne zur Schiffsbesatzung zu gehören, wenn sie nicht anderweit auf Grund der Reichsversicherung gegen Unfall versichert sind,

Google

3. in inländischen Betrieben schwimmender Docks und ähnlicher Einrichtungen sowie in inländischen Betrieben für den Lotsendienst, für Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen bei Schiffbrüchen, für Bewachen, Beleuchten oder Instandhalten von Gewässern beschäftigt sind, die dem Seeverkehre dienen.

§ 1047.

Als Seefahrt (§ 163) gilt:

1. der Verkehr auf See außerhalb der Grenzen, die § 1 der Ausführungsbestimmungen vom 10. November 1899 zum § 25 des Flaggengesetzes vom 22. Juni 1899 festsetzt,
2. die Fahrt auf Buchten, Haffen und Watten der See.

§ 1048.

Nicht als Seefahrt gilt die Fahrt auf anderen Gewässern, die mit der See verbunden sind, auch wenn sie von Seeschiffen befahren werden.

§ 1049.

Gegen Unfall ist auch versichert die Besatzung von Fahrzeugen, die zur Fischerei auf Gewässern der im § 1048 bezeichneten Art innerhalb der vom Bundesrate festgesetzten Grenze dienen.

§ 1050.

Ist es zweifelhaft, ob Betriebe der See-Unfallversicherung unterliegen, so bestimmt darüber nach Anhören des Genossenschaftsvorstandes das Reichsversicherungsamt.

§ 1051.

Für Seeschiffahrts- und andere unter die §§ 1046, 1049 fallende Betriebe, die als wesentliche Bestandteile anderer Betriebe der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, gilt die See-Unfallversicherung nicht (§ 540 Nr. 2).

§ 1052.

Die Versicherung gilt für Unfälle beim Betrieb einschließlich der Unfälle, die während des Betriebs durch Elementarereignisse eintreten (Betriebsunfälle).

Verbotwidriges Handeln schließt die Annahme eines Betriebsunfalls nicht aus.

§ 1053.

Die Versicherung gilt für die Zeit von Anfang bis Ende des Dienstverhältnisses einschließlich der Beförderung vom Lande zum Fahrzeug und vom Fahrzeug zum Lande.

§ 1054.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf

1. Unfälle, welche die nach den §§ 1046, 1049 Versicherten auf einem der See-Unfallversicherung unterliegenden Fahrzeug, auf dem sie beschäftigt sind, ohne zu dessen Besatzung zu gehören, bei dem Betrieb erleiden,

Google

2. Unfälle deutscher Seeleute bei freier Zurückbeförderung oder Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen, die ihnen nach dem Handelsgesetzbuch oder nach der Seemannsordnung (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 175), oder nach dem Gesetze, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (Reichs-Gesetzbl. 1902 S. 212) gewährt wird.

§ 1055.

Bei Flaggenwechsel gilt das Dienstverhältnis in dem Zeitpunkt als beendet, in welchem der Versicherte seine Entlassung verlangen durfte. Der Flaggenwechsel ist dem Versicherten mitzuteilen. Die Mitteilung hat der Kapitän ins Schiffstagebuch einzutragen, und die Versicherten haben den Eintrag zu bestätigen.

§ 1056.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Unfälle, die der Versicherte erleidet, während er

1. sich pflichtwidrig von Bord entfernt hält,
2. in eigener Sache an Land beurlaubt ist.

§ 1057.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf

1. häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betriebe beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden,
2. Dienstleistungen Versicherter bei Retten oder Bergen von Menschen oder Sachen.

§ 1058.

Versichert sind auch Unternehmer gewerblicher Betriebe der

1. Seeschiffahrt, wenn das Seefahrzeug nicht mehr als fünfzig Raummeter Gesamtraum hält und weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch zur Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet ist,
2. Seefischerei mit Fahrzeugen, die der Bundesrat nicht schon nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) als Hochseefischereidampfer oder Heringslogger der Unfallversicherung unterstellt hat,
3. Fischerei der im § 1049 bezeichneten Art.

Die Versicherungspflicht besteht nur, wenn der Unternehmer zur Besatzung des Fahrzeugs gehört und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigt.

Google

§ 1059.

Die Satzung kann die Versicherungspflicht auch sonst auf Reeder erstrecken, die zur Besatzung des Fahrzeugs gehören und bei dem Betriebe regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige gegen Entgelt beschäftigen.

§ 1060.

Reeder sind die Eigentümer der Seefahrzeuge, sofern eine Reederei besteht (§ 489 des Handelsgesetzbuchs), die Reederei.

§ 1061.

Solche Unternehmer versicherter Betriebe, welche nicht schon nach diesen Vorschriften versichert sind, und Lotsen, die ihr Gewerbe für eigene Rechnung betreiben, können sich selbst gegen die Folgen von Betriebsunfällen versichern.

§ 1062.

Die Vorschriften der §§ 1058, 1059, 1061 über die Versicherung des Unternehmers gelten auch für seinen im Betriebe tätigen Ehegatten.

§ 1063.

Die Versicherung erstreckt sich auf einen Jahresarbeitsverdienst bis einschließlich fünftausend Mark. Die Satzung kann sie darüber hinaus erstrecken.

§ 1064.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend

1. für die Versicherung anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder § 552,
2. für die Folgen nicht rechtzeitiger Entrichtung von Beiträgen bei freiwilliger Versicherung § 553,
3. für die Versicherung von Personen des Soldatenstandes und von Beamten § 554.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

§ 1065.

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend die §§ 555 bis 562; die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

Soweit die gesetzliche Pflicht des Reeders zur Krankenfürsorge besteht, tritt die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft mit dem Ende der Pflicht des Reeders ein.

Google

§ 1066.

Bei der Berechnung der Rente der Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören (§ 1118), bestimmt sich der Jahresarbeitsverdienst nach den §§ 1067 bis 1079, 1081, 1082.

§ 1067.

Als Jahresarbeitsverdienst der Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten, gilt das Elffache des Durchschnittsatzes, der zur Zeit des Unfalls bei Anmustern oder Anwerben an barem Entgelt (Heuer) für den Monat gewährt wird; dazu werden zwei Fünftel des Durchschnittsatzes für Vollmatrosen als Geldwert der auf Seefahrzeugen gewährten Beköstigung gerechnet.

§ 1068

Den monatlichen Durchschnitt setzt der Reichskanzler nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörden einheitlich für die ganze deutsche Küste fest, und zwar nach den Lohnsätzen, die Vollmatrosen auf deutschen Fahrzeugen während der letzten drei Kalenderjahre, in denen deutsche Streitkräfte nicht mobil gemacht worden sind, erhalten haben.

Für die Klassen der Schiffsbesatzung, die neben Lohn oder Gehalt regelmäßige Nebeneinnahmen haben, wird auch deren durchschnittlicher Geldwert bei Festsetzung des Durchschnitts eingerechnet.

§ 1069.

Der Durchschnitt wird für Vollmatrosen, Steuerleute, Maschinisten, andere Schiffsoffiziere und für Schiffer besonders festgesetzt. Er kann auch noch nach der Gattung der Schiffe oder nach Klassen der Schiffsbesatzung abgestuft werden.

§ 1070.

Bei Personen der Schiffsbesatzung, für die kein besonderer Durchschnitt festgesetzt ist, werden drei Viertel des für Vollmatrosen festgesetzten Durchschnitts gerechnet.

§ 1071.

Mindestens alle fünf Jahre wird die Festsetzung nachgeprüft.

§ 1072.

Die Rente ist vom Ablauf des siebzehnten Lebensjahrs nach dem Durchschnittsatze für Leichtmatrosen und vom Ablauf des neunzehnten Lebensjahrs nach dem für Vollmatrosen zu erhöhen, wenn sie nach einem geringeren Durchschnittsatze berechnet war.

§ 1073.

Soweit der Jahresarbeitsverdienst eintausendachthundert Mark übersteigt, wird er nur mit einem Drittel angerechnet.

Google

§ 1074.

Für den Jahresarbeitsverdienst der übrigen nach § 1046 Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören, gelten die §§ 563 bis 566, 568 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Ferner gelten hierfür die §§ 1075 bis 1078, 1082.

§ 1075.

Ist die betriebsübliche Zahl von Arbeitstagen im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Lohnarbeit verrichten, so wird in den Fällen der §§ 565, 566 für die an dreihundert fehlende Zahl von Arbeitstagen der Ortslohn, der zur Zeit des Unfalls für den Beschäftigungsort des Versicherten festgesetzt ist (§§ 149 bis 152), dem nach § 565 oder § 566 berechneten Betrage zugezählt.

§ 1076.

Die §§ 1074, 1075 gelten entsprechend, wenn sich der Jahresarbeitsverdienst aus mindestens wochenweise bestimmten Beträgen zusammensetzt.

§ 1077.

Erreicht der nach den §§ 1074 bis 1076 berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns (§ 1075), so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst.

§ 1078.

Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 1079.

Über die Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes von Unternehmern und Lotsen sowie von anderen im Betriebe Beschäftigten und Betriebsfremden (§ 1064 Nr. 1), die zur Berufsgenossenschaft gehören, hat die Satzung zu bestimmen. Soweit der Jahresarbeitsverdienst eintausendachthundert Mark übersteigt, wird er auch hier nur mit einem Drittel angerechnet.

§ 1080.

Bei Berechnung der Rente von Versicherten, die zur Zweiganstalt (§ 1120) gehören, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des Ortslohns, der zur Zeit des Unfalls für den Sitz des Betriebs festgesetzt ist. Bei Jugendlichen steigt die Rente nach § 1078.

§ 1081.

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) richtet, so wird davon nur derjenige Teil zu Grunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

Google

§ 1082.

Als Ortslohn gilt für den schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen nur derjenige Teil, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 1083.

Ist der Verletzte auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert, so sind auf die Fürsorge während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall entsprechend die §§ 573 bis 576, 578 aus der gewerblichen Unfallversicherung anzuwenden. Dabei gilt die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

§ 1084.

Wenn die nach den §§ 1046, 1049 Versicherten nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind und auch keinen gesetzlichen Anspruch gegen den Reeder auf Krankenfürsorge während der dreizehn Wochen nach dem Unfall haben, so hat der Unternehmer während dieser Zeit Fürsorge zu gewähren. Dies gilt nicht für Versicherte, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

§ 1085.

Das Maß der Fürsorge des Unternehmers richtet sich

1. bei Seeleuten nach den §§ 553, 553a des Handelsgesetzbuchs und den §§ 59 bis 61 der Seemannsordnung,
2. bei anderen nach § 577 Abs. 1, § 578 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Für den Ersatzanspruch des Unternehmers gegen die Berufsgenossenschaft gilt entsprechend § 576.

An Stelle des Unternehmers tritt der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge nach § 577 Abs. 2, 3.

§ 1086.

Die Berufsgenossenschaft kann die Leistungen des Unternehmers ganz oder teilweise übernehmen.

Bei Seeleuten hat der Unternehmer den Aufwand der Genossenschaft zu ersetzen. Dabei gilt als Ersatz für die Kosten der Heilbehandlung (§ 553 des Handelsgesetzbuchs, § 59 der Seemannsordnung) die Hälfte des Betrags, der für Heilanstaltpflege am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden wäre.

Bei anderen als Seeleuten ist auf den Ersatz § 579 Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 1085 Abs. 3 in Verbindung mit § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

Google

§ 1087.

Bei Verletzten, die zur Zweiganstalt gehören, richtet sich die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall nicht nach den §§ 1083 bis 1086.

Solchen Verletzten hat die Gemeinde, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat, Krankenhilfe nach § 182 zu gewähren. Sie kann an Stelle der Krankenhilfe Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186 gewähren; sie kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen. Als Grundlohn gilt der Ortslohn des Betriebsitzes.

§ 1088.

Die Gemeinde ist nicht nach § 1087 zur Gewährung von Krankenhilfe verpflichtet,

1. soweit der Verletzte auf Grund der Krankenversicherung oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf eine gleiche Fürsorge hat,
2. wenn er auf Grund von Leistungen, die denen der Krankenversicherung gleichwertig sind, versicherungsfrei ist, oder
3. solange er sich im Ausland aufhält.

Gewähren die zunächst Verpflichteten dem Verletzten die Krankenhilfe nicht, so hat die Gemeinde sie zu übernehmen. Den Aufwand der Gemeinde dafür haben die Verpflichteten zu ersetzen.

Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege, auch bei Behandlung im Krankenhause, drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, für den Unterhalt im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns. Ist kein anderer Grundlohn bestimmt, so gilt der Ortslohn des Betriebsitzes.

§ 1089.

Auf Erfordern der Gemeinde hat die allgemeine Ortskrankenkasse, mangels einer solchen die Landkrankenkasse des Wohn- oder Aufenthaltsorts die Krankenhilfe zu übernehmen.

Den Aufwand dafür hat die Gemeinde zu ersetzen. Dabei gilt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, § 1088 Abs. 3.

§ 1090.

Die Zweiganstalt kann das Heilverfahren (§ 1087) selbst übernehmen.

Die Gemeinde oder, vorbehaltlich der §§ 1513, 1516, der sonst Verpflichtete (§ 1088 Abs. 1 Nr. 1, 2) hat der Zweiganstalt insoweit Ersatz zu leisten, als der Verletzte von ihnen Leistungen beanspruchen könnte. Dabei gilt § 1088 Abs. 3.

§ 1091.

Die Zweiganstalt kann die Fürsorge für den Verletzten der Gemeinde, die zur Gewährung von Krankenhilfe für die ersten dreizehn Wochen verpflichtet ist, oder der Krankenkasse (§ 1089) bis zum Ende des Heilverfahrens übertragen.

Google

Den Aufwand dafür hat die Zweiganstalt der Gemeinde oder der Krankenkasse zu ersetzen. Dabei gilt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird, § 1088 Abs. 3.

§ 1092.

Ist bei Verletzten, die nicht auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert sind und auch nicht den Anspruch auf Krankenhilfe nach § 1087 haben, zu besorgen, daß eine Unfallentschädigung zu leisten ist, so kann die Berufsgenossenschaft schon vor Ablauf der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall ein Heilverfahren eintreten lassen, um die Folgen des Unfalls zu beseitigen oder zu mildern.

Sie kann den Verletzten in einer Heilanstalt unterbringen; dabei gilt § 597 Abs. 2 bis 4.

Sie kann dem Verletzten mit seiner Zustimmung Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren.

Der Verletzte kann von der Genossenschaft angemessenen Ersatz für den Verdienst verlangen, der ihm durch das Heilverfahren entgeht.

§ 1093.

Die Berufsgenossenschaft kann innerhalb der ersten dreizehn Wochen, auch ohne dem Verletzten ein Heilverfahren zu gewähren, die Unfallfolgen feststellen. § 581 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 1094.

Für die Gewährung von Unfallrente vor Ablauf der dreizehn Wochen
für den Übergang des Anspruchs auf Krankengeld,
für die Bindung der Genossenschaft an die Stellungnahme des Trägers der Krankenversicherung

gelten die §§ 582, 583 Abs. 1, § 584. Dabei gilt § 583 Abs. 1 auch für die Leistung der Gemeinde (§ 1087).

§ 1095.

Bei Tötung ist außerdem zu gewähren
1. ein Sterbegeld nach den §§ 1096, 1097,
2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente.

§ 1096.

Das Sterbegeld wird gewährt, falls
1. nicht der Reeder nach § 554 des Handelsgesetzbuchs oder § 64 der Seemannsordnung die Beerdigungskosten zu tragen hat, und
2. der Verstorbene an Land bestattet wird.

Der § 203 ist entsprechend anzuwenden.

Google

§ 1097.

Das Sterbegeld beträgt

1. bei der Berufsgenossenschaft
   a) für Seeleute zwei Drittel des monatlichen Durchschnitts (§§ 1067 bis 1073),
   b) für andere den fünfzehnten Teil des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser wird in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung; dabei gilt jedoch nicht § 1082,
2. bei der Zweiganstalt das Zwanzigfache des Ortslohns nach § 1080.

In allen Fällen beträgt das Sterbegeld mindestens fünfzig Mark.

§ 1098.

Die Hinterbliebenenrente besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 1067 bis 1073, § 1097 Abs. 1 Nr. 1b, § 1080).

Im übrigen gelten für sie die §§ 588 bis 596 aus der gewerblichen Unfallversicherung; dabei steht der Aufenthalt am Bord eines deutschen Schiffes dem Aufenthalt im Inland gleich.

§ 1099.

Ist der Versicherte auf einem Fahrzeug in See gegangen, so haben seine Hinterbliebenen auch dann Anspruch auf die Rente, wenn das Fahrzeug untergegangen oder nach den §§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs als verschollen anzusehen und während eines vollen Jahres nach dem Untergang oder nach den letzten Nachrichten über das Fahrzeug keine glaubhafte Kunde vom Leben des Vermißten eingegangen ist.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Versicherung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1100.

In solchen Fällen beginnt die Rente mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeugs oder, wenn es verschollen war, einen halben Monat von dem Tage ab, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht (§ 53 der Seemannsordnung).

Der Anspruch auf fernere Rentenbezüge erlischt, wenn nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

§ 1101.

Ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 1097 Abs. 1 Nr. 1b, § 1080) infolge eines früheren Unfalls geringer als der vor ihm bezogene Entgelt, so ist dem Jahresarbeitsverdienste die frühere Rente zuzurechnen; dabei darf jedoch der Betrag nicht überschritten werden, welcher der früheren Rente als Jahresarbeitsverdienst zu Grunde liegt.

Dies gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) berechnet wird.

Google

§ 1102.

An Stelle von Krankenbehandlung und Rente (§ 1065 in Verbindung mit § 558) kann die Berufsgenossenschaft Heilanstaltpflege gewähren. Für diese gelten § 597 Abs. 2 bis 5, § 598.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten an Stelle der Heilanstaltpflege freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewähren.

§ 1103.

Für Hauspflege gilt § 599.

§ 1104.

Übernimmt die Genossenschaft nach § 1086 die Leistungen des Unternehmers, so kann sie an Stelle der in den §§ 1084, 1085 bezeichneten Fürsorge Kur und Verpflegung in einem Krankenhause sowie in den Fällen des § 1085 Abs. 1 Nr. 2 Hausgeld nach den §§ 186, 577 Abs. 1 gewähren. Dabei gilt § 1102 Abs. 2 entsprechend.

Bei Seeleuten hat der Unternehmer für die Kur und Verpflegung den Betrag zu ersetzen, der für Heilanstaltpflege am Sitze der zuständigen Sektion aufzuwenden wäre.

Bei anderen als Seeleuten ist auf den Ersatz § 579 Abs. 1 Satz 2, 3 anzuwenden.

Dies gilt entsprechend, wenn in den Fällen des § 1085 Abs. 3 in Verbindung mit § 577 Abs. 2, 3 der Arbeitgeber oder der Träger der anderen Fürsorge an Stelle des Unternehmers tritt.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten auch Pflege nach § 185 Abs. 1 gewähren und dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes abziehen.

§ 1105.

Für besondere Unterstützung bei Unterbringung in einer Heilanstalt gilt § 602.

§ 1106.

Die Berufsgenossenschaft kann die Erfüllung ihrer Pflichten gegen den Verletzten und dessen Angehörige dem Unternehmer, der die Pflicht zur Fürsorge für die ersten Wochen nach dem Unfall hatte oder noch hat, bis zum Ende des Heilverfahrens in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb bei der Zweiganstalt versichert ist.

Sie hat dem Unternehmer die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Als Ersatz sind zu gewähren, aufs Jahr berechnet, für die Leistungen, die der Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) entsprechen, drei Achtel des Jahresarbeitsverdienstes (§§ 1067 bis 1073, § 1097 Abs. 1 Nr. 1b) und außerdem bei Heilanstaltpflege oder bei Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs für den Unterhalt die Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

Google

§ 1107.

Entsteht im Ausland Streit über freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt oder an Bord eines Fahrzeugs, so trifft das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird, eine vorläufige Regelung. Jeder Teil hat die Anordnung des Seemannsamts bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle zu befolgen.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel (§§ 137, 138) gilt auch hier.

§ 1108.

Bei Streit über Ansprüche von Seeleuten aus den §§ 1083 bis 1086, 1092, 1104 sowie aus § 1106, wenn dieser Streit nicht im Feststellungsverfahren der Unfallversicherung zu erledigen ist, entscheidet das Seemannsamt. Es entscheidet auch bei Streit über Ansprüche von Seeleuten auf Krankengeld, die nach § 1094 auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sind.

Zuständig ist, wenn es sich darum handelt, Fürsorge zu gewähren, das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird, und, wenn es sich um eine Erstattung handelt, das Seemannsamt des Heimathafens.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel gilt auch hier.

§ 1109.

Die Entscheidung des Seemannsamts steht einem Urteil des Versicherungsamts gleich; die Berufung bewirkt keinen Aufschub, wenn es sich darum handelt, Fürsorge zu gewähren.

Zuständig in zweiter Instanz ist das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke das Fahrzeug seinen Heimathafen oder, wenn ein deutscher Heimathafen nicht vorhanden ist, der Betrieb seinen Sitz hat.

Für die Zulässigkeit der Revision gelten die im § 1108 Abs. 1 bezeichneten Ansprüche als Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung.

§ 1110.

Bei Streit zwischen dem Unternehmer und der Berufsgenossenschaft aus der Übertragung ihrer Leistungen (§ 1106) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1083 bis 1086, 1104, 1106 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1111.

Bei Streit zwischen der Gemeinde und der Krankenkasse wegen Übernahme der Krankenhilfe (§ 1089) sowie bei Streit zwischen der Zweiganstalt und der Gemeinde oder der Krankenkasse aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1091) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1088 bis 1091 wird im Spruchverfahren entschieden.

Google

§ 1112.

Für ein neues Heilverfahren gelten die §§ 603, 604 aus der gewerblichen Unfallversicherung und der § 1106.

§ 1113.

Für den Wechsel der Heilanstalt gilt § 605. Jedoch kann bei Seeleuten in ausländischen Krankenhäusern das Seemannsamt, in dessen Bezirke das Krankenhaus liegt, ihre Zustimmung ersetzen.

§ 1114.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Nachteile für den Verletzten aus unberechtigtem Verhalten gegen Anordnungen über Heilverfahren (§ 606),

Aufnahme des Rentenempfängers in ein Invalidenhaus oder eine ähnliche Anstalt (§ 607).

§ 1115.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über

neue Feststellung der Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608 bis 611),

Fälligkeit der Leistungen und Dauer des Rentenbezugs (§§ 612, 613),

Bezugsrecht nach dem Tode des Berechtigten (§ 614),

Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt (§ 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4).

§ 1116.

Das Recht auf den Bezug der Rente ruht auch, solange der Berechtigte

1. auf fremden Kriegsschiffen Dienste tut,
2. ohne auf einem deutschen Schiffe angemustert zu sein, sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält und es unterläßt

   der Berufsgenossenschaft seinen Aufenthalt mitzuteilen,

   als Verletzter auf Verlangen der Genossenschaft sich von Zeit zu Zeit bei einem Seemannsamte vorzustellen.

   Das Nähere über Mitteilung und Vorstellung bestimmt das Reichsversicherungsamt.

   Weist der Berechtigte nach, daß er ohne sein Verschulden die vorgeschriebene Mitteilung und Vorstellung unterlassen hat, so lebt insoweit das Recht auf die Rente wieder auf.
3. als Ausländer wegen Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen ist, so lange er sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhält.

Google

Der Bundesrat kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Ist die Ausweisung des berechtigten Ausländers (Abs. 1 Nr. 3) nicht wegen Verurteilung oder aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren angeordnet, so gilt für ihn Abs. 1 Nr. 2.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschriften als Inland.

§ 1117.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über
Kapitalabfindungen (§§ 616 bis 618),
Verzicht auf Rückforderung und auf Rechtskraft (§§ 619, 620),
Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Ansprüche (§§ 621, 622).

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

§ 1118.

Die Berufsgenossenschaft als Träger der Versicherung umfaßt die Unternehmer der versicherten Betriebe, die nicht bei der Zweiganstalt versichert sind (§ 1120).

§ 1119.

Das Reich oder der Bundesstaat ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht. Dies gilt nicht, soweit Reich oder Bundesstaat durch eine Erklärung des Reichskanzlers oder der obersten Verwaltungsbehörde in die Genossenschaft eintritt. Die Eintrittserklärung bestimmt auch den Zeitpunkt, mit dem der Eintritt wirksam wird.

Für den Wiederaustritt aus der Genossenschaft und den Wiedereintritt gilt § 627 Abs. 2, für den Wiederaustritt auch § 625 Abs. 3 bis 5 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1120.

Betriebe der
1. Seeschiffahrt mit Fahrzeugen der im § 1058 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Art (Kleinbetrieb der Seeschiffahrt),
2. Seefischerei mit Fahrzeugen, die der Bundesrat nicht schon als Hochseefischereidampfer oder Heringslogger der Unfallversicherung unterstellt hat (§ 1058 Abs. 1 Nr. 2),
3. Fischerei mit Fahrzeugen der im § 1049 bezeichneten Art

werden durch eine besondere Einrichtung (Zweiganstalt) versichert, die der Genossenschaft angegliedert ist. Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

Google

§ 1121.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht, bei Seeschiffahrtsbetrieben der Reeder.

§ 1122.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften des
§ 630 Abs. 3 über Erhaltung des Bestandes der Genossenschaft,
§ 634 über Entschädigung von Unfällen in fremden Betrieben,
§ 647 Abs. 1, 3 über Auflösung der Genossenschaft.

Die Organe der aufgelösten Genossenschaft wickeln unter Aufsicht des Reichsversicherungsamts die Geschäfte ab.

Vierter Abschnitt.

Verfassung.

I. Mitgliedschaft und Stimmberechtigung. Bevollmächtigte.

§ 1123.

Mitglied der Berufsgenossenschaft ist jeder Unternehmer eines bei ihr versicherten Betriebs.

§ 1124.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eröffnung des Betriebs oder mit seiner Versicherungspflicht; für das Reich und die Bundesstaaten regelt sich der Beginn der Mitgliedschaft nach § 1119.

§ 1125.

Auf jedem Fahrzeug und in jedem anderen Betriebe hat der Unternehmer durch einen Aushang bekannt zu machen,
welcher Sektion das Fahrzeug oder der Betrieb angehört,
wo die Geschäftsstelle des Genossenschafts- und des Sektionsvorstandes ist.

§ 1126.

Besitzen Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter nicht die bürgerlichen Ehrenrechte, so haben sie kein Stimmrecht.

§ 1127.

Die Satzung hat die Stimmenzahl der Reeder nach der Personenzahl, die nach § 1148 abgeschätzt ist, zu bestimmen.

§ 1128.

Hat der Reeder seinen Wohnsitz nicht im Heimathafen des Fahrzeugs, so hat er für dieses im Heimathafen einen Bevollmächtigten zu bestellen.

Der Name des Bevollmächtigten und Wechsel in der Person sind der Genossenschaft mitzuteilen. Stimmrecht und Wählbarkeit des Reeders ruhen, bis er

Google

dies tut. So lange wird er auch nicht zu den Genossenschaftsversammlungen geladen und können ihm in Sachen der Genossenschaft deren Organe oder Behörden Schriftstücke dadurch zustellen, daß sie diese eine Woche lang öffentlich in ihren Geschäftsräumen aushängen. Ist sein Name unbekannt, so kann dieser im Aushang durch Bezeichnung des Fahrzeugs ersetzt werden. Die Satzung kann den Reeder in der Ausübung seiner Mitgliedsrechte weiter beschränken.

§ 1129.

Der Bevollmächtigte vertritt den Reeder in dessen Eigenschaft als Mitglied der Genossenschaft dieser gegenüber gerichtlich und außergerichtlich. Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

Zustellungen an den Bevollmächtigten in Sachen der Genossenschaft wirken unmittelbar für und gegen den Reeder.

§ 1130.

Mitreeder haben gemeinschaftlich einen Bevollmächtigten zu bestellen, auch wenn sie ihren Wohnsitz sämtlich im Heimathafen haben. § 1128 ist anzuwenden.

Ein von den Mitreedern bestellter Reedereileiter gilt der Genossenschaft gegenüber als Bevollmächtigter, solange kein solcher bestellt wird.

§ 1131.

Die §§ 1128 bis 1130 gelten nicht für die Zweiganstalt.

II. Anmeldung der Betriebe.

§ 1132.

Von Vermessungen und Eintragungen neuer Fahrzeuge haben die Schiffsregister- und Schiffsvermessungsbehörden dem Genossenschaftsvorstande, von Eröffnung anderer Betriebe die Unternehmer dem Versicherungsamte des Betriebsitzes unverzüglich Mitteilung zu machen.

III. Betriebsverzeichnis.

§ 1133.

Der Genossenschaftsvorstand hat ein Betriebsverzeichnis zu führen auf Grund
des Verzeichnisses deutscher Kauffahrteischiffe in der neuesten Ausgabe des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine,
der Unternehmerverzeichnisse, die ihm das Reichsversicherungsamt nach § 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) mitgeteilt hat,
der Mitteilungen über die Eröffnung neuer Betriebe (§ 1132).

Für die Zweiganstalt wird kein Betriebsverzeichnis geführt.

Google

§ 1134.

Für das Betriebsverzeichnis gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 658, 659, 660 Satz 1, 2, §§ 661, 663.

IV. Änderungen in den Verhältnissen des Betriebs.

§ 1135.

Die Schiffsregisterbehörden teilen dem Genossenschaftsvorstand alle Veränderungen und Löschungen im Schiffsregister mit.

§ 1136.

Für die nach § 1046 versicherten Fahrzeuge, die nicht im Schiffsregister eingetragen sind, haben die Reeder, Reedereileiter und Bevollmächtigten in einer durch die Satzung bestimmten Frist dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen

den Verlust (§ 1174),
Änderungen des Heimathafens, des Namens, der Gattung und Größe,
Wechsel der Person und der Staatsangehörigkeit der Reeder oder Mitreeder.

§ 1137.

Unterbleibt diese Anzeige an den Vorstand oder die Anzeige an die Registerbehörde (§ 14 des Flaggengesetzes, Reichs-Gesetzbl. 1899 S. 319), so haftet der Reeder oder Mitreeder, der in das Betriebsverzeichnis eingetragen ist, für die Beiträge, die auf die Mitglieder umzulegen sind. Seine Haftung umfaßt noch das Geschäftsjahr, in welchem die Anzeige erstattet wird.

Der neue Reeder wird dadurch von der Haftung nicht befreit.

§ 1138.

Die Unternehmer von schwimmenden Docks, Lotsenbetrieben und anderen im § 1046 Nr. 3 bezeichneten Betrieben haben jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, und alle Änderungen des Betriebs, die für seine Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstand anzuzeigen. Die Anzeige ist in der Frist zu erstatten, die nach der Satzung für Anzeigen gemäß § 1136 gilt. Unterbleibt die Anzeige, so erleiden sie dieselben Rechtsnachteile wie die Reeder nach § 1137.

§ 1139.

Hält der Vorstand der Genossenschaft auf die Mitteilung oder Anzeige hin oder von Amts wegen für geboten, den Betrieb einer anderen Genossenschaft zu überweisen oder wegen Einstellung zu löschen, so gelten für die Überweisung und die Löschung sowie für den Übergang der Unfallast und eines Teiles der Rücklage die §§ 666 bis 673 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

Google

§ 1140.

Die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die für die Abschätzung (§ 1148) von Bedeutung sind, und das weitere Verfahren sind in der Satzung zu regeln.

Gegen den Bescheid, den die Genossenschaft auf die Anmeldung der Änderung oder von Amts wegen erläßt, hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1141.

Hat die Genossenschaft einen Gefahrtarif, so gilt für die Meldepflicht bei Betriebsänderungen, die auf die Einschätzung des Betriebs zu den Gefahrklassen wirken, und für das weitere Verfahren § 674.

V. Satzung.

§ 1142.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung durch eine Satzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt.

§ 1143.

Die Satzung muß bestimmen über

1. Namen und Sitz der Genossenschaft,
2. Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Vorstandes,
3. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Berufsgenossenschaft, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
4. Berufung der Genossenschaftsversammlung und Art ihrer Beschlußfassung,
5. Stimmrecht der Mitglieder und Prüfung ihrer Vollmachten,
6. Vertretung der Genossenschaft gegenüber dem Vorstand,
7. Höhe der Sätze für entgangenen Arbeitsverdienst und für Reisekosten, die den Vertretern der Versicherten zu gewähren sind (§ 21),
8. Verfahren der Genossenschaftsorgane beim Abschätzen der Seefahrzeuge,
9. Verfahren bei Betriebsänderungen und bei Wechsel der Person des Unternehmers,
10. Folgen von Betriebseinstellung oder von Wechsel der Person des Unternehmers, besonders Sicherstellung seiner Beiträge, wenn er den Betrieb einstellt,
11. Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
12. Handhabung des Erlasses von Vorschriften zur Unfallverhütung und zur Überwachung der Betriebe,
13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden von Unternehmern, Lotsen und anderen nach § 1064 Nr. 1 Versicherten, die zur Berufsgenossenschaft gehören, sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes der Unternehmer und Lotsen,
14. Art der Bekanntmachungen,
15. Änderung der Satzung.

Google

§ 1144.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, Einteilung der Genossenschaft in Sektionen und Einsetzung von Vertrauensmännern (§§ 678, 679),

Strafbefugnis des Genossenschaftsvorstandes (§ 680),

Errichtung der Satzung (§§ 681 bis 683).

§ 1145.

Ist die Satzung in bezug auf

1. den Namen oder den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen

mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts geändert, so hat der Genossenschaftsvorstand dies durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen.

VI. Genossenschaftsorgane.

§ 1146.

Für die Genossenschaftsorgane gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 685 bis 689).

Wählbar zu den Genossenschaftsorganen sind auch die Reedereileiter.

VII. Angestellte.

§ 1147.

Für die Angestellten der Genossenschaft und für die Übertragung von Geschäften an besoldete Geschäftsführer gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 690 bis 705).

VIII. Abschätzung. Gefahrtarif. Besondere Belastung.

§ 1148.

Für jedes Seefahrzeug wird die durchschnittliche Zahl der Seeleute abgeschätzt, die als Besatzung erforderlich sind.

Abgeschätzt wird nach Klassen (§§ 1067 bis 1071) auf Grund

des Handbuchs für die deutsche Handelsmarine,

der Unternehmerverzeichnisse, die nach den §§ 21, 22 des Gesetzes vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) bei Errichtung der Berufsgenossenschaft aufgestellt sind,

der Änderungen in den Verhältnissen des Betriebs.

Dies gilt nicht für die Zweiganstalt.

Google

§ 1149.

Die Satzung kann bestimmen, daß Gefahrklassen gebildet werden. Dann gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 706 bis 709. Die Satzung muß dann auch über das Verfahren beim Veranlagen zu den Gefahrklassen bestimmen.

§ 1150.

Die Genossenschaftsorgane haben die Fahrzeuge abzuschätzen und die Betriebe zu den Gefahrklassen zu veranlagen, wie es die Satzung bestimmt.

§ 1151.

Die Mitglieder haben den Organen der Genossenschaft auf Verlangen binnen zwei Wochen die Auskunft zu erteilen, die für das Abschätzen und Veranlagen erforderlich ist. Dies gilt auch für den Reedereileiter, den Bevollmächtigten und den Führer des Fahrzeugs.

§ 1152.

In den Fristen, in denen der Gefahrtarif nachzuprüfen ist, sind regelmäßig auch Abschätzung und Veranlagung nachzuprüfen.

§ 1153.

Jedem Mitglied ist seine Veranlagung zu Gefahrklassen und jedem Reeder das Ergebnis des Abschätzens seiner Schiffahrtsbetriebe mitzuteilen.

Schon vor der regelmäßigen Nachprüfung kann die Genossenschaft die Schiffsbesatzung neu abschätzen und den Betrieb neu veranlagen, wenn sich herausstellt, daß die Angaben des Unternehmers unrichtig waren, oder wenn eine Änderung im Betrieb eingetreten ist.

Gegen die Abschätzung und die Veranlagung hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1154.

Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Unternehmern nach den Unfällen, die auf ihren Fahrzeugen vorgekommen sind, für die nächste Tarifzeit oder für einen Teil von ihr Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen.

Gegen die Festsetzung von Zuschlägen hat der Unternehmer die Beschwerde.

§ 1155.

Die Satzung kann bestimmen, daß für Reisen mit besonders gefährlicher Ladung oder in besonders gefährlichen Gewässern oder Jahreszeiten höhere Beiträge gezahlt werden.

Über die Grundsätze dafür und über das Anmelden und Feststellen der maßgebenden Tatsachen hat die Genossenschaftsversammlung zu bestimmen.

Diese kann das auch einem Ausschuß oder dem Vorstand übertragen.

Google

Die Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Für die Nachprüfung gelten entsprechend die §§ 708, 709 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1156.

Für die einzelne Reise (§ 1155) erhöhen die Genossenschaftsorgane die Beiträge nach Verhältnis der Reisen, die in jedem Geschäftsjahr zurückgelegt sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Für die Auskunftpflicht gilt § 1151.

Die Auflegung solcher Beiträge kann im Wege des Widerspruchs gegen die Festsetzung der Beiträge (§§ 1178 bis 1182) angefochten werden.

IX. Vermögensverwaltung.

§ 1157.

Für die Vermögensverwaltung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 717 bis 721).

Fünfter Abschnitt.

Aufsicht.

§ 1158.

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Berufsgenossenschaft.

Sechster Abschnitt.

Auszahlung der Entschädigung. Aufbringung der Mittel.

I. Auszahlung durch die Post.

§ 1159.

Die Berufsgenossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch deutsche Postanstalten, und zwar in der Regel durch diejenige, in deren Bezirke der Heimathafen des Schiffes liegt, auf dem der Unfall sich ereignet hat.

Die Zahlstelle wird dem Empfänger vom Vorstand mitgeteilt.

Er kann bei dem Vorstand oder bei der ihm mitgeteilten Zahlstelle beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt seines Wohnorts überwiesen wird.

§ 1160.

Auf die für die Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen ist § 727,

auf die Einziehung eines Vorschusses durch die Post § 728

aus der gewerblichen Unfallversicherung anzuwenden.

Google

§ 1161.

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Aufbringung der Mittel.

§ 1162.

Die Berufsgenossenschaft hat die Mittel für ihre Aufwendungen und für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt (§ 1192) durch Mitgliederbeiträge aufzubringen, die den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken.

§ 1163.

Bei der Zweiganstalt haben Gemeindeverbände und die ihr angehörigen Unternehmer feste, im voraus bemessene Beiträge aufzubringen (§§ 1195 bis 1197).

Diese müssen neben den anderen Aufwendungen, welche die Zweiganstalt zu tragen hat, den Kapitalwert der Renten decken, die ihr voraussichtlich zur Last fallen.

§ 1164.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Zwecke, zu denen Beiträge erhoben und Mittel verwendet werden dürfen (§ 736),
Vorschüsse auf die Beiträge sowie Vorauszahlung von Beiträgen (§§ 738, 739),
Ansammlung einer Rücklage (§§ 741 bis 747).

Diese Vorschriften, mit Ausnahme des § 736, gelten nicht für die Zweiganstalt.

III. Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 1165.

Der Genossenschaftsvorstand stellt fest, welcher Teil der von den obersten Postbehörden nachgewiesenen Zahlungen der Berufsgenossenschaft, und welcher Teil der Zweiganstalt zur Last fällt.

Für das Umlegen und Erheben der Mitgliederbeiträge gelten die §§ 1166 bis 1184.

§ 1166.

Jedes Mitglied der Genossenschaft hat binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser hat zu enthalten

1. für jedes Seefahrzeug die nicht zur Besatzung gehörigen während des abgelaufenen Geschäftsjahrs auf dem Fahrzeug beschäftigten Versicherten (§ 1046 Nr. 2),

Google

2. für Betriebe schwimmender Docks, Lotsenbetriebe und andere im § 1046 Nr. 3 bezeichnete Betriebe die während des abgelaufenen Geschäftsjahrs im Betriebe beschäftigten Versicherten;

ferner für alle diese

den von ihnen verdienten Entgelt,

wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der beim Umlegen der Beiträge anzurechnen ist.

Die Satzung kann einen summarischen Lohnnachweis nach § 750 Abs. 3 zulassen.

§ 1167.

Für

früheres Einreichen der Lohnnachweise,

Führen und Aufbewahren von Lohnlisten

gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 751).

§ 1168.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn.

§ 1169.

Die Beiträge der Mitglieder werden umgelegt nach deren Veranlagung zu Gefahrklassen und

1. für Seefahrzeuge nach den Beträgen, die sich je aus der Summe des durchschnittlichen Entgelts (§§ 1067 bis 1070) für die abgeschätzte Mannschaftszahl und aus dem Lohnnachweis ergeben; Zuschläge, Nachlässe oder Beitragserhöhungen (§§ 1154, 1155) sind dabei zu berücksichtigen,
2. für andere Betriebe nach dem Lohnnachweise.

§ 1170.

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrag eintausendachthundert Mark, so wird vom Überschusse nur ein Drittel angerechnet; übersteigt er fünftausend Mark, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

§ 1171.

Fahrzeugen, die erweislich ununterbrochen länger als vierzehn Tage außer Betrieb gewesen sind, ist der Beitrag für diejenige Dauer der Untätigkeit, welche über die vierzehn Tage hinausgeht, verhältnismäßig zu kürzen.

Er wird für das Geschäftsjahr gekürzt, in welchem das Fahrzeug außer Betrieb war. Reicht die Untätigkeit ununterbrochen in das folgende Geschäftsjahr hinüber, so wird die Kürzung, soweit nötig, auf dieses verschoben

Google

§ 1172.

Der Beitrag wird nur gekürzt, wenn der Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahrs dem Genossenschaftsvorstand in glaubhaft bescheinigter Form die ununterbrochene Dauer der Untätigkeit nachweist.

Kehrt das Fahrzeug erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs in den Heimathafen zurück, so kann der Nachweis noch sechs Wochen nach der Rückkehr erbracht werden; der Beitrag ist aber vorläufig voll zu entrichten.

§ 1173.

Bei Fahrzeugen, die im Laufe des Geschäftsjahrs verloren gegangen oder verschollen sind (§§ 862, 863 des Handelsgesetzbuchs), hat der Genossenschaftsvorstand von Amts wegen zu kürzen, sobald ihm die maßgebenden Tatsachen bekannt werden.

Die Kürzung beginnt mit dem Tage des Verlustes oder einen halben Monat nach dem Tage, bis zu dem die letzte Nachricht über das Fahrzeug reicht.

Werden bei Verlust eines Schiffes deutsche Seeleute auf deutschen Seefahrzeugen frei zurückbefördert oder mitgenommen (§ 1054 Nr. 2), so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

War der Beitrag schon gezahlt, so ist er nach Verhältnis zurückzuerstatten.

§ 1174.

Als verloren gilt ein Fahrzeug auch dann, wenn es untergegangen, als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemniert und deswegen unverzüglich öffentlich verkauft wird, wenn es geraubt, aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt worden ist.

§ 1175.

Der Genossenschaftsvorstand berechnet den Beitrag, der auf jedes Mitglied zur Deckung des Gesamtbedarfs entfällt.

§ 1176.

Für den Auszug aus der Heberolle, seine Zustellung und die Zahlungsaufforderung gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§ 754); ist ein Reedereileiter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist diesem zuzustellen.

§ 1177.

Für eine neue Feststellung des Beitrags, nachdem der Auszug zugestellt worden ist, gelten die §§ 755, 756 entsprechend. Die neue Feststellung ist auch zulässig, wenn nachträglich wegen unrichtiger Angaben des Unternehmers die Schiffsbesatzung neu abgeschätzt worden ist (§ 1153) oder Tatsachen bekannt werden, wegen deren einzelne Reisen besonders zu belasten sind (§ 1155).

Google

§ 1178.

Der Bevollmächtigte oder der Reedereileiter und, wenn solche nicht bestellt sind, das Mitglied, hat gegen die Festsetzung der Beiträge den Einspruch. Die §§ 757, 758 Abs. 1, § 759 aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend.

Die Veranlagung und Abschätzung (§§ 1150, 1152) können auf diesem Wege nicht angefochten werden.

§ 1179.

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorstandes kann nur gegründet werden auf

Rechenfehler,

irrtümlichen Ansatz des abgeschätzten Bedarfs an Besatzung,

irrtümlichen Ansatz einer anderen Klasse des Gefahrtarifs, als zu welcher der Betrieb veranlagt ist,

ungenügende Berücksichtigung der Nachlässe (§ 1154),

unrichtige Feststellung der Beschäftigungsdauer und des Jahresarbeitsverdienstes Versicherter, die in anderen als Seeschiffahrtsbetrieben beschäftigt sind,

ungenügende Abzüge wegen Untätigkeit des Fahrzeugs.

Aus den letzten beiden Gründen ist die Beschwerde unzulässig, wenn wegen Säumigkeit des Verpflichteten der Vorstand den Lohnnachweis selbst aufgestellt oder ergänzt oder den Beitrag nicht gekürzt hat.

§ 1180.

Sind einzelne Reisen besonders belastet worden (§ 1155), so kann die Beschwerde darauf gegründet werden, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für den höheren Beitrag nicht vorliegen.

Dies gilt nicht, wenn der Verpflichtete die angeordneten Nachweise versäumt hat.

§ 1181.

Wird auf Einspruch oder Beschwerde der Beitrag ermäßigt, so gilt für die Deckung des Ausfalls und den Ausgleich der Überzahlung § 760. Dies gilt auch, wenn der Verlust eines Fahrzeugs erst nachträglich festgestellt wird.

§ 1182.

Ergibt sich nachträglich, daß ein ohne Einspruch bezahlter Beitrag ganz oder teilweise zu Unrecht erhoben worden ist, so gelten die §§ 1178 bis 1181 entsprechend.

§ 1183.

Für die Beiträge, für die Vorschüsse auf sie und für die Beträge zur Sicherstellung (§ 1143 Nr. 10) haftet der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht sondern auch persönlich. Mitreeder haften nach dem Verhältnis ihrer Anteile am Schiffe.

Google

§ 1184.

Für die Aufbringung uneinziehbarer Beiträge gilt § 762.

Die Genossenschaft kann das Beitreiben der Beträge, die einer Reederei oder einem Mitreeder zur Last fallen, dem Reedereileiter oder Bevollmächtigten übertragen.

IV. Abführung der Beträge an die Post.

§ 1185.

Für die Abführung der Beträge an die Post gelten die Vorschriften der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 777 bis 782).

Siebenter Abschnitt.

Zweiganstalt für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei.

§ 1186.

Bei der Zweiganstalt sind die Personen versichert, die in Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art beschäftigt sind.

§ 1187.

Bei der Zweiganstalt sind auch versichert

1. die nach § 1058 versicherungspflichtigen Unternehmer gewerblicher Schiffahrts- und Fischereibetriebe,
2. solche Unternehmer von Schiffahrts- und Fischereibetrieben der im § 1120 bezeichneten Art, welche sich selbst versichert haben.

§ 1188.

Andere Versicherungen darf die Zweiganstalt nicht übernehmen.

§ 1189.

Die Organe der Genossenschaft verwalten die Zweiganstalt, wenn die Nebensatzung nichts anderes bestimmt (§ 1194).

§ 1190.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zweiganstalt sind besonders zu verrechnen und ihre Bestände gesondert zu verwahren.

Die Genossenschaft hat, soweit nötig, die Mittel für den Geschäftsbetrieb der Zweiganstalt aus ihrer Rücklage vorzuschießen.

§ 1191.

Das Vermögen, das für die Zweiganstalt bestimmt ist, darf nicht für die Genossenschaft verwendet werden.

Google

§ 1192.

Die Verwaltungskosten der Zweiganstalt trägt die Genossenschaft

§ 1193.

Für die Beteiligung der Zweiganstalt an dem Postvorschusse gilt § 791.

§ 1194.

Die Genossenschaftsversammlung hat für die Zweiganstalt eine Nebensatzung zu errichten. Für diese gelten entsprechend aus der gewerblichen Unfallversicherung § 792 Abs. 2, § 793 Nr. 1, 2, 4, 6, §§ 794, 796. Der § 793 Nr. 1 ist auch auf versicherungspflichtige Unternehmer entsprechend anzuwenden.

§ 1195.

Das Reichsversicherungsamt stellt im voraus mindestens alle fünf Jahre die Beiträge fest.

Sie sind von denjenigen Gemeindeverbänden der Seeuferstaaten, welche Küstenbezirke umfassen, zu entrichten und werden auf die Verbände nach der Zahl der Versicherten, die in ihren Bezirken tätig sind, verteilt. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde.

Der Bundesrat kann anordnen, daß bei der Verteilung der Beiträge die Dauer der Beschäftigung und die Verschiedenheit der ortsüblichen Tagelöhne zu berücksichtigen sind.

§ 1196.

Der einzelne Verband bringt die Beiträge zur Hälfte wie seine übrigen Lasten auf.

Die andere Hälfte bringen die beteiligten Unternehmer unter Vermittlung des Verbandes oder der Gemeinden auf. Das Nähere bestimmt der Verband.

Die Gemeindeverbände oder Gemeinden haften für uneinziehbare Beiträge. Sie können mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde die Lasten ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln bestreiten.

Sie können bestimmen, daß der Unternehmer ihrem Vorstand jeden Wechsel der Person, für deren Rechnung der Betrieb geht, anzeigt. Unterbleibt die Anzeige, so haftet der Unternehmer nach § 1137.

§ 1197.

Gegen die Heranziehung zu Beiträgen hat der Unternehmer Beschwerde an das Oberversicherungsamt.

Achter Abschnitt.

Weitere Einrichtungen.

§ 1198.

Für weitere Einrichtungen der Berufsgenossenschaft gelten die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 843 bis 847).

Google

Neunter Abschnitt.

Unfallverhütung. Überwachung.

I. Unfallverhütungsvorschriften.

§ 1199.

Die Berufsgenossenschaft ist verpflichtet, die erforderlichen Vorschriften zu erlassen

1. für die Unternehmer über Einrichtungen und Anordnungen zur Verhütung von Unfällen sowie über Ausrüstung von Fahrzeugen,
2. über das Verhalten, das die Versicherten zur Verhütung von Unfällen in den Betrieben zu beobachten haben.

Die Unfallverhütungsvorschriften können auch für einzelne Bezirke oder für bestimmte Klassen von Fahrzeugen oder Betrieben erlassen werden.

§ 1200.

Den Unternehmern ist eine angemessene Frist zu setzen, um die zur Verhütung von Unfällen vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen.

§ 1201.

Zuwiderhandlungen der Unternehmer gegen die Vorschriften können mit Geldstrafen bis zu eintausend Mark, solche der Versicherten mit Geldstrafen bis zu sechs Mark bedroht werden. Der Versicherte ist straflos, wenn er in Ausführung eines Befehls seines Vorgesetzten den Vorschriften zuwidergehandelt hat.

§ 1202.

Die Genossenschaft kann neben dem Reeder auch den Schiffsführer dafür verantwortlich erklären, daß die erlassenen Vorschriften befolgt werden. Sie kann ihm für jede Nachlässigkeit Geldstrafen bis zu dreihundert Mark androhen.

§ 1203.

Für die Beschlüsse über die Vorschriften und für die Vorbereitung gelten die §§ 852 bis 856,

für die Stellungnahme zu den Berichten der technischen Aufsichtsbeamten gilt § 857

aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1204.

Die Vertreter der Versicherten bestimmt aus den für die Seeschiffahrt berufenen Beisitzern der Oberversicherungsämter das Los, das in einer Sitzung des Vorstandes der Vorsitzende zieht.

Google

§ 1205.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung sind entsprechend anzuwenden auf
die Berufung der Vertreter der Versicherten § 859,
die Berufung von Ersatzmännern für die Vertreter der Versicherten § 861,
die Vergütung für die Vertreter der Versicherten § 863,
die Genehmigung der Vorschriften und das vorbereitende Verfahren die §§ 864 bis 868.

Ferner gilt für diese Vertreter der Versicherten und ihre Ersatzmänner entsprechend, was die §§ 16, 19 bis 22, 24 für gewählte Vertreter der Versicherten vorschreiben.

§ 1206.

Der Genossenschaftsvorstand hat die genehmigten Vorschriften den beteiligten höheren Verwaltungsbehörden und sämtlichen Seemannsämtern mitzuteilen und in den Geschäftsräumen dieser und in den Mannschaftsheimen öffentlich auszuhängen.

§ 1207.

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Unternehmer ist der Genossenschaftsvorstand.

§ 1208.

Die Geldstrafen gegen den Schiffsführer setzt das Seemannsamt fest, dem die Nachlässigkeit (§ 1202) zuerst bekannt wird, und trägt sie in das Schiffstagebuch ein. Sie sind sofort vollstreckbar.

Gegen die Straffestsetzung hat der Schiffsführer und der Reeder, Reedereileiter oder Bevollmächtigte binnen einem Monat nach dem Ende der Reise die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde des Seemannsamts.

Dasselbe oder ein anderes Seemannsamt kann nochmals eine Strafe festsetzen, wenn die Anordnung inzwischen nicht befolgt ist, ohne daß dies nachweisbar unmöglich war.

Zuständig für die Festsetzung der Geldstrafen gegen Versicherte (§ 1199 Abs. 1 Nr. 2) ist das Versicherungsamt.

II. Überwachung.

§ 1209.

Für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften gelten die §§ 874, 875 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

§ 1210.

Die Genossenschaft kann, um die nach Gesetz oder Satzung eingereichten Nachweise durch Rechnungsbeamte zu prüfen, die Schiffstagebücher, Musterrollen, Ausweise (Zertifikate), Meßbriefe und anderen Schiffspapiere und die Listen einsehen, aus denen die Zahl der Versicherten sowie der Umfang und die Dauer der zurückgelegten Reisen ersichtlich werden.

Auch das Versicherungsamt kann diese Prüfung vornehmen.

Google

§ 1211.

Die Geschäfte des technischen Aufsichts- und des Rechnungsbeamten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts in einer Person vereinigt werden.

§ 1212.

Die Behörden sind verpflichtet, in ihren Geschäftsräumen den Rechnungsbeamten der Genossenschaft die Verhandlungen und Urkunden, die sich auf die Verhältnisse des Fahrzeugs und der Besatzung beziehen, zur Einsicht vorzulegen.

§ 1213.

Die Reeder, Reedereileiter und Bevollmächtigten, auch die Schiffsführer haben den technischen Aufsichtsbeamten den Zutritt zu den Fahrzeugen und deren Besichtigung zu gestatten und den Rechnungsbeamten die Schiffspapiere und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen.

Ebenso haben die anderen Unternehmer die Besichtigung ihres Betriebs zu gestatten und die Listen zur Einsicht vorzulegen.

§ 1214.

Die Seemannsämter können die Fahrzeuge auf die Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften untersuchen lassen.

Die Pflichten aus den §§ 1212, 1213 gelten auch dem Seemannsamte gegenüber. Dem Seemannsamte muß gestattet werden, die von ihm verhängten Strafen in das Schiffstagebuch einzutragen.

§ 1215.

Das Seemannsamt kann die nach den §§ 1210, 1213, 1214 Verpflichteten auf Antrag der technischen Aufsichts- oder der Rechnungsbeamten durch Geldstrafen bis zu dreihundert Mark anhalten, ihre Pflicht zu erfüllen.

§ 1216.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten die Vorschriften über

Vereidigung (§ 882),

Mitteilung von Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten, sowie deren Tätigkeit (§ 883).

Jedoch treten für die Mitteilung an Stelle des staatlichen Aufsichtsbeamten die höheren Verwaltungsbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden oder Beamten.

§ 1217.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten ferner die Vorschriften über die

Nachteile für den Unternehmer bei Pflichtversäumnis in der Überwachung (§ 887),

Überwachung durch das Versicherungsamt und das Reichsversicherungsamt (§§ 888, 889).

Google

Auch ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, bei der Überholung unklassifizierter Fahrzeuge von deren Reedern diejenigen Kosten, welche durch die Feststellung des Zustandes des Schiffskörpers und der Maschinenanlagen erwachsen und ein Mehr gegenüber den Kosten der Besichtigung klassifizierter Fahrzeuge darstellen, wieder einzuziehen. Derartige Kosten werden gleichfalls wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Zehnter Abschnitt.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 1218.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, sind die §§ 892, 893, 895, 897 entsprechend anzuwenden.

Aus der See-Unfallversicherung gelten nicht

die Vorschriften über Auflösung der Berufsgenossenschaft (§ 1122 in Verbindung mit § 647 Abs. 1, 3),

von den Vorschriften über die Verfassung die §§ 1123 bis 1156 und der § 1157 in Verbindung mit den §§ 717 bis 720,

die Vorschrift über Aufsicht (§ 1158),

die Vorschriften über Aufbringung der Mittel sowie über Umlage- und Erhebungsverfahren (§§ 1162 bis 1184),

von den Vorschriften über Abführung der Beträge an die Post der § 1185 in Verbindung mit den §§ 781, 782,

die Vorschriften über die Zweiganstalt (§§ 1186 bis 1197),

die Vorschriften über weitere Einrichtungen (§ 1198),

von den Vorschriften über Unfallverhütung und Überwachung die §§ 1199 bis 1216 und der § 1217 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 887, 889 sowie der § 1217 Abs. 2,

von den Strafvorschriften die §§ 1220 bis 1223 und der § 1224 in Verbindung mit § 910.

Elfter Abschnitt.

Haftung von Unternehmern und Angestellten.

§ 1219.

Für die Haftung von Unternehmern und Angestellten gelten die Vorschriften aus der gewerblichen Unfallversicherung (§§ 898 bis 907).

Dabei sind den Unternehmern auch gleichgestellt (§ 899) Mitreeder, Lotsen und Personen der Schiffsbesatzung.

Diese Vorschriften gelten bei Zusammenstoß mehrerer Fahrzeuge, die unter die See-Unfallversicherung fallen, für die Reeder aller dabei beteiligten Fahrzeuge und für alle diesen Reedern Gleichgestellten.

Google

Ansprüche auf Ersatz des durch den Unfall erlittenen Schadens, die ein bei der Zweiganstalt Versicherter bei Körperverletzung nach Gesetz für die ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall hat, bleiben vorbehalten, wenn nicht der Verletzte gegen eine Krankenkasse, eine knappschaftliche Krankenkasse oder eine Ersatzkasse Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung hat oder wegen gleichwertiger Leistungen versicherungsfrei ist.

Unberührt bleibt die Fürsorgepflicht des Reeders auf Grund der §§ 553 bis 553 b des Handelsgesetzbuchs und der §§ 59 bis 62 der Seemannsordnung.

Zwölfter Abschnitt.

Strafvorschriften.

§ 1220.

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer, Mitreeder, Reedereileiter, Bevollmächtigte und Schiffsführer Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängen, wenn

1. Nachweise der nicht im § 1581 bezeichneten Art, die sie nach Gesetz oder Satzung eingereicht haben,
2. eine Auskunft, die nach Gesetz oder Satzung von ihnen erfordert ist,
3. Erklärungen, die den zuständigen Genossenschaftsorganen für das Veranlagen zu den Gefahrklassen abgegeben sind,

tatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

§ 1221.

Der Genossenschaftsvorstand kann ferner gegen die im § 1220 bezeichneten Personen Geldstrafen bis zu dreihundert Mark verhängen, wenn sie ihren gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten,

1. Bevollmächtigte zu ernennen oder deren Namen oder Wechsel dem Genossenschaftsvorstande mitzuteilen,
2. Betriebsänderungen anzumelden,
3. Nachweise einzureichen,
4. Auskunft zu erteilen,
5. die Bestimmungen der Satzung über Betriebseinstellungen zu erfüllen,

nicht rechtzeitig nachkommen.

§ 1222.

Soweit auf Grund dieses Gesetzes Unternehmer oder Mitreeder mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Unternehmer oder Mitreeder ist, alle Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Unternehmer oder Mitreeder ist, die Geschäftsführer,

Google

3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Unternehmer oder Mitreeder ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,
4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Unternehmer sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 1223.

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auf Grund der §§ 1220 bis 1222 auferlegt sind, nach § 1183.

§ 1224.

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gelten entsprechend die Vorschriften
des § 910 über Beschwerden gegen Straffestsetzungen,
des § 911 über Anrechnen von Beiträgen auf den Entgelt, und zwar auch für Mitreeder, Schiffsführer und ihre Angestellten,
des § 914 über die Kassen, denen die Strafgelder zufließen, jedoch tritt an Stelle der Krankenkasse ihres Beschäftigungsorts die Krankenkasse, in deren Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 1225.

Auch für Mitreeder, Schiffsführer und ihre Angestellten gilt das Verbot, die Versicherten in ihren Rechten aus diesem Gesetze zu beschränken (§ 139), und die Strafvorschrift wegen Zuwiderhandlung (§ 140).

Viertes Buch.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Erster Abschnitt.

Umfang der Versicherung.

I. Versicherungspflicht.

§ 1226.

Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an versichert

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten,

Google

2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden, für die unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten sowie für Schiffer außerdem, daß nicht ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark an Entgelt übersteigt.

§ 1227.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 1228.

Versichert sind auch Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 1229.

Der Bundesrat kann allgemein oder in einzelnen Bezirken die Versicherungspflicht für bestimmte Berufszweige erstrecken auf

1. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens einen Versicherungspflichtigen beschäftigen,
2. Hausgewerbtreibende (§ 162) ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer hausgewerblich Beschäftigten.

§ 1230.

Der Bundesrat kann bestimmen, wieweit Gewerbtreibende (Auftraggeber, § 469) die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben für

1. die in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung arbeitenden Hausgewerbtreibenden und deren hausgewerblich Beschäftigte,
2. die in ihrem Auftrag von Zwischenpersonen, Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern hausgewerblich Beschäftigten.

§ 1231.

Der Bundesrat kann bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

§ 1232.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

Google

§ 1233.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sind, denen die Behörde den Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet hat.

Die Arbeitgeber zahlen dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts so viel an die Versicherungsanstalt, wie sie sonst aus eigenen Mitteln zahlen müßten.

§ 1234.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist.

Das Gleiche gilt für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

§ 1235.

Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und der Versicherungsträger, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1226 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 1234 anzuwenden ist,
3. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten.

§ 1236.

Versicherungsfrei ist, wer eine reichsgesetzliche Invaliden- oder Hinterbliebenenrente bezieht oder invalide ist (§§ 1255, 1258).

§ 1237.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger, oder

wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist.

§ 1238.

Auf ihren Antrag werden von der Versicherungspflicht befreit Versicherungspflichtige, die während oder nach der Zeit eines Hochschulunterrichts zur Ausbildung

Google

für ihren künftigen Beruf oder in einer Stellung beschäftigt werden, die den Übergang zu einer der Hochschulbildung entsprechenden versicherungsfreien Beschäftigung bildet.

§ 1239.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer im Laufe eines Kalenderjahrs Lohnarbeit nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als zwölf Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernimmt, im übrigen aber seinen Unterhalt selbständig erwirbt oder ohne Entgelt tätig ist. Die Befreiung ist nur zulässig, solange nicht einhundert nach § 1279 anrechnungsfähige Wochenbeiträge entrichtet worden sind.

Der Bundesrat kann Näheres bestimmen.

§ 1240.

Über den Antrag entscheidet das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Versicherungsamt (Beschlußausschuß). Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so entscheidet das Versicherungsamt seines dauernden Aufenthalts. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

§ 1241.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Bei Verzicht auf die Befreiung und bei ihrem endgültigen Widerruf tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

§ 1242.

Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft und der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung.

Google

II. Versicherungsberechtigung.

§ 1243.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt

1. die im § 1226 unter Nr. 2 bis 5 Bezeichneten und Schiffer, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt,
2. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbtreibende,
3. Personen, die nach den §§ 1227, 1232 versicherungsfrei sind.

Die Berechtigten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern.

§ 1244.

Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später nach § 1283 erneuern (Weiterversicherung).

III. Lohnklassen.

§ 1245.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse I bis zu 350 Mark,
» II von mehr als 350 bis zu 550 Mark,
» III » » » 550 » » 850 »
» IV » » » 850 » » 1150 »
» V » » » 1150 Mark.

§ 1246.

Soweit die folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, ist für die Zugehörigkeit zu den Lohnklassen statt des tatsächlichen Jahresarbeitsverdienstes ein Durchschnittsbetrag maßgebend.

Im einzelnen gilt als Jahresarbeitsverdienst

1. für Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse das Dreihundertfache des Grundlohns (§§ 180, 181),
2. für die nach § 1046 Nr. 1 versicherten Seeleute, soweit der Reichskanzler für sie einen Durchschnittsbetrag festgesetzt hat (§§ 1067 bis 1071), dieser Betrag,
3. im übrigen der dreihundertfache Betrag des Ortslohns, soweit das Oberversicherungsamt für einzelne Berufszweige nichts anderes bestimmt.

Google

Landwirtschaftliche Betriebsbeamte gehören zur dritten, Lehrer und Erzieher zur vierten Klasse, soweit nicht jene einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 850, diese von mehr als 1150 Mark nachweisen.

§ 1247.

Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, die den Durchschnittsbetrag übersteigt, so ist diese maßgebend.

§ 1248.

Die Versicherung in einer höheren Lohnklasse ist erlaubt, der Arbeitgeber aber zum höheren Beitrag nur verpflichtet, wenn er sie mit dem Versicherten vereinbart hat.

§ 1249.

Die Versicherungsanstalt veröffentlicht für die einzelnen Orte ihres Bezirks und für jede Gruppe der Versicherten die Lohnklassen und Beiträge.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

I. Allgemeines.

§ 1250.

Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- oder Altersrenten sowie Renten, Witwengeld und Waisenaussteuer für Hinterbliebene.

§ 1251.

Invaliden- oder Altersrente erhält, wer die Invalidität oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

§ 1252.

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat, Witwengeld und Waisenaussteuer nur, wenn außerdem die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge selbst die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat.

§ 1253.

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, wird keine Rente gezahlt, sofern nicht der Berechtigte durch Verhältnisse, die außerhalb seines Willens liegen, verhindert worden ist, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag ist in diesem Falle binnen drei Monaten zu stellen, nachdem das Hindernis weggefallen ist.

Google

§ 1254.

Wer sich vorsätzlich invalide macht, verliert den Anspruch auf die Rente.

Hat sich der Versicherte oder die Witwe die Invalidität beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Die Invaliden- oder Witwenrente kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte oder die Witwe sie bisher ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten haben. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

II. Invalidenrente.

§ 1255.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

Als invalide gilt, wer nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder der nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankenrente).

§ 1256.

Die Invalidenrente beginnt, unbeschadet des § 1253 und des § 1255 Abs. 3 mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf Rente beim Versicherungsamt eingegangen ist.

III. Altersrente.

§ 1257.

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten siebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht invalide ist.

IV. Bezüge der Hinterbliebenen.

§ 1258.

Witwenrente erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

Google

Als invalide gilt die Witwe, die nicht imstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihren Kräften und Fähigkeiten entspricht und ihr unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und bisherigen Lebensstellung zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Witwenrente erhält auch die Witwe, die nicht dauernd invalide ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist oder die nach Wegfall des Krankengeldes invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Witwenkrankenrente).

§ 1259.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter fünfzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter fünfzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

§ 1260.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren Waisenrente und dem Manne Witwerrente zu, solange sie bedürftig sind.

Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 1261.

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

§ 1262.

Hinterläßt der Versicherte elternlose Enkel unter fünfzehn Jahren, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend bestritten hat, so steht ihnen Waisenrente zu, solange sie bedürftig sind.

§ 1263.

Die Renten der Hinterbliebenen beginnen mit dem Todestage des Ernährers. War die Witwe an diesem Tage noch nicht invalide, so bestimmt sich der Beginn der Rente nach § 1256 oder § 1258 Abs. 3.

§ 1264.

Das Witwengeld wird beim Tode des Ehemanns fällig, die Waisenaussteuer bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs der Kinder.

Google

§ 1265.

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Das Versicherungsamt kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 1266.

Den Todestag Verschollener stellt die Versicherungsanstalt nach billigem Ermessen fest. Für die auf See Verschollenen gilt § 1100 Abs. 1.

§ 1267.

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Fürsorge, wenn sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 1268.

Der Anspruch der Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit seines Todes nicht gewöhnlich im Inland aufhielten, beschränkt sich auf die Hälfte der Bezüge ohne Reichszuschuß.

Der Bundesrat kann diese Beschränkung für ausländische Grenzgebiete oder für Angehörige solcher auswärtiger Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne des Abs. 1 als Inland.

V. Heilverfahren.

§ 1269.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden, kann die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten.

§ 1270.

Die Versicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen oder hat er einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung.

§ 1271.

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens (§ 1270)

Google

ein Hausgeld auch dann, wenn er an keine Krankenkasse, keine knappschaftliche Krankenkasse oder Ersatzkasse Ansprüche hat. Es beträgt ein Viertel des Ortslohns für erwachsene Tagearbeiter. Unterlag jedoch der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung, so richtet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung. Eine Invaliden- oder Witwenrente kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise versagt werden. Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

§ 1272.

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren (§ 1269), und wäre die Invalidität durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet worden, so kann die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1273.

Über Streitigkeiten, die nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1274.

Die Versicherungsanstalt kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden.

VI. Sachleistungen statt Renten.

§ 1275.

Gemeinden oder Gemeindeverbände können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen, daß Renten bis zu zwei Dritteln nicht bar gezahlt, sondern in Sachen gewährt werden. Dies gilt nur für die Rentenempfänger, die im Bezirke wohnen, wenn sie oder ihre Ernährer dort als landwirtschaftliche Arbeiter nach Ortsgebrauch ganz oder teilweise in Sachen gelohnt worden und mit der Sachleistung statt Renten einverstanden sind.

Bei Waisenrenten bedarf es außerdem der Zustimmung des Vormundes. Dieser bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Den Wert der Sachen setzt die höhere Verwaltungsbehörde nach Durchschnittspreisen fest.

§ 1276.

Die Sachbezüge gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Rente geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Google

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Berechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Ist der Anspruch auf Rente endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt die Versicherungsanstalt die Post.

§ 1277.

Die Satzung der Versicherungsanstalt kann den Vorstand ermächtigen, den Rentenempfänger auf Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt unterzubringen und dazu die Rente ganz oder teilweise zu verwenden.

Invalidenhäuser und ähnliche Anstalten gelten als Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten im Sinne des § 11 Abs. 2 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 381).

Die Aufnahme verpflichtet den Rentenempfänger auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Rente.

VII. Wartezeit.

§ 1278.

Die Wartezeit dauert

1. bei der Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens hundert Beiträge geleistet worden sind, zweihundert, andernfalls fünfhundert Beitragswochen,
2. bei der Altersrente eintausendzweihundert Beitragswochen.

§ 1279.

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens hundert Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet worden sind.

Dieses gilt nicht für Beiträge, die der Versicherte in den ersten vier Jahren freiwillig geleistet hat, nachdem sein Berufszweig versicherungspflichtig geworden ist.

VIII. Erlöschen der Anwartschaft.

§ 1280.

Die Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage (§ 1416) weniger als zwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Weiterversicherung entrichtet worden sind.

§ 1281.

Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 zählen auch

1. Militärdienst- und Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394),

Google

2. Zeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung, während deren der Anwärter oder der Verstorbene Invaliden- oder Altersrente aus einer Kasse oder einer Sonderanstalt der in den §§ 1321, 1360, 1375 bezeichneten Art oder eine Unfallrente von mindestens einem Fünftel der Vollrente bezog.

§ 1282.

Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der im § 1280 bezeichneten Frist mindestens vierzig Beiträge entrichtet werden. Dieses gilt nicht, wenn auf Grund der Versicherungspflicht mehr als sechzig Beiträge geleistet worden sind.

§ 1283.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert und danach eine Wartezeit von zweihundert Beitragswochen zurücklegt.

Hat der Versicherte bei der Wiederaufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung oder bei der Erneuerung des Versicherungsverhältnisses durch freiwillige Beitragsleistung das sechzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens tausend Beitragsmarken verwendet hatte.

Hat der Versicherte das vierzigste Lebensjahr vollendet, so lebt die Anwartschaft durch freiwillige Beitragsleistung nur auf, wenn er vor dem Erlöschen der Anwartschaft mindestens fünfhundert Beitragsmarken verwendet hatte und danach eine Wartezeit von fünfhundert Beitragswochen zurücklegt.

IX. Berechnung der Versicherungsleistungen.

§ 1284.

Die Versicherungsleistungen bestehen aus einem festen Reichszuschuß und einem Anteil der Versicherungsanstalt.

Werden nicht die vollen Rentenbeträge ausgezahlt, so werden die Anteile des Reichs und der Versicherungsträger entsprechend gekürzt.

§ 1285.

Der Reichszuschuß beträgt jährlich fünfzig Mark für jede Invaliden-, Alters-, Witwen- und Witwerrente und fünfundzwanzig Mark für jede Waisenrente, einmalig fünfzig Mark für jedes Witwengeld und sechzehnzweidrittel Mark für jede Waisenaussteuer.

§ 1286.

Der Anteil der Versicherungsanstalten richtet sich nach den gezahlten Beiträgen und den Militärdienst- und Krankheitszeiten, die als Beitragswochen gelten.

Google

§ 1287.

Die Versicherungsanstalt leistet bei den Invalidenrenten einen Grundbetrag und die Steigerungssätze, bei den Renten der Hinterbliebenen, bei den Witwengeldern und Waisenaussteuern einen Teil des Grundbetrags und der Steigerungssätze, bei den Altersrenten einen festen Jahresbetrag.

§ 1288.

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach fünfhundert Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die Lohnklasse I; sind es mehr, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

Für jede Beitragswoche werden angesetzt

in der Lohnklasse	I	12 Pfennig,
» » »	II	14 »
» » »	III	16 »
» » »	IV	18 »
» » »	V	20 » .

§ 1289.

Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	3 Pfennig,
» » »	II	6 »
» » »	III	8 »
» » »	IV	10 »
» » »	V	12 » .

§ 1290.

Für jede Beitragswoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Beitragswochen belegt und die überzähligen Marken nicht festzustellen, so scheiden die Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus, bis die zulässige Höchstzahl übrig bleibt.

§ 1291.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrage.

§ 1292.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt

bei Witwen- und Witwerrenten drei Zehntel,

bei Waisenrenten für eine Waise drei Zwanzigstel, für jede weitere Waise ein Vierzigstel

des Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Google

§ 1293.

Der Anteil der Versicherungsanstalt an den Altersrenten beträgt

in der Lohnklasse	I	.....	60 Mark,
» » »	II	.....	90 »
» » »	III	.....	120 »
» » »	IV	.....	150 »
» » »	V	.....	180 » .

Für Beiträge verschiedener Lohnklassen wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Sind über eintausendzweihundert Beitragswochen nachgewiesen, so scheiden die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.

§ 1294.

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen nicht mehr betragen als das Anderthalbfache der Invalidenrente, die der Verstorbene zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

Waisenrenten allein dürfen zusammen nicht mehr betragen als diese Invalidenrente.

Ergeben die Renten einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

Enkel haben nur soweit einen Anspruch, als nicht der zulässige Höchstbetrag den Kindern zufließt.

§ 1295.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

§ 1296.

Als Witwengeld wird der zwölffache Monatsbetrag der Witwenrente, als Waisenaussteuer der achtfache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt.

§ 1297.

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle fünf Pfennig aufgerundet, im voraus gezahlt.

X. Wegfall der Leistungen.

§ 1298.

Die Witwen- und die Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg.

§ 1299.

Die Waisenrente fällt weg, sobald die Waise das fünfzehnte Lebensjahr vollendet.

§ 1300.

Der Anspruch auf das Witwengeld verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Ehemanns geltend gemacht wird.

Google

§ 1301.

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen der Rente bringt, wird, vorbehaltlich der §§ 1295, 1318, die Rente voll gezahlt.

Kommt für einen Monatsteil zur Rente des Versicherten noch die der Hinterbliebenen, so haben sie den höheren Betrag zu beanspruchen.

§ 1302.

Ist beim Tode des Empfängers die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

§ 1303.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente oder eines Witwengeldes Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Stirbt der zum Bezug einer Waisenaussteuer Berechtigte vor ihrer Auszahlung, so bestimmt das Versicherungsamt nach billigem Ermessen, an wen sie zu zahlen ist.

XI. Entziehung der Rente.

§ 1304.

Ist der Empfänger einer Invaliden- oder Witwenrente infolge einer wesentlichen Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr invalide im Sinne der §§ 1255, 1258, so entzieht ihm die Versicherungsanstalt die Rente.

§ 1305.

Ist zu erwarten, daß ein Heilverfahren den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig macht, so kann es die Versicherungsanstalt einleiten. Dabei sind die §§ 1270, 1271, 1273 entsprechend anzuwenden. Den Angehörigen der Empfänger von Witwen- oder Witwerrenten wird kein Hausgeld gezahlt.

§ 1306.

Entzieht sich ein Rentenempfänger ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren und verhindert er dadurch die Beseitigung der Invalidität, oder entzieht er sich ohne Grund einer Nachuntersuchung oder Beobachtung in einem Krankenhause, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise entzogen werden, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 1307.

Witwerrenten und Waisenrenten, die nach den §§ 1260 bis 1262 gewährt sind, entzieht die Versicherungsanstalt, sobald die Bedürftigkeit des Empfängers wegfällt.

Google

§ 1308.

Ein Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 1309.

Wird Invaliden- oder Witwenrente von neuem oder an Stelle einer Krankenrente oder wird eine Altersrente bewilligt, so wird die Zeit des früheren Rentenbezugs dem Versicherten ebenso angerechnet wie eine nachgewiesene Krankheitszeit (§ 1394 Abs. 2). Während der Zeit des früheren Rentenbezugs erlischt die Anwartschaft nicht.

§ 1310.

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Rentenzahlung eingestellt. Die Versicherungsanstalt braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

XII. Ruhen der Rente und Kapitalabfindung.

§ 1311.

Die Rente ruht neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, soweit beide zusammen übersteigen würden

1. bei Invaliden- und Altersrenten den siebeneinhalbfachen Grundbetrag der Invalidenrente,
2. bei Witwen- und Witwerrenten den dreieinhalbfachen, bei Waisenrenten den dreifachen Grundbetrag der Invalidenrente, die der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1312.

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen die Invaliden- oder Altersrente überwiesen.

§ 1313.

Die Rente ruht, solange

1. der Berechtigte sich freiwillig gewöhnlich im Ausland aufhält,
2. der berechtigte Ausländer wegen der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Reichsgebiet ausgewiesen ist. Das Gleiche gilt für einen berechtigten Ausländer, der aus Anlaß der Verurteilung in einem Strafverfahren aus dem Gebiet eines Bundesstaats ausgewiesen ist, solange er sich nicht in einem anderen Bundesstaat aufhält.

§ 1314.

Der Bundesrat kann das Ruhen der Rente für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge gewährleistet.

Google

§ 1315.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 1312, 1313 als Inland.

§ 1316.

Mit dem dreifachen oder, sofern es sich um eine Waisenrente handelt, mit dem anderthalbfachen Betrage seiner Jahresrente ist abzufinden der berechtigte Ausländer im Falle des § 1313 Nr. 1.

§ 1317.

Die gleiche Abfindung kann mit ihrer Zustimmung denjenigen Ausländern gewährt werden, die

1. abgesehen von den Fällen des § 1313 Nr. 2, auf Grund der Anordnung einer deutschen Behörde das Reichsgebiet verlassen haben,
2. zum Bezuge der Rente auf Grund eines vom Bundesrate nach § 1314 erlassenen Beschlusses berechtigt sind.

§ 1318.

Treffen die Voraussetzungen für mehrere Renten auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zusammen, so ruht die niedrigere Rente von dem Tage des Zusammentreffens an.

XIII. Besondere Befugnisse der Versicherungsanstalten.

§ 1319.

Überzeugt sich die Versicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie eine neue Feststellung treffen.

§ 1320.

Die Versicherungsanstalt braucht Rentenbeträge nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte.

XIV. Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 1321.

Fabrik-, Seemanns- und ähnliche Kassen können die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren reichsgesetzlich versicherten Mitgliedern geben, um höchstens den Wert der reichsgesetzlichen Bezüge dieser Art ermäßigen. Sie müssen dann alle Beiträge oder, wenn die Arbeitgeber damit einverstanden sind, wenigstens die der Kassenmitglieder entsprechend herabsetzen. Das Gleiche gilt für Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen hinsichtlich der Invaliden- und Altersunterstützungen.

Google

Satzungsmäßige Leistungen, welche die Kasse vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem 1. Januar 1891 bewilligt hat, dürfen nicht vermindert werden.

Die erforderlichen Anordnungen sind von den Kassen durch Satzungsänderung herbeizuführen; diese bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann die Änderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn die Kasse den Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder der Mitgliedermehrheit ablehnt.

Die Beiträge brauchen nicht ermäßigt zu werden, wenn die an den Unterstützungen gemachten Ersparnisse entweder nötig sind, um die der Kasse verbleibenden Leistungen zu decken, oder satzungsmäßig mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu Wohlfahrtseinrichtungen für Betriebsbeamte, Arbeiter oder deren Hinterbliebene verwendet werden.

Der Bundesrat bestimmt das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des Abs. 3 Satz 2.

§ 1322.

Die Unterstützungen, die Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen den Hinterbliebenen ihrer reichsgesetzlich versicherten Mitglieder geben, ermäßigen sich um den halben Wert der reichsgesetzlichen Bezüge der gleichen Art. Die Unterstützungen müssen unter Hinzurechnung der reichsgesetzlichen Bezüge mindestens um den Betrag des Reichszuschusses höher sein, als die satzungsmäßigen Unterstützungen ohne die Ermäßigung sein würden. Entsprechend der Ermäßigung der Unterstützungen sind alle Beiträge oder, wenn die Arbeitgeber damit einverstanden sind, wenigstens die der Mitglieder herabzusetzen. Bei Streit über die Höhe der Beitragsherabsetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Die Satzung kann bestimmen, daß die Unterstützungen und entsprechend die Beiträge um einen geringeren Teil oder gar nicht ermäßigt werden.

Satzungsmäßige Leistungen, die vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bewilligt sind, dürfen nicht vermindert werden.

§ 1323.

Der § 1281 Nr. 2 und die §§ 1321, 1322 gelten auch für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmten Kassen, für die nach Ortsstatut eine Beitrittspflicht besteht.

§ 1324.

Die Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf

Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach § 1522 Abs. 3, § 1542 zusteht,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Rentenbeträge,
die zu erstattenden Kosten des Verfahrens,
die von den Versicherungsanstalten verhängten Geldstrafen.

Google

§ 1325.

Witwengeld und Waisenaussteuer dürfen, vorbehaltlich des § 119 Abs. 2, nicht übertragen, gepfändet, verpfändet oder aufgerechnet werden.

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

A. Versicherungsanstalten.

I. Äußere Verfassung.

1. Errichtung.

§ 1326.

Die Versicherungsanstalten werden nach Bestimmung der Landesregierungen für das Gebiet des Bundesstaats, für Gemeindeverbände oder andere Gebietsteile errichtet.

Für mehrere Bundesstaaten oder ihre Gebietsteile sowie für mehrere Gemeindeverbände kann eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

Versicherungsanstalten, die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1889 errichtet sind, bleiben in ihrem Bestande, vorbehaltlich der nach den §§ 1332 bis 1337 zulässigen Änderungen, erhalten.

§ 1327.

Die Errichtung der Versicherungsanstalt bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Versagt er die Genehmigung, so kann er nach Anhören der beteiligten Landesregierungen die Errichtung selbst anordnen.

§ 1328.

Die Landesregierung bestimmt den Sitz der Versicherungsanstalt. Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Bundesstaaten, so bestimmen die beteiligten Landesregierungen den Sitz.

2. Örtliche Zuständigkeit.

§ 1329.

Die Versicherungsanstalt umfaßt alle in ihrem Bezirke Beschäftigten (§§ 153 bis 156), die nicht in Sonderanstalten ihrer Versicherungspflicht genügen. Werden Personen in einem Betriebe beschäftigt, dessen Sitz in dem Bezirk einer anderen Versicherungsanstalt liegt, so können sie mit Zustimmung der beteiligten Versicherungsanstalten auch bei der des Betriebsitzes versichert werden. Mitglieder einer Betriebskrankenkasse müssen auf Antrag des Arbeitgebers dort versichert werden.

§ 1330.

Beschäftigt ein Betrieb, der seinen Sitz im Inland hat, vorübergehend Personen im Ausland, so sind sie bei der Versicherungsanstalt des Betriebsitzes versichert.

Google

§ 1331.

Für ausländische Binnenschiffe gilt, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Bundesrats, als Beschäftigungsort der Sitz der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk das Schiff bei Überfahren der Grenze zuerst eintritt.

3. Änderung der Bezirke.

§ 1332.

Die Bezirke der Versicherungsanstalten können geändert werden, wenn es der Ausschuß (§ 1351) oder ein beteiligter Bundesstaat beantragt und der Bundesrat genehmigt. Vor der Beschlußfassung werden die beteiligten Ausschüsse und Landesregierungen gehört. Bei Versicherungsanstalten für die Bezirke von Gemeindeverbänden können auch deren Vertretungen Änderungen beantragen und müssen sonst vor Änderungen gehört werden.

Versicherungsanstalten können mit Zustimmung des Reichstags zusammengelegt, geteilt oder aufgehoben werden.

§ 1333.

Ohne weiteres ändert sich der Bezirk einer Versicherungsanstalt, wenn der Verwaltungsbezirk geändert wird.

§ 1334.

Scheiden örtliche Bezirke aus einer Versicherungsanstalt aus, so behält sie ihr Vermögen und die vorhandenen Verbindlichkeiten.

§ 1335.

Wird eine Versicherungsanstalt aufgelöst, so können die beteiligten Landesregierungen den aufnehmenden Anstalten das Vermögen mit allen Rechten und Pflichten übertragen oder die Übernahme durch eine andere Anstalt genehmigen. Sonst fällt das Vermögen, bei gemeinsamen Anstalten anteilig, den beteiligten Gemeindeverbänden oder Bundesstaaten zu.

§ 1336.

Einigen sich bei Auflösung einer gemeinsamen Versicherungsanstalt die Gemeindeverbände oder Bundesstaaten nicht über die ihnen zufallenden Vermögensanteile, so bestimmt hierüber der Bundesrat oder, wenn nur Gemeindeverbände eines Bundesstaats beteiligt sind, die oberste Verwaltungsbehörde.

§ 1337.

Bei Streit zwischen Versicherungsanstalten über die Vermögensauseinandersetzung entscheidet, mangels Verständigung über eine schiedsrichterliche Entscheidung, der Beschlußsenat des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382).

Google

II. Innere Verfassung.

1. Satzung.

§ 1338.

Der Ausschuß beschließt eine Satzung. Sie muß Sitz und Bezirk der Versicherungsanstalt angeben und bestimmen über

1. Namen der Versicherungsanstalt,
2. Zahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand,
3. die Gegenstände, für die im Vorstand die Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten bei der Beratung und den Beschlüssen erforderlich ist,
4. Mitgliederzahl, Berufung, Rechte und Pflichten des Ausschusses, Bestellung seines Vorsitzenden, Art der Beschlußfassung sowie seine Vertretung nach außen im Falle des § 1354 Abs. 1 Satz 1,
5. Form der Willenserklärungen des Vorstandes sowie seiner Unterschrift für die Versicherungsanstalt, Art der Beschlußfassung des Vorstandes und seine Vertretung nach außen,
6. Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand,
7. Höhe der Vergütungen nach § 21 Abs. 2, 3,
8. Aufstellung des Voranschlags,
9. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung, soweit darüber nicht die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt,
10. Veröffentlichung der Rechnungsabschlüsse,
11. Art der Bekanntmachungen,
12. Änderung der Satzung.

§ 1339.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382). Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Bundesrat.

§ 1340.

Ist die Genehmigung endgültig versagt, so hat in der vom Reichsversicherungsamt oder Landesversicherungsamt festgesetzten Frist der Ausschuß über eine neue Satzung zu beschließen. Kommt kein Beschluß zustande oder wird auch die neue Satzung endgültig nicht genehmigt, so erläßt das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt die Satzung und ordnet auf Kosten der Anstalt das zur Ausführung Erforderliche an.

§ 1341.

Die Satzung darf nur mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts geändert werden. Soll die Genehmigung versagt werden, so entscheidet über sie der Beschlußsenat; die Gründe der Versagung sind mitzuteilen. Wird die Genehmigung versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Bundesrat.

Google

2. Vorstand.

§ 1342.

Der Vorstand verwaltet die Anstalt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 1343.

Er hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Seine Geschäfte führen ein oder mehrere Beamte des Gemeindeverbandes oder Bundesstaats, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist.

§ 1344.

Der Gemeindeverband oder die oberste Verwaltungsbehörde bestellt nach den landesgesetzlichen Vorschriften die beamteten Vorstandsmitglieder und bezeichnet eines von ihnen als Vorsitzenden.

Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Gemeindeverbände, so tut es die oberste Verwaltungsbehörde oder der von ihr beauftragte Gemeindeverband.

Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Bundesstaaten, so entscheiden über die Bestellung der beamteten Vorstandsmitglieder die beteiligten obersten Verwaltungsbehörden.

§ 1345.

Für die dienstlichen Verhältnisse der beamteten Vorstandsmitglieder (§ 1344) gilt § 33 nicht.

§ 1346.

Als nichtbeamtete Mitglieder gehören dem Vorstand Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl an; sie müssen im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnen.

Ist die Zahl der beamteten Mitglieder größer als die Zahl der nichtbeamteten, so scheiden bei der Beschlußfassung so viel beamtete Mitglieder aus, daß die nichtbeamteten Mitglieder in der Mehrzahl sind. Das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 1347.

Die Satzung kann bestimmen, daß dem Vorstand noch andere besoldete oder unbesoldete Mitglieder angehören sollen. Für die besoldeten setzt der Ausschuß die Anstellungsbedingungen fest. § 1346 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 1348.

Soweit die im Hauptamt beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten der Anstalt nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind, überträgt ihnen die Landesregierung die Rechte und Pflichten der staatlichen oder gemeindlichen Beamten.

§ 1349.

Die Versicherungsanstalt trägt die Bezüge der Beamten und Unterbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen.

Google

§ 1350.

Der Vorstand veröffentlicht im Reichsanzeiger und im amtlichen Blatte der obersten Verwaltungsbehörde Namen, Sitz- und Bezirk der Versicherungsanstalt sowie den Namen des Vorsitzenden, ebenso die Änderungen.

3. Ausschuß.

§ 1351.

Jede Versicherungsanstalt hat einen Ausschuß. Er besteht je zur Hälfte aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und Versicherten und zählt mindestens zehn Mitglieder.

Diese werden von den Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern des Bezirkes der Versicherungsanstalt je getrennt von den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.

Sie müssen im Bezirke der Versicherungsanstalt wohnen.

§ 1352.

Die oberste Verwaltungsbehörde erläßt eine Wahlordnung und leitet die Wahl durch einen Beauftragten. Reicht die Versicherungsanstalt über mehrere Bundesstaaten, so bestimmen die beteiligten obersten Verwaltungsbehörden, welche von ihnen dazu berufen ist.

Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Bei Streit über die Wahlen entscheidet die Behörde, welche die Wahlordnung erlassen hat.

§ 1353.

Dem Ausschuß bleibt vorbehalten

1. die nichtbeamteten Vorstandsmitglieder zu wählen,
2. den Voranschlag festzusetzen,
3. die Jahresrechnung abzunehmen,
4. die Satzung zu ändern.

§ 1354.

Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken im Werte von mehr als eintausend Mark wird die Anstalt von dem Vorstand und dem Ausschuß vertreten. Soweit es sich darum handelt, im Zwangsversteigerungsverfahren Grundstücke zu erwerben, die von der Versicherungsanstalt beliehen sind, ist der Vorstand allein zur Vertretung berechtigt.

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Ausschusses zur Bildung von Rückversicherungsverbänden.

§ 1355.

Der Voranschlag muß mindestens zwei Wochen, bevor ihn der Ausschuß festsetzt, der Aufsichtsbehörde vorliegen. Sie beanstandet ihn, wenn er gegen Gesetz oder

Google

Satzung verstößt oder die Leistungsfähigkeit der Versicherungsanstalt zur Erfüllung der ihr obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen gefährdet. Berücksichtigt der Ausschuß die Anstände nicht, so muß der Vorstandsvorsitzende die Aufsichtsbehörde anrufen (§ 8). Er hat dies zu tun, wenn es die Aufsichtsbehörde verlangt. Es entscheidet der Beschlußsenat.

4. Vermögensverwaltung.

§ 1356.

Die Versicherungsanstalt muß mindestens ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anlegen.

Sie kann höchstens die Hälfte ihres Vermögens anders als nach den §§ 26, 27 anlegen. Sie bedarf dazu der Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382).

Will eine Versicherungsanstalt mehr als den vierten Teil ihres Vermögens nach Abs. 2 anlegen, so bedarf sie dazu außerdem der Genehmigung des Gemeindeverbandes oder der obersten Verwaltungsbehörde. Reicht der Bezirk der Versicherungsanstalt über mehrere Bundesstaaten, so ist die Genehmigung ihrer obersten Verwaltungsbehörden erforderlich.

Eine solche Anlage (Abs. 2, 3) ist nur in Wertpapieren, in anderer Art nur für Verwaltungszwecke, zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen zulässig, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherungspflichtigen zugute kommen.

§ 1357.

Der Genehmigung (§ 1356 Abs. 2, 3) bedarf es

zum Erwerbe von Grundstücken im Werte von mehr als fünftausend Mark,
zum Errichten von Gebäuden im Werte von mehr als zehntausend Mark,
zum Anschaffen der zugehörigen Einrichtungsgegenstände im Gesamtwerte von mehr als fünftausend Mark.

Der Genehmigung bedarf es nicht zum Erwerbe von Grundstücken in den Fällen des § 1354 Abs. 1 Satz 2.

§ 1358.

Das Reichsversicherungsamt regelt die Art und Form der Rechnungsführung.

Die Versicherungsanstalten haben dem Reichsversicherungsamte nach seiner Anordnung Übersichten über ihre Geschäfts- und Rechnungsergebnisse einzureichen. Dieses stellt alljährlich über die gesamten Rechnungsergebnisse des abgeschlossenen Geschäftsjahrs einen Nachweis auf, der dem Reichstag vorzulegen ist.

5. Allgemeines.

§ 1359.

Ist der Vorstand oder Ausschuß noch nicht gebildet oder weigern sie sich, ihre Geschäfte zu führen, so führt sie auf Kosten der Versicherungsanstalt der Vorsitzende des Vorstandes selbst oder durch Beauftragte.

Soweit die Wahl der Vertreter nicht zustande kommt oder sie die Dienste verweigern, beruft sie der Vorsitzende des Versicherungsamts aus den wählbaren Personen.

Google

B. Sonderanstalten.

1. Allgemeines.

§ 1360.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag der zuständigen Stelle, welche Anstalten des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Gemeindeverbandes als Sonderanstalten zugelassen werden und von welchem Zeitpunkt an.

Der Bundesrat kann auf Antrag auch andere Sonderanstalten zulassen.

Die Sonderanstalten müssen den §§ 1361 bis 1366 genügen.

§ 1361.

Die Leistungen der Sonderanstalt müssen den gesetzlichen Leistungen der Versicherungsanstalt mindestens gleichwertig sein.

§ 1362.

Die Beiträge der Versicherten für die reichsgesetzlichen Leistungen dürfen die Hälfte des gesetzlichen Betrags (§ 1392) nur übersteigen, wenn es durch die von § 1389 abweichende Berechnungsart der Sonderanstalt notwendig wird. Höher als die der Arbeitgeber dürfen sie auch dann nicht sein.

§ 1363.

An der Verwaltung der Sonderanstalten müssen die Versicherten durch Vertreter beteiligt sein, die in geheimer Wahl bestimmt sind. Ihre Zahl muß mindestens dem Verhältnis der Beiträge der Versicherten zu denen der Arbeitgeber entsprechen.

§ 1364.

Bei Berechnung der Wartezeit und der Rente muß für den reichsgesetzlichen Anspruch die bei anderen Sonderanstalten und bei Versicherungsanstalten zurückgelegte Beitragszeit angerechnet werden.

§ 1365.

Das Verfahren über die den reichsgesetzlichen Leistungen entsprechenden Ansprüche auf Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenbezüge muß nach den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt sein.

§ 1366.

Wenn die Sonderanstalt besondere oder erhöhte Beiträge für die reichsgesetzlichen Leistungen erhebt, so darf sie diese auf ihre anderen Leistungen nur soweit anrechnen, daß sie auf jede reichsgesetzliche Rente mindestens den Reichszuschuß zahlt.

§ 1367.

Die Beteiligung bei einer zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung (§§ 8, 10, 11 des Invalidenversicherungsgesetzes) oder bei einer Sonderanstalt gilt der Versicherung in einer Versicherungsanstalt gleich.

Google

§ 1368.

Die Sonderanstalten erhalten zu ihren reichsgesetzlichen Leistungen den Reichszuschuß.

§ 1369.

Für die Rente der bei einer Sonderanstalt Versicherten gilt für jede Woche der Beteiligung nach dem 1. Januar 1891 die Lohnklasse, der sie bei einer Versicherungsanstalt nach ihrem wirklichen Lohne angehört hätten. Waren sie gleichzeitig Mitglieder einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse, so richtet sich die Lohnklasse nach § 1246 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 und § 1247.

§ 1370.

Wenn eine Sonderanstalt die Beiträge nicht durch Marken erhebt, so bescheinigt sie Austretenden die Dauer ihrer Beteiligung, ihre Lohnklassen sowie die Dauer von Militärdienst- und Krankheitszeiten (§§ 1393, 1394). Der Bundesrat kann Form und Inhalt der Bescheinigung bestimmen.

§ 1371.

Versicherungsberechtigte in Betrieben, für die eine Sonderanstalt besteht, können sich nur bei ihr freiwillig versichern und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung nur bei ihr die Versicherung fortsetzen (§ 1243). Versicherungspflichtige in solchen Betrieben können sich, wenn sie aus ihrer Beschäftigung ausscheiden, ohne anderswo versicherungspflichtig zu werden, nur bei der Sonderanstalt weiter versichern (§ 1244).

§ 1372.

Auf die Sonderanstalten sind entsprechend anzuwenden

I. die Vorschriften des Ersten Buches über
   1. die Rechnungsstelle (§ 103),
   2. die Rechtshilfe (§§ 115 bis 117),
   3. die Übertragung, die Verpfändung und die Pfändung der Ansprüche (§ 119),
   4. die Fristen (§§ 124 bis 134),
   5. die Gebühren und Stempel (§§ 137, 138);

II. die Vorschriften des Vierten Buches über
   6. das Heilverfahren (§§ 1269 bis 1274),
   7. die Entziehung von Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten (§§ 1304 bis 1309),
   8. das Ruhen der Renten und die Kapitalabfindung (§§ 1311 bis 1318),
   9. die neue Feststellung und die Rückforderung von Rentenbeträgen (§§ 1319, 1320),
   10. das Verhältnis der Ansprüche der reichsgesetzlich Versicherten zu den Ansprüchen aus Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen, Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassen (§§ 1321, 1322),

Google

11. die Aufrechnung (§§ 1324, 1325); die Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Witwengeld und Waisenaussteuer (§ 1325),
12. die Änderung der Bezirke (§§ 1332 bis 1337),
13. die Verpflichtung zur Anlegung von mindestens einem Viertel des Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten und die Rechnungslegung gegenüber dem Reichsversicherungsamte (§ 1356 Abs. 1, § 1358 Abs. 2),
14. die Auszahlung durch die Post (§§ 1383 bis 1386), soweit die Sonderanstalten nicht unmittelbar zahlen,
15. die Gemeinlast und die Sonderlast (§§ 1395 bis 1399), die Rückversicherungsverbände (§ 1401),
16. die Verteilung und die Erstattung der Versicherungsleistungen und die Abführung der Beträge an die Post (§§ 1403 bis 1410),
17. die Leistung von Beiträgen für eine zurückliegende Zeit (§§ 1442 bis 1444),
18. die Entscheidung von Streit im Falle des § 1460,
19. die freiwillige Zusatzversicherung (§§ 1472 bis 1483);

III. die Vorschriften des Fünften Buches über

20. die Beziehungen der Träger der Kranken- und der Unfallversicherung zu den Trägern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1518 bis 1526),
21. die Beziehungen zu anderen Verpflichteten, soweit sie in den §§ 1527, 1531, 1536 bis 1543 geregelt sind.

§ 1373.

Das Reich oder der beteiligte Gemeindeverband haftet, je nachdem die Sonderanstalt ihren Betrieben dient, für die Leistungen; sonst haftet der Bundesstaat des Betriebsitzes. Sind mehrere Bundesstaaten beteiligt, so haften sie anteilig nach der Zahl der Versicherten, die am Schlusse des letzten Geschäftsjahrs in den Betrieben beschäftigt waren. Ebenso regelt sich die Haftung bei Auseinandersetzungen des Vermögens (§§ 1334 bis 1336).

§ 1374.

Für die Feststellung des Betrags, den die Sonderanstalt dem Gemeinvermögen zuführt, sind die Beiträge (§ 1392) maßgebend. Die Leistungen der Sonderanstalten werden nur soweit verteilt, als sie den reichsgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, wird der Reichszuschuß am Schlusse jedes Geschäftsjahrs überwiesen.

2. Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft.

§ 1375.

Auf Beschluß des Bundesrats kann die See-Berufsgenossenschaft unter ihrer Haftung eine den reichsgesetzlichen Vorschriften entsprechende Sonderanstalt einrichten. Sie muß die Personen umfassen, die in den Betrieben der Genossenschaft oder in

Google

einzelnen Arten dieser Betriebe beschäftigt werden, und auch die Unternehmer, die gleichzeitig der Unfallversicherung und der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung unterliegen. Beide Gruppen sind in der Sonderanstalt kraft Gesetzes versichert.

§ 1376.

Werden die Versicherten zu Beiträgen herangezogen, so sind sie in gleicher Weise wie die Arbeitgeber bei der Verwaltung zu beteiligen.

§ 1377.

Der Beitragsanteil der Arbeitgeber darf im Durchschnitt nicht niedriger sein als die Hälfte der gesetzlichen Beiträge (§ 1392). Die Beiträge der Versicherten dürfen nicht höher sein als die der Arbeitgeber.

§ 1378.

Werden die Beiträge der Versicherten abgestuft, so sind auch die Renten für die Hinterbliebenen entsprechend abzustufen.

Die Wartezeit darf nicht länger als die reichsgesetzliche sein.

§ 1379.

Die Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft steht im übrigen den anderen Sonderanstalten gleich. Die §§ 1355 bis 1358 gelten für sie ohne Einschränkung. Sie wird vom Reichsversicherungsamte beaufsichtigt.

§ 1380.

Die Errichtung der Sonderanstalt, ihre Satzung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung des Bundesrats. Er beschließt, nachdem die für den Bereich der See-Unfallversicherung als Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten gewählten nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts gehört worden sind.

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, mit dem die Einrichtung wirksam wird.

Vierter Abschnitt.

Aufsicht.

§ 1381.

Das Reichsversicherungsamt führt die Aufsicht über die Versicherungsanstalten.

§ 1382.

Ist für einen Bundesstaat ein Landesversicherungsamt errichtet, so führt es die Aufsicht über die Versicherungsanstalten, die nicht über dessen Gebiet hinausreichen.

Google

Fünfter Abschnitt.

Auszahlung der Leistungen. Aufbringung der Mittel.

I. Auszahlung durch die Post.

§ 1383.

Die Anstalt zahlt auf Anweisung des Vorstandes durch die Post, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger zur Zeit des Antrags wohnte. Die Zahlstelle wird ihm vom Anstaltsvorstande mitgeteilt.

Verzieht der Empfänger, so kann er bei der Versicherungsanstalt oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 1384.

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

§ 1385.

Die obersten Postbehörden können von jeder Versicherungsanstalt einen Vorschuß einziehen. Er wird nach Wahl der Versicherungsanstalt vierteljährlich oder monatlich an die von der Post bezeichneten Kassen abgeführt und darf den Betrag nicht übersteigen, den die Versicherungsanstalt im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen hat.

§ 1386.

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Aufbringung der Mittel.

1. Allgemeines.

§ 1387.

Das Reich, die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Das Reich leistet Zuschüsse für die in jedem Jahre tatsächlich gezahlten Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern (§ 1285), die Arbeitgeber und die Versicherten entrichten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen (§§ 1432, 1439, 1458).

Die Beitragswoche beginnt mit Montag.

2. Höhe der Beiträge.

§ 1388.

Die Wochenbeiträge setzt der Bundesrat einheitlich im voraus fest, und zwar zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1920, dann nach dem Ausfall des

Google

Prüfungsergebnisses (§ 1391) immer für zehn Jahre weiter. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Reichstags.

§ 1389.

Zur Festsetzung der Höhe der Beiträge wird für die Gesamtheit der Versicherten der jährliche Durchschnittsbeitrag berechnet. Er ist so zu bemessen, daß der Wert aller künftigen Beiträge samt dem Vermögen den Betrag deckt, der nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zins und Zinseszins erforderlich ist, um alle zukünftigen Aufwendungen der Versicherungsanstalten zu bestreiten.

§ 1390.

Der Durchschnittsbeitrag wird nach den Lohnklassen abgestuft, im übrigen aber für die Versicherten derselben Lohnklasse nach wöchentlichen Teilbeträgen gleich bemessen.

Die Stufen richten sich nach der Belastung, die sich unter der Annahme ergibt, daß jede Lohnklasse einen der Gesamtheit der Versicherten entsprechenden Versicherungsbestand mit gleicher Gefahr hat und daß für diesen Bestand die Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern in der für die Lohnklasse vorgesehenen Höhe in Ansatz kommen.

§ 1391.

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts prüft vorher, ob die Beiträge ausreichen.

Fehlbeträge oder Überschüsse müssen durch die neuen Beiträge ausgeglichen werden.

§ 1392.

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben

in Lohnklasse	I	16	Pfennig,
» »	II	24	»
» »	III	32	»
» »	IV	40	»
» »	V	48	» .

3. Militärdienst- und Krankheitszeiten.

§ 1393.

Als Beitragswochen der Lohnklasse II werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die vollen Wochen angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat,
3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen.

Diese Wochen werden jedoch nur denen angerechnet, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Google

§ 1394.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Wenn die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr dauert, wird die weitere Dauer nicht angerechnet.

Die Genesungszeit wird der Krankheit gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von acht Wochen bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlaßt ist.

4. Gemeinlast, Sonderlast.

§ 1395.

Die Versicherungsanstalten verwalten ihre Einnahmen und ihr Vermögen (Gemeinvermögen und Sondervermögen) selbständig. Sie decken daraus die Gemeinlast, die alle Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gemeinsam aufzubringen haben, und die dem einzelnen verbleibende besondere Last.

§ 1396.

Die Gemeinlast bilden

die Grundbeträge der Invalidenrenten und die Zuschüsse für Kinderrenten (§ 1291),

die Anteile der Versicherungsanstalten an den Altersrenten, Witwen-, Witwer-, Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer,

die Steigerung der Renten infolge von Militärdienst- und Krankheitswochen und

die Rentenaufrundungen.

Alle übrigen Verpflichtungen bilden, unbeschadet des § 1478, die Sonderlast der Versicherungsanstalt.

§ 1397.

Zur Deckung der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1912 an fünfzig vom Hundert der Beiträge buchmäßig als Gemeinvermögen aus. Ihm schreibt sie für seinen buchmäßigen Bestand die Zinsen gut. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitlich.

§ 1398.

Ergibt die Prüfung (§ 1391), daß das Gemeinvermögen zur Deckung der Gemeinlast nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist, so setzt der Bundesrat den Teil der Beiträge fest, der im nächsten Zeitraum zum Ausgleich der Fehlbeträge oder der Überschüsse für das Gemeinvermögen buchmäßig auszuscheiden ist.

Erhöht er ihn, so bedarf es der Zustimmung des Reichstags.

Google

§ 1399.

Das bei der Prüfung vorhandene Vermögen der Versicherungsanstalten darf zur Deckung der Gemeinlast nur so weit herangezogen werden, als es für sie buchmäßig ausgeschieden ist.

§ 1400.

Auf übereinstimmenden Beschluß des Vorstandes und des Ausschusses können die Überschüsse des Sondervermögens über die gesetzlichen Leistungen hinaus zum wirtschaftlichen Nutzen der Rentenempfänger und der Versicherten sowie ihrer Angehörigen verwendet werden.

Dazu bedarf es der Genehmigung des Bundesrats. Er kann sie widerrufen, wenn nach dem Gutachten der Rechnungsstelle das Sondervermögen keine genügend hohen Überschüsse mehr hat.

5. Rückversicherungsverbände.

§ 1401.

Mehrere Versicherungsanstalten können vereinbaren, die Lasten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ganz oder zum Teil gemeinsam zu tragen.

6. Haftung.

§ 1402.

Soweit das Anstaltsvermögen zur Deckung der Verbindlichkeiten nicht ausreicht, haftet den Gläubigern der Gemeindeverband, für den die Versicherungsanstalt errichtet ist. Ist er unvermögend oder ist die Versicherungsanstalt für einen Bundesstaat oder Teile davon errichtet, so haftet dieser. Umfaßt die Anstalt mehrere Bundesstaaten oder Gemeindeverbände, so haften sie nach der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

7. Verteilung und Erstattung der Versicherungsleistungen. Abführung der Beträge an die Post.

§ 1403.

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts verteilt Renten, Witwengelder und Waisenaussteuern auf Reich, Gemeinvermögen und Sondervermögen.

Die Steigerungssätze der Invalidenrenten belasten die Anstalt, der die Beiträge dafür zugeflossen sind. Hat sie Leistungen festgestellt, von denen Teile dem Sondervermögen anderer Anstalten zur Last fallen, so erstatten diese ihr die Beträge am Schlusse des Geschäftsjahrs mit ihrem Kapitalwert.

§ 1404.

Die Rechnungsstelle ermittelt für jedes Jahr und für jede Versicherungsanstalt den Kapitalwert der noch laufenden Renten, die sie zur Zahlung angewiesen hat, und die Anteile, die davon auf Reich, Gemeinvermögen und Sondervermögen entfallen. Die Berechnung des Kapitalwerts regelt der Bundesrat.

Google

§ 1405.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs teilen die obersten Postbehörden der Rechnungsstelle die Beträge mit, die auf Anweisung der Versicherungsanstalten im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlt sind. Nach dem im § 1404 gefundenen Maßstabe werden die vorgeschossenen Renten auf das Reich, das Gemeinvermögen und das Sondervermögen verteilt. Die Rechnungsstelle ermittelt ferner den Anteil des Reichs und des Gemeinvermögens an den Witwengeldern und Waisenaussteuern. An der dem Gemeinvermögen zur Last fallenden Summe werden die Versicherungsanstalten, jede nach dem Verhältnis des für die Gemeinlast bestimmten Teiles ihres Vermögens, beteiligt.

§ 1406.

Die Rechnungsstelle teilt den Versicherungsanstalten die Beträge mit, die sie aus dem für die Gemeinlast bestimmten Teile ihres Vermögens und aus ihrem Sondervermögen zu erstatten haben. Dabei hat die Rechnungsstelle die Zahlungen aus dem Postvorschusse (§ 1385) mit den tatsächlichen Zahlungen auszugleichen und die Kapitalwerte, die nach § 1403 die einzelnen Anstalten einander zu erstatten haben, zu verrechnen.

Die den Berechnungen zu Grunde gelegten Zahlen sind anzugeben. Gegen die Verteilung und Abrechnung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

Die Höhe der Beträge, die dem Reiche zur Last fallen, ist dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 1407.

Die Rechnungsstelle teilt den obersten Postbehörden mit, welche Beträge das Reich und die einzelnen Versicherungsanstalten zu erstatten haben.

§ 1408.

Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß die Versicherungsanstalt der Post den Betrag aus den bereiten Mitteln zahlen. Sind keine vorhanden, so schießt sie der Gemeindeverband oder der Bundesstaat vor, bei gemeinsamen Versicherungsanstalten nach Verhältnis der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

§ 1409.

Die Höhe des Postvorschusses (§ 1385) wird für jede Versicherungsanstalt nach Eingang der Mitteilung der obersten Postbehörde (§ 1405) durch die Rechnungsstelle für das laufende Geschäftsjahr festgestellt und den Versicherungsanstalten und den obersten Postbehörden mitgeteilt. Bis dahin werden die Teilbeträge des Postvorschusses in der Höhe des Vorjahrs vorläufig weitergezahlt. Sie werden nach der Feststellung des neuen Postvorschusses verrechnet.

§ 1410.

Werden die Ansprüche der Post von den Versicherungsanstalten nicht rechtzeitig gedeckt, so leitet das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt (§ 1382) auf Antrag der Post die Zwangsbeitreibung ein.

Google

Sechster Abschnitt.

Beitragsverfahren.

I. Marken.

§ 1411.

Zur Erhebung der Beiträge gibt jede Versicherungsanstalt Marken aus mit der Bezeichnung der Lohnklasse und des Geldwerts.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt die Unterscheidungsmerkmale der Marken sowie die Zeitabschnitte, für die sie ausgegeben werden sollen.

Es kann die Gültigkeitsdauer der ausgegebenen Marken beschränken. Innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Gültigkeitsdauer können ungültig gewordene Marken bei den Verkaufsstellen umgetauscht werden.

§ 1412.

Die Marken jeder Versicherungsanstalt werden von den Postanstalten ihres Bezirkes und besonderen Verkaufsstellen der Versicherungsanstalten für den Nennwert verkauft.

II. Quittungskarte.

§ 1413.

Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte des Versicherten entrichtet.

§ 1414.

Der Versicherte hat sich die Quittungskarte ausstellen zu lassen und sie zum Einkleben und Entwerten der Marken rechtzeitig vorzulegen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu zehn Mark anhalten. Hat er keine Quittungskarte oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten bei der nächsten Lohnzahlung einbehalten.

§ 1415.

Der Versicherte kann auf seine Kosten stets eine neue Karte gegen Rückgabe der alten verlangen.

§ 1416.

Die Quittungskarte enthält Jahr und Tag der Ausstellung und den Inhalt der Vorschriften der §§ 1424, 1425, 1495. Die übrige Einrichtung bestimmt der Bundesrat.

Er kann für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung (§ 1243) besondere Karten vorschreiben und die unbefugte Verwendung anderer mit Strafe bedrohen.

§ 1417.

Die Kosten der Karte trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes, wenn sie nicht für Rechnung des Versicherten zu beschaffen ist (§§ 1414, 1415).

Google

§ 1418.

Jede Karte bietet Raum für mindestens zweiundfünfzig Wochenmarken. Die Karten werden für jeden Versicherten fortlaufend beziffert. Die erste Karte wird am Kopfe mit dem Namen der Versicherungsanstalt versehen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist, jede folgende mit dem Namen der vorhergehenden (Ursprungsanstalt). Weicht die Bezeichnung einer späteren Karte ab, so ist der Name auf der ersten maßgebend.

§ 1419.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, unbeschadet des § 1456, die Stellen, welche die Karten ausstellen und umtauschen (Ausgabestellen).

Der Reichskanzler bestimmt die Ausgabestellen in den deutschen Schutzgebieten.

Die Ausgabestellen rechnen, wenn die Karte zurückgegeben wird, nach den eingeklebten Marken die Beitragswochen für die einzelnen Lohnklassen auf. Gleichzeitig ist die Dauer der nachgewiesenen Militärdienste und der bescheinigten Krankheiten anzugeben, die in die Zeit der Geltung der Karte fallen. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahlen.

Die Kosten für die Muster der Bescheinigungen über die Aufrechnung trägt die Versicherungsanstalt des Ausgabebezirkes.

Der Reichskanzler bestimmt, wer die Kosten für die Quittungskarten und für die Muster der Bescheinigungen in den deutschen Schutzgebieten zu tragen hat.

§ 1420.

Die Karte soll binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch eingereicht werden. Ist dies versäumt, so muß im Streitfall der Versicherte beweisen, daß die Anwartschaft erhalten ist.

§ 1421.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten werden durch neue ersetzt.

Nachweisbare Beiträge werden beglaubigt übertragen; die beteiligten Versicherungsanstalten werden vorher gehört, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird, und in jedem Falle nachher unterrichtet.

§ 1422.

Der Versicherte kann gegen den Inhalt der Bescheinigung (§ 1419 Abs. 3) und gegen die Übertragung oder deren Ablehnung (§ 1421 Abs. 2) Beschwerde beim Versicherungsamt erheben. Gegen die Übertragung (§ 1421 Abs. 2) können es auch die Versicherungsanstalten. Das Versicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 1423.

Die eingereichten Karten gehen der Versicherungsanstalt des Bezirkes zu. Diese gibt sie nach Prüfung und Berichtigung der Eintragungen auf der Außenseite an die Ursprungsanstalt (§ 1418) weiter.

Google

Die Ursprungsanstalt kann den Inhalt aller Karten desselben Versicherten in Sammelkarten übertragen und sie statt der Einzelkarten aufbewahren.

Der Bundesrat bestimmt das Nähere. Er bestimmt auch, wann und wie sonst Quittungskarten zu vernichten sind.

§ 1424.

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen. Die nachweisbaren Beiträge werden beglaubigt übertragen. Die beteiligten Versicherungsanstalten werden benachrichtigt.

§ 1425.

Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs, der Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

III. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber. Nachweis des Militärdienstes und der Krankheit.

§ 1426.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten die Beitragswoche hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während der Woche, so zahlt der erste von ihnen den ganzen Betrag. Hat weder er noch der Versicherte selbst den Beitrag entrichtet (§ 1439), so hat der nächste Arbeitgeber den Beitrag zu entrichten, kann aber von dem ersten Ersatz beanspruchen. Ist der Versicherte gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern versicherungspflichtig beschäftigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 1427.

Läßt sich die tatsächliche Arbeitszeit nicht feststellen, so ist der Beitrag für die Zeit zu entrichten, die für die Arbeit annähernd erforderlich ist. Bei Streit entscheidet auf Antrag eines Teiles das Versicherungsamt endgültig.

Die Versicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382) für die Berechnung besondere Bestimmungen erlassen.

§ 1428.

Der Arbeitgeber entrichtet die Beiträge, indem er bei der Lohnzahlung für die Dauer der Beschäftigung Marken nach der Lohnklasse des Versicherten in die Quittungskarte klebt. Sie werden von der Versicherungsanstalt des Beschäftigungsorts ausgegeben.

Google

Der Arbeitgeber hat sie aus eigenen Mitteln zu erwerben.

Wenn eine Lohnzahlung nicht stattfindet, sind die Marken spätestens bei der Beendigung der Beschäftigung einzukleben.

§ 1429.

Bei Versicherten, die durch Vertrag für mindestens ein Vierteljahr dem Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet sind, kann der Arbeitgeber die Marken zu anderer Zeit, spätestens in der letzten Woche jeden Vierteljahrs, einkleben. Auf jeden Fall sind die Marken bei Ablauf der Beschäftigung einzukleben.

§ 1430.

Die Versicherungsanstalt kann den Arbeitgebern gestatten, die Marken zu anderer Zeit einzukleben.

§ 1431.

Die Marken müssen entwertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt. Der Bundesrat bestimmt das Nähere und kann Zuwiderhandlungen mit Strafe bedrohen.

§ 1432.

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Lohnzahlung die Hälfte der Beiträge und, wer über die gesetzliche Lohnklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Lohnklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Barlohn abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen.

Die Abzüge sind auf die Lohnzeiten gleichmäßig zu verteilen.

§ 1433.

Sind Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet (§ 1442).

§ 1434.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Lohnzahlungen im Sinne der §§ 1428, 1432, 1433. Auf jeden Fall sind die Marken in der letzten Woche jeden Vierteljahrs einzukleben.

§ 1435.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 ergangen ist, dürfen, wenn sie die Beiträge in Marken entrichten, Lohnabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die geschuldeten Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Wo das Einzugsverfahren besteht, gilt die Anordnung nach § 398 auch für die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Versicherten haben dann ihren Beitragsteil an den Zahltagen selbst einzuzahlen.

Google

§ 1436.

Der Bundesrat regelt die Erhebung der Beiträge für die nach den §§ 1228, 1229 Versicherungspflichtigen.

§ 1437.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie der Beitragsteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelt zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird.

§ 1438.

Geleistete Militärdienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

Krankheitswochen werden durch Bescheinigungen nachgewiesen. Nach Ablauf der Krankenhilfe oder der Fürsorge während der Genesung hat der Vorstand der Krankenkasse, der Ersatzkasse, des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit oder der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse die Bescheinigung auszustellen. Im übrigen hat es der Gemeindevorstand zu tun. Das Versicherungsamt kann den Vorstand der Kasse oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit durch Geldstrafen bis zu hundert Mark anhalten, diese Verpflichtung zu erfüllen.

Für die in Reichs- und Staatsbetrieben Beschäftigten kann die vorgesetzte Dienstbehörde die Bescheinigungen ausstellen. In diesen Fällen ist die Krankenkasse von der Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigungen vom Versicherungsamte zu entbinden.

IV. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

§ 1439.

Auch der Versicherte kann die vollen Beiträge entrichten. Der Arbeitgeber hat ihm die Hälfte, und zwar der gesetzlichen Beiträge, wenn nicht die Versicherung in einer höheren Lohnklasse vereinbart ist, zu erstatten.

Der Anspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist. Er ist spätestens bei der zweitnächsten Lohnzahlung zu erheben, es sei denn, daß der Versicherte ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet hat.

§ 1440.

Freiwillig Versicherte verwenden, vorbehaltlich des § 1371, Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen frei.

Sie können die Versicherung im Ausland fortsetzen und dabei Marken einer beliebigen Versicherungsanstalt verwenden.

Marken der Versicherungsanstalten dürfen zur Fortsetzung der Versicherung bei einer Sonderanstalt nicht verwendet werden (§ 1371).

§ 1441.

Auch wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 1227, 1232) freiwillig versichert, hat Anspruch

Google

auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser kann es ablehnen, mehr zu erstatten, als er gesetzlich (§§ 1245 bis 1247) verpflichtet ist.

V. Unwirksame Beiträge.

§ 1442.

Pflichtbeiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Ein Verschulden des Versicherten liegt nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsgemäß umgetauscht hat.

§ 1443.

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität.

§ 1444.

Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 1442, 1443 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit (§§ 1459 bis 1461) oder ein Verfahren über einen Anspruch auf Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witwerrente schwebt, werden in die Fristen der §§ 1442, 1443 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge (§ 29).

§ 1445.

Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Quittungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragswochen ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge, oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragswochen hat.

Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.

Google

VI. Irrtümlich geleistete Beiträge.

§ 1446.

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die Selbstversicherung oder Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon eine Rente rechtskräftig bewilligt worden ist, und nicht die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht geschehen ist.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn vom Versicherten ihm der Wert seines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

VII. Einziehung der Beiträge.

§ 1447.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann nach Anhören der Versicherungsanstalt anordnen, daß Krankenkassen, Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen, andere Stellen, die sie bezeichnet, oder örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalt für deren Rechnung die Beiträge aller oder einzelner Gruppen der Versicherungspflichtigen einziehen. Sie kann dabei die Pflicht zur Meldung der Versicherten regeln.

Das Gleiche kann die Versicherungsanstalt selbst mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde durch ihre Satzung, ferner eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhören der Anstalt durch Statut bestimmen.

§ 1448.

Werden örtliche Hebestellen angeordnet, so muß sie die Anstalt auf eigene Kosten und da errichten, wo es die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt.

§ 1449.

Die Versicherungsanstalt hat den Einzugsstellen eine Vergütung zu gewähren; falls die Beteiligten sich nicht einigen, setzt sie die oberste Verwaltungsbehörde fest.

§ 1450.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann mit Zustimmung der Krankenkasse die Beiträge auch für diese von den örtlichen Hebestellen einziehen lassen. Die Kasse übernimmt einen Teil der Kosten. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde nach Anhören der beteiligten Versicherungsanstalten und Krankenkassen.

§ 1451.

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Befugnisse der Versicherungsanstalt gegenüber den nicht von dieser selbst eingerichteten Einzugsstellen.

Google

§ 1452.

Für die freiwillige Versicherung kann die Einziehung der Beiträge nicht vorgeschrieben werden.

§ 1453.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Verfahren bei Einziehung, Verwendung und Verrechnung der Beiträge näher regeln.

Die Beiträge werden in der Regel zugleich mit denen der Krankenkasse an deren Fälligkeitstag eingezogen. Für Versicherte, von denen die Krankenkasse keine Beiträge einzieht, bestimmt die Einzugsstelle den Tag. Für die eingezogenen Beiträge werden Marken in die Quittungskarte eingeklebt. § 1414 ist entsprechend anzuwenden.

§ 1454.

Auch wo das Einzugsverfahren angeordnet ist, kann die oberste Verwaltungsbehörde oder der Vorstand der Versicherungsanstalt einzelnen Arbeitgebern gestatten, die Beiträge durch Verwendung von Marken nach den §§ 1426 bis 1430 selbst zu entrichten. Die Verfügungen sind der Einzugsstelle mitzuteilen.

Auch Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden können sich von dem Einzugsverfahren ausschließen. Es wird der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle mitgeteilt.

§ 1455.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß

1. Krankenkassen, Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen oder örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten die Quittungskarten ausstellen und umtauschen,
2. unständig Beschäftigte (§ 441) ihre Beitragshälfte unmittelbar entrichten, die andere der Gemeindeverband oder die Gemeinde auslegt und der Arbeitgeber erstattet; auch kann die entsprechende Anwendung der §§ 453 ff. angeordnet werden.

Die Versicherungsanstalt hat dafür den bezeichneten Stellen besondere Vergütungen zu gewähren, deren Höhe die oberste Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 1456.

Für die Mitglieder einer Krankenkasse kann ihre Satzung, für die Mitglieder der Krankenkasse eines Reichs- oder Staatsbetriebs können die zuständigen Dienstbehörden das Einzugsverfahren anordnen und der Kasse die Ausstellung und den Umtausch der Quittungskarten übertragen.

§ 1449 ist nicht anzuwenden.

§ 1457.

Solange jemand im Bezirk einer Einzugsstelle versichert ist, kann er bei ihr seine Quittungskarte hinterlegen.

Google

Die oberste Verwaltungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Versicherungsanstalt die Hinterlegung vorschreiben. Das Versicherungsamt kann dann den Versicherten durch Geldstrafe bis zu zehn Mark dazu anhalten.

VIII. Abrundung.

§ 1458.

Ergibt die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Versicherten Bruchteile von Pfennigen, so wird der Beitragsanteil der Arbeitgeber auf volle Pfennig aufgerundet, der der Versicherten nach unten auf volle Pfennig abgerundet.

IX. Beitragsstreitigkeiten.

§ 1459.

Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei der Rentenfestsetzung hervortritt, das Versicherungsamt und auf Beschwerde endgültig das Oberversicherungsamt. Diese Behörden sind an die amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts gebunden.

Handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt das Oberversicherungsamt die Sache unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das Reichsversicherungsamt ab, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist beantragt hat. Auch andere Beteiligte können diesen Antrag binnen einer Woche stellen, nachdem sie die Gelegenheit sich zu äußern erhalten haben. Das Reichsversicherungsamt entscheidet in diesen Fällen statt des Oberversicherungsamts.

§ 1460.

Ist es streitig, an welche von mehreren Versicherungsanstalten Beiträge für bestimmte Personen zu entrichten sind, so entscheidet auf Antrag das Reichsversicherungsamt oder das Landesversicherungsamt (§ 1382).

§ 1461.

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beiträge (§ 1426 Abs. 2, §§ 1432 bis 1435, 1437, 1439, 1441) entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 1462.

Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt das Versicherungsamt dafür, daß zu wenig erhobene Beiträge nachträglich durch Marken gedeckt werden. Zuviel erhobene, die noch zurückgefordert werden können (§ 1446), zieht es von der Versicherungsanstalt auf Antrag wieder ein und zahlt sie den Beteiligten zurück. Die Marken werden vernichtet und die Aufrechnungen berichtigt.

Vernichtete Marken, die von einer unzuständigen Versicherungsanstalt stammten, müssen durch die der zuständigen ersetzt werden. Ihr Betrag wird der Ausgabeanstalt abgefordert und an die Beteiligten ausgezahlt.

Google

§ 1463.

Statt die Marken zu vernichten, kann das Versicherungsamt die Quittungskarte einziehen und das Gültige auf eine neuausgestellte übertragen lassen.

§ 1464.

Wenn die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint ist, so erhalten die Beteiligten die noch nicht verfallenen Beiträge auf Antrag zurück. § 1446 wird hierdurch nicht berührt.

X. Überwachung.

§ 1465.

Die Versicherungsanstalten überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge. Das Versicherungsamt kann die Versicherungsanstalten mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten dabei unterstützen.

§ 1466.

Die Arbeitgeber haben dem Versicherungsamt und dem Anstaltsvorstande selbst sowie den Beauftragten beider Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung. Sie haben die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Auch die Versicherten haben über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Beide Gruppen sind verpflichtet, den bezeichneten Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Quittungskarten und Bescheinigungen (§ 1419 Abs. 3) zur Prüfung und Berichtigung gegen Empfangschein auszuhändigen.

Das Versicherungsamt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Geldstrafen bis zu je einhundertundfünfzig Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten (Abs. 1, 2) anhalten.

§ 1467.

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts (§ 1382) Überwachungsvorschriften erlassen. Diese Behörden können den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, sie selbst erlassen. Der Anstaltsvorstand kann Arbeitgeber und Versicherte zur pünktlichen Befolgung solcher Vorschriften durch Geldstrafen bis zu je einhundertundfünfzig Mark anhalten.

§ 1468.

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Google

§ 1469.

Die Quittungskarten werden nach Einwilligung der Beteiligten oder nach Schluß des Streitverfahrens von den überwachenden Behörden oder Beauftragten oder den Einzugsstellen berichtigt.

§ 1470.

Das Versicherungsamt kann die Versicherungsanstalten mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Überwachung der Rentenempfänger unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlußausschuß. Lehnt er ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

XI. Besondere Vorschriften.

§ 1471.

Der Bundesrat kann die Vorschriften dieses Abschnitts für die Besatzung ausländischer Binnenschiffe durch andere Bestimmungen ersetzen.

Siebenter Abschnitt.

Freiwillige Zusatzversicherung.

§ 1472.

Alle Versicherungspflichtigen und alle Versicherungsberechtigten können zu jeder Zeit und in beliebiger Zahl Zusatzmarken einer beliebigen Versicherungsanstalt in die Quittungskarte einkleben. Sie erwerben dadurch Anspruch auf Zusatzrente für den Fall, daß sie invalide werden.

Der Wert der Zusatzmarke beträgt eine Mark.

Die durch Zusatzmarken erworbene Anwartschaft erlischt nicht.

§ 1473.

Für jede Zusatzmarke, die der Versicherte eingeklebt hat, erhält er als jährliche Zusatzrente sovielmal zwei Pfennig, als beim Eintritt der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind.

Gezählt wird von dem Kalenderjahr, in dem die Quittungskarte aufgerechnet worden ist, bis zu dem, wo die Invalidität eintritt. Der Wert der Zusatzmarken, die danach ausfallen, wird dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen (§ 1302) erstattet.

§ 1474.

Die Zusatzrente wird gezahlt, solange die Invalidität (§ 1255) dauert. Der Bescheid, der die Rente entzieht, wird mit Ablauf des auf die Zustellung folgenden Monats wirksam.

§ 1254 gilt auch für die Zusatzrenten.

Google

§ 1475.

Die Zusatzrente wird stets voll ausgezahlt, und zwar entweder mit der Invalidenrente zusammen oder für sich, monatlich im voraus, jedesmal auf volle fünf Pfennig aufgerundet.

§ 1476.

Beträgt die Zusatzrente nicht mehr als sechzig Mark jährlich, so wird auf Antrag eine einmalige Abfindung in Höhe des Kapitalwerts gezahlt.

Geben die Empfänger ihren Wohnsitz im Inland auf, so können sie mit dem Kapitalwert der Zusatzrente abgefunden werden.

Die Berechnung der Kapitalwerte regelt der Bundesrat.

§ 1477.

Für die Zahlung der Zusatzrenten und der einmaligen Abfindungen gelten die §§ 1383 bis 1386.

§ 1478.

Die Einnahmen aus den Zusatzmarken fließen dem Gemeinvermögen zu. Die Ausgaben für Zusatzrenten bilden einen Teil der Gemeinlast.

Für die Verpflichtungen aus der Zusatzversicherung haftet das Gemeinvermögen.

§ 1479.

Um die Verbindlichkeiten zu ermitteln, die aus der Zusatzversicherung erwachsen, stellen die Versicherungsanstalten aus den einlaufenden Quittungskarten besondere Übersichten her, die über Zahl und Art der verwendeten Zusatzmarken unterrichten und der Rechnungsstelle als Unterlage dienen.

§ 1480.

Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts prüft alle zehn Jahre (§ 1388), wie hoch der Satz der Rente (§ 1473 Abs. 1) sein kann. Danach setzt ihn der Bundesrat für je zehn Jahre fest.

§ 1481.

Die Leistungen für die Zusatzrente werden ebenso verteilt und erstattet wie die übrigen (§§ 1403 bis 1410).

§ 1482.

Zusatzmarken gibt jede Versicherungsanstalt aus.

Das Reichsversicherungsamt bestimmt ihre Unterscheidungsmerkmale. Es kann ihre Gültigkeitsdauer beschränken. Der Bundesrat bestimmt Näheres über die Entwertung.

§ 1483.

Für das Verfahren bei Feststellung der Zusatzrenten sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Feststellung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gelten.

Google

Achter Abschnitt.
Schluß- und Strafvorschriften.

I. Krankenkassen.

§ 1484.

Was dieses Buch für Krankenkassen (§ 225) vorschreibt, gilt auch für die knappschaftlichen Krankenkassen.

II. Besondere Vorschriften für Seeleute.

§ 1485.

Seeleute (§ 1046 Nr. 1) sind bei der Versicherungsanstalt zu versichern, in deren Bezirke der Heimathafen des Schiffes liegt.

§ 1486.

Die Reeder dürfen die Beiträge für Seeleute nach dem Mannschaftsbedarfe der einzelnen Schiffe entrichten, wie er für ihre Unfallversicherung abgeschätzt ist. Die Versicherungsanstalt bestimmt das Nähere.

Der Bundesrat kann für die Entrichtung der Beiträge ein anderes Verfahren anordnen, als dieses Buch vorschreibt.

III. Strafvorschriften.

§ 1487.

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Versicherungsanstalt aufzustellen haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann der Anstaltsvorstand Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark gegen sie verhängen.

§ 1488.

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die richtigen Marken zu verwenden oder die Beiträge abzuführen, so kann sie der Anstaltsvorstand mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark belegen. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann der Vorstand dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Das Gleiche gilt, wenn Arbeitgeber bei Beschäftigung ausländischer Versicherten ihre Pflichten aus § 1233 nicht erfüllen.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist sie nach § 1459 festzustellen.

Google

§ 1489.

Wer seiner Pflicht zuwider Versicherungspflichtige nicht meldet (§ 1447), kann vom Versicherungsamte, falls er vorsätzlich handelt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und, falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft werden.

§ 1490.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber, die vorsätzlich ihren Beschäftigten höhere Beiträge vom Lohne abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
2. Arbeitgeber, die vorsätzlich der Vorschrift des § 1435 Abs. 1 zuwiderhandeln,
3. Arbeitgeber, die im Falle des § 1435 Abs. 2 Lohnabzüge machen, wenn das Versicherungsamt die Anordnung nach § 398 erlassen hat,
4. Angestellte, die vorsätzlich mehr abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
5. Personen, die dem Berechtigten eine Quittungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 1491.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist, Versicherte, die vorsätzlich für selbstentrichtete Beiträge vom Arbeitgeber mehr als zulässig oder von mehreren Arbeitgebern den vollen Beitragsteil für dieselbe Woche fordern oder den erhobenen Betrag nicht zur Entrichtung der Beiträge verwenden, oder die Beitragsteile erheben, ohne daß von ihnen die vollen Beiträge entrichtet sind.

§ 1492.

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie den Beschäftigten vom Lohne abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden.

Daneben kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 1493.

Die gleichen Strafvorschriften gelten

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, für die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, für die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, für alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,

Google

4. für die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie für die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 1494.

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz oder die Satzung auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge (§ 1488) kann auch dem Stellvertreter auferlegt werden. Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 1495.

Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Quittungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Wer die Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

§ 1496.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

Google

§ 1497.

Mit der gleichen Strafe (§ 1496) wird bestraft, wer wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

§ 1498.

In den Fällen der §§ 1496, 1497 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das muß auch geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

§ 1499.

Wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Herstellung von Marken dienen können, oder Abdrücke solcher Formen anfertigt, sich verschafft oder einem anderen als der Versicherungsanstalt oder der Behörde überläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

§ 1500.

Auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Anstaltsvorstände und der Versicherungsämter entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

Fünftes Buch.

Beziehungen der Versicherungsträger zu einander und zu anderen Verpflichteten.

Erster Abschnitt.

Beziehungen der Versicherungsträger zu einander.

I. Krankenversicherung und Unfallversicherung.

§ 1501.

Die Leistungspflicht der Krankenkassen (§ 225) wird dadurch nicht berührt, daß ein Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Google

Leistet eine Krankenkasse pflichtgemäß nach Gesetz oder Satzung infolge eines Unfalls für eine Zeit, für die der Berechtigte infolge des Unfalls auch einen Anspruch auf Unfallentschädigung hatte oder noch hat, so kann sie, jedoch höchstens bis zum Betrage dieses Anspruchs und nur in den Grenzen der §§ 1502 bis 1507, als Ersatz die Unfallentschädigung beanspruchen.

Aus dem Sterbegeld und der Unfallrente kann die Krankenkasse nur Ersatz beanspruchen, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist.

§ 1502.

Sterbegeld, das die Krankenkasse einem nach § 203 Berechtigten zahlt, ist aus dem Sterbegelde zu ersetzen, das der Träger der Unfallversicherung zu gewähren hat.

§ 1503.

Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

Bei Krankenhauspflege gilt das Gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt; für diesen Betrag kann Ersatz nur aus der Unfallrente beansprucht werden.

§ 1504.

Für Hilfsmittel, die nach § 187 Nr. 3 zu gewähren sind, ist Ersatz in Höhe des Aufwandes zu leisten.

§ 1505.

Für andere Leistungen als Sterbegeld, Krankenpflege und Hilfsmittel (§§ 1502 bis 1504) kann Ersatz nur aus der Unfallrente beansprucht werden.

§ 1506.

Soweit für Kassenleistungen Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Ansprüche auf Kassenleistungen und Rente zusammentreffen.

Ist dem Kranken während dieser Zeit vollständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden, der nach den Vorschriften dieses Buches aus der Unfallrente zu ersetzen ist, so ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrage der Rente begründet. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger der Unfallversicherung dem Kranken vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat (§ 607).

Um bei Heilanstaltpflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt, den Umfang zu bestimmen, in welchem der Ersatzanspruch der Krankenkasse für ihre Leistungen begründet ist, wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1507.

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs der Krankenkasse darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer

Google

Anstalt (§ 1506 Abs. 2 Satz 1) bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

§ 1508.

Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1501 bis 1507) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Beendigung der Kassenleistungen bei dem Träger der Unfallversicherung geltend gemacht wird.

Hat jedoch die Krankenkasse ohne ihr Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit Kenntnis davon erhalten, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zutreffen, so kann sie noch innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem sie diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen.

§ 1509.

Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallentschädigung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Krankenkasse das Verfahren selbst betreibt.

§ 1510.

Entschädigt ein Träger der Unfallversicherung pflichtgemäß für eine Zeit, für die der Berechtigte auch von einer Krankenkasse Leistungen nach Gesetz oder Satzung beanspruchen kann, so kann die Kasse auf ihre Leistungen für diese Zeit die Unfallentschädigung anrechnen, soweit für die Kasse im Falle des § 1501 wegen dieser Leistungen ein Anspruch auf Ersatz aus der Unfallentschädigung begründet wäre.

§ 1511.

Die Satzung der Krankenkasse kann bestimmen, daß bei einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, für die Zeit, für die Unfallrente oder Heilanstaltpflege gewährt wird, Krankengeld nur soweit zu gewähren ist, als es den Betrag der Unfallrente übersteigt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1512.

Die Krankenkasse hat jede Krankheit, die ein entschädigungspflichtiger Unfall herbeigeführt hat, dem Träger der Unfallversicherung binnen drei Tagen anzuzeigen, sobald genügender Anhalt dafür vorliegt, daß die Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls über die dreizehnte Woche hinaus beschränkt sein wird; ist der Erkrankte nach Ablauf von drei Wochen nach dem Unfall noch nicht wieder hergestellt, so ist die Anzeige längstens bis zum Ende der vierten Woche zu erstatten.

Zu der Anzeige ist der geschäftsleitende Angestellte der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand einen anderen damit beauftragt. Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen.

Das Versicherungsamt kann wegen Unterlassung der Anzeige eine Geldstrafe bis zu zwanzig Mark festsetzen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Google

§ 1513.

Bei Krankheit, die ein Unfall herbeigeführt hat, kann der Träger der Unfallversicherung das Heilverfahren übernehmen. Er hat dann für dessen Dauer oder bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann er Krankenhauspflege und Hausgeld nach den §§ 184, 186 gewähren; er kann mit Zustimmung des Kranken auch Pflege nach § 185 gewähren.

Die Krankenkasse hat dem Träger der Unfallversicherung insoweit Ersatz zu leisten, als der Kranke von ihr nach Gesetz oder Satzung Krankenhilfe beanspruchen könnte und der Träger der Unfallversicherung dann nicht selbst ersatzpflichtig wäre. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege drei Achtel des Grundlohns, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt.

§ 1514.

Der Träger der Unfallversicherung kann die Erfüllung seiner Pflichten gegen den Verletzten und dessen Angehörige der letzten Krankenkasse des Verletzten über die dreizehnte Woche nach dem Unfall hinaus bis zum Ende des Heilverfahrens in dem Umfang übertragen, den er für geboten hält.

Er hat ihr die daraus erwachsenden Kosten zu ersetzen. Als Ersatz für Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) und für Heilanstaltpflege gelten die im § 1503 bezeichneten Beträge, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird. Bei der See-Unfallversicherung gilt für diesen Ersatz der § 1106 Abs. 2.

Für die eigenen Leistungen der Krankenkasse gilt § 1510.

§ 1515.

Bei Streit zwischen der Kasse und dem Träger der Unfallversicherung aus der Übertragung seiner Leistungen (§ 1514) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1501, 1513, 1514 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1516.

Die §§ 1512 bis 1515 gelten auch für knappschaftliche Krankenkassen und für Ersatzkassen. Für die Ersatzkassen ist die Anzeigepflicht in der Satzung zu regeln.

Für Mitglieder von knappschaftlichen Krankenkassen gilt der nach § 180 bestimmte Grundlohn, für Mitglieder von Ersatzkassen der Grundlohn ihrer Krankenkasse.

§ 1517.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß Unfallverletzte, die Mitglieder von Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen oder Ersatzkassen sind, denen Anstalten mit genügenden Heileinrichtungen zu Gebote stehen, vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall in einer anderen Heilanstalt nur untergebracht werden dürfen, wenn es die Vorstände der Kassen oder Kassenverbände genehmigen.

Google

II. Krankenversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 1518.

Läßt die Versicherungsanstalt ein Heilverfahren eintreten, so hat sie für dessen Dauer dem Kranken das zu gewähren, was diesem seine Krankenkasse (§ 225) nach Gesetz oder Satzung zu leisten hätte. Bringt die Versicherungsanstalt den Kranken in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unter, so kann sie ihm für die Dauer dieses Heilverfahrens die Invaliden- oder Witwenrente ganz oder teilweise versagen.

Die Krankenkasse hat der Versicherungsanstalt Ersatz zu leisten, soweit der Kranke von der Kasse nach Gesetz oder Satzung Krankengeld zu beanspruchen hätte.

§ 1519.

Die Versicherungsanstalt, die ein Heilverfahren eintreten läßt, kann die Fürsorge für den Kranken seiner letzten Krankenkasse in dem Umfang übertragen, den sie für geboten hält.

Werden dadurch der Kasse Leistungen über den Umfang ihrer gesetzlichen oder satzungmäßigen Leistungen hinaus auferlegt, so hat die Versicherungsanstalt die Mehrkosten zu ersetzen.

Sie hat der Kasse den Aufwand auch für die Zeit zu ersetzen, für welche die Kasse zu Leistungen nicht mehr verpflichtet war. Dabei gelten als Ersatz für Krankenpflege und für Krankenhauspflege die im § 1503 bezeichneten Beträge, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

§ 1520.

Bei Streit zwischen der Kasse und der Versicherungsanstalt aus der Übertragung der Fürsorge (§ 1519) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Ersatzanspruch handelt.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1518, 1519 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1521.

Die §§ 1518 bis 1520 gelten auch für knappschaftliche Krankenkassen und für Ersatzkassen. Der Grundlohn bestimmt sich nach § 1516 Abs. 2.

III. Unfallversicherung und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 1522.

Der Antrag, eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Invalidität oder Tod Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist. Die Rente ist voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird. Wird diese gewährt, so ist nur der sie übersteigende Betrag der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zu zahlen.

Google

Das Gleiche gilt bei Heilanstaltpflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt. Dabei wird der Unterhalt in der Heilanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

Ist die Rente für eine Zeit gezahlt, für die der Empfänger einen Anspruch auf Unfallrente hat, so kann die Versicherungsanstalt als Ersatz die Unfallrente beanspruchen, soweit die Rente, die sie gewährt, nicht höher ist. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf die Unfallrente gelten die §§ 1506, 1507 entsprechend.

§ 1523.

Die Versicherungsanstalt kann die Feststellung der Unfallrente betreiben, und zwar auch dann, wenn bei Bezug der Unfallrente die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenrente ganz oder teilweise ruhen würde. § 1509 gilt entsprechend.

§ 1524.

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, so ist der Träger der Unfallversicherung der Versicherungsanstalt ersatzpflichtig für die Kosten des Heilverfahrens, wenn auch er dadurch entlastet worden ist. Für das Maß des Ersatzes gilt dabei § 1503 entsprechend. Ist kein Grundlohn bestimmt, so ist der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Für das Heilverfahren während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall kann die Versicherungsanstalt keinen Ersatz verlangen.

Gewährt die Versicherungsanstalt das Heilverfahren, so ist dieses für die Entschädigungsansprüche der Berechtigten einem von dem Träger der Unfallversicherung gewährten entsprechenden Heilverfahren gleich zu achten. Der Träger der Unfallversicherung wird von seiner Pflicht zur Gewährung von Angehörigenrente an die Berechtigten frei, soweit die Versicherungsanstalt für diese Hausgeld gezahlt hat. Zahlt die Versicherungsanstalt für eine Zeit des Heilverfahrens eine Invaliden- oder Hinterbliebenenrente, so gilt insoweit § 1522.

§ 1525.

Gewährt die Versicherungsanstalt wegen einer Krankheit, die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, ein Heilverfahren, das zwar nicht den Eintritt der Invalidität verhindert oder sie beseitigt, jedoch den Träger der Unfallversicherung entlastet, so gilt § 1524 entsprechend.

§ 1526.

Streit über Ersatzansprüche (§ 1522 Abs. 3, § 1524 Abs. 1, § 1525) wird im Spruchverfahren entschieden.

Zweiter Abschnitt.

Beziehungen zu anderen Verpflichteten.

§ 1527.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Armenverbände, zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz,

Google

Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§ 1528.

Leistet ein Knappschaftsverein, eine Knappschaftskasse, oder eine Ersatzkasse infolge eines Unfalls pflichtgemäß für eine Zeit, für die der Berechtigte infolge des Unfalls einen Anspruch auf reichsgesetzliche Unfallentschädigung hatte oder noch hat, so kann der Knappschaftsverein oder die Kasse unter entsprechender Anwendung des § 1501 Abs. 2, 3 und der §§ 1502 bis 1507, 1516 Abs. 2 als Ersatz die Unfallentschädigung beanspruchen.

§ 1529.

Entschädigt ein Träger der Unfallversicherung pflichtgemäß für eine Zeit, für die der Berechtigte auch Leistungen von einem Knappschaftsverein, einer Knappschaftskasse oder einer Ersatzkasse beanspruchen kann, so können diese die Unfallentschädigung auf ihre Leistungen anrechnen, soweit sie für diese im Falle des § 1528 Ersatz beanspruchen könnten.

§ 1530.

§ 1511 gilt entsprechend für knappschaftliche Krankenkassen und Ersatzkassen.

§ 1531.

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetze hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, nach den §§ 1532 bis 1537 Ersatz beanspruchen.

§ 1532.

Aus den Leistungen der Krankenkasse (§ 225) kann eine Gemeinde oder ein Armenverband Ersatz nur dann beanspruchen, wenn sie die Unterstützung wegen der Krankheit gewährt hat, auf die sich der Anspruch des Unterstützten gegen die Kasse gründet.

§ 1533.

Zu ersetzen sind

1. Begräbniskosten, die bei Tod des Versicherten gewährt worden sind, aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen bei Krankheit des Versicherten, die der Krankenpflege entsprechen, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach § 1503 aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse,
3. die übrigen Unterstützungen aus den ihnen entsprechenden Leistungen der Krankenkasse. Dabei wird für den Unterhalt des Unterstützten im Krankenhause die Hälfte des Grundlohns angesetzt. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf Krankengeld und ähnliche Leistungen laufender Art gelten entsprechend die §§ 1506, 1507.

Google

§ 1534.

Aus den Leistungen der Unfallversicherung kann die Gemeinde oder der Armenverband Ersatz nur dann beanspruchen, wenn die Unterstützung infolge des Unfalls gewährt worden ist.

§ 1535.

Zu ersetzen sind

1. gewährte Begräbniskosten aus dem Sterbegeld,
2. Unterstützungen, die der Krankenbehandlung entsprechen, welche dem Träger der Unfallversicherung obliegt, auch bei Behandlung im Krankenhause, nach dem wirklichen Aufwand aus den entsprechenden Leistungen dieses Trägers,
3. die übrigen Unterstützungen aus der Unfallrente. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs auf die Rente gelten die §§ 1506, 1507.

§ 1536.

Für den Ersatz aus Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung können nur die Renten beansprucht werden. Für den Umfang des Ersatzanspruchs und für das Maß des Zugriffs gelten entsprechend die §§ 1506, 1507.

§ 1537.

Eine Gemeinde oder ein Armenverband kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenrente hat, stirbt, ohne die Rente beantragt zu haben.

§ 1538.

Auch die ersatzberechtigten Kassen, Gemeinden und Armenverbände (§§ 1528, 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben. § 1509 gilt entsprechend.

Das Gleiche gilt für Knappschaftsvereine und Kassen, die ihre Leistungen nach den §§ 1321 bis 1323 ermäßigen.

§ 1539.

Der Anspruch auf Ersatz (§§ 1528, 1531 bis 1537) ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung bei dem Träger der Reichsversicherung geltend gemacht wird.

§ 1540.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 1528, 1531 bis 1537 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1541.

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Armenverbände vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

Google

§ 1542.

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Krankheit, Unfall, Invalidität oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Träger der Versicherung insoweit über, als sie den Entschädigungsberechtigten nach diesem Gesetze Leistungen zu gewähren haben. Dies gilt jedoch bei den gegen Unfall Versicherten und ihren Hinterbliebenen nur insoweit, als es sich nicht um einen Anspruch gegen den Unternehmer oder die ihm nach § 899 Gleichgestellten handelt.

Auf das Maß des Ersatzes für Krankenpflege und Krankenhauspflege sowie für Krankenbehandlung und Heilanstaltpflege ist § 1503 entsprechend anzuwenden.

§ 1543.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang der Versicherungsträger verpflichtet ist.

Für die Aussetzung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte gilt entsprechend § 901 Abs. 2.

§ 1544.

Die §§ 1531 bis 1533, 1539 bis 1542 gelten auch für knappschaftliche Krankenkassen und für Ersatzkassen. Der Grundlohn bestimmt sich nach § 1516 Abs. 2.

— — —

Sechstes Buch.

Verfahren.

A. Feststellung der Leistungen.

Erster Abschnitt.

Feststellung durch die Versicherungsträger.

I. Einleitung des Verfahrens.

§ 1545.

Die Leistungen aus der Reichsversicherung sind festzustellen, und zwar

1. auf dem Gebiete der Unfallversicherung von Amts wegen,
2. im übrigen auf Antrag.

Die Feststellung ist zu beschleunigen.

Google

§ 1546.

Wird die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt, so ist der Anspruch zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Für die Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden ist.

§ 1547.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. eine neue Folge des Unfalls, die einen Entschädigungsanspruch begründet, erst später, oder eine innerhalb der Frist eingetretene Folge erst nach Ablauf der Frist in wesentlich höherem Maße, wenn auch in allmählicher gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, bemerkbar geworden ist,
2. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen drei Monaten anzumelden, nachdem die neue Unfallfolge oder die wesentliche Verschlimmerung bemerkbar geworden oder das Hindernis weggefallen ist.

§ 1548.

Stirbt der Verletzte infolge des Unfalls, so ist der Anspruch auf Entschädigung für die Hinterbliebenen, wenn sie nicht von Amts wegen festgestellt ist, zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens zwei Jahre nach dem Tode des Verletzten bei dem Versicherungsträger anzumelden.

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn die Voraussetzung des § 1547 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt und der Anspruch binnen drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses angemeldet worden ist.

§ 1549.

Die Fristen (§§ 1546 bis 1548) werden auch gewahrt, wenn der Anspruch rechtzeitig bei einem nicht zuständigen Träger der Unfallversicherung oder bei einem Versicherungsamt angemeldet wird.

Die Anmeldung ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben; der Beteiligte ist zu benachrichtigen.

§ 1550.

Gelangen Fälle, in denen freiwillige Leistungen der Versicherungsträger angezeigt scheinen, zur Kenntnis des Versicherungsamts, so benachrichtigt es den Versicherungsträger.

II. Krankenversicherung.

§ 1551.

Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung sind bei der Krankenkasse oder dem sonst Verpflichteten zu stellen.

Google

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten auch

die Leistungen der Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen und Ersatzkassen nach den §§ 573, 1083,

die Leistungen der Unternehmer, Arbeitgeber und Träger der anderen Fürsorge nach den §§ 577, 1084, 1085,

die Leistungen der Gemeinden und Krankenkassen nach den §§ 942 bis 944, § 1087 Abs. 2, § 1088 Abs. 2, § 1089,

die Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Heilverfahren in den Fällen der §§ 580, 946, 1092,

die Leistungen der Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen, Ersatzkassen, Gemeinden und des Unternehmers an die Träger der Unfallversicherung nach den §§ 583, 948, 1094,

die Leistungen der Krankenkassen, knappschaftlichen Krankenkassen und Ersatzkassen bei Übertragung der Fürsorge durch Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach den §§ 1519, 1521, soweit es sich nicht um Invaliden- oder Hinterbliebenenrente handelt,

die Leistungen der Unternehmer, Gemeinden und Krankenkassen, wenn ihnen die See-Berufsgenossenschaft nach § 1106 oder die Zweiganstalt nach § 1091 die Fürsorge für die ersten dreizehn Wochen übertragen hat.

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten ferner die Leistungen der Träger der Unfallversicherung und der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, wenn sie in den Fällen der §§ 579, 600, 945, 1086, 1090, 1104, 1513, 1516, 1518, 1521 die Leistungen von den im Abs. 2 bezeichneten Verpflichteten übernehmen.

Dies gilt für die vorbezeichneten Fälle der §§ 1083 bis 1086, 1092, 1094, 1104, 1106 nur, soweit § 1770 für Seeleute nichts anderes bestimmt.

III. Unfallversicherung.

1. Unfallanzeige.

§ 1552.

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

§ 1553.

Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallorts und der durch die Satzung bestimmten Stelle des Versicherungsträgers zu erstatten.

Ereignet sich der Unfall auf der Reise, so kann er auch der inländischen Ortspolizeibehörde angezeigt werden, in deren Bezirke sich der Verletzte zuerst nach dem Unfall aufhält.

Google

Ereignet sich der Unfall im Ausland und ist keine nach Abs. 2 zuständige Behörde im Inland vorhanden, so ist er der Ortspolizeibehörde des inländischen Betriebsitzes anzuzeigen.

§ 1554.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

§ 1555.

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Unfallanzeigen fest.

§ 1556.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verhängen.

Dies gilt auch im Falle des § 913 Abs. 1 und der entsprechenden Vorschrift für die landwirtschaftliche Unfallversicherung (§ 1045). § 913 Abs. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) endgültig.

§ 1557.

Die Vorstände der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Betriebe erstatten die Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach deren näherer Anweisung.

§ 1558.

Die Vorschriften über die Unfallanzeige gelten entsprechend für Unfälle bei einer versicherten Tätigkeit, die keinem versicherten Betriebe zugehört.

2. Unfalluntersuchung.

§ 1559.

Ist ein Versicherter getötet oder derart verletzt worden, daß er voraussichtlich nach diesem Gesetze zu entschädigen ist, so untersucht die Ortspolizeibehörde des Unfallorts sobald als möglich den Unfall.

Die Ortspolizeibehörde hat den Unfall auch dann zu untersuchen, wenn es ein nach diesem Gesetze zur Leistung Verpflichteter beantragt.

Der Berechtigte kann die Untersuchung des Unfalls bei dem Versicherungsamte beantragen. Dieses kann die Ortspolizeibehörde ersuchen, dem Antrag zu entsprechen.

§ 1560.

Unfälle, die sich auf der Reise oder im Ausland ereignen, untersucht die Ortspolizeibehörde, der sie angezeigt werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag eines nach § 1562 Beteiligten die Untersuchung einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

Google

§ 1561.

Bei den vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde, wer den Unfall zu untersuchen hat.

§ 1562.

An der Untersuchung können teilnehmen oder sich dabei vertreten lassen
der Verletzte oder seine Hinterbliebenen,
der Träger der Unfall- und der Krankenversicherung,
der Unternehmer,
das Versicherungsamt,
bei Unfällen in Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, der staatliche Aufsichtsbeamte (§ 139b der Gewerbeordnung).

§ 1563.

Diese Beteiligten werden vom Zeitpunkt der Untersuchung rechtzeitig benachrichtigt.

Ist die Berufsgenossenschaft in Sektionen geteilt oder hat sie Vertrauensmänner bestellt, so wird der Sektionsvorstand oder der Vertrauensmann benachrichtigt.

Zur Untersuchung sollen auch etwa sonst Beteiligte zugezogen werden.

Der Verletzte oder seine Hinterbliebenen können erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen, die das Verhandeln vor Behörden nicht geschäftsmäßig betreiben, als Beistand zu den Verhandlungen zuziehen.

§ 1564.

Die Ortspolizeibehörde stellt den Sachverhalt fest. Sie kann Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen anstellen.

Auf Antrag der Versicherungsträger oder des Berechtigten sollen Sachverständige zugezogen werden, die Kosten trägt der Antragsteller.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Kaiserlichen Marine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen.

§ 1565.

Durch die Untersuchung werden namentlich festgestellt
Veranlassung, Zeit, Ort, Hergang und Art des Unfalls,
Name der getöteten oder verletzten Person, sowie Tag und Ort ihrer Geburt,
die Art der Verletzung,
der Verbleib des Verletzten,
die Hinterbliebenen des Getöteten und die Angehörigen des Verletzten, die eine Entschädigung nach diesem Gesetze beanspruchen können,
die Höhe von Unterstützungen und Renten, die der Verletzte aus der Reichsversicherung bezieht.

Google

§ 1566.

Das Reichsversicherungsamt kann nähere Bestimmungen über die Niederschrift der Untersuchungsverhandlungen erlassen.

§ 1567.

Sobald die Untersuchung abgeschlossen ist, übersendet die Ortspolizeibehörde die Verhandlungen dem Versicherungsträger.

Die Beteiligten können Einsicht in die Verhandlungen und Abschrift verlangen. Für die Abschrift können Schreibgebühren erhoben werden.

3. Entscheidung der Versicherungsträger.

a. Allgemeine Vorschriften.

§ 1568.

Die Leistungen der Unfallversicherung werden festgestellt

1. durch den Sektionsvorstand, wenn die Berufsgenossenschaft in Sektionen eingeteilt ist und es sich handelt um
   a) Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1), oder Hauspflege (§ 599),
   b) Rente für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit,
   c) Heilanstaltpflege,
   d) Angehörigenrente,
   e) Sterbegeld;
2. durch den Genossenschaftsvorstand in allen übrigen Fällen.

§ 1569.

Die Satzung der Berufsgenossenschaft kann die Feststellung übertragen

1. in den Fällen des § 1568 Nr. 1
   dem Genossenschaftsvorstand,
   einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
   besonderen Kommissionen,
   örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern);
2. in den Fällen des § 1568 Nr. 2
   dem Sektionsvorstand,
   einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
   besonderen Kommissionen.

§ 1570.

Die Ausführungsbestimmungen bezeichnen die Behörde, welche die Leistungen feststellt, wenn ein anderer Träger der Unfallversicherung an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt.

Google

§ 1571.

Hält der Versicherungsträger die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so hat er, vorbehaltlich des § 1572, weitere Ermittlungen anzustellen.

Sollen Zeugen oder Sachverständige im Wege der Rechtshilfe eidlich vernommen werden, so soll das Versicherungsamt ersucht werden. Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts des Zeugen von dem Sitze des Versicherungsamts, oder ist Gefahr im Verzuge, so kann auch das Amtsgericht ersucht werden.

Um eidliche Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen darf der Versicherungsträger nur ersuchen, wenn er die Vereidigung für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen.

Wird das Ersuchen um eine Beweisaufnahme von dem Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 1572.

Auf Ersuchen des Versicherungsträgers hat der Vorsitzende des Versicherungsamts den gesamten Sachverhalt aufzuklären und sich gutachtlich zu äußern. Er entscheidet nach freiem Ermessen, welche Ermittlungen erforderlich sind.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1639 entsprechend.

§ 1573.

Bei Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ist den Beteiligten Gelegenheit zur Teilnahme zu gewähren.

§ 1574.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten für das Verfahren vor dem ersuchten Richter entsprechend. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet.

Ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der ersuchte Richter. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das zunächst höhere Gericht nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zulässig.

§ 1575.

Die Vorschriften des § 1574 gelten auch, soweit die §§ 1576 bis 1579 nichts anderes vorschreiben, für das Verfahren vor dem Versicherungsamte.

§ 1576.

Ist das Versicherungsamt um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersucht, so entscheidet dieses darüber, ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

Google

§ 1577.

Gegen Zeugen oder Sachverständige, die

sich nicht einfinden,

ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann nur eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verhängt werden.

Die Strafe verhängt das Versicherungsamt. Für die Beschwerde gilt § 1576 Satz 2, 3.

§ 1578.

Militärpersonen, die dem aktiven Heere, der aktiven Marine oder einer der Schutztruppen angehören, werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von der Militärbehörde geladen.

Verweigern sie das Zeugnis oder den Eid, so verhängt auf Ersuchen das Militärgericht die Geldstrafe.

§ 1579.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1580.

Verweigert der Unternehmer dem Versicherungsträger die Einnahme des Augenscheins, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und in welcher Weise der Augenschein stattfinden soll.

Das Versicherungsamt kann die Einnahme des Augenscheins selbst vornehmen und sich dabei der Mitwirkung der Ortspolizeibehörde bedienen oder die Ortspolizeibehörde darum ersuchen.

Die Beschwerde bewirkt Aufschub.

Für den Augenschein im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Kaiserlichen Marine gilt § 1564 Abs. 3.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit Abs. 1 bis 3 für Betriebe gilt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

§ 1581.

Der Unternehmer hat der Genossenschaft auf Verlangen binnen einer Woche den Entgelt nachzuweisen, der für die Berechnung der Entschädigung maßgebend ist. Er hat zu diesem Zwecke fortlaufende Aufzeichnungen über den von den einzelnen Versicherten verdienten Entgelt zu führen. Das Nähere bestimmt die Satzung.

Weist der Unternehmer den Entgelt nicht nach, so kann er mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft werden. Enthält der Nachweis Angaben, deren Unrichtigkeit der Unternehmer kannte oder den Umständen nach kennen mußte, so kann er mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Google

Die Strafe verhängt der Genossenschaftsvorstand. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Diese Vorschriften gelten auch gegenüber den Personen, die in den §§ 912, 913 Abs. 1, § 1220 und in den entsprechenden Vorschriften für die landwirtschaftliche und die See-Unfallversicherung (§§ 1045, 1222) bezeichnet sind. § 913 Abs. 2, 3, §§ 1045, 1223 gelten entsprechend.

§ 1582.

Soll auf Grund eines ärztlichen Gutachtens die Entschädigung abgelehnt oder nur eine Teilrente gewährt werden, so ist vorher der behandelnde Arzt zu hören, wenn er nicht schon ein ausreichendes Gutachten erstattet hat.

Steht der behandelnde Arzt zu dem Versicherungsträger in einem nicht nur vorübergehenden Vertragsverhältnis, so ist auf Antrag ein anderer Arzt zu hören.

b. Bescheid.

§ 1583.

Die zur Feststellung berufene Stelle (§§ 1568 bis 1570) erteilt einen schriftlichen Bescheid,

1. wenn eine Entschädigung gewährt oder abgelehnt werden soll,
2. wenn eine Rente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608, 955, 1115) neu festgestellt werden soll,
3. wenn es sich handelt um
   Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
   Heilanstaltpflege und Angehörigenrente,
   Feststellung der Leistungen nach Beendigung von Heilanstaltpflege,
   Sterbegeld,
   Einstellung einer Unfallrente wegen Ruhens der Rente,
   Abfindung eines Berechtigten mit einem Kapital.

In dem Bescheide, der eine Kapitalabfindung feststellt, ist der Berechtigte darauf hinzuweisen, daß er nach der Abfindung keinen Anspruch auf Rente mehr habe, auch wenn sich die Unfallfolgen verschlimmern sollten.

§ 1584.

Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung oder Wiedergewährung einer Rente, so hat er seinen Anspruch bei dem Versicherungsträger oder dem Versicherungsamt anzumelden. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Einganges mit.

§ 1585.

Kann die Rente eines Verletzten ihrer Höhe nach noch nicht als Dauerrente festgestellt werden, so ist der Versicherungsträger berechtigt, während der ersten zwei Jahre nach dem Unfall vorläufig eine Entschädigung festzustellen und nach Änderung

Google

der Verhältnisse zu ändern. In dem Bescheid ist zu bemerken, daß es sich um eine vorläufige Rente handelt. Die Befugnis zur Feststellung einer vorläufigen Entschädigung haben in der gleichen Frist das Oberversicherungsamt und das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt), sofern der Versicherungsträger die Entschädigung abgelehnt hat und sie eine Entschädigung zuerkennen. Beansprucht der Verletzte wegen Änderung der Verhältnisse die Erhöhung einer vorläufigen Rente, so ist § 1584 anzuwenden.

Spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach dem Unfall ist die Dauerrente festzustellen. Diese Feststellung setzt eine Änderung der Verhältnisse nicht voraus, auch ist für sie die vorher getroffene Feststellung der Grundlagen für die Rentenberechnung nicht bindend.

§ 1586.

Kann der Versicherungsträger nach Ablauf von drei Monaten noch keinen Bescheid erteilen, so hat er dem Berechtigten durch einfaches Schreiben die Gründe mitzuteilen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherungsträger vom Unfall, im Falle des später eintretenden Todes vom Tode amtlich Kenntnis erhalten hat. Bei Hinterbliebenen eines Versicherten, der auf einem untergegangenen oder verschollenen Schiffe gefahren ist, wird die Frist von dem Tage an gerechnet, an dem nach § 1099 der Anspruch auf Rente entstanden ist.

§ 1587.

Kann bei Beginn der Entschädigungspflicht die Höhe der Entschädigung noch nicht durch Bescheid festgestellt werden, so hat der Versicherungsträger einen Vorschuß auf die Entschädigung zu gewähren und es dem Berechtigten durch einfaches Schreiben mitzuteilen.

Für Verletzte, die nach Ablauf von dreizehn Wochen nach dem Unfall zur Heilung der Verletzungen noch ärztlich behandelt werden müssen, ist zunächst mindestens die Entschädigung festzustellen, die bis zum Abschluß des Heilverfahrens zu leisten ist.

§ 1588.

Wird eine Entschädigung gewährt, so muß der Bescheid ihre Höhe und die Art der Berechnung ersehen lassen. Bei Entschädigungen an Verletzte, denen eine Rente gewährt wird, ist insbesondere anzugeben, welcher Grad der Erwerbsunfähigkeit angenommen wird.

§ 1589.

Der Bescheid ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt.

§ 1590.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht rechtzeitig Einspruch erhebt; in dem Bescheid ist die Einspruchsfrist anzugeben und auf die Berechtigungen nach den §§ 1592, 1595, 1596 hinzuweisen.

Google

c. Einspruch.

§ 1591.

Gegen den Bescheid findet Einspruch statt. Der Einspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids bei dem Versicherungsträger schriftlich zu erheben. § 129 Abs. 2, 3 gilt entsprechend.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Einspruch erheben.

§ 1592.

Die rechtzeitige Erhebung des Einspruchs begründet das Recht auf persönliches Gehör des Berechtigten. Die für den Erlaß des Bescheids zuständige Stelle bestimmt, ob der Berechtigte vor ihr oder vor dem Versicherungsamte vernommen werden soll. Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1639 entsprechend. Solange der Berechtigte vor der zuständigen Stelle noch nicht vernommen ist, kann er jedoch verlangen, daß er vor dem Versicherungsamte vernommen wird, in dessen Bezirk er zur Zeit der Vernehmung wohnt oder beschäftigt ist. Wird der Berechtigte vor dem Genossenschaftsorgane vernommen, so werden ihm bare Auslagen und Versäumnis vergütet. Auf Beschwerde gegen die Kostenfestsetzung entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Stelle, die den Berechtigten vernehmen soll, sind die Vorverhandlungen vorzulegen.

§ 1593.

Der Berechtigte, der den Einspruch erhoben hat, ist vorzuladen.

Erscheint er in dem für seine Vernehmung angesetzten Termine nicht, ohne daß für das Ausbleiben triftige Gründe angegeben werden, so sind die Verhandlungen mit einer Mitteilung hierüber der für die Feststellung zuständigen Stelle unverzüglich zurückzugeben.

§ 1594.

Erscheint der Vorgeladene, so wird über seine Äußerungen eine Niederschrift aufgenommen. Hierbei hat die zur Vernehmung berufene Stelle auf tunlichst genaue und vollständige Anführung der für die Feststellung erheblichen Tatsachen und auf Angabe von Beweismitteln hinzuwirken.

§ 1595.

Ist nicht schon durch den Versicherungsträger ein Arzt gehört worden, dem der Versicherte nach eigener Wahl seine Behandlung übertragen hat, so hat das Versicherungsamt auf den bei der Vernehmung zu stellenden Antrag des Versicherten das Gutachten eines bisher noch nicht gehörten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzte ein Gutachten einzuholen ist.

Google

§ 1596.

Auf Verlangen des Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten erfordern.

Ist bei der endgültigen Feststellung auf Grund des neuen Gutachtens eine Rente, die im Bescheid abgewiesen war, gewährt oder die im Bescheide festgestellte Teilrente erhöht worden, so sind dem Berechtigten die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1597.

Das Versicherungsamt entscheidet, wieweit dem neuen Gutachter (§§ 1595, 1596) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

§ 1598.

Findet die Vernehmung vor dem Versicherungsamte statt, so kann es sich auch zur Sache äußern. Es kann hierzu Ermittlungen anstellen, soweit die Beweismittel bereit oder leicht zu beschaffen sind und erhebliche Kosten nicht entstehen.

§ 1599.

Die Verhandlungen über den Einspruch sind mit den Vorverhandlungen an die für die Feststellung zuständige Stelle unverzüglich weiterzugeben.

d. Besonderheiten für den Einspruch bei Änderung von Dauerrenten.

§ 1600.

Soll eine Dauerrente wegen Änderung der Verhältnisse (§§ 608, 955, 1115) neu festgestellt werden, so gelten die §§ 1591 bis 1599, soweit die §§ 1601 bis 1605 nichts anderes vorschreiben.

§ 1601.

Die Vernehmung des Berechtigten findet vor dem Versicherungsamte statt. Dem Versicherungsamte sind die Vorverhandlungen vorzulegen.

§ 1602.

Nach Abschluß der Ermittlungen wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung erörtert. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 1603.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

Google

§ 1604.

Die Vernehmung des Berechtigten (§ 1594) und die Erhebungen (§ 1598 Satz 2) können mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

Die Genossenschaft kann sich durch einen Vertrauensmann (§§ 678 Nr. 3, 973, 1144) oder ein Mitglied eines anderen Organs vertreten lassen; der Berechtigte kann erwachsene Angehörige oder andere geeignete Personen als Beistand zur Verhandlung zuziehen. Der Vertreter der Genossenschaft und der Beistand des Berechtigten dürfen nicht zu solchen Personen gehören, welche das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

§ 1605.

Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten in der Sache. Das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Beruht das Gutachten nicht auf der Übereinstimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts und der Versicherungsvertreter, so sind die abweichenden Meinungen zu vermerken.

e. Endbescheid.

§ 1606.

Die nach den §§ 1568 bis 1570 zur Feststellung berufene Stelle erhebt nach Eingang der Verhandlungen über den Einspruch oder nach Mitteilung über das Nichterscheinen des Berechtigten in dem Verhandlungstermine den etwa noch erforderlichen Beweis und erteilt sodann den Endbescheid.

Ist der Einspruch verspätet eingelegt, so wird er durch die im Abs. 1 bezeichnete Stelle mittels Endbescheids als unzulässig verworfen.

§ 1607.

Für den Endbescheid gelten die §§ 1588, 1589.

Dem Berechtigten ist von dem Gutachten des Versicherungsamts auf Antrag kostenlos Abschrift zu erteilen. Ferner sind ihm auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf die Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Endbescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids die Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt.

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2 entsprechend.

f. Sonstige Vorschriften.

§ 1608.

Erteilt der Versicherungsträger, bevor die frühere Entscheidung über die Höhe der Entschädigung rechtskräftig wird, einen neuen Bescheid, durch den die Rente

Google

wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt wird, so gelten der Einspruch und die Rechtsmittel gegen den früheren Bescheid auch als Einspruch oder Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid.

Eine Abschrift des neuen Bescheids ist der Stelle mitzuteilen, bei der das ältere Streitverfahren schwebt. Diese kann das Verfahren über den neuen Bescheid an sich ziehen und bei Entscheidung der älteren Sache darüber befinden, welche Entschädigung für die Zeit nach Erlaß des neuen Bescheids zu gewähren ist.

§ 1609.

Soweit die oberste Verwaltungsbehörde von der Befugnis nach § 112 Gebrauch gemacht hat, treten die dort bezeichneten Organe an die Stelle des Versicherungsamts für dessen Aufgaben im Einspruchsverfahren.

§ 1610.

Soll eine Unfallentschädigung für solche Verletzte oder deren Hinterbliebene, die sich im Ausland befinden, gewährt, abgelehnt oder wegen Änderung der Verhältnisse neu festgestellt werden, so kann ohne vorhergehenden Bescheid und Einspruch alsbald Endbescheid erteilt werden.

§ 1611.

Das Reichsversicherungsamt kann über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung der Bescheide und Endbescheide näheres bestimmen.

§ 1612.

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß

eine Übernahme des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger vor Ablauf der Wartezeit oder eine Übertragung des Heilverfahrens durch den Versicherungsträger auf die Krankenkasse nach Ablauf der Wartezeit angezeigt ist,

eine Unfallrente wegen Änderung der Verhältnisse neu festzustellen oder zu entziehen ist,

eine Rente zu ruhen hat.

IV. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

1. Anmeldung der Ansprüche.

§ 1613.

Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind an das Versicherungsamt zu richten; die Beweisstücke sollen beiliegen.

§ 1614.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

Google

§ 1615.

Wird die Zahlung einer der Höhe nach festgestellten Witwenrente beansprucht, so ist das Versicherungsamt des Ortes zuständig, an dem die Witwe zur Zeit des Antrags auf Zahlung wohnt oder beschäftigt ist; dabei gelten die §§ 1639, 1640 entsprechend.

Wird die Voraussetzung für den Bezug einer Waisenaussteuer erst nach dem Tode des Versicherten erfüllt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnort der Waisen.

§ 1616.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Ansprüche auch bei einer anderen Behörde mit der Wirkung der §§ 1256, 1263 angemeldet werden dürfen. Diese gibt die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

2. Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt.

§ 1617.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlich ist; dabei gilt § 1652 entsprechend.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung sind, insbesondere auf

die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung,
die Invalidität und den Tag ihres Eintritts,
das Alter der Waisen,
die Bedürftigkeit, wenn es sich um die Witwerrente oder in den Fällen der §§ 1260 bis 1262 um die Waisenrenten handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann; die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen. Im übrigen gelten § 1595 Abs. 2, §§ 1596, 1597 entsprechend.

§ 1618.

Nach Abschluß der Erhebungen durch den Vorsitzenden wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zuziehung von je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in mündlicher Verhandlung erörtert, soweit § 1624 nichts anderes vorschreibt.

§ 1619.

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlung gelten die Vorschriften der §§ 1652, 1655 entsprechend. Namentlich kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung dessen Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen.

Google

§ 1620.

Für die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind, gilt § 1603 entsprechend.

§ 1621.

Für Ausschluß und Ablehnung des Vorsitzenden des Versicherungsamts und der Versicherungsvertreter gelten die §§ 1641 bis 1649 entsprechend.

§ 1622.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Im übrigen gelten für die mündliche Verhandlung die §§ 1662 bis 1665, 1667, 1669, 1672 entsprechend, jedoch ist § 1654 nicht anzuwenden.

§ 1623.

Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten in der Sache; das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 1254) oder wegen Widersetzlichkeit (§§ 1272, 1306) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wieweit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beruht das Gutachten nicht auf der Übereinstimmung des Vorsitzenden des Versicherungsamts und der Versicherungsvertreter, so sind die abweichenden Meinungen mit Angabe der Gründe zu vermerken.

§ 1624.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um

Altersrente,
Waisenrente,
Witwengeld und Waisenaussteuer,
Kapitalabfindung (§§ 1316, 1317, 1476),
Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind.

Die Kaiserliche Verordnung (§ 35 Abs. 2) kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so erstattet der Vorsitzende des Versicherungsamts das Gutachten.

§ 1625.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts übersendet die Verhandlungen und das Gutachten dem Versicherungsträger (§ 1630).

§ 1626.

Die §§ 1617 bis 1625 gelten entsprechend, wenn eine Invaliden-, Hinterbliebenen- oder Zusatzrente entzogen oder eine Rente eingestellt werden soll.

Google

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 1637 bis 1640 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen der Rente (§§ 1311 bis 1315, 1318) handelt.

§ 1627.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann das Verfahren bei Vorbereitung und Begutachtung der Sache durch das Versicherungsamt näher bestimmen, soweit es nicht durch Kaiserliche Verordnung (§ 35 Abs. 2) geregelt ist.

§ 1628.

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Knappschaftsvereinen, Knappschaftskassen oder von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten übertragen, so gelten die §§ 1617 bis 1627 entsprechend.

Sollen Zeugen oder Sachverständige eidlich vernommen werden, so gelten der § 1571, Abs. 2 bis 4 und die §§ 1573 bis 1579 entsprechend.

§ 1629.

Das Versicherungsamt benachrichtigt den Versicherungsträger, wenn es erfährt, daß
ein Versicherter oder eine Witwe durch ein Heilverfahren vor der Invalidität bewahrt werden kann,
der Empfänger einer Invaliden-, Witwen-, Witwer- oder Zusatzrente durch ein Heilverfahren wieder erwerbsfähig werden kann,
die Invaliden-, Witwen-, Witwer- oder Zusatzrente zu entziehen ist,
eine Rente zu ruhen hat.

3. Entscheidung der Versicherungsträger.

§ 1630.

Die Leistungen aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung werden durch den Vorstand der Versicherungsanstalt festgestellt.

Zuständig ist die Versicherungsanstalt für den Bezirk des Versicherungsamts, bei dem der Anspruch anzumelden ist.

§ 1631.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Vorsitzenden genügt. Für die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse und die Ausfertigung der Bescheide gilt § 1611.

Wird der Anspruch abgelehnt, so ist dem Berechtigten von dem Gutachten des Versicherungsamts auf Antrag kostenlos Abschrift zu erteilen. Ferner sind ihm auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit

Google

Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Wird eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, der Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheids Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 128 Abs. 2.

§ 1632.

Will der Versicherungsträger dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten des Vorsitzenden des Versicherungsamts nicht entsprechen, so ist die Sache zur Erörterung und Begutachtung (§ 1623) an das Versicherungsamt zurückzugeben, wenn es sich um die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Invalidität handelt.

§ 1633.

Die §§ 1630 bis 1632 gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

§ 1634.

Der Versicherungsträger kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheide solche Kosten zur Last legen, die dieser durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Diese Kosten fließen in die Kasse des Versicherungsträgers.

4. Wiederholung von Anträgen.

§ 1635.

Ist ein Antrag auf Invalidenrente oder auf Zahlung der Witwenrente endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Invalidität nicht nachweisbar war oder ist eine Invalidenrente oder Witwenrente rechtskräftig entzogen, weil Invalidität nicht mehr vorlag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Invalidität liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

Zweiter Abschnitt.

Feststellung im Spruchverfahren.

I. Verfahren vor dem Versicherungsamt.

1. Zuständigkeit des Versicherungsamts.

§ 1636.

Bei Streit über die Leistungen aus der Krankenversicherung entscheidet auf Antrag in erster Instanz, vorbehaltlich des § 1661, das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

Google

§ 1637.

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

§ 1638.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Betriebs maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

§ 1639.

Sind nach den §§ 1637, 1638 mehrere Versicherungsämter zuständig, so gebührt dem der Vorzug, das zuerst angegangen wird.

§ 1640.

Hält das Versicherungsamt ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses weiter.

Hält sich auch dieses nicht für zuständig, so entscheidet der Vorsitzende des beiden Ämtern übergeordneten Oberversicherungsamts oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses.

§ 1641.

Von der Mitwirkung im Spruchausschuß ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,
4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist,
7. wer als Mitglied eines Organs des Versicherungsträgers bei dem Beschluß über die Leistung mitgewirkt hat.

§ 1642.

Ist der Vorsitzende des Versicherungsamts zugleich Vorsitzender eines Organs eines Versicherungsträgers, so ist er auch in solchen Sachen dieses Versicherungsträgers

Google

von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen, bei denen er früher nicht mit tätig gewesen ist.

§ 1643.

Mitglieder des Spruchausschusses können sowohl aus Gründen, die ihre Ausschließung rechtfertigen, als wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Kein Mitglied kann als befangen abgelehnt werden, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich in eine Verhandlung vor dem Spruchausschuß eingelassen hat.

§ 1644.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts ist nicht deshalb von der Mitwirkung im Spruchausschuß ausgeschlossen, weil er im vorbereitenden Verfahren in der Sache amtlich tätig gewesen ist; er kann aus diesem Grunde auch nicht als befangen abgelehnt werden.

§ 1645.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei ein Mitglied des Spruchausschusses als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 1646.

Wird ein Versicherungsvertreter abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 1647.

Die Entscheidung, die den Antrag für begründet erachtet, ist endgültig.

Die Entscheidung des Vorsitzenden, die den Antrag ablehnt, kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1648.

Der § 1646 gilt auch, wenn ein Mitglied des Spruchausschusses selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

§ 1649.

Wird eine Versicherungsbehörde nach Ausschluß oder Ablehnung von Mitgliedern beschlußunfähig, so bestimmt die zunächst höhere Spruchbehörde, welche andere Behörde gleicher Ordnung die Sache zu entscheiden hat.

Google

3. Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung.

§ 1650.

Der Antrag nach § 1636 ist bei dem zuständigen Versicherungsamte (§§ 1637 bis 1640) zu stellen.

Für die Anmeldung bei einer anderen Stelle gilt § 129 Abs. 2, 3 entsprechend.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 1651.

Der Antrag auf Entscheidung des Versicherungsamts bewirkt Aufschub, wenn es sich um Kapitalabfindung (§§ 217, 218) handelt. Die Abfindung kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1652.

Der Vorsitzende bereitet die Sache vor und kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben.

Er kann nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, auch eidlich, vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beiladen.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn der Vorsitzende dies für notwendig hält, um eine wahre Aussage herbeizuführen. Der § 1571 Abs. 2 bis 4, die §§ 1573, 1574 Abs. 1, §§ 1575, 1577 bis 1579, 1580 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend; ob die Aussage oder die Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) entscheidet endgültig.

§ 1653.

Den Beteiligten ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind. Der Spruchausschuß kann die Mitteilung nachholen.

§ 1654.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 1655.

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit.

Google

Der Vorsitzende kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers.

§ 1656.

Für die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen des Spruchausschusses zuzuziehen sind, gilt § 1603 entsprechend.

§ 1657.

Der Vorsitzende kann in allen Sachen ohne mündliche Verhandlung eine Vorentscheidung treffen.

§ 1658.

Gegen die Vorentscheidung kann entweder dasjenige Rechtsmittel, welches gegen das Urteil zulässig wäre, eingelegt oder binnen der gleichen Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt werden. Die Vorentscheidung muß hierauf unter Angabe der Frist hinweisen.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag auf mündliche Verhandlung stellen.

Ist der Antrag auf mündliche Verhandlung verspätet gestellt, so wird er als unzulässig verworfen.

§ 1659.

Ist von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, so findet die mündliche Verhandlung statt.

Die Vorentscheidung steht für die Rechtsmittel und die Wiederaufnahme des Verfahrens einem Urteil gleich, wenn mündliche Verhandlung nicht beantragt worden ist.

4. Mündliche Verhandlung.

§ 1660.

Vor dem Spruchausschusse des Versicherungsamts wird mündlich und öffentlich verhandelt.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 1661.

Der Vorsitzende entscheidet in öffentlicher mündlicher Verhandlung allein über Leistungen der Krankenversicherung, wenn es sich handelt um

1. lediglich rechnerische Feststellung der Dauer und Höhe der Krankenhilfe,
2. Gewährung der Krankenhauspflege an Stelle der Krankenhilfe,
3. Sterbegeld,
4. Leistungen im Gesamtwert von weniger als fünfzig Mark.

Google

§ 1662.

Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder, wie auch der Versicherungsträger, sich vertreten lassen. Die erschienenen Parteien und Parteivertreter sind zu hören.

§ 1663.

Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, welchen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, welche zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern und Oberversicherungsämtern zugelassen sind.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 1664.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1665.

Hält der Spruchausschuß die Sache noch nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt er den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann er dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten § 1652 Abs. 2, 3, § 1653, für die nachträgliche Anordnung, ein Rechtsverhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen, gilt § 1654 entsprechend.

§ 1666.

Vergleichen sich die Parteien über den streitigen Anspruch und die etwa entstandenen Kosten, so gilt der Streit als erledigt.

§ 1667.

Der Spruchausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bildet sich bei Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 1668.

Hält der Spruchausschuß den Anspruch für begründet, so stellt er zugleich Betrag und Beginn der Leistung fest.

Google

Wird der Anspruch ausnahmsweise nur dem Grunde nach anerkannt, so ist eine vorläufige Leistung anzuordnen und dem Betrage nach festzustellen. Die Feststellung der vorläufigen Leistung ist endgültig; die vorläufigen Zahlungen werden angerechnet.

§ 1669.

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Spruchausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Spruchausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 1670.

Bei der Verhandlung wird von Amts wegen geprüft, ob und in welchem Betrage die unterlegene Partei dem Gegner seine Kosten zu erstatten hat.

Die Höhe dieser Kosten wird im Urteil festgesetzt.

Sie werden auf Antrag der Partei durch Vermittlung des Versicherungsamts wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 1671.

Das Urteil des Spruchausschusses wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.

§ 1672.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen

§ 1673.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Oberversicherungsamte beschweren; das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 1674.

Hat das Urteil einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch oder den Kostenpunkt ganz oder teilweise übergangen, so wird es auf Antrag nachträglich ergänzt.

Google

Über den Antrag kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch oder um den Kostenpunkt handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt.

II. Verfahren vor dem Oberversicherungsamte.

§ 1675.

Gegen Endbescheide der Träger der Unfallversicherung, ferner gegen Bescheide der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie gegen Urteile des Versicherungsamts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 1676.

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Krankenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches das angefochtene Urteil oder dessen Vorsitzender die angefochtene Vorentscheidung erlassen hat.

§ 1677.

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Unfallversicherung dasjenige Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte zur Zeit der Erhebung der Berufung wohnt oder beschäftigt ist. Dabei gelten die §§ 1638 bis 1640 entsprechend.

In Sachen der See-Unfallversicherung ist für die Zuständigkeit des Oberversicherungsamts der Heimathafen desjenigen Fahrzeugs oder der Sitz desjenigen Betriebs maßgebend, in welchem sich der Unfall ereignet hat. Ist der Heimathafen nicht im Bezirk eines Oberversicherungsamts belegen, so ist die Berufung bei dem für den Sitz der See-Berufsgenossenschaft zuständigen Oberversicherungsamte zu erheben.

§ 1678.

Über die Berufung entscheidet in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung das Oberversicherungsamt für den Bezirk desjenigen Versicherungsamts, welches nach den §§ 1617 bis 1627 bei der Vorbereitung der Sache mitgewirkt hat.

Ist die Vorbereitung und Begutachtung der Sache Organen von Knappschaftsvereinen, Knappschaftskassen oder von Sonderanstalten für Betriebe des Reichs oder der Bundesstaaten übertragen, so ist das Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke sich der Sitz dieser Organe befindet.

§ 1679.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1680 bis 1693 etwas anderes vorschreiben.

Für die Pflicht zum Nachweis des Entgelts gilt § 1581 entsprechend.

Google

§ 1680.

Die Berufung wird in Sachen der Krankenversicherung bei dem Versicherungsamt eingelegt. Das Versicherungsamt hat sie mit den Vorverhandlungen spätestens nach zwei Wochen dem Oberversicherungsamt einzureichen.

§ 1681.

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 1682.

Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn es sich handelt um

Wiederaufnahme des Heilverfahrens nach den §§ 603, 604, 952, 1112,
Kapitalabfindung (§§ 616, 617, 955, 1117, 1316, 1317, 1476).

§ 1683.

Wird ein Endbescheid des Versicherungsträgers angefochten, der eine Unfallentschädigung wegen Änderung der Verhältnisse herabsetzt oder entzieht, so kann der Vorsitzende auf Antrag anordnen, daß der Vollzug des Bescheids einstweilen ganz oder teilweise ausgesetzt wird.

Die Anordnung kann jederzeit wieder aufgehoben werden. Sie kann nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

§ 1684.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Beisitzer, die in die Beschlußkammer gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer zuzuziehen.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 1685.

In Sachen der Unfallversicherung sollen außer der Reihe möglichst Beisitzer aus Angehörigen solcher Betriebe zugezogen werden, welche dem Unfallbetriebe technisch und wirtschaftlich nahestehen.

Dies muß geschehen, wenn es sich um Unfälle in der Landwirtschaft oder in Bergbaubetrieben handelt, sofern Angehörige solcher Betriebe als Beisitzer bei dem Oberversicherungsamte vorhanden sind. Ausnahmen sind aus besonderen Gründen zulässig, die in den Akten zu vermerken sind.

Google

§ 1686.

Das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) wählt je für vier Jahre am Schlusse des letzten, in der Regel nach Anhören der zuständigen Ärztevertretung, aus seinem Bezirke die Ärzte aus, die es als Sachverständige nach Bedarf zuzieht. In Sachen der Unfallversicherung dürfen keine Ärzte als Sachverständige zugezogen werden, die in einem Vertragsverhältnisse zu Trägern der Unfallversicherung stehen oder von ihnen regelmäßig als Gutachter in Anspruch genommen werden. Das Entsprechende gilt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Mindestens zur Hälfte müssen sie am Sitze des Oberversicherungsamts wohnen.

Die Namen der Gewählten sind öffentlich bekannt zu machen.

Den Sachverständigen ist vor Abgabe ihres Gutachtens Einsicht in die Akten zu gewähren.

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Durchführung dieser Vorschrift.

§ 1687.

Am Streite nicht beteiligte Träger der Unfallversicherung können zur Entschädigung verurteilt werden, wenn sie zur Verhandlung beigeladen worden sind.

§ 1688.

Wird eine Unfallrente gemindert, so bestimmt das Oberversicherungsamt endgültig, in welchen Beträgen die einzelnen späteren Rentenbezüge zum Ausgleich gekürzt werden dürfen.

§ 1689.

Ein Bescheid oder Endbescheid, der eine Kapitalabfindung nach den §§ 616, 617, 955, 1117, 1316, 1317, 1476 feststellt, kann im Spruchverfahren nur bestätigt oder aufgehoben werden.

§ 1690.

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid oder Endbescheid oder das angefochtene Urteil auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 1691.

Die Vorschrift des § 1661 über die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein gilt nicht für das Berufungsverfahren.

§ 1692.

Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision oder dem Rekurse nicht angegriffen werden kann (§§ 1695, 1696, 1700), so vermerkt der Vorsitzende der Spruchkammer unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

Google

Wird eine Vorentscheidung erlassen (§ 1679 in Verbindung mit § 1657), so geht der Vermerk dahin, daß nur Antrag auf mündliche Verhandlung vor der Spruchkammer zulässig ist; die Frist hierfür ist zu bezeichnen.

§ 1693.

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem die Revision oder der Rekurs ausgeschlossen ist (§§ 1695, 1696, 1700), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsversicherungsamt abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in einem solchen Falle von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des ihm übergeordneten Landesversicherungsamts abweichen, so ist die Sache an dieses abzugeben.

Will das Oberversicherungsamt in derselben Sache von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts und eines Landesversicherungsamts abweichen, so ist das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung zuständig.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberversicherungsamts. Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

III. Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt).

1. Krankenversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

§ 1694.

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Krankenversicherung sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Revision zulässig.

§ 1695.

Bei Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes,
2. Unterstützungsfälle, in denen der Kranke nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war,
3. Wochenhilfe,
4. Familienhilfe,
5. Abfindung,
6. Kosten des Verfahrens.

Google

§ 1696.

Bei Ansprüchen auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist die Revision ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende der Rente,
2. Kapitalabfindung,
3. Witwengeld,
4. Waisenaussteuer,
5. Kosten des Verfahrens.

§ 1697.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 1698.

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit die §§ 1707 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die Vorschriften der §§ 1656 bis 1659, 1661 gelten nicht.

2. Unfallversicherung.

§ 1699.

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist in Sachen der Unfallversicherung Rekurs zulässig.

§ 1700.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1) oder Hauspflege (§ 599),
2. Renten für eine Erwerbsunfähigkeit, die zur Zeit der Entscheidung des Rekursgerichts unstreitig oder nach rechtskräftiger Feststellung vorübergegangen ist,
3. Rententeile, die bei dauernder Erwerbsunfähigkeit für begrenzte und bereits abgelaufene Zeiträume zu gewähren sind,
4. Heilanstaltpflege,
5. Angehörigenrente,
6. Sterbegeld,
7. vorläufige Renten (§ 1585 Abs. 1),
8. Neufeststellung von Dauerrenten wegen Änderung der Verhältnisse,
9. Kapitalabfindung,
10. Kosten des Verfahrens.

Google

§ 1701.

Für das Verfahren über den Rekurs gelten die Vorschriften über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte sowie der § 1679 Abs. 2 und die §§ 1681, 1682 entsprechend, soweit die §§ 1702 bis 1721 nichts anderes vorschreiben.

Die §§ 1656 bis 1659 gelten nicht.

§ 1702.

Zu den Verhandlungen werden die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen.

§ 1703.

Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann im Rekursverfahren beigeladen werden. Er kann auch dann zur Entschädigung verurteilt werden, wenn ein Anspruch gegen ihn bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 1704.

Hat ein Senat des Reichsversicherungsamts die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers verneint, weil ein anderer Versicherungsträger verpflichtet sei, so kann der Anspruch gegen den anderen Versicherungsträger nicht deshalb abgelehnt werden, weil der im früheren Verfahren befreite Versicherungsträger entschädigungspflichtig sei.

Hat ein Landesversicherungsamt in einem früheren Verfahren die Entschädigungspflicht verneint, und will ein anderes Landesversicherungsamt den Anspruch ablehnen, weil es den im früheren Verfahren befreiten Versicherungsträger für entschädigungspflichtig hält, so ist die Sache an das Reichsversicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

§ 1705.

Steht die Entschädigungspflicht eines Versicherungsträgers endgültig fest, so kann das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag ein Verfahren einstellen, das wegen desselben Unfalls gegen einen anderen Versicherungsträger anhängig ist.

An Stelle des Reichsversicherungsamts tritt das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt.

§ 1706.

Sind wegen desselben Unfalls Entschädigungsansprüche gegen mehrere Versicherungsträger endgültig anerkannt worden, so hebt das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) die zu Unrecht ergangene Feststellung auf. Die geleisteten Zahlungen sind aus der Entschädigung zu ersetzen; über den Ersatzanspruch wird bei Streit im Spruchverfahren entschieden.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn sich der Bezirk keines der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt.

Google

3. Gemeinsame Vorschriften.

§ 1707.

Bezieht sich ein im übrigen zulässiges Rechtsmittel einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Anträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird.

§ 1708.

Über das Rechtsmittel entscheidet das Reichsversicherungsamt.

An Stelle des Reichsversicherungsamts entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk des beteiligten Versicherungsträgers sich nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinaus erstreckt. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidungen werden durch die Spruchsenate getroffen.

§ 1709.

Das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen, es soll die Gründe für die Einlegung angeben.

Der Senat kann das angefochtene Urteil auch aus anderen Gründen ändern, als im Rechtsmittel angegeben sind.

§ 1710.

Die Rechtsmittel bewirken außer den Fällen des § 1682 Aufschub, wenn sie von dem Versicherungsträger eingelegt werden, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

§ 1711.

Ist das angefochtene Urteil mit Unrecht als endgültig bezeichnet (§ 1692), so ist das Rechtsmittel zulässig; es ist binnen einem Jahre nach der Zustellung einzulegen.

§ 1712.

Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seine Ausschließung rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruchsenat. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

§ 1713.

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß das Rechtsmittel unzulässig oder verspätet eingelegt ist, so kann er es ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen, so kann der

Google

Antragsteller binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Spruchsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

Sonst wird nach mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung entschieden

§ 1714.

Über die Zulassung zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Senaten (§ 1663 Abs. 3) entscheidet das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt). § 1663 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 1715.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine der Vorinstanzen oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zu Grunde liegt.

§ 1716.

Das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsämter veröffentlichen ihre Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Art der Veröffentlichung bestimmt für das Reichsversicherungsamt der Reichskanzler, für das Landesversicherungsamt die oberste Verwaltungsbehörde.

Diese bestimmen auch die früheren Veröffentlichungen, auf welche die §§ 1693, 1717, 1718 anzuwenden sind.

§ 1717.

Will in einer grundsätzlichen Rechtsfrage ein Senat des Reichsversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen abweichen, so hat er die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an den Großen Senat (§ 101) zu verweisen. Das Gleiche gilt, wenn ein Senat von der Entscheidung des Großen Senats selbst abweichen will.

Der verweisende Senat hat eines seiner Mitglieder zu bezeichnen, das für die Entscheidung der Sache als Beisitzer in den Großen Senat an Stelle eines anderen Mitglieds der gleichen Gruppe dieses Senats eintritt. Die Reihenfolge, in der die übrigen Mitglieder des Großen Senats an den Entscheidungen teilzunehmen haben, bestimmt die Kaiserliche Verordnung (§ 35 Abs. 2).

§ 1718.

Der § 1717 Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Spruchsenat eines Landesversicherungsamts von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts in einer grundsätzlichen Rechtsfrage abweichen will.

Zu den Verhandlungen des Großen Senats entsendet der verweisende Senat des Landesversicherungsamts eines seiner Mitglieder, das als Beisitzer in den Großen

Google

Senat eintritt. Außerdem tritt als Mitglied dieses Senats ein Mitglied eines anderen Landesversicherungsamts hinzu, das nach näherer Bestimmung der Landesregierung für ein Geschäftsjahr im voraus bezeichnet wird. Welches Landesversicherungsamt das zweite Mitglied zu entsenden hat, bestimmt die Kaiserliche Verordnung (§ 35 Abs. 2). Besteht nur ein Landesversicherungsamt, so entsendet dieses zwei Mitglieder.

§ 1719.

Die Landesregierung bestimmt, wie zu verfahren ist, wenn ein Senat eines Landesversicherungsamts von der Entscheidung eines anderen Senats desselben Landesversicherungsamts abweichen will.

§ 1720.

Die Urteile der Senate werden von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitglied des Senats unterschrieben.

Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes Mitglied des Senats zu unterschreiben.

§ 1721.

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt (§ 1673), wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Senats erlassen, die das Urteil unterschrieben haben; die Verfügung ist unanfechtbar.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Anfechtungsgründe.

§ 1722.

Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. die Spruchstelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,
4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

Google

§ 1723.

Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
6. eine Partei nachträglich eine Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

§ 1724.

Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 1723 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2. ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 1725.

Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 1723 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr Verschulden den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend machen konnte.

§ 1726.

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

2. Zuständigkeit.

§ 1727.

Über den Antrag entscheidet die Spruchstelle, deren Urteil angefochten wird.

Sind mehrere Urteile angefochten, die von Spruchstellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Spruchstelle höherer Ordnung. An Stelle des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamt) entscheidet das Oberversicherungsamt, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 1723 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird.

Google

3. Gang des Verfahrens.

§ 1728.

Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht bevor das Urteil rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem das Urteil der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

§ 1729.

Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 1730.

Die Vorschrift des § 129 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlußfristen des § 1728 entsprechend.

§ 1731.

Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der Spruchstelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Der Vorsitzende des Spruchsenats darf es nur dann, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung die Entscheidung der zuständigen Stelle anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 1732.

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Instanz maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

§ 1733.

Rechtsbehelfe sind zulässig, soweit solche gegen die Urteile der mit der Wiederaufnahme befaßten Instanzen überhaupt gegeben sind.

4. Schlußvorschrift.

§ 1734.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

Google

Dritter Abschnitt.
Besondere Arten des Verfahrens.

I. Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht.

§ 1735.

Ist ein Träger der Unfallversicherung der Ansicht, daß zwar ein entschädigungspflichtiger Unfall vorliege, die Entschädigung aber nicht von ihm, sondern von einem anderen Versicherungsträger zu gewähren sei, so hat er dem Berechtigten eine vorläufige Fürsorge zuzuwenden, dem anderen Versicherungsträger die Verhandlungen mitzuteilen und ihn zur Anerkennung der Entschädigungspflicht aufzufordern.

§ 1736.

Lehnt der andere Versicherungsträger die Entschädigungspflicht ab oder erklärt er sich nicht binnen sechs Wochen, so ist die Sache dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. Dieses entscheidet im Spruchverfahren darüber, welcher Versicherungsträger entschädigungspflichtig ist.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet dieses, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, 1708 Abs. 2, §§ 1712, 1714, 1716 bis 1721 gelten entsprechend. Die Entscheidung wird den beteiligten Versicherungsträgern und dem Berechtigten zugestellt.

§ 1737.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) kann in dem Verfahren nach § 1736 andere Versicherungsträger beiladen. Sie können dann zur Entschädigung verurteilt werden, auch wenn der Anspruch gegen sie bereits rechtskräftig abgelehnt worden ist. Dabei gilt § 1704.

§ 1738.

Erkennt der andere Versicherungsträger (§ 1735) seine Entschädigungspflicht an oder wird er von dem Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) für entschädigungspflichtig erklärt, so hat er dem Versicherungsträger, der die vorläufige Fürsorge zuzuwenden hat, alle Aufwendungen zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren entschieden.

II. Verteilungsverfahren.

§ 1739.

Hat die Beschäftigung, bei der sich ein Unfall ereignet hat, für mehrere Betriebe oder Tätigkeiten stattgefunden, die bei verschiedenen Versicherungsträgern versichert sind, so können die beteiligten Versicherungsträger die Entschädigungslast unter sich verteilen.

Google

§ 1740.

Einigen sie sich nicht, so kann das Reichsversicherungsamt (Spruchsenat) auf Antrag eines von ihnen nach billigem Ermessen die Entschädigungslast verteilen.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, steht die Befugnis diesem zu, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinausreicht. Soweit jedoch ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, hat die Befugnis das Reichsversicherungsamt.

Die §§ 1701, 1702, 1712, 1714, 1716 bis 1721 gelten entsprechend.

§ 1741.

Ein am Streite nicht beteiligter Träger der Unfallversicherung kann auch dann noch herangezogen werden, einen Teil der Entschädigung aufzubringen, wenn der Anspruch gegen ihn schon rechtskräftig abgelehnt worden ist.

§ 1742.

Zum Verfahren über die Höhe der Entschädigung sind alle Versicherungsträger zuzuziehen, die an der Last beteiligt sind.

III. Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente.

§ 1743.

Erhebt eine Witwe, ehe sie invalide ist, Anspruch auf Grund der Hinterbliebenenversicherung, so wird auf ihren Antrag die Höhe ihrer Witwenrente festgestellt und die Witwe über ihr Recht belehrt, nach Eintritt der Invalidität ihren Anspruch auf Zahlung anzumelden (Anwartschaftsbescheid).

IV. Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger.

§ 1744.

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheid oder Endbescheid eines Versicherungsträgers kann eine neue Prüfung beantragt oder vorgenommen werden, wenn eine der Voraussetzungen des § 1723 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6 vorliegt.

Die §§ 1724 bis 1734 gelten entsprechend.

Vierter Abschnitt.

Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung.

I. Allgemeine Vorschrift.

§ 1745.

Die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen gelten, soweit die §§ 1746 bis 1770 nichts anderes vorschreiben, auch für die See-Unfallversicherung.

Google

II. Unfallanzeige.

§ 1746.

Ein Unfall, den ein auf einem Seefahrzeuge Beschäftigter während der Reise erleidet und der die im § 1552 Abs. 1 bezeichneten Folgen hat, ist in das Tagebuch (Schiffsjournal, Loggbuch) einzutragen und dort oder in einem Anhang kurz darzustellen.

Ist kein Tagebuch zu führen, so hat der Schiffsführer solche Unfälle in einer besonderen Niederschrift nachzuweisen.

§ 1747.

Der Schiffsführer hat von jedem Eintrag dieser Art eine von ihm beglaubigte Abschrift dem Seemannsamte zu übergeben, bei dem es zuerst geschehen kann. Statt dessen kann er auch das Tagebuch oder die Niederschrift dem Seemannsamte zur Abschrift des Eintrags vorlegen.

Das Seemannsamt gibt das Tagebuch oder die Niederschrift binnen vierundzwanzig Stunden zurück.

§ 1748.

Ereignet sich der Unfall im Inland vor oder nach der Reise, so hat ihn der Schiffsführer spätestens am dritten Tage, nachdem er ihn erfahren hat, dem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, der Ortspolizeibehörde sowie dem durch die Satzung bestimmten Genossenschaftsorgan anzuzeigen.

§ 1749.

Das Seemannsamt oder die Ortspolizeibehörde übersendet die Abschriften und Anzeigen dem Seemannsamte des Heimathafens.

§ 1750.

Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt wie bei der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) ist die Unfallanzeige an die Ortspolizeibehörde im Inland zu richten, in deren Bezirke sich der Unfall ereignet hat oder der Verletzte sich zuerst danach aufhält.

Besondere Nachweise über Unfälle an Bord sind nicht zu führen.

§ 1751.

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Beschreibung der Unfälle und für die Nachweise fest.

§ 1752.

Im übrigen gelten für die Unfallanzeige die §§ 1552 bis 1558.

Google

III. Unfalluntersuchung.

§ 1753.

Der Unfall ist von einem Seemannsamt oder von einer Ortspolizeibehörde des Inlandes unter entsprechender Anwendung der §§ 1559, 1563 Abs. 4, 1564 bis 1567 zu untersuchen.

An die Stelle der §§ 1560 bis 1562, 1563 Abs. 1 bis 3 treten die §§ 1754 bis 1766.

§ 1754.

Ist der Unfall im Ausland zu untersuchen, so hat der Schiffsführer vor dem deutschen Seemannsamte (Konsulate), vor dem es zuerst geschehen kann, unter Zuziehung von zwei Schiffsoffizieren oder anderen glaubwürdigen Personen eine eidesstattliche Erklärung über die Tatsachen abzugeben, die nach § 1565 festzustellen sind.

Das Seemannsamt kann, um den Sachverhalt festzustellen, auch noch andere Personen eidesstattlich vernehmen und andere Beweise erheben.

§ 1755.

Ist der Unfall im Inland zu untersuchen, so hat dies der Schiffsführer bei einem Seemannsamt oder, wo keines am Orte ist, bei einer Ortspolizeibehörde des Inlandes zu beantragen.

Die angerufene Behörde hat die Untersuchung zu führen.

§ 1756.

Unfälle in inländischen Betrieben schwimmender Docks und anderen Betrieben, die unter § 1046 Nr. 3 fallen, werden von der Ortspolizeibehörde untersucht, der die Unfallanzeige erstattet worden ist.

§ 1757.

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einem anderen Seemannsamt oder einer anderen Ortspolizeibehörde übertragen.

§ 1758.

Bei den vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Betrieben führt die vorgesetzte Dienstbehörde die Untersuchung. Sie kann einer anderen Behörde übertragen werden.

§ 1759.

Auf die Pflicht der Schiffsmannschaft, bei Erklärungen und Verhandlungen zum Zwecke der Unfalluntersuchung mitzuwirken, ist § 42 der Seemannsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 1760.

Für die Zuziehung der Beteiligten zu der Untersuchung gelten die §§ 1562, 1563 Abs. 1 bis 3, soweit es ausführbar ist.

Google

Sachverständige werden auch auf Antrag des Betriebsunternehmers und des Schiffsführers zugezogen; die Kosten fallen dem Versicherungsträger zur Last.

§ 1761.

Eine Verklarung (§ 552 des Handelsgesetzbuchs), die den §§ 1565, 1760 genügt, ersetzt die eidesstattliche Erklärung und die Unfalluntersuchung.

Die Freiheit von Gebühren und Stempel (§ 137) gilt auch für die Verklarung (Abs. 1), die vor inländischen Behörden abgelegt wird, und für die Unfalluntersuchung bei dem Seemannsamte.

§ 1762.

Die Behörde übersendet dem Vorstand der Berufsgenossenschaft beglaubigte Abschrift der Untersuchungsverhandlungen oder der Verklarung.

§ 1763.

Für die Unfälle, welche die im § 1559 Abs. 1 bezeichneten Folgen haben, gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Untersuchung von Seeunfällen, über die Pflicht

1. der Gerichte, Hafenbehörden, Strandbehörden, Seemannsämter und Schiffsregisterbehörden, die zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfälle unverzüglich anzuzeigen (§ 14 a. a. O.),
2. der deutschen Seemannsämter im Ausland, bei den zu ihrer Kenntnis gelangten Seeunfällen die unaufschieblichen Ermittlungen und Beweiserhebungen vorzunehmen (§ 15 a. a. O.).

§ 1764.

Die Anzeigen über die Unfälle (§ 1763) sind an den Vorstand der Genossenschaft zu richten.

Die Pflicht, Seeunfälle einem Seeamt anzuzeigen, bleibt daneben bestehen.

§ 1765.

Hat das Seemannsamt des Heimathafens sechs Monate nach der Kunde des Unfalls keine Nachricht über die Untersuchung, so leitet es diese selbst ein.

§ 1766.

Bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt wie bei der See- und Küstenfischerei (§§ 1186, 1187) untersucht den Unfall die Ortspolizeibehörde, der er angezeigt worden ist.

Auf Antrag Beteiligter kann die höhere Verwaltungsbehörde die Untersuchung einer anderen Polizeibehörde übertragen.

IV. Strafvorschriften.

§ 1767.

Verletzt der Verpflichtete die Vorschriften über die

Eintragung in das Tagebuch (Schiffsjournal) oder andere Nachweisung der Unfälle,

Google

Mitteilung der Eintragung,
Abgabe eidesstattlicher Erklärungen,
Herbeiführung der Unfalluntersuchung,

so kann der Vorstand der Genossenschaft gegen ihn Geldstrafen bis zu dreihundert Mark verhängen.

Der Reeder haftet für die Strafen, die ihm oder dem Schiffsführer auferlegt sind, nach § 1183.

Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

V. Zuständigkeit der Feststellungsorgane.

§ 1768.

Hat nach § 1568 der Sektionsvorstand die Unfallentschädigung festzustellen, so ist die Sektion zuständig, in deren Bezirke der Heimathafen des Fahrzeugs liegt oder der Betrieb seinen Sitz hat.

§ 1769.

Die Satzung der See-Berufsgenossenschaft kann für alle Fälle des § 1568 die Feststellung

einem anderen Organ der Genossenschaft,
einem Ausschuß des Genossenschafts- oder Sektionsvorstandes,
besonderen Kommissionen,
örtlichen Beauftragten (Vertrauensmännern)

übertragen.

VI. Streitsachen.

§ 1770.

Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus den §§ 1083 bis 1086, 1092, 1104, 1106 sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden.

Das Gleiche gilt für Ansprüche von Seeleuten, die nach § 1094 auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

B. Andere Spruchsachen.

I. Allgemeine Vorschrift.

§ 1771.

Für Streitigkeiten, die nicht im Feststellungsverfahren, aber nach ausdrücklicher Vorschrift dieses Gesetzes im Spruchverfahren zu erledigen sind, gelten die §§ 1636 bis 1734 entsprechend, soweit die §§ 1772 bis 1779 nichts anderes vorschreiben.

II. Zuständigkeit.

§ 1772.

Streitigkeiten der im § 1771 bezeichneten Art entscheidet das Versicherungsamt (Spruchausschuß).

Google

§ 1773.

Das Versicherungsamt, das bei Streit über den Hauptanspruch zu entscheiden hat, ist auch zuständig für alle Ersatz-, Erstattungs- und anderen Ansprüche, die aus dem Hauptanspruche hergeleitet werden.

§ 1774.

Ist über den Hauptanspruch nicht von einem Versicherungsamte zu entscheiden oder ist der Ersatzanspruch aus der Verpflichtung einer Gemeinde, eines Armenverbandes, eines Betriebsunternehmers oder einer Kasse zur Unterstützung Hilfsbedürftiger (§§ 1531, 1541) entstanden, so ist das Versicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt oder beschäftigt ist.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, ist er gestorben oder verschollen, so gilt § 1638.

§ 1775.

Bei Streit zwischen einer Krankenkasse, die einem Versicherungsamt untersteht, und einer knappschaftlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse entscheidet das Versicherungsamt.

III. Sonstige Vorschriften.

§ 1776.

Gegen Vorentscheidungen ist nicht der Antrag auf mündliche Verhandlung, sondern nur das Rechtsmittel zulässig.

§ 1777.

Gegen die Urteile der Spruchkammern ist nur die Revision zulässig.

§ 1778.

Die Revision ist bei Erstattungs- und Ersatzansprüchen ausgeschlossen, wenn es sich um vorübergehende Leistungen handelt.

Sie ist aber zulässig für Erstattungs- und Ersatzansprüche, die im Fünften Buche dieses Gesetzes geordnet sind.

§ 1779.

Die Berufung und die Revision bewirken Aufschub, wenn es sich um Ersatzansprüche handelt.

C. Beschlußverfahren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1780.

Soweit dieses Gesetz nicht das Spruchverfahren vorschreibt, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beschlußverfahren.

Google

§ 1781.

Das Gesetz bestimmt, welche Beschlußsachen durch Beschlußausschuß, Beschlußkammer oder Beschlußsenat zu entscheiden sind. Beschlußsachen, die nach Gesetz der Beschlußausschuß zu entscheiden hat, werden, soweit der Rechtszug des Beschlußverfahrens zulässig ist, von Beschlußkammer und Beschlußsenat entschieden. Dies gilt entsprechend für Beschlußsachen, welche die Beschlußkammer nach Gesetz in erster Instanz zu entscheiden hat.

Der Vorsitzende der Beschlußkammer kann ihr auch andere Beschlußsachen überweisen, sofern es sich um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt; er hat es zu tun, wenn es bei Meinungsverschiedenheit ein an der Bearbeitung der Sache beteiligtes Mitglied beantragt. Das Entsprechende gilt für den Beschlußsenat.

Zu den Entscheidungen des Beschlußsenats können Mitglieder des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts), die mit der Bearbeitung der Sache betraut sind, nach näherer Bestimmung der Verordnungen über das Verfahren (§ 35 Abs. 2, § 109 Abs. 1) zugezogen werden.

Im übrigen bestimmen diese Verordnungen, wer die Beschlußsachen zu erledigen hat.

§ 1782.

Zu den Verhandlungen der Beschlußsenate werden in Sachen der Unfallversicherung die aus dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung gewählten Arbeitgeber und Versicherten zugezogen.

§ 1783.

In Sachen der Krankenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die beteiligte Kasse ihren Sitz hat.

Sind mehrere Kassen beteiligt, die ihren Sitz im Bezirke verschiedener Versicherungsämter haben, so ist das Versicherungsamt derjenigen von ihnen zuständig, welcher der Versicherte angehört. Gehört er keiner von ihnen an oder handelt es sich um einen Streit nach § 258, so bestimmt das Oberversicherungsamt, welches Versicherungsamt zuständig ist. Haben die Kassen ihren Sitz im Bezirke verschiedener Oberversicherungsämter, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das zuständige Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt.

§ 1784.

In Sachen der Unfallversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Sitz des Betriebs liegt oder die versicherte Tätigkeit ausgeführt wird.

§ 1785.

In Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist örtlich zuständig als erste Instanz des Beschlußverfahrens, soweit dieses Gesetz nichts anderes ergibt, das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke die Beschäftigung

Google

stattgefunden hat, die den Anlaß zur Entscheidung gibt, und bei freiwilliger Versicherung das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt, in dessen Bezirke der Versicherte wohnt.

Bei Ansprüchen der Hinterbliebenen ist auch das Versicherungsamt oder Oberversicherungsamt zuständig, in dessen Bezirke die Hinterbliebenen wohnen.

§ 1786.

Hält ein Amt nicht sich sondern ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses ab.

Hält auch dieses sich nicht für zuständig, so ist § 1640 Abs. 2, 3 anzuwenden.

§ 1787.

Bei Streit zwischen einer Krankenkasse und einer knappschaftlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse ist § 1775 anzuwenden.

§ 1788.

Soweit die oberste Verwaltungsbehörde den im § 112 bezeichneten Organen Beschlußbefugnisse übertragen hat, stehen die Entscheidungen dieser Organe für die Rechtsmittel im Beschlußverfahren den Entscheidungen des Versicherungsamts gleich.

§ 1789.

Für Ausschluß und Ablehnung von Personen, für die Klarstellung des Sachverhalts sowie für die Beweiserhebung gelten die gleichen Vorschriften wie für das Spruchverfahren.

§ 1790.

Die Verhandlungen im Beschlußverfahren sind nicht öffentlich. Für die Abstimmung der Beschlußbehörden gilt, vorbehaltlich des § 78 Abs. 3 für die Beschlußkammer, § 1667 entsprechend.

Die Entscheidung wird den Beteiligten zugestellt.

Zweiter Abschnitt.

Beschwerde.

§ 1791.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die Entscheidungen der Versicherungsträger Beschwerde zulässig. Die Beschwerde geht

in Sachen der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an das Versicherungsamt,

in Sachen der Unfallversicherung an das Oberversicherungsamt.

§ 1792.

Gegen die Entscheidungen des Versicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Google

§ 1793.

Gegen die Entscheidungen des Oberversicherungsamts in erster Instanz ist Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt, § 1800) zulässig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 1794.

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 1795.

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelegt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 1796.

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung berufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen, dessen Entscheidung angefochten wird. Dabei ist § 1715 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Weitere Beschwerde.

§ 1797.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung

des Versicherungsamts die weitere Beschwerde an das Oberversicherungsamt,
des Oberversicherungsamts die weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt)

zulässig.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

§ 1798.

Die auf weitere Beschwerde erlassenen Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig.

§ 1799.

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig zu entscheiden hätte, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abweichen oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist nach § 1693 zu verfahren.

§ 1800.

Wo ein Landesversicherungsamt besteht, entscheidet es in Beschlußsachen, wenn der Bezirk der beteiligten Versicherungsträger nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinausreicht. Sonst entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Google

Soweit ein Versicherungsträger mitbeteiligt ist, für den nach Abs. 1 das Reichsversicherungsamt oder ein anderes Landesversicherungsamt zuständig ist, entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 1801.

Die Vorschrift des § 1716 über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen gilt auch für Beschlußsachen.

D. Kosten und Gebühren.

I. Kosten des Verfahrens.

§ 1802.

Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können die Versicherungsbehörden sie ihm ganz oder teilweise auferlegen.

§ 1803.

In Spruchsachen der Krankenversicherung legt das Oberversicherungsamt dem unterliegenden Teile eine Gebühr auf. Sie beträgt je nach dem Werte des Streitgegenstandes eine bis zwanzig Mark und wird in der Entscheidung festgesetzt.

Die Kaiserliche Verordnung über das Verfahren (§ 35 Abs. 2) bestimmt darüber Näheres.

Die oberste Verwaltungsbehörde regelt die Beitreibung.

II. Gebühren der Rechtsanwälte.

§ 1804.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden bestimmt sich nach einer Gebührenordnung.

Die Gebührenordnung wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats und für das Verfahren vor dem Landesversicherungsamte von der Landesregierung erlassen.

§ 1805.

Eine Vereinbarung über höhere Beträge, als die Gebührenordnung vorsieht, ist nichtig.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Balholm, den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Google

(Nr. 3922.) Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Abschnitt A.

I. Allgemeine Vorschriften.

Artikel 1.

Die Reichsversicherungsordnung tritt, soweit es sich um die Maßnahmen zu ihrer Durchführung handelt, sofort in Kraft.

Artikel 2.

Die Vorschriften ihres Vierten Buches und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung treten mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Mit diesem Tage wird der § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) aufgehoben. Die angesammelten Beträge und Zinsen (Hinterbliebenenversicherungsfonds, Gesetz vom 8. April 1907, Reichs-Gesetzbl. S. 89) sind zu den Zuschüssen des Reichs für die Hinterbliebenenversicherung (§§ 1284, 1285 der Reichsversicherungsordnung) zu verwenden.

Artikel 3.

Die Verwaltung des Hinterbliebenenversicherungsfonds wird dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) unter der Aufsicht der Reichsschuldenkommission übertragen. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds und des Hinterbliebenenversicherungsfonds, vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) tritt, soweit es sich auf den Hinterbliebenenversicherungsfonds bezieht, mit dem 1. Oktober 1911 außer Kraft.

Artikel 4.

Die Tage, mit denen die übrigen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1914 kann der Bundesrat über die Amtsdauer der gegenwärtigen Vertreter der Unternehmer oder anderen Arbeitgeber sowie der Versicherten bei Versicherungsbehörden, unteren Verwaltungsbehörden und Versicherungsträgern nach Bedürfnis bestimmen. Dies gilt auch für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts. Für die nichtständigen Mitglieder der Landesversicherungsämter steht diese Befugnis den obersten Verwaltungsbehörden zu.

Google

Artikel 5.

Mit diesen Tagen (Artikel 2, Artikel 4 Abs. 1) tritt, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, die Reichsversicherungsordnung an die Stelle der entsprechenden Vorschriften

des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in der Fassung vom 10. April 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) und der Gesetze vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 332) und vom 25. Mai 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 233),

des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), B. Krankenversicherung,

des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573),

des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 585),

des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 641),

des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698),

des See-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 716),

des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 463).

Artikel 6.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Fristen gelten, vorbehaltlich des Abs. 2 und der Artikel 85 bis 99, auch für die Fristen, deren Lauf vor den nach Artikel 2, 4 bestimmten Tagen begonnen hat, an diesen Tagen aber noch nicht vollendet ist.

Die Frist bestimmt sich nach dem alten Rechte, wenn sie danach länger ist als nach der Reichsversicherungsordnung.

Der Beginn der Fristen bestimmt sich nach dem alten Rechte.

II. Versicherungsbehörden.

Artikel 7.

Soweit Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bevor Versicherungsämter und Oberversicherungsämter bestehen, treten für die Aufgaben, die ihnen jene Vorschriften oder dieses Gesetz zuweisen,

bei Spruchsachen an Stelle der Versicherungsämter die unteren Verwaltungsbehörden und an Stelle der Oberversicherungsämter die Schiedsgerichte,

im übrigen die Behörden, welche die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt.

Google

Auch für diese Behörden gelten die in den folgenden Artikeln für Versicherungsämter und Oberversicherungsämter gegebenen Vorschriften.

Artikel 8.

Das Versicherungsamt zieht an Stelle der Versicherungsvertreter die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle (§§ 61, 81, 82 des Invalidenversicherungsgesetzes) zu.

Soweit sich der Bezirk einer vorhandenen Behörde (Artikel 7) nicht mit dem der entsprechenden Versicherungsbehörde deckt, bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde über die Zuziehung von Vertretern oder Beisitzern das Nähere. Dasselbe gilt, wo anderen Behörden als den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung diese Aufgaben übertragen werden.

Artikel 9.

Auf Antrag beteiligter Krankenkassen kann das Versicherungsamt anordnen, daß zu seinen Beschlüssen über Herstellung und Änderung der äußeren und inneren Verfassung der Krankenkassen besondere Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl gewählt werden. Die Wahl richtet sich nach den §§ 61 bis 63 des Invalidenversicherungsgesetzes. Jedoch kann das Versicherungsamt die Zahl der Vertreter nach dem Bedürfnis festsetzen; dabei sind nur die Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungskrankenkassen und die Gemeindekrankenversicherungen wahlberechtigt.

Der Gemeindeverband (§§ 526, 527 der Reichsversicherungsordnung) bestellt einen oder mehrere Vertreter, um die Rechte der Gruppen wahrzunehmen, welche die Reichsversicherungsordnung neu in die Krankenversicherung einbezieht.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Artikel 10.

Bei Annahme von Hilfskräften für die Versicherungsbehörden sollen geeignete Angestellte möglichst berücksichtigt werden, die bei den Versicherungsträgern infolge der Neuordnung entbehrlich werden.

Artikel 11.

Das Oberversicherungsamt tritt in Rechten und Pflichten an Stelle des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Die Akten sind an das Oberversicherungsamt abzugeben. Soweit das Gerät nicht Eigentum des Staates ist, zahlt er dafür eine angemessene Entschädigung. Bei Streit entscheidet ein Schiedsgericht nach §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres anordnen.

Artikel 12.

Die Versicherungsanstalt hat dem Oberversicherungsamte die Beamten, die sie dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zur Verfügung gestellt hat, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde anordnet, bis zum 1. April 1912 zu belassen.

Artikel 13.

Wird ein Landesversicherungsamt aufgehoben, so regelt der Reichskanzler mit Zustimmung der zuständigen obersten Verwaltungsbehörde den Übergang der Befugnisse auf das Reichsversicherungsamt.

Google

III. Krankenversicherung.

Artikel 14.

Die Kaiserliche Verordnung (Artikel 4) bestimmt den Tag, bis zu dem alle Gemeindekrankenversicherungen geschlossen sein müssen. Für die Schließung gelten die §§ 282 bis 284, 300 bis 305 der Reichsversicherungsordnung entsprechend. Bestände werden dabei wie Eigentum der Gemeindekrankenversicherung behandelt. Dabei gilt § 294 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 entsprechend, doch wird der Zuschlag zum Sterbegelde für alle Versicherten gezahlt, die in einer Gemeinde mit solchen Sondervermögen beschäftigt werden.

Vorschüsse, die nach § 9 des Krankenversicherungsgesetzes geleistet sind, werden zurückerstattet, soweit nach Abwicklung der Geschäfte (§ 303 der Reichsversicherungsordnung) ein Vermögensbetrag verbleibt.

Artikel 15.

Hat ein Bezirk, für den nach der Reichsversicherungsordnung eine Ortskrankenkasse zu errichten sein würde, bereits eine gemeinsame Ortskrankenkasse (§ 16 Abs. 4, § 43 des Krankenversicherungsgesetzes), deren Mitgliederkreis alle nach dem Krankenversicherungsgesetz Ortskassenpflichtigen des Bezirkes umfaßt, so kann diese für ihn zur allgemeinen Ortskrankenkasse ausgestaltet werden.

Umfaßt der Mitgliederkreis einer gemeinsamen Ortskrankenkasse bereits einen großen Teil der nach dem Krankenversicherungsgesetz Ortskassenpflichtigen des Bezirkes, so kann mit Genehmigung des Oberversicherungsamts diese Kasse zur allgemeinen Ortskrankenkasse ausgestaltet werden.

Der Mitgliederkreis solcher Kassen wird dabei auf alle Versicherten erstreckt, welche die Reichsversicherungsordnung den Ortskrankenkassen zuweist.

Artikel 16.

Reichen innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung bei einer neu errichteten Orts- oder Landkrankenkasse die Bestände nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben zu decken, so hat der Gemeindeverband die erforderlichen Vorschüsse zu leisten. Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen sowie den Tag festsetzen, bis zu dem die Vorschüsse zurückerstattet werden müssen.

Artikel 17.

Die Kaiserliche Verordnung (Artikel 4) bestimmt den Tag, bis zu dem bestehende Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten oder allein für Mitglieder eines Geschlechts, sowie bestehende Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen bei ihrem Versicherungsamte den Antrag auf Zulassung stellen können.

Artikel 18.

Eine Ortskrankenkasse kann diesen Antrag nur stellen, wenn ihre Generalversammlung ihn mit Stimmenmehrheit beschlossen hat.

Google

Bei einer Betriebskrankenkasse kann der Arbeitgeber nach Anhören von Versicherten den Antrag stellen, bei einer Innungskrankenkasse die Innung nach Anhören des Gesellenausschusses.

Artikel 19.

Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung oder, falls dies nicht geschehen kann, später binnen einer vom Versicherungsamte festgesetzten Frist ist ein Entwurf der Kassensatzung einzureichen, der den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung entspricht.

Artikel 20.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen die Kasse zugelassen werden kann, und gibt den Antrag mit der Satzung und einer gutachtlichen Äußerung an das Oberversicherungsamt zur Entscheidung ab. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten binnen einem Monat die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde zu.

Artikel 21.

Wird die Satzung einer Krankenkasse nicht binnen sechs Monaten nach dem gemäß Artikel 17 bestimmten Tage mit den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung in Einklang gebracht, oder wird der Antrag auf Zulassung nicht rechtzeitig gestellt, so ist die Kasse zu schließen.

Artikel 22.

Das Oberversicherungsamt bestimmt, ob eine Baukrankenkasse als Betriebskrankenkasse nach § 249 der Reichsversicherungsordnung fortbestehen soll. Es setzt das Maß ihrer Leistungen fest; wird die Satzung nicht binnen der von ihm gesetzten Frist geändert, so ändert es sie rechtsverbindlich von Amts wegen.

Artikel 23.

Die Bestände einer Innungskrankenkasse gehen mit der Zulassung in ihr Vermögen über.

Artikel 24.

Wer bisher freiwilliges Mitglied einer Innungskrankenkasse war, ist berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.

Artikel 25.

Die Kaiserliche Verordnung (Artikel 4) bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die nach § 75a des Krankenversicherungsgesetzes den eingeschriebenen Hilfskassen ausgestellten Bescheinigungen ungültig werden.

Dem Antrag auf Zulassung als Ersatzkasse (§ 503 der Reichsversicherungsordnung) kann nur stattgegeben werden, wenn die eingeschriebene Hilfskasse ihn sechs Monate vor diesem Tage gestellt hat.

Artikel 26.

Der Bundesrat kann auf Antrag und bei Nachweis eines Bedürfnisses genehmigen, daß ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach den §§ 503 ff. der

Google

Reichsversicherungsordnung als Ersatzkasse auch dann zugelassen werden kann, wenn dem Verein als eingeschriebener Hilfskasse eine Bescheinigung nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes erst nach dem 1. April 1909 erteilt worden ist.

Artikel 27.

Als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des Artikel 26 dieses Gesetzes, der §§ 503 ff. und des § 1438 der Reichsversicherungsordnung gelten bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes über die Aufhebung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) die eingeschriebenen Hilfskassen.

Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes treten für die im § 503 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Hilfskassen und ihre Mitglieder an Stelle

des § 6 Abs. 2 des Hilfskassengesetzes § 504 der Reichsversicherungsordnung,
des § 12 des Hilfskassengesetzes § 508 der Reichsversicherungsordnung,
des § 13 des Hilfskassengesetzes § 509 Abs. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung,
des § 15 Satz 3 des Hilfskassengesetzes § 511 der Reichsversicherungsordnung,
des § 15 Satz 4, 5 des Hilfskassengesetzes § 512 der Reichsversicherungsordnung.

Artikel 28.

Eingeschriebene Hilfskassen, die nicht als Ersatzkassen zugelassen werden, haben ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern in Unterstützungsfällen, die an dem nach Artikel 25 Abs. 1 bestimmten Tage schweben, die Leistungen für die nach der Satzung vorgeschriebene Zeit fortzugewähren. § 212 der Reichsversicherungsordnung gilt erst nach Ablauf dieser Zeit entsprechend für die Krankenkasse des Versicherungspflichtigen. Streitigkeiten werden im Feststellungsverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Artikel 29.

Sind beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung landkassenpflichtige Versicherte Mitglieder einer Orts- oder Betriebs- (Bau-) krankenkasse, so können sie

1. Mitglieder ihrer Kasse bleiben, wenn sie fortbesteht,
2. Mitglieder der Ortskrankenkasse, welche die Mitglieder ihres Berufszweigs aufnimmt, oder mangels solcher Kasse Mitglieder der allgemeinen Ortskrankenkasse werden, wenn ihre frühere Kasse eingeht,
3. der Ortskrankenkasse wieder als Mitglieder beitreten, wenn sie wegen Wechsels der Beschäftigung nicht länger als sechsundzwanzig Wochen einer anderen Ortskrankenkasse, einer Landkrankenkasse, einer Betriebskrankenkasse oder einer Innungskrankenkasse im Bezirke desselben Versicherungsamts angehört haben.

Haben sie von diesem Rechte (Nr. 3) Gebrauch gemacht, so können sie in die Landkrankenkasse mit dem Schlusse eines Geschäftsjahrs übertreten, wenn sie spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand ihrer Krankenkasse den Austritt angezeigt haben.

Google

Artikel 30.

Für Versicherungsfälle, in denen beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung die Leistungspflicht der Krankenkasse nach dem alten Rechte noch fortdauert, gelten von diesem Tage ab die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind.

Artikel 31.

Statutarische Bestimmungen, die nach § 51 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes Arbeitgeber von der Beitragsleistung aus eigenen Mitteln befreien, können bis zu fünf Jahren über den nach Artikel 4 festgesetzten Tag hinaus in Kraft bleiben.

Artikel 32.

Für Angestellte einer Kasse, die infolge der Neuordnung aufgelöst oder geschlossen wird, verlängert sich die Ablaufsfrist des Vertragsverhältnisses abweichend von § 302 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung auf zwölf Monate. Die Versicherungsträger sollen geeignete Angestellte, die infolge der Neuordnung bei einer Krankenkasse entbehrlich werden, bei Annahme von Hilfskräften möglichst berücksichtigen.

Artikel 33.

Bei Genehmigung oder Feststellung der Dienstordnung bestimmt das Oberversicherungsamt, wie und bis wann die Dienstordnung den sämtlichen Angestellten der Kasse bekannt gemacht werden muß. Bei der Bekanntmachung sind die Angestellten auf die Vorschriften der Artikel 34 bis 37, 39 hinzuweisen.

Die Dienstordnung tritt mit Ablauf eines Monats seit dem nach Abs. 1 vom Oberversicherungsamte bestimmten Tage in Kraft.

Artikel 34.

Vorbehaltlich des § 351 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung unterstehen der Dienstordnung auch die bei ihrem Erlasse schon vorhandenen Kassenangestellten, soweit sie nicht nach Landesrecht staatliche oder gemeindliche Beamte sind oder deren Rechte und Pflichten nach § 359 der Reichsversicherungsordnung erhalten.

Für diese Angestellten gilt alles, was die Reichsversicherungsordnung für die nach ihr der Dienstordnung unterstehenden Angestellten vorschreibt. Die nach der Reichsversicherungsordnung zulässigen Vertragsbestimmungen über Kündigung oder Entlassung, die mit diesen Angestellten vor dem 1. Juli 1910 vereinbart worden sind, bleiben aufrechterhalten, soweit nicht Artikel 35 bis 39 entgegenstehen.

Der Dienstordnung unterstehen nicht die Kassenangestellten, die bis zu deren Inkrafttreten den Dienstvertrag kündigen. Tut dies ein Angestellter, so endigt das Dienstverhältnis mit Ablauf von sechs Monaten oder, wenn er nach dem Vertrage zu einem früheren Tage kündigen kann, mit diesem.

Artikel 35.

Übersteigen die Bezüge eines Angestellten, der nach Artikel 34 der Dienstordnung unterstellt ist, die Sätze des Besoldungsplans, so sind die Bezüge fortzuzahlen, wenn sie vor dem 1. Januar 1908 oder gemäß einer vor diesem Tage auf-

Google

gestellten Besoldungsordnung in dieser Höhe vereinbart worden sind oder wenn es die Dienstordnung bestimmt.

Im übrigen kann das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) auf Antrag des Kassenvorstandes genehmigen, daß sie fortgezahlt werden. Der Antrag kann nur binnen einem Monat nach Inkrafttreten der Dienstordnung gestellt werden.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Bezüge zu den Sätzen des Besoldungsplans in einem auffälligen Mißverhältnisse stehen. Im übrigen kann die Genehmigung versagt werden, soweit der Wert der Bezüge den der Bezüge nach dem Besoldungsplan um mehr als den vierten Teil übersteigt oder erst nach dem 1. Juli 1910 vereinbart worden ist.

Wird die Genehmigung versagt, so hat der Kassenvorstand die Beschwerde an das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer). Dieses entscheidet endgültig.

Was hiernach für die Bezüge eines Angestellten gilt, gilt auch für seine Anwartschaft auf Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge sowie auf Fürsorge für seine Hinterbliebenen.

Artikel 36.

Können die höheren Bezüge nach Artikel 35 nicht weitergezahlt werden, und erklärt sich der Angestellte nicht bereit, das Vertragsverhältnis nach dem Tage, zu dem ihm frühestens gekündigt oder er entlassen werden kann, unter den Bedingungen des Besoldungsplans fortzusetzen, so hat der Kassenvorstand so zeitig als möglich von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte Gebrauch zu machen. § 357 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

Artikel 37.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) kann binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Dienstordnung anordnen, daß einem ihr nach Artikel 34 unterstellten Angestellten, dessen Fachkenntnisse und Leistungen für seine Stelle offenbar nicht ausreichen, im Dienste der Kasse eine andere Stelle zugewiesen wird, die seinen Fachkenntnissen und Leistungen entspricht. Voraussetzung ist, daß nicht der Angestellte in seiner oder einer ähnlichen Stelle bei der Kasse bereits seit länger als fünf Jahren tätig ist. Auf einen Mangel an Fachkenntnissen darf nicht aus dem Umstand geschlossen werden, daß der Angestellte keinen bestimmten Bildungsgang zurückgelegt hat.

Das Versicherungsamt kann zugleich bestimmen, daß dem Angestellten seine höheren Bezüge zu belassen sind, soweit sie nicht in auffälligem Mißverhältnisse zu den Sätzen stehen, die der Besoldungsplan für die neu zugewiesene Stelle vorsieht.

Vor Erlaß der Anordnung sind der Kassenvorstand und der Angestellte zu hören; sie ist beiden zuzustellen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt (Beschlußkammer) und auf weitere Beschwerde das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat). Die Frist für die Beschwerde und für die weitere Beschwerde beträgt je einen Monat.

Der Angestellte hat binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der endgültigen Anordnung dem Kassenvorstande zu erklären, ob er bereit ist, die Stelle

Google

zu übernehmen. Erklärt er sich nicht bereit, so hat ihm der Vorstand das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zu kündigen. Kann er das Vertragsverhältnis schon zu einem früheren Tage lösen, so hat er von seinem Kündigungs- oder Entlassungsrechte so zeitig als möglich Gebrauch zu machen. § 357 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.

Artikel 38.

Die §§ 349, 350, 354 Abs. 2 bis 6, § 358 der Reichsversicherungsordnung treten sofort in Kraft für alle Angestellten, die künftig der Dienstordnung unterstehen sollen. Dabei treten, solange die Versicherungsämter und die Oberversicherungsämter noch nicht errichtet sind, an Stelle der Versicherungsämter die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, an Stelle der Oberversicherungsämter das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt).

Für das Verfahren und die Fristen gelten entsprechend die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren. Der Reichskanzler kann hierüber näheres bestimmen.

Artikel 39.

Rechtshandlungen, die nach dem 1. Januar 1908 vorgenommen worden sind, sind unwirksam, soweit sie die Durchführung der Artikel 34 bis 38 vereiteln oder wesentlich erschweren. Das Gleiche gilt für die vor dem Inkrafttreten der Dienstordnung getroffenen Vertragsbestimmungen, welche vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen und den Angestellten wegen oder aus Anlaß der Kündigung oder Entlassung den ordentlichen Gerichten entziehen.

Artikel 40.

Hat ein Angestellter in der Zeit zwischen dem 30. Mai 1911 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Kündigung oder Entlassung erhalten, so hat, wenn er es bis zum vierzehnten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt, der Kassenvorstand erneut über die Kündigung oder Entlassung zu beschließen; die frühere Kündigung oder Entlassung wird, falls sie nicht endgültig bestätigt wird, unwirksam.

Artikel 41.

Vertragsverhältnisse, die beim Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung zwischen Krankenkassen und Krankenhäusern bestehen, enden spätestens zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt, soweit sie der Anwendung des § 184 Abs. 5 oder des § 371 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung entgegenstehen.

Artikel 42.

Landesrechtliche Vorschriften, die den Dienstberechtigten zur Sorge für Kur und Pflege des erkrankten Gesindes verpflichten, werden aufgehoben.

Landesrechtliche Vorschriften, welche die Fortzahlung des Lohnes oder ähnlicher Bezüge in Krankheitszeiten betreffen, bleiben, vorbehaltlich des § 436 der Reichsversicherungsordnung, unberührt.

Google

IV. Unfallversicherung.

Artikel 43.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit für Gewerbszweige, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, neue Berufsgenossenschaften errichtet oder wieweit sie bestehenden Berufsgenossenschaften zugeteilt werden sollen.

Vertreter der beteiligten Gewerbszweige sowie die beteiligten Genossenschaften sind vorher zu hören.

Artikel 44.

Bis zur Eingliederung der Gewerbszweige, die der Unfallversicherung neu unterstellt sind, in die berufsgenossenschaftliche Organisation kann der Bundesrat nach Anhören der beteiligten Genossenschaftsvorstände Gewerbszweige aus bestehenden Berufsgenossenschaften ausscheiden und einer anderen Berufsgenossenschaft zuteilen oder für sie eine besondere Berufsgenossenschaft errichten, auch wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, unter denen nach der Reichsversicherungsordnung oder nach altem Rechte der Bestand der Berufsgenossenschaften geändert werden kann.

Artikel 45.

Wird eine neue Berufsgenossenschaft errichtet, so ist eine Versammlung einzuberufen, die über die Satzung beschließt. Die Versammlung besteht aus Abgeordneten von Handelskammern, Handwerkskammern, Gewerbekammern oder ähnlichen wirtschaftlichen Vertretungen der beteiligten Gewerbszweige.

Die oberste Verwaltungsbehörde bezeichnet die Stellen, die Abgeordnete entsenden können, und bestimmt für jede Stelle nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die Zahl der Abgeordneten.

Erstreckt sich der Bezirk der Berufsgenossenschaft über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus, so bestimmt der Reichskanzler nach Benehmen mit den beteiligten obersten Verwaltungsbehörden die Stellen und die Zahl ihrer Abgeordneten.

Artikel 46.

Das Reichsversicherungsamt beruft die Versammlung und leitet ihre Verhandlungen, bis ein vorläufiger Vorstand gewählt worden ist.

Artikel 47.

Bei neu errichteten Berufsgenossenschaften läuft die erste Wahlzeit der Vertreter der Versicherten an demselben Tage ab, an welchem die Wahlzeit dieser Vertreter bei den bestehenden Berufsgenossenschaften abläuft.

Artikel 48.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) bestimmt den Tag, bis zu welchem die Berufsgenossenschaften die Änderung ihrer Satzungen nach der Reichsversicherungsordnung zu beschließen haben. Dieser Tag ist so zu bestimmen, daß die Satzungen zu der Zeit gültig werden können, zu welcher die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Unfallversicherung in Kraft treten.

Google

Kommt die Berufsgenossenschaft der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) die Satzung von Aufsichts wegen.

Artikel 49.

Jeder Unternehmer eines Betriebs, den erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, hat ihn in einer Frist, die das Reichsversicherungsamt bestimmt und veröffentlicht, bei dem Versicherungsamt anzumelden, in dessen Bezirke der Betrieb seinen Sitz hat. Dabei sind Gegenstand, Art und Zahl der durchschnittlich beschäftigten Versicherungspflichtigen anzugeben.

Artikel 50.

Ist die Anmeldung versäumt oder unvollständig, so stellt das Versicherungsamt selbst die Angaben auf oder ergänzt sie nach eigener Kenntnis der Verhältnisse. Es kann die Unternehmer durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer gesetzten Frist Auskunft zu geben.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Artikel 51.

Das Versicherungsamt stellt ein Verzeichnis der im Artikel 49 bezeichneten Betriebe seines Bezirkes auf, das Gegenstand und Art des Betriebs sowie die Zahl der beschäftigten Versicherungspflichtigen angibt und nach Gewerbszweigen geordnet ist.

Das Verzeichnis wird dem Oberversicherungsamt eingereicht und von ihm nötigenfalls berichtigt.

Artikel 52.

Das Oberversicherungsamt reicht die Verzeichnisse dieser versicherungspflichtigen Betriebe seines Bezirkes dem Reichsversicherungsamt ein; dieses überweist die Betriebe den zuständigen Genossenschaftsvorständen.

Artikel 53.

Die Artikel 49 bis 52 gelten nicht, wenn das Reich, ein Bundesstaat, ein Gemeindeverband, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Körperschaft Versicherungsträger ist.

Artikel 54.

Solange die Berufsgenossenschaften noch nicht ein Viertel ihres Vermögens in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten angelegt haben (§ 718 Abs. 1, §§ 984, 1157 der Reichsversicherungsordnung), müssen sie jährlich mindestens ein Drittel ihres Vermögenszuwachses in solchen Anleihen anlegen.

Artikel 55.

Der Artikel I § 6 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 743) wird aufgehoben.

Die Träger der Unfallversicherung können mit Genehmigung des Reichskanzlers innerhalb des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung die noch ausstehenden Beträge für Verzinsung und Tilgung der

Google

schwebenden Schuld (§§ 779, 1028, 1185 der Reichsversicherungsordnung) in einer Summe an die Post abführen. Für die Berechnung dieser Summe wird eine Verzinsung von 3½ vom Hundert zu Grunde gelegt.

Bei Berufsgenossenschaften hat die Genossenschaftsversammlung hierüber zu beschließen.

Artikel 56.

Haben Unternehmer von Betrieben oder Tätigkeiten, die erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt, vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung mit Versicherungsunternehmungen Versicherungsverträge gegen Unfälle der in der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art geschlossen, so übernimmt auf ihren Antrag die Genossenschaft die Rechte und Verbindlichkeiten aus diesen Verträgen. Der Antrag muß binnen sechs Monaten nach dem bezeichneten Tage beim Vorstand gestellt werden. Die Übernahme wirkt von dem Tage, an dem die Unfallversicherung für den Betrieb oder die Tätigkeit in Kraft tritt.

Artikel 57.

Das Gleiche gilt, wenn Versicherungsunternehmungen solche Verträge vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung mit Versicherten geschlossen haben, die in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt sind, welche erst die Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterstellt hat.

Artikel 58.

Die Artikel 56, 57 gelten nicht, wenn die Verträge nach der Bekanntmachung der im Artikel 4 bezeichneten Verordnung und in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung geschlossen worden sind.

Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag innerhalb der bezeichneten Frist stillschweigend verlängert worden ist.

Artikel 59.

Die Aufwendungen, die der Genossenschaft aus der Übernahme der Versicherungsverträge erwachsen, werden durch Umlage auf die Mitglieder gedeckt, und, sofern die Tätigkeit bei einer Zweiganstalt gegen Prämie versichert wird, bei der nächsten Festsetzung der Prämien berücksichtigt.

Artikel 60.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung sind, wenn sie für die Berechtigten günstiger ist, vorbehaltlich der Artikel 85, 87 bis 93, 96 bis 99, auf die erste Feststellung von Entschädigungsansprüchen aus Unfällen anzuwenden, die sich vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung ereignet haben. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Berechtigte schon nach altem Rechte einen Entschädigungsanspruch hatte und über diesen an jenem Tage noch nicht rechtskräftig entschieden ist.

Für Entschädigungsansprüche, die im Falle der Tötung erwachsen, gilt Absatz 1 nur, wenn auch der Tod des Verletzten vor dem Inkrafttreten des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung eingetreten ist.

Google

Artikel 61.

Soweit eine festgestellte Rente nach altem, aber nicht nach neuem Rechte ruht, gelten für sie die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Ruhen der Rente vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften an; in solchen Fällen ist neuer Bescheid zu erteilen.

Artikel 62.

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Abfindung von Ausländern mit einem dem Werte ihrer Jahresrente entsprechenden Kapitale gelten auch für Renten, die vor dem Inkrafttreten dieser Vorschriften festgestellt worden sind.

Wird eine solche Abfindung in den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vorschriften festgestellt, so kann die Genossenschaft die Mittel hierfür aus der Rücklage entnehmen. Diese ist dann nach Anordnung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) wieder zu ergänzen.

Artikel 63.

Der Bundesrat hat im Jahre 1913 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über Rücklagen zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.

V. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Artikel 64.

Werden Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalide, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufszweig in Kraft getreten ist, so wird ihnen auf die Wartezeit für die Invalidenrente (§ 1278 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) die Dauer derjenigen früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht inzwischen eingeführt worden ist.

Die Anrechnung geschieht indessen nur soweit, als die Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fällt, und nur bei Versicherten, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig mindestens vierzig anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können.

Die Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Berufszweigs rechtswirksam verwendet sind, wird hierdurch nicht berührt.

Artikel 65.

Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufszweig das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartezeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als vierzig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschießenden Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Die Versicherten müssen nachweisen, daß sie während der drei Jahre unmittelbar vor dem Inkrafttreten berufsmäßig, wenn auch mit Unterbrechungen, eine Beschäftigung ausgeübt haben, die versicherungspflichtig bereits war oder inzwischen geworden ist.

Google

Von dem Nachweis ist befreit, wer für die ersten fünf Jahre nach Eintritt der Versicherungspflicht mindestens zweihundert anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen kann.

Artikel 66.

In den Fällen der Artikel 64, 65 steht für die Zeit vor der Begründung der Versicherungspflicht eine nach § 30 Abs. 2 bis 6 des Invalidenversicherungsgesetzes oder nach den §§ 1393, 1394 der Reichsversicherungsordnung anrechnungsfähige Militärdienst- oder Krankheitszeit sowie die Zeit des früheren Bezugs einer Invalidenrente (§ 47 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes, § 1309 der Reichsversicherungsordnung) einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse gleich.

Das Gleiche gilt für höchstens vier Monate während eines Kalenderjahrs von Zeiten

1. der vorübergehenden Unterbrechung eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber,
2. solcher Unterbrechung einer berufsmäßigen Beschäftigung, welche vorübergehend wiederzukehren pflegt (Saisonarbeit),
3. einer des Verdienstes halber geleisteten Beschäftigung mit Spinnen, Stricken oder ähnlichen leichten häuslichen Arbeiten, die bei älteren oder schwächlichen Leuten landesüblich sind.

Artikel 67.

Sind bei Gewährung von Altersrenten nach Artikel 65 weniger als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse angesetzt, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste des Versicherten während der im Artikel 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten drei Jahre entspricht, mindestens aber Beiträge der ersten Lohnklasse.

Sind mehr als vierhundert Beitragswochen nachgewiesen, so wird nach § 1293 der Reichsversicherungsordnung verfahren.

Artikel 68.

Bis zum 31. Dezember 1930 werden auf die Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (§§ 1252, 1278 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) auch die nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträge angerechnet. Nach diesem Zeitpunkt kommen auf die Wartezeit nur die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 entrichteten Beiträge in Anrechnung.

Artikel 69.

Für die Bemessung der Hinterbliebenenbezüge (§§ 1292, 1296 der Reichsversicherungsordnung) wird zur Berechnung des Grundbetrags der Invalidenrente die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 an fünfhundert Beitragswochen fehlende Zahl aus den höchsten nach dem Invalidenversicherungsgesetz entrichteten Beiträgen ergänzt. Reicht die Zahl dieser Beiträge hierzu nicht aus, so gilt für die fehlenden die Lohn-

Google

klasse I. Für die Steigerungssätze sind nur die Beiträge anzurechnen, die für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 geleistet worden sind.

Artikel 70.

Sofern nach dem 1. Januar 1912 die Invalidenversicherung auf Berufszweige neu erstreckt wird, gilt Artikel 64 bei Berechnung der Wartezeit für die Hinterbliebenenansprüche.

Artikel 71.

Keinen Anspruch auf Fürsorge nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung haben die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche am 1. Januar 1912 bereits verstorben waren.

Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen solcher Versicherten, welche an dem genannten Tage im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes dauernd erwerbsunfähig waren und dann verstorben sind, ohne inzwischen die Erwerbsfähigkeit wieder erlangt zu haben.

Der § 1291 der Reichsversicherungsordnung gilt nur für die Empfänger von Invalidenrenten, deren dauernde Invalidität nach dem 31. Dezember 1911 eingetreten ist oder deren Rente gemäß § 1255 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung nach diesem Tage beginnt.

Artikel 72.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1912 dürfen Marken in alten Werten (§ 130 des Invalidenversicherungsgesetzes) nicht mehr verwendet werden.

Ungültig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Artikel 73.

Nach dem 1. Januar 1912 werden diejenigen wieder versicherungspflichtig, welche gemäß § 5 Abs. 1, 2 des Invalidenversicherungsgesetzes befreit waren, wenn nicht bei ihnen die Voraussetzungen des § 1234 der Reichsversicherungsordnung zutreffen.

Dasselbe gilt für die nach § 6 Abs. 1, § 7 des Invalidenversicherungsgesetzes Befreiten, solange sie nicht nach der Reichsversicherungsordnung neu von der Versicherungspflicht befreit sind.

Artikel 74.

Hat ein Versicherter, dessen Anwartschaft erloschen ist, vor dem 1. Januar 1912 oder innerhalb eines Jahres nach diesem Tage wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen oder durch freiwillige Beitragsleistung das Versicherungsverhältnis erneuert, so gelten für das Wiederaufleben der Anwartschaft die Vorschriften des § 46 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter, solange nicht die Anwartschaft abermals erlischt.

Artikel 75.

Der § 43 des Invalidenversicherungsgesetzes behält Geltung für diejenigen, welche vor dem 1. Januar 1912 durch Unfall dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes geworden sind.

Google

Der § 44 des Invalidenversicherungsgesetzes behält Geltung für die Erstattung der Beiträge von Personen, die vor dem 1. Januar 1912 gestorben sind. Wenn der Todesfall, der den Antrag auf Beitragserstattung begründet, durch einen Unfall herbeigeführt ist, der nach den Unfallversicherungsgesetzen zu entschädigen ist, so ist § 1522 Abs. 1 Satz 1, 2 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Die Versicherungsanstalt kann Ersatz aus der Unfallrente verlangen; dabei gelten die §§ 1507, 1523, 1526 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Artikel 76.

Beiträge werden gemäß § 42 des Invalidenversicherungsgesetzes nach dem 1. Januar 1912 nur dann erstattet, wenn der Antrag vor der Verkündung der Reichsversicherungsordnung gestellt worden ist.

Artikel 77.

Für die Fälle, in denen nach dem 1. Januar 1912 noch Beiträge zu erstatten sind, gilt § 128 Abs. 6 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter.

Artikel 78.

Der Artikel 75 Abs. 2 Satz 2, 3 und der Artikel 77 sind auf die Sonderanstalten entsprechend anzuwenden.

Artikel 79.

Ansprüche auf Invaliden- oder Altersrenten, über die am 1. Januar 1912 das Feststellungsverfahren noch schwebt, unterliegen, vorbehaltlich des Artikel 71 Abs. 3 und der Artikel 85, 94 bis 99, den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wenn diese für die Berechtigten günstiger ist. Soweit hiernach die Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, gilt ihre Nichtanwendung auch dann als Revisionsgrund (§ 1697 der Reichsversicherungsordnung), wenn das Schiedsgericht sie noch nicht anwenden konnte.

Artikel 80.

Der Artikel 61 gilt entsprechend für Invaliden- und Altersrenten.

Artikel 81.

Die Aufsichtsbehörde bestimmt den Tag, bis zu welchem die Versicherungsanstalten und die zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (Sonderanstalten) die Änderung ihrer Satzungen nach der Reichsversicherungsordnung zu beschließen haben. Dieser Tag ist so zu bestimmen, daß die Satzungen am 1. Januar 1912 giltig werden können.

Kommt ein Versicherungsträger der Anordnung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel 82.

Der Artikel 54 gilt entsprechend für die Versicherungsanstalten.

Google

Artikel 83.

Besondere Kasseneinrichtungen, die nach den Gesetzen vom 22. Juni 1889 und vom 13. Juli 1899 zugelassen sind, gelten bis zum 31. März 1912 ohne neue Zulassung durch den Bundesrat als Sonderanstalten nach den §§ 1360 bis 1380 der Reichsversicherungsordnung. Sie müssen vom Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung an Hinterbliebenenbezüge nach der Reichsversicherungsordnung gewähren.

Die Rechtswirksamkeit der seit dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung bis zum 31. März 1912 entrichteten Beiträge kann nicht deshalb bestritten werden, weil ihre Höhe sich nachträglich als unzureichend erwiesen hat.

Artikel 84.

Der Bundesrat hat im Jahre 1915 dem Reichstag die gesetzlichen Vorschriften über die Altersrente zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen.

VI. Verfahren.

Artikel 85.

Ist ein Verfahren an dem Tage, an dem die Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, bereits anhängig, so wird es nach den bisher geltenden Vorschriften erledigt, soweit die Artikel 86 bis 99 nichts anderes vorschreiben.

Artikel 86.

Ist an dem im Artikel 85 bezeichneten Tage ein Verfahren, das nach § 58 (§ 65 Abs. 3, § 72 Abs. 2, 4, § 73 Abs. 1) des Krankenversicherungsgesetzes zu erledigen ist, bei der Aufsichtsbehörde einer Gemeindekrankenversicherung oder Krankenkasse anhängig, so ist die Sache an das Versicherungsamt abzugeben, wenn darüber noch nicht entschieden ist; für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

Artikel 87.

Die Vorschrift des Artikel 86 gilt auch für die Fälle, in denen

1. die Entscheidung an Stelle der Aufsichtsbehörde anderen Behörden übertragen ist (§ 58 Abs. 1 Satz 2, § 84 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes),
2. an dem im Artikel 85 bezeichneten Tage nach
   - § 136 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, vom 5. Mai 1886,
   - § 26 Abs. 2, § 27 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes,
   - § 29, § 31 Abs. 2, § 32 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft,
   - §§ 9, 11 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes,
   - § 30 Abs. 2, §§ 31, 156 des See-Unfallversicherungsgesetzes,
   - § 23 Abs. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes

   ein Verfahren vor der Aufsichtsbehörde anhängig ist.

Google

Artikel 88.

Für die erstmalige Feststellung von Leistungen der Unfallversicherung gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, wenn an dem im Artikel 85 bezeichneten Tage der Vorbescheid (§ 70 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 76 Abs. 1 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 75 Abs. 1 des See-Unfallversicherungsgesetzes) noch nicht erteilt ist.

Das Gleiche gilt für die Neufeststellung von Leistungen der Unfallversicherung nach Heilanstaltpflege.

Artikel 89.

Für die Neufeststellung von Leistungen der Unfallversicherung nach Änderung der Verhältnisse gelten die alten Vorschriften, wenn vor dem im Artikel 85 bezeichneten Tage

dem Berechtigten die Unterlagen mitgeteilt worden sind, auf Grund deren die Rente gemindert oder entzogen werden soll, oder

der Anspruch auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente angemeldet, oder

der Antrag auf Entscheidung bei dem Schiedsgerichte gestellt worden ist.

Artikel 90.

In Fällen, in denen

Leistungen der Unfallversicherung eingestellt werden sollen, weil das Recht auf den Bezug der Rente ruht, oder

eine Unfallrente durch Kapitalzahlung abgelöst werden soll,

sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung anzuwenden, wenn der Versicherungsträger an dem im Artikel 85 bestimmten Tage noch keinen Bescheid erteilt hat.

Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen der Träger der Unfallversicherung Heilanstaltpflege gewähren will.

Artikel 91.

Das Verfahren zur Feststellung des entschädigungspflichtigen Trägers der Unfallversicherung (§ 73 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 79 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 78 Abs. 2 des See-Unfallversicherungsgesetzes) richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung, wenn der Antrag auf Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) nach dem im Artikel 85 bezeichneten Tage gestellt worden ist.

Das Gleiche gilt für die Verteilung der Entschädigungslast unter mehrere Träger der Unfallversicherung (§ 85 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, § 91 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes, § 89 des See-Unfallversicherungsgesetzes).

Artikel 92.

Der § 1608 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ist nicht anzuwenden, wenn sich das neue Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung, das frühere Verfahren aber nach den alten Vorschriften richtet.

Google

Artikel 93.

Die Vorschrift des § 43 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft bleibt aufrechterhalten, solange nach dem im Artikel 85 bezeichneten Tage auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft Streitigkeiten noch nach den alten Vorschriften im Verwaltungsstreitverfahren zu erledigen sind.

Artikel 94.

Hat die untere Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle an dem im Artikel 85 bezeichneten Tage in Sachen der Invalidenversicherung einen Antrag auf Bewilligung, Entziehung oder Einstellung der Leistungen noch nicht begutachtet, so wird die Sache an das Versicherungsamt abgegeben; das weitere Verfahren richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.

Das Gleiche gilt in den Fällen des § 112 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes, wenn die mündliche Verhandlung nachzuholen ist.

Artikel 95.

Das Verfahren bei Erstattung von Beiträgen (§§ 42 bis 44 des Invalidenversicherungsgesetzes) richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, jedoch tritt von dem im Artikel 85 bezeichneten Tage an das Versicherungsamt an die Stelle der unteren Verwaltungsbehörde oder Rentenstelle oder der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde (§ 128 Abs. 1 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Artikel 96.

Gegen Entscheidungen, die vor dem im Artikel 85 bezeichneten Tage rechtskräftig geworden oder die im Verfahren nach den alten Vorschriften erledigt und nach diesem Tage rechtskräftig geworden sind, findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach der Reichsversicherungsordnung statt.

Artikel 97.

Zur Erledigung anhängiger Sachen, auf welche die alten Vorschriften anzuwenden sind, treten an die Stelle der Schiedsgerichte die Oberversicherungsämter nach ihrer Errichtung und an die Stelle der alten Senate die neugebildeten Senate des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

Artikel 98.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, zu welcher Zeit das Oberversicherungsamt zum ersten Male nach § 1686 der Reichsversicherungsordnung aus seinem Bezirke die Ärzte auswählt, die es als Sachverständige nach Bedarf zuziehen will. Bis zu diesem Zeitpunkt werden die bisher gewählten Ärzte als Sachverständige auch zu denjenigen Sachen hinzugezogen, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu beurteilen sind.

Artikel 99.

Innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem im Artikel 85 bezeichneten Tage soll das Oberversicherungsamt die Sache nach den §§ 1693, 1799 der Reichsver-

Google

sicherungsordnung auch dann an das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) zur Entscheidung abgeben, wenn es in Angelegenheiten der Krankenversicherung von einer Entscheidung des Reichsgerichts oder des höchsten Verwaltungsgerichts des Bundesstaats, in dem es seinen Sitz hat, abweichen will.

VII. Schlußvorschrift.

Artikel 100.

Der Bundesrat kann noch andere Übergangsbestimmungen erlassen. Die Bestimmungen sind durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritte zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Abschnitt B.

Artikel 101.

Mit dem nach Artikel 4 festgesetzten Tage fallen die Nr. 5 im § 4 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 353) und die Nr. 5 im § 5 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, (Reichs-Gesetzbl. 1904 S. 266) weg.

Streitigkeiten, welche vor diesem Zeitpunkt anhängig geworden sind, werden von den bis dahin zuständig gewesenen Stellen erledigt.

Artikel 102.

Mit dem nach Artikel 4 festgesetzten Tage fällt der § 90 der Gewerbeordnung weg.

Artikel 103.

Mit dem nach Artikel 4 festgesetzten Tage erhalten
der § 62 Abs. 2,
die §§ 81a, 81b und § 95 Abs. 4,
der § 98 Abs. 3,
die §§ 100l, 100m und § 100n Abs. 1
der Gewerbeordnung die nachstehende Fassung:

§ 62 Abs. 2.

Die Erlaubnis ist zu versagen, soweit bei ihnen eine der im § 57 bezeichneten Voraussetzungen zutrifft, oder wenn für sie die nach der Reichsversicherungsordnung erforderlichen Krankenkassenbeiträge nicht entrichtet oder gestundet sind; außerdem darf sie nur dann versagt werden, soweit eine der in den §§ 57a, 57b bezeichneten Voraussetzungen vorliegt. Die Erlaubnis wird nach Maßgabe des § 58 durch eine für ihre Erteilung zuständige Behörde zurückgenommen.

§ 81a.

Aufgabe der Innungen ist:

1. die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern;

Google

2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis;
3. die nähere Regelung des Lehrlingswesens und die Fürsorge für die technische, gewerbliche und sittliche Ausbildung der Lehrlinge, vorbehaltlich der §§ 103e, 126 bis 132a;
4. die Entscheidung von Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 353) bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen.

§ 81b.

Die Innungen sind befugt, ihre Wirksamkeit auf andere, den Innungsmitgliedern gemeinsame gewerbliche Interessen als die im § 81a bezeichneten auszudehnen. Insbesondere steht ihnen neben der Errichtung von Innungskrankenkassen (Abs. 2) zu:

1. Veranstaltungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung der Meister, Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge zu treffen, insbesondere Schulen zu unterstützen, zu errichten und zu leiten, sowie über die Benutzung und den Besuch der von ihnen errichteten Schulen Vorschriften zu erlassen;
2. Gesellen- und Meisterprüfungen zu veranstalten und über die Prüfungen Zeugnisse auszustellen;
3. zur Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen, ihrer Gesellen (Gehilfen), Lehrlinge und Arbeiter in Fällen der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit Kassen zu errichten;
4. Schiedsgerichte zu errichten, welche berufen sind, Streitigkeiten der im § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern an Stelle der sonst zuständigen Behörden zu entscheiden;
5. zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb einzurichten.

Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach der Reichsversicherungsordnung.

§ 95 Abs. 4.

Zur Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten bedarf es der Zustimmung des Gesellenausschusses. Wird die Zustimmung versagt, so kann die Aufsichtsbehörde sie ergänzen. Die Teilnahme des Gesellenausschusses an den Angelegenheiten der Innungskrankenkassen richtet sich nach der Reichsversicherungsordnung.

Google

§ 98 Abs. 3.

Sind mit der Innung andere Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen verbunden gewesen, so kann ihnen die höhere Verwaltungsbehörde nach der Auflösung oder Schließung der Innung Korporationsrechte verleihen; in diesem Falle verbleiben den Kassen ihre Bestände.

§ 100l.

Sind mit einer Innung, die infolge der Errichtung einer Zwangsinnung geschlossen wird, andere Unterstützungskrankenkassen als Innungskrankenkassen verbunden gewesen, so sind die §§ 98, 98a anzuwenden. Sofern nicht statutarische Bestimmungen oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann die Zwangsinnung mit Zustimmung der Vertretung der Unterstützungskasse diese Kasse mit allen Rechten und Verbindlichkeiten übernehmen. In letzterem Falle bleiben die vorhandenen Mitglieder dieser Kasse berechtigt, ihr anzugehören, auch wenn sie der Zwangsinnung nicht angehören.

§ 100m.

Scheiden infolge der Errichtung einer Zwangsinnung aus einer bestehenden Innung, mit der eine andere Unterstützungskasse als eine Innungskrankenkasse verbunden ist, Mitglieder aus (§ 100b Abs. 5), so können sie dieser Kasse auch ferner angehören.

§ 100n Abs. 1.

Zur Teilnahme an anderen Unterstützungskassen als Innungskrankenkassen dürfen Innungsmitglieder gegen ihren Willen nicht verpflichtet werden.

Artikel 104.

Soweit Gesetze und andere Rechtsnormen auf Vorschriften verweisen, welche die Reichsversicherungsordnung oder dieses Gesetz übernimmt, ändert oder aufhebt, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Balholm, den 19. Juli 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
OCT 28 1911

Nr. 43.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für eine Anzahl seiner Kolonien und Besitzungen sowie Luxemburgs zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. S. 861. — Berichtigung. S. 862.

(Nr. 3923.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Großbritanniens für eine Anzahl seiner Kolonien und Besitzungen sowie Luxemburgs zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 22. Juli 1911.

Nach Mitteilung des hiesigen Botschafters der Französischen Republik vom 23. April 1907 hat die Regierung Seiner Britischen Majestät im Anschluß an den Vorbehalt, der von ihr bei Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 695) im Artikel 2 Abs. 5 des Unterzeichnungsprotokolls von demselben Tage (Reichs-Gesetzbl. 1905 S. 702) gemacht worden war, auf diplomatischem Wege der Französischen Regierung gegenüber die Erklärung abgegeben, daß sie für Australien, die Bahama-Inseln, Barbados, Britisch Guyana, Britisch Zentralafrika, Canada, Ceylon, Gambia, Gibraltar, die Goldküste, Hongkong, Jamaika, die Leeward-Inseln, Malta, Neufundland, Nordnigerien, St. Helena, die Seychellen, Sierra Leone, Somaliland, Südrhodesien, Trinidad, Wei-hai-Wei und die Windward-Inseln dem Abkommen beitritt. Nach Mitteilungen der hiesigen Französischen Botschaft vom 4. September, 25. Oktober und 13. Dezember 1907 hat die Königlich Großbritannische Regierung in gleicher Form für Uganda, Neuseeland und die Fiji-Inseln den Beitritt zu dem Abkommen erklärt.

Luxemburg, welches das Abkommen nicht unterzeichnet hatte, ist ihm durch eine gemäß Artikel 7 abgegebene Erklärung vom 4. Juli 1910 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. August 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 481).

Berlin, den 22. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 4. August 1911.

Google

Berichtigung

In der Verordnung über die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen vom 3. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 267) muß es auf Seite 272 unter Nr. 46 und 47 in Zeile 9 und 14 von oben statt „Hallingen" heißen: „Hollingen".

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 44.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
OCT 28 1911

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen. S. 863.

(Nr. 3924.) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen. Vom 1. August 1911.

Auf Grund des Artikel 38 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) bestimme ich für die Zeit, in der Versicherungsämter und Oberversicherungsämter noch nicht errichtet sind, folgendes:

§ 1.

Für die nach Artikel 38 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung zugewiesenen Aufgaben sind diejenigen Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung zuständig, in deren Bezirken die beteiligten Krankenkassen ihren Sitz haben.

§ 2.

Soweit das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) für die im Artikel 38 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Angelegenheiten zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesversicherungsamt, wenn der Bezirk der Krankenkasse nicht über das Gebiet des Bundesstaats hinaus reicht; im übrigen entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Ist die Entscheidung von einem Spruchsenate zu treffen, so entscheiden bei dem Reichsversicherungsamte der Verstärkte Senat (§ 22 Abs. 2, 3 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts, vom 19. Oktober 1900, Reichs-Gesetzbl. S. 983), bei den Landesversicherungsämtern die vorhandenen Senate.

Ausgegeben zu Berlin den 5. August 1911.

Google

§ 3.

Für die Bestätigung der Beschlüsse des Krankenkassenvorstandes nach § 349 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, für die widerrufliche Bestellung der für die Geschäftsführung der Krankenkasse erforderlichen Personen und für die endgültige Übertragung der Stelle an die widerruflich Angestellten nach § 350 a. a. O. sowie für die Zustimmung und die Genehmigung nach § 354 Abs. 2, 6 a. a. O. sind der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, für die Genehmigung zur endgültigen Übertragung der Stelle (§ 350 a. a. O.) die mit Erledigung dieser Angelegenheiten betrauten Beamten des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) zuständig.

§ 4.

Über Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten (§ 358 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) entscheidet das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Auf Beschwerde (§ 349 Abs. 3, § 358 Abs. 1 a. a. O.) entscheiden die im § 2 Abs. 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten Senate des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

§ 5.

Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung; für die Frist gelten die §§ 124 bis 134 der Reichsversicherungsordnung.

§ 6.

Solange die im § 35 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung vorgesehenen Verordnungen über das Verfahren vor den Versicherungsbehörden noch nicht in Kraft getreten sind, gelten auch für die im Artikel 38 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bezeichneten Angelegenheiten die allgemeinen Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, vom 22. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1017) und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts, vom 19. Oktober 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 983) sowie der für das Verfahren vor den Landesversicherungsämtern erlassenen Verordnungen der Landesregierungen.

§ 7.

Die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, bei denen mehrere Spruchabteilungen bestehen, bestimmen, welche Spruchabteilung die im Artikel 38 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung bezeichneten Angelegenheiten zu erledigen hat.

Das Entsprechende gilt für Landesversicherungsämter, bei denen mehrere Senate bestehen.

Google

§ 8.

Für das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung und im Falle des § 354 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gelten folgende besonderen Bestimmungen:

1. Will der Vorstand der Krankenkasse nach § 354 Abs. 2 a. a. O. oder der Vorsitzende des Vorstandes nach § 354 Abs. 6 a. a. O. einen Angestellten entlassen, so ist diesem eine Anschuldigungsschrift mitzuteilen. Der Angeschuldigte ist zu hören, er kann sich auch des Beistandes eines Verteidigers bedienen.
2. Gegen den übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und der Versicherten im Vorstand, der die Entlassung ausspricht, steht dem Angestellten die Beschwerde an das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung zu. Vor dessen Entscheidung findet eine mündliche Verhandlung statt, in welcher der Beschwerdeführer persönlich erscheinen, sich auch durch einen Verteidiger vertreten lassen kann. Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen Beweis erheben, für diesen gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung; das Schiedsgericht entscheidet nach freier, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.
3. Die Bestimmungen unter Nr. 2 Satz 2, 3 gelten entsprechend für das Verfahren bei Entscheidung des Vorsitzenden des Schiedsgerichts in den Fällen, in denen dieser nach § 354 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Zustimmung zu einem Beschlusse der Vorstandsmehrheit über die Entlassung oder nach § 354 Abs. 6 a. a. O. die Genehmigung zu der von dem Vorsitzenden des Vorstandes ausgesprochenen Entlassung zu erteilen hat. Auch in diesen Fällen ist gegen den Beschluß, der die Entlassung ausspricht, die Beschwerde an das Schiedsgericht zulässig.
4. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung ist die weitere Beschwerde statthaft, über welche die im § 2 Abs. 2 dieser Bekanntmachung bezeichneten Senate des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) entscheiden. Auch hierfür gelten die Bestimmungen unter Nr. 2 Satz 2, 3 entsprechend.

Berlin, den 1. August 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
OCT 28 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 45.

Inhalt: Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens. S. 867.

(Nr. 3925.) Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens. Vom 31. Juli 1911.

Der nach der Bekanntmachung vom 7. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 364) mit Beginn des 17. Juli 1899 in Kraft getretene Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 732) ist mit Beginn des 17. d. M. außer Kraft getreten. Zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens sind zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Tokio und dem Kaiserlich Japanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten die anliegenden Noten vom 7. d. M. ausgetauscht worden. Die durch diesen Notenaustausch zustande gekommene Vereinbarung ist gemäß einem Beschlusse, den der Bundesrat auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) gefaßt hat, am 17. d. M. vorläufig in Kraft getreten.

Berlin, den 31. Juli 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 10. August 1911.

Google

Note des Kaiserlichen Geschäftsträgers in Tokio.

Tokio, den 7. Juli 1911.

Bei den zur Zeit zwischen der Kaiserlich Deutschen und der Kaiserlich Japanischen Regierung schwebenden Verhandlungen wegen Abschlusses eines Konsularvertrags hat sich herausgestellt, daß diese Vertragsverhandlungen bis zum Ablaufe des geltenden Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 nicht zu Ende geführt werden können. Mit Rücksicht hierauf erscheint es erwünscht, daß die durch den Wegfall dieses Vertrags für die beiderseitigen Länder etwa entstehenden Unzuträglichkeiten durch den Abschluß einer provisorischen Vereinbarung vermieden werden.

Auf Grund vorstehender Erwägungen verpflichtet sich die Kaiserlich Deutsche Regierung, provisorisch den japanischen Konsularbeamten in Deutschland unter der Bedingung der Gegenseitigkeit alle Rechte der meistbegünstigten Macht in Ansehung der Zulassung, der Vorrechte und Befreiungen sowie der Amtsbefugnisse der Konsularbeamten zu gewähren.

Da dieses Zugeständnis auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruht, hat der Unterzeichnete die Ehre, im Namen seiner Regierung die Kaiserlich Japanische Regierung um Abgabe einer entsprechenden Erklärung zu ersuchen. Die durch diesen Notenaustausch erzielte Vereinbarung soll am 17. Juli 1911 in Kraft treten und bis zur Aufhebung durch einen endgültigen Vertrag oder bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Kündigung durch eine der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Zugleich benutzt der Unterzeichnete diesen Anlaß, um Seiner Exzellenz, dem Kaiserlich Japanischen Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

von Radowitz.

Seiner Exzellenz
dem Kaiserlich Japanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Herrn Marquis Komura Jutaro.

Note des Kaiserlich Japanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

(Übersetzung.)

Tokio, den 7. Juli 1911.

In Übereinstimmung mit der Note des Kaiserlich Deutschen Geschäftsträgers vom heutigen Tage, betreffend den Abschluß eines Konsularvertrags, kann die Kaiserlich Japanische Regierung es auch nur als erwünscht bezeichnen,

Google

daß die durch den Wegfall des geltenden Japanisch-Deutschen Konsularvertrags vom 4. April 1896 für die beiderseitigen Länder etwa entstehenden Unzuträglichkeiten durch den Abschluß einer provisorischen Vereinbarung vermieden werden.

Auf Grund vorstehender Erwägungen verpflichtet sich die Kaiserlich Japanische Regierung, provisorisch den deutschen Konsularbeamten in Japan unter der Bedingung der Gegenseitigkeit alle Rechte der meistbegünstigten Macht in Ansehung der Zulassung, der Vorrechte und Befreiungen sowie der Amtsbefugnisse der Konsularbeamten zu gewähren.

Die durch diesen Notenaustausch erzielte Vereinbarung soll am 17. Juli 1911 in Kraft treten und bis zur Aufhebung durch einen endgültigen Vertrag oder bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Kündigung durch eine der beiden Regierungen in Kraft bleiben.

Der Unterzeichnete benutzt diesen Anlaß, um dem Kaiserlichen Geschäftsträger Herrn von Radowitz die Versicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Marquis Komura Jutaro.

An
den Deutschen Geschäftsträger Herrn von Radowitz,
Hochwohlgeboren.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 46.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 871. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 872.

(Nr. 3926.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 7. August 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68 ff. von 1911), ist, wie folgt, geändert worden:

Im Abschnitt Österreich und Ungarn. I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder. A. ist unter lfd. Nr. 14 mit Gültigkeit vom 16. Juli d. J. hinter der Linie „Neunkirchen L.-B.-Willendorf" (Reichs-Gesetzbl. S. 76) eingeschaltet:

„Pyrawarth–Zistersdorf" .

Berlin, den 7. August 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Petri.

Ausgegeben zu Berlin den 17. August 1911.

Google

(Nr. 3927.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 9. August 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

a) Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird der mit „Anagon-Sprengpulver" beginnende Absatz gestrichen.

b) Unter d) Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe wird der mit „Praeposit" beginnende Absatz gefaßt:

Praeposit (Gemenge von Kalisalpeter, Schwefel, Holzkohle und Hipposin — einem aus vorgetrocknetem Pferdedünger gewonnenen staubfeinen Körper — im Gewichtsverhältnisse dieser Bestandteile von 12 : 3 : 1 : 1, auch mit gänzlichem oder teilweisem Ersatze des Kalisalpeters durch eine entsprechende Menge Natronsalpeter).

2. Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Unter 1. Gruppe der Sprengmittel. 4. Schwarzpulverähnliche, handhabungssichere Sprengstoffe d) wird Abs. (1) gefaßt:

(1) Die Stoffe müssen wie die Ammoniaksalpetersprengstoffe a) verpackt sein. Für Praeposit ist an Stelle der Verpackung in Patronen auch die Verpackung in Büchsen aus Weißblech mit dicht schließendem Deckel zugelassen. Jede Büchse darf höchstens 5 kg Praeposit enthalten und ist in kräftiges Packpapier völlig einzuwickeln. Höchstens 10 Büchsen sind in einen starken, dichten, sicher verschlossenen Holzbehälter so einzusetzen, daß die Deckel der Büchsen in ihrer Lage durchaus festgehalten werden. Die Holzbehälter sind durch kräftige Zwischenwände, die aneinander und an den Innenwandungen der Behälter dicht anschließen und mit diesen — jedoch nicht mit dem Deckel — durch Nagelung verbunden sein müssen, derartig einzuteilen, daß sich in einer Abteilung nicht mehr als 3 Büchsen befinden. Ferner sind bei Praeposit an Stelle der mit Paraffin oder Zeresin getränkten Patronenhüllen (vergleiche Ziffer 1 Abs. (2)) dichte Hüllen aus Pergamentpapier zugelassen.

Google

Nr. Ie. Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche oder die Verbrennung unterstützende Gase entwickeln.

Unter B. Sonstige Vorschriften wird folgender Abs. (4) nachgetragen:

(4) Leere Behälter, worin Stoffe der Ziffer 2 enthalten gewesen sind, müssen frei von Resten dieser Stoffe sein. Ihr früherer Inhalt muß im Frachtbrief angegeben sein.

Nr. III. Brennbare Flüssigkeiten.

Unter B. Sonstige Vorschriften wird im Abs. (1) am Ende hinzugefügt:

Bei Wagenladungen von Spiritus in Glasflaschen dürfen für offene Übergefäße die unter A. Abs. (2) vorgeschriebenen Schutzdecken fehlen, wenn die einzelnen Flaschen nicht mehr als 1 Liter Inhalt haben und wenn die offenen Übergefäße im Wagen gegen Umkanten und Herabfallen aus den oberen Lagen gesichert sind.

Nr. IV. Giftige Stoffe.

Unter A. Verpackung wird Abs. (8) gefaßt:

(8) Die Stoffe der Ziffer 8 sind zu verpacken:

in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter aus Holz oder Wellblech. Die Holzbehälter (Fässer oder Kisten) müssen mit Papier ausgelegt sein. Um die Wellblechgefäße, die mindestens 1 mm stark sein müssen, sind wenigstens 2 Holzdauben zu legen, die durch mindestens 6 Weidenreifen festgehalten werden.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 9. August 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

In Vertretung:

Petri.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 47.

Inhalt: Abkommen, betreffend Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie. S. 875. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 11. August 1910 abgeschlossenen Abkommens zur Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie und den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 881. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 881. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 883.

(Nr. 3928.) Abkommen, betreffend Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie. Vom 11. August 1910.

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges s'étant entendus pour déterminer par une convention diplomatique les frontières du Protectorat allemand de l'Afrique Orientale de la Colonie belge du Congo, sont convenus de ce qui suit:

Article I.

Est approuvé l'arrangement signé à Bruxelles, le 14 Mai 1910, entre les Délégués du Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse et ceux du Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges en vue de la fixation du tracé d'une frontière définitive entre le Protectorat allemand de l'Afrique Orientale et la Colonie du Congo belge au Nord du Tanganika.

Die Regierung Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und die Regierung Seiner Majestät des Königs der Belgier sind übereingekommen, durch eine diplomatische Vereinbarung die Grenzen des Schutzgebiets von Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie zu regeln, und haben dabei folgendes festgesetzt:

Artikel I.

Es wird das zu Brüssel am 14. Mai 1910 von den Delegierten der Regierungen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen und Seiner Majestät des Königs der Belgier unterzeichnete Abkommen in betreff der endgültigen Festlegung der Grenzlinie zwischen dem Schutzgebiet von Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie nördlich des Tanganika gutgeheißen.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1911.

Google

Ledit arrangement demeurera annexé à la présente convention dont il fera partie intégrante.

Das genannte Abkommen bleibt der gegenwärtigen Vereinbarung als wesentlicher Bestandteil beigefügt.

Article II.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Bruxelles le plus tôt que faire se pourra.

Artikel II.

Die gegenwärtige Vereinbarung wird ratifiziert und die Ratifikationsurkunden werden in möglichst kurzer Frist zu Brüssel ausgetauscht werden.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et y ont apposé leurs cachets.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Übereinkunft vollzogen und ihre Siegel beigedrückt.

Bruxelles, le 11 Août 1910.

Brüssel, den 11. August 1910.

L'Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers und Königs von Preußen

(L. S.) H. von Flotow.

Le Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté le Roi des Belges.

Der Königlich Belgische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) Davignon.

Les soussignés, Délégués par leurs Gouvernements respectifs pour étudier et fixer le tracé d'une frontière définitive entre l'Est-africain allemand et la Colonie du Congo belge, au Nord du Lac Tanganika se sont trouvés d'accord pour déterminer ladite frontière de la manière suivante, sous réserve de l'approbation de leurs Gouvernements:

Die Unterzeichneten, welche von ihren beiderseitigen Regierungen beauftragt sind, im Norden des Tanganikasees eine endgültige Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie zu beraten und festzusetzen, sind übereingekommen, diese Grenze vorbehaltlich der Genehmigung ihrer Regierungen wie folgt zu bestimmen:

du Lac Tanganika au lac Kivu.

vom Tanganikasee bis zum Kiwusee.

La frontière abandonnant la ligne médiane du lac Tanganika s'infléchit

Die Grenze biegt in dem nördlichen Teile des Tanganikasees von der Mittel-

Google

pour suivre le thalweg de la branche principale occidentale du delta de la Russisi jusqu'à la pointe Nord de ce delta.

Elle emprunte ensuite le thalweg de cette rivière jusqu'au point où elle sort du lac Kivu.

Aux endroits où la rivière se divise en plusieurs branches, les autorités locales détermineront, aussitôt que possible, la branche principale dont le thalweg formera la frontière.

A travers le lac Kivu.

La frontière suit la ligne indiquée sur la carte I ci-jointe. Cette ligne partant de la Russisi, aboutit au Nord en un point de la rive situé à égale distance de Goma (poste) et Kissegnies (boma).

Elle laisse à l'Ouest notamment les îles Iwinza, Nyamaronga, Kwidjwi et Kitanga qui appartiendront à la Belgique, et à l'Est les îles Kikaya, Gombo, Kumenie et Waú (Wahu) qui appartiendront à l'Allemagne.

Au Nord du Lac Kivu.

La frontière suit d'abord dans la direction du Nord, autant que possible, le méridien du point situé à mi-chemin entre la station belge de Goma et le boma de la station allemande de Kissegnies jusqu'à une distance de 500 mètres au sud du chemin, marqué en rouge sur la carte II ci-jointe, allant de Goma par Bussoro-Iwuwiro-Niakawanda-Buhamba au col entre le Rukeri et le Hehu. Pour le tracé de ce méridien il y a lieu de tenir compte des

linie dieſes Sees in den Talweg des weſtlichen Hauptarms des Ruſſiſſifluſſes ein und folgt dann dem Talweg dieſes Flußarms aufwärts bis zur Nordſpitze des Deltas.

Von hier aus folgt ſie dem Talweg des Ruſſiſſi bis zu ſeinem Austritt aus dem Kiwuſee.

An Stellen, an denen ſich der Fluß in mehrere Arme teilt, ſollen die örtlichen Verwaltungsorgane ſobald als möglich den Hauptarm feſtſtellen. Der Talweg dieſes Hauptarms gilt als Grenze.

Durch den Kiwuſee.

Die Grenze folgt der auf der beiliegenden Karte I eingetragenen Linie. Dieſe Linie beginnt am Ausfluß des Ruſſiſſi und endigt im Norden an einem Punkte des Seeufers, der mittwegs zwiſchen dem Ngoma-Poſten und der Boma von Kiſſenji liegt.

Dieſe Linie läßt unter anderm die Inſeln Iwindje, Kinjawaranga (Njamaronge), Kwidjivi und Kitanga, die belgiſch werden, weſtlich und die Inſeln Ihaja (Kikaja), Ngombo, Kimenje und Waú, die deutſch werden, öſtlich liegen.

Im Norden des Kiwuſees.

Die Grenze folgt zunächſt nach Norden bis auf eine Entfernung von 500 Meter ſüdlich des auf der anliegenden Karte II mit roter Farbe eingetragenen Weges, der von Ngoma über Buſſoro-Iwuwiro-Niakawanda-Buhamba zur Paßhöhe zwiſchen dem Rukeri- und Hehuberge führt, ſo nahe wie möglich dem Meridian des Punktes, der halbwegs zwiſchen dem belgiſchen Poſten Ngoma und der Boma der deutſchen Station Kiſſenji liegt. Dabei iſt auf die im Zuge des Meridians etwa liegenden Eingeborenenſiedelungen

Google

établissements indigènes que cette ligne rencontrerait, de telle façon qu'ils restent, autant que possible, en territoire allemand.

A partir de ce point la frontière se détourne dans la direction du Nord-Est et court à une distance de 500 mètres à l'Est du chemin indiqué ci-dessus jusqu'à la hauteur du parallèle de Niakawanda marqué en noir sur la carte II.

Là où le terrain permet d'adopter, pour la frontière, des points de repère naturels, la frontière pourra s'écarter jusquà 1 000 mètres à l'Est du tronçon de chemin précité.

Ce n'est que dans le cas où l'écartement aurait pour effet de séparer des établissements indigènes du territoire allemand que l'éloignement de 500 mètres dudit chemin ne pourra en principe être dépassé.

Au Nord de Niakawanda le chemin n'est indiqué sur la carte II ci-annexée que d'une façon approximative.

Il est entendu que si le chemin s'écarte plus vers l'Est que ne le montre la carte, la frontière ne pourra dépasser à l'Est la plus grande dépression de terrain entre les versants du Niragongo et du Karissimbi indiquée approximativement par une ligne verte sur la carte II ci-annexée.

Au Nord du parallèle de la colline de Bihira, la frontière doit être tracée de manière à ce que, se détournant vers l'Est et utilisant dans la mesure du possible les accidents du terrain, elle atteigne, en passant

in der Weiſe Rückſicht zu nehmen, daß ſie tunlichſt nicht vom deutſchen Gebiet abgeſchnitten werden.

Vom nördlichſten Punkte der wie vorſtehend durch den Meridian beſtimmten Grenze wendet ſich dieſe nach Nordoſten und verläuft bis in die Höhe des durch Niakawanda gezogenen und auf der anliegenden Karte II ſchwarz eingezeichneten Breitenparallels in einer Entfernung von 500 Metern öſtlich des vorerwähnten Weges.

Wo das Gelände die Möglichkeit bietet, ſich an natürliche Grenzen anzupaſſen, darf die Entfernung der Grenze öſtlich der Wegeſtrecke bis zu 1000 Meter betragen.

Nur dort, wo die Ausbiegung zur Folge haben würde, daß Eingeborenenſiedlungen vom deutſchen Gebiet abgeſchnitten werden, ſoll die Entfernung von 500 Metern öſtlich des Weges grundſätzlich nicht überſchritten werden.

Nördlich von Niakawanda iſt der Weg auf der anliegenden Karte II nur annähernd wiedergegeben.

Es herrſcht Einverſtändnis, daß, falls der Weg dort weiter nach Oſten ausbiegt, als die Karte zeigt, die Grenze nach Oſten nicht über die auf der anliegenden Karte II grün angedeutete tiefſte Senkung zwiſchen den Hängen des Niragongo und des Kariſſimbi hinausgehen darf.

Nordwärts von dem Breitenparallel des Bihira-Hügels ſoll die Grenze ſo geführt werden, daß ſie nach Oſten ausbiegend und mittwegs zwiſchen Bihira und Buhamba hindurchführend unter tunlichſter Benutzung natürlicher Terrain-

Google

à mi-chemin environ, entre le Bihira et le Buhamba (voir carte II ci-jointe) la pointe Nord du Hehu.

La section de frontière décrite ci-dessus à partir de la rive septentrionale du Kivu jusqu'au parallèle passant par le sommet septentrional du Hehu sera fixée et délimitée sur le terrain par une Commission mixte d'après les principes établis plus haut.

A partir du sommet Nord du Hehu, la frontière se dirige en ligne droite sur le point culminant du Karissimbi (Barthelemy-Spitze). De la pointe du Karissimbi, la frontière se dirige en ligne droite vers le sommet du Vissoké (Kishasha). De là, elle atteint le sommet principal du Sabinio en suivant la crête de la chaîne de petits cratères qui s'étend entre ces deux volcans.

Le sommet du Sabinio marque le point de contact des territoires allemand, belge et anglais. Au delà de ce point commence vers l'Est la frontière anglo-allemande et vers le Nord la frontière anglo-belge.

La frontière qui partage les eaux du lac Kivu ne sera pas considérée comme une ligne de douane. En conséquence, la législation douanière des deux Colonies riveraines ne sera pas appliqué aux marchandises transportées par les embarcations qui, au cours de leur navigation sur le lac, auraient franchi la frontière, à moins qu'il n'y ait déchargement, transbordement ou tentative de fraude.

Cette disposition ne porte pas atteinte au droit de surveillance et

verhältniſſe die Nordſpitze des Hehu erreicht (vergleiche die anliegende Karte II).

Der oben beſchriebene Grenzabſchnitt vom Norduſer des Kiwuſees bis zu dem durch die Nordſpitze des Hehu laufenden Breitenparallel ſoll durch eine gemiſchte Kommiſſion nach den vorſtehend gegebenen Richtlinien an Ort und Stelle vermarkt werden.

Von der Nordſpitze des Hehu verläuft die Grenze in gerader Linie bis zur höchſten Spitze des Kariſſimbi (Barthelemyſpitze). Von der Spitze des Kariſſimbi wendet ſich die Grenze in gerader Linie auf die Spitze des Viſſoke (Kiſhaſha). Von hier erreicht ſie, der Kette der zwiſchen dieſen beiden Vulkanen liegenden kleinen Krater folgend, die höchſte Spitze des Sabinjo (Sabjino).

Die Spitze des Sabinjo (Sabjino) bildet den Punkt, an dem die deutſchen, belgiſchen und britiſchen Gebiete zuſammenſtoßen. Hier beginnt nach Oſten zu die deutſch-britiſche, nach Norden die belgiſch-britiſche Grenze.

Soweit die vorbeſchriebene Grenze die Waſſerfläche des Kiwuſees ſchneidet, ſoll die Linie nicht als Zollgrenze gelten; das heißt: die Beſtimmungen über Ein- und Ausfuhr, wie ſie in den beiderſeitigen Uferſtaaten Geltung haben, ſollen nicht auf Verſchiffungen Anwendung finden, die auf der Fahrt über den See dieſe Grenze überſchreiten, es ſei denn, daß die Ware ausgeladen oder auf dem See von Fahrzeug zu Fahrzeug umgeladen wird oder es ſich um Verſuch des Schmuggels handelt.

Durch dieſe Beſtimmung ſoll das Recht der Überwachung und der Aus-

Google

de police que les autorités des Colonies riveraines exercent sur les eaux soumises à leur souveraineté respective.

Les indigènes habitant au Nord du lac Kivu dans un rayon de 10 kilomètres à l'Ouest de la frontière décrite ci-dessus auront, pendant un délai de six mois, à partir du jour où les travaux de délimitation sur place seront terminés, la faculté de se transporter avec leurs biens meubles et leurs troupeaux sur le territoire allemand. Ceux qui auront usé de cette faculté seront autorisés à procéder librement à la récolte des moissons qui se trouvaient sur pied au moment de leur départ.

Dans l'intérêt du maintien du prestige de la race blanche vis-à-vis des indigènes, l'exécution de cette Convention devra avoir lieu, notamment en ce qui concerne l'évacuation des stations et des Postes, l'enlèvement des drapeaux et des autres emblèmes d'autorité, dans une forme qui rende évidente aux indigènes la continuation des relations amicales existant entre les deux Gouvernements.

Les détails de la remise solennelle des postes seront fixés de commun accord par les fonctionnaires locaux des deux Colonies qui seront pourvus aussi rapidement que possible d'instructions concordantes.

Bruxelles, le 14 Mai 1910.

van den Heuvel.
A. van Maldeghem.
Chev. van der Elst.

übung der Polizeigewalt auf der der Territorialhoheit der Uferstaaten unterliegenden Wasserfläche jedoch nicht berührt werden.

Den innerhalb einer Entfernung von 10 Kilometern westlich der oben beschriebenen Grenze in dem Gebiete nördlich des Kiwusees wohnenden Eingeborenen wird das Recht vorbehalten, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tage des Abschlusses der Vermarkungsarbeiten an Ort und Stelle, mit ihrer gesamten fahrenden Habe einschließlich des Viehes auf deutsches Gebiet überzusiedeln, auch die zur Zeit der Übersiedelung auf dem Felde noch aufstehende Frucht nach Eintritt der Reife frei und ungehindert abzuernten.

Im Interesse der Aufrechterhaltung des Ansehens der weißen Rasse gegenüber den Eingeborenen hat die Durchführung dieses Vertrags, in Sonderheit, was die Räumung von Stationen und Posten, die Entfernung von Flaggen und sonstigen Hoheitszeichen anlangt, in einer Form zu erfolgen, die den Eingeborenen das Fortbestehen freundschaftlicher Beziehungen zwischen den beiderseitigen Regierungen deutlich zum Ausdruck bringt.

Die Festsetzung der Einzelheiten der feierlichen Übergabe bleibt der Vereinbarung der örtlichen Verwaltungsorgane überlassen, die tunlichst beschleunigt mit entsprechenden Weisungen zu versehen sind.

Brüssel, den 14. Mai 1910.

Ebermaier.
von Danckelman.
Kurt Freiherr von Lersner.

Google

(Nr. 3928a.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 11. August 1910 abgeschlossenen Abkommens zur Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie und den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 12. August 1911.

Das vorstehende Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind am 27. Juli 1911 in Brüssel ausgetauscht worden.

Berlin, den 12. August 1911.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3929.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 23. August 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

A. Sprengmittel. 1. Gruppe.

Unter a) Ammoniaksalpetersprengstoffe wird hinter dem mit „Wetter-Fulmenit I" beginnenden Absatz nachgetragen:

Gesteins-Gehlingerit III (Gemenge von 80 Prozent Ammoniaksalpeter, 15 Prozent Trinitrotoluol und 5 Prozent Mehl).

2. Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

Unter Schießmittel wird hinter Abschnitt d) folgender neuer Abschnitt angefügt:

e) Ausnahmen von den Vorschriften unter a) und b) für Schießmittel der 1. Gruppe, für welche die Zusammenladung mit Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4 a)) zulässig sein soll.

Schießmittel der 1. Gruppe, für welche die Zusammenladung mit Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4 a)) zulässig sein soll, müssen in haltbare, dichte Holzbehälter von mindestens 30 mm Wandstärke verpackt sein, deren Deckel mit Messingschrauben oder verzinnten Holzschrauben befestigt ist. Ein Behälter darf höchstens 30 kg Schießmittel enthalten. Der Behälter ist in eine starke, dichte und mit Messingschrauben oder verzinnten Holzschrauben sicher zu verschließende hölzerne

Google

Überkiste von mindestens 25 mm Wandstärke einzusetzen. Zwischen dem inneren Behälter und der Überkiste muß überall ein Zwischenraum von mindestens 12 cm vorhanden sein, der mit trockenem Holzmehl oder Sägemehl fest auszufüllen ist. Durch geeignete Vorrichtungen muß sichergestellt sein, daß der Zwischenraum sich durch Rütteln während der Beförderung nicht ändern kann. Die Überkisten müssen die Aufschrift „Rauchschwaches Pulver. 1. Gruppe, nach der Vorschrift unter A. e) verpackt" tragen. Außerdem sind sie mit einem Plombenverschluß oder mit einem auf zwei Schraubenköpfen des Deckels angebrachten Siegel (Abdruck der Marke) oder mit einem über Deckel und Wände geklebten, die Schutzmarke enthaltenden Zeichen zu versehen.

C. Bescheinigungen. Frachtbriefe.

Der Eingang des Abs. (6) wird gefaßt:

(6) Bei Versendung von Schießmitteln der 2. Gruppe in Metallhülsen sowie von Pulverfäden und daraus hergestellten Fabrikaten in Mengen bis zu 200 kg, sämtlich nach der Vorschrift unter A. d) verpackt und bei Versendung von Schießmitteln der 1. Gruppe, für welche die Zusammenladung mit Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4 a)) zulässig sein soll und welche nach der Vorschrift unter A. e) verpackt sind, ist folgendes zu beachten:

E. Verladung.

In Abs. (1) wird am Ende hinzugefügt:

Auch ist das Zusammenladen von Schießmitteln der 1. Gruppe (Ia. B. 1. Gruppe) mit Sprengkapseln (Ib. Ziffer 4 a)) zulässig, wenn die Schießmittel nach der Vorschrift unter A. e) und die Sprengkapseln nach den Vorschriften unter Ib. Zu 4. Abs. (3) α) und Abs. (5) α) verpackt sind.

Nr. Ib. Munition.

A. Verpackung. Zu 4.

Es werden gefaßt:

1. Abs. (3) α) der Eingang:
   α) mindestens 12 cm, wenn die Sprengkapseln mit Ammoniaksalpetersprengstoffen (Ia. A. 1. Gruppe a)) oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe (Ia. B. 1. Gruppe) zusammen in denselben Wagen verladen werden sollen. Der Zwischenraum usw. wie bisher.
2. Abs. (5) α) der Eingang:
   α) wenn die Sprengkapseln zusammen mit Ammoniaksalpetersprengstoffen oder mit Schießmitteln der 1. Gruppe befördert werden sollen (vergleiche Abs. (3) α)), .

Google

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

Hinter Ziffer 8 wird nachgetragen:

8a. Gemenge aus körnigen oder porösen brennbaren Stoffen mit Leinöl, Harz, Harzöl, Petroleumrückständen und dergleichen, sofern die letzteren Bestandteile noch der Selbstoxydation unterliegen können (z. B. sogenannte Korkfüllmasse).

2. Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung.

In Abs. (6) wird nachgetragen:

Die Stoffe der Ziffer 8a sind, wenn in Formen gepreßt, in starke, dichte Behälter aus Blech oder in starke Holzbehälter mit dichtem Blecheinsatz, wenn nicht in Formen gepreßt, in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter zu verpacken.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 23. August 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

In Vertretung:

Petri.

(Nr. 3929a.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 23. August 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68 ff. von 1911), ist, wie folgt, geändert worden:

I. Unter Italien. A. ist die Nummer 16 mit Gültigkeit vom 17. September d. J. folgendermaßen geändert:

„16. Die von der Società Nazionale di ferrovie e tramvie betriebenen Linien Brescia–Iseo–Edolo, Iseo–Rovato und Bornato–Paderno."

Google

II. Ebendaselbst ist als neue Nr. 18 mit Gültigkeit vom 6. September d. J. eingeschaltet:

„18. Die von der Verwaltung der Provinz Brescia betriebene Strecke Rezzato–Vobarno der Eisenbahn Rezzato–Vobarno–Vestone."

Im Abschnitt B wurden die bisherigen Ziffern 18 bis 22 in 19 bis 23 abgeändert und die auf Italien bezüglichen Verweisungen in den Anmerkungen am Schlusse der Abteilungen Österreich und Ungarn, I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder, Frankreich und Schweiz entsprechend berichtigt.

III. Unter Schweiz. A.

II. Schmalspurbahnen,

ist als neue Nummer 22a eingeschaltet:

„Bremgarten–Dietikon-Bahn."

Berlin, den 23. August 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Petri.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 48.

Inhalt. Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. S. 885.

(Nr. 3930.) Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 21. August 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des Artikel III des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) im Namen des Reichs, was folgt:

Das Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 225) tritt in seinem ganzen Umfang mit dem 1. September 1911 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 21. August 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.

Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1911.

Google

Go·gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

GENERAL LIBRARY
OCT 28 1911

№ 49.

Inhalt: Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. S. 887. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles. S. 892. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 und des zwischen denselben beiden Teilen am 31. Oktober 1910 abgeschlossenen Vertrags, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, sowie über den Austausch der Ratifikationsurkunden. S. 894.

(Nr. 3931.) Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 13. November 1909.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Schweizerische Bundesrat, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, die Bestimmungen des zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Niederlassungsvertrags vom 31. Mai 1890 in verschiedenen Punkten zu verbessern und zu ergänzen,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen neuen Niederlassungsvertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Johannes Kriege, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Legationsrat und Justitiar im Auswärtigen Amte,

Herrn Hans von Wichert, Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat und vortragenden Rat im Auswärtigen Amte, und

Herrn Bruno Dammann, Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat und vortragenden Rat im Reichsamte des Innern;

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Ernst Brenner, Vorsteher des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen berechtigt sein, sich in dem Gebiete des anderen Teiles ständig niederzulassen oder dauernd oder

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1911.

Google

zeitweilig aufzuhalten, wenn und solange sie die dortigen Gesetze und Polizeiverordnungen befolgen.

Um dieses Recht beanspruchen zu können, müssen sie mit einem gültigen Heimatscheine versehen sein.

Die beiden Teile werden sich gegenseitig mitteilen, welche Behörden zur Ausstellung der Heimatscheine und zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständig sind.

Artikel 2.

Durch die Bestimmungen des Artikel 1 wird nicht berührt das Recht jedes vertragschließenden Teiles, Angehörigen des anderen Teiles die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen, sei es infolge eines strafgerichtlichen Urteils, sei es aus Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates, sei es aus sonstigen polizeilichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Gesundheits-, Sitten- oder Armenpolizei.

Artikel 3.

Jeder vertragschließende Teil behält sich vor, den Angehörigen des anderen Teiles, die ihm früher angehört und die Staatsangehörigkeit vor Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung oder den Aufenthalt zu untersagen. Jedoch soll von der Ausübung dieser Befugnis abgesehen werden, wenn sich bei der Prüfung der Verhältnisse ergibt, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist.

Artikel 4.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, bleiben den Gesetzen ihres Heimatlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen und können in dem anderen Lande weder zu persönlichem Militärdienst irgend welcher Art noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen in Ansehung der Entschädigung die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten, den Landesangehörigen gleichgestellt werden.

Artikel 6.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles die erforderliche Verpflegung und Krankenfürsorge nach den am Aufenthaltsorte für die eigenen Angehörigen geltenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der durch die Verpflegung, die Krankenfürsorge oder die Beerdigung solcher Personen erwachsenen Kosten kann gegenüber dem Teile, dem

Google

der Hilfsbedürftige angehört, oder gegenüber den öffentlichen Verbänden oder Kassen dieses Teiles nicht beansprucht werden.

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die beiden Teile die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Artikel 7.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles niedergelassen haben oder aufhalten und gemäß Artikel 2 oder 3 ausgewiesen werden, sind mit ihrer Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit in ihr Heimatland wieder zu übernehmen.

Das Gleiche gilt für frühere Angehörige jedes Teiles, solange sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

Mit dem Ausgewiesenen sind seine Ehefrau und die in seiner häuslichen Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder auch dann zu übernehmen, wenn sie dem übernehmenden Teile weder angehören noch früher angehört haben, aber nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind.

Artikel 8.

In den Fällen des Artikel 7 entscheidet der ausweisende Teil, ob die in den Artikeln 2 oder 3 vorgesehenen Voraussetzungen der Ausweisung vorliegen.

Artikel 9.

Ist auf Grund eines Heimatscheins die Niederlassung gewährt worden, so kann der Staat, von dessen Behörden der Schein ausgestellt war, ein Verlangen auf Übernahme nicht unter Berufung darauf ablehnen, daß der Inhaber und seine in dem Scheine aufgeführten Familienmitglieder die beurkundete Staatsangehörigkeit zur Zeit der Beurkundung nicht besessen haben.

Artikel 10.

Eine zwangsweise Überführung auszuweisender Personen in das Gebiet des anderen Teiles darf nur auf Grund eines Übernahmeverfahrens (Artikel 11 bis 16) erfolgen.

Artikel 11.

Die Überführung von Personen, die gemäß Artikel 2 oder 3 ausgewiesen werden, soll auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels zwischen der die Ausweisung (Heimschaffung) anordnenden Behörde und der zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Heimatbehörde des zu Übernehmenden erfolgen.

Nach Anerkennung der Übernahmepflicht und vorgängiger rechtzeitiger Benachrichtigung werden die Ausgewiesenen gegen Aushändigung der Urschrift oder einer beglaubigten Abschrift des die Übernahmepflicht anerkennenden Schriftstücks von der zuständigen Grenzbehörde des Heimatlandes übernommen.

Google

Artikel 12.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich und es soll die auszuweisende Person von den Grenzbehörden ohne weitere Förmlichkeit übernommen werden, wenn sie mit einem gültigen Heimatschein oder mit anderen gültigen, durch Notenaustausch der beiden Teile näher zu bestimmenden Papieren versehen ist, oder wenn ihre gegenwärtige oder frühere Staatsangehörigkeit nach dem Ermessen der übernehmenden Grenzbehörde sonst unzweifelhaft feststeht.

Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person oder um die Übernahme einzelstehender Frauen mit Kindern handelt. In diesen Fällen behält es bei den Bestimmungen des Artikel 11 sein Bewenden.

Artikel 13.

Eine diplomatische Vermittelung findet nur dann statt, wenn entweder besondere Gründe den unmittelbaren Schriftwechsel untunlich erscheinen lassen, insbesondere wenn über die Heimatbehörde Ungewißheit besteht oder in sprachlicher Hinsicht der gegenseitigen Verständigung Hindernisse sich entgegenstellen, oder wenn durch den unmittelbaren Schriftwechsel die Anerkennung der Übernahmepflicht nicht erzielt worden ist und der ausweisende Teil sich hierbei nicht beruhigen will, oder wenn die Entscheidung der Stelle, welche die auszuweisende Person übernommen hat, von der Regierung des Heimatstaats nicht gebilligt wird.

Artikel 14.

Über die bei der Übernahme einzuhaltenden Regeln, insbesondere über die Grenzstrecken und die Grenzorte, wo die Übernahme stattzufinden hat, werden sich die beiden vertragschließenden Teile durch Notenaustausch verständigen.

Artikel 15.

Beide Teile verpflichten sich, ihre Behörden anzuweisen, alle Übernahmeanträge mit möglichster Beschleunigung zu erledigen, auch einander bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Personen nach Möglichkeit zu unterstützen.

Die Übernahme darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des Auszuweisenden Zweifel bestehen.

Artikel 16.

Die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte werden von dem ausweisenden Teile getragen. Die Bestimmungen des Artikel 6 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 17.

Jeder vertragschließende Teil ist berechtigt, Angehörige des anderen Teiles, denen er gemäß Artikel 2 oder 3 die Niederlassung oder den Aufenthalt unter-

Google

sagen kann, oder Personen, die keinem der beiden Teile angehören, ohne das in den Artikeln 11 bis 16 vorgesehene Übernahmeverfahren unverzüglich in das Gebiet des anderen Teiles zurückzuschaffen, wenn sie aus diesem Gebiete mit der Eisenbahn oder mit einer Schiffslinie unmittelbar in sein Gebiet gelangt sind und auf der ersten Haltestation sofort nach ihrem Eintreffen angehalten werden.

Artikel 18.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, Personen, die wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos sind und keinem der beiden Teile angehören oder früher angehört haben, nach vorgängigem Übernahmeverfahren zu übernehmen, wenn diese vorher in seinem Gebiet infolge ihres Zustandes in einer Anstalt verwahrt werden mußten und während der Verwahrung nach dem Gebiete des anderen Teiles entwichen sind. Diese Verpflichtung besteht jedoch nur für den Fall, daß der Antrag auf Übernahme innerhalb sechs Monaten nach der Entweichung gestellt wird.

Artikel 19.

Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, Angehörige oder frühere Angehörige eines dritten Staates, die sich in dem Gebiete des anderen Teiles aufhalten und dort ausgewiesen werden sollen, auf Antrag dieses Teiles durch sein Gebiet nach ihrem Heimatlande zu befördern, wenn der Antrag die Erklärung enthält, daß der andere Teil zum Ersatze der durch die Beförderung entstehenden Kosten und der dritte Staat zur Übernahme der auszuweisenden Person bereit ist.

Durch die Bestimmungen des Abs. 1 werden die Bestimmungen des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 24. Januar 1874 wegen der Durchlieferung nicht berührt.

Artikel 20.

Dieser Vertrag findet keine Anwendung auf die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Artikel 21.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt an die Stelle des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 und der dazu getroffenen Vereinbarungen.

Er tritt in Kraft zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Falls keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor dem Ablaufe des fünfjährigen Zeitraums den Vertrag kündigt, bleibt dieser in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Google

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bern, am dreizehnten November neunzehnhundertneun.

(L. S.) Kriege. (L. S.) Brenner.
(L. S.) von Wichert.
(L. S.) Dammann.

(Nr. 3932.) Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles. Vom 31. Oktober 1910.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Schweizerische Bundesrat, im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, die im Artikel 1 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 3 und im Artikel 10 des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 31. Mai 1890 vorgesehenen Erleichterungen auch nach dem Außerkrafttreten dieses Vertrags aufrecht zu erhalten,

sind übereingekommen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:

Herrn Dr. Alfred von Bülow, Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Rat, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Bern;

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Bundesrat Dr. Ernst Brenner, Vorsteher des Schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements,

welche nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über folgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Teiles sollen in dem Gebiete des anderen Teiles in Ansehung ihrer Person und ihres Eigentums den gleichen Rechtsschutz wie die Inländer genießen.

Google

Auch sollen sie dort befugt sein, in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen wie die Inländer jede Art von Gewerbe und Handel auszuüben, ohne anderen oder höheren Auflagen, Abgaben, Steuern oder Gebühren irgendwelcher Art unterworfen zu sein als die Inländer.

Die Bestimmung des Abs. 2 über die Ausübung von Gewerbe und Handel findet entsprechende Anwendung auf die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, welche die Angehörigen des einen Teiles in dem Gebiete des anderen Teiles besitzen.

Artikel 2.

Durch den Artikel 1 werden die Bestimmungen des Artikel 9 Abs. 5 des Handels- und Zollvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 10. Dezember 1891 und 12. November 1904 nicht berührt.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen gleichzeitig mit denen des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt in Kraft zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden und gilt für die Dauer von fünf Jahren.

Falls keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor dem Ablaufe des fünfjährigen Zeitraums den Vertrag kündigt, bleibt dieser in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an, an dem er von einem der beiden Teile gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift in Bern am einunddreißigsten Oktober tausend neunhundert und zehn (31. Oktober 1910).

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) Brenner.

Go gle

(Nr. 3933.) Bekanntmachung über die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 und des zwischen denselben beiden Teilen am 31. Oktober 1910 abgeschlossenen Vertrags, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, sowie über den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 20. August 1911.

Die vorstehend abgedruckten Verträge, nämlich:

1. der Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909,
2. der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, vom 31. Oktober 1910,

sind ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 1. August 1911 in Bern stattgefunden.

Berlin, den 20. August 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Frantzius.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

GENERAL LIBRARY, UNIV. OF MICH. OCT 28 19..

Nr. 50.

Inhalt: Bekanntmachung über die weitere Ratifikation eines der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Schweden. S. 895. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Schweden und durch Rumänien, sowie den Beitritt der Republik Costarica zu dem Abkommen. S. 896.

(Nr. 3934.) Bekanntmachung über die weitere Ratifikation eines der auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Schweden. Vom 28. August 1911.

Schweden hat außer den in der Bekanntmachung vom 25. Januar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 375) Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 7, 9, 11, 12 aufgeführten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen auch das in jener Bekanntmachung Abs. 1 Nr. 10 aufgeführte Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, vom 18. Oktober 1907 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 283) ratifiziert. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation mit der Ratifikationsurkunde am 13. Juli 1911 erhalten.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 27. April 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 193) an.

Berlin, den 28. August 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 8. September 1911.

Google

(Nr. 3935.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Schweden und durch Rumänien, sowie den Beitritt der Republik Costarica zu dem Abkommen. Vom 26. August 1911.

Das am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichnete Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 279) haben außer den in den Bekanntmachungen vom 29. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 303) und vom 6. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 676) aufgeführten Staaten auch Schweden und Rumänien ratifiziert. Nach den über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden dieser Staaten gemäß Artikel 29 des Abkommens aufgenommenen Protokollen ist die Hinterlegung in Bern erfolgt: für Schweden am 13. Juli 1911, für Rumänien am 3. August 1911.

Außer den in der erwähnten Bekanntmachung vom 6. Mai 1910 Abs. 4 und in der Bekanntmachung vom 22. März 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) aufgeführten Staaten hat sich auch die Republik Costarica, die weder auf der in Genf am 11. Juni 1906 eröffneten Konferenz vertreten war, noch das Abkommen vom 22. August 1864 unterzeichnet hat, durch eine an den Schweizerischen Bundesrat gerichtete schriftliche Benachrichtigung vom 29. Juli 1910 gemäß Artikel 32 Abs. 3 des Abkommens vom 6. Juli 1906 zum Beitritt zu diesem Abkommen gemeldet. Nach Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist gegen die Meldung innerhalb Jahresfrist bei dem Schweizerischen Bundesrate kein Widerspruch von einer der Vertragsmächte eingegangen.

Berlin, den 26. August 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Frantzius.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
OCT 28 1911

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 51.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. S. 897. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der deutsch-englischen Yola-Croß-schnellen Grenzexpedition von Anfang September 1908 bis Ende April 1909 als Kriegsjahr. S. 905.

(Nr. 3936.) Gesetz, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Kolonialbeamten. Vom 7. September 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Schutzgebiete Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

	innerhalb des Reichsgebiets	außerhalb des Reichsgebiets
	Mark	Mark
I, II Gouverneure	35 / 28	40 / 30
III Gouverneure und Erste Referenten	22	25
IV Referenten und sonstige höhere Beamte	15	20
V Mittlere Beamte in gehobener Stellung	12	15
VI Sonstige mittlere Beamte	8	12
VII Unterbeamte	4	6.

Der Reichskanzler bestimmt, welche Beamten im Sinne dieses Gesetzes zu den im Abs. 1 unter I bis VII genannten Beamtenklassen gehören oder ihnen gleichzustellen sind.

Ausgegeben zu Berlin den 20. September 1911.

Google

Wird die Dienstreise an demselben Tage angetreten und beendet, so werden ermäßigte Tagegelder gewährt, und zwar:

1. wenn sie sich nur innerhalb des Reichsgebiets bewegt, bei I 23 Mark, bei II 18 Mark, bei III 15 Mark, bei IV 12 Mark, bei V 9 Mark, bei VI 6 Mark, bei VII 3 Mark,
2. wenn sie sich innerhalb und außerhalb oder nur außerhalb des Reichsgebiets bewegt, bei I 26 Mark, bei II 20 Mark, bei III 18 Mark, bei IV 15 Mark, bei V 12 Mark, bei VI 8 Mark, bei VII 4,50 Mark.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so wird,

1. wenn sie sich nur innerhalb des Reichsgebiets bewegt, das Einundeinhalbfache der für das Inland geltenden Sätze,
2. wenn sie sich innerhalb und außerhalb oder nur außerhalb des Reichsgebiets bewegt, das Einundeinhalbfache der für das Ausland geltenden Sätze gewährt.

Bei Dienstreisen von mehr als 24stündiger Dauer wird für den Tag des Überganges aus dem Inland in das Ausland der höhere, für den Tag der Rückkehr in das Inland der niedrigere Tagegeldsatz gewährt.

§ 2.

Bei Dienstreisen außerhalb der Schutzgebiete erhalten an Fuhrkosten für jedes angefangene Kilometer einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung:

	innerhalb des Reichsgebiets	außerhalb des Reichsgebiets
	Mark	Mark
1. für Wegestrecken, die auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,09	0,10
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,07	0,07
b) die unter V bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis innerhalb des Reichsgebiets für die zweite Wagenklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die erste Wagenklasse bezahlt ist	0,07	0,10
wenn der Fahrpreis für die erste Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,09
sonst	0,05	0,07

Google

	innerhalb des Reichsgebiets	außerhalb des Reichsgebiets
	Mark	Mark
c) die unter VI bezeichneten Beamten, wenn der Fahrpreis für die zweite Wagenklasse oder innerhalb des Reichsgebiets für die erste Schiffsklasse, außerhalb des Reichsgebiets für die zweite Schiffsklasse bezahlt ist	0,07	0,07
sonst	0,05	0,06
d) die unter VII bezeichneten Beamten	0,05	0,06
2. für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können,		
a) die im § 1 unter I bis III bezeichneten Beamten	0,60	1,00
b) die unter IV bezeichneten Beamten	0,60	0,70
c) die unter V und VI bezeichneten Beamten	0,40	0,40
d) die unter VII bezeichneten Beamten	0,30	0,30.

Der Nachweis, für welche Wagen- oder Schiffsklasse der Fahrpreis bezahlt ist, wird durch die Versicherung des Beamten geführt.

Hat in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 einer der im § 1 unter I und II bezeichneten Beamten einen Diener mitgenommen, so erhält er für diesen innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mark, außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mark für jedes angefangene Kilometer. Hat einer der unter III und IV bezeichneten Beamten in diesen Fällen einen Diener mitgenommen, so erhält er für ihn außerhalb des Reichsgebiets 0,06 Mark für jedes angefangene Kilometer.

Bewegt sich eine Dienstreise innerhalb und außerhalb des Reichsgebiets, so ist für die Feststellung der außerhalb des Reichsgebiets liegenden, auf volle Kilometer abzurundenden Wegestrecke die der Grenze zunächst gelegene deutsche Eisenbahnstation und bei Seereisen derjenige deutsche Hafen maßgebend, in welchem die Einschiffung oder die Ausschiffung des Beamten stattfindet.

Haben in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bei Reisen innerhalb des Reichsgebiets mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt, so erhält der einzelne Beamte 0,30 Mark für jedes angefangene Kilometer, es sei denn, daß die Beförderungskosten des einzelnen Beamten sich trotz der gemeinschaftlichen Benutzung des Verkehrsmittels nicht ermäßigt haben.

§ 3.

Bei der Ausreise, bei der Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten ist für diejenigen Wegestrecken, die auf Seeschiffen zurückgelegt werden,

Google

an Stelle der gesetzlichen Tagegelder und Fuhrkosten eine nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers festzusetzende, dem durchschnittlichen Aufwand anzupassende Pauschvergütung zu gewähren.

§ 4.

In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erhalten für jeden Zugang und jeden Abgang am Wohnort oder an einem auswärtigen Übernachtungsorte

	innerhalb des Reichsgebiets	außerhalb des Reichsgebiets
	Mark	Mark
die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten	1,50	3,00
die unter V bezeichneten Beamten	1,00	3,00
» » VI » »	1,00	2,00
» » VII » »	0,50	1,00.

Bei Reisen von den Schutzgebieten steht der Einschiffungshafen dem Wohnort, bei Reisen nach den Schutzgebieten der Ausschiffungshafen dem auswärtigen Übernachtungsorte gleich.

§ 5.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungeteilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Für Wegestrecken oder Umwege, die lediglich zum Zwecke der Übernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts gemacht werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in Grenzen derselben die etwa verauslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§ 6.

Haben an Fuhrkosten einschließlich der Auslagen für Zu- und Abgänge höhere als die bestimmungsmäßigen Beträge aufgewendet werden müssen, so sind diese zu erstatten.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann der Verwaltungschef einen Zuschuß oder eine Pauschvergütung bewilligen.

§ 7.

Soweit Beamte Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, erhalten sie keine Fuhrkosten, sondern nur die verordnungsmäßigen Entschädigungen für Zugang und Abgang; das Nähere darüber bestimmt der Reichskanzler, der auch eine Entschädigung für Nebenkosten gewähren kann.

Google

Gewährt eine Schiffslinie, die einen Reichszuschuß erhält, bei Beförderung von Kolonialbeamten Fahrpreis-Vergünstigungen, so sind die verordnungsmäßigen Vergütungen um den der Ermäßigung des Fahrpreises gleichkommenden Betrag zu kürzen.

§ 8.

Die Reiseentschädigungen derjenigen Beamten, welche im Anschluß an einen aus militärischen Rücksichten gebildeten Transport befördert werden, bestimmt innerhalb der durch dieses Gesetz für Tagegelder und Fuhrkosten einschließlich der Vergütungen für Zugang und Abgang gezogenen Grenzen der Reichskanzler.

Der Reichskanzler bestimmt auch, welche Beamten einem aus militärischen Rücksichten gebildeten Transport angeschlossen werden können.

§ 9.

Etatsmäßige Kolonialbeamte, die außerhalb der Schutzgebiete kommissarisch beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben dem ihnen zustehenden Einkommen Tagegelder, deren Höhe die oberste Reichsbehörde bestimmt.

Neben diesen Tagegeldern werden für Geschäfte am Orte der kommissarischen Tätigkeit besondere Reisekosten (Tagegelder und Fuhrkosten) nicht gewährt. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb dieses Ortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerkes zu bedienen oder waren sonstige notwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§ 10.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei der Ausreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten für ihre Person Fuhrkosten sowie, wenn sie nicht während des Umzugs Kolonialzulage beziehen, Tagegelder oder Pauschvergütungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Bestimmung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit.

§ 11.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten ferner bei der Ausreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten allgemeine Umzugskosten, und zwar:

die	im § 1	unter	I	bezeichneten	Beamten	2 500	Mark,
»	daselbst	unter	II	»	»	2 000	»
»	»	»	III	»	»	1 200	»
»	»	»	IV	»	»	600	»
»	»	»	V	»	»	400	»
»	»	»	VI	»	»	300	»
»	»	»	VII	»	»	200	» .

Hierzu können nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers Zuschläge im Höchstbetrage von 150 Prozent dieser Sätze gewährt werden.

Google

Die Gouverneure erhalten ein Drittel des einmaligen Jahresbetrags ihres pensionsfähigen Gehalts, sofern die nach Abs. 1 zu gewährenden Beträge für sie nicht günstiger sind. Die Vergütung wird für diejenigen Gouverneure um ein Drittel erhöht, welche bis zu ihrer Ernennung einem Gouvernement noch nicht oder einem Gouvernement von geringerem Range vorgestanden haben. Wird ein Beamter unter Belassung im Schutzgebiete zum Gouverneur des Schutzgebiets befördert, so erhält er die für das ihm übertragene höhere Amt bestimmte Vergütung abzüglich des Betrags, den er für das bisher von ihm bekleidete Amt bezogen hat.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach Abs. 1, 2 festzusetzenden Vergütung. Verehelicht sich ein Beamter zwischen dem Tage der Ernennung und dem Tage des Eintreffens an dem neuen Amtssitz, so erhält er die Vergütung für allgemeine Umzugskosten nach Maßgabe der für Beamte mit Familie bestimmten Sätze.

§ 12.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei der Ausreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten ferner besondere Umzugskosten, und zwar

1. sämtliche Beamte für die Beförderung (ausschließlich Verpackung und Versicherung) der Gegenstände der häuslichen Einrichtung die wirklich gezahlten Beträge auf Grund im einzelnen erläuterter und belegter Nachweise mit der Maßgabe, daß, soweit die Beförderung der Gegenstände mittels Eilfahrt erfolgt ist, nur ein Drittel der hierfür gezahlten Beträge vergütet wird;
2. für jedes mitgenommene Familienmitglied die in §§ 2 und 3 festgesetzten Fuhrkosten; die im § 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten außerdem für jeden mitgenommenen Dienstboten innerhalb des Reichsgebiets 0,05 Mark, außerhalb des Reichsgebiets 0,08 Mark für jedes angefangene Kilometer der kürzesten benutzbaren Wegestrecke. Den im § 1 unter V und VI bezeichneten Beamten mit Familie können die gleichen Fuhrkosten für einen mitgenommenen Dienstboten bewilligt werden.

   Im Falle des § 7 Abs. 1 kommen die Fuhrkostenvergütungen in Fortfall.

Außerdem ist der Mietzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte während der Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkt hat aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Mietverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für den Zeitraum eines Jahres gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm gleichfalls eine Entschädigung, und zwar höchstens bis zum Jahresbetrage des ortsüblichen Mietwerts der von ihm benutzten Wohnung gewährt werden.

Google

§ 13.

Die etatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten beim Ausscheiden aus dem Kolonialdienste für die Heimreise bis zu ihrem neuen Wohnort innerhalb des Reichs

a) für ihre Person Fuhrkosten sowie, wenn sie nicht während des Umzugs Kolonialzulage beziehen, Tagegelder oder Pauschvergütungen nach Maßgabe dieses Gesetzes für die zur Ausführung der Umzugsreise nach Bestimmung des Reichskanzlers durchschnittlich erforderliche Zeit;

b) allgemeine Umzugskosten, und zwar

die im § 1 unter	I	bezeichneten	Beamten	2 500 Mark,
» daselbst	» II	»	»	2 000 »
» »	» III	»	»	1 200 »
» »	» IV	»	»	600 »
» »	» V	»	»	400 »
» »	» VI	»	»	300 »
» »	» VII	»	»	200 » .

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte dieser Beträge;

c) besondere Umzugskosten nach Maßgabe des § 12 und die daselbst festgesetzten Mietzins- oder Mietwertsentschädigungen.

§ 14.

Die erste Hälfte der Vergütung für allgemeine Umzugskosten wird in den Fällen des § 11 mit dem Tage der Ernennung des Beamten, die zweite Hälfte mit dem Tage seines Eintreffens an dem neuen Amtssitz fällig. Hat der Beamte infolge eigener Entschließung oder Schuld den Posten nicht angetreten, so ist er zur Wiedererstattung der ihm bereits gezahlten Hälfte der Vergütungssumme verpflichtet. Wird dem Beamten vor Eintreffen auf dem ihm verliehenen Posten eine andere Stelle übertragen, so kann die ihm etwa bereits gezahlte Hälfte der Vergütungssumme auf die ihm für die neue Stellung zustehende Vergütung angerechnet werden.

Die zur Feststellung der besonderen Umzugskosten erforderlichen Belege hat der Beamte bei Verlust seines Anspruchs auf diese Vergütung innerhalb Jahresfrist nach seinem Eintreffen auf dem neuen Posten an das Gouvernement, im Falle seines Ausscheidens aus dem Kolonialdienst innerhalb Jahresfrist nach seinem Ausscheiden an die oberste Reichsbehörde oder an die mit der Abfindung betraute Behörde abzusenden.

§ 15.

Für die Höhe der Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten ist nicht der persönliche Rang des Beamten, sondern das Amt, welches er etatsmäßig bekleidet, und zwar bei Neu- und Wiederanstellungen und Versetzungen nicht das Amt, aus welchem, sondern dasjenige, in das er versetzt wird, maßgebend.

Google

§ 16.

Die nichtetatsmäßigen Kolonialbeamten erhalten bei Dienstreisen außerhalb der Schutzgebiete, bei der Aus- und Heimreise und bei Versetzungen zwischen Schutzgebieten, sowie bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb der Schutzgebiete Tagegelder und Fuhrkosten oder Pauschvergütungen nach Bestimmung der obersten Reichsbehörde, jedoch höchstens bis zu demjenigen Betrage, welcher nach Maßgabe dieses Gesetzes den etatsmäßigen Beamten der gleichen Klasse zusteht. Auch können sie allgemeine Umzugskosten nach Bestimmung der obersten Reichsbehörde bis zum Betrage von höchstens 1 500 Mark erhalten. Ferner kann ihnen der Mietzins, wie im § 12 für etatsmäßige Beamte vorgesehen, vergütet werden. Besondere Umzugskosten werden ihnen daneben nicht gewährt.

§ 17.

Die Vorschriften des § 16 finden auch auf die im Reichs- oder im heimischen Staatsdienst etatsmäßig angestellten Beamten, die im Kolonialdienst außeretatsmäßig verwandt werden, Anwendung. Wird ein solcher Beamter später im Kolonialdienst etatsmäßig angestellt, so erhält er an Umzugskosten die in den §§ 11 und 12 vorgesehenen Vergütungen. Dabei ist auf die Vergütung für allgemeine Umzugskosten der Betrag anzurechnen, der ihm auf Grund des § 16 als Vergütung für allgemeine Umzugskosten gewährt ist. Der Berechnung der besonderen Umzugskosten ist dann die Entfernung zwischen demjenigen Orte, wo der betreffende Beamte zuletzt etatsmäßig angestellt gewesen ist, und seinem neuen Wohnort zu Grunde zu legen.

Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Kolonialbeamten Anwendung, welche zwecks Verwendung im Kolonialdienst ihre etatsmäßige Stelle im Reichs- oder heimischen Staatsdienst aufgegeben haben.

§ 18.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf diejenigen Beamten der Reichs-Marineverwaltung, welche, ohne in den Kolonialdienst übernommen zu sein, zur Verwendung im Dienste des Schutzgebiets Kiautschou dorthin versetzt sind.

§ 19.

Auf Dienst- und Versetzungsreisen innerhalb eines Schutzgebiets findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dem Reichskanzler bleibt es vorbehalten, für Fälle nur vorübergehender Berührung des Auslandes sowie für Reisen durch die dem Schutzgebiete benachbarten Länder die Vergütung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes zu regeln.

§ 20.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes erläßt der Reichskanzler.

Google

§ 21.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1911 in Kraft. Für Dienst- und Versetzungsreisen, die vor diesem Tage begonnen und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 7. September 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3937.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Anrechnung der deutsch-englischen Yola-Croß-schnellen Grenzexpedition von Anfang September 1908 bis Ende April 1909 als Kriegsjahr. Vom 10. August 1911.

Ich bestimme, daß die von der deutsch-englischen Yola-Croßschnellen Grenzexpedition in der Zeit von Anfang September 1908 bis Ende April 1909 ausgeführte Unternehmung im Sinne der §§ 17 des Offizierpensionsgesetzes und 7 des Mannschaftsversorgungsgesetzes als ein Krieg anzusehen ist, für welchen den beteiligten Deutschen ein Kriegsjahr anzurechnen ist.

Wilhelmshöhe, den 10. August 1911.

Wilhelm.

von Lindequist.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 52.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
OCT 28 1911

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Änderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses. S. 907. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in den deutschen Schutzgebieten. S. 908. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 908.

(Nr. 3938.) Bekanntmachung, betreffend Änderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 beigefügten Verzeichnisses. Vom 11. September 1911.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 411) wird das Verzeichnis derjenigen Verwaltungsbehörden Deutschlands und der Schweiz, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiete des anderen Landes keiner Beglaubigung bedürfen, durch diese Bekanntmachung im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juli 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 415) im beiderseitigen Einverständnisse dahin geändert, daß in dem Abschnitte „Die Schweiz" unter B „Kantonale Behörden" bei den Kantonen Baselland, Appenzell i. Rh. und Tessin zu lesen ist:

1. „Kanton Baselland. Die Landeskanzlei." statt: „Kanton Baselland. Die Staatskanzlei."
2. „Kanton Appenzell i. Rh. Landammann und Standeskommission." statt: „Kanton Appenzell i. Rh. Der Landammann und die Standeskommission."
3. „Kanton Tessin. La Cancellaria di Stato." statt: „Kanton Tessin. La Chancellerie d'Etat."

Berlin, den 11. September 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 27. September 1911.

Google

(Nr. 3939.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Luxemburgs zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen und die Inkraftsetzung des Abkommens in den deutschen Schutzgebieten. Vom 15. September 1911.

Dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Reichs-Gesetzbl. S. 209), das für Deutschland und von den in der Bekanntmachung vom 5. Mai 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 215) ferner aufgeführten Staaten ratifiziert worden ist, ist Luxemburg, welches das Abkommen nicht unterzeichnet hatte, durch eine am 16. Mai 1911 gemäß Artikel 4 des Abkommens abgegebene Erklärung beigetreten.

Ferner hat Deutschland durch eine Erklärung gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens der Französischen Regierung angezeigt, daß es das Abkommen in allen deutschen Schutzgebieten in Kraft setzen werde. Die Anzeige ist am 24. August 1911 in Paris hinterlegt worden.

Berlin, den 15. September 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
v. Kiderlen-Waechter.

(Nr. 3940.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. September 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68ff. von 1911), ist, wie folgt, geändert worden:

Im Abschnitt Schweiz ist unter A. II. (Reichs-Gesetzbl. S. 93) als neue Nummer 25a eingefügt:

„Saignelégier–La Chaux-de-Fonds-Bahn".

Die seitherige Ziffer 25a (Sernftalbahn) ist in 25b abgeändert. Der wirkliche Eintritt der Saignelégier–La Chaux-de-Fonds-Bahn erfolgt am 24. September d. J.

Berlin, den 20. September 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Wackerzapp.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 53.

UNIV. OF ILL.
FEB 3 1912

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der französischen Kolonie Algerien und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. S. 909. — Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. S. 910.

(Nr. 3941.) Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der französischen Kolonie Algerien und die dadurch erforderlich gewordenen Änderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 22. September 1911.

Das Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 603) ist nach einer Verständigung zwischen der Französischen Regierung und den übrigen Mächten, für die es wirksam ist, am 1. Juli 1911 in Algerien in Kraft getreten.

Auf Grund des § 9 der mit der Bekanntmachung vom 21. April 1910 veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 640) werden folgende durch die Anwendung des Abkommens auf Algerien erforderlich gewordenen Änderungen der Anlage A und des Musters 1 der Verordnung angeordnet:

1. Die Anlage A wird dahin abgeändert, daß in die für Frankreich bestimmte Querspalte unter der Überschrift „Staaten" nach dem Worte „Frankreich" die Worte: „nebst Algerien" eingetragen werden.
2. Im Muster 1 ist in der auf der ersten Seite befindlichen Fußnote nach dem Worte „Frankreich" einzufügen: „nebst Algerien".

Berlin, den 22. September 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1911.

Google

(Nr. 3942.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 30. September 1911.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung ist Portugal mit seinen Kolonien der am 13. November 1908 zu Berlin geschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Reichs-Gesetzbl. 1910 S. 965 ff.) beigetreten.

Als Tag des Beitritts ist der 29. März 1911 festgesetzt worden.

Berlin, den 30. September 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

von Koerner.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 54.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 911. — Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Panama. S. 914.

(Nr. 3943.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. Oktober 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

1. Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

a) In der 1. Gruppe a wird der Eingang des mit „Ammonkarbonit" beginnenden Absatzes gefaßt:

Ammonkarbonit, auch mit der angehängten Zahl I, (Gemenge usw. .... wie bisher).

b) In der 3. Gruppe f wird vor dem mit „Lignosit II" beginnenden Absatz eingefügt:

Gelatine-Romperite, auch mit den angehängten Buchstaben A, B, C usw. (Gemenge von gelatiniertem Nitroglyzerin und Glyzerin, von kohlenstoffreichen Verbindungen wie Kartoffelmehl, und von anorganischen Salpetern, auch mit aromatischen Nitroverbindungen und Alkalichloriden).

2. Beförderungsvorschriften.

A. Verpackung. Schießmittel.

In der Überschrift unter d werden am Ende die Worte „Frachtstücken von höchstens 200 kg Gewicht" ersetzt durch:

Mengen von höchstens 200 kg Gewicht.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Oktober 1911.

Google

F. Vorsichtsmaßregeln in den Bahnhöfen usw.

a) In Abs. (2) erster Satz wird am Ende der Zusatz

„auch darf das Blaserohr nicht verengt sein"

gestrichen.

b) Abs. (4) wird gefaßt:

(4) Wagen mit Sprengstoffen müssen mit besonderer Vorsicht bewegt werden; insbesondere ist verboten, sie abzustoßen oder ablaufen zu lassen; auch dürfen sie nicht dem Anprall abgestoßener oder ablaufender Wagen ausgesetzt werden.

G. Bestimmung der Züge usw.

Abs. (1) und (2) werden gefaßt:

(1) Die Beförderung hat in reinen Güterzügen zu erfolgen; wo reine Güterzüge nicht gefahren werden, darf sie insoweit mit den der Personenbeförderung dienenden Zügen stattfinden, als diese zur Beförderung von Frachtgut-Wagenladungen zugelassen sind.

(2) Einem Zuge des allgemeinen Verkehrs dürfen höchstens 8 mit Sprengmitteln der 2. Gruppe in Mengen über 200 kg, oder mit Sprengmitteln der 3. Gruppe, oder mit Schießmitteln der 2. Gruppe beladene Achsen beigegeben werden. Größere Mengen dürfen nur in Sonderzügen befördert werden.

J. Benachrichtigung der Unterwegsstationen usw.

wird gefaßt:

(1) Sämtlichen auf der Fahrt zu berührenden Stationen sind die Sendungen unter Angabe der Nummer des Zuges rechtzeitig anzumelden. Das Zugpersonal der kreuzenden, begegnenden und überholenden Züge ist ebenfalls tunlichst zu verständigen.

(2) Wenn eine Sendung auf eine andere Bahn übergehen soll, so ist die Übergangsstation sobald als möglich von der Zuführung in Kenntnis zu setzen, wobei die Nummer des Zuges anzugeben ist.

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

1. Eingangsbestimmungen.

Verdichtete Gase. Ziffer 3 wird gefaßt:

3. Leuchtgas. Wassergas.
Fettgas und zwar:
a) schwach gepreßtes Fettgas mit einem höchsten Füllungsdrucke von 10 Atmosphären (vergleiche E Abs. (1), auch mit einem Zusatz von höchstens 30 Prozent Azetylen (Mischgas);

Google

b) stark gepreßtes Fettgas mit einem Füllungsdrucke von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45 Grad darf der Überdruck nicht mehr als 142 Atmosphären betragen.

Verflüssigte Gase. Ziffer 5 wird gefaßt:

5. Kohlensäure. Stickoxydul. Ammoniak. Chlor. Schweflige Säure. Chlorkohlenoxyd (Phosgen). Stickstofftetroxyd. Verflüssigtes Ölgas, dessen Druck bei Temperaturen bis zu 45 Grad den Druck der verflüssigten Kohlensäure nicht übersteigt, z. B. Blaugas.

2. Beförderungsvorschriften.

A. Art der Packgefäße.

Absatz a wird gefaßt:

a) Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 6:

dicht verschlossene Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, die bei Azetylenlösungen (Ziffer 2), bei Leuchtgas (Ziffer 3) von mehr als 10 Atmosphären Überdruck, bei stark gepreßtem Fettgas (Ziffer 3b), bei Grubengas (Ziffer 4) usw. ... wie bisher.

C. Amtliche Prüfung der Gefäße.

Im Abs. (2) werden

unter a hinter „betragen," die Worte eingefügt:

bei stark gepreßtem Fettgas (Ziffer 3 b) um 60 Prozent und ....;

unter b die Worte „bei Kohlensäure .. 190 Atmosphären" ersetzt durch:

bei Kohlensäure und verflüssigtem Ölgas ... 190 Atmosphären, .

E. Füllung der Gefäße.

Im Abs. (1) wird die mit „für Fettgas" beginnende Zeile gefaßt:

für schwach gepreßtes Fettgas, Mischgas und Wassergas ..... 10 Atmosphären Überdruck. ,

dahinter wird als neue Zeile eingefügt:

für stark gepreßtes Fettgas .... 125 Atmosphären Überdruck. .

Im Abs. (2) wird hinter der mit „für Kohlensäure" beginnenden Zeile als neue Zeile eingefügt:

für verflüssigtes Ölgas 1 kg Flüssigkeit für je 2,5 Liter Fassungsraum des Gefäßes. .

Google

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

Ziffer 8 der Eingangsbestimmungen wird gefaßt:

8. Folgende Stoffe, gefettet oder gefirnißt oder geölt: Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute — in rohem Zustand, als Abfälle vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Lappen.

   Gefettete, gefirnißte oder geölte Erzeugnisse aus den vorstehenden Stoffen, z. B. Schutzdecken, Seilerwaren, Treibriemen aus Baumwolle oder Hanf, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen, Garne und Zwirne, Netzwaren (Öl-Fischnetze und dergleichen).

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 16. Oktober 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 3944.) Bekanntmachung über die Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Panama. Vom 18. Oktober 1911.

Die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 Seite 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen zwölf Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind von Panama ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst der Ratifikationsurkunde am 11. September 1911 erhalten.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 28. August 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 895) an.

Berlin, den 18. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 55.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen. S. 915. — Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. S. 917.

(Nr. 3945.) Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen. Vom 15. März 1911.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs einerseits und Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Regentin namens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg anderseits, von dem Wunsche geleitet, die beiderseitigen Eisenbahnverbindungen zu vermehren, haben behufs einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen,

Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Luxemburg, Ulrich Reichsgrafen von Schwerin,

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin-Regentin von Luxemburg,

Allerhöchstihren Staatsminister, Präsidenten der Regierung, Dr. Eyschen,

welche unter Vorbehalt der beiderseitigen Ratifikationen nachstehende Vereinbarungen getroffen haben:

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Regierungen erklären sich gegenseitig bereit, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen zuzulassen und zu fördern.

Artikel 2.

Die Kaiserlich Deutsche Regierung wird für ihre Rechnung eine Eisenbahn von Bollingen über Ottingen bis an die luxemburgische Grenze bei Rümelingen

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1911.

Google

herstellen und betreiben lassen. Die Großherzoglich Luxemburgische Regierung ist damit einverstanden, daß das Deutsche Reich in Ausübung der der anonymen Königlich Großherzoglichen Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahngesellschaft durch Großherzogliche Verordnung vom 20. Juni 1859 erteilten Konzession die Bahnlinie von Noertzingen nach Rümelingen bis zur deutschen Grenze in der Richtung auf Ottingen auf seine Kosten weiter baut und betreibt sowie an die neue Eisenbahn von Bollingen über Ottingen nach der Landesgrenze anschließt.

Artikel 3.

Die nähere Feststellung der Bahnlinie sowie des gesamten Bauplans und der einzelnen Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen für ihr Gebiet vorbehalten.

Der Punkt, wo die beiderseitige Grenze von der Eisenbahn überschritten wird, soll nötigenfalls im Wege gemeinsamer Verhandlung durch technische Kommissare näher bestimmt werden.

Artikel 4.

Die Bahn soll zunächst als eingleisige Nebeneisenbahn zur Ausführung gelangen.

Sollten später die Bedürfnisse des Verkehrs den Bau eines zweiten Gleises oder den Übergang zum Hauptbahnbetriebe notwendig machen, so erklärt die Großherzoglich Luxemburgische Regierung schon jetzt ihr Einverständnis damit, daß dies ohne weiteres, insbesondere ohne die Förmlichkeit eines neuen Staatsvertrags, geschehen darf.

Die Spurweite der Gleise soll in Übereinstimmung mit den anschließenden Bahnen 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen. Auch im übrigen sollen die Konstruktionsverhältnisse der anzulegenden Bahnstrecke derart gestaltet werden, daß die Fahrzeuge ungehindert nach beiden Seiten übergehen können.

Artikel 5.

Die Regelung des Post- und Telegraphendienstes bleibt der besonderen Verständigung zwischen den beiderseitigen Post- und Telegraphenverwaltungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Personenzüge der neuen Linie sollen, soweit dies im Verkehrsinteresse erwünscht ist, im Gebiete des Deutschen Reichs mindestens bis Bollingen, im Gebiete des Großherzogtums Luxemburg über den Bahnhof Ottingen-Rümelingen hinaus mindestens bis Noertzingen verkehren.

Im übrigen sollen für die Verwaltung und den Betrieb des im Großherzogtume Luxemburg gelegenen Teiles der neuen Bahnlinie die Bestimmungen des Staatsvertrags maßgebend sein, den die vertragschließenden Teile unter dem 11. November 1902 über den Betrieb der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn miteinander abgeschlossen haben.

Google

Die Festsetzung des Zeitpunktes, zu dem die Eröffnung des Betriebs über die Grenze und auf dem in Luxemburg gelegenen Teile der Bahnlinie erfolgen soll, wird von der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg (Elsaß) überlassen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in Luxemburg ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Luxemburg, den 15. März 1911.

(L. S.) Schwerin. (L. S.) Eyschen.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat stattgefunden.

(Nr. 3946.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Oktober 1911.

Auf Grund des § 63 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen:

Börsenterminegeschäfte in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel, die für den Handel an deutschen Börsen in Inhaberbescheinigungen (titres globaux) zu mindestens 3 Stück zusammengefaßt sind, sind zulässig.

Berlin, den 30. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 56.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Ungarns zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. S. 919. — Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. S. 920.

(Nr. 3947.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Ungarns zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht. Vom 31. Oktober 1911.

Die im Reichs-Gesetzblatte von 1904 Seite 221, 231, 240 abgedruckten, am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen drei Abkommen über das internationale Privatrecht sind von Ungarn ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden ist am 22. September 1911 im Haag erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 21. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 84) an.

Berlin, den 31. Oktober 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 9. November 1911.

Google

(Nr. 3948.) Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons. Vom 5. November 1911.

Auf Grund des § 35 des Gesetzes, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird bekannt gemacht, daß die Erweiterung der Rayons für die Küstenbefestigungen bei Danzig in Aussicht genommen ist.

Berlin, den 5. November 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 57.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 921. — Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu der am 3. Dezember 1903 abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. S. 922. — Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. S. 922. — Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 10./15. August 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. S. 922.

(Nr. 3949.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. November 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68 ff. von 1911), ist wie folgt geändert worden:

I. Unter Abschnitt Deutschland. A. (Reichs-Gesetzbl. S. 71) ist als neue Nummer eingefügt:

„71 a. Die von der Oberrheinischen Eisenbahn-Gesellschaft betriebene Nebenbahn Mannheim–Weinheim–Heidelberg–Mannheim, einschließlich der Zweigbahn Mannheim-Käfertal–Heddesheim in Baden."

In Nr. 88 sind die Angaben unter d gestrichen und die bisherigen Bezeichnungen e bis k in d bis i geändert worden.

II. In Abschnitt Österreich und Ungarn. II. Ungarn. A. (Reichs-Gesetzbl. S. 79) ist mit Wirkung vom 20. November 1911 nachgetragen worden:

„10. Lokalbahn Debreczen–Nyirbátor.
11. Nagyvárader Stadtbahn und die im Betriebe derselben stehende Verbindungslokalbahn Össi–Váradvelencze."

Die bisherigen Nummern 10 bis 14 haben die Bezeichnung 12 bis 16 erhalten.

Berlin, den 4. November 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wackerzapp.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1911.

Google

(Nr. 3950.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu der am 3. Dezember 1903 abgeschlossenen internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber. Vom 8. November 1911.

Die am 3. Dezember 1903 in Paris abgeschlossene internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425) ist von Portugal ratifiziert worden. Die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1911 in Paris erfolgt.

Berlin, den 8. November 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Koerner.

(Nr. 3951.) Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 9. November 1911.

Auf Grund der Vorschrift im § 4 Ziffer 1 der Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues, vom 4. Juli 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) bestimme ich folgendes:

Die Einfuhr aller zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflänzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien, welche aus Pflanzschulen, Gärten oder Gewächshäusern stammen, über die Grenzen des Reichs darf fortan auch über die Königlich Bayerische Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Schellenberg erfolgen.

Berlin, den 9. November 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Jonquières.

(Nr. 3952.) Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 10./15. August 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 9. November 1911.

Zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat der nebst zwei Anlagen nachstehend abgedruckte Notenwechsel stattgefunden. Der Bundesrat hat seine Zustimmung dazu erteilt.

Berlin, den 9. November 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Koerner.

Google

(Überſetzung.)

Kaiſerlich Deutſche
Botſchaft.
No 2116.

Thérapia, le 10 août 1911.

Monsieur le Ministre,

Le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Impérial de Turquie, afin de faciliter dans la mesure du possible l'expédition dans les douanes respectives des échantillons introduits dans l'un des deux pays par les voyageurs de commerce de l'autre pays, sont convenus de ce qui suit:

»Il sera réciproquement ajouté foi aux marques de reconnaissance officiellement apposées pour garantir l'identité des échantillons ou modèles exportés de l'un des deux pays et destinés à être réimportés, c'est à dire que les marques apposées par l'autorité douanière du pays d'exportation seront reconnues par les douanes de l'autre pays dans le sens que les articles qui les portent seront regardés comme échantillons et traités d'après les stipulations y relatives, sans être soumis au plombage obligatoire ou à une manipulation analogue pour leur identification. Les douanes de l'un et de l'autre pays pourront toutefois apposer des marques supplétives, si cette précaution est reconnue indispensable.

Il est bien entendu qu'il ne sera fait aucune différence entre les

Kaiſerlich Deutſche
Botſchaft.
Nr. 2116.

Therapia, den 10. Auguſt 1911.

Herr Miniſter!

Die Kaiſerlich Deutſche Regierung und die Kaiſerlich Türkiſche Regierung haben, um die Abfertigung von Warenmuſtern, die in eines der beiden Länder von den Handlungsreiſenden des anderen Landes eingeführt werden, in den beiderſeitigen Zollämtern nach Möglichkeit zu erleichtern, folgende Übereinkunft getroffen:

„Die Erkennungszeichen, die den aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr beſtimmten Proben oder Muſtern zur Wahrung der Identität amtlich angelegt worden ſind, ſollen gegenſeitig als gültig betrachtet werden, das heißt, es ſollen die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen von den Zollämtern des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die Gegenſtände, die ſie tragen, als Muſter angeſehen und nach den bezüglichen Vereinbarungen behandelt werden ſollen, ohne einem Plombierungszwang oder einem ähnlichen Verfahren zur Wahrung ihrer Identität unterworfen zu werden. Die Zollämter des einen und des anderen Landes ſollen indes weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn dieſe Vorſichtsmaßregel als unerläßlich befunden wird.

Es herrſcht darüber Einverſtändnis, daß zwiſchen den verſchiedenen Arten

Google

diverses sortes de marques (plombs, sceaux de cire à cacheter, timbres) appliquées dans les deux pays.

De même il est entendu que la présente convention et la procédure à suivre en Turquie lors de l'introduction en Turquie des échantillons allemands communiquée par la lettre de Son Excellence Rifaat Pacha, Ministre Impérial Ottoman des Affaires Etrangères, en date du 5 novembre 1910 N° G^{I} 4502, N° S^{I} 96, et confirmée par la lettre de Son Excellence Monsieur le Baron de Marschall, Ambassadeur d'Allemagne, en date du 29 mars 1911, N° 766, seront applicables à tous les échantillons sans exception et notamment aux échantillons des articles de bijouterie et des objets d'or et d'argent, conformément à la même lettre du 29 mars courant.

La durée du présent arrangement est fixée à cinq ans, à l'expiration desquels cet acte continuera à être en vigueur pendant une année à partir du jour où l'un ou l'autre des deux Gouvernements l'aura dénoncé.«

En priant Votre Excellence, au nom de mon Gouvernement, de prendre acte de cette déclaration et de me confirmer l'arrangement y contenu, je profite etc.

Miquel.

Son Excellence Rifaat Pacha, Ministre Impérial Ottoman des Affaires Etrangères, Sublime Porte.

von Erkennungszeichen (Bleie, Siegel, Stempel), die in den beiden Ländern angewandt werden, kein Unterschied gemacht werden soll.

Ebenso herrscht darüber Einverständnis, daß die gegenwärtige Übereinkunft und das in der Türkei bei der Einfuhr deutscher Warenmuster in die Türkei zu beobachtende Verfahren, wie es durch das Schreiben Seiner Exzellenz des Kaiserlich Ottomanischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Rifaat Pascha vom 5. November 1910 Nr. G^{I} 4502, Nr. S^{I} 96*) mitgeteilt und durch das Schreiben Seiner Exzellenz des Deutschen Botschafters Herrn Freiherrn von Marschall vom 29. März 1911 Nr. 766**) bestätigt worden ist, auf alle Warenmuster ohne Ausnahme, insbesondere auch auf die Muster von Bijouterieartikeln und von Gold- und Silberwaren entsprechend dem erwähnten Schreiben vom 29. März d. J.**) anwendbar sein sollen.

Die Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens wird auf fünf Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf dieser Akt weiter während eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben soll, wo die eine oder die andere der beiden Regierungen ihn gekündigt haben wird."

Indem ich Euere Exzellenz im Namen meiner Regierung bitte, von dieser Erklärung Akt zu nehmen und mir das darin enthaltene Übereinkommen zu bestätigen, benutze ich usw.

Seiner Exzellenz Rifaat Pascha, Kaiserlich Ottomanischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hohe Pforte.

*) Anlage 1.
**) Anlage 2.

Google

(Überſetzung.)

Sublime Porte.
Ministère des
Affaires Etrangères.
N° G[1] 8621.
N° S[1] 44.

Hohe Pforte.
Miniſterium der
auswärtigen Angelegenheiten.
Nr. G[1] 8621.
Nr. S[1] 44.

Le 15 août 1911.

Monsieur le Chargé d'Affaires,

J'ai reçu la note que vous avez bien voulu m'adresser en date du 10 août 1911 N° 2116 pour me faire part que le Gouvernement Impérial d'Allemagne et le Gouvernement Impérial Ottoman, afin de faciliter, dans la mesure du possible, l'expédition dans les douanes respectives des échantillons introduits dans l'un des deux pays par les voyageurs de commerce de l'autre pays, sont convenus de ce qui suit:

»Il sera réciproquement ajouté foi aux marques de reconnaissance officiellement apposées pour garantir l'identité des échantillons ou modèles, exportés de l'un des deux pays et destinés à être réimportés, c'est-à-dire que les marques apposées par l'autorité douanière du pays d'exportation seront reconnues par les douanes de l'autre pays dans le sens que les articles qui les portent seront regardés comme échantillons et traités d'après les stipulations y relatives, sans être soumis au plombage obligatoire ou à une manipulation analogue pour leur identification. Les douanes de l'un et de l'autre pays pourront toutefois apposer des marques supplétives, si cette précaution est reconnue indispensable.

Den 15. Auguſt 1911.

Herr Geſchäftsträger!

Ich habe das Schreiben erhalten, das Sie unterm 10. Auguſt 1911 Nr. 2116 an mich gerichtet haben, um mir mitzuteilen, daß die Kaiſerlich Deutſche Regierung und die Kaiſerlich Ottomaniſche Regierung, um die Abfertigung von Warenmuſtern, die in eines der beiden Länder von den Handlungsreiſenden des anderen Landes eingeführt werden, in den beiderſeitigen Zollämtern nach Möglichkeit zu erleichtern, folgende Übereinkunft getroffen haben:

„Die Erkennungszeichen, die den aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr beſtimmten Proben oder Muſtern zur Wahrung der Identität amtlich angelegt worden ſind, ſollen gegenſeitig als gültig betrachtet werden, das heißt, es ſollen die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes angelegten Zeichen von den Zollämtern des anderen Landes in dem Sinne anerkannt werden, daß die Gegenſtände, die ſie tragen, als Muſter angeſehen und nach den bezüglichen Vereinbarungen behandelt werden ſollen, ohne einem Plombierungszwang oder einem ähnlichen Verfahren zur Wahrung ihrer Identität unterworfen zu werden. Die Zollämter des einen und des anderen Landes ſollen indes weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn dieſe Vorſichtsmaßregel als unerläßlich befunden wird.

Google

Il est bien entendu qu'il ne sera fait aucune différence entre les diverses sortes de marques (plombs, sceaux de cire à cacheter, timbres) appliquées dans les deux pays.

De même, il est entendu que la présente convention et la procédure à suivre en Turquie lors de l'introduction en Turquie des échantillons allemands communiquée par ma lettre en date du 5 novembre 1910, N° 4502/96, et confirmée par la lettre de Son Excellence Monsieur le Baron de Marschall, Ambassadeur d'Allemagne, en date du 29 mars 1911, N° 766, seront appliquables à tous les échantillons sans exception et notamment aux échantillons des articles de bijouterie et des objets d'or et d'argent, conformément à la même lettre du 29 mars courant.

La durée du présent arrangement est fixée à cinq ans, à l'expiration desquels cet acte continuera à être en vigueur pendant une année à partir du jour où l'un ou l'autre des deux Gouvernements l'aura dénoncé.«

En prenant acte de la déclaration qui précède, j'ai l'honneur de vous confirmer l'arrangement y contenu et je saisis etc.

Rifaat.

Monsieur de Miquel,
Chargé d'Affaires d'Allemagne.

Es herrscht darüber Einverständnis, daß zwischen den verschiedenen Arten von Erkennungszeichen (Bleie, Siegel, Stempel), die in den beiden Ländern angewandt werden, kein Unterschied gemacht werden soll.

Ebenso herrscht darüber Einverständnis, daß die gegenwärtige Übereinkunft und das in der Türkei bei der Einfuhr deutscher Warenmuster in die Türkei zu beobachtende Verfahren, wie es durch mein Schreiben vom 5. November 1910 Nr. 4502/96*) mitgeteilt und durch das Schreiben Seiner Exzellenz des Deutschen Botschafters Herrn Freiherrn von Marschall vom 29. März 1911 Nr. 766**) bestätigt worden ist, auf alle Warenmuster ohne Ausnahme, insbesondere auch auf die Muster von Bijouterieartikeln und von Gold- und Silberwaren entsprechend dem erwähnten Schreiben vom 29. März d. J.**) anwendbar sein sollen.

Die Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens wird auf fünf Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf dieser Akt weiter während eines Jahres von dem Tage ab in Kraft bleiben soll, wo die eine oder die andere der beiden Regierungen ihn gekündigt haben wird."

Indem ich von vorstehender Erklärung Akt nehme, beehre ich mich, Ihnen das darin enthaltene Übereinkommen zu bestätigen, und ich ergreife usw.

Herrn von Miquel,
Deutschem Geschäftsträger.

*) Anlage 1.
**) Anlage 2.

Google

Anlage 1.

(Überſetzung.)

Sublime Porte.
Ministère des Affaires Etrangères.
N° GI 4502.
N° SI 96.

Le 5 novembre 1910.

Monsieur l'Ambassadeur,

J'ai eu l'honneur de recevoir les notes que l'Ambassade de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne a bien voulu m'adresser successivement le 11 octobre 1909 et les 26 janvier et 25 juillet 1910 sub N° 758, 104 et 1813, relativement à la reconnaissance mutuelle des marques d'identité apposées sur les échantillons.

L'examen, auquel a été soumis le mode proposé, a permis de constater qu'il y aura profit, quoique à un degré moindre pour nous, à le mettre immédiatement en application. Nos autorités douanières ont seulement trouvé nécessaire de fixer d'avance la procédure à suivre en Turquie lors de l'introduction d'échantillons allemands.

Voici cette procédure:

1° Les échantillons des articles passibles de droits de douane, importés d'Allemagne en Turquie par des voyageurs de commerce, seront admis en franchise douanière, pourvu que les formalités ci-dessous mentionnées soient remplies.

Hohe Pforte.
Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten.
Nr. GI 4502.
Nr. SI 96.

Den 5. November 1910.

Herr Botſchafter!

Ich habe die Ehre gehabt, die Schreiben zu erhalten, die die Botſchaft Seiner Majeſtät des Deutſchen Kaiſers am 11. Oktober 1909 und am 26. Januar und 25. Juli 1910 unter Nr. 758, 104 und 1813 wegen der gegenſeitigen Anerkennung der an Warenmuſtern angebrachten Identitätszeichen an mich gerichtet hat.

Durch die Prüfung, der das vorgeſchlagene Verfahren unterzogen worden iſt, konnte feſtgeſtellt werden, daß es, wenn auch in geringerem Maße für uns, von Vorteil ſein wird, dieſes Verfahren alsbald in Anwendung zu bringen. Unſere Zollbehörden haben es nur für notwendig befunden, im voraus das in der Türkei bei der Einfuhr deutſcher Warenmuſter zu beobachtende Verfahren feſtzuſtellen.

Dieſes Verfahren iſt das folgende:

1. Muſter von zollpflichtigen Waren, die durch Handlungsreiſende von Deutſchland nach der Türkei eingeführt werden, ſind zollfrei zuzulaſſen, ſofern die nachſtehenden Förmlichkeiten erfüllt werden.

Google

2° Le voyageur de commerce doit présenter une déclaration en double exemplaire, certifiée conforme par la douane du pays d'exportation et indiquant la quantité et la nature des échantillons importés. Avec cette déclaration, les formalités à la douane d'importation consisteront seulement à constater que les échantillons y sont dûment indiqués. Si le voyageur de commerce ne présente pas une telle déclaration, il devra en dresser une, en double exemplaire, à la douane d'importation, après vérification et estimation détaillée des échantillons par les employés compétents de cette douane. La déclaration ainsi faite devra être contresignée par le Directeur de la douane.

3° Si les échantillons portent les marques, les plombs ou les sceaux réglementaires de la douane du pays d'exportation, les douanes du pays d'importation n'auront plus à les soumettre au plombage ou à une autre formalité analogue pour en assurer l'identité.

4° Les échantillons indiqués sur la déclaration et munis de marques d'identité seront admis contre le dépôt au comptant des droits de douane.

5° L'un des exemplaires de la déclaration mentionnée dans le paragraphe 2 sera signé, avec indication de la date, par des agents autorisés de la douane d'importation, qui y mentionneront 1) le nom de la douane

2. Der Handlungsreisende muß eine Erklärung in doppelter Ausfertigung vorlegen, die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes als richtig bestätigt ist und Menge und Art der eingeführten Muster angibt. Bei Einreichung einer solchen Erklärung werden die Förmlichkeiten bei dem Eingangszollamte nur darin bestehen, daß festgestellt wird, ob die Muster in der Erklärung richtig angegeben sind. Legt der Handlungsreisende eine derartige Erklärung nicht vor, so muß er bei dem Eingangszollamte, nach eingehender Prüfung und Schätzung der Muster durch die zuständigen Beamten dieses Zollamts, eine solche Erklärung in doppelter Ausfertigung aufstellen. Die so angefertigte Erklärung muß vom Zolldirektor gegengezeichnet sein.

3. Tragen die Muster die vorschriftsmäßigen Zeichen, Bleie oder Siegel der Zollbehörde des Ausfuhrlandes, so haben die Zollbehörden des Einfuhrlandes sie nicht mehr der Plombierung oder einer anderen entsprechenden Förmlichkeit zum Zwecke des Nachweises ihrer Identität zu unterwerfen.

4. Die in der Erklärung verzeichneten und mit Identitätszeichen versehenen Warenmuster werden gegen bare Hinterlegung des Zollbetrags zugelassen.

5. Eines der Exemplare der im § 2 erwähnten Erklärung wird mit Angabe des Datums von den dazu ermächtigten Beamten des Eingangszollamts gezeichnet, die darauf 1) den Namen des Zollamts, über das die Muster eingeführt worden sind,

Google

où les échantillons ont été importés, 2) le montant des droits dont ils sont passibles, 3) le dépôt fait au comptant. Cet exemplaire sera remis au commis-voyageur avec le récépissé du dépôt, et l'autre sera gardé par la douane d'importation.

6° Si les échantillons sont réexpédiés, totalement ou en partie, soit au pays de provenance, soit à un autre pays, dans un délai de six mois à partir de la date de leur entrée en Turquie, la douane d'expédition devra restituer intégralement la somme déposée, à la condition que le commis-voyageur présente le récépissé dont il est porteur ainsi que l'exemplaire de la déclaration mentionnée à l'article 5 et que les employés de la douane d'expédition constatent la conformité des échantillons avec les indications de la déclaration.

7° La douane d'expédition se fera délivrer par le commis-voyageur un récépissé pour les droits restitués et gardera la déclaration ainsi que le récépissé du dépôt. Le récépissé et la déclaration seront transmis, avec le compte des dépenses y relatives, à la Direction Générale des Contributions Indirectes.

8° L'exemplaire de la déclaration retenu à la douane d'importation sera également transmis par elle à la Direction Générale, où il sera confronté avec la copie reçue de la douane d'expédition.

9° Des exemplaires des plombs et des marques officielles apposés

2) die Höhe des auf sie entfallenden Zollbetrags 3) die erfolgte Barhinterlegung anzugeben haben. Dieses Exemplar wird dem Handlungsreisenden mit der Quittung über die Hinterlegung ausgehändigt, während das andere von dem Eingangszollamt aufbewahrt wird.

6. Werden die Muster innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Zeitpunkt ihrer Einfuhr in die Türkei an vollzählig oder zum Teil in das Herkunftsland oder in ein anderes Land wieder ausgeführt, so muß das Ausgangszollamt die hinterlegte Summe ohne Abzug zurückzahlen, unter der Bedingung, daß der Handlungsreisende die in seinem Besitze befindliche Quittung sowie das Exemplar der im Artikel 5 erwähnten Erklärung vorlegt, und daß die Beamten des Ausgangszollamts die Übereinstimmung der Muster mit den Angaben der Erklärung feststellen.

7. Das Ausgangszollamt läßt sich von dem Handlungsreisenden eine Quittung über die zurückbezahlten Beträge geben und bewahrt die Erklärung sowie die Hinterlegungsquittung auf. Quittung und Erklärung werden nebst der Abrechnung über die bezüglichen Kosten der Generaldirektion der indirekten Steuern übersandt.

8. Das beim Eingangszollamt zurückbehaltene Exemplar der Erklärung wird von ihm ebenfalls der Generaldirektion übersandt, wo es mit der vom Ausgangszollamt erhaltenen Abschrift verglichen wird.

9. Exemplare von Bleien und amtlichen Erkennungszeichen, mit denen

Google

aux échantillons par les douanes allemandes seront envoyés aux douanes ottomanes pour faciliter l'accomplissement des formalités susmentionnées.

En faisant part à Votre Excellence des modalités ci-haut énumérées, je ne doute pas qu'elles ne soient dûment appréciées et admises par son Gouvernement.

En attendant donc une réponse favorable, je transmets, ci-joint, à Votre Excellence des exemplaires des marques et plombs en usage dans nos douanes.

Veuillez agréer, Monsieur l'Ambassadeur, etc.

Rifaat.

Son Excellence Monsieur le Baron Marschall de Bieberstein, Ambassadeur de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne.

die deutschen Zollbehörden die Warenmuster versehen, werden den ottomanischen Zollbehörden zur Erleichterung der Erfüllung der vorstehend aufgeführten Förmlichkeiten übersandt.

Indem ich Eurer Exzellenz die oben aufgezählten Modalitäten mitteile, zweifle ich nicht daran, daß sie von Ihrer Regierung geziemend gewürdigt und zugelassen werden.

In Erwartung einer zusagenden Antwort übersende ich Eurer Exzellenz anbei Exemplare der im Gebrauch unserer Zollämter befindlichen Erkennungszeichen und Bleie.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, usw.

Seiner Exzellenz Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein, Botschafter Seiner Majestät des Deutschen Kaisers.

Anlage 2.

(Übersetzung.)

Kaiserlich Deutsche Botschaft.
No 766 I.

Péra, le 29 mars 1911.

Monsieur le Ministre,

J'ai eu l'honneur de recevoir la lettre en date du 5 novembre 1910, Nos. 4502/96, par laquelle Votre

Kaiserlich Deutsche Botschaft.
Nr. 766 I.

Pera, den 29. März 1911.

Herr Minister!

Ich habe die Ehre gehabt, das Schreiben vom 5. November 1910 Nrn. 4502/96 zu erhalten, mit dem

Google

Excellence a bien voulu m'informer que l'examen auquel a été soumis le mode proposé par le Gouvernement Allemand relativement à la reconnaissance mutuelle des marques d'identité apposées sur les échantillons, a permis de constater qu'il y aura profit à le mettre immédiatement en application. Seulement les autorités douanières ottomanes ont trouvé nécessaire de fixer d'avance la procédure à suivre en Turquie lors de l'introduction d'échantillons allemands, à savoir:

1° Les échantillons des articles passibles de droits de douane, importés d'Allemagne en Turquie par des voyageurs de commerce, seront admis en franchise douanière, pourvu que les formalités ci-dessous mentionnées soient remplies.

2° Le voyageur de commerce doit présenter une déclaration en double exemplaire, certifiée conforme par la douane du pays d'exportation et indiquant la quantité et la nature des échantillons importés. Avec cette déclaration, les formalités à la douane d'importation consisteront seulement à constater que les échantillons y sont dûment indiqués. Si le voyageur de commerce ne présente pas une telle déclaration, il devra en dresser une, en double exemplaire, à la douane d'importation, après vérification et estimation détaillée des échantillons par les employés compétents de cette douane. La déclaration ainsi faite devra être contre-signée par le Directeur de la douane.

mich Eucre Exzellenz davon verſtändigt hat, daß die Prüfung, der das von der deutſchen Regierung vorgeſchlagene Verfahren bezüglich der gegenſeitigen Anerkennung der an den Warenmuſtern angebrachten Identitätszeichen unterzogen worden iſt, zu der Feſtſtellung geführt habe, es werde von Vorteil ſein, dieſes Verfahren alsbald in Anwendung zu bringen. Nur haben es die ottomaniſchen Zollbehörden für notwendig befunden, im voraus das in der Türkei bei der Einfuhr deutſcher Warenmuſter zu beobachtende Verfahren wie folgt feſtzuſtellen:

1. Muſter von zollpflichtigen Waren, die durch Handlungsreiſende von Deutſchland nach der Türkei eingeführt werden, ſind zollfrei zuzulaſſen, ſofern die nachſtehenden Förmlichkeiten erfüllt werden.

2. Der Handlungsreiſende muß eine Erklärung in doppelter Ausfertigung vorlegen, die von der Zollbehörde des Ausfuhrlandes als richtig beſtätigt iſt und Menge und Art der eingeführten Muſter angibt. Bei Einreichung einer ſolchen Erklärung werden die Förmlichkeiten bei dem Eingangszollamte nur darin beſtehen, daß feſtgeſtellt wird, ob die Muſter in der Erklärung richtig angegeben ſind. Legt der Handlungsreiſende eine derartige Erklärung nicht vor, ſo muß er bei dem Eingangszollamte, nach eingehender Prüfung und Schätzung der Muſter durch die zuſtändigen Beamten dieſes Zollamts, eine ſolche Erklärung in doppelter Ausfertigung aufſtellen. Die ſo angefertigte Erklärung muß vom Zolldirektor gegengezeichnet ſein.

Google

3° Si les échantillons portent les marques, les plombs ou les sceaux réglementaires de la douane du pays d'exportation, les douanes du pays d'importation n'auront plus à les soumettre au plombage ou à une autre formalité analogue pour en assurer l'identité.

4° Les échantillons indiqués sur la déclaration et munis de marques d'identité seront admis contre le dépôt au comptant des droits de douane.

5° L'un des exemplaires de la déclaration mentionnée dans le paragraphe 2 sera signé, avec indication de la date, par des agents autorisés de la douane d'importation, qui y mentionneront 1) le nom de la douane où les échantillons ont été importés, 2) le montant des droits dont ils sont passibles, 3) le dépôt fait au comptant. Cet exemplaire sera remis au commis-voyageur avec le récépissé du dépôt, et l'autre sera gardé par la douane d'importation.

6° Si les échantillons sont réexpédiés, totalement ou en partie, soit au pays de provenance, soit à un autre pays, dans un délai de six mois à partir de la date de leur entrée en Turquie, la douane d'expédition devra restituer intégralement la somme déposée, à la condition que le commis-voyageur présente le récépissé dont il est porteur ainsi que l'exemplaire de la déclaration mentionnée à l'article 5 et que les employés

3. Tragen die Muſter die vorſchriftsmäßigen Zeichen, Bleie oder Siegel der Zollbehörde des Ausfuhrlandes, ſo haben die Zollbehörden des Einfuhrlandes ſie nicht mehr der Plombierung oder einer anderen entſprechenden Förmlichkeit zum Zwecke des Nachweiſes ihrer Identität zu unterwerfen.

4. Die in der Erklärung verzeichneten und mit Identitätszeichen verſehenen Warenmuſter werden gegen bare Hinterlegung des Zollbetrags zugelaſſen.

5. Eines der Exemplare der im § 2 erwähnten Erklärung wird mit Angabe des Datums von den dazu ermächtigten Beamten des Eingangszollamts gezeichnet, die darauf 1) den Namen des Zollamts, über das die Muſter eingeführt worden ſind, 2) die Höhe des auf ſie entfallenden Zollbetrags, 3) die erfolgte Barhinterlegung anzugeben haben. Dieſes Exemplar wird dem Handlungsreiſenden mit der Quittung über die Hinterlegung ausgehändigt, während das andere von dem Eingangszollamt aufbewahrt wird.

6. Werden die Muſter innerhalb einer Friſt von ſechs Monaten von dem Zeitpunkt ihrer Einfuhr in die Türkei an vollzählig oder zum Teil in das Herkunftsland oder in ein anderes Land wieder ausgeführt, ſo muß das Ausgangszollamt die hinterlegte Summe ohne Abzug zurückzahlen, unter der Bedingung daß der Handlungsreiſende die in ſeinem Beſitze befindliche Quittung ſowie das Exemplar der im Artikel 5 erwähnten Erklärung vorlegt, und daß die

Go gle

de la douane d'expédition constatent la conformité des échantillons avec les indications de la déclaration.

7° La douane d'expédition se fera délivrer par le commis-voyageur un récépissé pour les droits restitués et gardera la déclaration ainsi que le récépissé du dépôt. Le récépissé et la déclaration seront transmis, avec le compte des dépenses y relatives, à la Direction Générale des Contributions Indirectes.

8° L'exemplaire de la déclaration retenu à la douane d'importation sera également transmis par elle à la Direction Générale, où il sera confronté avec la copie reçue de la douane d'expédition.

9° Des exemplaires des plombs et des marques officielles apposés aux échantillons par les douanes allemandes seront envoyés aux douanes ottomanes pour faciliter l'accomplissement des formalités susmentionnées.

Je n'ai pas manqué de soumettre les modalités ci-haut énumérées à l'appréciation de mon Gouvernement et j'ai été chargé de déclarer au Gouvernement Impérial Ottoman son plein consentement à ce que ces modalités soient mises en vigueur le plus tôt possible. —

Quant à l'interprétation qui leur sera donnée par les douanes de l'Empire Ottoman, la Direction Générale des Contributions Indirectes a déclaré au Consulat Général d'Allemagne qu'elles seront également applicables aux échantillons des articles de bijouterie et des objets d'or

Beamten des Ausgangszollamts die Übereinstimmung der Muster mit den Angaben der Erklärung feststellen.

7. Das Ausgangszollamt läßt sich von dem Handlungsreisenden eine Quittung über die zurückbezahlten Beträge geben und bewahrt die Erklärung sowie die Hinterlegungsquittung auf. Quittung und Erklärung werden nebst der Abrechnung über die bezüglichen Kosten der Generaldirektion der indirekten Steuern übersandt.

8. Das beim Eingangszollamt zurückbehaltene Exemplar der Erklärung wird von ihm ebenfalls der Generaldirektion übersandt, wo es mit der vom Ausgangszollamt erhaltenen Abschrift verglichen wird.

9. Exemplare von Bleien und amtlichen Erkennungszeichen, mit denen die deutschen Zollbehörden die Warenmuster versehen, werden den ottomanischen Zollbehörden zur Erleichterung der Erfüllung der vorstehend aufgeführten Förmlichkeiten übersandt.

Ich habe nicht verfehlt, die oben aufgezählten Modalitäten meiner Regierung zur Würdigung zu unterbreiten, und ich bin beauftragt worden, der Kaiserlich Ottomanischen Regierung ihr volles Einverständnis damit zu erklären, daß diese Modalitäten sobald als möglich in Kraft gesetzt werden. —

Was die Auslegung betrifft, die sie durch die Zollbehörden des Ottomanischen Reichs erfahren werden, so hat die Generaldirektion der indirekten Steuern dem deutschen Generalkonsulat erklärt, sie würden in gleicher Weise auf die einem besonderen Tarif unterliegenden Muster von Bijouterieartikeln und

Google

et d'argent qui sont soumis à un tarif spécial, pourvu qu'ils sont munis des marques d'identité convenues. Il serait par conséquent entendu que tout droit d'importation perçu actuellement sur ces échantillons d'après le tarif spécial ainsi que le droit d'exportation de 1% sera aboli du moment que la Convention allemande-turque sur les marques d'identité sus-mentionnée entrera en vigueur, sans même qu'il soit nécessaire d'en faire mention spéciale dans le texte de cette Convention ou des instructions y afférentes.

En même temps l'Administration des Contributions Indirectes a confirmé qu'elle a l'intention de faire valoir de laissez-passer l'exemplaire de la déclaration dont le commis-voyageur est porteur d'après les prescriptions ad hoc, de sorte que dans toutes les douanes de l'Empire Ottoman par lesquelles passeraient les échantillons faisant l'objet de la Convention expédiés d'un port ottoman à un autre port ottoman, les formalités douanières en général consisteront seulement à confronter les échantillons avec la déclaration en question quant au nombre, marque et plombs ou sceaux.

Je prie Votre Excellence de vouloir bien me confirmer que l'opinion émise par la Direction Générale des Contributions Indirectes et développée ci-haut, est en tous points partagée et acceptée par la Sublime Porte. Comme je suis persuadé que Votre Excellence sera en mesure de donner cette déclaration immédiatement, rien ne s'oppose plus à con-

von Gold- und Silberwaren anwendbar sein, vorausgesetzt, daß diese mit den vereinbarten Identitätszeichen versehen sind. Infolgedessen würde Einverständnis darüber herrschen, daß jeder zur Zeit von diesen Mustern nach dem besonderen Tarif erhobene Einfuhrzoll ebenso wie der Ausfuhrzoll von 1 Prozent von dem Zeitpunkt an aufgehoben werden wird, wo die oben angeführte deutsch-türkische Übereinkunft über die Identitätszeichen in Kraft treten wird, ohne daß es noch notwendig wäre, im Texte dieser Übereinkunft oder der darauf bezüglichen Anweisungen dessen besondere Erwähnung zu tun.

Gleichzeitig hat die Verwaltung der indirekten Steuern bestätigt, sie beabsichtige, das nach den bezüglichen Vorschriften im Besitze des Handlungsreisenden befindliche Exemplar der Erklärung als Passierschein gelten zu lassen, mit der Maßgabe, daß in allen Zollämtern des Ottomanischen Reichs, über welche die den Gegenstand der Übereinkunft bildenden, von einem ottomanischen Hafen nach einem anderen ottomanischen Hafen beförderten Warenmuster gehen, die Zollförmlichkeiten im allgemeinen nur darin bestehen werden, daß die Warenmuster mit der fraglichen Erklärung im Hinblick auf Nummer, Zeichen und Bleie oder Siegel verglichen werden.

Ich bitte Eure Exzellenz, mir gefälligst zu bestätigen, daß die von der Generaldirektion der indirekten Steuern geäußerte und vorstehend dargelegte Ansicht in allen Punkten von der Hohen Pforte geteilt und angenommen wird. Da ich davon überzeugt bin, daß Eure Exzellenz in der Lage sein wird, diese Erklärung alsbald abzugeben, so steht nichts mehr im Wege, das ge-

Google

clure l'arrangement projeté sur la reconnaissance mutuelle des marques d'identité, par l'échange de notes en conformité des propositions faites à Votre Excellence, par la lettre de cette Ambassade du 25 juillet 1910.

Veuillez agréer, Monsieur le Ministre, etc.

Marschall.

plante Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Identitätszeichen durch einen Notenaustausch in Gemäßheit der Eurer Exzellenz in dem Schreiben dieser Botschaft vom 25. Juli 1910 gemachten Vorschläge abzuschließen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, usw.

Son Excellence Rifaat Pacha, Ministre Impérial Ottoman des Affaires Etrangères, Sublime Porte.

Seiner Exzellenz Rifaat Pascha, Kaiserlich Ottomanischem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hohe Pforte.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 58.

Inhalt: Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken. S. 937.

(Nr. 3953.) Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken. Vom 10. November 1911.

Auf Grund der §§ 1416, 1431, § 1482 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken folgendes bestimmt:

I. Einrichtung der Quittungskarten.

1. Die Quittungskarten sind für die Pflichtversicherung in gelber Farbe und für die Selbstversicherung in grauer Farbe nach den anliegenden Mustern A und B aus Hadern und Zellstoff herzustellen.

Die gelbe Färbung ist durch Zusatz von Eisenoxyd und Bleichromat, die graue Färbung durch Zuteilen von blauer Lumpenfaser zum Stoffe und Abtönen mit Miloriblau und Chromgelb zu erzielen.

Die Hadern sollen etwa zu gleichen Teilen aus Leinen oder Hanf und aus Baumwolle bestehen und mindestens 50 Prozent des Stoffes ausmachen. Der Stoff muß eine mittlere Reißlänge von 4500 Meter und eine mittlere Dehnung von 4 Prozent haben, darf bei der Verbrennung einen Aschengehalt von nicht mehr als 4 Prozent zurücklassen und muß im Quadratmeter ein Gewicht von 270 bis 290, im Durchschnitt 280 Gramm aufweisen.

2. Für die Selbstversicherung und ihre Fortsetzung (§ 1243 a. a. O.) sind besondere Quittungskarten von grauer Farbe wie bisher zu verwenden. Wer hierfür andere (gelbe) Quittungskarten unbefugt verwendet, kann, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamte mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 13. November 1911.

Google

3. Personen, für die früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, dürfen auch im Falle der Selbstversicherung nur gelbe Quittungskarten A verwenden.

4. Quittungskarten alten Musters sind nach dem 31. Dezember 1911 nicht mehr auszugeben. Die bis zu diesem Tage ausgestellten Quittungskarten dürfen innerhalb zweier Jahre nach dem Ausstellungstag und, wenn ihre Gültigkeitsdauer durch Abstempelung verlängert ist, bis zu dem letzteren Zeitpunkt weiter verwendet werden. Vom 1. Januar 1912 an dürfen Verlängerungsvermerke in den Quittungskarten nicht mehr angebracht werden.

Bei der Aufrechnung der Quittungskarten alten Musters ist die Zahl der etwa verwendeten Zusatzmarken anzugeben.

5. Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1912 ab an die Stelle der Bekanntmachung vom 10. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 667) und der Nr. II der Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

II. Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken.

1. Arbeitgeber und Versicherte, die Beitragsmarken oder Zusatzmarken in die Quittungskarten einkleben, sind zum Entwerten sämtlicher Marken verpflichtet.

2. Die Stellen, welche die Beiträge einziehen (Krankenkassen, Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen und andere, von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnete Stellen oder örtliche Hebestellen der Versicherungsanstalten) sind verpflichtet, die den eingezogenen Beiträgen entsprechenden und eingeklebten Marken zu entwerten.

3. Das Entwerten der Marken liegt in den Fällen zu 1 und 2 demjenigen ob, welcher die Marken einzukleben hat; er hat sie alsbald nach dem Einkleben zu entwerten.

4. Diejenigen Organe der Versicherungsanstalten, Behörden oder Beamten, welche die Kontrolle der Beitragsentrichtung ausüben, sind verpflichtet, alle in den Quittungskarten befindlichen Marken zu entwerten, die noch nicht entwertet sind.

5. Die Marken müssen in der Weise entwertet werden, daß auf den einzelnen Marken handschriftlich oder durch Stempel ein Kalendertag (Entwertungstag) in Zahlen deutlich bezeichnet wird, z. B. „6. 1. 12." für den 6. Januar 1912. Als Tag der Entwertung soll bei Beitragsmarken der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für welchen die Marke gilt, bei Zusatzmarken der Tag, an dem die Marke in die Quittungskarte eingeklebt wird. Zum Entwerten ist Tinte oder ein ähnlich festhaltender Farbstoff zu verwenden.

Für das Einzugsverfahren, das Berichtigungsverfahren und die Beitragskontrolle kann die oberste Verwaltungsbehörde eine andere Art des Entwertens vorschreiben.

Andere Entwertungszeichen sind unzulässig.

Google

6. Marken, die nicht bereits anderweit entwertet worden sind, hat die Versicherungsanstalt zu entwerten. Die Form des Entwertens bleibt der Versicherungsanstalt überlassen.

7. Beim Entwerten dürfen die Marken nicht unkenntlich gemacht werden, insbesondere müssen der Geldwert, die Lohnklasse und der Name der Versicherungsanstalt ersichtlich bleiben.

8. Wer den vorstehenden oder den von der obersten Verwaltungsbehörde gemäß Nr. 5 Abs. 2 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, kann für jeden Fall, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine härtere Strafe eintritt, vom Versicherungsamte mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Mark belegt werden.

9. Die Vernichtung der Marken erfolgt dadurch, daß sie durch einen darauf gesetzten Vermerk für ungültig erklärt werden. Dabei ist auf die Außenseite der Quittungskarte handschriftlich oder durch Stempel unter Einrückung der Zahl der vernichteten Marken der Vermerk „.... Marken vernichtet" sowie die Bezeichnung der die Vernichtung vornehmenden Stelle zu setzen.

10. Diese Bestimmungen treten vom 1. Januar 1912 ab an die Stelle der Bekanntmachung vom 9. November 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 665) und der Nr. I der Bekanntmachung vom 3. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 590).

Berlin, den 10. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Google

Go gle

Quittungskarte A. — Für Pflichtversicherung und Weiterversicherung.

Versicherungsanstalt: .....
(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist. Jede folgende Karte ist mit dem Namen der vorhergehenden [Ursprungsanstalt] zu versehen.)

Ausgabestelle: .....

Liste der Quittungskarten A Nr. ..... *)

Ausgestellt am ..... ten .....

Verwendbar für die Zeit seit dem ..... ten .....

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch einzureichen.
Jeder Anspruch aus dieser Karte und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht während zweier Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 20 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden. Beiträge, die für die Zeit vor dem Ausstellungstage gelten, sind in diese 20 Beiträge nicht einzurechnen (§ 1280).

Quittungskarte Nr. ▒▒▒ für

.....
(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort (Wohnung) ..... / Berufsstellung .....

geboren am ..... ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

§ 1424 der Reichsversicherungsordnung. Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein. Karten, die dagegen verstoßen, hat jede Behörde, der sie zugehen, einzubehalten und durch neue zu ersetzen. Die nachweisbaren Beiträge werden beglaubigt übertragen. Die beteiligten Versicherungsanstalten werden benachrichtigt.

§ 1425. Niemand darf eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs, der Berichtigung, Aufrechnung, Übertragung, Beitragsüberwachung oder beim Einzugsverfahren zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

§ 1495. Wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Versicherungsamte mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Quittungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Wer die Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten A führt.

Google

Für jede Kalenderwoche, in der eine versicherungspflichtige Beschäftigung Beitragsmarken bar, ist ein Beitrag zu entrichten. Dabei sind die Felder, und zwar zunächst in der linken Randhälfte, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe von links nach rechts zu beiden

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerten. Als Tag der Entwertung wird bei Beitragsmarken der letzte Tag des Zeitraums angegeben, für den die Marke gilt, bei Quittungsmarken der Tag, an dem die Marke eingeklebt wird, z. B. 6. 1. 12.

Aufrechnung:

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind, in Lohnklasse

I	II	III	IV	V	Zusatzmarken:
					Stück

Dauer bescheinigter Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) .....

(Unterschrift:) .....

Quittungskarte B. Für Selbstversicherung und ihre Fortsetzung*).

Versicherungsanstalt: .....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name der Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung beschäftigt ist oder, sofern eine Beschäftigung nicht stattfindet, sich aufhält. Jede folgende Karte ist mit dem Namen der vorhergehenden [Ursprungsanstalt] zu versehen.)

Ausgabestelle: .....

Liste der Quittungskarten B Nr. .....

Ausgestellt am .....ten .....

Verwendbar**) für die Zeit seit dem .....ten .....

Dienstsiegel der Ausgabestelle.

Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen (§ 1420 der Reichsversicherungsordnung) binnen zwei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch einzureichen.

Jeder Anspruch aus dieser Karte und allen früheren Karten geht verloren, wenn nicht während zweier Jahre nach der Ausstellung dieser Karte mindestens für 40 Beitragswochen Beiträge entrichtet werden. Beiträge, die für die Zeit vor dem Ausstellungstage gelten, sind in diese 40 Beiträge nicht einzurechnen (§ 1282).

Quittungskarte Nr. [redacted] für

.....

(Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname, bei Angabe mehrerer Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen)

bei Ausstellung dieser Karte { Wohnort (Wohnung) ..... / Berufsstellung ..... }

geboren am .....ten ..... im Jahre .....

zu ..... Kreis / Amt .....

Zur Selbstversicherung sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt:

1. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, Handlungsgehilfen und -lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen, Lehrer und Erzieher, endlich Schiffer; Voraussetzung ist, daß der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst dieser Personen mehr als 2000, aber nicht über 3000 Mark beträgt.
2. Gewerbtreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbtreibende.
3. Personen, die versicherungsfrei sind, weil für ihre Beschäftigung als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, oder weil es sich um vorübergehende Dienstleistungen handelt.

Die unter 1 bis 3 Genannten können die Selbstversicherung beim Ausscheiden aus dem Verhältnis, das die Berechtigung begründet hat, fortsetzen oder später erneuern.

(§ 1243 der Reichsversicherungsordnung.)

---

*) Personen, für die früher auf Grund der Versicherungspflicht Beiträge entrichtet worden sind, dürfen auch im Falle der Selbstversicherung nur Quittungskarten A erhalten.

**) Nur auf Antrag auszufüllen, wenn in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind. (Zu vgl. die Belehrung auf der Innenseite dieser Karte Ziffer 3.)

Google

Für jede Woche kommt nur **ein** Beitrag in Anrechnung. Die Felder, und zwar zunächst in der linken Kartenhälfte, sind, von oben links beginnend, in fortlaufender Reihe von links nach rechts zu bekleben.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.
Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.	Jede Marke muß entwertet werden.

1. Freiwillig Versicherte verwenden Marken der Versicherungsanstalt, in deren Bezirk sie beschäftigt sind oder sich unbeschäftigt aufhalten. Die Wahl der Lohnklasse steht ihnen frei. Sie können die Versicherung im Auslande fortsetzen und dabei Marken einer beliebigen Versicherungsanstalt verwenden. Versicherungsberechtigte in **Betrieben**, für die eine Sonderanstalt besteht, können sich nur bei ihr freiwillig versichern (§§ 1410, 1371 der Reichsversicherungsordnung).
2. **Sämtliche Marken sind bei Ordnungsstrafe bis zu 20 Mark zu entwerten.** Als Tag der Entwertung wird bei Beitragsmarken der letzte Tag des Zeitraums angegeben, für den die Marke gilt, bei Zusatzmarken der Tag, an dem die Marke eingeklebt wird, z. B. 6. 1. 12.
3. **Freiwillige** Beiträge dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität (§ 1443).

Aufrechnung:

Zahl der Wochen, für die Beiträge entrichtet sind, in Lohnklasse					Zusatzmarken:
I	II	III	IV	V	
					.... Stück.

Dienstsiegel der Aufrechnungsstelle.

(Ort und Datum:) ....

(Aufrechnungsstelle:) ....

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 59.

LIBRARY, OF MICH. 3 1912

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 945. — Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. S. 949. — Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen. S. 951.

(Nr. 3954.) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 8. November 1911.

Auf Grund der Schlußbestimmung in der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wird diese Anlage, wie folgt, ergänzt und geändert:

Nr. Ia. Sprengstoffe.

Eingangsbestimmungen. A. Sprengmittel.

Es wird nachgetragen:

1. In der 1. Gruppe a

hinter dem mit „Gesteins-Gehlingerit III" beginnenden Absatz:

Wetter-Gehlingerit mit den angehängten Zahlen I, II und HI (Gemenge von Ammoniaksalpeter, Stärkemehl, Kochsalz und von höchstens 4 Prozent Nitroglyzerin, auch mit Zusatz von höchstens 5 Prozent Barytsalpeter und von höchstens 6 Prozent Trinitrotoluol). ;

hinter dem mit „Glückauf" beginnenden Absatz:

Glückauf I (Gemenge von Ammoniaksalpeter und Pflanzenmehlen, auch mit Zusatz von Natronsalpeter, Dinitrobenzol, Ammoniumoxalat, höchstens 8 Prozent Kupfernitratammoniak und Kochsalz oder diesem ähnlichen, neutralen, beständigen, die Gefahr nicht erhöhenden Salzen).

2. In der 2. Gruppe b

hinter dem mit „Alkalsit B" beginnenden Absatz:

Bomlit I (Gemenge von höchstens 34 Prozent Kaliumperchlorat, höchstens 24 Prozent Kalisalpeter, von Ammoniaksalpeter,

Ausgegeben zu Berlin den 17. November 1911.

Google

höchstens 25 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 4 Prozent Schießwolle und von Vaseline, auch mit Zusatz von anderen Kohlenwasserstoffen und von Kohle).

Bomlit II (Gemenge von höchstens 55 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, Natronsalpeter, höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 3 Prozent Schießwolle, von Stärkemehl, Vaseline und Naphthalin, auch mit Zusatz anderer Kohlenwasserstoffe).

Bomlit III (Gemenge von höchstens 60,75 Prozent Kaliumperchlorat, von Ammoniaksalpeter, höchstens 20 Prozent Trinitrotoluol, höchstens 2 Prozent Schießwolle, von Stärkemehl, Rizinusöl und Naphthalin, auch mit Zusatz anderer Kohlenwasserstoffe).

Nr. Ib. Munition.

E. Verladung.

Abs. (1) wird gefaßt:

(1) Die sprengkräftigen Zündungen (Ziffer 4) dürfen nicht mit Sprengstoffen unter Ia, mit brisanten Sprengladungen, mit Geschützmunition oder mit Signalfeuerwerk (Ib Ziffer 5, 7 und 8) in denselben Wagen usw. . . . . wie bisher.

Nr. Ic. Zündwaren und Feuerwerkskörper.

1. Eingangsbestimmungen.

Ziffer 2d wird gefaßt:

d) Zündblättchen (Amorces), Zündbänder und Paraffinzündbänder, enthaltend einen Knallsatz aus Kaliumchlorat oder Salpeter, aus geringen Mengen von Phosphor, ferner aus Schwefelantimon, Schwefel, Milchzucker, Ultramarin, Klebemitteln (Dextrin, Gummi) oder dergleichen. In 1000 Zündpillen dürfen im ganzen höchstens 7,5 g Knallsatz verwendet sein.

Knallkörper, die mittels Schlagbolzenvorrichtung zur Detonation gebracht werden, wie Knallkorke, Knallkapseln und dergleichen; jedes Muster muß vom Reichs-Eisenbahnamt ausdrücklich zur Beförderung zugelassen sein.

2. B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (3) wird am Ende hinter »entsprechen« hinzugefügt:

; außerdem muß bei Knallkorken, Knallkapseln und dergleichen (Ziffer 2d zweiter Absatz) vom Absender bescheinigt sein, daß sie vom Reichs-Eisenbahnamte zur Beförderung zugelassen sind.

Google

Nr. Id. Verdichtete und verflüssigte Gase.

1. Eingangsbestimmungen.

Ziffer 3b wird gefaßt:

b) stark gepreßtes Fettgas mit einem Füllungsdrucke von mehr als 10 bis 125 Atmosphären; bei einer Temperatur von 45° darf der Überdruck nicht mehr als das 1,14 fache des Füllungsdrucks (E. Abs. (1)) betragen.

2. Beförderungsvorschriften.

A. Art der Packgefäße.

Abs. a wird gefaßt:

a) Bei den Stoffen der Ziffern 1 bis 6:

dicht verschlossene Gefäße aus Schweißeisen, Flußeisen oder Gußstahl, die bei Azetylenlösungen (Ziffer 2), bei Leucht- und Fettgas (Ziffer 3) von mehr als 20 Atmosphären Füllungsdruck (E. Abs. (1)), bei Grubengas von mehr als 20 Atmosphären Füllungsdruck sowie bei allen anderen Stoffen der Ziffer 4 usw. ..... wie bisher.

F. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (6)c wird Ziffer 1 gefaßt:

1. für Fettgas, Mischgas, Wassergas und Grubengas; die offenen Wagen (mit Ausnahme der Kesselwagen) müssen aber in den Monaten usw. ..... wie bisher.

Nr. II. Selbstentzündliche Stoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

Ziffer 10 wird gefaßt:

10. Mit Fett, Öl oder Firnis getränktes Papier und daraus gefertigte Hülsen.

2. B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (1) wird als neuer Unterabsatz eingefügt:

a) gewöhnlicher Phosphor (Ziffer 1) in Mengen bis zu 250 g; solche geringen Mengen dürfen auch unter Wasser in starke, sicher verschlossene Glasgefäße verpackt werden, die mit geeigneten Verpackungsstoffen in dichte Blechgefäße fest gelagert werden müssen; jedes Gefäß mit Phosphor ist in den äußeren Holzbehälter fest einzubetten;

Google

Die jetzigen Unterabsätze a bis c erhalten die Bezeichnung b bis d.
Im Abs. (5) a wird die Verweisung auf Abs. (1) b geändert in Abs. (1) c.

Nr. IV. Giftige Stoffe.

1. A. Verpackung.

Im Abs. (8) wird im letzten Satze statt der Worte „mindestens 1 mm stark" gesetzt:

mindestens 0,6 mm stark .

2. B. Sonstige Vorschriften.

Im Abs. (1) wird als neuer Unterabsatz eingefügt:

a) bis zu 1 kg die Stoffe der Ziffer 4; sie müssen in Glasgefäße verpackt sein, die mit trockener Kieselgur in ein dichtes Blechgefäß fest zu lagern sind;

Die jetzigen Unterabsätze a bis c erhalten die Bezeichnung b bis d.

Nr. V. Ätzende Stoffe.

1. Eingangsbestimmungen.

Ziffer 6 wird gefaßt:

6. Antimonpentachlorid, Azetylchlorid, Benzoylchlorid, Chromylchlorid, Phosphoroxychlorid, Phosphorpentachlorid (Phosphorsuperchlorid), Phosphortrichlorid, Sulfurylchlorid, Thionylchlorid und Chlorsulfonsäure.

2. A. Verpackung.

a) Im Abs. (3) wird am Schlusse hinzugefügt:

Sind die Zellen aus widerstandsfähigen Stoffen wie Holz mit Bleifutter oder Hartgummi hergestellt und oben derart eingerichtet, daß gefährliche Säuremengen nicht verspritzt werden können, so kann von der Verpackung der Akkumulatorenzellen und -batterien abgesehen werden, wenn sie durch geeignete Vorrichtungen wie Gestelle, Verschläge, Versteifungen gegen Umfallen oder Verschieben und gegen Beschädigung durch andere etwa darauf fallende Frachtstücke gesichert sind. Zellen oder Batterien, die in Fahrzeuge für deren betriebsmäßige Benutzung eingebaut sind, bedürfen ebenfalls keiner besonderen Verpackung, wenn die Fahrzeuge im Eisenbahnwagen sicher befestigt oder festgelegt sind.

b) Im Abs. (6) wird der Eingang gefaßt:

(6) Die Stoffe der Ziffer 6 sind zu verpacken: .

Google

3. B. Sonstige Vorschriften.

a) Im Abs. (1) wird als neuer Unterabsatz eingefügt:

b) bis zu 2 kg wasserfreie Schwefelsäure (Ziffer 5); sie darf auch in starke, zugeschmolzene Glaskolben gefüllt sein, die mit Kieselgur in starke, dichtverschlossene Blechgefäße fest eingebettet sein müssen; .

Die jetzigen Unterabsätze b und c erhalten die Bezeichnung c und d.

Der neue Unterabsatz c wird gefaßt:

c) bis zu 5 kg die Stoffe der Ziffer 6; .

b) Im Abs. (3) wird der Unterabsatz b gefaßt:

b) für Brom (Ziffer 4) bis zu 500 g, für wasserfreie Schwefelsäure (Ziffer 5) bis zu 2 kg und für die Stoffe der Ziffern 1, 2 und 3 bis zu 10 kg, usw. ..... wie bisher.

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

Berlin, den 8. November 1911.

Das Reichs-Eisenbahnamt.

Wackerzapp.

(Nr. 3955.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 9. November 1911.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 26. Oktober 1911 beschlossen:

An Stelle des bisherigen Musters A der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 1307) tritt das beiliegende Muster A einer Empfangsbescheinigung über Familien-Unterstützung.

Berlin, den 9. November 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Google

Lieferungsverband: Kreis Bomst.

Gemeinde: Altkloster.

Muster A.

Eingetragen in der Nachweisung (Muster B) unter Ziffer 7.

Empfangsbescheinigung
über
Familien-Unterstützung.

Name, Vorname und Stand des Einberufenen:
Abt, Franz, Arbeiter.

Aufenthaltsort: Altkloster (Kreis Bomst).

Ortsüblicher Tagelohn daselbst: 1 Mark.

Einberufen durch das Bezirkskommando zu Kosten zur Übung als: (Wehrmann, Unteroffizier der Landwehr, Reservist, Unteroffizier der Reserve, Ersatzreservist für die zweite oder dritte Übung)
vom 20. 7. 98 bis 18. 8. 98,
also auf 30 Tage (einschließlich 2 Marschtage).

Bezeichnung der unterstützungsberechtigten Angehörigen nach			Die Unterstützung beträgt:				Es sind zu zahlen:					Empfangsbescheinigung durch Namensunterschrift
Familienstellung (bei Kindern Angabe, ob ehelich oder diesen gesetzlich gleichstehend, oder ob aus einer früheren Ehe der Ehefrau herstammend)	Namen (bei Ehefrauen: auch der Geburtsfamiliennname, gegebenenfalls auch die Familiennamen der früheren Ehemänner; bei Kindern: auch Jahr und Tag der Geburt)	Aufenthaltsort	in Prozenten des obenbezeichneten Tagelohns	insgesamt Prozente des obenbezeichneten Tagelohns bis höchstens 60 Prozent	für den Tag Mark	Pf.	für die Dauer der Abwesenheit zur Übung einschließlich der Marschtage vom	bis	auf Tage	Betrag Mark	Pf.	
1	2	3	4	5	6		7		8	9		10
Ehefrau	Anna, geb. Müller	Altkloster	30									
Kinder, eheliche	Franz, geb. am 15. Dezember 1880	„	10									
	Anna, geb. am 3. Juni 1892	„	10									
Mutter	Johanna Abt, geb. Schulz	„	10									
Schwester	Luise Abt	„	10									
			70	60	—	60	20. 7. 98	31. 7. 98	12	7	20	Abt.
							1. 8. 98	15. 8. 98	15	9	—	Abt.
							16. 8. 98	18. 8. 98	3	1	80	Abt.
								zusammen		18	—	

Die Richtigkeit der in Spalte 1, 2 und 3 enthaltenen Angaben wird mit dem Bemerken bescheinigt, daß der Anspruch auf Unterstützung am 18. Juli 1898 angemeldet worden ist. Der über 15 Jahre alte Sohn Franz Abt, die Mutter Johanna Abt und die Schwester Luise Abt werden von dem Einberufenen unterhalten.

Altkloster, den 24. Juli 1898.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

Obige Beträge werden zur Zahlung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 angewiesen.

Bomst, den 29. August 1898.

Der Lieferungsverband des Kreises Bomst.
N. N.

Google

(Nr. 3956.) Bekanntmachung, betreffend die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen. Vom 14. November 1911.

Auf Grund des § 20 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen

beschlossen:

§ 1.

1. Als Stempelzeichen ist ein gewundenes Band, dem die Buchstaben D R (Deutsches Reich) eingeschrieben sind, in nachstehender Ausführung anzuwenden:

In Bayern werden dem Bande statt der Buchstaben D R die Buchstaben K B (Königreich Bayern) eingeschrieben:

2. Bei den nach den Vorschriften der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission als Präzisionsgegenstände geltenden Maßen, Gewichten und Wagen sowie bei den Goldmünzgewichten ist dem gewundenen Bande zwischen den Buchstaben ein sechsstrahliger Stern einzufügen:

3. Bei Aräometern, bei Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen (chemischen und physikalischen Meßgeräten) sowie bei Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Gasbestimmungen ist mindestens an einer Stelle der Stempelung dem gewundenen Bande der Reichsadler, tunlichst in nachstehender Anordnung, beizufügen:

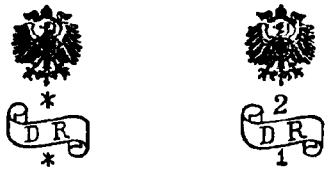

§ 2.

Als Jahreszeichen sind die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl in Schildumrahmung anzuwenden:

Bei Fässern fällt die Schildumrahmung fort.

Google

§ 3.

1. Zusätzlich erhält das Stempelzeichen
   a) in dem Eichstempel der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission und in dem Eichstempel der Königlich Bayerischen Normal-Eichungskommission einen sechsstrahligen Stern je über und unter dem Bande:

   b) in dem Eichstempel der Aufsichtsbehörden die von der Behörde im Reichsgebiete geführte Ordnungszahl über dem Bande und einen sechsstrahligen Stern unter dem Bande:

   c) in dem Eichstempel der Eichämter die Ordnungszahl der Aufsichtsbehörde über dem Bande und die von dem Eichamt im Aufsichtsbezirke geführte Ordnungszahl unter dem Bande:

   In dem Eichstempel der Abfertigungsstellen kann der Ordnungszahl des Eichamts noch ein die Abfertigungsstelle kennzeichnender lateinischer Buchstabe beigesetzt werden:

   In Bayern tritt an die Stelle der Zahl der Aufsichtsbehörde die Nummer des Regierungsbezirkes.
2. Bei schriftlicher Ausfertigung der Ergebnisse eichtechnischer Prüfungen haben die Eichbehörden, einschließlich der Abfertigungsstellen, Stempel und Siegel zu gebrauchen, die das Stempelzeichen mit den aus Nr. 1 sich ergebenden Zusätzen zeigen und eine die Behörde bezeichnende Umschrift tragen.

§ 4.

Die Kaiserliche Normal-Eichungskommission ist ermächtigt:

1. soweit ein Bedürfnis obwaltet, die Anwendung der Vorschrift des § 1 Nr. 3 auf andere als die dort bezeichneten Gegenstände auszudehnen;
2. aus technischen Gründen für die Neueichung von Gegenständen mit unzureichender Abmessung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 1, 2 und des § 3 Nr. 1 zuzulassen.

§ 5.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
FEB 3 1912

Nr. 60.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Ostafrika. S. 953. — Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. S. 954.

(Nr. 3957.) Verordnung, betreffend die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Ostafrika. Vom 6. November 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des § 55 des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) für das Schutzgebiet Deutsch Ostafrika was folgt:

Gegen die Polizeiwachtmeister und die ihnen nachgeordneten weißen Angehörigen der Polizeitruppe kann als Ordnungsstrafe auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen verhängt werden. Die Arreststrafe darf nur in solchen Räumen vollstreckt werden, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zur Verhängung von Arreststrafen sind das Reichs-Kolonialamt und der Gouverneur berechtigt. Der Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung des Reichs-Kolonialamts an andere Behörden oder Beamte weiter übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. November 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 20. November 1911.

Google

(Nr. 3958.) Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. Vom 11. November 1911.

Auf Grund des § 67 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215) hat der Bundesrat beschlossen:

Die Bekanntmachung, betreffend den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse in Danzig, vom 24. Dezember 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) wird dahin geändert:

1. Dem § 3 wird folgende Bestimmung als Abs. 2 hinzugefügt:

   Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft in Danzig kann beschließen, daß die Ware an einem nach Abs. 1 für die Lieferung bestimmten Orte vom Speicher, Schuppen oder Wasserfahrzeuge nicht mehr zu liefern ist. Der Beschluß tritt sechs Monate nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

2. § 7 Abs. 1a erhält folgenden Zusatz:

   Das Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Danzig kann beschließen, daß auch bei der Lieferung an einem anderen Orte dem Empfänger eine Sondervergütung zu gewähren ist. Das Vorsteheramt kann ferner eine nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu gewährende Sondervergütung für alle oder für einzelne Orte erhöhen, ermäßigen oder aufheben. Solche Beschlüsse treten sechs Monate nach der Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. November 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Richter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 61.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). S. 955. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. S. 956.

(Nr. 3959.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. November 1911.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, den § 10 Abs. 4 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 31. Mai 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 471 und 971) in nachstehender Weise abzuändern:

Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben widerruflich gestatten, daß Arbeiterinnen, die vor dem 1. Juli 1909 bei Abräumungsarbeiten sowie beim Transport oder Verladen von Abraum oder Abfall (Abs. 1, 3) verwendet wurden, bis auf weiteres mit diesen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Arbeitgeber, welche auf Grund einer Bewilligung der höheren Verwaltungsbehörde Arbeiterinnen mit den genannten Arbeiten über den 31. Dezember 1911 hinaus beschäftigen wollen, haben den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bis zum 1. Januar 1912 ein namentliches Verzeichnis dieser Arbeiterinnen unter Angabe ihres Wohnorts und Geburtstags einzureichen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibehörden ist auf ihr Ersuchen jederzeit Einblick in die Lohnlisten zu gewähren.

Berlin, den 20. November 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 27. November 1911.

Google

(Nr. 3960.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. November 1911.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende Bestimmung erlassen:

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln in Gemäßheit der Ziffern II und III der

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln (Bekanntmachung vom 24. März 1892, Reichs-Gesetzbl. S. 331) und in Gemäßheit der hierzu ergangenen Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, (Bekanntmachung vom 20. März 1902, Reichs-Gesetzbl. S. 77)

wird unter den daselbst bezeichneten Bedingungen und mit der am Schlusse der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 12. April 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 93) angegebenen Maßgabe sowie mit der weiteren Maßgabe, daß die Vorschriften des § 154a Abs. 2 Satz 2 und des Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1908, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, (Reichs-Gesetzbl. S. 667) unberührt bleiben, bis zum 1. April 1922 nachgelassen.

Berlin, den 24. November 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 62.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. S. 957. — Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. S. 958. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 959. — Eichordnung für das Deutsche Reich. S. 960.

(Nr. 3961.) Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 21. November 1911.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1911 Seite 209 abgedruckte, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist von Portugal ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 6. Oktober 1911 in Paris erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 15. September 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 908) an.

Berlin, den 21. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1911.

Google

(Nr. 3962.) Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 24. November 1911.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, erlassen.

I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden.
2. Im Füllhaus, in den Zentrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern, den Maischräumen, den Räumen zum Decken des Brotzuckers, den Nutschräumen, den Trockenanlagen der Strontianziegeleien sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.
3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist neben der nach § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 72) verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten.

Berlin, den 24. November 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Google

(Nr. 3963.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 25. November 1911.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68 ff. von 1911), ist wie folgt geändert worden:

I. Im Abschnitt Deutschland unter B. III ist der Eingang gefaßt:

III. Schweizerischer Verwaltungen.

122. Die von den Schweizerischen Bundesbahnen gemeinschaftlich mit der Mittelthurgau-Bahn betriebene Strecke von der schweizerisch-deutschen Grenze bei Konstanz bis Konstanz.

Die von den Schweizerischen Bundesbahnen betriebenen Strecken von der schweizerisch-deutschen Grenze:

123. bei Rielasingen bis Singen usw., wie bisher.

II. Im Abschnitt Schweiz unter I. Normalspurbahnen ist als neue Nummer eingeschaltet:

7a. Mittelthurgau-Bahn.

Zu I und II. Die Änderungen treten am 3. Dezember 1911 oder, falls die Mittelthurgau-Bahn erst später eröffnet wird, mit dem Tage der Betriebseröffnung in Kraft.

III. Im Abschnitt Österreich und Ungarn, I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder, A., ist mit Wirkung vom 18. Dezember 1911 eingeschaltet:

10a. Lokalbahn Mährisch-Ostrau–Karwin.

IV. Im Abschnitt Rußland B. Von Privatverwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken, ist mit Wirkung vom 18. Dezember 1911 hinzugefügt:

33a. Nord–Donezer Eisenbahn.
33b. Jeisker Eisenbahn.

Berlin, den 25. November 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wackerzapp.

Google

(Nr. 3964.) Der gegenwärtigen Nummer des Reichs-Gesetzblatts ist als besondere Beilage

die Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911

beigefügt.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Eichordnung für das Deutsche Reich

vom 8. November 1911.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission die nachstehende

Eichordnung.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Eichfähig ist ein Meßgerät, wenn es den Vorschriften der Eichordnung und den sie ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen der Instruktionen entspricht.

Unter welchen Voraussetzungen andere Meßgeräte probeweise zur Eichung zuzulassen sind, bestimmt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

§ 2.

Alle Meßgeräte müssen aus solchem Material hergestellt und so bearbeitet sein, daß sie beim ordnungsmäßigen Gebrauch gegen Abnutzung und Gestaltänderung hinreichend gesichert und gegen atmosphärische Einflüsse genügend unempfindlich sind, auch Verletzungen leicht erkennen lassen. Besonders sind Präzisions-Längenmaße, -Gewichte und -Wagen sowie Goldmünzgewichte aus gutem Material herzustellen und sorgfältig auszuführen.

§ 3.

Alle Begrenzungen von Maßgrößen müssen unzweideutig sein und dürfen sich nicht leicht verändern lassen. Aus der Art ihrer Ausführung dürfen sich keine im Verhältnis zur Fehlergrenze merklichen Unsicherheiten für die Messung ergeben.

Strichmarken müssen deutlich und dauerhaft aufgebracht sein. Sie dürfen mit einer färbenden Masse eingerieben, aber keineswegs nur aufgemalt sein.

Google

§ 4.

Es ist verboten, an eichfähigen Meßgeräten unzulässige Maße oder Teilungen anzubringen oder Nebeneinrichtungen vorzusehen, die die ordnungsmäßige Anwendung und Wirksamkeit beeinträchtigen können.

§ 5.

Jedes Meßgerät muß die vorgeschriebene Bezeichnung tragen. Wo nicht anders bestimmt ist, müssen Bezeichnungen nach Maß- oder Gewichtsgrößen den ausgeschriebenen oder abgekürzten Namen der Einheiten und ihre Anzahl enthalten. Bei den Unterabteilungen, soweit sie überhaupt bezeichnet werden, genügt die Zahlenangabe (Bezifferung) mit oder ohne Hinzufügung der abgekürzten Bezeichnung der Unterabteilung der Einheit.

Bei Angaben in Bruchteilen einer Einheit dürfen nur Dezimalbrüche verwendet werden. Ausgenommen ist die Bezeichnung $^1/_4$ Liter.

§ 6.

Die Bezeichnungen müssen deutlich und dauerhaft auf den Meßgeräten selbst oder auf Schildern angebracht sein, deren Zugehörigkeit zu den Meßgeräten gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

§ 7.

Als richtig im Sinne der Eichordnung gelten die Meßgeräte, die von den Eichnormalen oder von den mit Eichnormalen festzustellenden Sollgrößen im Mehr oder Minder höchstens um die in den besonderen Vorschriften festgesetzten Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) abweichen.

Die in den besonderen Vorschriften angegebenen Fehlergrenzen gelten für die Neueichung. Für die Nacheichung gelten die Verkehrsfehlergrenzen (§ 13 der Maß- und Gewichtsordnung), soweit nicht Gegenteiliges bestimmt ist.

§ 8.

Meßgeräte, deren Sollgröße durch die Temperatur bestimmt wird, müssen bei der Temperatur des schmelzenden Eises (Normaltemperatur) richtig sein, oder sie müssen, wenn die besonderen Vorschriften Ausnahmen zulassen, an ersichtlicher Stelle die deutliche Angabe der Temperatur tragen, bei der sie richtig sein sollen.

§ 9.

Alle Meßgeräte sind für die Neueichung und für die Nacheichung gehörig hergerichtet und gereinigt vorzulegen. Bei Eichungen und Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle muß der Antragsteller dafür sorgen, daß Eichmittel und Arbeitshilfe rechtzeitig zur Verfügung des Eichbeamten stehen.

Bei Meßgeräten aus hartem Metall sowie solchen mit splitternden Metallüberzügen müssen, abgesehen von Gewichten mit Justierhöhlung (§ 77 Nr. 5),

Google

besondere Stempelstellen hergerichtet sein, und zwar aus Bleilegierung (Pfropfe oder Plättchen) oder Kupfer und ähnlichen Metallen (Plättchen oder Niete), wenn sie in das Meßgerät eingelassen, aus Zinn oder Zinnlegierung (Tropfen), wenn sie auf das Meßgerät aufgesetzt sind.

Die Plättchen oder Tropfen, die zur Aufnahme des Jahreszeichens (§ 10) bestimmt sind, müssen mindestens 20 Millimeter lang sein, wenn sie auch die Jahreszeichen für die Nacheichung aufnehmen sollen. Bietet eine Stempelstelle für die Stempelung keinen Raum mehr, so ist sie wieder herzurichten oder zu erneuern.

Die Stempelstellen müssen mit dem Meßgeräte derart verbunden sein, daß sie nicht ohne Verletzung des Stempels entfernt werden können.

§ 10.

Die Stempelung erfolgt auf Glas durch Aufätzen; auf Holz, Elfenbein und ähnlichem Material durch Einbrennen, Eindrücken oder Aufschlagen; auf Metall durch Eindrücken oder Aufschlagen, bei den Präzisionsmaßstäben und den Präzisionswagen auch durch Aufätzen.

Sie geschieht bei der Neueichung mit dem Stempelzeichen und dem Jahreszeichen. Ist eine Stempelung an mehreren Stellen vorgesehen, so wird das Jahreszeichen gleichwohl dem Stempelzeichen in der Regel nur an einer besonders vorgeschriebenen Stelle beigesetzt.

Bei der Nacheichung wird, außer bei den Fässern (§ 52), nur das Jahreszeichen angewandt; nur bei den kleinen Gewichten (§ 80) und den kleinen Präzisionswagen (§ 109) ist von jeder Stempelung abzusehen. Das Jahreszeichen wird, wenn die besonderen Vorschriften nicht anders bestimmen, möglichst nahe bei dem die letzte Eichung kennzeichnenden Jahreszeichen aufgebracht.

§ 11.

Einem eichfähigen Meßgerät darf die Eichung nicht versagt werden. Über die Eichfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Aufsichtsbehörde und an letzter Stelle die Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

§ 12.

Wenn ein bereits geeichtes Meßgerät bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden wird, und wenn eine Berichtigung instruktionsmäßig oder wegen Widerspruchs des Antragstellers nicht bewirkt werden kann, so ist ihm durch Beseitigung oder Entwertung des letzten Jahreszeichens und des zugehörigen Stempelzeichens die Verkehrsfähigkeit zu entziehen. Das Gleiche gilt, wenn ein Meßgerät keinen Raum mehr für die Stempelung bietet.

Bei der Entwertung ist das nachfolgende Entwertungszeichen zu benutzen:

Go gle

Besondere Vorschriften.

I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

§ 13.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Maße von

50, 40, 30, 25, 20, 15, 10 Meter
9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2, 1 „
$0{,}5$, $0{,}2$, $0{,}1$ „

Präzisionsmaße sind nur von 5 Meter abwärts zulässig.

Einteilungen sind zulässig nach ganzen und halben Meter sowie nach Zehnteln, Hundertsteln und Tausendsteln dieser beiden Maßlängen.

§ 14.

Material.

Zulässig sind:

Metall für Maße jeder Länge; Elfenbein, Knochen und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit für Maße von 10 Meter abwärts; Holz für Maße von 10 bis einschließlich $0{,}5$ Meter, Buchsbaumholz auch für kleinere Maße. Für Präzisionsmaße ist nur Metall zulässig.

§ 15.

Gestalt und Einrichtung.

1. Zulässig sind Endmaße und Strichmaße sowie Maße, die an einem Ende wie Endmaße, am anderen wie Strichmaße begrenzt sind, und zwar
aus einem Stück bestehende Maße: von 10 bis einschließlich $0{,}1$ Meter,
aus mehreren gelenkartig verbundenen Stücken bestehende (zusammenlegbare) Maße: von 10 bis einschließlich $0{,}5$ Meter,
Bandmaße von 50 bis einschließlich $0{,}5$ Meter.

Präzisionsmaße dürfen nur aus einem Stück bestehen.

2. Endmaße bis einschließlich $0{,}5$ Meter abwärts, die nicht ohnehin aus Metall bestehen, müssen an den Enden durch metallene Beschläge geschützt sein.

3. Strichmaße dürfen durch Striche, Punkte, Stifte, Löcher und dergleichen begrenzt sein.

Einteilungsmarken dürfen wie die Endmarken der Strichmaße ausgeführt sein.

4. Bandmaße mit Endringen, deren Mittelpunkte oder Begrenzungsflächen in unzweideutig bezeichneter Weise die Enden des Maßes bilden, sind zulässig.

5. Zusammenlegbare Maße dürfen keinen Handgriff haben. Der Zusammenhang der einzelnen Teile sowie ihre ordnungsmäßige Lage müssen durch geeignete Vorrichtungen gesichert sein.

Google

6. Endmaße und Strichmaße dürfen Teile von Meßwerkzeugen und Gerätschaften bilden, wenn ihre richtige Anwendung durch die Verbindung nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

7. Aus einem Stück bestehende Maßstäbe bis einschließlich 0,5 Meter abwärts dürfen mit einem Zählwerk versehen sein, das nach ganzen Vielfachen der Gesamtlänge fortschreitet und derart angebracht ist, daß es die Messungen nicht behindert oder beeinträchtigt.

§ 16.

Bezeichnung.

1. Die Gesamtlänge ist nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen m, dm, cm, mm. Die Bezeichnung erfolgt bei Maßen ohne Einteilung mindestens auf einer Fläche, bei Maßen mit Einteilung auf jeder eingeteilten Fläche.

2. Die Bezifferung der Unterabteilungen darf nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter ausgeführt sein. Den Ziffern darf die abgekürzte Bezeichnung beigefügt sein.

3. Zählwerke an Maßstäben müssen die Bezeichnung tragen „Zählwerk nicht geeicht".

4. Bei Maßen aus Nickelstahl muß der Nickelgehalt angegeben und außerdem vermerkt sein, daß das Material getempert ist.

§ 17.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

A. Für die Gesamtlänge

1. bei Maßstäben aus Metall von	
10 bis einschließlich 7 Meter	3 Millimeter
6 » » 4 »	2 »
3 und 2 Meter	1 »
1 Meter	0,5 »
0,5, 0,2, 0,1 Meter	0,25 »
2. bei Maßstäben aus anderem Material von	
10 bis einschließlich 7 Meter	6 Millimeter
6 » » 4 »	4 »
3 und 2 Meter	2 »
1 Meter	1 »
0,5 Meter	0,75 »
jedoch bei Maßstäben aus Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergleichen von	
0,5, 0,2, 0,1 Meter	0,25 »

Google

3. bei Bandmaßen von

50 und 40 Meter	8	Millimeter
30 bis einschließlich 20 Meter	6	»
15 Meter	4	»
10 bis einschließlich 7 Meter	3	»
6 » » 4 »	2	»
3 und 2 Meter	1	»
1 Meter	$0{,}75$	»
$0{,}5$ Meter	$0{,}5$	»

4. bei Präzisionsmaßstäben von

5 und 4 Meter	$0{,}4$	»
3 und 2 »	$0{,}2$	»
1 Meter	$0{,}1$	»
$0{,}5$, $0{,}2$, $0{,}1$ Meter	$0{,}05$	»

5. Die Fehlergrenzen gelten bei Auflagerung der Maße auf wagerechter Unterlage.

B. Für die Einteilung

1. bei Maßen von mehr als 3 Meter Länge
   für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge;
2. bei Maßen von 3 Meter und weniger
   für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge den vollen Betrag des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge;
3. bei Maßen jeder Größe
   für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter ..... $0{,}5$ Millimeter,
   jedoch bei Präzisionsmaßen ..... $0{,}2$ »
   für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter ..... $0{,}1$ Millimeter.

C. Für die Nacheichung der Präzisionsmaße.

Die Präzisionsmaße haben bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 18.

Stempelung.

1. Die Stempelung der Gesamtlänge erfolgt
   bei Endmaßen ohne Metallbeschlag dicht an den beiden Enden des Maßes,

Google

bei solchen mit Metallbeschlag dicht an diesem auf einer der mit Bezeichnung versehenen Flächen,

bei Strichmaßen dicht an dem ersten und letzten Striche jeder einzelnen auf dem Maßstab aufgebrachten Gesamtlänge.

2. Bei Endmaßen oder Strichmaßen mit einer oder mehreren Einteilungen ist außerdem noch jede Einteilung in ihrer Mitte möglichst nahe den Einteilungsmarken zu stempeln.

Haben einzelne Teilabschnitte der Hauptteilung des Maßes eine engere Einteilung, so erhält jede einzelne einen Stempel in ihrer Mitte und noch einen weiteren Stempel an einem ihrer Endstriche, wenn sie sich nicht bis zu einem Ende der Maßlänge erstreckt.

3. Bilden bei Bandmaßen bewegliche Ringe einen Teil der Maßlänge, so sind sie an den die Begrenzung bildenden Stellen zu stempeln. Auch ist ihre Verbindung mit dem Maße durch Stempelung zu sichern.

4. Das Jahreszeichen wird einem der zur Beglaubigung der Gesamtlänge bestimmten Stempelzeichen beigefügt.

Sind mehrere Gesamtlängen und Bezeichnungen vorhanden, so genügt gleichwohl ein Jahreszeichen.

5. Bei Bandmaßen darf die Stempelung bei der Nacheichung auch auf einer am Ringe anzubringenden Plombe ausgeführt werden, falls die Herrichtung einer längeren Stempelstelle (§ 9) nicht ratsam erscheint.

B. Dickenmaße (Kluppmaße).

§ 19.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Kluppmaße von 2 bis einschließlich 0,1 Meter in Abstufungen von 0,1 Meter.

Einteilungen sind zulässig nach ganzen und halben Zentimeter sowie nach ganzen und halben Millimeter.

§ 20.

Material.

Zulässig sind:

Metall, Elfenbein, Knochen und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit für Kluppmaße jeder Länge, Holz für Kluppmaße von 2 bis einschließlich 0,5 Meter, Buchsbaumholz auch für kleinere Kluppmaße.

§ 21.

Gestalt und Einrichtung.

1. Zulässig sind nur Kluppmaße, bei denen der eine Kluppstab (Schenkel, Schnabel) fest mit dem einen Ende des Maßstabs verbunden, der andere beweglich und abnehmbar ist, und bei denen die Gleitschiene aus einem Stücke besteht.

Google

2. Die Ableſungsmarke darf entweder durch die innere Kante des beweglichen Kluppſtabs oder durch eine beſondere Marke gebildet werden.

3. Die Länge der Kluppſtäbe muß mindeſtens gleich der halben Länge des Maßſtabs ſein. Die Führung des beweglichen Kluppſtabs muß bei Kluppmaßen aus Holz mindeſtens ein Fünftel, bei Kluppmaßen aus anderem Material mindeſtens ein Zehntel der Länge der Kluppſtäbe betragen.

4. Bei hölzernen Kluppmaßen können die Kluppſtäbe an den Innenflächen durch metallene Beſchläge geſchützt, auch ganz oder teilweiſe aus Metall hergeſtellt ſein. Auch an den Seitenflächen der Gleitſchiene ſind metallene Beſchläge zuläſſig. Tragen die Beſchläge Einteilungen, ſo müſſen ſie mit der Schiene feſt verbunden ſein. Kluppſtäbe dieſer Art ſind als metallene anzuſehen.

5. Nebenteilungen ſind nicht zuläſſig, dagegen iſt die Aufbringung von Kubierungs- und ähnlichen Tabellen geſtattet.

6. Etwaige Anziehſchrauben und ähnliche Vorrichtungen zum Feſtſtellen des beweglichen Kluppſtabs ſind ſo anzubringen, daß ſie die Einteilung des Maßſtabs nicht beſchädigen können.

§ 22.

Bezeichnung.

Die Geſamtlänge des Maßſtabs iſt nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeſchriebenen Wort oder den Abkürzungen m, dm, cm, mm. Die Bezeichnung erfolgt auf jeder eingeteilten Fläche.

Die Bezifferung der Unterabteilungen darf nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter ausgeführt ſein. Den Ziffern darf die abgekürzte Bezeichnung beigefügt ſein.

§ 23.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

A. Für die Geſamtlänge

1. bei Kluppmaßen aus Metall von
   - 2 bis einſchließlich 1,6 Meter ..... 1 Millimeter
   - 1,5 » » 0,6 » ..... 0,5 »
   - 0,5 Meter und weniger ..... 0,25 »
2. bei Kluppmaßen aus anderem Material von
   - 2 bis einſchließlich 1,6 Meter ..... 2 »
   - 1,5 » » 0,9 » ..... 1 »
   - 0,8 » » 0,5 » ..... 0,75 »

   jedoch bei Kluppmaßen aus Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergleichen von
   - 0,5 Meter und weniger ..... 0,25 »

Google

B. Für den Abstand der freien Enden der Kluppstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstande dieser Stäbe ergibt,

1. bei den Kluppmaßen aus Holz außer Buchsbaumholz das Dreifache des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge,
2. bei den übrigen Kluppmaßen das Doppelte des zulässigen Fehlers der Gesamtlänge des Maßstabs.

C. Für die Einteilung

1. für den Abstand irgend einer Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge den vollen Betrag des Fehlers der Gesamtlänge,
2. für den Unterschied der Längen
   benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter .. 0,5 Millimeter,
   benachbarter Millimeter und halber Millimeter .. 0,1 Millimeter.

§ 24.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt dicht an dem freien Ende jeder Teilung. Außerdem erhalten die beiden Kluppstäbe auf der Führung eine Nummer, und zwar die gleiche.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen am freien Ende einer Teilung beigefügt.

C. Flächenmaße (Planimeter).

§ 25.

Zulässige Meßgeräte.

Zulässig sind nur solche Einrichtungen, bei denen die zu messende Fläche mit einem am Ende eines Fahrstabs befindlichen Stifte unter Abrollung einer den Flächeninhalt anzeigenden oder diese Anzeige vermittelnden Meßrolle umfahren wird.

§ 26.

Material.

Zulässig ist nur Metall.

§ 27.

Gestalt und Einrichtung.

1. Die Ausführung muß Gewähr leisten für längere Brauchbarkeit der Achsenlager und für die Unveränderlichkeit der wesentlichen Teile, insbesondere des Durchmessers der Meßrolle sowie der Länge des Fahrstabs.

2. Die Teilung darf nur nach metrischem Maße ausgeführt sein, sie soll nach ganzen, halben, fünftel oder zehntel Quadratdezimeter fortschreiten.

Google

§ 28.

Bezeichnung.

Die Teilung ist nach Quadratmeter oder Quadratdezimeter zu bezeichnen und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder den Abkürzungen qm, qdm. Außerdem muß auf dem Instrument deutlich angegeben sein, für welche Flächengrößen es bestimmt ist.

§ 29.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen für alle Angaben von 10 Quadratdezimeter aufwärts ein Fünfzigstel der Angaben.

§ 30.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Fahrstabe. Außerdem erhält der Fahrstab eine laufende Nummer.
2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der dauernd richtigen Wirkungsweise des Meßgeräts erforderlich erscheinen.
3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Fahrstab beigefügt.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

§ 31.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Maße von

50,	20,	10	Liter
5,	2,	1	»
0,5,	0,2	0,1	»
0,05,	0,02,	0,01	»

1/4 Liter.

§ 32.

Material.

Zulässig sind:

Metall und Glas. Das Metall muß so beschaffen und bearbeitet sein, daß es schädliche Folgen für die Gesundheit bei dem ordnungsmäßigen Gebrauch der Maße nicht befürchten läßt und den reichsgesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen genügt.

Google

§ 33.

Gestalt.

1. Die metallenen Flüssigkeitsmaße dürfen bis 5 Liter abwärts in Kannenform oder Zylinderform, die kleineren nur in Zylinderform — die gläsernen Maße dürfen in Zylinderform oder Flaschenform (Meßflaschen) hergestellt sein. Alle Maße sollen möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Die kannenförmigen Maße dürfen Maßkörper in Zylinderform, Kegelform oder in ausgebauchten Formen haben; sie müssen mit einem engeren Halse versehen sein, der mindestens an seinem engsten Teile zylindrisch verlaufen muß.

2. Bei den Maßen in Zylinderform sind Abweichungen von dieser Gestalt zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes		Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter		kleinster	
50	Liter	350	Millimeter	315	Millimeter
20	»	250	»	225	»
10	»	200	»	180	»
5	»	150	»	135	»
2	»	114	»	103	»
1	»	90	»	82	»
0,5	»	72	»	65	»
0,2	»	67	»	60	»
0,1	»	53	»	48	»
0,05	»	42	»	38	»
0,02	»	31	»	28	»
0,01	»	25	»	22	»
1/4	»	58	»	52	»

3. Bei den kannenförmigen und flaschenförmigen Maßen darf der Durchmesser an der Stelle der Maßbegrenzung den größten Wert der für zylinderförmige Maße vorgeschriebenen Durchmesser nicht überschreiten.

§ 34.

Einrichtung.

1. Die obere Begrenzung des Maßraums wird durch die Ebene des Maßrandes (Randmaße) oder durch eine unter dem Rande liegende an der Maßwand markierte Ebene dargestellt. Bei richtiger Füllung muß daher der Flüssigkeitsspiegel in der einen oder in der anderen dieser Ebenen liegen. Bei emaillierten Maßen darf er nur in der Randebene, bei den Maßen in Flaschenform nur in dem Halse, bei den kannenförmigen Maßen nur in dem zylindrischen Teile des Halses liegen.

2. Bei den Maßen, bei denen der Flüssigkeitsspiegel unter dem Rande liegt, darf der Raumgehalt begrenzt sein:

Google

a) bei metallenen Maßen durch zwei einander gegenüberliegende oder drei auf dem Umfang gleichmäßig verteilte Marken in Form von Überlauföffnungen in der Maßwand, von eingenieteten oder eingelöteten Stiften oder auch von aus der Maßwand getriebenen Erhöhungen in Stift-, Strich-, Grat-, Kegel- oder ähnlicher Form. Zulässig ist auch die gemischte Anwendung von Überlauföffnungen, Stiften und Erhöhungen bei einem Maße;

b) bei gläsernen Maßen durch eine auf der Außenseite der Glaswand über der Bezeichnung angebrachte Strichmarke, die sich über mindestens die Hälfte des Umfanges erstreckt. Die Glaswand muß daher bei diesen Maßen durchsichtig sein.

Alle Arten von Marken müssen so beschaffen sein, daß sich bei der Einstellung des Flüssigkeitsspiegels keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Unsicherheiten ergeben. Auch müssen sie durch Stempelung gesichert werden können.

3. Zulässig sind bei allen Maßen Ausgüsse (Schnauzen), die bei Randmaßen innerhalb des Maßraums liegen müssen.

4. Bei Randmaßen muß der Rand hinreichend eben sein, um die annähernd wasserdichte Auflegung einer ebenen Glasplatte zu ermöglichen. Bei metallenen Randmaßen muß der Rand, bei solchen mit Ausguß auch der Rand des Ausgusses außen zweckmäßig verstärkt sein, wenn nicht schon durch die Stärke der Maßwand die Erhaltung des Maßraums und des Randes gewährleistet ist.

5. Bei blechernen Maßen muß die Maßwand hinreichend kräftig sein; sie muß bei den Maßen aus Weißblech und anderem Eisenblech (mit oder ohne Überzug) von 2 bis einschließlich 0,5 Liter eine Stärke von mindestens 0,4 Millimeter haben. Bei den Maßen von 50 Liter muß sie außen durch umgelegte eiserne Bänder verstärkt sein, wenn nicht in anderer Weise für hinreichende Verstärkung gesorgt ist.

6. Bei mit Weichlot gelöteten Blechmaßen muß der Rand des Bodens umgebogen sein. Er soll, wenn er nach oben gekehrt ist, sich außen, und wenn er nach unten gekehrt ist, sich innen an die Wandfläche des Maßes anschließen und mit dieser verlötet sein.

7. Alle Flüssigkeitsmaße müssen auf wagerechter, ebener Unterlage fest und senkrecht stehen.

8. Bei metallenen Maßen soll die Bodenfläche eben sein und mit der oberen Begrenzungsebene gleichgerichtet verlaufen; jedoch sind bei den Maßen bis einschließlich 5 Liter abwärts auch getriebene Böden mit schwacher Wölbung nach außen zulässig. Der Boden soll bei allen Maßen hinreichend kräftig sein und nicht durchfedern. Bei den Maßen bis einschließlich 5 Liter abwärts muß er durch mindestens zwei außen aufgelötete Stege verstärkt sein.

Google

§ 35.

Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt ist bei den Maßen von 50 Liter nach Hektoliter oder Liter, bei den kleineren Maßen nach Liter zu bezeichnen und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder den Abkürzungen hl, l.

2. Andere Bezeichnungen sind bei den zylindrischen Maßen nicht zulässig, jedoch muß auf den Zinnmaßen Name und Wohnort des Verfertigers außen auf dem Boden angebracht sein.

§ 36.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

50 Liter	100 Kubikzentimeter
20 »	50 »
10 »	25 »
5 »	12,5 »
2 »	5 »
1 und 0,5 Liter	2,5 »
0,2 und 0,1 »	1 »
0,05 Liter	0,5 »
0,02 »	0,4 »
0,01 »	0,2 »
1/4 »	1,25 »

§ 37.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt

bei den Randmaßen über der Bezeichnung möglichst dicht unter dem Rande,

bei den metallenen Maßen mit Begrenzungsmarken auf den zugehörigen Zinntropfen,

bei den gläsernen Maßen mit Strichbegrenzung dicht unter dem Striche über der Bezeichnung.

2. Bei den mit Weichlot gelöteten Maßen ist außerdem die Verbindung der einzelnen Teile des Maßraums durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Lötnaht zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen über der Bezeichnung oder dem der Bezeichnung nächsten Stempelzeichen beigefügt.

Go gle

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

§ 38.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind:

1. Meßwerkzeuge ohne Einteilung. Sie haben nur eine Maßgröße, deren Raumgehalt dem der Flüssigkeitsmaße (§ 31) entspricht.
2. Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung. Sie haben eine beliebige Anzahl von Maßgrößen aus der ersten oder der zweiten der beiden folgenden Reihen:

   2, 1, 0,5, $^1/_4$ Liter,

   2, 1, 0,5, 0,2, 0,1, 0,05, 0,02, 0,01 „

   doch darf zwischen der ersten und letzten Einteilungsmarke keine Zwischenstufe aus der Reihe fehlen.
3. Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung. Sie haben mindestens zehn gleich große Teilabschnitte, die dem Liter, seinem Zwei-, Fünf- oder Zehnfachen, seiner Hälfte, seinem Viertel, Fünftel, Zehntel, Zwanzigstel, Fünfzigstel oder Hundertstel entsprechen.
4. Milchmaße bis einschließlich 10 Liter abwärts mit gleichartiger Einteilung. Sie haben Teilabschnitte nach Liter, doch dürfen Maße von 20 Liter abwärts auch Unterabteilungen nach halben Liter haben.

§ 39.

Material.

Zulässig sind:

Durchsichtiges Glas und Metall; jedoch dürfen Milchmaße nur aus Metall, Meßwerkzeuge mit Einteilung von weniger als 10 Liter nur aus Glas hergestellt werden.

Bei Meßwerkzeugen für genießbare Flüssigkeiten müssen alle Metallteile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, den Vorschriften des § 32 entsprechen.

§ 40.

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung.

1. Die Meßwerkzeuge sollen möglichst kreisförmigen Querschnitt haben. Ihr Maßkörper muß so gestaltet und beschaffen sein, daß eine vollständige Füllung und Entleerung des Maßraums gewährleistet ist. Die Meßwerkzeuge nach § 38 unter Nr. 1 bis 3 müssen, die Milchmaße dürfen unten mit einem Hahn zum Ablassen der Flüssigkeit versehen sein.

2. Strichmarken müssen in ununterbrochenem Zuge verlaufen und ihrer ganzen Länge nach sichtbar sein. Sie müssen in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden.

Google

Bei gläsernen Meßwerkzeugen dürfen sie nur auf zylindrischen Abschnitten angebracht sein und müssen mindestens ein Viertel der Glaswand umfassen.

3. Als Grenze für den Gesamtraumgehalt dienende Marken müssen mindestens 1 Zentimeter, bei den Milchmaßen mindestens 5 Zentimeter unterhalb des oberen Randes liegen.

4. Hähne, die zur Begrenzung des Maßraums dienen, und Abflußrohre müssen derart ausgeführt und angebracht sein, daß die Messungen zuverlässig und unzweideutig sind und auch bei geringer Schiefstellung des Meßwerkzeugs keine im Verhältnis zur Fehlergrenze in Betracht kommenden Verschiedenheiten aufweisen.

Die Hahnfassungen der gläsernen Meßwerkzeuge dürfen Teile des Maßraums nicht derart verdecken, daß unvollständige Füllungen und Entleerungen unbemerkt bleiben können.

5. Zulässig sind Hilfseinrichtungen zur Erleichterung der Benutzung oder Berichtigung der Meßwerkzeuge, auch solche, die in den Maßraum hineinreichen, wenn sie nur die Messung nicht beeinträchtigen.

6. Gläserne Meßwerkzeuge dürfen ungefähr bis zur Hälfte ihres Umfangs mit einem Schutzmantel aus Blech oder dergleichen umgeben sein.

§ 41.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung und der Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung.

1. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Abflußhahn, der deshalb fest mit dem Maßkörper verbunden sein muß. Die obere Begrenzung geschieht bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung von 2 Liter abwärts durch eine Strichmarke, bei den Meßwerkzeugen gleicher Größe mit ungleichartiger Einteilung ebenfalls durch eine Strichmarke oder durch die Randebene des Gefäßes. Sie kann bei Meßwerkzeugen jeder Größe auch durch einen Hahn bewirkt werden. Unzulässig ist die Begrenzung durch Ventile.

2. Bei Meßwerkzeugen, deren Maßraum ausschließlich durch Hähne begrenzt wird, müssen Zufluß- und Ablaufeinrichtung so gestaltet sein, daß sie durch einen Handgriff gleichzeitig in die zur Füllung oder Entleerung des Maßes dienende Stellung gebracht werden.

3. Metallene Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen beliebige Querschnitte haben; sie müssen mit Schaugläsern versehen sein, sofern sich nicht ohne weiteres ersehen läßt, wann die Füllung vollständig ist.

4. Der äußere Durchmesser an den Strichmarken und in der Randebene darf bei den gläsernen Meßwerkzeugen von

2, 1 und 0,5 Liter	90	Millimeter
1/4, 0,2 und 0,1 Liter	65	»
0,05 Liter	45	»
0,02 und 0,01 Liter	35	»

nicht überschreiten.

Google

5. Gläserne Meßwerkzeuge mit Strichmarken, deren Durchmesser in der Ebene einer Marke 30 Millimeter übersteigt, müssen ein Lot haben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Strichmarken sich mindestens über die Hälfte des Maßkörpers erstrecken.

6. Zulässig ist es, zwei metallene Meßwerkzeuge gleicher Größe ohne Einteilung mit oberer und unterer Hahnbegrenzung miteinander zu verbinden, falls Zufluß- und Abflußhahn für beide Maßkörper (Kammern) gemeinsam sind und gleichzeitig die eine Kammer sich entleert, während die andere sich füllt. Die Füllung muß schneller vor sich gehen als die Entleerung.

7. Meßwerkzeuge ohne Einteilung dürfen mit einem Zählwerk versehen sein, das nach ganzen Vielfachen des Raumgehalts fortschreitet oder die Anzahl der Füllungen anzeigt. Das Zählwerk muß derart angebracht sein, daß es die Messungen nicht behindert oder beeinträchtigt.

§ 42.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung.

1. Die obere und untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch eine Strichmarke. Die Teilung beginnt mit der untersten oder der obersten Marke (Nullmarke). Für den Abfluß sind auch Hähne, die durch einen Gummischlauch mit dem Maßkörper verbunden sind, sowie Quetschhähne zulässig.

2. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Der Abstand benachbarter Strichmarken muß mindestens zwei Zentimeter betragen.

Jede bezifferte Strichmarke muß länger als die übrigen sein.

3. Bei metallenen Meßwerkzeugen darf die zylindrische Wand des Maßkörpers nur aus einem Stück bestehen. Sie soll mit einem eingesetzten durchsichtigen Glasstreifen von mindestens vier Zentimeter Breite versehen sein oder mit einem gläsernen Flüssigkeitsstandrohr, das auch oben mit dem Maßkörper in Verbindung steht und mit seinem Verbindungsstutzen dessen Lötnaht überdeckt.

Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr dürfen nur zum Zumessen von Mineralölen dienen.

4. Die Einteilung muß sich bei den metallenen Meßwerkzeugen auf dem Glasstreifen, auf dem Standrohr oder auf einem Metallstreifen hinter dem Standrohr befinden. Die Striche auf dem Glasstreifen müssen mindestens zwei Zentimeter lang sein. Die Striche auf dem Standrohr müssen sich über mindestens ein Viertel des Umfangs erstrecken, die Striche auf dem Metallstreifen hinter dem Glasrohr müssen zu beiden Seiten des Rohres von vorn deutlich sichtbar sein.

§ 43.

Gestalt und Einrichtung der Milchmaße.

1. Zulässig sind:

a) Maße mit Innenskalen. Der Raumgehalt der Füllung wird an zwei streifenförmigen Skalen aus Blech abgelesen, die auf der Innenwand

Google

einander gegenüber angebracht und vernietet sind. Der Raumgehalt muß mindestens 20 Liter betragen. Die Marken sollen durch die wagerechten Kanten eingeschnittener Zähne geeigneter Form und Stärke, durch eingenietete oder eingelötete Stifte, durch strich- oder stiftartig aus den Skalen getriebene Erhöhungen oder in ähnlicher Weise dargestellt werden.

b) Maße mit durchsichtiger Skale. Der Raumgehalt der Füllung wird an einem in die Wand des Maßkörpers eingesetzten Glasstreifen von mindestens 4 Zentimeter Breite mit Strichmarken von mindestens 2 Zentimeter Länge abgelesen.

c) Maße mit Schwimmer. Der Raumgehalt der Füllung wird an einer mit einem Schwimmer fest verbundenen Metallstange mit vertieften Strichmarken von mindestens 1 Zentimeter Länge abgelesen.

2. Die untere Begrenzung des Maßraums erfolgt durch den Boden des Gefäßes oder durch einen Abflußhahn.

3. Der Maßkörper muß, soweit die Einteilung reicht, zylindrisch sein. Die Wand muß aus einem Stück bestehen und bei den Maßen von mehr als 20 Liter außen nötigenfalls durch Reifen verstärkt sein. Ausgüsse dürfen nicht in den Maßraum hineinreichen.

Böden, die den Maßraum begrenzen, sollen den gleichen Anforderungen genügen, wie sie für Flüssigkeitsmaße (§ 34 Nr. 8) vorgeschrieben sind.

4. Bei den Maßen von mehr als 20 Liter muß die Skale mit 5 Liter, bei den kleineren Maßen mit 1 Liter beginnen.

5. Der Abstand zweier einen Raumgehalt von 1 Liter begrenzender Einteilungsmarken muß betragen bei allen Maßen von mehr als 20 Liter mindestens 1 Zentimeter, bei den Maßen von 20 Liter und weniger mit Innenskalen und mit Schwimmer $1{,}5$ Zentimeter, bei solchen Maßen mit durchsichtiger Skale 2 Zentimeter.

6. Die Striche und Zähne für die Fünffachen des Liter sollen länger als die für die ganzen Liter und diese länger als die für die halben Liter sein.

Bei den Stiften und stiftartigen Marken sollen die für die halben Liter kleiner sein als die übrigen. Die Abschnitte für die ganzen und halben Liter müssen durch eine, die für die Fünffachen des Liter durch zwei nebeneinander gesetzte Marken gekennzeichnet sein.

7. Die Maße mit Glasskale müssen mit einem Lote versehen sein.

8. Bei den Maßen mit Schwimmer muß die Skale durch einen quer über dem Maße befestigten Bügel geführt sein, an dessen oberem Rande die Ablesung erfolgt, falls nicht hierfür am Bügel ein besonderer fester Zeiger angebracht ist. Jedenfalls muß die Ablesung eindeutig sein.

Der Schwimmer muß aus starkem, nötigenfalls noch besonders verstärktem Bleche wasserdicht angefertigt sein. Er muß aus zwei flachgewölbten Schalen bestehen, die mit ihren umgebogenen und verlöteten Rändern ein zylindrisches Zwischenstück bilden und so geformt sind, daß sich weder oben Flüssigkeit noch

Google

unten Luft ansammeln kann. Der Schwimmer muß im Maße frei beweglich sein, jedoch darf die Breite des freien Ringes zwischen Maßwand und Schwimmerrand höchstens 2 Zentimeter betragen.

Schwimmer und Skale dürfen frei schwimmend nicht kippen und müssen so weit einsinken, daß der Flüssigkeitsspiegel den Schwimmer an seinem größten Querschnitt schneidet.

Die Lage des Schwimmers im leeren Gefäße muß durch eine über die ganze Breite der Skale gezogene Marke (Nullmarke) kenntlich gemacht sein.

§ 44.

Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt der Meßwerkzeuge ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung l. Die Bezeichnung erfolgt bei den Meßwerkzeugen ohne Strichmarken auf dem Maßkörper an ersichtlicher Stelle, bei den Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung an jeder Strichmarke, bei den übrigen Meßwerkzeugen an jeder bezifferten Marke.

2. Bei den Milchmaßen muß außerdem auf einem Schilde, das bei den Maßen mit Schwimmer auf dem Bügel befestigt sein muß, der größte Raumgehalt und die Bezeichnung „Nur für Milch" angegeben sein. Bei den Maßen mit Schwimmer soll außerdem Name und Wohnort des Verfertigers sowie die Fabriknummer auf dem Schilde und auf dem oberen Ende der Stange angebracht sein.

3. Die Bezifferung erfolgt bei gleichartiger Einteilung, wenn sie fortschreitet nach

10, 1, $0{,}1$ oder $0{,}01$ Liter, ...	an jeder	fünften
2, $0{,}2$ oder $0{,}02$ Liter, ...	»	fünften
$^1/_4$ Liter, ...	»	vierten
5, $0{,}5$ oder $0{,}05$ Liter, ...	»	zweiten

Marke, und zwar immer von Null ab gerechnet, auch wo eine Nullmarke nicht vorhanden ist.

4. Meßwerkzeuge mit Flüssigkeitsstandrohr (§ 42 Nr. 3) müssen die Bezeichnung tragen: „Nur für Mineralöle".

5. Bei den Meßwerkzeugen mit Zählwerk (§ 41 Nr. 7) muß auf diesem angegeben sein: „Zählwerk nicht geeicht".

§ 45.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung

   für jede Maßgröße soviel wie die in § 36 angegebenen Fehlergrenzen für die Flüssigkeitsmaße gleicher Größe;

Google

2. bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung

für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

50 Liter	200	Kubikzentimeter
20 »	100	»
10 »	50	»
5 »	25	»
2 »	10	»
1 und $0{,}5$ Liter	5	»
$0{,}2$ und $0{,}1$ Liter...	2	»
$0{,}05$ Liter	1	»
$^1/_4$ Liter	$2{,}5$	»

3. bei den Milchmaßen für jede Maßgröße ein Zweihundertstel des größten Raumgehalts.

§ 46.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt bei jeder Bezeichnung, und zwar an dieser selbst, oder wenn sie sich bei einer Marke befindet, möglichst nahe unter oder auf der Marke. Außerdem erhalten gleichartige Einteilungen einen Stempel an der Nullmarke.

2. Ferner sind alle Stempelungen auszuführen, die zur Sicherung der Verbindung aller den Maßraum bestimmenden Teile erforderlich sind.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen an der Bezeichnung für den größten Raumgehalt beigefügt.

4. Bei der Nacheichung kann die Stempelung auf einer an geeigneter Stelle anzubringenden Plombe erfolgen.

III. Fässer.

§ 47.

Zulässige Maßgrößen und Gewichte.

Zulässig sind Fässer von beliebigem Raumgehalt und Gewicht.

§ 48.

Material.

Zulässig sind:

Holz, Metall und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit. Bei Fässern für genießbare Flüssigkeiten müssen alle metallenen Teile, die mit der Flüssigkeit in Berührung kommen, den Anforderungen des § 32 entsprechen.

Go gle

§ 49.

Gestalt und Einrichtung.

1. Zulässig sind Fässer in Tonnen-, Zylinder- und ähnlicher Form.

2. Die Begrenzung des Maßraums geschieht durch den unteren Rand des Spundlochs oder der Füllöffnung. Beide müssen derartig angebracht und eingerichtet sein, daß die Befüllung des Fasses vollständig ist, sobald die Flüssigkeit ihren unteren Rand berührt.

§ 50.

Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt der Fässer ist nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung l, ihr Gewicht nach Kilogramm mit der Abkürzung kg, unter Voransetzung der Bezeichnung NT (Nasse Tara), wenn es nach vorangegangener innerer Näſſung des Fasses bestimmt wurde, oder TT (Trockene Tara), wenn der Gewichtsbestimmung keine Näſſung voranging. Die Bezeichnung geschieht durch die Eichbehörde. Die Anbringung weiterer Inhalts- oder Gewichtsangaben, die mit den amtlichen übereinstimmen, ist jedoch nicht unzulässig. Frühere Inhalts- oder Gewichtsangaben sollen vor der Einlieferung zur Eichung entfernt sein.

2. Die Bezeichnung ist in der Regel auf einem der Böden anzubringen, und zwar auf diesem selbst oder auf einem an ihm befestigten Schilde oder in einem gleichfalls befestigten Rahmen mit auswechselbaren Ziffern. Zulässig ist es auch, bei allen metallenen sowie bei kleineren hölzernen Fässern die Bezeichnung in gleicher Weise auf dem Umfang an einer Stelle anzubringen, an der sie vor Beschädigungen bei der Beförderung usw. gesichert ist.

3. Bierfässer sollen durch ein deutliches über der Bezeichnung aufgebrachtes B besonders als solche gekennzeichnet sein, falls ihre Zweckbestimmung nicht bereits in anderer Weise deutlich ersichtlich ist.

4. Die Angabe des Raumgehalts ist bei Fässern unter 150 Liter auf Zehntel des Liter, bei größeren Fässern auf ganze Liter abzurunden.

Bei Bierfässern kann die Abrundung unter Fortlassung der überschießenden Zehntelliter bei den Fässern unter 30 Liter auf halbe Liter, bei den größeren Fässern auf ganze oder halbe Liter erfolgen.

Die Angabe des Gewichts geschieht bei allen Fässern auf Zehntel des Kilogramm.

§ 51.

Fehlergrenzen.

Bei Fässern kommen Eichfehlergrenzen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 50 Nr. 4 nicht in Betracht.

§ 52.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt in der Nähe der Angabe des Raumgehalts oder des Gewichts. Das Jahreszeichen wird der Angabe beigefügt; die Jahres-

Google

bezeichnung muß als solche deutlich erkennbar sein. Sie darf nicht auf einem besonderen Pfropfe angebracht sein.

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung in gleicher Weise wie bei der Neueichung.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße.

§ 53.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Maße von

100 Liter
50, 20, 10 Liter
5, 2, 1 »
0,5, 0,2 0,1 »
0,05 Liter
¼ Liter.

§ 54.

Material.

Zulässig sind:

Holz, Metall und anderes Material von ähnlicher Festigkeit und Beständigkeit.

§ 55.

Gestalt.

Die Hohlmaße sollen die Form eines Zylinders haben, doch sind Abweichungen von dieser Gestalt zulässig, solange die Durchmesser an keiner Stelle die folgenden Grenzwerte überschreiten:

Raumgehalt des Maßes	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter	kleinster
100 Liter	593 Millimeter	559 Millimeter
50 »	471 »	443 »
20 »	347 »	327 »
10 »	275 »	259 »
5 »	219 »	206 »
2 »	161 »	152 »
1 »	128 »	120 »
0,5 »	103 »	94 »
0,2 »	67 »	60 »
0,1 »	53 »	48 »
0,05 »	42 »	38 »
¼ »	82 »	74 »

Google

§ 56.

Einrichtung.

1. Die obere Begrenzung des Maßraums wird durch die Ebene des Randes dargestellt.

2. Der Rand muß möglichst eben und zur Erhaltung seines ebenen Verlaufs sowie der Gestalt des Maßes hinreichend stark oder hinreichend verstärkt sein.

3. Die Maße bis einschließlich 50 Liter abwärts müssen, die kleineren können mit Handhaben versehen sein.

4. Die Maße dürfen auch auf der Innenseite mit einem dünnen nicht abblätternden Anstrich überzogen sein.

5. Bei metallenen Maßen soll der Boden genügend stark sein und nicht durchfedern. Er muß bei den Maßen von 2 Liter abwärts mit der Wandfläche in gleicher Weise wie bei den Flüssigkeitsmaßen (§ 34 Nr. 6) verbunden sein. Bei den größeren Maßen, bei denen auch andere dauerhafte Verbindungen zulässig sind, muß der Boden außerdem durch außen aufgelötete oder aufgenietete Stege verstärkt sein.

6. Hölzerne Maße müssen aus gut getrocknetem Holze hergestellt sein. Sie sind als Spanmaße für alle Maßgrößen, als Dauben- (Stab-) maße bis einschließlich 0,5 Liter abwärts, als gedrehte Maße aus einem Stücke von 1 Liter abwärts zulässig.

7. Der Boden hölzerner Hohlmaße darf aus mehreren Stücken bestehen, wenn diese dauerhaft miteinander verbunden (zusammengeleimt und dergleichen) sind.

Er muß eine Stärke haben

bei Spanmaßen von

20 Liter	und darüber	von mindestens	18	Millimeter
10 »	.....	» »	15	»
5 »	abwärts.....	» »	10	»

und etwa mit einem Drittel seiner Stärke so über den Rand des Spanes bis zur äußeren Wandfläche hervortreten, daß sich die Spanwand auf den Boden aufsetzt.

8. Die Wand der Spanmaße darf nur aus einem Spane bestehen.

9. Spanmaße bis einschließlich 10 Liter abwärts müssen zur Verstärkung der Verbindung der beiden Spanenden untereinander und des Bodens mit der Wandfläche mit einem Beschlag aus Bandeisen versehen sein. Bei Spanmaßen bis einschließlich 50 Liter abwärts muß der Beschlag aus mindestens drei, bei den Maßen von 20 und 10 Liter aus mindestens zwei Bandeisen bestehen, die unter dem Boden sich kreuzen, an der Wandung aufsteigen und sich an ein den oberen Rand umgebendes Bandeisen anschließen. Eins der Bandeisen muß die Verbindungsstelle des Spanes decken.

10. Bei den Spanmaßen bis einschließlich 50 Liter abwärts, deren Festigkeit nicht anderweitig hinreichend gesichert ist, muß in dem Durchmesser, der durch die Verbindungsstelle des Spanes geht, ein eiserner hochkant gestellter Steg

Google

angebracht sein, dessen obere Fläche in der Ebene des Randes liegt und dessen Mitte durch eine eiserne Stütze mit dem Boden verbunden ist.

Auch die kleineren Maße bis einschließlich 10 Liter abwärts können mit einem Stege versehen sein.

11. Die Handhaben bei Spannmaßen müssen so befestigt sein, daß ihre flachen Enden nach entgegengesetzten Seiten liegen und nicht den nämlichen Faserlauf treffen. Die Verbindungsstelle des Spanes muß durch eine der Handhaben überdeckt oder etwa in der halben Höhe des Maßes noch durch einen besonderen Niet gesichert sein.

12. Bei den Daubenmaßen müssen die Dauben einzeln mit den umgelegten eisernen Bändern durch Niete oder Nägel verbunden sein. Daubenmaße von 5 Liter abwärts dürfen mit hölzernen Reifen an Stelle der eisernen Bänder umlegt und gebunden sein.

§ 57.

Bezeichnung.

Der Raumgehalt der Hohlmaße von 100 und 50 Liter ist nach Hektoliter, der der kleineren Maße nach Liter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen hl, l.

§ 58.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter	400	Kubikzentimeter
50 »	200	»
20 »	100	»
10 »	50	»
5 »	25	»
2 »	10	»
1 und 0,5 Liter	5	»
0,2 und 0,1 »	2	»
0,05 Liter	1	»
1/4 »	2,5	»

§ 59.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt über der Bezeichnung dicht unter dem Rande, bei Spannmaßen mit Beschlag dicht unter dem Beschlage des Randes.

2. Die hölzernen Maße erhalten einen zweiten Stempel auf der inneren Bodenfläche und die Spannmaße ohne unteren Beschlag noch einen weiteren Stempel unter der Bezeichnung, der womöglich zugleich Boden und Wand trifft.

Google

Bei den mit Weichlot gelöteten metallenen Maßen ist wie bei den Flüssigkeitsmaßen (§ 37) die Verbindung der einzelnen Teile des Maßraums durch Stempelung eines Zinntropfens auf jeder Lötnaht zu sichern.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen über der Bezeichnung beigefügt.

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße.

§ 60.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig ist als Raumgehalt:

a) bei Kastenmaßen: 0,5 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem halben Hektoliter,
b) bei Lösch- und Ladegefäßen: 0,5 Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem halben Hektoliter,
c) bei Förderwagen und Fördergefäßen: ein beliebiger Raumgehalt,
d) bei Rahmenmaßen (Aufsetzmaßen): ein Hektoliter oder ein ganzes Vielfache von einem Hektoliter,
e) bei Kumtmaßen: ein ganzes Vielfache von einem halben Kubikmeter.

§ 61.

Material.

Zulässig sind Holz und Metall.

§ 62.

Gestalt.

1. Kastenmaße müssen eine rechteckige Bodenfläche haben, ihre Wände sollen rechtwinklig gegen den Boden stehen, doch sind Unterschiede zwischen den Längen und Breiten der Bodenfläche und denen der Randfläche bis zu einem Zehntel der Maßtiefe zulässig.

Bei den Maßen von mehr als 2 Hektoliter darf die Länge der Bodenfläche höchstens doppelt so groß sein wie die Breite. Im übrigen können die Abmessungen beliebig sein.

Die Kastenmaße von 2 Hektoliter abwärts müssen im Lichten folgende in Zentimeter ausgedrückte Abmessungen haben:

Raumgehalt	Länge	Breite	Tiefe
2 Hektoliter	62,5	62,5	51,2
1,5 »	62,5	50,0	48,0
1 »	62,5	50,0	32,0
0,5 »	50,0	40,0	25,0

Google

Von vorstehenden Sollwerten dürfen die Mittelwerte der an der Randfläche und an der Bodenfläche gemessenen Längen und Breiten sowie der Tiefen höchstens um ein Fünfzigstel abweichen.

2. Lösch- und Ladegefäße sowie Förderwagen und Fördergefäße können beliebige Formen haben, doch soll die Prüfung des Raumgehalts sich möglichst durch einfache Messungen und Rechnungen genügend sicher ausführen lassen. Bei den zylinder- und tonnenförmigen Gefäßen muß die Höhe mindestens gleich dem Durchmesser oder dem Mittelwerte aus den Durchmessern sein.

3. Rahmen- oder Aufsetzmaße sollen rechteckig begrenzte Randflächen haben und im übrigen den Vorschriften für Kastenmaße entsprechen, doch sind Unterschiede zwischen den Längen und Breiten der oberen und unteren Randfläche bis zu einem Fünftel der Maßtiefe zulässig.

4. Kumtmaße müssen rechteckige Boden- und Randflächen besitzen. Im übrigen dürfen sie beliebige Formen haben, doch soll die Prüfung des Raumgehalts sich möglichst durch einfache Messungen und Rechnungen ausführen lassen.

§ 63.

Einrichtung.

1. Der Maßraum wird bei allen Maßen durch die Fläche des Randes, bei Rahmenmaßen durch die Flächen der Ränder begrenzt. Bei Kumtmaßen darf er indessen auch unterhalb der Randfläche durch geeignete Einrichtungen, wie Leisten, Löcher und dergleichen begrenzt sein.

2. Die hölzernen Maße, außer den Kumtmaßen, müssen einen Beschlag von Bandeisen haben, der die Ränder und die Verbindungen der Seitenwände untereinander und mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Wänden, Fingerschutzeinrichtungen, Bügel und dergleichen dürfen nur bei den Förderwagen und Fördergefäßen in den Maßraum hineinreichen.

Hölzerne Maße dürfen im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein. Der Beschlag muß mit dem äußeren Bandeisenbeschlag durch Nietbolzen oder auch durch Schrauben verbunden sein.

Bei eisernen Maßen muß der Boden außen durch Rippen oder in anderer Weise verstärkt sein. Hiervon kann bei eisernen Förderwagen und Fördergefäßen Abstand genommen werden, wenn der Boden infolge ausreichender Blechstärke oder infolge Unterstützung durch das Untergestell gegen Formveränderung genügend geschützt ist.

3. Bei Förderwagen und Fördergefäßen sowie bei Kumtmaßen dürfen die Wände die Form von Klappen oder Türen haben, bei Kumtmaßen dürfen außerdem Vorder- und Rückwand sowie die etwa vorhandenen Scheidewände einzelner Abschnitte des Maßes auch nach Art von Schützen in Nuten zwischen den Seitenwänden beweglich hergestellt sein.

4. Bei Kumtmaßen soll die Erhaltung des Maßraums durch eiserne Beschläge, Stangen, Überwurfketten und dergleichen möglichst gesichert sein.

Google

Überwurfketten dürfen nur an den Rungen oder an solchen Stellen der Wände angebracht sein, die durch Querleisten gehörig verstärkt sind.

Zulässig sind Aufsatzbretter zur Erhöhung der Seiten-, End- und Scheidewände, doch darf die durch sie bewirkte Vergrößerung des Maßraums nur ein ganzes Vielfache von einem halben Kubikmeter betragen.

Weitere Bestimmungen über Abmessungen und Einrichtungen von Kumtmaßen können die Aufsichtsbehörden erlassen.

§ 64.

Bezeichnung.

Der Raumgehalt ist bei allen Maßen nach Hektoliter oder Kubikmeter zu bezeichnen und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder den Abkürzungen hl, cbm. Sind Aufsätze bei Kumtmaßen vorhanden, so muß jeder von ihnen eingeschlossene Raumabschnitt für sich bezeichnet werden.

Bei den Förderwagen und Fördergefäßen, deren Raumgehalt nicht einem ganzen Vielfachen von 0,5 Hektoliter entspricht, ist die Raumgehaltsangabe auf Zwanzigstel des Hektoliter abzurunden.

§ 65.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen sowie Rahmen- oder Aufsetzmaßen ..... ein Hundertstel

bei Förderwagen und Fördergefäßen ..... ein Vierzigstel des Raumgehalts.

Bei Kumtmaßen dürfen Länge, Breite und Tiefe von den vorgeschriebenen Sollwerten höchstens um ein Hundertstel abweichen, jedoch nicht alle in gleichem Sinne.

§ 66.

Stempelung.

1. Die im § 60 unter a, b und d genannten Maße erhalten einen Stempel über der Bezeichnung dicht unter dem Rande oder dicht unter dem Beschlage, einen zweiten Stempel auf der gegenüberliegenden Seite des Maßes möglichst dicht am unteren Rande.

2. Förderwagen und Fördergefäße erhalten einen Stempel am oberen Rande. Der Stempel kann auch in beliebiger Entfernung vom Rande an besonders geschützter Stelle angebracht sein, wenn sein Abstand von der oberen Kante in Zentimeter neben der Bezeichnung angegeben ist.

3. Kumtmaße erhalten je einen Stempel an jeder begrenzenden Kante, Leiste oder Lochreihe des Kastens sowie an den begrenzenden Kanten der Aufsatzbretter, ferner dicht an den Leisten, welche die Nuten für die Schützen bilden.

Google

Außerdem erhalten die Aufsatzbretter und die Kuntmaße eine Nummer, und zwar die gleiche.

4. Das Jahreszeichen wird bei den Maßen, die ein Stempelzeichen über der Bezeichnung haben, diesem beigefügt. Sind mehrere Seiten der Maße bezeichnet, so genügt gleichwohl ein Jahreszeichen. Bei den Kuntmaßen wird dem Stempelzeichen an der linken Oberkante des Kastens und jedes Aufsatzbretts das Jahreszeichen beigefügt.

C. Meßrahmen für Brennholz.

§ 67.

Zulässige Maßgrößen.

Zulässig sind Meßrahmen mit einer lichten Rahmenfläche
von 0,5, 1 Quadratmeter oder einem ganzen Vielfachen von einem Quadratmeter (große Meßrahmen),
ferner
von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Quadratmeter (kleine Meßrahmen).

§ 68.

Material.

Zulässig sind Holz und Metall.

§ 69.

Gestalt.

1. Die Meßrahmen bestehen aus einem wagerechten unteren Rahmenstück und zwei senkrechten seitlichen Rahmenstücken. Die großen Meßrahmen dürfen außerdem zur Messung der Länge des Holzes mit einem vierten Rahmenstücke versehen sein, das am unteren Rahmenstücke rechtwinklig zur Maßfläche angefügt ist.

2. Bei den großen Meßrahmen muß das untere Rahmenstück mindestens ebenso lang wie die seitlichen Rahmenstücke sein. Die Länge der Rahmenstücke darf, zwischen Endflächen oder Endmarken oder im Lichten der Rahmen gemessen, nur ein halbes oder mehrere halbe Meter betragen.

3. Bei den kleinen Meßrahmen müssen die einzelnen Rahmenstücke die folgenden Längen haben:

	unteres Rahmenstück	seitliche Rahmenstücke
bei 0,2 Quadratmeter	50 Zentimeter	40 Zentimeter
» 0,1 »	40 »	25 »
» 0,05 »	25 »	20 »
» 0,02 »	20 »	10 »

Die Breite des unteren Rahmenstücks muß mindestens 20 Zentimeter betragen.

d*

Google

§ 70.
Einrichtung.

1. Die Meßrahmen können aus Stäben oder Brettern zusammengesetzt sein, und zwar die großen Meßrahmen aus festen oder versetzbaren, die kleinen Meßrahmen nur aus fest miteinander verbundenen Rahmenstücken.

2. Bei den großen Meßrahmen dürfen die fest miteinander verbundenen Rahmenstücke nur in halbe Meter, die versetzbaren Rahmenstücke auch in Zentimeter geteilt sein. Das vierte Rahmenstück darf eine beliebige der für Längenmaße zulässigen Einteilungen (§ 13) haben.

3. Alle Meßrahmen müssen senkrecht, die kleinen Meßrahmen außerdem fest aufstellbar sein.

4. Die Verbindung mehrerer, nebeneinander angeordneter Rahmenflächen zu einem zusammenhängenden Gestell ist zulässig.

§ 71.
Bezeichnung.

Bei den großen Meßrahmen ist auf jedem einzelnen Rahmenstück seine Länge nach Meter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung m. Bei Einteilung in halbe Meter muß jede einzelne, bei Einteilung in Zentimeter jede zehnte Einteilungsmarke beziffert sein.

Bei den kleinen Meßrahmen ist der Flächeninhalt nur auf dem unteren wagerechten Rahmenstück nach Quadratmeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder Abkürzung qm.

§ 72.
Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke
   bei großen Meßrahmen
   für Längen bis 1 Meter abwärts . . . 10 Millimeter
   » » von 0,5 Meter . . . . . 5 »
   bei kleinen Meßrahmen
   für Längen bis 20 Zentimeter abwärts ein Hundertstel der Länge,
   » » von 10 Zentimeter . . . . . 2 Millimeter
2. für die Einteilung auf Rahmenstücken
   soviel wie die im § 17 für Längenmaße vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

§ 73.
Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt:
   bei den großen Meßrahmen dicht an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke und an jedem Endpunkt der Längen der ein-

Google

zelnen Rahmenstücke sowie an allen Teilmarken, die eine zulässige Maßgröße abgrenzen,

bei den kleinen Meßrahmen neben der Bezeichnung und an den oberen Enden der seitlichen Rahmenstücke.

2. Das Jahreszeichen wird bei den großen Meßrahmen dem Stempelzeichen beigefügt, das sich auf dem unteren Rahmenstück links befindet, bei den kleinen Meßrahmen dem Stempelzeichen neben der Bezeichnung.

V. Gewichte.

A. Handels- und Präzisionsgewichte.

§ 74.

Zulässige Gewichtsgrößen.

Zulässig sind Handels- und Präzisionsgewichte von

50, 20, 10 Kilogramm
5, 2, 1 »
500, 250, 200, 125, 100 Gramm
50, 20, 10 »
5, 2, 1 »

außerdem Präzisionsgewichte von

500, 200, 100 Milligramm
50, 20, 10 »
5, 2, 1 »

§ 75.

Material.

Zulässig sind:

Neusilber für Gewichte bis einschließlich 10 Milligramm abwärts, Messing und Rotguß für Gewichte bis einschließlich 1 Gramm abwärts, Eisen für Handelsgewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts und für die Handelsgewichte von 200 und 100 Gramm sowie für Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts; ferner Aluminium für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts und Platin für die Gewichte von 500 bis einschließlich 10 Milligramm.

An Stelle der genannten dürfen auch andere Metalle von annähernd gleichen Eigenschaften verwendet werden.

§ 76.

Gestalt.

1. Die Körper der Gewichte von 50 Kilogramm bis 1 Gramm sollen die Form eines geraden Zylinders von folgenden Abmessungen haben:

Go gle

Gewichtsgröße	Zulässige Grenzwerte der Höhe größte	kleinste
50 Kilogramm	250 Millimeter	220 Millimeter
20 »	175 »	150 »
10 »	135 »	114 »
5 »	109 »	92 »
2 »	78 »	65 »
1 »	60 »	51 »
500 Gramm	47 »	39 »
250 »	36 »	30 »
125 »	27 »	22 »
	Zulässige Grenzwerte des Durchmessers größter	kleinster
200 »	42 Millimeter	39 Millimeter
100 »	34 »	32 »
50 »	28 »	26 »
20 »	23 »	22 »
10 »	20 »	19 »
5 »	17 »	16 »
2 »	14 »	13 »
1 »	10 »	9 »

Jedoch sind bei allen Gewichten Unterschiede zwischen dem oberen und unteren Durchmesser bis zu einem Zwanzigstel des letzteren zulässig.

2. Bei den Gewichten von 50 Kilogramm bis 250 Gramm sowie bei den Gewichten von 125 Gramm muß die Höhe größer sein als der Durchmesser.

Die Gewichte von 50 und 20 Kilogramm müssen mit Handhabe, die Gewichte von 10 Kilogramm mit Handhabe oder Knopf, die Gewichte von 5 Kilogramm bis einschließlich 1 Gramm mit Knopf versehen sein, nur die eisernen Gewichte von 200 und 100 Gramm müssen ohne Knopf hergestellt sein. Knopf und Handhabe müssen so eingerichtet sein, daß sie ein leichtes Anfassen des Gewichts mit der Hand ermöglichen.

3. Die Gewichte von 500 Milligramm abwärts müssen als Blechplättchen mit einer aufgebogenen Seite ausgeführt sein, und zwar:

die Stücke von 500, 50 und 5 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Sechsecks,

die Stücke von 200, 20 und 2 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Vierecks,

die Stücke von 100, 10 und 1 Milligramm in der Gestalt eines regelmäßigen Dreiecks.

§ 77.

Einrichtung.

1. Die Gewichte müssen aus einem Stück und aus einem einheitlichen Metall hergestellt sein. Nur bei gußeisernen Gewichten müssen die Handhaben

Google

aus Schmiedeeisen bestehen. Sie müssen ohne jedes fremde verbindende Material in den Gewichtskörper eingegossen sein.

Außerdem dürfen zu leichte Gewichte ohne Justierhöhlung am Boden oder am Mantel durch eingesetzte Pfropfe berichtigt werden. Zulässig ist es auch, kleine Einbohrungen in den Gewichtskörper mit schwererem Material auszufüllen, wenn die Löcher mit einem Pfropf aus dem Metalle des Gewichtsstücks dauerhaft verschlossen werden.

2. Die Bodenfläche muß eben sein, die Oberfläche muß glatt verlaufen und darf keine gröberen Poren, Löcher, Unregelmäßigkeiten, Vorsprünge oder Verzierungen aufweisen. Bei den eisernen Gewichten zu 50 und 20 Kilogramm sollen die Kanten schwach abgerundet sein.

Abgedrehte Gewichte dürfen einen metallischen Überzug erhalten. Abgedrehte eiserne Gewichte, die einen solchen Überzug nicht haben, sowie nicht abgedrehte eiserne Gewichte müssen bei der Neueichung mit einem dünnen Überzuge von Lack oder dergleichen versehen sein. Der Überzug muß hart und luftbeständig sein, er darf nicht splittern, abblättern, auch nicht beim Gebrauche sich leicht abnutzen oder abstoßen.

3. Eiserne Gewichte müssen eine Justierhöhlung haben. Von den Gewichten aus anderem Material können die Handelsgewichte bis einschließlich 500 Gramm abwärts, die Präzisionsgewichte bis einschließlich 5 Kilogramm abwärts mit einer solchen versehen sein. Die Justierhöhlung muß nach dem Innern des Gewichts zu sich ausbauchen und nach der oberen Fläche zu in einen engeren Kanal von kreisförmigem Querschnitt (das Justierloch) ausmünden.

4. Das Justierloch muß sich von oben nach unten kegelförmig verjüngen, und zwar auf je 10 Millimeter Tiefe um etwa 3 Millimeter im Durchmesser. Es soll die folgenden Abmessungen einhalten:

Gewichtsgrößen	oberer Durchmesser	Tiefe mindestens
50, 20 und 10 Kilogramm	13 bis 16	10 Millimeter
5 Kilogramm bis einschließlich 500 Gramm	8 » 11	10 »
200 und 100 Gramm	7 » 9	6 »

Das Justierloch soll weder zu nahe dem Rande, noch so nahe an Knopf oder Handhabe angebracht sein, daß die Stempelung erschwert wird.

5. Neue Gewichte mit Justierhöhlung sind zur Eichung mit leerer Justierhöhlung und ohne den zum Verschlusse des Justierlochs dienenden Eichpfropf vorzulegen. Hierbei müssen die Mindergewichte betragen:

bei dem	50	Kilogramm-Stück	mindestens	}	60	Gramm	höchstens	400 Gramm
» »	20	»	» »				»	300 »
» »	10	»	» »				»	240 »
» »	5	»	» »	}			»	180 »
» »	2	»	» »		25	»	»	130 »
» »	1	»	» »				»	100 »
» »	500	Gramm-	» »	}			»	60 »
» »	200	»	» »		5	»	»	40 »
» »	100	»	» »				»	20 »

Go gle

Der Raum der Justierhöhlung muß hinreichen, um außer der für die Berichtigung erforderlichen Zulage noch mindestens den vierzigfachen Betrag der vorgeschriebenen Fehlergrenze in feinem Bleischrot von höchstens 3 Millimeter Durchmesser aufzunehmen.

§ 78.

Bezeichnung.

Die Masse ist bei den Gewichten nach Kilogramm, Hektogramm, Gramm oder Milligramm zu bezeichnen, und zwar ausschließlich mit den Abkürzungen kg, hg, g, mg. Die Bezeichnung erfolgt bei den Gewichten bis 1 Kilogramm abwärts nach Kilogramm, bei den Gewichten von 500 Gramm nach Kilogramm, Hektogramm oder Gramm, bei den Gewichten von 200 und 100 Gramm nach Hektogramm oder nach Gramm, bei den Gewichten von 250 und 125 Gramm sowie von 50 bis 1 Gramm nach Gramm, bei den Gewichten von 500 bis 1 Milligramm nach Milligramm.

Bei den Gewichten von 50 Milligramm abwärts kann die Bezeichnung mg fortbleiben.

Die Bezeichnung darf auf dem Mantel, auf der oberen Fläche oder auf dem Knopfe angebracht, sie darf aufgeschlagen, ein- oder aufgegossen oder eingeschnitten sein. Sie muß bei allen Gewichten so angebracht sein, daß für die Stempelung hinreichender Raum freibleibt. Andere Kennzeichnungen irgendwelcher Art sind nicht zulässig.

§ 79.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. bei Handelsgewichten von

50	Kilogramm	5	Gramm
20	»	4	»
10	»	$2_{/5}$	»
5	»	$1_{/25}$	»
2	»	$0_{/60}$	»
1	»	$0_{/40}$	»
500	Gramm	250	Milligramm
250	»	125	»
200	»	100	»
125	»	70	»
100	»	60	»
50	»	50	»
20	»	30	»
10	»	20	»
5	»	16	»
2	»	12	»
1	»	10	»

Google

2. bei Präzisionsgewichten von

50	Kilogramm	$2_{,5}$	Gramm
20	»	$2_{,0}$	»
10	»	$1_{,25}$	»
5	»	$0_{,625}$	»
2	»	$0_{,300}$	»
1	»	$0_{,200}$	»
500	Gramm	125	Milligramm
250	»	65	»
200	»	50	»
125	»	35	»
100	»	30	»
50	»	25	»
20	»	15	»
10	»	10	»
5	»	6	»
2	»	3	»
1	»	2	»
500, 200 und 100	Milligramm	1	»
50, 20 und 10	»	$0_{,5}$	»
5	Milligramm	$0_{,25}$	»
2	»	$0_{,2}$	»
1	»	$0_{,1}$	»

§ 80.

Stempelung.

1. Die Stempelung der Gewichte mit Justierhöhlung erfolgt auf dem Eichpfropfe, die der Gewichte ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche.

Die Gewichte in Plättchenform empfangen einen Stempel auf der die Bezeichnung tragenden Fläche.

2. Bei der Nacheichung erfolgt die Stempelung bei den Gewichten ohne Justierhöhlung auf der oberen Fläche, und wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden. Bei den Gewichten von 500 Milligramm abwärts ist bei der Nacheichung von der Stempelung abzusehen.

B. Goldmünzgewichte.

§ 81.

Zulässige Gewichtsgrößen.

Zulässig sind Gewichte für den Gebrauch bei Abwägung der Reichsgoldmünzen, und zwar:

Go gle

1. in den Beträgen der Sollgewichte für die einzelnen Goldmünzen
für das Zwanzigmarkstück mit dem Gewicht von 7,9950 Gramm
» » Zehnmarkstück » » » » 3,9925 »
2. in den Beträgen der Passiergewichte für die einzelnen Goldmünzen
für das Zwanzigmarkstück mit dem Gewicht von 7,9251 Gramm
» » Zehnmarkstück » » » » 3,9626 »

3. als Münzzählgewichte in den Beträgen gewisser Vielfachen der Sollgewichte der Goldmünzen, und zwar:

für	50	ℳ	mit	dem	Gewicht	von	19,912 Gramm
»	100	»	»	»	»	»	39,825 »
»	200	»	»	»	»	»	79,650 »
»	500	»	»	»	»	»	199,124 »
»	1 000	»	»	»	»	»	398,248 »
»	2 000	»	»	»	»	»	796,495 »

§ 82.

Material.

Zulässig ist als Material für Goldmünzgewichte nur eine Legierung aus Kupfer und Zinn.

§ 83.

Gestalt und Einrichtung.

Die Sollgewichte müssen die Gestalt einer kreisrunden Scheibe, die Passiergewichte die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prismas, die Zählgewichte die Gestalt eines Zylinders haben, dessen Durchmesser größer ist als die Höhe. Alle drei Arten müssen aus einem Stück bestehen und mit einem Knopfe versehen sein.

Die Oberfläche muß glatt verlaufen und auch von kleineren Poren und Gußfehlern frei sein. Ein metallischer Überzug ist zulässig.

§ 84.

Bezeichnung.

Die Goldmünzgewichte sind mit der Markzahl und dem Markzeichen (ℳ), die Sollgewichte und Zählgewichte außerdem mit N, die Passiergewichte mit P zu bezeichnen.

§ 85.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:
für Gewichtsgrößen von

10	Mark	2	Milligramm
20	»	3	»
50	»	15	»

Google

100	Mark	20	Milligramm
200	»	25	»
500	»	50	»
1 000	»	90	»
2 000	»	160	»

§ 86.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei der Neueichung auf der oberen Fläche, bei der Nacheichung auf dieser, und wenn dort kein Platz mehr vorhanden ist, auf dem Boden.

VI. Wagen.

A. Handelswagen.

§ 87.

Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Hebelwagen mit Gewichtswirkung, und zwar:

I. Wagen, bei denen die Last durch Gegengewichte an unveränderlichem Hebelarm aufgewogen wird.

A. Gleicharmige Wagen. Die Last wird durch ein gleich schweres Gegengewicht aufgewogen.

B. Ungleicharmige Wagen (Dezimal- und Zentesimalwagen). Die Last wird durch den zehnten oder den hundertsten Teil ihres Gewichts aufgewogen.

II. Laufgewichtswagen. Die Last wird durch Gegengewichte an veränderlichen Hebelarmen (Laufgewichte und Skalen) aufgewogen.

Die Wagen können aus einem Hebel — einfache Wagen — oder aus mehreren Hebeln — zusammengesetzte Wagen — bestehen.

Man bezeichnet sie als Balkenwagen ohne oder mit Laufgewicht, wenn die Lasten hängend unterhalb der tragenden Achsen und die Gegengewichte gleichfalls hängend unterhalb der tragenden Achsen sich befinden oder als Laufgewichte ausgebildet sind.

Man bezeichnet sie als Brückenwagen ohne oder mit Laufgewicht, wenn die Lasten oberhalb tragender Achsen und die Gegengewichte hängend unterhalb der tragenden Achsen oder oberhalb tragender Achsen sich befinden oder als Laufgewichte ausgebildet sind.

Hiernach sind die folgenden Gattungen von Handelswagen zulässig:

1. Gleicharmige Balkenwagen (einfache gleicharmige Balkenwagen),
2. oberschalige oder Tafelwagen (gleicharmige Brückenwagen),
3. einfache ungleicharmige Balkenwagen,
4. zusammengesetzte ungleicharmige Balkenwagen,

Google

5. Brückenwagen (ungleicharmige Brückenwagen),
6. einfache Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale (Schnellwagen, römische Wagen),
7. zusammengesetzte Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale,
8. Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale.

§ 88.

Allgemeine Einrichtungen.

1. Die Wagen müssen so eingerichtet sein, daß das Gewicht der Last nur in einer durch Zeiger, Zunge oder in ähnlicher Weise deutlich erkennbar gemachten Stellung des Hebelsystems (der Einspielungsstellung) ermittelt wird.

2. Bei der Einspielungsstellung sollen die durch die Endschneiden der einzelnen Hebel gehenden Ebenen nahezu wagerecht liegen.

3. Zungen und Zeiger müssen so eingerichtet und angebracht sein, daß sie in bezug auf den Balken und die Einspielungsstellung eine unveränderliche Lage einnehmen. Skalen, Gegenpunkte und dergleichen müssen an ihren Trägern unverrückbar befestigt sein.

4. Wagen, bei denen die Unveränderlichkeit der Einspielungsstellung gegen die Lotrichtung nicht durch die Aufhängung oder die feste Aufstellung gesichert oder nicht schon aus den Formen und Abmessungen des Gestells und der Zeigereinrichtung mit bloßem Auge erkennbar ist, müssen mit einem Lot (Pendelzeiger), einer Wasserwage oder dergleichen versehen sein. Bei transportablen ungleicharmigen Brückenwagen muß das Lot eine Länge von mindestens einem Drittel der Höhe des Pfostens haben, auf dem der Gegengewichtshebel ruht. Lot, Wasserwage und dergleichen müssen bei wagerechter Aufstellung der Wage einspielen.

5. Befindet sich die Belastung hängend unterhalb tragender Achsen, so darf sie nicht unmittelbar, sondern nur mittels eines Zwischengehänges mit Ringen und Haken oder dergleichen an der Pfanne aufgehängt sein. Befindet sie sich oberhalb tragender Achsen, so müssen die Lastträger parallel geführt sein.

6. Alle Begrenzungen von Hebellängen dürfen nur durch Schneiden, alle Druckübertragungen auf die Schneiden nur durch Pfannen bewerkstelligt werden.

7. Schneiden und Pfannen müssen an den sich berührenden Teilen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit hergestellt und so eingerichtet und an den Hebeln und Hebelverbindungen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne Hemmungen vor sich gehen. Sie müssen so gestaltet und angeordnet sein, daß auch eine Berührung der mit ihnen fest verbundenen Teile nur in der Drehungsachse und ohne Beeinträchtigung des freien Spieles der Wage erfolgen kann.

8. Schneiden und Pfannen müssen massiv von solcher Form und Stärke hergestellt sein, daß irgend in Betracht kommende Biegungen oder sonstige Gestaltänderungen infolge ihrer Beanspruchung oder der Art ihrer Befestigung nicht eintreten können. Krummlinige Schneiden dürfen nur bei gleicharmigen Balkenwagen mit einer größten zulässigen Last von 20 Kilogramm abwärts angewendet werden.

Google

9. Schneiden müssen in ihren Trägern, feste Pfannen in ihren Lagern dauerhaft und unverrückbar eingesetzt sein. Etwaige Bindemittel müssen aus einem Material bestehen, das Metall nicht angreift und eine dauernde Sicherheit für ausreichende Härte und Beständigkeit bietet. Spielende Pfannen dürfen nur bei ungleicharmigen Wagen sowie an den Endachsen solcher gleicharmiger Balkenwagen angewendet werden, deren größte zulässige Last mindestens 50 Kilogramm beträgt.

10. Der Schneidenwinkel soll etwa 90 Grad betragen, wenn die Schneide einen großen Druck auszuhalten hat; bei kleinerem Drucke darf er entsprechend kleiner sein, indessen soll er bei einem Drucke von 50 Kilogramm noch etwa 60 Grad betragen.

11. Die an einem Hebel befestigten Schneiden müssen gleichgerichtet und so zueinander gestellt sein, daß die von einer Gleichgewichtslage aus in Schwingungen versetzte Wage bei allen zulässigen Belastungen in diese Lage wieder zurückkehrt.

12. Vorrichtungen, die es ermöglichen, die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunkts des Hebelsystems unachtsam oder absichtlich leicht zu verändern, sind unzulässig.

13. Durch die Gestalt der Pfanne und der benachbarten Teile oder nötigenfalls durch besondere Vorkehrungen soll dafür gesorgt sein, daß die Pfanne nicht leicht durch Zufälligkeiten von der Schneide herabgleiten kann.

14. Ungleicharmige Brückenwagen (ohne oder mit Laufgewicht) müssen mit einer Feststellvorrichtung am Gegengewichtshebel versehen sein. Festfundamentierte Brückenwagen sowie Brückenwagen für eine größte zulässige Last von 10 000 Kilogramm und darüber müssen außerdem eine gesonderte Entlastungsvorrichtung haben, die ihr Hebelsystem vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt. Zulässig ist die Betätigung beider Vorrichtungen durch einen Hebel oder eine Kurbel. Bei Brückenwagen, die ihrer Einrichtung oder Aufstellung nach Gewähr für die stoßfreie Zuführung der Last bieten, darf von der Entlastungsvorrichtung abgesehen werden.

15. Bei zusammengesetzten Wagen darf die Hebelverbindung durch gleicharmige oder ungleicharmige Hebel hergestellt sein.

16. Bei festfundamentierten Wagen sollen die Gruben, wenn die Wagen in solche eingebaut sind, leicht zugänglich, entwässert und hinreichend hoch sein, um die Besichtigung der eingedeckten Teile auch während der Belastung ohne besondere Beschwerlichkeit zu gestatten.

§ 89.

Gleicharmige Wagen (§ 87, 1 und 2).

1. Die Arme einer gleicharmigen Wage dürfen keine ersichtlichen Verschiedenheiten der Gestalt zeigen, doch ist eine einseitige Gabelung nicht unzulässig. Kleinere durch die besondere Ausführungsform bedingte Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie von der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission veröffentlicht

Go gle

sind. Bei der Neueichung muß der Wagebalken bei den gleicharmigen Balkenwagen mindestens für sich allein, bei Wagen dieser Art mit verzweigten Hebelenden für sich allein und mit den Schalen, bei den oberschaligen Wagen mindestens mit den Schalen in der Einspielungsstellung im Gleichgewicht sein. Bei der Nacheichung muß er jedenfalls auch mit den Schalen im Gleichgewicht sein.

2. Bei Balkenwagen mit verzweigten Hebelenden darf die Länge der Mittelschneide des Balkens, wenn dieser beiderseitig gegabelt ist, nicht weniger als sechs Zehntel, ist er nur einseitig gegabelt, nicht weniger als drei Zehntel des Abstandes zwischen den von den Zweigen getragenen, zueinander gehörigen Teilen jeder Endachse betragen. Außerdem muß an der Aufhängung der Schalen eine Schutzeinrichtung angebracht sein, die eine Anlehnung der Last an die Zweige des Balkens verhindert.

3. Gleicharmige Wagen dürfen nur an den Schalen Tariervorrichtungen haben, durch die sich das Gewicht der Schalen und Gehänge so ausgleichen läßt, daß die Wage im unbelasteten Zustand einspielt. Diese Einrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen.

§ 90.

Ungleicharmige Wagen (§ 87, 3, 4 und 5). (Dezimal- und Zentesimalwagen).

1. Zulässig sind nur Dezimalwagen, die für eine größte zulässige Last von 20 Kilogramm und darüber und nur Zentesimalwagen, die für eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm und darüber bestimmt sind.

2. Zentesimalwagen müssen als solche mit dem Worte „Zentesimalwage" an augenfälliger Stelle gekennzeichnet sein.

3. Die ungleicharmigen Wagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tariervorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Reguliervorrichtungen (feststellbares Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämtlicher Teile sich so ausgleichen läßt, daß die Wage im unbelasteten Zustand einspielt.

Ungleicharmige Brückenwagen müssen eine Reguliervorrichtung haben.

Alle diese Einrichtungen müssen ihren Zweck offenkundig hervortreten lassen und bei den Tariervorrichtungen leicht und schnell zu bewirkende und wieder zu beseitigende Änderungen ausschließen.

4. Zulässig sind als Hilfseinrichtung Laufgewichte mit Skalen, wenn durch sie nicht mehr als der fünfte Teil der größten zulässigen Last aufgewogen werden kann.

§ 91.

Laufgewichtswagen (§ 87, 6, 7 und 8).

1. Die Einteilung der Skalen muß gleichmäßig sein. Sie kann nach beliebigen Vielfachen oder Dezimalteilen des Kilogramm fortschreiten. Die Bezifferung muß nach Kilogramm oder nach Gramm ausgeführt sein und muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.

Google

Die Einteilung muß mit einer Nullmarke beginnen, jedoch braucht bei den einfachen Balkenwagen mit abnehmbarem Laufgewichte (§ 92) eine Nullmarke nicht vorhanden zu sein, wenn die unbelastete Wage ohne Laufgewicht für sich im Gleichgewicht ist. Hat eine Wage dieser Art zwei Schneiden zum Aufhängen, so braucht Gleichgewicht nur stattzufinden, wenn sie an der zur Benutzung für die geringeren Belastungen bestimmten Schneide aufgehängt ist.

2. Die Skalen dürfen keine ersichtlichen Einteilungsfehler zeigen; der kleinste Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken muß mindestens 2 Millimeter betragen.

3. Die Verschiebbarkeit der Laufgewichtseinrichtung muß eine stetige sein. Sind indessen mehrere Laufgewichte mit gesonderten Skalen vorhanden, so dürfen die Skalen mit Ausnahme der die kleinsten Gewichtsunterschiede angebenden Nebenskale zur Erleichterung und Sicherung der Einstellung der Laufgewichte auf die entsprechenden Hebellängen mit Einschnitten von geeigneter Form (Kerben und dergleichen), die Laufgewichte mit zugehörigen Einfallvorrichtungen (Zähnen und dergleichen) versehen sein. Reichen diese Einschnitte bis zur Kante der Teilfläche, so dürfen sie nur in der Verlängerung der Skalenstriche liegen. Zu jedem Einschnitt muß ein entsprechender Skalenstrich vorhanden sein, auch muß die Anzahl der Einschnitte und Skalenstriche gleich sein.

4. Verschiedene Skalen für dasselbe Laufgewicht dürfen nicht auf der gleichen Seitenfläche des Gegengewichtshebels angebracht sein.

5. Die zur Ablesung der Skale vorhandene Einrichtung (Ablesungsmarke) muß so beschaffen sein, daß die Ablesung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, auch nicht durch verschiedene Stellung des Auges beeinflußt werden kann.

6. Die Laufgewichte sollen aus den gleichen Metallen bestehen, die für Gewichte vorgeschrieben sind. Sie dürfen keine ohne Anwendung von Werkzeugen zugänglichen Vorrichtungen zur Tarierung und Gewichtsberichtigung enthalten.

7. Die Laufgewichtseinrichtung muß derart sein, daß sie die Unveränderlichkeit der Massenverteilung gewährleistet. Ihr Schwerpunkt soll, soweit das Laufgewicht nicht mittels Gehänges auf einer Stahlschneide ruht (§ 92 Nr. 1), in möglichst geringem Abstande von der durch die beiden Schneiden des Gegengewichtshebels gehenden Ebene liegen und nur gleichgerichtet zu dieser Ebene sich bewegen. Die Laufgewichtseinrichtung soll daher den Gegengewichtshebel umschließen, doch sind auch Anordnungen zulässig, bei denen sie in dem dann hülsenartig geformten Gegengewichtshebel liegt und in ihm verschiebbar ist, oder bei denen die Skale selbst als Laufgewicht dient und in dem hülsenartigen Lasthebel beweglich angebracht ist.

8. Größere Laufgewichte dürfen selbst Träger eines oder mehrerer Nebenlaufgewichte mit Skale oder bloß beweglicher, eingeteilter Schieber und dergleichen sein. Jedoch dürfen Schieber, die in dem Hauptlaufgewichte selbst ihre Führung haben, keine Veränderung in dessen Lage verursachen, wenn man sie in ihre äußersten Stellungen bringt.

Go gle

9. Hilfsteile sind an den Laufgewichten nur zulässig, soweit sie die Sicherung der richtigen Stellung der Laufgewichte, die Ausführung der Wägung und die Feststellung des Wägungsergebnisses bezwecken und auf letzteres ohne Einfluß sind.

10. Die Laufgewichte müssen so geführt sein, daß sie nicht schlottern. Vorhandene Klemmschrauben sollen nicht abnehmbar sein. Befestigungsschrauben sowie alle sonstigen an Laufgewichten befestigten Teile dürfen nicht abnehmbar sein, oder sie müssen durch Stempelung gegen Abnahme gesichert werden können.

§ 92.

Einfache Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale (§ 87, 6)

Außer den Bestimmungen des § 91 gelten noch die folgenden:

1. Wagen dieser Art, bei denen das Laufgewicht mittels eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, dürfen nur ein Laufgewicht haben. Die Schneide soll auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorstehen, von der das Laufgewicht nicht abnehmbar sein darf. Sie kann in zwei getrennten Teilen an den Seitenflächen der Hülse oder in einem Stücke auf dieser angebracht sein und muß in der durch die Mittelschneide der Wage und die Endschneide des Lastarms gehenden Ebene liegen.

2. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichts nach Kilogramm unter Beifügung von kg auf der Hülse oder auf dem Laufgewicht deutlich und untrennbar angegeben sein. Das wahre Gewicht darf von dem angegebenen Gewicht um nicht mehr als ein Tausendstel seines Betrags abweichen.

3. Die Hülse darf für jede Skale nur eine Ablesungsmarke, und wenn sie abnehmbar ist, überhaupt nur eine Marke enthalten.

4. Ist eine abnehmbare Wageschale oder eine andere abnehmbare Anhängevorrichtung für die Last vorhanden, so muß ihr Gewicht mit Einschluß der Ketten und Ösen sowie des Gehänges, wenn auch dieses abnehmbar ist, nach Kilogramm unter Beifügung von kg an geeigneter Stelle der Vorrichtung deutlich und untrennbar angegeben sein. Vorrichtungen dieser Art dürfen nur aus Metall hergestellt sein, ihr wahres Gewicht darf von dem angegebenen Gewicht um nicht mehr als ein Tausendstel seines Betrags abweichen.

5. Eine Reguliereinrichtung ist bei einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale nur zulässig, wenn die Skale selbst als Laufgewicht dient.

6. Bei einfachen Balkenwagen mit einem Laufgewichte (§ 92 Nr. 1) darf die Skale keine Einschnitte haben, bei Wagen mit mehreren Laufgewichten muß die Hauptskale mit Einschnitten (§ 91 Nr. 3) und das Hauptlaufgewicht mit einer Einfallvorrichtung versehen sein.

Google

§ 93.

Zusammengesetzte Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale sowie Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale (§ 87, 7 und 8).

Außer den Bestimmungen im § 91 gelten noch die folgenden:

1. Zulässig sind Wagen dieser Art nur für eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm und darüber.

2. An Hebellängen, die ein zentesimales Verhältnis der Last zum Gewicht bedingen, darf eine Hilfsgewichtsschale angebracht sein, wenn mit ihr nicht mehr als der fünfte Teil der größten zulässigen Last aufgewogen werden soll.

§ 94.

Bezeichnung.

Die größte zulässige Last (Tragfähigkeit) ist bei jeder Wage auf dem Hauptbalken nach Kilogramm oder Gramm zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder den Abkürzungen kg, g.

Außerdem soll bei Laufgewichtswagen der letzten Zahlenangabe der Hauptskale die Bezeichnung kg beigefügt sein.

§ 95.

Fehlergrenzen.

1. Die Empfindlichkeit der Wagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last die folgenden Gewichtszulagen noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken, und zwar:

bei gleicharmigen Wagen (§ 87, 1 und 2)

mit einer größten zulässigen Last von

100 Gramm und weniger	2 Milligramm
für jedes Gramm der größten zulässigen Last, mindestens 200 Gramm aber nicht mehr als 5 Kilogramm	1 »
für jedes Gramm der größten zulässigen Last, 10 Kilogramm und mehr	0,5 »
für jedes Gramm oder 0,5 Gramm für jedes volle oder angefangene Kilogramm der größten zulässigen Last, mindestens 100 aber nicht mehr als 200 Gramm	200 »
mindestens 5 aber nicht mehr als 10 Kilogramm	5 Gramm;

bei ungleicharmigen Wagen (§ 87, 3, 4 und 5)

0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;

bei Laufgewichtswagen (§ 87, 6, 7 und 8), und zwar: einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale (6)

Google

1 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;
zusammengesetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale und Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale (7 und 8)
0,6 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

2. Nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last muß der fünfte Teil der unter Nr. 1 für sie berechneten Zulage noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag bewirken.

3. Die Abweichung des Hebelverhältnisses der Wage von dem ihrer Gattung zukommenden Werte, nämlich:

bei den gleicharmigen Wagen von der Gleichheit, dem Verhältnis 1 : 1,
bei den Dezimalwagen von dem Verhältnis 1 : 10,
bei den Zentesimalwagen von dem Verhältnis 1 : 100,
bei den Laufgewichtswagen von der Angabe der Skale,

muß sowohl nach Aufbringung der größten Last wie ihres zehnten Teiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden können, der nicht größer ist als die unter Nr. 1 und 2 genannten das Empfindlichkeitsmaß bestimmenden Zulagen.

4. Bei den Brückenwagen und den gleicharmigen Balkenwagen mit Verzweigung der Hebelenden müssen die vorstehenden Bedingungen auch in den verschiedenen bei der Anwendung der Wage vorkommenden Stellungen der Belastung auf den Brücken oder Schalen eingehalten werden.

5. Bei den Wagen für eine größte zulässige Last von 3 000 Kilogramm und darüber sowie den festfundamentierten Wagen müssen bei der Nacheichung die gleichen Fehlergrenzen eingehalten werden wie bei der Neueichung.

§ 96.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt auf einem der beiden Arme des Balkens oder bei Wagen mit mehreren verbundenen Hebeln auf einem Arme des die Gewichte tragenden Hebels, außerdem bei ungleicharmigen Brückenwagen (ohne oder mit Laufgewicht) auf einem der Traghebel.

2. Bei den Laufgewichtswagen wird ein Stempel dicht hinter oder auf dem letzten Teilstrich jeder Skale und je einer dicht neben der Ablesungsmarke für jede Skale angebracht. Außerdem erhalten bei einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale ohne Nullmarke der Balken und alle abnehmbaren Teile eine Nummer, und zwar die gleiche.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Hauptbalken beigefügt. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einem besonderen, an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe erfolgen.

Google

B. Wagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswagen.

§ 97.

Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur gleicharmige Balkenwagen.

§ 98.

Einrichtung.

1. Für Präzisionswagen gelten die gleichen Vorschriften wie für die entsprechenden Handelswagen mit der Maßgabe, daß die Drehungseinrichtungen möglichst vollkommen ausgeführt und die Schwingungen der Wage vor allen Reibungen und Klemmungen besonders sorgfältig gesichert sein müssen. Auch dürfen die Balkenenden nicht verzweigt sein.

2. Der Wagebalken soll sowohl für sich allein als auch mit den Schalen im Gleichgewicht sein. Für die Herstellung der Schneiden und Pfannen darf außer Stahl auch anderes geeignetes Material z. B. Achat benutzt werden.

3. Zur Veränderung der Empfindlichkeit dürfen auf der Zunge oder auf einem in der Halbierungsebene des Balkens über der Mittelschneide senkrecht angebrachten Arme besondere Einrichtungen in Gestalt von Schraubenmuttern, Stellringen und dergleichen vorgesehen sein. Derartige Einrichtungen dürfen nicht leicht abnehmbar sein.

§ 99.

Fehlergrenzen.

1. Die Empfindlichkeit der Wagen muß hinreichend sein, daß nach Aufbringung der größten zulässigen Last Gewichtszulagen in den folgenden Bruchteilen der für gleicharmige Wagen (§ 95) festgesetzten Zulagen noch einen deutlichen bleibenden Ausschlag ergeben, und zwar bei Wagen mit einer größten zulässigen Last von

10 Gramm und weniger	die Hälfte,
mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilogramm	ein Viertel,
5 Kilogramm und mehr	ein Fünftel,
ferner bei den Wagen von mindestens 10 aber nicht mehr als 20 Gramm	10 Milligramm.

2. Hinsichtlich der Anforderungen an die Empfindlichkeit nach Aufbringung des zehnten Teiles der größten zulässigen Last sowie an die Richtigkeit der Hebelverhältnisse finden die Bestimmungen für Handelswagen (§ 95 Nr. 2) Anwendung unter Berücksichtigung der unter Nr. 1 vorgeschriebenen Zulagen.

Go gle

§ 100.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei der Neueichung auf dem Balken, bei der Nacheichung auf einem an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe. Nur bei den Wagen mit einer größten zulässigen Last von 20 Gramm und weniger unterbleibt bei der Nacheichung jede Stempelung.

II. Selbsttätige Wagen.

§ 101.

Zulässige Gattungen.

1. Selbsttätige Balkenwagen mit oder ohne Registrierung. Die Last wird ganz oder zum größten Teil durch geeichte Gewichtsstücke auf der Gewichtsschale aufgewogen. Die Füllung der zur Aufnahme der Last dienenden Einrichtung mit bestimmten, dem Gesamtbetrage der geeichten Gewichtsstücke auf der Gewichtsschale mindestens entsprechenden Gewichtsmengen eines von oben zugeführten Materials erfolgt völlig selbsttätig.

A. Selbsttätige Balkenwagen mit selbsttätiger Entleerung. Sie müssen eine Lastschale haben, die sich durch Kippen, Drehen, Öffnen einer Klappe usw. entleert. Die Entleerung erfolgt entweder völlig selbsttätig, oder sie geschieht durch selbsttätig oder von Hand bewirkte Auslösung und Hemmung einer besonderen Einrichtung.

B. Selbsttätige Balkenwagen ohne selbsttätige Entleerung. Sie haben in der Regel keine besondere Lastschale, sondern die Einrichtung zur Aufnahme der Last (Sack, Korb usw.) wird vor jedesmaliger Wägung leer an den Lastträger gehängt und nach beendeter Füllung und Wägung mit der Last wieder abgenommen.

Selbsttätige Balkenwagen sind zulässig:

a) für pulver- und sandförmige sowie körnige, freirollende, nichtklebende, auch für schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse für eine größte zulässige Last von
   0,5, 1, 2, 3, 4, 5 Kilogramm,
   10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60 Kilogramm,
   75, 100, 125, 150, 200, 250 Kilogramm usw. in Abstufungen von je 50 Kilogramm;

b) für stückige Materialien, und zwar
   für kleinstückige Materialien für eine größte zulässige Last von 50 Kilogramm und mehr,
   für großstückige Materialien für eine größte zulässige Last von 250 Kilogramm und mehr,
   in Abstufungen von je 50 Kilogramm.

Google

2. Selbsttätige Laufgewichtswagen mit oder ohne Registrierung. Die Last wird teilweise oder ganz durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen.

C. Balken- und Brückenwagen (ohne Laufgewicht oder mit Laufgewicht und Skale) mit besonderem selbsttätigen Laufgewicht. Der Teil der größten zulässigen Last, der den Gesamtbetrag der Gewichtsmenge oder die Angabe des Laufgewichts auf der Gewichtsseite überschreitet, wird durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte besondere Laufgewichtseinrichtung (Hilfslaufgewicht) aufgewogen. Dieser Teil darf die Hälfte der größten zulässigen Last nicht überschreiten.

Zulässig sind auch Wagen, bei denen nicht ein Teil der Nutzlast, sondern ein veränderlicher Teil der Tara durch ein selbsttätiges Laufgewicht ausgeglichen wird. Dieser Teil darf ein Fünftel der größten zulässigen Last der Wage nicht überschreiten (Wagen mit selbsttätigem Taralaufgewicht).

D. Selbsttätige Balken- und Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale. Der gesamte Betrag der größten zulässigen Last wird durch eine selbsttätig in Bewegung gesetzte Laufgewichtseinrichtung aufgewogen.

Selbsttätige Laufgewichtswagen sind nur zulässig für Kohle, Erze und ähnliche Materialien für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm und darüber.

§ 102.

Gestalt und Einrichtung der selbsttätigen Balkenwagen (§ 101 Nr. 1).

1. Zulässig sind als selbsttätige Balkenwagen bei einer größten zulässigen Last bis zu 500 Kilogramm nur gleicharmige Balkenwagen, bei einer größten zulässigen Last von 500 Kilogramm und darüber gleicharmige oder ungleicharmige Balkenwagen.

2. Die Wage muß den für Balkenwagen (Handelswagen) gleicher Art vorgeschriebenen Anforderungen genügen, jedoch kann das Zwischengehänge (§ 88 Nr. 5) fortfallen, auch dürfen spielende Pfannen bei Wagen jeder Tragfähigkeit angewendet werden.

Zur Beseitigung aller seitlichen Schwankungen der Lastträger darf eine Lenkerstange von der Länge und Richtung des Lastarms des Balkens angebracht sein, durch welche die Lastträger mit dem Gestelle beweglich verbunden werden. Die Lenkerstange (Gegenlenker) muß so weit vom Balken entfernt sein, als sie selbst lang ist, und muß so eingerichtet sein, daß sie die wagerechten Seitendrucke aufnimmt. Ihre Drehungseinrichtungen müssen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit bestehen. Auf der Rückseite der Wage darf eine zweite Lenkerstange angebracht sein.

3. Die eigentliche Wage muß durch einfache Umschaltung aus der Verbindung mit den übrigen Einrichtungen gelöst werden können. Die Umschaltungseinrichtung darf in ihren verschiedenen Lagen die Wirksamkeit der Wage gar nicht oder immer nur in der gleichen Weise beeinflussen.

Go gle

4. Jede selbsttätige Balkenwage muß mit einem Pendelzeiger versehen sein.

5. Die selbsttätigen Balkenwagen mit selbsttätiger Entleerung (§ 101 Nr. 1 A) bis zu 5 Kilogramm ausschließlich abwärts müssen, die kleineren Wagen dieser Art sowie die selbsttätigen Balkenwagen ohne selbsttätige Entleerung (§ 101 Nr. 1 B) dürfen eine Registriereinrichtung (Zählwerk) haben.

Die Zählwerke müssen springende sein, sie sollen das Gewicht der Füllung in Kilogramm oder auch die Anzahl der Füllungen fortlaufend anzeigen.

6. Bei den Wagen mit Gewichtsregistrierung muß das Gewicht der einzelnen Füllung der angegebenen größten zulässigen Last entsprechen. Die Wagen mit Füllungsregistrierung oder ohne Registrierung dürfen auch mit Füllungsgewichten arbeiten, die kleiner als die größte zulässige Last, aber mindestens gleich ihrer Hälfte sind.

Bei den Wagen ohne selbsttätige Entleerung darf die Gewichtsschale zum Ausgleich der zur Aufnahme der Last dienenden Einrichtung über die angegebene Tragfähigkeit hinaus noch mit einem besonderen Gewicht belastet werden, das jedoch ein Zwanzigstel der größten zulässigen Last nicht überschreiten darf.

7. Bei den Wagen für pulver- und sandförmige sowie für körnige, freirollende, nichtklebende, auch schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse (§ 101 Nr. 1, a) muß eine Reguliereinrichtung vorhanden sein, welche die letzten Zuflüsse jeder Füllung regelt und zur Ausgleichung der Gewichtsunterschiede dient, die sich aus der Verschiedenheit des Materials, bei den Wagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung auch, soweit sie sich aus der Verschiedenheit der Füllungsgewichte ergeben. Diese Einrichtung muß als solche leicht erkennbar, sie darf nicht abnehmbar und nicht am Hauptbalken angebracht sein. Der Hebel, auf dem das Reguliergewicht sitzt, muß zur leichteren Ablesung der Verschiebung des Gewichts mit einer Teilung in ganze oder halbe Millimeter versehen sein, die von 5 zu 5 Millimeter beziffert ist.

Die Wagen für großstückige Materialien dürfen keine Reguliereinrichtung haben. An ihrer Stelle müssen Vorrichtungen vorhanden sein, durch welche das nach Eintritt des Gleichgewichts noch in die Wage gelangende, die Lastschale über das Gegengewicht hinaus beschwerende Material mitverwogen und sein Gewicht fortlaufend auf einem zweiten Zählwerk registriert wird, so daß das Gesamtgewicht des über die Wage gegangenen Materials von beiden Zählwerken zusammen angegeben wird.

Die Wagen für kleinstückige Materialien können entweder wie die Wagen für körnige, freirollende usw. Materialien (Abs. 1) oder wie die Wagen für großstückige Materialien (Abs. 2) eingerichtet sein.

8. Neben den Zählwerken sind Gangwerke zulässig, die mit Abstellvorrichtungen derartig in Verbindung gebracht sind, daß durch das Zusammenwirken beider die Wage nach einer gewünschten, vorher eingestellten Anzahl von Ausschüttungen selbsttätig außer Betrieb gesetzt wird.

Google

9. Die Ergebnisse der Wägungen müssen von den auch bei regelrechtem Betrieb unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen bei der Zuführung des Materials unabhängig sein.

10. Alle Kipp- und Drehbewegungen, von denen die Richtigkeit des Wägungsergebnisses abhängt, müssen an Schneiden und Pfannen aus hartem Stahl von genügender Festigkeit erfolgen. Doch ist eine Drehung der Lastschale in Trieben, Zapfen, Kugellagern und dergleichen nicht unzulässig. Eine Schmierung mit Öl oder Fett dürfen nur solche Mechanismen erfordern, die lediglich zur Zuführung des Materials dienen.

11. Die selbsttätigen Balkenwagen für pulver- und sandförmige Materialien müssen, falls das Material nicht ganz leichtflüssig ist, mit einer besonderen mechanischen Zuführungseinrichtung (Transportschnecke oder dergleichen) verbunden sein, die das Material in einen über der Wage angebrachten Einlauftrichter gleichmäßig und stetig einschüttet.

12. Zur Abwägung des Restes, der von dem verwogenen Material am Schlusse der Abwägungen in der Lastschale der Wage noch zurückbleibt, darf bei den Wagen von 50 Kilogramm Füllungsgewicht und darüber auf demselben Gestell eine Hilfswage von der gleichen größten zulässigen Last wie die Hauptwage angebracht sein.

Die Hilfswage kann eine einfache oder eine zusammengesetzte Balkenwage mit Laufgewicht und Skale sein. Ihre Lastschneide kann unter einer der beiden Endschneiden der Hauptwage angebracht sein, so daß sie nach der Einschaltung entweder den Druck der Gewichtsschale oder den der Lastschale der Hauptwage aufnimmt. Die Lastschneide kann aber auch in eine unter der Gewichtsschale der Hauptwage angebrachte Pfanne eingreifen. Die abgestellte Hilfswage darf mit der Hauptwage nicht in Verbindung stehen. Nach der Einschaltung müssen die Einspielungsstellungen beider Wagen im unbelasteten Zustande gleichzeitig stattfinden.

Die Hilfswagen müssen den gleichen Anforderungen genügen wie die entsprechenden Handelswagen.

§ 103.

Gestalt und Einrichtung der selbsttätigen Laufgewichtswagen (§ 101 Nr. 2).

1. Die selbsttätigen Laufgewichtswagen müssen allen an Handelswagen gleicher Art zu stellenden Anforderungen genügen.

2. Nur darf das Zwischengehänge (§ 88 Nr. 5) fehlen, wenn durch Gegenlenker oder in anderer Weise (z. B. feste Anordnung der Gewichte) eine Veränderung der Pfannenlage ausgeschlossen ist. Die Skale für das selbsttätige Laufgewicht darf auch dann Kerben haben, wenn sie die einzige Skale ist (§ 91 Nr. 3). Bei Hängebahn- und Seilbahnwagen kann ferner von der Feststellvorrichtung (§ 88 Nr. 14) abgesehen werden.

3. Die Wagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht müssen eine Einrichtung besitzen, die dieses einschließlich eines etwa verstellbaren Voreilers auszuschalten

Google

gestattet. Auch muß eine besondere Vorrichtung vorhanden sein, um selbsttätig die Laufgewichtseinrichtung nach erfolgter Wägung wieder in die Anfangsstellung zurückzuführen.

Alle für die Betätigung der Wage vor, während und nach der Wägung erforderlichen Einrichtungen dürfen die Wirksamkeit der Wage nicht beeinflussen.

4. Die Laufgewichtseinrichtung soll einen stetigen Gang haben und die sichere Ablesung der Endstellung gestatten.

Zulässig sind Vorrichtungen, um den Gang der Laufgewichtseinrichtung kurz vor Erreichung der Schlußstellung zu verlangsamen.

5. Die selbsttätigen Balken- und Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale können, die Wagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht müssen ein Zählwerk haben. Es soll ein springendes sein und nach Kilogramm fortschreiten, jedoch darf das letzte Rad auch schleichend fortschreiten. Bei den Wagen mit Hilfslaufgewicht ist die Anbringung eines zweiten Zählwerkes zulässig, auch eines solchen, das Füllungen registriert. Auch sind Kontrollzählwerke nicht unzulässig.

6. Bei den Wagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewichte muß der Teil der Nettolast, der nicht durch das Hilfslaufgewicht aufgewogen wird, durch geeichte Gewichte oder das Hauptlaufgewicht ausgeglichen werden; der Lastbehälter und dergleichen darf auch ganz oder teilweise durch Tarastücke, Gegengewichte ausgeglichen sein.

7. Die Wagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht müssen eine besondere Einrichtung haben, die das Zustandekommen einer Wägung überhaupt verhindert, wenn die abzuwägende Last kleiner ist als das Mindestnettogewicht oder größer als dieses zuzüglich des Bereichs der selbsttätigen Einrichtung. Auch muß in geeigneter Weise, z. B. durch eine selbsttätige Riegelsperre, das Abfahren unverwogener Last verhindert oder mindestens die Zahl der nicht zustande gekommenen Wägungen durch einen Kontrollzähler angezeigt werden.

8. Die selbsttätigen Balken- und Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale dürfen mit mehreren Gegengewichtshebeln ausgerüstet sein, die nacheinander in Wirksamkeit treten. Die Teilungen dieser Hebel müssen sich daher gegenseitig ergänzen.

9. Verschiedene Ablese- oder Abdruckstellen (Skalen, Zählwerk, Zifferblatt, Druckapparat) bei selbsttätigen Laufgewichtswagen sollen auch untereinander möglichst übereinstimmen.

10. Auf die Wagen mit selbsttätigem Taralaufgewicht finden von den Bestimmungen des § 103 nur die unter Nr. 1, Nr. 3 Abs 2 und Nr. 4 Abs. 1 Anwendung.

§ 104.

Bezeichnung.

1. Auf dem Hauptbalken muß die größte zulässige Last angegeben sein.

2. Auf den Zählwerken mit Gewichtsregistrierung ist die Bezeichnung Kilogramm oder kg aufzubringen; auf denen mit Füllungsregistrierung ist die Angabe zu machen „Füllungen, deren Einzelgewicht dem Gegengewicht entspricht".

Go gle

3. Alle selbsttätigen Wagen müssen auf einem Schilde mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer bezeichnet sein. Bei den Wagen mit Registriereinrichtung muß das Schild sich auf der gleichen Seite wie diese befinden. Bei den selbsttätigen Balkenwagen muß es außerdem die Angabe des Materials oder der Materialien enthalten, für welche die Wage bestimmt ist. Die Angabe darf mehrere Materialien nur dann umfassen, wenn die Reguliereinrichtung für alle angegebenen Materialien zugleich ausreicht. Wagen ohne selbsttätige Entleerung müssen auf dem Schilde deutlich als solche, z. B. als Bruttoabsackwagen, gekennzeichnet sein.

Bei den Wagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht muß auf dem Schilde außerdem die besondere Art der Wage (z. B. Zentesimalwage mit selbsttätigem Laufgewichte), die größte zulässige Last, der Bereich des selbsttätigen Laufgewichts, sowie das Mindest-Nettogewicht und der Betrag der in besonderer Weise ausgeglichenen oder auszugleichenden Höchsttara (§ 103 Nr. 6) angegeben sein.

4. Bei den Wagen für pulver- und sandförmige sowie körnige, freirollende nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse, ferner bei den Wagen für kleinstückige Materialien mit Regulierein richtung ist auf dem Schilde die Angabe hinzuzufügen: „Eine Regulierein richtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art oder vor der Verwägung verschieden großer Füllungen.“ Bei den Wagen für kleinstückige Materialien mit Regulierein richtung ist außerdem anzugeben, für welche Stückgrößen sie bestimmt sein sollen.

§ 105.

Fehlergrenzen.

1. Für die Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung:

Alle Wagengattungen müssen den für Handelswagen (§ 95) vorgeschriebenen Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit genügen, die selbsttätigen Balkenwagen jedoch nur bei ihrer größten zulässigen Last.

Die selbsttätigen Balkenwagen für Füllungsregistrierung und ohne Registrierung müssen außerdem nach Aufbringung der Hälfte der größten zulässigen Last alle Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit einhalten, die für Handelswagen mit einer größten zulässigen Last angeordnet sind, die dieser Hälfte entspricht.

2. Für die Wage mit der selbsttätigen Einrichtung:

a. Selbsttätige Balkenwagen.

Der Fehler von 10 regelrecht zustande gekommenen Füllungen, bei den Wagen mit Registriereinrichtung der Fehler der Angabe der Zählwerke nach erfolgter Registrierung dieser 10 Füllungen, und zwar bei den Wagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung bei dem vollen Betrage und der Hälfte der größten zulässigen Last, darf höchstens betragen

Google

bei den Wagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung sowie den Wagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

bei den übrigen selbsttätigen Wagen mit einem Füllungsgewicht

bis 5 Kilogramm	abwärts	.....	1	»	»	»
von 4	»	.....	1,25	»	»	»
» 3	»	.....	1,5	»	»	»
» 2	»	abwärts	2	»	»	»

der durch 10 Wägungen abgewogenen Last.

Bei den Wagen von 4 Kilogramm abwärts ist die Fehlergrenze für die Hälfte der größten zulässigen Last die gleiche wie für deren vollen Betrag.

b. Selbsttätige Laufgewichtswagen.

Der Fehler der Summe der an den Skalen oder an dem Zählwerk abgelesenen Angaben der Laufgewichtseinrichtung darf bei 10 regelrecht zustande gekommenen Wägungen,

wenn der durch die Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil ausmacht							höchstens betragen
höchstens		1/5				.....	5 Gramm für jedes Kilogramm
mehr als	1/5	und höchstens		1/4		.....	4 » » » »
» »	1/4	» »		1/3		.....	3 » » » »
» »	1/3	» »		1/2		.....	2 » » » »
» »	1/2					.....	1 » » » »

der größten zulässigen Last der Wage, der bei 10 Wägungen durch die selbsttätige Laufgewichtseinrichtung abgewogenen Last zuzüglich eines etwa durch ein gleichbleibendes Gegengewicht ausgeglichenen Teils der Nettolast (Nutzlast).

Bei den Wagen mit selbsttätigem Taralaufgewicht darf der Fehler der Summe von 10 Wägungen höchstens betragen 5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

Bei Belastung mit dem zehnten Teile der größten zulässigen Last darf er bei den selbsttätigen Balken- und Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale (§ 101 D) den doppelten Betrag des vorstehend angegebenen Wertes erreichen.

3. Außerdem darf bei Wagen für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und Erzeugnisse bei den in der richtigen Stellung und bei den in den äußersten Stellungen des Reguliergewichts zustande gekommenen Füllungen die Abweichung

Go gle

von dem Durchschnittsergebnisse der 10 bei derselben Stellung der Regulier-einrichtung gemachten Ermittelungen höchstens betragen, bei einem Füllungsgewicht

bis 75 Kilogramm abwärts ..... 1 Gramm für jedes Kilogramm
unter 75 bis 25 Kilogramm .... 1,5 » » » »

auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet

von 20 und 15 Kilogramm ..... 2 Gramm für jedes Kilogramm
» 10 bis 4 » ..... 3 » » » »
» 3 und 2 » ..... 4 » » » »
» 1 Kilogramm abwärts ..... 5 » » » » .

Bei Wagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung und den Wagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien darf die Abweichung von dem Durchschnittsergebnis der 10 Einzelangaben der Zählwerke, bei den Wagen mit Restverwägung (Wagen für großstückige Materialien usw.) die Abweichung von dem wirklichen Gewicht der einzelnen Füllungen höchstens betragen bei einem Füllungsgewicht

bis 250 Kilogramm aufwärts .... 4 Gramm für jedes Kilogramm,
von 300 Kilogramm und darüber je ein Gramm mehr für jedes weitere Kilogramm.

Bei selbsttätigen Laufgewichtswagen und den Wagen mit selbsttätigem Hilfslaufgewicht oder selbsttätigem Taralaufgewicht darf die Abweichung von dem Durchschnittsergebnis von 10 Einzelwägungen höchstens das Dreifache des für dieses Ergebnis zugelassenen Fehlers betragen.

4. Bei der Nacheichung sind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 106.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt bei den selbsttätigen Balkenwagen auf der Hauptwage und der Hilfswage, wo eine solche vorhanden ist, bei den selbsttätigen Laufgewichtswagen an allen Stellen, wo nach den entsprechenden Vorschriften für Handelswagen (§ 96) ein Stempelzeichen aufzubringen ist. Außerdem ist die Verbindung des Zählwerkes oder der Zählwerke mit der Wage durch Stempelung zu sichern. Bei den Wagen für pulver- und sandförmige Materialien erhält ferner die Zuführungseinrichtung und die Wage eine Nummer, und zwar die gleiche.

Ist am Reguliergewichtshebel eine Berichtigungshöhlung angebracht, so ist sie durch einen Stempel gegen Öffnung zu sichern.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Balken der Hauptwage beigefügt.

3. Bei den selbsttätigen Laufgewichtswagen sind ferner alle Einrichtungen durch Stempelung zu sichern, deren Verstellung die Anfangs- oder Schlußstellung selbsttätig bewegter Teile beeinflussen kann.

4. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einem an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder auf einer Plombe erfolgen.

Google

III. Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn sowie Wagen für Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

§ 107.

Zulässige Gattungen.

1. Zulässig sind Wagen, bei denen das Gewicht der Last ganz oder zum Teil durch die unmittelbare oder mittelbare Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems ermittelt wird. Die Ausgleichung der Last darf erfolgen:

a) durch eine Neigungsgewichtseinrichtung (Neigungswagen),
b) durch eine Federeinrichtung (Federwagen),
c) durch Neigungsgewichts- und Federeinrichtung (Neigungs-Federwagen),
d) durch Gewichts- oder Laufgewichts- und Neigungsgewichtseinrichtung (Gewichts-Neigungswagen),
e) durch Gewichts- oder Laufgewichts- und Federeinrichtung (Gewichts-Federwagen).

2. Zulässig sind als Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn nur Wagen der oben geschilderten Art, deren größte zulässige Last 2000 Kilogramm, und als Wagen für Postpäckereien nur Wagen, deren größte zulässige Last 100 Kilogramm nicht überschreitet.

§ 108.

Einrichtung.

1. Die Wagen müssen den allgemeinen Vorschriften über die Einrichtung der Handelswagen (§ 88) unter sinngemäßer Anwendung entsprechen.

2. An jeder Wage soll ein Pendelzeiger angebracht sein.

3. Die Wagen müssen geeignete Regulier- und Tariervorrichtungen besitzen. Die Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter müssen mit einer Entlastungsvorrichtung, die für Postpäckereien mit einer Feststellvorrichtung versehen sein.

4. Die Veränderungen des Neigungswinkels müssen auf Kreisbogeneinteilungen oder auf Zifferblättern ablesbar sein.

5. Der einem Belastungsunterschied von 1 Kilogramm entsprechende Teilabschnitt darf nicht kleiner als 5 Millimeter sein.

6. Bei den Federwagen müssen mindestens die Federeinrichtungen, die zur Ausgleichung einer Last von 500 Kilogramm und darüber bestimmt sind, Gewähr dafür bieten, daß die Angaben der Wage von den Wärmeschwankungen unabhängig sind.

§ 109.

Bezeichnung.

1. Jede Wage ist mit der Angabe der größten zulässigen Last, für die sie bestimmt ist, zu versehen.

Google

2. Die Gewichtsangaben der Ableſungseinrichtung dürfen nur in Kilogramm ausgedrückt ſein.

3. Einer der Zahlenangaben auf der Ableſungseinrichtung muß die Bezeichnung kg beigeſetzt ſein.

4. Die Wage ſoll an erſichtlicher Stelle ein Schild tragen, auf dem die Bezeichnung „Wage für Reiſegepäck und Stückgüter“ oder entſprechend „Wage für Poſtpäckereien ohne angegebenen Wert“ enthalten iſt.

5. Auf dem Schilde iſt ferner anzugeben, aus welchem Material die Federn hergeſtellt ſind, und bei Nickelſtahlfedern auch das Urſprungsland des Fabrikates.

§ 110.

Fehlergrenzen.

1. Die Empfindlichkeit der Wagen muß hinreichend ſein, daß nach Aufbringung der größten zuläſſigen Laſt die folgenden Zulagen auf der Laſtſeite noch einen deutlichen Ausſchlag ergeben, und zwar:

bei den Wagen für Reiſegepäck und für Stückgüter
1 Gramm für jedes Kilogramm der größten zuläſſigen Laſt,
bei Wagen für Poſtpäckereien
2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zuläſſigen Laſt, jedoch nicht weniger als 100 Gramm.

2. Die Fehler der Angaben der Wagen müſſen bei allen Belaſtungen zwiſchen der größten zuläſſigen Laſt und ihrem zehnten Teil durch die unter Nr. 1 angegebenen Zulagen mindeſtens ausgeglichen werden können.

3. Bei der Nacheichung ſind die gleichen Fehlergrenzen einzuhalten wie bei der Neueichung.

§ 111.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf dem Schilde und bei der Nacheichung auf einem an geeigneter Stelle angebrachten Zinntropfen oder einer Plombe.

VII. Aräometer.

§ 112.

Zuläſſige Aräometer.

Zuläſſig ſind Aräometer, die angeben:

a) die Dichte einer Flüſſigkeit, bezogen auf Waſſer größter Dichte als Einheit;
b) den Prozentgehalt einer Flüſſigkeit;
c) die Grädigkeit einer Flüſſigkeit in Graden willkürlicher Skalen, ſoweit ſolche in den §§ 115 bis 120 vorgeſehen ſind.

Go gle

§ 113.

Material.

Zulässig ist nur durchsichtiges Glas.

§ 114.

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung.

1. Zulässig sind Aräometer mit und ohne Thermometer, soweit nicht die besonderen Vorschriften einschränkende Bestimmungen enthalten.

2. Die Glasflächen sollen einen gleichmäßigen, zur Achse symmetrischen Verlauf haben. Die Thermo-Alkoholometer und die Aräometer für Mineralöle dürfen nur Stengel von kreisförmigem, die übrigen Aräometer auch solche von flachem Querschnitt haben. Beim Eintauchen soll sich das Aräometer senkrecht einstellen.

3. Die Stengelkuppe soll gleichmäßig gerundet sein und darf keine der Stempelung hinderlichen Erhöhungen oder Vertiefungen zeigen.

4. Die Skalen müssen dauerhaft befestigt sein. Die Teilstriche müssen in Ebenen liegen, die zur Achse des Aräometers senkrecht stehen.

5. Die Länge des kleinsten Teilabschnitts soll höchstens 6 und mindestens 1 Millimeter betragen, wenn nicht die besonderen Vorschriften andere Bestimmungen enthalten. Sie darf unter besonderen Umständen bei der aräometrischen Skale auch unter den Mindestbetrag, nicht aber unter $0{,}5$ Millimeter hinabgehen. Für eine hinreichende Übersichtlichkeit der Einteilung soll durch geeignete Abstufung der Strichlängen Fürsorge getroffen sein.

6. Die Teilstriche der aräometrischen Skale müssen sich über mindestens ein Viertel des Stengelumfangs erstrecken. Auf der thermometrischen Skale sollen die Striche zu beiden Seiten der Kapillare mindestens je 1 Millimeter hervortreten.

7. Der obere Rand der Aräometerskale soll mindestens 10 Millimeter, der oberste Teilstrich mindestens 15 Millimeter von der Stengelkuppe entfernt sein. Der unterste Teilstrich soll mindestens 3 Millimeter über der Stelle liegen, an welcher der Stengel in den Glaskörper überzugehen beginnt.

8. Der obere Rand der Thermometerskale muß mindestens 15 Millimeter unter der Stelle liegen, an welcher die Verjüngung des Glaskörpers nach oben zu beginnt. Teilstriche darf die Skale nach unten nur bis 3 Millimeter vor Beginn der Biegung der Kapillare tragen.

9. Die Aräometerskale darf bei

   a) Dichte-Aräometern nur in $0{,}001$, $0{,}0005$, $0{,}0002$ und $0{,}0001$ Einheiten der Dichte,

   b) Prozent- und Grad-Aräometern nur in ganze, halbe, fünftel oder zehntel Prozente oder Grade

eingeteilt sein.

Google

Für die Thermometerskale sind nur Einteilungen nach ganzen, halben, fünftel oder zehntel Graden der hundertteiligen Skale (C.) zulässig.

10. Mehrfache Einteilungen ebenso wie Nebenteilungen irgendwelcher Art sind weder auf der aräometrischen noch auf der thermometrischen Skale zulässig. Dagegen ist die Anbringung thermometrischer Reduktionsskalen gestattet.

11. Die Bezifferung der Skalen muß eindeutig, übersichtlich und klar sein.

12. Bei Thermo-Aräometern muß die für die Einstellung erforderliche Beschwerung im allgemeinen durch das Gefäß des Thermometers bewirkt sein. Die letzte Ausgleichung darf durch besondere Beschwerungsmittel erfolgen, die dauerhaft auf der Innenseite der Skalen anzubringen sind.

Zulässig ist es, zum Zwecke der Beschwerung und ihrer letzten Ausgleichung unter dem Thermometergefäß noch ein zweites, allseitig geschlossenes Gefäß mit Beschwerungsmaterial anzubringen. Die beiden Gefäße müssen so miteinander verbunden sein, daß zwischen ihnen keine Einschnürung entsteht, die einer Reinigung der Spindeln hinderlich sein könnte.

Bei Aräometern ohne Thermometer muß sich das Beschwerungsmaterial in einem allseitig geschlossenen Gefäße befinden. Wird zur Belastung Schrot verwendet, so soll es das Gefäß möglichst ausfüllen.

§ 115.

Alkoholometer.

1. Zulässig sind nur Thermo-Alkoholometer, die bei der Temperatur 15 Grad den Alkoholgehalt weingeistiger Flüssigkeiten, einschließlich des denaturierten Branntweins in Gewichtsprozenten angeben.

2. Die Länge eines ganzen Prozents auf der Alkoholometerskale muß bei Teilung in halbe Prozente mindestens 2 Millimeter, bei Einteilung in ganze oder fünftel Prozente mindestens 4 Millimeter und bei einer Teilung in zehntel Prozente mindestens 6 Millimeter betragen.

§ 116.

Saccharimeter.

1. Zulässig sind Saccharimeter, Würzeprober und dergleichen, die bei zuckerhaltigen Lösungen den Gehalt an reinem Zucker in Gewichtsprozenten angeben.

2. Die Länge eines ganzen Prozents auf der Saccharimeterskale muß bei Einteilung in ganze, halbe oder fünftel Prozente mindestens 4 Millimeter, bei Einteilung in zehntel Prozente mindestens 6 Millimeter betragen.

§ 117.

Aräometer für Schwefelsäure.

Zulässig sind Aräometer, die in Mischungen von Schwefelsäure und Wasser den Gehalt an reiner Schwefelsäure in Gewichtsprozenten, und zwar innerhalb des Bereichs von 0 bis 97 Prozent, angeben.

Google

§ 118.

Aräometer nach Dichte für Mineralöle.

1. Zulässig sind Aräometer für Mineralöle, die bei der Temperatur 15 Grad deren Dichte angeben.

2. Die Aräometerskale darf keine Dichteangaben unter $0{,}61$ und keine über $0{,}99$ enthalten.

§ 119.

Andere Aräometer nach Dichte.

Zulässig sind Aräometer nach Dichte für

a) Schwefelsäure	innerhalb	des	Dichtenbereichs	von	$1{,}00$	bis	$1{,}85$
b) Salpetersäure	»	»	»	»	$1{,}00$	»	$1{,}55$
c) Salzsäure	»	»	»	»	$1{,}00$	»	$1{,}25$
d) Natronlauge	»	»	»	»	$1{,}00$	»	$1{,}55$
e) Glyzerin	»	»	»	»	$1{,}00$	»	$1{,}30$
f) Kochsalzlösung	»	»	»	»	$1{,}00$	»	$1{,}23$
g) Ammoniak	»	»	»	»	$0{,}85$	»	$1{,}00$
h) Seewasser	»	»	»	»	$1{,}00$	»	$1{,}04$
i) Milch (nur für obere Ablesung)	»	»	»	»	$1{,}015$	»	$1{,}04$
k) Rosmarinöl	»	»	»	»	$0{,}89$	»	$0{,}93$
l) Branntwein	»	»	»	»	$0{,}79$	»	$1{,}00$
m) Äther	»	»	»	»	$0{,}70$	»	$0{,}76$

§ 120.

Aräometer nach Baumé-Graden.

1. Zulässig sind Aräometer, die bei der Temperatur 15 Grad die Dichte in Baumé-Graden angeben für

a) Schwefelsäure ...	innerhalb	des	Bereichs	von	0	bis	70	Grad	Baumé
b) Salpetersäure ...	»	»	»	»	0	»	50	»	»
c) Salzsäure	»	»	»	»	0	»	30	»	»
d) Farb- und Gerbstoffauszügen (nur für obere Ablesung)	»	»	»	»	0	»	30	»	»
e) Kochsalzlösung ...	»	»	»	»	0	»	30	»	»

2. Die Grade Baumé sollen mit der zugehörigen Dichte bei der Temperatur 15 Grad, bezogen auf Wasser von 15 Grad, durch die Formel verbunden sein:

$$n = 144{,}3 - \frac{144{,}3}{s_{15/15}},$$

wo n die Grade Baumé, $s_{15/15}$ die zugehörige Dichte bezeichnet.

Google

§ 121.

Bezeichnung.

1. Die Aufschriften sollen in der Regel auf den Skalen angebracht sein; jedoch ist es bei Aräometern ohne Thermometer auch zulässig, die Aufschrift auf einem besonderen Papierstreifen anzubringen, der sich im Innern des Glaskörpers befindet.

2. Die Aufschrift der Aräometerskale muß die Art des Instruments und seiner Anwendung unzweideutig kennzeichnen, insbesondere muß sie, falls der Name des Aräometers dies nicht schon kenntlich macht, angeben, für welche Flüssigkeit das Aräometer bestimmt ist. Die Temperatur, bei der dieses richtig anzeigen soll, muß auf der aräometrischen Skale stets angegeben sein. Bei den Angaben sind unzweideutige Abkürzungen zulässig. Ist das Aräometer für undurchsichtige Flüssigkeiten bestimmt, so daß die Ablesung nur an der oberen Begrenzung des Flüssigkeitswulstes erfolgen kann, so muß die Aufschrift einen entsprechenden Hinweis enthalten, z. B. „Ablesung am oberen Wulstrande", „Ablesung oben", „obere Ablesung" oder dergleichen.

3. Die Thermometerskale muß die Bezeichnung tragen: „Grade des hundertteiligen Thermometers", „Grade C." oder dergleichen.

4. Jedes Aräometer soll mit einer Geschäftsnummer versehen sein; es darf auch Name und Sitz eines Geschäfts sowie Jahr und Tag der Anfertigung tragen.

Reduktionsskalen müssen an einer leicht in die Augen fallenden Stelle die Bezeichnung tragen: „nicht geeicht".

§ 122.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. an der Aräometerskale

a) bei den Prozent- und Grad-Aräometern bei Einteilung in

ganze	Prozente / Grade	..... $0{,}4$	Prozent / Grad
halbe	Prozente / Grade	..... $0{,}25$	Prozent / Grad
fünftel	Prozente / Grade	..... $0{,}15$	Prozent / Grad
zehntel	Prozente / Grade	..... $0{,}1$	Prozent / Grad

b) bei den Dichte-Aräometern

in dem Dichtenbereich von $0{,}61$ bis $0{,}829$

bei Einteilung in $0{,}001$ ..... eine halbe Einheit

bei Einteilung in $0{,}0005$, $0{,}0002$, $0{,}0001$ ..... eine ganze Einheit des kleinsten Teilabschnitts;

in dem Dichtenbereich über $0{,}829$

eine ganze Einheit des kleinsten Teilabschnitts;

Go gle

2. an der Thermometerskale
bei Einteilung in

ganze Grade	0,4 Grad
halbe oder fünftel Grade	0,2 »
zehntel Grade	0,1 »

3. Die Einteilung beider Skalen darf keine augenfälligen Teilungsfehler aufweisen.

§ 123.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen unter Hinzufügung des Reichsadlers bei den Thermo-Aräometern auf dem Körper oberhalb der Thermometerskale, bei den Aräometern ohne Thermometer auf der Mitte des Körpers oder oberhalb des die Aufschrift tragenden Streifens. Außerdem erhält jedes Instrument ein Stempelzeichen auf der Kuppe des Stengels.

2. Ferner wird auf dem Glaskörper eine Nummer und das auf 5 Milligramm abgerundete Gewicht des Instruments angegeben und auf dem Stengel unmittelbar über dem obersten und unter dem untersten Teilstrich der Aräometerskale je ein Strich aufgeätzt, der sich mindestens über die Hälfte des Stengelumfangs erstreckt und mit seiner dem betreffenden Teilstrich zugekehrten Grenzlinie in dessen Ebene fällt.

3. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Körper beigefügt. Zulässig ist es, auf dem Körper des Aräometers die Bezeichnungen Ⓘ. Ⓒ. (Internationaler Congreß, International Congreß) oder Ⓒ. Ⓘ. (Congrès International, Congresso Internazionale) hinzuzufügen.

VIII. Gasmesser.

§ 124.

Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Gasmesser, welche die hindurchgehende Gasmenge nach metrischem Maße angeben, und zwar:

A. nasse Gasmesser, bei denen die Messung des Gases durch eine um eine wagerechte Achse sich drehende, zum Teil in eine Flüssigkeit eintauchende Vorrichtung (Meßtrommel) erfolgt,

B. trockene Gasmesser, bei denen die Messung des Gases durch ein System von Kammern ohne Begrenzung durch Flüssigkeitsstände erfolgt.

§ 125.

Allgemeine Einrichtung.

1. Das Gehäuse muß aus Metall von hinreichender Stärke bestehen. Es muß gasdicht derartig zusammengesetzt sein, daß weder die eigentlichen Meßvor-

Google

richtungen noch die übrigen für die Gasmessung wesentlichen Konstruktionsteile ohne Öffnung des Gehäuses willkürlich verändert werden können.

2. Gasmesser, bei denen der Inhalt des messenden Raumes (J) mehr als 1,5 Prozent des größten stündlichen Gasverbrauchs (V) beträgt, sind unzulässig.

3. Das Zählwerk muß zur Sicherung gegen Eingriffe von dem Gehäuse des Gasmessers umschlossen oder mit einem besonderen Umschlußgehäuse versehen sein, das mit dem Gasmessergehäuse fest verbunden ist.

Nur bei fest aufgestellten und schwer fortzuschaffenden Gasmessern mit gußeisernem Gehäuse (Stationsgasmessern) darf das Zählwerk abnehmbar sein, falls das Räderwerk gegen Eingriffe gesichert ist oder durch Stempelung gesichert werden kann.

4. Besteht das Zählwerk eines Gasmessers aus zwei ihrer Anordnung und Größe nach übereinstimmenden Räder- und Zeigerwerken, die abwechselnd mit der die Bewegung der Meßkammern auf das Zählwerk übertragenden Welle gekuppelt werden können (Wechselzählwerk), so muß die Umschaltung für die Wechselkuppelung so beschaffen sein, daß im Betriebe die Bewegung der Meßkammern ohne Kuppelung eines der Zählwerke ausgeschlossen ist. Welches der beiden Räderwerke mit der Übertragungswelle gekuppelt ist, muß von außen erkennbar sein.

5. Zulässig ist die Anbringung von Sperrvorrichtungen, die durch mechanische Hemmungen eine Rückwärtsbewegung des Zählwerkes verhindern.

6. Zulässig ist als Hilfseinrichtung auch ein zweites Zählwerk, das mit dem ersten Zählwerk fest gekuppelt ist und den Gasverbrauch in Geldwert angibt. Dieses Kontrollzählwerk muß mit dem ersten Zählwerk in dem gleichen Gehäuse eingeschlossen sein.

7. Gasmesser dürfen mit einer Vorrichtung (Automatenwerk) verbunden sein, die den Durchgang des Gases selbsttätig absperrt, sobald eine im voraus bezahlte Gasmenge verbraucht ist (Münzgasmesser). Das Automatenwerk muß als solches erkennbar und so eingerichtet und am Gasmesser angebracht sein, daß es weder den Gang des Gasmessers stören noch die Ablesung des Zählwerks beeinträchtigen kann.

§ 126.

Nasse Gasmesser.

1. Jede zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Öffnung ist mit einer Vorrichtung zu versehen, durch die nach ordnungsmäßigem Auffüllen des Gasmessers ein gasdichter hydraulischer Abschluß auch dann noch hergestellt wird, wenn im Innern des Gasmessers ein Überdruck von 40 Millimeter und mehr stattfindet.

2. Jeder Gasmesser muß eine Vorrichtung zur Kontrolle des Flüssigkeitsstandes haben. Hiervon kann nur abgesehen werden, wenn durch seine ganze Einrichtung eine Veränderung des Flüssigkeitsspiegels ausgeschlossen erscheint. Die Vorrichtung kann in einer Absperrvorrichtung (Abschlußventil) bestehen, durch die der freie Gasdurchfluß gehemmt wird, sobald der Flüssigkeitsstand gegen den

Google

normalen Stand so weit gesunken ist, daß die Angaben des Gasmessers erheblich verfälscht werden würden.

Ist eine Absperrvorrichtung nicht vorhanden, so ist ein äußeres Flüssigkeitsstandrohr anzubringen, das mit den messenden Räumen in sicherer Verbindung steht. Dieses soll den normalen Flüssigkeitsstand durch eine Marke (Zeiger, Visier oder dergleichen) unzweideutig kennzeichnen und den jeweiligen maßgebenden Stand leicht und sicher abzulesen gestatten.

3. Gasmesser mit Absperrvorrichtung müssen, Gasmesser ohne Absperrvorrichtung können mit einer Einrichtung zur selbsttätigen Einstellung des normalen Flüssigkeitsstandes (Überlauf) versehen sein. Überlaufrohre sollen in der Regel wagerecht abgeschnitten sein.

4. Gasmesser, bei denen die Unabhängigkeit der Messungsergebnisse von der Art der Aufstellung nicht durch die Einrichtung selbst gewährleistet wird, sind mit einer ebenen Fläche zum Ausrichten mittels einer Wasserwage oder mit einem geeigneten Lote zu versehen.

5. Die zur Einhaltung des normalen Flüssigkeitsstandes dienenden Teile sind derartig einzurichten und anzubringen, daß sie gegen leicht auszuführende Abänderungen gesichert sind oder durch Stempelung gesichert werden können.

§ 127.

Trockene Gasmesser.

Die Scheidewände der messenden Kammern müssen gasdicht sein. Sie sind aus einem Material herzustellen, das unter der Einwirkung der dem Gase beigemengten fremden Bestandteile, insbesondere der Feuchtigkeit, keine Änderungen erfährt, durch welche die Angaben des Gasmessers um 4 Prozent oder mehr verfälscht werden können.

§ 128.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser ist anzugeben:

1. Name und Wohnort des Verfertigers;
2. die laufende Fabriknummer und die Jahreszahl der Anfertigung;

   Die Angaben unter Nr. 1 und 2 müssen auf einem Schilde angebracht sein.
3. der Inhalt des messenden Raumes (J) nach Liter, und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder mit der Abkürzung l;
4. der größte stündliche Gasverbrauch in Kubikmeter nach der Gasmenge (V), die der Gasmesser in einer Stunde durchlassen soll und zwar mit dem ausgeschriebenen Wort oder der Abkürzung cbm. Daneben ist auch die Angabe nach der Anzahl der Flammen, die der Gasmesser zu speisen bestimmt ist, zulässig, wobei auf eine Flamme ein stündlicher Verbrauch von 150 Liter zu rechnen ist;
5. das Konstruktionssystem, dem der Gasmesser angehört;

Google

6. auf oder an den Zählscheiben die Einheit, nach der sie zählen und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte. Die Bezifferung der Scheiben des Zählwerks hat nach Kubikmeter sowie ihren Zehnfachen, Hundertfachen usw. fortzuschreiten.
7. Bei Stationsgasmessern mit abnehmbarem Zählwerk muß auch letzteres die unter Nr. 1 und 2 geforderten Bezeichnungen tragen.
8. Auf Gasmessern mit Wechselzählwerk ist anzugeben »Wechselzählwerk«.
9. Das Eingangsrohr ist als solches zu kennzeichnen.
10. Ausgebesserte Gasmesser sind außer mit den obigen Bezeichnungen auf einem besonderen Schilde mit Namen und Wohnort des Fabrikanten, der die Ausbesserung ausgeführt hat, sowie mit der Jahreszahl der Ausbesserung zu versehen.
11. Bei den Angaben von J und V und bei der Angabe der Einheit auf den Zählscheiben dürfen neben den deutschen auch fremdsprachliche Raumgehalts-Bezeichnungen wie mètre cube usw. aufgebracht sein.

§ 129.
Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:
1. 2 Hundertstel der Anzeige bei einer dem angegebenen größten stündlichen Verbrauch entsprechenden Durchlaßgeschwindigkeit (normale Geschwindigkeit).
2. Die trockenen Gasmesser müssen diese Fehlergrenze auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit einhalten.

§ 130.
Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf einem Zinntropfen. Zu stempeln sind außer den Schildern, welche die im § 128 unter Nr. 1 bis 5 genannten Bezeichnungen tragen, erforderlichenfalls die Verbindung des Zählwerkes mit dem Gasmesser und die Einrichtung zur selbsttätigen Herstellung des normalen Flüssigkeitsstandes.

Bei Stationsgasmessern mit abnehmbarem Zählwerk ist auch die Verbindung der Hauptwellen des Gasmessers und des Zählwerkes mit dem auf diese aufgesteckten Übertragungsmechanismus durch Stempelung zu sichern.

Das Jahreszeichen ist dem Stempelzeichen beizufügen, das das Schild mit dem Namen des Verfertigers trifft.

IX. Getreideprober.

§ 131.
Zulässige Gattungen.

Zulässig sind nur Getreideprober, bei denen die Qualität des Getreides durch Abwägung abgemessener Körnermengen bestimmt wird, und zwar:

Go gle

A. Der Viertelliterprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von $^1/_4$ Liter, die Wage eine größte zuläſſige Laſt von mindeſtens 500 Gramm.
B. Der Literprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 1 Liter, die Wage eine größte zuläſſige Laſt von mindeſtens 2 Kilogramm.
C. Der Zwanzigliterprober. Das Hohlmaß hat einen Raumgehalt von 20 Liter, die Wage eine größte zuläſſige Laſt von 50 Kilogramm.

§ 132.

Geſtalt und Einrichtung des Viertelliter- und des Literprobers.

1. Die Getreideprober beſtehen aus dem Hohlmaß, dem Vorlaufkörper, Füllrohr und Abſtreichmeſſer, der Wage und den Gewichten.

2. Dem Literprober muß außerdem eine Holzplatte mit metallener Säule zum Aufhängen der Wage und eine Vorrichtung zur Befeſtigung des Maßes beim Füllen beigegeben ſein. Dem Viertelliterprober kann die Platte beigegeben ſein (Form für ſtehenden Gebrauch), oder ſie darf auch fehlen (tragbare Form).

3. Das Hohlmaß ſoll Zylinderform haben, aus gezogenem Meſſingrohre beſtehen und oben mit einem die Wandung ringsum durchſetzenden Schlitz für das Abſtreichmeſſer verſehen ſein. Sein Maßraum muß unten durch die Oberſeite des eingelegten Vorlaufkörpers, oben durch die Ebene des unteren Randes des Schlitzes begrenzt ſein. Über dem Schlitze muß ſich noch ein Ring von der Höhe des Vorlaufkörpers befinden. Der Schlitz darf nur ſo breit ſein, daß das Abſtreichmeſſer gerade noch leicht hindurchgeht. Der Boden muß mit ſeinem die Maßwand umfaſſenden Rande aus einem Stücke beſtehen und mit der Maßwand verſchraubt und verlötet ſein. Er muß ſo in das Maß eingeſetzt ſein, daß es hohl ſteht. Bei den feſtaufſtellbaren Probern müſſen Haken aus dem Boden herausgearbeitet ſein.

Ferner muß der Boden oder die Maßwand unmittelbar über dem Boden durchlöchert ſein.

4. Der Vorlaufkörper beſteht aus Meſſingblech, er hat die Form eines Zylinders mit ebenen, einander gleichgerichteten glatten Stirnflächen. Innen muß er derart verſteift ſein, daß Stempel auf die Stirnflächen aufgeſchlagen werden können, ohne deren Geſtalt zu verändern. In dem Maße ſoll er einen einſeitigen Spielraum von 0,5 bis 1 Millimeter haben.

5. Das Füllrohr muß Zylinderform haben und auf dem Maßrand aufſitzen.

6. Das Abſtreichmeſſer muß eben und aus meſſerhartem Stahl mit Meſſingfaſſung hergeſtellt ſein. Die Schneide muß Winkelform haben und ſo zugeſchärft ſein, daß ihre Schärfe mit der Mitte der Blechſtärke zuſammenfällt. Sie ſoll nach Einführung des Meſſers in den Schlitz über das Maß hinausreichen.

7. Die Wage der Getreideprober muß allen an Präziſionswagen (§§ 97 ff.) zu ſtellenden Anforderungen genügen.

Google

Die Gewichtsschale soll einen starren Bügel haben und an die Wage gehängt, dem Maße mit dem Vorlaufkörper das Gleichgewicht halten oder mit ihm durch ein besonderes Taragewicht ins Gleichgewicht gebracht sein. Sie kann bei dem Viertelliterprober in tragbarer Form als gestielte Scheibe ausgeführt sein.

8. Die Gewichte sollen den Anforderungen an Präzisionsgewichte (§§ 74 ff.) genügen.

Bei dem Viertelliterprober sollen sie folgende Größen haben:
100, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm, 500 Milligramm.

Bei dem Literprober die folgende Stückelung:
200, 200, 200, 100, 50, 50, 20, 20, 10, 5, 2, 2, 1 Gramm, 500 Milligramm.

Bei der tragbaren Form des Viertelliterprobers können die Gewichte bis einschließlich 10 Gramm abwärts die Form von Scheiben von gleichem Durchmesser wie die Gewichtsschale haben und mit einem Schlitze zum Aufschieben auf diese versehen sein. Die Gewichte von 5 Gramm bis 500 Milligramm können die Form rechteckiger Platten mit einer aufgebogenen Ecke besitzen.

§ 133.

Gestalt und Einrichtung des Zwanzigliterprobers.

1. Der Prober besteht aus dem Hohlmaß, dem Fülltrichter mit Verschlußklappe und Zerstreuer, dem Abstreichmesser, dem Unterbau mit metallener Säule zum Aufhängen der Wage und der Bewegungseinrichtung für Maß, Verschlußklappe und Messer, der Wage und den Gewichten.

2. Das Hohlmaß soll die Form eines Zylinders haben, dessen Höhe ungefähr gleich dem Durchmesser ist. Es soll aus mindestens 2,5 Millimeter starkem Blech wasserdicht angefertigt und am Rande und Boden außen hinreichend verstärkt sein; auch muß es zwei Handgriffe haben. Sein Rand muß eben abgeschliffen sein.

3. Die Bewegungseinrichtung muß derart ausgeführt sein, daß das Maß auf unveränderlicher Bahn leicht und ohne andere Teile merklich zu erschüttern in die für die Füllung und für die Wägung erforderlichen Stellungen gebracht werden kann.

Durch besondere Einrichtungen muß dafür gesorgt sein, daß es beim Füllen stets in die gleiche Stellung kommt und in dieser während der Füllung unveränderlich festgehalten wird. In der Füllstellung muß das Maß senkrecht stehen.

4. Der Fülltrichter soll aus gegossenem Metall hergestellt sein. Er soll die Form eines abgestumpften Kegels von kreisförmigem Querschnitt haben. Am oberen Ende muß er mit einem zylindrischen Rande, am unteren mit einem schwachkonischen Auslaufstutzen versehen sein.

Er muß in unveränderlicher, für die Füllung des Maßes geeigneter Lage und so angebracht sein, daß seine Achse in die Verlängerung der Maßachse fällt.

Google

Seine Innenwand muß ohne Vorsprünge und glatt verlaufen. Sein Fassungsraum muß mindestens 24 Liter betragen.

Das untere Ende des Trichters muß mit einer Verschlußklappe versehen sein, die beim Lösen des Verschlusses die Trichteröffnung freigibt.

Die Klappe muß mit einer Hemmvorrichtung verbunden sein, durch die sie sofort nach Freigabe der Trichteröffnung in einer Lage außerhalb des Bereichs des ausfließenden Getreides festgehalten wird.

Die Einrichtung zum Öffnen des Klappenverschlusses muß derart sein, daß sie erst betätigt werden kann, wenn das Maß die Füllstellung eingenommen hat.

Das Schließen der Klappe soll durch eine Vorrichtung erfolgen, die bei der Bewegung des Abstreichers (Nr. 6) in Wirksamkeit tritt.

Gegen Eingriffe von außen, welche das Öffnen und Verschließen der Trichterklappe in anderer als in der durch die ordnungsmäßige Füllung bedingten Handhabung des Probers herbeiführen könnten, muß die Verschlußeinrichtung des Trichters hinreichend gesichert sein.

5. Der Zerstreuer muß aus hartem, möglichst unveränderlichem Material gefertigt sein und eine regelmäßige, nach unten verbreiterte Form haben. Er muß mit dem Trichter fest verbunden sein und in den Auslaufstutzen hineinragen. Seine Stellung soll derart sein, daß seine Achse mit der Trichterachse zusammenfällt.

6. Die Führung des Abstreichmessers muß mit dem Unterbau in fester Verbindung sein.

Das Messer muß aus messerhartem Stahl hergestellt und so stark sein, daß es bei ordnungsmäßigem Gebrauche keine Formveränderungen erleidet. Seine Bewegung muß so geführt sein, daß es nur wagerecht dicht über der Randebene des in der Füllstellung befindlichen Maßes hin und her bewegt werden kann. Stoßwirkungen gegen das Maß bei Beginn oder während des Abstreichens müssen durch die Ausführung vermieden sein.

Das Abstreichmesser muß selbsttätig mit einer durch Gewichte gespannten Zugvorrichtung aus der Anfangslage in ununterbrochener Bewegung durch das Getreide gezogen werden. In seiner Anfangslage muß es durch eine Sperrvorrichtung festgehalten werden.

7. Die Einrichtung zur Bewegung des Maßes und der Abstreichvorrichtung muß aus Metall hergestellt und auf einer eisernen Grundplatte angebracht sein.

8. Die Wage muß an einer in die Grundplatte eingelassenen Säule aus Gußeisen angebracht und mit einer Abstellvorrichtung versehen sein. Sie soll im allgemeinen den an Präzisionswagen zu stellenden Anforderungen entsprechen.

Die Gewichtsschale soll dem leeren Maße genau das Gleichgewicht halten.

An der Wagensäule muß ein Lot angebracht sein, das mindestens so lang wie der Zeiger der Wage ist.

9. Die Gewichte sollen allen Anforderungen an Handelsgewichte (§§ 74 ff.) genügen und folgende Größen haben:

10, 5, 2, 2, 1 Kilogramm, 500, 200, 200, 100, 50, 20, 20, 10, 5 Gramm.

Google

§ 134.

Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt der Maße ist nach Liter (§ 57) zu bezeichnen.

2. Abgesehen von dem Wagebalken und den Gewichten müssen alle Teile des Probers mit einer Fabriknummer gekennzeichnet sein, sie dürfen Name und Wohnort des Verfertigers tragen.

§ 135.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Durchschnittsangabe aus 10 mit Weizen ausgeführten Vergleichungen mit dem Normal
   bei dem Viertelliterprober ..... 0,5 Gramm
   » » Literprober ..... 1 »
   Außerdem dürfen die einzelnen Vergleichungen von dem Durchschnitt um nicht mehr als die dreifache Fehlergrenze abweichen;

2. für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal
   bei dem Zwanzigliterprober
   für Weizen und Roggen ..... 20 Gramm
   » Hafer und Gerste ..... 40 »
   Außerdem darf eine einzelne Füllung in einer Reihe von 5 aufeinanderfolgenden Füllungen mit jeder Art von dem Durchschnitt höchstens um 20 Gramm abweichen;

3. für das Maß des Zwanzigliterprobers 20 Kubikzentimeter.

§ 136.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen für Präzisionsgegenstände auf dem Maße dicht an der oberen Begrenzung des Maßraumes über der Bezeichnung, auf der Fülleinrichtung (bei dem Füllrohr dicht am oberen Rande, bei dem Vorlaufkörper auf einer Stirnseite, bei dem Trichter auf einer Schraube, bei dem Zerstreuer auf einer angehängten Plombe), auf dem Abstreichmesser und auf der Gewichtsschale oder dem Taragewichte.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Maße und auf dem Zerstreuer beigefügt.

Google

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

(Chemische und physikalische Meßgeräte).

§ 137.

Zulässige Meßwerkzeuge.

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung mit einer Marke oder mit mehreren Marken.

1. Meßwerkzeuge für eine Maßgröße:

a) Kolben,
b) Zylinder,
c) Vollpipetten
   mit Ansaugrohr,
   mit Füll- oder Überlaufeinrichtung,
d) Pyknometer, Dichtefläschchen, Dilatometer, Volumenometer und dergleichen.

2. Meßwerkzeuge für zwei und mehr Maßgrößen:

e) Kolben, Zylinder, Vollpipetten.

Die vorstehend unter a bis e bezeichneten Meßwerkzeuge dürfen auch mit mehreren Marken versehen sein.

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung.

3. Meßwerkzeuge mit vollständiger Einteilung:

f) Meßgläser (Meßzylinder) mit Fuß,
g) Büretten aller Art, auch mit Überlauf,
h) Meßpipetten,
i) Meßröhren (einschließlich der Schüttelapparate, Wasserstandsrohre und dergleichen),
k) Butyrometer.

4. Meßwerkzeuge mit unvollständiger und mit unterbrochener Einteilung:

Die gleichen Meßwerkzeuge wie unter 3.

III. Andere Meßwerkzeuge.

5. Andere, unter I und II nicht namhaft gemachte Geräte, auch wenn sie den folgenden Bestimmungen nicht entsprechen, können gleichfalls nach Vorlegung bei der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission geeicht werden.

Google

§ 138.

Maßeinheit und Raumgehalt.

1. Die Maßeinheit bildet das Liter, das ist der Raum, den die Masse eines Kilogramms reinen Wassers größter Dichte unter dem Drucke einer Atmosphäre einnimmt. Es ist dem Kubikdezimeter an Größe gleichgeachtet.

2. Der Raumgehalt eines Meßwerkzeugs soll seinem Sollwert entsprechen, wenn es selbst eine auf ihm aufgetragene Temperatur, z. B. 0 Grad, 15 Grad, $17^1/_2$ Grad, 18 Grad, 20 Grad C. usw. hat.

3. Der Raumgehalt kann durch eine in das trockene Meßwerkzeug eingefüllte Flüssigkeitsmenge (Meßwerkzeuge auf Einguß) oder durch eine aus ihm ausgeflossene Flüssigkeitsmenge (Meßwerkzeuge auf Ausguß) verkörpert sein; doch sind Meßwerkzeuge, die zugleich auf Einguß und auf Ausguß eingerichtet sind, gleichfalls zulässig.

Für Meßwerkzeuge auf Ausguß gilt nachfolgende Festsetzung:

Meßwerkzeuge mit Mündung neigt man beim Ausgießen allmählich, bis sie sich in möglichst senkrechter Lage befinden. Eine halbe Minute nach Beendigung des zusammenhängenden Ausflusses streicht man die Mündung an dem die Füllung aufnehmenden Gefäß ab.

Meßwerkzeuge mit Ablauf läßt man in senkrechter Stellung auslaufen, und zwar Büretten frei, andere Geräte, indem man die Ablaufspitze mit der Wandung des Aufnahmegefäßes in Berührung hält. Bei Vollpipetten mit einer Marke streicht man eine viertel Minute nach vollständiger Entleerung die Ablaufspitze am Aufnahmegefäß ab. Gleichfalls nach einer viertel Minute erfolgt das Abstreichen der Ablaufspitze bei Vollpipetten mit zwei Marken sowie bei Meßpipetten, bei Büretten nach einer halben Minute. Die Einstellung geschieht während des Abstreichens, die Ablesung entweder gleichzeitig oder unmittelbar darauf.

Ist auf den Meßwerkzeugen eine Wartezeit angegeben, so tritt diese an die Stelle der vorstehend angegebenen Zeiten.

4. Alle Ablesungen und Einstellungen geschehen bei benetzenden durchsichtigen Flüssigkeiten am tiefsten Punkte des Flüssigkeitsmeniskus. Bei nicht benetzenden Flüssigkeiten erfolgen sie am höchsten Punkte des Meniskus, bei undurchsichtigen an dessen Rande. Es ist dann eine Umrechnung auf die Einstellung am tiefsten Punkte erforderlich, falls nicht auf dem Meßwerkzeug die Flüssigkeit angegeben ist, für die es bestimmt ist.

§ 139.

Material.

Zulässig sind nur Glassorten und andere Materialien (Quarz und dergleichen), die gegen chemische und andere Einwirkungen hinreichend widerstandsfähig sind, insbesondere auch keine erhebliche Nachwirkung zeigen. Pyknometer sind aus besonders gutem Material herzustellen.

Go gle

§ 140.

Allgemeines über Gestalt und Einrichtung.

1. Die Meßwerkzeuge sollen in der Regel kreisförmigen Querschnitt haben, ausnahmsweise sind auch flache (ovale) Querschnitte zulässig.

2. Die Glasflächen müssen einen gleichmäßigen Verlauf haben. Der Übergang engerer in weitere Teile soll regelmäßig und allmählich erfolgen.

3. Aufstellbare Meßwerkzeuge sollen auf wagerechter ebener Unterlage fest und senkrecht stehen; ihr Boden darf mäßig eingezogen und soll nicht zu schwach im Glase sein.

4. Die Marken müssen von dem Beginn einer Ausbauchung oder Einziehung mindestens 5 Millimeter entfernt sein. Sie sollen scharf, ohne Zacken und ununterbrochen verlaufen und dürfen eingefärbt oder mit Email versehen sein. Sie müssen gleichmäßig verlaufen, in Ebenen liegen, die mit der Achse des Meßwerkzeugs einen rechten Winkel bilden, und sollen bei Geräten mit kreisförmigem Querschnitt mindestens die Hälfte der Glaswand umfassen. Kürzere Marken sind nur zulässig, wenn besondere unveränderliche Vorrichtungen zur Sicherung der eindeutigen Ablesung vorhanden sind, und wenn der Querschnitt flach ist. Die Bezifferung muß deutlich sein, ihre Ausführung darf nicht zu Irrtümern Anlaß geben.

5. Einteilungen sollen gleichmäßig und ohne ersichtliche Fehler ausgeführt sein.

6. Die obere Begrenzung des Raumgehalts kann durch eine rings um das Meßwerkzeug herumlaufende Marke, eine Überlaufspitze, einen Hahn oder einen Stopfen, die untere Begrenzung in gleicher Weise oder durch den Boden des Gefäßes geschehen.

7. Die Mündung der Aus- und Überlaufspitzen ist glatt zu gestalten, sie darf etwas eingezogen und muß bei den Büretten nach Gay-Lussac nach unten schräg abgeschliffen sein.

Stopfen (auch Thermometer, wenn sie als solche dienen) und Hähne müssen flüssigkeitsdicht eingeschliffen sein.

8. Teile, die in das Innere des Maßkörpers hineinreichen oder durch ihre Lage die richtige Füllung bedingen, müssen mit dem Meßwerkzeug fest verbunden (eingeschmolzen und dergleichen) oder in stets gleicher Lage einzusetzen sein.

9. Zwischen zwei Maßgrößen und Einteilungen sowie bei unterbrochener Einteilung dürfen die Meßwerkzeuge ausgebaucht oder eingezogen sein.

10. Die Meßwerkzeuge dürfen auch als Teile eines Apparats ausgeführt sein.

§ 141.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

1. Kolben dürfen Raumgehalte bis einschließlich 10, Zylinder bis einschließlich 5 Liter aufwärts haben. Die obere Abgrenzung eines Raumgehalts geschieht durch einen um den Hals oder das Rohr herumlaufenden Strich, die untere durch den Boden des Gefäßes. Die oberste Strichmarke muß vom oberen

Google

Ende des Geräts, die unterſte vom Beginne der Ausbauchung des Maßkörpers mindeſtens 20 Millimeter entfernt ſein.

Da, wo ein Strich angebracht iſt, ſoll die innere Weite des Halſes in der Regel für einen Raumgehalt bei

Kolben

von mehr als		25	50	200	500	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis einſchließlich	25	50	200	500	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10 000 ccm
nicht mehr betragen als	6	10	12	15	18	20	25	30	35	40	50 mm

Zylindern

von mehr als		50	100	300	600	1 000	1 500	3 000	4 000 ccm
bis einſchließlich	50	100	300	600	1 000	1 500	3 000	4 000	5 000 ccm
nicht mehr betragen als	22	30	40	50	60	70	80	90	100 mm

2. Vollpipetten mit Fülleinrichtung dürfen beliebige Maßgrößen von 2 Liter, Vollpipetten ohne Fülleinrichtung beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Bei Vollpipetten darf der Raumgehalt oben durch die Mündung eines Überlaufrohrs, durch einen herumlaufenden Strich oder durch einen Hahn, unten durch die Mündung des Ablaufrohrs, durch einen um dieſes Rohr herumlaufenden Strich oder durch einen Hahn abgeſchloſſen werden.

Bildet ein Strich die untere Begrenzung des Raumgehalts, ſo muß er ſich bei Vorhandenſein eines Ablaßhahns mindeſtens 10 Millimeter über dem Hahne, ſonſt mindeſtens 5 Millimeter über dem Beginn der Verjüngung des Ablaufrohrs befinden. Iſt der Raumgehalt oben durch einen Strich abgegrenzt, ſo muß dieſer von dem aufgeblaſenen Ende mindeſtens 10 Millimeter entfernt ſein; bei den Vollpipetten mit Anſaugrohr muß er von deſſen oberem Ende mindeſtens einen Abſtand von 110 Millimeter haben.

Die innere Weite der Rohre darf bei den Vollpipetten nicht mehr als 6 Millimeter betragen.

Bei Vollpipetten ohne Ablaufhahn und bei ſolchen mit Ablaufhahn, wenn dieſer ganz geöffnet iſt, ſoll die Auslauföffnung eine ſolche Weite haben, daß die Entleerung von Waſſer für einen Raumgehalt

von mehr als ...		10	50	100	250	500	1 000 ccm
bis einſchließlich .	10	50	100	250	500	1 000	2 000 ccm
Sekunden dauert .	15 bis 20	22 bis 30	32 bis 40	45 bis 60	65 bis 80	90 bis 120	130 bis 180

Bei Kapillarpipetten darf die Auslaufzeit bis zu 60 Sekunden betragen.

Go gle

3. Pyknometer dürfen beliebige Maßgrößen von 250 Kubikzentimeter abwärts enthalten. Als untere Begrenzung des Raumgehalts gilt der Boden, als obere ein herumlaufender Strich, der sich auf einem vom Maßkörper ausgehenden oder in den Maßkörper eingeschliffenen Rohre befindet. Zulässig ist auch die Abgrenzung durch je einen Strich auf zwei Rohren dieser Art oder durch einen Strich auf einem Rohre und die Mündung eines zweiten Rohres sowie durch den oberen Rand des Gefäßes oder durch einen eingesetzten vollen oder durchbohrten Stopfen oder ein als Stopfen dienendes Thermometer.

4. Zulässig sind Hilfsteilungen. Sie dürfen nach einer Seite oder nach beiden Seiten einer Marke fortschreiten. Bei Pyknometern darf die Bezifferung fehlen. Hilfsteilungen sind auch nach Millimeter und Dezimalteilen von Millimeter sowie nach Kubikmillimeter oder anderen Einheiten (z. B. nach Prozenten) zulässig.

§ 142.

Gestalt und Einrichtung der Meßwerkzeuge mit Einteilung.

1. Einteilungen sind zulässig nach

$0{,}01$	$0{,}02$	$0{,}05$	Kubikzentimeter
$0{,}1$	$0{,}2$	$0{,}5$	»
1	2	5	»
10	20	50	»
100	200	500	»

Auch Prozenteinteilung und Gradeinteilung und entsprechende Bezifferung sind zulässig (z. B. bei Butyrometern), wenn auf dem Geräte der Raum angegeben ist, der der gewählten Einheit entspricht.

2. Der oberste Teilstrich soll vom oberen Ende des Geräts, ein unterster Teilstrich von dem Beginn einer Verjüngung mindestens 20 Millimeter entfernt sein.

Die Bezifferung erfolgt bei Einteilung in

$0{,}01$	$0{,}1$	1	10	Kubikzentimeter	an	jedem	Zehner-
$0{,}02$	$0{,}2$	2	20	»	»	»	Fünfer-
$0{,}05$	$0{,}5$	5	50	»	»	»	Zweier- oder Zehner-
100	200	500		»	»	»	einzelnen Striche.

Auf andere Einteilungen (Prozent, Grad) findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

3. Die bezifferten Striche müssen ganz um den Umfang des Meßwerkzeugs gezogen sein. Ferner soll bei Bezifferung jedes Zweier- und jedes Zehnerstriches der Mittelstrich zwischen den beiden bezifferten Strichen etwa über drei Fünftel des Umfanges sich erstrecken. Die übrigen Striche sollen etwa die Hälfte des Umfanges einnehmen. Sind besondere Ableſungseinrichtungen vorhanden, so müssen die kürzesten Striche etwa ein Viertel, die Mittel- und die bezifferten Striche etwa drei Fünftel des Umfanges umfassen.

Google

Bei Geräten mit flachem Querschnitt müssen die längsten Striche sich nahezu über die vordere Fläche, die kürzesten mindestens über die Hälfte dieser Fläche erstrecken.

4. Der Abstand zweier benachbarter Striche darf nicht kleiner sein als 1 Millimeter. Bei Butyrometern darf er bis zu 0,5 Millimeter herabgehen.

5. Meßgläser sind zulässig mit einem Gesamtraumgehalt von 2 000 Kubikzentimeter abwärts.

6. Büretten, Meßpipetten, Meßröhren usw. dürfen einen Gesamtraumgehalt von 300 Kubikzentimeter abwärts haben.

Bei Büretten und Meßpipetten soll die Auslauföffnung eine solche Weite haben, daß die Entleerung von Wasser bei einer Länge der Teilung

von mehr als		20	35	50	70 cm
bis einschließlich.....	20	35	50	70	100 cm
Sekunden dauert.....	25 bis 35	35 bis 45	45 bis 55	55 bis 70	70 bis 90

§ 143.

Bezeichnung.

1. Der Raumgehalt ist auf den Meßwerkzeugen in Liter, in Milliliter oder in Kubikzentimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen l, ml, ccm.

2. Die Bezeichnung des Raumgehalts geschieht bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung an jeder eine Maßgröße abgrenzenden Marke. Bei Meßwerkzeugen für nur eine Maßgröße kann sie auf der Mitte des Maßkörpers erfolgen.

3. Auf den Meßwerkzeugen mit Einteilung erfolgt die Bezeichnung des Raumgehalts dadurch, daß der Ziffer der höchstbezifferten Marke die Angabe der Einheit hinzugefügt wird. Desgleichen muß die Einheit bei Hilfsteilungen hinzugefügt sein.

Bei Geräten mit Prozenteinteilung muß der obersten Ziffer das Zeichen %, z. B. 8 %, bei solchen mit Gradeinteilung das Zeichen Gr., z. B. 80 Gr., beigefügt sein.

4. Über der obersten Marke oder über oder unter der Inhaltsangabe muß die Temperatur, bei der das Meßwerkzeug seinem Sollinhalt entsprechen soll (§§ 8, 138 Nr. 2), z. B. in der Form 0° C., 15° C., 18° C., 20° C. usw., aufgebracht sein. Daneben muß angegeben sein, ob das Meßwerkzeug auf Einguß oder auf Ausguß eingerichtet ist. Die Angabe erfolgt entweder mit dem vollen Worte: „Einguß", „Ausguß" oder mit den Abkürzungen „Eing.", „E.", „Ausg.", „A.". Neben dieser Bezeichnung ist noch eine andere fremdsprachliche, gleichbedeutende Bezeichnung zulässig. Die zugleich auf Einguß und Ausguß eingerichteten Meßwerkzeuge müssen unter der unteren Marke (auf Einguß) und

Go gle

über der oberen Marke (auf Ausguß) mit den entsprechenden Angaben versehen sein. Eine etwaige Wartezeit soll in der Form 1^{m}, 2^{m} oder 1^{min}, 2^{min} usw. aufgebracht sein.

5. Außerdem darf auf den Meßwerkzeugen eine Geschäftsnummer, Name und Sitz eines Geschäfts und eine Fabrikmarke sowie ein besonderer Name, den das Meßwerkzeug führt, z. B. Nitrometer nach Lunge, angebracht sein, sofern hierdurch weder die Begrenzungs- und Einteilungsmarken noch die Inhaltsbezeichnungen, die Bezifferungen und die sonstigen Angaben gestört werden.

§ 144.

Fehlergrenzen.

Die Fehlergrenzen betragen:

Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

1. Meßwerkzeuge für eine Maßgröße.

Kolben auf Einguß

von mehr als .		10	25	50	100	250	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
bis einschließlich	10	25	50	100	250	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000	10000 ccm
	0,008	0,015	0,02	0,05	0,08	0,11	0,14	0,18	0,25	0,35	0,5	0,8	1,2	2,0 ccm

bei Kolben auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge;

Zylinder auf Einguß

von mehr als..		30	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000 ccm
bis einschließlich	30	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000	3 000	4 000	5 000 ccm
	0,06	0,10	0,20	0,5	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0	4,0	6,0	9,0 ccm

bei Zylindern auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge;

Vollpipetten auf Ablauf

von mehr als		2	5	10	20	30	50	100	150 ccm
bis einschließlich...	2	5	10	20	30	50	100	150	250 ccm
	0,006	0,01	0,015	0,02	0,025	0,035	0,05	0,07	0,08 ccm

bei Vollpipetten von mehr als 250 Kubikzentimeter soviel wie die Fehlergrenzen für Kolben auf Einguß gleicher Größe; bei Vollpipetten auf Einguß die Hälfte der Fehlergrenzen für Vollpipetten auf Ablauf;

Google

Pyknometer (Dilatometer, Volumenometer usw.)

von mehr als		10	25	50	75	100	150	200 ccm
bis einschließlich ...	10	25	50	75	100	150	200	250 ccm
	0,003	0,005	0,008	0,010	0,012	0,015	0,020	0,025 ccm

Bei Pyknometern mit eingeschliffenen Teilen dürfen durch verschiedenes Einsetzen dieser Teile keine größeren Abweichungen entstehen, als die den Beobachtungen innewohnende Unsicherheit beträgt.

Auch dürfen diese Meßwerkzeuge nur mit einem die Fehler des Gesamtinhalts und der etwaigen Einteilung enthaltenen Scheine abgegeben werden.

2. Bei den Meßwerkzeugen für eine Maßgröße mit zwei Marken auf Einguß und Ausguß gilt für jeden der beiden Raumgehalte seine besondere, nach den Vorschriften unter Nr. 1 zu bestimmende Fehlergrenze.

3. Bei Meßwerkzeugen für zwei oder mehr Maßgrößen gilt für jede von der unteren Begrenzung (Boden, Ablaufspitze, unterste Marke usw.) ab gerechnete Maßgröße die zugehörige Fehlergrenze. Außerdem darf der Fehler des von zwei aufeinanderfolgenden Marken abgegrenzten Raumgehalts nicht mehr als die Hälfte der für den Raumgehalt bis zur ersten Marke noch zulässigen Fehlergrenze betragen.

Meßwerkzeuge mit Einteilung.

Meßgläser auf Einguß

von mehr als ..		5	10	30	50	100	200	400	600	1 000	1 500 ccm
bis einschließlich	5	10	30	50	100	200	400	600	1 000	1 500	2 000 ccm
	0,02	0,03	0,05	0,08	0,15	0,40	1,0	1,5	2,0	2,5	3,0 ccm

bei Meßgläsern auf Ausguß das Doppelte dieser Beträge;

Büretten, Meßpipetten, Meßröhren, Butyrometer

von mehr als ..		2	10	30	50	75	100	150	200	250 ccm
bis einschließlich .	2	10	30	50	75	100	150	200	250	300 ccm
	0,008	0,02	0,03	0,04	0,06	0,08	0,10	0,12	0,14	0,18 ccm

Ferner darf bei allen Meßwerkzeugen mit Einteilung der Fehler des von zwei Marken eingeschlossenen Raumgehalts nicht größer sein als die Hälfte des für den Gesamtraumgehalt zulässigen Fehlers, falls dieser Teilraumgehalt die Hälfte des Gesamtraumgehalts nicht erreicht. Er darf nicht größer sein als der für den Gesamtraumgehalt zulässige Fehler, wenn der Teilraumgehalt mindestens gleich der Hälfte des Gesamtraumgehalts ist.

Google

§ 145.

Stempelung.

1. Die Stempelung erfolgt mit dem Stempelzeichen unter Hinzufügung des Reichsadlers, und zwar bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung in der Nähe der Bezeichnung des Gesamtraumgehalts neben, über oder unter ihr, bei den Meßwerkzeugen mit Einteilung an den Begrenzungsmarken. Ferner erhalten alle Begrenzungshähne und Begrenzungsspitzen (Ablaufspitzen, Überlaufspitzen), soweit sie zugänglich sind, ein Stempelzeichen (ohne Adler) möglichst nahe ihrer Mündung. Das Jahreszeichen wird in der Regel einem Stempelzeichen mit dem Reichsadler beigefügt.

2. Die Maßkörper und alle zu einem Meßwerkzeuge gehörenden abnehmbaren Teile, wie Spitzen, Hähne, Stopfen und dergleichen, werden mit einer, und zwar der gleichen Nummer versehen.

3. Zulässig ist, das Meßwerkzeug mit der Bezeichnung (I. C.) — Internationaler Congreß, International Congress — oder (C. I.) — Congrès International, Congresso Internazionale — zu versehen.

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

§ 146.

Zulässige Meßwerkzeuge.

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung für eine oder für mehrere Maßgrößen:
   a) Gas-Meßkugeln,
   b) Gas-Pipetten,

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung:
   1. Meßwerkzeuge mit Einteilung nach Maßgrößen.
      c) Gas-Meßpipetten,
      d) Gas-Büretten,
      e) Gas-Meßröhren (Absorptionsröhren, Eudiometer, Nitrometer und dergleichen).
   2. Meßwerkzeuge mit Einteilung nach Längen (Zentimeter, Millimeter usw.).
      f) Druckröhren und dergleichen.

§ 147.

Maßeinheit und Raumgehalt.

1. Hinsichtlich der Maßeinheit und der Temperatur, bei der der Raumgehalt der Meßwerkzeuge seinem Sollwert entsprechen soll, gelten die Vorschriften des § 138 Nr. 1 und 2.

Google

2. Der Raumgehalt der Meßwerkzeuge wird abgegrenzt durch eine Absperrflüssigkeit. Als Absperrflüssigkeiten gelten in der Regel Quecksilber oder Wasser, jedoch sind auch andere Absperrflüssigkeiten zulässig.

3. Als Grenze der Absperrflüssigkeit gilt deren Meniskus, und zwar bei Quecksilber seine höchste Stelle, bei durchsichtigen benetzenden Flüssigkeiten seine tiefste Stelle, bei undurchsichtigen benetzenden Flüssigkeiten sein Rand.

4. Der Raumgehalt der Geräte mit benetzender Absperrflüssigkeit soll seinem Sollwert nach beendetem Nachlauf der Flüssigkeit entsprechen.

§ 148.

Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung.

1. Die Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen haben den Vorschriften im § 140 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 bis 10 und im § 143 zu entsprechen.

2. Zulässig ist es, bei den Meßwerkzeugen ohne Einteilung mehrere Kugeln oder Pipetten miteinander zu einem Geräte zu verbinden, und zwar beliebig für eine Maßgröße oder für mehrere Maßgrößen.

3. Bei den Meßwerkzeugen mit Einteilung nach Maßgrößen sind auch Einteilungen nach anderen Einheiten als der Raumeinheit zulässig, z. B. nach Prozenten des Gesamtinhalts, wenn auf dem Meßwerkzeuge das Verhältnis zum Liter oder Milliliter angegeben ist.

Die Einteilung kann beliebig fortlaufend, sie kann auch unterbrochen oder unvollständig sein.

4. Auf dem Gerät ist die Sperrflüssigkeit anzugeben, für welche es bestimmt ist, wobei auch übliche Abkürzungen benutzt werden dürfen (z. B. Wasser H_2O, Quecksilber, Hg benetzt, Hg trocken). Die Angabe unterbleibt bei Geräten mit Längeneinteilung.

§ 149.

Fehlergrenzen.

1. Als Fehlergrenzen gelten diejenigen, welche im § 144 für Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechender Art festgestellt sind, wobei Meßkugeln wie Kolben zu behandeln sind.

2. Für geteilte Meßwerkzeuge, deren Einrichtung von derjenigen entsprechender Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen abweicht, gilt als Fehlergrenze für jeden Teilabschnitt wie für den Gesamtinhalt der Sollwert eines Abschnitts von 1 Millimeter Länge. Liegen die Grenzmarken eines Abschnitts in Teilen mit verschiedenem Durchmesser, so ist dieser Sollwert für die Stelle mit dem größeren Durchmesser anzusetzen.

3. Meßwerkzeuge mit Längeneinteilung sollen ohne ersichtliche Einteilungsfehler sein, dürfen jedoch nur mit einem Schein, der die in der Prüfung ermittelten Fehlerangaben enthält, abgegeben werden.

Google

§ 150.

Stempelung.

Die Stempelung geschieht wie bei den Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen (§ 145).

Inkrafttreten.

§ 151.

Vorstehende Eichordnung tritt gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 8. November 1911.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Robolski.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

GENERAL ... UNIV. ... FEB 3 1912

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 63.

Inhalt: Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe. S. 961. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Persien, den Beitritt Persiens zum Zusatzabkommen vom gleichen Tage und den Beitritt der Belgischen Kongo-Kolonie zu beiden Abkommen. S. 963. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Portugal. S. 964.

(Nr. 3965.) Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe. Vom 15. September 1911.

Im Großherzogtume Luxemburg ist durch ein öffentliches Verwaltungsreglement, das mit dem § 110 des deutschen Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen dem Inhalt nach übereinstimmt, eine Verbrauchsabgabe von Essigsäure eingeführt worden. Mit Rücksicht hierauf soll vom 1. Oktober 1909 ab zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg eine Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe eintreten. Die Unterzeichneten,

Graf Ulrich von Schwerin, Legationsrat, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister zu Luxemburg,

namens der Kaiserlich Deutschen Regierung,

und

Dr. Mongenast, Großherzoglich Luxemburgischer Generaldirektor der Finanzen,

namens der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung,

haben zu diesem Zwecke, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen, das nachstehende Abkommen getroffen:

Artikel 1.

Für Essigsäure, die im Deutschen Reiche oder im Großherzogtume Luxemburg aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnen worden und nach Ent-

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1911.

Google

richtung der Verbrauchsabgabe, oder weil nur zu gewerblichen Zwecken geeignet, aus der amtlichen Überwachung getreten ist, wird zwischen beiden Ländern völlige Freiheit des Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Unversteuerte, zu Genußzwecken geeignete Essigsäure der im Artikel 1 bezeichneten Art darf aus dem Deutschen Reiche in das Großherzogtum Luxemburg und umgekehrt nur zur Verwendung zu gewerblichen Zwecken oder zur Ausfuhr und nur an Gewerbtreibende, denen die steuerfreie Verwendung gestattet ist, oder an Zwischenhändler, die sich im Besitz eines Essigsäure-Verkaufserlaubnisscheins befinden, und nur unter den hierfür vorgeschriebenen Überwachungsmaßnahmen versandt werden.

Artikel 3.

Der gemeinsame Ertrag der Essigsäureverbrauchsabgabe (einschließlich der Essigsäurenachsteuer) wird zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg nach der bei der letzten Volkszählung ermittelten Kopfzahl der Bevölkerung ihrer der Gesetzgebung über die Besteuerung der Essigsäure unterworfenen Gebiete verteilt.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten beiderseitigen Einnahme aus der Essigsäureverbrauchsabgabe nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsbestimmungen beruhenden Steuervergütungen und Steuerermäßigungen;
2. der Rückzahlungen aus unrichtigen Erhebungen;
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten; diese sind für das Großherzogtum Luxemburg nach den gleichen Grundsätzen zu bemessen wie für die Bundesstaaten des Deutschen Reichs.

Artikel 4.

Dem Deutschen Reiche bleibt unbenommen, wegen der an sein Zoll- und Steuergebiet angeschlossenen österreichischen Gemeinden mit Österreich in eine Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe zu treten. In diesem Falle wird bei der Abrechnung mit Luxemburg die Bevölkerung der betreffenden österreichischen Gebietsteile der Bevölkerung des Deutschen Reichs (Artikel 3 Abs. 1) hinzugerechnet.

Artikel 5.

Das vorstehende Abkommen gilt für die Dauer des Anschlusses des Großherzogtums Luxemburg an das deutsche Zollgebiet.

Jeder Teil ist jedoch befugt, dieses Abkommen mit einjähriger Frist für den 1. April jedes Jahres zu kündigen oder, falls die im Deutschen Reiche oder

Google

im Großherzogtume Luxemburg bestehende Gesetzgebung über die Besteuerung der aus Holzessig oder essigsauren Salzen gewonnenen Essigsäure geändert wird, mit dem Inkrafttreten der Änderung von der Vereinbarung zurückzutreten.

Geschehen zu Luxemburg in doppelter Ausfertigung am 15. September 1911.

(L. S.) Schwerin. (L. S.) Mongenast.

Nachdem der Bundesrat dem vorstehenden Abkommen die Zustimmung erteilt hat, ist es von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

(Nr. 3966.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Persien, den Beitritt Persiens zum Zusatzabkommen vom gleichen Tage und den Beitritt der Belgischen Kongo-Kolonie zu beiden Abkommen. Vom 21. November 1911.

Der Internationale Funkentelegraphenvertrag vom 3. November 1906 nebst dem Schlußprotokolle vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 411 ff.) ist nunmehr auch von Persien ratifiziert worden. Persien ist ferner durch Ratifikation des von ihm nicht vollzogenen Zusatzabkommens diesem nachträglich beigetreten.

Die persische Ratifikationsurkunde ist in Gemäßheit des Artikel 23 des Hauptvertrags und des Artikel III des Zusatzabkommens in Berlin niedergelegt worden.

Belgien ist für seine Kongo-Kolonie dem Funkentelegraphenvertrag und dem Zusatzabkommen mit Wirkung vom 1. Januar 1912 beigetreten.

Berlin, den 21. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Google

(Nr. 3967.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Portugal. Vom 27. November 1911.

Das im Reichs-Gesetzblatte von 1907 Seite 279 abgedruckte, am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichnete Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren ist von Portugal ratifiziert worden; die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde ist am 12. Juli 1911 in Bern erfolgt.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 26. August 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 896) an.

Berlin, den 27. November 1911.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 64.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. S. 965. — Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. S. 965.

(Nr. 3968.) Verordnung, betreffend die Auflösung des Reichstags. Vom 7. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des nach Artikel 24 der Verfassung des Deutschen Reichs vom Bundesrat unter Unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Primkenau, den 7. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3969.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstag. Vom 8. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Vorschrift im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Die Wahlen zum Reichstag sind am 12. Januar 1912 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Primkenau, den 8. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1911.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 65.

Inhalt: Bestimmung des Reichskanzlers über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. S. 967. — Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Bayerischen Gewerbeschau 1912 in München. S. 969.

(Nr. 3970.) **Bestimmung des Reichskanzlers über die Festsetzung von Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten. Vom 30. November 1911.**

Auf Grund des § 13 der Verordnung, betreffend die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der Reichsbeamten, in der Fassung vom 8. September 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 993) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten und zurück, die mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe ausgeführt werden und an demselben Tage angetreten und beendet werden können, werden an Stelle der verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten die im § 2 festgesetzten Pauschvergütungen gewährt.

(2) Als nahegelegen im Sinne dieser Bestimmungen gilt ein Ort, wenn die bei einer Berechnung der Fuhrkosten maßgebende Entfernung zwischen ihm und dem Wohnort (bei Reisen, die am Urlaubsort angetreten und beendet werden, zwischen ihm und dem Urlaubsorte) nicht mehr als 30 Kilometer beträgt und wenn zwischen beiden Orten ein Vorort-, Stadt-, Ring- oder Straßenbahnverkehr besteht oder in sonstiger Weise mit den im Abs. 1 genannten Verkehrsmitteln täglich von 6 Uhr morgens ab in jeder der beiden Reiserichtungen eine mindestens achtmalige fahrplanmäßige Verbindung vorhanden ist. Werden auf einer Reise mehrere Geschäftsorte berührt, so gelten sie als nahegelegen, wenn jeder einzelne Geschäftsort von dem Wohnort (Urlaubsort) wenigstens in einer Reiserichtung nicht mehr als 30 Kilometer entferntliegt und wenn zwischen den einzelnen Orten in beiden Reiserichtungen die im vorstehenden Satze angegebenen günstigen Verkehrsverbindungen bestehen.

(3) Die Pauschvergütung nach § 2 wird auch gewährt, wenn die Dienstgeschäfte an einem nahegelegenen Orte nicht an einem Tage beendet werden und der täglichen Rückkehr des Beamten nichts entgegensteht.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1911.

Google

§ 2.

(1) Es erhalten die im § 1 der eingangs bezeichneten Verordnung genannten Beamten

unter	I	16	Mark,
»	II	14	»
»	III	12	»
»	IV	11	»
»	V	8	»
»	VI	7	»
»	VII	5	» .

Die Pauschvergütung der Beamten unter I bis IV erhöht sich um 2 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die erste Eisenbahnwagenklasse bezahlt ist, die der Beamten unter V bis VI um 1 Mark, wenn für die ganze Strecke der Fahrpreis für die zweite Eisenbahnwagenklasse oder die erste Schiffsklasse bezahlt ist.

(2) Sind dem Beamten auf der ganzen Strecke die von ihm benutzten Verkehrsmittel (§ 1 Abs. 1) unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so beträgt die Pauschvergütung

bei	I	14,50	Mark,
»	II	12,50	»
»	III	10,50	»
»	IV	9,50	»
»	V	7	»
»	VI	6	»
»	VII	4	» .

(3) Übersteigen die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Pauschvergütungen diejenigen Beträge, welche den Beamten nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zustehen würden, so erhalten sie nur die geringeren Beträge.

§ 3.

Die im § 2 Abs. 1 bezeichneten Pauschvergütungen werden auch gewährt, wenn der Beamte die Eisenbahn, die Kleinbahn oder das Schiff nicht benutzt hat. Hat aber der Beamte dabei statt der Eisenbahn, der Kleinbahn oder des Schiffes ein unentgeltlich gestelltes Verkehrsmittel benutzt, dessen Kosten aus staatlichen Kassen bestritten werden, so erhält er die im § 2 Abs. 2 bezeichnete Pauschvergütung.

§ 4.

(1) Auslagen des Beamten für die Beförderung von Akten, Karten, Geräten usw., deren er zur Erledigung des Dienstgeschäfts bedarf, sowie Schnellzugszuschläge werden gesondert erstattet.

Google

(2) Hat der Beamte auf der Dienstreise höhere Beträge aufwenden müssen, als die Pauschvergütung beträgt, so werden ihm die Mehrauslagen bis zur Höhe der Vergütung, welche nach den sonst anzuwendenden Vorschriften zu gewähren wäre, erstattet. Der Beamte hat zu diesem Zwecke seine Auslagen nach den einzelnen Arten summarisch geordnet anzugeben; eine Belegung ist nicht erforderlich.

§ 5.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Reisen, für welche an Stelle der in der eingangs bezeichneten Verordnung vorgesehenen Tagegelder und Fuhrkosten durch Kaiserliche Verordnung oder gemäß § 12 Abs. 2 oder § 13 der eingangs genannten Verordnung anderweitige Beträge in anderer als der in dieser Verfügung vorgesehenen Weise festgesetzt sind oder festgesetzt werden.

§ 6.

Diese Bestimmungen gelten nicht für Reisen, die zur Erledigung von Dienstgeschäften im Ausland ganz oder teilweise außerhalb des Reichsgebiets ausgeführt werden.

Berlin, den 30. November 1911.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3971.) Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Bayerischen Gewerbeschau 1912 in München. Vom 2. Dezember 1911.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die im Jahre 1912 in München stattfindende Bayerische Gewerbeschau.

Berlin, den 2. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Richter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
FEB 3 1912

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 66.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Zanzibar zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903. S. 971. — Bekanntmachung über die Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens. S. 971. — Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Portugal. S. 972.

(Nr. 3972.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt von Zanzibar zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Reichs-Gesetzbl. 1907 S. 425). Vom 11. Dezember 1911.

Die Königlich Großbritannische Regierung hat der Regierung der Französischen Republik angezeigt, daß die Bestimmungen der internationalen Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903 auf Zanzibar anwendbar sind.

Berlin, den 11. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
von Koerner.

(Nr. 3973.) Bekanntmachung über die Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens. Vom 14. Dezember 1911.

Die durch Notenaustausch zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Tokio und dem Kaiserlich Japanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zustande gekommene Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens (Reichs-Gesetzbl. S. 867) ist vom Reichstag gemäß Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 251) genehmigt worden.

Berlin, den 14. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1911.

Google

(Nr. 3974.) Bekanntmachung über die Ratifikation von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Portugal. Vom 14. Dezember 1911.

Die im Reichs-Gesetzblatte von 1910 S. 5 bis 375 abgedruckten, auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen zwölf Abkommen vom 18. Oktober 1907 sind, mit Ausnahme des dort auf S. 231 bis 255 abgedruckten Abkommens über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen, von Portugal ratifiziert worden. Die Königlich Niederländische Regierung hat die schriftliche Anzeige über die Ratifikation nebst der Ratifikationsurkunde am 13. April 1911 erhalten.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) an.

Berlin, den 14. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Kiderlen-Waechter.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

№ 67.

Inhalt: Gesetz, betreffend Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. S. 973. — Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900. S. 974. — Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 974.

(Nr. 3975.) Gesetz, betreffend Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt:

a) die durch den Etat für das Ostafrikanische Schutzgebiet zur Fortführung der Usambarabahn und zum Ausbau des Hafens in Tanga bereitgestellten Mittel auch zu Ergänzungs- und Neubauten auf der Stammstrecke Tanga–Mombo sowie

b) die durch den Etat für dasselbe Schutzgebiet bereitgestellten Mittel zur Gewährung eines Darlehns an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Daressalam–Morogoro bis Tabora und zu Vorarbeiten für die Fortführung der Bahn bis an den Tanganjikasee auch zur Gewährung eines Darlehns an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft zur Fortführung der Eisenbahn Daressalam–Morogoro bis an den Tanganjikasee, sowie zu Ergänzungs- und Umbauten an der Stammstrecke Daressalam–Morogoro

zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 12. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1911.

Google

(Nr. 3976.) Gesetz über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900. Vom 16. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 304) wird bis zum 1. Januar 1918 verlängert.

§ 2.

Dieses Gesetz erlangt in dem Schutzgebiete Kiautschou mit dem 1. Januar 1912 verbindliche Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 16. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3977.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 16. Dezember 1911.

Gemäß dem vom Bundesrat auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse wird die Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung wie folgt geändert:

1. Im § 3 wird im vorletzten Satze des Abs. (3) hinter „Kleinvieh" eingeschaltet „ , auch solches in Käfigen,";
2. im § 6 werden im zweiten und dritten Satze des Abs. (1) die Worte „in Viehzügen" gestrichen.

Berlin, den 16. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 68.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 975. — Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. S. 975. — Hausarbeitgesetz. S. 976. — Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. S. 985. — Versicherungsgesetz für Angestellte. S. 989.

(Nr. 3978.) Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 20. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, für die Zeit nach dem 31. Dezember 1911, was folgt:

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1913 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3979.) Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Dezember 1911.

Auf Grund des vorstehenden Gesetzes hat der Bundesrat beschlossen, die Geltungsdauer der in den Bekanntmachungen vom 11. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 205) und vom 24. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) enthaltenen Bestimmungen für die Zeit nach dem 31. Dezember 1911 bis auf weiteres zu verlängern.

Berlin, den 23. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1911.

Google

(Nr. 3980.) Hausarbeitgesetz. Vom 20. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,
3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung.

§ 3.

In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Google

Der Bundesrat kann zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt, die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 4.

Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Für einzelne Gewerbezweige, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeitern kann der Bundesrat auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

Soweit der Bundesrat auf Grund von § 114a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

§ 5.

Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebs nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 6.

Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Haus-

Google

arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

Zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.

2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter achtzehn Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.
3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 7.

Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

Google

§ 8.

Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 6, 7 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 9.

Die Verfügungen auf Grund der §§ 6, 7 sind an denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat.

Verfügungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 10.

Der Bundesrat kann bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 6, 7 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind.

Soweit nicht der Bundesrat Bestimmungen erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Bundesrat und Landeszentralbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 11.

Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 6, 7, 10 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

Google

§ 12.

Sollen Verrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 11 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13.

Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Übertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 14.

Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abschrift den im § 13 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 15.

Für Gewerbezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 13 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

§ 16.

Sofern zur Durchführung der §§ 7, 15 Bestimmungen auf Grund des § 10 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

Google

§ 17.

Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 6, 7, 10 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

§ 18.

Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachausschüssen beschließen. Der Beschluß kann auch für bestimmte Teile des Reichs gefaßt werden. In dem Beschlusse sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, sowie Bezirk und Sitz der Ausschüsse zu bestimmen. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 19.

Die Fachausschüsse haben

1. die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über:
   a) die Ausführung der §§ 3, 4, 10, 14 bis 16 dieses Gesetzes,
   b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte,
2. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten,
3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken,
4. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen, die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen,
5. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern.

Google

§ 20.

Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebs betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden.

§ 21.

Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein.

Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein.

§ 22.

Die Landeszentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter. Sie ernennt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seite der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

§ 23.

Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 4 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden.

Bei der Beschlußfassung über die Erstattung der Gutachten ist zunächst für die Gruppen der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewerbetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter anderseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden des Fachausschusses den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 24.

Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt der Bundesrat.

§ 25.

Die Kosten der Fachausschüsse tragen die Bundesstaaten, in deren Gebiet sie errichtet sind. Ist ein Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten

Google

errichtet, so werden die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen verteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung den Fachausschüssen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

§ 26.

Welche Behörden unter der Bezeichnung:

höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde

zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde jedes Bundesstaats für dessen Gebiet bekannt gemacht.

§ 27.

Der den Hausarbeitern gewährte Entgelt ist Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns.

§ 28.

Wer den zur Durchführung des § 6 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 10 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft,

1. wenn es sich um fremde Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark,
2. wenn es sich um eigene Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 29.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft,

1. vorbehaltlich der Vorschrift im § 31, die im § 11 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn sie den auf Grund des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 7 endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln,
2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß, oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

Google

War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der gleichen Übertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von dreißig bis zu dreihundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 30.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 4, 12, 13 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen,
2. wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 31.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 32.

Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das Gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 33.

Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

Google

§ 34.

Der Zeitpunkt, mit dem die §§ 3, 4 in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1912 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

(Nr. 3981.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Vom 20. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) wird aufgehoben.

§ 2.

Im § 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 139) fallen die Worte:

»die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) errichteten Kassen«

weg.

Dieser § 122 erhält folgenden zweiten Absatz:

»Die beteiligten Landesregierungen können bestimmen, daß und von welchem Zeitpunkt ab auch die im Abs. 1 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, und die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.«

Google

§ 3.

Die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und ihre Mitglieder beziehen, gelten für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und für diese Mitglieder.

§ 4.

Bei den Versicherungsvereinen des § 3 gelten die religiöse oder politische Überzeugung, ihre Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinsrechts seitens der Mitglieder, des Vorstandes oder der Angestellten, soweit nicht gegen die Gesetze verstoßen wird, an sich nicht als Grund zur Versagung der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach § 7 Nr. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Eine Gefährdung der Interessen der Versicherten oder ein Widerspruch des Geschäftsbetriebs mit den guten Sitten im Sinne der §§ 64, 67 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen darf nicht aus der religiösen oder politischen Überzeugung, ihrer Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und der Ausübung des Vereinsrechts seitens der Mitglieder, des Vorstandes oder der Angestellten, soweit nicht gegen die Gesetze verstoßen wird, gefolgert werden.

§ 5.

Bei den Vereinen des § 6 muß die Generalversammlung mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentreten auf dem in der Satzung festgelegten Wege ausgeschrieben werden. Sind nach der Satzung Vertreter der Versicherten zu wählen, so muß der Tag der Wahl mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht werden. Es muß zwischen dem Tage der Wahl und dem Zusammentreten der Generalversammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Den gewählten Vertretern müssen die Reisekosten innerhalb des Reichsgebiets und die sonstigen Auslagen sowie der entgangene Arbeitsverdienst nach näherer Bestimmung der Satzung ersetzt werden.

Bei diesen Vereinen kann der Rechtsweg wegen der den Mitgliedern zustehenden Ansprüche nicht ausgeschlossen werden. Jedoch bleiben Bestimmungen, wonach über den Anspruch eines Mitglieds oder über einzelne Voraussetzungen des Anspruchs ein Schiedsverfahren stattfinden soll, mit der Maßgabe zulässig, daß die Entscheidung das Mitglied erst bindet, wenn seit ihrer Mitteilung an das Mitglied ein Monat verstrichen ist und nicht innerhalb dieser Frist das Mitglied Klage erhoben hat.

§ 6.

Versicherungsvereine, deren Leistungen in den Grenzen des § 508 der Reichsversicherungsordnung bleiben, sind jedenfalls dann als kleinere Vereine (§ 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) anzuerkennen,

Google

wenn sie kein Sterbegeld oder ein Sterbegeld von höchstens dreihundert Mark gewähren. Auf ihren Antrag kann die Aufsichtsbehörde anders bestimmen.

Diese Versicherungsvereine sammeln eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe nach dem Durchschnitt der fünf letzten Jahre an und erhalten sie auf dieser Höhe. Solange die Rücklage den vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht, ist ihr mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der Mitgliederbeiträge zuzuführen.

Die §§ 11, 12, § 115 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gelten nicht für diese Versicherungsvereine.

§ 7.

Sie können für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen (Abteilungen, Zweigvereine) errichten. Die Satzung des Versicherungsvereins regelt ihre Verfassung und ihre Befugnisse.

Die Bescheinigungen der Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Versicherungsvereine und ihrer örtlichen Verwaltungsstellen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 8.

Versicherungsvereine der im § 6 bezeichneten Art können durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen und auf Grund einer besonderen Satzung sich zu einem Verbande vereinigen zum Zwecke

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteter sowie der Einrichtung einer gemeinsamen Krankenkontrolle,
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege,
3. der Anlage und des Betriebs gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge für Genesende.

§ 9.

Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen oder beim Inkrafttreten einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmung als auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind, bedürfen, vorbehaltlich des § 503 der Reichsversicherungsordnung, zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

Google

§ 10.

Im § 190 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 263) fallen die Worte »bei den auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen (Reichs-Gesetzbl. 1876 S. 125, 1884 S. 54) errichteten Kassen oder« weg.

Auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und auf diese Mitglieder finden von den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nur die §§ 1 bis 22, 31 bis 48, 164, 188, 189, 194 Anwendung, auf Vereine, die ein Sterbegeld von mehr als dreihundert Mark gewähren, außerdem auch die §§ 159, 173 bis 178.

Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften des § 164 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 bis 5 und Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag finden auf die Versicherungsunternehmungen entsprechende Anwendung, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind.

§ 11.

Der Beschluß einer eingeschriebenen Hilfskasse über die Auflösung oder die Vereinigung mit einem anderen Unternehmen unterliegt der Genehmigung der Behörde, die zuständig sein würde, wenn die eingeschriebenen Hilfskassen dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen unterständen.

Diese Behörde entscheidet auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Danach richtet sich auch die Aufsicht über die Liquidation.

§ 12.

Der § 11 tritt sofort in Kraft. Der Tag, mit dem die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

Delbrück.

Google

(Nr. 3982.) Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Erster Abschnitt.
Umfang der Versicherung.
I. Versicherungspflicht.
§ 1.

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zu Gunsten der Hinterbliebenen werden vom vollendeten sechzehnten Lebensjahr an nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert

1. Angestellte in leitender Stellung, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, Bureauangestellte, soweit sie nicht mit niederen oder lediglich mechanischen Dienstleistungen beschäftigt werden, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Gehilfen in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet.

Als deutsches Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter deutscher Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie nicht berufsunfähig (§ 25) sind, daß sie gegen Entgelt (§ 2) als Angestellte beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark nicht übersteigt und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

Google

§ 2.

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält.

Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, welche die untere Verwaltungsbehörde festsetzt.

§ 3.

Versichert sind auch Deutsche, die bei einer amtlichen Vertretung des Reichs oder eines Bundesstaats im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigt sind.

§ 4.

Der Bundesrat kann allgemein die Versicherungspflicht auf solche Personen erstrecken, welche eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

§ 5.

Der Bundesrat kann bestimmen, wieweit die deutschen Bediensteten ausländischer Staaten und solcher Personen, welche nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterstehen, die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen haben.

§ 6.

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen begründet keine Versicherungspflicht.

§ 7.

Eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, ist versicherungsfrei.

§ 8.

Der Bundesrat bestimmt, wieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben.

§ 9.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage nach den Sätzen einer vom Bundesrate festzusetzenden Gehaltsklasse (§ 16) gewährleistet ist; dabei ist das Durchschnittseinkommen der betreffenden Beamtenklassen zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet für die Beschäftigten in Betrieben oder im Dienste des Reichs oder eines vom Reiche be-

Google

aufsichtigten Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung der Reichskanzler; im übrigen entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Betrieben oder Dienst die Beschäftigung stattfindet oder in dessen Gebiet der Gemeindeverband oder die Gemeinde liegt oder der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung seinen Sitz hat. In den Fällen des Abs. 2 entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Bundesstaats, in dessen Gebiet die Korporation oder die öffentliche Schule oder Anstalt ihren Sitz hat.

§ 10.

Versicherungsfrei sind

1. Beamte des Reichs, der Bundesstaaten, der Gemeindeverbände und der Gemeinden, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften, Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten, solange sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, sowie die im Reichs- oder Staatsdienst vorläufig beschäftigten Beamten und vorläufig beschäftigten Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannten Religionsgesellschaften,
2. Angestellte in Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbetrieben des Reichs oder der Bundesstaaten, die Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis und Anwartschaft auf eine ausreichende Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge haben,
3. Personen des Soldatenstandes, die eine der im § 1 bezeichneten Tätigkeiten im Dienste oder während der Vorbereitung zu einer bürgerlichen Beschäftigung ausüben, auf die § 9 anzuwenden ist,
4. Personen, die während der wissenschaftlichen Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf gegen Entgelt unterrichten,
5. Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit.

Ob die Voraussetzungen der Nrn. 1, 2 vorliegen, entscheiden die nach § 9 Abs. 3 zuständigen Stellen.

§ 11.

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit,

wem von dem Reiche, einem Bundesstaat, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, oder

wem auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten

Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der Gehaltsklasse A bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

§ 12.

Über den Antrag entscheidet der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Rentenausschuß (§ 98). Hat der Antragsteller im Inland keinen Wohnsitz, so ent-

Google

scheidet der Rentenausschuß seines dauernden Aufenthalts. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht (§ 156) endgültig.

Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an.

§ 13.

Der Rentenausschuß widerruft die Befreiung, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Bei Verzicht auf die Befreiung und bei ihrem endgültigen Widerrufe tritt die Versicherungspflicht wieder in Kraft.

§ 14.

Der Bundesrat kann auf Antrag des Arbeitgebers bestimmen, wieweit § 9, § 10 Nr. 1, 2, §§ 11 bis 13 gelten für

1. die in Betrieben oder im Dienste anderer öffentlicher Verbände oder von Körperschaften oder von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten Beschäftigten, wenn ihnen mindestens die im § 9 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden,
2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei solchen Verbänden oder Körperschaften oder Eisenbahnen, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist,
3. Beamte und Bedienstete der landesherrlichen Hof-, Domanial-, Kameral-, Forst- und ähnlichen Verwaltungen, der Herzoglich Braunschweigischen Landschaft, der Fürstlich Hohenzollernschen Fideikommißverwaltung und der standesherrlichen Verwaltungen sowie Angestellte in Betrieben, für die eine besondere Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung bereits durch reichs- oder landesrechtliche Vorschriften geregelt ist.

II. Freiwillige Versicherung.

§ 15.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechs Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen. Hat er einhundertzwanzig Beitragsmonate zurückgelegt, so kann er sich die bis dahin erworbene Anwartschaft durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr (§ 172 Abs. 2) erhalten.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt oder aufrecht erhalten werden.

Google

III. Gehaltsklassen.

§ 16.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse	A	.....				bis	zu	550	Mark,
»	B	von mehr als	.....	550	»	»	850	»
»	C	» » »	.....	850	»	»	1150	»
»	D	» » »	.....	1150	»	»	1500	»
»	E	» » »	.....	1500	»	»	2000	»
»	F	» » »	.....	2000	»	»	2500	»
»	G	» » »	.....	2500	»	»	3000	»
»	H	» » »	.....	3000	»	»	4000	»
»	J	» » »	.....	4000	»	»	5000	» .

§ 17.

Soweit das Gehalt in bar, aber nicht jährlich gezahlt wird, gilt als Jahresarbeitsverdienst für die Zugehörigkeit zu den Gehaltsklassen

bei wöchentlicher Zahlung das 52fache,
» monatlicher » » 12 »
» vierteljährlicher » » 4 »

des gezahlten Betrags. Bei Berechnung von Gewinnanteilen und ähnlichen Bezügen, die ihrem Betrage nach nicht feststehen, wird der Betrag des letzten Jahres zu Grunde gelegt, für das dem Versicherten die Bezüge zugeflossen sind. Sind ihm bei Fälligkeit des Monatsbeitrags aus der gegenwärtigen versicherungspflichtigen Beschäftigung Bezüge dieser Art noch nicht gezahlt, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes das in bar gewährte Gehalt. Für Sachbezüge wird der nach § 2 Abs. 2 berechnete Wert zu Grunde gelegt.

§ 18.

Eine freiwillige Versicherung ist höchstens in derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt.

§ 19.

Der Versicherte kann bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr in eine höhere Gehaltsklasse, als der Höhe seines Jahresarbeitsverdienstes entspricht, übertreten.

Ein Versicherter, der in eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit geringerem Entgelt, als seiner bisherigen Gehaltsklasse entspricht, eintritt, kann in seiner bisherigen Gehaltsklasse bleiben, falls er mindestens sechs Beitragsmonate in der höheren Gehaltsklasse auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat.

Der Arbeitgeber ist nur dann zum höheren Beitrag verpflichtet, wenn dies vereinbart worden ist.

Google

Zweiter Abschnitt.

Gegenstand der Versicherung.

I. Allgemeines.

§ 20.

Gegenstand der Versicherung sind Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten.

§ 21.

Ruhegeld erhält, wer die Berufsunfähigkeit (§ 25) oder das gesetzliche Alter nachweist sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

§ 22.

Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten hat.

§ 23.

Länger als auf ein Jahr rückwärts, vom Eingang des Antrags gerechnet, werden Ruhegeld und Renten nicht gezahlt.

§ 24.

Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, verliert den Anspruch auf das Ruhegeld.

Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann das Ruhegeld ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder des § 93 Abs. 2, 3 und der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des vorstehenden Satzes. Das Ruhegeld kann den im Inland wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise zugewiesen werden, wenn der Versicherte sie bisher ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Das Ruhegeld kann auch versagt werden, wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Antragstellers liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

II. Ruhegeld.

§ 25.

Ruhegeld erhält derjenige Versicherte, welcher das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder durch körperliche Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Ausübung seines Berufs dauernd unfähig ist. Berufsunfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn seine Arbeitsfähigkeit auf weniger als

Google

die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

Ruhegeld erhält auch derjenige Versicherte, welcher nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während sechsundzwanzig Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit (Kranken-Ruhegeld).

§ 26.

Das Ruhegeld beginnt, unbeschadet des § 23 und des § 25 Abs. 2, mit dem Tage, an dem das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet oder die Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Berufsunfähigkeit nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf Ruhegeld beim Rentenausschuß eingegangen ist.

§ 27.

Zeiten, während deren Ruhegeld bezogen wird, ohne daß eine nach der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wird, gelten als Beitragszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung.

III. Hinterbliebenenrenten.

§ 28.

Witwenrente erhält die Witwe nach dem Tode ihres versicherten Mannes.

§ 29.

Waisenrente erhalten nach dem Tode des versicherten Vaters seine ehelichen Kinder unter achtzehn Jahren und nach dem Tode einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder unter achtzehn Jahren. Als vaterlos gelten auch uneheliche Kinder.

§ 30.

Nach dem Tode der versicherten Ehefrau eines erwerbsunfähigen Ehemanns, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat, steht den ehelichen Kindern unter achtzehn Jahren Waisenrente zu, ebenso dem Manne Witwerrente, solange er bedürftig ist.

Für die Waisenrente gilt dies auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand.

§ 31.

Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat, steht den ehelichen Kindern unter achtzehn Jahren Waisenrente zu.

Dies gilt auch, wenn zur Zeit des Todes der Versicherten die Ehe nicht mehr bestand und der Ehemann sich seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat.

Google

§ 32.

Die Hinterbliebenenrenten beginnen, unbeschadet des § 23, mit dem Todestage des Ernährers.

§ 33.

Die gesetzlichen Leistungen werden auch dann gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Er gilt als verschollen, wenn während eines Jahres keine glaubhaften Nachrichten von ihm eingegangen sind und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

Der Rentenausschuß kann von den Hinterbliebenen die eidesstattliche Erklärung verlangen, daß sie von dem Leben des Vermißten keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

§ 34.

Den Todestag Verschollener stellt der Rentenausschuß nach billigem Ermessen fest. Für die Hinterbliebenen der auf See Verschollenen beginnt die Rente mit dem Tage des Unterganges des Fahrzeugs oder, wenn es verschollen war, einen halben Monat von dem Tage ab, bis zu dem die letzte Nachricht über das verschollene Fahrzeug reicht.

§ 35.

Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistungen, falls sie den Tod des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

IV. Heilverfahren.

§ 36.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähigkeit eines Versicherten abzuwenden, kann die Reichsversicherungsanstalt (§ 96) ein Heilverfahren einleiten, soweit nicht bereits durch einen Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ein Heilverfahren eingeleitet ist.

Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Empfänger eines Ruhegeldes wieder berufsfähig macht.

§ 37.

Die Reichsversicherungsanstalt kann insbesondere den Erkrankten in einem Krankenhaus oder in einer Anstalt für Genesende unterbringen.

Ist er verheiratet und lebt er mit seiner Familie zusammen, oder hat er einen eigenen Haushalt, oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen genügt seine Zustimmung.

§ 38.

Angehörige des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, erhalten während des Heilverfahrens (§ 37) ein Hausgeld. Es beträgt täglich mindestens drei Zwanzigstel des zuletzt gezahlten Monatsbeitrags.

Google

Das Hausgeld fällt weg, solange und soweit Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt wird.

Die Zahlung des Ruhegeldes kann für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise eingestellt werden.

§ 39.

Entzieht sich ein Erkrankter ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund dem Heilverfahren (§ 36) und wäre die Berufsunfähigkeit durch das Heilverfahren voraussichtlich verhütet oder beseitigt worden, so kann das Ruhegeld auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn der Erkrankte auf diese Folge hingewiesen worden ist.

§ 40.

Läßt die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren bei einem Erkrankten eintreten, welcher der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung unterliegt, so kann sie die Zahlung des Hausgeldes oder des Ruhegeldes während der Dauer von Barbezügen aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung bis zur Höhe dieser Barbezüge einstellen.

§ 41.

Bei Streit zwischen der Reichsversicherungsanstalt und dem Versicherten aus den Vorschriften der §§ 37 bis 40 entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 42.

Als reichsgesetzliche Arbeiterversicherung gilt auch die Versicherung in knappschaftlichen Krankenkassen und in Ersatzkassen (§§ 495, 503 der Reichsversicherungsordnung).

§ 43.

Gegen die Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung steht der Reichsversicherungsanstalt ein Ersatzanspruch wegen Einleitung des Heilverfahrens nicht zu.

V. Sachleistungen.

§ 44.

Empfänger von Ruhegeld oder Rente können auf ihren Antrag in einem Invaliden- oder Waisenhaus oder einer ähnlichen Anstalt untergebracht werden. Dazu können die Barbezüge ganz oder teilweise verwendet werden.

Invalidenhäuser und ähnliche Anstalten gelten als Kranken-, Bewahr- und Heilanstalten im Sinne des § 11 Abs. 2, § 23 Abs. 2 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 381).

Die Aufnahme verpflichtet den Bezugsberechtigten auf ein Vierteljahr und, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf dieser Zeit widerspricht, jedesmal auf ein weiteres Vierteljahr zum Verzicht auf die Barbezüge, soweit sie zu verwenden sind.

Google

§ 45.

Trunksüchtigen, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden. Auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes oder der Gemeindebehörde des Wohnorts des Trunksüchtigen muß dies geschehen. Bei Trunksüchtigen, die entmündigt sind, ist die Gewährung der Sachleistungen nur mit Zustimmung des Vormundes zulässig. Auf seinen Antrag muß sie geschehen.

Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf Barleistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über. Die Sachleistung kann auch durch Aufnahme in eine Trinkerheilanstalt oder mit Zustimmung der Gemeinde durch Vermittlung einer Trinkerfürsorgestelle gewährt werden.

Ein Rest der Barleistungen ist dem Ehegatten des Bezugsberechtigten, seinen Kindern oder seinen Eltern und, falls solche nicht vorhanden sind, der Gemeinde zur Verwendung für ihn zu überweisen.

§ 46.

Der Rentenausschuß erläßt die Anordnung nach Anhören der Gemeindebehörde und des Bezugsberechtigten und teilt sie ihnen und der Reichsversicherungsanstalt schriftlich mit. Er entscheidet bei Streit zwischen der Gemeinde und dem Bezugsberechtigten. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Ist der Anspruch auf Barleistungen endgültig auf die Gemeinde übergegangen, so benachrichtigt der Rentenausschuß die Post.

VI. Besondere Vorschriften für den Aufenthalt im Ausland.

§ 47.

Geben Berechtigte den inländischen Wohnsitz auf, so können sie mit der Hälfte des Kapitalwerts der ihnen gewährten Bezüge abgefunden werden. Die Tarife zur Berechnung der Abfindung setzt die Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats fest.

Der Bundesrat kann diese Vorschrift in Grenzgebieten außer Kraft setzen.

VII. Wartezeit.

§ 48.

Die Wartezeit dauert

1. beim Ruhegeld für männliche Versicherte einhundertundzwanzig Beitragsmonate, für weibliche Versicherte sechzig Beitragsmonate,
2. bei den Hinterbliebenenrenten einhundertundzwanzig Beitragsmonate.

Sind weniger als sechzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht nachgewiesen, so beträgt die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte neunzig Beitragsmonate, im übrigen einhundertundfünfzig Beitragsmonate.

Google

VIII. Erlöschen der Anwartschaft.

§ 49.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragsmonate während eines Kalenderjahrs zurückgelegt worden sind oder die Zahlung der Anerkennungsgebühr (§ 172 Abs. 2) unterblieben ist.

§ 50.

Die Anwartschaft lebt wieder auf, wenn der Versicherte innerhalb des dem Kalenderjahre der Fälligkeit der Beiträge oder der Anerkennungsgebühr folgenden Kalenderjahrs die rückständigen Beträge nachzahlt.

Ist eine Anwartschaft während der Wartezeit erloschen, so kann die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag die rückständigen Beiträge stunden. Der Antrag muß vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist gestellt werden. Spätere Pflichtbeiträge können, soweit sie nicht gemäß § 49 erforderlich sind, auf die gestundeten Beiträge angerechnet werden. Durch die Anrechnung lebt die Anwartschaft wieder auf.

IX. Anrechnungsfähige Zeiten.

§ 51.

Als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat,
3. wegen einer Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit fortzusetzen,
4. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Lehranstalten als staatlich anerkannte im Sinne dieser Vorschrift gelten.

§ 52.

Die Genesungszeit wird der Krankheit (§ 51 Nr. 3) gleichgeachtet. Dasselbe gilt für die Dauer von zwei Monaten bei einer Arbeitsunfähigkeit, die durch eine Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufendes Wochenbett veranlaßt ist.

§ 53.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Google

§ 54.

Geleistete Militärdienste werden durch die Militärpapiere nachgewiesen.

Krankheitszeiten werden durch Bescheinigungen nachgewiesen, die von den von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichneten Behörden auszustellen sind.

Für den Besuch einer staatlich anerkannten Lehranstalt dient eine Bescheinigung des Leiters der Anstalt als Nachweis.

X. Berechnung der Versicherungsleistungen.

1. Ruhegeld.

§ 55.

Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von einhundertundzwanzig Beitragsmonaten ein Viertel der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel der übrigen Beiträge.

§ 56.

Tritt bei weiblichen Versicherten der Versicherungsfall nach Ablauf von sechzig Beitragsmonaten und vor Vollendung von einhundertundzwanzig Beitragsmonaten ein, so beträgt das Ruhegeld ein Viertel der in den ersten sechzig Beitragsmonaten entrichteten Beiträge.

2. Hinterbliebenenrenten.

§ 57.

Die Witwen- und Witwerrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Waisen erhalten je ein Fünftel, Doppelwaisen je ein Drittel des Betrags der Witwenrente.

§ 58.

Witwen-, Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen den Betrag des Ruhegeldes nicht übersteigen, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte.

Ergeben die Renten einen höheren Betrag, so werden sie im Verhältnis ihrer Höhe gekürzt.

Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Renten der übrigen bis zum zulässigen Höchstbetrage.

3. Abrundung.

§ 59.

Ruhegeld und Renten werden in Teilbeträgen monatlich, auf volle fünf Pfennig aufgerundet, im voraus gezahlt.

Google

XI. Erstattung von Beiträgen.

1. Bei Todesfällen weiblicher Angestellter.

§ 60.

Stirbt eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit von sechzig Beitragsmonaten vor Eintritt in den Genuß eines Ruhegeldes oder einer Leibrente und besteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenrenten, so ist auf Verlangen die Hälfte der für die Versicherte bis zu ihrem Tode eingezahlten Beiträge als Abfindung zurückzugewähren.

Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit der Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von der Versicherten wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht wird.

§ 61.

Die Reichsversicherungsanstalt kann dem Berechtigten statt der Abfindung eine lebenslängliche Rente gewähren. Den Tarif zur Umwandlung der Abfindung in Rente setzt die Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats fest.

2. Beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung.

§ 62.

Scheidet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld infolge Verheiratung aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für sie geleisteten Beiträge zu. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus.

XII. Leibrenten.

§ 63.

Weiblichen Versicherten, die aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, wird auf Antrag an Stelle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (§ 15) oder der Erstattung von Beiträgen (§ 62) eine Leibrente gewährt, deren Höhe sich nach dem Werte der erworbenen Anwartschaft auf Ruhegeld und nach dem Alter der Antragstellerin richtet und vom Rentenausschuß festgesetzt wird. Auf Antrag der Berechtigten kann die Festsetzung des Beginns und der Höhe der Leibrente für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten werden. Die Tarife zur Berechnung des Wertes der Anwartschaft und der Leibrente setzt die Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats fest.

XIII. Wegfall der Leistungen.

§ 64.

Die Witwen- und die Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt. Der An-

Google

spruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung geltend gemacht wird.

Die Waisenrenten fallen weg, sobald die Waise das achtzehnte Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet.

§ 65.

Für den Sterbemonat und den Monat, der das Ruhen des Ruhegeldes oder der Rente bringt, werden, vorbehaltlich § 58 Abs. 3, die Beträge voll gezahlt.

Kommen für einen Monatsteil zu dem Ruhegelde des Versicherten noch die Renten der Hinterbliebenen, so haben sie nur das Ruhegeld zu beanspruchen.

§ 66.

Ist beim Tode des Empfängers das fällige Ruhegeld oder die fällige Rente noch nicht abgehoben, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Empfänger zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

§ 67.

Stirbt ein Versicherter oder ein zum Bezug einer Witwen- oder Witwerrente Berechtigter, nachdem er seinen Anspruch erhoben hatte, so sind zur Fortsetzung des Verfahrens und zum Bezuge der bis zum Todestage fälligen Beträge nacheinander berechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihm wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten worden sind.

XIV. Entziehung der Leistungen.

§ 68.

Ist der Empfänger eines Ruhegeldes nicht mehr berufsunfähig im Sinne des § 25, so entzieht ihm der Rentenausschuß das Ruhegeld.

§ 69.

Witwerrenten, die nach § 30 gewährt sind, entzieht der Rentenausschuß, sobald die Bedürftigkeit des Empfängers wegfällt.

§ 70.

Ein Bescheid, der das Ruhegeld oder die Rente entzieht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem er zugestellt worden ist.

§ 71.

Wird Ruhegeld von neuem bewilligt, so wird die frühere Beitragsleistung dem Versicherten angerechnet.

Google

§ 72.

Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Zahlung von Hinterbliebenenrente eingestellt. Die Reichsversicherungsanstalt braucht die zu Unrecht gezahlten Beträge nicht zurückzufordern.

XV. Ruhen der Rente.

§ 73.

Ruhegeld ruht neben

1. Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung,
2. Gehalt, Lohn oder sonstigem Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung,

soweit sämtliche Bezüge oder Ruhegeld und einer der Bezüge zu 1 oder 2 zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, der dem Durchschnitt der sechzig höchsten monatlichen Beiträge entspricht. Bei der Berechnung dieses Durchschnitts ist für jeden monatlichen Beitrag das Mittel aus dem höchsten und niedrigsten Jahresarbeitsverdienst der Gehaltsklasse (§ 16) in Anrechnung zu bringen, für welche der Beitrag entrichtet ist. Für die Gehaltsklasse A gilt als Mittel der Betrag von vierhundertundfünfzig Mark.

§ 74.

Die Hinterbliebenenrenten ruhen neben Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, soweit beide zusammen sechs Zehntel des im § 73 festgesetzten Betrags übersteigen.

§ 75.

Ruhegeld und Rente ruhen, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist.

Hat er im Inland Angehörige, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, so wird ihnen das Ruhegeld überwiesen.

§ 76.

Ruhegeld und Rente ruhen, solange sich der Berechtigte ohne Zustimmung des Rentenausschusses gewöhnlich im Ausland aufhält. Im Falle der Weiterzahlung hat er die von der Reichsversicherungsanstalt verlangten ärztlichen Bescheinigungen seiner Berufsunfähigkeit einzureichen. Art und Form der Bescheinigungen bestimmt der Reichskanzler.

§ 77.

Der Bundesrat kann das Ruhen von Ruhegeld und Rente für ausländische Grenzgebiete oder für solche auswärtigen Staaten ausschließen, deren Gesetzgebung Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Fürsorge gewährleistet.

§ 78.

Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne der §§ 75, 76 als Inland.

Google

XVI. Besondere Befugnisse der Reichsversicherungsanstalt.

§ 79.

Überzeugt sich die Reichsversicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß die Leistung mit Unrecht abgelehnt, entzogen, wegen Ruhens oder aus sonstigen Gründen eingestellt oder zu niedrig festgestellt worden ist, so kann sie den Rentenausschuß zu einer neuen Feststellung veranlassen.

§ 80.

Die Reichsversicherungsanstalt braucht Ruhegeld und Renten nicht zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung nach dem Gesetze zahlen mußte.

XVII. Verhältnis zu anderen Ansprüchen.

§ 81.

Unberührt von diesem Gesetze bleiben die gesetzlichen Pflichten der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung Hilfsbedürftiger und andere auf Gesetz, Satzung, Vertrag oder letztwilliger Verfügung beruhende Pflichten zur Fürsorge für die nach diesem Gesetze Versicherten und ihre Hinterbliebenen.

§ 82.

Unterstützt eine Gemeinde oder ein Armenverband nach gesetzlicher Pflicht einen Hilfsbedürftigen für eine Zeit, für die er einen Anspruch nach diesem Gesetze hatte oder noch hat, so kann die Gemeinde oder der Armenverband, jedoch nur bis zur Höhe dieses Anspruchs, Ersatz beanspruchen.

§ 83.

Der Ersatz von Begräbniskosten, die beim Tode des Versicherten gewährt worden sind, kann, soweit nicht der Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder Krankenversicherung Ersatz zu leisten hat, aus der Kapitalabfindung (§ 60) beansprucht werden; im übrigen darf nur auf Ruhegeld oder Renten zugegriffen werden.

§ 84.

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Ruhegeld- und Rentenbeträge bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zugegriffen werden.

§ 85.

Der Anspruch auf Ersatz von Unterstützungen ist bei dem für den Wohnsitz des Bezugsberechtigten zuständigen Rentenausschuß anzumelden. Dieser entscheidet vorbehaltlich des § 89.

§ 86.

Eine Gemeinde oder ein Armenverband kann auch dann Ersatz beanspruchen, wenn der Hilfsbedürftige, der einen Anspruch auf Ruhegeld oder Rente hat, stirbt, ohne den Anspruch angemeldet zu haben.

Google

§ 87.

Auch die Ersatzberechtigten können die Feststellung der Leistungen nach diesem Gesetze betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Ersatzberechtigten das Verfahren selbst betreiben.

§ 88.

Der Anspruch auf Ersatz ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Unterstützung geltend gemacht wird.

§ 89.

Streit über Ersatzansprüche aus den §§ 82 bis 88 werden im Verwaltungsstreitverfahren oder, wo ein solches nicht besteht, durch die dem Ersatzberechtigten vorgesetzte Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung der letzteren kann binnen einem Monat nach Zustellung im Wege des Rekurses nach den §§ 20, 21 der Gewerbeordnung angefochten werden.

§ 90.

Was in diesem Abschnitt für Gemeinden und Armenverbände vorgeschrieben ist, gilt auch für Betriebsunternehmer und Kassen, die statt solcher Verpflichteten nach gesetzlicher Pflicht Hilfsbedürftige unterstützen.

§ 91.

Soweit die nach diesem Gesetze Versicherten oder ihre Hinterbliebenen gesetzlich von Dritten Ersatz eines Schadens beanspruchen können, der ihnen durch Berufsunfähigkeit oder durch den Tod des Ernährers erwachsen ist, geht der Anspruch auf die Reichsversicherungsanstalt bis zum Betrage derjenigen Leistungen über, welche sie infolge des Schadens zu tragen hat.

Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfang die Reichsversicherungsanstalt verpflichtet ist.

XVIII. Besondere Vorschriften.

§ 92.

Leistungen, die nach diesem Gesetze gewährt werden, und die durch den Übergang des Anspruchs darauf ersetzten Unterstützungen sind keine öffentlichen Armenunterstützungen.

§ 93.

Die Ansprüche des Berechtigten können mit rechtlicher Wirkung übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur wegen

1. eines Vorschusses, den der Berechtigte auf seine Ansprüche vor Anweisung der Leistungen vom Arbeitgeber oder von der Reichsversicherungsanstalt erhalten hat,

Google

2. der im § 850 Abs. 4 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen,
3. der Forderungen der nach § 82 ersatzberechtigten Gemeinden und Armenverbände sowie der ersatzberechtigten Arbeitgeber und Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen sowie anderer Ersatzkassen (§ 372), die an ihre Stelle getreten sind; die Übertragung, Verpfändung und Pfändung ist nur in Höhe der gesetzlichen Ersatzansprüche zulässig,
4. rückständiger Beiträge, die nicht seit länger als drei Monaten fällig sind.

Ausnahmsweise darf der Berechtigte auch in anderen Fällen den Anspruch mit Genehmigung des Rentenausschusses ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 94.

Die Ruhegeld- und Rentenansprüche dürfen nur aufgerechnet werden auf
Ersatzforderungen für bezogene Unfallrenten und Entschädigungen, soweit der Reichsversicherungsanstalt ein Anspruch darauf nach §§ 91, 95 zusteht,
geschuldete Beiträge,
gezahlte Vorschüsse,
zu Unrecht gezahlte Ruhegeld- und Rentenbeträge,
die zu erstattenden Kosten des Verfahrens (§ 311),
die von den Organen der Reichsversicherungsanstalt verhängten Geldstrafen.

§ 95.

Sind die Leistungen für eine Zeit gezahlt, für die der Empfänger einen Anspruch auf reichsgesetzliche Unfallrente hat, und hatten Ruhegeld oder Renten nach § 73 zu ruhen, so kann die Reichsversicherungsanstalt durch Kürzung ihrer Leistungen den zu viel gezahlten Betrag in angemessenen Teilbeträgen wieder einziehen.

Dritter Abschnitt.

Träger der Versicherung.

I. Bezeichnung.

§ 96.

Träger der Versicherung ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die in Berlin zu errichtende Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

II. Rechtsfähigkeit.

§ 97.

Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig. Sie ist eine öffentliche Behörde.

Google

III. Organe.

§ 98.

Die Organe der Reichsversicherungsanstalt sind

1. das Direktorium,
2. der Verwaltungsrat,
3. die Rentenausschüsse,
4. die Vertrauensmänner.

1. Direktorium.

§ 99.

Das Direktorium vertritt die Reichsversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 100.

Das Direktorium besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von beamteten Mitgliedern sowie aus je zwei Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber (nichtbeamteten Mitgliedern).

Es faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei der Beschlußfassung scheiden so viel nichtbeamtete Mitglieder aus, daß die beamteten in der Mehrzahl sind. Bis zur Wahl der nichtbeamteten Mitglieder ist das Direktorium auch ohne diese beschlußfähig. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichskanzler nach Anhören des Verwaltungsrats erläßt.

Das Direktorium steht unter der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 101.

Präsident und beamtete Mitglieder des Direktoriums sowie die höheren etatsmäßigen Beamten werden auf den Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Soweit die Ernennung von beamteten Mitgliedern und höheren etatsmäßigen Beamten nach Bildung des Verwaltungsrats erfolgt, ist er vorher zu hören.

§ 102.

Die im § 101 bezeichneten Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.

Ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge sowie die Pensionen und Unterstützungen für ihre Hinterbliebenen trägt die Reichsversicherungsanstalt. Der Besoldungs- und Pensionsetat wird für das Direktorium durch den Reichshaushalt, für die übrigen im § 101 bezeichneten Beamten vom Bundesrat auf den Antrag des Reichskanzlers jährlich festgesetzt.

Google

§ 103.

Die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums wählt der Verwaltungsrat auf sechs Jahre. Für jedes Mitglied werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie vertreten es, wenn es verhindert ist, und treten, wenn es ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.

Die §§ 112 bis 114 gelten entsprechend.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Mitglied des Direktoriums wird, scheidet aus dem Verwaltungsrat aus.

§ 104.

Die übrigen Beamten werden vom Direktorium ernannt. § 102 Abs. 2 Satz 1 gilt. Mindestens ein Drittel der Stellen muß mit Militäranwärtern besetzt werden, soweit geeignete Bewerber vorhanden sind.

Das Direktorium erläßt mit Zustimmung des Verwaltungsrats die Dienstordnung für diese Beamten.

§ 105.

Die Bücher der Reichsversicherungsanstalt sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das abgelaufene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwickelung der Anstalt darstellender Bericht anzufertigen und dem Reichskanzler mitzuteilen. Der Rechnungsabschluß und der Bericht sind dem Reichstag vorzulegen.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 106.

Dem Rechnungsabschluß ist in Zeitabschnitten von je fünf Jahren die ordentliche versicherungstechnische Bilanz (§ 173) beizufügen. Alljährlich ist eine überschlägliche Bilanz aufzustellen. Der Bundesrat erläßt nähere Vorschriften hierüber.

§ 107.

Die Rechnungen der Reichsversicherungsanstalt über ihre persönlichen und sachlichen Verwaltungskosten werden durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs geprüft.

2. Verwaltungsrat.

§ 108.

Der Verwaltungsrat hat das Direktorium bei Vorbereitung wichtiger Beschlüsse gutachtlich zu beraten. Der Beschlußfassung des Verwaltungsrats bleibt vorbehalten

1. die Festsetzung des Voranschlags, unbeschadet des § 102 Abs. 2 Satz 2,
2. die Abnahme des Rechnungsabschlusses (§ 105) und der Bilanzen (§ 106).

Bis zur Bildung des Verwaltungsrats faßt das Direktorium die jenem vorbehaltenen Beschlüsse.

Google

§ 109.

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten des Direktoriums oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und mindestens je zwölf Vertretern der versicherten Angestellten und ihrer Arbeitgeber. Der Reichskanzler kann die Zahl der Mitglieder nach Bedarf erhöhen.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern gewählt.

§ 110.

Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Reichskanzler nach Anhören des Verwaltungsrats erläßt.

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat. Auf Verlangen der Mehrheit des Verwaltungsrats ist dieser zu berufen.

§ 111.

Die Wahl findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt.

Der Reichskanzler erläßt eine Wahlordnung und leitet die Wahl durch seine Beauftragten.

Für jeden Vertreter werden mindestens zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

Bei Streit über die Wahl entscheidet der Reichskanzler.

§ 112.

Wählbar zum Verwaltungsrate sind nur volljährige Deutsche.

Nicht wählbar ist,

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 113.

Wählbar als Vertreter der Arbeitgeber ist, wer regelmäßig mindestens einen versicherten Angestellten beschäftigt.

§ 114.

Wählbar als Vertreter der Versicherten sind nur Versicherte, die nicht als Vertreter der Arbeitgeber wählbar sind.

Google

§ 115.

Die Wahlzeit dauert sechs Jahre.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten.

Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden.

§ 116.

Ein Arbeitgeber kann die Wahl nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen, insbesondere wenn er

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindes Statt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich.

Nach mindestens zweijähriger Amtsführung kann eine Wiederwahl für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden.

§ 117.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung entscheidet das Direktorium.

Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Präsidenten des Direktoriums mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark bestraft werden.

Das Direktorium kann einen Vertreter von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet der Reichskanzler endgültig.

§ 118.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Für ihre Teilnahme an Sitzungen erhalten sie Tagegelder und Vergütung der Reisekosten nach festen, von dem Reichskanzler bestimmten Sätzen.

§ 119.

Die Vertreter der Versicherten haben ihrem Arbeitgeber jede Einberufung zu den Sitzungen anzuzeigen. Tun sie es rechtzeitig, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist zu lösen.

Google

§ 120.

Werden von einem Gewählten Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen, so hat ihn der Verwaltungsrat seines Amtes durch Beschluß zu entheben.

Vor der Beschlußfassung ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluß ist die Beschwerde bei dem Reichskanzler zulässig.

§ 121.

Für die nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums gilt § 120 entsprechend.

3. Rentenausschüsse.

Geschäftsumfang.

§ 122.

Der Rentenausschuß nimmt die ihm in diesem Gesetz übertragenen Obliegenheiten wahr. Insbesondere liegt ihm ob,

1. Ruhegeld, Rente und Abfindung festzustellen und anzuweisen,
2. Ruhegeld und Rente zu entziehen und einzustellen,
3. Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens entgegenzunehmen, den Sachverhalt in diesen Fällen klarzustellen und die Reichsversicherungsanstalt zu benachrichtigen, wenn er erfährt, daß durch ein Heilverfahren ein Versicherter vor der Berufsunfähigkeit bewahrt oder der Empfänger eines Ruhegeldes oder einer Witwerrente wieder berufsfähig werden kann,
4. in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung Auskunft zu erteilen.

§ 123.

Der Rentenausschuß ist Organ der Reichsversicherungsanstalt und hat die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde. Er ist jedoch bei seiner Beschlußfassung nach § 122 Nr. 1, 2 an Weisungen der Reichsversicherungsanstalt nicht gebunden.

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren der Rentenausschüsse regelt, geschieht es durch Verordnung des Reichskanzlers, die nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt erlassen wird.

§ 124.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Verwaltungsrats dem Rentenausschusse die Überwachung der Ruhegeldempfänger übertragen; in gleicher Weise und mit Genehmigung des Bundesrats können dem Rentenausschusse durch die Reichsversicherungsanstalt noch weitere Aufgaben übertragen werden mit Ausnahme der Überwachung der Entrichtung der Beiträge.

§ 125.

Der Rentenausschuß kann bei Erledigung seiner Geschäfte die Mitwirkung der Vertrauensmänner (§§ 143 bis 155) nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Anspruch nehmen.

Google

Errichtung.

§ 126.

Die Rentenausschüsse werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt mit Genehmigung des Bundesrats errichtet. Er bestimmt deren Sitze und Bezirke und kann sie ändern.

§ 127.

Die Reichsversicherungsanstalt veröffentlicht Sitz und Bezirk der Rentenausschüsse binnen einem Monat nach deren Errichtung oder Änderung.

§ 128.

Jeder Rentenausschuß besteht aus einem ständigen Vorsitzenden (Obmann), mindestens einem Stellvertreter und aus Beisitzern; dem Rentenausschusse werden die erforderlichen Hilfsbeamten beigegeben.

Vorsitzender.

§ 129.

Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter nach Anhören der obersten Verwaltungsbehörde, für deren Bezirk der Rentenausschuß errichtet ist. Er setzt auch die Amtsdauer und die Bezüge des Vorsitzenden und der Stellvertreter fest.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Reichskanzler oder von seinen Beauftragten vor Antritt des Amtes auf die Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet.

Wird zum Vorsitzenden oder Stellvertreter ein Reichs- oder Staatsbeamter im Nebenamt ernannt, so steht er unter der Dienstgewalt der ihm im Hauptamt vorgesetzten Dienstbehörde.

§ 130.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Rentenausschusses.

Beisitzer.

§ 131.

In den vom Gesetze bestimmten Fällen sind als Beisitzer des Rentenausschusses Versicherungsvertreter beizuziehen; in anderen Fällen können Beisitzer zugezogen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Sie werden je zur Hälfte aus den versicherten Angestellten und aus ihren Arbeitgebern entnommen.

Bei richterlichen Entscheidungen, insbesondere in den Fällen der §§ 12, 13, § 122 Nr. 1, 2, §§ 210, 211, § 215 Abs. 3, §§ 216, 347 dürfen als Beisitzer nur Männer mitwirken.

Google

§ 132.

Die Zahl der Versicherungsvertreter beträgt mindestens zwanzig; sie kann vom Rentenausschusse mit Genehmigung des Schiedsgerichts sowie von diesem nach Anhören des Rentenausschusses erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter darf nicht zugleich Beisitzer bei einem Schiedsgericht oder bei dem Oberschiedsgerichte sein.

§ 133.

Die Beisitzer aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die übrigen von den Angestelltenvertretern unter den Vertrauensmännern in schriftlicher Abstimmung gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vertrauensmänner, die im Bezirke des Rentenausschusses wohnen.

§ 134.

Die §§ 111 bis 114 gelten entsprechend.

Bei Streit über die Wahl entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Rentenausschuß seinen Sitz hat.

§ 135.

Die Versicherungsvertreter sollen mindestens je zur Hälfte am Sitze des Rentenausschusses selbst oder nicht über zehn Kilometer entfernt wohnen oder beschäftigt sein.

Bei der Wahl sollen die hauptsächlichen Berufszweige und die verschiedenen Teile des Bezirkes berücksichtigt werden.

Der Bundesrat kann darüber Besonderes oder Abweichendes bestimmen.

§ 136.

Die §§ 115, 116, 119 gelten entsprechend.

§ 137.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung beschließt der für den Wohnort des Gewählten zuständige Rentenausschuß.

Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Rentenausschusses mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft werden.

Der Rentenausschuß kann einen Vertreter von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde beschließt das Schiedsgericht endgültig.

§ 138.

Werden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt der Vorsitzende ihn seines Amtes.

Auf Beschwerde beschließt das Schiedsgericht endgültig.

Google

§ 139.

Der Vorsitzende verpflichtet die Versicherungsvertreter vor ihrer ersten Dienstleistung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten.

Der Vorsitzende kann gegen einen Vertreter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Wiederholungsfalle bis zu einhundert Mark verhängen. Er hat die Strafe zurückzunehmen, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Auf Beschwerde beschließt das Schiedsgericht endgültig.

§ 140.

Die Versicherungsvertreter verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Reichsversicherungsanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen und zahlt ihnen als Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst einen Pauschbetrag, den der Reichskanzler festsetzt.

Hilfsbeamte.

§ 141.

Die Hilfsbeamten des Rentenausschusses sind Beamte der Reichsversicherungsanstalt; sie werden durch die Reichsversicherungsanstalt nach Anhören des Vorsitzenden des Rentenausschusses bestellt.

Kosten.

§ 142.

Sämtliche Kosten der Rentenausschüsse trägt die Reichsversicherungsanstalt.

4. Vertrauensmänner.

§ 143.

Die Vertrauensmänner wählen die Beisitzer für die Rentenausschüsse, für die Schiedsgerichte, für das Oberschiedsgericht und für den Verwaltungsrat.

§ 144.

Den Vertrauensmännern können vom Rentenausschusse bestimmte Obliegenheiten übertragen werden. Sie sollen auch ohne Auftrag alle ihnen bekanntgewordenen Tatsachen mitteilen, die nach ihrer Ansicht für den Rentenausschuß oder die Reichsversicherungsanstalt wichtig sind.

§ 145.

Die Vertrauensmänner werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Zahl beträgt für den Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde sechs; wohnen im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde mehr als zehntausend Versicherte, so kann die oberste Verwaltungsbehörde für je angefangene weitere zehntausend die Zahl der Vertrauensmänner um zwei erhöhen.

Google

Der obersten Verwaltungsbehörde bleibt vorbehalten, für kleinere Bezirke die Zahl der Vertrauensmänner bis auf zwei herabzusetzen oder die Bezirke mehrerer unteren Verwaltungsbehörden zu einem Bezirke zusammenzufassen und zu bestimmen, welche untere Verwaltungsbehörde die im § 149 Abs. 3, § 152 Abs. 2, § 153, § 154 Abs. 1 dieser Behörde zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen hat.

§ 146.

Die Vertrauensmänner aus den Arbeitgebern werden von den Arbeitgebern der versicherten Angestellten, die übrigen von den versicherten Angestellten gewählt.

§ 147.

Wahlberechtigt sind volljährige Deutsche, sofern sie zu den versicherten Angestellten oder deren Arbeitgebern gehören und im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnen.

Nicht wahlberechtigt sind die im § 112 Abs. 2 bezeichneten Personen.

§ 148.

Für die Wahlen der Arbeitgeber kann der Reichskanzler das Stimmrecht nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Versicherten verschieden festsetzen.

§ 149.

Gewählt wird schriftlich nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Für die versicherten Angestellten dient die Versicherungskarte (§ 188) als Ausweis, für die Arbeitgeber eine von der Gemeindebehörde ausgestellte Bescheinigung. Bei den zweiten und folgenden Wahlen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes dürfen nur solche Versicherungskarten als Ausweis dienen, in denen wenigstens ein Beitrag innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Wahl nachgewiesen ist.

Der Reichskanzler erläßt eine Wahlordnung und bestellt den Leiter der Wahl.

Bei Streit über die Wahl entscheidet die untere Verwaltungsbehörde.

§ 150.

Für jeden Vertrauensmann werden in gleicher Weise je zwei Ersatzmänner gewählt; sie ersetzen ihn, wenn er verhindert ist, und treten, wenn er ausscheidet, für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge ihrer Wahl ein.

§ 151.

Wählbar sind nur Versicherte, die nicht Arbeitgeber sind, und Arbeitgeber der versicherten Angestellten, die im Bezirke der unteren Verwaltungsbehörde wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebssitz haben, und die nicht nach § 112 ausgeschlossen sind.

§ 152.

Die §§ 115, 116, 119 gelten entsprechend.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft die untere Verwaltungsbehörde Vertrauensmänner aus der Zahl der Wählbaren.

Google

§ 153.

Über die Zulässigkeit der Ablehnung beschließt die untere Verwaltungsbehörde.

Wer die Wahl oder die Berufung ohne zulässigen Grund ablehnt, kann von der unteren Verwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft werden.

Die untere Verwaltungsbehörde kann einen Vertrauensmann von seinem Amte entbinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 154.

Werden von einem Vertrauensmanne Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so enthebt ihn die untere Verwaltungsbehörde seines Amtes.

Auf Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 155.

Die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Die Reichsversicherungsanstalt erstattet ihnen ihre baren Auslagen. In besonderen Fällen kann ihnen eine Entschädigung für Zeitverlust oder für entgangenen Arbeitsverdienst gewährt werden. Die Reichsversicherungsanstalt kann hierüber Bestimmungen erlassen.

Vierter Abschnitt.

Schiedsgerichte und Oberschiedsgericht.

I. Allgemeines.

§ 156.

Rechtsprechende Behörden in höherer Instanz sind die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht.

Soweit nicht dieses Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts regelt, geschieht es durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats.

II. Schiedsgerichte.

1. Errichtung.

§ 157.

Die Schiedsgerichte nehmen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Angestelltenversicherung als höhere Spruch- und Beschlußbehörde wahr.

Google

§ 158.

Die Zahl, der Sitz und die Bezirke der Schiedsgerichte werden durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt. In gleicher Weise können Änderungen vorgenommen werden.

2. Zusammensetzung.

§ 159.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und aus Beisitzern.

§ 160.

Die Beisitzer werden je zur Hälfte aus den Versicherten, die nicht Arbeitgeber sind, und aus den Arbeitgebern der versicherten Angestellten gewählt.

Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens zwölf; sie kann von der obersten Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat, erhöht werden.

Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die Beisitzer dürfen nicht zugleich Mitglieder des Oberschiedsgerichts sein.

§ 161.

Die §§ 127, 129, 130, 133 bis 140 gelten entsprechend; jedoch sind nur Männer wählbar. Der Vorsitzende wird im Hauptamt oder für die Dauer des Hauptamts aus der Zahl der öffentlichen Beamten ernannt. Eine vorübergehende Beauftragung eines Beamten mit dem Vorsitz darf die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten.

Geldstrafen (§§ 137, 139) können bis zu dreihundert Mark festgesetzt werden.

Auf Beschwerde und bei Streit über die Wahlen entscheidet das Oberschiedsgericht.

III. Oberschiedsgericht.

1. Errichtung.

§ 162.

Das Oberschiedsgericht nimmt nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Geschäfte der Angestelltenversicherung als oberste Spruch- und Beschlußbehörde wahr.

Es hat seinen Sitz in Berlin.

§ 163.

Seine Entscheidungen sind endgültig.

Google

2. Zusammensetzung.

§ 164.

Für die Zusammensetzung des Oberschiedsgerichts gelten die §§ 159 bis 161 entsprechend; jedoch wird der Vorsitzende für die Dauer seines Hauptamts oder auf Lebenszeit ernannt.

Die nach § 288 zuzuziehenden Beamten werden vom Reichskanzler für die Dauer ihres Hauptamts bestellt. Eine vorübergehende Beauftragung darf die Dauer von einem Jahre nicht überschreiten. Für diese Beamten werden in der erforderlichen Zahl Stellvertreter bestellt.

§ 165.

Für die Teilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Oberschiedsgerichts erhalten die ernannten Mitglieder eine Vergütung, die der Reichskanzler festsetzt.

IV. Aufsicht. Kosten.

§ 166.

Die oberste Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz gelegen ist, führt die Aufsicht über das Schiedsgericht.

Sie bestellt die erforderlichen Hilfskräfte und beschafft die Geschäftsräume.

Die Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs- oder Staatsbeamten, wenn sie im Hauptamt und nicht nur vorübergehend oder zur Vorbereitung beschäftigt werden; das Nähere bestimmt die Landesregierung.

Der Vorsitzende verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 167.

Alle Kosten des Schiedsgerichts schießt der Bundesstaat vor, in dem der Sitz gelegen ist.

Der Bundesrat kann auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt Grundsätze für die Bemessung der Kosten festsetzen.

§ 168.

In die Kasse der Reichsversicherungsanstalt fließen die Geldstrafen sowie die besonders auferlegten Verfahrenskosten (§ 311).

Die Reichsversicherungsanstalt erstattet den Bundesstaaten vierteljährlich nach Anfordern die verauslagten Kosten.

§ 169.

Die Aufsicht über das Oberschiedsgericht führt der Reichskanzler.

Alle Kosten des Oberschiedsgerichts schießt die Reichshauptkasse vor.

Im übrigen gelten die §§ 166 bis 168 entsprechend.

Google

Fünfter Abschnitt.

Deckung der Leistungen.

I. Aufbringung der Mittel.

1. Allgemeines.

§ 170.

Die Arbeitgeber und die Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für jeden Kalendermonat, in welchem eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, laufend Beiträge zu gleichen Teilen. Das Gleiche gilt für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben.

Beitragsfrei ist, wer Ruhegeld nach den Vorschriften dieses Gesetzes bezieht.

§ 171.

Als Beitragsmonate für die Berechnung der Leistungen gelten Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind.

2. Höhe der Beiträge.

§ 172.

Der monatliche Beitrag ist nach dem Prämiendurchschnittsverfahren für alle Versicherten derselben Gehaltsklasse gleich hoch zu bemessen. Er beträgt bis auf weiteres

in Gehaltsklasse	A . . .	1,60 Mark,	in Gehaltsklasse	F . . .	13,20 Mark,
» »	B . . .	3,20 »	» »	G . . .	16,60 »
» »	C . . .	4,80 »	» »	H . .	20,00 »
» »	D . . .	6,80 »	» »	J . . .	26,60 » .
» »	E . . .	9,60 »			

Die Anerkennungsgebühr zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft beträgt jährlich drei Mark und kann in Teilbeträgen oder in einer Summe entrichtet werden.

§ 173.

Zur Nachprüfung des Beitrags stellt die Reichsversicherungsanstalt in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1919, eine versicherungstechnische Bilanz auf.

§ 174.

Den Zinsfuß für die versicherungstechnischen Berechnungen bestimmt der Bundesrat. Im übrigen finden §§ 40, 261 des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 175.

Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so sind durch Gesetz die Beiträge entsprechend zu erhöhen. Ergibt sich ein Überschuß, so können in gleicher Weise die künftig zu gewährenden Leistungen erhöht werden.

Google

3. Entrichtung der Beiträge durch die Arbeitgeber.

§ 176.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Beitragsmonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

§ 177.

Beschäftigen mehrere Arbeitgeber den Versicherten während des Monats oder findet die Beschäftigung nicht den Beitragsmonat hindurch statt, so hat jeder Arbeitgeber acht Hundertstel des für die Beschäftigung gezahlten Entgelts als Beitrag zu zahlen. Der hiernach für den Monat sich ergebende Beitrag ist auf zehn Pfennig aufzurunden. Übersteigen die hiernach für einen Monat eingezahlten Beiträge den Beitrag der höchsten Gehaltsklasse, so wird der überschießende Betrag dem Versicherten für spätere Beitragsmonate gutgeschrieben.

§ 178.

Die Versicherungspflichtigen müssen sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte der Beiträge, und wer über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert, ohne die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Die Arbeitgeber dürfen nur auf diesem Wege den Beitragsteil der Versicherten wieder einziehen.

Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Die Teilbeträge sind auf volle zehn Pfennig aufzurunden.

§ 179.

Sind Abzüge bei einer Gehaltszahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß der Arbeitgeber ohne sein Verschulden wirksame Beiträge nachträglich entrichtet (§ 205).

§ 180.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, wie der Beitragsteil Versicherungspflichtiger aus ihrem Entgelt zu erstatten ist, wenn dieser nur aus Sachbezügen besteht oder von Dritten gewährt wird.

§ 181.

In den Fällen des § 176 haben die Arbeitgeber die am Schlusse eines jeden Monats fälligen Beiträge spätestens bis zum 15. des nächsten Monats den Beitragsstellen (§ 186) portofrei einzuzahlen.

Bei der ersten Beitragsleistung haben die Arbeitgeber über die fälligen Beiträge Übersichten den Beitragsstellen einzureichen, die von diesen der Reichsversicherungsanstalt zu übersenden sind.

Sofern eine Änderung eintritt, haben die Arbeitgeber diese spätestens mit der nächsten Beitragsleistung den Beitragsstellen anzuzeigen.

Die Beiträge werden für die Reichsversicherungsanstalt bei der Reichsbank eingezahlt.

Google

§ 182.

Auf Grund der Nachweise stellt die Reichsversicherungsanstalt Versicherungskonten für die Berechnung der Ansprüche der versicherten Angestellten und ihrer Angehörigen auf.

§ 183.

Über eingezahlte Beiträge wird durch Marken quittiert, welche die Reichsversicherungsanstalt für jede Gehaltsklasse an die Beitragsstelle überweist.

Die Marken müssen die Bezeichnung der Gehaltsklasse und des Geldwerts enthalten.

§ 184.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichskanzlers längere Zahlungsfristen (§ 170), ein anderes Zahlungsverfahren (§ 181) und andere Quittungsleistung (§ 183) zulassen.

§ 185.

Die Arbeitgeber haben die empfangenen Marken sofort in die Versicherungskarte des Angestellten einzukleben und zu entwerten. Die Marken gelten alsdann als Quittung für die Entrichtung des Beitrags.

Über die Entwertung erläßt der Bundesrat Vorschriften; er kann Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen bis zu dreißig Mark bedrohen.

§ 186.

Die Beitragsstellen werden nach Bedarf von der Reichsversicherungsanstalt eingerichtet. Soweit besondere Beitragsstellen nicht errichtet sind, werden auf Antrag der Reichsversicherungsanstalt ihre Geschäfte von den hierfür durch die oberste Verwaltungsbehörde bezeichneten Stellen oder von den Postanstalten wahrgenommen. Die den Beitragsstellen zu gewährende Vergütung wird vom Bundesrate nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt festgesetzt.

§ 187.

In den Fällen des § 177 haben die Arbeitgeber bei Zahlung des Entgelts, spätestens am Schlusse des Beitragsmonats, für die fälligen Beiträge besondere Marken in die Versicherungskarte einzukleben. Die Marken dienen als Grundlage für die Bemessung der gesetzlichen Leistungen. Die Marken sind von den von der Reichsversicherungsanstalt eingerichteten Beitrags- und Markenverkaufsstellen zu beziehen. Die eingeklebten Marken sind zu entwerten. § 185 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Der Wert der eingeklebten Marken muß dem auf zehn Pfennig aufgerundeten Werte der fälligen Beiträge gleichkommen.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichskanzlers für die Erhebung dieser Beiträge auch andere Bestimmungen erlassen.

Google

§ 188.

Der Versicherte hat sich die Versicherungskarte ausstellen zu lassen. Die Ausstellung ist vom Versicherten mittels Aufnahmekarte, die über Alter, Familienverhältnisse und Gehaltsbezüge Aufklärung geben muß, bei der Ausgabestelle (§ 194) zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu zehn Mark anhalten. Hat er keine Versicherungskarte oder weigert er sich, sie vorzulegen, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen.

§ 189.

Die Ausgabestelle sendet die im Laufe eines Monats eingegangenen Aufnahmekarten am Schlusse des Monats an die Reichsversicherungsanstalt.

§ 190.

Der Versicherte kann unter Vorlegung einer neuen Aufnahmekarte stets eine neue Versicherungskarte verlangen.

§ 191.

Der Bundesrat bestimmt nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt die Einrichtung der Nachweise (§ 181), der Versicherungskarte (§ 185) und der Aufnahmekarte (§ 188). Die Kosten der Herstellung und Lieferung trägt die Reichsversicherungsanstalt.

§ 192.

Die Versicherungskarte enthält Jahr und Tag der Ausstellung und den Inhalt der Vorschriften der §§ 195, 198, 199, 347.

§ 193.

Sie bietet Raum für mindestens achtundvierzig Marken. Für die Fälle der §§ 177, 187 kann der Bundesrat bestimmen, daß sie für mehr Marken Raum bietet.

Die Karten werden für jeden Versicherten fortlaufend beziffert.

§ 194.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt die Stellen, welche die Karten ausstellen (Ausgabestellen).

Der Reichskanzler bestimmt die Ausgabestellen in den Schutzgebieten.

§ 195.

Die Karte soll binnen fünf Jahren nach dem Tage der Ausstellung durch eine neue ersetzt werden. Ist dies versäumt, so kann die Ortspolizeibehörde den Versicherten dazu durch Geldstrafen bis zu zehn Mark anhalten.

In den Fällen der §§ 177, 187 ist der Versicherte verpflichtet, spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs die Versicherungskarte der Reichsversicherungsanstalt einzusenden. Er kann hierzu die Vermittelung der von der Reichsversicherungsanstalt errichteten Beitrags- und Markenverkaufsstellen beanspruchen, die auf Verlangen

Google

die Karten gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung entgegennehmen und an die Reichsversicherungsanstalt einsenden.

Wer die Versicherungskarte nicht rechtzeitig einsendet, kann von der Reichsversicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Auf Beschwerde entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 196.

Den Ausgabestellen wird für die Ausstellung der Karten eine Vergütung gewährt, deren Höhe der Bundesrat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt festsetzt.

§ 197.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Versicherungskarten werden durch neue ersetzt.

Nachweisbare Beiträge werden beglaubigt übertragen; die Reichsversicherungsanstalt wird vorher gehört, wenn nicht die unbrauchbar gewordene Karte vorgelegt wird, und in jedem Falle nachher durch eine neue Aufnahmekarte unterrichtet.

§ 198.

Die Karte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und keine besonderen Merkmale tragen; vor allem darf aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers zu entnehmen sein.

§ 199.

Niemand darf eine Versicherungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zur Neuausstellung, Berichtigung oder Beitragsüberwachung zurückbehalten.

Wer Karten dieser Vorschrift zuwider zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

§ 200.

Der Bundesrat bestimmt, wie die Beiträge für die nach §§ 3, 4 Versicherungspflichtigen erhoben werden.

4. Entrichtung der Beiträge durch die Versicherten.

§ 201.

Im Falle der freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft (§ 15) sind die Beiträge oder die Anerkennungsgebühr der Reichsversicherungsanstalt spätestens vor Ablauf des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, durch die Post portofrei einzusenden. Bis zum Eingang der Empfangsbestätigung der Reichsversicherungsanstalt dient der Postschein als Quittung. In besonderen Fällen kann die Reichsversicherungsanstalt auch anderen Versicherten die Zahlung von Beiträgen durch die Post gestatten.

Google

§ 202.

Mit Genehmigung des Bundesrats kann die Reichsversicherungsanstalt die Entrichtung der Beiträge in anderer Weise regeln.

§ 203.

Der Versicherte (§ 201) ist verpflichtet, der Reichsversicherungsanstalt auf Verlangen stets Auskunft über seinen Familienstand und das Alter seiner Familienangehörigen zu geben. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu zehn Mark anhalten.

§ 204.

Wer sich während einer entgeltlichen, aber nicht bar bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 7, 8) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser kann es ablehnen, mehr zu erstatten, als er nach diesem Gesetze für eine versicherungspflichtige Beschäftigung beizutragen verpflichtet ist.

5. Unwirksame Beiträge.

§ 205.

Pflichtbeiträge sind zurückzuweisen, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren, falls aber die Beitragsleistung ohne Verschulden der Beteiligten unterblieben ist, nach Ablauf von vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

§ 206.

Freiwillige Beiträge dürfen nach Eintritt der Berufsunfähigkeit nicht entrichtet werden.

§ 207.

Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 205, 206 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Bereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn demnächst die Beiträge in einer angemessenen Frist entrichtet werden.

Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit (§§ 210, 211) oder ein Verfahren über einen Anspruch auf Ruhegeld oder Rente schwebt, werden in die Fristen der §§ 205, 206 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge (§ 228).

§ 208.

Hat die Reichsversicherungsanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach der Einzahlung der Beiträge die Versicherungspflicht oder das Recht zu freiwilliger Versicherung beanstandet, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Beiträge zu Unrecht entrichtet sind.

Google

6. Irrtümlich geleistete Beiträge.

§ 209.

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als für die freiwillige Weiterversicherung entrichtet, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder Rente rechtskräftig bewilligt worden ist und nicht die Beitragsentrichtung in betrügerischer Absicht geschehen ist.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn ihm vom Versicherten der Wert seines Anteils erstattet ist oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

7. Beitragsstreitigkeiten.

§ 210.

Bei Streit über die Beitragsleistung entscheidet, wenn er nicht bei der Festsetzung der Leistungen hervortritt, der für den Beschäftigungsort zuständige Rentenausschuß und auf Beschwerde endgültig das Schiedsgericht.

Handelt es sich um eine noch nicht feststehende Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so gibt das Schiedsgericht die Sache unter Begründung seiner eigenen Ansicht an das Oberschiedsgericht ab, wenn es der Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist beantragt hat. Auch andere Beteiligte können diesen Antrag binnen einer Woche stellen, nachdem sie die Gelegenheit, sich zu äußern, erhalten haben. Das Oberschiedsgericht entscheidet in diesen Fällen statt des Schiedsgerichts.

Soll in dem Verfahren nach diesem Gesetze die Versicherungspflicht einer Person verneint werden, weil sie nicht zu den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört, so ist in der Entscheidung festzustellen, ob sie zu den im § 1226 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen gehört. Wird festgestellt, daß sie zu diesen Personen gehört, so ist diese Entscheidung für das Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung bindend. Dem Träger der Invalidenversicherung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben; dieser ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen und als Beteiligter den Antrag nach Abs. 2 zu stellen.

Soll in dem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung die Versicherungspflicht einer Person verneint werden, weil sie nicht zu den im § 1226 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 bezeichneten Personen gehört, so ist in der Entscheidung festzustellen, ob sie zu den im § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes bezeichneten Personen gehört. Wird festgestellt, daß sie zu diesen Personen gehört, so ist diese Entscheidung für das Verfahren nach diesem Gesetze bindend. Für den Träger der Angestelltenversicherung gilt Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

Google

§ 211.

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Anrechnung, Erstattung und Ersatz der Beiträge (§§ 176 bis 180, 185, 187, 204) entscheidet der für den Beschäftigungsort zuständige Rentenausschuß endgültig.

§ 212.

Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt der Rentenausschuß dafür, daß zu wenig erhobene Beiträge nachträglich nach §§ 181 bis 183 gedeckt werden. Zuviel erhobene Beiträge, die noch zurückgefordert werden können (§ 209), zieht er von der Reichsversicherungsanstalt auf Antrag wieder ein und zahlt sie den Beteiligten zurück. Die Marken werden vernichtet.

§ 213.

Ist die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint, so erhalten die Beteiligten die noch nicht verfallenen Beiträge auf Antrag zurück. § 209 wird hierdurch nicht berührt.

8. Überwachung.

§ 214.

Die Reichsversicherungsanstalt überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge. Sie kann diese Geschäfte dem Rentenausschuß übertragen (§ 124).

§ 215.

Die Arbeitgeber haben dem für den Beschäftigungsort zuständigen Rentenausschuß und der Reichsversicherungsanstalt selbst sowie den Beauftragten beider Auskunft zu geben über die Zahl der Beschäftigten, den Arbeitsverdienst und die Dauer der Beschäftigung. Auch die Versicherten haben über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung sowie ihren Arbeitsverdienst Auskunft zu geben.

Beide Gruppen sind verpflichtet, den bezeichneten Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Versicherungskarten zur Prüfung und Berichtigung gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Der Rentenausschuß kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Geldstrafen bis zu je einhundertundfünfzig Mark zur Erfüllung ihrer Pflichten (Abs. 1, 2) anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 216.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichskanzlers Überwachungsvorschriften erlassen. Der Reichskanzler kann den Erlaß solcher Vorschriften anordnen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, sie selbst erlassen. Der Rentenausschuß kann Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung solcher Vorschriften durch Geldstrafen bis zu je einhundertundfünfzig Mark anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Google

§ 217.

Entstehen durch die Überwachung bare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 218.

Die Versicherungskarten werden nach Einwilligung der Beteiligten oder nach Schluß des Streitverfahrens von den überwachenden Behörden oder Beauftragten nach §§ 181 bis 183 berichtigt.

II. Vermögen.

§ 219.

Die Mittel der Reichsversicherungsanstalt dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke verwendet werden.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gesondert zu verrechnen, die Bestände gesondert zu verwahren.

Die Reichsversicherungsanstalt darf nur die ihr gesetzlich übertragenen Geschäfte übernehmen.

§ 220.

Das Vermögen der Reichsversicherungsanstalt muß wie Mündelgeld (§§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) verzinslich angelegt werden, soweit dieses Gesetz nichts anderes zuläßt.

Außerdem darf es in Wertpapieren, die landesgesetzlich zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen, auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktienbanken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht.

§ 221.

Im Sinne des § 1807 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs darf die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstücks nicht übersteigt. Soweit jedoch die oberste Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats gemäß § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu zwei Dritteln des Wertes gestattet, darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden.

Die Beleihung ist in der Regel nur zur ersten Stelle zulässig.

§ 222.

Beleihungen von Bauplätzen und solchen Neubauten, die noch nicht vollendet und ertragsfähig sind, sowie von Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, insbesondere von Gruben, Brüchen und Bergwerken, sind unzulässig.

Google

§ 223.

Der bei der Beleihung angenommene Wert des Grundstücks darf den durch sorgfältige Ermittelung festgestellten gemeinen Wert nicht übersteigen. Bei der Feststellung dieses Wertes sind nur die dauernden Eigenschaften des Grundstücks und der Ertrag zu berücksichtigen, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann.

§ 224.

Der Reichskanzler kann genehmigen, daß das Vermögen auch in Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände, Schulgemeinden und Kirchengemeinden angelegt wird, soweit dies nicht bereits nach § 220 Abs. 1 zulässig ist. Die Darlehen müssen entweder von Seiten des Gläubigers kündbar sein oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

Er kann die Anlage in einzelnen Gattungen zinstragender Papiere auf einen bestimmten Betrag beschränken.

Er kann widerruflich gestatten, daß zeitweilig verfügbare Bestände in anderer Weise angelegt werden.

§ 225.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Zustimmung des Reichskanzlers bis zu einem Viertel ihres Vermögens anders als nach den §§ 220, 224 anlegen.

Eine solche Anlage ist nur in Wertpapieren, in anderer Art nur für Verwaltungszwecke, zur Vermeidung von Vermögensverlusten oder für Unternehmungen zulässig, die ausschließlich oder überwiegend den Versicherten zugute kommen.

§ 226.

Mindestens ein Viertel des Vermögens ist in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anzulegen.

§ 227.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die aufschiebende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist, hat dem Beitreibungsverfahren ein Mahnverfahren voranzugehen. Hierfür darf eine Mahngebühr erhoben werden. Diese wird wie die Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Rückstände haben das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

§ 228.

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 209 Abs. 2, §§ 212, 213.

Der Anspruch auf Leistungen der Reichsversicherungsanstalt verjährt in vier Jahren nach der Fälligkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Google

Sechster Abschnitt.

Verfahren.

I. Verfahren vor den Rentenausschüssen.

1. Anmeldung der Ansprüche.

§ 229.

Anträge auf die Leistungen sind an den Rentenausschuß zu richten; die Beweisstücke sollen beiliegen.

Der Antrag kann rechtswirksam auch bei einem anderen Organ der Reichsversicherungsanstalt oder bei einer anderen inländischen Behörde gestellt werden. Diese haben das Schriftstück unverzüglich an den zuständigen Rentenausschuß abzugeben.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und ihn selbständig verfolgen.

§ 230.

Zuständig ist der Rentenausschuß, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

Sind hiernach mehrere Rentenausschüsse zuständig, so gebührt dem der Vorzug, der zuerst angegangen wird.

§ 231.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Unternehmens maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

§ 232.

Hält der Rentenausschuß einen anderen für zuständig, so gibt er die Sache an diesen weiter.

Hält sich auch dieser nicht für zuständig, so entscheidet der Vorsitzende des beiden Behörden übergeordneten Schiedsgerichts oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Oberschiedsgericht.

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

2. Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Rentenausschusses.

§ 233.

Von der Mitwirkung bei der mündlichen Verhandlung ist ausgeschlossen,

1. wer in der Sache selbst Partei ist,
2. wer einer Partei ersatzpflichtig ist,
3. wer mit einer Partei verheiratet ist oder gewesen ist,

Google

4. wer mit einer Partei in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten oder dritten Grade verwandt oder im zweiten Grade verschwägert ist,
5. wer in der Sache als Bevollmächtigter oder Beistand einer Partei zugezogen oder als ihr gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

§ 234.

Die Mitglieder können sowohl aus Gründen, die ihren Ausschluß rechtfertigen, als wegen Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnung wegen Befangenheit ist begründet, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen können.

Kein Mitglied kann als befangen abgelehnt werden, wenn die Partei den Ablehnungsgrund schon vorher kennt, aber erst geltend macht, nachdem sie sich bei dem Rentenausschuß in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 235.

Der Ablehnungsgrund muß glaubhaft gemacht werden.

Lehnt die Partei ein Mitglied als befangen ab, nachdem sie sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, so muß sie glaubhaft machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden ist.

§ 236.

Wird der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende abgelehnt, so entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

Wird ein Versicherungsvertreter abgelehnt, so entscheidet der Vorsitzende. Erklärt er den Antrag für begründet, dann ist die Entscheidung endgültig. Lehnt er den Antrag ab, so kann die Entscheidung nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über die Ablehnung ist endgültig.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

§ 237.

Der § 236 gilt auch, wenn ein Mitglied des Rentenausschusses selbst eine Tatsache anzeigt, die seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn Zweifel darüber entstehen, ob es aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen ist.

3. Feststellung der Leistungen.

§ 238.

Anträge auf Einleitung eines Heilverfahrens (§ 36) gibt der Vorsitzende des Rentenausschusses nach Klarstellung des Sachverhalts an die Reichsversicherungsanstalt zur Entscheidung ab.

Google

§ 239.

Die übrigen Leistungen stellt der Rentenausschuß fest.

§ 240.

Der Vorsitzende des Rentenausschusses entscheidet allein ohne mündliche Verhandlung, wenn es sich handelt um Ruhegeld wegen Vollendung des gesetzlichen Alters, um Leibrente, um Hinterbliebenenrente, um Abfindung oder um Erstattung.

Die Verordnung (§ 123 Abs. 2) kann weitere Fälle bestimmen, in denen der Vorsitzende allein ohne mündliche Verhandlung entscheidet.

§ 241.

Der Vorsitzende kann zur Vorbereitung der Entscheidung nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, insbesondere Berufsgenossen des Antragstellers, auch eidlich, vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen.

Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Vorsitzenden des Rentenausschusses erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts der zu vernehmenden Personen von dem Sitze des Rentenausschusses, so kann der Vorsitzende eines anderen Rentenausschusses oder, wenn die Beweisaufnahme vor dem Vorsitzenden eines anderen Rentenausschusses gleichfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, bei eidlichen Vernehmungen das Amtsgericht, ersucht werden. Das Gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

Bei der Einnahme des Augenscheins und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist der Reichsversicherungsanstalt sowie dem Antragsteller Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 242.

Verweigert der Unternehmer dem Vorsitzenden des Rentenausschusses die Einnahme des Augenscheins, so hält ihn die Ortspolizeibehörde auf Ersuchen des Vorsitzenden dazu an.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, wie weit Abs. 1 für Betriebe gilt, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen.

Soll im Dienstraum einer Behörde oder in einem Fahrzeug der Kaiserlichen Marine Augenschein eingenommen werden, so ist die Genehmigung der zuständigen Dienst- oder Kommandobehörde einzuholen.

§ 243.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger zu erscheinen, sich vernehmen und vereidigen zu lassen, gelten entsprechend.

Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn dies notwendig ist, um eine wahre Aussage herbeizuführen. Die Aussage darf nicht deshalb verweigert werden, weil dieses Gesetz eine Schweigepflicht begründet. Ob die Aussage oder die

Google

Eidesleistung verweigert werden darf, entscheidet der Vorsitzende des Rentenausschusses. Gegen die Entscheidung ist binnen einer Woche Beschwerde an das Schiedsgericht zulässig; es entscheidet endgültig.

§ 244.

Gegen Zeugen oder Sachverständige, die

sich nicht einfinden,

ihre Aussage oder die Eidesleistung ohne Angabe eines Grundes, oder, nachdem der vorgeschützte Grund rechtskräftig für unerheblich erklärt ist, verweigern,

kann nur eine Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verhängt werden.

Die Strafe verhängt der Vorsitzende des Rentenausschusses. Auf Beschwerde entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 245.

Militärpersonen, die dem aktiven Heere, der aktiven Marine oder einer der Schutztruppen angehören, werden als Zeugen oder Sachverständige auf Ersuchen von der Militärbehörde geladen.

Verweigern sie das Zeugnis oder den Eid, so verhängt auf Ersuchen das Militärgericht die Geldstrafe.

§ 246.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 247.

Die Vorschriften des § 243 Abs. 2, § 244 gelten auch für das Verfahren vor dem ersuchten Amtsgerichte. Im übrigen finden auf dieses Verfahren die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 248.

Dem Antragsteller ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen, der Reichsversicherungsanstalt sind die gesamten Vorgänge mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wieweit dem Antragsteller ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind.

§ 249.

Hängt der Anspruch von einem familienrechtlichen oder erbrechtlichen Verhältnis ab, so kann der Vorsitzende den Beteiligten aufgeben, das Verhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen.

Er bestimmt zugleich, bis wann die Klage zu erheben ist; die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Google

§ 250.

Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Eine Ausfertigung des Bescheids ist der Reichsversicherungsanstalt und dem Antragsteller zuzustellen. Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach der Zustellung Berufung bei dem Schiedsgericht einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, gilt § 328 Abs. 2.

Wird Ruhegeld oder Rente gewährt, so ist in dem Bescheide Höhe, Beginn sowie Art der Berechnung der Bezüge anzugeben.

§ 251.

Mit Ausnahme der Fälle des § 240 ergeht die Entscheidung nach mündlicher Verhandlung; zu dieser ist je ein Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der versicherten Angestellten als Beisitzer zuzuziehen.

§ 252.

Der Vorsitzende bereitet die Sache vor und kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben. Die Vorschriften der §§ 241 bis 249 gelten entsprechend.

§ 253.

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie der Reichsversicherungsanstalt und dem Antragsteller mit.

Der Vorsitzende kann für die mündliche Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden und anderes anordnen, besonders auch das persönliche Erscheinen des Antragstellers.

§ 254.

Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind. Der Reichskanzler kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

§ 255.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschluß ist öffentlich zu verkünden.

§ 256.

Die Reichsversicherungsanstalt ist berechtigt, einen Vertreter zu der mündlichen Verhandlung zu entsenden.

Der Antragsteller kann selbst erscheinen oder sich vertreten lassen.

Der Vertreter der Reichsversicherungsanstalt sowie der Antragsteller oder sein Vertreter sind zu hören.

Google

§ 257.

Der Rentenausschuß kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen, die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig gegen Entgelt betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung).

§ 258.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 259.

Hält der Rentenausschuß die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt er den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann er dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten §§ 243 bis 248, für die nachträgliche Anordnung, ein Rechtsverhältnis im ordentlichen Rechtsweg feststellen zu lassen, gilt § 249 entsprechend.

§ 260.

Der Rentenausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Bildet sich bei der Abstimmung über die Höhe von Beträgen keine Mehrheit, so werden die für den größeren Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 261.

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Rentenausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Rentenausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 262.

Die Entscheidung wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Im übrigen gilt für den Bescheid § 250.

§ 263.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Google

§ 264.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die im Bescheide vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Bescheids und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte bei dem Schiedsgerichte beschweren; das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 265.

Hat der Bescheid einen von einer Partei erhobenen Haupt- oder Nebenanspruch ganz oder teilweise übergangen, so wird er auf Antrag nachträglich ergänzt.

Über den Antrag kann, auch wenn der Fall des § 240 nicht vorliegt, ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn es sich um einen Nebenanspruch handelt.

Die ergänzende Entscheidung wird auf der Urschrift des Bescheids und den Ausfertigungen vermerkt.

§ 266.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, so kann er erst ein Jahr, nachdem der Bescheid zugestellt worden ist, vorher aber nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis liefern.

Wird diese Bescheinigung nicht beigebracht, so weist der Vorsitzende des Rentenausschusses den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht anfechtbar.

§ 267.

Der Antrag, Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten festzustellen, kann nicht deshalb abgelehnt werden, weil Berufsunfähigkeit oder Tod Folge eines nach der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung entschädigungspflichtigen Unfalls sind. Ruhegeld und Renten sind voll zu zahlen, bis die Unfallrente gewährt wird.

§ 268.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Feststellung der Unfallrente betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit sie das Verfahren selbst betreibt.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Befugnis dem Vorsitzenden des Rentenausschusses übertragen.

§ 269.

Die Vorschriften über die Feststellung der Leistungen gelten entsprechend, wenn Ruhegeld oder Witwerrente entzogen (§§ 68, 69) oder Hausgeld oder Rente wegen Ruhens oder aus sonstigen Gründen eingestellt (§§ 38 bis 40, 72, 73 bis 78) oder gekürzt (§ 95) werden sollen.

Google

Für die Zuständigkeit des Rentenausschusses gelten §§ 230 bis 232 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen (§§ 73 bis 78), die Einstellung (§§ 38 bis 40, 72) und die Kürzung (§ 95) handelt.

II. Verfahren vor dem Schiedsgerichte.

§ 270.

Gegen die Bescheide des Rentenausschusses oder seines Vorsitzenden ist das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zulässig.

§ 271.

Ist die Berufung verspätet oder unzulässig, so kann sie der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung zurückweisen.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Schiedsgerichts anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 272.

Über die Berufung entscheidet das Schiedsgericht für den Bezirk desjenigen Rentenausschusses, welcher den angefochtenen Bescheid erteilt hat. Das Entsprechende gilt für den Bescheid des Vorsitzenden des Rentenausschusses.

§ 273.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung; zu dieser sind außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je zwei Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der versicherten Angestellten zuzuziehen.

§ 274.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Rentenausschuß entsprechend, soweit nicht die folgenden Paragraphen etwas anderes vorschreiben.

§ 275.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nähere bestimmt der Reichskanzler.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 276.

Das Schiedsgericht ist nicht deshalb beschlußunfähig, weil außer dem Vorsitzenden nur je ein Beisitzer aus den Arbeitgebern und Versicherten erschienen ist.

Sind drei Beisitzer erschienen, so scheidet aus der doppelt besetzten Gruppe der dem Lebensalter nach jüngere aus.

Google

§ 277.

Die Berufung bewirkt Aufschub, wenn

1. sie von der Versicherungsanstalt eingelegt wird, soweit es sich um Beträge handelt, die für die Zeit vor Erlaß des angefochtenen Bescheids nachgezahlt werden sollen,
2. es sich um Ersatz- und Erstattungsansprüche handelt.

§ 278.

Hebt das Schiedsgericht den angefochtenen Bescheid auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann es die Sache an die Vorinstanz zurückverweisen.

Dabei kann es die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 279.

Steht es fest, daß das Urteil mit der Revision nicht angegriffen werden kann (§ 282), so vermerkt der Vorsitzende unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften am Schlusse des Urteils, daß hiergegen kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

§ 280.

Will das Schiedsgericht in einem Falle, in dem die Revision ausgeschlossen ist (§ 282), von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Oberschiedsgerichts abweichen, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Oberschiedsgericht abzugeben. Dieses entscheidet dann an Stelle des Schiedsgerichts. Von der Abgabe der Sache sind die Reichsversicherungsanstalt und der Antragsteller zu benachrichtigen.

III. Verfahren vor dem Oberschiedsgerichte.

§ 281.

Gegen die Urteile des Schiedsgerichts ist Revision zulässig.

§ 282.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder Leibrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Abfindung oder Erstattung (§§ 47, 60, 62),
4. Kosten des Verfahrens.

§ 283.

Bezieht sich eine im übrigen zulässige Revision einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Revisionsanträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird.

Google

§ 284.

Über die Revision entscheidet das Oberschiedsgericht.

§ 285.

Die Revision ist schriftlich einzulegen; sie soll die Revisionsgründe angeben. Das angefochtene Urteil kann auch aus anderen Gründen geändert werden, als in der Revision angegeben sind.

§ 286.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß

1. das angefochtene Urteil auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes oder auf einem Verstoße wider den klaren Inhalt der Akten beruhe,
2. das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 287.

Ist das angefochtene Urteil mit Unrecht als endgültig bezeichnet (§ 279), so ist die Revision zulässig; sie ist binnen einem Jahre nach der Zustellung einzulegen.

§ 288.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung; zu dieser sind außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zwei ständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts und zwei richterliche Beamte sowie je ein Versicherungsvertreter der Arbeitgeber und der versicherten Angestellten zuzuziehen.

§ 289.

Wird ein Mitglied des Oberschiedsgerichts aus einem Grunde, der seinen Ausschluß rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch das Oberschiedsgericht. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

§ 290.

Ist der Vorsitzende mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Revision unzulässig oder verspätet ist, so kann er sie ohne mündliche Verhandlung verwerfen. Ist die Revision als verspätet verworfen, so kann der Antragsteller binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Oberschiedsgerichts anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 291.

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht entsprechend, soweit nicht die §§ 292 bis 296 etwas anderes vorschreiben.

Google

§ 292.

Der Reichskanzler bestimmt, in welcher Reihenfolge die beamteten Mitglieder und die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zuzuziehen sind.

§ 293.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann das Oberschiedsgericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an eine der Vorinstanzen zurückverweisen. Dabei kann es die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zu Grunde liegt.

§ 294.

Das Oberschiedsgericht veröffentlicht seine Entscheidungen, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Art der Veröffentlichung bestimmt der Reichskanzler.

§ 295.

Die Urteile des Oberschiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitglied des Oberschiedsgerichts unterschrieben.

Ist der Vorsitzende oder Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes Mitglied des Oberschiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 296.

Die Verfügung, die ein Urteil berichtigt (§ 264), wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern erlassen, die das Urteil unterschrieben haben; die Verfügung ist unanfechtbar.

IV. Wiederaufnahme des Verfahrens.

1. Anfechtungsgründe.

§ 297.

Ein durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren kann wieder aufgenommen werden, wenn

1. die entscheidende Stelle nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die von der Mitwirkung aus einem gesetzlichen Grunde ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis durch Ablehnung oder Rechtsmittel ohne Erfolg geltend gemacht worden ist,
3. bei der Entscheidung eine Person mitgewirkt hat, obgleich sie als befangen abgelehnt und die Ablehnung für begründet erklärt worden war,

Google

4. eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Führung des Streites ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen der Nr. 1, 3 ist die Wiederaufnahme unstatthaft, wenn der Anfechtungsgrund durch ein Rechtsmittel geltend gemacht werden konnte.

§ 298.

Die Wiederaufnahme ist ferner zulässig, wenn

1. eine Urkunde, auf die sich die Entscheidung stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war,
2. durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf die sich die Entscheidung stützt, der Zeuge oder Sachverständige vorsätzlich oder fahrlässig die Eidespflicht verletzt hat,
3. der Vertreter der Partei oder der Gegner oder sein Vertreter die Entscheidung durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat,
4. eine Person bei der Entscheidung mitgewirkt hat, die bei der Verhandlung ihre Amtspflichten gegen die Partei verletzt hat, sofern diese Verletzung mit öffentlicher Strafe bedroht ist,
5. ein strafgerichtliches Urteil, auf das sich die Entscheidung stützt, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben worden ist,
6. eine Partei nachträglich eine Urkunde, die eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

§ 299.

Die Wiederaufnahme ist in den Fällen des § 298 Nr. 1 bis 4 nur zulässig, wenn

1. wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist,
2 ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden konnte.

§ 300.

Die Wiederaufnahme ist in allen Fällen des § 298 nur zulässig, wenn nicht die Partei ohne ihr Verschulden den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend machen konnte.

§ 301.

Mit dem Antrag auf Wiederaufnahme können Anfechtungsgründe, durch die eine ältere Entscheidung derselben oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, wenn die angefochtene Entscheidung auf der älteren beruht.

Google

2. Zuständigkeit.

§ 302.

Über den Antrag entscheidet die Stelle, deren Entscheidung angefochten wird.

Sind mehrere Entscheidungen angefochten, die von Stellen verschiedener Ordnung erlassen sind, so entscheidet die Stelle höherer Ordnung. An Stelle des Oberschiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht, wenn ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urteil auf Grund des § 298 Nr. 1, 2, 5 oder 6 angefochten wird.

3. Gang des Verfahrens.

§ 303.

Der Antrag ist binnen einem Monat zu stellen.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die Partei den Anfechtungsgrund erfährt, jedoch nicht bevor die Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft an ist der Antrag unstatthaft.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten nicht, wenn die Wiederaufnahme wegen mangelnder Vertretung beantragt wird. Die Frist läuft dann von dem Tage, an dem die Entscheidung der Partei oder, wenn sie nicht fähig war, den Streit selbst zu betreiben, ihrem gesetzlichen Vertreter zugestellt worden ist.

§ 304.

Die Wiederaufnahme kann auch von Amts wegen eingeleitet werden.

§ 305.

Die Vorschrift des § 329 Abs. 2, 3 über Wahrung der Frist gilt auch für die Ausschlußfristen des § 303 entsprechend.

§ 306.

Ist der Antrag verspätet oder unzulässig, so kann ihn der Vorsitzende der für die Entscheidung zuständigen Stelle ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Der Vorsitzende des Oberschiedsgerichts darf es nur dann, wenn er mit dem Berichterstatter darüber einig ist.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung der Verfügung die Entscheidung der zuständigen Stelle anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 307.

Ist der Antrag rechtzeitig gestellt worden und zulässig, so wird die Hauptsache, soweit der Anfechtungsgrund sie betrifft, neu verhandelt.

Für das neue Verfahren gelten die Vorschriften, die für diejenige Instanz maßgebend sind, bei welcher das neue Verfahren anhängig geworden ist.

§ 308.

Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Entscheidungen der mit der Wiederaufnahme befaßten Instanzen überhaupt gegeben sind.

Google

4. Schlußvorschrift.

§ 309.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

V. Anfechtung endgültiger Bescheide.

§ 310.

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheide kann eine neue Prüfung beantragt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 297, 298 vorliegt.

Über den Antrag entscheidet der Rentenausschuß; die §§ 299 bis 301, 303 bis 309 gelten entsprechend.

VI. Kosten des Verfahrens.

§ 311.

Hat ein Beteiligter durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung Kosten des Verfahrens veranlaßt, so können sie ihm ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 312.

Im übrigen werden den Beteiligten keine Kosten des Verfahrens auferlegt.

Siebenter Abschnitt.

Auszahlung der Leistungen.

I. Auszahlung durch die Post.

§ 313.

Die Reichsversicherungsanstalt zahlt auf Anweisung des Rentenausschusses durch die Post, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirke der Empfänger zur Zeit des Antrags wohnte. Die Zahlstelle wird ihm vom Rentenausschusse mitgeteilt.

Verzieht der Empfänger, so kann er bei dem Rentenausschuß oder bei der Postanstalt des alten Wohnorts beantragen, daß die Zahlung an die Postanstalt des neuen Wohnorts überwiesen wird.

§ 314.

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen

§ 315.

Die obersten Postbehörden können von der Reichsversicherungsanstalt einen Vorschuß einziehen. Er wird nach Wahl der Reichsversicherungsanstalt vierteljährlich

Google

oder monatlich an die von der Post bezeichneten Kassen abgeführt und darf den Betrag nicht übersteigen, den die Reichsversicherungsanstalt im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen hat.

§ 316.

Die der Post zu gewährende Vergütung wird vom Bundesrate nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt festgesetzt.

§ 317.

Der Reichskanzler kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.

II. Abrechnung mit der Post.

§ 318.

Die obersten Postbehörden teilen der Reichsversicherungsanstalt mit, was die Post im verflossenen Geschäftsjahr auf Anweisung der Rentenausschüsse gezahlt hat.

§ 319.

Binnen zwei Wochen nach Empfang der Mitteilung muß die Reichsversicherungsanstalt den Betrag aus den bereiten Mitteln zahlen.

Achter Abschnitt.

Sonstige Vorschriften.

I. Behörden.

§ 320.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann einzelne der Aufgaben und Rechte, die ihr dieses Gesetz zuweist, auf andere Behörden übertragen.

§ 321.

Sie bestimmt,

1. welchen Staatsbehörden und welchen Behörden die Aufgaben zukommen, die dieses Gesetz den höheren und den unteren Verwaltungsbehörden sowie den Ortspolizeibehörden zuweist,
2. welche Verbände als Gemeindeverbände zu gelten haben; eine einzelne Gemeinde gilt als Gemeindeverband im Sinne dieses Gesetzes nur dann, wenn es die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt.

Die Bestimmungen werden im Reichsanzeiger veröffentlicht.

II. Rechtshilfe.

§ 322.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Oberschiedsgerichts, der Schiedsgerichte, anderer öffentlicher Behörden sowie der Organe der Reichsversicherungsanstalt zu entsprechen, ins-

Google

besondere vollstreckbare Entscheidungen zu vollstrecken und den Organen der Reichsversicherungsanstalt auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, die für deren Geschäftsbetrieb von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung ob.

Wenn ein Gericht das Ersuchen um eine Beweisaufnahme ablehnt, so entscheidet das Oberlandesgericht endgültig.

§ 323.

Tagegelder, Reisekosten, Gebühren für Zeugen und Sachverständige und alle anderen baren Auslagen, die aus der Rechtshilfe erwachsen, werden von der Reichsversicherungsanstalt als eigene Verwaltungskosten erstattet.

III. Fristen.

§ 324.

Richtet sich der Anfang einer Frist nach einem Ereignis oder Zeitpunkt, so beginnt die Frist mit dem Tage, der auf das Ereignis oder den Zeitpunkt folgt.

Wird eine Frist verlängert, so beginnt die neue mit Ablauf der alten Frist.

§ 325.

Eine nach Tagen bestimmte Frist endigt mit dem Ablauf ihres letzten Tages, eine nach Wochen oder Monaten bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

Fehlt dem letzten Monat der entsprechende Tag, so endigt die Frist mit dem Monat.

§ 326.

Braucht ein Zeitraum von Monaten oder Jahren nicht zusammenhängend zu verlaufen, so wird der Monat zu dreißig, das Jahr zu dreihundertfünfundsechzig Tagen gerechnet.

§ 327.

Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, so gilt dafür der nächstfolgende Werktag.

Für die Dauer von Leistungen, zu denen die Reichsversicherungsanstalt verpflichtet ist, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 328.

Rechtsmittel sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, binnen einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung einzulegen.

Google

Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen.

§ 329.

Die Rechtsmittel werden bei der Stelle eingelegt, die zu entscheiden hat.

Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Organ der Reichsversicherungsanstalt eingegangen ist.

Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

§ 330.

Die Rechtsmittel bewirken Aufschub nur da, wo das Gesetz es vorschreibt.

§ 331.

Ist ein Beteiligter durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle verhindert worden, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so wird ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erteilt.

Die Wiedereinsetzung wird auf Antrag auch dann erteilt, wenn das verspätet eingelaufene Schriftstück der Post mindestens drei Tage vor Ablauf der Frist zur Bestellung übergeben worden ist.

§ 332.

Die Wiedereinsetzung ist im Falle des § 331 Abs. 1 binnen einer Frist zu beantragen, deren Dauer durch die Dauer der versäumten Frist bestimmt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem das Hindernis gehoben ist.

In den Fällen des § 331 Abs. 2 ist die Wiedereinsetzung binnen einem Monat zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem den Beteiligten bekannt wird, daß sie die Frist versäumt haben.

Nach Ablauf von zwei Jahren, vom Ende der versäumten Frist an, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

§ 333.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung soll

1. die Tatsachen angeben, welche die Wiedereinsetzung begründen,
2. die Mittel bezeichnen, diese Tatsachen glaubhaft zu machen, und
3. die versäumte Handlung nachholen, wenn es nicht bereits geschehen ist.

Er wird bei der Stelle angebracht, bei der die Frist versäumt ist; § 329 Abs. 2, 3 gilt entsprechend. Die Stelle entscheidet, die über die nachgeholte Handlung zu entscheiden hat.

Google

§ 334.

Das Verfahren über den Antrag wird mit dem über die nachgeholte Handlung verbunden, doch kann auch zunächst über den Antrag allein verhandelt und entschieden werden.

Für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags und ihre Anfechtung gelten dieselben Vorschriften wie für die nachgeholte Handlung.

IV. Zustellungen.

§ 335.

Zustellungen, die eine Frist in Lauf setzen, können durch eingeschriebenen Brief geschehen.

Der Postschein begründet nach zwei Jahren seit seiner Ausstellung die Vermutung dafür, daß in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung zugestellt worden ist.

§ 336.

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht in der gesetzten Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Behörde oder Stelle ersetzt werden; die Frist darf nicht kürzer als einen Monat sein.

V. Gebühren und Stempel.

§ 337.

Gebühren- und stempelfrei sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, alle Verhandlungen und Urkunden, die bei den nach diesem Gesetze für die Feststellung der Leistungen zuständigen Behörden erforderlich werden, um die Rechtsverhältnisse zwischen der Reichsversicherungsanstalt einerseits und den Arbeitgebern oder Versicherten oder ihren Hinterbliebenen anderseits zu begründen oder abzuwickeln.

§ 338.

Das Gleiche gilt für die außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden dieser Art sowie für solche privatschriftlichen Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, welche nach diesem Gesetze zum Ausweis und zu Nachweisungen erforderlich werden.

VI. Verbote und Strafen

§ 339.

Nehmen Arbeitgeber in die Nachweise oder Anzeigen, die sie nach den Vorschriften des Gesetzes oder den Bestimmungen der Reichsversicherungsanstalt aufzustellen

Google

haben, Eintragungen auf, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, oder unterlassen sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise, so kann die Reichsversicherungsanstalt Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark gegen sie verhängen.

§ 340.

Unterlassen es Arbeitgeber, rechtzeitig für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten die Beiträge abzuführen oder die richtigen Marken (§§ 185, 187) zu verwenden, so kann sie die Reichsversicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark belegen. Unabhängig von der Strafe und der Nachholung der Rückstände kann die Reichsversicherungsanstalt dem Bestraften die Zahlung des Ein- bis Zweifachen dieser Rückstände auferlegen. Der Betrag wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Bestreitet der Arbeitgeber seine Beitragspflicht, so ist sie nach § 210 festzustellen.

§ 341.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft werden bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe verwirkt ist,

1. Arbeitgeber oder deren Vertreter, die vorsätzlich den Beschäftigten höhere Beiträge vom Gehalt abziehen, als dieses Gesetz zuläßt,
2. Personen, die dem Berechtigten eine Versicherungskarte widerrechtlich vorenthalten.

§ 342

Arbeitgeber werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie den Beschäftigten vom Gehalt abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden.

Daneben kann auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Bei mildernden Umständen kann ausschließlich auf Geldstrafe erkannt werden.

§ 343.

Soweit nach diesem Gesetz Arbeitgeber mit Strafen bedroht sind, stehen ihnen gleich,

1. wenn eine Aktiengesellschaft, ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, eine eingetragene Genossenschaft, eine Innung oder andere juristische Person Arbeitgeber ist, die Mitglieder des Vorstandes,
2. wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung Arbeitgeber ist, die Geschäftsführer,
3. wenn eine andere Handelsgesellschaft Arbeitgeber ist, alle persönlich haftenden Gesellschafter, soweit sie von der Vertretung nicht ausgeschlossen sind,

Google

4. die gesetzlichen Vertreter geschäftsunfähiger und beschränkt geschäftsfähiger Arbeitgeber sowie die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer eingetragenen Genossenschaft, einer Innung oder einer anderen juristischen Person.

§ 344.

Der Arbeitgeber darf die Pflichten, die ihm dieses Gesetz auferlegt, Betriebsleitern, Aufsichtspersonen oder anderen Angestellten seines Betriebs übertragen.

Handeln solche Stellvertreter den Vorschriften zuwider, die den Arbeitgeber mit Strafe bedrohen, so trifft sie die Strafe. Neben ihnen ist der Arbeitgeber strafbar, wenn

1. die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen geschehen ist, oder
2. er bei Auswahl und Beaufsichtigung der Stellvertreter nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat; in diesem Falle darf gegen den Arbeitgeber auf keine andere Strafe als auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Zahlung des Ein- bis Zweifachen der rückständigen Beiträge kann auch dem Stellvertreter auferlegt werden (§ 340). Neben ihm haftet für diesen Betrag der Arbeitgeber, falls er nach Abs. 2 bestraft ist.

§ 345.

Den Arbeitgebern und ihren Angestellten sowie der Reichsversicherungsanstalt ist untersagt, die Versicherten in der Übernahme oder Ausübung eines Ehrenamts der Angestelltenversicherung zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung eines solchen Ehrenamts zu benachteiligen. Den Bezeichneten ist ferner untersagt, durch Übereinkunft oder Arbeitsordnung zum Nachteil der Versicherten die Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auszuschließen.

Vertragsbestimmungen, die dem zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 346.

Arbeitgeber oder ihre Angestellten, die gegen § 345 Abs. 1 verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften härtere Strafe eintritt.

§ 347.

Wer Versicherungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, kann vom Rentenausschusse mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden.

Mit der gleichen Strafe kann bestraft werden, wer in Versicherungskarten den Vordruck fälschlich ausfüllt oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Google

Gegen die Entscheidung des Rentenausschusses findet Beschwerde an die Reichsversicherungsanstalt statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 348.

Wer die Eintragungen, Merkmale oder Fälschungen in der Absicht macht, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

Eine Verfolgung wegen Urkundenfälschung (§§ 267, 268 des Reichs-Strafgesetzbuchs) tritt nur gegen Personen ein, welche die Fälschung in der Absicht begangen haben, sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen.

§ 349.

Wer unbefugt offenbart, was ihm in amtlicher Eigenschaft als

Mitglied eines Organs oder Angestelltem der Reichsversicherungsanstalt,

Mitglied oder Angestelltem einer nach diesem Gesetze zur Feststellung der Leistungen zuständigen Behörde,

Vertreter oder Beisitzer bei einer solchen Behörde

über Krankheiten oder andere Gebrechen Versicherter oder ihre Ursachen bekannt geworden ist, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Versicherten oder der Aufsichtsbehörde ein.

Den Versicherten stehen andere Personen gleich, für die dieses Gesetz eine Leistung der Reichsversicherungsanstalt vorsieht.

§ 350.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis werden die im § 349 Abs. 1 Bezeichneten bestraft, wenn sie unbefugt Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbaren, die ihnen in amtlicher Eigenschaft bekannt geworden sind.

Tun sie dies, um den Unternehmer zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so werden sie mit Gefängnis bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Die Verfolgung tritt im Falle des Abs. 1 nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 351.

Die im § 349 Abs. 1 Bezeichneten werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt verwerten, um den Unternehmer zu schä-

Google

digen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 352.

Sind in den Fällen des § 350 Abs. 2 oder des § 351 mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark zu erkennen.

§ 353.

Für Beamte, die der Dienstgewalt einer staatlichen oder gemeindlichen Behörde unterstehen, bewendet es an Stelle der §§ 349 bis 352 bei den für sie geltenden Vorschriften.

§ 354.

Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, neben dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Marken fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt.

§ 355.

Mit der gleichen Strafe (§ 354) wird bestraft, wer wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wiederverwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen darf auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder Haft erkannt werden.

§ 356.

In den Fällen der §§ 354, 355 ist zugleich auf Einziehung der Marken zu erkennen, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören. Das muß auch geschehen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

§ 357.

Wer ohne schriftlichen Auftrag der Reichsversicherungsanstalt oder einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Herstellung von Marken dienen können, oder Abdrücke solcher Formen anfertigt, sich verschafft oder einem anderen als der Reichsversicherungsanstalt oder der Behörde überläßt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Neben der Geldstrafe oder Haft kann auf Einziehung der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen erkannt werden, auch wenn sie dem Verurteilten nicht gehören.

Google

§ 358.

Auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Reichsversicherungsanstalt entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§ 359.

Die Geldstrafen, mit Ausnahme der gerichtlich erkannten, fließen in die Kasse der Reichsversicherungsanstalt.

Die Strafen, außer den gerichtlich erkannten, werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 360.

Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften dieses Gesetzes, für welche die Gerichte nicht zuständig sind, verjähren, falls sie nicht mit mehr als dreihundert Mark bedroht sind, in einem Jahre, im übrigen in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Handlung begangen ist. Sie wird unterbrochen durch jede gegen den Täter gerichtete Handlung dessen, der zur Verhängung der Strafe zuständig ist. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tage, an dem die Zuwiderhandlung begangen ist.

§ 361.

Endgültig verhängte Strafen, die nicht von den Gerichten erkannt sind, verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch jede auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung dessen, dem die Vollstreckung obliegt. Mit der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung; sie endet spätestens mit Ablauf von vier Jahren seit dem Tage, an dem die Entscheidung endgültig geworden ist.

VII. Ausländische Gesetzgebung.

§ 362.

Soweit andere Staaten eine der Angestelltenversicherung entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfang für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Staates in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise im Gebiete des anderen Staates beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Staates geregelt werden soll.

Auf gleichem Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem

Google

Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen Vereinbarungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Diese Vereinbarungen sind dem Reichstag mitzuteilen.

§ 363.

Der Reichskanzler kann mit Zustimmung des Bundesrats anordnen, daß gegen Angehörige eines ausländischen Staates und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht angewendet wird.

Neunter Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

I. Kosten der ersten Einrichtung.

§ 364.

Die durch die erste Einrichtung der Reichsversicherungsanstalt entstehenden Kosten sind von der Reichshauptkasse vorzuschießen. Sie sind aus den zunächst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

II. Private Pensionseinrichtungen.

1. Zuschußkassen.

§ 365.

Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen können auf die Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetze versicherten Mitgliedern gewähren, die Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen. Voraussetzung ist dabei, daß die Kassen nur für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen errichtet sind, oder der Teil des Vermögens der Kassen für die Angestelltenversicherung ausgeschieden und besonders verwaltet wird, sowie daß die Kassen die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen. Die satzungsmäßigen Leistungen werden, wenn sie von der Reichsversicherungsanstalt mit zu decken sind, in dem Verfahren nach diesem Gesetze festgestellt; bei Streit wird in demselben Verfahren entschieden. Die Reichsversicherungsanstalt überweist die festgestellten Bezüge, soweit sie nach §§ 55 bis 58 von ihr zu tragen sind, fortlaufend der beteiligten Kasse. Auf Antrag erfolgt die Zahlung durch die Post unmittelbar an den Berechtigten. Die sonstigen Leistungen dieses Gesetzes werden den versicherten Kassenmitgliedern unmittelbar gewährt.

Google

Kommen mehrere Kassen in Frage, die für den Berechtigten Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt entrichtet haben, so teilt die Reichsversicherungsanstalt jeder einzelnen Kasse den für sie in Anrechnung kommenden, den entrichteten Beiträgen entsprechenden Betrag der Leistungen dieses Gesetzes mit. In diesen Fällen wird der Gesamtbetrag der reichsgesetzlichen Leistungen dem Berechtigten auf Anweisung der Reichsversicherungsanstalt durch die Post gezahlt.

§ 366.

Tritt bei Mitgliedern der im § 365 bezeichneten Kassen innerhalb der ersten zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Versicherungsfall der in diesem Gesetze bezeichneten Art ein und haben die Kassen nach ihrer Satzung Leistungen zu gewähren, an denen die Reichsversicherungsanstalt nicht beteiligt ist, so leistet die Reichsversicherungsanstalt zur Bestreitung der Kassenleistungen einen einmaligen Zuschuß in Höhe der Nettobeiträge mit Einschluß der rechnungsmäßigen Zinsen und Zinseszinsen.

Streit über den Zuschuß entscheidet das Oberschiedsgericht.

§ 367.

Die im § 365 bezeichneten Kassen sind berechtigt, ihre satzungsmäßigen Leistungen, die sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt haben, gegen Einzahlung des Deckungskapitals auf die Reichsversicherungsanstalt zu übertragen.

Sie können die Wartezeit ihrer Mitglieder durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve an die Reichsversicherungsanstalt abkürzen oder auf diese die gesamten Anwartschaften übertragen.

Für die Feststellung der übertragenen Leistungen und für die Entscheidung bei Streit hierüber gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren.

§ 368.

Der Bundesrat kann für die Entrichtung der Beiträge aus Kassenmitteln (§ 365) näheres bestimmen.

Er bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Zuschusses (§ 366) sowie des Deckungskapitals und der Prämienreserve (§ 367) nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 369.

Zur Durchführung der Vorschriften der §§ 365 bis 367 sind die Satzungen der Kassen zu ändern; die Änderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann die Änderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn die Kasse den Antrag der beteiligten Arbeitgeber oder der Mitgliedermehrheit ablehnt.

Der Bundesrat bestimmt das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des Abs. 1 Satz 2.

Google

§ 370.

Die §§ 365 bis 369 sind entsprechend anzuwenden auf Wohlfahrtseinrichtungen und auf solche Versicherungseinrichtungen, welche für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen errichtet sind.

Einrichtungen, die von Kommunalverbänden verwaltet werden, können sich auch auf andere Personen erstrecken.

§ 371.

Die Vorschriften der §§ 93, 94 wegen Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Versicherungsansprüche gelten entsprechend für Ansprüche an die Zuschußkassen. Sie gelten nicht, soweit die Leistungen der Zuschußkasse die reichsgesetzlichen Leistungen übersteigen.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Stelle für die Genehmigung nach § 93 Abs. 2 zuständig ist.

2. Ersatzkassen.

§ 372.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag, daß Versicherungseinrichtungen der in §§ 365, 370 bezeichneten Art als Ersatzkassen zugelassen werden.

Die Versicherungseinrichtungen müssen schon vor dem 5. Dezember 1911 bestanden haben und bei Stellung des Antrags rechtsfähig sein. Der Antrag ist vom Vorstand der Versicherungseinrichtung oder der Mehrheit der bei ihr versicherten Angestellten vor dem 1. Januar 1913 beim Bundesrate zu stellen.

Zur Sicherstellung der reichsgesetzlichen Beitragsleistung für den Fall der Nichtzulassung haben die Versicherungseinrichtungen eine vom Bundesrate nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt zu bestimmende Sicherheit bei der Reichsversicherungsanstalt zu hinterlegen.

Wird der Antrag auf Zulassung abgelehnt, so sind die seit Inkrafttreten des Gesetzes rückständigen Beiträge unter Anrechnung von dreieinhalb vom Hundert Zinsen und Zinseszinsen nachzuzahlen. Bei Streit über die Höhe des nachzuzahlenden Betrags entscheidet das Oberschiedsgericht.

§ 373.

Die Beteiligung bei einer zugelassenen Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich. Das Gleiche gilt, solange das Verfahren über die Zulassung schwebt.

Die Ersatzkassen müssen den §§ 374 bis 378, § 172 Abs. 2 genügen.

§ 374.

Den Ersatzkassen müssen sämtliche Versicherungspflichtigen der Unternehmungen, für die sie errichtet sind, angehören, soweit sie nicht nach § 390 von der Beitragsleistung befreit sind.

Google

Der Vorschrift des Abs. 1 wird auch dann genügt, wenn in einem Betriebe mehrere Kassen vorhanden sind und jeder versicherungspflichtige Angestellte mindestens einer dieser Kassen angehört.

Bei Kassen, die für mehrere Unternehmungen errichtet sind, befreit der Beitritt einer Unternehmung, welche der Kasse gegenüber am 5. Dezember 1911 noch nicht vertraglich zur Versicherung der Mehrheit oder einer bestimmten Gruppe ihrer Angestellten verpflichtet war, die Angestellten dieser Unternehmung nicht von der Pflicht zur Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt.

§ 375.

Die Kassenleistungen müssen den reichsgesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein. Die Leistungen für die Zwecke des Heilverfahrens gelten als gleichwertig, wenn in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den Kopf der versicherten Angestellten mindestens fünf Mark aufgewendet oder zurückgelegt werden. In den folgenden Jahren ist der im Durchschnitt von der Reichsversicherungsanstalt auf den Kopf der Versicherten nach dem zuletzt veröffentlichten Rechnungsabschlusse (§ 105) verbrauchte Betrag in Ansatz zu bringen. Die für die Ersatzkasse zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieser Vorschrift.

Die Gewährleistung kann auch dadurch nachgewiesen werden, daß die den Kassen nach Abs. 1 obliegenden Leistungen bei einem Rückversicherungsverbande (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sichergestellt sind, der von Kassen der im § 365 bezeichneten Art gebildet und vom Reichskanzler als leistungsfähig anerkannt ist; die Anerkennung ist davon abhängig zu machen, daß durch die Rückversicherung zugleich der Anspruch der Reichsversicherungsanstalt auf die Überweisung des Deckungskapitals (§ 384) sichergestellt ist.

§ 376.

Wird die Zulassung als Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so geht die Verpflichtung zur Befriedigung der reichsgesetzlichen Ansprüche auf die Reichsversicherungsanstalt über. Aus dem Vermögen der Ersatzkasse sind der Reichsversicherungsanstalt die Prämienreserven zu überweisen, die den Verpflichtungen entsprechen. § 368 Abs. 2 gilt entsprechend.

Bei Streit entscheidet das Oberschiedsgericht.

§ 377.

Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen müssen mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen und, sofern die Beiträge der Versicherten höher sind, diesen gleichkommen. Die von den Arbeitgebern gemachten besonderen Aufwendungen sind auf die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gleichmäßig anzurechnen.

Google

§ 378.

Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleistungen eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein. Die Wahl muß geheim sein.

Gegen die Feststellung von Kassenleistungen ist innerhalb der im § 328 vorgeschriebenen Frist die Berufung an das Schiedsgericht und gegen dessen Entscheidung in den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen die Revision an das Oberschiedsgericht zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

Zu den Kosten der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts haben die Kassen einen nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt vom Bundesrate zu bestimmenden Pauschbeitrag zu leisten.

§ 379.

§ 371 gilt entsprechend.

§ 380.

Bei Berechnung der Wartezeit, des Ruhegehalts und der Renten wird für den reichsgesetzlichen Anspruch die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Ersatzkassen und bei der Reichsversicherungsanstalt zurückgelegte Beitragszeit angerechnet.

§ 381.

Mindestens ein Viertel des Vermögens der Kasse, soweit es für die Angestelltenversicherung bestimmt ist, ist in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten anzulegen. Die zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung.

Solange die Kasse noch nicht ein Viertel ihres Vermögens nach Abs. 1 angelegt hat, muß sie jährlich mindestens ein Drittel ihres Vermögenszuwachses in solchen Anleihen anlegen.

§ 382.

War nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Versicherte bei verschiedenen zugelassenen Ersatzkassen oder bei der Reichsversicherungsanstalt und einer oder mehreren Ersatzkassen versichert, so ist dem Berechtigten gegenüber die Reichsversicherungsanstalt zu den reichsgesetzlichen Leistungen verpflichtet. Diese Leistungen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch den zuständigen Rentenausschuß festgesetzt und angewiesen. Bei dem Verfahren sind die beteiligten Ersatzkassen nach den §§ 253, 256 zuzuziehen; auch ist jede von ihnen berechtigt, Rechtsmittel einzulegen. Die beteiligten Ersatzkassen haben die festgesetzten, ihnen zur Last fallenden Leistungen nach den Vorschriften der §§ 383 bis 385 der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen.

Die satzungsmäßigen Leistungen der Ersatzkasse ermäßigen sich um die von ihr zu deckenden reichsgesetzlichen Leistungen.

§ 383.

Jede Ersatzkasse hat beim Austritt eines Kassenmitglieds innerhalb eines Monats nach dem Austritt der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu übersenden, die über die Dauer der Mitgliedschaft nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Google

und über die Gehaltsklassen Auskunft gibt, in die das Mitglied während dieser Mitgliedschaft bei Versicherung durch die Reichsversicherungsanstalt einzureihen gewesen wäre. Eine gleiche Bescheinigung ist zu übersenden, wenn ein bei verschiedenen Ersatzkassen oder der Reichsversicherungsanstalt und einer oder mehreren Ersatzkassen versichert gewesenes Mitglied berufsunfähig wird oder stirbt.

§ 384.

Die Ersatzkassen haben das Deckungskapital für die ihnen nach § 382 Abs. 1 zur Last fallenden reichsgesetzlichen Leistungen an die Reichsversicherungsanstalt spätestens innerhalb zwei Wochen nach der ihnen zugegangenen Aufforderung zu überweisen. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Frist unter Anrechnung von Verzugszinsen verlängern.

Streit über die Höhe des Deckungskapitals entscheidet das Oberschiedsgericht.

Das Deckungskapital wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 385.

Form und Inhalt der Bescheinigung (§ 383) sowie die Grundsätze für die Berechnung des Deckungskapitals (§ 384) bestimmt der Bundesrat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 386.

Wird die Bescheinigung (§ 383) nicht rechtzeitig an die Reichsversicherungsanstalt übersandt, so kann die Reichsversicherungsanstalt die säumigen Organe der Ersatzkasse mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestrafen.

Auf Beschwerde entscheidet der Reichskanzler endgültig.

Die Strafen werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

III. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen.

§ 387.

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenunterstützungen, die Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen ihren nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherten Mitgliedern gewähren, können um den Betrag der Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes ermäßigt werden. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Versicherung sind in diesem Falle aus den Mitteln des Knappschaftsvereins oder der Knappschaftskasse zu entrichten; der Arbeitgeberbeitrag muß mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen. Über das Vermögen, soweit es für die nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherten Mitglieder bestimmt ist, und über das sonstige Vermögen ist getrennt Rechnung zu führen; insbesondere sind die Beiträge getrennt festzusetzen.

Die Unterstützungen können auch zu einem Teile des im Abs. 1 bezeichneten Betrags ermäßigt werden. In diesem Falle ist nur ein entsprechender Teil der

Google

Beiträge zur reichsgesetzlichen Versicherung aus den Mitteln des Knappschaftsvereins oder der Knappschaftskasse zu entrichten; der Arbeitgeberbeitrag muß mindestens der Hälfte der aus den Mitteln des Knappschaftsvereins oder der Knappschaftskasse zu entrichtenden Beiträge gleichkommen.

Die Ermäßigung der Unterstützungen muß mindestens in dem gleichen Verhältnis erfolgen, wie die Bezüge (Unterstützungen) der nicht nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherten Mitglieder nach den §§ 1321, 1322 der Reichsversicherungsordnung gekürzt werden.

Satzungsmäßige Leistungen, die der Knappschaftsverein oder die Knappschaftskasse vor der Entschließung der zuständigen Stellen oder vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bewilligt hat, dürfen nicht vermindert werden.

Die erforderlichen Anordnungen sind durch Satzungsänderung herbeizuführen. Kommt ein Beschluß über die Satzungsänderung nicht zustande, so kann auf Antrag der Mehrheit einer der beiden Gruppen in der über die Satzungsänderung beschließenden Körperschaft die oberste Verwaltungsbehörde bestimmen, daß und inwieweit die Unterstützungen nach Abs. 1 bis 4 ermäßigt werden. Zur Stellung des Antrags ist auch die Mehrheit der nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherten Mitglieder befugt.

Das Nähere über die Entrichtung der Beiträge aus den Mitteln des Knappschaftsvereins oder der Knappschaftskasse bestimmt der Bundesrat.

§ 365 Abs. 1 Satz 3 bis 6, Abs. 2, § 366, § 368 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 388.

Der Bundesrat bestimmt auf Antrag des Vorstandes, daß Knappschaftsvereine oder Knappschaftskassen oder Vereinigungen von solchen als Ersatzkassen zugelassen werden, wenn sie den §§ 375 und 377 genügen. Auch auf Antrag der Mehrheit der nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes versicherten Mitglieder kann der Bundesrat dieses bestimmen. Der Vorstand ist in diesem Falle zu hören.

Die Gewährleistung der Kassenleistungen (§ 375 Abs. 2) kann auch durch Sicherstellung bei einem nach Landesgesetz von Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen oder Vereinigungen von solchen gebildeten Rückversicherungsverbande nachgewiesen werden.

§ 373 Abs. 1, §§ 380 bis 386 gelten entsprechend.

§ 389.

Für andere öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen und für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmten Kassen, für welche nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht, gelten die §§ 365 bis 377, § 378 Abs. 1, §§ 379 bis 386 entsprechend.

Im übrigen sind Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften berechtigt, auf die von ihnen gewährten Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge die Leistungen dieses Gesetzes entsprechend der Dauer und der Höhe ihrer Beitragszahlung anzurechnen.

Google

IV. Versicherungsverträge mit Lebensversicherungsunternehmungen.

§ 390.

Angestellte, für die vor dem 5. Dezember 1911 bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmungen (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichs-Gesetzbl. S. 139 —) ein Versicherungsvertrag geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen zur Zeit des Antrags entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten.

Das Gleiche gilt für Angestellte, die beim Eintreten in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben und seit mindestens drei Jahren in einer dem ersten Absatz entsprechenden Weise versichert sind.

§ 391.

Der Antrag auf Befreiung von der Beitragsleistung ist in der ersten Aufnahmekarte (§ 188) zu stellen. Mit dem Antrag ist der Versicherungsschein (Aufnahmeschein u. dergl.) vorzulegen. Die Befreiung ist in der Aufnahme- und Versicherungskarte zu bescheinigen.

Streit über die Befreiung wird nach § 210 entschieden.

§ 392.

In den Fällen des § 390 ist der Arbeitgeber verpflichtet, den nach diesem Gesetz auf ihn entfallenden Beitragsanteil an die Reichsversicherungsanstalt abzuführen; dem Versicherten werden dafür die halben Leistungen dieses Gesetzes gewährt.

Hat der Arbeitgeber zu den Beiträgen für Versicherungen seiner Angestellten (§ 390) Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um die an die Reichsversicherungsanstalt zu entrichtenden Beiträge kürzen.

Auf Antrag des Versicherten zahlt die Reichsversicherungsanstalt die an dem Zuschuß gekürzten Beträge an die Lebensversicherungsunternehmungen aus den Arbeitgeberbeiträgen (Abs. 1) weiter, wenn

1. die Versicherung noch in einer dem § 390 entsprechenden Höhe besteht,
2. der Versicherungsschein hinterlegt wird,
3. zur Sicherung einer Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente die Forderung aus der Versicherung zu demjenigen Teile, welcher dem gekürzten Betrage der reichsgesetzlichen Arbeitgeberzuschüsse entspricht, an die Reichsversicherungsanstalt rechtsverbindlich abgetreten wird.

Näheres über die Ausführung dieser Vorschriften bestimmt der Bundesrat. Er setzt nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt die Vergütung fest, die von den Lebensversicherungsunternehmungen für die Abführung der Beiträge zu zahlen ist.

Google

§ 393.

Werden die Versicherungen (§ 390) vor Eintritt des Todes des Angestellten durch Ablauf, Verfall oder aus anderen Gründen aufgehoben, so fällt die Befreiung von der Beitragsleistung weg. Die Lebensversicherungsunternehmungen haben die Aufhebung von Versicherungsverträgen der Reichsanstalt mitzuteilen, wenn ihnen die Befreiung des Angestellten von der Beitragsleistung angezeigt worden ist. Zuwiderhandlungen werden von der Aufsichtsbehörde mit Geldstrafen bis zu einhundert Mark bestraft.

V. Freiwillige Versicherung.

§ 394.

Im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat die Reichsversicherungsanstalt auf Antrag Angestellten mit einem Jahresarbeitsverdienste von fünftausend bis unter zehntausend Mark zu gestatten, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über die freiwillige Versicherung selbst zu versichern, wenn sie den Nachweis führen, daß sie in den letzten vier Kalenderjahren vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eine nach diesem Gesetz ohne Rücksicht auf das Jahreseinkommen versicherungspflichtige Beschäftigung in mindestens dreißig Kalendermonaten ausgeübt haben.

Dasselbe Recht steht Personen zu, die in ihrem Betriebe regelmäßig höchstens drei versicherungspflichtige Personen beschäftigen, vorausgesetzt, daß sie in mindestens dreißig Kalendermonaten eine den Bestimmungen des § 1 entsprechende Beschäftigung ausgeübt haben.

Die im § 51 bezeichneten Zeiten sind der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich zu achten.

VI. Abkürzung der Wartezeit.

§ 395.

In den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Reichsversicherungsanstalt auch einzelnen Angestellten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes durch Einzahlung der entsprechenden Prämienreserve abzukürzen. § 368 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 396.

In den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten (§ 48 Nr. 2) das Zurücklegen von sechzig Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht.

Die Witwen- oder Witwerrente wird nach einem Ruhegelde berechnet, das ein Viertel des Wertes der in den ersten sechzig Beitragsmonaten entrichteten Beiträge beträgt.

Google

§ 397.

Angestellte, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das fünfundfünfzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist.

§ 398.

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetze geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer oder, falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Bei der freiwilligen Versicherung werden drei Viertel der von dem freiwillig Versicherten eingezahlten Beiträge zurückerstattet. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

VII. Gesetzeskraft.

§ 399.

Die Vorschriften dieses Gesetzes, die sich auf die zur Durchführung der Angestelltenversicherung erforderlichen Einrichtungen beziehen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit dem das Gesetz ganz oder teilweise für den Umfang des Reichs in Kraft tritt, durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 20. Dezember 1911.

(L. S.) **Wilhelm.**

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 69.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. S. 1063. — Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung. S. 1064. — Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. S. 1065. — Bekanntmachung, betreffend die Eichgebührenordnung. S. 1074.

(Nr. 3983.) Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre. Vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften, betreffend die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre

beschlossen:

§ 1.

Es wird zugelassen:

I. bis auf weiteres

1. für die Herstellung von Textilwaren sowie für den Verkehr solcher Waren nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Maße und Gewichte; dies gilt jedoch nicht für Gewichte, soweit es sich um die Ermittelung des Arbeitslohns handelt;

2. für die Herstellung leonischer Waren im Verkehre nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf einem anderen als dem metrischen System beruhenden ausländischen Gewichte;

3. für den Verkehr mit pharmazeutischen Waren nach dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden Gewichte;

II. bis zum 31. Dezember 1922

4. für den Verkehr mit Holz nach und von dem Ausland die Anwendung und Bereithaltung der auf dem englischen System beruhenden sowie der dem altfranzösischen, dem rheinländischen oder dem altschwedischen Fuße angepaßten Maße.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1911.

Google

§ 2.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 3984.) Bekanntmachung, betreffend die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung. Vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung

beschlossen:

§ 1.

Es werden ausgenommen:

I. von der Verpflichtung zur Neueichung und Nacheichung:
   1. Wassermesser;
   2. die dem Gebrauche der Feldmesser und Markscheider dienenden Maße, über deren Richtigkeit von den Landesbehörden besondere Prüfungsvorschriften erlassen sind;
   3. Lehren, soweit sie nicht die Beschaffenheit von Kluppmaßen im Sinne der eichtechnischen Vorschriften haben;

II. von der Verpflichtung zur Nacheichung:
   ganz aus Glas hergestellte Meßgeräte.

§ 2.

Diese Vorschriften treten gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Google

(Nr. 3985.) Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehenden

Vorschriften über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte

beschlossen:

§ 1.

Die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte werden wie folgt festgesetzt, wobei die im einzelnen angegebenen Sätze sowohl im Mehr als im Minder gelten.

I. Längenmaße und Dickenmaße.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Maßstäben aus Metall von

10	bis einschließlich	7	Meter	6	Millimeter,
6	»	4	»	4	»
3	und	2	»	2	»
		1	»	1	»
		$0{,}5$; $0{,}2$; $0{,}1$	»	$0{,}5$	»

bei Maßstäben aus anderem Material von

10	bis einschließlich	7	Meter	12	Millimeter,
6	»	4	»	8	»
3	und	2	»	4	»
		1	»	2	»
		$0{,}5$	»	$1{,}5$	»

jedoch bei Maßstäben aus Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergleichen von

$0{,}5$; $0{,}2$; $0{,}1$	Meter			$0{,}5$	Millimeter,

bei Bandmaßen von

50	und	40	Meter	16	»
30	bis einschließlich	20	»	12	»
		15	»	8	»
10	»	7	»	6	»
6	»	4	»	4	»
3	und	2	»	2	»
		1	»	$1{,}5$	»
		$0{,}5$	»	1	»

Google

2. für die Einteilung

bei Maßen von mehr als 3 Meter

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem ihr nächsten Ende der Maßlänge die Hälfte der Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen von 3 Meter und weniger

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem einen wie von dem anderen Ende der Maßlänge so viel wie die Fehlergrenze für die Gesamtlänge,

bei Maßen jeder Größe

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter ..... 1 Millimeter,

für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter ..... 0,2 »

B. Dickenmaße (Kluppmaße).

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge

bei Kluppmaßen aus Metall von

2 bis einschließlich 1,6 Meter ..... 2 Millimeter,
1,5 » » 0,6 » ..... 1 »
0,5 Meter und weniger ..... 0,5 »

bei Kluppmaßen aus anderem Material von

2 bis einschließlich 1,6 Meter ..... 4 Millimeter,
1,5 » » 0,9 » ..... 2 »
0,8 » » 0,5 » ..... 1,5 »

jedoch bei Kluppmaßen aus Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen und dergleichen von

0,5 Meter und weniger ..... 0,5 Millimeter;

2. für den Abstand der freien Enden der Kluppstäbe, wie er sich durch Vergleich mit dem an dem Maßstab abgelesenen Abstand dieser Stäbe ergibt,

bei Kluppmaßen aus Holz außer Buchsbaumholz das Dreifache der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

bei den übrigen Kluppmaßen das Doppelte der Fehlergrenzen für die Gesamtlänge;

3. für die Einteilung

für den Abstand irgendeiner Einteilungsmarke von dem Anfang (Nullende) der Maßlänge so viel wie die vorstehend angegebenen Fehlergrenzen für die Gesamtlänge,

Google

für den Unterschied der Längen benachbarter Zentimeter und halber Zentimeter ..... 1 Millimeter,
für den Unterschied der Längen benachbarter Millimeter und halber Millimeter ..... 0,2 »

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:
bei Maßen von

50 Liter	200	Kubikzentimeter,
20 »	100	»
10 »	50	»
5 »	25	»
2 »	10	»
1 und 0,5 Liter	5	»
0,2 » 0,1 »	2	»
0,05 Liter	1	»
0,02 »	0,8	»
0,01 »	0,4	»
1/4 »	2,5	»

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

Die Fehlergrenzen betragen:
bei Meßwerkzeugen ohne Einteilung und bei Meßwerkzeugen mit ungleichartiger Einteilung
für jede Maßgröße so viel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Flüssigkeitsmaße gleicher Größe,
bei Meßwerkzeugen mit gleichartiger Einteilung
für jede an beliebiger Stelle der Einteilung aus 4 oder 5 kleinsten Teilabschnitten zusammengesetzte Maßgröße von

50 Liter	400	Kubikzentimeter,
20 »	200	»
10 »	100	»
5 »	50	»
2 »	20	»
1 und 0,5 Liter	10	»
0,2 » 0,1 »	4	»
0,05 Liter	2	»
1/4 »	5	»

bei Milchmaßen
für jede Maßgröße ..... 1/100 des größten Raumgehalts.

Google

III. Fässer.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Fässern für Bier

bis zu 10 Liter ..... $0{,}2$ Liter,

über 10 » ..... $^1/_{50}$ des Raumgehalts,

bei den übrigen Fässern

bis zu 30 Liter ..... $0{,}2$ Liter,

über 30 » ..... $^1/_{150}$ des Raumgehalts.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Maßen von

100 Liter	800	Kubikzentimeter,
50 »	400	»
20 »	200	»
10 »	100	»
5 »	50	»
2 »	20	»
1 und $0{,}5$ Liter	10	»
$0{,}2$ » $0{,}1$ »	4	»
$0{,}05$ Liter	2	»
$^1/_4$ »	5	»
$^1/_4$ Hektoliter	250	»

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei Kastenmaßen, Lösch- und Ladegefäßen sowie Rahmen- oder Aufsetzmaßen und Kumtmaßen ..... $^1/_{50}$ des Raumgehalts,

bei Förderwagen und Fördergefäßen ..... $^1/_{20}$ » »

C. Meßrahmen für Brennholz.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Gesamtlänge der einzelnen Rahmenstücke

bei großen Meßrahmen

für Längen bis 1 Meter abwärts ..... 20 Millimeter,

» » von $0{,}5$ » ..... 10 »

Google

bei kleinen Meßrahmen
für Längen bis 20 Zentimeter abwärts ..... $^1/_{50}$ der Länge,
» » von 10 » ..... 4 Millimeter;

2. für die Einteilung auf Rahmenstücken
so viel wie die unter I A 2 bei Längenmaßen vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

V. Gewichte.

A. Handels- und Präzisionsgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:

für Gewichtsgrößen von	bei Handelsgewichten	bei Präzisionsgewichten
50 Kilogramm	10 Gramm	5 Gramm
20 »	8 »	4 »
10 »	5 »	2,5 »
5 »	2,5 »	1,25 »
2 »	1,2 »	0,600 »
1 »	0,8 »	0,400 »
500 Gramm	500 Milligramm	250 Milligramm
250 »	250 »	130 »
200 »	200 »	100 »
125 »	140 »	70 »
100 »	120 »	60 »
50 »	100 »	50 »
20 »	60 »	30 »
10 »	40 »	20 »
5 »	32 »	12 »
2 »	24 »	6 »
1 »	20 »	4 »
500 Milligramm		2 »
200 »		2 »
100 »		2 »
50 »		1 »
20 »		1 »
10 »		1 »
5 »		0,5 »
2 »		0,4 »
1 »		0,2 »

Google

B. Goldmünzgewichte.

Die Fehlergrenzen betragen:
für Gewichtsgrößen von

10 Mark	4	Milligramm,
20 »	6	»
50 »	30	»
100 »	40	»
200 »	50	»
500 »	100	»
1 000 »	180	»
2 000 »	320	»

VI. Wagen.

A. Handelswagen.

Die Fehlergrenzen betragen:
für die größte zuläſſige Laſt
bei gleicharmigen Wagen mit einer größten zuläſſigen Laſt von

100 Gramm und weniger	4	Milligramm,
für jedes Gramm der größten zuläſſigen Laſt, mindeſtens 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm	2	»
für jedes Gramm der größten zuläſſigen Laſt, 10 Kilogramm und mehr	1	»
für jedes Gramm oder 1 Gramm für jedes Kilogramm der größten zuläſſigen Laſt, mindeſtens 100 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm	400	»
mindeſtens 5 Kilogramm, aber nicht mehr als 10 Kilogramm	10	Gramm;

bei ungleicharmigen Wagen 1,2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zuläſſigen Laſt,
bei einfachen Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale 2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zuläſſigen Laſt,
bei zuſammengeſetzten Balkenwagen mit Laufgewicht und Skale und
bei Brückenwagen mit Laufgewicht und Skale 1,2 Gramm für jedes Kilogramm der größten zuläſſigen Laſt.

Google

B. Wagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

für die größte zulässige Last

bei Wagen mit einer größten zulässigen Last von

10 Gramm und weniger ..... die Hälfte der unter A für gleicharmige Wagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

mindestens 20 Gramm und weniger als 5 Kilogramm ..... ein Viertel der unter A für gleicharmige Wagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

5 Kilogramm und mehr ..... ein Fünftel der unter A für gleicharmige Wagen vorgeschriebenen Fehlergrenze,

mindestens 10 Gramm und nicht mehr als 20 Gramm ..... 20 Milligramm.

II. Selbsttätige Wagen.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. für die Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Einrichtung bei allen Wagengattungen so viel wie die unter A angegebenen Fehlergrenzen für die Handelswagen gleicher Art;
2. für die Wage mit der selbsttätigen Einrichtung

bei den selbsttätigen Balkenwagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung und bei den Wagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien

für jedes Füllungsgewicht .. $2{,}_{25}$ Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,

bei den übrigen selbsttätigen Balkenwagen mit einem Füllungsgewichte

bis 5 Kilogramm abwärts .. $1{,}_{5}$ Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 4 Kilogramm ..... 2 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 3 Kilogramm ..... $2{,}_{5}$ Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,

von 2 Kilogramm abwärts . 3 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

Google

bei den selbsttätigen Laufgewichtswagen, wenn der durch die Laufgewichtseinrichtung abwägbare Teil in Bruchteilen der größten zulässigen Last ausmacht

höchstens $^1/_5$ . . . . . 7,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_5$ und höchstens $^1/_4$ . . 6 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_4$ und höchstens $^1/_3$ . . 4,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_3$ und höchstens $^1/_2$ . . 3 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last,
mehr als $^1/_2$ . . . . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

bei den Wagen mit selbsttätigem

Taralaufgewichte . . . . . 7,5 Gramm für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

3. für die Einzelabweichungen vom Durchschnittsergebnis aus 10 Ermittelungen (Nr. 2)

bei Wagen für pulver- und sandförmige sowie für körnige, frei rollende, nicht klebende Materialien und Erzeugnisse bei einem Füllungsgewichte

bis 75 Kilogramm abwärts . . 1,5 Gramm für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 25 Kilogramm . . 2,25 Gramm für jedes Kilogramm, auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
von 20 und 15 Kilogramm . . 3 Gramm für jedes Kilogramm,
» 10 bis 4 » . . 4,5 » » » »
» 3 und 2 » . . 6 » » » »
» 1 Kilogramm abwärts . . 7,5 » » » »

bei Wagen für kleinstückige Materialien mit Reguliereinrichtung und bei Wagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien bei einem Füllungsgewichte

von 50 bis 250 Kilogramm . . 6 Gramm für jedes Kilogramm,
» mehr als 250 » . . je 75 Gramm mehr für jede weiteren 50 Kilogramm;

bei den Wagen mit Restverwägung gelten diese Fehlergrenzen für die Abweichung jeder einzelnen Füllung von ihrem wirklichen Gewichte;

bei selbsttätigen Laufgewichtswagen

für jedes Füllungsgewicht das Dreifache der für das Durchschnittsergebnis nach Nr. 2 zu berechnenden Fehlergrenze.

Go gle

III. Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn sowie für Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Wagen für Reisegepäck und Stückgüter
1,5 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last,
bei den Wagen für Postpäckereien
3 Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, jedoch nicht weniger als 150 Gramm.

VII. Thermo-Alkoholometer.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. an der Aräometerskale bei Einteilung in

ganze Prozente	0,4	Prozent,
halbe »	0,25	»
fünftel »	0,15	»
zehntel »	0,1	»

2. an der Thermometerskale bei Einteilung in

ganze Grade	0,4	Grad,
halbe oder fünftel Grade	0,2	»
zehntel Grade	0,1	»

VIII. Gasmesser.

Die Fehlergrenzen betragen:

4/100 der Anzeige bei einer dem angegebenen größten stündlichen Verbrauch entsprechenden Durchflußgeschwindigkeit.

Die trockenen Gasmesser müssen diese Fehlergrenze auch bei der Hälfte dieser Durchflußgeschwindigkeit einhalten.

IX. Getreideprober.

Die Fehlergrenzen betragen:

1. a) für die Durchschnittsangabe aus 10 Vergleichungen mit dem Normal

bei dem Viertelliterprober	0,75	Gramm,
» » Literprober	1,50	»

b) für die Durchschnittsangabe aus 6 Vergleichungen mit dem Normal

bei dem Zwanzigliterprober		
für Weizen und Roggen	30	Gramm,
» Hafer und Gerste	60	»

2. für die zu den Probern gehörigen Wagen so viel wie die unter VI B für Präzisionswagen vorgeschriebenen Fehlergrenzen;

Google

3. für die zu den Probern gehörigen Gewichte
bei dem Viertelliterprober und dem Literprober so viel wie die unter V A für die Präzisionsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen,
bei dem Zwanzigliterprober so viel wie die unter V A für Handelsgewichte vorgeschriebenen Fehlergrenzen.

§ 2.

Vorstehende Bestimmungen treten gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Belin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 3986.) Bekanntmachung, betreffend die Eichgebührenordnung. Vom 18. Dezember 1911.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) hat der Bundesrat die nachstehende

Eichgebührenordnung

beschlossen:

§ 1.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die in dem zweiten Abschnitt festgesetzten Eichgebühren werden für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) in voller Höhe, für die Prüfung ohne Stempelung zur Hälfte erhoben.

2. Erweist sich ein Meßgerät schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig, so werden bei der Vorlegung an der Amtsstelle Gebühren nicht erhoben, auch wenn ein vorhandener Stempel zu entwerten ist.

3. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der Normal-Eichungskommission vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet. Für weitere Berichtigungsarbeiten, die von der Normal-Eichungskommission gestattet sind, sowie für Berichtigungsarbeiten bei der Nacheichung darf eine Vergütung nach näherer Bestimmung der Landesregierungen erhoben werden.

Google

4. Für das Aufbringen einer vorgeschriebenen Bezeichnung wird eine Gebühr von 10 Pfennig erhoben. Werden auf ein Meßgerät mehrere Bezeichnungen aufgebracht, so sind für jede einzelne Bezeichnung 10 Pfennig zu berechnen. Die Aufbringung der Inhalts- oder Gewichtsangabe auf Fässern erfolgt gebührenfrei.

5. Werden Neueichungen oder Prüfungen ohne Stempelung außerhalb der Amtsstelle vorgenommen, so sind Zuschläge zu den Gebühren zu entrichten, und zwar bei Gasmessern in Höhe von 5 Prozent der für die Neueichung nasser Gasmesser festgesetzten Gebühren, bei anderen Meßgeräten in Höhe von 20 Prozent der für ihre Neueichung geltenden Gebühren. Als Zuschlag ist mindestens der Betrag von 5 Mark für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und, wenn ein Beamter von mehreren Antragstellern beansprucht wird, auch von jedem einzelnen Antragsteller zu entrichten.

6. Kann außerhalb der Amtsstelle eine Neueichung oder Prüfung ohne Stempelung von den in Anspruch genommenen Eichbeamten nicht ausgeführt werden, weil der vorgelegte Gegenstand sich schon bei der äußerlichen Besichtigung als unzulässig erweist, oder die in der Eichordnung vorgeschriebenen Vorbereitungen (Herrichtung und Reinigung des Meßgeräts, Bereitstellung von Eichmitteln und Arbeitshilfe) verabsäumt sind, oder den Beteiligten sonst ein Verschulden zur Last fällt, so sind die Gebühren für Prüfung ohne Stempelung sowie Zuschläge nach Maßgabe der Nr. 5 in Ansatz zu bringen. Handelt es sich um mehrere Gegenstände, so sind Gebühren und Zuschläge nur für denjenigen Gegenstand zu berechnen, für welchen die höchsten Gebühren festgesetzt sind. Mindestens sind 5 Mark zu berechnen.

7. Bei allen außerhalb der Amtsstelle stattfindenden Eichungen oder Prüfungen ohne Stempelung sowie in den Fällen der Nr. 6 tragen die Gebührenpflichtigen die aus der Hin- und Rückbeförderung der Normale und Prüfungsmittel entstehenden Kosten.

Auch tragen sie die Fuhrkosten für die Hin- und Rückreise der Eichbeamten auf dem Land- oder Wasserwege, wenn der Prüfungsort von der Amtsstelle oder von der für die Reise in Betracht kommenden nächsten Eisenbahnhalte- oder Schiffsanlegestelle mindestens 2 Kilometer entfernt ist.

8. Die Summe der berechneten Gebühren und Zuschläge ist nach oben auf volle 5 Pfennig abzurunden.

9. Bei der den Landesregierungen zustehenden Festsetzung der Nacheichungsgebühren dürfen die vorstehend bestimmten Sätze nicht überschritten werden.

10. Werden neue Meßgeräte, auf welche die Bestimmungen des zweiten Abschnitts nicht anwendbar sind, von der Normal-Eichungskommission probeweise zur Eichung zugelassen, so ist diese Behörde ermächtigt, einstweilen die zu erhebenden Gebühren festzusetzen. Dabei sollen tunlichst die für ähnliche Meßgeräte geltenden Bestimmungen berücksichtigt werden.

Google

Zweiter Abschnitt.

Eichgebühren.

I. Längenmaße, Dickenmaße und Flächenmaße.

A. Maßstäbe und Bandmaße.

1. Maßstäbe aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.		
von 1 Meter und weniger	0,50	Mark,
längere	0,70	»
2. Maßstäbe aus Holz, außer Buchsbaumholz		
von 1 Meter und weniger	0,20	Mark,
von 2 Meter	0,30	»
längere	0,60	»
3. Bandmaße		
von 10 Meter und weniger	0,40	Mark,
längere	0,70	»
4. Präzisionsmaßstäbe	1,00	Mark.

B. Dickenmaße (Kluppmaße).

1. Kluppmaße aus Metall, Buchsbaumholz, Elfenbein, Knochen usw.		
von 1 Meter und weniger	0,60	Mark,
längere	0,80	»
2. Kluppmaße aus Holz, außer Buchsbaumholz		
von 1 Meter und weniger	0,30	Mark,
längere	0,40	»

Die obigen Gebühren gelten für Maßstäbe, Bandmaße und Kluppmaße mit nur einer Gesamtlänge und Einteilung. Bei mehreren Gesamtlängen und Einteilungen, auch wenn sie sich auf verschiedenen Seiten der Maße befinden, sind die anderthalbfachen Gebühren zu erheben.

C. Flächenmaße (Planimeter).

Für jedes Flächenmaß	10,00	Mark.

II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

A. Flüssigkeitsmaße

von 1/4 Liter und weniger	0,10	Mark,
» 0,5 »	0,20	»
» 1, 2 und 5 Liter	0,30	»
» 10 und 20 Liter	0,80	»
größere	1,60	»

Google

B. Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten.

a. Meßwerkzeuge ohne Einteilung und Meßwerkzeuge mit ungleichartiger Einteilung

von 0,5 Liter und weniger	0,50	Mark,
» 1, 2 und 5 Liter	0,60	»
» 10 und 20 Liter	1,10	»
größere	1,90	»

b. Meßwerkzeuge mit gleichartiger Einteilung bei Einteilung in Abschnitte

von ¼ Liter und weniger	0,60	Mark,
» 0,5 und 1 Liter	1,10	»
» 2 und 5 Liter	2,00	»
» 10 Liter	4,00	»

c. Milchmaße

von 20 Liter und weniger	1,00	Mark,
» mehr als 20 bis einschließlich 50 Liter	1,50	»
größere	2,00	»

III. Fässer.

a. Raumgehalts-Ermittelung.

Fässer von 110 Liter und weniger	0,20	Mark,
» » mehr als 110 bis einschließlich 210 Liter	0,30	»
» » » » 210 » » 310 »	0,40	»
» » » » 310 » » 410 »	0,50	»
» » » » 410 » » 600 »	0,60	»
» » » » 600 Liter für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Liter	0,10	»

b. Tara-Ermittelung

für jedes Faß	0,30	Mark.

c. Erfolgt die Eichung oder Prüfung ohne Stempelung an der Amtsstelle, so wird für Arbeitshilfe und verwendetes Material eine weitere Gebühr in Höhe der Hälfte der nach a oder b sich ergebenden Gebühren erhoben.

d. Erweisen sich Fässer als undicht, so sind sie unter Erhebung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung zurückzugeben.

IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände.

A. Zylindrische Maße

von 0,5 Liter und weniger	0,10	Mark,
» 1 Liter	0,20	»
» 2 »	0,30	»

Google

von 5 Liter	0,40	Mark,
» 10 und 20 Liter	0,60	»
» 50 Liter	1,00	»
größere	1,50	»

B. Kastenmaße, Lösch- und Ladegefäße, Förderwagen und Fördergefäße, Rahmen- oder Aufsetzmaße, Kumtmaße.

a) Kastenmaße	0,50	Mark,
b) Lösch- und Ladegefäße von		
2 Hektoliter und weniger	0,80	»
größere	1,00	»
c) Förderwagen und Fördergefäße von		
2 Hektoliter und weniger	0,80	»
größere	1,00	»
d) Rahmen- oder Aufsetzmaße	0,80	»
e) Kumtmaße von 2 Kubikmeter und weniger	0,80	»
größere	1,00	»

C. Meßrahmen für Brennholz

für jeden Meßrahmen	0,40	Mark.

V. Gewichte.

A. Handelsgewichte

von 50 Gramm und weniger	0,10	Mark,
» 100 » bis 2 Kilogramm	0,20	»
» 5 und 10 Kilogramm	0,30	»
» 20 » 50 »	0,80	»

B. Präzisionsgewichte

von 50 Gramm und weniger	0,10	Mark,
» 100 und 200 Gramm	0,20	»
» 500 Gramm bis 2 Kilogramm	0,30	»
» 5 und 10 Kilogramm	0,60	»
» 20 und 50 Kilogramm	1,20	»

C. Goldmünzgewichte

für jedes Goldmünzgewicht	0,20	Mark.

VI. Wagen.

A. Handelswagen.

Wagen für eine größte zulässige Last

von 500 Gramm und weniger	0,30	Mark,
» mehr als 500 Gramm bis 5 Kilogramm	0,50	»
» » » 5 bis 20 »	0,70	»

Google

von	mehr	als	20	bis	50	Kilogramm	.....	1,00	Mark,
»	»	»	50	»	200	»	.....	1,50	»
»	»	»	200	»	500	»	.....	2,00	»
»	»	»	500	»	750	»	.....	2,50	»
»	»	»	750	»	1 000	»	.....	3,00	»
»	»	»	1 000	»	1 500	»	.....	3,50	»
»	»	»	1 500	»	2 000	»	.....	4,00	»
»	»	»	2 000	»	2 500	»	.....	4,50	»
»	»	»	2 500	»	3 000	»	.....	5,00	»

							ohne Benutzung einer Gewichtsgerätschaft Mark	mit Benutzung Mark
»	»	»	3 000	»	5 000	»	....	7	3
»	»	»	5 000	»	7 000	»	....	9	5
»	»	»	7 000	»	9 000	»	....	11	7
»	»	»	9 000	»	11 000	»	....	13	8
»	»	»	11 000	»	16 000	»	....	18	11
»	»	»	16 000	»	21 000	»	....	22	15
»	»	»	21 000	»	26 000	»	....	28	19
»	»	»	26 000	»	31 000	»	....	33	23
»	»	»	31 000	»	36 000	»	....	38	27
»	»	»	36 000	»	41 000	»	....	44	30
»	»	»	41 000	»	46 000	»	....	49	34
»	»	»	46 000	»	51 000	»	....	55	38
»	»	»	51 000	»	61 000	»	....	64	45
»	»	»	61 000	»	71 000	»	....	74	52
»	»	»	71 000	»	81 000	»	....	84	60
»	»	»	81 000	»	91 000	»	....	96	68
»	»	»	91 000	»	101 000	»	....	108	76
»	»	»	101 000	»	111 000	»	....	120	84
»	»	»	111 000 für jede volle oder angefangene Stufe von 10 000 Kilogramm			mehr	....	12	8

Die ermäßigten Gebühren werden erhoben, wenn ein Gewichtswagen, ein Hebelapparat oder dergleichen im Mindestbetrage von drei Viertel der Tragkraft der Wage gestellt wird und mindestens ein Zehntel der Tragkraft der Wage in Normallast zur Verfügung steht.

B. Wagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswagen.

Wagen für eine größte zulässige Last									
von	500	Gramm	und	weniger			.....	0,50	Mark,
»	mehr	als	500	Gramm	bis	5	Kilogramm	1,00	»
»	»	»	5	bis	20	Kilogramm	.....	1,50	»
größere							.....	2,00	»

Google

II. Selbsttätige Wagen.

1. Selbsttätige Balkenwagen.

Wagen mit einem Füllungsgewichte von

weniger als	5	Kilogramm				6,00	Mark,
	5 bis	15	Kilogramm			8,50	»
mehr »	15 »	30	»			11,00	»
» »	30 »	100	»			13,50	»
» »	100 »	150	»			16,00	»
» »	150 »	200	»			18,50	»
» »	200 »	250	»			21,00	»
» »	250 »	300	»			23,50	»
» »	300 »	350	»			26,00	»
» »	350 »	400	»			28,50	»
» »	400 »	450	»			31,00	»
» »	450 »	500	»			33,50	»

größere für jede volle oder angefangene Stufe von 100 Kilogramm ..... mehr .... 2,50 »

2. Selbsttätige Laufgewichtswagen.

Für die Prüfung der Wage nach Ausschaltung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind die unter VI. A. für Handelswagen gleicher Tragfähigkeit vorgeschriebenen Gebühren zu berechnen.

Für die Prüfung der selbsttätigen Laufgewichtseinrichtung sind in Ansatz zu bringen bei

Wagen für eine größte zulässige Last

von	3 000	Kilogramm	und	weniger		6,00	Mark,
» mehr als	3 000	bis	11 000	Kilogramm		10,00	»
» »	» 11 000	»	31 000	»		15,00	»
» »	» 31 000	Kilogramm				20,00	»

III. Wagen für Reisegepäck und für Stückgüter im Verkehre der Eisenbahn sowie Wagen für Postpäckereien ohne angegebenen Wert.

Wagen für eine größte zulässige Last

von	250	Kilogramm	und	weniger		1,50	Mark,
» mehr als	250	bis	750	Kilogramm		3,00	»
» »	» 750	Kilogramm				4,00	»

VII. Aräometer.

Aräometer, die vorschriftsmäßig an mindestens 5 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

Thermoaräometer	2,00	Mark,
Aräometer ohne Thermometer	1,20	»

Aräometer, die vorschriftsmäßig an nicht mehr als 3 Punkten der Aräometerskale geprüft werden:

Thermoaräometer	1,50	Mark,
Aräometer ohne Thermometer	0,70	»

Google

VIII. Gasmesser.

1. Nasse Gasmesser.

Bei einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser in der Stunde durchzulassen bestimmt ist,

von	0,3	Kubikmeter	und	weniger						1,00	Mark,
»	mehr	als	0,3	bis	zu	0,5	Kubikmeter			1,50	»
»	»	»	0,5	»	»	1	»			2,00	»
»	»	»	1	»	»	2	»			3,00	»
»	»	»	2	»	»	4	»			4,00	»
»	»	»	4	»	»	6	»			5,00	»
»	»	»	6	»	»	8	»			6,00	»
»	»	»	8	»	»	10	»			7,00	»
»	»	»	10	»	»	15	»			8,00	»
»	»	»	15	für	jede	volle	oder	angefangene	Stufe		
von	5	Kubikmeter						mehr		0,50	»

2. Trockene Gasmesser.

Die Gebühren für Prüfung und Stempelung belaufen sich auf den anderthalbfachen Betrag der Gebühren zu Nr. 1.

3. Bei Gasmessern mit Wechselzählwerk erhöhen sich die Gebühren für Prüfung und Stempelung bei nassen Gasmessern auf den anderthalbfachen, bei trockenen Gasmessern auf den doppelten Betrag der Sätze zu Nr. 1.

4. Erweist sich ein Gasmesser schon bei der Vorprüfung als undicht, so erfolgt die Rückgabe unter Ansetzung des vierten Teiles der vorstehenden Gebühren unter 1, 2 und 3, wobei die berechneten Beträge auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden sind.

5. Gelangt das abnehmbare Zählwerk eines Stationsgasmessers ohne diesen zur Prüfung, so ist eine Gebühr von 1,00 Mark, falls eine Stempelung hinzutritt, eine Gebühr von 1,50 Mark zu erheben.

IX. Getreideprober.

1. Für den Viertelliterprober ..... 2,50 Mark,
   » » Literprober ..... 5,00 »
   » » Zwanzigliterprober ..... 50,00 »

   Diese Gebühren werden lediglich erhoben für die allgemeine Prüfung einschließlich der Nachmessungen und der Kontrolle des Einspielens der leeren Wage sowie für die Prüfung der Genauigkeit der Angaben und für die Prüfung des Maßes.

   Zu vorstehenden Sätzen treten noch die Gebühren für die Eichung der Gewichte (V. A. und V. B.) und für die Eichung der Wage (VI. B. 1.).

2. Für die Prüfung einer Wageschale nebst Messingplatte als Ersatzteile ..... 0,25 Mark.

Google

X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen.

A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen.

I. Meßwerkzeuge ohne Einteilung.

a) Vollpipetten jeder Art bis 250 Kubikzentimeter	0,40	Mark,
größere	0,60	»
b) andere Meßwerkzeuge mit einer Marke bis 2000 Kubikzentimeter	0,40	Mark,
größere	0,60	»
c) Meßwerkzeuge mit zwei Marken bis 2000 Kubikzentimeter	0,60	Mark,
größere	0,80	»
d) Pyknometer mit Thermometer	1,30	Mark,
ohne Thermometer	0,80	»
e) jede Hilfsteilung besonders	0,20	»

II. Meßwerkzeuge mit Einteilung.

In jeder Größe außer Butyrometer	1,00	Mark,
Butyrometer	0,60	»

B. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Gasbestimmungen.

Für Geräte, die Meßwerkzeugen für chemische und physikalische Untersuchungen entsprechen, sind die Gebühren für diese zu entrichten,

für alle übrigen Geräte	1,00	Mark.

Außerdem werden für jedes Meßwerkzeug als Abfertigungsgebühr erhoben | 0,10 | »

§ 2.

Diese Eichgebührenordnung tritt gleichzeitig mit der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

GENERAL LIBRARY
UNIV. OF MICH.
FEB 8 1912

Jahrgang 1911.

Nr. 70.

Inhalt: Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts. S. 1083. — Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. S. 1094. — Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter. S. 1095. — Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter. S. 1107. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. S. 1130. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. S. 1132. — Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. S. 1133.

(Nr. 3987.) Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 35 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

I. Geschäftsgang (Diensteinteilung).

Dienststellung des Präsidenten.

§ 1.

Der Präsident leitet und beaufsichtigt den gesamten Dienst. Er ernennt die Beauftragten des Amtes.

§ 2.

Der Präsident führt die innere Verwaltung des Amtes. Er verteilt insbesondere, vorbehaltlich der §§ 15, 16, des § 18 Abs. 3 und des § 19 Abs. 4, die Geschäfte unter die Mitglieder, richterlichen Beisitzer und Beamten, ordnet die Einrichtung der Bureaus, Akten und Geschäftsregister und hat die Verfügung in den Personalsachen sowie in den Angelegenheiten, die das Haushalts- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und seine Einrichtung, die amtlichen Veröffentlichungen, die Bibliothek und ähnliche Gegenstände betreffen (Präsidialsachen).

Der Präsident bestimmt, abgesehen von den Sachen, die der Beschlußsenat entscheidet, diejenigen Beschluß- und Aufsichtssachen, welche er endgültig zeichnen will. Er führt, unbeschadet des § 19 Abs. 2, in dem Beschlußsenate

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1911.

Google

sowie in dem Großen Senate den Vorsitz und kann auch in sonstigen Sitzungen, vorbehaltlich der §§ 15 ff., den Vorsitz übernehmen.

Vertretung des Präsidenten.

§ 3.

Den Präsidenten vertritt bei Behinderung der vom Reichskanzler (Reichsamt des Innern) zum ständigen Vertreter des Präsidenten bestellte Direktor und bei dessen Behinderung der andere Direktor. Ist auch dieser verhindert, so liegt, wenn der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) nichts anderes bestimmt, die Vertretung den übrigen ständigen Mitgliedern in der Reihenfolge ihres Dienstalters ob.

Abteilungen.

§ 4.

Im Reichsversicherungsamte bestehen zwei Abteilungen. In der einen Abteilung werden die Angelegenheiten der Unfallversicherung, in der anderen Abteilung die Angelegenheiten der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, der Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (§ 1375 der Reichsversicherungsordnung) sowie der Ersatzansprüche nach dem Fünften Buche der Reichsversicherungsordnung bearbeitet.

Direktoren.

§ 5.

An der Spitze jeder Abteilung steht ein Direktor. Der Präsident bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern), welcher Direktor die eine oder die andere Abteilung leitet.

Der Direktor leitet die Geschäfte seiner Abteilung unter der Oberleitung des Präsidenten. Er vollzieht, unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 1, die Entwürfe, Ausfertigungen und Reinschriften in denjenigen Sachen, welche die Abteilung betreffen.

Bei Behinderung vertreten den Direktor, vorbehaltlich des § 6 Abs. 1, die in der Abteilung beschäftigten ständigen Mitglieder in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6.

Der Präsident kann für bestimmte Gruppen von Geschäften die ständige Vertretung des Direktors einem oder mehreren Senatspräsidenten übertragen. Diese vollziehen, vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 1 und unbeschadet der Befugnis des Direktors selbst zu zeichnen, die Entwürfe, Ausfertigungen und Reinschriften aus dem betreffenden Geschäftskreis. Ist ein mit der ständigen Vertretung des Direktors betrauter Senatspräsident verhindert, so liegt die Vertretung den übrigen ständigen Mitgliedern aus der betreffenden Gruppe in der Reihenfolge des Dienstalters ob.

Google

Die nach Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) anzuzeigen.

Nichtständige Mitglieder.

§ 7.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bestimmt, wieviel Stellvertreter für die als nichtständige Mitglieder des Reichsversicherungsamts gewählten Arbeitgeber und Versicherten zu wählen sind (§ 87 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung).

Richterliche Beisitzer.

§ 8.

Der Reichskanzler (Reichsamt des Innern) beruft die richterlichen Beisitzer für die Dauer ihres Hauptamts. Er kann sie bei vorübergehendem Bedürfnis auch auf Zeit berufen.

Gesamt- und Abteilungssitzungen.

§ 9.

Wichtige Angelegenheiten, insbesondere zweifelhafte Rechtsfragen, können in Gesamt- oder Abteilungssitzungen erörtert werden.

Gesamtsitzungen finden auf Anordnung des Präsidenten statt, Abteilungssitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder des Direktors.

Den Vorsitz in den Gesamtsitzungen führt der Präsident, in den Abteilungssitzungen der Präsident oder der Direktor.

Werden in den Sitzungen Fragen verhandelt, die später in Spruch- oder Beschlußsenaten zu entscheiden sind, so bindet die Stellungnahme in der Sitzung nicht für die Abstimmung im Senate.

§ 10.

Zur Teilnahme an den Gesamtsitzungen sind einzuladen

a) die ständigen Mitglieder und diejenigen Hilfsarbeiter, welche Geschäfte von Mitgliedern bearbeiten,
b) die vom Bundesrate gewählten nichtständigen Mitglieder,
c) die als nichtständige Mitglieder gewählten Arbeitgeber und Versicherten, die in Berlin oder seiner näheren Umgebung wohnen oder am Sitzungstag in Berlin anwesend sein werden,
d) vier richterliche Beamte. Dies sind, soweit der Präsident nichts anderes bestimmt, die vier am längsten im Reichsversicherungsamte beschäftigten Richter.

Ist ein zur Sitzung eingeladener Arbeitgeber oder Versicherter an der Teilnahme verhindert und teilt er dies dem Präsidenten rechtzeitig mit, so ist ein

Google

stellvertretendes Mitglied der entsprechenden Art einzuladen, das in Berlin anwesend ist oder in Berlin oder seiner näheren Umgebung wohnt.

Der Vorsteher und die Mitglieder der Rechnungsstelle sind nach Bedarf zuzuziehen.

Bei der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11.

Zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen sind einzuladen

a) die in der Abteilung beschäftigten ständigen Mitglieder und Hilfsarbeiter, die Geschäfte von Mitgliedern bearbeiten,

b) die vom Bundesrate gewählten nichtständigen Mitglieder,

c) je ein Arbeitgeber und Versicherter. Der Präsident oder der Direktor kann bestimmen, daß noch je ein oder je zwei weitere Arbeitgeber und Versicherte zuzuziehen sind,

d) zwei richterliche Beisitzer, soweit es zur Erörterung von Rechtsfragen für erforderlich erachtet wird, nach näherer Bestimmung des Präsidenten.

Für die Zuziehung der Arbeitgeber und Versicherten gelten § 10 Abs. 1c, Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Abs. 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.

§ 12.

Stimmberechtigt sind die in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Reichsversicherungsamts und ihre Stellvertreter sowie die zugezogenen richterlichen Beamten.

Die vom Bundesrate gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle zwischen dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern ein. Ihre Reihenfolge untereinander bestimmt sich nach der Reihenfolge im Bundesrate, soweit sie diesem angehören, sonst nach ihrem Dienstalter.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Beratungen; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Für den mündlichen Vortrag in der Sitzung werden Berichterstatter ernannt.

Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 32 entsprechend.

Durch Abstimmung wird auch entschieden, wenn Zweifel über den Gegenstand, die Fassung oder Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entstehen.

Google

Beschlußsachen.

§ 14.

Beschlußsachen, die nicht im Beschlußsenate zu entscheiden sind, werden von Mitgliedern als Berichterstattern bearbeitet und von dem Präsidenten, einem Direktor oder seinem für bestimmte Gruppen von Geschäften bestellten ständigen Vertreter (§ 6 Abs. 1) endgültig gezeichnet.

Spruchsenate.

§ 15.

Über den Vorsitz in den Spruchsenaten und die Verteilung der Spruchsachen auf die einzelnen Senate beschließen für je ein Geschäftsjahr im voraus für jede Abteilung der Präsident, der Direktor und in der Abteilung für Unfallversicherung die sieben, in der Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung die drei dienstältesten Senatspräsidenten nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 16.

Auf dem im § 15 bezeichneten Wege wird für bestimmte Zeiträume, in der Regel für die Dauer eines Vierteljahrs im voraus bestimmt, in welchen Senaten und an welchen Tagen die einzelnen der Abteilung angehörenden ständigen Mitglieder sowie die nichtständigen Mitglieder und die richterlichen Beisitzer an den Spruchsitzungen teilnehmen.

Im übrigen verteilt der Vorsitzende die Geschäfte in den Senaten, er trifft auch die wegen des Fortganges des Verfahrens erforderlichen Verfügungen und zeichnet sie im Entwurf und in der Reinschrift.

§ 17.

Der Präsident regelt im einzelnen Falle die Vertretung verhinderter Vorsitzender und Mitglieder der Senate. Er bestimmt, sofern in einer Verhandlung Versicherungsträger aus mehr als einem Bereiche der Unfallversicherung (§§ 1703, 1705, 1706, 1736, 1740 der Reichsversicherungsordnung) in Frage kommen, welche Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zuzuziehen sind.

Großer Senat.

§ 18.

Von den vom Bundesrate gewählten Mitgliedern sind je zwei zu den Sitzungen des Großen Senats in der im § 12 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Reihenfolge zuzuziehen.

Das Landesversicherungsamt, das im Falle des § 1718 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung ein zweites Mitglied zu entsenden hat, wechselt für jede Sitzung, an der ein Landesversicherungsamt beteiligt ist. Wie oft die einzelnen

Google

Landesversicherungsämter ein zweites Mitglied zu entsenden haben, richtet sich nach der Zahl der Stimmen, die dem betreffenden Bundesstaat im Bundesrate zusteht. Ist nach der Reihenfolge das verweisende Landesversicherungsamt berufen, so entsendet das dann folgende das zweite Mitglied.

Die übrigen Mitglieder des Großen Senats, die Reihenfolge, in der sie an den Sitzungen teilnehmen, und ihre Stellvertreter werden vom Präsidenten, den Direktoren und den zehn im § 15 bezeichneten dienstältesten Senatspräsidenten mit Stimmenmehrheit für ein Geschäftsjahr im voraus bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dabei sind je zwei ständige Mitglieder und je zwei richterliche Beamte sowie ihre Stellvertreter besonders zu bezeichnen für Sachen der Krankenversicherung, der Unfallversicherung sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§ 102 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Die Stellvertreter treten bei Behinderung der zunächst benannten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Bezeichnung ein.

Gehört das vom verweisenden Senate bezeichnete Mitglied (§ 1717 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) nicht schon dem Großen Senat an, so tritt es in diesen als Mitglied ein. Alsdann scheidet das nach dem Dienstalter im Reichsversicherungsamte jüngere Mitglied der gleichen Gruppe des Großen Senats für die Entscheidung der Sache aus; die vom Bundesrate gewählten Mitglieder scheiden in der umgekehrten Reihenfolge aus, als sie im § 12 Abs. 2 Satz 2 festgesetzt ist.

Beschlußsenate.

§ 19.

Für jede Abteilung wird ein Beschlußsenat errichtet. Nach Bedarf werden auf dem im Abs. 4 bezeichneten Wege weitere Beschlußsenate unter Bestimmung ihres Geschäftsbereichs gebildet. Der Präsident bestimmt in jedem einzelnen Falle den Beschlußsenat, der nach §§ 24, 95 der Reichsversicherungsordnung zu entscheiden hat.

Den Vorsitz im Beschlußsenate führt der Präsident, bei seiner Behinderung der Direktor der Abteilung. Ist auch dieser behindert, so treten die Senatspräsidenten der Abteilung in der Reihenfolge ihres Dienstalters als Vorsitzende ein. Soweit es sich um technische Angelegenheiten handelt (zu vergleichen § 864 Abs. 1, § 910 Abs. 2 usw. der Reichsversicherungsordnung), hat vor den übrigen Senatspräsidenten der technisch vorgebildete Senatspräsident den Vorsitz zu führen.

Die vom Bundesrate gewählten Mitglieder nehmen an den Sitzungen der Beschlußsenate entsprechend der im § 12 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Reihenfolge teil. Sind die vom Bundesrate gewählten Mitglieder sämtlich verhindert, so werden statt ihrer durch Verfügung des Präsidenten ständige Mitglieder zugezogen.

Die sonst zur Besetzung der Beschlußsenate erforderlichen Mitglieder (§ 100 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung) und die Reihenfolge, in der sie

Google

an den Sitzungen teilnehmen, werden für jede Abteilung auf dem im § 15 bezeichneten Wege für ein Geschäftsjahr im voraus bestimmt. In gleicher Weise werden für jedes ständige Mitglied mindestens fünf Stellvertreter bestimmt, die in der Reihenfolge ihrer Bezeichung eintreten. Der Präsident bestimmt in jedem einzelnen Falle über die Vertretung verhinderter nichtständiger Mitglieder aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Versicherten. Kommen Versicherungsträger aus mehr als einem Bereiche der Unfallversicherung in Frage, so gilt § 17 Satz 2 entsprechend.

Sind die in der Sache bestellten Berichterstatter nicht schon Mitglieder des Beschlußsenats, so sind auch sie zu den Entscheidungen zuzuziehen. Stets zuzuziehen ist dasjenige Mitglied, welches nach § 1781 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung die Verhandlung im Beschlußsenate beantragt hat.

Zuziehung nichtständiger Mitglieder.

§ 20.

Die nichtständigen Mitglieder sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen werden. Die Einberufung darf nur aus zwingenden Gründen abgelehnt werden; diese sind auf Verlangen glaubhaft zu machen.

II. Verfahren.

Spruchsachen.

§ 21.

Wird eine Spruchsache nach § 1717 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung an den Großen Senat verwiesen, so ist die zu entscheidende Rechtsfrage und die Entscheidung, von der abgewichen werden soll, zu bezeichnen.

§ 22.

Die Entscheidung des Reichsversicherungsamts in Spruchsachen ist, unbeschadet des § 129 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, beim Reichsversicherungsamte schriftlich zu beantragen.

Der Schriftsatz soll den Anspruch bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und, wenn es sich um ein Rechtsmittel handelt, die Gründe für seine Einlegung angeben. Die Rekursschrift soll auch etwa neu vorzubringende Tatsachen und Beweismittel anführen, die Revisionsschrift die Gesichtspunkte, aus denen sich die Nichtanwendung oder die unrichtige Anwendung des bestehenden Rechtes oder ein Verstoß wider den klaren Inhalt der Akten oder wesentliche Mängel des Verfahrens ergeben.

Von den Schriftsätzen ist für jeden Beteiligten eine Abschrift beizufügen.

Der Versicherungsträger, das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt haben dem Reichsversicherungsamte die Vorverhandlungen einzureichen. Sie umfassen die sämtlichen auf den Anspruch sich beziehenden Schriftstücke ein-

Google

schließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden oder im Laufe des Verfahrens neu entstehen. Das Oberversicherungsamt hat, wenn eine von ihm getroffene Entscheidung angefochten wird, auch eine Abschrift der Entscheidung bei Übersendung der Akten beizufügen.

§ 23.

Das Reichsversicherungsamt teilt die Abschrift des Antrags dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten Frist mit. In besonderen Fällen kann hiervon abgesehen werden. Der Gegner wird zugleich davon verständigt, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist eingeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Die Gegenschrift sowie weitere Schriftsätze, falls sie neue und wesentliche Anführungen enthalten, stellt das Reichsversicherungsamt gleichfalls dem Gegner in Abschrift zu. Ist ein Versicherungsträger beigeladen, so werden die Schriftsätze auch diesem mitgeteilt und seine Erklärungen den Beteiligten übermittelt.

§ 24.

Die Schriftsätze müssen von den Beteiligten selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis einer Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden.

§ 25.

Von dem Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Spruchsenate werden die Beteiligten durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Hält der Senat das persönliche Erscheinen eines Beteiligten für angezeigt, so ist diesem zu eröffnen, daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse gezogen werden können.

§ 13 Abs. 2 ist anzuwenden.

Vor dem Verhandlungstermine haben die Berichterstatter einen Bericht nebst Gutachten zu den Akten zu geben.

§ 26.

Die zu verhandelnden Sachen werden in der Regel in der durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 27.

§ 13 Abs. 1 gilt entsprechend.

Die Verhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Darstellung des Sachverhalts durch einen Berichterstatter. Die erschienenen Beteiligten sind zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Mitglied des Senats auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Google

§ 28.

Über die Verhandlung hat ein vereidigter Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Der Gang der Verhandlung ist nur im allgemeinen anzugeben. Aufzunehmen sind Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie die Formel der Urteile; ferner sollen auch die Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten aufgenommen werden, soweit sie von den Anträgen und Erklärungen in den Schriftsätzen abweichen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu vollziehen, und wenn sie eine Urteilsformel enthält, auch von dem Berichterstatter.

§ 29.

Die vom Senate wegen Ungebühr in öffentlicher Sitzung festgesetzten Ordnungsstrafen, die gegen Zeugen und Sachverständige festgesetzten Geldstrafen und die einem Beteiligten nach § 1802 der Reichsversicherungsordnung auferlegten besonderen Verfahrenskosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben und fließen in die Reichskasse.

§ 30.

Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Reichsversicherungsamte beschäftigten Personen zugegen sein, denen der Präsident die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

§ 31.

Der Senat entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Bei Entscheidungen auf Grund einer Verhandlung dürfen nur Mitglieder mitwirken, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 32.

Der Senat entscheidet nach Stimmenmehrheit. Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben

1. von den Berichterstattern,
2. von den Versicherten,
3. von den Arbeitgebern,
4. von den richterlichen Beamten,
5. von den ständigen Mitgliedern,
6. von den vom Bundesrate gewählten Mitgliedern,
7. von dem Vorsitzenden.

In der ersten Gruppe richtet sich die Reihenfolge der Abstimmung nach der Reihenfolge der Bestellung zum Berichterstatter, in der zweiten und dritten Gruppe nach dem Lebensalter, in der vierten und fünften nach dem Dienstalter im Reichsversicherungsamte, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der

Google

dem Dienst- oder Lebensalter nach jüngere stimmt zuerst. Die vom Bundesrate gewählten Mitglieder stimmen in der umgekehrten Reihenfolge, als sie im § 12 Abs. 2 Satz 2 festgesetzt ist.

Sind in den Großen Senat Mitglieder von Landesversicherungsämtern eingetreten, so geben sie ihre Stimme vor den ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts ab.

Die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 33.

Die Entscheidung des Spruchsenats wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Die Verkündung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so geschieht sie durch Verlesen der Urteilsgründe oder durch mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhalts.

§ 34.

Die Urteile der Spruchsenate werden mit Gründen versehen und in der Urschrift von dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem anderen Mitglied des Senats unterschrieben.

Ist der Vorsitzende oder der Berichterstatter verhindert, so hat für ihn ein anderes rechtskundiges Mitglied des Senats, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat, zu unterschreiben.

§ 35.

Im Eingang des Urteils sind der Tag der Entscheidung und die Mitglieder des Senats, die an ihr teilgenommen haben, anzugeben.

Die Ausfertigungen werden mit der Überschrift versehen:

»Im Namen des Reichs.«

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichsversicherungsamts die Schlußformel:

»Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.«

»Das Reichsversicherungsamt, Abteilung für Unfallversicherung«
(Abteilung für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

»Der ..... Rekurssenat.«
(Der ..... Revisionssenat.)

Die Ausfertigung vollzieht der Vorsitzende, bei seiner Behinderung das dem Dienstalter nach älteste ständige rechtskundige Mitglied des Senats, das bei der Entscheidung mitgewirkt hat.

§ 36.

Dem Oberversicherungsamte, dessen Entscheidung angefochten war, ist eine Urteilsabschrift zu erteilen.

Google

Beschlußsachen.

§ 37.

Für die Eingaben in Beschlußsachen gelten § 22 Abs. 1, 3 und § 24 entsprechend.

§ 38.

Ist der Vorsitzende des Senats mit dem Berichterstatter darüber einig, daß die Beschwerde unzulässig oder verspätet eingelegt ist, so kann er sie ohne Verhandlung im Senate verwerfen. Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung des Beschlußsenats anrufen; die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 39.

Soweit in einer Beschlußsache vor dem Beschlußsenate zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende des Beschlußsenats die mündliche Verhandlung der Sache anordnen; dies muß geschehen, wenn der Senat es beschließt oder wenn in den Fällen des § 24 Abs. 3, der §§ 95, 705, 978, 1147 der Reichsversicherungsordnung ein Beteiligter es beantragt.

Im übrigen gelten für das Verfahren vor dem Beschlußsenate § 25 Abs. 1, §§ 27 bis 32, 34 bis 36 entsprechend.

Ergibt sich bei der Abstimmung des Beschlußsenats Stimmengleichheit, so gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 40.

Wegen der außergerichtlichen Kosten der Beteiligten ist § 1670 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 41.

Die Ausfertigungen und Reinschriften ergehen unter der Unterschrift »Das Reichsversicherungsamt«. Handelt es sich nicht um gemeinsame Angelegenheiten, so ist die in Betracht kommende Abteilung (für Unfallversicherung oder für Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) und bei Angelegenheiten eines Beschlußsenats auch der Senat näher zu bezeichnen.

III. Schlußbestimmungen.

§ 42.

Für die Geschäftssprache vor dem Reichsversicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 43.

Vorladungen und sonstige nur dem Geschäftsbetriebe dienende formularmäßige Schreiben werden durch die Unterschrift eines dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichsversicherungsamts beglaubigt.

Google

Das Reichsversicherungsamt führt zwei Siegel:

1. ein großes, das dem Siegel des Reichsgerichts entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urteile und der abschließenden Entscheidungen der Beschlußsenate, gebraucht wird,
2. ein kleineres, das den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegeln entspricht, mit der Umschrift »Reichsversicherungsamt«.

§ 44.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichsversicherungsamt dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) einen Geschäftsbericht einzureichen.

§ 45.

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Mit denselben Tagen tritt für die einzelnen Zweige der Reichsversicherung die Verordnung, betreffend den Geschäftsgang und das Verfahren des Reichsversicherungsamts, vom 19. Oktober 1900 außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3988.) Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 1804 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts beträgt im Verfahren vor

einem Versicherungsamte drei bis dreißig Mark,
einem Oberversicherungsamte drei bis fünfzig Mark,
dem Reichsversicherungsamte fünf bis hundert Mark

Google

Werden mehrere Streitfälle zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden, so wird die Vergütung für die Instanz nur einmal gewährt.

§ 2.

Für die Teilnahme an Beweisverhandlungen außerhalb des Sitzes der Versicherungsbehörden kann, wenn die Anwesenheit des Rechtsanwalts geboten war, außer der im § 1 bezeichneten Vergütung eine angemessene Entschädigung zugebilligt werden.

Die Kosten für Reisen zur mündlichen Verhandlung oder zu anderen Zwecken sowie sonstige Auslagen werden neben der im § 1 bezeichneten Vergütung nicht erstattet. Jedoch ist bei der Festsetzung dieser Vergütung innerhalb der dafür gezogenen Grenzen auch auf Schreibgebühren, Postgeld oder sonstige Auslagen Rücksicht zu nehmen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Mit denselben Tagen tritt für die einzelnen Zweige der Reichsversicherung die Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamte, vom 22. Dezember 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 497) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3989.) Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 35 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Die Mitglieder des Oberversicherungsamts und ihre Stellvertreter werden, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, durch einen Beauftragten

Google

der obersten Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk es seinen Sitz hat, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet.

Die Beisitzer werden spätestens in der ersten Verhandlung, in der sie zugezogen werden, von dem Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet (§ 76 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 51 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Wahlzeit. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Der Vorsitzende verpflichtet die Hilfskräfte des Oberversicherungsamts, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2.

Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt die Geschäfte beim Oberversicherungsamte. Er zeichnet die Verfügungen und Entscheidungen und vollzieht die Reinschriften, soweit nicht diese Verordnung etwas anderes bestimmt.

In den Sachen, die im Spruchverfahren oder durch die Beschlußkammern zu erledigen sind, zeichnet der Vorsitzende der Kammer die Verfügungen und Entscheidungen und vollzieht die Reinschriften. In den übrigen Sachen kann die oberste Verwaltungsbehörde neben dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts auch andere Mitglieder damit betrauen oder die Regelung dem Vorsitzenden überlassen. Sie kann auch die Geschäfte zwischen dem Vorsitzenden und diesen Mitgliedern verteilen, unbeschadet des Rechtes des Vorsitzenden, im einzelnen Falle die endgültige Zeichnung und Vollziehung für sich zu beanspruchen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die Vollziehung der Reinschriften durch Beglaubigungsvermerk eines Bureau- oder Kanzleibeamten zulassen.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfskräfte aus.

§ 3.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bildet die Spruch- und Beschlußkammern und zieht die Beisitzer zu den Kammern zu.

§ 4.

Die Beisitzer für die Beschlußkammern und ihre Stellvertreter werden schriftlich gewählt. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts leitet die Wahl, über deren Hergang unter Zuziehung eines vereidigten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, bei Streit über die Wahl das Reichsversicherungsamt.

Die Beisitzer haben dem Vorsitzenden Tatsachen, die ihre Wählbarkeit ausschließen (§ 76 in Verbindung mit § 47 der Reichsversicherungsordnung), anzuzeigen. Werden dem Vorsitzenden von einem Beisitzer Tatsachen bekannt, die seine

Google

Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen, so hat er ihn zu den Sitzungen einstweilen nicht zuzuziehen. Vor der Enthebung vom Amte ist dem Beisitzer Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5.

Zu den Verhandlungen der Beschlußkammern in Sachen der Unfallversicherung kann der Vorsitzende statt der Beisitzer Stellvertreter zuziehen, die in dem entsprechenden Bereiche der Unfallversicherung besondere Sachkunde besitzen.

§ 6.

Liegt weder dem Vorsitzenden noch dem zweiten Mitglied der Beschlußkammer in erster Linie die Bearbeitung der Sache ob, die von der Beschlußkammer zu entscheiden ist, so tritt an die Stelle des zweiten Mitglieds dasjenige Mitglied des Oberversicherungsamts, das nach der Geschäftsverteilung in erster Linie mit der Bearbeitung der Sache betraut ist.

§ 7.

Die Beschlußsachen, die nicht durch die Beschlußkammer zu entscheiden sind, werden nach einer im voraus aufgestellten Geschäftsverteilung durch ein Mitglied des Oberversicherungsamts erledigt.

§ 8.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts erstattet einen Geschäftsbericht; das Nähere bestimmt der Bundesrat.

§ 9.

Für die Geschäftssprache vor dem Oberversicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 10.

Die Vorschriften, die für die Spruch- und Beschlußkammern am Sitze des Oberversicherungsamts gelten, sind für Spruch- und Beschlußkammern entsprechend anzuwenden, welche die oberste Verwaltungsbehörde außerhalb dieses Sitzes für den Bezirk eines oder mehrerer Versicherungsämter bildet.

§ 11.

Das Oberversicherungsamt führt ein Siegel, das die Bezeichnung des Oberversicherungsamts unter Angabe seines Sitzes zu enthalten hat und im übrigen durch die für den Sitz des Oberversicherungsamts zuständige oberste Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

§ 12.

Für Oberversicherungsämter, die an höhere Reichs- oder Staatsbehörden angegliedert sind, gelten die §§ 2, 6, 7 dieser Verordnung nicht. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere.

Google

II. Verfahren in Spruchsachen.

§ 13.

Die Berufung ist schriftlich einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll einer inländischen Behörde oder eines Organs der Versicherungsträger, in Streitsachen aus der See-Unfallversicherung auch eines deutschen Seemannsamts des Auslandes erklärt werden.

In der Berufung sollen die Parteien, der Gegenstand des Anspruchs, der Bescheid oder Endbescheid des Versicherungsträgers oder das Urteil des Versicherungsamts, die angefochten werden, bezeichnet, ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung erforderlichen Tatsachen und Beweismittel angegeben werden.

Wird ein Schriftsatz eingereicht, so ist für jede Gegenpartei eine Abschrift beizufügen.

§ 14.

Die Berufung muß entweder von dem Beteiligten selbst oder von seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Das Gleiche gilt für die übrigen Schriftsätze.

Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis der Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Dasselbe gilt von den im § 1663 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen; indessen ist diesen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben. Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Die Prozeßfähigkeit einer Partei, die Vertretungsbefugnis eines gesetzlichen Vertreters und die Vollmachten sind von Amts wegen zu prüfen.

§ 15.

Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzlichen Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines solchen (Vormundes oder Pflegers) zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Oberversicherungsamts weit entfernt ist.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als Parteikosten.

Google

§ 16.

Der Tag des Einganges der Berufung ist sofort auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken. Fehlen die Abschriften, so hat sie das Oberversicherungsamt anzufertigen und den Vermerk des Einganges auf sie zu übertragen. Die Kosten können von dem Antragsteller eingezogen werden.

Der Vorsitzende der Kammer teilt jeder Gegenpartei eine Abschrift der Berufung mit dem Anheimgeben mit, binnen einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht über zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenschrift einzureichen. Dabei ist zu vermerken, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Der Gegenschrift und etwaigen weiteren Schriftsätzen sind für jede Gegenpartei die erforderlichen Abschriften beizufügen. Ist eine Abschrift der Gegenschrift nicht eingereicht, so fordert sie das Oberversicherungsamt nachträglich ein oder fertigt sie selbst an. Das Gleiche gilt von weiteren Schriftsätzen, falls sie neue und wesentliche Anführungen enthalten. Dabei ist Abs. 1 Satz 3 anzuwenden.

§ 17.

Die Vorverhandlungen sind, soweit sie nicht von dem Versicherungsträger oder von dem Versicherungsamte gleichzeitig mit der Berufung eingereicht werden, unverzüglich einzufordern.

Sie umfassen die sämtlichen Schriftstücke über den Anspruch, die bei dem Versicherungsträger oder dessen Organen oder dem Versicherungsamte vorhanden sind, einschließlich derjenigen, welche sich in Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Die neuen Schriftstücke sind auch ohne Auffordern unverzüglich nachzureichen.

Das Versicherungsamt hat auf Erfordern des Oberversicherungsamts eine Abschrift des angefochtenen Urteils einzureichen.

Der Vorsitzende der Kammer kann in geeigneten Fällen einen Beisitzer zum Berichterstatter ernennen.

§ 18.

Dritte, die an dem Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können vom Oberversicherungsamt auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden.

Solche Dritte sind auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

Sie sind im Falle der Zuziehung oder des Beitritts von dem Gange und dem Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Die §§ 13 bis 16 gelten entsprechend.

§ 19.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder

Google

der Verhältnisse des Befragten für dienlich halten. Der Vorsitzende kann ihnen die unmittelbare Frageſtellung gestatten. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die Spruchkammer. Findet die Vernehmung nicht vor der Spruchkammer statt, so entscheidet vorläufig der Leiter der Verhandlung.

§ 20.

Den Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflußten, wahren Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 21.

Die Vorschriften des § 239 Abs. 1, 2 und der §§ 241, 249 der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung des Verfahrens gelten entsprechend.

§ 22.

Die Beteiligten können — vorbehaltlich der Vorschriften im § 1607 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, § 1653 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung — Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht versagen oder beschränken.

Dritten Personen kann der Vorsitzende ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

§ 23.

Die Sitzungen der Kammer finden, unbeschadet des § 10, in der Regel am Sitze des Oberversicherungsamts statt.

Der Vorsitzende der Kammer kann sie zu Sitzungen an andere Orte des Bezirkes berufen. Das Nähere bestimmt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, sofern die oberste Verwaltungsbehörde nichts anderes anordnet.

Die Sachen, die verhandelt werden sollen, werden durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemacht und in der Regel in der Reihenfolge erledigt, wie sie der Aushang ergibt.

§ 24.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten, ihre gesetzlichen Vertreter oder, falls sie Bevollmächtigte bestellt haben, diese, und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde zu benachrichtigen. Außer dem Bevollmächtigten ist der Beteiligte selbst zu benachrichtigen, wenn sein persönliches Erscheinen angeordnet ist. Sind mehrere Be-

Google

vollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Benachrichtigung eines Bevollmächtigten. Ein Ausweis über die Benachrichtigung soll zu den Akten gebracht werden.

Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. Wird das persönliche Erscheinen des Antragstellers angeordnet, so ist ihm dabei zugleich zu eröffnen, daß aus seinem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für seinen Anspruch gezogen werden können.

Das persönliche Erscheinen des Antragstellers kann auch angeordnet werden, wenn außerhalb der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben wird. Dabei gilt Abs. 2 Satz 2.

§ 25.

Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser selbst soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Die Gründe für eine Abweichung von der Regel sind aktenkundig zu machen.

Dies gilt auch für die Beweiserhebung außerhalb der mündlichen Verhandlung.

§ 26.

Wird bei der Verhandlung ein Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen, ohne daß dies dem Beteiligten vorher rechtzeitig angedroht worden ist, so ist, falls der Beteiligte nicht erschienen ist, oder falls er es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung auszusetzen und eine neue Verhandlungszeit anzuberaumen.

Gegen Personen, die auf Grund des § 1664 der Reichsversicherungsordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in der gleichen Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 27.

Das Verfahren beim Ausschluß der Öffentlichkeit richtet sich nach § 174 Abs. 2, § 175 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 28.

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet und beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch diesen oder den Berichterstatter.

Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder geändert werden.

Der Vorsitzende hat den Beisitzern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die erschienenen Beteiligten, Bevollmächtigten, Beistände, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet die Spruchkammer.

Google

Beschließt die Spruchkammer eine Beweiserhebung, so soll der Beweis, soweit dies tunlich ist, sofort erhoben werden; insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige sofort vernommen werden, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist. Ist ein Beteiligter bei der Beweiserhebung nicht zugegen und nicht vertreten, so darf in diesem Termin ein ihm ungünstiges Urteil nicht erlassen werden.

§ 29.

Zu den Sitzungen der Kammer ist ein vereidigter Schriftführer zuzuziehen.

Die Niederschrift enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der tagenden Spruchkammer, Namen und Beruf des Vorsitzenden, der Beisitzer und des Schriftführers unter Bezeichnung der Eigenschaft, in der sie mitwirken, den Namen des etwa zugezogenen Dolmetschers, die Bezeichnung der Streitsache, die Namen der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 30.

Der Gang der Verhandlung ist im allgemeinen anzugeben.

In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. Erklärungen der Parteien, welche die Zurücknahme einer Berufung bezwecken, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie andere Parteierklärungen, namentlich Geständnisse, deren Feststellung beim Schlusse der mündlichen Verhandlung für angemessen erachtet wird,
2. solche Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,
4. das Ergebnis eines Augenscheins,
5. Beschlüsse des Oberversicherungsamts, die Urteilsformel und deren Verkündung.

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigefügt, als solche vom Vorsitzenden und Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

§ 31.

Die Niederschrift ist, soweit sie die Nummern 1 bis 3 des § 30 Abs. 2 betrifft, den Beteiligten vorzulesen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so genügt die Unterschrift des Schriftführers. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden ist in der Niederschrift zu vermerken.

Google

§ 32.

Auch über das Ergebnis von Beweisverhandlungen außerhalb der Sitzungen der Kammer ist unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. § 29 Abs. 2, §§ 30, 31 gelten entsprechend. Jedoch kann in einfacheren Fällen der Vorsitzende allein über das Ergebnis eines Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung eine Feststellung zu den Akten bringen.

§ 33.

Das Oberversicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

§ 34.

Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die beim Oberversicherungsamte beschäftigten Personen zugegen sein, welchen der Vorsitzende des Oberversicherungsamts die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

Die Entscheidung darf nur von den Mitgliedern der Kammer getroffen werden, die an der Verhandlung der Sache teilgenommen haben.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter (§ 17 Abs. 4) zuerst. Die übrigen Mitglieder der Kammer stimmen nach der Reihenfolge ihres Lebensalters, und zwar das jüngste zuerst. Der Vorsitzende stimmt in allen Fällen zuletzt. Die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder der Kammer darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

Über den Hergang bei der Beratung und über das Stimmenverhältnis ist zu schweigen.

§ 35.

Bei der Verkündung des Urteils werden die Gründe mitgeteilt, soweit dies für erforderlich gehalten wird. Die Verkündung des Urteils kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel sofort anzuberaumen ist und binnen einer Woche stattfinden soll.

§ 36.

Das Urteil enthält außer den Gründen eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf Grund der gesamten Verhandlungen unter Hervorhebung der in der Sache gestellten Anträge (Tatbestand) und die hiervon und von den Gründen äußerlich zu sondernde Urteilsformel. Bei endgültigen Urteilen genügt neben der Urteilsformel die Angabe der Gründe.

Im Eingang des Urteils sind die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, die Spruchkammer, welche die Entscheidung gefällt, und die Mitglieder der Kammer, die bei ihr mitgewirkt haben, die letzteren nach § 29 Abs. 2, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, daß mündlich verhandelt ist.

Google

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden unterzeichnet für ihn der an Lebensjahren älteste Beisitzer das Urteil.

Für die Vorentscheidung (§ 1679 Abs. 1 in Verbindung mit § 1657 der Reichsversicherungsordnung) gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 37.

Eine Ausfertigung des Urteils soll spätestens binnen drei Wochen nach der Verkündung den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt werden. Sind die Beteiligten durch Bevollmächtigte vertreten, so ist die Ausfertigung diesen zuzustellen. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

§ 38.

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigung erhält die Überschrift, die für gerichtliche Urteile vorgeschrieben (z. B. »Im Namen des Königs«) oder im Falle des § 62 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung von den beteiligten Landesregierungen vereinbart ist.

Am Schlusse wird die Ausfertigung mit dem Siegel des Oberversicherungsamts versehen und von dem Vorsitzenden der Kammer, im Falle seiner Behinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.

Hat die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, daß die Ausfertigungen von einem Bureau- oder Kanzleibeamten des Oberversicherungsamts unterzeichnet werden, so ist unter die einschließlich der Unterschrift gefertigte Abschrift zu setzen:

»Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt.«

Der Beamte unterschreibt diesen Zusatz unter Beifügung seiner Amtseigenschaft.

§ 39.

Das Versicherungsamt, dessen Entscheidung angefochten war, erhält eine Abschrift des Urteils.

III. Verfahren in Beschlußsachen.

§ 40.

Für das Beschlußverfahren gelten die Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens und die Vertretung der Parteien (§§ 13 bis 16, § 17 Abs. 1 bis 3, § 18), über die Beweiserhebung, die Unterbrechung des Verfahrens und die Akteneinsicht (§§ 19 bis 22, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 2, § 32) entsprechend.

Das Oberversicherungsamt kann jedoch die Einreichung von Abschriften der Schriftsätze erlassen und von der Anfertigung von solchen und ihrer Mitteilung an die übrigen Beteiligten absehen.

Google

§ 41.

Die §§ 1673, 1674 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 42.

Für das Verfahren vor der Beschlußkammer gilt außerdem folgendes:

Berichterstatter ist das Mitglied, dem die Bearbeitung der Sache nach der Geschäftsverteilung in erster Linie obliegt.

Soweit in einer Beschlußsache vor der Beschlußkammer zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende der Beschlußkammer mündliche Verhandlung anordnen; dies muß geschehen, wenn es die Kammer beschließt oder wenn in den Fällen des § 24 Abs. 3, des § 51 Abs. 3, des § 52 Abs. 2 und des § 53 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung ein Beteiligter es beantragt. Für die mündliche Verhandlung gelten die Bestimmungen über die Verhandlungszeit, die Vertagung bei Zurückweisung eines Bevollmächtigten oder Beistandes, den Gang der mündlichen Verhandlung und die Verkündung der Entscheidung (§ 24 Abs. 1, 2, § 25 Abs. 1, §§ 26, 28, 35) entsprechend.

Im übrigen sind die Bestimmungen über Ort und Niederschrift der Verhandlung, über Beratung und Beschlußfassung sowie über die Urteile und ihre Zustellung (§§ 23, 29 bis 31, 34, 36 bis 39) entsprechend anzuwenden, auch wenn nicht mündlich verhandelt wird.

Jedoch stimmt das zweite Mitglied (§ 78 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) erst nach den Beisitzern, sofern es nicht Berichterstatter ist. Ist der Vorsitzende an der Unterzeichnung der Entscheidung behindert, so tritt an seine Stelle zunächst das zweite Mitglied.

§ 43.

In dem Verfahren bei Entlassung eines Angestellten wegen Vergehens gegen die Dienstordnung oder im Falle des § 354 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung (§ 358 Abs. 1, § 413 Abs. 2 a. a. O.) sind die Beschwerdeschriften des Angeschuldigten und der Krankenkasse sowie deren spätere Schriftsätze dem Beamten der Staatsanwaltschaft (§ 64 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter) in Urschrift vorzulegen.

Neue Tatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen vor dem Oberversicherungsamte nicht vorgebracht werden.

Eine mündliche Verhandlung findet in jedem Falle statt.

Für die Vernehmung des Angestellten, die Beweisaufnahme, die mündliche Verhandlung, die Zurücknahme der Entlassung oder des Antrags und für die Entscheidung gelten § 65 Abs. 2, 3, §§ 67, 68, § 69 Abs. 4 bis 6, §§ 70, 71 der Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter entsprechend.

Google

IV. Kosten des Verfahrens.

§ 44.

Die Kosten des Verfahrens werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 1679 in Verbindung mit § 1670 der Reichsversicherungsordnung durch Verfügung des Oberversicherungsamts festgesetzt, und zwar in Sachen, die von der Spruch- oder Beschlußkammer zu erledigen sind, durch Verfügung des Vorsitzenden der Kammer. Gegen die Verfügung kann binnen einer Woche nach Zustellung Beschwerde bei dem Oberversicherungsamt eingelegt werden. Hält der Vorsitzende die Beschwerde für begründet, so kann er ihr abhelfen. Anderenfalls ist die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung unter Beifügung der Verhandlungen dem Reichsversicherungsamte vorzulegen. An dessen Stelle tritt das Landesversicherungsamt, sofern es in der Sache selbst zuständig ist.

§ 45.

§ 1670 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend für das Beschlußverfahren.

In den Fällen des § 358 Abs. 1 (§ 413 Abs. 2) der Reichsversicherungsordnung gilt als Partei der Bundesstaat, wenn der Beamte der Staatsanwaltschaft (§ 43 Abs. 1 dieser Verordnung) Beschwerde eingelegt hat.

§ 46.

Die gemäß § 1802 der Reichsversicherungsordnung einem Beteiligten auferlegten Kosten werden in der Entscheidung festgesetzt; sie werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 47.

In Spruchsachen der Krankenversicherung beträgt die dem unterliegenden Teile aufzuerlegende Gebühr (§ 1803 der Reichsversicherungsordnung) für je einhundert Mark des Streitgegenstandes zwei Mark bis zum Höchstbetrage von zwanzig Mark. Angefangene Wertbeträge werden voll gerechnet.

Vorstehende Sätze können auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn die Sache durch Anerkenntnis, Vergleich oder Zurücknahme des Rechtsmittels erledigt wird. Sie können bis auf den doppelten Betrag, jedoch nicht über den Betrag von zwanzig Mark hinaus, erhöht werden, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat oder sonst umfangreichere Erhebungen oder Verhandlungen notwendig waren.

Der Wert wiederkehrender Leistungen, deren Dauer noch nicht feststeht, ist nach freiem Ermessen zu schätzen. Das Gleiche gilt für solche Leistungen, die keine Geldleistungen sind.

§ 48.

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den

Google

Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Mit denselben Tagen tritt für die einzelnen Zweige der Reichsversicherung die Verordnung, betreffend das Verfahren vor den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung vom 22. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1017) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3990.) Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 35 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

A. Einleitende Bestimmungen.

§ 1.

Vorsitzende, Versicherungsvertreter und Hilfskräfte des Versicherungsamts.

Die ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts (§ 39 der Reichsversicherungsordnung) werden, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, durch einen Beauftragten der obersten Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke das Versicherungsamt seinen Sitz hat, vor dem Antritt ihres Amtes auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten eidlich verpflichtet. Das Gleiche gilt für den Vorsitzenden eines als selbständige Behörde errichteten Versicherungsamts (§ 38 der Reichsversicherungsordnung).

Die Versicherungsvertreter werden spätestens in der ersten Verhandlung, zu der sie zugezogen werden, von dem Vorsitzenden des Versicherungsamts auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet (§ 53 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). § 51 Abs. 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt entsprechend. Die Verpflichtung gilt für die Dauer der Wahlzeit. Im Falle der Wiederwahl genügt die Verweisung auf die frühere Verpflichtung.

Google

Der Vorsitzende verpflichtet die Hilfskräfte des Versicherungsamts, soweit sie nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, eidlich auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 2.

Name und Wohnort des Vorsitzenden und seiner ständigen Stellvertreter sind in der Weise zu veröffentlichen, wie sie im Bezirke des Versicherungsamts für amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörde üblich ist.

§ 3.

Der Vorsitzende übt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Hilfskräfte aus.

§ 4.

Die Versicherungsvertreter haben dem Vorsitzenden anzuzeigen, wenn durch eine Änderung in ihren persönlichen Verhältnissen die Voraussetzungen ihrer Wählbarkeit (§ 47 der Reichsversicherungsordnung) wegfallen.

Werden dem Vorsitzenden von einem Versicherungsvertreter Tatsachen bekannt, die seine Wählbarkeit ausschließen oder eine grobe Verletzung seiner Amtspflicht darstellen (§ 52 der Reichsversicherungsordnung), so hat der Vorsitzende den Versicherungsvertreter zu den Sitzungen einstweilen nicht zuzuziehen. Vor der Enthebung vom Amte ist dem Versicherungsvertreter Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5.

Spruchausschüsse und Beschlußausschuß.

Der Vorsitzende bildet die Spruchausschüsse und den Beschlußausschuß (§§ 56, 57 der Reichsversicherungsordnung).

Die Versicherungsvertreter für den Beschlußausschuß (§ 57 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) werden schriftlich (durch einzusendende oder verdeckt abzugebende Stimmzettel) oder — sofern kein Widerspruch erfolgt — auf andere Weise (durch mündliche Abstimmung, Zuruf oder Handerheben) gewählt. Der Vorsitzende des Versicherungsamts leitet die Wahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über den Hergang der Wahl ist eine Niederschrift aufzunehmen. Bei Streit über die Wahl entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 6.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts setzt im voraus für jedes Kalenderhalbjahr, zum ersten Male für die Zeit bis zum 31. Dezember 1912, die Reihenfolge fest, in der die Versicherungsvertreter und ihre Stellvertreter (§§ 40, 46 der Reichsversicherungsordnung) zu den Erörterungen über Einsprüche gegen Ande-

Google

rungen von Unfall-Dauerrenten (§§ 1602, 1603 a. a. O.), zu den Verhandlungen über Invaliden- und Hinterbliebenenansprüche (§§ 1618, 1620, 1626, 1632 a. a. O.) sowie zu den Verhandlungen der Spruchausschüsse (§§ 1656, 1771 a. a. O.) zugezogen werden. Dabei sind die allgemeinen Bestimmungen zu beachten, die das Oberversicherungsamt getroffen hat.

Versicherungsvertreter, die im Beschlußausschusse mitwirken, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchausschüsse sowie zu den sonstigen in Abs. 1 bezeichneten Verhandlungen zuzuziehen.

In Sachen der Unfallversicherung sollen — nötigenfalls außer der Reihe — möglichst Angehörige solcher Betriebe zugezogen werden, welche dem Unfallbetriebe technisch und wirtschaftlich nahestehen.

Die Gründe, aus denen in Ausnahmefällen von der im Abs. 1 festgesetzten Reihenfolge abgewichen wird oder Versicherungsvertreter, wie sie Abs. 3 bezeichnet, nicht zugezogen werden, sind in den Akten zu vermerken.

§ 7.

Innerer Geschäftsgang.

Alle Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen, Verfügungen, Ersuchen, Berichte usw. ergehen unter dem Namen des Versicherungsamts, und zwar, sofern sie von einem Spruchausschuß oder vom Beschlußausschuß ausgehen, unter zusätzlicher Bezeichnung des betreffenden Ausschusses.

§ 8.

Der Vorsitzende führt die Geschäfte und Verhandlungen des Versicherungsamts, zeichnet die Verfügungen und Entscheidungen und vollzieht die Reinschriften — vorbehaltlich des § 10 dieser Verordnung. Er regelt, leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang bei dem Versicherungsamte.

Der Tag des Eingangs ist auf den eingehenden Schriftstücken zu vermerken.

§ 9.

Im Falle der Behinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle, vorbehaltlich des § 54 dieser Verordnung, der ständige Stellvertreter (§ 39 der Reichsversicherungsordnung).

Im übrigen bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde das Nähere über die Vertretung des Vorsitzenden durch die ständigen Stellvertreter. Dabei ist dem Vorsitzenden die Befugnis vorzubehalten, im einzelnen Falle eine Amtshandlung selbst zu übernehmen.

§ 10.

Ausfertigungen und Abschriften. Vereinfachung des Geschäftsganges.

Ausfertigungen und Abschriften sind als solche zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen werden am Schlusse mit dem Siegel des Versicherungsamts (§ 11 dieser Verordnung) versehen und entweder vom Vorsitzenden unter-

Google

zeichnet oder, sofern dies von der obersten Verwaltungsbehörde zugelassen ist, von einem Bureau- oder Kanzleibeamten des Versicherungsamts in der Weise vollzogen, daß unter die einschließlich der Unterschrift gefertigte Abschrift gesetzt wird:

„Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hierdurch beglaubigt",

und daß der Beamte diesen Zusatz unter Bezeichnung seiner Amtseigenschaft unterschreibt.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann, soweit es sich nicht um Verfügungen mit entscheidendem Inhalt (§ 34 dieser Verordnung) handelt, anordnen oder genehmigen, daß und in welcher Form der Erlaß einfacher Verfügungen, insbesondere vorbereitender, prozeßleitender und ähnlicher Art, sowie die Vollziehung der Reinschriften durch einen Bureau- oder Kanzleibeamten geschehen darf.

§ 11.

Siegel. Geschäftssprache.

Das Versicherungsamt führt ein Siegel, das die Bezeichnung des Versicherungsamts unter Angabe seines Sitzes zu enthalten hat und im übrigen durch die für den Sitz des Versicherungsamts zuständige oberste Verwaltungsbehörde bestimmt wird.

Für die Geschäftssprache vor dem Versicherungsamte gelten die §§ 186 bis 193 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 12.

Besondere Bestimmungen.

Für Versicherungsämter, die bei unteren Verwaltungsbehörden errichtet sind, gelten die §§ 2, 8, 9, 10 dieser Verordnung nicht. Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere.

B. Ordnung des Verfahrens.

I. Allgemeiner Teil.

§ 13.

Antrag.

Die Anträge sind schriftlich oder mündlich zu stellen.

Wird ein Antrag mündlich gestellt, so ist darüber eine Niederschrift zu fertigen.

Die Anträge sollen den Anspruch bestimmt bezeichnen, insbesondere den in Anspruch genommenen Träger der Versicherung oder den beteiligten sonstigen Verpflichteten und den etwa erteilten Bescheid sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Begründung des Anspruchs dienen

Google

§ 14.

Ist den im § 13 dieser Verordnung bezeichneten Erfordernissen nicht vollständig genügt, insbesondere der Antrag nicht hinreichend bestimmt, so hat das Versicherungsamt die Ergänzung zu veranlassen. Es hat auch dahin zu wirken, daß die Parteien die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

§ 15.

Vertretung der Parteien.

Die Schriftsätze müssen entweder von dem Antragsteller selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter oder von einem Bevollmächtigten unterzeichnet sein.

§ 16.

Die Beistände prozeßfähiger Personen, die mit diesen erschienen sind, sind neben den Parteien auf deren Verlangen zu hören.

§ 17.

Die Prozeßfähigkeit der Parteien, die Vertretungsbefugnisse sowie die Vollmachten sind von Amts wegen zu prüfen. Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß etwaige Mängel beseitigt werden.

§ 18.

Für nicht prozeßfähige Parteien ohne gesetzlichen Vertreter hat der Vorsitzende die Bestellung eines solchen (Vormundes oder Pflegers) zu veranlassen. Bis zu dessen Eintritt kann der Vorsitzende der Partei für das Verfahren einen besonderen Vertreter bestellen. Diesem stehen in dem Verfahren alle Parteirechte außer der Empfangnahme von Zahlungen zu.

Das Gleiche gilt, wenn der Aufenthaltsort der Partei oder ihres gesetzlichen Vertreters unbekannt oder vom Sitze des Versicherungsamts weit entfernt ist.

Die nicht prozeßfähige Partei ist auf ihr Verlangen selbst zu hören.

Die Kosten des besonderen Vertreters gelten als Parteikosten (§ 1670 der Reichsversicherungsordnung, § 35 dieser Verordnung).

§ 19.

Die Vollmacht muß schriftlich erteilt werden. Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte der aufsteigenden Linie und volljährige Verwandte oder Verschwägerte der absteigenden Linie können auch ohne den Nachweis einer schriftlichen Vollmacht zur Vertretung zugelassen werden. Dasselbe gilt von den im § 1663 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen; indessen ist diesen die Nachbringung einer schriftlichen Vollmacht aufzugeben. Die Partei muß die Prozeßführung gegen sich gelten lassen, wenn sie auch nur mündlich Vollmacht erteilt oder wenn sie die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

Google

Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Zurückweisung von Bevollmächtigten und Beiständen (§ 1663) gelten für das Verfahren vor dem Versicherungsamt auch außerhalb der Fälle, für die jene Vorschriften getroffen sind.

§ 20.

Beifügung von Abschriften.

In Streitsachen über Ansprüche, die das Versicherungsamt zu entscheiden hat, ist von den eingereichten Schriftstücken für jeden Gegner eine Abschrift beizufügen. Das Versicherungsamt kann jedoch die Einreichung von Abschriften der Schriftstücke erlassen. Wird eine Abschrift nicht eingereicht, so kann das Versicherungsamt die erforderlichen Abschriften anfertigen lassen und die Kosten dafür vom Antragsteller einziehen.

§ 21.

Mitteilung des Antrags an die Beteiligten.

In den im § 20 dieser Verordnung bezeichneten Streitsachen wird jedem Beteiligten der Antrag oder der wesentliche Inhalt des Antrags mit dem Anheimgeben mitgeteilt, binnen einer bestimmten Frist, die in der Regel nicht länger als zwei Wochen zu bemessen ist, eine Gegenerklärung abzugeben. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß auch verhandelt und entschieden werden kann, wenn die Gegenerklärung nicht innerhalb der Frist abgegeben sei.

Die Frist zur Gegenerklärung kann auf Antrag verlängert werden.

§ 22.

Akteneinforderung.

Wenn der Versicherungsträger oder der sonst Verpflichtete dem Versicherungsamte die Verhandlungen nicht gleichzeitig mit dem Antrag auf Entscheidung oder mit der Gegenerklärung eingereicht hat, so hat das Versicherungsamt sie unverzüglich einzufordern.

Die Vorverhandlungen umfassen die sämtlichen Schriftstücke über den Anspruch, die bei dem Versicherungsträger oder dessen Organen oder bei dem sonst Verpflichteten vorhanden sind, einschließlich derjenigen, die sich in Vorakten befinden oder etwa im Laufe des Verfahrens neu entstanden sind. Die neuen Schriftstücke sind auch ohne Auffordern unverzüglich nachzureichen.

§ 23.

Zuziehung Dritter.

Dritte, die an dem Ausgang des Verfahrens ein berechtigtes Interesse haben, können vom Versicherungsamt auf Antrag oder von Amts wegen zum Verfahren zugezogen werden.

Google

Solche Dritte sind auch ohne Zuziehung jederzeit berechtigt, dem Verfahren beizutreten, Ausführungen zu machen und Anträge zu stellen.

Sie sind im Falle der Zuziehung oder des Beitritts von dem Gange und dem Ausgang des Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 24.

Klarstellung des Sachverhalts.

Für die Vorbereitung der Entscheidung und für die Klarstellung des Sachverhalts gilt § 1652 der Reichsversicherungsordnung auch in anderen als den dort vorgesehenen Fällen entsprechend.

§ 25.

Sollen in oder außerhalb einer mündlichen Verhandlung Beweise erhoben, insbesondere Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, so ist den Beteiligten eine Nachricht über Zeit, Ort und Gegenstand der Beweisverhandlung mit dem Bemerken zuzustellen, daß ihnen die Anwesenheit bei der Vernehmung auf ihre Kosten freistehe.

Zwischen der Benachrichtigung und dem Tage der Beweisverhandlung soll in der Regel ein Zeitraum von mindestens drei Tagen liegen.

Die Beteiligten sind berechtigt, den Zeugen oder Sachverständigen oder einem anderen Beteiligten diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache für dienlich halten. Der Vorsitzende kann ihnen gestatten, selbst Fragen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Vorsitzende.

§ 26.

Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen einer Partei zu einer Beweiserhebung oder zum Zwecke einer solchen anordnen. In diesem Falle ist ihr zu eröffnen, daß ihr auf Verlangen dafür bare Auslagen und Zeitverlust vergütet werden, und daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für ihren Anspruch gezogen werden können.

§ 27.

Den Zeugen und Sachverständigen ist mit der Ladung der Gegenstand ihrer Vernehmung mitzuteilen. Aus besonderen Gründen, namentlich zur Herbeiführung einer unbeeinflußten, wahren Aussage, kann hiervon abgesehen werden. Die Gründe sind in den Akten zu vermerken.

§ 28.

Über die Beweisaufnahme ist unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag verpflichteten Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen.

Den Zeugen und Sachverständigen ist ihre niedergeschriebene Aussage unmittelbar nach der Vernehmung vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen

Google

und Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß sie vorgelesen oder vorgelegt und daß sie genehmigt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

§ 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2 dieser Verordnung sind anzuwenden.

Über das Ergebnis eines Augenscheins außerhalb der mündlichen Verhandlung kann in einfacheren Fällen der Vorsitzende oder der von ihm beauftragte Versicherungsvertreter (§ 55 der Reichsversicherungsordnung) allein eine Feststellung zu den Akten bringen.

Abs. 1 bis 3 und § 25 gelten nicht für eine lediglich vorbereitende Befragung von Auskunftspersonen.

§ 29.

Unterbrechung des Verfahrens.

Die Vorschriften des § 239 Abs. 1, 2 und der §§ 241, 249 der Zivilprozeßordnung über die Unterbrechung des Verfahrens gelten entsprechend.

§ 30.

Mitteilung neuen Vorbringens und der Beweisergebnisse.

Vor der Entscheidung über zulässige und rechtzeitige Anträge soll den Beteiligten von erheblichem neuen tatsächlichen Vorbringen der Gegner und von Beweiserhebungen, die ohne ihre rechtzeitige (§ 25 Abs. 2 dieser Verordnung) Benachrichtigung in ihrer Abwesenheit stattgefunden haben, Kenntnis und Gelegenheit zur Äußerung binnen angemessener Frist gegeben werden.

§ 31.

Entscheidung.

Das Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

§ 32.

In der Entscheidung werden die nach § 1802 der Reichsversicherungsordnung einem Beteiligten etwa auferlegten Kosten festgesetzt.

§ 33.

Am Schlusse der Entscheidung, die über einen Anspruch ergeht — einschließlich der nach § 1657 der Reichsversicherungsordnung erlassenen Vorentscheidung —, ist darauf hinzuweisen, ob ein Rechtsmittel und zutreffendenfalls welches Rechtsmittel gegen sie gegeben und innerhalb welcher Frist und wo es einzulegen ist (§§ 128, 129, 1675, 1680, 1792, 1797 der Reichsversicherungsordnung). In Spruchsachen der Krankenversicherung ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Oberversicherungsamt dem unterliegenden Teile eine Gebühr auflegt (§ 1803 der Reichsversicherungsordnung)

Google

§ 34.

Entscheidungen, die durch ein Rechtsmittel anfechtbar sind, sind schriftlich niederzulegen und mit Gründen zu versehen; den Beteiligten sind sie mit den Gründen in Ausfertigung (§ 10 Abs. 2 dieser Verordnung) zuzustellen (§§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung).

§ 35.

Für die Kostenentscheidung sowie für die Berichtigung und Ergänzung der Entscheidung sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (§§ 1670, 1673, 1674) auch außerhalb der darin vorgesehenen Fälle entsprechend anzuwenden.

§ 36.

Akteneinsicht.

Die Beteiligten können — vorbehaltlich der Vorschriften im § 1607 Abs. 2, § 1631 Abs. 2, § 1653 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung — Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus gegen Erstattung der Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. Der Vorsitzende kann aus besonderen Gründen die Akteneinsicht versagen oder beschränken.

Dritten Personen kann der Vorsitzende des Versicherungsamts ohne Einwilligung der Parteien die Einsicht der Akten nur gestatten, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Entwürfe zu Entscheidungen sowie Schriftstücke, die Abstimmungen betreffen, werden weder vorgelegt noch abschriftlich mitgeteilt.

II. Besonderer Teil.

I. Verfahren mit mündlicher Verhandlung.

(§§ 1602, 1604, 1618, 1626, 1632, 1660 bis 1674, 1771 bis 1775, 1781 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 61 dieser Verordnung).

1. Gemeinsame Vorschriften.

§ 37.

Verhandlungsort.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Versicherungsamts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, die Verhandlung an einem anderen Orte des Bezirkes des Versicherungsamts anzuberaumen; die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres bestimmen.

§ 38.

Verhandlungszeit.

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind die Parteien und die etwa zugezogenen oder einer Partei beigetretenen Beteiligten, soweit sie ein Recht

Google

zum Erscheinen haben, zu benachrichtigen, und zwar in der Regel durch eingeschriebenen Brief oder gegen Postzustellungsurkunde. Wird einer der Bezeichneten durch einen Bevollmächtigten vertreten, so wird dieser benachrichtigt; beide werden benachrichtigt, wenn das persönliche Erscheinen eines der Bezeichneten angeordnet ist. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten. Ein Ausweis über die Zustellung soll zu den Akten gebracht werden.

§ 39.

Zwischen der Mitteilung der Verhandlungszeit und dieser selbst soll regelmäßig im Spruchausschuß- und Beschlußausschußverfahren ein Zeitraum von mindestens einer Woche, im übrigen von mindestens drei Tagen liegen. Die Gründe für eine Abweichung von der Regel sind aktenkundig zu machen.

§ 40.

Die Parteien sind in der Mitteilung von der Verhandlungszeit darauf hinzuweisen, daß ihre Ansprüche von Amts wegen geprüft werden, daß ihr persönliches Erscheinen oder das Erscheinen eines Vertreters nicht erforderlich ist, und daß auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann. In den Fällen der Begutachtung durch das Versicherungsamt (§§ 1605, 1623, § 1626 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) ist darauf hinzuweisen, daß das Gutachten nach Lage der Akten werde erstattet werden. Bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei ist ihr zu eröffnen, daß ihr auf Verlangen bare Auslagen und Versäumnis vergütet werden (§ 1669 Abs. 1, § 1789 der Reichsversicherungsordnung), und daß aus dem Nichterscheinen ungünstige Schlüsse für ihren Anspruch gezogen werden können.

§ 41.

Die Reihenfolge der Sachen, die zur mündlichen Verhandlung gelangen, wird durch den Vorsitzenden bestimmt und durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekanntgemacht; die Sachen werden nach Aufruf in der Regel in der Reihenfolge erledigt, wie sie der Aushang ergibt.

§ 42.

Verhandlung.

Gegen Personen, die auf Grund des § 1664 der Reichsversicherungsordnung aus dem Sitzungszimmer entfernt worden sind, wird in gleicher Weise verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 43.

Wird bei der Verhandlung ein Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen (§ 1604 Abs. 2, § 1622 Abs. 2, § 1663 der Reichsversicherungsordnung) ohne daß dies der Partei vorher rechtzeitig angedroht worden ist, so ist, falls

Google

die Partei nicht erschienen ist oder falls sie es beim Erscheinen auf Befragen beantragt, die Verhandlung auszusetzen und eine neue Verhandlungszeit anzuberaumen.

§ 44.

Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet und beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch ihn oder durch eine andere von ihm hierzu bestimmte, beim Versicherungsamte beschäftigte Person.

Demnächst sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Der Vorsitzende hat das Sach- und Streitverhältnis mit ihnen zu erörtern und dahin zu wirken, daß sie über alle erheblichen Tatsachen sich vollständig erklären sowie die angemessenen und sachdienlichen Anträge stellen.

Die Anträge können ergänzt, berichtigt oder geändert werden.

Der Vorsitzende hat den Versicherungsvertretern auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die erschienenen Parteien, Parteivertreter, Beistände, Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Zweifel über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Vorsitzende.

Beschließt das Versicherungsamt eine Beweiserhebung, so soll die Aufnahme des Beweises, soweit dies tunlich ist, sofort erfolgen; insbesondere sollen Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung zweckdienlich erscheint, sofort vernommen werden, falls sie zur Stelle sind oder ihre unverzügliche Gestellung möglich ist.

§ 45.

Niederschrift.

Über die mündliche Verhandlung ist auch außerhalb der im Gesetze vorgesehenen Fälle (§ 1604 Abs. 1 in Verbindung mit § 1594, § 1622 Abs. 2, §§ 1626, 1672 der Reichsversicherungsordnung) durch einen vereidigten Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen.

Sie enthält Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der verhandelten Sache, gegebenenfalls die Bezeichnung des tagenden Spruch- oder Beschlußausschusses, ferner den Namen und Beruf des Vorsitzenden, des Vertreters der Arbeitgeber, des Vertreters der Versicherten und des Schriftführers sowie des etwa zugezogenen Dolmetschers unter Bezeichnung der Eigenschaft, in der sie mitwirken, schließlich die Namen der erschienenen Beteiligten, Vertreter und Beistände sowie die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 46.

Die Niederschrift hat den Gang der Verhandlung im allgemeinen wiederzugeben. Insbesondere sind aufzunehmen

1. Erklärungen der Beteiligten, welche die Zurücknahme eines Antrags bezwecken, Anerkenntnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche sowie andere Parteierklärungen, namentlich Geständnisse, deren Feststellung das Versicherungsamt beim Schlusse der mündlichen Verhandlung für angemessen erachtet,

Google

2. solche Anträge und erheblichen Erklärungen der Beteiligten, die von dem Inhalt der Schriftsätze abweichen,
3. die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen und die Feststellung, ob sie beeidigt sind oder nicht,
4. das Ergebnis eines Augenscheins,
5. die Entscheidungen des Versicherungsamts (Urteils- oder Beschlußformel, Inhalt der Verfügungen) und die Gutachten, die nach §§ 1605, 1623, § 1626 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu erstatten sind,
6. die Verkündung der Entscheidungen, soweit dies vorgeschrieben ist (§ 1671 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 51 dieser Verordnung).

Der Aufnahme in die Niederschrift steht die Aufnahme in eine Schrift gleich, die der Niederschrift als Anlage beigefügt, als solche vom Vorsitzenden und Schriftführer gekennzeichnet und in der Niederschrift aufgeführt ist.

§ 47.

Die Niederschrift ist, soweit sie die Nummern 1 bis 3 des § 46 betrifft, den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In der Niederschrift ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt ist oder welche Einwendungen erhoben sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende verhindert, so genügt die Unterschrift des Schriftführers. Die Tatsache der Verhinderung des Vorsitzenden ist in der Niederschrift zu vermerken.

2. Sonderbestimmungen für das Verfahren vor den Spruchausschüssen, vor dem Vorsitzenden im Falle des § 1661 der Reichsversicherungsordnung und vor dem Beschlußausschusse.

a. Gemeinsames.

§ 48.

Verhandlung ohne vorausgegangenen Schriftwechsel.

In einfachen Fällen, namentlich dann, wenn das tatsächliche Verhältnis aus den Akten und Urkunden sich sofort feststellen läßt, kann alsbald Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt werden. Dem Gegner sind dann gleichzeitig mit der Terminsnachricht Abschriften des Antrags und der ihm noch nicht bekannten Beweisstücke mitzuteilen oder es ist ihm von dem wesentlichen Inhalt des Antrags und der Beweisstücke Kenntnis zu geben.

§ 49.

Mitwirkende an den Entscheidungen.

Bei den Entscheidungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor denen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

Google

§ 50.

Beratung und Abstimmung.

Die Beratung und Beschlußfassung schließen sich unmittelbar an die mündliche Verhandlung an. Sie sind nicht öffentlich. Außer den zur Entscheidung Berufenen und dem Schriftführer dürfen nur die bei dem Versicherungsamte beschäftigten Personen zugegen sein, welchen der Vorsitzende des Versicherungsamts die Anwesenheit zu ihrer Ausbildung gestattet hat.

Bei der Abstimmung (§§ 1667, 1771, § 1790 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) stimmen zunächst die Versicherungsvertreter, und zwar zuerst der dem Lebensalter nach jüngere. Die §§ 196, 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

Die Abstimmung der einzelnen Mitglieder darf keinen schriftlichen Ausdruck finden.

Über den Hergang bei der Beratung und über das Stimmenverhältnis ist zu schweigen.

§ 51.

Verkündung.

Die Entscheidungen (Urteile — § 1661, § 1671 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung —, Beschlüsse und Verfügungen), die auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen, sind zu verkünden. Die Gründe werden verkündet, soweit dies für erforderlich gehalten wird.

§ 52.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, die in der Regel sofort anzuberaumen ist und binnen einer Woche stattfinden soll.

§ 53.

Schriftliche Abfassung der Entscheidung.

Die Entscheidung wird schriftlich abgefaßt. Sie enthält eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts unter Hervorhebung der Anträge (Tatbestand) und die Entscheidungsgründe (§ 34 dieser Verordnung); äußerlich davon zu sondern ist die Entscheidungsformel.

Im Eingang der Entscheidung sind die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter, das Versicherungsamt, der entscheidende Ausschuß, der Vorsitzende und — in der im § 45 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Reihenfolge — die Versicherungsvertreter, die an der Entscheidung teilgenommen haben, aufzuführen. Auch ist der Sitzungstag, an dem die Entscheidung ergangen ist, zu bezeichnen und anzugeben, ob mündlich verhandelt ist.

§ 54.

Die Urschrift der Entscheidung wird von dem Vorsitzenden, sofern er aber behindert ist, für ihn von dem an Lebensjahren ältesten Beisitzer unterzeichnet.

Google

§ 55.

Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften.

Die Ausfertigung der Entscheidung soll binnen zwei Wochen nach der Entscheidung den Beteiligten oder ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt werden.

Ist ein Beteiligter durch einen Bevollmächtigten vertreten, so ist diesem die Ausfertigung zuzustellen. Sind mehrere Bevollmächtigte einer Partei vorhanden, so genügt die Zustellung an einen Bevollmächtigten.

b. Verhandlung vor den Spruchausschüssen und vor den Vorsitzenden im Falle des § 1661 der Reichsversicherungsordnung.

§ 56.

Verfahren beim Ausschlusse der Öffentlichkeit.

Das Verfahren beim Ausschlusse der Öffentlichkeit (§ 1660 Abs. 2, § 1671 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung) richtet sich nach den §§ 174 Abs. 2, 175 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 57.

Verhandlungen außerhalb der Sitzung.

Verhandlungen außerhalb der Sitzung — insbesondere Beweisaufnahmen (§§ 25 bis 28 dieser Verordnung) — sind nicht öffentlich.

§ 58.

Form der Ausfertigungen der Urteile.

Die Ausfertigungen der Urteile (§ 55 dieser Verordnung) erhalten die Überschrift, die für die gerichtlichen Urteile vorgeschrieben (z. B. „Im Namen des Königs") oder im Falle des § 36 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung von den beteiligten Landesregierungen vereinbart ist.

c. Verfahren in Sachen, die dem Beschlußausschusse überwiesen sind.

§ 59.

Entscheidungen des Vorsitzenden ohne die Versicherungsvertreter.

Verspätete und unzulässige Anträge können ohne Verhandlung des Beschlußausschusses durch eine mit Gründen versehene Verfügung des Vorsitzenden verworfen werden.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach der Zustellung die Entscheidung des Beschlußausschusses anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 60.

In anderen Fällen kann der Vorsitzende ohne Verhandlung des Beschlußausschusses eine Vorentscheidung treffen. Die §§ 1657 und 1658 der Reichsversicherungsordnung sind entsprechend anzuwenden.

Google

§ 61.

Mündliche Verhandlung.

Soweit in einer Beschlußsache vor dem Beschlußausschusse zu verhandeln ist, kann der Vorsitzende mündliche Verhandlung anordnen.

§ 62.

Mitteilung an die Versicherungsvertreter.

Den Versicherungsvertretern, die an der Verhandlung mitwirken, ist abgesehen von eiligen Fällen mitzuteilen, welche Sachen verhandelt werden sollen.

II. Verfahren bei Entlassung eines der Dienstordnung unterstehenden Angestellten einer Krankenkasse oder eines Kassenverbandes (§ 358 Abs. 1 Satz 3, § 413 Abs. 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung).

§ 63.

Für das Verfahren bei Entlassung eines Angestellten einer Krankenkasse oder eines Kassenverbandes, welcher der Dienstordnung untersteht, gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Beschlußausschusse sowie die §§ 13 bis 55, 59 bis 62 dieser Verordnung, soweit die §§ 64 bis 72 nichts anderes bestimmen.

§ 64.

Staatsanwaltschaft.

Nach Eingang des Antrags auf Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschusses) überreicht der Vorsitzende des Versicherungsamts die Akten der höheren Verwaltungsbehörde. Diese ernennt einen oder mehrere Beamte, die im Verfahren die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben. Den Beamten der Staatsanwaltschaft sind die Akten, die auf das Verfahren Bezug haben, auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 65.

Vernehmung des Angestellten und Beweiserhebungen.

Der entlassene Angestellte ist unter Mitteilung der Anschuldigung vor den Vorsitzenden des Versicherungsamts zur Vernehmung vorzuladen und zu befragen, ob und zutreffendenfalls welche Beweiserhebungen (§§ 24 bis 28 dieser Verordnung) er vor der mündlichen Verhandlung beantragt.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft und die Krankenkasse sind von den Zeiten der Vernehmung des Angestellten und der Beweiserhebungen zu benachrichtigen und befugt, ihnen beizuwohnen oder sich dabei vertreten zu lassen.

Die Zeugen sind auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angestellten oder der Krankenkasse in der mündlichen Verhandlung zu vernehmen,

Google

wenn die Tatsachen, über die sie vernommen werden sollen, erheblich sind und das Versicherungsamt nicht die Überzeugung gewinnt, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn dem Erscheinen des Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere erhebliche Hindernisse entgegenstehen. Als große Entfernung im Sinne dieser Verordnung gilt es nicht, wenn der Zeuge sich im Bezirke des dem Versicherungsamt übergeordneten Oberversicherungsamts befindet.

§ 66.

Anschuldigungsschrift.

Der Beamte der Staatsanwaltschaft fertigt eine Anschuldigungsschrift an, sobald die Sache vorbereitet ist. Die Anschuldigungsschrift muß außer der Anschuldigung die ihr zu Grunde liegenden Tatsachen und die Beweismittel enthalten. Der Beamte der Staatsanwaltschaft ist an die Auffassung der Krankenkasse und des Versicherungsamts nicht gebunden. Hält er die Anschuldigung nicht für begründet und wird die Entlassung nicht zurückgenommen (§ 70 Abs. 1 dieser Verordnung), so bringt er seine Auffassung in der Anschuldigungsschrift zum Ausdruck.

§ 67.

Mündliche Verhandlung.

Der Angestellte und die Krankenkasse werden unter Mitteilung einer Abschrift der Anschuldigungsschrift zur mündlichen Verhandlung in einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Sitzung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) geladen. Die Verhandlung ist nicht öffentlich (§ 1790 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Der Beamte der Staatsanwaltschaft wird von der Sitzung benachrichtigt.

Auch in Abwesenheit der Beteiligten wird mündlich verhandelt.

§ 68.

In der Ladung ist dem Angeschuldigten und der Krankenkasse mitzuteilen, daß und wie sie sich vertreten lassen können, und daß auch im Falle des Ausbleibens des Angestellten oder der Parteivertreter die Sache verhandelt und entschieden werde.

Ist nachgewiesen, daß ein Vertreter bestellt ist, so ist dieser in der gleichen Weise von der Sitzung zu benachrichtigen.

Ist das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten angeordnet, so müssen die Ladung an ihn und die Nachricht an seinen Vertreter die Verwarnung enthalten, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter zur Verteidigung nicht werde zugelassen werden.

§ 69.

In der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigung vom Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen.

Demnächst wird der Angeschuldigte vernommen.

Google

Der Vorsitzende gibt, wenn dies nach den Erklärungen des Angeschuldigten noch erforderlich ist, auf Grund der Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die Anschuldigung bezieht.

Soweit der Beschlußausschuß es für erforderlich hält, werden sodann die anwesenden Zeugen und Sachverständigen vernommen.

Nach Abschluß der Beweisaufnahme werden der Beamte der Staatsanwaltschaft und der Vertreter der Krankenkasse mit ihren Anträgen, der Angeschuldigte und sein Vertreter mit der Verteidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§ 70.

Zurücknahme der Entlassung oder des Antrags.

Die Krankenkasse kann mit Genehmigung des Versicherungsamts sowie unter Zustimmung des Beamten der Staatsanwaltschaft und mit Einwilligung des Angeschuldigten die Entlassung jederzeit zurücknehmen.

Der entlassene Angestellte kann bis zur Verkündung der Entscheidung den Antrag auf Entscheidung über die gegen ihn verhängte Entlassung zurücknehmen.

Die Zurücknahme der Entlassung oder des Antrags hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Dabei gilt § 1802 der Reichsversicherungsordnung.

§ 71.

Entscheidung.

Bei der Entscheidung hat das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) nach seinem freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung zu beurteilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten ist.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so hebt der Beschlußausschuß die Verfügung der Krankenkasse, welche die Entlassung ausspricht, auf und erklärt die Entlassung für unzulässig.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auf Abweisung des Antrags oder unter Aufhebung der von der Krankenkasse ausgesprochenen Entlassung auf eine Ordnungsstrafe lauten, wie sie in der Dienstordnung vorgesehen ist.

§ 72.

Beschwerde.

Gegen die Entscheidung steht neben den Parteien auch dem Beamten der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel der Beschwerde zu; für die Berechnung der Beschwerdeschrift gilt § 128 der Reichsversicherungsordnung.

III. Mitwirkung des Versicherungsamts im Verfahren der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1613 bis 1629 der Reichsversicherungsordnung).

§ 73.

Entgegennahme, Vorbereitung und Begutachtung der Anträge.

Den Anträgen auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§§ 1613, 1743, 1250 ff. der Reichsversicherungsordnung), die an das

Google

Versicherungsamt zu richten sind, sind die zu ihrer Begründung dienenden Beweisstücke beizufügen, und zwar insbesondere die in den §§ 74 bis 80 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden. Für die Gebühren- und Stempelfreiheit dieser Urkunden gelten die §§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung.

An Stelle der danach erforderlichen Sterbeurkunde des Versicherten ist gegebenenfalls eine Erklärung der Gemeindebehörde über seine Verschollenheit beizubringen (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung).

§ 74.

Beim Anspruch auf Invalidenrente sind vorzulegen die letzte Quittungskarte (bei Seeleuten das Seefahrtsbuch und etwa vorhandene Nachweisungen), die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren Quittungskarten, über Krankheitszeiten und militärische Dienstleistungen, soweit diese nicht in den Quittungskarten aufgerechnet sind, sowie zutreffendenfalls die Bescheinigungen über die vorgesetzliche Wartezeit (Artikel 64, 66 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung) und die Bescheinigungen der Sonderanstalten (§ 1370 der Reichsversicherungsordnung).

Beizufügen ist auch eine ärztliche, behördliche oder andere zuverlässige Bescheinigung über Ursache und Dauer der Invalidität.

Wird Erhöhung der Invalidenrente nach § 1291 der Reichsversicherungsordnung beantragt, so sind außerdem die Geburtsurkunden der Kinder vorzulegen.

§ 75.

Beim Anspruch auf Altersrente sind außer den im § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden der Geburtsschein und gegebenenfalls die Bescheinigungen über die vorgesetzliche Wartezeit (Artikel 65, 66 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung) vorzulegen.

§ 76.

Beim Anspruch auf Witwenrente sind, soweit der Verstorbene nicht bereits Invalidenrente bezogen hat, dessen letzte Quittungskarte und die im § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Bescheinigungen sowie die Heirats- und Sterbeurkunde vorzulegen.

§ 74 Abs. 2 gilt, abgesehen von dem Fall des § 1743 der Reichsversicherungsordnung, entsprechend.

§ 77.

Beim Anspruch auf Witwerrente sind vorzulegen die letzte Quittungskarte sowie die Bescheinigungen über Aufrechnung der früheren Quittungskarten und über nicht schon aufgerechnete Krankheitszeiten der Verstorbenen, ferner die Heirats- und Sterbeurkunde, eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit des Witwers, endlich auch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des letzten

Google

Wohnorts der Verstorbenen darüber, daß diese wegen Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns die Ernährerin ihrer Familie gewesen ist.

§ 78.

Beim Anspruch auf Witwengeld sind außer den im § 76 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Beweisstücken die letzte Quittungskarte der Antragstellerin selbst sowie die Bescheinigungen über die Aufrechnung ihrer früheren Quittungskarten und über ihre Krankheitszeiten vorzulegen.

§ 79.

Beim Anspruch auf Waisenrente sind vorzulegen die Geburtsurkunden der Waisen, die etwa vorhandenen Bestallungen der Pfleger oder Vormünder, ferner die zur Begründung des Anspruchs erforderlichen Heirats- und Sterbeurkunden, die letzte Quittungskarte des Verstorbenen und die im § 74 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten, den Verstorbenen betreffenden Bescheinigungen.

Außerdem sind beizufügen

1. bei einem Anspruch nach §§ 1260, 1262 der Reichsversicherungsordnung eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit der Waisen sowie die am Schlusse des § 77 dieser Verordnung bezeichnete Bescheinigung der Gemeindebehörde,
2. bei einem Anspruch nach § 1261 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnorts der Verstorbenen darüber, daß, seit wann und aus welchem Grunde sich der Ehemann von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und seiner väterlichen Unterhaltspflicht entzogen hat sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit der Waisen,
3. bei einem Anspruch nach § 1261 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung eine Bescheinigung der in Nr. 2 bezeichneten Gemeindebehörde darüber, daß und seit wann der Vater sich seiner Unterhaltspflicht entzogen hat sowie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Bedürftigkeit der Waisen.

§ 80.

Beim Anspruch auf Waisenaussteuer sind die Geburtsurkunden der Waisen, etwa vorhandene Bestallungen der Pfleger oder Vormünder und die im § 78 dieser Verordnung bezeichneten Urkunden vorzulegen.

§ 81.

Das Versicherungsamt hat die Vollständigkeit der vorgelegten Beweisstücke zu prüfen und dahin zu wirken, daß fehlende Beweisstücke nachgeliefert werden. Dabei sind die Vorschriften über Gebühren- und Stempelfreiheit (§§ 137, 138 der Reichsversicherungsordnung) zu beachten. Die nicht offensichtlich begründeten

Google

oder unbegründeten Anträge sind tunlichst in persönlicher Verhandlung mit dem Antragsteller zu erörtern.

§ 82.

Das Versicherungsamt hat festzustellen, ob der Antragsteller bereits früher Anträge auf Gewährung von Leistungen der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gestellt hat und welche Bescheide ihm erteilt worden sind.

Das Versicherungsamt hat von den betreffenden Versicherungsträgern die Akten und Belege einzufordern (die Quittungskarten, die etwa vorhandenen Verhandlungen über Streit wegen der Versicherungspflicht, über Beitragsüberwachung, über Heilbehandlung, über frühere Invalidenrenten-, Altersrenten- und Hinterbliebenenansprüche sowie die etwa vorhandenen Unfall- und Krankenkassenakten usw.).

§ 83.

Die Aufklärung des Sachverhalts (§ 1617 der Reichsversicherungsordnung) hat sich bei Bedenken über die Versicherungspflicht insbesondere auf folgendes zu erstrecken,

1. ob und gegebenenfalls welche Familienbeziehungen zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten bestehen oder bestanden haben,
2. ob der Versicherte erst im vorgeschrittenen Alter in die Versicherung eingetreten ist oder nur verhältnismäßig wenig Beiträge geleistet sind, aus welchen Gründen dies geschehen ist, und wie seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor und während der Versicherungszeit gewesen sind. Hierbei ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Feststellung über die wirtschaftlichen Verhältnisse auf den eigenen Angaben des Antragstellers, auf der Kenntnis und den Wahrnehmungen des Versicherungsamts oder auf welchen anderen Erhebungen beruht.

§ 84.

Bei der Frage nach der Erwerbsunfähigkeit (§ 1255 Abs. 2, 3, § 1258 Abs. 2, 3 der Reichsversicherungsordnung) ist der Beginn der Erwerbsunfähigkeit tunlichst genau zu ermitteln, namentlich dann, wenn davon die Erfüllung der Wartezeit abhängt, oder wenn sich die Erwerbsunfähigkeit infolge von Alterserscheinungen oder schleppenden Krankheiten allmählich herausgebildet hat.

Dabei ist unter Berücksichtigung des Schlußsatzes im § 83 dieser Verordnung festzustellen, ob der Versicherte in den letzten Jahren die Arbeit wegen Krankheit hat aussetzen müssen, ob er das Arbeiten freiwillig aufgegeben oder ob der Arbeitgeber ihn wegen mangelnder Arbeitsfähigkeit entlassen hat, ob, unter welchen Verhältnissen und namentlich gegen welche Vergütung er etwa noch Arbeiten verrichtet.

§ 85.

Bei der Frage nach der Bedürftigkeit (§§ 1260 bis 1262, 1617 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) ist unter Berücksichtigung des Schlußsatzes im

Google

§ 83 dieser Verordnung festzustellen, wie die Lebens- und Wirtschafts-, die Erwerbs- und die sonstigen Einkommensverhältnisse des Rentenbewerbers sind, insbesondere, ob und zutreffendenfalls welche unterstützungspflichtige Personen vorhanden sind und ihrer Unterstützungspflicht ausreichend nachkommen.

§ 86.

Bei Invaliden-, Witwen- und Witwerrentenansprüchen ist von einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung des Rentenbewerbers (§ 1617 Abs. 3, § 1619, § 1622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) dann abzusehen, wenn sich klar ergibt, daß

1. die Wartezeit nicht erfüllt oder die Anwartschaft erloschen ist,
2. weder eine Versicherungspflicht noch eine Versicherungsberechtigung vorgelegen hat,
3. ein Antrag auf Invaliden- oder Witwenrente ohne die nach § 1635 der Reichsversicherungsordnung erforderliche Bescheinigung wiederholt wird,
4. der Witwer nicht bedürftig ist (§ 1260 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

§ 87.

Von einer ärztlichen Untersuchung und Begutachtung (§ 1617 Abs. 3, § 1619, § 1622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) kann in der Regel abgesehen werden, wenn

1. die Erwerbsunfähigkeit durch einen Unfall herbeigeführt ist und der Verletzte eine Unfallrente erhält (§ 1522 der Reichsversicherungsordnung),
2. ein Antrag auf Invalidenrente, der bei Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit wegen Nichterfüllung der Wartezeit zurückgewiesen worden war, wiederholt wird, ohne daß ein Anhalt dafür vorliegt, daß der Rentenbewerber seit der letzten Ablehnung infolge Besserung seines Körperzustandes wieder erwerbsfähig gewesen ist,
3. der Antragsteller eine Altersrente bezieht und schon auf andere Weise als durch ärztliche Begutachtung die Erwerbsunfähigkeit glaubhaft festgestellt ist,
4. augenscheinlich erkennbar oder in einem Heilverfahren oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen ist, daß Erwerbsunfähigkeit nicht vorliegt, oder daß und seit wann dauernde Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

§ 88.

Außer den im § 1624 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Fällen findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, wenn

1. es sich lediglich um den Beginn oder die Höhe der Rente (Invaliden-, Witwen-, Zusatzrenten) handelt,

Google

2. es sich um die Erfüllung der Wartezeit handelt, es sei denn, daß die Entscheidung von der Feststellung der Versicherungspflicht oder der Versicherungsberechtigung oder des Beginns der Invalidität abhängt.

§ 89.

Kommt der Vorsitzende des Versicherungsamts auf Grund der Ermittelungen zur Ansicht, daß der erhobene Anspruch begründet ist, so hat er zunächst von einer mündlichen Verhandlung abzusehen und die Akten mit seinem Gutachten an die Versicherungsanstalt zur Äußerung darüber zu senden, ob sie den Anspruch anerkennt und sich mit dem Berechtigten einigt (§ 1624 Abs. 1, 3 der Reichsversicherungsordnung).

§ 90.

Auf Antrag der Versicherungsanstalt ist zur mündlichen Verhandlung ihr Vertrauensarzt zuzuziehen und zu hören.

Den Versicherungsvertretern sind, abgesehen von eiligen Fällen, die Namen der Antragsteller, deren Anträge zur Verhandlung kommen, sowie die Art ihrer Ansprüche mitzuteilen.

§ 91.

Die Akten und das Gutachten, das gemeinsam von dem Vorsitzenden und den Vertretern abgegeben (§ 1623 der Reichsversicherungsordnung) und in die Niederschrift aufgenommen (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung), oder das vom Vorsitzenden allein erstattet worden ist (§ 1624 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung), werden mit tunlicher Beschleunigung an den Versicherungsträger (§ 1625 der Reichsversicherungsordnung) übersendet.

§ 92.

Begutachtung der Entziehung und Einstellung von Renten.

Das Versicherungsamt hat, sobald der Vorstand der Versicherungsanstalt ihm das Ersuchen um Abgabe eines Gutachtens über Entziehung oder Einstellung einer Rente (§ 1626 der Reichsversicherungsordnung) zugehen läßt, die etwa noch erforderlichen Erhebungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse und über die körperliche Leistungsfähigkeit des Rentenempfängers anzustellen und sodann, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Renten handelt (§ 1626 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung), tunlichst bald die mündliche Verhandlung zur Abgabe des Gutachtens anzuberaumen.

Die §§ 81, 83 Nr. 2 letzter Satz, §§ 84, 85, § 86 Nr. 4, § 87 Nr. 1, 4, §§ 90, 91 dieser Verordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 93.

Eine mündliche Verhandlung findet außer den in den §§ 1624 und 1626 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Fällen nicht statt, wenn

Google

1. der Rentenempfänger ausdrücklich erklärt hat, keinen Anspruch auf Weitergewährung der Rente zu haben, und der Akteninhalt diese Erklärung rechtfertigt,
2. lediglich der Zeitpunkt des Wegfalls der Rente in Frage steht,
3. die Rentenzahlung infolge des Nachweises eingestellt werden soll, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt (§ 1310 der Reichsversicherungsordnung).

§ 94.

Soll wegen Gewährung einer Unfallrente die gewährte Invalidenrente ganz oder teilweise wegfallen, so sind § 1626 Abs. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung sowie die §§ 92, 93 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 95.

Wird die Einstellung einer Rentenzahlung deshalb erforderlich, weil der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist (§ 1312 der Reichsversicherungsordnung), so ist durch Anfrage bei der Gemeindebehörde festzustellen, ob der Berechtigte im Inland Angehörige hat, die er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

C. Schlußbestimmungen.

§ 96.

Erstattung der Barauslagen des Versicherungsamts.

Die Versicherungsträger haben zur Bestreitung der von ihnen zu erstattenden Barauslagen (§ 59 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) dem Versicherungsamt auf dessen Erfordern Vorschüsse zu leisten. Die oberste Verwaltungsbehörde kann näheres bestimmen. Gegen die Vorschußforderung ist Beschwerde nach § 97 Abs. 2, 3 dieser Verordnung zulässig.

§ 97.

Die vom Versicherungsamte gezahlten Barauslagen werden zu Lasten des erstattungspflichtigen Versicherungsträgers gebucht und, falls nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahrs unter Aufführung der Vorschüsse (§ 96 dieser Verordnung) für die einzelnen Versicherungsträger zusammengestellt. Das Versicherungsamt übersendet diese Zusammenstellung nebst den Kassenbelegen dem Verpflichteten mit dem Ersuchen, die noch ungedeckten Auslagen binnen einer bestimmten Frist an das Versicherungsamt postgeldfrei zu erstatten.

Google

Die Zusammenstellung gilt als Festsetzung der zu erstattenden Auslagen, gegen die binnen einem Monat Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig ist; die Beschwerde ist beim Versicherungsamt einzulegen.

Das Versicherungsamt kann der Beschwerde abhelfen, wenn es sie für begründet erachtet. Andernfalls legt es die Beschwerde mit einer gutachtlichen Äußerung dem Oberversicherungsamte vor. Dieses entscheidet endgültig. Die §§ 1794 bis 1796 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 98.

Geschäftsbericht.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts erstattet einen Geschäftsbericht; das Nähere bestimmt der Bundesrat.

§ 99.

Inkrafttreten der Verordnung.

Diese Verordnung tritt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung am 1. Januar 1912, für die anderen Zweige der Reichsversicherung an den Tagen in Kraft, von denen an für diese die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Verfahren in Kraft gesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 24. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3991.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 21. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung folgendes bestimmt:

I. Solange der Grundlohn (§§ 180, 181 der Reichsversicherungsordnung), der Ortslohn (§§ 149 bis 152 a. a. O.) und der durchschnittliche Betrag für Seeleute (§§ 1067 bis 1071 a. a. O.) noch nicht in Kraft getreten sind,

Google

gilt an deren Stelle, vorbehaltlich des § 1246 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung, als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 1246 Abs. 2 a. a. O. wie bisher

1. für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkasse der dreihundertfache Betrag des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns beziehungsweise wirklichen Arbeitsverdienstes (§§ 20, 26a Abs. 2 Ziffer 6 des Krankenversicherungsgesetzes),
2. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, soweit sie nicht einer unter Ziffer 1 bezeichneten Krankenkasse angehören, ein Betrag, der für sie von der höheren Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des § 3 des Invalidenversicherungsgesetzes als durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienst festzusetzen ist; bei Betriebsbeamten wird jedoch der für jeden von ihnen nach § 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) maßgebende Jahresarbeitsverdienst zu Grunde gelegt,
3. für die auf Grund des Seeunfallversicherungsgesetzes versicherten Seeleute, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben beschäftigten Personen, der Durchschnittsbetrag des Jahresarbeitsverdienstes, welcher gemäß § 10 a. a. O. vom Reichskanzler festgesetzt worden ist,
4. für Mitglieder einer Knappschaftskasse der dreihundertfache Betrag des von dem Kassenvorstand festzusetzenden durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes derjenigen Klasse von Arbeitern, welcher der Versicherte angehört, jedoch nicht weniger als der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes),
5. im übrigen der dreihundertfache Betrag des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes), soweit nicht für einzelne Berufszweige von der höheren Verwaltungsbehörde ein anderer Jahresarbeitsverdienst festgesetzt wird.

II. Im übrigen treten bis zum Inkrafttreten der Ortslöhne und der Grundlöhne nach den §§ 149 bis 152, 180, 181 der Reichsversicherungsordnung an deren Stelle die der Berechnung des Krankengeldes jeweils zu Grunde zu legenden Arbeitslöhne.

III. Als Krankenkassen gelten, vorbehaltlich der Nummer IV, bis zur Errichtung der Krankenkassen nach § 225 der Reichsversicherungsordnung die Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen, die Knappschaftskassen sowie die Gemeindekrankenversicherung und landesrechtliche Einrichtungen ähnlicher Art.

Google

IV. Als Ersatzkassen gelten die eingeschriebenen und die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen so lange, bis die ihnen ausgestellte amtliche Bescheinigung (§ 75a des Krankenversicherungsgesetzes) ungültig geworden ist (Artikel 25 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung).

V. Bis zum Inkrafttreten des § 398 der Reichsversicherungsordnung gilt § 142 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes weiter, ebenso die hierauf bezügliche Strafvorschrift des § 181 Nr. 1 a. a. O.

Berlin, den 21. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 3992.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 22. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

I.

Bis zur Errichtung der Oberversicherungsämter werden die Kosten der Schiedsgerichte nach den bisher geltenden Vorschriften des § 107 des Invalidenversicherungsgesetzes und des § 10 des Gesetzes, betreffend Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) getragen.

Dies gilt auch für die Kosten, die den Schiedsgerichten in Sachen der Hinterbliebenenversicherung bis zur Errichtung der Oberversicherungsämter erwachsen.

Bis zur Errichtung der Versicherungsämter werden die Kosten, die bei der Vorbereitung der Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung durch die unteren Verwaltungsbehörden entstehen, von den Versicherungsanstalten in dem im § 64 Abs. 3 des Invalidenversicherungsgesetzes bezeichneten Umfang erstattet.

II.

1. Für das Gebiet der Krankenversicherung kann die oberste Verwaltungsbehörde bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung in Kraft treten, die vorher errichteten oder zu errichtenden Oberversicherungsämter zu höheren Verwaltungsbehörden (§ 84 des Krankenversicherungsgesetzes) bestimmen.

2. Für das Gebiet der Unfallversicherung kann die oberste Verwaltungsbehörde bis zu dem Tage, an dem die Vorschriften des Dritten Buches der Reichs-

Google

versicherungsordnung in Kraft treten, die vorher errichteten oder zu errichtenden Oberversicherungsämter zu Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung an Stelle der bestehenden bestimmen. Die bei den bestehenden Schiedsgerichten schwebenden Streitigkeiten gehen dann in der Lage, in der sie sich befinden, auf die Oberversicherungsämter über und sind von diesen zu erledigen. Als Beisitzer sind die Beisitzer der bisher bestehenden Schiedsgerichte zuzuziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen.

3. Für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind die Beisitzer der bisher bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung als Beisitzer im Oberversicherungsamte zuzuziehen.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres bestimmen.

4. Wegen der Kosten, die dem Oberversicherungsamt aus der ihm nach Nr. 1 und 2 zugewiesenen Tätigkeit erwachsen, bewendet es bei den bisher geltenden Vorschriften. Über die Ausscheidung dieser Kosten von den sonstigen Kosten des Oberversicherungsamts kann die oberste Verwaltungsbehörde näheres bestimmen.

Berlin, den 22. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

(Nr. 3993.) Bekanntmachung, betreffend Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 23. Dezember 1911.

Auf Grund des Artikel 100 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt:

Bis zum 1. Juli 1912 kann die oberste Verwaltungsbehörde nach § 112 der Reichsversicherungsordnung Aufgaben des Versicherungsamts Organen von Knappschaftsvereinen oder Knappschaftskassen auch dann übertragen, wenn die Versichertenvertreter in den Organen auf Grund der bisherigen für den Knappschaftsverein oder die Knappschaftskasse geltenden Bestimmungen in öffentlicher Wahl gewählt worden sind.

Berlin, den 23. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 71.

GENERAL LIBRARY,
UNIV. OF MICH.
FEB 3 1912

Inhalt: Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou. S. 1135.

(Nr. 3994.) Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou. Vom 23. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

In das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213) werden hinter § 31 als § 31a folgende Vorschriften eingestellt:

Durch Anordnung des Reichskanzlers kann für einen Konsulargerichtsbezirk in China oder für einen Teil eines solchen bestimmt werden, daß Aktien und Interimsscheine von Aktiengesellschaften, die dort ihren Sitz haben, auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark oder auf einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung gestellt werden dürfen. Für die Umrechnung in die andere Währung kann der Reichskanzler Durchschnittskurse festsetzen.

Artikel 2.

Die nach Artikel 1 in das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz einzustellenden Vorschriften finden für das Schutzgebiet Kiautschou entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Die gemäß Artikel 1 und 2 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellten Aktien und Interimsscheine dürfen zum Handel an Börsen im Reichsgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zugelassen werden.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Dezember 1911.

Google

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 72.

GENERAL LIBRARY. UNIV. OF MICH. FEB 3 1912

Inhalt: Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben. S. 1137. — Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-belgische Grenze. S. 1149. — Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. S. 1151. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. S. 1153.

(Nr. 3995.) Gesetz, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Vom 24. Dezember 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Im Artikel 54 der Reichsverfassung wird der Abs. 3 Satz 2 gestrichen. Anstatt des Abs. 4 werden folgende Absätze eingerückt:

„Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien.

Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1911.

Google

Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereiche der Binnenschiffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zu Grunde gelegt werden.

Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird."

Artikel II.

§ 1.

Zur Aufbringung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung der nachbezeichneten natürlichen Wasserstraßen in den Stromgebieten des Rheins, der Weser und der Elbe im Interesse der Binnenschiffahrt bilden die beteiligten Staaten je einen Strombauverband. Es gehören

zum Rheinverbande

die Staaten Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen mit dem Rhein von Konstanz bis zur niederländischen Grenze, mit dem Neckar von Eßlingen bis zum Rhein, mit dem Main von Bamberg bis zum Rhein, mit der Lahn von Gießen bis zum Rhein, mit der Mosel von Metz bis zum Rhein und mit der Saar von Brebach bis zur Mosel,

zum Weserverbande

die Staaten Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Lippe und Bremen mit der Weser von Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen, mit der Fulda von Cassel bis Münden, mit der Werra von der preußisch-weimarischen Grenze bei Falken bis Münden und mit der Aller von der Leinemündung bis zur Weser,

zum Elbverbande

die Staaten Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg mit der Elbe von der österreichischen Grenze bis zu den Eisenbahnbrücken bei Hamburg und Harburg und mit der Saale von Weißenfels bis zur Elbe.

§ 2.

Von den Strombauverbänden werden für ihre Zwecke Befahrungsabgaben erhoben

im Rheinverbande

auf dem Rhein von Konstanz bis zur niederländischen Grenze, auf dem Neckar von Heilbronn bis zum Rhein und auf dem Main von Aschaffenburg bis zum Rhein,

im Weserverbande

auf der Weser von Münden bis zur Kaiserbrücke in Bremen, auf der Fulda von Cassel bis Münden und auf der Aller von der Leinemündung bis zur Weser,

Google

im Elbverbande

auf der Elbe von der österreichischen Grenze bis zu den Eisenbahnbrücken bei Hamburg und Harburg und auf der Saale von der Abzweigung des Leipziger Anschlußkanals bis zur Elbe.

§ 3.

Die Mittel der Strombauverbände sind vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 und 5 zur Herstellung und Unterhaltung der nachstehend genannten Anstalten zu verwenden:

a) im Rheinverbande

1. zur Herstellung einer Schiffahrtsstraße im Rhein zwischen Konstanz und Straßburg nach Maßgabe von Staatsverträgen, die zwischen den an dieser Stromstrecke und am Bodensee beteiligten Verbandsstaaten abzuschließen sind,
2. zur Herstellung von Fahrwassertiefen im Rhein unterhalb Straßburg, die bei dem gleichwertigen Wasserstande des Jahres 1908 zwischen Straßburg und Sondernheim 2 Meter sowie zwischen Mannheim und St. Goar 2,50 Meter betragen sollen,
3. zur Kanalisierung des Neckars von Heilbronn bis zum Rhein auf 2,20 Meter Fahrwassertiefe,
4. zur Kanalisierung des Mains zwischen Aschaffenburg und Offenbach auf 2,50 Meter Fahrwassertiefe sowie zur Verbesserung und Vervollständigung der Kanalisierungswerke zwischen Offenbach und dem Rhein;

b) im Weserverbande zur Herstellung von Fahrwassertiefen in der Weser und Aller, die betragen sollen

1. in der Weser bei erhöhtem Mittelkleinwasser zwischen
   Münden und Karlshafen 1,10 Meter,
   Karlshafen und Minden 1,25 Meter,
   Minden und der Allermündung 1,50 Meter,
   der Allermündung und Bremen 1,75 Meter,
2. in der Aller bei Mittelkleinwasser für die Strecke von der Leinemündung bis zur Weser 1,50 Meter;

c) im Elbverbande

1. zur Herstellung von Fahrwassertiefen in der Elbe, die bei dem niedrigsten Wasserstande des Jahres 1904 1,10 Meter oberhalb und mindestens 1,25 Meter unterhalb der Saalemündung betragen sollen,
2. zum Ausbau der Saale von der Einmündung des geplanten Verbindungskanals mit Leipzig in der Nähe von Kreypau bis Halle für Schiffe von mindestens 400 Tonnen Tragfähigkeit sowie zur Verbesserung des Fahrwassers von Halle bis zur Elbe.

Google

Für den Beginn der Verpflichtung des Rheinverbandes zur Aufwendung von Mitteln für die Schiffahrtsstraße zwischen Konstanz und Straßburg sind die im Abs. 1 unter a 1 erwähnten Verträge maßgebend.

§ 4.

Die Verwaltungs- und Erhebungskosten werden aus dem Ertrage der Abgaben vorweg bestritten.

Soweit die hiernach verbleibenden Einnahmen zur Deckung der nach § 3 zu bestreitenden Ausgaben nicht ausreichen, werden diese verhältnismäßig und in gleichem Range untereinander gedeckt.

§ 5.

Die Verwaltungsausschüsse und Strombeiräte (§§ 7 und 8) können durch übereinstimmende Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt sind, beschließen, daß die Mittel der Verbände verwendet werden

a) zur Herstellung und Unterhaltung von weiteren im § 3 nicht bezeichneten Anstalten an den im § 2 genannten Flußstrecken,

b) zur Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an weiteren, im § 2 nicht genannten Flußstrecken, die zu dem Stromgebiete des Verbandes (§ 1) gehören.

Im letzteren Falle finden auf die einbezogenen Flußstrecken die Vorschriften des Artikel II Anwendung.

Für die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an den im § 2 nicht genannten, zum Stromgebiet eines Strombauverbandes gehörenden Flußstrecken haben die Strombauverbände, wenn sie nicht nach Abs. 1 b mit den beteiligten Staaten über ihre Mitwirkung bei der Herstellung und Unterhaltung der Anstalten sich verständigen, Jahresbeiträge in Höhe der den Stromkassen erwachsenden Mehreinnahmen zu leisten. Die Mehreinnahmen sind nach dem Verkehre zu berechnen, der sich zwischen der verbesserten Flußstrecke und dem für die Stromkasse abgabepflichtigen Wasserstraßennetz entwickelt. Die Höhe der hiernach zu gewährenden Beiträge wird durch den Verwaltungsausschuß unter Zustimmung des Strombeirats festgesetzt.

Die Befahrungsabgaben, die auf den ohne Mitwirkung des Strombauverbandes verbesserten Flußstrecken erhoben werden, fließen nicht zur Stromkasse.

§ 6.

Die Selbständigkeit der Staaten auf dem Gebiete des Strombaues bleibt unberührt. Eine Verpflichtung der Staaten zur Aufwendung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung von Wasserstraßen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 7.

Die Angelegenheiten der Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der Staaten zusammengesetzt sind. Im Rheinverbande

Google

haben Preußen 8, Baden 5, Bayern und Hessen je 4, Württemberg und Elsaß-Lothringen je 3 Stimmen, im Weserverbande Preußen 4, Bremen 3, Braunschweig 2 Stimmen, Oldenburg und Lippe je 1 Stimme, im Elbverbande Preußen 5, Sachsen 4, Hamburg 3, Anhalt 2 Stimmen und Mecklenburg-Schwerin 1 Stimme. Den Vorsitz führt in allen Ausschüssen Preußen.

Die Verwaltungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Vorschriften erlassen sind. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Verwaltungsausschüsse beschließen insbesondere über

1. die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten (Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung) sowie der Zins- und Tilgungsbeträge,
2. die Verwendung der Mittel der Strombauverbände für andere als die im § 3 bezeichneten Schiffahrtsverbesserungen und die Einbeziehung neuer Flußstrecken (§ 5),
3. die Tarife für die Befahrungsabgaben (§ 9) sowie über die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften,
4. den Zeitpunkt des Beginns der Abgabenerhebung (§ 12) und der Kostendeckung,
5. die weiteren Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des gemeinsamen Tarifs (§§ 9 und 15),
6. die aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen zu gewährenden Ausnahmen von der Anwendung des Tarifs, insbesondere durch Bewilligung von Abfindungen, Ermäßigungen oder Befreiungen,
7. die Vergütungen für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben (§§ 13 und 14),
8. die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fließenden Abgaben (§ 10), die vorübergehende Anlegung von Einnahmeüberschüssen und die Bildung von Ausgleichsbeständen,
9. die den Strombeiräten (§ 8) zu machenden Vorlagen.

§ 8.

Den Verwaltungsausschüssen stehen Strombeiräte zur Seite, die aus den am Ausbau der natürlichen Wasserstraßen und am Schiffsverkehre der einzelnen Strombauverbände beteiligten Kreisen nach Maßgabe ihres Interesses zu wählen sind, und zwar durch die berufenen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, die Hafenstädte und die Organisationen der Schiffahrttreibenden. Sie sollen bestehen:

a) im Rheinverband aus 92 Mitgliedern, von denen 40 auf Preußen, 16 auf Baden, je 10 auf Bayern und Hessen und je 8 auf Württemberg und Elsaß-Lothringen entfallen,

Google

b) im Weserverband aus 24 Mitgliedern, von denen 9 auf Preußen, 6 auf Bremen, 4 auf Braunschweig, 2 auf Oldenburg, je 1 auf Lippe und Schaumburg-Lippe und 1 auf die thüringischen Staaten (Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie) zusammen entfallen,

c) im Elbverband aus 56 Mitgliedern, von denen 20 auf Preußen, 14 auf Sachsen, 10 auf Hamburg, 4 auf Anhalt, je 2 auf Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig und Lübeck und 2 auf die Gesamtheit der unter b genannten thüringischen Staaten entfallen.

Für die Mitglieder der Strombeiräte sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf je fünf Jahre gewählt.

Jede Landesregierung bestimmt gemäß Abs. 1 die Körperschaften oder Vereinigungen, denen das Recht zur Entsendung von Vertretern zustehen soll. Den thüringischen Staaten bleibt die Verständigung hinsichtlich der Entsendung gemeinsamer Vertreter überlassen.

Die Strombeiräte wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Verhandlungen und Beschlußfassungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Die Strombeiräte können in besonderen Fällen den Ausschluß der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Strombeiräte sind befugt zur Bildung ständiger Ausschüsse, denen sie die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und die Wahrnehmung eines Teiles ihrer Aufgaben übertragen können.

Die von den Strombeiräten zu beschließenden Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Im übrigen erläßt der Bundesrat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Strombeiräte.

Die Strombeiräte haben bei Verwaltung der Angelegenheiten der Verbände mitzuwirken, und zwar in den durch diesen Artikel besonders bezeichneten Fällen (§§ 5 und 9) mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme. Sie sind zu hören vor der Entschließung der Verwaltungsausschüsse über

1. die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten (Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung) sowie der Zins- und Tilgungsbeträge,
2. die Tarife für Befahrungsabgaben sowie über die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften,
3. den Zeitpunkt des Beginns der Abgabenerhebung und der Kostendeckung,
4. die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fließenden Abgaben (§ 10) und über die Bildung von Ausgleichsbeständen,

Google

5. die allgemeinen Ausnahmen, Befreiungen, Ermäßigungen und Abfindungen von Befahrungsabgaben,
6. die Vergütungen für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben,
7. die Baupläne und Kostenanschläge über die innerhalb des Strombauverbandes auszuführenden Bauten.

Den Strombeiräten ist bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine Nachweisung der aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen gewährten Ausnahmen (§ 7 Abs. 3 Nr. 6) vorzulegen.

Ferner ist den Strombeiräten fortlaufend, und zwar mindestens einmal jährlich, von dem Fortgang der auf die Strombauverbände übernommenen Bauten Mitteilung zu machen.

Die Jahresrechnungen sind ihnen vorzulegen.

Durch Beschluß der Verwaltungsausschüsse kann den Strombeiräten die beratende Mitwirkung auch in anderen als den in diesem Gesetze genannten Angelegenheiten, soweit sie auf den Ausbau, die Unterhaltung und den Verkehr des gemeinsamen Wasserstraßennetzes Bezug haben, übertragen werden.

Die Verwaltungsausschüsse haben das Recht, Vertreter in die Strombeiräte zu entsenden, und diese sind befugt, die Entsendung zu verlangen.

§ 9.

In den Strombauverbänden werden Befahrungsabgaben für Güter nach einheitlichen Tarifen in fünf Klassen mit tonnenkilometrischen Einheitssätzen erhoben, die nach Stromabschnitten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Abschnitte für den Verkehr, abgestuft werden und für die einzelnen Klassen höchstens 0,02, 0,04, 0,06, 0,08 und 0,1 Pf. betragen sollen. Zu Änderungen des Tarifs, wodurch diese Einheitssätze überschritten werden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse und Strombeiräte erforderlich, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt sind. Eine Erhöhung der vorstehenden Einheitssätze auf das Doppelte oder mehr kann nur durch Reichsgesetz erfolgen.

Kohlen und Erze gehören stets in die niedrigste Tarifklasse.

Versetzungen von Gütern in eine höhere Klasse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen und den Strombeiräten, Änderungen in bezug auf die Abgrenzung der Stromabschnitte und die Abstufung der für sie geltenden Sätze mit dem Ziele einer höheren Belastung des Verkehrs einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen.

Für die Herstellung und Unterhaltung von weiteren im § 3 nicht bezeichneten Anstalten an den im § 2 genannten Flußstrecken, für die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an weiteren, im § 2 nicht genannten Flußstrecken (§ 5 Abs. 1) und für den Ausbau der Schiffahrtsstraße im Oberrhein zwischen Konstanz und Straßburg können Zuschläge zu den allgemeinen Tarifen von den Verwaltungsausschüssen unter Zustimmung der Strombeiräte beschlossen werden.

Google

Güter in Schiffen ohne eigene Triebkraft sind abgabenfrei bis zu einer Tragfähigkeit der Schiffe von

200 Tonnen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen,
150 Tonnen auf der Weser, Aller und Elbe und
100 Tonnen auf den übrigen Verbandsflüssen.

Güter in Schiffen mit eigener Triebkraft sind abgabenfrei bis zu einer Tragfähigkeit der Schiffe von 50 Tonnen.

Personenverkehr und Reisegepäck sowie Flößerei sind abgabenfrei.

§ 10.

Der Ertrag der Abgaben fließt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4, in gemeinsame Stromkassen und wird von diesen an die Verbandsstaaten im Verhältnis ihrer nach den §§ 3 und 5 zu deckenden Aufwendungen verteilt.

Die Verbandsstaaten haben keinen Anspruch auf vollen Ersatz ihrer im Schiffahrtsinteresse aufgewandten Strombaukosten; ihr Anspruch geht nur auf die Zuwendung eines diesen Kosten entsprechenden Anteils an den Einnahmen der Strombaukassen.

§ 11.

Die von den Strombauverbänden beschlossenen Tarife und Ausführungsbestimmungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mit der Wirkung, daß die beteiligten Staaten ermächtigt und verpflichtet sind, die festgesetzten Abgaben zu erheben.

§ 12.

Die Abgabenerhebung beginnt

a) für den Rheinverband, wenn die Regulierung zwischen Straßburg und Sondernheim, die Neckarkanalisierung von Heilbronn bis zum Rhein und die Mainkanalisierung von Aschaffenburg bis zum Rhein (§ 3 Abs. 1 unter a 2 bis 4) fertiggestellt sind. Außerdem ist der Beginn der Abgabenerhebung auf dem Rhein oberhalb Straßburg, dem Neckar oberhalb Heilbronn, dem Main oberhalb Aschaffenburg, der Lahn und der Mosel mit der Saar abhängig von der bergwärts fortschreitenden Vollendung der Regulierungs- und Kanalisierungsarbeiten. Für den Beginn der Abgabenerhebung auf der Rheinstrecke zwischen Konstanz und Basel sind die im § 3 Abs. 1 unter a 1 erwähnten Verträge maßgebend;

b) für den Weserverband, wenn einschließlich der Bauzinsen drei Viertel der veranschlagten Gesamtkosten für die im § 3 Abs. 1 unter b genannten Bauten verausgabt sind, der Weser aus dem Waldecker Sammelbecken Wasser im regelmäßigen Betriebe zugeführt wird und

Google

von den im § 3 Abs. 1 unter b vorgesehenen Fahrwassertiefen erreicht sind

1. in der Weser bei erhöhtem Mittelkleinwasser zwischen
   Münden und Karlshafen ..... 0,95 Meter,
   Karlshafen und Minden ..... 1,10 »
   Minden und der Allermündung ..... 1,35 »
   der Allermündung und Bremen ..... 1,50 »
2. in der Aller bei Mittelkleinwasser für die Strecke von der Leinemündung bis zur Weser 1,25 Meter;

c) für den Elbverband, wenn einschließlich der Bauzinsen drei Viertel der veranschlagten Gesamtkosten für die im § 3 Abs. 1 unter c genannten Bauten verausgabt sind, von der dort vorgesehenen Fahrwassertiefe unterhalb der Saalemündung mindestens 1,10 Meter, oberhalb der Saalemündung mindestens 1 Meter auf der ganzen Strecke erreicht und der im § 3 Abs. 1 unter c 2 vorgesehene Ausbau der Saale vollendet ist.

Für den Rheinverband sollen bis zur Herstellung einer Fahrwassertiefe von 2,50 Meter zwischen Mannheim und St. Goar (§ 3 Abs. 1 unter a 2), für den Weserverband bis zur Herstellung der vollen im § 3 Abs. 1 unter b vorgesehenen Fahrwassertiefen und für den Elbverband bis zur Herstellung der vollen im § 3 Abs. 1 unter c 1 vorgesehenen Fahrwassertiefen die Abgaben höchstens drei Viertel der im § 9 angegebenen Sätze betragen.

§ 13.

Jeder Verbandsstaat hat bei der Abgabenerhebung und Beitreibung für gemeinsame Rechnung gegen Erstattung der Kosten mitzuwirken.

§ 14.

Die Ufergemeinden können durch die Landesregierung zur Mitwirkung bei der Abgabenerhebung gegen ein die Erhebungskosten deckendes Entgelt verpflichtet werden.

Die Abgaben sind nach den für staatliche Verwaltungsgebühren maßgebenden Bestimmungen beizutreiben. Die erhebende Dienststelle hat die Gesamtheit der Befahrungsabgaben beizutreiben, welche auf die abgabepflichtige Strombefahrung entfallen, auch wenn diese Befahrung sich auf die Stromanteile mehrerer Staaten erstreckt.

Zur Entrichtung der Abgaben ist der Schiffer verpflichtet. Neben ihm haftet als Gesamtschuldner der Schiffseigner.

§ 15.

Gegen die Festsetzung der Befahrungsabgaben ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Tage der Erhebung an gerechnet der Einspruch bei der

Google

Hebestelle zulässig. Gegen deren Bescheid findet innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung Beschwerde an die von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Verwaltungsbehörde des Verbandsstaats und gegen deren Bescheid in gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Strombauverbandes statt, welcher endgültig entscheidet.

Die Beschwerden sind bei der Stelle anzubringen, gegen deren Bescheid sie sich richten.

Artikel III.

Auf den im Artikel II § 2 bezeichneten Flußstrecken dürfen von den Staaten Befahrungsabgaben nur so lange erhoben werden, bis auf solchen Flußstrecken die Abgabenerhebung für die Strombauverbände beginnt, und auch innerhalb dieses Zeitraums nur für die Befahrung kanalisierter Flußstrecken.

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung älterer Anstalten, die vor der Verkündung dieses Gesetzes auf anderen als den im Artikel II § 2 bezeichneten natürlichen Wasserstraßen ausgeführt sind, dürfen Befahrungsabgaben nicht erhoben werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung:

a) auf die Kosten der nachstehend bezeichneten Stromverbesserungen, die bei der Verkündung dieses Gesetzes noch in der Ausführung begriffen sind:
   1. der Kanalisierung der Lippe von Lippstadt bis Wesel,
   2. der Begradigung der Ems zwischen Papenburg und Leerort,
   3. der Kanalisierung der Aller von Celle bis zur Leinemündung,
   4. des Ausbaues der Havel unterhalb Brandenburg und im Zuge des Großschiffahrtswegs Berlin–Stettin oberhalb Spandau,
   5. der Kanalisierung der Oder von der Neissemündung bis Breslau,
   6. der Verbesserung der Warthe von Posen abwärts,
   7. des Ausbaues der Netze unterhalb der Einmündung des Bromberger Kanals;
b) auf die bei dem Inkrafttreten des Artikel I bestehenden Befahrungsabgaben.

Artikel IV.

§ 1.

Wer es unternimmt, Schiffahrtsabgaben, welche nach den von der zuständigen Behörde erlassenen Tarifen zu entrichten sind, ganz oder teilweise zu hinterziehen, insbesondere dadurch, daß er

a) Wasserstraßen oder Schiffahrtsanstalten heimlich oder unter Umgehung der Hebestelle oder mit Unterlassung einer ihm obliegenden Meldung benutzt,
b) der Leistung der Abgabe sich durch Flucht oder, abgesehen von den Fällen des § 113 des Strafgesetzbuchs, durch Widerstand entzieht,

Google

c) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen ihm obliegenden Erklärungen über Art, Beschaffenheit und Menge von Gegenständen oder über die Zahl oder Eigenschaften von Personen unterläßt oder unrichtig abgibt,

d) die nach den Tarifen oder den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen vorzuzeigenden Ladungspapiere, Schiffspapiere oder sonstigen Ausweise nicht oder nicht vollständig vorzeigt,

e) Fragen der mit Erhebung der Abgaben oder Sicherung ihres Einganges betrauten Personen über Tatsachen, welche für die Anwendung der Tarifbestimmungen erheblich sind, unbeantwortet läßt oder unrichtig beantwortet,

wird mit einer Geldstrafe, welche dem vier- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt und mindestens eine Mark beträgt, bestraft.

Soweit der hinterzogene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark ein.

Die hinterzogene Abgabe ist neben der Strafe zu entrichten.

§ 2.

Abgesehen von den Fällen des § 1 werden Zuwiderhandlungen gegen die in den Tarifen und Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnungen über die Erhebung der Schiffahrtsabgaben und die Sicherung ihres Einganges mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

§ 3.

Wer wissentlich bei Erhebung von Schiffahrtsabgaben Beträge einzieht, die der Zahlende nicht oder in geringerer Höhe schuldet, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe, welche dem zehn- bis zwanzigfachen Betrage des zuviel Erhobenen entspricht, mindestens aber zehn Mark beträgt, bestraft. Soweit der unbefugt erhobene Betrag nicht zu ermitteln ist, tritt Geldstrafe von zehn bis einhundertfünfzig Mark ein.

Wird die Zuwiderhandlung aus Fahrlässigkeit begangen, so verfällt der Zuwiderhandelnde in eine Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

§ 4.

Ist die Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern für die Abgabenpflicht oder für die Höhe der Abgabe maßgebend, so sind die mit der Erhebung der Abgabe und der Sicherung ihres Einganges betrauten Beamten befugt, den Sachverhalt in geeigneter Weise festzustellen, die über Art, Beschaffenheit und Menge von Frachtgütern gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu diesem Zwecke die Transportgefäße sowie die auf dem Transporte befindlichen Güter, letztere sowohl innerhalb wie außerhalb der Transportgefäße, zu durch-

Google

suchen. Der Abgabepflichtige kann die Ausübung dieser Befugnisse dadurch abwenden, daß er sich bereit erklärt, die höchste Abgabe zu entrichten, die nach Lage des Falles in Betracht kommen kann. Eine Unterbrechung der Fahrt und eine Ausladung zum Zwecke der Durchsuchung dürfen nicht angeordnet werden. Die Vorschriften im Satz 2, 3 finden keine Anwendung, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht einer Hinterziehung begründen.

§ 5.

Die in den Fällen der §§ 1 bis 3 gezahlten Strafen fließen, sofern es sich um Hinterziehung oder Überhebung von Abgaben, die für Rechnung eines Strombauverbandes zu erheben sind, oder um Zuwiderhandlungen gegen Tarife und Ausführungsbestimmungen eines solchen Verbandes handelt, in die beteiligte Stromkasse.

Im übrigen fließen sie, vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Vorschriften über die Bestrafung der Hinterziehung von Schiffahrtsabgaben, zur Kasse desjenigen Staates, in welchem die Bestrafung erfolgt ist.

§ 6.

Besteht in einem Staate ein Verwaltungsstrafverfahren für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung von Schiffahrtsabgaben oder in Ermangelung eines solchen ein Verwaltungsstrafverfahren für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, so findet das Verfahren auch auf die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Die landesgesetzlich zur Entscheidung berufene Behörde ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 auch für die Bestrafung derjenigen Zuwiderhandlungen zuständig, welche bei derselben Strombefahrung auf dem Gebiet eines anderen Staates begangen worden sind.

§ 7.

Die Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Überhebung von Schiffahrtsabgaben verjährt in drei Jahren, wegen Zuwiderhandlungen im Sinne des § 2 in drei Monaten.

§ 8.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auf die nach dem Gesetze vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) zu erhebenden Abgaben für die Benutzung des Kaiser Wilhelm-Kanals keine Anwendung.

Artikel V.

Landesrechtliche Vorschriften einschließlich der zwischen Bundesstaaten bestehenden Vertragsrechte treten, insoweit sie der Erhebung von Befahrungsabgaben auf Binnenwasserstraßen in den Stromgebieten des Rheines, der Weser und Elbe entgegenstehen, außer Kraft.

Google

Artikel VI.

Den für Österreich, die Niederlande und die Schweiz aus dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Österreich vom 22. Juni 1870, der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 und dem Vertrage zwischen dem Großherzogtume Baden und der Schweiz vom 10. Mai 1879 hervorgehenden Rechten wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

Artikel VII.

Der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt.

Dieser Zeitpunkt kann hinsichtlich der Bestimmungen des Artikel II abweichend von dem nach Abs. 1 gewählten Zeitpunkt und für die einzelnen Stromgebiete verschieden festgesetzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, Heiligabend, 24. Dezember 1911.

(L. S.) Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

(Nr. 3996.) Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-belgische Grenze. Vom 27. Juni 1911.

Um den Verkehr mit Branntwein und Erzeugnissen, die Alkohol enthalten, über die Grenze zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zu regeln, haben die Unterzeichneten, der Außerordentliche Gesandte und Bevollmächtigte Minister Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, einerseits, und

En vue de régler le mouvement des alcools et des spiritueux franchissant la frontière entre l'Allemagne et la Belgique, les soussignés, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, d'une part, et Ministre des

Google

der Belgiſche Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten, anderſeits,

unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Regierungen die nachſtehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1.

Steuerfreiheit bei der Ausfuhr von Branntwein und Erzeugniſſen, die Alkohol enthalten, über die zuſtändigen Zollſtellen an der deutſch-belgiſchen Grenze wird nur unter der Bedingung gewährt, daß der Ausgangszollſtelle des Ausfuhrlandes eine Beſcheinigung der Eingangszollſtelle des anderen Landes vorgelegt iſt, aus der erhellt, daß die Ware bei letzterer Zollſtelle ordnungsgemäß angemeldet worden iſt.

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bezeichneten Beſcheinigungen müſſen die Ware nach dem Namen des Abſenders und des Empfängers, dem Verſendungs- und dem Beſtimmungsorte ſowie der Zahl und Art, dem Rohgewicht und Inhalt der Frachtſtücke bezeichnen. Sie ſind von der Eingangszollſtelle ohne Rückſicht darauf, ob die Ware zum Verbleib im Einfuhrland oder zur Durchfuhr beſtimmt iſt, ſogleich, nachdem die zollamtliche Anmeldung geſchehen iſt, frei von Gebühren, insbeſondere auch von Stempelgebühren, auszufertigen und alsbald der Ausgangszollſtelle des Ausfuhrlandes zuzuſtellen. Werden die Beſcheinigungen mit der Poſt überſandt, ſo ſind die Briefe von der abſendenden Zollſtelle zu frankieren; die Erſtattung der Portokoſten darf nicht beanſprucht werden.

Affaires Etrangères de Belgique, d'autre part,

sont convenus, sous la réserve du consentement de leurs Gouvernements de ce qui suit:

Article 1.

La décharge ou la restitution de l'accise pour les alcools et spiritueux exportés par les bureaux de douane qui sont ou seront ouverts à cet effet à la frontière entre l'Allemagne et la Belgique, est subordonnée à la condition qu'il soit produit au bureau de sortie du pays exportateur une attestation du bureau d'entrée de l'autre pays constatant que les marchandises ont été régulièrement déclarées à ce dernier bureau.

Article 2.

Les attestations visées à l'article 1 doivent énoncer le nom de l'expéditeur et celui du destinataire, le lieu d'expédition et celui de destination, ainsi que le nombre et l'espèce, le poids brut et le contenu des colis. Les attestations sont délivrées par le bureau où a lieu l'entrée, sans distinguer si les marchandises sont destinées à l'intérieur du pays ou au transit, aussitôt que la déclaration en a été effectuée, cela sans frais et en particulier sans frais de timbre; ces attestations sont envoyées aussitôt que possible au bureau par lequel a lieu l'exportation. Lorsque les attestations sont transmises par la poste, les envois doivent être affranchis par le bureau expéditeur, sans qu'il y ait lieu à remboursement des frais d'affranchissement.

Google

Artikel 3.

Die Bestimmung des Artikel 1 findet keine Anwendung auf Waren, die mit der Post ausgeführt werden.

Artikel 4.

Der Regierung jedes der beiden Länder steht es frei, von dieser Vereinbarung jederzeit zurückzutreten.

Artikel 5.

Diese Vereinbarung tritt nach Auswechselung der Genehmigungserklärungen der beiderseitigen Regierungen an die Stelle des über denselben Gegenstand am 1. August 1902 zu Berlin abgeschlossenen Abkommens.

Geschehen in Brüssel in doppelter Ausfertigung am 27. Juni 1911.

H. von Flotow.

Article 3.

Les dispositions de l'article 1 ne sont pas applicables aux marchandises exportées par la poste.

Article 4.

Le Gouvernement de chacun des deux pays restera libre de résilier, à tout moment, le présent arrangement.

Article 5.

Le présent arrangement entrera en vigueur après l'échange des ratifications des deux Gouvernements et sera appliqué en remplacement de celui concernant le même objet conclu à Berlin le 1er août 1902.

Fait en double expédition à Bruxelles le 27 juin 1911.

J. Davignon.

Nachdem der Bundesrat zu dem vorstehenden Abkommen seine Zustimmung erteilt hat, ist dasselbe von den beiderseitigen Regierungen genehmigt worden. Die Auswechselung der Genehmigungserklärungen hat stattgefunden.

(Nr. 3997.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 21. Dezember 1911.

Dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr ist mit Wirkung vom 29. Dezember 1911 das Königreich Bulgarien beigetreten. Demzufolge ist in der Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche das Internationale Über-

Google

einkommen Anwendung findet, Ausgabe vom 1. Februar 1911, Reichs-Gesetzbl. S. 68 ff., folgender Abschnitt nachgetragen:

Bulgarien.

A. Von bulgarischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.

1. Königlich Bulgarische Staatseisenbahnen.

B. Bahnstrecken, welche sich im Betrieb oder Mitbetrieb auswärtiger Verwaltungen befinden.

2. Die von den Königlich Serbischen Staatseisenbahnen betriebene Strecke von der serbisch-bulgarischen Grenze bei Zaribrod bis Zaribrod.

Ferner ist die Liste wie folgt geändert worden:

I. Im Abschnitt Deutschland ist unter A. II. in der Nummer 12c statt „Pforzheim" gesetzt: „Brötzingen".

II. Ebenda ist hinter Nummer 93 mit Wirkung vom 30. Dezember 1911 nachgetragen:

93a. Weingarten–Baienfurt–Niederbiegener Nebenbahn.

III. Im Abschnitt Österreich und Ungarn, I. Im Reichsrat vertretene Königreiche und Länder, A, ist mit Wirkung vom 5. Januar 1912 nachgetragen:

21a. Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, mit Ausschluß der Strecken:

q) Wien Giselastraße–Wien Matzleinsdorf W. L. B. (bis Matzleinsdorf Viadukt Gemeinschaftsverkehr mit den Wiener städtischen Straßenbahnen);
r) Baden Viadukt–Rauhenstein;
s) Ringlinie in Baden;
t) Baden–Vöslau.

Berlin, den 21. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Wackerzapp.

Google

(Nr. 3998.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 23. Dezember 1911.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, den §§ 1, 9, 20 der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 543 und S. 978) nachstehende Fassung zu geben.

§ 1.

Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen wird, und die Niederlagen von Thomasschlackenmehl müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet.

Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes gestattet.

§ 9.

Säcke, in denen das Mehl verpackt, gelagert und versandt wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit haben als diejenigen, die im Handel als prima hessians Nr. 425 bezeichnet werden. Säcke, in denen das Mehl in Stapeln von mehr als 3,5 Meter Höhe gelagert oder auf dem Wasserwege versandt wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit als prima hessians Nr. 455 haben.

Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten solchen Betrieben, in denen das Abfüllen (Absacken) des Thomasschlackenmehls so weit, wie es technisch möglich ist, staubfrei erfolgt, und deren sonstige Staubbeseitigungs- und hygienische Einrichtungen einwandfrei sind, widerruflich zu gestatten, daß sie zum Verpacken desjenigen Schlackenmehls, welches sogleich nach dem Absacken durch die Eisenbahn oder auf dem Landweg unmittelbar an die das Mehl verbrauchenden Landwirte gesandt wird, Säcke verwenden, deren Stärke und Dichtigkeit nicht geringer sind als die der prima hessians Nr. 365.

Die Lagerung von Mehl in Säcken muß, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgt, in besonderen, von anderen Betriebsräumen getrennten Räumen geschehen. In den Mühlräumen dürfen höchstens die Säcke der letzten Tagesproduktion verbleiben.

Sackstapel dürfen nur auf festem, ebenem Fußboden und unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen aufgebaut werden. Die Stapel sind an freiliegenden Ecken in der äußeren Lage tunlichst im Verband, im übrigen in Stufen von nicht mehr als 5 Sack oder mindestens unter Innehaltung eines Böschungswinkels auszuführen. Das Abtragen der Säcke ist von oben herab

Google

und gleichfalls nur unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen stufenförmig oder unter Innehaltung eines Böschungswinkels zu bewirken. Das Herausziehen von Säcken aus unteren Lagen ist zu verbieten.

§ 20.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. April 1899 und 15. November 1903 verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Die Bestimmungen der § 1, § 9 Abs. 3, der §§ 12, 13, 17, 18, 19 finden keine Anwendung auf solche Niederlagen von Thomasschlackenmehl, in denen dieses dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt, und die nicht mit einer Anlage verbunden sind, in der Thomasschlacke zerkleinert wird.

Bis zum 31. Dezember 1912 können zum Verpacken, Lagern und zum Versand von Thomasschlackenmehl noch Säcke verwandt werden, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 nicht entsprechen.

Berlin, den 23. Dezember 1911.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1911.

Nr. 73.

FEB 8

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. S. 1155. — Bekanntmachung, betreffend die Kündigungsbestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags und des zugehörigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 24. Juni 1911. S. 1155.

(Nr. 3999.) Bekanntmachung, betreffend das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1911.

Auf Grund des § 1321 Abs. 5 der Reichsversicherungsordnung hat der Bundesrat bestimmt, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung über die Vornahme von Satzungsänderungen im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in dem durch § 73 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 139) geregelten Verfahren entscheidet.

Vor der Entscheidung ist der Kassenvorstand zu hören und auf seinen Antrag zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung steht dem Kassenvorstande der Rekurs zu. Die §§ 74 und 75 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gelten entsprechend.

Berlin, den 20. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Dr. Caspar.

(Nr. 4000.) Bekanntmachung, betreffend die Kündigungsbestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags und des zugehörigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 24. Juni 1911. Vom 27. Dezember 1911.

Nachdem der Reichstag dem vom Bundesrat auf Grund des Gesetzes, betreffend die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan, vom 15. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 251) mit Wirkung vom 17. Juli d. J. in

Ausgegeben zu Berlin den 30. Dezember 1911.

Google

Kraft gesetzten Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Japan nebst dem zugehörigen besonderen gegenseitigen Zollabkommen vom 24. Juni d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 477) nach Maßgabe des vorerwähnten Gesetzes seine Zustimmung erteilt hat, sind zwischen dem unterzeichneten stellvertretenden Staatssekretär des Auswärtigen Amts und dem Kaiserlich Japanischen Geschäftsträger Herrn R. Hata am heutigen Tage die nachstehenden Noten ausgetauscht worden.

(Übersetzung.)

Berlin, le 27 décembre 1911.

J'ai l'honneur de faire la déclaration au nom du Gouvernement Impérial que ce dernier se désiste de la faculté conférée par l'alinéa 3 de l'article XIX du Traité de Commerce et de Navigation ainsi que par l'alinéa 3 de l'article VII de la Convention Spéciale et Réciproque de Douane signés le 24 juin dernier, de dénoncer le Traité et la Convention jusqu'au 31 mars 1912 avec effet pour le 31 décembre 1912.

En Vous priant, Monsieur le Chargé d'Affaires, de bien vouloir m'accuser réception de la présente note j'ai l'honneur de Vous renouveler l'assurance de ma considération très distinguée.

Zimmermann.

Monsieur R. Hata, Chargé d'Affaires du Japon.

Berlin, den 27. Dezember 1911.

Im Namen der Kaiserlichen Regierung beehre ich mich die Erklärung abzugeben, daß dieselbe von der ihr durch Absatz 3 des Artikel XIX des Handels- und Schiffahrtsvertrags und durch Absatz 3 des Artikel VII des besonderen gegenseitigen Zollabkommens vom 24. Juni d. J. eingeräumten Befugnis, den Vertrag und das Zollabkommen bis zum 31. März 1912 mit Wirkung zum 31. Dezember 1912 zu kündigen, Abstand nimmt.

Indem ich Sie bitte, mir den Empfang dieser Note bestätigen zu wollen, beehre ich mich, Ihnen die Versicherung meiner vorzüglichsten Hochachtung zu erneuern.

Herrn R. Hata, Geschäftsträger von Japan.

Berlin, le 27 décembre 1911.

En accusant réception de la note que Vous avez bien voulu m'adresser en date de ce jour, j'ai l'honneur de prendre acte, au nom de mon Gouvernement, de la déclaration que le Gouvernement de l'Empire Allemand

Berlin, den 27. Dezember 1911.

Indem ich den Empfang der Note vom heutigen Tage bestätige, beehre ich mich namens meiner Regierung von der Erklärung Akt zu nehmen, daß die Kaiserlich Deutsche Regierung von der ihr durch Absatz 3 des Artikel XIX des Handels-

Google

se désiste de la faculté conférée par l'alinéa 3 de l'article XIX du Traité de Commerce et de Navigation ainsi que par l'alinéa 3 de l'article VII de la Convention Spéciale et Réciproque de Douane signés le 24 juin dernier, de dénoncer le Traité et la Convention jusqu'au 31 mars 1912 avec effet pour le 31 décembre 1912.

En même temps j'ai l'honneur de porter à Votre connaissance que le Gouvernement Impérial du Japon de sa part se désiste de la faculté de dénoncer le Traité et la Convention jusqu'au 31 mars 1912 avec effet pour le 31 décembre 1912.

Je saisis cette occasion pour Vous renouveler, Monsieur le Sous-Secrétaire d'Etat, l'assurance de ma considération la plus distinguée.

R. Hata.

und Schiffahrtsvertrags und durch Absatz 3 des Artikel VII des besonderen gegenseitigen Zollabkommens vom 24. Juni d. J. eingeräumten Befugnis, den Vertrag und das Zollabkommen bis zum 31. März 1912 mit Wirkung zum 31. Dezember 1912 zu kündigen, Abstand nimmt.

Gleichzeitig beehre ich mich Ihnen mitzuteilen, daß die Kaiserlich Japanische Regierung auch ihrerseits von der Befugnis, den Vertrag und das Abkommen bis zum 31. März 1912 mit Wirkung zum 31. Dezember 1912 zu kündigen, Abstand nimmt.

Ich benutze diesen Anlaß, um Ihnen, Herr Unterstaatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Monsieur Zimmermann, Sous-Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères.

Herrn Zimmermann, Unterstaatssekretär im Auswärtigen Amte.

Berlin, den 27. Dezember 1911.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Zimmermann.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google

Go gle

Sachregister
zum Reichs-Gesetzblatte.
Jahrgang 1911.

A.

Abfindung von Ansprüchen auf Leistungen der Krankenversicherung (G. v 19. Juli §§ 217, 218, 1651, 1695) 551; — desgl. der Unfallversicherung (das. §§ 589, 616 bis 618, 955, 1117, 1583, 1682, 1700) 623. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1476, 1477, 1624, 1682, 1696) 781. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 47, 60, 61, 64, 122, 240, 282) 998. — Abfindung von Ausländern bei der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 617, 955, 1117) 628. (G. v. 19. Juli Art. 62) 851. — desgl. bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1316, 1317, 1372, 1476, 1624, 1682, 1696) 753. — Berufung gegen eine Kapitalabfindung (das. § 1689) 819.

Abgaben, innere, für einheimische Erzeugnisse im wechselseitigen Verkehre zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 9) 281. — Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez.) 1137.

Abgeordnete der beiden Kammern von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II §§ 6 ff.) 227. — Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai) 234.

Abkommen — Internationales — über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Abk. v. 4. Mai 10.)

Abkommen (Forts.)

209. — Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz (Bek. v. 6. April) 179. — desgl. von Algerien (Bek. v. 22. Sept.) 909.

Ablehnung der Wahl zu Ehrenämtern der Versicherungsträger in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 17 u. 18) 512. — desgl. der Wahl zum Versicherungsvertreter (das. § 50) 519. — desgl. der Wahl zum Vertreter im Verwaltungsrate der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. § 116) 1010. — desgl. zu Beisitzern in den Rentenausschüssen (das. §§ 136, 137) 1013. — desgl. zu Vertrauensmännern (das. § 152) 1015. — Ablehnung des Antrags auf Befreiung von der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 175) 542. — desgl. der Kassenzugehörigkeit bei der Krankenversicherung (das. § 258) 558. — desgl. der Krankenhauspflege (das. § 431) 593. — Ablehnung der Aufnahme in das Betriebsverzeichnis der Berufsgenossenschaft (das. § 659) 636. — Ablehnung einer Unfallentschädigung (das. § 1583) 801. — desgl. von Ansprüchen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1631) 809. — desgl. des Antrags auf Zahlung von Invaliden- oder Witwenrente (das. § 1635) 810. — Unrechtmäßige Ablehnung usw. einer Leistung bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1319) 753. — Ablehnung des Vorsitzenden des Versicherungsamts und der Versicherungsvertreter (das. § 1621) 808. — desgl. von Mitgliedern des Spruchausschusses (das. § 1641) 811. — desgl. eines Mitglieds des Spruchsenats des Reichsversicherungsamts (das. § 1712) 823. — desgl.

237026

Google

Ablehnung (Forts.)
von Mitgliedern des Rentenausschusses bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 233 bis 237) 1029. — desgl. der Schiedsgerichte (das. § 274) 1036. — desgl. des Oberschiedsgerichts (das. § 289) 1038.

Ablieferung von Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 3 bis 5) 976.

Abmeldung der zur Krankenversicherung verpflichteten Personen (G. v. 19. Juli §§ 317 bis 319, 397, 447, 468, 530) 569.

Abnahme von Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 3 bis 5) 976.

Abrechnung mit der Post über die von ihr gezahlten Entschädigungen aus der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 726 bis 730, 988, 1159 bis 1161) 648. — desgl. aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1383 bis 1386). — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 318, 319) 1043.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (Bek. v. 9. Mai) 215.

Abrundung der Beiträge zur Krankenkasse (G. v. 19. Juli § 395) 585. — desgl. der Beiträge zur Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden (das. § 477) 600. — desgl. der Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1458) 778. — desgl. der Beiträge zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 177, 178, 187) 1020. — desgl. der Unfallrenten (G. v. 19. Juli § 612) 627. — der Renten bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1297) 750. — desgl. von Ruhegeld und Renten bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 59) 1000.

Abschätzung bei der See-Unfallversicherung, insbesondere der Seefahrzeuge und der notwendigen Besatzung (G. v. 19. Juli §§ 1140, 1143, 1148 bis 1156, 1177, 1179) 722.

Abstimmungen im Bundesrate, Wertung der Stimmen Elsaß-Lothringens (G. v. 31. Mai Art. I) 225. — Abstimmung des Vorstandes der Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 7) 510. — Abstimmung im Spruchausschusse des Versicherungsamts (das. § 1667) 815. (V. v. 24. Dez. §§ 48 ff.) 1118. — in den Kammern des Oberversicherungsamts (V. v. 24. Dez. §§ 34, 42) 1103. — in den Senaten des Reichsversicherungsamts (V. v. 24. Dez. §§ 13, 32, 39) 1086. — in den Rentenausschüssen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 260) 1034.

Abstufung des Sterbegeldes bei Hausgewerbetreibenden (G. v. 19. Juli § 484) 602. — desgl. der Beiträge zu den Krankenkassen (das. § 384) 583. — desgl. bei Ersatzkassen (das. § 506) 606. — desgl. zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach Maßgabe der Unfallgefahr (das. § 1008) 697. — desgl. bei der Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (das. § 1378) 764.

Abteilung, Bildung der Anmeldeabteilung XII des Patentamts (V. v. 11. Mai) 217. — Abteilungen des Reichsversicherungsamts (V. v. 24. Dez. § 4) 1084.

Abweichung des Oberversicherungsamts von einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) (G. v. 19. Juli §§ 1693, 1799) 820. — eines Senats des Reichsversicherungsamts von der Entscheidung eines andern (das. § 1717) 824. — eines Senats des Landesversicherungsamts von der Entscheidung eines andern Senats des Landesversicherungsamts (das. § 1719) 825. — des Spruchsenats des Landesversicherungsamts von einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts (das. § 1718) 824. — des Oberversicherungsamts von der Entscheidung des Reichsgerichts oder des höchsten Verwaltungsgerichts eines Bundesstaats (G. v. 19. Juli Art. 99) 857. — der Schiedsgerichte in der Angestelltenversicherung vom Oberschiedsgerichte (G. v. 20. Dez. § 280) 1037.

Abzüge (Rabatte) bei schwefelsaurem Kali, Erhöhung (Bek. v. 17. Jan.) 30. — Abzüge der Beiträge zur Krankenkasse vom Lohne (G. v. 19. Juli §§ 394, 463, 486, 532) 585. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1432, 1490, 1492) 773. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 178, 179, 341) 1020.

Aktien, Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel (Bek. v. 30. Okt.) 917. — Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou (G. v. 23. Dez.) 1135.

Aktiengesellschaften, wechselseitige Zulassung in Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 5) 278. — desgl. in Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. IX) 483. — Pflichten usw. im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli §§ 536, 687, 904, 912, 1222, 1493) 612. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 343) 1047.

Algerien, Beitritt zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bek. v. 22. Sept.) 909.

C. A.

Google

Alkalsit B, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. April) 206.

Alkohol, Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den Verkehr mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze (Vereinb. v. 6. Juni 10.) 103. — desgl. mit Belgien an der deutsch-belgischen Grenze (Vereinb. v. 27. Juni) 1149.

Alkoholometer, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. § 115) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1073.

Aller, Zugehörigkeit zum Weserverband und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.

Altersgrenze für die freiwillige Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 176) 543. — für die freiwillige Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1243) 741. — für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1, 19) 989.

Altersrente, Allgemeines (G. v. 19. Juli §§ 1250 bis 1254) 742. — Gewährung nach vollendetem siebzigsten Lebensjahre (das. § 1257) 743. — Sachleistungen statt Renten (das. §§ 1275 bis 1277) 746. — Wartezeit (das. §§ 1278, 1279) 747. (G. v. 19. Juli Art. 65) 851. — Erlöschen der Anwartschaft (G. v. 19. Juli §§ 1280 bis 1283) 747. — Berechnung (das. §§ 1284 bis 1297) 748. — Entziehung der Rente (das. §§ 1304 bis 1310) 751. — Ruhen der Rente (das. §§ 1311 bis 1315, 1318) 752. — Kapitalabfindung (das. §§ 1316, 1317) 753. — Bestimmungen für die Übergangszeit (G. v. 19. Juli Art. 65) 851. — Erneute Beschlußfassung über die gesetzlichen Vorschriften über Altersrente (das. Art. 84) 855. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 75) 1124.

s. auch Ruhegeld.

Altersversicherung auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1226 ff.) 737. — desgl. auf Grund der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez.) 989.

Alterszulagen der Schutzgebietsbeamten (G. v. 7. April) 155.

Ammoniaksalpetersprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. April) 169. (Bek. v. 29. April) 205. (Bek. v. 26. Juni) 255. (Bek. v. 9. Aug.) 872. (Bek. v. 23. Aug.) 881.

Ammonkarbonit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 16. Okt.) 911.

Ammon-Schlesit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. April) 169.

Amtsenthebung eines in das Organ eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung Gewählten (G. v. 19. Juli § 24) 513. — desgl. von Versicherungsvertretern (das. § 52) 519. — desgl. von nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts (das. § 95) 527. — desgl. des Landesversicherungsamts (das. § 108) 529.

Amtsgericht, Rechtshilfe im Verfahren der Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 1571) 799. — desgl. der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 241) 1031.

Anerkennungsgebühr zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 49, 50, 172, 201) 992.

Anfechtung, Anfechtungsgründe zwecks Wiederaufnahme des Verfahrens in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1722 bis 1726) 825. — Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger daselbst (das. §§ 1683, 1744) 818. — Anfechtungsgründe für das Wiederaufnahmeverfahren in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 297 bis 301) 1039. — Anfechtung endgültiger Bescheide daselbst (das. § 310) 1042.

Angehörige, Ansprüche der Angehörigen von Versicherten der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 186, 194, 205, 216, 218) 545. — desgl. der Unfallversicherung (das. §§ 586 bis 596, 598, 614, 615, 950, 1095) 622. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1254, 1271, 1305, 1312) 743. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 24, 38, 45, 60, 66, 75) 994. — Berechtigung zur Krankenversicherung von Familienangehörigen des Arbeitgebers (G. v. 19. Juli § 176) 543. — Überweisung von Unfallrenten an Angehörige (das. § 557) 617. — Angehörigenrente (das. §§ 598, 1524, 1568, 1583, 1700) 625.

s. auch Familienmitglieder, Ehegatte, Eltern, Enkel, Geschwister, Hinterbliebene, Kinder, Mutter, Vater, Verwandte.

Angestellte, Verpflichtung von Angestellten in gehobener Stellung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165, 181) 540. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — Berechtigung zur Selbstversicherung (das. § 1243) 741.

Google

Angestellte (Forts.)
Angestellte der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 290, 302, 346, 349 bis 362, 407, 413, 535) 563. (G. v. 19. Juli Art. 32 bis 40) 845. — der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 690 bis 705, 978, 1037, 1147) 641. — Haftung der letzteren bei der Unfallversicherung (das. §§ 898 bis 907, 1042, 1219) 675. — Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen (G. v. 19. Juli Art. 10 u. 32) 841. (Bek. v. 1. Aug.) 863. (V. v. 24. Dez. §§ 63 ff.) 1121.
Versicherungsgesetz für Angestellte (G. v. 20. Dez.) 989. — Umfang der Versicherung (das. §§ 1 bis 19) 989. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 20 bis 95) 994. — Träger der Versicherung (das. §§ 96 bis 155) 1006. — Schiedsgerichte und Oberschiedsgericht (das. §§ 156 bis 169) 1016. — Deckung der Leistungen (das. §§ 170 bis 228) 1019. — Verfahren (das. §§ 229 bis 312) 1029. — Auszahlung der Leistungen (das. §§ 313 bis 319) 1042. — Sonstige Vorschriften (das. §§ 320 bis 363) 1043. — Übergangsbestimmungen (das. §§ 364 bis 399) 1052.
s. auch weibliche Angestellte, Beamte.

Anhalt (Herzogtum), Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Anleihen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben des Reichs für 1911 (G. v. 7. April § 2) 113. — Anlage mindestens eines Viertels des Vermögens der Versicherungsanstalten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung in Anleihen des Reichs oder der Bundesstaaten (G. v. 19. Juli § 1356) 760. (G. v. 19. Juli Art. 82) 854. — desgl. der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 718, 984, 1157) 646. (G. v. 19. Juli Art. 54) 849. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 226) 1028.

Anmeldeabteilung XII des Patentamts, Einrichtung (V. v. 11. Mai) 217.

Anmeldung eines zuwachssteuerpflichtigen Rechtsvorgangs (G. v. 14. Febr. § 37) 45. — von Krankenversicherungspflichtigen (G. v. 19. Juli §§ 213, 310, 317 ff., 444, 459, 468, 530) 550. — von versicherungspflichtigen Gewerbebetrieben (G. v. 19. Juli §§ 653 bis 656, 664 bis 674, 677, 755, 909, 967 bis 970, 1132, 1135 bis 1141) 635. (G. v. 19. Juli Art. 49 ff.) 849. — von Ansprüchen auf Unfallrente (G. v. 19. Juli §§ 1546, 1584) 794. — desgl. auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1613 bis 1616) 806. —

Anmeldung (Forts.)
desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 229 bis 232) 1029.
s. auch Anzeige.

Anrechnung der Militärdienstzeit als Beitragszeit bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1281, 1393, 1394) 747. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 51 bis 54) 999. — Anrechnungen auf Invaliden-, Witwen- oder Altersrenten (G. v. 19. Juli § 1309) 752. — desgl. auf Ruhegeld und Renten bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 71) 1002.

Ansprüche, Anmeldung von Ansprüchen auf Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1613 bis 1616) 806. — Anerkennung oder Ablehnung dieser Ansprüche (das. § 1631) 809.
Ansprüche auf Leistungen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 24, 60, 62, 63, 93, 229 bis 232) 994.

Anstalt, Aufnahme des Unfallrentenempfängers in eine Anstalt (G. v. 19. Juli § 607) 626. — desgl. von Versicherten der Invalidenversicherung (das. § 1270) 745. — desgl. von berufsunfähigen Angestellten (G. v. 20. Dez. §§ 37, 44) 996. — Anstalten auf deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez.) 1137.

Ansteckende Krankheiten bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 184, 437, 597) 545.

Anstellung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen, Übergangsvorschriften über das Verfahren dabei (Bek. v. 1. Aug.) 863.

Anteile, Nichtanwendung der Vorschriften des Zuwachssteuergesetzes auf unbewegliche Bergwerksanteile (G. v. 14. Febr. § 2) 33. — Anteile der Versicherungsanstalten an den Versicherungsleistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1284 ff.) 748. — Zulassung von Börsenterminegeschäften in Anteilen des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel (Bek. v. 30. Okt.) 917.

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 131) 534. — auf Befreiung von der Krankenversicherung (das. § 174) 542. — desgl. von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1237 bis 1240) 739. — Antrag auf Genehmigung besonderer Krankenkassen (das.

Google

Antrag (Forts.)
§§ 252, 281, 514) 557. — auf Feststellung von Leistungen aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (das. §§ 1545, 1551, 1559, 1613, 1635, 1658, 1728, 1731) 793. (V. v. 24. Dez.) 1083. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 26, 229, 238 ff.) 995.

Anwartschaft auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenfürsorge befreit von der Versicherungspflicht zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1234, 1237, 1242) 739. — Anwartschaft auf Invaliden- und Altersrente, ihre Aufrechterhaltung (das. §§ 1251, 1252, 1420) 742. — ihr Erlöschen und Wiederaufleben (das. §§ 1280 bis 1283) 747. (G. v. 19. Juli Art. 74) 853. — Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente (G. v. 19. Juli § 1743) 829. — Anwartschaft bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 9, 15, 21, 22, 27, 49, 50, 63, 172, 201) 990.

Anzeige an die Krankenkasse wegen Erhaltung der Mitgliedschaft (G. v. 19. Juli § 313) 568. — der Ersatzkasse wegen Austritts eines versicherungspflichtigen Mitglieds (das. § 521) 609. — von versicherungspflichtigen Betrieben (das. §§ 653 bis 656, 908, 967, 1132) 635. — vom Wechsel des Unternehmers und von Betriebsänderungen (das. §§ 664 bis 674, 968 bis 970, 1135 bis 1141) 637. — Anzeige der Krankenkasse an den Träger der Unfallversicherung von jeder Krankheit, die einen Unfall herbeigeführt hat (das. § 1512) 787. — Anzeige von Betriebsunfällen in Gewerbebetrieben (das. §§ 1552 bis 1558) 795. — desgl. bei der See-Unfallversicherung (das. §§ 1746 bis 1752, 1763) 830.

Anzeigepflicht für einen zuwachssteuerpflichtigen Rechtsvorgang (G. v. 14. Febr. § 37) 45.
s. auch Anmeldung.

Apotheken, Arzneimittel, die außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden dürfen (V. v. 31. März) 181. — Verhältnis der Krankenkassen zu Apotheken (G. v. 19. Juli §§ 291, 302, 368 bis 376, 407) 564. — Verpflichtung der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (das. §§ 165, 537, 544, 1226) 540. — Selbstversicherung derselben (das. § 1243) 741. — Verpflichtung der Gehilfen in Apotheken zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Aräometer, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 112 bis 123) 960. — Zulässige Aräometer (das. § 112) 960. — Material (das. § 113) 960. — Gestalt und Einrichtung (das. § 114) 960. — Alkoholometer (das. § 115) 960. — Saccharimeter (das. § 116) 960. — Bezeichnung (das. § 121) 960. — Eichfehlergrenzen (das. § 122) 960. — Stempelung (das. § 123) 960. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1080.

Arbeiter, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Unfallversicherung (das. §§ 544, 923) 615. — zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 737. — Befreiung von Arbeitern in Arbeiterkolonien von der Krankenversicherungspflicht (das. § 174) 542.
s. auch jugendliche Arbeiter.

Arbeiterinnen, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Beschäftigung in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten (Bek. v. 24. Nov.) 958. — desgl. auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.

Arbeiterversicherung, Anbahnung einer gleichartigen Arbeiterversicherung zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 2) 276. — Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli) 509.

Arbeitgeber, Pflichten und Rechte in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509. (G. v. 19. Juli) 839. (Bek. v. 10. Nov.) 937. (Bek. v. 24. Dez.) 1083. (Bek. v. 24. Dez.) 1095. (Bek. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. in der Hausarbeiterversicherung (G. v. 20. Dez.) 976. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez.) 989.

Arbeitsbedarf, Umlegung der Beiträge bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung nach dem Arbeitsbedarfe (G. v. 19. Juli § 990) 694.

Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte (G. v. 19. Juli §§ 843 bis 847, 1029, 1198) 667.

Arbeitshaus, Ruhen der Krankenhilfe während der Unterbringung in einem Arbeitshause (G. v. 19. Juli § 216) 550. — desgl. der Unfallrente (das. §§ 615, 955, 1115) 627. — desgl. der Invalidenrente (das. § 1312) 752. — desgl. der Angestelltenrente (G. v. 20. Dez. § 75) 1003.

Google

Arbeitskraft als Maßstab für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 990 bis 1004) 694.

Arbeitslohn, Neueichung der zu seiner Ermittelung dienenden Förderwagen und Fördergefäße in Bergwerksbetrieben (V. v. 24. Mai § 2) 244.

s. auch Lohn.

Arbeitslosigkeit, Erhöhung der Unfall-Teilrente bis zur Vollrente (G. v. 19. Juli § 562) 618.

Arbeitsräume in Anlagen zur Verarbeitung der Thomasschlacke (Bek. v. 23. Dez.) 1153.

Arbeitsstätten für Hausarbeiter (G. v. 20. Dez.) 976.

Arbeitstag in der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 182) 544. — desgl. in der Unfallversicherung (das. §§ 564 bis 568, 932, 993, 1075) 618.

Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung (G. v. 19. Juli §§ 179 ff., 311, 383, 420, 426, 430, 1393, 1695) 543.

Arbeitsverdienst, Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (G. v. 19. Juli §§ 21, 54, 677, 972, 1143) 513.

s. auch Jahresarbeitsverdienst.

Arbeitszettel der Hausarbeiter (G. v. 20. Dez. § 4) 977.

Armenunterstützungen, öffentliche, als solche gelten nicht die Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 118) 531. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 92) 1005.

Armenverbände, Verhältnis zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 173, 903, 1527, 1531, 1532) 542. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 45, 81, 82, 86, 90, 93) 998.

Arreststrafe gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutsch-Ostafrika (V. v. 6. Nov.) 953.

Arznei, Gewährung von Arznei als Krankenhilfe bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 182, 375, 376) 544. — desgl. bei der Unfallversicherung (das. §§ 558, 930, 1065) 617.

Arzneimittel, die außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden dürfen (V. v. 31. März) 181.

Arzt, allgemeine Vorschriften über ärztliche Behandlung bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 122, 123) 532. — Gewährung von ärztlicher Behandlung bei der Krankenversicherung (das. §§ 182, 198, 199, 205) 544. — Verhältnis der Krankenkassen zu Ärzten (das. §§ 291, 302, 368 ff., 407) 564. — Ärztliche Untersuchung von Versicherungsberechtigten (das. § 310) 568. — desgl. beim Eintritt in Ersatzkassen (das. § 505) 605. — desgl. von Unfallverletzten (das. § 581) 622. — Mitwirkung der Ärzte im Verfahren zur Feststellung der Versicherungsleistungen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (das. §§ 1582, 1596, 1607, 1617, 1631, 1681, 1686) 801. (G. v. 19. Juli Art. 98) 857. (V. v. 24. Dez. §§ 86, 87) 1127. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 241) 1031. — Befreiung der Ärzte von der Angestelltenversicherung (das. § 10) 991.

Aftralit Ia, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Jan.) 26. — desgl. Aftralit III (Bek. v. 26. Juni) 255.

Ätzende Stoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 5. April) 170. (Bek. v. 29. April). 206 (Bek. v. 8. Nov.) 948.

Aufbereitungsanstalten, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612.

Aufbringung der Mittel der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 380 ff.) 583. — desgl. der Unfallversicherung (das. §§ 731 ff., 989 ff., 1162 bis 1164) 649. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1387 ff.) 765. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 170 bis 218) 1019.

Aufenthalt, Aufenthaltsfreiheit von Deutschen und Japanern im Gebiete des andern Staates (Vertr. v. 24. Juni Art. 1) 478.

Aufhebung des Hilfskassengesetzes von 1876 (G. v. 20. Dez.) 985.

Auflösung von Orts- und Landkrankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 264 ff.) 559. — desgl. von Betriebs- und Innungskrankenkassen (das. §§ 270 ff.) 560. — desgl. von Berufsgenossenschaften (das. §§ 647, 648) 634. — Auflösung des Reichstags (V. v. 7. Dez.) 965. — der eingeschriebenen Hilfskassen (G. v. 20. Dez.) 985.

Aufnahmekarte für Versicherte der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 188 bis 191) 1022.

Aufrechnung von Ansprüchen auf Leistungen der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 223) 552. — desgl. auf Unfallentschädigungen (das. §§ 622, 955, 1117) 629. — desgl. auf Invaliden- und Hinterbliebenenrenten usw. (das. §§ 1324, 1325) 754. — desgl. auf Leistungen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 94) 1006.

Aufsetzmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Google

Aufsicht über die Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 30 ff.) 515. — desgl. über die Versicherungsbehörden (das. §§ 61, 79, 83, 105) 521. — desgl. über die Krankenkassen (das. §§ 377 bis 379) 582. — desgl. über die Berufsgenossenschaften (das. §§ 722 bis 725, 985 bis 987, 1158) 647. — desgl. über die Versicherungsanstalten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1381, 1382) 764. — desgl. über die Hausarbeitsbetriebe (G. v. 20. Dez. § 17) 981. — desgl. über die Schiedsgerichte und das Oberschiedsgericht in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 166, 169) 1018.

Aufsichtsamt für Privatversicherung, Entscheidung über Satzungsänderungen von Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassen (Bek. v. 20. Dez.) 1155.

Aufsichtsbeamte in der Reichsversicherung, technische (G. v. 19. Juli §§ 857, 875 ff., 1030, 1203, 1209 ff.) 669. — staatliche (das. §§ 883 ff., 1030, 1216) 673.

Aufsichtsbehörden s. Aufsicht.

Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden (G. v. 19. Juli §§ 469 ff., 530 ff., 735, 1230) 599. (G. v. 20. Dez.) 976.

Aufwandsentschädigung — außerordentliche — für die Mitglieder des Reichstags aus Anlaß der Herbsttagung 1911 (G. v. 15. Juni) 247.

Aufwärter auf deutschen Seefahrzeugen, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1046) 705.

Augenschein, Einnahme des Augenscheins im Verfahren der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1580, 1652) 800. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 241, 242) 1031.

Aumetz-Friede, Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel (Bek. v. 30. Okt.) 917.

Ausbau der deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez.) 1137.

Ausbildung, Befreiung von der Invalidenversicherung während der wissenschaftlichen Berufsausbildung (G. v. 19. Juli §§ 1235, 1238) 739. — desgl. von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.

Ausfuhr, Wegfall von Ausfuhrverboten im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 7) 280. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. V) 481.

Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetze, Beauftragung des Bundesrats zum Erlasse derselben (G. v. 14. Febr. § 66) 53. — Abänderung

Ausführungsbestimmungen (Forts.)
der Ausführungsbestimmungen zum Kaligesetze (Bek. v. 13. Mai) 216. (Bek. v. 28. Juni) 256. — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze (Bek. v. 6. Juli) 475.

Ausgabe von Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 3 bis 5) 976.

Ausgabestellen für Versicherungskarten der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 188 ff.) 1022.

Ausgeber, Versicherungspflichten gegenüber Hausgewerbetreibenden (G. v. 19. Juli §§ 491, 1230) 603.

Aushang in Betriebsstätten usw., betr. die Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 651, 1125) 635. — Aushang von Lohntafeln in Ausgaberäumen für Hausarbeit (G. v. 20. Dez. § 3) 976.

Auskunfterteilung über zuwachssteuerpflichtige Rechtsvorgänge durch Gerichte und Behörden (G. v. 14. Febr. §§ 38 ff.) 46.

Auslagen, Erstattung barer Auslagen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 21, 54, 59, 76, 96, 117, 686, 863, 975, 1146, 1592, 1669) 513. (V. v. 24. Dez. §§ 26, 40, 96, 97) 1113. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 140, 153, 261, 323) 1014.

Ausland, ausländische Gesetzgebung über Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 157, 158, 596, 615, 950, 955, 1098, 1116, 1268, 1314) 539. — desgl. über Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 77, 362, 363) 1003. — Erkrankungen von Versicherten der Krankenversicherung im Ausland (G. v. 19. Juli §§ 221, 222) 551. — desgl. von Versicherten der Unfallversicherung (das. §§ 573, 1107) 619. — Ruhen der Unfallrente bei Aufenthalt im Ausland (das. §§ 615, 955, 1116) 627. — desgl. der Invalidenrente (das. § 1313) 752. — Zahlungen von Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung an Empfänger im Ausland (das. §§ 729, 988, 1161, 1386) 648. — Beiträge zur Unfallversicherung für Betriebe, deren Sitz sich im Ausland befindet (das. § 740) 651. — Verpflichtung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung für im Ausland beschäftigte Deutsche (das. §§ 1228, 1330) 738. — Fortsetzung der freiwilligen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Ausland (das. § 1440) 774. — Bescheid über Unfallentschädigungen an Empfänger im Ausland (das. § 1610) 806.

Besondere Vorschriften der Angestelltenversicherung für den Aufenthalt im Ausland (G. v. 20. Dez. §§ 3, 15, 47, 76, 77, 317) 990.

Google

Ausland (Forts.)
Anwendung nicht metrischer Meßgeräte im Verkehr mit dem Ausland (Bek. v. 18. Dez.) 1063.
Ausländer, Renten auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung an Hinterbliebene von Ausländern (G. v. 19. Juli §§ 596, 950, 1098, 1268) 624. — Ruhen der Renten (das. §§ 615, 955, 1116, 1313) 627. — Abfindung bei der Unfallversicherung (das. §§ 617, 955, 1117) 628. (G. v. 19. Juli Art. 62) 851. — desgl. bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1316, 1317, 1372, 1476, 1624, 1682, 1696) 753. — Versicherungsbefreiung bei Aufenthalt von bestimmter Dauer (das. § 1233) 739.
Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Vertr. v. 30. Jan.) 175.
Ausmärkische Bezirke bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 114) 531.
Aussatz, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über sein Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.
Ausscheiden, Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung beim Ausscheiden einer weiblichen Versicherten aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (G. v. 20. Dez. § 62) 1001.
Ausscheidung von Orts- und Landkrankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 264 ff.) 559. — desgl. von Betriebs- und Innungskrankenkassen (das. §§ 270 ff.) 560. — desgl. von Berufsgenossenschaften (das. §§ 638 ff.) 633.
Ausschluß von der Mitwirkung im Spruchausschuß eines Versicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 1641 bis 1649) 811. — von Mitgliedern des Rentenausschusses (G. v. 20. Dez. §§ 233 bis 237) 1029.
Ausschüsse der Versicherungsämter für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 56 bis 58) 520. — der Krankenkassen (das. §§ 327, 332 bis 339, 341, 345 bis 348, 357, 379) 571. — der Genossenschaften (das. §§ 972, 1000, 1001, 1155, 1569) 690. — der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1351 bis 1355) 759.
s. auch Fachausschüsse, Verwaltungsausschüsse.
Ausstellung, Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1. — desgl. auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911 (Bek. v. 22. Jan.) 32. — desgl. auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911 (Bek. v. 7. Febr.) 32. —
Ausstellung (Forts.)
desgl. auf der Blumen- und Elektrizitäts-Ausstellung in München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65. — desgl. auf der Tapeten-Ausstellung zu Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911 (Bek. v. 25. April) 205. — desgl. auf der Bayerischen Gewerbeschau in München 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.
Ausweis über die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Betriebsstätten für Hausarbeiter (G. v. 20. Dez. § 13) 980.
Ausweisung, neue Grenzorte für die Übernahme von aus Deutschland oder den Niederlanden ausgewiesenen Personen (Bek. v. 17. Juni) 252. — Ausweisung Deutscher aus der Schweiz und umgekehrt (Vertr. v. 13. Nov. 09. Art. 2, 3, 7 bis 10) 888.
Auszahlung der Barleistungen bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 201, 210, 219 bis 222) 548. — der Entschädigungen aus der Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 612, 613, 726 bis 730) 627. — desgl. aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. § 988) 694. — desgl. aus der See-Unfallversicherung (das. §§ 1159 bis 1161) 725. — desgl. aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1297, 1383 bis 1386) 750. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 313 bis 319) 1042.

B.

Badeanstalten, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.
Baden (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 197. — Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.
Baggereibetrieb, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.
Bahnhofsvorsteher, probeweise Beschäftigung (Bek. v. 10. Juli) 476.
Balkenwagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov., Anlage, §§ 87 bis 96) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1070. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1080.
Bandmaße (Längenmaße), Eichung (Bek. v. 8. Nov., Anlage, §§ 13 bis 18) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.
Bataillone, ihre Zahl im Frieden bei der Infanterie, der Fußartillerie, den Pionieren, den Verkehrstruppen und dem Train des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Google

Batterien, ihre Zahl im Frieden bei der Feldartillerie des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Bauarbeiten, Unfallversicherung der Arbeiter in Betrieben zur Ausführung von Bauarbeiten (G. v. 19. Juli §§ 537, 624, 628, 629, 633, 731) 612. — desgl. bei Zweiganstalten für Bauarbeiten (das. §§ 731, 783 bis 835) 649. — Bildung, Umfang und Einrichtung der Zweiganstalten (das. §§ 783 bis 798) 658. — Versicherung auf Kosten der Unternehmer. Prämien (das. §§ 799 bis 824) 661. — Versicherung auf Kosten von Gemeinden (das. §§ 825 bis 835) 664. — Unfallverhütungsvorschriften (das. §§ 890, 891) 674. — Unfallversicherung bei Bauarbeiten an landwirtschaftlichen Gebäuden usw. (das. § 916) 680.

Bauherr, Haftung für Unfallversicherungsbeiträge (G. v. 19. Juli §§ 765 bis 770, 772 bis 776) 655.

Bauhöfe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612.

Bayern, Beteiligung an der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (G. v. 27. März) 99. — desgl. am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 196.

Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, Mitteilungspflicht über zuwachssteuerpflichtige Rechtsvorgänge an die Steuerbehörden (G. v. 14. Febr. § 38) 46. — Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (G. v. 10. April) 182. — Beamte der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 290, 302, 349 bis 362, 407, 413) 563. — Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen (Bek. v. 1. Aug.) 863. (V. v. 24. Dez. §§ 63 ff.) 1121. — Befreiung der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten von der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherungspflicht (G. v. 19. Juli §§ 172, 554, 929, 1064, 1234, 1235) 542. — Versicherungspflicht für Bedienstete von Beamten im Ausland (das. § 1228) 738. — Beamte der Versicherungsanstalten (das. §§ 1343, 1348) 758.

Befreiung der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991. — Versicherungspflicht für Bedienstete von Beamten im Ausland (das. § 3) 990. — Beamte der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 99 ff.) 1007.

s. auch Angestellte, Aufsichtsbeamte, Rechnungsbeamte, Reichsbeamte.

Befähigungsnachweis, Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 10. Juli) 475.

Befahrungsabgaben auf deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez.) 1137.

Befangenheit, Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses des Versicherungsamts wegen Besorgnis der Befangenheit (G. v. 19. Juli § 1643) 812. — desgl. des Spruchsenats des Reichsversicherungsamts (das. § 1712) 823. — desgl. der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 234) 1030. — desgl. der Schiedsgerichte daselbst (das. § 274) 1036. — desgl. des Oberschiedsgerichts (das. § 289) 1038.

Beförderungsbetriebe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Befreiungen von der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 169 bis 175, 418, 419, 497) 541. — von der Unfallversicherung (das. §§ 543, 549, 554, 929, 1064) 614. — von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1227, 1232 bis 1242) 738. (G. v. 19. Juli Art. 73) 853. — von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 6 bis 14) 990. — von der Beitragszahlung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 383) 583. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 170) 1019. — Befreiung einzelner Meßgeräte von der Neu- und Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064.

Beginn der Mitgliedschaft bei den Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 306 ff.) 567. — desgl. bei den Berufsgenossenschaften (das. § 650) 635.

Beglaubigung von Rentenquittungen usw. (G. v. 19. Juli §§ 727, 988, 1160, 1384) 648. — von öffentlichen Urkunden im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Bek. v. 11. Sept.) 907.

Begriff, Begriffsbestimmungen für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 159 bis 164) 539. — versicherungspflichtige Beschäftigung (das. § 159) 539. — Entgelt (das. § 160) 539. — Landwirtschaft (das. § 161) 539. — Hausgewerbetreibende (das. § 162) 540. — deutsches Seefahrzeug (das. § 163) 540. — Geschäftsjahr (das. § 164) 540. — Begriff »Hausarbeiter« im Sinne des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez. § 1) 976.

Behörden, Mitteilungspflicht von zuwachssteuerpflichtigen Rechtsvorgängen an die Steuerbehörden (G. v. 14. Febr. § 38) 46.

Google

Behörden (Forts.)

Behörden der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 35 bis 117) 516. — Versicherungsämter (das. §§ 36 bis 60) 516. — Oberversicherungsämter (das. §§ 61 bis 82) 521. — Reichsversicherungsamt, Landesversicherungsämter (das. §§ 83 bis 109) 525. — Befugnisse der obersten Verwaltungsbehörde im reichsgesetzlichen Arbeiterversicherungswesen (das. §§ 110 bis 114) 530. — Verpflichtung aller Behörden zur Rechtshilfe (das. §§ 115 bis 117) 531. (G. v. 20. Dez. § 322) 1043.

Übertragung der Aufgaben und Rechte aus der Angestelltenversicherung auf andere Behörden (G. v. 20. Dez. §§ 320, 321) 1043.

s. auch Aufsicht, Verwaltungsbehörden.

Beihilfen an Schutzgebietsbeamte (G. v. 7. April) 156.

Beiräte der Versicherungsämter (G. v. 19. Juli § 58) 520. — der Strombauverbände (G. v. 24. Dez. Art. II §§ 5 ff.) 1140.

Beisitzer der Versicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 40 ff.) 517. (V. v. 24. Dez.) 1107. — der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 68, 71 bis 75, 77, 78, 1684, 1685) 522. (V. v. 24. Dez.) 1095. — des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 87 bis 94) 525. (V. v. 24. Dez. § 8) 1085. — der Fachausschüsse für Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 21 u. 22) 982. — der Rentenausschüsse für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 131 bis 140) 1012. — der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts daselbst (das. §§ 159, 164, 275, 276) 1017.

Beiträge zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 380 ff.) 583. — Verteilung auf Arbeitgeber und Versicherte (das. §§ 381, 382) 583. — Befreiung von der Zahlungspflicht bei Arbeitsunfähigkeit (das. § 383) 583. — Abstufung und Bemessung der Beiträge, Zusatzbeiträge (das. §§ 384 bis 392) 583. — Zahlung der Beiträge (das. §§ 393 bis 404) 585. — Streitigkeiten über die Berechnung (das. § 405) 587. — Besondere Bestimmungen für die Landwirtschaft (das. § 420) 591. — desgl. für unständig Beschäftigte (das. §§ 450, 453, 455) 596. — desgl. für das Wandergewerbe (das. §§ 460 bis 463) 597. — desgl. für das Hausgewerbe (das. §§ 469 ff.) 599. — desgl. für Lehrlinge (das. § 494) 603. — desgl. für Mitglieder von Ersatzkassen (das. §§ 517, 518) 608. — Rückständige Beiträge (das. § 531) 610.

Beiträge (Forts.)

Beiträge zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 731 ff., 989 ff., 1162 ff.) 649. — Aufbringung der Mittel zur Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 731 bis 748) 649. — Umlage- und Erhebungsverfahren (das. §§ 749 bis 776) 652. — Aufstellung von Lohnnachweisen (das. §§ 750 bis 753) 653. — Einforderung der Beiträge (das. §§ 754 bis 756) 653. — Einspruch gegen die Veranlagung (das. §§ 757 bis 761) 654. — Uneinziehbare und rückständige Beiträge (das. §§ 762 bis 776) 655. — Aufbringung der Mittel zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 989 ff.) 694. — Umlegung nach Arbeitsbedarf und Gefahrklassen (das. §§ 990 bis 998) 694. — Widerspruch gegen die Veranlagung (das. §§ 999 bis 1004, 1023) 695. — Veranlagung nach dem Steuerfuße (das. §§ 1005 bis 1009) 696. — Andere Maßstäbe (das. § 1010) 697. — Umlage- und Erhebungsverfahren (das. §§ 1014 bis 1027) 698. — Aufbringung der Mittel zur See-Unfallversicherung (das. §§ 1162 bis 1164) 726. — Umlage- und Erhebungsverfahren (das. §§ 1165 bis 1184) 726.

Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1387 ff.) 765. — Höhe der Beiträge (das. §§ 1388 bis 1392) 765. — Marken (das. §§ 1411, 1412) 770. — Quittungskarten (das. §§ 1413 bis 1425) 770. — Entrichtung durch die Arbeitgeber und Versicherten (das. §§ 1426 bis 1441) 772. — Unwirksame Beiträge (das. §§ 1442 bis 1445) 775. — Irrtümlich geleistete Beiträge (das. § 1446) 776. — Einziehung und Abrundung der Beiträge (das. §§ 1447 bis 1458) 776. — Beitragsstreitigkeiten (das. §§ 1459 bis 1464) 778. — Überwachung der Beitragsentrichtung (das. §§ 1465 bis 1470) 779.

Beiträge zur Angestelltenversicherung, Allgemeines (G. v. 20. Dez. §§ 170, 171) 1019. — Höhe der Beiträge (das. §§ 172 bis 175) 1019. — Entrichtung durch die Arbeitgeber (das. §§ 176 bis 200) 1020. — Entrichtung durch die Versicherten (das. §§ 201 bis 204) 1023. — Unwirksame Beiträge (das. §§ 205 bis 208) 1024. — Irrtümlich geleistete Beiträge (das. § 209) 1025. — Beitragsstreitigkeiten (das. §§ 210 bis 213) 1025. — Überwachung der Beitragsentrichtung (das. §§ 214 bis 218) 1026. — Erstattung von Beiträgen (das. §§ 60 bis 62) 1001.

Beitragsmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1411, 1412) 770. — Zusatzmarken (das. §§ 1472 bis 1483) 780. — Alte Marken (G. v. 19. Juli Art. 72)

Google

Beitragsmarken (Forts.)
853. — Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937. Beitragsmarken für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 183 ff., 340, 354 bis 357) 1021.

Beitragsmonate bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 48, 49, 51, 55, 56, 60, 171, 176, 177) 992.

Beitragsstellen für Annahme der Beitragsleistungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 181, 183, 186, 187, 195) 1020.

Beitragswochen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1387, 1393) 765.

Belgien, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 80, 83, 87. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215. — Festlegung der Grenze zwischen Deutsch-Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Abk. v. 11. Aug. 10.) 875. (Bek. v. 12. Aug.) 881. — Beitritt der Belgischen Kongokolonie zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 nebst Zusatzabkommen (Bek. v. 21. Nov.) 963. — Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-belgische Grenze (Vereinb. v. 27. Juni) 1149.

Benutzungsgebühren, Zahlung des Reichs an die Bundesstaaten und Gemeinden (G. v. 15. April) 187.

Berechtigungen, Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 2) 33.

Bergwerke, Inkrafttreten der Vorschriften über die Neueichung der Förderwagen und Fördergefäße (V. v. 24. Mai) 244. — Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612. — Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel (Bek. v. 30. Okt.) 917. — Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.

Berlin, Schutz von Erfindungen usw. auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911 (Bek. v. 7. Febr.) 32. — Sitz des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli § 83) 525. — des Oberschiedsgerichts in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 162) 1017. — der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (das. § 96) 1006.

Bern, Abschluß des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. (Bek. v. 28. April) 207.

Berufsgenossenschaften, Versicherungsträger der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 3, 623 bis 648, 956 bis 961, 1118 bis 1122) 510. — ihre Zusammensetzung (das. §§ 630 bis 634, 959) 631. — Änderung ihres Bestandes (das. §§ 635 bis 648, 960, 961) 632. — Verfassung (das. §§ 649 bis 721, 962 bis 984, 1123 bis 1157) 634. — Mitgliedschaft und Stimmberechtigung (das. §§ 649 bis 652, 962 bis 966, 1123 bis 1127) 634. — Anmeldung der Betriebe (das. §§ 653 bis 656, 967, 1132) 635. — Betriebsverzeichnis (das. §§ 657 bis 663, 1133, 1134) 636. — Wechsel des Unternehmers. Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft (das. §§ 664 bis 674, 968 bis 970, 1135 bis 1141) 637. — Satzung (das. §§ 675 bis 684, 971 bis 974, 1142 bis 1145) 638. — Organe (das. §§ 685 bis 689, 975 bis 977, 1146) 640. — Angestellte (das. §§ 690 bis 705, 978, 1147) 641. — Bildung der Gefahrenklassen (das. §§ 706 bis 712, 979, 1148 bis 1156) 644. — Teilung und Zusammenlegung der Last (das. §§ 713 bis 716, 980 bis 982) 645. — Vermögensverwaltung (das. §§ 717 bis 721, 983 bis 984, 1157) 646. — Aufsicht (das. §§ 722 bis 725, 985 bis 987, 1158) 647. — Auszahlung der Entschädigungen. Aufbringung der Mittel (das. §§ 726 bis 782, 988 bis 1028, 1159 bis 1185) 648. — Zweiganstalten (das. §§ 783 bis 842, 1186 bis 1197) 658. — Weitere Einrichtungen (das. §§ 843 bis 847, 1029, 1198) 667. — Unfallverhütung (das. §§ 848 bis 873, 1030 bis 1032, 1199 bis 1208) 668. — Überwachung (das. §§ 874 bis 891, 1030 bis 1032, 1209 bis 1217) 671. — Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öffentlicher Verbände (das. §§ 892 bis 897, 1033, 1218) 674. — Haftung von Unternehmern und Angestellten (das. §§ 898 bis 907,

Google

Berufsgenossenschaften (Forts.) 1042, 1219) 675. — Strafvorschriften (das. §§ 908 bis 914, 1043 bis 1045, 1220 bis 1225) 678. s. auch See-Berufsgenossenschaft.

Berufsunfähigkeit, Versicherung von Angestellten dagegen (G. v. 20. Dez. §§ 1, 21, 24, 25, 26, 36, 39, 58, 68, 76, 266, 267) 989.

Berufszweige, Bestimmungen über die Krankenversicherung besonderer Berufszweige (G. v. 19. Juli §§ 416 bis 494) 589. — für die Landwirtschaft (das. §§ 417 bis 434) 590. — für Dienstboten (das. §§ 435 bis 440) 593. — für unständige Beschäftigung (das. §§ 441 bis 458) 594. — für Wandergewerbe (das. §§ 459 bis 465) 597. — für Hausgewerbe (das. §§ 466 bis 493) 598. — für Lehrlinge (das. § 494) 603.

Berufung gegen Endbescheide in Sachen der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1675, 1676, 1680) 817. — desgl. der Unfallversicherung (das. §§ 1607, 1675, 1677) 805. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1631, 1675, 1678) 809. — Aufschiebende Wirkung der Berufung (das. § 1682) 818. — Verfahren in der Berufungsinstanz (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1098.

Berufung gegen Bescheide der Rentenausschüsse oder ihrer Vorsitzenden in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 270 ff.) 1036. — Aufschiebende Wirkung der Berufung (das. § 277) 1037.
s. auch Verfahren.

Besatzung deutscher Seefahrzeuge, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 541. — zur Unfallversicherung (das. §§ 1046 ff.) 705. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 737. — Krankenversicherungspflicht der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt (das. § 165) 541. — Angestelltenversicherungspflicht (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Beschäftigung, versicherungspflichtige, im Sinne der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 159) 539. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1, 9) 989. — Besondere Vorschriften über die Krankenversicherung für unständig Beschäftigte (G. v. 19. Juli §§ 441 bis 458) 594. — Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken (Bek. v. 24. Nov.) 958. — Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.

Bescheid im Verfahren zur Feststellung der Leistungen in der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1583 bis 1590) 801. — Einspruch dagegen (das. §§ 1591 bis 1599) 803. — Bescheid bei Herabsetzung oder Entziehung der Unfallrente (das. §§ 610, 955, 1115) 627. — Einspruch dagegen (das. §§ 1600 bis 1605) 804. — Endbescheid (das. §§ 1606, 1607, 1610) 805. — Bescheid in Sachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1631, 1633 bis 1635) 809. — Berufung gegen Bescheide und Endbescheide der Unterinstanzen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (das. §§ 1607, 1675 ff.) 805. (V. v. 24. Dez.) 1107. (V. v. 24. Dez.) 1095. — Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger (G. v. 19. Juli §§ 1683, 1744) 818. — Bescheide in Sachen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 70, 250, 262, 264 bis 266, 310) 1002.

Beschluß, Beschlußausschüsse bei den Versicherungsämtern für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 57) 520. (V. v. 24. Dez.) 1107. — Beschlußkammern der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli § 78) 524. (V. v. 24. Dez.) 1095. — Beschlußsenate beim Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli § 100) 527. (V. v. 24. Dez. §§ 14, 19) 1087. — Beschlußverfahren in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1780 bis 1801) 834. — vor dem Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez. §§ 14, 37 bis 41) 1087. — vor den Oberversicherungsämtern (V. v. 24. Dez. §§ 40 bis 43) 1104. — vor den Versicherungsämtern (V. v. 24. Dez.) 1107. — Beschlüsse des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. § 100) 1007. — des Verwaltungsrats daselbst (das. § 110) 1009. — der Schieds- und Oberschiedsgerichte (das. §§ 156 bis 169, 270 bis 296) 1016. — der Rentenausschüsse (das. §§ 229 bis 269) 1029.
s. auch Verfahren.

Beschwerde als Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid über die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 44 ff.) 47. — desgl. gegen Entscheidungen der verschiedenen Instanzen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1791 bis 1801) 836. (V. v. 24. Dez.) 1107 (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1083. — desgl. gegen Polizeiverfügungen in Sachen der Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 5 und 9) 977. — desgl. gegen Entscheidungen in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 12, 13, 46, 117

Google

Beschwerde (Forts.)
120, 137, 138, 139, 153, 154, 161, 195, 210, 215, 216, 217, 243, 244, 246, 258, 261, 264, 347, 358, 386) 992. — desgl. gegen die Festsetzung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II § 15) 1146.
Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909, zweite Ergänzung (G. v. 10. April) 182.
Besoldungsordnung, Änderungen der Besoldungsordnungen I, III und IV vom 15. Juli 1909 (G. v. 10. April) 182.
Besoldungsplan für die Angestellten der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 353) 576. — desgl. der Berufsgenossenschaften (das. §§ 695, 978, 1147) 642.
Besserungsanstalt, Ruhen der Krankenhilfe während der Unterbringung in einer Besserungsanstalt (G. v. 19. Juli § 216) 550. — desgl. der Unfallrente (das. §§ 615, 955, 1115) 627. — desgl. der Invalidenrente (das. § 1312) 752. — desgl. der Angestelltenrente (G. v. 20. Dez. § 75) 1003.
Besteuerung des Wertzuwachses von Grundstücken usw. (G. v. 14. Febr.) 33. — Besteuerung des Reichs zu Gunsten der Bundesstaaten und Gemeinden (G. v. 15. April) 187. — Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (G. v. 6. Juni) 241.
Beteiligungsziffern für den Absatz von Kali, Grundsätze für ihre Festsetzung und Kürzung (Bek. v. 5. April) 107.
Betrieb, Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 955.
Betriebsanmeldung wegen der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 653 bis 656, 664 bis 674, 967 bis 970, 1132, 1135 bis 1141) 635. (G. v. 19. Juli Art. 49 ff.) 849.
Betriebsbeamte, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Unfallversicherung (das. §§ 544, 545, 548, 896, 923, 925, 931 bis 935, 941, 1007, 1017, 1018) 615. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 737. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.
Betriebsgeheimnisse, Verbot ihrer Offenbarung oder Verwertung durch Organe usw. der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 142 bis 145, 882) 536. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 350 bis 352) 1049.
Betriebskrankenkassen, Träger der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 225, 245 bis 257) 552. — Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung (das. §§ 270 bis 279) 560. — Verfahren dabei (das. §§ 280 bis 305) 562. — Mitgliedschaft (das. §§ 307 ff.) 567. — Satzung (das. §§ 320 ff.) 570. — Zusammensetzung der Kassenorgane (das. §§ 338 bis 341) 573. — Angestellte und Beamte (das. § 362) 579. — Rücklage (das. § 364) 579. — Aufsicht bei Reichs- und Staatsbetrieben (das. § 377) 582. — Ansprüche gegen den Arbeitgeber (das. § 378) 582. — Strafvorschriften (das. § 535) 611.
Betriebsleiter, Übernahme der Pflichten des Arbeitgebers in der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 534) 611. — desgl. in der Unfallversicherung (das. §§ 913, 1045) 679. — desgl. in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1494) 784. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 344) 1048.
s. auch Bevollmächtigter.
Betriebsstätten für Hausarbeit (G. v. 20. Dez.) 976.
Betriebsunternehmer, Pflichten und Rechte bezüglich der Krankenversicherung ihrer Arbeiter (G. v. 19. Juli §§ 165 ff.) 540. — desgl. bezüglich der Unfallversicherung (das. §§. 537 ff.) 612. — desgl. bezüglich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226 ff.) 737. — Berechtigung zur Selbstversicherung gegen Krankheit (das. § 176) 543. — desgl. gegen Betriebsunfälle (das. §§ 550, 927, 1061) 616. — desgl. gegen Invalidität (das. § 1243) 741. — Verpflichtung zur Unfallversicherung (das. §§ 548, 549, 551, 925, 926, 928, 1058, 1187) 615. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1229) 738. — Wechsel des Unternehmers (das. §§ 664, 968, 1136 bis 1138) 637. — Haftung für vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (das. §§ 898 ff., 1042, 1219) 675. — Versicherung auf Kosten von Bauunternehmern (das. §§ 799 ff.) 661.
Betriebsverzeichnisse bei den Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 657 bis 663, 1133, 1134) 636.
Betschuanenland — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.
Bettzeug, Beschränkung der Ein- und Durchfuhr aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.
Bevollmächtigte der Reeder bei den Berufsgenossenschaften für Seeschiffahrtsbetriebe (G. v. 19. Juli §§ 1128 bis 1131) 719. — Haftung an Stelle des

Google

Bevollmächtigte (Forts.)
Betriebsunternehmers (das. §§ 899, 1042, 1219) 676. — Vertretung durch Bevollmächtigte im Feststellungsverfahren (das. §§ 1662 ff.) 815. (V. v. 24. Dez.) 1083. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107.
s. auch Betriebsleiter.

Bevollmächtigte zum Bundesrat, ihre Ernennung für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 2) 226.

Beweisaufnahme im Verfahren der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1545 ff.) 793. (V. v. 24. Dez.) 1083. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 241) 1031.
s. auch Verfahren.

Bezeichnung der Maße, Gewichte, Wagen und Meßgeräte (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 5, 6, 16, 22, 28, 35, 44, 50, 57, 64, 71, 78, 84, 94, 104, 109, 121, 128, 134, 143, 148) 960.

Bezirk, ausmärkische Bezirke bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 114) 531. — Änderung der Bezirke der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1332 bis 1337) 756.

Bier, Verpflichtung des Reichs zur Zahlung der Abgaben für Malz und Bier (G. v. 15. April §§ 2 und 3) 187.

Bierfässer, Eichung (V. v. 24. Mai § 2) 244.

Bilanz, versicherungstechnische, der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 106, 108, 173, 175) 1008.

Bild, Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Bilder (v. 4. Mai 10.) 209.

Binnenfischerei, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Binnengewässer, Unfallversicherung für Fahrzeuge auf Binnengewässern (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Binnenschiffahrtsbetriebe, Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 541. — Unfallversicherung (das. §§ 537, 920) 613. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — Versicherung von Angestellten in höherer oder gehobener Stellung (G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Entrichtung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez.) 1137.

Bleierzbergwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.

Blumen, Schutz von Erfindungen usw. auf der Frühjahrs-Blumenausstellung zu München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65.

Bollingen, Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen (Vertr. v. 15. März) 915.

Bomlit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Nov.) 945.

Börsenterminegeschäfte, Zulassung solcher in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel (Bek. v. 30. Okt.) 917. — Änderung der Bekanntmachung über den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig vom 24. Dezember 1909 (Bek. v. 11. Nov.) 954.

Bosnien-Herzegowina, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 78, 80.

Bracker, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Branntwein, Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den Verkehr mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze (Vereinb. v. 6. Juni 10.) 103. — desgl. mit Belgien an der deutsch-belgischen Grenze (Vereinb. v. 27. Juni) 1149.

Brasilien, Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209.

Brauereien, gewerbliche, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Braunschweig, Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Bremen, Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Bremser, Erbringung des Befähigungsnachweises (Bek. v. 10. Juli) 476.

Brennholz, Eichung von Meßrahmen für Brennholz (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 67 bis 73) 960. — Verkehrsfehlergrenzen der Meßrahmen (Bek. v. 18. Dez.) 1068.

Brillen, Gewährung als Krankenhilfe (G. v. 19. Juli § 182) 544.

Bruchbänder, Gewährung als Krankenhilfe (G. v. 19. Juli § 182) 544.

Brückenwagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 87 bis 96) 960.

Brunnenarbeiten, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Bühnenmitglieder, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — zur Angestelltenversicherung

Google

Bühnenmitglieder (Forts.)
(G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Bulgarien, Beitritt zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (Bek. v. 21. Dez.) 1151.

Bundesrat, Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali (Bek. v. 17. Jan.) 30. — Obliegenheiten und Befugnisse hinsichtlich der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33. — Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetze (das. § 66) 53. — Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 26. Febr.) 61. — desgl. der Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (Bek. v. 1. März) 62. — Erlaß von Bestimmungen über die Verpflichtung der wechselseitigen Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten ansteckender Krankheiten (Bek. v. 28. Febr.) 63. — desgl. zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen (Bek. v. 5. April) 107. — Ergänzungen und Abänderungen dazu (Bek. v. 13. Mai) 216. (Bek. v. 28. Juni) 256. — Änderung der Vorschriften über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 7. April) 171. — Abänderung der Vorschriften gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Bek. v. 10. April) 180. — Abrechnungsstellen im Scheckverkehre (Bek. v. 9. Mai) 215. — Vertretung Elsaß-Lothringens im Bundesrate (G. v. 31. Mai Art. I) 225. — Zustimmung zur Abgrenzung der Landtagswahlkreise in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 1) 235. — Behandlung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Prägeform (Bek. v. 18. Mai) 250. — Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze vom 9. Juli 1909 (Bek. v. 6. Juli) 475. — Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 10. Juli) 475. — Mitwirkung bei Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509. — Genehmigung der Vereinbarung mit Japan zur vorläufigen Regelung des Konsulatswesens (Bek. v. 31. Juli) 867. — Erlaß von Bestimmungen über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937. — Änderung der Ausführungsvorschriften zum Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 9. Nov.) 949. — Vorschriften

Bundesrat (Forts.)
über die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen (Bek. v. 14. Nov.) 951. — Änderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1909 über den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse in Danzig (Bek. v. 11. Nov.) 954. — Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909 über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 955. — Ersetzung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zuckerfabriken usw. durch neue Vorschriften (Bek. v. 24. Nov.) 958. — Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Bergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956. — Regelung der Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 20. Dez.) 975. (Bek. v. 23. Dez.) 975. — Mitwirkung bei Durchführung des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez.) 976. — desgl. des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 20. Dez.) 989. — Erlaß von Vorschriften über die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre (Bek. v. 18. Dez.) 1063. — desgl. über die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Neueichung oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064. — desgl. über die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Erlaß einer Eichgebührenordnung (Bek. v. 18. Dez.) 1074. — desgl. von Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (Bek. v. 21. Dez.) 1130. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133. — Änderungen der Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von gewerblichen Anlagen zur Verarbeitung von Thomasschlacke (Bek. v. 23. Dez.) 1153. — Zuweisung der Entscheidung über Satzungsänderungen von Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassen an das Aufsichtsamt für Privatversicherung (Bek. v. 20. Dez.) 1155.

Bundesstaaten, Befreiung von der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 30) 43. — Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer durch die Bundesstaaten (das. § 35) 45. — Anteil am Ertrage der Zuwachssteuer (das. §§ 58 ff.) 50. — Reichsbesteuerungsgesetz (G. v. 15. April) 187. — Stellung Elsaß-Lothringens als Bundesstaat (G. v. 31. Mai Art. I) 225. — Mitwirkung der Bundesstaaten bei Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v.

Google

Bundesstaaten (Forts.)
19. Juli) 509. — Ausdehnung der Krankenversicherung auf Staatsbetriebe der Bundesstaaten (das. §§ 169, 172, 246, 255, 317) 541. — desgl. der Unfallversicherung (das. §§ 624 bis 627, 892, 904, 957, 965, 1033, 1119, 1218) 629. (G. v. 19. Juli Art. 53) 849. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v 19. Juli §§ 1234, 1235) 739. — Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 3, 9 bis 11, 167, 168, 226) 990.

Bureauangestellte, Verpflichtung zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Zuweisung von Revisionen an ein oberstes Landesgericht (G. v. 20. Febr.) 59.

C.

Cassel, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911 (Bek. v. 25. April) 205.

Chemische Meßgeräte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 137 bis 150) 960. — Zulässige Meßwerkzeuge (das. §§ 137, 146) 960. — Maßeinheit und Raumgehalt (das. §§ 138, 147) 960. — Material (das. § 139) 960. — Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung (das. §§ 140 bis 143, 148) 960. — Eichfehlergrenzen (das. §§ 144, 149) 960. — Stempelung (das. §§ 145, 150) 960. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1082.

China, Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr von Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücken aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57. — Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China (G. v. 23. Dez.) 1135.

Chloratsprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. April) 169. (Bek. v. 29. April) 206.

Cholera, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ihr Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63. — Beitritt Norwegens zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Cholera usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 30. Juni) 274. — desgl. Portugals (Bek. v. 8. Nov.) 922. — desgl. Zanzibars (Bek. v. 11. Dez.) 971.

Costarica, Beitritt zum Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906 (Bek. v. 26. Aug.) 896.

D.

Dänemark, Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 27. Dez. 10.) 3. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 74, 81, 92. — Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215.

Danzig, Erweiterung der Rayons für die Küstenbefestigungen daselbst (Bek. v. 5. Nov.) 920. — Änderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1909 über den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse daselbst (Bek. v. 11. Nov.) 954.

Daressalam, Fortführung der Eisenbahn Daressalam–Morogoro bis an den Tangajikasee sowie Ergänzungs- und Neubauten auf der Stammstrecke (G. v. 12. Dez.) 973.

Dauerrente, Feststellung (G. v. 19. Juli §§ 609, 955, 1115, 1585) 626. — Einspruch gegen ihre Änderung (das. §§ 1600 bis 1605) 804. (V. v. 24. Dez. § 6) 1109.

Defraudationen der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 50 ff.) 49.

Dekorateure, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Deutschland s. Reich (Deutsches).

Deutsch Ostafrika s. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Dezimalwagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 87 bis 96) 960.

Dickenmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov., Anl. §§ 19 bis 24) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebühren (Bek v. 18. Dez.) 1076.

Dienstboten, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165, 166, 235, 395, 435 bis 440) 540. (G. v. 19. Juli Art. 42) 847. — Vorschriften über ihre Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 577) 620. — Verpflichtung zur Invaliden- und Altersversicherung (das. § 1226) 737.

Dienstteinteilung s. Geschäftsgang.

Dienstleistungen, vorübergehende, befreien von der Invalidenversicherung (G. v. 19. Juli § 1232) 738.

Google

Dienstleistungen (Forts.)
— desgl. von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 8) 990. — berechtigen zur Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Dienstordnung für die Angestellten der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 346, 349, 351 bis 358) 574. (G. v. 19. Juli Art. 33 bis 39) 845. — desgl. der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 690 ff., 978, 1147) 641. — desgl. der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. § 104) 1008.

Dienstreisen, Tagegelder und Fuhrkosten der Kolonialbeamten bei Dienstreisen (G. v. 7. April § 3) 145. (G. v. 7. Sept.) 897. — Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.

Dienstverhältnis der Angestellten und Beamten der Krankenkassen, Streitigkeiten darüber (Bek. v. 1. Aug.) 863. (V. v. 24. Dez. §§ 63 ff.) 1121.

Diphtherie, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ein epidemisches Auftreten der Diphtherie (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Direktor eines Oberversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 67 und 69 ff.) 522. — im Reichsversicherungsamte (das. § 86) 525. (V. v. 24. Dez. §§ 5, 6) 1084.

Direktorium der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. §§ 98 bis 107) 1007.

Docks, Unfallversicherung der in inländischen Betrieben schwimmender Docks beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli §§ 1046, 1138) 706.

Doppelwaisen, Betrag der Rente bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 57) 1000.

Dresden, Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1.

Dünger, Vergütung für Düngungsversuche mit Kalisalzen (Bek. v. 28. Juni) 261.

Durchfuhr, Wegfall von Durchfuhrverboten im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 7) 280. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. V) 481.

Durchfuhrbeschränkungen für Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücke aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.

Dysenterie, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ein epidemisches Auftreten der Dysenterie (Bek. v. 28. Febr.) 63.

E.

Ehefrauen, Gewährung von Wochenhilfe (G. v. 19. Juli §§ 198, 205) 548. — Gewährung einer Witwer- und Waisenrente im Falle der Tötung der Ehefrau infolge Unfalls (das. §§ 592, 950, 1098) 623. — desgl. auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1260, 1261) 744. — desgl. auf Grund der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 30, 31) 995.
s. auch Ehegatten.

Ehegatten, keine Versicherungspflicht bei Beschäftigung eines Ehegatten durch den andern (G. v. 19. Juli § 159) 539. (G. v. 20. Dez. § 6) 990. — Versicherung gegen Betriebsunfälle (G. v. 19. Juli §§ 551, 928, 1062) 616. — Ansprüche aus der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 203, 205) 548. — aus der Unfallversicherung (das. § 614) 627. — aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1302, 1303) 751. — aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 45, 60, 66) 998.
s. auch Angehörige, Ehefrau.

Ehrenämter in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 12 bis 24, 54, 56) 511. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 118, 140, 155, 345) 1010.

Eichfehlergrenzen s. Fehlergrenzen.

Eichgebührenordnung (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Eichordnung, Erlaß einer neuen Eichordnung (Bek. v. 8. Nov.) 960.

Eichung von Förderwagen, Fördergefäßen und Bierfässern (V. v. 24. Mai) 244. — Vorschriften über die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen (Bek. v. 14. Nov.) 951. — Neue Eichordnung (Bek. v. 8. Nov. Anl.) 960. — Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehr (Bek. v. 18. Dez.) 1063. — Befreiung einzelner Meßgeräte vor der Neu- oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064. — Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebührenordnung (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Eid, Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen im Verfahren der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1571, 1574, 1576 bis 1578, 1628, 1652) 799. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. der Angestelltenversicherung (G.

Google

Eid (Forts.)
v. 20. Dez. §§ 241, 243, 244) 1031. — Vereidigung der Mitglieder des Oberversicherungsamts, ihrer Stellvertreter und der Beisitzer (V. v. 24. Dez. § 1) 1095. — desgl. der ständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Versicherungsamts sowie der Versicherungsvertreter und Hilfskräfte (V. v. 24. Dez. § 1) 1107.

Einfuhr von Pflanzen usw. über das bayerische Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174. — desgl. auf Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922. — Wegfall von Einfuhrverboten im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 7) 280. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. IV u. V) 480.

Einfuhrbeschränkungen für Leibwäsche, Bettzeug und Kleidungsstücken aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, Ergänzung des § 8 (G. v. 20. Febr.) 59. — Ergänzung des § 7 des Einführungsgesetzes der Zivilprozeßordnung (G. v. 20. Febr.) 59. — Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli) 839.

Eingeschriebene Hilfskassen s. Hilfskassen.

Einjährig-Freiwillige, ihre Nichtanrechnung auf die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (G. v. 27. März) 99.

Einrichtung, Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 965. — Einrichtung von Maßen, Gewichten, Wagen und Meßgeräten (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 3, 4, 15, 21, 27, 34, 40 bis 43, 49, 56, 63, 70, 77, 83, 88 bis 93, 98, 102, 103, 108, 114 bis 120, 125 bis 127, 132, 133, 140 bis 142, 148) 960. — Kosten der ersten Einrichtung der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. § 364) 1052. — Einrichtungen auf deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez.) 1137.

Einspruch gegen Bescheide im Verfahren zur Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1591 bis 1599) 803. — insbesondere bei Änderung von Dauerrenten (das. §§ 1600 bis 1605) 804. — Einspruch gegen die Festsetzung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II § 15) 1145.

Eis, Unfallversicherung in Betrieben zur Eisgewinnung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Eisenbahnbeamte, Abänderung der Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten (Bek. v. 10. Juli) 475.

Eisenbahnen, Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 26. Febr.) 61. — desgl. der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 27. April) 192. — Reichs-Eisenbahnwerkstätten sind keine Reichs-Fabrikbetriebe (G. v. 15. April § 6) 188. — Beteiligung Elsaß-Lothringens an den Überschüssen der Reichseisenbahnen (G. v. 15. April § 7) 189. — Eisenbahnmonopol des Reichs in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 24) 231. — Eisenbahn- und Schiffsverkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 12 bis 19) 283. — Unfallversicherung im Betriebe der Eisenbahnen (G. v. 19. Juli §§ 537, 624, 630) 613. — Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Öttingen nach Rümelingen (Vertr. v. 15. März) 915. — Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete (G. v. 12. Dez.) 973. — Befreiung der Eisenbahnangestellten von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.

Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 27. Dez. 10.) 1. (Bek. v. 13. Jan.) 29. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 68. — Änderungen (Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 19. Mai) 223. (Bek. v. 17. Juli) 508. (Bek. v. 7. Aug.) 871. (Bek. v. 23. Aug.) 883. (Bek. v. 20. Sept.) 908. (Bek. v. 4. Nov.) 921. (Bek. v. 25. Nov.) 959. (Bek. v. 21. Dez.) 1151.

Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 6. Jan.) 26. (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 8. März) 95. (Bek. v. 5. April) 169. (Bek. v. 29. April) 205. (Bek. v. 26. Juni) 255. (Bek. v. 9. Aug.) 872. (Bek. v. 23. Aug.) 881. (Bek. v. 16. Okt.) 911. (Bek. v. 8. Nov.) 945. — Änderung der Anlage B (Bek. v. 16. Dez.) 974.

Eisenbahn-Verkehrsordnung s. Eisenbahnen.

Elbe, Ausbau der Wasserstraße und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez.) 1137.

Elbverband, Bildung und Aufgaben (G. v. 24. Dez. Art. II ff.) 1138.

Elektrizität, Schutz von Erfindungen usw. auf der Ausstellung »Die Elektrizität im Hause, im Kleingewerbe und in der Landwirtschaft« zu München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65.

Google

Elsaß-Lothringen, Wegfall der Oktroivergütungsgelder (G. v. 15. April § 5) 187. — Beteiligung der Gemeinden an den Überschüssen der Stationen und Werkstätten der Reichseisenbahnen (G. v. 15. April § 7) 189. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 199.

Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens (G. v. 31. Mai) 225. — Aufhebung der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Vereinigung mit dem Deutschen Reiche vom 9. Juni 1871 (das. Art. II § 27) 232. — desgl. des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Verkündung der Gesetze und Verordnungen vom 3. Juli 1871 (das. Art. II § 27) 232. — desgl. des § 10 Abs. 2 des Gesetzes über Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (das. Art. II § 27) 232. — desgl. des § 8 des Gesetzes über die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs vom 25. Juni 1873 (das. Art. II § 27) 232. — desgl. des Gesetzes über die Landesgesetzgebung vom 2. Mai 1877 (das. Art. II § 27) 232. — desgl. des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verhandlungen und die Geschäftssprache des Landesausschusses vom 23. Mai 1881 (das. Art. II § 27) 232. — desgl. des Gesetzes über die Anwendung abgeänderter Reichsgesetze auf landesgesetzliche Angelegenheiten vom 7. Juli 1887 (das. Art. II § 27) 232. — Abänderung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung vom 4. Juli 1879 (das Art. II § 27) 232. — Aufhebung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betr. die Einrichtung eines beratenden Landesausschusses und der §§ 1 und 2 der dazu ergangenen Verordnung vom 23. März 1875, ferner des Erlasses vom 13. Februar 1877, betr. die Wahl eines zweiten Stellvertreters des Vorsitzenden des Landesausschusses, der Verordnung vom 1. Oktober 1879, betr. die Wahlen zum Landesausschuß, und des § 2 Ziffer I, § 7 der Verordnung vom 22. April 1902, betr. Erweiterung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Rats (das. Art. II § 27) 232. — Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (V. v. 21. Aug.) 885.

Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai) 234. — Einteilung der Landtagswahlkreise (V. v. 3. Juli) 267.

Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Eltern, Gewährung einer Rente beim Tode von Kindern infolge eines Betriebsunfalls (G. v. 19. Juli § 593) 624. — Eltern von Trunksichtigen (G. v. 19. Juli § 120) 532. (G. v. 20. Dez. § 45) 998.

s. auch Vater, Mutter.

Empfangsbescheinigung über Familienunterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Änderung des Formulars dazu (Bek. v. 9. Nov.) 949.

Ende der Mitgliedschaft bei Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 306 ff.) 567.

Enkel, Waisenrente für elternlose Enkel (G. v. 19. Juli §§ 594, 595, 950, 1098, 1262, 1263, 1294) 624.

Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli § 160) 539. — desgl. des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez. § 27) 983. — desgl. des Angestelltenversicherungsgesetzes (G. v. 20. Dez. §§ 2, 17) 990.

Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen, Verfahren dabei (Bek. v. 1. Aug.) 863. (V. v. 24. Dez. §§ 63 ff.) 1121.

Entrichtung der Beiträge zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 380 bis 405) 583. — desgl. zur Unfallversicherung (das. §§ 731 bis 776, 989 bis 1027, 1162 bis 1184) 649. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1387 bis 1471) 765. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 176 bis 204) 1020.

Entschädigung bei Betriebsunfällen (G. v. 19. Juli § 555 ff., 930 ff., 1065 ff.) 617. — Teilung und Zusammenlegung der Entschädigungslast in der Unfallversicherung (das. §§ 713 bis 716, 980 bis 982, 1148 bis 1156) 645. — Auszahlung der Entschädigungen durch die Post (das. §§ 726 bis 730, 988, 1159 bis 1161) 648. — Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht (das. §§ 1735 bis 1738) 828. — Verteilung auf mehrere Versicherungsträger (das. §§ 1739 bis 1742) 828.

Entscheidungen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung über Versicherungsleistungen (G. v. 19. Juli §§ 1568 bis 1612, 1630 bis 1634) 798. — desgl. des Versicherungsamts (das. §§ 1636 bis 1674) 810. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. des Oberversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 1675 bis 1693) 817. (V. v. 24. Dez.) 1095. — desgl. des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) (G. v. 19. Juli §§ 1694 bis 1721) 820. (V. v. 24. Dez.) 1083. — desgl. der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 260) 1034. — desgl. der Schieds-

Google

Entscheidungen (Forts.)
gerichte daselbst (das. § 273) 1036. — desgl. des Oberschiedsgerichts (das. §§ 288, 294) 1038.

Entwertung der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1431, 1482) 773. (Bek. v. 10. Nov.) 937. — desgl. für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 185) 1021.

Entziehung der Unfallrente (G. v. 19. Juli §§ 610, 955, 1115) 627. — von Rente bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1304 bis 1310, 1372, 1623, 1626, 1629, 1633, 1635) 751. — von Leistungen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 68 bis 72, 269) 1002.

Erfindungen, Schutz auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1. — desgl. auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911 (Bek. v. 22. Jan.) 32. — desgl. auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911 (Bek. v. 7. Febr.) 32. — desgl. auf der Blumen- und Elektrizitäts-Ausstellung in München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65. — desgl. auf der Tapeten-Ausstellung zu Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911 (Bek. v. 25. April) 205. — desgl. auf der Bayerischen Gewerbeschau zu München 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.

Erhebungsverfahren für die Beiträge zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 749 bis 776, 1014 bis 1027, 1165 bis 1184) 652.

Erlöschen der Anwartschaft bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1280 bis 1282) 747. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 49) 999.

Erneuerung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1244, 1283) 741. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 50) 999.

Errichtung von Versicherungsämtern für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 36 bis 38) 516. — desgl. von Oberversicherungsämtern (das. §§ 61 bis 67) 521. — desgl. von Landesversicherungsämtern (das. §§ 105 bis 109) 528. — desgl. von Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1326 bis 1328) 755. — desgl. von Rentenausschüssen für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 126 bis 128) 1012. — desgl. von Schiedsgerichten und

Errichtungen (Forts.)
einem Oberschiedsgerichte für diese Versicherung (G. v. 20. Dez. §§ 157, 158, 162, 163) 1016.

Ersatzansprüche s. Schadenersatz.

Ersatzkassen bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 503 bis 525) 605. — Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 372 bis 386) 1054.

Ersatzmänner der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. § 103) 1008. — der Vertreter im Verwaltungsrate (das. § 111) 1009. — der Beisitzer in den Rentenausschüssen (das. § 134) 1013. — der Vertrauensmänner (das. § 150) 1015.

Ersatzwahl zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 11) 238.

Erstattung der von der Post gezahlten Versicherungsleistungen der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 777 ff., 1028, 1185) 657. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1403 bis 1410) 768. — Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung bei Todesfällen weiblicher Angestellter (G. v. 20. Dez. §§ 60, 61, 240, 282) 1001. — desgl. beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (das. § 62) 1001.

Ertragswert als Maßstab für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1010) 697.

Erwerb von Grundstücken, Preis davon zur Festsetzung der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 8 ff.) 36. — Heranziehung des Reichs zu indirekten Steuern, die auf Erwerb von Grundstücken gelegt werden (G. v. 15. April § 3) 187.

Erwerbslosigkeit, Ausscheiden aus der Krankenkasse wegen Erwerbslosigkeit (G. v. 19. Juli §§ 214, 574) 550.

Erzieher, Beziehungen zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165, 169, 171, 172) 541. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226, 1234, 1235, 1237, 1242, 1246) 738. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1, 9, 10, 11, 14) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Esel, Beseitigung der Kadaver von Eseln (G. v. 17. Juni) 248.

Eskadrons, ihre Zahl im Frieden bei der Kavallerie des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Essigsäure, Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe zwischen Deutschland und Luxemburg (Abk. v. 15. Sept.) 961.

Google

F.

Fabrik, Reichszuschüsse an Gemeinden, in denen fabrikmäßige oder fabrikähnliche Reichsbetriebe unterhalten werden (G. v. 15. April § 6) 188. — Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612. — Betriebe, welche als Fabriken im Sinne der Gewerbe-Unfallversicherung anzusehen sind (das. § 538) 613. — Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede in Brüssel (Bek. v. 30. Okt.) 917.

Fachausschüsse für bestimmte Zweige der Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 18 ff.) 981.

Fährbetrieb, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Fahrdienstleiter bei der Eisenbahn, Beschäftigungszeit auf Probe (Bek. v. 10. Juli) 476.

Fahrlässigkeit, Haftung des Unternehmers und seiner Vertreter für fahrlässig herbeigeführte Betriebsunfälle (G. v. 19. Juli §§ 903, 1042, 1219) 676.

Fahrwassertiefen, ihre Herstellung im Bereiche des Rhein-, Weser- und Elbverbandes (G. v. 24. Dez. Art. II § 3) 1139.

Fahrzeuge, Unfallversicherung für Gewerbebetriebe zum Halten von Land- und Wasserfahrzeugen (G. v. 19. Juli §§ 537, 624, 628, 629, 890, 891) 613. — Besondere Bestimmungen darüber für Zweiganstalten (G. v. 19. Juli §§ 836 bis 842) 666.

Faktoren, Versicherungspflichten gegenüber Hausgewerbetreibenden (G. v. 19. Juli §§ 491, 1230) 603.

Fälligkeit der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 4 bis 6) 34. — der Leistungen in der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 201, 210) 548. — desgl. in der Unfallversicherung (das. §§ 612, 613, 955, 1115) 627. — desgl. in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1297) 750. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 59) 1000.

Familienangehörige s. Angehörige und Familienmitglieder.

Familienhilfe bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 205) 549.

Familienmitglieder, Berechtigung zur freiwilligen Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 176) 543. — Gewährung von Hausgeld (das. §§ 186, 194) 545. — desgl. von Familienhilfe (das. §§ 205, 216, 218) 549. — Gewährung von Entschädigungen,

Familienmitglieder (Forts.)
Renten usw. auf Grund der Unfallversicherung (das. §§ 586 bis 592, 595, 596, 598, 614, 898 bis 902, 950, 1095) 622. — desgl. auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1250 ff., 1275 bis 1277, 1284 ff.) 742. — desgl. auf Grund der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 28 bis 35, 45, 57 bis 59, 60, 64, 66) 995.
s. auch Angehörige, Kinder, Witwe.

Familienunterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften, Änderung des Formulars zur Empfangsbescheinigung darüber (Bek. v. 9. Nov.) 949.

Fässer, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 47 bis 52) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1077.

Fäulnis, Versendung fäulnisfähiger Stoffe mit der Eisenbahn (Bek. v. 26. Juni) 255.

Federwagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 107 bis 111) 960.

Fehlergrenzen (Eichfehlergrenzen) bei Maßen, Gewichten, Wagen und Meßgeräten (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 7, 17, 23, 29, 36, 45, 51, 58, 65, 72, 79, 85, 95, 99, 105, 110, 122, 129, 135, 144, 149) 960.
s. auch Verkehrsfehlergrenzen.

Feldartillerie, Zahl der Friedensbatterien des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Feldmesser, Befreiung der von ihnen benutzten Maße von der Neu- oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064.

Fensterputzergewerbe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Festung, Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Mainz (Bek. v. 4. März) 66. — desgl. bei Wilhelmshaven (Bek. v. 14. Mai) 218. — desgl. am Kaiser Wilhelm-Kanal (Bek. v. 28. Juni) 256. — desgl. für die Küstenbefestigungen bei Danzig (Bek. v. 5. Nov.) 920.

Feuerwerkskörper, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Nov.) 946.

Fischzucht, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe als Maßstab für die Beiträge zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1010) 697.

Flächenmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 25 bis 30) 960. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.

Fleckfieber, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über sein Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Google

Fleischerei, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Flößereibetrieb, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 625, 631, 632, 920) 613. — Entrichtung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez) 1137.

Flurbereinigung, Wegfall der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 7,7 und 19) 35.

Flüssigkeiten, brennbare, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 5. April) 170. (Bek. v. 9. Aug.) 873. — Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 38 bis 46) 960. — Verkehrsfehlergrenzen dieser Werkzeuge (Bek. v. 18. Dez.) 1067. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1077.

Flüssigkeitsmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 31 bis 37) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek v. 18. Dez.) 1067. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.

Fördergefäße, Eichung (V. v. 24. Mai) 244. (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Förderwagen, Eichung (V. v. 24. Mai) 244. (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Forstwirtschaftliche Betriebe unterliegen der Reichsversicherung ebenso wie landwirtschaftliche Betriebe (G. v. 19. Juli § 161) 539.

Frankreich, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 73, 81, 82, 85, 94. — Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit Deutschland (Bek. v. 6. April) 161. (Bek. v. 28. April) 194. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215.

Französische Kolonien, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 nebst Zusatzabkommen (Bek. v. 20. März) 101.

Freiheitsstrafen, Ruhen der Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 615, 955, 1115, 1312) 627. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 75) 1003.

Freiwillige Versicherung bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 176 bis 178, 193, 207, 238, 243 bis 245, 310, 313, 314, 381) 543. — bei der Unfallversicherung (das. §§ 550, 553, 927 bis 929, 1021, 1061, 1062, 1064) 616. — bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1243, 1244, 1279, 1282, 1440, 1441) 741. — bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 18, 201, 204, 206, 208, 213, 394) 992.

Freundschaftsvertrag mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885, Außerkrafttreten (Bek. v. 5. Juli) 265.

Friedenskonferenz — zweite — im Haag, Ratifikation von zwölf daselbst abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala (Bek. v. 27. April) 193. — desgl. durch Panama (Bek. v. 18. Okt.) 914. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 14. Dez.) 972. — Ratifikation des Abkommens, betr. Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, vom 18. Oktober 1907 durch Schweden (Bek. v. 28. Aug.) 895.

Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (G. v. 27. März) 99.

Friedensübungen, Änderung des Formulars zu Empfangsbescheinigungen über Familien-Unterstützungen der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 9. Nov.) 949.

Friedhof, Krankenversicherung der in Friedhofsbetrieben beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 235) 554. — desgl. Unfallversicherung (das. § 917) 680.

Fristen bei Erhebung usw. der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33. — Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten (V. v. 10. April) 191.

Fristen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 124 bis 134) 533. (G. v. 19. Juli Art. 6) 840. — im Verfahren zur Feststellung von Unfall-Versicherungsleistungen durch die Versicherungsträger (G. v. 19. Juli §§ 1546 bis 1549, 1552, 1574, 1576, 1577, 1581, 1585, 1586, 1590, 1591, 1600, 1607) 794. — desgl. von Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1631, 1633, 1635) 809. — desgl. im Spruchverfahren (das. §§ 1652, 1658, 1665, 1680, 1692, 1711, 1713, 1728, 1730, 1731) 813. — Besondere

Google

Fristen (Forts.)
Fristen für die See-Unfallversicherung (das. §§ 1747, 1748, 1765) 830.
Fristen in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 60, 64, 70, 87 bis 89, 105, 106, 115, 116, 161, 164, 170, 195, 201, 205 bis 210, 228, 243, 249, 250, 266, 268, 271, 277, 287, 290, 303, 305, 306, 319, 324 bis 336, 360, 361, 366, 383, 384, 390, 394 bis 398) 992. — Fristen im Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez. Art. II § 15 u. Art. IV) 1145.
Fuhrkosten der Kolonialbeamten (G. v. 7. April § 3) 145. (G. v. 7. Sept.) 897. — Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.
Fuhrwerke, Unfallversicherung für Fuhrwerksbetriebe (G. v. 19. Juli § 537) 613. — Besondere Vorschriften darüber für Zweiganstalten zum Halten von Reittieren und Fahrzeugen (G. v. 19. Juli §§ 836 bis 842, 890, 891) 666.
Fulda, Zugehörigkeit zum Weserverband und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.
Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeform, ihre Behandlung (Bek. v. 18. Mai) 250.
Funkentelegraphie, Beitritt der französischen Kolonien, Niederländisch-Indiens und der Südafrikanischen Union zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 und Ratifikation desselben durch Monaco (Bek. v. 20. März) 101. — Beitritt Marokkos (Bek. v. 31. Mai) 245. — Ratifizierung durch Persien und Beitritt der Belgischen Kongo-Kolonie (Bek. v. 21. Nov.) 963.
Fußartillerie, Zahl der Friedensbataillone des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

G.

Gambia — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.
Gartenbau, Einfuhr von Gegenständen des Gartenbaues über das bayerische Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174. — desgl. auf Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922.
Gärtnerei, Krankenversicherung der darin beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 235) 554. — desgl. Unfallversicherung (das. § 917) 680.
Gas, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Jan.) 27. (Bek. v. 5. April) 170. (Bek. v. 9. Aug.) 873. (Bek. v. 16. Okt.) 912. (Bek. v. 8. Nov.) 947.
Gasmesser, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 124 bis 130) 960. — Zulässige Gattungen (das. § 124) 960. — Einrichtung und Bezeichnung (das. §§ 125 bis 128) 960. — Eichfehlergrenzen (das. § 129) 960. — Stempelung (das. § 130) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1073. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1081.
Gebühren, Verpflichtung des Reichs zur Zahlung von Benutzungs- und Verwaltungsgebühren usw. an die Bundesstaaten und Gemeinden im Sinne des Reichsbesteuerungsgesetzes (G. v. 15. April) 187.
Gebühren für Zeugen und Sachverständige im Verfahren der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 117) 531. — Gebührenfreiheit für Verhandlungen, Urkunden usw. daselbst (das. §§ 137, 138) 535. — Gebühren der Zeugen und Sachverständigen im Feststellungsverfahren der Unfallversicherung (das. § 1579) 800. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1628) 809. — desgl. im Spruchverfahren (das. § 1652) 813. — desgl. im Verfahren der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 246, 323) 1032. — Gebühr in Spruchsachen der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 1803) 838. — Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden (das. §§ 1804, 1805) 838. (V. v. 24. Dez.) 1094.
Gebührenfreiheit der Verhandlungen, Urkunden usw. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 337, 338) 1046.
Gebühren für Eichung usw. von Meßgeräten (Bek. v. 18. Dez.) 1074.
Gefahrklassen der den gewerblichen Berufsgenossenschaften zugehörenden Betriebe (G. v. 19. Juli §§ 706 bis 712, 755, 758, 908, 979, 1037, 1043) 644. — Gefahrklasse als Maßstab für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 990 bis 1004, 1008, 1016, 1037, 1043) 694. — Gefahrenklassen bei der See-Unfallversicherung (das. §§ 1141, 1148 bis 1156, 1169, 1220) 722.
Gefahrtarif bei der Gewerbe-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 706 bis 712, 724, 732) 644. — bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 989 bis 1004) 694. — bei der See-Unfallversicherung (das. §§ 1141, 1148 bis 1156, 1179) 722.

Google

Gefängnis als Strafe für unbefugte Nachahmung des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers (G. v. 2. Jan. § 2) 25.

Gegenstand der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 179 bis 224) 543. — der Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 555 bis 622) 617. — der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 930 bis 955) 683. — der See-Unfallversicherung (das. §§ 1065 bis 1117) 708. — der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1250 bis 1350) 742. — der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 20 bis 95) 994.

Gehaltsklassen für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 16 bis 19) 993.
s. auch Lohnklassen.

Gehilfe, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Unfallversicherung (das. § 544) 615. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 737.
s. auch Angestellte.

Geistliche, Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 9, 10) 990.

Gelatine-Astralit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 26. Juni) 255.

Gelatine-Romperite, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 16. Okt.) 911.

Gelbfieber, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über sein Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63. — Beitritt Norwegens zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Gelbfieber usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 30. Juni) 274. — desgl. Portugals (Bek. v. 8. Nov.) 922. — desgl. Zanzibars (Bek. v. 11. Dez.) 971.

Geldstrafe für unbefugte Nachahmung des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers (G. v. 2. Jan. § 2) 25. — für Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachssteuergesetz (G. v. 14. Febr. §§ 50 bis 56) 49. — desgl. gegen das Gesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern (G. v. 17. Juni § 5) 249. — desgl. gegen das Gesetz über die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 18. Juni § 6) 254. — desgl. gegen die Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli §§ 18, 19, 20, 23, 31, 51, 53, 76, 80, 95, 104, 107, 108, 140 bis 146, 223, 354, 358, 445, 468, 529 bis 536, 581, 622, 656, 680, 699, 705, 724, 767, 800, 851, 870, 879, 887, 889, 891, 894, 908 bis 914, 955, 973, 975, 978, 996, 1030, 1032, 1037, 1038, 1043 bis 1045, 1117, 1147, 1201, 1202, 1215, 1218 bis 1224, 1324, 1372, 1414, 1438, 1466, 1467, 1487 bis 1495, 1497, 1499, 1556, 1577, 1578, 1581, 1767) 512. — desgl. gegen die Vorschriften über die Verwendung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und über das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937. — desgl. gegen das Hausarbeitgesetz (G. v. 20. Dez. §§ 28 bis 31) 983. — desgl. gegen das Versicherungsgesetz für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 94, 117, 137, 139, 153, 161, 168, 185, 188, 195, 203, 215, 216, 244, 245, 339 bis 342, 344, 346 bis 352, 355, 357, 359, 386, 393) 1006. — desgl. gegen das Schiffahrtsabgabengesetz (G. v. 24. Dez. Art. IV) 1146.

Gemeinde, Befreiung von der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 30) 43. — Anteil an ihrem Ertrage (das. §§ 58 ff.) 50. — Zuschläge dazu (das. § 59) 51. — Reichsbesteuerungsgesetz (G. v. 15. April) 187.
Beziehungen zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung im allgemeinen (G. v. 19. Juli §§ 27, 39, 59, 111, 114, 149, 155, 156) 514. — zur Krankenversicherung (das. §§ 169, 172, 231, 233, 265, 282, 305, 320, 331, 336, 351, 365, 390, 453, 454, 458, 489, 490, 526, 527) 541. — zur Unfallversicherung (das. §§ 537, 539, 541, 554, 628, 629, 649, 650, 772, 798, 809, 810, 811, 813, 823, 825 bis 835, 892, 894, 904, 916, 942 bis 945, 949, 953, 954, 963, 967, 996, 998, 1020, 1021, 1026, 1027, 1087 bis 1091, 1094, 1111, 1163, 1195, 1196) 612. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1234, 1235, 1237, 1275, 1277, 1326, 1336, 1343, 1344, 1348, 1356, 1360, 1373, 1402, 1408, 1447, 1454) 739. — Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 14) 842. — Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 9 bis 11, 45, 46, 81, 82, 86, 90, 93) 990.

Gemeingefährliche Krankheiten, Verpflichtung der Militär- und Polizeibehörden zur wechselseitigen Benachrichtigung über ihr Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Gemeinlast der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1395 bis 1400) 767.

Gemeinvermögen der Versicherungsanstalten s. Vermögen.

Google

[redacted] in Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit (G. v. 20. Dez. §§ 5 ff.) 986.

Genickstarre, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ihr Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Genossenschaft, eingetragene, Anwendung des Zuwachssteuergesetzes auf ihr aus Grundstücken bestehendes Vermögen (G. v. 14. Febr. § 3) 34. — Beziehungen der Genossenschaften zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537 ff.) 612.

s. auch Berufsgenossenschaft.

Genossenschaftsausschuß s. Ausschüsse.

Genossenschaftsbeamte s. Angestellte.

Genossenschaftsorgane s. Organe.

Genossenschaftsvermögen s. Vermögen.

Genossenschaftsversammlungen der gewerblichen Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 636 bis 639, 645, 675, 676 bis 679, 682, 686 bis 688, 690, 701, 706, 712, 715, 716, 738, 747, 792, 793, 795, 837, 845, 905, 906, 907) 633. — der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (das. §§ 971, 972, 976 bis 979, 981) 690. — der See-Berufsgenossenschaft (das. §§ 1128, 1142, 1143, 1154, 1194) 719.

Genossenschaftsvorstand s. Vorstand.

Genußmittel, Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung durch Hausarbeiter (G. v. 20. Dez. §§ 7, 15, 16) 978.

Gerbereien, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Gerichte, Mitteilungspflicht über zuwachssteuerpflichtige Rechtsvorgänge an die Steuerbehörden (G. v. 14. Febr. § 38) 46. — Gleichstellung von Deutschen und Schweden vor den beiderseitigen Gerichten (Vertr. v. 2. Mai Art. 3) 277.

Gerichtsgebühren, Befreiung des Reichs (G. v. 15. April § 1) 187.

Gerichtsverfassungsgesetz, Ergänzung des § 8 des Einführungsgesetzes dazu (G. v. 20. Febr.) 59.

Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts an den Reichskanzler (V. v. 24. Dez. § 44) 1094. — des Vorsitzenden des Oberversicherungsamts (V. v. 24. Dez. § 8) 1097. — desgl. des Versicherungsamts (V. v. 24. Dez. § 98) 1130.

Geschäftsergebnisse der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 367) 579. — der Berufsgenossenschaften (das. §§ 721, 984, 1157) 646. — der Versicherungsanstalten (das. § 1358) 760. — der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. § 105) 1008.

Geschäftsführer bei den Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 703, 978, 1147) 643.

Geschäftsgang des Reichsversicherungsamts (V. v. 24. Dez.) 1083. — der Oberversicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1095. — der Versicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1107.

Geschäftsgeheimnisse s. Betriebsgeheimnisse.

Geschäftsjahr in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 164) 540. — in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 105) 1008.

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. § 110) 1009.

Geschäftssprache — amtliche — in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 26) 231. — vor dem Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 42) 1093. — vor dem Oberversicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 9) 1097. — vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 11) 1110.

Geschäftsumfang der Rentenausschüsse bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 122 bis 125) 1011.

Geschwister von Versicherten der Reichsversicherung, Ansprüche an die Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 203) 548. — an die Unfallversicherung (das. § 614) 627. — an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1302, 1303) 751. — an die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 60, 67) 1001.

s. auch Angehörige.

Gesellen, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Unfallversicherung (das. § 544) 615. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 737.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Anwendung des Zuwachssteuergesetzes auf ihr aus Grundstücken bestehendes Vermögen (G. v. 14. Febr. § 3) 34.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 5) 226.

Gesetze für Elsaß-Lothringen, Erlaß und Inkrafttreten (G. v. 31. Mai Art. II § 5) 226.

Gesetzgebende Versammlungen von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 5) 226.

Gestalt von Maßen, Gewichten, Wagen und Meßgeräten (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 15, 21, 27, 33, 40 bis 43, 49, 55, 62, 69, 76, 83, 102, 103, 114, 132, 133, 140, 141, 142, 148) 960.

Gesteins-Gehlingerit III, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Aug.) 881.

Google

Gesteins-Siegerat, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. März) 95.

Gesundheit, Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für ihre Gesundheit (G. v. 20. Dez. §§ 6, 8 bis 12, 17) 977.

Gesundheitsamt, Benachrichtigung durch die Polizei- und Militärbehörden über das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 28. Febr.) 64.

Getreide, Änderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1909 über den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse in Danzig (Bek. v. 11. Nov.) 954.

Getreideprober, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 131 bis 136) 960. — Zulässige Gattungen (das. § 131) 960. — Gestalt und Einrichtung (das. §§ 132, 133) 960. — Bezeichnung (das. § 134) 960. — Eichfehlergrenzen (das. § 135) 960. — Stempelung (das. § 136) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1073. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1081.

Gewerbe, Schutz von Erfindungen usw. auf der Bayerischen Gewerbeschau zu München 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.

Gewerbeaufsichtsbeamte, Mitwirkung bei Durchführung des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez.) 976.

Gewerbebetriebe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

s. auch Hausarbeit.

Gewerbe-Legitimationskarten, Vergünstigungen für Inhaber im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 6) 278. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. VII) 482.

Gewerbeordnung, Änderung infolge der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli Art. 102, 103) 858. — Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 955. — Anwendung verschiedener Vorschriften der Gewerbeordnung auf Hausarbeiten (G. v. 20. Dez.) 976. — Änderung der Vorschriften über Verarbeitung usw. von Thomasschlacke (Bek. v. 23. Dez.) 1153.

Gewerbetreibende, Berechtigung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 176) 543. — zur Unfallversicherung (das. §§ 550, 927, 1061) 616. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1243) 741.

s. auch Selbstversicherung.

Gewerbe-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537 bis 914) 612. — Umfang der Versicherung (das. §§ 537 bis 554) 612. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 555 bis 622) 617. — Träger der Versicherung (das. §§ 623 bis 648) 629. — Verfassung der Berufsgenossenschaften (das. §§ 649 bis 721) 634. — Aufsicht (das. §§ 722 bis 725) 647. — Auszahlung der Entschädigungen, Aufbringung der Mittel (das. §§ 726 bis 782) 648. — Zweiganstalten (das. §§ 783 bis 842) 658. — Weitere Einrichtungen (das. §§ 843 bis 847) 667. — Unfallverhütung, Überwachung (das. §§ 848 bis 891) 668. — Betriebe und Tätigkeiten für Rechnung öffentlicher Verbände (das. §§ 892 bis 897) 674. — Haftung von Unternehmern und Angestellten (das. §§ 898 bis 907) 675. — Strafvorschriften (das. §§ 908 bis 914) 678.

Gewerkschaft, Anwendung des Zuwachssteuergesetzes auf ihr aus Grundstücken bestehendes Vermögen (G. v. 14. Febr. § 3) 34.

Gewichte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 74 bis 86) 960. — Zulässige Gewichtsgrößen (das. §§ 74, 81) 960. — Material (das. §§ 75, 82) 960. — Gestalt (das. §§ 76, 83) 960. — Einrichtung (das §§ 77, 83) 960. — Bezeichnung (das. §§ 78, 84) 960. — Eichfehlergrenzen (das. §§ 79, 85) 960. — Stempelung (das. §§ 80, 86) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1069. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Gewichtsordnung, Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (V. v. 24. Mai) 244.

s. auch Maß- und Gewichtsordnung.

Gewinnanteile als Entgelt im Sinne der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 2, 17) 990.

Giftige Stoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 9. Aug.) 873. (Bek. v. 8. Nov.) 948.

Glückauf I, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Nov.) 945.

Goldküste — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Goldmünzgewichte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 81 bis 86) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1070. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Gouverneure der Schutzgebiete, Repräsentationszulagen (G. v. 7. April) 155. — Tagegelder, Fuhrkosten, Umzugskosten usw. bei Dienstreisen und Versetzungen außerhalb der Schutzgebiete (G. v.

Google

Gouverneure (Forts.) 7. Sept.) 897. — Berechtigung zur Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutsch Ostafrika (V. v. 6. Nov.) 953.

Gräbereien (Gruben), Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Grenze, Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Abk. v. 11. Aug. 10.) 875. (Bek. v. 12. Aug.) 881.

Grenzorte für die Übernahme von aus Deutschland oder den Niederlanden ausgewiesenen Personen (Bek. v. 17. Juni) 252.

Griechenland, Zollbehandlung der von Handlungsreisenden in Deutschland und Griechenland mitgeführten Warenmuster (Bek. v. 17. Mai) 219.

Großbritannien, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Vertrag mit Deutschland über die Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Vertr. v. 30. Jan.) 175. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 31. Dez. 10.) 24. (Bek. v. 28. April) 207. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215. — Beitritt verschiedener Kolonien und Besitzungen zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 22. Juli) 861. — Handelsbeziehungen zum Deutschen Reiche (G. v. 20. Dez.) 975. (Bek. v. 23. Dez.) 975.

Großer Senat beim Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 101 u. 102) 528. (V. v. 24. Dez. § 18) 1087.

Grundbetrag der Invalidenrente (G. v. 19. Juli §§ 1287, 1288) 749.

Grundbuchamt, Mitteilungspflicht über zuwachssteuerpflichtige Rechtsvorgänge an die Steuerbehörden (G. v. 14. Febr. § 38) 46.

Grundlohn der Versicherten bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 180 bis 182, 201, 204, 211, 471, 480, 573, 577, 579, 942) 543. — Übergangsbestimmungen dazu (Bek. v. 21. Dez.) 1130.

s. auch Lohn.

Grundsteuer als Maßstab für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1009, 1010) 697.

Grundstücke, Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33. — Heranziehung des Reichs zu den Realsteuern vom Grundbesitze (G. v. 15. April § 3) 187.

Guatemala, Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala (Bek. v. 27. April) 193.

Gutachten der Fachausschüsse für Hausarbeiten (G. v. 20. Dez. § 23) 982. — von Ärzten in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 241) 1031.

Güterlader, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Güterpacker, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

H.

Haag, Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala (Bek. v. 27. April) 193. — desgl. durch Panama (Bek. v. 18. Okt.) 914. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 14. Dez.) 972. — Ratifikation des Abkommens, betr. Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, vom 18. Oktober 1907 durch Schweden (Bek. v. 28. Aug.) 895.

Hadern, Verbot der Ein- und Durchfuhr aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.

Haft als Strafe bei Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern (G. v. 17. Juni § 5) 249.

Haftpflicht, Versicherung der Unternehmer gegen Haftpflicht in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 843 bis 847, 1029, 1198) 667.

Haftung für die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 29, 32, 33) 43. — Haftung der Mitglieder von Organen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 23) 513. — Haftung von Unternehmern und Angestellten bei der Unfallversicherung für fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (das. §§ 898 bis 907, 1042, 1219) 675. — Haftung für die Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1402) 768.

Google

Haidmühle, Einfuhr von Pflanzen usw. über das bayerische Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174.

Halle, Abrechnungsstelle im Scheckverkehre bei der Reichsbank daselbst (Bek. v. 9. Mai) 215.

Haloklastit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Jan.) 26.

Hamburg, Schutz von Erfindungen usw. auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911 (Bek. v. 22. Jan.) 32. — desgl. auf der Tapeten-Ausstellung in Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98. — Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 20. Dez.) 975. (Bek. v. 23. Dez.) 975.

Handelsgesellschaft — offene —, Anwendung des Zuwachssteuergesetzes auf ihr aus Grundstücken bestehendes Vermögen (G. v. 14. Febr. § 3) 34.

Handelsgewichte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 74 bis 80) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1069. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Handelsvertrag, vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit Japan (G. v. 15. Juni) 251. — Handelsvertrag mit Japan (v. 24. Juni) 477. — Kündigungsbestimmungen dazu (Bek. v. 27. Dez.) 1155. — Außerkrafttreten des Handelsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Bek. v. 5. Juli) 265. — Handelsvertrag mit Schweden (v. 2. Mai) 275.

Handelswagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 87 bis 96) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1070. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Handlungsgehilfen, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Handlungslehrlinge, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — Selbstversicherung (das. § 1243) 741.

Handlungsreisende, Zollbehandlung der von ihnen in Deutschland und Griechenland mitgeführten Warenmuster (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Hausarbeit, Gesetz darüber (G. v. 20. Dez.) 976.

Hausarbeiter, Begriff im Sinne des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez. § 1) 976. — Lohnbücher und Arbeitszettel für Hausarbeiter (das. § 4) 977. — Schutz gegen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit (das. §§ 6, 8 bis 12, 17) 977. — Verzeichnis der Hausarbeiter (das. § 13) 980.
s. auch Hausgewerbetreibende.

Hausgeld für Angehörige eines erkrankten Versicherten in der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 186, 194, 432, 435, 487) 545. — für Angehörige von Unfallverletzten (das. §§ 573, 575, 600, 942, 1087) 619. — desgl. von Invaliden (das. §§ 1271, 1305) 745. — desgl. von erkrankten Angestellten (G. v. 20. Dez. §§ 38, 40, 269) 996.

Hausgewerbetreibende im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli § 162) 540. — Verpflichtung zur Krankenversicherung (das. §§ 165, 235) 541. — Besondere Vorschriften über ihre Krankenversicherung (das. §§ 466 bis 493) 598. — Verpflichtung zur Unfallversicherung (das. §§ 548, 735) 615. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1229, 1230) 738. — Selbstversicherung (das. § 1243) 741.
s. auch Hausarbeiter.

Haushalt der Schutzgebiete, zweiter Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1910 (G. v. 15. April) 185. — Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 145.

Hauspflege in der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 185) 545. — für Unfallverletzte (G. v. 19. Juli §§ 599, 952, 1103) 625.

Hebamme, Hebammendienste für Rechnung der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 198, 199) 548.

Heberolle über die Verteilung des Jahresbedarfs der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 754, 809, 1020, 1021, 1176) 653.

Heer, Beitritt der Republik Paraguay zum Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 22. März) 165. — desgl. von Costarica, sowie Ratifizierung dieses Abkommens durch Schweden und Rumänien (Bek. v. 26. Aug.) 896. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 27. Nov.) 964. — Befreiung von Deutschen und Schweden vom Heeresdienst im Gebiete des anderen Teiles (Vertr. v. 2. Mai Art. 4) 277.
s. auch Reichsheer.

Google

Heeresverwaltung, Unfallversicherung in ihren Betrieben (G. v. 19. Juli §§ 537, 624, 892) 613.

Heilmittel, Gewährung als Krankenhilfe (G. v. 19. Juli §§ 182, 187, 193) 544.

Heilverfahren bei Unfallverletzten (G. v. 19. Juli §§ 558, 561, 573, 580, 581, 597 bis 606, 609, 612, 942 bis 947, 952, 1083 bis 1093, 1102 bis 1108, 1112, 1114, 1513 bis 1517) 617. — bei erkrankten Versicherten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1269 bis 1274, 1305, 1306, 1518 bis 1521, 1524, 1525) 745. — auf Grund der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 36 bis 43, 122, 238) 996.

Heimatschein als Ausweispapier im Sinne des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrags (Vertr. v. 13. Nov. 09. Art. 1) 888.

Heimschaffung von Deutschen aus der Schweiz und umgekehrt (Vertr. v. 13. Nov. 09. Art. 11) 889.

Helit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. April) 206.

Herzegowina s. Bosnien-Herzegowina.

Hessen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 197. — Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Heuer der Seeleute als Unterlage zur Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes (G. v. 19. Juli §§ 1067 bis 1071) 709.

Hilfsbeamte der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 141) 1014.

Hilfskassen, eingeschriebene, bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 503 bis 525) 605. — Beziehungen zu den Genossenschaften (das. §§ 581, 1528 bis 1530, 1544) 622. — desgl. zu den Versicherungsanstalten (das. §§ 1521, 1528 bis 1530, 1544) 789. — Übergangsbestimmungen (G. v. 19. Juli Art. 25 bis 28) 843. — Aufhebung des Hilfskassengesetzes von 1876 (G. v. 20. Dez.) 985. s. auch Ersatzkassen.

Hilfsmitglieder, weitere Zulassung derselben im Kaiserlichen Patentamt (G. v. 10. März) 67.

Hinterbliebene, Abänderung des Gesetzes, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds, vom 8. April 1907 (G. v. 27. März) 97. (G. v. 19. Juli Art. 2 und 3) 839.

Hinterbliebenenrente in der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 586, 588 bis 596, 607 ff., 950, 1095 ff) 622. — in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1250 ff., 1275 bis 1277, 1284 ff.) 742. — in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 20, 22, 23, 28 bis 35, 48, 57 bis 59, 69, 74 bis 77, 80, 83, 84, 86, 122, 240, 267, 269, 282) 994.

Hinterbliebenenversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli §§ 1226 bis 1500) 737. — Umfang der Versicherung (das. §§ 1226 bis 1249) 737. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 1250 bis 1325) 742. — Träger der Versicherung (das. §§ 1326 bis 1380) 755. — Aufsicht (das. §§ 1381, 1382) 764. — Auszahlung der Leistungen. Aufbringung der Mittel (das. §§ 1383 bis 1410) 765. — Beitragsverfahren (das. §§ 1411 bis 1471) 770. — Freiwillige Zusatzversicherung (das. §§ 1472 bis 1483) 780. — Schluß- und Strafvorschriften (das. §§ 1484 bis 1500) 782. — Beziehungen zur Krankenversicherung (das. §§ 1518 bis 1521) 789. — zur Unfallversicherung (das. §§ 1522 bis 1526) 789. — zu anderen Verpflichteten (das. §§ 1527 bis 1544) 790. — Feststellung der Versicherungsleistungen (das. §§ 1613 bis 1635) 806. (V. v. 24. Dez. §§ 73 ff.) 1123. — Anmeldung der Ansprüche (G. v. 19. Juli §§ 1613 bis 1616) 806. — Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt (das. §§ 1617 bis 1629) 807. — Entscheidung (das. §§ 1630 bis 1634) 809. — Wiederholung von Anträgen (das. § 1635) 810. — Feststellung im Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte (das. §§ 1636 bis 1674) 810. — vor dem Oberversicherungsamte (das. §§ 1675 bis 1693) 817. — vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) (das. §§ 1694 bis 1721) 820. — Wiederaufnahme des Verfahrens (das. §§ 1722 bis 1734) 825. — Beschlußverfahren (das. §§ 1780 bis 1801) 834. — Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 64 bis 84) 851. (Bek. v. 21. Dez.) 1130. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133. — Einrichtung der Quittungskarten sowie Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1083.

Hinterbliebenenversicherung auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 20. Dez.)

Google

Hinterbliebenenversicherung (Forts.)
989. — Umfang der Versicherung (das. §§ 1 bis 19) 989. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 20 bis 95) 994. — Träger der Versicherung (das. §§ 96 bis 155) 1006. — Schiedsgerichte und Oberschiedsgericht (das. §§ 156 bis 169) 1016. — Deckung der Leistungen (das. §§ 170 bis 228) 1019. — Verfahren (das. §§ 229 bis 312) 1029. — Auszahlung der Leistungen (das. §§ 313 bis 319) 1042.

Hinterziehung der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 50 ff.) 49. — von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. IV) 1146.

Höherversicherung bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1248, 1432, 1439, 1443) 742. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 19) 993.

Hohlmaße für trockene Gegenstände, Eichung (V. v. 24. Mai § 3) 244. (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 53 bis 73) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1077.

Holz, Anwendung nicht metrischer Meßgeräte für den Handelsverkehr nach und vom Ausland (Bek. v. 18. Dez.) 1063.

Holzfällungsbetriebe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Hüttenwerke, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612.

Hygiene, Schutz von Erfindungen usw. auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1.

J.

Jahresarbeitsverdienst der Krankenversicherungspflichtigen (G. v. 19. Juli § 165) 541. — der Unfallversicherungspflichtigen (G. v. 19. Juli §§ 544, 548, 559 ff., 586 ff., 677, 933 ff., 950, 990, 1017 ff., 1066 ff., 1101) 615. — der Versicherten bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1245 ff.) 741. (Bek. v. 21. Dez.) 1130. — der Versicherten bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1, 16, 17, 19, 73) 989.

Jahreszeichen, Anwendung bei der Eichung (Bek. v. 14. Nov.) 951.

Japan, vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen des Deutschen Reichs zu Japan (G. v. 15. Juni) 251. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland einschl. Zollabkommen (v. 24. Juni) 477. — Kündigungsbestimmungen dazu (Bek. v. 27. Dez.) 1155. — Aufhebung des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 und vorläufige Regelung des Konsulatwesens (Bek. v. 31. Juli) 867. (Bek. v. 14. Dez.) 971.

Infanterie, Zahl der Friedensbataillone des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Innungskrankenkassen, Träger der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 225, 245 bis 257) 552. — Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung (das. §§ 270 bis 279) 560. — Verfahren dabei (das. §§ 280 bis 305) 562. — Mitgliedschaft (das. §§ 307 ff.) 567. — Satzung (das. §§ 320 ff.) 570. — Zusammensetzung der Kassenorgane (das. §§ 338 bis 341) 573. — Angestellte und Beamte (das. §§ 349 ff.) 575. — Mittel und Rücklagen (das. §§ 363 ff.) 579. Aufsicht (das. §§ 377 ff.) 582. — Beiträge (das. § 381) 583. — Übergangsbestimmungen (G. v. 19. Juli Art. 17, 18, 23, 24) 842.

Inselbezirke der Südsee, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 152.

Interimsscheine zu kleinen Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou (G. v. 23. Dez.) 1135.

Internationaler Funkentelegraphenvertrag vom 3. November 1906, Ratifikation durch Monaco und Beitritt der Französischen Kolonien, Niederländisch-Indiens und der Südafrikanischen Union (Bek. v. 20 März) 101. — Beitritt Marokkos (Bek v. 31 Mai) 245 — Ratifizierung durch Persien und Beitritt der Belgischen Kongo-Kolonie (Bek. v. 21. Nov.) 963.

Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz (Bek. v. 6. April) 179. — desgl. von Algerien (Bek. v. 22 Sept.) 909.

Internationales Privatrecht, Ratifizierung des Abkommens darüber vom 12. Juni 1902 durch Ungarn (Bek. v. 31. Okt.) 919.

Google

[redacted] Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berichtigung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 27. Dez. 10.) 1. (Bek. v. 13. Jan.) 29. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 68. — Änderungen (Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 19. Mai) 223. (Bek. v. 17. Juli) 508. (Bek. v. 7. Aug.) 871. (Bek. v. 23. Aug.) 883. (Bek. v. 20. Sept.) 908. (Bek. v. 4. Nov.) 921. (Bek. v. 25. Nov.) 959. (Bek. v. 21. Dez.) 1151.

Internationale Übereinkunft über Maßnahmen gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903, Beitritt Norwegens (Bek. v. 30. Juni) 274. — Ratifizierung dieser Übereinkunft durch Portugal (Bek. v. 8. Nov.) 922. — Beitritt von Zanzibar (Bek. v. 11. Dez.) 971. — Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bek. v. 30. Sept.) 910.

Invalidenhaus, Aufnahme von Rentenempfängern (G. v. 19. Juli §§ 607, 952, 1114, 1277) 626. — von berufsunfähigen Angestellten (G. v. 20. Dez. § 44) 997.

Invalidenrente, Allgemeines (G. v. 19. Juli §§ 1250 bis 1254) 742. — Beginn und Bezug der Invalidenrente (daf. §§ 1255, 1256, 1696) 743. — Sachleistungen statt Renten (daf. §§ 1275 bis 1277) 746. — Wartezeit (daf. §§ 1278, 1279) 747. (G. v. 19. Juli Art. 64) 851. — Erlöschen der Anwartschaft (G. v. 19. Juli §§ 1280 bis 1283) 747. — Berechnung (daf. §§ 1284 bis 1297) 748. — Entziehung (daf. §§ 1304 bis 1310) 751. — Ruhen der Rente (daf. §§ 1311 bis 1315, 1318) 752. — Kapitalabfindung (daf. §§ 1316, 1317) 753. — Auszahlung durch die Post (daf. §§ 1383 bis 1386) 765. — Übergangsbestimmungen (G. v. 19. Juli Art. 64 ff.) 851. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1083.

Invalidenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1226 bis 1500) 737. — Umfang der Versicherung (daf. §§ 1226 bis 1249) 737. — Gegenstand der Versicherung (daf. §§ 1250 bis 1325) 742. — Träger der Versicherung (daf. §§ 1326 bis 1380) 755. — Aufsicht (daf. §§ 1381, 1382) 764. — Auszahlung der Leistungen. Aufbringung der Mittel (daf. §§ 1383 bis 1410) 765. — Beitragsverfahren (daf. §§ 1411 bis 1471) 770. — Freiwillige Zusatzversicherung (daf. §§ 1472 bis 1483) 780. — Schluß- und Strafvorschriften (daf. §§ 1484 bis 1500) 782. — Beziehungen zur Krankenversicherung (daf. §§ 1518 bis 1521) 789. — zur Unfallversicherung (daf. §§ 1522 bis 1526) 789. — zu anderen Verpflichteten (daf. §§ 1527 bis 1544) 790. — Feststellung der Versicherungsleistungen durch die Versicherungsträger (daf. §§ 1613 bis 1635) 806. — Anmeldung der Ansprüche (daf. §§ 1613 bis 1616) 806. — Vorbereitung der Sache durch das Versicherungsamt (daf. §§ 1617 bis 1629) 807. — Entscheidung (daf. §§ 1630 bis 1634) 809. — Wiederholung von Anträgen (daf. § 1635) 810. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (daf. §§ 1636 bis 1674) 810. (V. v. 24. Dez.) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 1675 bis 1693) 817. (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) (G. v. 19. Juli §§ 1694 bis 1721) 820. (V. v. 24. Dez.) 1083. — Wiederaufnahme des Verfahrens (G. v. 19. Juli §§ 1722 bis 1734) 825. — Beschlußverfahren (daf. §§ 1780 bis 1801) 834.

Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 64 bis 84) 851. (Bek. v. 21. Dez.) 1130. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133.

Einrichtung der Quittungskarten sowie Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937.

Irrtum, irrtümlich geleistete Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1446) 776. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 209) 1025.

Italien, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 77, 84, 94. — Änderungen der Liste (Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 23. Aug.) 883. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215.

Google

Jugendliche Arbeiter, Beschäftigung in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melassentzuckerungsanstalten (Bek. v. 24. Nov.) 958. — Hausarbeit von jugendlichen Arbeitern (G. v. 20. Dez. § 6) 978.

K.

Kadaver, Beseitigung von Tierkadavern (G. v. 17. Juni) 248.

Kaiser übt die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen aus (G. v. 31. Mai Art. II § 1) 225. — Ernennung und Abberufung des Statthalters (das. § 2) 225. — Übertragung landesherrlicher Befugnisse an den Statthalter (das. § 3) 226. — Erlaß der Landesgesetze für Elsaß-Lothringen (das. § 5) 226. — Ernennung von Mitgliedern zur ersten Kammer in Elsaß-Lothringen (das. § 6) 227. — Berufung, Eröffnung, Vertagung, Schließung und Auflösung des Landtags (das. § 11) 229.

Ernennung des Präsidenten und der ständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts sowie der Direktoren und Senatspräsidenten daselbst (G. v. 19. Juli § 86) 525. — desgl. des Präsidenten und der beamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. § 101) 1007.

Kaiserliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln (v. 31. März) 181. — betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten (V. v. 10. April) 191. — betr. die Bildung der Anmeldeabteilung XII im Patentamt (V. v. 11. Mai) 217. — betr. Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (V. v. 24. Mai) 244. — betr. die Einteilung der Landtagswahlkreise für Elsaß-Lothringen (V. v. 3. Juli) 267. — betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 14. Juli) 505. — betr. Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (V. v. 21. Aug.) 885. — betr. Anrechnung der deutsch-englischen Yola-Croßschnellen-Expedition als Kriegsjahr (A. E. v. 10. Aug.) 905. — betr. Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutsch Ostafrika (V. v. 6 Nov.) 953. — betr. die Auflösung des Reichstags (V. v. 7. Dez.) 965. — betr. die Wahlen zum Reichstag (V. v. 8. Dez.) 965. — Verordnung über Geschäftsgang und

Kaiserliche Verordnung (Forts.)

Verfahren des Reichsversicherungsamts (V. v. 24. Dez.) 1083. — über die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden (V. v. 24. Dez.) 1094. — über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1095. — desgl. der Versicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1107.

Kaiser Wilhelm-Kanal, Erweiterung der Befestigungen und Schaffung von Rayons (Bek. v. 28. Juni) 256.

Kalenderjahr, Geschäftsjahr in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 164) 540. — in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 105) 1008.

Kalisalze, Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali (Bek. v. 17. Jan.) 30. — Grundsätze für die Festsetzung der Beteiligungsziffern der Kaliwerksbesitzer am Absatz von Kali (Bek. v. 5. April) 107. — Kürzung der Beteiligungsziffern (Bek. v. 5. April) 110. — Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Kaligesetze (Bek. v. 13. Mai) 216. (Bek. v. 28. Juni) 256.

Kamerun, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 149.

Kammern des Landtags von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II §§ 5 ff.) 226. — Wahlen zur zweiten Kammer (G. v. 31. Mai) 234. — Wahlkreiseinteilung (V. v. 3. Juli) 267.

Kammern der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 77 und 78) 524. (V. v. 24. Dez.) 1095.

Kapitäne auf deutschen See- und Binnenschiffahrt-Fahrzeugen, Verpflichtung zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez § 1) 989.

Kapitalabfindung für Krankenhilfe (G. v. 19. Juli §§ 217, 1682, 1695) 551. — bei der Unfallversicherung (das. §§ 589, 616 bis 618, 955, 1117, 1583, 1682, 1700) 623. (G. v. 19. Juli Art. 62) 851. — bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1316, 1317, 1372, 1476, 1477, 1624, 1682, 1696) 753. — bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 47, 60, 61, 64, 122, 240, 282) 998.

s. auch Abfindung.

Kaserne, Wegfall der Kasernierungskostenbeiträge in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. April § 5) 187.

Kassenorgane bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 327 bis 348) 571. — ihre Zusammensetzung bei Orts- und Landkrankenkassen (das. §§ 327 bis 337) 571. — desgl. bei Betriebs- und Innungs-

Google

Kassenorgane (Forts.)
krankenkassen (das. §§ 338 bis 341) 573. — Pflichten (das. §§ 342 bis 348) 574.
Kassenverbände bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 406 bis 414) 587.
Kastenmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.
Kauf von Grundstücken, Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33. — Heranziehung des Reichs zu indirekten Gemeindesteuern, die auf Erwerb von Grundstücken gelegt werden (G. v. 15. April § 3) 187.
Kauffahrteischiffe, Änderung der Vorschriften über Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen (Bek. v. 7. April) 171. — Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 18. Juni) 253.
Kavallerie, Zahl der Friedens-Eskadrons des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.
Kellereibetriebe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.
Kiautschou, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 154. — Anwendung des Gesetzes über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Kolonialbeamten auf die Marinebeamten in Kiautschou (G. v. 7. Sept. § 18) 904. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 (G. v. 16. Dez.) 974. — Ausgabe kleiner Aktien im Schutzgebiete Kiautschou (G. v. 23. Dez.) 1135.
Kinder, Zahlung von Entschädigungen an Kinder auf Grund der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 203, 205) 548. — desgl. auf Grund der Unfallversicherung (das. §§ 588, 591, 592, 614, 950, 1098) 623. — desgl. auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1291, 1302, 1303) 749. — desgl. auf Grund der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 29 ff., 45, 60, 66) 995. — Hausarbeit von Kindern (G. v. 20. Dez. § 6) 978.
Kleider (Kleidungsstücke), Beschränkung der Ein- und Durchfuhr aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.
Kleinbetriebe, Ausschluß von der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613. — Unfallversicherung bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt (das. §§ 1120, 1186 bis 1197, 1750, 1766) 718.
Kluppmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anlage §§ 19 bis 24) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1066. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.
Knappschaftliche Krankenkassen, Verhältnis zur reichsgesetzlichen Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 225, 495 bis 502) 552. — zur Unfallversicherung (das. §§ 581, 1530, 1544) 622. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1484, 1521, 1544) 782.
Knappschafts-Berufsgenossenschaften, Einrichtung (G. v. 19. Juli § 630) 632. — Organe (das. §§ 687, 858) 641. — Aufbringung der Unfallversicherungsmittel (das. § 713) 645. — Auszahlung der Unfallentschädigungen (das. § 730) 649.
Kohlen-Schlesit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. April) 169.
Kolonialbeamte, Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen sowie Umzugskosten (G. v. 7. April § 3) 145. (G. v. 7. Sept.) 897.
Kommanditgesellschaft, Anwendung des Zuwachssteuergesetzes auf ihr aus Grundstücken bestehendes Vermögen (G. v. 14. Febr. § 3) 34.
Kommunalverband, Reichsbesteuerungsgesetz (G. v. 15. April) 187.
Konfession, Einführung des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Konfessionen vom 3. Juli 1869 in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 25) 231.
Kongo, Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Abk. v. 11. Aug. 10.) 875. (Bek. v. 12. Aug.) 881. — Beitritt der Belgischen Kongo-Kolonie zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 nebst Zusatzabkommen (Bek. v. 21. Nov.) 963.
Konsulargerichtsbezirke in China, Ausgabe kleiner Aktien daselbst (G. v. 23. Dez.) 1135.
Konsularvertrag mit Japan vom 4. April 1896, Aufhebung (Bek. v. 31. Juli) 867.
Konsulat, Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 18. Juni) 253.
Konsulatwesen, vorläufige Regelung mit Japan (Bek. v. 31. Juli) 867. (Bek. v. 14. Dez.) 971.
Konsuln, Ernennung im Handelsverkehre zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 20) 289.
Körnerkrankheit, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über Massenerkrankungen daran (Bek. v. 28. Febr.) 63.
Kosten der Unterhaltung der Versicherungsämter für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 59 u. 60) 520. — desgl. der Oberversicherungsämter (das. §§ 80 bis 82) 524. — desgl. des

Google

Kosten (Forts.)

Reichsversicherungsamts (das. § 104) 528. — desgl. der Landesversicherungsämter (das. § 108) 529.

Kosten der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 142) 1014. — der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts in dieser Versicherung (das. §§ 167 bis 169) 1018. — der ersten Einrichtung der Reichsversicherungsanstalt (das. § 364) 1052.

Kosten des Verfahrens in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1634, 1670, 1802, 1803) 810. (V. v. 24. Dez.) 1083. (V. v. 24. Dez. §§ 44 ff.) 1106. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 282, 311, 312) 1037.

Kraftfahrzeuge, Änderung der Anweisung über die Prüfung derselben (Bek. v. 1. März) 62. — Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bek. v. 6. April) 179. — desgl. von Algerien (Bek. v. 22. Sept.) 909.

Kranke, Beitritt der Republik Paraguay zum Abkommen vom 6. Juli 1906, betr. Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 22. März) 105. — desgl. von Costarica sowie Ratifizierung dieses Abkommens durch Schweden und Rumänien (Bek. v. 26. Aug.) 896. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 27. Nov.) 964.

Reichsgesetzliche Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165 ff.) 540.

Krankenbehandlung, Gewährung an Unfallverletzte (G. v. 19. Juli §§ 558) 617.

s. auch Heilverfahren.

Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen, Änderung der Vorschriften darüber (Bek. v. 7. April) 171.

s. auch Krankenversicherung.

Krankengeld, Gewährung als Krankenhilfe (G. v. 19. Juli §§ 182 bis 194) 544. — als Wochenhilfe (das. §§ 195 bis 200) 547. — als Sterbegeld (das. §§ 201 bis 204) 548. — als Familienhilfe (das. § 205) 549. — an Beschäftigte in der Landwirtschaft (das. §§ 417 bis 434) 590. — an Dienstboten (das. §§ 435 bis 440) 593. — an unständig Beschäftigte (das. §§ 441 bis 458) 594. — an Wandergewerbetreibende (das. §§ 459 bis 465) 597. — an Hausgewerbetreibende (das. §§ 466

Krankengeld (Forts.)

bis 493) 598. — an Lehrlinge (das. § 494) 603. — an Unfallverletzte (das. § 573) 619.

Krankenhaus, Krankenhauspflege als Krankenhilfe (G. v. 19. Juli §§ 184 bis 194, 429, 435, 487, 494) 545. — Verhältnis der Krankenkassen zu Krankenhäusern (G. v. 19. Juli §§ 368 ff.) 580. — Krankenhauspflege für Unfallverletzte (das. §§ 598, 600 bis 602, 607, 952, 1086 bis 1089, 1102, 1104, 1105, 1107, 1113) 625. — desgl. für Versicherte der Invalidenversicherung (das. § 1270) 745. — desgl. für erkrankte Angestellte (G. v. 20. Dez. § 37) 996.

Krankenhilfe bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 179, 182 bis 194) 543. — Ruhen der Krankenhilfe (das. §§ 216, 217) 550. — Krankenhilfe an Unfallverletzte (das. §§ 573 ff., 942 ff., 1083 ff.) 619.

Krankenkassen, Träger der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 3) 510. — Arten der Krankenkassen (das. § 225) 552. — Allgemeine Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen (das. §§ 226 bis 238) 553. — Besondere Ortskrankenkassen (das. §§ 239 bis 244) 554. — Betriebskrankenkassen und Innungskrankenkassen (das. §§ 245 bis 257) 555. — Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen (das. § 258) 558. — Gleichwertigkeit ihrer Leistungen (das. §§ 259 bis 263) 558. — Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung (das. §§ 264 bis 305) 559. — Mitgliedschaft (das. §§ 306 bis 319) 567. — Satzungen (das. §§ 320 bis 326) 570. — Kassenorgane (das. §§ 327 bis 348) 571. — Angestellte und Beamte (das. §§ 349 bis 362) 575. — Aufbringung und Verwaltung der Mittel (das. §§ 363 bis 367, 380 bis 405) 579. — Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und Apotheken (das. §§ 368 bis 376) 580. — Aufsicht (das. §§ 377 bis 379) 582. — Kassenverbände, Sektionen (das. §§ 406 bis 415) 587. — Knappschaftliche Krankenkassen (das. §§ 225, 495 bis 502, 581, 1484, 1521, 1530, 1544) 552. — Ersatzkassen (das. §§ 503 bis 525) 605. — Übergangsbestimmungen (Bek. v. 21. Dez.) 1130. — Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen (Bek. v. 1. Aug.) 863. (V. v. 24. Dez. §§ 63 ff.) 1121.

Krankenordnung bei den Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 184, 347, 377, 529) 545.

Google

Krankenpflege auf Kauffahrteischiffen, Abänderung der Verzeichnisse über Lebensmittel dazu (Bek. v. 7. April) 172. — Gewährung von Krankenpflege bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 182 ff., 205) 544. — desgl. an Unfallverletzte (das. § 579) 621.

Krankenrente an Invalide (G. v. 19. Juli §§ 1255, 1258) 743.

Krankenruhegeld in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 25) 995.

Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165 bis 536) 540. — Umfang der Versicherung (das. §§ 165 bis 178) 540. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 179 bis 224) 543. — Träger der Versicherung (das. §§ 225 bis 305) 552. — Verfassung (das. §§ 306 bis 376) 567. — Aufsicht (das. §§ 377 bis 379) 582. — Aufbringung der Mittel (das. §§ 380 bis 405) 583. — Kassenverbände, Sektionen (das. §§ 406 bis 415) 587. — Besondere Berufszweige (das. §§ 416 bis 494) 589. — Knappschaftliche Krankenkassen (das. §§ 495 bis 502) 604. — Ersatzkassen (das. §§ 503 bis 525) 605. — Schluß- und Strafvorschriften (das. §§ 526 bis 536) 609.

Beziehungen zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1501 bis 1517) 785. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1518 bis 1521) 789. — zu anderen Verpflichteten (das. §§ 1527 bis 1544) 790.

Feststellung der Leistungen der Krankenversicherung durch die Versicherungsträger (G. v. 19. Juli § 1551) 794. — vor dem Versicherungsamte (das. §§ 1636 bis 1674) 810. (V. v. 24. Dez.) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 1675 bis 1693) 817. (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) (G. v. 19. Juli §§ 1694 bis 1721) 820. (V. v. 24. Dez.) 1083. — Wiederaufnahme des Verfahrens (G. v. 19. Juli §§ 1722 bis 1734) 825. — Beschlußverfahren (das. §§ 1780 bis 1801) 834. — Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 14 bis 42) 842. (Bek. v. 21. Dez.) 1130. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133.

Krankheit, Verpflichtung der Militär- und Polizeibehörden zur wechselseitigen Benachrichtigung über das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 28. Febr.) 63. — Reichsgesetzliche Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165 bis 536) 540. — Anrechnung der Krankheitszeit als Beitragszeit bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

Krankheit (Forts.)
(G. v. 19. Juli §§ 1281, 1393, 1394, 1438) 747. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 51) 999. — Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die ihre Mitglieder gegen Krankheit versichern (G. v. 20. Dez. §§ 3 ff.) 986.

Kriegsjahr, Anrechnung der deutsch-englischen Yola-Croßschnellen Grenzexpedition (Sept. 1908 bis April 1909) als Kriegsjahr (A. E. v. 10. Aug.) 905.

Kulturart der landwirtschaftlichen Betriebe als Maßstab für die Beiträge zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1010) 697.

Kuntmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Kündigung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen (Bek. v. 1. Aug.) 863. (V. v. 24. Dez. §§ 63 ff.) 1121. — Kündigungsbestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags mit Japan (Bek. v. 27. Dez.) 1155.

Kürzung der Leistungen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 95, 269) 1006.

Küstenfischerei, Unfallversicherung in Betrieben der Küstenfischerei (G. v. 19. Juli §§ 1186 bis 1197, 1750, 1766) 730.

L.

Ladegefäße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Lagereibetriebe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Lagerräume für Thomasmehl (Bek. v. 23. Dez.) 1153.

Lahn, Zugehörigkeit zum Rheinverbande (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.

Landesausschuß für Elsaß-Lothringen, Ersetzung durch die zweite Kammer (G. v. 31. Mai Art. II § 28) 233.

Landesbehörden, Mitwirkung bei Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509.

Landesfürst und Landesfürstin, Befreiung von der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 30) 43.

Landesgerichte, Zuweisung von Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an ein oberstes Landesgericht (G. v. 20. Febr.) 59.

Landesgesetze, Erlaß von Landesgesetzen für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II §§ 5 ff.) 226. —

Google

Landesgesetze (Forts.)
Landesgesetzliche Bestimmungen über landwirtschaftliche Unfallversicherung usw. (G. v. 19. Juli §§ 1034 bis 1041) 702.

Landeshaushaltsetat für Elsaß-Lothringen, alljährliche Feststellung (G. v. 31. Mai Art. II § 5) 226.

Landesherren, Übertragung landesherrlicher Befugnisse an den Statthalter von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 3) 226.

Landesregierung, Verwaltung der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 35, 38) 45. — Landesregierung in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai) 225. — Mitwirkung der Landesregierungen bei Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509.

Landesversicherungsamt als Behörde der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 35, 105 bis 109) 516. — Verfahren vor dem Landesversicherungsamte (das. §§ 1694 bis 1721) 820. — Entsendung von Mitgliedern in das Reichsversicherungsamt (V. v. 24. Dez. § 18) 1087.

Landeszentralbehörden, Mitwirkung bei Durchführung des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez.) 976.

Landgericht, Zuständigkeit für gerichtliche Klagen wegen der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 46) 48.

Landheer, Servistarif für die einzelnen Stellen (G. v. 7. April § 6) 114.

Landkrankenkassen, Festsetzung des Grundlohns (G. v. 19. Juli § 181) 544. — Errichtung, zwangsweise und freiwillige Mitgliedschaft (das. §§ 225 bis 238) 552. — Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung (das. §§ 264 bis 269) 559. — Verfahren (das. §§ 280 bis 305) 562. — Kassenorgane (das. §§ 327 bis 337, 342 bis 348) 571. — Angestellte und Beamte (das. §§ 349 bis 362) 575. — Verwaltung der Mittel (das. §§ 363 bis 367) 579. — Aufsicht (das. §§ 377 bis 379) 582. — Besondere Bestimmungen für die in der Landwirtschaft Beschäftigten (das. §§ 417 bis 434) 590. — desgl. für Dienstboten (das. §§ 435 ff.) 593. — desgl. für unständig Beschäftigte (das. §§ 441 ff.) 594. — desgl. für das Wandergewerbe (das. §§ 459 ff.) 597. — desgl. für das Hausgewerbe (das. §§ 466 ff.) 598. — Gewährung von Krankenhilfe an Unfallverletzte (das. §§ 944, 949) 685.
s. auch Landwirtschaft.

Landtag von Elsaß-Lothringen, Zusammensetzung, Befugnisse usw. (G. v. 31. Mai Art. II §§ 5 ff.) 226. —

Landtag (Forts.)
Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai) 234. — Einteilung der Landtagswahlkreise (V. v. 3. Juli) 267.

Landwirtschaft, Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911 (Bek. v. 25. April) 205.

Begriff »Landwirtschaft« im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli § 161) 539. — Besondere Vorschriften über die Krankenversicherung der in der Landwirtschaft Beschäftigten (G. v. 19. Juli §§ 166, 235, 417 bis 434, 575) 541.

Landwirtschaftliche Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 915 bis 1045) 680. — Umfang der Versicherung (das. §§ 915 bis 929) 680. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 930 bis 955) 683. — Träger der Versicherung (das. §§ 956 bis 961) 687. — Verfassung (das. §§ 962 bis 984) 688. — Aufsicht (das. §§ 985 bis 987) 692. — Auszahlung der Entschädigungen, Aufbringung der Mittel (das. §§ 988 bis 1028) 694. — Weitere Einrichtungen (das. § 1029) 700. — Unfallverhütung, Überwachung (das. §§ 1030 bis 1032) 700. — Reichs- und Staatsbetriebe (das. § 1033) 701. — Landesgesetzliche Regelung (das. §§ 1034 bis 1041) 702. — Haftung von Unternehmern und Angestellten (das. § 1042) 704. — Strafvorschriften (das. §§ 1043 bis 1045) 704.
s. auch Landkrankenkassen.

Längenmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 13 bis 18) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.

Last, Teilung und Zusammenlegung der Entschädigungslast in der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 713 bis 716, 980 bis 982) 645.

Laufgewichtswagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 87 bis 96) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1070. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1080.

Leben, Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für ihr Leben (G. v. 20. Dez. §§ 6, 8 bis 12, 17) 977.

Lebensmittel zur Krankenpflege auf Kauffahrteischiffen, Abänderung der Verzeichnisse darüber (Bek. v. 7. April) 172.

Lebensversicherungsanstalten, Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 390 bis 393) 1059.

Google

Legitimation, Vergünstigungen für Inhaber von Gewerbe-Legitimationskarten im Wechselverkehre zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 6) 278. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. VII) 482.

Lehren (Maße), Befreiung von der Neu- oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064.

Lehrer, Beziehungen zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165, 169, 171, 172) 541. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226, 1234, 1235, 1237, 1242, 1246) 738. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1, 9, 10, 11, 14) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Lehrlinge, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165, 166, 174) 540. — Besondere Vorschriften über ihre Krankenversicherung (das. § 494) 603. — Verpflichtung zur Unfallversicherung (das. § 514) 615. — desgl. zur Invalidenversicherung (das. § 1226) 737.

Leibrenten bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 60, 63, 240, 282) 1001.

Leibwäsche, Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.

Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, gemeinsame Vorschriften (G. v. 19. Juli §§ 118 bis 121) 531. — Leistungen der Krankenversicherung im allgemeinen (das. §§ 179 bis 181) 543. — Krankenhilfe (das. §§ 182 bis 194) 544. — Wochenhilfe (das. §§ 195 bis 200) 547. — Sterbegeld (das. §§ 201 bis 204) 548. — Familienhilfe (das. § 205) 549. — Leistungen einer besonderen Ortskrankenkasse (das. §§ 239 ff.) 554. — einer Betriebskrankenkasse (das. §§ 248, 249, 257) 556. — einer Innungskrankenkasse (das. §§ 251, 257) 557. — der Krankenkasse für unständig Beschäftigte (das. § 450) 596. — der Krankenkasse für die im Wandergewerbe Beschäftigten (das. § 462) 598. — der Krankenkasse an die hausgewerblichen Versicherungspflichtigen (das. § 482) 601. — der knappschaftlichen Krankenkassen (das. § 495) 604. — der Ersatzkassen (das. § 507) 606. — der Krankenkassen gegenüber Unfallverletzten (das. § 573) 619. — Gleichwertigkeit der Leistungen der Krankenkassen (das. §§ 259 bis 263) 558. — Feststellung der Leistungen (das. §§ 1545 bis 1551, 1636 ff.) 793.

Leistungen der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 558 ff., 930 ff., 1065 ff.) 617. — Feststellung der

Leistungen (Forts.)

Leistungen durch die Versicherungsträger (das. §§ 1552 bis 1612) 795. — im Spruchverfahren (das. §§ 1636 ff.) 810.

Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1250 ff.) 742. — Invalidenrente (das. §§ 1255, 1256) 743. — Altersrente (das. § 1257) 743. — Hinterbliebenenbezüge (das. §§ 1258 bis 1277) 743. — Berechnung der Versicherungsleistungen (das. §§ 1284 bis 1297) 748. — Wegfall der Leistungen (das. §§ 1298 bis 1303) 750. — Entziehung der Rente (das. §§ 1304 bis 1310) 751. — Ruhen der Rente und Kapitalabfindung (das. §§ 1311 bis 1318) 752. — Leistungen der Sonderanstalten (das. §§ 1361, 1365, 1374) 761. — Auszahlung der Leistungen (das. §§ 1383 bis 1386) 765. — Verteilung und Erstattung der Leistungen (das. §§ 1403 bis 1410) 768. — Feststellung der Leistungen durch die Versicherungsträger (das. §§ 1545 bis 1550, 1613 bis 1635) 793. — desgl. im Spruchverfahren (das. §§ 1636 ff.) 810. (V. v. 24. Dez. §§ 73 ff.) 1123.

Geschäftsgang und Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez.) 1107.

Leistungen der Angestelltenversicherung im allgemeinen (G. v. 20. Dez. §§ 20 bis 24) 994. — Ruhegeld (das. §§ 25 bis 27) 994. — Hinterbliebenenrenten (das. §§ 28 bis 35) 995. — Heilverfahren (das. §§ 36 bis 43) 996. — Sachleistungen (das. §§ 44 bis 46) 997. — Wartezeit (das. § 48) 998. — Anwartschaft (das. §§ 49 bis 54) 999. — Berechnung (das. §§ 55 bis 59) 1000. — Erstattung von Beiträgen (das. §§ 60 bis 62) 1001. — Leibrenten (das. § 63) 1001. — Wegfall der Leistungen (das. §§ 64 bis 67) 1001. — Entziehung der Leistungen (das. §§ 68 bis 72) 1002. — Ruhen der Rente (das. §§ 73 bis 78) 1003. — Verhältnis zu anderen Ansprüchen (das. §§ 81 bis 91) 1004. — Deckung der Leistungen (das. §§ 170 bis 228) 1019. — Feststellung der Leistungen (das. §§ 238 bis 269) 1030. — Auszahlung durch die Post (das. §§ 313 bis 317) 1042.

Leonische Waren, Anwendung von nicht metrischen Gewichten für die Herstellung solcher Waren im Verkehr nach dem Ausland (Bek. v. 18. Dez.) 1063.

Lippe (Fürstentum), Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Google

Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken, Berichtigung (Bek. v. 27. Dez. 10.) 1. (Bek. v. 13. Jan.) 29. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 68. — Änderungen (Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 19. Mai) 223. (Bek. v. 17. Juli) 508. (Bek. v. 7. Aug.) 871. (Bek. v. 23. Aug.) 883. (Bek. v. 20. Sept.) 908. (Bek. v. 4. Nov.) 921. (Bek. v. 25. Nov.) 959. (Bek. v. 21. Dez.) 1151.

Lohn als Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli § 160) 539. — Ortslohn (das. §§ 149 bis 152, 436, 450, 471, 480, 577, 932, 1075, 1077, 1246) 537. — Grundlohn (das. §§ 180 bis 182, 201, 204, 211, 471, 480, 573, 577, 579, 942) 543. — Übergangsbestimmungen dazu (Bek. v. 21. Dez.) 1130. — Lohnstufen (G. v. 19. Juli §§ 313, 318) 568. — Lohnabzüge (das. §§ 394, 463, 486, 532, 1432, 1490, 1492) 585. — Löhne für Hausarbeiten (G. v. 20. Dez. §§ 3 u. 4) 976.

Lohnbücher als Unterlagen der von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften zu führenden Lohnnachweise (G. v. 19. Juli §§ 751, 909) 653. — Lohnbücher für Hausarbeiter (G. v. 20. Dez. § 4) 977.

Lohnklassen, Verbleiben in einer höheren Lohnklasse bei der Krankenversicherung trotz vorübergehend geringerem Lohne (G. v. 19. Juli § 382) 583. — Lohnklassen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1245 bis 1249, 1288, 1390, 1428) 741.

s. auch Gehaltsklassen.

Lohnlisten s. Lohnbücher.

Lohnnachweise der Mitglieder der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 750 bis 753, 755, 876, 909, 1016, 1043, 1166, 1169) 653.

Lohntafeln für Hausarbeiten, Aushang derselben (G. v. 20. Dez. § 3) 976.

Lohnverzeichnisse für Hausarbeiten, offene Auslage in den Ausgaberäumen (G. v. 20. Dez. § 3) 976.

Löschgefäße (Maße), Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Lothringer Hüttenverein Aumetz-Friede in Brüssel, Zulassung seiner Aktien zu Börsenterminegeschäften (Bek. v. 30. Okt.) 917.

Lumpen, Verbot der Ein- und Durchfuhr aus China (Bek. v. 18. Febr.) 57.

Luxemburg, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen

Luxemburg (Forts.)

(Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 81, 86. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bek. v. 6. April) 179. — desgl. zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 22. Juli) 861. — desgl. zum Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (Bek. v. 15. Sept.) 908. — Vertrag mit dem Deutschen Reiche wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Öttingen nach Rümmelingen (Vertr. v. 15. März) 915. — desgl. wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe (Abk. v. 15. Sept.) 961.

M.

Mädchenhandel, Beitritt verschiedener britischer Kolonien sowie Luxemburgs zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 22. Juli) 861.

Main, Kanalisierung und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II ff.) 1138.

Mainz, Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Mainz (Bek. v. 4. März) 66.

Malz, Verpflichtung des Reichs zur Zahlung der Abgaben von Malz und Bier (G. v. 15. April §§ 2 und 3) 187.

Marine, Servisklassen für die einzelnen Stellen (G. v. 7. April § 6) 114. — Befreiung von Deutschen und Schweden vom Dienste in der Marine im Gebiete des andern Teils (Vertr. v. 2. Mai Art. 4) 277. — Änderungen in der Zuständigkeit der Behörden usw. der Marine zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 14. Juli) 506. — Unfallversicherung im Betriebe der Marineverwaltung (G. v. 19. Juli § 537) 613. — Anwendung des Gesetzes über die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Kolonialbeamten auf die Marinebeamten in Kiautschou (G. v. 7. Sept. § 18) 904.

Google

Marken zur Entrichtung der Beiträge für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1411, 1412) 770. — Zusatzmarken (das. §§ 1472 bis 1483) 780. — Alte Marken (G. v. 19. Juli Art. 72) 853. — Entwerten und Vernichten der Marken (Bek. v. 10. Nov.) 937.

Marken zur Entrichtung der Beiträge für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 183 ff., 340, 354 bis 357) 1021.

Markscheider, Befreiung der von ihnen benutzten Maße von der Neu- oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064.

Marokko, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 (Bek. v. 31. Mai) 245.

Maschinisten auf deutschen Seefahrzeugen, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1046) 705.

Maße, Eichung und Stempelung (Bek. v. 8. Nov. Anl.) 960. — Zulässige Maßgrößen für Längen-, Dicken- und Flächenmaße (das. §§ 13, 19, 25) 960. — desgl. für Flüssigkeitsmaße (das. §§ 31, 38) 960. — desgl. für Fässer (das. § 47) 960. — desgl. für Hohlmaße (das. §§ 53, 60, 67) 960. — Material (das. §§ 14, 20, 26, 32, 39, 48, 54, 61, 68) 960. — Gestalt und Einrichtung (das. §§ 15, 21, 27, 33, 34, 40 bis 43, 49, 55, 56, 62, 63, 69, 70) 960. — Bezeichnung (das. §§ 16, 22, 28, 35, 44, 50, 57, 64, 71) 960. — Eichfehlergrenzen (das. §§ 17, 23, 29, 36, 45, 51, 58, 65, 72) 960. — Stempelung (das. §§ 18, 24, 30, 37, 46, 52, 59, 66, 73) 960.

Maßstäbe (Längenmaße), Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 13 bis 18) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.

Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908, Inkrafttreten (V. v. 24. Mai) 244. — Eichordnung (Bek. v. 8. Nov. Anl.) 960. — Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre (Bek. v. 18. Dez.) 1063. — Befreiung einzelner Meßgeräte von der Neu- oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064. — Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebührenordnung (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Material, zulässiges, für Maße, Gewichte und Meßgeräte (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 2, 14, 20, 26, 32, 39, 48, 54, 61, 68, 75, 82, 113, 139) 960.

Maulesel, Beseitigung der Kadaver von Mauleseln (G. v. 17. Juni) 248.

Maultiere, Beseitigung der Kadaver von Maultieren (G. v. 17. Juni) 248.

Mecklenburg-Schwerin, Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Meistbegünstigung, gegenseitiges Zugeständnis in den Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 10) 282. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. XVII) 488.

Melassentzuckerungsanstalten, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 24. Nov.) 958.

Meldungen, betr. die Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 317 ff.) 569.

s. auch Anmeldung.

Messer (verpflichtete), Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Meßgeräte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl.) 960. — Zulässiges Material (das. §§ 14, 20, 26, 32, 39, 48, 54, 61, 68, 130) 960. — Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung (das. §§ 15, 16, 21, 22, 27, 28, 33, 34, 35, 40 bis 44, 49, 50, 55, 56, 57, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 140 bis 143, 148) 960. — Eichfehlergrenzen (das. §§ 17, 23, 29, 36, 45, 51, 58, 65, 72, 144, 149) 960. — Stempelung (das. §§ 18, 24, 30, 37, 46, 52, 59, 66, 73, 145, 150) 960. — Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre (Bek. v. 18. Dez.) 1063. — Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Neueichung oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064. — Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 18. Dez.) 1065. — Eichgebührenordnung (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Meßrahmen für Brennholz, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 67 bis 73) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 38 bis 46) 960. — desgl. für trockene Gegenstände (das. §§ 53 bis 73) 960. — desgl. für wissenschaftliche und technische Untersuchungen (das. §§ 137 bis 145) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1067. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1077.

Mietentschädigung (Mietzinsvergütung, Mietwertentschädigung) der Kolonialbeamten bei Umzügen oder Versetzungen (G. v. 7. Sept. § 12) 902.

Milchmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. § 43) 960. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1077.

Google

Militäranwärter als Beamte im Direktorium der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. § 104) 1008.

Militärbehörden, Mitteilung an die Polizeibehörden über das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 28. Febr.) 64.

Militärdienstzeit, Anrechnung als Beitragszeit bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1281, 1393, 1394, 1438) 747. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 51) 999.

Militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes darüber vom 25. Juni 1900 (G. v. 16. Dez.) 974.

Militärpersonen, Einfügung des neu errichteten Veterinärkorps unter die Militärpersonen der Armee und Marine (G. v. 6. Febr.) 31. — Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige im Verfahren der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 1578) 800. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 245) 1032.

Militärpflichtige, Behandlung der ausländischen Militärpflichtigen im Verkehr mit der Schweiz (Vertr. v. 13. Nov. 09. Art. 4) 888.

Miliärstrafgerichtsordnung, Abänderung (Einfügung des neu errichteten »Veterinärkorps« unter die »Militärpersonen« der Armee und Marine) (G. v. 6. Febr. Art. II) 31.

Militärstrafgesetzbuch, Abänderung (Einfügung des neu errichteten »Veterinärkorps« unter die »Militärpersonen« der Armee und Marine) (G. v. 6. Febr. Art. I) 31.

Militärtarif für Eisenbahnen, Änderung (Bek. v. 26. Febr.) 61.

Militär-Transport-Ordnung, Änderung (Bek. v. 27. April) 192.

Militärverwaltung, Änderung des Verzeichnisses der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 14. Juli) 505.

Minderjährige in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 184, 597, 951, 1092, 1102, 1270, 1513, 1591, 1658) 545. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 37, 239) 996.

Mitglieder der Kammern des Landtags von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II §§ 6 ff.) 227. — Gewährung einer außerordentlichen Entschädigung an die Mitglieder des Reichstags für die Herbsttagung 1911 (G. v. 15. Juni) 247.

Mitglieder (Forts.)

Mitglieder der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 68 ff.) 522. (V. v. 24. Dez.) 1095. — des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 85 ff.) 525. (V. v. 24. Dez. §§ 7 ff.) 1085. — des Vorstandes und Ausschusses der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 327) 571. — des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 99 ff.) 1007. — des Verwaltungsrats daselbst (das. §§ 108 ff.) 1008. — der Rentenausschüsse (das. §§ 128 ff.) 1012. — der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts für die Angestelltenversicherung (das. §§ 156 ff.) 1016.

Versicherungspflicht von Bühnen- und Orchestermitgliedern zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Mitgliedschaft bei Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 206, 306 bis 319) 549. — Beginn und Ende der Mitgliedschaft (das. §§ 306 bis 316) 567. — Meldungen (das. §§ 317 bis 319) 569. — Mitgliedschaft bei Berufsgenossenschaften (das. §§ 649 bis 651, 962 bis 966, 1123 bis 1131) 634.

Mitgliedscheine für Mitglieder von Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli § 659) 636.

Mittel für die Krankenversicherung, Aufbringung und Verwaltung (G. v. 19. Juli §§ 363 bis 367, 380 bis 392) 579. — desgl. für die Unfallversicherung (das. §§ 717 bis 721, 731 bis 748, 983, 984, 989 bis 1013, 1157, 1162 bis 1164) 646. — desgl. für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1387 bis 1410, 1356 bis 1358) 765. — desgl. für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 170 bis 228) 1019.

Mombo, Ergänzungs- und Neubauten auf der Eisenbahnstrecke Tanga–Mombo (G. v. 12. Dez.) 973.

Monachit I und II, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. März) 95.

Monaco, Ratifizierung des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 nebst Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft (Bek. v. 20. März) 101.

Morogoro, Fortführung der Eisenbahn Daressalam–Morogoro bis an den Tanganjikasee sowie Ergänzungs- und Neubauten auf der Stammstrecke (G. v. 12. Dez.) 973.

Google

Mosel, Zugehörigkeit zum Rheinverbande (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.

München, Schutz von Erfindungen usw. auf der Blumen- und Elektrizitäts-Ausstellung daselbst 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65. — desgl. auf der Bayerischen Gewerbeschau daselbst 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.

Mündliche Verhandlung über die Feststellung von Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung vor dem Versicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 1602, 1618 bis 1622, 1624, 1626, 1660 bis 1674) 804. (V. v. 24. Dez.) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (G. v. 19. Juli § 1679) 817. (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli § 1698) 821. (V. v. 24. Dez.) 1083. — desgl. über Leistungen der Angestelltenversicherung vor den Rentenausschüssen (G. v. 20. Dez. §§ 251 ff.) 1033. — vor den Schiedsgerichten (das. § 273) 1036. — vor dem Oberschiedsgerichte (das. § 288) 1038.

Munition, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 23. Aug.) 882. (Bek. v. 8. Nov.) 946.

Münzen, Behandlung der Fünfzigpfennigstücke der älteren Prägeform (Bek. v. 18. Mai) 250.

Muster, Schutz auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1. — desgl. auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911 (Bek. v. 22. Jan.) 32. — desgl. auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911 (Bek. v. 7. Febr.) 32. — desgl. auf der Blumen- und Elektrizitätsausstellung in München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65. — desgl. auf der Tapeten-Ausstellung zu Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911 (Bek. v. 25. April) 205. — desgl. auf der Bayerischen Gewerbeschau zu München 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.

Zollbehandlung der von Handlungsreisenden in Deutschland und Griechenland mitgeführten Warenmuster (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922. — Neue Muster für Hausarbeiten (G. v. 20. Dez. §§ 3 u. 4) 976.

Mutter von Versicherten, Ansprüche an die Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 203) 548. — an die Unfallversicherung (das. § 614) 627. — an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1302, 1303) 751. — an die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 60, 67) 1001.

s. auch Eltern.

N.

Nachbarort *s. auch* nahegelegene Orte.

Nacheichung, Befreiung einzelner Meßgeräte davon (Bek. v. 18. Dez.) 1064. — Gebühren für Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Nachtarbeit, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16.

Nachwahl bei den Kammerwahlen in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 10) 238.

Nachweisungen der Krankenkassen über Mitglieder, Krankheitsfälle, Beiträge, Leistungen usw. (G. v. 19. Juli § 367) 579. — der Berufsgenossenschaften über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse (das. § 721) 646. — desgl. der Versicherungsanstalten (das. § 1358) 760. — Nachweisungen der Post über geleistete Zahlungen für die Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 777 ff.) 657. — Nachweisungen über Beitragsleistungen in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 181, 182, 191, 339) 1020.

Nahegelegene Orte, Pauschvergütungen für Dienstreisen dahin (Bek. v. 30. Nov.) 967.

Nahrungsmittel, Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung durch Hausarbeiter (G. v. 20. Dez. §§ 7, 15, 16) 978.

Nebenbetriebe, landwirtschaftliche, in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 417, 540, 918, 919) 590.

Neckar, Kanalisierung und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II ff.) 1138.

Neigungswagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 107 bis 111) 960.

Neo-Astralit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 26. Juni) 255.

Neueichung, Befreiung einzelner Meßgeräte davon (Bek. v. 18. Dez.) 1064. — Gebühren für Neueichung (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Neu-Guinea, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 152.

Niederlagen für Thomasmehl (Bek. v. 23. Dez.) 1153.

Niederlande, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem)

Google

Niederlande (Forts.)
Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 74, 86. — Vereinbarung mit dem Deutschen Reiche zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze (Vereinb. v. 6. Juni 10.) 103. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4 Mai 10.) 209. — Neue Grenzorte für die Übernahme von aus Deutschland oder den Niederlanden ausgewiesenen Personen (Bek. v. 17. Juni) 252.

Niederländisch Indien, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 nebst Zusatzabkommen (Bek. v 20. März) 101.

Niederlassungsvertrag mit der Schweiz (Vertr. v. 13. Nov. 09.) 887. — Ratifizierung desselben (Bek. v. 20. Aug.) 894.

Nordbornes — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Nordnigerien — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Nordostrhodesien — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Nordwestrhodesien — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr v. 30. Jan.) 178.

Normal-Eichungskommission, Erlaß einer neuen Eichordnung (Bek. v. 8. Nov.) 960.

Norwegen, Beitritt zu der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 30. Juni) 274.

Nyasaland — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

O.

Oberschiedsgericht für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 156, 162 bis 165, 169, 210, 232) 1016. — Verfahren vor demselben (das. §§ 281 bis 296) 1037.

Oberversicherungsämter der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 35, 61 bis 82) 516. — ihre Errichtung (das. §§ 61 bis 67) 521. — ihre Zusammensetzung (das. §§ 68 bis 76) 522. — Spruch- und Beschlußkammern (das. §§ 77, 78) 524. — Aufsicht, Kosten (das. §§ 79 bis 82) 524. — Geschäftsgang und Verfahren (das. §§ 1675 bis 1693) 817. (V. v. 24. Dez.) 1095.

Obmann des Rentenausschusses (G. v. 20. Dez. § 128) 1012.

Öffentlichkeit der Verhandlungen im Spruchverfahren des Versicherungsamts (G. v. 19. Juli § 1660) 814. — des Oberversicherungsamts (das. § 1679) 817. — des Reichsversicherungsamts (das. § 1698) 821. — vor den Rentenausschüssen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 255) 1033. — vor dem Schiedsgerichte daselbst (das. § 274) 1036. — vor dem Oberschiedsgerichte (das. § 288) 1038.

Offiziere des Deck- und Maschinendienstes auf deutschen See- und Binnenschiffahrt-Fahrzeugen, Verpflichtung zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Oktroi, Wegfall der Oktroivergütungsgelder in Elsaß-Lothringen (G. v. 15. April § 5) 187.

Oldenburg, Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Oppeln, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.

Orchestermitglieder, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — desgl zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Organe der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 5 bis 11) 510. — Kassenorgane bei der Krankenversicherung (das. §§ 327 bis 348) 571. — Organe der Berufsgenossenschaften (das. §§ 685 bis 689, 975 bis 977, 1146) 640. — der Versicherungsanstalten (das. §§ 1342 bis 1355) 758. — der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 98 bis 155) 1007.

Ort s. auch nahegelegene Orte.

Ortskrankenkassen, allgemeine (G. v. 19. Juli §§ 225 bis 238) 552. — besondere (das. §§ 239 bis 244) 554. — Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung, Schließung (das. §§ 264 bis 269) 559. — Verfahren

Google

Ortskrankenkassen (Forts.) dabei (das. §§ 280 bis 305) 562. — Mitgliedschaft (das. §§ 306 bis 319) 567. — Satzung (das. §§ 320 bis 326) 570. — Zusammensetzung der Kassenorgane (das. §§ 327 bis 337) 571. — Angestellte und Beamte (das. §§ 349 bis 362) 575. — Verwaltung der Mittel (das. §§ 363 bis 367) 579. — Aufsicht (das. §§ 377 bis 379) 582.

Ortslohn im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli §§ 149 bis 152) 537. — Übergangsbestimmungen dazu (Bek. v. 21. Dez.) 1130.

Ortspolizeibehörde, Mitwirkung bei Durchführung des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20. Dez.) 976. — desgl. des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 20. Dez.) 989.

Ostafrika — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Ostafrikanisches Schutzgebiet, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 148. — Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Abk. v. 11. Aug. 10.) 875. (Bek. v. 12. Aug.) 881. — Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe (V. v. 6. Nov.) 953. — Eisenbahnbauten (G. v. 12. Dez.) 973.

Österreich-Ungarn, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 73, 75, 86, 87, 90, 93. — Änderungen der Liste (Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 7. Aug.) 871. (Bek. v. 25. Nov.) 959. (Bek. v. 21. Dez.) 1152. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209.

Ottingen, Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen (Vertr. v. 15. März) 915.

P.

Panama, Ratifikation von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bek. v. 18. Okt.) 914.

Papier, Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (G. v. 2. Jan.) 25.

Paraguay, Beitritt zum Abkommen vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 22. März) 105.

Park, Krankenversicherung der in der Parkpflege beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 235) 554. — desgl. Unfallversicherung (das. § 917) 680.

Patentamt, weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern (G. v. 10. März) 67. — Bildung der Anmeldeabteilung XII (V. v. 11. Mai) 217.

Patente, Erteilung der Zwangslizenz (G. v. 6. Juni) 243.

Patentgesetz vom 7. April 1891, Änderung des § 11 (G. v. 6. Juni) 243.

Patentinhaber, Erteilung des Zwangslizenz (G. v. 6. Juni) 243.

Patentrecht, Erteilung der Zwangslizenz (G. v. 6. Juni) 243.

Patronen, Beförderung von Zentralfeuerpappepatronen mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Febr.) 60.

Pauschvergütungen an Kolonialbeamte bei Umzügen und Versetzungen (G. v. 7. Sept.) 897. — desgl. für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.

Pensionskassen, Beziehungen privater Pensionseinrichtungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 365 bis 386) 1052. — desgl. öffentlich-rechtlicher Pensionskassen (das. §§ 387 bis 389) 1057.

Perchloratsprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 29. April) 206.

Perilit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 5. April) 169.

Persien, Ratifizierung des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 und Beitritt zum Zusatzabkommen dazu (Bek. v. 21. Nov.) 963.

Pest, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ihr Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63. — Beitritt Norwegens zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest usw. vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 30. Juni) 274. — desgl. Portugals (Bek. v. 8. Nov.) 922. — desgl. Zanzibars (Bek. v. 11. Dez.) 971.

Petroklastit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Jan.) 26.

Pfändung der Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 119, 621, 955, 1117, 1325) 531. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 93) 1005.

Google

Pferde, Beseitigung der Kadaver von Pferden (G. v. 17. Juni) 248.

Pflanzen, Einfuhr über das bayerische Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174. — desgl. auf Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Pflichten der Kassenorgane der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 342 bis 348) 574.

Pharmazeutische Waren, Anwendung nicht metrischer Gewichte für den Verkehr nach dem Ausland (Bek. v. 18. Dez.) 1063.

Phosphor, Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk v. 26. Sept. 06.) 17. (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. (Bek. v. 28. April) 207. — Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Nov.) 947.

Physikalische Meßgeräte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 137 bis 150) 960. — Zulässige Meßwerkzeuge (das. §§ 137, 146) 960. — Maßeinheit und Raumgehalt (das. §§ 138, 147) 960. — Material (das. § 139) 960. — Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung (das. §§ 140 bis 143, 148) 960. — Eichfehlergrenzen (das. §§ 144, 149) 960. — Stempelung (das. §§ 145, 150) 960. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1082.

Pioniere, Zahl der Friedensbataillone des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Planimeter, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 25 bis 30) 960. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1076.

Pocken, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ihr Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Polizeibehörden, Mitteilung an die Militärbehörden über das Auftreten gemeingefährlicher Krankheiten (Bek. v. 28. Febr.) 63. — Mitwirkung bei Durchführung des Hausarbeitgesetzes (G. v. 20 Dez.) 976. — desgl. des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 20. Dez.) 989.

Polizeitruppe in Deutsch Ostafrika, Verhängung von Arreststrafen (V. v. 6. Nov.) 953.

Portugal, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 21. Nov.) 957. — Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bek. v. 30. Sept.) 910. — Ratifizierung der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest,

Portugal (Forts.)
Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 8. Nov.) 922. — desgl. des Genfer Abkommens vom 6. Juli 1906 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 27. Nov.) 964. — desgl. von elf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 (Bek. v. 14. Dez.) 972.

Post, Auszahlung usw. der Entschädigungen aus der Gewerbe-Unfallversicherung durch die Post (G. v. 19. Juli §§ 726 bis 730) 648. — desgl. aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. § 988) 694. — desgl. aus der See-Unfallversicherung (das. §§ 1159 bis 1161) 725. — desgl. aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1383 bis 1386) 765. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 313 bis 317) 1042. — Abrechnung mit der Post über die von ihr gezahlten Entschädigungen aus der Gewerbe-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 777 bis 782) 657. — desgl. aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. § 1028) 700. — desgl. aus der See-Unfallversicherung (das. § 1185) 730. — desgl. aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1403 bis 1410) 768. — desgl. auch der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 318, 319) 1043.

Postanstalten, Auszahlung usw. der Entschädigungen aus der Gewerbe-Unfallversicherung durch die Postanstalten (G. v. 19. Juli §§ 726 bis 730) 648. — desgl. aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. § 988) 694. — desgl. aus der See-Unfallversicherung (das. §§ 1159 bis 1161) 725. — desgl. aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1383 bis 1386) 765. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 313 bis 317) 1042.

Postanstalten als Beitragsstellen der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 186, 201) 1021.

Postkassen, Erstattung der vorschußweise gezahlten Entschädigungen aus der Gewerbe-Unfallversicherung an die Postkassen (G. v. 19. Juli §§ 777 bis 782) 657. — desgl. aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. § 1028) 700. — desgl. aus der See-Unfallversicherung (das. § 1185) 730. — desgl. aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1403 bis 1410) 768. — desgl.

Google

Postkassen (Forts.)
aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 318, 319) 1043.
Postverwaltung, Unfallversicherung in ihrem Betriebe (G. v. 19. Juli § 537) 613. — Befreiung ihrer Angestellten von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.
Prahmbetrieb, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.
Prämien für Unfallversicherung bei Zweiganstalten für Bauarbeiter (G. v. 19. Juli §§ 799 bis 824) 661. — desgl. bei Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen (das. § 842) 667.
Präposit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 9. Aug.) 872.
Präsident des Reichsversicherungsamts, Ernennung usw. (G. v. 19. Juli §§ 86 ff.) 525. — Dienststellung (V. v. 24. Dez. §§ 1, 2) 1083. — Vertretung (das. § 3) 1084. — Präsident des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt (G. v. 20. Dez. §§ 100 ff.) 1007.
Präzisionsgewichte, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 74 bis 80) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1069. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.
Präzisionswagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 97 bis 100) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1071. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1079.
Preis von Grundstücken zur Feststellung der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 8 ff.) 36.
Preußen, Beteiligung an der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (G. v. 27. März) 99. — desgl. am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 195. — Wirkung der Stimmen Elsaß-Lothringens im Bundesrate für Preußen (G. v. 31. Mai Art. I) 225.
Privatrecht, Ratifizierung des Abkommens über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902 durch Ungarn (Bek. v. 31. Okt.) 919.
Proben, Zollbehandlung von Warenproben im Verkehr zwischen Deutschland und Griechenland (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. zwischen Deutschland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922. — Probenahme von Kalisalzen zur Sicherung gegen Untergehalt und Probeuntersuchungen (Bek. v. 28. Juni) 256.
Produktenbörse zu Danzig, Änderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1909 über den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide daselbst (Bek. v. 11. Nov.) 954.
Protektorat, Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Vertr. v. 30. Jan.) 175.

Q.

Quittungskarten für die Beitragsmarken zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1413 bis 1425) 770. — Einrichtung der Quittungskarten (Bek. v. 10. Nov.) 937.
s. auch Versicherungskarten.
Quittungsleistung über die Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1411 ff.) 770. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 183, 184, 185) 1021.

R.

Rabatte auf schwefelsaures Kali, Erhöhung (Bek. v. 17. Jan.) 30.
Rahmenmaße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 60 bis 66) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.
Rangiermeister bei der Eisenbahn, Beschäftigungszeit zur Erbringung des Befähigungsnachweises (Bek. v. 10. Juli) 476.
Ratifizierung des Internationalen Abkommens über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen vom 26. September 1906 (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Monaco (Bek. v. 20. März) 101. — desgl. durch Persien (Bek. v. 21. Nov.) 963. — Ratifizierung des Vertrags zwischen Deutschland und Großbritannien über die Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Bek. v. 4. April) 178. — desgl. von zwölf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907 durch Guatemala (Bek. v. 27. April) 193. — desgl. durch Panama (Bek. v. 18. Okt.) 914. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 14. Dez.) 972. — Ratifizierung des Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910. (Bek. v. 5. Mai) 215. (Bek. v. 21. Nov.) 957. — desgl. des Abkommens zur Festlegung der Grenze

Google

Ratifizierung (Forts.)
zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Bek. v. 12. Aug.) 881. — desgl. des Niederlassungsvertrags mit der Schweiz vom 13. November 1909 und des Vertrags mit der Schweiz vom 31. Oktober 1910 über die Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen (Bek. v. 20. Aug.) 894. — desgl. des Haager Übereinkommens über Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907 durch Schweden (Bek. v. 28. Aug.) 895. — desgl. des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren durch Schweden und Rumänien (Bek. v. 26. Aug.) 896. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 27. Nov.) 964. — Ratifizierung des Abkommens über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902 durch Ungarn (Bek. v. 31. Okt.) 919. — desgl. der internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 durch Portugal (Bek. v. 8. Nov.) 922.

Raufhändel, Versagung von Krankengeld bei Herbeiführung der Krankheit durch Beteiligung an Raufhändeln (G. v. 19. Juli §§ 192, 1394) 546. (G. v. 20. Dez. § 53) 999.

Rayons, Erweiterung der Rayons für die Festungsanlagen bei Mainz (Bek. v. 4. März) 66. — desgl. bei Wilhelmshaven (Bek. v. 14. Mai) 218. — desgl. am Kaiser Wilhelm-Kanal (Bek. v. 28. Juni) 256. — desgl. für die Küstenbefestigungen bei Danzig (Bek. v. 5. Nov.) 920.

Realsteuern, Heranziehung des Reichs zu Realsteuern vom Grundbesitze (G. v. 15. April § 3) 187.

Reblaus, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 195.

Rechnungsabschlüsse und -ergebnisse der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 367) 579. — der Berufsgenossenschaften (das. §§ 721, 984, 1157) 646. — der Versicherungsanstalten (das. § 1358) 760. — der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 105, 108) 1008.

Rechnungsbeamte der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 876 ff., 1030, 1210 ff.) 672.

Rechnungsergebnisse s. Geschäftsergebnisse, Rechnungsabschlüsse.

Rechnungsführung bei den Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 321, 342 ff., 366) 570. — bei den Berufsgenossenschaften (das. §§ 677, 686, 721) 639. —

Rechnungsführung (Forts.)
bei den Versicherungsanstalten (das. §§ 1338, 1353, 1358) 757.

Rechnungshof des Deutschen Reichs, Prüfung der Rechnungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. § 107) 1008.

Rechnungsstelle beim Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli § 103) 528.

Rechtsanwalt, Gebühren für ihre Berufstätigkeit im Verfahren vor den Versicherungsbehörden der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1804, 1805) 838. (V. v. 24. Dez.) 1094.

Rechtsfähigkeit der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 4) 510. — der Reichsversicherungsanstalt als Träger der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 97) 1006.

Rechtshilfe, Vereinbarung zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich (Bek. v. 6. April) 161. (Bek. v. 28. April) 194. — Verpflichtung aller Behörden zur Rechtshilfe in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 115 bis 117) 531. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 322) 1043.

Rechtsstreitigkeiten, Zuweisung von Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an ein oberstes Landesgericht (G. v. 20. Febr.) 59.

Rechtsverhältnisse, Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (G. v. 15. April § 12) 190. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen (Vertr. v. 31. Okt. 10.) 892. (Bek. v. 20. Aug.) 894.

Reeder, Beziehungen zur See-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1046 ff.) 705.

Regelleistungen der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 179) 543.

Registergerichte und -behörden, Mitteilungspflicht über zuwachssteuerpflichtige Rechtsvorgänge an die Steuerbehörden (G. v. 14. Febr. § 38) 46.

Reich (Deutsches).
Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 27. Dez. 10.) 3. (Bek. v. 13. Jan.) 29. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 68, 77, 82, 83, 86, 87, 89, 92, 93. — Änderungen

Google

Reich (Forts.)
(Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 4. Nov.) 921. (Bek. v. 25. Nov.) 959. (Bek. v. 21. Dez.) 1152.

Ausdehnung der Krankenversicherung auf Reichsbetriebe (G. v. 19. Juli §§ 169, 172, 246, 255, 317) 541. — desgl. der Unfallversicherung (das. §§ 624 bis 627, 892, 904, 957, 965, 1033, 1119, 1124, 1218) 629. (G. v. 19. Juli Art. 53) 849. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1234, 1235) 739. — Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 3, 9 bis 11) 990.

Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Befreiung von der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 30) 43. — Anteil an ihrem Ertrage (das. §§ 58 ff.) 50. — Vereinbarung mit den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze (Vereinb. v. 6. Juni 10.) 103. — Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit Frankreich (Bek. v. 6. April) 161. (Bek. v. 28. April) 194. — Vertrag mit Großbritannien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Vertr. v. 30. Jan.) 175. — Reichsbesteuerungsgesetz (G. v. 15. April) 187. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215. — Zollbehandlung der von Handlungsreisenden in Deutschland und Griechenland mitgeführten Warenmuster (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922. — Eisenbahnmonopol in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 24) 231. — Vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan (G. v. 15. Juni) 251. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Japan einschl. Zollabkommen (v. 24. Juni) 477. — Kündigungsbestimmungen dazu (Bek. v. 27. Dez.) 1155. — Aufhebung des Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 4. April 1896 und vorläufige Regelung des Konsulatwesens (Bek. v. 31. Juli) 867.

Reich (Forts.)
(Bek. v. 14. Dez.) 971. — Neue Grenzorte für die Übernahme von aus Deutschland oder den Niederlanden ausgewiesenen Personen (Bek. v. 17. Juni) 252. — Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Bek. v. 5. Juli) 265. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Schweden (v. 2. Mai) 275. — Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Abk. v. 11. Aug. 10.) 875. (Bek. v. 12. Aug.) 881. — Niederlassungsvertrag mit der Schweiz (Vertr. v. 13. Nov. 09.) 887. (Bek. v. 20. Aug.) 894. — Vertrag mit der Schweiz über die Regelung der Rechtsverhältnisse der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles (Vertr. v. 31. Okt. 10.) 892. (Bek. v. 20. Aug.) 894. — Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 11. Sept.) 907. — Vertrag mit Luxemburg wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Öttingen nach Rümelingen (Vertr. v. 15. März) 915. — desgl. wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe (Abk. v. 15. Sept.) 961. — Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche (G. v. 20. Dez.) 975. (Bek. v. 23. Dez.) 975. — Vereinbarung mit Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-belgische Grenze (Vereinb. v. 27. Juni) 1149.

Reichsbank, Besoldungs-Etat für das Reichsbankdirektorium für 1911 (G. v. 7. April § 5) 114.

Reichsbanknoten, Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (G. v. 2. Jan.) 25.

Reichsbeamte, Änderung des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (G. v. 10. April) 182. — Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.

Reichsbeamtengesetz, Änderungen in der Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 14. Juli) 505.

Reichsbehörde, Änderungen in der Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 14. Juli) 505.

Reichsbesteuerungsgesetz (v. 15. April) 187.

Reichsbetriebe, Beziehungen zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 169, 172, 246, 255, 317) 541

Google

Reichsbetriebe (Fortf.)
— desgl. zur Unfallverſicherung (daſ. §§ 624 bis 627, 892, 904, 957, 965, 1033, 1119, 1218) 629. (G. v. 19. Juli Art. 53) 849. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenverſicherung (G. v. 19. Juli §§ 1234, 1235) 739. — desgl. zur Angeſtelltenverſicherung (G. v. 20. Dez. §§ 9 bis 11) 990.

Reichs-Eiſenbahnamt, Ergänzung und Änderung der Anlage C zur Eiſenbahn-Verkehrsordnung (Bek. v. 6. Jan.) 26. (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 8. März) 95. (Bek. v. 5. April) 169. (Bek. v. 29. April) 205. (Bek. v. 26. Juni) 255. (Bek. v. 9. Aug.) 872. (Bek. v. 23. Aug.) 881. (Bek. v. 16. Okt.) 911. (Bek. v. 8. Nov.) 945.

Reichseiſenbahnen, ihre Werkſtätten ſind keine Fabrikbetriebe im Sinne des § 6 des Reichsbeſteuerungsgeſetzes (G. v 15. April § 6) 188. — Beteiligung der Gemeinden Elſaß-Lothringens an den Überſchüſſen der Stationen und Werkſtätten (G. v. 15. April § 7) 189.

Reichsgericht, Zuſtändigkeit für gerichtliche Klagen wegen der Zuwachsſteuer (G. v. 14. Febr. § 46) 48.

Reichshauptkaſſe, Ausgabe von Schatzanweiſungen zur Verſtärkung ihrer Betriebsmittel für 1911 (G. v. 7. April § 3) 114.

Reichshaushalt, Erhöhung der Friedenspräſenzſtärke des deutſchen Heeres erfolgt durch Reichshaushalts-Etat (G. v. 27. März § 3) 100. — Reichshaushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 113.

Reichsheer, Friedenspräſenzſtärke des deutſchen Heeres (G. v. 27. März) 99. — Änderungen in der Zuſtändigkeit der Behörden uſw. des Reichsheeres zur Ausführung des Reichsbeamtengeſetzes (V. v. 14. Juli) 506.

Reichs-Invalidenfonds, Abänderung des Geſetzes, betreffend den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907 (G. v. 27. März) 97. (G. v. 19. Juli Art. 2 und 3) 839.

Reichskanzler, Befugniſſe und Obliegenheiten hinſichtlich der Erhebung und Verwaltung der Zuwachsſteuer (G. v. 14. Febr. §§ 36, 38) 45. — Ermächtigung zu Anleihen für das Rechnungsjahr 1911 (G. v. 7. April § 2) 113. — Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzanweiſungen für 1911 (G. v. 7. April § 3) 114. — Geſtattung der Einfuhr von Pflanzen uſw. über das bayeriſche Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174. — desgl. auf Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922. — Änderung der Militär-Transport-Ordnung (Bek. v. 27. April) 192. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März)

Reichskanzler (Fortf.)
195. — Erweiterung der Rayons bei Mainz (Bek. v. 4. März) 66. — desgl. bei Wilhelmshaven (Bek. v. 14. Mai) 218. — desgl. am Kaiſer Wilhelm-Kanal (Bek. v. 28. Juni) 256. — desgl. für die Küſtenbefeſtigungen bei Danzig (Bek. v. 5. Nov.) 920. — Mitwirkung bei Durchführung der reichsgeſetzlichen Arbeiterverſicherung (G. v. 19. Juli) 509. — desgl. der Angeſtelltenverſicherung (G. v. 20. Dez.) 989. — Erlaß von Übergangsvorſchriften über das Verfahren bei Anſtellung, Kündigung und Entlaſſung von Angeſtellten und Beamten der Krankenkaſſen uſw. (Bek. v. 1. Aug.) 863. — Entſcheidung über einzelne Beſtimmungen des Geſetzes, betr. die Tagegelder, Fuhrkoſten und Umzugskoſten der Kolonialbeamten, und Erlaß von Ausführungsbeſtimmungen zu dieſem Geſetze (G. v. 7. Sept.) 897. — Feſtſetzung von Pauſchvergütungen für Dienſtreiſen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967. — Befugniſſe für den Geſchäftsgang und das Verfahren des Reichsverſicherungsamts (V. v. 24. Dez.) 1083. — der Oberverſicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1095. — der Verſicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1107.

Reichs-Kolonialamt, Berechtigung zur Verhängung von Arreſtſtrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutſch Oſtafrika (V. v. 6. Nov.) 953.

Reichsmilitärgericht, Servisklaſſen für die einzelnen Stellen (G. v. 7. April § 6) 114.

Reichsſtempelgeſetz, Änderungen des § 85 Abſ. 3 und der §§ 89 und 90 und der Tarifnummer 11 aus Anlaß des Zuwachsſteuergeſetzes (G. v. 14. Febr. §§ 67 bis 71) 53.

Reichstag, Gewährung einer außerordentlichen Entſchädigung an die Mitglieder des Reichstags für die Herbſttagung 1911 (G. v. 15. Juni) 247. — Vorlegung des Nachweiſes über die Geſchäfts- und Rechnungsergebniſſe der Berufsgenoſſenſchaften beim Reichstag (G. v. 19. Juli § 721) 646. — desgl. der Verſicherungsanſtalten (daſ. § 1358) 760. — Auflöſung des Reichstags (V. v. 7. Dez.) 965. — Wahlen zum Reichstag (V. v. 8. Dez.) 965. — Mitteilung gewiſſer auf Grund des Hausarbeitgeſetzes getroffener Anordnungen des Bundesrats an den Reichstag (G. v. 20. Dez. §§ 3 und 10) 977. — Vorlegung des Rechnungsabſchluſſes und des Berichts der Reichsverſicherungsanſtalt beim Reichstag (G. v. 20. Dez. § 105) 1008.

Google

Reichsverfassung, Einfügung des Artikel 6a, betr. Verfassung Elsaß-Lothringens (G. v. 31. Mai Art. I) 225.

Reichsversicherungsamt, Geschäftskreis und Sitz (G. v. 19. Juli §§ 35, 83 bis 84) 516. — Zusammensetzung (das. §§ 85 bis 97) 525. — Senate (das. §§ 98 bis 102) 527. — Rechnungsstelle, Kosten (das. §§ 103, 104) 528. — Geschäftsgang und Verfahren (das. §§ 1694 bis 1721) 820. (V. v. 24. Dez.) 1083.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez.) 989.

Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli) 509. — Gemeinsame Vorschriften (das. §§ 1 bis 164) 509. — Krankenversicherung (das. §§ 165 bis 536) 540. — Unfallversicherung (das. §§ 537 bis 1225) 612. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226 bis 1500) 737. — Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten (das. §§ 1501 bis 1544) 785. — Verfahren (das. 1545 bis 1805) 793.

Einführungsgesetz dazu (G. v. 19. Juli) 839. — Allgemeine Vorschriften (das. Art. 1 bis 6) 839. — Versicherungsbehörden (das. Art. 7 bis 13) 840. — Krankenversicherung (das. Art. 14 bis 42) 842. — Unfallversicherung (das. Art. 43 bis 63) 848. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. Art. 64 bis 84) 851. — Verfahren (das. Art. 85 bis 99) 855. — Schlußvorschriften (das. Art. 100) 858.

Übergangsbestimmungen (Bek. v. 21. Dez.) 1130. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133.

Reichsverwaltung, Abänderung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873 (G. v. 15. April § 12) 190.

Reichszuschüsse an Gemeinden für Unterhaltung fabrikmäßiger oder fabrikähnlicher Reichsbetriebe (G. v. 15. April § 6) 188. — Reichszuschüsse zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. 19. Juli §§ 1284, 1285, 1387) 748.

Reinertrag von Grundstücken als Maßstab für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1010) 697.

Reisekosten der Kolonialbeamten bei Dienstreisen und Versetzungen (G. v. 7. Sept.) 897.

Reittiere, Unfallversicherung für Gewerbebetriebe zum Halten von Reittieren (G. v. 19. Juli § 537) 613. — Besondere Bestimmungen darüber für Zweiganstalten zum Halten von Reittieren und Fahrzeugen (das. §§ 836 bis 842, 890, 891) 666.

Renten auf Grund der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509. — desgl. auf Grund der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez.) 989.

s. auch Alters-, Angehörigen-, Hinterbliebenen-, Invaliden-, Kranken-, Unfall-, Waisen-, Witwen-, Witwenkranken- und Witwerrenten.

Rentenausschüsse bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 122 bis 142) 1011. — Geschäftsumfang das. §§ 122 bis 125) 1011. — Errichtung (das. §§ 126 bis 128) 1012. — Vorsitzender (das. §§ 129, 130) 1012. — Beisitzer (das. §§ 131 bis 140) 1012. — Hilfsbeamte (das. § 141) 1014. — Kosten (das. § 142) 1014. — Entscheidungen in Beitragsstreitigkeiten (das. §§ 210 bis 213) 1025. — Verfahren vor den Rentenausschüssen (das. §§ 229 bis 269) 1029.

Rentenzuschußkassen bei der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 843, 1029, 1198) 667.

s. auch Zuschußkassen.

Repräsentationszulagen der Gouverneure der Schutzgebiete (G. v. 7. April) 155.

Revision, Zuweisung an ein oberstes Landesgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (G. v. 20. Febr.) 59. — Revision gegen die Urteile der Spruchkammern in Sachen der Krankenversicherung sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1694 bis 1698, 1777 bis 1779) 820. (V. v. 24. Dez.) 1083. — Revision gegen die Urteile der Schiedsgerichte in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 279 ff.) 1037.

Revisionen von Betriebsstätten für Hausarbeit (G. v. 20. Dez. § 17) 981.

Rhein, Ausbau der Wasserstraße und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez.) 1137.

Rheinverband, Bildung und Aufgaben (G. v. 24. Dez. Art. II ff.) 1138.

Richterliche Beamte in den Schutzgebieten, persönliche Zulagen (G. v. 7. April) 155.

Rinder, Beseitigung von Kadavern der Tiere des Rindergeschlechts (G. v. 17. Juni) 248.

Rohzuckerfabriken, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 24. Nov.) 958.

Rückfallfieber, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über sein Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Rücklagen der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 364, 387) 579. — der Berufsgenossenschaften (das. §§ 625, 673, 741 bis 748, 762, 787, 789, 804, 835,

Google

Rücklagen (Forts.) 842, 1013, 1036, 1139, 1164) 630. (G. v. 19. Juli Art. 63) 851.

Rückstände an Beiträgen, Vermögen usw. in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 28, 29) 514. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 227, 228) 1028.

Rückversicherungsverbände der Versicherungsanstalten für Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1354, 1401) 759.

Ruhegeld bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez.) 989.

Ruhegeldkassen bei der Gewerbe-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 843, 1029, 1198) 667.

Ruhen der Krankenhilfe (G. v. 19. Juli §§ 216, 217) 550. — der Wochenhilfe (das. § 218) 551. — der Unfallrente (das. §§ 613, 615, 955, 1115, 1583, 1612) 627. (G. v. 19. Juli Art. 61, 80, 90) 851. — der Rente bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1311 bis 1315, 1318, 1372, 1523, 1626, 1629) 752. — der Angestelltenrente (G. v. 20. Dez. §§ 65, 73 bis 78, 79, 269) 1002.

Ruhr, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ein epidemisches Auftreten der Ruhr (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Rumänien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 78, 80, 87, 90. — Ratifizierung des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren vom 6. Juli 1906 (Bek. v. 26. Aug.) 896.

Rümelingen, Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Bollingen über Ottingen nach Rümelingen (Vertr. v. 15. März) 915.

Rußland, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 72, 78, 87, 88. — Änderung dieser Liste (Bek. v. 25. Nov.) 959. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209.

S.

Saale, Zugehörigkeit zum Elbverband und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.

Saar, Zugehörigkeit zum Rheinverbande (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.

Saccharimeter, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. § 116) 960.

Sachleistungen an Trunksüchtige in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 120) 532. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 45) 998. — Sachleistungen als Entgelt im Sinne der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 160, 394) 539. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 2, 17, 180) 990. — Sachleistungen statt Renten usw. bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 953, 954) 686. — desgl. bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1275 bis 1277, 1437) 746. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 44 bis 46, 180) 997.

Sachsen (Großherzogtum), Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 199.

Sachsen (Königreich), Beteiligung an der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (G. v. 27. März) 99. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 197. — Beteiligung am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137.

Sachsen-Meiningen, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 199.

Sachverständige zur Überwachung der Unfallverhütungsvorschriften (G. v. 19. Juli §§ 880, 882, 1030) 672. — im Verfahren zur Feststellung von Leistungen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (das. §§ 1571, 1573, 1574, 1576 bis 1579, 1628, 1631, 1641, 1652, 1686) 799. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107. — Sachverständige in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 233, 241 ff., 323) 1030.

Säcke für Thomasschlackenmehl, ihre Stärke, Dichtigkeit und Lagerung (Bek. v. 23. Dez.) 1153.

Salinen, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612.

Samoa, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 153.

Satzungen der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 320 bis 326) 570. — der Berufsgenossenschaften (das. §§ 675 bis 684, 971 bis 974, 1142 bis 1145) 638. — der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1338 bis 1341) 757. — Satzungsänderungen von Fabrik-, Seemanns- und ähnlichen Kassen (Bek. v. 20. Dez.) 1155.

Schadenersatz infolge Körperverletzung oder Tötung auf Grund der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 555 ff., 898 bis 907, 930 ff., 1042, 1065 ff.) 617.

Schaf, Beseitigung der Kadaver von Schafen (G. v. 17. Juni) 248.

Google

Schaffer, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Schaffner bei der Eisenbahn, Probezeit (Bek. v. 10. Juli) 476.

Scharlach, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über ein epidemisches Auftreten von Scharlach (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Schatzanweisungen, Ausgabe zur Verstärkung der Betriebsmittel der Reichshauptkasse für 1911 (G. v. 7. April § 3) 114. — Ermächtigung der Landesregierung von Elsaß-Lothringen zur Ausgabe von Schatzanweisungen (G. v. 31. Mai Art. II § 5) 227.

Schauer, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Scheck, Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten (V. v. 10. April) 191.

Scheckverkehr, Abrechnungsstellen (Bek. v. 9. Mai) 215.

Schellenberg, Einfuhr von Pflanzen usw. über die Bayerische Zollabfertigungsstelle am Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Schiedsgericht bei Meinungsverschiedenheiten über Zollfragen im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 22) 289. — Ersatz des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung durch das Oberversicherungsamt (G. v. 19. Juli Art. 11 und 12) 841. — Kosten dieser Schiedsgerichte (Bek. v. 22. Dez.) 1132. — Mitwirkung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung beim Verfahren über Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen (Bek. v. 1. Aug.) 863. — Schiedsgerichte für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 12, 13, 41, 46, 137, 138, 139, 156 bis 161, 210, 215, 216, 217, 232, 236, 243, 244, 246, 258, 261, 264) 992. — Verfahren vor denselben (daf. §§ 210, 270 bis 280) 1025.

Schießmittel, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 23. Aug.) 881. (Bek. v. 16. Okt.) 911.

Schiff, Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 18. Juni) 253. — Schiffsverkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 12 bis 19) 283. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. X bis XVI) 484.

Schiffahrt, Unfallversicherung bei Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen (G. v. 19. Juli §§ 836 bis 842) 666. — Unfallverhütungsvorschriften (daf. §§ 890. 891) 674. — Ausbau der deutschen Wasserstraßen und Erhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez.) 1137.

Schiffahrtsvertrag, vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen mit Japan (G. v. 15. Juni) 251. — Schiffahrtsvertrag mit Japan (v. 24. Juni) 477. — Kündigungsbestimmungen dazu (Bek. v. 27. Dez.) 1155. — Außerkrafttreten des Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Bek. v. 5. Juli) 265. — Schiffahrtsvertrag mit Schweden (v. 2. Mai) 275.

Schiffer, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 541. — zur Unfallversicherung (daf. § 1046) 705. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (daf. § 1226) 737. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 541. — zur Unfallversicherung (daf. § 1046) 705. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (daf. § 1226) 737. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989.

Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 18. Juni) 253. — Aufhebung des gleichartigen Gesetzes vom 25. März 1880 und der Kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1880 (daf. § 7) 253.

Schiffziehen, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Schlägerei, Versagung von Krankengeld bei Herbeiführung der Krankheit durch Beteiligung an Schlägereien (G. v. 19. Juli §§ 192, 1394) 546. (G. v. 20. Dez. § 53) 999.

Schlossereien, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Schmiedearbeiten, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Schornsteinfegergewerbe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.

Schriften, Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften (v. 4. Mai 10.) 209.

Schriftführer im Verfahren vor den Versicherungsämtern (V. v. 24. Dez. § 28) 1113. — vor den Oberversicherungsämtern (V. v. 24. Dez. § 29) 1102. — vor dem Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 28) 1091.

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1. — desgl. auf der Fachausstellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911 (Bek. v. 22. Jan.) 32. — desgl. auf der Dritten Bureau-Ausstellung in Berlin 1911 (Bek. v. 7. Febr.) 32. — desgl. auf der Blumen- und Elektrizitäts-Aus-

Google

Schutz (Forts.)
stellung in München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65. — desgl. auf der Tapeten-Ausstellung zu Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98. — desgl. auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Cassel 1911 (Bek. v. 25. April) 205. — desgl. auf der Bayerischen Gewerbeschau zu München 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.

Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (G. v. 2. Jan.) 25. — Beitritt verschiedener britischer Kolonien sowie Luxemburgs zum Abkommen über den Schutz gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904 (Bek. v. 22. Juli) 861. — Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit (G. v. 20. Dez. §§ 6, 8 bis 12, 17) 977.

Schutzgebiete, zweiter Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1910 (G. v. 15. April) 185. — Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 145. — Schutzgebietsschuld (G. v. 7. April) 154. — Auslieferung von Verbrechern zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Vertr. v. 30. Jan.) 175. — Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten (V. v. 10. April) 191. — Festlegung der Grenze zwischen Deutsch Ostafrika und der Belgischen Kongokolonie (Abk. v. 11. Aug. 10.) 875. (Bek. v. 12. Aug.) 881. — Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Kolonialbeamten (G. v. 7. Sept.) 897. — Beitritt der deutschen Schutzgebiete zum Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1910 (Bek v. 15. Sept.) 908. — Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutsch Ostafrika (V. v. 6. Nov.) 953. — Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiete (G. v. 12. Dez) 973. — Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die militärische Strafrechtspflege im Kiautschougebiete, vom 25. Juni 1900 (G. v. 16. Dez.) 974. — Ausgabe kleiner Aktien daselbst (G. v. 23. Dez.) 1135.

Schwangere, Gewährung von Krankenunterstützung (G. v. 19. Juli §§ 195 bis 200, 205, 218) 547. — Befreiung von der Beitragszahlung (das. § 383) 583.

Schweden, Berichtigung der Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 27. Dez. 10) 1. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 75, 82, 90. — Änderungen (Bek. v. 19. Mai) 223. — Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bek. v. 6. April) 179. — Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Deutschland (v. 2. Mai) 275. — Ratifizierung des Haager Abkommens über Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907 (Bek. v. 28. Aug.) 895. — desgl. des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 26. Aug.) 896.

Schweine, Beseitigung der Kadaver von Schweinen (G. v. 17. Juni) 248.

Schweiz, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — desgl. über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. — Neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 73, 83, 86, 92. — Änderung dieser Liste (Bek. v. 17. Juli) 508. (Bek. v. 23. Aug.) 884. (Bek. v. 20. Sept.) 908. (Bek. v. 25. Nov.) 959. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Bek. v. 6. April) 179. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215. — Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Vertr. v. 13. Nov. 09) 887. — Ratifikation dieses Vertrags (Bek. v. 20. Aug.) 894. — Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betr. Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles (Vertr. v. 31. Okt. 10.) 892. — Ratifikation dieses Vertrags (Bek. v. 20. Aug.) 894. — Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Bek. v. 11. Sept.) 907.

See-Berufsgenossenschaft, Träger der See-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1118 bis 1122) 718. — Mitgliedschaft und Stimmberechtigung.

Google

See-Berufsgenossenschaft (Forts.)
Bevollmächtigte (das. §§ 1123 bis 1131) 719. — Anmeldung der Betriebe (das. § 1132) 720. — Betriebsverzeichnis (das. §§ 1133, 1134) 720. — Änderung in den Betriebsverhältnissen (das. §§ 1135 bis 1141) 721. — Satzung (das. §§ 1142 bis 1145) 722. — Genossenschaftsorgane (das. § 1146) 723. — Angestellte (das. § 1147) 723. — Abschätzung. Gefahrtarif. Besondere Belastung (das. §§ 1148 bis 1156) 723. — Vermögensverwaltung (das. § 1157) 725. — Aufsicht (das. § 1158) 725. — Auszahlung der Entschädigungen durch die Post (das. §§ 1159 bis 1161) 725. — Mittelaufbringung (das. §§ 1162 bis 1164) 726. Umlage- und Erhebungsverfahren (das. §§ 1165 bis 1184) 726. — Abführung der Beträge an die Post (das. § 1185) 730. — Zweiganstalten und weitere Einrichtungen (das. §§ 1186 bis 1198) 730. — Unfallverhütung (das. §§ 1199 bis 1217) 732. — Reichs- und Staatsbetriebe (das. § 1218) 735. — Haftung von Unternehmern und Angestellten (das. § 1219) 735. — Strafvorschriften (das. §§ 1220 bis 1225) 736.

Sonderanstalt für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1375 bis 1380) 763.

Seefahrzeug, deutsches, Begriff im Sinne der Reichsversicherungsordnung (G. v. 19. Juli §§ 163, 1047, 1048) 540. — desgl. im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes (G. v. 20. Dez. § 1) 989.
s. auch Schiffsbesatzung.

Seefischerei, Unfallversicherung in Betrieben der Seefischerei (G. v. 19. Juli §§ 1058, 1120, 1186 bis 1197, 1750, 1766) 707.

Seekrieg, Ratifizierung des Haager Übereinkommens über Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907 durch Schweden (Bek. v. 28. Aug.) 895.

Seeleute, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 541. — Besondere Vorschriften für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1485, 1486) 782. — über das Verfahren in der See-Unfallversicherung (das. §§ 1745 bis 1770) 829.

Seeschiffahrt, Unfallversicherung bei Kleinbetrieben der Seeschiffahrt (G. v. 19. Juli §§ 1058, 1120, 1186 bis 1197, 1750, 1766) 707.

See-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1046 bis 1225) 705. — Umfang der Versicherung (das. §§ 1046 bis 1064) 705. — Gegenstand der Versicherung (das. §§ 1065 bis 1117) 708. — Träger der Versicherung (das. §§ 1118 bis 1122) 718. — Verfassung (das. §§ 1123 bis 1157) 719. — Aufsicht (das. § 1158) 725. — Auszahlung der Entschädigungen, Aufbringung der Mittel (das. §§ 1159 bis 1185) 725. — Zweiganstalten für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei (das. §§ 1186 bis 1197) 730. — Weitere Einrichtungen (das. § 1198) 731. — Unfallverhütung, Überwachung (das. §§ 1199 bis 1217) 732. — Reichs- und Staatsbetriebe (das. § 1218) 735. — Haftung von Unternehmern und Angestellten (das. § 1219) 735. — Strafvorschriften (das. §§ 1220 bis 1225) 736.

Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung im Verfahren zur Feststellung der Versicherungsleistungen (G. v. 19. Juli §§ 1745 bis 1770) 829. — Allgemeine Vorschriften (das. § 1745) 829. — Unfallanzeige (das. §§ 1746 bis 1752) 830. — Unfalluntersuchung (das. §§ 1753 bis 1766) 831. — Strafvorschriften (das. § 1767) 832. — Zuständigkeit der Feststellungsorgane (das. §§ 1768, 1769) 833. — Streitsachen (das. § 1770) 833.

Sektionen von Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 415) 589. — desgl. von Berufsgenossenschaften (das. §§ 678, 679, 684, 713, 973, 974, 980 bis 982, 1144) 639.

Selbstentzündliche Stoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 23. Aug.) 883. (Bek. v. 16. Okt.) 914. (Bek. v. 8. Nov.) 947.

Selbsttätige Wagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 101 bis 106) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1071. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1080.

Selbstversicherung gegen Krankheit (G. v. 19. Juli §§ 176 bis 178, 193, 207, 238, 243 bis 245, 310, 313, 314, 381) 543. — desgl. gegen Unfall (das. §§ 550, 553, 927 bis 929, 1021, 1061, 1062, 1064) 616. — desgl. in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1243, 1244, 1279, 1282, 1440, 1441) 741. — Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie Entwerten und Vernichten der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937. — Selbstversicherung in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 18, 201, 204, 206, 208, 213, 394) 992.

Google

Senate beim Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 98 bis 102) 527. (V. v. 24. Dez. §§ 14 bis 19) 1087.

Serbien, neue Liste der am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 90.

Siegel des Reichsversicherungsamts (V. v. 24. Dez. § 43) 1093. — des Oberversicherungsamts (V. v. 24. Dez. § 11) 1097. — des Versicherungsamts (V. v. 24. Dez. § 11) 1110.

Sierra Leone — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Sittlichkeit, Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für ihre Sittlichkeit (G. v. 20. Dez. §§ 6, 8 bis 12, 17) 977.

Sitz des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli § 83) 525. — der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. § 96) 1006. — des Oberschiedsgerichts in der Angestelltenversicherung (das. § 162) 1017.

Sitzungen (Gesamt- und Abteilungs-) im Reichsversicherungsamte (V. v. 24. Dez. §§ 9 bis 13) 1085.

Soldatenstand, Befreiung der Personen des Soldatenstandes von der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 172) 542. — desgl. von der Unfallversicherung (das. §§ 554, 929, 1064) 616. — desgl. von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1235) 739. — desgl. von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.

Somaliland — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Sonderanstalten bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1360 bis 1380) 761. (G. v. 19. Juli Art. 78) 854. — Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (G. v. 19. Juli §§ 1375 bis 1380) 763.

Sonderlast der Versicherungsanstalten bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1395 bis 1400) 767.

Sondervermögen der Versicherungsanstalten s. Vermögen.

Spanien, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 31. Dez. 10.) 24. — Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215.

Spanien (Forts.)

Speditionsbetrieb, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Speichereibetrieb, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Sprengstoffe, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Jan.) 26. (Bek. v. 8. März) 95. (Bek. v. 5. April) 169. (Bek. v. 29. April) 205. (Bek. v. 26. Juni) 255. (Bek. v. 9. Aug.) 872. (Bek. v. 23. Aug.) 881. (Bek. v. 16. Okt.) 911. (Bek. v. 8. Nov.) 945 — Abänderung der Bestimmungen über den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Bek. v. 10. April) 180.

Spruchausschüsse bei den Versicherungsämtern für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 56) 520. (V. v. 24. Dez. § 5) 1108. — Ablehnung von Mitgliedern (G. v. 19. Juli §§ 1641 bis 1649) 811. — Verfahren daselbst (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1110.

Spruchkammern der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli § 77) 524. — Verfahren daselbst (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1098.

Spruchsenate beim Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 98 und 99) 527. (V. v. 24. Dez. §§ 15 bis 17) 1087.

Spruchverfahren zur Feststellung von Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1636 ff.) 810. — Verfahren vor dem Reichsversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 1694 bis 1721) 820. (V. v. 24. Dez. §§ 21 bis 36) 1089. — vor den Oberversicherungsämtern (G. v. 19. Juli §§ 1675 bis 1693) 817. (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1098. — vor den Versicherungsämtern (G. v. 19. Juli §§ 1636 bis 1674) 810. (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1110. — in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 229 ff.) 1029.

Staatsbetriebe, Beziehungen zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 169, 172, 246, 255, 317) 541. — desgl. zur Unfallversicherung (das. §§ 537, 624 bis 627, 892, 904, 957, 1033, 1119, 1218) 612. (G. v. 19. Juli Art. 53) 849. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1234, 1235) 739. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 9 bis 11) 990.

Google

Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen wird vom Kaiser ausgeübt (G. v. 31. Mai Art. II § 1) 225.
Staatssekretär von Elsaß-Lothringen als Vertreter des Statthalters (G. v. 31. Mai Art. II §§ 3 und 4) 226.
Staatssteuern, Befreiung des Reichs (G. v. 15. April § 2) 187.
Stapel aus Säcken mit Thomasmehl (Bek. v. 23. Dez.) 1153.
Statthalter von Elsaß-Lothringen, Ernennung und Befugnisse (G. v. 31. Mai Art. II §§ 2 ff.) 225.
Stauer, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.
Steigerungssatz der Invalidenrente (G. v. 19. Juli §§ 1287, 1289) 749.
Steinbrüche, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612. — Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 955.
Steinhauereien, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612. — Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 955.
Steinkohlenbergwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.
Steinmetzbetriebe, Änderung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1909, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben) (Bek. v. 20. Nov.) 955.
Steinzerkleinerungsbetriebe, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 612.
Stempelfreiheit für Urkunden usw. in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 137, 138) 535. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 337, 338) 1046.
Stempelung von Maßen, Gewichten, Wagen und Meßgeräten (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 9, 10, 18, 24, 30, 37, 46, 52, 59, 66, 73, 80, 86, 96, 100, 106, 111, 123, 130, 136, 145, 150) 960. — Gebühren dafür (Bek. v. 18. Dez.) 1074.
Stempelzeichen bei der Eichung (Bek. v. 14. Nov.) 951.
Sterbegeld bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 179, 201 bis 205, 210, 214) 543. — bei der Unfallversicherung (das. §§ 586, 950, 1095 bis 1097) 622.
Steueranmeldung für die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 37 u. 39) 45.
Steuerbehörden, Obliegenheiten und Befugnisse hinsichtlich der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33.
Steuerbescheid auf die Zuwachssteuererklärung (G. v. 14. Febr. § 43) 47.
Steuererklärung für die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 39 ff.) 46.
Steuerfreiheit bei der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 1, 7, 13, 28, 30, 31, 34, 70) 33. — für Branntwein und alkoholhaltige Erzeugnisse im Grenzverkehre zwischen Deutschland und den Niederlanden (Vereinb. v. 6. Juni 10. Art. 1) 103. — desgl. zwischen Deutschland und Belgien (Vereinb. v. 27. Juni) 1149. — Freiheit des Reichs von Staatssteuern (G. v. 15. April § 2) 187.
Steuerfuß als Maßstab für die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1005 bis 1009) 696.
Steuern, Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33. — Reichsbesteuerungsgesetz (G. v. 15. April) 187. — Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (G. v. 6. Juni) 241. — Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe zwischen Deutschland und Luxemburg (Abk. v. 15. Sept.) 961.
Stichwahl s. auch Nachwahl.
Stillgeld als Krankenunterstützung für Wöchnerinnen (G. v. 19. Juli § 200) 548.
Stimmbezirke bei den Kammerwahlen in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 6) 237.
Stimmrecht Elsaß-Lothringens im Bundesrate (G. v. 31. Mai Art. I) 225. — desgl. der Arbeitgeber bei den Wahlen in den Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 333) 572. — desgl. der Mitglieder von Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 649 bis 652, 962 bis 966, 1123 bis 1131) 634.
Stimmzettel bei den Kammerwahlen in Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 8) 238.
Strafen für Zuwiderhandlungen gegen das Zuwachssteuergesetz (G. v. 14. Febr. §§ 50 bis 56) 49. — desgl. gegen das Gesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern (G. v. 17. Juni § 5) 249. — desgl. gegen das Gesetz über Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (G. v. 18. Juni § 6) 254. — Strafen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 139 bis 148) 535. — insbesondere in der Krankenversicherung (das. §§ 529 bis 536) 610. — desgl. in der Unfallversicherung (das. §§ 908 bis 914, 1043 bis 1045, 1220 bis 1225) 678. — desgl. in der Invaliden-

Google

Strafen (Forts.)
und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1487 bis 1500) 782. — Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der Polizeitruppe in Deutsch Ostafrika (V. v. 6. Nov.) 953. — Strafen für Zuwiderhandlungen gegen das Hausarbeitgesetz (G. v. 20. Dez. §§ 28 ff.) 983. — desgl. gegen das Versicherungsgesetz für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 339 ff.) 1046. — desgl. gegen das Schiffahrtsabgabengesetz (G. v. 24. Dez. Art. IV) 1146.
s. auch Geldstrafen.

Strafrechtspflege — militärische — im Kiautschougebiete, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes darüber vom 25. Juni 1900 (G. v. 16. Dez.) 974.

Straßburg, Residenz des Statthalters von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II § 2) 226.

Straßen, Verpflichtung des Reichs zur Entrichtung von Straßenbaubeiträgen (G. v. 15. April § 1) 187.

Streitigkeiten zwischen Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 258, 525) 558. — zwischen Arbeitgeber und den bei ihm Beschäftigten über Krankenkassenbeiträge (das. § 405) 587. — über Ersatzansprüche aus der Unfallversicherung (das. §§ 585, 601) 622. — über das Vermögen der Berufsgenossenschaften (das. § 646) 634. — Streitigkeiten der Angestellten der Berufsgenossenschaften aus ihrem Dienstverhältnisse (das. § 705) 644. — Streit zwischen Genossenschaft und Bauherrn (das. §§ 770, 776) 656. — Streitigkeiten über Beitragsleistungen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1459 bis 1464) 778. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 207, 210 bis 213) 1024. — Streit mehrerer Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung über die Entschädigungspflicht (G. v. 19. Juli §§ 1735 bis 1738) 828. — Streitigkeiten über Unfallversicherungsansprüche von Seeleuten (das. § 1770) 833. — Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse der Angestellten und Beamten der Krankenkassen (Bek. v. 1. Aug.) 863.

Strombauverbände des Rheins, der Weser und der Elbe (G. v. 24. Dez.) 1137.

Strombeiräte der deutschen Strombauverbände (G. v. 24. Dez. Art. II §§ 5 ff.) 1140.

Stromkassen der deutschen Strombauverbände (G. v. 24. Dez. Art. II § 10) 1144.

Stundung der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 48) 48. — von rückständigen Beiträgen bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 50) 999.

Südafrikanische Union, Beitritt zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906 (Bek. v. 20. März) 101. — desgl. zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern vom 26. September 1906 (Bek. v. 28. April) 207.

Südnigerien — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Südrhodesien — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178. — Beitritt zum Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 28. April) 207.

Südsee-Schutzgebiete, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 152.

Südwestafrikanisches Schutzgebiet, zweiter Nachtrag zum Haushalts-Etat für 1910 (G. v. 15. April) 185. — Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 151.

Swaziland — britisches Protektorat — Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

T.

Tagegelder der Kolonialbeamten (G. v. 7. April § 3) 145. (G. v. 7. Sept.) 897. — Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.

Tanga, Ergänzungs- und Neubauten auf der Eisenbahn Tanga–Mombo (G. v. 12. Dez.) 973.

Tanganjikasee, Fortführung der Eisenbahn Daressalam–Morogoro bis an den Tanganjikasee (G. v. 12. Dez.) 973.

Tapeten, Schutz von Erfindungen usw. auf der Tapeten-Ausstellung zu Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98.

Tarif der Einfuhrzölle im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 8) 281, 308, 338. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Abk. v. 24. Juni Art. I) 490, 494, 500. — Tarife für die Befahrungsabgaben auf deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez. Art. II §§ 7, 9) 1141.
s. auch Gefahrtarif.

Techniker, Verpflichtung zur Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 545) 615.

Teichwirtschaft, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Teilrente an Unfallverletzte (G. v. 19. Juli § 559) 618.

Teilzahlungen für die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 48) 48.

Google

Telegraphenverwaltung, Unfallversicherung in ihrem Betriebe (G. v. 19. Juli § 537) 613. — Befreiung ihrer Angestellten von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.

Teutonit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 26. Juni) 255.

Textilwaren, Anwendung von nicht metrischen Meßgeräten für die Herstellung und den Verkehr solcher Waren (Bek. v. 18. Dez.) 1063.

Theater, Versicherungspflicht der Bühnen- und Orchestermitglieder zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — desgl. zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Thomasschlacke, Abänderung der Vorschriften vom 3. Juli 1909, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zum Mahlen und Lagern von Thomasschlacke (Bek. v. 23. Dez.) 1153.

Tierarzt, Befreiung von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.

Tierkadaver, Beseitigung (G. v. 17. Juni) 248.

Tod, Gewährung von Sterbegeld bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 201 bis 205) 548. — desgl. von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei der Unfallversicherung (das. §§ 586 bis 596, 950, 1095 bis 1101) 622. — desgl. von Hinterbliebenenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1250 ff.) 742. — desgl. von Hinterbliebenenrenten bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 20, 22, 23, 28 bis 35, 57 bis 59, 64 bis 67) 994. — Erstattung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung beim Tode einer weiblichen Versicherten (G. v. 20. Dez. §§ 60, 61) 1001.

s. auch Renten, Sterbegeld.

Togo, Haushalts-Etat für 1911 (G. v. 7. April) 150.

Trachom, Mitteilung zwischen Militär- und Polizeibehörden über Massenerkrankungen an Trachom (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 3 bis 34) 510. — der Krankenversicherung (das. §§ 225 bis 305) 552. — der Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 623 bis 648) 629. — der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 956 bis 961) 687. — der See-Unfallversicherung (das. §§ 1118 bis 1122) 718. — der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1326 bis 1380) 755.

Träger (Forts.)

— Feststellung der Versicherungsleistungen durch die Versicherungsträger (das. §§ 1545 bis 1635) 793.

Träger der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 96 ff.) 1006.

s. auch Versicherungsträger.

Train, Zahl der Friedensbataillone des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Treidelei, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Trunksüchtige, Sachleistungen an sie bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 120) 532. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 45) 998.

Türkei, Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster (Bek. v. 9. Nov.) 922.

U.

Übereinkommen — Internationales — über den Eisenbahnfrachtverkehr, Berichtigung der Liste der daran beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 27. Dez. 10.) 1. (Bek. v. 13. Jan.) 29. — Neue Liste (Bek. v. 3. März) 68. — Änderungen (Bek. v. 25. April) 192. (Bek. v. 19. Mai) 223. (Bek. v. 17. Juli) 508. (Bek. v. 7. Aug.) 871. (Bek. v. 23. Aug.) 883. (Bek. v. 20. Sept.) 908. (Bek. v. 4. Nov.) 921. (Bek. v. 25. Nov.) 959. (Bek. v. 21. Dez.) 1151.

Übereinkunft — internationale — über Maßnahme gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903, Beitritt Norwegens (Bek. v. 30. Juni 274. — desgl. Portugals (Bek. v. 8. Nov.) 922. — desgl. von Zanzibar (Bek. v. 11. Dez.) 971. — Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bek. v. 30. Sept.) 910.

Übergangsbestimmungen bei Einführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, Versicherungsbehörden (G. v. 19. Juli Art. 7 bis 13) 840. — Krankenversicherung (das. Art. 14 bis 42) 842. — Unfallversicherung (das. Art. 43 bis 63) 848. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. Art. 64 bis 84) 851. — Verfahren (das. Art. 85 bis 99) 855. — Weitere Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (Bek. v. 21. Dez.) 1130. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133.

Überhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. IV § 3) 1147.

Google

Übernahmeverfahren bei Ausgewiesenen aus der Schweiz und umgekehrt (Vertr. v. 13. Nov. 09. Art. 10 u. ff.) 889.

Übersichten s. Nachweisungen.

Übertragung von Entschädigungsansprüchen aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 119, 621, 955, 1117, 1325) 531. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 93) 1005.

Überwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften (G. v. 19. Juli) §§ 874 bis 889, 1030 bis 1032, 1209 bis 1217) 671. — der Beitragsleistungen zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1465 bis 1470) 779. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 214 bis 218) 1026.

Uganda — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178.

Umfang der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli § 1) 509. — der Krankenversicherung (das. §§ 165 bis 178) 540. — der Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 537 bis 554) 612. — der Zweigversicherungsanstalten für Bauarbeiten (das. §§ 783 bis 798) 658. — desgl. für Halten von Reittieren und Fahrzeugen (das. § 842) 667. — Umfang der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 915 bis 929) 680. — desgl. der See-Unfallversicherung (das. §§ 1046 bis 1064) 705. — desgl. der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226 bis 1249) 737.

Umfang der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1 bis 19) 989.

Umlageverfahren für die Unfallversicherungsbeiträge (G. v. 19. Juli §§ 749 bis 776, 1014 bis 1027, 1165 bis 1184) 652.

Umlegung von Bauflächen, Wegfall der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 7, 7 und 19) 35. — Umlegung des Mittelbedarfs bei der Unfallversicherung auf die Mitglieder (G. v. 19. Juli §§ 749 bis 776, 1014 bis 1027, 1165 bis 1184) 652.

Umzugskosten der Kolonialbeamten (G. v. 7. April § 3) 145. (G. v. 7. Sept.) 897.

Unfallanzeige (G. v. 19. Juli § 1552 bis 1558) 795. — für die See-Unfallversicherung (das. §§ 1746 bis 1752) 830.

Unfallentschädigungen, s. Entschädigungen.

Unfallrente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit (G. v. 19. Juli §§ 555 ff., 930 ff., 1065 ff.) 617.

Unfallunterfuchung (G. v. 19. Juli §§ 1559 bis 1567) 796. — für die See-Unfallversicherung (das. §§ 1753 bis 1766) 831.

Unfallverhütung, Vorschriften darüber (G. v. 19. Juli §§ 848 bis 873, 1030 bis 1032, 1199 bis 1208) 668. — Überwachung der Durchführung dieser Vorschriften (das. §§ 874 bis 889, 1030 bis 1032, 1209 bis 1217) 671. — Besondere Vorschriften für Bauarbeiten sowie für das Halten von Reittieren und Fahrzeugen (das. §§ 890, 891) 674.

Unfallverletzte, Beschaffung von Arbeitsgelegenheit (G. v. 19. Juli § 843) 667. — Haftung von Unternehmern und Angestellten gegenüber Verletzten und Hinterbliebenen (das. §§ 898 bis 902) 675.

Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537 bis 1225) 612. — Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 537 bis 914) 612. — Landwirtschaftliche Unfallversicherung (das. §§ 915 bis 1045) 680. — See-Unfallversicherung (das. §§ 1046 bis 1225) 705. — Beziehungen zur Krankenversicherung (das. §§ 1501 bis 1517) 785. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1522 bis 1526) 789. — zu anderen Verpflichteten (das. §§ 1527 bis 1544) 790.

Feststellung der Leistungen der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1552 bis 1612) 795. — Unfallanzeige (das. §§ 1552 bis 1558) 795. — Unfalluntersuchung (das. §§ 1559 bis 1567) 796. — Entscheidung der Versicherungsträger (das. §§ 1568 bis 1612) 798. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (das. §§ 1636 bis 1674) 810. (V. v. 24. Dez.) 1107. — vor dem Oberversicherungsamte (G. v. 19. Juli §§ 1675 bis 1693) 817. (V. v. 24. Dez.) 1095. — vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) (G. v. 19. Juli §§ 1694 bis 1721) 820. (V. v. 24. Dez.) 1083. — Wiederaufnahme des Verfahrens (G. v. 19. Juli §§ 1722 bis 1734) 825. — Besondere Arten des Verfahrens (das. §§ 1735 bis 1744) 828. — Beschlußverfahren (das. §§ 1780 bis 1801) 834.

Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 43 bis 63) 848. (Bek. v. 22. Dez.) 1132.

Ungarn, Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Neue Liste der am Internationalen Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beteiligten Eisenbahnstrecken (Bek. v. 3. März) 79, 88, 90. — Berichtigung dieser Liste (Bek. v. 4. Nov.) 921. — Abkommen zur Bekämpfung

Google

Ungarn (Forts.)
der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung des Abkommens über das internationale Privatrecht vom 12. Juni 1902 (Bek. v. 31. Okt.) 919.

Unständig Beschäftigte, besondere Vorschriften über ihre Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 441 bis 458) 594.

Untergehalt, Probenahme von Kalisalzen zur Sicherung gegen Untergehalt (Bek. v. 28. Juni) 256.

Unterhalt, freier, als Entgelt für eine Beschäftigung befreit von der Verpflichtung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1227) 738. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 7) 990. — berechtigt zur Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Unterleibstyphus, Benachrichtigung zwischen Militär- und Polizeibehörden über sein Auftreten (Bek. v. 28. Febr.) 63.

Unternehmer, s. Betriebsunternehmer.

Unterstützung, Änderung des Formulars zur Empfangsbescheinigung über Familien-Unterstützung der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (Bek. v. 9. Nov.) 949.

Untersuchung, Vergütungen für wissenschaftliche Untersuchungen von Kalisalzen (Bek. v. 28. Juni) 261. — Untersuchung von Betriebsunfällen (G. v. 19. Juli §§ 1559 bis 1567) 796. — desgl. bei der See-Unfallversicherung (das. §§ 1753 bis 1766) 831.

Unwirksame Beiträge zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1442 bis 1445) 775. — desgl. zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 205 bis 208) 1024.

Unzucht, Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215. (Bek. v. 21. Nov.) 957. — Beitritt Luxemburgs und der deutschen Schutzgebiete zu diesem Abkommen (Bek. v. 15. Sept.) 908.

Urheberrecht, Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908 (Bek. v. 30. Sept.) 910.

Urkunden bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, Stempel- und Gebührenfreiheit (G. v. 19. Juli §§ 137, 138) 535. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 337, 338) 1046. — Beglaubigung öffentlicher Urkunden im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz (Bek. v. 11. Sept.) 907.

Urlaubsort, Pauschvergütung für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.

V.

Vater von Versicherten, Ansprüche an die Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 203) 548. — an die Unfallversicherung (das. § 614) 627. — an die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1302, 1303) 751. — an die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 60, 67) 1001.
s. auch Eltern.

Veräußerung s. Verkauf.

Verbände — öffentliche — als Versicherungsträger der Gewerbe-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 892 bis 897) 674.
s. auch Strombauverbände.

Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, Internationales Abkommen darüber (Abk. v. 26. Sept. 06.) 5. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10.) 16. — Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 31. Dez. 10) 23. — Verbote in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 139 bis 148) 535. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 339 ff.) 1046.

Verbrauchsabgabe, Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe zwischen Deutschland und Luxemburg (Abk. v. 15. Sept.) 961.

Verbrechen, Unfall infolge eines Verbrechens (G. v. 19. Juli §§ 557, 930, 1065) 617. — desgl. Invalidität (das. § 1254) 743. — desgl. Berufsunfähigkeit (G. v. 20. Dez. §§ 24, 53) 994.

Verbrecher, Auslieferung zwischen den deutschen Schutzgebieten und gewissen britischen Protektoraten (Vertr. v. 30. Jan.) 175.

Verdienst, Ersatz für entgangenen Verdienst bei Unfallverletzten (G. v. 19. Juli §§ 580, 946, 1092) 621.

Vereidigung s. Eid.

Verein, Anwendung des Zuwachssteuergesetzes auf sein aus Grundstücken bestehendes Vermögen (G. v. 14. Febr. § 3) 34.

Vereinigte Staaten von Amerika, Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen

Google

Vereinigte Staaten von Amerika (Forts.)
(v. 4. Mai 10.) 209. — Ratifizierung dieses Abkommens (Bek. v. 5. Mai) 215.

Vereinigung mehrerer Orts- und Landkrankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 264 ff.) 559. — desgl. von Betriebs- und Innungskrankenkassen (das. §§ 270 ff.) 560.

Vereinigungen zur Ansiedelung von Arbeitern, zur Grundentschuldung, zur Errichtung von Kleinwohnungen ohne Erwerbszwecke: Befreiung von der Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 30) 43.

Verfahren in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1545 bis 1805) 793. — Verfahren zur Feststellung der Leistungen durch die Versicherungsträger (das. §§ 1545 bis 1635) 793. — Einleitung des Verfahrens (das. §§ 1545 bis 1550) 793. — Krankenversicherung (das. § 1551) 794. — Unfallversicherung (das. §§ 1552 bis 1612) 795. — Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1613 bis 1635) 806. — Feststellung im Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte (das. §§ 1636 bis 1674) 810. — desgl. vor dem Oberversicherungsamte (das. §§ 1675 bis 1693) 817. — desgl. vor dem Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamte) (das. §§ 1694 bis 1721) 820. — Wiederaufnahme des Verfahrens (das. §§ 1722 bis 1734) 825. — Besondere Arten des Verfahrens (das. §§ 1735 bis 1744) 828. — Besondere Vorschriften für die See-Unfallversicherung (das. §§ 1745 bis 1770) 829. — Andere Spruchsachen (das. §§ 1771 bis 1779) 833. — Beschlußverfahren (das. §§ 1780 bis 1801) 834. — Kosten und Gebühren (das. §§ 1802 bis 1805) 838. — Verfahren bei Vereinigung, Ausscheidung, Auflösung und Schließung von Krankenkassen (das. §§ 280 bis 305) 562. — Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 85 bis 99) 855.

Übergangsvorschriften über das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen (Bek. v. 1. Aug.) 863.

Verfahren in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 229 ff.) 1029. — Verfahren vor den Rentenausschüssen (das. §§ 123, 229 bis 269) 1011. — Anmeldung der Ansprüche (das. §§ 229 bis 232) 1029. — Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Rentenausschusses (das. §§ 233 bis 237) 1029. — Feststellung der Leistungen (das. §§ 238 bis 269) 1030. — Verfahren vor dem Schiedsgerichte (das. §§ 156, 270 bis 280) 1016. — desgl. vor dem Oberschiedsgerichte (das. §§ 156, 281 bis 296) 1016. — Wiederaufnahme des Verfahrens (das. §§ 297 bis 309) 1039. — Anfechtung endgültiger Bescheide (das. § 310) 1042. — Kosten des Verfahrens (das. §§ 311, 312) 1042.

Verfahren des Reichsversicherungsamts (V. v. 24. Dez. §§ 21 ff.) 1089. — der Oberversicherungsämter (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1098. — der Versicherungsämter (V. v. 24. Dez. §§ 13 ff.) 1110.

Verfassung Elsaß-Lothringens (G. v. 31. Mai) 225. — Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911 (V. v. 21. Aug.) 885.

Verfassung der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 306 bis 376) 567. — Mitgliedschaft (das. §§ 306 bis 319) 567. — Satzung (das. §§ 320 bis 326) 570. — Kassenorgane (das. §§ 327 bis 348) 571. — Angestellte und Beamte (das. §§ 349 bis 362) 575. — Verwaltung der Mittel (das. §§ 363 bis 367) 579. — Verhältnis zu Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, Apotheken (das. §§ 368 bis 376) 580.

Verfassung der Berufsgenossenschaften (G. v. 19. Juli §§ 649 bis 721, 962 bis 984, 1123 bis 1157) 634. — Mitgliedschaft und Stimmberechtigung (das. §§ 649 bis 652, 962 bis 966, 1123 bis 1127) 634. — Anmeldung der Betriebe (das. §§ 653 bis 656, 967, 1132) 635. — Betriebsverzeichnis (das. §§ 657 bis 663, 1133, 1134) 636. — Wechsel des Unternehmers, Änderung im Betrieb und in seiner Zugehörigkeit zur Genossenschaft (das. §§ 664 bis 674, 968 bis 970, 1135 bis 1141) 637. — Satzung (das. §§ 675 bis 684, 971 bis 974, 1142 bis 1145) 638. — Genossenschaftsorgane (das. §§ 685 bis 689, 975 bis 977, 1146) 640. — Angestellte (das. §§ 690 bis 705, 978, 1147) 641. — Bildung der Gefahrklassen (das. §§ 706 bis 712, 979, 1148 bis 1156) 644. — Teilung und Zusammenlegung der Last (das. §§ 713 bis 716, 980 bis 982) 645. — Vermögensverwaltung (das. §§ 717 bis 721, 983, 984, 1157) 646.

Verfassung der Versicherungsanstalten (G. v. 19. Juli §§ 1326 bis 1380) 755. — Errichtung (das. §§ 1326 bis 1328) 755. — Örtliche Zuständigkeit (das. §§ 1329 bis 1331) 755. — Änderung der Bezirke (das. §§ 1332 bis 1337) 756. — Satzung (das. §§ 1338 bis 1341) 757. — Vorstand (das. §§ 1342 bis 1350) 758. — Ausschuß (das. §§ 1351 bis 1355) 759. — Vermögensverwaltung (das. §§ 1356 bis 1358) 760. — Sonderanstalten (das. §§ 1360 bis 1380) 761. —

Google

Verfassung (Forts.)
Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (das. §§ 1375 bis 1380) 763.

Vergehen, Unfall durch vorsätzliches Vergehen (G. v. 19. Juli §§ 557, 930, 1065) 617. — desgl. Invalidität (das. § 1254) 743. — desgl. Berufsunfähigkeit (G. v. 20. Dez. §§ 24, 53) 994.

Vergütungen für Düngungsversuche, wissenschaftliche Untersuchungen usw. zur Hebung des Kaliabsatzes (Bek. v. 28. Juni) 261.

Verhandlungen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, Stempel- und Gebührenfreiheit (G. v. 19. Juli §§ 137, 138) 535. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 337, 338) 1046.

Verheiratung, Ausscheiden einer weiblichen Versicherten aus der Angestelltenversicherung infolge Verheiratung (G. v. 20. Dez. § 62) 1001.
s. auch Wiederverheiratung.

Verjährung des Anspruchs auf die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. § 57) 50. — desgl. des Anspruchs auf Vermögensrückstände oder Leistungen in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 29, 223, 907, 1300) 515. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 207, 228) 1024. — Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Strafen selbst (G. v. 19. Juli §§ 147, 148) 537. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 360, 361) 1051. — Verjährung der Strafverfolgung wegen Hinterziehung und Überhebung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez. Art. IV § 7) 1148.

Verkauf von Grundstücken, Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr.) 33. — Heranziehung des Reichs zu indirekten Steuern, die auf Veräußerung von Grundstücken gelegt werden (G. v. 15. April § 3) 187.

Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte (Bek. v. 18. Dez.) 1065.

Verkehrstruppen, Zahl der Friedensbataillone des deutschen Heeres (G. v. 27. März § 2) 100.

Verletzter, Haftung von Unternehmern und Angestellten gegenüber Unfallverletzten (G. v. 18. Juli §§ 898 bis 902) 675.

Vermögen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 25 ff.) 514. — Vermögensverwaltung der Krankenkassen (das. §§ 363 bis 367) 579. — desgl. der gewerblichen Berufsgenossenschaften (das. §§ 717 bis 721, 787, 788) 646. (G. v. 19. Juli Art. 54) 849. — desgl. bei der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 983, 984) 692. (G. v. 19. Juli Art. 54) 849. — desgl. bei der See-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli § 1157) 725. (G. v. 19. Juli Art. 54) 849. — desgl. bei den Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1356 bis 1358, 1395 bis 1400) 760. (G. v. 19. Juli Art. 82) 854. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 219 bis 228) 1027.

Vernichtung der Beitragsmarken und der Zusatzmarken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bek. v. 10. Nov.) 937.

Verpackung von Gasen usw. bei Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 6. Jan.) 27. (Bek. v. 9. Aug.) 873. (Bek. v. 16. Okt.) 913. (Bek. v. 8. Nov.) 947. — desgl. von ätzenden Stoffen (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 5. April) 170. (Bek. v. 29. April) 206. (Bek. v. 8. Nov.) 948. — desgl. von fäulnisfähigen Stoffen (Bek. v. 26. Juni) 255. — desgl. von Sprengstoffen (Bek. v. 9. Aug.) 872. (Bek. v. 23. Aug.) 881. — desgl. von brennbaren Flüssigkeiten (Bek. v. 9. Aug.) 873. — desgl. von giftigen Stoffen (Bek. v. 9. Aug.) 873. (Bek. v. 8. Nov.) 948. — von Schießmitteln (Bek. v. 23. Aug.) 881. (Bek. v. 16. Okt.) 911. — von Munition (Bek. v. 23. Aug.) 882. (Bek. v. 8. Nov.) 946. — von selbstentzündlichen Stoffen (Bek. v. 15. Febr.) 60. (Bek. v. 23. Aug.) 883. (Bek. v. 16. Okt.) 914. (Bek. v. 8. Nov.) 947.

Verpfändung der Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 119, 621, 955, 1117, 1325) 531. — desgl. aus der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 93) 1005.

Verschollenheit von Versicherten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1265, 1266) 745. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 33, 34, 72, 231) 996.

Verschwiegenheit der Organe, Angestellten usw. der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung über Krankheiten, Gebrechen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (G. v. 19. Juli §§ 141 bis 145, 882) 536. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 349) 1049.

Versetzung von Kolonialbeamten, Umzugskostenentschädigung (G. v. 7. Sept.) 897.

Google

Versicherte bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165 ff.) 540. — bei der Unfallversicherung (das. §§ 537 ff., 915 ff., 1046 ff.) 612. — bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226 ff.) 737. — bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez.) 989.

Versicherung s. Altersversicherung, freiwillige Versicherung, Invalidenversicherung, Krankenversicherung, Hinterbliebenenversicherung, Höherversicherung, Reichsversicherungsordnung, Selbstversicherung, Unfallversicherung, Versicherungsgesetz für Angestellte, Weiterversicherung.

Versicherungsämter der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 35 bis 60) 516. — ihre Errichtung (das. §§ 36 bis 38) 516. — ihre Zusammensetzung (das. §§ 39 bis 55) 517. — Ausschüsse (das. §§ 56 bis 58) 520. — Kosten (das. §§ 59, 60) 520.

Vorbereitung des Verfahrens zur Feststellung der Versicherungsleistungen (G. v. 19. Juli §§ 1617 bis 1629) 807. — Feststellung im Spruchverfahren vor dem Versicherungsamte (das. §§ 1636 bis 1674) 810. — Zuständigkeit des Versicherungsamts (das. §§ 1636 bis 1640) 810. — Ausschluß und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses (das. §§ 1641 bis 1649) 811. — Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung (das. §§ 1650 bis 1659) 813. — Mündliche Verhandlung (das. §§ 1660 bis 1674) 814.

Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter (V. v. 24. Dez.) 1107.

Versicherungsanstalten als Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 3, 1326 bis 1380) 510. — Äußere und innere Verfassung (das. §§ 1326 bis 1359) 755. — Errichtung (das. §§ 1326 bis 1328) 755. — Örtliche Zuständigkeit (das. §§ 1329 bis 1331) 755. — Änderung der Bezirke (das. §§ 1332 bis 1337) 756. — Satzung (das. §§ 1338 bis 1341) 757. — Vorstand (das. §§ 1342 bis 1350) 758. — Ausschuß (das. §§ 1351 bis 1355) 759. — Vermögensverwaltung (das. §§ 1356 bis 1358) 760. — Sonderanstalten (das. §§ 1360 bis 1380) 761. — Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft (das. §§ 1375 bis 1380) 763. — Aufsicht (das. §§ 1381, 1382) 764. — Auszahlung der Leistungen durch die Post (das. §§ 1383 bis 1386) 765. — Aufbringung der Mittel (das. §§ 1387 bis 1410) 765. — Beitragsverfahren (Marken, Quittungskarten, Entrichtung und Einziehung der Beiträge usw.) (das. §§ 1411 bis 1471) 770. — Freiwillige Zusatzversicherung (das. §§ 1472 bis 1483) 780. — Schluß- und Strafvorschriften (das. §§ 1484 bis 1500) 782.

s. auch Reichsversicherungsanstalt.

Versicherungsbehörden der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 35 bis 109) 516. — Versicherungsämter (das. §§ 35 bis 60) 516. — Oberversicherungsämter (das. §§ 61 bis 82) 521. — Reichsversicherungsamt und Landesversicherungsämter (das. §§ 83 bis 109) 525. — Übergangsvorschriften (G. v. 19. Juli Art. 7 bis 13) 840.

Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Versicherungsbehörden (G. v. 19. Juli §§ 1804, 1805) 838. (V. v. 24. Dez.) 1094.

Versicherungsberechtigung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 176 bis 178) 543. — zur Unfallversicherung (das. §§ 548 bis 553) 615. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1243, 1244) 741. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 18, 201, 204, 206, 208, 213, 394) 992.

s. auch freiwillige Versicherung.

Versicherungsfrei s. Befreiung.

Versicherungsgesellschaften, wechselseitige Zulassung in Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 5) 278. — desgl. in Deutschland und Japan (Vertr. v. 24. Juni Art. IX) 483.

Versicherungsgesetz für Angestellte (G. v. 20. Dez. 989.

s. auch Angestellte.

Versicherungskarte für Beitragsmarken in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 149, 185, 187, 188, 191 bis 200, 215, 218, 341, 347) 1015.

Versicherungsleistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung im allgemeinen (G. v. 19. Juli §§ 118 bis 121) 531. — der Krankenversicherung (das. §§ 179 bis 224) 543. — der Unfallversicherung (das. §§ 558 ff., 930 ff., 1065 ff.) 617. — der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1250 ff.) 742. — der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 20 bis 95, 170 bis 228, 238 bis 269) 994.

s. auch Leistungen.

Versicherungsmarken der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1411, 1412) 770. — Zusatzmarken (das. §§ 1472 bis 1483) 780. — Alte

Google

Versicherungsmarken (Forts.)
Marken (G. v. 19. Juli Art. 72) 853. — Entwerten und Vernichten der Marken für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Bek. v. 10. Nov.) 937.
Marken zur Entrichtung der Beiträge für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 183 ff., 340, 354 bis 357) 1021.

Versicherungspflicht für die Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 165 bis 175) 540. — für die Unfallversicherung (das. §§ 537 bis 554, 915 bis 929, 1046 bis 1064) 612. — für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1226 bis 1242) 737. — für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 1 bis 14) 989.

Versicherungsträger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 3 bis 34) 510. — der Krankenversicherung (das. §§ 225 bis 305) 552. — der Gewerbe-Unfallversicherung (das. §§ 623 bis 648) 629. — der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (das. §§ 956 bis 961) 687. — der See-Unfallversicherung (das. §§ 1118 bis 1122) 718. — der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1326 bis 1380) 755.
Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten (das. §§ 1501 bis 1544) 785. — Feststellung der Versicherungsleistungen durch die Versicherungsträger (das. §§ 1545 bis 1635) 793. — Streit mehrerer Versicherungsträger über die Entschädigungspflicht (das. §§ 1735 bis 1738) 828. — Anfechtung endgültiger Bescheide der Versicherungsträger (das. § 1744) 829.
Träger der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 96 ff.) 1006.

Versicherungsunternehmungen, private, Änderung des Gesetzes darüber von 1901 (G. v. 20. Dez. § 2) 985.

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Änderungen der Gesetzesvorschriften (G. v. 20. Dez. §§ 3 ff.) 986.

Versicherungsvertrag, Änderung des Gesetzes darüber von 1908 (G. v. 20. Dez. § 10) 988.

Versicherungsvertreter als Beisitzer in den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern (G. v. 19. Juli §§ 40 ff.) 517. (V. v. 24. Dez.) 1107. (V. v. 24. Dez.) 1095.

Versuch, Vergütungen für wissenschaftliche Versuche mit Kalisalzen (Bek. v. 28. Juni) 261.

Verteilung der Entschädigungslast bei der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1739 bis 1742) 828.

Verteilung (Forts.)
— desgl. der Versicherungsleistungen bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung auf das Reich und die Versicherungsanstalten (das. §§ 1403 bis 1410) 768.

Vertrauensausführungsbehörden und **Vertrauensberufsgenossenschaften** wählen die Beisitzer der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 72, 73) 522.

Vertrauensmänner bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 125, 143 bis 155) 1011.

Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509. (G. v. 19. Juli) 839. (Bek. v. 24. Dez.) 1083. (Bek. v. 24. Dez.) 1095. (Bek. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. in der Hausarbeiterversicherung (G. v. 20. Dez.) 976. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez.) 899.

Verwaltungsausschüsse der deutschen Strombauverbände (G. v. 24. Dez. Art. II §§ 5 ff.) 1140.

Verwaltungsbehörden, Mitwirkung bei Durchführung der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli) 509. (Bek. v. 22. Dez.) 1132. (Bek. v. 23. Dez.) 1133. — desgl. des Hausarbeitsgesetzes (G. v. 20. Dez.) 976. — desgl. des Versicherungsgesetzes für Angestellte (G. v. 20. Dez.) 989. — Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs und der Schweiz, deren Beurkundungen keiner Beglaubigung bedürfen (Bek. v. 11. Sept.) 907.

Verwaltungsgebühren, Zahlung des Reichs an die Bundesstaaten und Gemeinden (G. v. 15. April) 187.

Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez. §§ 98, 108 bis 121) 1007.

Verwaltungsstreitverfahren als Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid über die Zuwachssteuer (G. v. 14. Febr. §§ 44 ff.) 47.

Verwandte, Entschädigungen auf Grund der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 593 bis 595, 950, 1098) 624.

Verwundete, Beitritt der Republik Paraguay zum Abkommen vom 6. Juli 1906, betr. Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 22. März) 105. — desgl. von Costarica sowie Ratifizierung dieses Abkommens durch Schweden und Rumänien (Bek. v. 26. Aug.) 896. — desgl. durch Portugal (Bek. v. 27. Nov.) 964.

Verzeichnis der Reichsbehörden, Änderung in der Zuständigkeit zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes

Google

Verzeichnis (Forts.)
(V. v. 14 Juli) 506. — Änderung des Verzeichnisses der Verwaltungsbehörden des Deutschen Reichs und der Schweiz, deren Beurkundungen keiner Beglaubigung bedürfen (Bek. v. 11. Sept.) 907. — Verzeichnis der unfallversicherungspflichtigen Betriebe (G. v. 19. Juli §§ 657 bis 663, 1133, 1134) 636. — Lohnverzeichnisse für Hausarbeiten (G. v. 20. Dez. § 3) 976. — Verzeichnis der Hausarbeiter und ihrer Arbeitsstätten (das. §§ 13 und 14) 980.

Veterinärkorps, Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs und der Militärstrafgerichtsordnung (Einfügung des neu errichteten »Veterinärkorps« unter die »Militärpersonen« der Armee und Marine) (G. v. 6. Febr.) 31.

Veterinäroffizier, Einfügung unter die »Militärpersonen« der Armee und Marine (G. v. 6. Febr.) 31.

Vollrente an Unfallverletzte (G. v. 19. Juli §§ 559 ff.) 618.

Voranschlag der Krankenkassen (G. v. 19. Juli §§ 321, 345) 570. — der Versicherungsanstalten (das. §§ 1353, 1355) 759.

Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten (V. v. 10. April) 191.

Vorsatz, Wegfall des Krankengeldes bei vorsätzlicher Herbeiführung der Krankheit (G. v. 19. Juli §§ 192, 573) 546. (G. v. 20. Dez. § 53) 999. — desgl. der Unfallrente bei vorsätzlicher Herbeiführung des Betriebsunfalls (G. v. 19. Juli §§ 556, 930, 1065) 617. — desgl. der Invalidenrente bei vorsätzlicher Herbeiführung der Invalidität (das. § 1254) 743. — desgl. der Hinterbliebenenfürsorge bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes des Versicherten (das. § 1267) 745. (G. v. 20. Dez. § 35) 996. — desgl. des Ruhegeldes bei vorsätzlicher Herbeiführung der Berufsunfähigkeit (G. v. 20. Dez. § 24) 994. — Haftung des Betriebsunternehmers für vorsätzlich herbeigeführte Unfälle (G. v. 19. Juli §§ 898 ff.) 675.

Vorsitzender des Versicherungsamts bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 39, 45, 50 bis 53, 56, 57) 517 (V. v. 24. Dez.) 1107. — des Oberversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 67, 76, 79) 522. (V. v. 24. Dez.) 1095. — der Kammern des Oberversicherungsamtes (G. v. 19. Juli §§ 77, 78) 524. — des Reichsversicherungsamts (das. § 86) 525. (V. v. 24. Dez.) 1083. — der Senate des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 98 bis 101) 527. — des Vorstandes der Krankenkassen (das. §§ 328 ff.) 571. — der Fachausschüsse für Zweige der Hausarbeit (G. v. 20. Dez. §§ 21 bis 23) 982. —

Vorsitzender (Forts.)
des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (G. v. 20. Dez § 109) 1009. — der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (das. §§ 129, 130, 238 ff.) 1012. — der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts daselbst (das. §§ 159, 164) 1017.

Vorstand der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 5 ff.) 510. — der Krankenkassen (das. §§ 327 bis 331, 338 bis 344, 346, 354, 355, 357, 359, 362, 369, 371, 375, 379) 571. — der Berufsgenossenschaften (das. §§ 549, 552, 607, 654, 655, 657, 659, 662 bis 671, 674, 676, 677, 679, 680, 684 bis 687, 696, 698, 700, 701, 703, 707, 726, 740, 749, 750, 753, 758, 763, 765, 777, 778, 780, 793, 795, 797, 801, 807, 814, 840, 853, 854, 863, 869 bis 871, 881, 883 bis 886, 906, 908 bis 910, 967, 968, 972 bis 974, 978, 988, 1019, 1043, 1044, 1132, 1133 bis 1139, 1143, 1155, 1159, 1165, 1166, 1175, 1179, 1206, 1207, 1220, 1221) 615. — der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1342 bis 1350) 758.

W.

Wagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 87 bis 111) 960. — Zulässige Gattungen (das. §§ 87, 97, 101, 107) 960. — Gestalt, Einrichtung und Bezeichnung (das. §§ 88 bis 94, 98, 102 bis 104, 108, 109) 960. — Eichfehlergrenzen (das. §§ 95, 99, 105, 110) 960. — Stempelung (das. §§ 96, 100, 106, 111) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1070. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1078.

Wäger, Unfallversicherung der in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (G. v. 19. Juli § 537) 613.

Wahl der Kammermitglieder des Landtags von Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai Art. II §§ 6 ff.) 227. — Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer für Elsaß-Lothringen (G. v. 31. Mai) 234. — Wahlen zu den Organen der Träger der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 12 ff.) 511. — Wahl von Beisitzern der Versicherungsämter (das. §§ 42 ff.) 517. (V. v. 24. Dez. §§ 5, 6) 1108. — desgl. der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 71 ff.) 522. (V. v. 24. Dez. § 4) 1096. — desgl. von Mitgliedern des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 87 ff.) 525. (V. v. 24. Dez. § 7) 1085. — desgl. von Organen der Kranken-

Google

Wahl (Fortf.)
kaſſen (G. v. 19. Juli §§ 328 ff.) 571. — desgl. der Berufsgenoſſenſchaften (daſ. §§ 679, 686 ff., 858 bis 862, 973, 975, 1030, 1031, 1144, 1146, 1205) 639. — desgl. der Verſicherungsanſtalten (daſ. §§ 1351 bis 1353) 759.

Wahl der nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums der Reichsverſicherungsanſtalt und ihrer Erſatzmänner (G. v. 20. Dez. § 103) 1008. — der Vertreter der Angeſtellten und ihrer Arbeitgeber zum Verwaltungsrat der Reichsverſicherungsanſtalt (daſ. §§ 109, 111 ff.) 1009. — der Beiſitzer in den Rentenausſchüſſen (daſ. §§ 131 ff.) 1012. — der Vertrauensmänner in der Angeſtelltenverſicherung (daſ. §§ 145 ff.) 1014.

Wahlen zum Reichstag (V. v. 8. Dez.) 965.

Wählbarkeit zur zweiten Kammer für Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 4) 236. — in den Verwaltungsrat der Reichsverſicherungsanſtalt für Angeſtellte (G. v. 20. Dez. §§ 112 bis 114, 120) 1009. — zu Beiſitzern in den Rentenausſchüſſen (daſ. §§ 134, 138) 1013. — zum Vertrauensmann in der Angeſtelltenverſicherung (daſ. § 151) 1015.

Wahlbezirke für die Wahlen zur zweiten Kammer in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 1) 234.

Wählerliſten zu den Kammerwahlen in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 5) 236.

Wahlgeſetz für die Kammerwahlen in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai) 234.

Wahlkreiſe für die Wahlen zur zweiten Kammer in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 1) 234. (V. v. 3. Juli) 267.

Wahlordnung für die Kammerwahlen in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 13) 239. — für die Wahlen zum Verwaltungsrat der Reichsverſicherungsanſtalt für Angeſtellte (G. v. 20. Dez. § 111) 1009. — desgl. für die Wahlen der Vertrauensmänner (daſ. § 149) 1015.

Wahlrecht für die Kammerwahlen in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai §§ 2 ff.) 235. — für die Wahlen der Vertrauensmänner in der Angeſtelltenverſicherung (G. v. 20. Dez. § 147) 1015.

Wahltag für die Kammerwahlen in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 7) 238.

Wahlurnen bei den Kammerwahlen in Elſaß-Lothringen (G. v. 31. Mai § 8) 238.

Waiſenausſteuer für Hinterbliebene von Verſicherten der Invaliden- und Hinterbliebenenverſicherung (G. v. 19. Juli §§ 1250, 1252, 1264, 1285, 1287, 1296, 1325) 742. — Verfahren vor dem Verſicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 80) 1125.

Waiſenausſteuer (Fortf.)

Waiſengeld für Kinder von getöteten Unfallverſicherten (G. v. 19. Juli §§ 588 ff., 898 bis 902, 950, 1095 ff.) 623.

Waiſenhaus, Aufnahme darin als Erſatz für eine Unfallrente (G. v. 19. Juli §§ 607, 952, 1114) 626. — desgl. für eine Hinterbliebenenrente (daſ. § 1277) 747. (G. v. 20. Dez. § 44) 997.

Waiſenrente für Waiſen getöteter Unfallverſicherter (G. v. 19. Juli §§ 586, 588, 591, 592, 595, 596, 607 ff., 950, 1095 ff.) 622. — auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenverſicherung (daſ. §§ 1250 ff., 1275 bis 1277, 1284 ff.) 742. — desgl. der Angeſtelltenverſicherung (G. v. 20. Dez. §§ 29 ff., 57, 58, 64) 995. — Verfahren vor dem Verſicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 79) 1125.

Walsroder Sicherheits-Sprengſtoff, Beförderung mit der Eiſenbahn (Bek. v. 8. März) 95. (Bek. v. 26. Juni) 255.

Wandergewerbe, beſondere Vorſchriften über die Krankenverſicherung für das Wandergewerbe (G. v. 19. Juli §§ 166, 235, 459 bis 465) 541.

Warenmuſter, Zollbehandlung der von Handlungsreiſenden in Deutſchland und Griechenland mitgeführten Warenmuſter (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. im Verkehr zwiſchen Deutſchland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Warenproben, Zollbehandlung im Verkehr zwiſchen Deutſchland und Griechenland (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. zwiſchen Deutſchland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Warenzeichen, Schutz auf der Internationalen Hygiene-Ausſtellung Dresden 1911 (Bek. v. 23. Dez. 10.) 1. — desgl. auf der Fachausſtellung bemalter Wohnräume in Hamburg 1911 (Bek. v. 22. Jan.) 32. — desgl. auf der Dritten Bureau-Ausſtellung in Berlin 1911 (Bek. v. 7. Febr.) 32. — desgl. auf der Blumen- und Elektrizitäts-Ausſtellung in München 1911 (Bek. v. 28. Febr.) 65. — desgl. auf der Tapeten-Ausſtellung zu Hamburg 1911 (Bek. v. 23. März) 98. — desgl. auf der Wanderausſtellung der Deutſchen Landwirtſchafts-Geſellſchaft in Caſſel 1911 (Bek. v. 25. April) 205. — desgl. auf der Bayeriſchen Gewerbeſchau zu München 1912 (Bek. v. 2. Dez.) 969.

Wartezeit bei der Krankenverſicherung (G. v. 19. Juli §§ 207 bis 209, 451, 498) 549. — bei

Google

Wartezeit (Forts.)
der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1251, 1252, 1278, 1279, 1283, 1364, 1378) 742. (G. v. 19. Juli Art. 64, 65) 851. — bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 21, 22, 48, 50, 60, 62, 395 bis 398) 994.

Wassermesser, Befreiung von der Neu- oder Nacheichung (Bek. v. 18. Dez.) 1064.

Wasserstraßen, Ausbau der deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez.) 1137.

Weibliche Angestellte, Wartezeit bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 48) 998. — Betrag des Ruhegelds (das. § 56) 1000. — Erstattung von Beiträgen bei Todesfällen (das. §§ 60, 61) 1001. — desgl. beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (das. § 62) 1001. — Gewährung von Leibrenten (das. § 63) 1001.

Wein, Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze (Bek. v. 6. Juli) 475.

Weinbau, Einfuhr von Gegenständen des Weinbaues über das bayerische Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174. — desgl. auf Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Weinbaubezirke, Bildung von solchen (Bek. v. 16. März) 195.

Weiterversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1244) 741. — für die Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 15, 63, 67, 201, 209) 992.

Werften, Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 537, 919) 612.

Werke auf deutschen Wasserstraßen (G. v. 24. Dez.) 1137.

Werkmeister, Verpflichtung zur Krankenversicherung (G. v. 19. Juli § 165) 540. — zur Unfallversicherung (das. § 545) 615. — zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. § 1226) 738. — zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 1) 989. — Selbstversicherung (G. v. 19. Juli § 1243) 741.

Werkstätten für Hausarbeit (G. v. 20. Dez.) 976.

Werra, Zugehörigkeit zum Weserverbande (G. v. 24. Dez. Art. II) 1138.

Wertzuwachs von Grundstücken, Besteuerung (G. v. 14. Febr.) 33.

Weser, Ausbau der Wasserstraße und Entrichtung von Schiffahrtsabgaben (G. v. 24. Dez.) 1137.

Weserverband, Bildung und Aufgaben (G. v. 24. Dez. Art. II ff.) 1138.

Wetter-Gehlingerit, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Nov.) 945.

Wiederaufleben der Anwartschaft bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1283) 748. (G. v. 19. Juli Art. 74) 853. — bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 50) 999.

Wiederaufnahme des Verfahrens zur Feststellung der Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1722 bis 1734) 825. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 297 bis 309) 1039.

Wiedereinsetzung in den früheren Stand in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 131 bis 134) 534. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 331 bis 334) 1045.

Wiederverheiratung, Wegfall der Witwen- und Witwerrente bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1298) 750. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 64) 1001.

Wilhelmshaven, Erweiterung der Rayons (Bek. v. 14. Mai) 218.

Witwe s. Witwengeld, Witwenrente.

Witwengeld auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1250, 1252, 1264, 1285, 1296, 1300, 1303, 1325) 742. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 78) 1125.

Witwenkrankenrente nach Wegfall des Krankengeldes (G. v. 19. Juli § 1258) 744.

Witwenrente für Witwen getöteter Unfallversicherter (G. v. 19. Juli §§ 586, 588 ff., 898 bis 902, 950, 1095 ff.) 622. — auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1250 ff., 1275 bis 1277, 1284 ff.) 742. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 28 bis 35, 57 bis 59, 64) 995. — Feststellung der Anwartschaft auf Witwenrente auf Grund der Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli § 1743) 829. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 76) 1124.

Witwerrente in der Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 592, 595, 596, 607 ff., 950) 623. — in der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (das. §§ 1260, 1285, 1292, 1298, 1306, 1307, 1311) 744. — in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 30, 57, 58, 64, 69, 269) 995. — Verfahren vor dem Versicherungsamte (V. v. 24. Dez. § 77) 1124.

Wochengeld s. Wochenhilfe.

Google

Wochenhilfe bei der Krankenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 179, 195 bis 200, 205, 218) 543.

Wöchnerinnen, Gewährung von Krankenunterstützungen (G. v. 19. Juli §§ 195 bis 200, 205, 218) 547.

Wohnort, Pauschvergütung für Dienstreisen nach nahegelegenen Orten (Bek. v. 30. Nov.) 967.

Wohnungsgeld der Schutzgebietsbeamten (G. v. 7. April) 155.

Württemberg, Beteiligung an der Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (G. v. 27. März) 99. — desgl. am Schiffahrtsabgabengesetze (G. v. 24. Dez.) 1137. — Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 16. März) 197.

Y.

Yola-Großschnellen Grenzexpedition von Anfang September 1908 bis Ende April 1909, Anrechnung als Kriegsjahr (A. E. v. 10. Aug.) 905.

Z.

Zahlstellen der Krankenkassen (G. v. 19. Juli § 404) 587.

Zahlungsfristen für Entrichtung der Beiträge zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 170, 184) 1019.

Zahlungsverfahren für Abführung der Beitragsleistungen zur Angestelltenversicherung an die Beitragsstellen (G. v. 20. Dez. §§ 181, 184) 1020.

Zahnarzt, allgemeine Vorschriften über zahnärztliche Behandlung bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 122, 123) 532. — Verhältnis der Krankenkassen zu Zahnärzten (G. v. 19. Juli §§ 291, 302, 368 ff., 407) 564. — Befreiung von der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 10) 991.

Zanzibar — britisches Protektorat —, Auslieferung von Verbrechern an die deutschen Schutzgebiete (Vertr. v. 30. Jan.) 178. — Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar vom 20. Dezember 1885 (Bek. v. 5. Juli) 265. — Beitritt zur internationalen Übereinkunft über Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber vom 3. Dezember 1903 (Bek. v. 11. Dez.) 971.

Zeichnung, Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Zeichnungen (v. 4. Mai 10.) 209.

Zeithandel, Änderung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1909 über den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse in Danzig (Bek. v. 11. Nov.) 954.

Zentesimalwagen, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 87 bis 96) 960.

Zentralfeuerpappepatronen, Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 15. Febr.) 60.

Zeugen im Verfahren zur Feststellung der Leistungen der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1571, 1573, 1574, 1576 bis 1579, 1628, 1631, 1641, 1652) 799. (V. v. 24. Dez.) 1095. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 233, 241 ff., 323) 1030.

Ziege, Beseitigung der Kadaver von Ziegen (G. v. 17. Juni) 248.

Zinkbergwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Zinkbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln (Bek. v. 24. Nov.) 956.

Zivilprozeß, weitere Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs mit Frankreich (Bek. v. 6. April) 161. (Bek. v. 28. April) 194.

Zivilprozeßordnung, Ergänzung des § 7 des Einführungsgesetzes dazu (G. v. 20. Febr.) 59.

Zollabkommen mit Japan (v. 24. Juni) 490. — Kündigungsbestimmungen dazu (Bek. v. 27. Dez.) 1155.

Zollamt, Einfuhr von Pflanzen usw. über das bayerische Zollamt auf Bahnhof Haidmühle (Bek. v. 8. April) 174. — desgl. auf Bahnhof Schellenberg (Bek. v. 9. Nov.) 922.

Zollangelegenheiten, Zollbehandlung der von Handlungsreisenden in Deutschland und Griechenland mitgeführten Warenmuster (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. im Verkehr zwischen Deutschland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922. — Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe zwischen Deutschland und Luxemburg (Abk. v. 15. Sept.) 961.

Zollbehörden, Ausführung des Zuwachssteuergesetzes (G. v. 14. Febr. § 36) 45.

Zölle im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden (Vertr. v. 2. Mai Art. 8) 281, 308, 338. — desgl. zwischen Deutschland und Japan (Abk. v. 24. Juni Art. I) 490, 494, 500.

Zollfreiheit für Warenmuster im Verkehr zwischen Deutschland und Griechenland (Bek. v. 17. Mai) 219. — desgl. zwischen Deutschland und der Türkei (Bek. v. 9. Nov.) 922. — für Essigsäure im Verkehr

Google

Zollfreiheit (Forts.)
zwischen Deutschland und Luxemburg (Abk. v. 15. Sept.) 961.

Zolltarif s. Tarif und Zölle.

Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, Abänderung des § 15 (G. v. 27. März) 97.

Zuckerraffinerien, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern (Bek. v. 24. Nov.) 958.

Zündhölzer, Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Abk. v. 26. Sept. 06.) 17. (Bek. v. 31. Dez. 10.) 23. (Bek. v. 28. April) 207.

Zündwaren, Änderung des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (G. v. 6. Juni) 241. — Beförderung mit der Eisenbahn (Bek. v. 8. Nov.) 946.

Zusammensetzung der Versicherungsämter für die reichsgesetzliche Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 39 bis 55) 517. (V. v. 24. Dez.) 1107. — desgl. der Oberversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 68 bis 76) 522. (V. v. 24. Dez.) 1095. — desgl. des Reichsversicherungsamts (G. v. 19. Juli §§ 85 bis 97) 525. (V. v. 24. Dez.) 1083. — desgl. der Landesversicherungsämter (G. v. 19. Juli §§ 106 u. 107) 529. — desgl. der Kassenorgane bei Orts- und Landkrankenkassen (das. §§ 327 bis 337) 571. — desgl. bei Betriebs- und Innungskrankenkassen (das. §§ 338 bis 341) 573. — desgl. der Berufsgenossenschaften (das. §§ 630 bis 634) 631. — desgl. der Organe der Reichsversicherungsanstalt für die Angestelltenversicherung, und zwar des Direktoriums (G. v. 20. Dez. §§ 99 ff.) 1007. — des Verwaltungsrats (das. §§ 108 ff.) 1008. — der Rentenausschüsse (das. §§ 128 ff.) 1012. — desgl. der Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts dieser Versicherung (das. §§ 159 bis 161, 164, 165) 1017.

Zusatzmarken für die freiwillige Zusatzversicherung zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1472 bis 1483) 780. — Entwerten und Vernichten der Zusatzmarken (Bek. v. 10. Nov.) 937.

Zusatzversicherung bei der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1472 bis 1483) 780.

Zuschläge zur Zuwachssteuer durch die Gemeinden (G. v. 14. Febr. § 59) 51. — zu den Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1074.

Zuschußkassen, Beziehungen zur Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 365 bis 371) 1052.
s. auch Rentenzuschußkassen.

Zuständigkeit, Änderungen in der Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Reichsbeamtengesetzes (V. v. 14. Juli) 505. — Örtliche Zuständigkeit der Versicherungsanstalten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1329 bis 1331) 755. — Zuständigkeit des Versicherungsamts im Spruchverfahren (das. §§ 1636 bis 1640, 1772) 810. — Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (das. § 1727) 826. — desgl. in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. § 302) 1041. — Zuständigkeit der Feststellungsorgane in der See-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 1768, 1769) 833.
Zuständigkeit der Rentenausschüsse in der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 211, 230 bis 232, 238, 239, 269) 1026.

Zustellungen im Verfahren bei der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung (G. v. 19. Juli §§ 135, 136) 535. — desgl. bei der Angestelltenversicherung (G. v. 20. Dez. §§ 335, 336) 1046.

Zu- und Abgänge bei Dienstreisen von Kolonialbeamten (G. v. 7. Sept. § 4) 900.

Zuwachssteuer, Gesetz darüber (G. v. 14. Febr.) 33.

Zwangslizenz für Patente (G. v. 6. Juni) 243.

Zweiganstalten für die Gewerbe-Unfallversicherung (G. v. 19. Juli §§ 749, 763, 783 bis 842) 652. — Zweiganstalten für Bauarbeiten (das. §§ 629, 731, 783 bis 835) 631. — Zweiganstalten für Halten von Reittieren und Fahrzeugen (das. §§ 740, 836 bis 842) 651. — für den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt sowie für See- und Küstenfischerei (das. §§ 1087, 1090, 1120, 1163, 1186 bis 1197) 712.

Zwischenmeister, Versicherungspflicht gegenüber Hausgewerbetreibenden (G. v. 19. Juli §§ 491, 1230) 603.

Zylindrische Maße, Eichung (Bek. v. 8. Nov. Anl. §§ 53 bis 59) 960. — Verkehrsfehlergrenzen (Bek. v. 18. Dez.) 1068. — Eichgebühren (Bek. v. 18. Dez.) 1077.

Den Bezug des Reichs-Gesetzblatts vermitteln nur die Postanstalten.
Herausgegeben im Reichsamt des Innern. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Google